



# Stellungnahmen zur Vernehmlassung

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Eröffnung	25.06.2025
Frist der Einreichung	16.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>

# Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni .....	9
Staatskanzlei des Kantons Bern .....	9
Staatskanzlei des Kantons Luzern .....	28
Staatskanzlei des Kantons Schwyz .....	34
Staatskanzlei des Kantons Obwalden .....	38
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden .....	39
Staatskanzlei des Kantons Glarus .....	44
Staatskanzlei des Kantons Zug .....	47
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg .....	58
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt .....	71
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft .....	84
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden .....	113
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden .....	121
Staatskanzlei des Kantons Graubünden .....	125
Staatskanzlei des Kantons Aargau .....	139
Staatskanzlei des Kantons Thurgau .....	154
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud .....	171
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura .....	211
Canton de Genève .....	230
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri .....	241
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino .....	254
Staatskanzlei des Kantons Zürich .....	263
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen .....	277
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen .....	284
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais .....	336
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel .....	350
Staatskanzlei des Kantons Solothurn .....	354
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale .....	371
FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali .....	371
GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera .....	374
Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl .....	380
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC ... 388	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS ...	399
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national .....	426
Abwasserverband Morgental .....	426
Schweizerischer Städteverband (SSV) / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere .....	428
Zeba .....	520

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national .....	543
economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation .....	543
Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori .....	578
5. Stellungnahmen Weitere Institutionen / Autres institutions / Altre istituzioni .....	579
Services industriels de Genève (SIG) .....	579
Swiss Cigarette .....	585
Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) .....	590
Abreitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche .....	629
Municipalité d'Etoy .....	631
Commune de Lussy- sur-Morges .....	638
Municipalité de Montilliez .....	644
Commune de St-Barthelemy .....	651
Commune de Vaultion .....	658
Commune de Villars-Saint-Croix .....	665
Stadt Thun .....	671
Gemeinde Köniz .....	738
Ziegelindustrie Schweiz .....	759
Vetrum .....	765
Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten .....	802
Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels (VSBH) .....	804
Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF-USVP) .....	806
SwissREuse .....	813
SWICO .....	839
Municipalité de Boussens .....	851
Municipalité de Bremblens .....	858
Municipalité de Chavannes-près-Renens .....	865
Commune de Chevilly .....	872
Commune de Cossonay .....	879
Commune de Denens .....	886
Commune d'Eclépens .....	889
Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE) .....	895
Municipalité de L'isle .....	896
Municipalité Le Lieu .....	904
Municipalité de Pailly .....	910
Municipalité Vufflens-la-Ville .....	916
Commune de Cuarnens .....	923
Municipalité d'Échallens .....	930
Municipalité de Lussery-Villars .....	936
Commune de Mex .....	942
Kollegium der Präsidenten der Abfallwirtschaftsbezirke des Kantons Waadt .....	949

Commune de Penthaz .....	957
Municipalité Vallorbe .....	963
Bauenschweiz .....	970
Ville de Crissier .....	980
Municipalité de Daillens .....	987
Commune de Goumoëns .....	994
Municipalité de l'Abbaye .....	1001
Municipalité de Mont-La-Ville .....	1008
Commune de Pompaples .....	1015
Ville de Prilly .....	1022
Ville de Renens .....	1028
Municipalité de Romanel-sur-Morges .....	1034
Ville de la Sarraz .....	1041
Commission fédérale de la Consommation CFC .....	1048
Commune de Sullens .....	1057
Commune de Vufflens-le-Château .....	1060
Municipalité de Yens .....	1067
Vitiswiss .....	1068
Municipalité Bottens .....	1072
Commune de Bournens .....	1075
Commune de Bussigny .....	1082
Commune de Fey .....	1089
Municipalité de Juriens .....	1096
Municipalité de Lonay .....	1099
Commune de Saint-Aubin .....	1106
VignobleSuisse .....	1112
Tetrapak .....	1116
Commune de Buchillon .....	1119
Commune de Denges .....	1125
Ville de Morges .....	1132
Municipalité Oulens-sous-Echallens .....	1137
Municipalité de Penthéraz .....	1144
Commune de Premier .....	1151
6. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende .....	1158
ARA Muri .....	1158
Abwasserverband Bremgarten-Mutschellen .....	1159
Abwasserverband Klingnau Döttingen Tegerfelden .....	1160
Abwasserverband Region Baden Wettingen .....	1161
Abwasserverband Region Lenzburg .....	1164
Abwasserverband Region Möhlin .....	1165
Abwasserverband Region Wohlen .....	1166

Abwasserverband Region Zurzach .....	1167
Abwasserverband Reuss-Schachen .....	1168
Abwasserverband Reuss-Schachen .....	1172
Abwasserverband Rheinfelden - Magden .....	1173
Aleksandra Sax .....	1174
Ann-Cathrin Borboën .....	1196
Après Genève .....	1197
Ass. pour la Sauvegarde du Léman .....	1200
Association Pour une économie circulaire .....	1222
B Lab Schweiz .....	1242
B Lab Schweiz .....	1249
BISCOSUISSE .....	1259
BLS Netz AG .....	1265
BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE .....	1267
Beatrix Fischli .....	1273
Berner Fachhochschule .....	1295
BirdLife Schweiz .....	1297
Brauerei Adler .....	1313
Brauerei Felsenau .....	1314
CHOCOSUISSE .....	1319
Carmita Barbara Burkard Kroeber .....	1325
Celtor SA .....	1347
Center for International Environmental Law- Switzerland .....	1352
Centre Patronal .....	1371
Circular Economy Switzerland .....	1379
Claire Burkard .....	1385
Commune d'Assens .....	1407
Commune de Ballens .....	1421
Commune de Mollens .....	1422
Coopérative romande de sensibilisation à la gestion des déchets COSEDEC .....	1423
Daniel Joss .....	1430
Deponie Teuftal AG .....	1432
Dorothea Winklehner .....	1437
Durabilitas .....	1459
EA ECCO (Association Earth Action for Impact) .....	1497
EA ECCO (Earth Action for Impact) .....	1499
ECONGOOD .....	1517
Eawag .....	1529
Ecologie Liberale .....	1530
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter .....	1541
Emmi Schweiz AG .....	1550

Energie Wasser Bern .....	1564
Entsorgung Zimmerberg .....	1565
Entsorgungszweckverband Obwalden .....	1567
Fabio Gieriet .....	1583
Feldschlösschen Getränke AG .....	1605
Ferro Recycling .....	1608
Foederation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (fial) .....	1617
Food Packaging Forum Foundation .....	1623
Fédération Romande des consommateurs FRC .....	1631
GVRZ ARA Schönau .....	1648
GastroSuisse .....	1653
Genossenschaft Ökostrom Schweiz .....	1666
Goba AG .....	1672
Greenpeace Suisse .....	1673
Handel Schweiz .....	1800
Heineken Schweiz .....	1806
Henkel AG & Co. KGaA .....	1807
HotellerieSuisse .....	1833
IGORA .....	1838
InfraWatt .....	1847
InnoRecycling AG .....	1851
Interessengemeinschaft saubere Umwelt (IGSU) .....	1861
Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS .....	1868
KEWU AG .....	1909
KMU-forum .....	1915
KUNSTSTOFF.swiss - Verband der Schweizer Kunststoffindustrie .....	1924
KVA Thurgau .....	1936
KYMA sea conservation & research .....	1937
Karl Fleischmann .....	1959
Kompostforum Schweiz .....	1981
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) .....	1985
Konferenz der Umweltämter KVU .....	1989
LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz .....	2006
Lidl Schweiz .....	2008
McDonald's Schweiz .....	2012
Mineralquelle Eptingen AG .....	2027
Municipalité de Bercher .....	2029
Nestlé Schweiz .....	2045
OceanCare .....	2052
PET-Recycling Schweiz PRS .....	2063
Procter & Gamble International Operations SA .....	2074

Promarca .....	2077
Prométerre .....	2089
REAL Luzern .....	2096
Rahel Schaub .....	2148
RecyPac .....	2170
Renergia Zentralschweiz AG .....	2185
Rivella .....	2188
Roman Peter .....	2193
STRID SA .....	2215
Sabine Müller .....	2226
Saidef SA / UVTD .....	2248
Satom SA .....	2249
Schweizer Bauernverband .....	2264
Schweizer Brauerei-Verband (SBV) .....	2270
Schweizer Obstverband .....	2272
Schweizerischer Gewerbeverband sgv .....	2277
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) .....	2286
Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband .....	2290
Schweizerischer Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen SVUG .....	2304
Stadt Bern .....	2319
Stiftung Auto Recycling Schweiz .....	2347
Stiftung ZAR .....	2354
Stiftung für Konsumentenschutz .....	2358
Swiss Medtech .....	2363
Swiss Recycle .....	2367
Swiss Retail Federation .....	2385
SwissZinc AG .....	2417
Swisscarton .....	2420
Swissmem .....	2421
TRIDEL SA Lausanne .....	2455
Trash Hero World .....	2456
Umweltallianz .....	2478
VaLoo .....	2591
VaLoo .....	2605
Verband Baustoff Kreislauf Schweiz .....	2619
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA .....	2623
Verband Schweizer Plastic Recycler VSPR .....	2629
Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR .....	2643
Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) .....	2657
Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS .....	2668
Verband der schweizerischen Cementindustrie cemsuisse .....	2669

Verband für Heimtiernahrung VHN .....	2692
Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz .....	2694
Verein Recycling Papier+Karton .....	2709
Verein für Abfallentsorgung .....	2714
Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA) .....	2718
Vereinigung Schweizer Glasverwerter .....	2719
Vereinigung Schweizer Weinhandel VSW .....	2726
Viniharass Genossenschaft .....	2730
WWF Schweiz .....	2735
Wettbewerbskommission (WEKO) .....	2752
Wiedag Recycling und Deponie AG .....	2762
ZAV Recycling AG .....	2765
ZKRI (Zweckverband Abfall Region Innerschwyz) .....	2766
Zaku .....	2767
ZeroWaste Switzerland .....	2793
Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) .....	2796
acsi - Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana .....	2797
ara region bern ag .....	2802
enevi .....	2807
erzo ARA .....	2813
kenova AG .....	2814
metal.suisse .....	2817
scienceindustries .....	2830
stefan eberhard ag .....	2848
swisscleantech .....	2852
Öffentlichkeitsgesetz.ch .....	2911
ça Vaud .....	2922

# 1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

## Staatskanzlei des Kantons Bern

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vorgesehenen Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere die Priorisierung der stofflichen vor der energetischen Verwertung unterstützt die Berner Strategie zur Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung von Rückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Schliesslich ist eine Erweiterung der Litteringbussen auf Mengen bis 110 Liter in der Ordnungsbussenverordnung des Kantons Bern bereits seit Jahren festgelegt und hat sich mit Blick auf die dadurch mögliche Reduktion des administrativen Aufwandes bewährt.

Anhang: 2025.BVD.3865-Beilage-Antwortformular-15.10.2025-d.pdf



# Antwortformular

Beilage zur Stellungnahme des Kantons Bern zur Vernehmlassung  
des Bundes zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch



## Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

### Antrag zu Artikel 3 Buchstabe n oder Anpassung von Artikel 12

Wir beantragen eine Anpassung der Definition in Artikel 3 Buchstabe n oder eine Ergänzung des Artikels 12 durch einen wie folgt lautenden Absatz 4 (neu):

Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Artikel 8 VeVA und der Berichterstattung nach Artikel 27 VVEA befreit.

Zudem ist der Titel von Artikel 12 wie folgt anzupassen:  
~~Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik~~

#### Begründung

Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe im Bereich der nicht kontrollpflichtigen und anderen kontrollpflichtigen Abfälle nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei anderen kontrollpflichtigen Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.

Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen würde somit zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug führen, ohne einen ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen zu bringen.

### Antrag zu Artikel 31 Buchstabe c

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts:

~~c. bei allen Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.~~

#### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz ge-



macht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Antrag zu Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a und g

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts:

a. von Abfällen ~~Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung~~ mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen;

g. bei Anlagen, ~~in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,~~ Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz und zur Pflicht der Metallrückgewinnung aus der Filterasche gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein, weshalb die Streichung nicht nachvollziehbar ist. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub> Abscheidung werden aufwenden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO<sub>2</sub>-Abscheidung bei grossen Punktquellen wie Kehrlichtverbrennungsanlagen.

Antrag zu Anhang 7

Wir beantragen folgende Änderung des Titels:

Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen ~~thermischen~~-Verwertung

Begründung

Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.



## Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung VerpV

### Antrag zu Artikel 2 Buchstabe n und o

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts sowie die Streichung des Buchstabens o:

n. Herstellerinnen und Hersteller Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, ~~oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~

#### Begründung

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller (Bst. n) und Händlerinnen und Händler (Bst. o) unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen erhöhen.

### Antrag zu Artikel 3

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts:

b. ~~bei der für Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; geeignet sind; und~~

#### Begründung

Der Vollzug von Artikel 3 durch die kantonalen Behörden ist unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter, nicht aber der ökologisch sinnvolle. Eine Formulierung gemäss unserem Antrag fördert ausserdem ein Design4Recycling.

### Antrag zu Artikel 5

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts:

#### Absatz 1 Buchstabe e:

nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalenten ist dabei ausreichend.

#### Absatz 2:

Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Artikel 6 Absatz 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren den Behörden auf Nachfrage Einsicht.

#### Begründung

Durch die Präzisierung unter Buchstabe e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im



Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise Bring Plastic Back). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Artikel 6 Absatz 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

#### Antrag zu Artikel 6

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts von Absatz 1 sowie eine Präzisierung von Absatz 2:

Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.

#### Begründung

Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Artikel 6 Absatz 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Zudem wird aus Artikel 2 und den entsprechenden Erläuterungen nicht klar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 Prozent erreicht werden muss, um die Massnahmen einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr und allenfalls einem Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

#### Antrag zu Artikel 20

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts sowie die Aufnahme nachfolgender Ergänzungen:

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

3 (neu) Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.

#### Begründung

Die Vorgaben von Artikel 20 sind den Vorgaben in Artikel 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.



Antrag zu Artikel 21 Absatz 5

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts:

Das BAFU publiziert jährlich ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form ~~jährlich publizieren~~.

Begründung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Antrag zu Artikel 22

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts sowie die Aufnahme nachfolgender Ergänzungen:

Absatz 2:

Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.

Begründung

In Artikel 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Antrag zu Artikel 23

Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

Begründung

Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.





Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 1043/2025  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

15. Oktober 2025

## **Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst das vorliegende Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 grundsätzlich.

Die in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vorgesehenen Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere die Priorisierung der stofflichen vor der energetischen Verwertung unterstützt die Berner Strategie zur Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung von Rückständen aus Kehrverbrennungsanlagen (KVA) im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Schliesslich ist eine Erweiterung der Litteringbussen auf Mengen bis 110 Liter in der Ordnungsbusenverordnung des Kantons Bern bereits seit Jahren festgelegt und hat sich mit Blick auf die dadurch mögliche Reduktion des administrativen Aufwandes bewährt.

Darüber hinaus hat die Streichung der Mengenschwelle in Artikel 34 der VVEA grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Vollzug. Die Ergänzung mit dem Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist allerdings sehr wertvoll, insbesondere um auf den Anlagen Annahmekriterien zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um den Begriff «Kennzeichnung» in Artikel 34 Absatz 3 bei den verpackten biogenen Abfällen nimmt ferner die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat, dass bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen gemäss Artikel 32 Buchstabe a die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten soll. Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zudem zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug, ohne dass ein umweltrelevanter Nutzen daraus ersichtlich würde. Schliesslich werden Begriffe innerhalb der VVEA teilweise nicht einheitlich verwendet (vgl. u.a. Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 1 VVEA). Beispielsweise wird sowohl der Begriff «energetische» als auch «thermische» Verwertung verwendet.

Hinsichtlich der zwei Varianten betreffend Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 der VVEA bevorzugt der Berner Regierungsrat die **Variante 1**. Ein gut umsetzbarer Vollzug ist nur bei der Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung der Anteile aus der Schlacke zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin im Ausland behandelt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst im Grundsatz des Weiteren die Totalrevision der Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV). Dabei unterstützt er insbesondere die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt.

Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen. Diese Pflicht ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch unzureichend, um die Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling besser berücksichtigt und umgesetzt werden muss.

Konkrete Anträge zu den einzelnen Artikeln und detaillierte Begründungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Der Berner Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident

Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hinsichtlich der zwei Varianten betreffend Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 der VVEA bevorzugt der Berner Regierungsrat die Variante 1. Ein gut umsetzbarer Vollzug ist nur bei der Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung der Anteile aus der Schlacke zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umwelleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin im Ausland behandelt werden.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Wir beantragen eine Anpassung der Definition in Artikel 3 Buchstabe n oder eine Ergänzung des Artikels 12 durch einen wie folgt lautenden Absatz 4 (neu)</p> <p>Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.</p> <p>Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe im Bereich der nicht kontrollpflichtigen und anderen kontrollpflichtigen Abfälle nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei anderen kontrollpflichtigen Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.</p> <p>Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen würde somit zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug führen, ohne einen ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen zu bringen.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Artikel 8 VeVA und der Berichterstattung nach Artikel 27 VVEA befreit.</p>
Begründung	<p>Zudem ist der Titel von Art. 12 wie folgt anzupassen: Allgemeine Verwertungspflicht (Streichen von "nach dem Stand der Technik")</p> <p>Begründung: siehe Art. 3</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. bei Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.</p>

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a.von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g.Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	<p>Generelle Bemerkungen</p> <p>Kritisch beurteilt der Regierungsrat, dass bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen gemäss Artikel 32 Buchstabe a die Nutzung von CO2 aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten soll. Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zudem zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug, ohne dass ein umweltrelevanter Nutzen daraus ersichtlich würde. Schliesslich werden Begriffe innerhalb der VVEA teilweise nicht einheitlich verwendet (vgl. u.a. Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 1 VVEA). Beispielsweise wird sowohl der Begriff «energetische» als auch «thermische» Verwertung verwendet.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz und zur Pflicht der Metallrückgewinnung aus der Filterasche gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.</p> <p>Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein, weshalb die Streichung nicht nachvollziehbar ist. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO2 Abscheidung werden aufwenden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO2-Abscheidung bei grossen Punktquellen wie Kehrlichtverbrennungsanlagen.</p>

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Darüber hinaus hat die Streichung der Mengenschwelle in Artikel 34 der VVEA grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Vollzug. Die Ergänzung mit dem Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist allerdings sehr wertvoll, insbesondere um auf den Anlagen Annahmekriterien zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um den Begriff «Kennzeichnung» in Artikel 34 Absatz 3 bei den verpackten biogenen Abfällen nimmt ferner die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Wir beantragen folgende Änderung des Titels "Anforderungen zur stofflichen und energetischen Verwertung"  Begründung Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst im Grundsatz des Weiteren die Totalrevision der Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV). Dabei unterstützt er insbesondere die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt.</p> <p>Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen. Diese Pflicht ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch unzureichend, um die Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Ziel-pfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling besser berücksichtigt und umgesetzt werden muss.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller (Bst. n) und Händlerinnen und Händler (Bst. o) unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen erhöhen.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für Sammlung, Behandlung und dem Recycling; geeignet sind; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Der Vollzug von Artikel 3 durch die kantonalen Behörden ist unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter, nicht aber der ökologisch sinnvolle. Eine Formulierung gemäss unserem Antrag fördert ausserdem ein Design4Recycling.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalenten ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Durch die Präzisierung unter Buchstabe e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise Bring Plastic Back). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Artikel 6 Absatz 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Artikel 6 Absatz 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren den Behörden auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	Begründung: siehe Abs. 1

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Artikel 6 Absatz 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Antrag: Wir beantragen eine Präzisierung von Absatz 2.  Begründung: Aus Artikel 2 und den entsprechenden Erläuterungen wird nicht klar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 Prozent erreicht werden muss, um die Massnahmen einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr und allenfalls einem Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 3 (neu) Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Die Vorgaben von Artikel 20 sind den Vorgaben in Artikel 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden. Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
Begründung	In Artikel 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Antrag Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.  Begründung Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

## Staatskanzlei des Kantons Luzern

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lässt sich festhalten, dass der Kanton Luzern der Vorlage grundsätzlich zustimmt. Zu den beiden betroffenen Verordnungen äussern wir uns im Einzelnen wie folgt:

Anhang: VM-BUWD-Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_signiert.pdf

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Luzern, 14. Oktober 2025

Protokoll-Nr.: 1115

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unter anderem die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lässt sich festhalten, dass der Kanton Luzern der Vorlage grundsätzlich zustimmt. Zu den beiden betroffenen Verordnungen äussern wir uns im Einzelnen wie folgt:

*Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen*

Wir begrüssen die vorgesehene nationale Harmonisierung der Ordnungsbussen im Bereich des Litterings, um einen konsequenten Umweltschutz durchzusetzen. Die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens für diese Tatbestände hat sich bisher bewährt und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtert. Die beabsichtigte Ordnungsbusse auf nationaler Stufe für Littering (1 Gegenstand) ist mit 100 Franken höher angesetzt, als es die kantonale Regelung mit 40 Franken für einen Einzelabfall vorsieht. Ein höheres Bussgeld dürfte mehr Leute vom Littering abschrecken, weshalb wir das Vorhaben für wirkungsvoll halten.

Bei Marktkehricht handelt es sich um «übrige» Abfälle, welche durch den Inhaber zu entsorgen sind (Art 31c Abs.1 USG). Durch die Variante 1 gemäss Art. 3 Bst. a Ziff. 4 würde zukünftig der Kanton zuständig werden für die Entsorgung der Rückstände, ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, Einfluss auf den Input des Marktkehrichts zu haben. Deshalb spricht sich der Kanton Luzern für die Variante 2 aus. Im Übrigen sind die Regelungen in Art. 3 und 12 so zu formulieren bzw. anzupassen, dass für Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) bloss entgegennehmen und zwischenlagern, um

sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, keine zusätzlichen Bewilligungspflichten entstehen.

Bei Art. 31 Bst. c ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Vorgaben für weitere thermische/energetische Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) sollten geprüft werden. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

#### *Verordnung über Verpackungen*

Bezüglich Art. 3 zu den allgemeinen Anforderungen an Verpackungen bleibt der Vollzug durch die Kantone unklar. Der Vollzug speziell bei importierten Verpackungen wird als schwierig eingeschätzt. Inwiefern Händler und Hersteller, welche Produkte und Bestandteile zur gewerblichen Abgabe einführen, einen Einfluss auf die Sicherstellung der in Art. 3 geforderten Auflagen haben, ist fraglich. Die Verpackungen sollen auch möglichst so hergestellt werden, dass sie sich für das Recycling eignen.

Wichtig erscheint uns auch, dass das Bafu die erhobenen Daten gemäss Art. 20 – 22 zu den Verpackungsmaterialien nicht bloss jährlich publizieren «kann», sondern tatsächlich im Sinne der Transparenz jährlich publiziert. Denn diese Daten sind von öffentlichem Interesse.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei Marktkehricht handelt es sich um «übrige» Abfälle, welche durch den Inhaber zu entsorgen sind (Art 31c Abs.1 USG). Durch die Variante 1 gemäss Art. 3 Bst. a Ziff. 4 würde zukünftig der Kanton zuständig werden für die Entsorgung der Rückstände, ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, Einfluss auf den Input des Marktkehrichts zu haben. Deshalb spricht sich der Kanton Luzern für die Variante 2 aus.

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Im Übrigen sind die Regelungen in Art. 3 und 12 so zu formulieren bzw. anzupassen, dass für Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) bloss entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, keine zusätzlichen Bewilligungspflichten entstehen.

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.
Begründung	Siehe Art. 3

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	Bei Art. 31 Bst. c ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Vorgaben für weitere thermische/energetische Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) sollten geprüft werden. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die vorgesehene nationale Harmonisierung der Ordnungsbussen im Bereich des Litterings, um einen konsequenten Umweltschutz durchzusetzen. Die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens für diese Tatbestände hat sich bisher bewährt und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtert. Die beabsichtigte Ordnungsbusse auf nationaler Stufe für Littering (1 Gegenstand) ist mit 100 Franken höher angesetzt, als es die kantonale Regelung mit 40 Franken für einen Einzelabfall vorsieht. Ein höheres Bussgeld dürfte mehr Leute vom Littering abschrecken, weshalb wir das Vorhaben für wirkungsvoll halten.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lässt sich festhalten, dass der Kanton Luzern der Vorlage grundsätzlich zustimmt.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Bezüglich Art. 3 zu den allgemeinen Anforderungen an Verpackungen bleibt der Vollzug durch die Kantone unklar. Der Vollzug speziell bei importierten Verpackungen wird als schwierig eingeschätzt. Inwiefern Händler und Hersteller, welche Produkte und Bestandteile zur gewerblichen Abgabe einführen, einen Einfluss auf die Sicherstellung der in Art. 3 geforderten Auflagen haben, ist fraglich. Die Verpackungen sollen auch möglichst so hergestellt werden, dass sie sich für das Recycling eignen.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	<p>Wichtig erscheint uns auch, dass das Bafu die erhobenen Daten gemäss Art. 20 – 22 zu den Verpackungsmaterialien nicht bloss jährlich publizieren «kann», sondern tatsächlich im Sinne der Transparenz jährlich publiziert. Denn diese Daten sind von öffentlichem Interesse.</p>

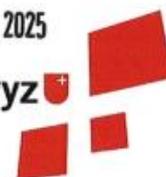
## Staatskanzlei des Kantons Schwyz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst.

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026.pdf



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern  
polg@bafu.admin.ch

Schwyz, 16. September 2025

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 betreffend:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) inklusive Änderung der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV, SR 314.11);
- Totalrevision Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV, SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV).

zur Vernehmlassung bis 16. Oktober 2025 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst.

Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen, aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll einerseits sicherstellen müssen, dass die digitalen Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht im Sinne der Transparenz möglichst einfach gestaltet sind und andererseits die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien (übrige Einwegverpackungen gemäss Art. 21 Abs. 5 VerpV) jährlich durch das BAFU publiziert werden.

Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll einerseits sicherstellen müssen, dass die digitalen Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht im Sinne der Transparenz möglichst einfach gestaltet sind und andererseits die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien (übrige Einwegverpackungen gemäss Art. 21 Abs. 5 VerpV) jährlich durch das BAFU publiziert werden.

## Staatskanzlei des Kantons Obwalden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Verordnungsrevisionen grundsätzlich und schliessen uns der detaillierten Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) an.

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Anpassung der Ordnungsbussenverordnung erachten wir als in der Praxis gut umsetzbar. Die Einführung einer schweizweit harmonisierten Littering-Busse und einer Busse für grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle bis zu 110 Liter erscheint uns ebenfalls sinnvoll.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Verordnungsrevisionen grundsätzlich und schliessen uns der detaillierten Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) an.

## Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde.

Anhang: Begleitbrief an UVEK\_visiert.pdf



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER CONSULTATIONS

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 23. September 2025

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde.

Auch die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung unterstützen wir. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der Verpackungsverordnung wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist sinnvoll, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.

Im Weiteren verweisen wir auf die erfassten Ausführungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln auf der Plattform *Consultations*.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Fölliger  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVA öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Siehe Variante 1
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Antrag: Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (siehe nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.  Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anträge:  -Abs. 4 (neu): Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichter-stattung nach Art. 27 VVEA befreit.  -Anpassung des Titels: Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Begründung	Es wird auf die obenstehenden Erläuterungen zu Art. 3 Bst. n–r VVEA verwiesen.

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. bei Anlagen Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.  Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO2 Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO2-Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

## Rückmeldung zum 2. Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir begrüssen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.

## Staatskanzlei des Kantons Glarus

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die vorliegende Totalrevision der Verpackungsverordnung (VerpV). Wir schliessen uns bei beiden Verordnungsrevisionen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltschutzämter vom 8. August 2025 an, welche sich auf die Einschätzung des Vorstands des Cercle déchets vom 5. August 2025 abstützt. Darüber hinaus bestehen unsererseits keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf

Glarus, 30. September 2025  
Unsere Ref: 2025-158 / SKGEKO.4978

### **Vernehmlassung i. S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich die geplante Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die vorliegende Totalrevision der Verpackungsverordnung (VerpV). Wir schliessen uns bei beiden Verordnungsrevisionen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltschutzämter vom 8. August 2025 an, welche sich auf die Einschätzung des Vorstands des Cercle déchet vom 5. August 2025 abstützt. Darüber hinaus bestehen unsererseits keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Kaspar Becker  
Landammann

  
Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

Per E-Mail an (PDF- und Word-Version): [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die vorliegende Totalrevision der Verpackungsverordnung (VerpV). Wir schliessen uns bei beiden Ordnungsrevisionen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltschutzämter vom 8. August 2025 an, welche sich auf die Einschätzung des Vorstands des Cercle déchets vom 5. August 2025 abstützt. Dar-über hinaus bestehen unsererseits keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.

## Staatskanzlei des Kantons Zug

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Kanton Zug begrüsst die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen tragen zur Kreislauffähigkeit der Abfallwirtschaft bei. Insbesondere die Festsetzung der Abfallhierarchie – stoffliche Verwertung vor energetischer – beurteilt der Kanton Zug positiv. Zudem wird unterstützt, dass bei den biogenen Abfällen das Ausschleusen von Fremdstoffen (Verpackungen und Kennzeichnungen) thematisiert und die Separatsammlung auf Industrie und Gewerbe ausgedehnt wird. Ebenfalls erachten wir es für den Vollzug grundsätzlich als sinnvoll, sowohl die Bussen für Verstösse gegen das Littering-Verbot als auch diejenigen für die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen an Siedlungsabfällen in der Ordnungsbussenverordnung festzusetzen.</p>

Anhang: BD 2025-150 RRB Verordnungspaket Umwelt Fruehling 2026.pdf

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zug, 30. September 2025 rv

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

**1. Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

A. Vorbemerkung

Der Kanton Zug begrüsst die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen tragen zur Kreislauffähigkeit der Abfallwirtschaft bei. Insbesondere die Festsetzung der Abfallhierarchie – stoffliche Verwertung vor energetischer – beurteilt der Kanton Zug positiv. Zudem wird unterstützt, dass bei den biogenen Abfällen das Ausschleusen von Fremdstoffen (Verpackungen und Kennzeichnungen) thematisiert und die Separatsammlung auf Industrie und Gewerbe ausgedehnt wird. Ebenfalls erachten wir es für den Vollzug grundsätzlich als sinnvoll, sowohl die Bussen für Verstösse gegen das Littering-Verbot als auch diejenigen für die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen an Siedlungsabfällen in der Ordnungsbussenverordnung festzusetzen.

B. Anträge

*Art. 3 Bst. a Ziff. 4:*

Der Kanton Zug bevorzugt die vorgeschlagene Variante 1, bei der sämtliche Rückstände aus den Kehrichtverbrennungsanlagen den Siedlungsabfällen zugeordnet werden. Nur die Variante 1 ermöglicht einen pragmatischen Vollzug.

Antrag 1:

Die vorgeschlagene Variante 1 ist zu übernehmen.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug  
T +41 41 594 11 11  
zu.ch







*Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff:*

Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mindestens 55 Prozent erreicht werden muss, um die Massnahmen vorzuzogene Entsorgungsgebühr (VEG) und allenfalls Pfand zu vermeiden.

Antrag 8:  
Absatz 2 ist zu präzisieren.

*Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen:*

Die Vorgaben bezüglich Mitteilungspflicht für Getränkeverpackungen (Art. 20) und die Mitteilungspflicht für Einwegverpackungen (Art. 21 und 22) unterscheiden sich. Der Kanton Zug ist der Meinung, dass für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten sollten.

Antrag 9:  
Die Vorgaben bezüglich Mitteilungspflicht für Getränkeverpackungen und Einwegverpackungen (Art. 20, 21 und 22) sind zu harmonisieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 30. September 2025

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

  
Andreas Hostettler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch))
- Sicherheitsdirektion ([info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch))
- Baudirektion ([info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch))
- Amt für Umwelt ([info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch))

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kanton Zug bevorzugt die vorgeschlagene Variante 1, bei der sämtliche Rückstände aus den Kehrichtverbrennungsanlagen den Siedlungsabfällen zugeordnet werden. Nur die Variante 1 ermöglicht einen pragmatischen Vollzug.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Der Kanton Zug stimmt dem Vorschlag zu, beantragt jedoch, dass bei Art. 3 Bst. o der Behandlungsschritt «Prüfung» ersatzlos gestrichen wird. Würde der Behandlungsschritt «Prüfung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, müssten die Kantone Betrieben, die lediglich eine Prüfung durchführen, eine abfallrechtliche Bewilligung erteilen und regelmässige Kontrollen durchführen. Ebenfalls bestünde für die Betriebe die Pflicht der jährlichen Abfallmeldung gemäss Art. 27 VVEA. Für die betroffenen Betriebe und die Kantone wäre dies ein unverhältnismässiger Zusatzaufwand.

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	In Art. 31 Bst. c sind Vorgaben zur Energieeffizienz für die energetische Verwertung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung (Kehrichtverbrennungsanlagen) formuliert. Die genannten Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. auch Altholzverbrennungsanlagen) gelten, nicht nur für Kehrichtverbrennungsanlagen. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.  Der Passus «Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden» ist in Art. 31 ersatzlos zu streichen.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Mit der vorgeschlagenen Formulierung bezieht sich Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g nur auf Anlagen, die Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung energetisch verwerten (Kehrichtverbrennungsanlagen). Vorgaben zur Energieeffizienz sollten jedoch aus Sicht des Kantons Zug für alle Anlagen mit einer thermischen/energetischen Verwertung gelten (z. B. Altholzverbrennungsanlagen). Zudem sollte explizit genannt werden, dass für diese Anlagen die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlage gilt (vgl. Art. 31 Bst. c). Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es u. a. die CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei grossen Punktquellen. Es ist somit absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil der produzierten Energie für die Abscheidung von CO <sub>2</sub> werden aufwenden müssen.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (SR 314.11) bezüglich Bussen für das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen kleiner Mengen an Siedlungsabfällen sowie die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen an Siedlungsabfällen. Die volumetrische Differenzierung (35 Liter, 60 Liter, 110 Liter) ist jedoch kaum handhabbar. Das Abfallvolumen kann vor Ort nicht objektiv bestimmt werden. Je nach Art und Beschaffenheit (lose, komprimiert, gestapelt) variiert dieses stark. Eine Messung mit einem Behältnis oder anderen Hilfsmitteln ist im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens weder realistisch noch verhältnismässig. Zur Vereinfachung des Vollzugs beantragt der Kanton daher, die Anzahl Kategorien zu reduzieren sowie auf eine volumetrische Differenzierung zu verzichten.  Antrag: In der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (SR 314.11) ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen und sind Abs. 2 und 4 entsprechend anzupassen:

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Kanton Zug begrüsst die vorliegende Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) und die Entwicklung hin zu einer generellen Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV). Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird die Rücknahme und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons schweizweit einheitlich geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Verpackungen aus Glas für Lebensmittel und Kosmetikprodukte ist notwendig, um die Finanzierung der Glasentsorgung verursachergerechter auszugestalten, breiter abzustützen und die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, ist aus Sicht des Kantons Zug aber zu harmonisieren, so dass für die unterschiedlichen Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten. Für die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll zudem ein Zielpfad festgelegt werden. Die Verwertungsquote soll bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. So kann gewährleistet werden, dass die Rezyklierbarkeit zunehmend zu einem gewichtigen Kriterium beim Design und bei der Produktion entsprechender Produkte wird.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist vom BAFU – in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Branche – eine Vollzugshilfe zur VerpV zu erstellen.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;»;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>In der VerpV wird unterschieden zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler. Die Bezeichnung Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p> <p>Die Begriffe Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler sind zu streichen und durch Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer zu ersetzen. Die Ausführungen unter Bst. o sind entsprechend in Bst. n zu integrieren. Bst. n ist wie folgt anzupassen:</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Für die Kreislaufwirtschaft ist es wichtig, dass aus den gesammelten Verpackungen Rezyklate gewonnen werden können, aus denen wieder neue Verpackungen oder andere Produkte hergestellt werden können. Entsprechend müssen sie so entwickelt und produziert werden, dass sie sich für ein Recycling eignen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Antrag: Absatz ist zu präzisieren Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mindestens 55 Prozent erreicht werden muss, um die Massnahmen vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) und allenfalls Pfand zu vermeiden.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	Antrag: Die Vorgaben bezüglich Mitteilungspflicht für Getränkeverpackungen und Einwegverpackungen (Art. 20, 21 und 22) sind zu harmonisieren.  Die Vorgaben bezüglich Mitteilungspflicht für Getränkeverpackungen (Art. 20) und die Mitteilungspflicht für Einwegverpackungen (Art. 21 und 22) unterscheiden sich. Der Kanton Zug ist der Meinung, dass für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten sollten.

# Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le Conseil d'Etat soutient de manière générale le paquet d'ordonnances environnementales mis en consultation et il fait sienne la détermination de la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE) datée d'août 2025.</p> <p>La modification de l'ordonnance fédérale sur les déchets (OLED) vise deux buts.</p> <p>Premièrement, elle doit permettre la mise en œuvre des modifications législatives qui ont été décidées dans le cadre de l'initiative parlementaire 20.433 « développer l'économie circulaire en Suisse ». Le Conseil d'Etat soutient les définitions et principes proposés, notamment la priorité à accorder à la valorisation matière par rapport à la valorisation énergie, mais il demande toutefois des modifications sur deux points particuliers.</p> <p>Deuxièmement, elle doit permettre la mise en œuvre de la motion 24.3475 « supprimer le blocage réglementaire dans le recyclage du zinc ». Le Conseil d'Etat soutient l'option 1 qui veut que l'ensemble des résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets soient considérés comme des déchets urbains.</p> <p>Article 11 : Proposition d'ajout d'un élément manquant</p> <p>Grâce aux possibilités offertes par l'art. 30a et le nouvel art. 35i LPE, il est proposé d'ajouter une disposition visant à reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur dans l'UE en ce qui concerne les produits en plastiques. Il s'agit d'interdire la commercialisation de certains produits à usage unique et de courte durée, dont les avantages ne sauraient justifier leur impact environnemental. La formulation de l'article serait de type « La Confédération édicte une liste des articles en plastique à usage unique dont la commercialisation est interdite ». Une telle liste serait alignée sur ce qui est pratiqué dans l'UE, afin de ne pas représenter de barrière commerciale.</p>

Anhang: fr\_RCE\_06102025\_DIME\_Paquet\_ordonnances\_environmentales\_2026.pdf



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

**PAR COURRIEL ET PLATEFORME**  
**« CONSULTATIONS »**

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Courriel* : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

*Fribourg, le 6 octobre 2025*

2025-1045

**Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 – Procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Par la présente, nous vous informons que le Conseil d'Etat a déposé sa réponse via la plateforme « Consultations ». La réponse est jointe en annexe.

Le Conseil d'Etat soutient de manière générale le paquet d'ordonnances environnementales mis en consultation moyennant des propositions de modifications.

Le Conseil d'Etat salue aussi de manière générale le projet de révision totale de l'ordonnance sur les emballages de boisson, qui deviendra désormais l'ordonnance sur les emballages (OEm) moyennant la prise en compte des remarques formulées dans la détermination de la CCE. Il part du principe qu'il s'agit ici d'un premier pas, concerté avec les milieux concernés, allant dans le sens d'une gestion plus durable des emballages. Des mesures plus ambitieuses mériteront d'être déployées ultérieurement sur la base des expériences qui seront faites avec cette nouvelle ordonnance car cette dernière n'est pas très ambitieuse au vu notamment des développements à venir au niveau européen.

Concernant le projet de modification de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO ; RS 314.11), le Conseil d'Etat relève positivement la volonté d'introduire au niveau fédéral une infraction couvrant les comportements constitutifs d'un dépôt illicite de déchets urbains. Il considère toutefois que des adaptations sont nécessaires afin de garantir une interprétation uniforme de l'OAO en la matière et de sanctionner de façon efficace tout comportement violant les prescriptions de collecte.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Annexe**

—  
Document PDF extrait de la plateforme « Consultations »

**Copie**

—  
à l'Office fédéral de l'environnement ([info@bafu.admin.ch](mailto:info@bafu.admin.ch)) ;  
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle, le Bureau de la durabilité et le Service de l'environnement ;  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;  
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;  
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;  
à la Chancellerie d'Etat.

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Eröffnung	25.06.2025
Frist der Einreichung	16.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>
Kontaktperson	Sereina Dick ( <a href="mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch">sereina.dick@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 467 69 73

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Kontaktperson Vorname	Christophe
Kontaktperson Name	Joerin
Telefonnummer (Rückfragen)	+41263053750
Eingereicht am	--

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Le Conseil d'Etat soutient de manière générale le paquet d'ordonnances environnementales mis en consultation et il fait sienne la détermination de la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE) datée d'août 2025.</p> <p>La modification de l'ordonnance fédérale sur les déchets (OLED) vise deux buts.</p> <p>Premièrement, elle doit permettre la mise en œuvre des modifications législatives qui ont été décidées dans le cadre de l'initiative parlementaire 20.433 « développer l'économie circulaire en Suisse ». Le Conseil d'Etat soutient les définitions et principes proposés, notamment la priorité à accorder à la valorisation matière par rapport à la valorisation énergie, mais il demande toutefois des modifications sur deux points particuliers.</p> <p>Deuxièmement, elle doit permettre la mise en œuvre de la motion 24.3475 « supprimer le blocage réglementaire dans le recyclage du zinc ». Le Conseil d'Etat soutient l'option 1 qui veut que l'ensemble des résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets soient considérés comme des déchets urbains.</p> <p>Article 11 : Proposition d'ajout d'un élément manquant</p> <p>Grâce aux possibilités offertes par l'art. 30a et le nouvel art. 35i LPE, il est proposé d'ajouter une disposition visant à reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur dans l'UE en ce qui concerne les produits en plastiques. Il s'agit d'interdire la commercialisation de certains produits à usage unique et de courte durée, dont les avantages ne sauraient justifier leur impact environnemental. La formulation de l'article serait de type « La Confédération édicte une liste des articles en plastique à usage unique dont la commercialisation est interdite ». Une telle liste serait alignée sur ce qui est pratiqué dans l'UE, afin de ne pas représenter de barrière commerciale.</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Conseil d'Etat soutient l'option 1 qui veut que l'ensemble des résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets soient considérés comme des déchets urbains.
Anhang	

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	L'option 2 qui voudrait restreindre la définition des déchets urbains à une partie des résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets est inapplicable et ne permettrait pas la mise en œuvre de la motion voulant garantir la récupération en Suisse du zinc contenu lesdits résidus.
Anhang	

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Les opérations de contrôle et de nettoyage des objets ne doivent pas être intégrées dans la définition de la « préparation en vue de réutilisation » (art. 3, let o), notamment au vu du caractère disproportionné et injustifié des charges administratives que cela générerait.</p> <p>La formulation suivante de la Let. o « Les étapes de traitement telles que le contrôle, le nettoyage et la réparation et permettant de rendre des déchets à nouveau utilisables » est problématique, dès lors qu'un déchet, une fois qu'il est utilisable, n'est plus un déchet.</p> <p>Let. s : Proposition d'ajout d'un élément manquant Il semble nécessaire d'ajouter une nouvelle Lettre définissant ce que qu'est la limitation des déchets, de manière à s'inscrire en cohérence avec le titre de l'Ordonnance.</p>
Anhang	

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <p>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</p>
Begründung	<p>Dans les installations destinées au traitement thermique des déchets urbains, l'énergie utilisée pour le captage du CO<sub>2</sub> dans les fumées ne doit pas être considérée comme équivalent à une utilisation en dehors de l'installation (art. 31, let. c) car cela aurait comme effet de dissuader son captage.</p>
Anhang	

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag

Le Conseil d'Etat propose la reformulation suivante :

-Jeter ou abandonner des déchets urbains ailleurs que dans des collectes prévues à cet effet et en violation des prescriptions applicables (art. 61, al. 1 let. i et 4, 31b, al. 3 et 7 LPE)

OU

-Jeter ou abandonner des déchets urbains de manière illicite (art. 61, al. 1 let. i et 4, 31b, al. 3 et 7 LPE).

1.Déchets urbains individuels de petite taille

2.Plusieurs déchets urbains de petite taille à partir de deux pièces et pour un volume de 35 litres au plus

	<p>Concernant le projet de modification de l'ordonnance sur les amendes d'ordre, le Conseil d'Etat salue l'introduction au niveau fédéral d'une infraction couvrant tous les comportements constitutifs d'un dépôt illicite de déchets urbains. En effet, des dispositions pénales sont prévues actuellement aux différents échelons en fonction du type et de la quantité de déchets et du type de comportement visé. Sous l'expression de dépôt ou d'élimination illicite se cachent en effet des cas de figure bien différents que l'on peut définir à partir de l'infraction qui les réprime. Cette situation implique des régimes et compétence différents, ce qui engendre une certaine confusion pour les autorités d'application, en particulier pour les communes, responsables de l'élimination des déchets urbains.</p> <p>Le dépôt illicite des déchets urbains étant réglé au niveau fédéral de manière exhaustive, il n'y a dès lors plus de place pour des dispositions de droit cantonal ou communal pour les comportements qui remplissent les énoncés de fait légal des articles 31b al. 3 et 7 LPE. A l'heure actuelle, la législation cantonale en vigueur pour l'abandon de déchets urbains (cf. art. 12 al. 3 LGD ; RSF 810.2 et art. A1-2 OCAO ; RSF 33.11) sanctionne de l'amende d'ordre les comportements constitutifs d'abandon de petits déchets (cf. Art. A1-2 al. 1 OCAO ; RSF 33.11). La Police cantonale est de manière générale compétente pour infliger des amendes d'ordre de droit fédéral et de droit cantonal. Cette compétence peut toutefois être déléguée aux communes qui ont fait la demande. A ce jour, peu de communes sont au bénéfice d'une délégation pour appliquer la procédure d'amendes d'ordre prévue par la législation cantonale. Cette délégation est soumise à des conditions précises qui nécessitent des investissements et une organisation administrative qui ne sont pas à la portée de toutes les communes. En l'absence d'une telle délégation, les communes constatant les infractions n'ont dès lors d'autre choix que de saisir les autorités de poursuite pénale ordinaires. Ces éléments devront par conséquent faire l'objet d'une attention particulière entre les différents partenaires cantonaux impliqués dans le cadre de la mise en œuvre de la présente révision.</p> <p>Concernant le contenu des dispositions légales, le Conseil d'Etat est d'avis que la formulation utilisée dans l'ordonnance engendre des problèmes d'interprétation sur les comportements visés et pourrait conduire à des difficultés d'application par les autorités compétentes. En effet, la formulation proposée reprend uniquement l'énoncé de fait légal de l'article 31b al. 7, soit abandonner ou jeter des déchets ailleurs que dans des collectes prévues à cet effet alors que figure entre parenthèses également l'article 31b al. 3 LPE et que la procédure de l'amende d'ordre doit s'appliquer à tout comportement qui tombe dans le champ d'application des articles 31b al. 3 et 7 jusqu'à un volume de 110 litres. Or, les comportements sanctionnés doivent couvrir toute élimination contraire aux prescriptions de collecte de l'autorité compétente chargée de l'élimination des déchets urbains, soit par exemple le dépôt de sacs poubelles dans le lieu prévu mais en dehors des jours de ramassage prévus par le conseil communal ou la présentation de déchets dans des contenants inadaptés. Il ne serait pas cohérent que la procédure d'amende d'ordre ne s'applique pas à toutes les violations des prescriptions de collecte prévues dans la réglementation établie par l'autorité et que subsiste un régime de sanctions différent jusqu'à un volume de déchets de 110 litres. Le texte de l'ordonnance ne doit dès lors ne laisser aucun doute à ce sujet.</p> <p>Les chiffres 1 et 2 devraient également être complétés par le terme urbain. Les exemples devraient par ailleurs soit être supprimés, soit complétés par des exemples qui sont moins associés au terme de littering lorsqu'il est lié à la consommation de boissons, de nourriture ou de cigarettes dans les espaces publics étant donné qu'on élargit l'infraction à l'élimination illégale de tous types de déchets urbains. En reprenant l'exemple ci-dessus, la procédure d'amende d'ordre doit également pouvoir s'appliquer à toute élimination non conforme en violation des prescriptions de collecte jusqu'à 110 litres. Une autre solution serait de supprimer les exemples repris de l'article 31b al. 7. Nous relevons à cet égard que l'article 61 al. 4 utilise la formulation suivante : « Sera puni d'une amende de 300 francs au plus quiconque, intentionnellement ou par négligence, aura jeté ou abandonné de manière illicite des déchets même en petites quantités (art. 31b, al. 7) ».</p>
Begründung	
Anhang	

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Le Conseil d'Etat salue aussi de manière générale le projet de révision totale de l'ordonnance sur les emballages de boisson, qui deviendra désormais l'ordonnance sur les emballages (OEm) moyennant la prise en compte des remarques formulées dans la détermination de la CCE. Il part du principe qu'il s'agit ici d'un premier pas, concerté avec les milieux concernés, allant dans le sens d'une gestion plus durable des emballages. Des mesures plus ambitieuses mériteront d'être déployées ultérieurement sur la base des expériences qui seront faites avec cette nouvelle ordonnance car cette dernière n'est pas très ambitieuse au vu notamment des développements à venir au niveau européen.
Anhang	

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	La Lettre c. devrait être complétée de la manière suivante « (...) comportent la plus grande proportion possible de matières recyclées et génèrent le moins possible d'impacts sur l'environnement et la santé humaine tout au long de leur cycle de vie ». Cet ajout est important au vu des effets des emballages en plastique sur l'environnement. Il est cohérent avec l'art. 35i LPE.
Anhang	

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Conseil d'Etat soutient l'option 1 qui veut que l'ensemble des résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets soient considérés comme des déchets urbains.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	L'option 2 qui voudrait restreindre la définition des déchets urbains à une partie des résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets est inapplicable et ne permettrait pas la mise en œuvre de la motion voulant garantir la récupération en Suisse du zinc contenu lesdits résidus.
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Les opérations de contrôle et de nettoyage des objets ne doivent pas être intégrées dans la définition de la « préparation en vue de réutilisation » (art. 3, let o), notamment au vu du caractère disproportionné et injustifié des charges administratives que cela générerait.  La formulation suivante de la Let. o « Les étapes de traitement telles que le contrôle, le nettoyage et la réparation et permettant de rendre des déchets à nouveau utilisables » est problématique, dès lors qu'un déchet, une fois qu'il est utilisable, n'est plus un déchet.  Let. s : Proposition d'ajout d'un élément manquant Il semble nécessaire d'ajouter une nouvelle Lettre définissant ce que qu'est la limitation des déchets, de manière à s'inscrire en cohérence avec le titre de l'Ordonnance.

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Dans les installations destinées au traitement thermique des déchets urbains, l'énergie utilisée pour le captage du CO2 dans les fumées ne doit pas être considérée comme équivalent à une utilisation en dehors de l'installation (art. 31, let. c) car cela aurait comme effet de dissuader son captage.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le Conseil d'Etat propose la reformulation suivante : -Jeter ou abandonner des déchets urbains ailleurs que dans des collectes prévues à cet effet et en violation des prescriptions applicables (art. 61, al. 1 let. i et 4, 31b, al. 3 et 7 LPE)  OU -Jeter ou abandonner des déchets urbains de manière illicite (art. 61, al. 1 let. i et 4, 31b, al. 3 et 7 LPE). 1.Déchets urbains individuels de petite taille 2.Plusieurs déchets urbains de petite taille à partir de deux pièces et pour un volume de 35 litres au plus

Concernant le projet de modification de l'ordonnance sur les amendes d'ordre, le Conseil d'Etat salue l'introduction au niveau fédéral d'une infraction couvrant tous les comportements constitutifs d'un dépôt illicite de déchets urbains. En effet, des dispositions pénales sont prévues actuellement aux différents échelons en fonction du type et de la quantité de déchets et du type de comportement visé. Sous l'expression de dépôt ou d'élimination illicite se cachent en effet des cas de figure bien différents que l'on peut définir à partir de l'infraction qui les réprime. Cette situation implique des régimes et compétence différents, ce qui engendre une certaine confusion pour les autorités d'application, en particulier pour les communes, responsables de l'élimination des déchets urbains.

Le dépôt illicite des déchets urbains étant réglé au niveau fédéral de manière exhaustive, il n'y a dès lors plus de place pour des dispositions de droit cantonal ou communal pour les comportements qui remplissent les énoncés de fait légal des articles 31b al. 3 et 7 LPE. A l'heure actuelle, la législation cantonale en vigueur pour l'abandon de déchets urbains (cf. art. 12 al. 3 LGD ; RSF 810.2 et art. A1-2 OCAO ; RSF 33.11) sanctionne de l'amende d'ordre les comportements constitutifs d'abandon de petits déchets (cf. Art. A1-2 al. 1 OCAO ; RSF 33.11). La Police cantonale est de manière générale compétente pour infliger des amendes d'ordre de droit fédéral et de droit cantonal. Cette compétence peut toutefois être déléguée aux communes qui ont fait la demande. A ce jour, peu de communes sont au bénéfice d'une délégation pour appliquer la procédure d'amendes d'ordre prévue par la législation cantonale. Cette délégation est soumise à des conditions précises qui nécessitent des investissements et une organisation administrative qui ne sont pas à la portée de toutes les communes. En l'absence d'une telle délégation, les communes constatant les infractions n'ont dès lors d'autre choix que de saisir les autorités de poursuite pénale ordinaires. Ces éléments devront par conséquent faire l'objet d'une attention particulière entre les différents partenaires cantonaux impliqués dans le cadre de la mise en œuvre de la présente révision.

Concernant le contenu des dispositions légales, le Conseil d'Etat est d'avis que la formulation utilisée dans l'ordonnance engendre des problèmes d'interprétation sur les comportements visés et pourrait conduire à des difficultés d'application par les autorités compétentes. En effet, la formulation proposée reprend uniquement l'énoncé de fait légal de l'article 31b al. 7, soit abandonner ou jeter des déchets ailleurs que dans des collectes prévues à cet effet alors que figure entre parenthèses également l'article 31b al. 3 LPE et que la procédure de l'amende d'ordre doit s'appliquer à tout comportement qui tombe dans le champ d'application des articles 31b al. 3 et 7 jusqu'à un volume de 110 litres. Or, les comportements sanctionnés doivent couvrir toute élimination contraire aux prescriptions de collecte de l'autorité compétente chargée de l'élimination des déchets urbains, soit par exemple le dépôt de sacs poubelles dans le lieu prévu mais en dehors des jours de ramassage prévus par le conseil communal ou la présentation de déchets dans des contenants inadaptés. Il ne serait pas cohérent que la procédure d'amende d'ordre ne s'applique pas à toutes les violations des prescriptions de collecte prévues dans la réglementation établie par l'autorité et que subsiste un régime de sanctions différent jusqu'à un volume de déchets de 110 litres. Le texte de l'ordonnance ne doit dès lors ne laisser aucun doute à ce sujet.

Les chiffres 1 et 2 devraient également être complétés par le terme urbain. Les exemples devraient par ailleurs soit être supprimés, soit complétés par des exemples qui sont moins associés au terme de littering lorsqu'il est lié à la consommation de boissons, de nourriture ou de cigarettes dans les espaces publics étant donné qu'on élargit l'infraction à l'élimination illégale de tous types de déchets urbains. En reprenant l'exemple ci-dessus, la procédure d'amende d'ordre doit également pouvoir s'appliquer à toute élimination non conforme en violation des prescriptions de collecte jusqu'à 110 litres. Une autre solution serait de supprimer les exemples repris de l'article 31b al. 7. Nous relevons à cet égard que l'article 61 al. 4 utilise la formulation suivante : « Sera puni d'une amende de 300 francs au plus quiconque, intentionnellement ou par négligence, aura jeté ou abandonné de manière illicite des déchets même en petites quantités (art. 31b, al. 7) ».

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le Conseil d'Etat salue aussi de manière générale le projet de révision totale de l'ordonnance sur les emballages de boisson, qui deviendra désormais l'ordonnance sur les emballages (OEm) moyennant la prise en compte des remarques formulées dans la détermination de la CCE. Il part du principe qu'il s'agit ici d'un premier pas, concerté avec les milieux concernés, allant dans le sens d'une gestion plus durable des emballages. Des mesures plus ambitieuses mériteront d'être déployées ultérieurement sur la base des expériences qui seront faites avec cette nouvelle ordonnance car cette dernière n'est pas très ambitieuse au vu notamment des développements à venir au niveau européen.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>La Lettre c. devrait être complétée de la manière suivante « (...) comportent la plus grande proportion possible de matières recyclées et génèrent le moins possible d'impacts sur l'environnement et la santé humaine tout au long de leur cycle de vie ». Cet ajout est important au vu des effets des emballages en plastique sur l'environnement. Il est cohérent avec l'art. 35i LPE.</p>

# Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die mit der Revision der VVEA vorgesehene Einführung von nationalen Littering-Bussen dezidiert ab. Die Kantone sollen selbst entscheiden, ob die passenden Tatbestände für eine Busse erfüllt sind und wie hoch diese Busse sein soll, dies in Abhängigkeit des jeweiligen kantonalen Bussensystems. Es gibt hier keinen Bedarf für einen nationalen Durchgriff, der dann in den einzelnen Kantonen quer zum dortigen Ordnungsbussensystem stehen wird.</p> <p>Sollte dennoch der Bundesrat eine nationale Regelung einführen wollen, so muss diese vollziehbar und verhältnismässig sein. Auch darf sie nicht zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen und die Schwere der Übertretung berücksichtigen. Der jetzige Vorschlag löst diese Vorgaben nicht ein. Der Regierungsrat stellt daher konkrete Anträge konkrete Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen vor (siehe Seite 3f).</p> <p>Den weiteren vorgeschlagenen Änderungen der VVEA sowie der Totalrevisor der Verordnung über Getränkeverpackungen VGV kann der Regierungsrat grundsätzlich zustimmen, mit folgenden Ergänzungen, Anpassungen und Streichungen.</p>

Anhang: BRF an UVEK.pdf



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Basel, 23. September 2025

### **Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025**

### **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die mit der Revision der VVEA vorgesehene Einführung von nationalen Littering-Bussen dezidiert ab. Die Kantone sollen selbst entscheiden, ob die passenden Tatbestände für eine Busse erfüllt sind und wie hoch diese Busse sein soll, dies in Abhängigkeit des jeweiligen kantonalen Bussensystems. Es gibt hier keinen Bedarf für einen nationalen Durchgriff, der dann in den einzelnen Kantonen quer zum dortigen Ordnungsbussensystem stehen wird.

Sollte dennoch der Bundesrat eine nationale Regelung einführen wollen, so muss diese vollziehbar und verhältnismässig sein. Auch darf sie nicht zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen und die Schwere der Übertretung berücksichtigen. Der jetzige Vorschlag löst diese Vorgaben nicht ein. Der Regierungsrat stellt daher konkrete Anträge konkrete Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen vor (siehe Seite 3f).

Den weiteren vorgeschlagenen Änderungen der VVEA sowie der Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen VGV kann der Regierungsrat grundsätzlich zustimmen, mit folgenden Ergänzungen, Anpassungen und Streichungen.

## Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600)

### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Für die Definition der Siedlungsabfälle ist Variante 1 umzusetzen.

#### Begründung

Ein umsetzbarer Vollzug ist nur mit Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehrich ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umwelleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Für die Variante 1 spricht zudem, dass KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind.

### Art. 12

Wir beantragten einen zusätzlichen Absatz 4:

«Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen, zu reinigen oder zu reparieren, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.»

#### Begründung

Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», «Reinigung» und «Reparieren» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Die Behandlungsschritte «Prüfung», «Reinigung» und «Reparieren» können entweder von einem einzigen Betrieb gesamthaft, aber auch jeweils separat von mehreren Betrieben durchgeführt werden. Da alle Betriebe gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführen, zieht dies somit auch sämtliche Pflichten für nk<sup>1</sup>/ak<sup>2</sup> Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA-Bewilligung mit regelmässiger kantonalen Kontrolle vor Ort. Um diesen Mehraufwand zu vermeiden, wird eine Anpassung von Art. 12 (neuer Abs. 4, siehe obenstehenden Antrag).

### Art. 31 Bst. c

Bst. c ist wie folgt anzupassen:

~~«bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;»~~

#### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

### Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

«Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

a. von Abfällen ~~Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung~~ mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;

<sup>1</sup> nk: nicht kontrollpflichtige Abfälle

<sup>2</sup> ak: andere kontrollpflichtige Abfälle

b. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.»

#### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

#### **Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

Der Titel von Anhang 7 ist wie folgt anzupassen:

«Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung»

#### Begründung

Im Sinne der Harmonisierung ist der Begriff «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

#### **Anhang: Änderungen anderer Erlasse**

Wie bereits festgehalten, lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Erlass von nationalen Litteringbussen ab. Es gibt keinen Bedarf nach einer gesamtschweizerischen Regelung, welche nicht in die kantonalen Ordnungsbussensysteme passt. Zudem sind die vorgesehenen Ordnungsbussen unverhältnismässig hoch, verursachen einen erhöhten administrativen Aufwand und nehmen keine Rücksicht auf die Schwere der Übertretung.

Für den Fall, dass der Bundesrat an einer nationalen Regelung festhalten will, bringen wir nachstehend Änderungsanträge, um die heute auch inhaltlich ungenügende Vernehmlassungsvorlage zu verbessern.

Antrag 1 Der Satz ist wie folgt anzupassen: «9003. Bereitstellen, Entsorgen, Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 und Art. 31c Abs. 1 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)»

Antrag 2 Hier ist ein neuer Punkt einzufügen: «1. Unzeitiges Bereitstellen für die Abfuhr oder Entsorgen von Abfällen an den vorgesehenen Sammelstellen, in vorschriftsgemässen Gebinden und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren 50»

Antrag 3 Die (jetzigen) Ziffern 1 und 2 sind zu einer Bestimmung zusammenzufassen und die Bussenhöhe zu vereinheitlichen: «1. 2. Einzelner Kleinabfälle wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100»  
Entsprechend ist die jetzige Ziffer 2 zu streichen.

Antrag 4: Die jetzige Ziffer 3 ist bezüglich Gewicht und Bussenhöhe anzupassen: «3. Siedlungsabfälle/Abfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60/110 Litern 250/150»

Antrag 5: Die jetzige Ziffer 4 ist bezüglich Gewicht und Bussenhöhe anzupassen: «4. Siedlungsabfälle/Abfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60/110 Litern bis zu 110/500 Litern 300/200»

#### Begründungen

Die VVEA soll die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» im Umweltschutzgesetz geschaffene gesetzliche Grundlage für eine nationale Littering-Busse konkretisieren. Der jetzige Vorschlag zur Regelung der Ordnungsbussen überzeugt gar nicht.

Ein zentrales Problem liegt in der fehlenden Differenzierung nach Art und Schwere des Vergehens. So wird zum Beispiel ein korrekt bezahlter Sack, der lediglich zur falschen Zeit bereitgestellt wurde, gleich behandelt wie ein Sack, bei dem die Entsorgungsgebühren nicht bezahlt wurden (siehe oben Antrag 2). Es findet auch keine Unterscheidung statt zwischen Abfällen, die im öffentlichen Raum anfallen z. B. Take-away-Verpackungen, welche legal in öffentlichen Abfallheimern entsorgt werden dürfen, und Abfällen, die bewusst von zuhause mitgebracht werden, um die Gebührenpflicht zu umgehen.

Die Bussenbeträge sind viel zu hoch (siehe Anträge 3, 4 und 5). Es gibt keinen Bedarf, bis an die Grenze von 300 Franken zu gehen. Auch geht die Feinteiligkeit der vorgeschlagenen Tatbestände (z.B. ein Zigarettenstummel – zwei Zigarettenstummel) an der Realität alltäglicher illegaler Ablagerungen von Siedlungsabfällen sowie betriebsspezifischen Abfälle im öffentlichen Raum vorbei. Sie verursacht lediglich einen erheblichen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden (siehe Antrag 3).

Ein weiterer Punkt betrifft die Volumenbegrenzung von 110 Litern bei Ordnungsbussen. Viele Ablagerungen überschreiten dieses Volumen, wodurch kein Ordnungsbussenverfahren mehr möglich ist und stattdessen eine Strafanzeige erforderlich wird. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Es ist daher zweckmässig, die maximale Menge bei Ordnungsbussen auf etwa das Volumen einer Standardmatratze zu erhöhen (siehe Antrag 5).

Zudem wird in den Ziffern 3 und 4 plötzlich nur noch von Siedlungsabfällen gesprochen. Dies ist problematisch: Wenn zum Beispiel betriebsspezifische Abfälle ohne bezahlte Entsorgungsgebühr im öffentlichen Raum abgelagert werden, kann dies – anders als heute im Kanton Basel-Stadt - nicht mehr mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Auch in solchen Fällen müsste eine Verzeigung erfolgen, was den Vollzug unnötig erschwert (siehe Anträge 4 und 5).

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.6219 zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)**

### **Art. 5**

Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ändern:

«nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.»

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

«Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.»

### Begründung

Durch die Präzisierung in Abs. 1 Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

#### Art. 6

Abs. 2 ist zu präzisieren:

- Der Geltungsbereich der Verwertungsquote (pro Fraktion oder gesamthaft) ist klar auszuweisen.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Es ist eine Frist inkl. Zielpfad zu definieren, innerhalb derer eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss.

#### Begründung

Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Für eine Verwertungsquote von 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Es ist unklar, bis wann dieser Wert erreicht werden muss. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der gesamten Verwertungsquote wäre es zielführender, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) und einen Zielwert für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) zu definieren. In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.

#### Art. 11

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

«Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d und entschädigt alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.»

#### Begründung

Auch bei den Glasverpackungen sollen die gleichen Vorgaben für die Vergütung erbrachten Leistungen aller beteiligten Akteure der Entsorgungskette gelten, wie bei den Kunststoffverpackungen.

#### Art. 19

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

«Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss ~~je mindestens 75 Prozent~~ für Glas mindestens 90 %, für PET 80 % und für Aluminium 85 % betragen.»

#### Begründung

Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium sind seit Jahren höher als die vorgegebenen 75 %. Um diese erhöhten Quoten nicht zu gefährden, müssten die Verwertungsquote individuell für Glas, PET und Aluminium angepasst werden.

#### Art. 20

Abs. 1 ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

«b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.»

Zudem ist die Bestimmung um zwei Absätze zu ergänzen:

Abs. 2 (neu): «Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.»

Abs. 3 (neu): «Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.»

Begründung

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben von Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

**Art. 22**

Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

«Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.»

Zudem ist die Bestimmung um zwei Absätze zu ergänzen:

Abs. 3 (neu): «Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.»

Abs 4 (neu): «Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.»

Begründung

Insgesamt dienen die beantragten Änderungen und Ergänzungen der lückenlosen Erfassung der Stoffströme und schaffen Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit in der Kreislaufwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur mit Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Für die Variante 1 spricht zudem, dass KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten. 4 Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen, zu reinigen oder zu reparieren, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», «Reinigung» und «Reparieren» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.  Die Behandlungsschritte «Prüfung», «Reinigung» und «Reparieren» können entweder von einem einzigen Betrieb gesamthaft, aber auch jeweils separat von mehreren Betrieben durchgeführt werden. Da alle Betriebe gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführen, zieht dies somit auch sämtliche Pflichten für nk /ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA-Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um diesen Mehraufwand zu vermeiden, wird eine Anpassung von Art. 12 (neuer Abs. 4, siehe obenstehenden Antrag).

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;; g. bei Anlagen, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2 Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Antrag Der Titel von Anhang 7 ist wie folgt anzupassen: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung  Begründung Im Sinne der Harmonisierung ist der Begriff «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	Wie bereits festgehalten, lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Erlass von nationalen Litteringbussen ab. Es gibt keinen Bedarf nach einer gesamtschweizerischen Regelung, welche nicht in die kantonalen Ordnungsbussensysteme passt. Zudem sind die vorgesehenen Ordnungsbussen unverhältnismässig hoch, verursachen einen erhöhten administrativen Aufwand und nehmen keine Rücksicht auf die Schwere der Übertretung.  Für den Fall, dass der Bundesrat an einer nationalen Regelung festhalten will, bringen wir nachstehend Änderungsanträge, um die heute auch inhaltlich ungenügende Vernehmlassungsvorlage zu verbessern.  Antrag 1 Der Satz ist wie folgt anzupassen: 9003. Bereitstellen, Entsorgen, Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 und Art. 31c Abs. 1

USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)

Antrag 2 Hier ist ein neuer Punkt einzufügen: 1. Unzeitiges Bereitstellen für die Abfuhr oder Entsorgen von Abfällen an den vorgesehenen Sammelstellen, in vorschriftsgemässen Gebinden und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren 50

Antrag 3 Die (jetzigen) Ziffern 1 und 2 sind zu einer Bestimmung zusammenzufassen und die Bussenhöhe zu vereinheitlichen: 2. Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen 100  
Entsprechend ist die jetzige Ziffer 2 zu streichen.

Antrag 4: Die jetzige Ziffer 3 ist bezüglich Gewicht und Bussenhöhe anzupassen: 3. Abfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 110 Litern 150

Antrag 5: Die jetzige Ziffer 4 ist bezüglich Gewicht und Bussenhöhe anzupassen: 4. Abfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 110 Litern bis zu 500 Litern 200

#### Begründung

Die VVEA soll die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» im Umweltschutzgesetz geschaffene gesetzliche Grundlage für eine nationale Littering-Busse konkretisieren. Der jetzige Vorschlag zur Regelung der Ordnungsbussen überzeugt gar nicht.

Ein zentrales Problem liegt in der fehlenden Differenzierung nach Art und Schwere des Vergehens. So wird zum Beispiel ein korrekt bezahlter Gebührensack, der lediglich zur falschen Zeit bereitgestellt wurde, gleich behandelt wie ein Sack, bei dem die Entsorgungsgebühren nicht bezahlt wurden (siehe oben Antrag 2). Es findet auch keine Unterscheidung statt zwischen Abfällen, die im öffentlichen Raum anfallen z.B. Take-away-Verpackungen, welche legal in öffentlichen Abfallheimern entsorgt werden dürfen, und Abfällen, die bewusst von zuhause mitgebracht werden, um die Gebührenpflicht zu umgehen.

Die Bussenbeträge sind viel zu hoch (siehe Anträge 3, 4 und 5). Es gibt keinen Bedarf, bis an die Grenze von 300 Franken zu gehen. Auch geht die Feinteiligkeit der vorgeschlagenen Tatbestände (z.B. ein Zigarettenstummel – zwei Zigarettenstummel) an der Realität alltäglicher illegaler Ablagerungen von Siedlungsabfällen sowie betriebsspezifischen Abfälle im öffentlichen Raum vorbei. Sie verursacht lediglich einen erheblichen Mehr-aufwand für die Strafverfolgungsbehörden (siehe Antrag 3).

Ein weiterer Punkt betrifft die Volumenbegrenzung von 110 Litern bei Ordnungsbussen. Viele Ablagerungen überschreiten dieses Volumen, wodurch kein Ordnungsbussenverfahren mehr möglich ist und stattdessen eine Strafanzeige erforderlich wird. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Es ist daher zweckmässig, die maximale Menge bei Ordnungsbussen auf etwa das Volumen einer Standardmatratze zu erhöhen (siehe Antrag 5).

Zudem wird in den Ziffern 3 und 4 plötzlich nur noch von Siedlungsabfällen gesprochen. Dies ist problematisch: Wenn zum Beispiel betriebsspezifische Abfälle ohne bezahlte Entsorgungsgebühr im öffentlichen Raum abgelagert werden, kann dies – anders als heute im Kanton Basel-Stadt - nicht mehr mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Auch in solchen Fällen müsste eine Verzeigung erfolgen, was den Vollzug unnötig erschwert (siehe Anträge 4 und 5).

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen VGV kann der Regierungsrat grundsätzlich zustimmen, mit folgenden Ergänzungen, Anpassungen und Streichungen.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Durch die Präzisierung in Abs. 1 Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.»
Begründung	Siehe Abs. 1

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichtet: a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben; b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.
Begründung	Antrag Abs. 2 ist zu präzisieren: -Der Geltungsbereich der Verwertungsquote (pro Fraktion oder gesamthaft) ist klar auszuweisen. -Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. -Es ist eine Frist inkl. Zielpfad zu definieren, innerhalb derer eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss.  Begründung Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.  Für eine Verwertungsquote von 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Es ist unklar, bis wann dieser Wert erreicht werden muss. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der gesamten Verwertungsquote wäre es zielführender, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) und einen Zielwert für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) zu definieren. In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d und entschädigt alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.
Begründung	Auch bei den Glasverpackungen sollen die gleichen Vorgaben für die Vergütung erbrachten Leistungen aller beteiligten Akteure der Entsorgungskette gelten, wie bei den Kunststoffverpackungen.
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je für Glas mindestens 90 %, für PET 80 % und für Aluminium 85 % betragen.
Begründung	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium sind seit Jahren höher als die vorgegebenen 75 %. Um diese erhöhten Quoten nicht zu gefährden, müssten die Verwertungsquote individuell für Glas, PET und Aluminium angepasst werden.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben von Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.</p> <p>3 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>4 (neu) Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p>
Begründung	Insgesamt dienen die beantragten Änderungen und Ergänzungen der lückenlosen Erfassung der Stoffströme und schaffen Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit in der Kreislaufwirtschaft.

# Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die unterbreitete Revision der VVEA. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringlich notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Einige Punkte der Vorlage erachtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft allerdings als kritisch. So soll bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten. Ebenfalls führt die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung, Reinigung und Reparatur von Gegenständen zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen. Dies deshalb, weil durch diese Ausweitung deutlich mehr Betriebe und v. a. Kleinstbetriebe in die Klasse der bewilligungspflichtigen Abfallanlagen fallen. Zuletzt werden Begriffe innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Artikel 10 und Absatz 1 Artikel 13 VVEA). Beispielsweise werden sowohl die Begriffe «energetische Verwertung» wie auch «thermische Verwertung» verwendet.</p>

Anhang: VL-Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_SCH.pdf

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Liestal, 23. September 2025  
BUD

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Stellungnahme unterbreiten.

Es wurden Änderungen in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die Totalrevision der Verpackungsverordnung (VerpV) unterbreitet. Die Verordnungsänderungen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zu den vorgesehenen Revisionen finden Sie nachfolgend zu den jeweiligen Regelungsbereichen getrennt aufgelistet.

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

#### **1. Verordnungstext**

##### **a. Allgemeine Stellungnahme**

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die unterbreitete Revision der VVEA. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.

Einige Punkte der Vorlage erachtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft allerdings als kritisch. So soll bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten. Ebenfalls führt die

Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung, Reinigung und Reparatur von Gegenständen zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen. Dies deshalb, weil durch diese Ausweitung deutlich mehr Betriebe und v. a. Kleinstbetriebe in die Klasse der bewilligungspflichtigen Abfallanlagen fallen. Zuletzt werden Begriffe innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Artikel 10 und Absatz 1 Artikel 13 VVEA). Beispielsweise werden sowohl die Begriffe «energetische Verwertung» wie auch «thermische Verwertung» verwendet.

**b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 VVEA

*Zustimmung zur Variante 1*

**Antrag:** Die Variante 1 ist für die Zuordnung der Rückstände aus der thermischen Behandlung zu den Siedlungsabfällen zu verwenden.

**Begründung:** Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der entsprechenden Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) variabel. Zudem sinkt die Umwelleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVA öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.

Artikel 3 Buchstaben n-r VVEA

*Zustimmung mit Anpassungen*

**Antrag:** Wir schlagen eine Anpassung von Artikel 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Artikel 3 Buchstabe n vor.

**Begründung:** Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», «Reinigung» und «Reparatur» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A, B oder C als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe mit sich, welche nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] und andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] annehmen. Dies wäre beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei [ak]-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.

Artikel 10 VVEA

*Zustimmung*

Artikel 12 VVEA

*Zustimmung mit Anpassungen*

**Antrag:** Absatz 4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen, und zu reinigen oder reparieren, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.

**Begründung:** Siehe auch Antrag und Begründung zu Artikel 3 Buchstaben n–r VVEA. Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», und «Reinigung und «Reparatur» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung– oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A, B oder C als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe mit sich, welche nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] und andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] annehmen. Dies wäre beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei [ak]-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.

Artikel 13 Abs. 1 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 13 Abs. 4 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 14 Abs. 1 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 14 Abs. 2 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 22 Abs. 2 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 24 Abs. 1 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 31 Buchstabe c VVEA  
*Zustimmung mit Anpassung*

**Antrag:** Der Verordnungstext ist so anzupassen, dass auch weitere Verbrennungsanlagen wie z. B. Altholzfeuerungen diesen Vorgaben unterstehen.

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben. Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Verbrennung von Sonderabfällen (z. B. wässrige Lösungen in Sonderabfallverbrennungsanlagen), welche für die Entsorgung Energie benötigen, weiterhin gewährleistet ist.

Artikel 32 Abs. 2 Buchstabe a und g VVEA  
*Zustimmung mit Anpassung*

**Antrag:** Der Verordnungstext ist so anzupassen, dass auch weitere Verbrennungsanlagen wie z. B. Altholzfeuerungen diesen Vorgaben unterstehen.

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Verbrennung von Sonderabfällen (z. B. wässrige Lösungen in Sonderabfallverbrennungsanlagen), welche für die Entsorgung Energie benötigen, weiterhin gewährleistet ist.

Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO<sub>2</sub>-Abscheidungen bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Artikel 34 VVEA  
*Zustimmung*

**Antrag:** -

**Begründung:** Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe c VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 49 VVEA  
*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 2.4 VVEA  
*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 3.1 Buchstabe a–b VVEA  
*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 4.1 Buchstabe a VVEA  
*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 4.3 VVEA  
*Zustimmung*

Anhang 7 VVEA  
*Zustimmung mit Anpassungen*

Antrag: Es ist eine sprachliche Anpassung des Titels notwendig: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und **energetischen** ~~thermischen~~ Verwertung.

Begründung: Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

Anhang 7 Abs. 2 VVEA  
*Zustimmung*

**2. Anhang: Änderungen anderer Erlasse**  
**a. Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11)**

Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003; IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)  
*Zustimmung*

Antrag: -

Begründung: Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Abfallentsorgung handelt.

Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9001; IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)  
*Ablehnung*

Antrag: Streichung Ziffer 9001

Begründung:  
Im Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung ist unter Ziffer 9001 die Benutzung der Öffnungszeiten der Sammelstellen aufgeführt. Diese Regelung ist neben weiteren Vergehen im Umweltbereich (wie z. B. die illegale Abfallverbrennung, die Verwendung von falschen Gebührensäcken etc.) in

den Abfallreglementen der Gemeinden geregelt. Dieser spezifische Punkt deckt nicht alle möglichen bussenrelevanten Aspekte im Abfallbereich ab und kann an dieser Stelle ersatzlos gestrichen werden. Es ist im Interesse der Gemeinden, die Öffnungszeiten der Sammelstelle auf kommunaler Ebene zu regeln und die Nichtbeachtung zu ahnden.

**b. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2

*Zustimmung*

**Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV) als Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VG, SR 814.621)**

**1. Verordnungstext**

**a. Allgemeine Stellungnahme**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen VerpV. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.

**b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

Artikel 1 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 2 Begriffe a–i VerpV

*Zustimmung*

Artikel 2 Begriffe j–p VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

Begründung: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Artikel 3 VerpV

Zustimmung mit Anpassung

**Antrag:** Wir beantragen die Anpassung von Buchstabe b wie folgt: b. für bei der Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind ~~und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;~~ und

**Begründung:** Bei diesem Punkt ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Artikel 4 VerpV

Zustimmung

Artikel 5 VerpV

Zustimmung mit Anpassung

**Antrag:** Wir beantragen folgende Anpassungen:  
e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.  
2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.

**Begründung:** Durch die Präzisierung unter Buchstabe e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Artikel 6 VerpV

Zustimmung mit Anpassung

**Antrag:** Der Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.  
Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig.

**Begründung:** Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der VerpV für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Artikel 6 Absatz 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Im Absatz 2 ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gelten oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Artikel 7 VerpV  
Zustimmung

Artikel 8 VerpV  
Zustimmung

Artikel 9 VerpV  
Zustimmung

Artikel 10 VerpV  
Zustimmung

Artikel 11 VerpV  
Zustimmung

Artikel 12 VerpV  
Zustimmung

Artikel 13 VerpV  
Zustimmung

Artikel 14 VerpV  
Zustimmung

Artikel 15 VerpV  
Zustimmung

Artikel 16 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 17 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 18 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 19 VerpV  
*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Absatz 1 ist anzupassen. Die geforderte Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen ist spezifisch für Glas, PET und Aluminium gemäss dem aktuellen Stand nachzuführen (Erhöhung der Verwertungsquoten für Glas, PET und Aluminium).

Begründung: Die aktuellen Verwertungsquoten (Glas, PET und Aluminium) sind deutlich höher als die geforderten 75 Prozent. Aufgrund dieser Ausgangslage soll eine höhere, dem aktuellen Stand entsprechende Quote, verankert werden. Das Niveau von heute soll gehalten werden und daher ist die Vorgabe nahe an den realen Werten anzusiedeln.

Artikel 20 VerpV  
*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Wir beantragen folgende Anpassungen:  
b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.  
c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.  
2 (neu) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.  
3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

Begründung: Die Vorgaben von Artikel 20 sind den Vorgaben in Artikel 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Artikel 21 VerpV  
*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Wir beantragen folgende Anpassungen:  
5 Das BAFU publiziert jährlich ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Begründung: Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Absatz 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Artikel 22 VerpV  
*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: 2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.

Begründung: In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Artikel 23 VerpV  
*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

Begründung: Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Artikel 24 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 25 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 26 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 27 VerpV  
*Zustimmung*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Variante 1 ist für die Zuordnung der Rückstände aus der thermischen Behandlung zu den Siedlungsabfällen zu verwenden.</p> <p>Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehrrecht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der entsprechenden Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVA öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Wir schlagen eine Anpassung von Artikel 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Artikel 3 Buchstabe n vor.</p> <p>Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», «Reinigung» und «Reparatur» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A, B oder C als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe mit sich, welche nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] und andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] annehmen. Dies wäre beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei [ak]-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen, und zu reinigen oder reparieren, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.</p>

Begründung	<p>Siehe auch Antrag und Begründung zu Artikel 3 Buchstaben n–r VVEA. Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», und «Reinigung und «Reparatur» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung– oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A, B oder C als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe mit sich, welche nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] und andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] annehmen. Dies wäre beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei [ak]-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.</p>
------------	---

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Antrag Der Verordnungstext ist so anzupassen, dass auch weitere Verbrennungsanlagen wie z. B. Altholzfeuerungen diesen Vorgaben unterstehen.  Begründung Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben. Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Verbrennung von Sonderabfällen (z. B. wässrige Lösungen in Sonderabfallverbrennungsanlagen), welche für die Entsorgung Energie benötigen, weiterhin gewährleistet ist.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a.von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; g.bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	<p>Antrag: Der Verordnungstext ist so anzupassen, dass auch weitere Verbrennungsanlagen wie z. B. Altholzfeuerungen diesen Vorgaben unterstehen.</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Verbrennung von Sonderabfällen (z. B. wässrige Lösungen in Sonderabfallverbrennungsanlagen), welche für die Entsorgung Energie benötigen, weiterhin gewährleistet ist.</p> <p>Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO<sub>2</sub>-Abscheidungen bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.</p>
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug.</p> <p>Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen.</p> <p>Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.</p>
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Antrag: Es ist eine sprachliche Anpassung des Titels notwendig: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung.  Begründung: Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	<p>Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Abfallentsorgung handelt.</p> <p>Antrag zu Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9001; IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG): Ablehnung, Streichung von Ziffer 9001</p> <p>Begründung Im Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung ist unter Ziffer 9001 die Benutzung der Öffnungszeiten der Sammelstellen aufgeführt. Diese Regelung ist neben weiteren Vergehen im Umweltbereich (wie z. B. die illegale Abfallverbrennung, die Verwendung von falschen Gebührensäcken etc.) in den Abfallreglementen der Gemeinden geregelt. Dieser spezifische Punkt deckt nicht alle möglichen busse-relevanten Aspekte im Abfallbereich ab und kann an dieser Stelle ersatzlos gestrichen werden. Es ist im Interesse der Gemeinden, die Öffnungszeiten der Sammelstelle auf kommunaler Ebene zu regeln und die Nichtbeachtung zu ahnden</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen VerpV. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Bei diesem Punkt ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.</li> </ul> <p>2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.</p>
Begründung	<p>Durch die Präzisierung unter Buchstabe e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent..
Begründung	<p>Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der VerpV für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Artikel 6 Absatz 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Antrag Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig.</p> <p>Begründung Im Absatz 2 ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gelten oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>Antrag: Absatz 1 ist anzupassen. Die geforderte Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen ist spezifisch für Glas, PET und Aluminium gemäss dem aktuellen Stand nachzuführen (Erhöhung der Verwertungsquoten für Glas, PET und Aluminium).</p> <p>Begründung Die aktuellen Verwertungsquoten (Glas, PET und Aluminium) sind deutlich höher als die geforderten 75 Prozent. Aufgrund dieser Ausgangslage soll eine höhere, dem aktuellen Stand entsprechende Quote, verankert werden. Das Niveau von heute soll gehalten werden und daher ist die Vorgabe nahe an den realen Werten anzusiedeln.</p>
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	Die Vorgaben von Artikel 20 sind den Vorgaben in Artikel 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Absatz 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
Begründung	In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Antrag: Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.  Begründung: Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

# Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat begrüsst die Revision der VVEA grundsätzlich; die kreislauffähige Abfallwirtschaft in der Schweiz soll gefördert werden. Neu wird ein für die Abfallwirtschaft wichtiger Grundsatz verankert, dass Abfälle in erste Linie stofflich – und erst danach energetisch – verwertet werden sollen. Ausserdem klärt die neue Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung (Kehrichtheizkraftwerke, KHK) zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf deren weitere Verwertung im Inland (SwissZinc-Projekt).</p> <p>Die Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle, insbesondere aus Industrie und Gewerbe und aus grösseren Siedlungen, wird als dringend notwendig erachtet.</p> <p>Littering-Bussen auf Abfallmengen bis 110 Liter werden als sinnvoll erachtet; illegale Abfallablagerungen verursachen den Gemeinwesen einen erheblichen Aufwand und sollen, u.a. über drohende Bussen, möglichst verhindert werden (Ordnungsbussenverordnung).</p>

Anhang: AR - VVEA, Verpackungsverordnung.pdf



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr  
3003 Bern

Roger Nobs  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 4. September 2025

## Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die eingangs erwähnte Vorlage bis zum 16. Oktober 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Abfallverordnung

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der VVEA grundsätzlich; die kreislauffähige Abfallwirtschaft in der Schweiz soll gefördert werden. Neu wird ein für die Abfallwirtschaft wichtiger Grundsatz verankert, dass Abfälle in erster Linie stofflich – und erst danach energetisch – verwertet werden sollen.

Ausserdem klärt die neue Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung (Kehrichtheizkraftwerke, KHK) zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf deren weitere Verwertung im Inland (SwissZinc-Projekt).

Die Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle, insbesondere aus Industrie und Gewerbe und aus grösseren Siedlungen, wird als dringend notwendig erachtet.

Littering-Bussen auf Abfallmengen bis 110 Liter werden als sinnvoll erachtet; illegale Abfallablagerungen verursachen den Gemeinwesen einen erheblichen Aufwand und sollen, u.a. über drohende Bussen, möglichst verhindert werden (Ordnungsbussenverordnung).

### Anträge

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 (Begriff "Siedlungsabfall")

Variante 1 ist zu priorisieren.



Begründung: Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Klassierung von Materialinput in ein Kehrlichtheizkraftwerk (KHK) als Siedlungsabfall ("Monopol-Abfall") oder als übriger Abfall ("Marktkehrlich") ist nicht eindeutig und in der Praxis nicht ohne weiteres machbar. Dasselbe gilt für die entsprechende Zuordnung und Klassierung von Verbrennungsrückständen aus den KHK. Zudem sinkt die Umweltsleistung der Schweizer KHK, sollte ein Teil der Filterasche (aus "Marktkehrlich") weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden müssen.

Art. 3 Bst. o (Begriffe der Abfallbehandlung)

"[...] Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur, [...]"

Begründung: Die zwei Behandlungsschritte Prüfen und Reinigen sind zwar sehr wichtig für die Wiederverwertung von Abfällen und sollten selbstverständlich sein. Sie sollten aber nicht als Verwertungsverfahren aufgelistet werden, da ansonsten Betriebe, die lediglich eine Prüfung oder Reinigung durchführen, rechtlich als Abfallanlage behandelt werden müssen: Der Vollzugsaufwand für die Kantone würde damit unnötig steigen. Um dies zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat zudem eine Ergänzung zu Art. 12 (s. nachfolgend) vor.

Art. 12 (Verwertungspflichten)

Abs. 4 (neu): "Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit."

Begründung: siehe Anmerkung zu Art. 3 Bst. o.

Art. 31 Bst. c (Errichtung thermischer Anlagen)

~~"bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen."~~

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in KHK) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

Art. 32 Abs. 2 Bst. a (Betrieb thermischer Anlagen)

~~"von Abfällen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen."~~

Art. 32 Abs. 2 Bst. g (Betrieb thermischer Anlagen)

~~"bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden. "~~



Begründungen: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung (Bst. a) resp. das Rückgewinnen von Metallen (Bst. g) "innerhalb der Anlagen" aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad der KHK dadurch sinken wird. Gerade im Hinblick auf die Erreichung der nationalen Klimaziele ist dieser Umstand bei der Energiebilanz der KHK zu berücksichtigen.

### Verpackungsverordnung (VerpV)

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung (VGV; SR 814.621) und die Erweiterung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV). Insbesondere das Ziel, weniger Verpackungsmaterial einzusetzen, ist sehr wichtig. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt zudem ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Die Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) beim Glas ist nötig, um die Gemeinden resp. deren Sammelstellen finanziell zu entlasten, und wird ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Anträge:

#### Art. 5 Abs. 1 lit. e (Anforderung an die Entsorgung)

"nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. "

Begründung: Die energetische Verwertung soll im Inland erfolgen. Dadurch kann die knapper werdende Ressource Energie im eigenen Land genutzt und zudem kann sichergestellt werden, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer mit ungenügenden Umweltstandards ausgeführt werden.

#### Art. 5 Abs. 2 (Anforderung an die Entsorgung; Berichterstattung)

"Die Rücknahmepflichtigen nach Abs. 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Abs. 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht."

Begründung: Es ist sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht mit der Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

#### Art. 6 (Verwertungsquote)

Es sollte konkretisiert werden, dass sich Verwertungsquote und -ziele hier auf die stoffliche Verwertung und auf die eingesetzte Verpackungsmenge beziehen. Dabei sollte sich die verlangte Verwertungsquote auf die Art des Kunststoffes beziehen. Rezyklierbare Kunststoffe sind zu kennzeichnen.



Begründung: Die Verwertungsquote der gesammelten Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff sollte immer 100 % ergeben, wenn sowohl stoffliche als auch energetische Verwertungen gemeint sind. Nicht alle Kunststoffe eignen sich gleich für das stoffliche Rezyklieren. Bei Verpackungen, die nicht stofflich rezyklierbar sind, stellt sich die Frage nach dem Sinn der separaten Sammlung. Die Inverkehrbringer sollten eher motiviert werden, möglichst wenig und wenn, dann rezyklierbaren Kunststoff einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Variante 1 ist zu priorisieren. Begründung: Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Klassierung von Materialinput in ein Kehrichtheizkraftwerk (KHK) als Siedlungsabfall ("Monopol-Abfall") oder als übriger Abfall ("Marktkehricht") ist nicht eindeutig und in der Praxis nicht ohne weiteres machbar. Dasselbe gilt für die entsprechende Zuordnung und Klassierung von Verbrennungsrückständen aus den KHK. Zudem sinkt die Umweltleistung der Schweizer KHK, sollte ein Teil der Filterasche (aus "Marktkehricht") weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden müssen.
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie , Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Die zwei Behandlungsschritte Prüfen und Reinigen sind zwar sehr wichtig für die Wiederverwertung von Abfällen und sollten selbstverständlich sein. Sie sollten aber nicht als Verwertungsverfahren aufgelistet werden, da ansonsten Betriebe, die lediglich eine Prüfung oder Reinigung durchführen, rechtlich als Abfallanlage behandelt werden müssen: Der Vollzugsaufwand für die Kantone würde damit unnötig steigen. Um dies zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat zudem eine Ergänzung zu Art. 12 (s. nachfolgend) vor.
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten. 4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.
Begründung	siehe Anmerkung zu Art. 3 Bst. o.

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in KHK) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen. g. bei Anlagen Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> -Abscheidung (Bst. a) resp. das Rückgewinnen von Metallen (Bst. g) "innerhalb der Anlagen" aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad der KHK dadurch sinken wird. Gerade im Hinblick auf die Erreichung der nationalen Klimaziele ist dieser Umstand bei der Energiebilanz der KHK zu berücksichtigen.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung (VGV; SR 814.621) und die Erweiterung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV). Insbesondere das Ziel, weniger Verpackungsmaterial einzusetzen, ist sehr wichtig. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt zudem ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Die Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) beim Glas ist nötig, um die Gemeinden resp. deren Sammelstellen finanziell zu entlasten, und wird ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten.</li> </ul>
Begründung	Die energetische Verwertung soll im Inland erfolgen. Dadurch kann die knapper werdende Ressource Energie im eigenen Land genutzt und zudem kann sichergestellt werden, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer mit ungenügenden Umweltstandards ausgeführt werden.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	Es ist sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht mit der Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Es sollte konkretisiert werden, dass sich Verwertungsquote und -ziele hier auf die stoffliche Verwertung und auf die eingesetzte Verpackungsmenge beziehen. Dabei sollte sich die verlangte Verwertungsquote auf die Art des Kunststoffes beziehen. Rezyklierbare Kunststoffe sind zu kennzeichnen.  Begründung: Die Verwertungsquote der gesammelten Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff sollte immer 100 % ergeben, wenn sowohl stoffliche als auch energetische Verwertungen gemeint sind. Nicht alle Kunststoffe eignen sich gleich für das stoffliche Rezyklieren. Bei Verpackungen, die nicht stofflich rezyklierbar sind, stellt sich die Frage nach dem Sinn der separaten Sammlung. Die Inverkehrbringer sollten eher motiviert werden, möglichst wenig und wenn, dann rezyklierbaren Kunststoff einzusetzen.

## Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.pdf



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform «Consultations»

Appenzell, 2. Oktober 2025

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026  
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage im Wesentlichen. Die vorbereitete Stellungnahme orientiert sich an der Musterstellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KvU) vom August 2025.

Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
VVEA

Wir begrüssen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns mit der nachfolgenden Stellungnahme auf die Einschätzungen des Vorstands des Cercle déchets. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.

Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:

- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.
- Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.
- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermisch» Verwertung verwendet.

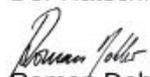
Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung VerpV

Wir begrüssen die vorliegen Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Diese Rückmeldung stützt sich auf die Einschätzung des Vorstands des

Cercle déchets. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission  
Der Ratschreiber:

  
Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Staatskanzlei des Kantons Graubünden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	In der VVEA sind diverse Anpassungen und Konkretisierungen aufgrund der Änderungen im USG notwendig, welche durch die parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ausgelöst wurden. Im Folgenden äussern wir uns zu einzelnen Artikeln dieses Verordnungsentwurfs.

Anhang: RB 714-2025.pdf



Sitzung vom

14. Oktober 2025

Mitgeteilt den

14. Oktober 2025

Protokoll Nr.

714/2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK

Per E-Mail an:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

1. Abfallverordnung (VVEA)

In der VVEA sind diverse Anpassungen und Konkretisierungen aufgrund der Änderungen im USG notwendig, welche durch die parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ausgelöst wurden. Im Folgenden äussern wir uns zu einzelnen Artikeln dieses Verordnungsentwurfs.

### 1.1 Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Mit der Ergänzung dieser Bestimmung beabsichtigt der Bundesrat, künftig auch Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, als Siedlungsabfall zu klassifizieren. Somit sind auch feste Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) wie Schlacken, Filteraschen und Hydroxydschlämme rechtlich Siedlungsabfall und müssen durch die öffentliche Hand entsorgt werden. Somit endet die Monopolstellung der Kantone nicht mit der Verbrennung in der KVA, sondern es wird der gesamte Entsorgungsprozess erfasst inklusive die Entsorgung der Verbrennungsrückstände. Mit dieser Neuerung wirkt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der in den letzten Jahren entstandenen Rechtsunsicherheit entgegen, da Verbrennungsrückstände in der VVEA bis heute nicht explizit als Siedlungsabfall aufgeführt werden. Den Kantonen obliegt bereits heute die Verantwortung für die Abfall- und Deponieplanung. Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) sind in Graubünden die Gemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Somit führt die vorgeschlagene Ergänzung zu keinen neuen Verantwortlichkeiten oder Pflichten für die Kantone oder die Gemeinden.

In der Vernehmlassungsvorlage sind zwei Varianten für die Ergänzung von Art. 3 Bst. a Ziff. 4 aufgeführt. Gemäss Variante 1 soll bei den festen Verbrennungsrückständen nicht nach deren Herkunft (Siedlungsabfall und Marktkehricht) unterschieden werden, da dies nach der Verbrennung ohnehin technisch nicht mehr möglich ist. Somit würden sämtliche Verbrennungsrückstände rechtlich als Siedlungsabfall gelten. Gemäss Variante 2 soll gestützt auf Erfahrungswerte ein prozentualer Anteil der Verbrennungsrückstände bestimmt werden, welcher nicht als Siedlungsabfall gelten soll und von den Anlagebetreibern ausgewiesen werden muss. Wir sind der Meinung, dass aus Gründen eines effizienten Vollzugs darauf verzichtet werden soll, die Herkunft der Abfälle zu unterscheiden. Die Kosten für die Entsorgung der festen Verbrennungsrückstände können den Abgebern von «übrigen Abfällen» nach USG bereits bei der Abfallannahme überbunden werden.

Antrag:

Bei der Ergänzung von Art. 3 Bst. a Ziff. 4 E-VVEA wird die Variante 1 bevorzugt.

## 1.2 Art. 3 Bst. n–r

Gemäss vorgeschlagenem Art. 3 Bst. n–r gehören Behandlungsschritte wie Prüfung und Reinigung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung. Dies würde in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben führen, welche von der kantonalen Fachstelle bewilligt werden müssten. Um dies zu vermeiden, ist Art. 3 Bst. n entsprechend anzupassen. Alternativ kann auch Art. 12 VVEA wie folgt angepasst werden.

Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.

Antrag:

Art. 3 Bst. n–r E-VVEA bzw. Art. 12 VVEA sind im Sinne obiger Erwägungen anzupassen.

## 2. Verpackungsverordnung (VerpV)

Die VerpV wird totalrevidiert. Es werden erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten gestellt. Nachstehend äussern wir uns zu einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung.

### 2.1 Art. 2 Bst. n und o

Neu wird zwischen Herstellerinnen und Herstellern sowie Händlerinnen und Händlern unterschieden. Der bisher verwendete Begriff Inverkehrbringerinnen bzw. Inverkehrbringer würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Anträge:

Art. 2 Bst. n ist wie folgt zu ändern:

- n. Herstellerinnen und Hersteller sowie Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

Art. 2 Bst. o ist zu streichen:

~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~

## 2.2 Art. 3 Bst. b

Gemäss Art. 3 Bst. b stellen Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen. Bst. b ist – auch mit Blick der Förderung des Design for Recycling – anzupassen, da die thermische Verwertung für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg ist, insbesondere im Winter.

Antrag:

Art. 3 Bst. b ist wie folgt zu ändern:

- b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind ~~bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;~~ und

## 2.3 Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. e ist die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch be-

reits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den gemäss Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote im Sinne von Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Anträge:

Art. 5 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ändern:

- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.

Art. 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für fünf Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.

## 2.4 Art. 6 Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung muss die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent betragen. Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 sind diesem Ziel entsprechend zu setzen.

Antrag:

Art. 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.

## 2.5 Art. 20

Gemäss den vorgeschlagenen Artikeln 20–22 unterstehen Herstellerinnen und Hersteller von Getränken einer Meldepflicht, die aber für die unterschiedlichen Verpackungsarten nicht gleich ist. Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben

in Art. 21 und Art. 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Antrag:

Art. 20 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.
- c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

<sup>2</sup> Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

## 2.6 Art. 22

Gemäss Art. 22 des Vorentwurfs wird die Meldepflicht von Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern näher umschrieben. Im Sinne einer vollständigen Mitteilungspflicht ist Abs. 2 zu ergänzen, damit eine transparente und nachvollziehbare Erfassung möglich ist.

Antrag:

Art. 22 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.

## 2.7 Art. 23

Es fehlen die Anforderungen an die privaten Meldestellen. Somit ist nicht klar, wer diese Aufgabe künftig wahrnehmen soll.

Antrag:

Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind in Art. 23 aufzunehmen.

3. Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019  
Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003

In Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sollen neu nationale Littering-Bussen eingeführt werden. Eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse wird sehr begrüsst. Einige Bündner Gemeinden haben in ihrer kommunalen Gesetzgebung bereits Littering-Strafbestände eingeführt. Mit dieser bundesrechtlichen Neuerung werden solche Bestimmungen auf kommunaler Stufe abgelöst.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Marcus Caduff in black ink.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Daniel Spadin in black ink.

Daniel Spadin

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Mit der Ergänzung dieser Bestimmung beabsichtigt der Bundesrat, künftig auch Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, als Siedlungsabfall zu klassifizieren. Somit sind auch feste Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) wie Schlacken, Filteraschen und Hydroxydschlämme rechtlich Siedlungsabfall und müssen durch die öffentliche Hand entsorgt werden. Somit endet die Monopolstellung der Kantone nicht mit der Verbrennung in der KVA, sondern es wird der gesamte Entsorgungsprozess erfasst inklusive die Entsorgung der Verbrennungsrückstände. Mit dieser Neuerung wirkt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der in den letzten Jahren entstandenen Rechtsunsicherheit entgegen, da Verbrennungsrückstände in der VVEA bis heute nicht explizit als Siedlungsabfall aufgeführt werden. Den Kantonen obliegt bereits heute die Verantwortung für die Abfall- und Deponieplanung. Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) sind in Graubünden die Gemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Somit führt die vorgeschlagene Ergänzung zu keinen neuen Verantwortlichkeiten oder Pflichten für die Kantone oder die Gemeinden.</p> <p>In der Vernehmlassungsvorlage sind zwei Varianten für die Ergänzung von Art. 3 Bst. a Ziff. 4 aufgeführt. Gemäss Variante 1 soll bei den festen Verbrennungsrückständen nicht nach deren Herkunft (Siedlungsabfall und Marktkehricht) unterschieden werden, da dies nach der Verbrennung ohnehin technisch nicht mehr möglich ist. Somit würden sämtliche Verbrennungsrückstände rechtlich als Siedlungsabfall gelten. Gemäss Variante 2 soll gestützt auf Erfahrungswerte ein prozentualer Anteil der Verbrennungsrückstände bestimmt werden, welcher nicht als Siedlungsabfall gelten soll und von den Anlagebetreibern ausgewiesen werden muss. Wir sind der Meinung, dass aus Gründen eines effizienten Vollzugs darauf verzichtet werden soll, die Herkunft der Abfälle zu unterscheiden. Die Kosten für die Entsorgung der festen Verbrennungsrückstände können den Abgebern von «übrigen Abfällen» nach USG bereits bei der Abfallannahme überwunden werden. Bei der Ergänzung von Art. 3 Bst. a Ziff. 4 E-VVEA wird die Variante 1 bevorzugt.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Gemäss vorgeschlagenem Art. 3 Bst. n–r gehören Behandlungsschritte wie Prüfung und Reinigung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung. Dies würde in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben führen, welche von der kantonalen Fachstelle bewilligt werden müssten. Um dies zu vermeiden, ist Art. 3 Bst. n entsprechend anzupassen. Alternativ kann auch Art. 12 VVEA wie folgt angepasst werden.</p> <p>Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.</p> <p>Antrag: Art. 3 Bst. n–r E-VVEA bzw. Art. 12 VVEA sind im Sinne obiger Erwägungen anzupassen.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	Siehe Art. 3

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>In Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sollen neu nationale Littering-Bussen eingeführt werden. Eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse wird sehr begrüsst. Einige Bündner Gemeinden haben in ihrer kommunalen Gesetzgebung bereits Littering-Strafbestände eingeführt. Mit dieser bundesrechtlichen Neuerung werden solche Bestimmungen auf kommunaler Stufe abgelöst.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die VerpV wird totalrevidiert. Es werden erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten gestellt. Nachstehend äussern wir uns zu einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Neu wird zwischen Herstellerinnen und Herstellern sowie Händlerinnen und Händlern unterschieden. Der bisher verwendete Begriff Inverkehrbringerinnen bzw. Inverkehrbringer würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen. ;<ul style="list-style-type: none"><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul></li></ul>
Begründung	Neu wird zwischen Herstellerinnen und Herstellern sowie Händlerinnen und Händlern unterschieden. Der bisher verwendete Begriff Inverkehrbringerinnen bzw. Inverkehrbringer würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Gemäss Art. 3 Bst. b stellen Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen. Bst. b ist – auch mit Blick der Förderung des Design for Recycling – anzupassen, da die thermische Verwertung für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg ist, insbesondere im Winter.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. e ist die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den gemäss Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote im Sinne von Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für fünf Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	siehe Abs. 1

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.
Begründung	Gemäss dieser Bestimmung muss die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent betragen. Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 sind diesem Ziel entsprechend zu setzen.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> <li>c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul> <p>2 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	Gemäss den vorgeschlagenen Artikeln 20–22 unterstehen Herstellerinnen und Hersteller von Getränken einer Meldepflicht, die aber für die unterschiedlichen Verpackungsarten nicht gleich ist. Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und Art. 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	Gemäss Art. 22 des Vorentwurfs wird die Meldepflicht von Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern näher umschrieben. Im Sinne einer vollständigen Mitteilungspflicht ist Abs. 2 zu ergänzen, damit eine transparente und nachvollziehbare Erfassung möglich ist.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	<p>Antrag: Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind in Art. 23 aufzunehmen.</p> <p>Begründung Es fehlen die Anforderungen an die privaten Meldestellen. Somit ist nicht klar, wer diese Aufgabe künftig wahrnehmen soll.</p>

# Staatskanzlei des Kantons Aargau

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Regierungsrat begrüsst die Revision der VVEA grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche prioritär vor der energetischen Verwertung verankert werden soll. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Bussen für Littering auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint dem Regierungsrat ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Folgende Punkte der Vorlage erachtet der Regierungsrat jedoch als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li><li>•Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li><li>•Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die "energetische" als auch die "thermische" Verwertung verwendet. Der Begriff "energetisch" bezieht sich nicht nur als Wärme als mögliche Energieform und wird deshalb grundsätzlich bevorzugt.</li></ul>

Anhang: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Per E-Mail**  
Bundesamt für Umwelt  
polg@bafu.admin.ch

17. September 2025

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der folgenden Verordnungen:

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
2. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Im Folgenden nimmt der Regierungsrat Stellung zu den einzelnen Verordnungen. Der Regierungsrat stellt Anträge zu einzelnen Bestimmungen und ist mit den meisten vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

#### **1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der VVEA grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche prioritär vor der energetischen Verwertung verankert werden soll. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Bussen für Littering auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint dem Regierungsrat ebenfalls sinnvoll.

Folgende Punkte der Vorlage erachtet der Regierungsrat jedoch als kritisch:

- Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.
- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.

- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die "energetische" als auch die "thermische" Verwertung verwendet. Der Begriff "energetisch" bezieht sich nicht nur als Wärme als mögliche Energieform und wird deshalb grundsätzlich bevorzugt.

Der Regierungsrat stellt nachfolgende Anträge:

#### **Zu Art. 3 lit. a Ziff. 4**

##### **Antrag**

Variante 1 soll umgesetzt werden, bei der die Rückstände aller Abfälle, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen (namentlich Kehrrechtverbrennungsanlagen [KVA]) anfallen, als Siedlungsabfälle gelten.

##### **Begründung**

Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehrrecht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden.

#### **Zu Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

##### **Antrag**

Art. 12 VVEA ist mit einer Ziff. 4 folgendermassen zu ergänzen:

4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der der Berichterstattung nach Art. 27 lit. e VVEA befreit.

Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat zusätzlich eine Anpassung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA):

2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

[...]

f) (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) lediglich entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden.

##### **Begründung**

Werden Behandlungsschritte wie "Prüfung" und "Reinigung" als Verfahren zur Abfallbehandlung beziehungsweise Abfallaufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Während Prüfungen oder auch Reinigungen, direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallanlage, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung beziehungsweise Abfall-Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Abfallanlagen nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine Bewilligung nach Art. 8 VeVA mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, sollen Art. 12 VVEA und Art. 8 Abs. VeVA angepasst werden.

## Zu Art. 31 lit. c

### Antrag

Art. 31 lit. c ist folgendermassen anzupassen:

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

c. ~~bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden~~, mindestens 80 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (zum Beispiel Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

## Zu Art. 32 Abs. 2 lit. a und g

### Antrag

Art. 32 Abs. 2 lit. a ist folgendermassen anzupassen:

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

a. von ~~Abfällen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung~~ mindestens 55 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; ~~die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen;~~

Art. 32 Abs. 2 lit. g ist folgendermassen anzupassen:

g. ~~bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden~~, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (zum Beispiel Altholzverbrennungen) gelten.

Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 lit. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und diese Änderung ist nicht nachvollziehbar. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO<sub>2</sub>-Abscheidung bei grossen CO<sub>2</sub>-Quellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

## Zu Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung

### Antrag

Der Titel von Anhang 7 ist folgendermassen anzupassen:

Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und **energetischen thermischen** Verwertung

## Begründung

Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.

## 2. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen, ist aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Produktdesign im Hinblick auf ein späteres Recycling vermehrt, aufgenommen und umgesetzt werden muss.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden und stellt nachfolgende Anträge:

### Antrag

Art. 2 Begriffe

Art. 2 lit. n ist wie nachfolgend aufgeführt anzupassen und lit. o ist zu streichen:

n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**

~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~

### Begründung

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

## Zu Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

### Antrag

Art. 5 lit. e und Abs. 2 sind folgendermassen anzupassen:

e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste **aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung)** zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch **im Inland** verwerten. **Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.**

2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e **sowie Art. 6 Abs. 1** nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. **Sie behalten**

## **Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.**

### **Begründung**

Durch die Präzisierung unter lit. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

### **Zu Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

#### **Antrag**

Art. 6 Abs. 1 ist folgendermassen anzupassen:

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 % betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 % **und ab 2040 70 %**.

#### **Begründung**

Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

#### **Antrag**

Für Art. 6 Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig.

#### **Begründung**

Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

### **Zu Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen**

#### **Antrag**

Art. 20 ist folgendermassen anzupassen und zu ergänzen:

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (**einschliesslich Getränkekartons**), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

**c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.**

**2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.**

#### **Begründung**

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

#### **Zu Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen**

##### **Antrag**

Art. 21 Abs. 5 ist folgendermassen anzupassen:

5 Das BAFU **publiziert jährlich kann** die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form **jährlich publizieren**.

##### **Begründung**

Der Transparenzhalber soll jährlich ein Bericht über die eingesetzten Verpackungsmaterialien veröffentlicht werden. Dies ist durch den Aufwand der Datenerhebung gerechtfertigt.

#### **Zu Art. 22 Rücknahme und Verwertung**

##### **Antrag**

Art. 22 ist folgendermassen anzupassen und zu ergänzen:

2 Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die **in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten** Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

**Absatz 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**Absatz 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.**

##### **Begründung**

In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

#### **Zu Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen**

##### **Antrag**

Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

##### **Begründung**

Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art respektiv zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dieter Egli  
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'J' followed by a horizontal line and a smaller, more complex signature.

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Variante 1 soll umgesetzt werden, bei der die Rückstände aller Abfälle, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen (namentlich Kehrichtverbrennungsanlagen [KVA]) anfallen, als Siedlungsabfälle gelten.</p> <p>Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der der Berichterstattung nach Art. 27 lit. e VVEA befreit.</p>
Begründung	<p>Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat zusätzlich eine Anpassung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA):</p> <p>2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <p>[...]</p> <p>f) (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) lediglich entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden.</p> <p><b>Begründung</b>  Werden Behandlungsschritte wie "Prüfung" und "Reinigung" als Verfahren zur Abfallbehandlung beziehungsweise Abfallaufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.  Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallanlage, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung beziehungsweise Abfall-Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Abfallanlagen nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine Bewilligung nach Art. 8 VeVA mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, sollen Art. 12 VVEA und Art. 8 Abs. VeVA angepasst werden.</p>
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. mindestens 80 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	<p><b>Begründung</b>  Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (zum Beispiel Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.</p>

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (zum Beispiel Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 lit. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und diese Änderung ist nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei grossen CO <sub>2</sub> -Quellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2 Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Der Titel von Anhang 7 ist folgendermassen anzupassen: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung  Begründung Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.

## Rückmeldung zum 2. Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, ist aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Produktdesign im Hinblick auf ein späteres Recycling vermehrt, aufgenommen und umgesetzt werden muss.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Durch die Präzisierung unter lit. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	siehe Abs. 1
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 %.
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Für Art. 6 Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig.  Begründung Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten. c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form .
Begründung	Der Transparenz halber soll jährlich ein Bericht über die eingesetzten Verpackungsmaterialien veröffentlicht werden. Dies ist durch den Aufwand der Datenerhebung gerechtfertigt.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p> <p>Absatz 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>Absatz 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p>
Begründung	In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	<p>Antrag Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.</p> <p>Begründung Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art respektiv zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.</p>

# Staatskanzlei des Kantons Thurgau

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Revision der VVEA. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 l erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls als sinnvoll.</p> <p>Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li><li>- Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li><li>- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die „energetische“ als auch die „thermische“ Verwertung verwendet.</li></ul>

Anhang: RRB\_2025\_0529\_250930\_RRB\_Missiv\_Verordnungspaket\_Umwelt\_Frühling\_2026.pdf

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-  
kation (UVEK)  
Herr Albert Rösti  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 30. September 2025  
Nr. 529

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Um-  
welt Frühling 2026.

- 1. Stellungnahme Revision Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600)**
- 1.1. Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der VVEA. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffaus-  
schleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 l erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls als sinnvoll.

Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:

- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.
- Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.

2/8

- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die „energetische“ als auch die „thermische“ Verwertung verwendet.

## 1.2. Detaillierte Rückmeldung

### Art. 3 lit. a Ziff. 4

Hier ist Variante 1 umzusetzen, da nur so ein umsetzbarer Vollzug gewährleistet ist. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) variabel. Da KVA öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.

### Art. 3 lit. n–r

### Art. 12, Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik

Werden Behandlungsschritte wie „Prüfung“ und „Reinigung“ als Verfahren zur Abfallbehandlung oder -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung oder -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.

Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung der Definition in Art. 3 lit. n oder die nachfolgende Anpassung von Art. 12 vor.

- Der Titel ist wie folgt anzupassen: ~~Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik~~
- Neuer Abs. 4: Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.

3/8

**Art. 14 Abs. 1**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vergärung von biogenen Abfällen noch immer keinen Vorrang vor der Kompostierung hat. Bei der Kompostierung von Grünabfällen werden im Rotteprozess CO<sub>2</sub> und Methan freigesetzt, und der Energiegehalt bleibt ungenutzt. Mit der Vergärung von Grünabfällen wird hingegen Biogas produziert, das zu Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Zudem weist der Gärrest eine höhere Nährstoffverfügbarkeit für Pflanzen im Vergleich zum Ausgangsmaterial auf.

- Für Grünabfälle und vergleichbare biogene Abfälle ist eine Priorisierung der Vergärung vor einer Kompostierung aufzunehmen.

**Art. 31 lit. c**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

- Lit. c ist wie folgt anzupassen: bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

**Art. 32 Abs. 2 lit. a und g**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 lit. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein. Für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen.

- Lit. a ist wie folgt anzupassen: von Abfällen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen;

4/8

#### Art. 34

Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bezüglich der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren oder ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Wir begrüßen die Verpflichtung, nährstoffreiche biogene Abfälle nicht in Abwasserreinigungsanlagen, sondern in anderen Vergärungs- und Kompostierungsanlagen zu verwerten. Damit bleiben diese nährstoffreichen Abfälle im Nährstoffkreislauf, da sie als Gärreste als Düngemittel in der Landwirtschaft verwertet werden können.

- Abs. 3 lit. b ist anzupassen, um Verunreinigungen noch besser zu begegnen. Die Formulierung „möglichst vollständig“ ist interpretationsfähig.

#### Anhang 7 (Titel)

Im Titel von Anh. 7 ist zwecks Einheitlichkeit „thermische Verwertung“ durch „energetische Verwertung“ zu ersetzen.

- Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung

#### Änderungen anderer Erlasse: Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11)

Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 l ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.

#### 2. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

##### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung (VerpV). Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit

5/8

von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, bei der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.

## 2.2. Detaillierte Rückmeldung

### Art. 2 Begriffe (lit. j bis lit. p)

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

- Lit. n ist wie folgt anzupassen: Herstellerinnen und Hersteller Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- Lit. o ist zu streichen: ~~e. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben~~;

### Art. 3, Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere lit. b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

- Lit. b ist wie folgt anzupassen: bei der für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und

### Art. 5, Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Durch die Präzisierung unter lit. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und

6/8

Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

- Lit. e ist wie folgt zu ergänzen: nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.
- Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Die Rücknahmepflichtigen nach Abs. 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Abs. 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.

#### **Art. 6, Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

- Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 % betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 % und ab 2040 70 %.

### Art. 20, Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

- Lit. b ist wie folgt zu ändern: das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.
- Eine neue lit. c ist wie folgt einzufügen: Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
- Ein neuer Abs. 2 ist wie folgt einzufügen: Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
- Ein neuer Abs. 3 ist wie folgt einzufügen: Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

### Art. 21, Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

- Abs. 4 ist wie folgt zu anzupassen: Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.

### Art. 22, Rücknahme und Verwertung

In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

- Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen und Getränkekartons verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfallei-genschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
- Ein neuer Abs. 3 ist wie folgt einzufügen: Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

8/8

- Ein neuer Abs. 4 ist wie folgt einzufügen: Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.

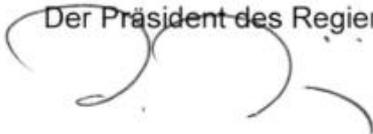
**Art. 23, Mitteilung an private Meldestellen**

Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art der Meldestelle und zu den Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

- Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Anforderungen an die privaten Meldestellen präzisiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hier ist Variante 1 umzusetzen, da nur so ein umsetzbarer Vollzug gewährleistet ist. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) variabel. Da KVA öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie „Prüfung“ und „Reinigung“ als Verfahren zur Abfallbehandlung oder -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts — nach einer initialen Prüfung — oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung oder -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.  Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung der Definition in Art. 3 lit. n oder die nachfolgende Anpassung von Art. 12 vor.

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.</p>
Begründung	<p>Siehe auch Art. 3</p> <p>Antrag Der Titel ist wie folgt anzupassen: Allgemeine Verwertungspflicht (Streichung von "Nach dem Stand der Technik")</p>

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Antrag Für Grünabfälle und vergleichbare biogene Abfälle ist eine Priorisierung der Vergärung vor einer Kompostierung aufzunehmen.</p> <p>Begründung Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vergärung von biogenen Abfällen noch immer keinen Vorrang vor der Kompostierung hat. Bei der Kompostierung von Grünabfällen werden im Rotteprozess CO<sub>2</sub> und Methan freigesetzt, und der Energiegehalt bleibt ungenutzt. Mit der Vergärung von Grünabfällen wird hingegen Biogas produziert, das zu Strom- und Wärmeenergie genutzt werden kann. Zudem weist der Gärrest eine höhere Nährstoffverfügbarkeit für Pflanzen im Vergleich zum Ausgangsmaterial auf.</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. bei Anlagen, in denen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.</p>

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z.B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 lit. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein. Für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> -Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden. 2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden. 3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn: a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden. 4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.
Begründung	Antrag Abs. 3 lit. b ist anzupassen, um Verunreinigungen noch besser zu begegnen. Die Formulierung „möglichst vollständig“ ist interpretationsfähig  Begründung Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bezüglich der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren oder ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.  Wir begrüßen die Verpflichtung, nährstoffreiche biogene Abfälle nicht in Abwasserreinigungsanlagen, sondern in anderen Vergärungs- und Kompostierungsanlagen zu verwerten. Damit bleiben diese nährstoffreichen Abfälle im Nährstoffkreislauf, da sie als Gärreste als Düngemittel in der Landwirtschaft verwertet werden können.

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Antrag Im Titel von Anh. 7 ist zwecks Einheitlichkeit „thermische Verwertung“ durch „energetische Verwertung“ zu ersetzen.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 l ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung (VerpV). Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, bei der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere lit. b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Memen-Äquivalente ist dabei ausreichend</li> </ul>
Begründung	Durch die Präzisierung unter lit. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Abs. 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Abs. 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Abs. 1 Buchstaben a—e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat. Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Siehe Abs. 1

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten. c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 3 Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen und Getränkekartons verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden. 3 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 4 (neu) Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
Begründung	In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Antrag Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Anforderungen an die privaten Meldestellen präzisiert sind.  Begründung Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art der Meldestelle und zu den Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

# Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>De manière générale, le Conseil d'Etat salue la révision de l'OLED qui permet de mettre en œuvre les principes de l'économie circulaire adoptés avec la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01) du 1er janvier 2025. La gestion des déchets prend ainsi un tournant décisif avec une priorisation des étapes de réutilisation et de valorisation des déchets. Ce changement de paradigme est cher au Canton de Vaud qui souhaite inscrire l'économie circulaire dans sa Constitution.</p> <p>L'intégration des résidus d'incinération issus des usines d'incinération des ordures ménagères (UIOM) dans la définition des déchets urbains clarifie les questions de droit de la concurrence et de planification des installations. Le gouvernement vaudois considère toutefois qu'une réflexion similaire aurait dû être menée pour les boues d'épuration et leurs résidus, dont le phosphore doit également être recyclé.</p> <p>Le Conseil d'Etat estime qu'il est nécessaire de donner des précisions sur la priorisation entre une filière de valorisation matière à l'étranger et une filière de valorisation (matière et) énergie en Suisse. En effet, il ne fait pas sens d'un point de vue énergétique et environnemental qu'un déchet soit exporté à l'étranger pour être recyclé, s'il peut être valorisé en Suisse. Toute exportation de déchets implique nécessairement une perte de maîtrise des flux et des types de traitements ainsi que des impacts environnementaux. Il serait donc bienvenu que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) édicte des recommandations sur cette question.</p> <p>Globalement, le Conseil d'Etat partage la prise de position formulée par la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE) et prend en particulier position sur certains articles par le biais des remarques et propositions jointes en annexe de la présente.</p>

Anhang: Lettre CE VD - Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026.pdf



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : polg@bafu.admin.ch*

Réf. : 25\_COU\_5596

Lausanne, le 1<sup>er</sup> octobre 2025

### **Réponse à la Consultation fédérale sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a examiné avec attention le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et vous remercie de l'avoir consulté.

#### **Modification de l'ordonnance du 4 décembre 2015 sur les déchets (OLED ; RS 814.600)**

De manière générale, le Conseil d'Etat salue la révision de l'OLED qui permet de mettre en œuvre les principes de l'économie circulaire adoptés avec la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01) du 1<sup>er</sup> janvier 2025. La gestion des déchets prend ainsi un tournant décisif avec une priorisation des étapes de réutilisation et de valorisation des déchets. Ce changement de paradigme est cher au Canton de Vaud qui souhaite inscrire l'économie circulaire dans sa Constitution.

L'intégration des résidus d'incinération issus des usines d'incinération des ordures ménagères (UIOM) dans la définition des déchets urbains clarifie les questions de droit de la concurrence et de planification des installations. Le gouvernement vaudois considère toutefois qu'une réflexion similaire aurait dû être menée pour les boues d'épuration et leurs résidus, dont le phosphore doit également être recyclé.

Le Conseil d'Etat estime qu'il est nécessaire de donner des précisions sur la priorisation entre une filière de valorisation matière à l'étranger et une filière de valorisation (matière et) énergie en Suisse. En effet, il ne fait pas sens d'un point de vue énergétique et environnemental qu'un déchet soit exporté à l'étranger pour être recyclé, s'il peut être valorisé en Suisse. Toute exportation de déchets implique nécessairement une perte de maîtrise des flux et des types de traitements ainsi que des impacts environnementaux. Il serait donc bienvenu que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) édicte des recommandations sur cette question.

Globalement, le Conseil d'Etat partage la prise de position formulée par la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE) et prend en particulier position sur certains articles par le biais des remarques et propositions jointes en annexe de la présente.

### **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Le Conseil d'Etat salue le travail accompli pour remplacer l'OEB en élargissant son champ d'application. La mise en œuvre de la motion 20.3695 Dobler *Doper le recyclage du plastique pour développer l'économie circulaire* se fait attendre depuis plusieurs années et les communes autant que les entreprises de valorisation espéraient des réponses sur le cycle du plastique.

Bien que l'ordonnance proposée laisse un sentiment de solution convenable pour le secteur privé, elle aurait pu être plus cohérente avec les systèmes déjà en place. En effet, les mesures de financement par un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée devraient être directement proposées pour les emballages plastiques et les briques à boisson. Cette nouvelle collecte aurait pu bénéficier de l'expérience de deux mécanismes de financement qui ont fait leurs preuves pour d'autres filières.

Enfin, le Conseil d'Etat regrette que peu de dispositions portent sur la limitation de la mise sur le marché des emballages, à l'instar des réglementations européennes, et que les quelques dispositions relatives à la filière de réutilisation des emballages soient soumises à des contraintes importantes, ne favorisant pas son développement.

Pour compléter et préciser les points ci-dessus, le Conseil d'Etat vous transmet en annexe ses commentaires détaillés sur la modification de ces deux ordonnances et vous remercie de bien vouloir en tenir compte.

Vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

#### **Annexe**

- Remarques détaillées relatives au paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

#### **Copies**

- OAE
- DGE

Lausanne, le 10 septembre 2025

## Consultation paquet d'ordonnances printemps 2026, OLED, OEm

---

### 1. Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (Ordonnance sur les déchets, OLED ; RS 814.600)

De manière générale, nous saluons la révision de l'OLED qui permet de mettre en œuvre les principes de l'économie circulaire adoptés avec la révision de la LPE du 1<sup>er</sup> janvier 2025. La gestion des déchets prend ainsi un tournant décisif avec une priorisation des étapes de réutilisation et de valorisation des déchets.

L'intégration des résidus d'incinération issus des UIOM dans la définition des déchets urbains clarifie les questions de droit de la concurrence et de la planification des installations. Nous considérons toutefois qu'une réflexion similaire aurait dû être menée pour les boues d'épuration et leurs résidus dont le phosphore doit être recyclé.

**Globalement nous partageons la position formulée par la CCE et prenons en particulier position sur certains articles par le biais des remarques et propositions suivantes :**

#### **Art. 3 let a. ch. 4 : Avis favorable moyennant modification, variante 1**

##### **Commentaire :**

Nous saluons la proposition d'inclure dans la définition des déchets urbains les résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets. Cet ajout permet de clarifier le rôle des cantons dans la planification de l'ensemble de la chaîne d'élimination des déchets urbains y compris ses mécanismes de financement.

Sur le plan légistique, les deux options nous semblent similaires et ne reflètent pas les différences exprimées dans le rapport explicatif (Partie II §4.1.2 et 4.1.3, p.16 rapport explicatif OLED). A la lumière de ces explications, nous sommes favorables à la variante 1 afin de ne pas créer des calculs complexes autour de l'allocation des résidus d'incinération.

Nous soulignons toutefois que l'argumentaire formulé pour les résidus d'incinération des déchets urbains devrait être repris et appliqué également à **l'élimination des boues d'épuration et de leurs résidus.**

En effet, **tout comme pour les déchets urbains** non valorisables :

- le traitement thermique des boues d'épuration est une étape préalable au processus de recyclage du phosphore ou du stockage définitif des cendres (art 7 al. 6bis LPE),
- l'élimination des boues d'épuration doit se faire par traitement thermique (art 10 OLED),
- l'autorité cantonale (d'exécution) doit s'assurer de la planification de l'élimination des boues et notamment de la récupération du phosphore (art 4 al.1 let. c, art. 15, art 51 (consultation automne 2025) OLED),
- l'élimination des boues d'épuration est un domaine auto-financé par des taxes causales dont « le financement de l'élimination nécessite une planification globale sur le long terme » (voir page 15 du rapport explicatif OLED à propos des déchets urbains).

Par ailleurs le développement actuel des technologies de recyclage du phosphore semble tendre vers une situation similaire à celle du **recyclage du zinc**, à savoir que « le financement d'une installation nécessite des investissements élevés pour lesquels des conditions-cadres légales claires doivent permettre de prendre des décisions en connaissance de cause » (Partie II §1 rapport explicatif OLED). L'analyse juridique faite sur le cas du zinc (Partie II §6), s'appliquerait également au phosphore.

Ainsi il conviendrait que les dispositions fédérales précisent que les boues issues de l'épuration communale et leurs résidus sont également considérés comme des déchets urbains et sont soumis au monopole cantonal.

**Proposition de formulation :**

*Art 3 let a. déchets urbains*

**4. (nouveau) déchets issus de l'épuration des eaux usées communales**

*5. les résidus produits dans des installations de traitement thermique des déchets visés aux ch. 1 à 4, valorisation ou stockage définitif inclus ;*

**Art. 3 let n à r : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

Les nouvelles notions introduites à l'article 3 OLED sont nécessaires pour poser le cadre au niveau fédéral et s'aligner sur les définitions des nouveaux termes et processus. En particulier, la réutilisation et les différents types de valorisations sont clairs et peuvent être repris de manière cohérente dans d'autres ordonnances fédérales ou dans le droit cantonal.

Nous proposons ci-après une reformulation de la lettre o pour la définition de la préparation à la réutilisation. Le fait de mentionner que cette préparation couvre "toute opération de valorisation des déchets" peut induire en erreur et apporter une confusion avec les autres définitions de la valorisation. La reformulation proposée permet de préciser que l'étape de préparation à la réutilisation a lieu une fois que le produit est devenu un déchet et qu'elle est nécessaire avant sa réutilisation ; qui elle-même a lieu avant la valorisation.

A noter également que l'ordre des définitions pourrait être revu afin d'apporter plus de cohérence à la liste des définitions. La lettre l (traitement thermique) devrait notamment se situer après la valorisation énergie.

**Proposition de reformulation art 3. let o**

*o. préparation en vue de la réutilisation : toute opération **de contrôle, de nettoyage ou de réparation, par laquelle des produits ou des composants de produits qui sont devenus des déchets sont préparés de manière à être réutilisés.***

**Art. 10 : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

L'article 3 OLED distingue la valorisation énergie (let. r) et le traitement thermique (let. l). L'article 10 ne mentionne pas explicitement la valorisation énergie pour ces déchets alors qu'il est obligatoire pour les UIOM d'exploiter le potentiel énergétique des déchets (Art 31 let c OLED).

La reformulation proposée met en avant les étapes prioritaires de réutilisation et de valorisation tout en précisant que les installations de traitement thermique doivent également garantir une valorisation énergie.

**Proposition de reformulation :**

***S'ils ne peuvent pas faire l'objet d'une réutilisation, d'une valorisation matière ou au moins d'une valorisation matière et énergie, les déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, les déchets de composition analogue, les boues d'épuration, les fractions combustibles des déchets de chantier et les autres déchets combustibles doivent faire l'objet d'une valorisation énergie ou être traités thermiquement dans des installations appropriées.***

**Art. 12 : Avis favorable moyennant modification****Commentaire :**

Nous saluons l'introduction de la hiérarchie des valorisations selon les principes de l'économie circulaire. Nous regrettons toutefois que la préparation à la réutilisation ne soit pas clairement mise avant la valorisation matière.

Nous rejoignons également la position de la CCE sur le fait que les installations qui se bornent à effectuer des processus de nettoyage et de contrôle en vue de la préparation à la réutilisation ne doivent être soumis à autorisation (ni fédérale (8 OMoD) ni cantonale) ni être soumis aux déclarations annuelles (6 et 27 OLED).

Par ailleurs, le rapport explicatif mentionne qu'il faudra fournir la preuve que la valorisation matière a une utilité écologique et est supportable économiquement. Il s'agira de préciser et veiller à ce que l'intensité de la preuve soit mesurée afin de ne pas rendre plus difficile une valorisation matière a priori prioritaire sur les autres. Pour finir, ni l'article ni le rapport explicatif ne donnent d'indications sur la priorisation entre une valorisation énergie (ou matière-énergie) sur le territoire national et une valorisation matière à l'étranger. Il conviendrait de détailler cette mise en œuvre dans une aide à l'exécution.

L'article 12 mériterait d'être réécrit plutôt que complété car la disposition s'alourdit et rend sa compréhension difficile. Nous proposons de revoir la formulation comme suit :

**Proposition de reformulation :**

***1 Dans la mesure où l'état de la technique le permet et que cela est économiquement supportable et plus respectueux de l'environnement que ne le seraient un autre mode d'élimination ou la production de produits nouveaux, les déchets dont la production n'a pu être évitée doivent faire l'objet :***

- a. d'une préparation à la réutilisation,***
- b. d'une valorisation matière.***

***2 Les déchets ne pouvant remplir les conditions de l'al.1 et ayant des propriétés combustibles, doivent faire l'objet d'une valorisation matière et énergie puis énergie dans des installations appropriées.***

***3 (nouveau) Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des biens meubles (tels que des biens, des marchandises, des produits, des objets) et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OLED.***

**Art. 13 al. 1 : Avis favorable****Art. 13 al. 4 : Avis favorable moyennant modification****Commentaire :**

Nous saluons la précision apportée à la liste des fractions valorisables à collecter séparément en vue de leur réutilisation et valorisation (al. 1). En particulier, le terme *biodéchets* est plus adapté que celui de *déchets verts* puisqu'il inclut les déchets de cuisine et les déchets de jardin. En revanche, nous regrettons que la disposition de l'alinéa 4 ne soit pas plus stricte pour les entreprises de plus de 250 postes à plein temps. En effet, les infrastructures et prestataires de service existent dans toute la Suisse pour garantir qu'il leur soit également possible de collecter ces fractions séparément. Il est donc proposé de supprimer la formule « dans la mesure de ce qui est possible et judicieux ».

**Proposition de reformulation :**

*4 Les détenteurs de déchets provenant d'entreprises comptant 250 postes à plein temps ou plus doivent, dans la mesure de ce qui est possible et judicieux, collecter séparément les fractions valorisables des déchets dont la composition est analogue à celle des déchets urbains et les préparer en vue de la réutilisation ou en assurer la valorisation matière.*

**Art. 14 : Avis favorable moyennant modification****Commentaire :**

Nous saluons le fait que la collecte et la valorisation des biodéchets soit rendue obligatoire pour tous les détenteurs de biodéchets. La séparation des substances étrangères est essentielle pour garantir le respect des exigences de l'ORRChim et de l'OEng dans les engrais de ferme et de recyclage. Les exigences quant au retrait de ces substances mériteraient un alinéa dédié mentionnant également la problématique des emballages et étiquetage citée à l'art. 34. Par ailleurs la notion de retrait « dès que possible » nous semble une notion juridiquement floue. D'autres modifications sont proposées (al. 2) pour avoir une cohérence des termes utilisés dans toute l'ordonnance et pour éviter des redites.

**Proposition de reformulation :**

*1 Les biodéchets doivent être collectés séparément et doivent faire l'objet d'une valorisation matière ou **d'une valorisation matière et énergie telle que** la méthanisation, pour autant :*

*a. qu'ils s'y prêtent compte tenu de leurs caractéristiques et en particulier de leur teneur en nutriments et en polluants ; et*

*b. que leur valorisation ne soit pas interdite par d'autres dispositions du droit fédéral.*

*c. (nouveau) **que les substances étrangères, telles que les emballages ou les étiquettes, soient retirées** aussi tôt que possible dans le processus d'élimination ou qu'elles soient biodégradables.*

*2 Les biodéchets qui ne doivent pas être valorisés selon l'al. 1 doivent, dans la mesure de ce qui est possible et judicieux, faire l'objet d'une valorisation énergie ou d'un traitement thermique dans des installations appropriées. Il convient ce faisant d'exploiter leur potentiel énergétique.*

**Art. 14a al. 2 : Avis favorable****Art. 22 al. 2 : Avis favorable**

**Art. 24, al. 1, 2e phrase : Avis favorable****Commentaire :**

Cet article a déjà fait l'objet d'une modification lors de la consultation du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025. La modification proposée à l'époque n'est pas reflétée ici, a-t-elle été adoptée ? Nous ne comprenons pas la raison pour laquelle la formulation « qui ont été mélangés ou qui ont été mélangés puis triés » est proposée en remplacement de l'actuelle puisqu'elle alourdit le texte sans apporter plus de précision.

**Art. 31 let c : Avis favorable****Art. 32, al. 2, let. a et g : Avis favorable****Art. 34 : Avis favorable moyennant modification****Commentaire :**

Nous sommes favorables à la suppression de la notion de quantité (100 t) à l'alinéa 1. Toutefois, la formulation existante de cet alinéa est complexe et pourrait également être revue pour une meilleure compréhension et pour éviter certaines redites par rapport à l'art. 14.

L'alinéa 2 introduit la notion de « pureté variétale » qui n'est pas communément utilisée et insiste sur la valorisation en compostage ou méthanisation par rapport à la valorisation en station d'épuration. Il est à noter que la hiérarchie des valorisations introduite à l'article 12 OLED met déjà la valorisation matière (compostage) et matière et énergie (méthanisation) avant la valorisation énergie (stations d'épuration). En effet les boues ne pouvant être épandues, la méthanisation en station d'épuration ne saurait être considérée comme une valorisation matière et énergie.

Le terme « compostable » doit remplacer celui de « biodégradable » puisque certaines matières biodégradables ne peuvent répondre aux exigences de l'OEng (notamment plastiques agricoles en PLA).

**Proposition de reformulation :**

**1 Dans les installations de compostage et de méthanisation, seuls les biodéchets répondants aux exigences de l'art 14. al.1 peuvent être traités et valorisés comme engrais au sens de l'ordonnance sur les engrais (OEng).**

**2 Les stations d'épuration des eaux usées traitent prioritairement les biodéchets dont la pureté et les caractéristiques ne seraient pas suffisantes pour la production d'engrais par un processus de compostage ou de la méthanisation.**

**3 Sous réserve de satisfaire aux exigences de l'al.1, les biodéchets emballés ne peuvent être décomposés ou méthanisés que :**

- a. si les emballages et les étiquettes sont compostables biodégradables et se prêtent au procédé utilisé, ou
- b. si les emballages et les étiquettes sont retirées **aussi tôt que possible** dans le processus d'élimination.

4 sans changement

**Art. 36, al. 2, let. c : Avis favorable****Art. 49 : Adoption : Avis favorable**

**Annexe 4 (art. 19, al. 3, et 24) Exigences relatives aux déchets utilisés pour la fabrication de ciment et de béton : Avis favorable**

**Annexe 5 (art. 19, al. 3, 25, al. 1, 39, al. 2, et 40, al. 3) Exigences relatives aux déchets mis en décharge : Avis favorable**

**Annexe 7 (Art. 14a) Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou thermique : Avis favorable moyennant modification**

**Proposition de modification du titre :**

**Annexe 7 (Art. 14a) Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou énergétique**

**Modification de l'Ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre : Adoption avec adaptation**

**Commentaire :**

Nous saluons l'introduction d'une liste fédérale d'amendes d'ordre pour lutter contre les dépôts de déchets de manière uniforme dans toute la Suisse. Les procédures simplifiées des amendes d'ordre permettent de plus facilement constater des infractions à la fois par les corps de police mais également par les agents communaux assermentés.

Nous approuvons les amendes contre le littering (9003.1 et 9003.2). Nous trouvons toutefois que la différence de tarif entre l'amende 9003.3 et 9003.4 est relativement faible et que la distinction des volumes de déchets pourrait s'avérer difficile sur le terrain. Nous proposons qu'il ne soit créé qu'une seule amende sur le dépôt de déchets urbains d'un volume total de 35L à 110L pour un montant de 300 chf.

**Proposition de reformulation :**

*IX. Loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE)*

*9003. Jeter ou abandonner des déchets ailleurs que dans des collectes prévues à cet effet (art. 61, al. 1, let. i, et 4, 31b, al. 3 et 7, LPE)*

*1 et 2 (sans changement)*

*3. déchets urbains d'un volume total de 35 à 60 110 litres : 300*

*4. déchets urbains d'un volume total de 60 à 110 litres : 300*

## 2. Ordonnance sur les emballages (OEm)

Nous saluons le travail accompli jusqu'ici pour pouvoir remplacer l'OEB en élargissant son champ d'application. La mise en œuvre de la motion Dobler se fait attendre depuis plusieurs années et les communes autant que les entreprises de valorisation espéraient des réponses sur le cycle du plastique.

L'ordonnance proposée laisse toutefois un sentiment de solution convenable pour le secteur privé mais qui aurait pu être plus cohérente avec les systèmes déjà en place. En effet, nous regrettons que les mesures de financement par un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée ne soit pas directement proposé pour les emballages plastiques et les briques à boisson. Cette nouvelle collecte aurait pu bénéficier de l'expérience de deux mécanismes de financement qui ont fait leurs preuves pour d'autres filières.

Enfin nous regrettons que peu de dispositions portent sur la limitation de la mise sur le marché des emballages, en s'inspirant des réglementations européennes et que les quelques dispositions sur la filière de la réutilisation des emballages soient soumises à des contraintes importantes.

De manière anecdotique pour finir, nous attirons votre attention sur le fait que l'acronyme OEm existe déjà dans le recueil systématique puisque qu'il désigne l'Ordonnance sur les effectifs maximaux (OEM, RS 916.344). Il conviendrait donc d'adapter l'un ou l'autre pour ne pas prêter à confusion.

### Art. 1 : Avis favorable

#### Commentaire :

Nous saluons le fait que le champ d'application de l'ordonnance s'élargisse à la mise sur le marché des emballages de manière générale, permettant ainsi d'intervenir sur des mesures d'éco-conception et de réduction des emballages avant leur mise sur le marché. Nous sommes également satisfaits que l'ordonnance porte également sur le cycle de vie de tous les emballages et plus seulement sur les emballages à boisson.

### Art. 2 let. a à i : Avis favorable moyennant modification

### Art. 2 let j à p : Avis favorable moyennant modification

#### Commentaire :

Nous approuvons l'ajout des nouvelles définitions qui permettent de poser une nomenclature cohérente au niveau fédéral.

Le rapport explicatif stipule pour la lettre h que la « conversion en énergie ou en agents énergétiques (p. ex. combustibles ou carburants) n'est pas considérée comme une valorisation matière » (p.23). Nous sommes d'accord avec ce principe qui pourrait également être précisé dans le rapport explicatif de l'OLED car il s'applique à d'autres déchets tels que les huiles ou le bois.

La définition de l'état de la technique (lettre p) est également inscrite à l'art 3 let. m OLED, ne serait-il pas judicieux de l'inscrire au niveau de la Loi sur la protection de l'environnement afin qu'elle s'applique dans tous les domaines ?

Nous proposons également d'ajouter certaines définitions en lien avec la filière de réutilisation afin que des indicateurs permettent le suivi de l'évolution de cette filière.

#### Proposition de reformulation :

*b. emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ;*

*q. (nouveau) système de réutilisation : dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation.*

*r. (nouveau) taux de récupération pour les emballages réutilisables : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le contrôle et le nettoyage.*

### Art. 3 : Avis favorable moyennant modification

#### Commentaire :

Nous saluons ces exigences générales qui garantissent une optimisation des emballages à des fins de protection des marchandises plutôt qu'à des fins marketing. Une reformulation du terme « pleins » est proposée (plus proche de la version allemande) et également une autre proposition de formulation pour la lettre a pour une meilleure compréhension.

#### Proposition de reformulation :

*Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages remplis de marchandises s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages :*

*a. ont un volume et une masse limités à ce qui est nécessaire pour assurer la sécurité et l'hygiène requises des marchandises emballées ;*

### Art. 4 : Avis défavorable

#### Commentaire :

De manière générale, nous désapprouvons plusieurs éléments de cette disposition qui mériteraient d'être revus de manière globale. Nous précisons ici nos réflexions sur ce point.

- Les emballages en plastiques et les briques à boisson concernent une grande variété de produits disponibles dans toutes sortes de commerces (petits et grands). La disposition semble s'appliquer à tous de la même manière et représente potentiellement un défi d'espace et de logistique pour les commerces de petite taille. L'obligation de reprendre ne devrait s'appliquer que pour les commerces d'une certaine taille (exemple : 400m<sup>2</sup> de surface de vente)
- La formulation de l'article par la négative (*les commerçants [...] qui ne sont pas affiliés à une organisation*) tel que c'est le cas ici (art 4) et à l'article 18 nous semble complexe à comprendre. Il semble également difficile de penser qu'un commerce ait le choix de ne pas se joindre à une organisation existante et assume seul toutes les exigences des articles 4 à 6.
- Il conviendrait que l'OFEV désigne une organisation de branche privée (unique ou par matière) chargée de mettre en œuvre les différentes obligations de collecte et de valorisation des emballages à usage unique. En effet, l'article 4 tout comme l'article 18 ne décrivent pas les conditions de reconnaissance d'une organisation de branche, son rôle et ses responsabilités, ni la gouvernance que l'OFEV met en place vis-à-vis de ces organisations.
- En outre, nous regrettons que le mécanisme pour les briques à boissons et les emballages plastiques ne soit pas calqué sur celui du verre ou encore du PET et du métal, à savoir via une taxe d'élimination anticipée (TEA) ou une contribution anticipée (CAR) permettant au consommateur un retour gratuit (dans le sens déjà payé) de ses emballages. L'alinéa 3 indique que la reprise peut ne pas être gratuite (de facto, elle ne le sera pas !) et que le

- prix de reprise ne devrait pas générer de revenus lucratifs. Toutefois, aucun mécanisme de contrôle ou de transparence du prix n'est prévu.
- Un système de TEA ou de CAR permettrait également à l'OFEV de mettre des dispositions sur l'utilisation des recettes et notamment d'imposer aux organisations d'utiliser une part des recettes pour des mesures visant à réduire la production d'emballages (notamment en plastique).

Autres remarques mineures :

- Nous attirons l'attention sur l'emploi du terme « utilisateurs finaux » qui selon la définition de l'article 2 let. m est un consommateur qui utilise le produit dans un cadre professionnel, le terme adéquat ici serait plutôt « consommateur » (let. l). Ce terme est utilisé dans plusieurs autres articles, il conviendrait de vérifier.
- Par ailleurs, le rapport explicatif précise la nuance choisie entre « à tous les points de vente » et « dans tous les points de vente » mais cela ne se traduit pas dans la compréhension de l'article.

Nous tenons à confirmer que sur le principe, nous sommes favorables à la mise en place d'un système de reprise et de collecte des emballages plastiques et des briques à boissons dans les commerces. Nous comprenons également que, dans un cadre transitoire, il soit mis en place un système de sacs payants pour collecter et traiter ces matières. Toutefois à terme, le système devrait se baser sur une TEA ou une CAR afin de renforcer la responsabilité élargie des producteurs dans ce mécanisme de financement et de faciliter les changements de comportement des consommateurs (le prix du sac ne doit pas être un frein au geste de recyclage).

Dans l'hypothèse d'un maintien de l'article, nous proposons les reformulations suivantes.

**Proposition de reformulation :**

*1 Les commerçants et les fabricants qui remettent des briques à boissons et des emballages à usage unique en matières plastiques **remplis de marchandises pleins** à des **consommateurs utilisateurs finaux** et qui ne sont pas affiliés à une organisation de branche privée ni ne versent de contribution financière à une telle organisation pour assurer l'élimination de tous les emballages qu'ils remettent sont tenus :*

- a. de reprendre ces emballages à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;*
- b. de les soumettre **à leurs frais** à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, et*

*2 (sans changement)*

*3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.*

*4 Les mesures particulières définies par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) en vertu de l'art. 6 sont réservées.*

**Art. 5 : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

Nous saluons que les conditions de reprise des emballages visées à l'art. 4 soient précisées et encadrées. Toutefois comme commenté à l'article 4, nous doutons qu'un commerçant ou un fabricant puisse ne pas collaborer avec une organisation de branche privée. Il ne sera pas non plus simple pour l'OFEV de vérifier que les exigences sont remplies pour ceux qui choisiront de s'organiser seuls. A nouveau, il serait peut-être plus judicieux que le Conseil fédéral nomme une organisation de branche chargée de la reprise de ces déchets et que les commerces lui versent une TEA ou une CAR.

A la lettre c, une proportion maximale d'emballage en PET ne doit pas être dépassée. Par analogie, une proportion maximale d'emballages plastiques devrait également figurer à l'art. 19 pour la collecte des emballages en PET et en métal.

La lettre e précise une hiérarchie des valorisations mais ne donne pas d'orientation quant à la priorité géographique des traitements.

L'alinéa 2 n'est pas réalisable pour un commerce qui choisirait de ne pas s'affilier à une organisation. L'OFEV ne sera sans doute pas non plus en mesure de vérifier ces rapports annuels si une certaine coordination des acteurs n'est pas faite.

**Proposition de reformulation :**

*e. d'assurer prioritairement **sur le territoire national**, une valorisation matière et énergie puis une valorisation énergie pour les emballages **non recyclables** et les résidus de traitement **issus de la collecte et du premier traitement (tri)**.*

**Art. 6 : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

Nous saluons le fait que des taux de recyclage contraignants soient définis. La disposition Damoclès donne au Conseil Fédéral la possibilité d'intervenir de manière plus contraignante si les objectifs de taux de recyclage ne sont pas atteints. Toutefois aucune disposition transitoire (art 26) ne précise à partir de quand ces objectifs doivent être atteints. Par ailleurs, il ne sera pas aisé de vérifier ou de l'appliquer si tous les commerçants et fabricants ne contribuent pas à une organisation.

Finalement les alinéas 3 et 4 ne sont tout simplement pas réalistes. Instaurer une consigne sur des emballages plastiques à usage unique ou sur des briques à boisson n'est concevable ni sur le plan technique (variété des emballages et des consignes), ni sur le plan opérationnel (restituer pour chaque emballage une consigne prendrait beaucoup de temps pour chaque client !). Si cette disposition ne doit jamais être mise en œuvre, il est préférable de la supprimer.

En revanche nous jugeons qu'il manque des précisions sur qui vérifie et valide les déclarations de taux de recyclage ou sur la gouvernance des mesures à mettre en place en cas de taux de recyclage insuffisant.

Dans la lignée des commentaires précédents, nous proposons d'avoir par défaut une CAR régie par une organisation de branche et que si les objectifs ne sont pas atteints, l'OFEV met en place une TEA avec la désignation d'une organisation.

**Proposition de reformulation :**

*1 Le taux de recyclage doit être de 70 % au moins pour les briques à boissons devant être reprises et de 55 % au moins pour les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris **d'ici à 2040**.*

*2 Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever ~~une contribution anticipée de recyclage~~ ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.*

*3 Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants :*

- a. à prélever une consigne minimale sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris ;*
- b. à reprendre ces emballages contre remboursement de la consigne, et*
- c. à soumettre à leurs frais les emballages repris à une valorisation matière.*

*4 Il peut limiter la consigne obligatoire visée à l'al. 3 aux emballages qui sont la principale cause du taux de recyclage insuffisant. Il peut prévoir des exceptions à cette consigne obligatoire si la valorisation des emballages est assurée d'une autre manière.*

#### **Art. 7 : Avis favorable**

##### **Commentaire :**

Nous saluons l'élargissement de l'assujettissement de la taxe aux emballages en verre de plus petite contenance et ceux de produits alimentaires et cosmétiques. Les pratiques de recyclage pour ces emballages sont ancrées dans les habitudes de la population et l'état de la technique permet leur recyclage, il est donc normal que la TEA s'applique également.

Compte tenu du développement de la filière de la réutilisation des emballages en verre, les articles de la section 3 « Taxe d'élimination anticipée sur les emballages en verre » devraient proposer des dispositions s'appliquant particulièrement à cette filière.

#### **Art. 8 : Avis favorable**

#### **Art. 9 : Avis favorable**

#### **Art. 10 : Avis favorable moyennant modification**

##### **Commentaire :**

Les activités couvertes par la taxe correspondent au statut quo de la filière de recyclage du verre usagé. Nous regrettons qu'elles ne tiennent pas suffisamment compte des activités liées à la réutilisation des emballages en verre. Les recettes de la taxe devraient ainsi couvrir non seulement la collecte et le transport des emballages en verre usagé mais également ceux des emballages destinés à la réutilisation.

La notion de verre intact n'est pas précisée dans le rapport explicatif. S'agit-il des emballages en verre préparés à être réutilisés ?

La lettre d limite à 10% des recettes annuelles les campagnes d'information. Cette limitation peut se comprendre mais devrait tenir compte des efforts nécessaire au développement de la filière de la réutilisation. Par analogie, cette restriction sur l'affectation des recettes de la taxe pourrait également s'appliquer aux lettres f et g. (remonter de l'art 13 al.2) et celles de l'OFEV décrites aux lettres f et g ?

##### **Proposition de reformulation :**

*L'organisation doit utiliser les recettes de la taxe pour financer les activités suivantes :*

- a. la collecte et le transport des emballages en verre usagé ;*
- b. le nettoyage et le tri des emballages en verre intacts réutilisable ;*
- c. le nettoyage et le traitement des tessons de verre destinés à la fabrication d'emballages ou d'autres produits ;*
- d. des campagnes d'information, notamment pour favoriser la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ; le financement de ces campagnes ne doit pas représenter plus de 10 % des recettes annuelles de la taxe ;*
- e. le remboursement de la taxe (art. 12) ;*

*f. ses propres activités dans le cadre du mandat de l'OFEV, ne devant représenter plus de xx% des recettes annuelles de la taxe ;*

*g. le travail de l'OFEV pour la réalisation des tâches qui lui sont attribuées en vertu de la présente ordonnance, ne devant représenter plus de xx% des recettes annuelles de la taxe.*

#### Art. 11 : Avis favorable moyennant modification

##### Commentaire :

Si l'on prend en considération le développement de la filière de la réutilisation des emballages en verre, l'al. 3 doit être modifié.

##### Proposition de reformulation :

*3 L'organisation effectuée des paiements pour les activités définies à l'art. 10, let. a à d, en fonction des moyens disponibles. Elle prend notamment en compte le volume et la qualité du verre usagé, le volume du verre réutilisé, et l'impact de ces activités sur l'environnement.*

#### Art. 12 : Avis favorable

#### Art. 13 : Avis favorable

#### Art. 14 : Avis favorable

#### Art. 15 : Avis favorable

#### Art. 16 : Avis favorable

#### Art. 17 : Avis défavorable

##### Commentaire :

Nous désapprouvons la disposition de consigne obligatoire pour les emballages à boisson réutilisable et en détaillons ici les raisons.

- Un système de consigne permet probablement d'augmenter la proportion de retour des emballages réutilisables **mais** il ne devrait pas d'emblée être obligatoire pour tous.
- Le choix d'un système de consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants.
- La gestion de retour des consignes est souvent perçue comme complexe et freine les commerces de la grande distribution à proposer des produits consignés, ce qui peut pénaliser certains fabricants convaincus par la réutilisation.
- Pour les autres emballages couverts par cette ordonnance, la consigne est une disposition Damoclès au cas où les objectifs de collecte et de recyclage ne sont pas atteints. Il conviendrait de proposer également d'autres solutions aux emballages réutilisables avant d'envisager celle-ci

Par ailleurs, les conditions proposées pour une éventuelle exemption, laissée à l'arbitrage de l'OFEV, sont irréalistes pour une organisation qui viendrait d'être créée. Le changement de comportement des consommateurs lié à la réutilisation prendra du temps et ces objectifs ne seront probablement pas atteints dans des délais aussi courts.

Les emballages pour boissons réutilisables devraient bénéficier du système de la TEA du verre et ainsi couvrir les frais de leur activité.

Le système de consigne obligatoire et les conditions d'exemption décrits dans cet article nous paraissent créer une distorsion de concurrence entre les filières de recyclage et de réutilisation. Pour cette raison, nous rejetons cet article ou dans le cas de son maintien, proposons les modifications ci-après.

**Proposition de reformulation :**

*1 Les commerçants et les fabricants qui remettent aux ~~utilisateurs finaux~~ **consommateurs** des boissons dans des emballages réutilisables sont tenus de prélever une consigne sur ces emballages. Ils sont tenus de reprendre, contre remboursement de la consigne, les emballages réutilisables qui figurent dans leur assortiment.*

*2 sans changement*

*3 sans changement*

*4 L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :*

*a. l'organisation de branche privée a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **et dans la mesure du possible** standardisés ;*

*b. **les membres comptent** au moins dix commerçants ou fabricants de boissons **proposant dans leur assortiment des produits** dans des emballages réutilisables ~~soit regroupés en son sein~~ ;*

*c. l'organisation dispose d'un registre des affiliés accessible au public et régulièrement mis à jour ;*

*d. **si elle souhaite pouvoir solliciter des paiements pour les activités définies à l'art. 10**, elle soumet à l'OFEV d'ici le 31 mars **tous les trois ans** de chaque année un plan de financement, de développement et d'information aux consommateurs ainsi que la statistique des années précédentes, et*

*e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **20 60** % et ce taux est d'au moins **50 80** % après cinq ans.*

**Art. 18 : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

Le mécanisme proposé pour le PET et le métal fonctionne globalement bien et donne aux commerçants la responsabilité de financer la valorisation matière. Toutefois les exigences posées à l'organisation de branche privée pour effectuer les tâches visées à l'alinéa 1 ne sont pas précisées. Il n'y a pas de transparence sur les frais générés par la valorisation ni les montants couverts par la CAR. Par ailleurs aucune mesure de contrôle de la part de l'OFEV n'est décrite à l'article 18 ou 19.

Pour finir, selon nos commentaires de l'article 4, nous restons convaincus que la nouvelle collecte des briques à boisson et des emballages devrait se fonder sur le même mécanisme de CAR (ou TEA) et ainsi fusionner les articles 4 et 18, 6 et 19.

Nous serions également favorables à créer un nouvel article sur les organisations de branche privée et les exigences de transparence auxquelles elles doivent répondre.

Par analogie à ce qui est proposé à l'article 5 sur la qualité de la collecte des emballages plastiques et des briques à boissons, nous proposons également qu'un taux de pureté de la collecte soit fixé.

### Proposition de reformulation

1 Les commerçants et les fabricants qui remettent à des **consommateurs utilisateurs finaux** des boissons dans des emballages à usage unique en PET et en métal et qui ne sont pas affiliés à une organisation de branche privée ni ne versent de contribution financière à une telle organisation pour assurer l'élimination de tous les emballages qu'ils remettent sont tenus :

- a. de reprendre ces emballages à usage unique à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;
- b. de les soumettre à leurs frais à une valorisation matière, et
- c. de signaler clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils les reprennent.
- d. de s'assurer que la proportion de substance étrangère à la collecte visée ne dépasse pas 2 % du total de la masse collectée**

2 Si une organisation de branche privée assume les tâches visées à l'al. 1, il lui incombe de respecter les obligations prévues aux let. a à c.

3 Les mesures particulières définies par le DETEC en vertu de l'art. 19 sont réservées.

#### Art. 19 : Avis favorable

#### Art. 20 : Avis favorable moyennant modification

##### Commentaire :

L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages. Idéalement nous n'aurions formulé qu'un seul article sur l'obligation de communiquer relative aux emballages. Par ailleurs, les demandes de statistiques annuelles formulées dans la Section 5 sont conséquentes et représenteront une certaine charge de travail pour les fabricants. Il convient donc de s'assurer que l'OFEV mette à disposition des modèles numériques adéquats, orientés utilisateurs et qui permettent à l'OFEV de produire des statistiques annuelles sur les emballages et leur utilisation.

##### Proposition de reformulation :

1 Les fabricants de boissons sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :

- a. inchangé ;
- b. le poids des emballages à usage unique valorisables (y.c. les briques à boissons) utilisés pour le conditionnement des boissons produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons.
- c. (nouveau). Pour les emballages en plastiques, les proportions des différents polymères, en particulier PET, PE, PP, PS, PVC.**

2 (nouveau) L'OFEV met à disposition des modèles numériques adéquats aux fins de l'obligation de communiquer.

3 (nouveau) L'OFEV publie chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballage.

#### Art. 21 : Avis favorable moyennant modification

##### Commentaire :

Tel que mentionné à l'article 20, les demandes de données annuelles sont importantes et doivent pouvoir être restituées au public par la publication de statistiques annuelles. L'OFEV est l'Office

compétent pour fournir ces informations annuellement sur la base des informations qu'il a sollicité auprès des fabricants.

**Proposition de reformulation :**

*5 Il peut publier chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages.*

**Art. 22 : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

Il nous semble illusoire de penser que tous les commerçants et fabricants seront en mesure de répondre à ces demandes statistiques, d'autant plus s'ils renoncent à faire partie d'une organisation de branche (al. 1). Ils seront tout au plus en mesure de distinguer les emballages collectés séparément (PET, Alu, verre réutilisable) mais ne pourront identifier, pour les emballages collectés en mélange, les différentes matières (PE, PP, PS, PVC).

Les personnes ou entreprises qui valorisent de manière professionnelle des emballages à usage unique doivent être nommées pour ce qu'elles sont, à savoir des installations de traitement de déchets. Cette activité est régie par l'OLED et les obligations de déclarations sont déjà mentionnées aux articles 6 et 27 OLED. L'alinéa 2 ajoute des précisions aux exigences de déclaration, ce qui peut se comprendre dans une certaine mesure.

Des simplifications ainsi qu'un modèle numérique devront être proposés par l'OFEV.

**Proposition de reformulation :**

*1 Les commerçants et les fabricants qui sont tenus de reprendre des emballages à usage unique (art. 4, al. 1 ; art. 6, al. 2 ; art. 18, al. 1 ; art. 19, al. 2) doivent communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février, le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. **Ils doivent distinguer entre les emballages en PET, aluminium, verre réutilisable et les autres emballages à usage unique collectés en mélange. différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages.***

*2 Toute personne qui valorise de manière professionnelle des emballages à usage unique devant être repris, les importe ou les exporte à des fins de valorisation **est considérée comme une entreprise de traitement de déchets. A ce titre et selon les dispositions de l'OLED, elle est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février et en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication, le poids des déchets d'emballages réceptionnés, le mode de valorisation adopté par l'entreprise, le poids des matières valorisées par type de matière et le nom et le pays des l'entreprises de valorisation situées en aval dans la chaîne de valorisation jusqu'à la fin du statut de déchet, et le mode de valorisation adopté.** Les matières plastiques doivent au minimum faire l'objet d'une distinction entre les polymères suivants : le PET, le PE, le PP, le PS et le PVC.*

*3 (nouveau) **L'OFEV publie chaque année, par typologie de matière, les poids des emballages collectés, des emballages traités dans une entreprise de valorisation et des matières recyclés remis pour la fabrication de nouveaux produits. L'OFEV précise les pays dans lesquels la valorisation a lieu.***

**Art. 23 : Avis favorable moyennant modification**

**Commentaire :**

Nous approuvons le commentaire de la CCE qui souhaite que des précisions soient données sur les exigences concernant le mandat de ces services privés, leur devoir de transparence sur les

données transmises, ainsi que le contrôle des informations communiquées. L'ordonnance et le rapport explicatif doivent être complétés.

**Proposition de reformulation :**

L'article doit être revu pour apporter les précisions nécessaires sur ces services privés.

**Art. 24 : Avis favorable**

**Art. 25 : Avis favorable**

**Art. 26 : Avis favorable**

**Art. 27 : Avis favorable**

**Commentaire Art 27 :**

Sur la base de l'expérience du portail eGovernment, il conviendrait de ne pas être trop ambitieux dans les délais de mise en œuvre d'un outil de reporting. Si le délai est trop court, l'outil sera publié sans que les fonctionnalités de base soient garanties et les utilisateurs peineront à remettre des statistiques fiables.

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Nous saluons la proposition d'inclure dans la définition des déchets urbains les résidus produits dans les installations de traitement thermique des déchets. Cet ajout permet de clarifier le rôle des cantons dans la planification de l'ensemble de la chaîne d'élimination des déchets urbains y compris ses mécanismes de financement.</p> <p>Sur le plan légistique, les deux options nous semblent similaires et ne reflètent pas les différences exprimées dans le rapport explicatif (Partie II §4. 1.2 et 4.1.3, p.16 rapport explicatif OLED). A la lumière de ces explications, nous sommes favorables à la variante 1 afin de ne pas créer des calculs complexes autour de l'allocation des résidus d'incinération.</p> <p>Nous soulignons toutefois que l'argumentaire formulé pour les résidus d'incinération des déchets urbains devrait être repris et appliqué également à l'élimination des boues d'épuration et de leurs résidus.</p> <p>En effet, tout comme pour les déchets urbains non valorisables :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- le traitement thermique des boues d'épuration est une étape préalable au processus de recyclage du phosphore ou du stockage définitif des cendres (art 7 al. 6bis LPE),</li> <li>- l'élimination des boues d'épuration doit se faire par traitement thermique (art 10 OLED),</li> <li>- l'autorité cantonale (d'exécution) doit s'assurer de la planification de l'élimination des boues et notamment de la récupération du phosphore (art 4 al.1 let. c, art. 15, art 51 (consultation automne 2025) OLED),</li> <li>- l'élimination des boues d'épuration est un domaine auto-financé par des taxes causales dont « le financement de l'élimination nécessite une planification globale sur le long terme » (voir page 15 du rapport explicatif OLED à propos des déchets urbains).</li> </ul> <p>Par ailleurs le développement actuel des technologies de recyclage du phosphore semble tendre vers une situation similaire à celle du recyclage du zinc, à savoir que « le financement d'une installation nécessite des investissements élevés pour lesquels des conditions-cadres légales claires doivent permettre de prendre des décisions en connaissance de cause » (Partie II §1 rapport explicatif OLED). L'analyse juridique faite sur le cas du zinc (Partie II §6), s'appliquerait également au phosphore. Ainsi il conviendrait que les dispositions fédérales précisent que les boues issues de l'épuration communale et leurs résidus sont également considérés comme des déchets urbains et sont soumis au monopole cantonal.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Les nouvelles notions introduites à l'article 3 OLED sont nécessaires pour poser le cadre au niveau fédéral et s'aligner sur les définitions des nouveaux termes et processus. En particulier, la réutilisation et les différents types de valorisations sont clairs et peuvent être repris de manière cohérente dans d'autres ordonnances fédérales ou dans le droit cantonal. Nous proposons ci-après une reformulation de la lettre o pour la définition de la préparation à la réutilisation. Le fait de mentionner que cette préparation couvre "toute opération de valorisation des déchets" peut induire en erreur et apporter une confusion avec les autres définitions de la valorisation. La reformulation proposée permet de préciser que l'étape de préparation à la réutilisation a lieu une fois que le produit est devenu un déchet et qu'elle est nécessaire avant sa réutilisation ; qui elle-même a lieu avant la valorisation. A noter également que l'ordre des définitions pourrait être revu afin d'apporter plus de cohérence à la liste des définitions. La lettre l (traitement thermique) devrait notamment se situer après la valorisation énergie.</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.</p>
Begründung	<p>L'article 3 OLED distingue la valorisation énergie (let. r) et le traitement thermique (let. l). L'article 10 ne mentionne pas explicitement la valorisation énergie pour ces déchets alors qu'il est obligatoire pour les UIOM d'exploiter le potentiel énergétique des déchets (Art 31 let c OLED). La reformulation proposée met en avant les étapes prioritaires de réutilisation et de valorisation tout en précisant que les installations de traitement thermique doivent également garantir une valorisation énergie.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Nous saluons l'introduction de la hiérarchie des valorisations selon les principes de l'économie circulaire. Nous regrettons toutefois que la préparation à la réutilisation ne soit pas clairement mise avant la valorisation matière.</p> <p>Nous rejoignons également la position de la CCE sur le fait que les installations qui se bornent à effectuer des processus de nettoyage et de contrôle en vue de la préparation à la réutilisation ne doivent être soumis à autorisation (ni fédérale (8 OMoD) ni cantonale) ni être soumis aux déclarations annuelles (6 et 27 OLED).</p> <p>Par ailleurs, le rapport explicatif mentionne qu'il faudra fournir la preuve que la valorisation matière a une utilité écologique et est supportable économiquement. Il s'agira de préciser et veiller à ce que l'intensité de la preuve soit mesurée afin de ne pas rendre plus difficile une valorisation matière a priori prioritaire sur les autres. Pour finir, ni l'article ni le rapport explicatif ne donnent d'indications sur la priorisation entre une valorisation énergie (ou matière-énergie) sur le territoire national et une valorisation matière à l'étranger. Il conviendrait de détailler cette mise en oeuvre dans une aide à l'exécution.</p> <p>L'article 12 mériterait d'être réécrit plutôt que complété car la disposition s'alourdit et rend sa compréhension difficile. Nous proposons de revoir la formulation comme suit :</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	<p>Nous saluons la précision apportée à la liste des fractions valorisables à collecter séparément en vue de leur réutilisation et valorisation (al. 1). En particulier, le terme biodéchets est plus adapté que celui de déchets verts puisqu'il inclut les déchets de cuisine et les déchets de jardin. En revanche, nous regrettons que la disposition de l'alinéa 4 ne soit pas plus stricte pour les entreprises de plus de 250 postes à plein temps. En effet, les infrastructures et prestataires de service existent dans toute la Suisse pour garantir qu'il leur soit également possible de collecter ces fractions séparément. Il est donc proposé de supprimer la formule « dans la mesure de ce qui est possible et judicieux ».</p>

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern: a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.
Begründung	Nous saluons le fait que la collecte et la valorisation des biodéchets soit rendue obligatoire pour tous les détenteurs de biodéchets. La séparation des substances étrangères est essentielle pour garantir le respect des exigences de l'ORRChim et de l'OEng dans les engrais de ferme et de recyclage. Les exigences quant au retrait de ces substances mériteraient un alinéa dédié mentionnant également la problématique des emballages et étiquetage citée à l'art. 34. Par ailleurs la notion de retrait « dès que possible » nous semble une notion juridiquement floue. D'autres modifications sont proposées (al. 2) pour avoir une cohérence des termes utilisés dans toute l'ordonnance et pour éviter des redites.

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article a déjà fait l'objet d'une modification lors de la consultation du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025. La modification proposée à l'époque n'est pas reflétée ici, a-t-elle été adoptée ? Nous ne comprenons pas la raison pour laquelle la formulation « qui ont été mélangés ou qui ont été mélangés puis triés » est proposée en remplacement de l'actuelle puisqu'elle alourdit le texte sans apporter plus de précision.

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Nous sommes favorables à la suppression de la notion de quantité (100 t) à l'alinéa 1. Toutefois, la formulation existante de cet alinéa est complexe et pourrait également être revue pour une meilleure compréhension et pour éviter certaines redites par rapport à l'art. 14. L'alinéa 2 introduit la notion de « pureté variétale » qui n'est pas communément utilisée et insiste sur la valorisation en compostage ou méthanisation par rapport à la valorisation en station d'épuration. Il est à noter que la hiérarchie des valorisations introduite à l'article 12 OLED met déjà la valorisation matière (compostage) et matière et énergie (méthanisation) avant la valorisation énergie (stations d'épuration). En effet les boues ne pouvant être épandues, la méthanisation en station d'épuration ne saurait être considérée comme une valorisation matière et énergie. Le terme « compostable » doit remplacer celui de « biodégradable » puisque certaines matières biodégradables ne peuvent répondre aux exigences de l'OEEng (notamment plastiques agricoles en PLA).</p>
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Proposition de modification du titre : Annexe 7 (Art. 14a) Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou énergétique
Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	Nous saluons l'introduction d'une liste fédérale d'amendes d'ordre pour lutter contre les dépôts de déchets de manière uniforme dans toute la Suisse. Les procédures simplifiées des amendes d'ordre permettent de plus facilement constater des infractions à la fois par les corps de police mais également par les agents communaux assermentés. Nous approuvons les amendes contre le littering (9003.1 et 9003.2). Nous trouvons toutefois que la différence de tarif entre l'amende 9003.3 et 9003.4 est relativement faible et que la distinction des volumes de déchets pourrait s'avérer difficile sur le terrain. Nous proposons qu'il ne soit créé qu'une seule amende sur le dépôt de déchets urbains d'un volume total de 35L à 110L pour un montant de 300 chf.  Proposition de reformulation: IX. Loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE) 9003. Jeter ou abandonner des déchets ailleurs que dans des collectes prévues à cet effet (art. 61, al. 1, let. i, et 4, 31b, al. 3 et 7, LPE) 1 et 2 sans changement 3 déchets urbains d'un volume total de 35 à 110 litres : 300 4 biffer

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Nous saluons le travail accompli jusqu'ici pour pouvoir remplacer l'OEB en élargissant son champ d'application. La mise en oeuvre de la motion Dobler se fait attendre depuis plusieurs années et les communes autant que les entreprises de valorisation espéraient des réponses sur le cycle du plastique.</p> <p>L'ordonnance proposée laisse toutefois un sentiment de solution convenable pour le secteur privé mais qui aurait pu être plus cohérente avec les systèmes déjà en place. En effet, nous regrettons que les mesures de financement par un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée ne soit pas directement proposé pour les emballages plastiques et les briques à boisson. Cette nouvelle collecte aurait pu bénéficier de l'expérience de deux mécanismes de financement qui ont fait leurs preuves pour d'autres filières.</p> <p>Enfin nous regrettons que peu de dispositions portent sur la limitation de la mise sur le marché des emballages, en s'inspirant des réglementations européennes et que les quelques dispositions sur la filière de la réutilisation des emballages soient soumises à des contraintes importantes. De manière anecdotique pour finir, nous attirons votre attention sur le fait que l'acronyme OEm existe déjà dans le recueil systématique puisque qu'il désigne l'Ordonnance sur les effectifs maximaux (OEM, RS 916.344). Il conviendrait donc d'adapter l'un ou l'autre pour ne pas prêter à confusion.</p>

## Erlass Nr.2 Détaillée Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Nous saluons le fait que le champ d'application de l'ordonnance s'élargisse à la mise sur le marché des emballages de manière générale, permettant ainsi d'intervenir sur des mesures d'écoconception et de réduction des emballages avant leur mise sur le marché. Nous sommes également satisfaits que l'ordonnance porte également sur le cycle de vie de tous les emballages et plus seulement sur les emballages à boisson.</p>

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Nous approuvons l'ajout des nouvelles définitions qui permettent de poser une nomenclature cohérente au niveau fédéral. Le rapport explicatif stipule pour la lettre h que la « conversion en énergie ou en agents énergétiques (p. ex. combustibles ou carburants) n'est pas considérée comme une valorisation matière » (p.23). Nous sommes d'accord avec ce principe qui pourrait également être précisé dans le rapport explicatif de l'OLED car il s'applique à d'autres déchets tels que les huiles ou le bois. La définition de l'état de la technique (lettre p) est également inscrite à l'art 3 let. m OLED, ne serait-il pas judicieux de l'inscrire au niveau de la Loi sur la protection de l'environnement afin qu'elle s'applique dans tous les domaines ?</p> <p>Nous proposons également d'ajouter certaines définitions en lien avec la filière de réutilisation afin que des indicateurs permettent le suivi de l'évolution de cette filière.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Nous saluons ces exigences générales qui garantissent une optimisation des emballages à des fins de protection des marchandises plutôt qu'à des fins marketing. Une reformulation du terme « pleins » est proposée (plus proche de la version allemande) et également une autre proposition de formulation pour la lettre a pour une meilleure compréhension.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>

Begründung	<p>De manière générale, nous désapprouvons plusieurs éléments de cette disposition qui mériteraient d'être revus de manière globale. Nous précisons ici nos réflexions sur ce point.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Les emballages en plastiques et les briques à boisson concernent une grande variété de produits disponibles dans toutes sortes de commerces (petits et grands). La disposition semble s'appliquer à tous de la même manière et représente potentiellement un défi d'espace et de logistique pour les commerces de petite taille. L'obligation de reprendre ne devrait s'appliquer que pour les commerces d'une certaine taille (exemple : 400m2 de surface de vente)</li> <li>- La formulation de l'article par la négative (les commerçants [...] qui ne sont pas affiliés à une organisation) tel que c'est le cas ici (art 4) et à l'article 18 nous semble complexe à comprendre. Il semble également difficile de penser qu'un commerce ait le choix de ne pas se joindre à une organisation existante et assume seul toutes les exigences des articles 4 à 6.</li> <li>- Il conviendrait que l'OFEV désigne une organisation de branche privée (unique ou par matière) chargée de mettre en oeuvre les différentes obligations de collecte et de valorisation des emballages à usage unique. En effet, l'article 4 tout comme l'article 18 ne décrivent pas les conditions de reconnaissance d'une organisation de branche, son rôle et ses responsabilités, ni la gouvernance que l'OFEV met en place vis-à-vis de ces organisations.</li> <li>- En outre, nous regrettons que le mécanisme pour les briques à boissons et les emballages plastiques ne soit pas calqué sur celui du verre ou encore du PET et du métal, à savoir via une taxe d'élimination anticipée (TEA) ou une contribution anticipée (CAR) permettant au consommateur un retour gratuit (dans le sens déjà payé) de ses emballages. L'alinéa 3 indique que la reprise peut ne pas être gratuite (de facto, elle ne le sera pas !) et que le prix de reprise ne devrait pas générer de revenus lucratifs. Toutefois, aucun mécanisme de contrôle ou de transparence du prix n'est prévu.</li> <li>- Un système de TEA ou de CAR permettrait également à l'OFEV de mettre des dispositions sur l'utilisation des recettes et notamment d'imposer aux organisations d'utiliser une part des recettes pour es mesures visant à réduire la production d'emballages (notamment en plastique).</li> </ul> <p>Autres remarques mineures :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nous attirons l'attention sur l'emploi du terme « utilisateurs finaux » qui selon la définition de l'article 2 let. m est un consommateur qui utilise le produit dans un cadre professionnel, le terme adéquat ici serait plutôt « consommateur » (let. l). Ce terme est utilisé dans plusieurs autres articles, il conviendrait de vérifier.</li> <li>- Par ailleurs, le rapport explicatif précise la nuance choisie entre « à tous les points de vente » et « dans tous les points de vente » mais cela ne se traduit pas dans la compréhension de l'article.</li> </ul> <p>Nous tenons à confirmer que sur le principe, nous sommes favorables à la mise en place d'un système de reprise et de collecte des emballages plastiques et des briques à boissons dans les commerces. Nous comprenons également que, dans un cadre transitoire, il soit mis en place un système de sacs payants pour collecter et traiter ces matières. Toutefois à terme, le système devrait se baser sur une TEA ou une CAR afin de renforcer la responsabilité élargie des producteurs dans ce mécanisme de financement et de faciliter les changements de comportement des consommateurs (le prix du sac ne doit pas être un frein au geste de recyclage).</p> <p>Dans l'hypothèse d'un maintien de l'article, nous proposons les reformulations suivantes.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Nous saluons que les conditions de reprise des emballages visées à l'art. 4 soient précisées et encadrées. Toutefois comme commenté à l'article 4, nous doutons qu'un commerçant ou un fabricant puisse ne pas collaborer avec une organisation de branche privée. Il ne sera pas non plus simple pour l'OFEV de vérifier que les exigences sont remplies pour ceux qui choisiront de s'organiser seuls. A nouveau, il serait peut-être plus judicieux que le Conseil fédéral nomme une organisation de branche chargée de la reprise de ces déchets et que les commerces lui versent une TEA ou une CAR.</p> <p>A la lettre c, une proportion maximale d'emballage en PET ne doit pas être dépassée. Par analogie, une proportion maximale d'emballages plastiques devrait également figurer à l'art. 19 pour la collecte des emballages en PET et en métal. La lettre e précise une hiérarchie des valorisations mais ne donne pas d'orientation quant à la priorité géographique des traitements. L'alinéa 2 n'est pas réalisable pour un commerce qui choisirait de ne pas s'affilier à une organisation. L'OFEV ne sera sans doute pas non plus en mesure de vérifier ces rapports annuels si une certaine coordination des acteurs n'est pas faite.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Nous saluons le fait que des taux de recyclage contraignants soient définis. La disposition Damoclès donne au Conseil Fédéral la possibilité d'intervenir de manière plus contraignante si les objectifs de taux de recyclage ne sont pas atteints. Toutefois aucune disposition transitoire (art 26) ne précise à partir de quand ces objectifs doivent être atteints. Par ailleurs, il ne sera pas aisé de vérifier ou de l'appliquer si tous les commerçants et fabricants ne contribuent pas à une organisation.</p> <p>Finalement les alinéas 3 et 4 ne sont tout simplement pas réalistes. Instaurer une consigne sur des emballages plastiques à usage unique ou sur des briques à boisson n'est concevable ni sur le plan technique (variété des emballages et des consignes), ni sur le plan opérationnel (restituer pour chaque emballage une consigne prendrait beaucoup de temps pour chaque client !). Si cette disposition ne doit jamais être mise en oeuvre, il est préférable de la supprimer.</p> <p>En revanche nous jugeons qu'il manque des précisions sur qui vérifie et valide les déclarations de taux de recyclage ou sur la gouvernance des mesures à mettre en place en cas de taux de recyclage insuffisant. Dans la lignée des commentaires précédents, nous proposons d'avoir par défaut une CAR régie par une organisation de branche et que si les objectifs ne sont pas atteints, l'OFEV met en place une TEA avec la désignation d'une organisation.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ol>
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous saluons l'élargissement de l'assujettissement de la taxe aux emballages en verre de plus petite contenance et ceux de produits alimentaires et cosmétiques. Les pratiques de recyclage pour ces emballages sont ancrés dans les habitudes de la population et l'état de la technique permet leur recyclage, il est donc normal que la TEA s'applique également. Compte tenu du développement de la filière de la réutilisation des emballages en verre, les articles de la section 3 « Taxe d'élimination anticipée sur les emballages en verre » devraient proposer des dispositions s'appliquant particulièrement à cette filière.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.

Begründung	Les activités couvertes par la taxe correspondent au statut quo de la filière de recyclage du verre usagé. Nous regrettons qu'elles ne tiennent pas suffisamment compte des activités liées à la réutilisation des emballages en verre. Les recettes de la taxe devraient ainsi couvrir non seulement la collecte et le transport des emballages en verre usagé mais également ceux des emballages destinés à la réutilisation. La notion de verre intact n'est pas précisée dans le rapport explicatif. S'agit-il des emballages en verre préparés à être réutilisés ? La lettre d limite à 10% des recettes annuelles les campagnes d'information. Cette limitation peut se comprendre mais devrait tenir compte des efforts nécessaire au développement de la filière de la réutilisation. Par analogie, cette restriction sur l'affectation des recettes de la taxe pourrait également s'appliquer aux lettres f et g. (remonter de l'art 13 al.2) et celles de l'OFEV décrites aux lettres f et g ?
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.
Begründung	Si l'on prend en considération le développement de la filière de la réutilisation des emballages en verre, l'al. 3 doit être modifié.

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	<p>Nous désapprouvons la disposition de consigne obligatoire pour les emballages à boisson réutilisable et en détaillons ici les raisons.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Un système de consigne permet probablement d'augmenter la proportion de retour des emballages réutilisables mais il ne devrait pas d'emblée être obligatoire pour tous.</li> <li>- Le choix d'un système de consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants.</li> <li>- La gestion de retour des consignes est souvent perçue comme complexe et freine les commerces de la grande distribution à proposer des produits consignés, ce qui peut pénaliser certains fabricants convaincus par la réutilisation.</li> <li>- Pour les autres emballages couverts par cette ordonnance, la consigne est une disposition Damoclès au cas où les objectifs de collecte et de recyclage ne sont pas atteints. Il conviendrait de proposer également d'autres solutions aux emballages réutilisables avant d'envisager celle-ci.</li> </ul> <p>Par ailleurs, les conditions proposées pour une éventuelle exemption, laissée à l'arbitrage de l'OFEV, sont irréalistes pour une organisation qui viendrait d'être créée. Le changement de comportement des consommateurs lié à la réutilisation prendra du temps et ces objectifs ne seront probablement pas atteints dans des délais aussi courts. Les emballages pour boissons réutilisables devraient bénéficier du système de la TEA du verre et ainsi couvrir les frais de leur activité.</p> <p>Le système de consigne obligatoire et les conditions d'exemption décrits dans cet article nous paraissent créer une distorsion de concurrence entre les filières de recyclage et de réutilisation. Pour cette raison, nous rejetons cet article ou dans le cas de son maintien, proposons les modifications ci-après.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	<p>Le mécanisme proposé pour le PET et le métal fonctionne globalement bien et donne aux commerçants la responsabilité de financer la valorisation matière. Toutefois les exigences posées à l'organisation de branche privée pour effectuer les tâches visées à l'alinéa 1 ne sont pas précisées. Il n'y a pas de transparence sur les frais générés par la valorisation ni les montants couverts par la CAR. Par ailleurs aucune mesure de contrôle de la part de l'OFEV n'est décrite à l'article 18 ou 19.</p> <p>Pour finir, selon nos commentaires de l'article 4, nous restons convaincus que la nouvelle collecte des briques à boisson et des emballages devrait se fonder sur le même mécanisme de CAR (ou TEA) et ainsi fusionner les articles 4 et 18, 6 et 19. Nous serions également favorables à créer un nouvel article sur les organisations de branche privée et les exigences de transparence auxquelles elles doivent répondre. Par analogie à ce qui est proposé à l'article 5 sur la qualité de la collecte des emballages plastiques et des briques à boissons, nous proposons également qu'un taux de pureté de la collecte soit fixé.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>
Begründung	<p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages. Idéalement nous n'aurions formulé qu'un seul article sur l'obligation de communiquer relative aux emballages. Par ailleurs, les demandes de statistiques annuelles formulées dans la Section 5 sont conséquentes et représenteront une certaine charge de travail pour les fabricants. Il convient donc de s'assurer que l'OFEV mette à disposition des modèles numériques adéquats, orientés utilisateurs et qui permettent à l'OFEV de produire des statistiques annuelles sur les emballages et leur utilisation.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	Tel que mentionné à l'article 20, les demandes de données annuelles sont importantes et doivent pouvoir être restituées au public par la publication de statistiques annuelles. L'OFEV est l'Office compétent pour fournir ces informations annuellement sur la base des informations qu'il a sollicité auprès des fabricants.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Il nous semble illusoire de penser que tous les commerçants et fabricants seront en mesure de répondre à ces demandes statistiques, d'autant plus s'ils renoncent à faire partie d'une organisation de branche (al. 1). Ils seront tout au plus en mesure de distinguer les emballages collectés séparément (PET, Alu, verre réutilisable) mais ne pourront identifier, pour les emballages collectés en mélange, les différentes matières (PE, PP, PS, PVC). Les personnes ou entreprises qui valorisent de manière professionnelle des emballages à usage unique doivent être nommées pour ce qu'elles sont, à savoir des installations de traitement de déchets. Cette activité est régie par l'OLED et les obligations de déclarations sont déjà mentionnées aux articles 6 et 27 OLED. L'alinéa 2 ajoute des précisions aux exigences de déclaration, ce qui peut se comprendre dans une certaine mesure. Des simplifications ainsi qu'un modèle numérique devront être proposés par l'OFEV.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Nous approuvons le commentaire de la CCE qui souhaite que des précisions soient données sur les exigences concernant le mandat de ces services privés, leur devoir de transparence sur les données transmises, ainsi que le contrôle des informations communiquées. L'ordonnance et le rapport explicatif doivent être complétés.  Proposition de reformulation : L'article doit être revu pour apporter les précisions nécessaires sur ces services privés.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sur la base de l'expérience du portail eGovernment, il conviendrait de ne pas être trop ambitieux dans les délais de mise en oeuvre d'un outil de reporting. Si le délai est trop court, l'outil sera publié sans que les fonctionnalités de base soient garanties et les utilisateurs peineront à remettre des statistiques fiables.

# Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le Gouvernement jurassien salue cette proposition de révision de l'OLED et vous remercie pour la consultation. La plupart des propositions d'amendements détaillées ci-après reposent sur la prise de position de la CCE.</p> <p>Le Gouvernement jurassien tient tout d'abord à souligner l'importance d'introduire une hiérarchie dans la valorisation des déchets, afin d'orienter notre économie vers davantage de circularité. L'introduction, dans l'OLED, de la notion de réutilisation est en effet essentielle à la mise en application des principes de l'économie circulaire. La gestion des déchets, jusqu'ici principalement axée sur le recyclage, doit désormais s'articuler tout au long de la chaîne de vie des objets, afin de réduire les impacts de notre mode de vie.</p> <p>Cependant, le Gouvernement jurassien regrette que la notion de « préparation en vue de la réutilisation » englobe des processus tels que le nettoyage et le contrôle. Ces opérations ne provoquent pas de modification physique, biologique ou chimique des déchets et ne doivent donc pas être considérées au même titre qu'un traitement des déchets. Le Gouvernement jurassien demande par conséquent de revoir cette classification afin d'éviter la charge excessive qu'elle ferait peser sur les cantons.</p> <p>Par ailleurs, le Gouvernement jurassien salue également l'harmonisation au niveau fédéral des dispositions en matière de littering. Cette mesure devrait favoriser une prise de conscience plus large de la problématique et contribuer à réduire la dissémination de résidus dans notre environnement. Il convient toutefois de relever la difficulté d'infliger des amendes d'ordre pour ce motif, du fait de la nécessité de surprendre les contrevenants en flagrant délit. Cela requiert d'importantes ressources humaines pour effectuer des contrôles de terrain réguliers, ressources dont les petits cantons ne disposent pas.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>L'argumentaire pour les résidus d'incinération des déchets urbains peut également s'appliquer aux boues d'épuration et à leurs résidus d'incinération dans le contexte du recyclage du phosphore.</p> <p>En effet, l'argumentaire utilisé dans le rapport explicatif pour les déchets urbains non valorisables peut être appliqué aux boues :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) le traitement thermique des boues d'épuration est une étape préalable au processus de recyclage du phosphore ou du stockage définitif des cendres (art 7 al. 6bis LPE),</li> <li>2) l'élimination des boues d'épuration doit se faire par traitement thermique (art 10 OLED),</li> <li>3) l'autorité cantonale (d'exécution) doit s'assurer de la planification de l'élimination des boues et notamment de la récupération du phosphore (art 4 al.1 let. c, art. 15, art 51 (consultation automne 2025)) OLED),</li> <li>4) l'élimination des boues d'épuration est un domaine auto-financé par des taxes causales dont « le financement de l'élimination nécessite une planification globale sur le long terme » (voir page 15 du rapport explicatif OLED à propos des déchets urbains).</li> <li>5) même si les boues sont indiquées comme étant sous le monopole cantonal (art 31b LPE), les cendres de boues ne le sont pas clairement (comme l'étaient les mâchefers avant cette révision) donc elles pourraient juridiquement être considérées comme des autres déchets (31c LPE) qui ne bénéficient pas du monopole cantonal.</li> </ol> <p>Par ailleurs le développement actuel des technologies de recyclage du phosphore semble tendre vers une situation similaire à celle du recyclage du zinc, à savoir que « le financement d'une installation nécessite des investissements élevés pour lesquels des conditions-cadres légales claires doivent permettre de prendre des décisions en connaissance de cause » (Partie II §1 rapport explicatif OLED). L'analyse juridique faite sur le cas du zinc et notamment l'allègement des droits de la concurrence (Partie II § 6), s'appliquerait également au phosphore.</p> <p>Cette proposition se base sur la prise de position du Canton de Vaud.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Seule la variante 1 garantit une exécution réalisable. La répartition des intrants entre déchets urbains et déchets commerciaux n'est pas claire et varie en fonction de la zone desservie et de la politique tarifaire de l'UIOM. De plus, la performance environnementale diminue si une partie des cendres de filtres continue d'être traitée à l'étranger selon le procédé de Wälz à four rotatif. Les UIOM étant des installations de droit public, la variante 1 est à privilégier.</p> <p>Cette proposition se base sur la prise de position de la CCE.</p>

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Si des étapes de traitement telles que «contrôle» et «nettoyage» sont définies comme des procédés de traitement ou de préparation des déchets, cela entraînera en pratique une augmentation imprévisible du nombre d'entreprises de gestion des déchets soumises à une autorisation cantonale en vertu des dispositions actuellement en vigueur dans le domaine du droit des déchets.</p> <p>Alors que les contrôles ou les nettoyages peuvent être effectués directement sur place ou dans une entreprise A, la réparation d'un objet ou d'un appareil peut souvent être faite de manière centralisée dans un atelier de réparation B, après un contrôle initial et d'éventuelles réparations. Dans d'autres cas, une entreprise C effectue également toutes les étapes. La définition d'une entreprise A en tant qu'entreprise de gestion des déchets, parce qu'elle effectue, selon la définition, un traitement ou une préparation des déchets, implique donc toutes les obligations pour les entreprises nsc /sc, telles que la déclaration annuelle des déchets ou, pour les déchets sc, une autorisation OLED avec contrôle cantonal régulier sur place. Pour éviter cela, nous proposons soit une adaptation de l'art. 12 (voir ci-dessous), soit une adaptation de la définition à l'art. 3, let. o.</p> <p>Cette proposition se base sur la prise de position de la CCE.</p>
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Si des étapes de traitement telles que «contrôle» et «nettoyage» sont définies comme des procédés de traitement ou de préparation des déchets, cela entraînera dans la pratique une augmentation imprévisible du nombre d'entreprises de gestion des déchets soumises à une autorisation cantonale en vertu des dispositions actuellement en vigueur dans le domaine du droit des déchets.</p> <p>Alors que les contrôles ou les nettoyages peuvent être effectués directement sur place ou dans une entreprise A, la réparation d'un objet ou d'un appareil peut souvent être réalisée de manière centralisée dans un atelier de réparation B, après un contrôle initial et d'éventuelles réparations. Dans d'autres cas, une entreprise C se charge de toutes les étapes. Dans d'autres cas, une entreprise C effectue également toutes les étapes. La définition d'une entreprise A en tant qu'entreprise de gestion des déchets, parce qu'elle effectue, selon la définition, un traitement ou une préparation des déchets, implique donc toutes les obligations pour les entreprises nsc /sc, telles que la déclaration annuelle des déchets ou, pour les déchets sc, une autorisation OLED avec contrôle cantonal régulier sur place. Pour éviter cela, nous proposons soit une adaptation de l'art. 12, soit une adaptation de la définition à l'art. 3, let. o.</p> <p>Cette proposition se base sur la prise de position de la CCE.</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Adaptation du titre: Obligation générale de valoriser</p> <p>Adaptation nécessaire en cohérence avec le titre de l'art. 10 où "selon l'état de la technique" n'est pas mentionné.</p>
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Il est incompréhensible que les prescriptions en matière d'efficacité énergétique ne s'appliquent qu'à la valorisation énergie des déchets urbains (UIOM). Elles devraient s'appliquer à toutes les installations de valorisation thermique/énergie (p. ex. incinération de bois usagé). Les nouvelles installations, en particulier, doivent être exploitées de manière à optimiser leur rendement énergétique.  Cette proposition se base sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Il est incompréhensible que les prescriptions en matière d'efficacité énergétique ne s'appliquent qu'à la valorisation énergie des déchets urbains (UIOM). Elles devraient s'appliquer à toutes les installations de valorisation thermique/énergie (p. ex. incinération de bois usagé). A l'art. 32, al. 2, let. a, l'utilisation d'énergie pour la séparation du CO <sub>2</sub> des gaz de combustion n'est désormais plus considérée comme une utilisation en dehors installations. Le rapport explicatif ne mentionne pas cette modification, qui nous semble incompréhensible: il est prévisible que les installations de valorisation thermique devront consacrer une part considérable de leur énergie à la séparation du CO <sub>2</sub> , ce qui entraînera une baisse du degré actuel d'utilisation de l'énergie. Ceci doit être pris en considération. Pour atteindre les objectifs climatiques, il faut une séparation du CO <sub>2</sub> dans les grandes sources ponctuelles telles que les installations thermiques de valorisation des déchets.  Cette proposition se base sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>La référence à la teneur en substances étrangères en termes de caractéristique est très précieuse, notamment pour définir les critères d'acceptation dans les installations ou pour refuser les déchets inappropriés.</p> <p>La facturation au pollueur qui en découle ainsi implicitement concernant les coûts de séparation des substances étrangères aide les installations de valorisation.</p> <p>L'extension des étiquettes, en sus des emballages, précise la notion de déchets biogènes emballés et responsabilise les détenteurs et les producteurs.</p> <p>Cette proposition se base en partie sur la prise de position de la CCE.</p>

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cela concerne la définition de la valorisation matière et énergie. Il serait plus approprié d'insérer cette phrase en complément de la définition à l'art. 3, let. q.

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Dans le titre de l'annexe 7, par souci de cohérence, il convient de remplacer «valorisation thermique» par «valorisation énergie» .  Cette proposition se base sur la prise de position de la CCE.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	La catégorie de déchets de 35L à 60L amène de la complexité dans l'exécution et n'apporte pas grande dissuasion supplémentaire par rapport à la catégorie inférieure.  Il semble particulièrement judicieux, dans un esprit de simplification administrative, de sanctionner également par des amendes d'ordre le dépôt de déchets urbains jusqu'à une quantité de 110 litres.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le Gouvernement jurassien salue les objectifs poursuivis par cette révision totale de l'ordonnance sur les emballages à boisson et la volonté de la faire évoluer vers une ordonnance générale sur les emballages. En imposant des exigences sur la fabrication des matériaux d'emballage et sur l'utilisation de matières recyclées dans les nouveaux emballages, ainsi que sur la recyclabilité des emballages, les dispositions proposées sont louables mais restent largement insuffisantes au regard des réglementations adoptées dans l'Union européenne. La révision proposée positionne la Suisse en retrait par rapport à ses voisins européens, avec un cadre réglementaire moins exigeant et un niveau de protection de l'environnement plus faible. Le Gouvernement jurassien regrette que cette révision se limite à des mesures minimales, centrées principalement sur le recyclage, sans engager de véritables avancées en matière de réduction à la source des emballages ni de promotion du réemploi.</p> <p>Le changement climatique, l'érosion de la biodiversité, la raréfaction des ressources naturelles ainsi que la pollution généralisée par les microplastiques constituent des enjeux environnementaux majeurs, nécessitant la mise en œuvre de mesures ambitieuses et cohérentes. Dans ce contexte, l'ordonnance soumise à consultation apparaît comme insuffisante et doit être complétée par plusieurs dispositions reprises du droit européen. Le Gouvernement jurassien demande notamment à ce que cette révision reprenne du droit européen l'interdiction de certains emballages plastiques à usage unique, la fixation d'objectifs contraignants en matière de réemploi, ainsi que l'instauration d'un régime de responsabilité élargie des producteurs pour les emballages à usage unique en matières plastiques.</p>

## Erlass Nr.2 Détaillée Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	<p>Selon les principes de l'économie circulaire, le réemploi doit primer sur le recyclage. Cette ordonnance doit également s'appliquer au réemploi, comme le fait le règlement européen relatif aux emballages (UE) 2025/40.</p> <p>L'ordonnance devrait régler le financement de l'élimination de l'ensemble des emballages en se basant sur le règlement européen relatif aux emballages (UE) 2025/40 (introduction d'une responsabilité élargie des producteurs).</p>

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>n. La nouvelle OEm fait désormais la distinction entre les fabricants et les commerçants. La terminologie utilisée jusqu'à présent, celle de distributeur, augmenterait considérablement la lisibilité et la cohérence avec d'autres bases légales. Cette modification est proposée sur la base de la prise de position de la CCE.</p> <p>q. Une définition claire d'un suremballage doit être posée en vue de leur interdiction. Cela a pour but de faciliter et d'harmoniser la mise en œuvre de l'article 3, lettre a, ci-dessous. La définition proposée se base sur l'article 3, lettre o, de la loi sur les déchets et les sites pollués (RSJU 814.015) du canton du Jura.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>al. 1 : a. L'interdiction du suremballage est sous-entendue dans la lettre a de cet article. Cette mesure phare doit être mise en évidence afin de garantir son application.</p> <p>b. Dans le cas de cette proposition, l'exécution par les autorités cantonales n'est pas claire. De plus, la lettre b devrait notamment être adaptée afin d'accroître son efficacité: la valorisation thermique est en principe la solution la plus avantageuse pour les emballages, en particulier en hiver. D'autre part, une formulation plus ferme favorise le Design4Recycling. Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.</p> <p>al. 2 : Reprise de l'article 5 de la directive (UE) 2019/90420 sur les plastiques à usage unique pour application de l'article 30a de la loi sur la protection de l'environnement. L'annexe 1 doit reprendre les produits concernés par la directive (UE) 2019/90420 et le règlement (UE) 2025/40.</p> <p>al. 3 : Cette proposition vise à introduire un objectif dans le domaine du réemploi. Des objectifs par secteur pourraient être appliqués, comme le fait l'article 29 du règlement (UE) 2025/40. Un tel objectif doit en particulier être défini pour les emballages en verre, pour lesquelles des acteurs s'organisent déjà à la création d'un système de réemploi.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	<p>Cette proposition reprend le mode de financement prévu pour l'élimination des emballages plastiques par le règlement européen relatif aux emballages (UE) 2025/40 (responsabilité élargie des producteurs).</p> <p>Les collectes existantes, basées sur un financement par la vente de sacs, atteignent des taux de recyclage bien inférieurs aux objectifs fixés à l'article 6. Dès lors, afin de garantir la sécurité de l'approvisionnement et du financement des filières de recyclage, une taxe d'élimination anticipée pour les emballages en plastique à usage unique et les briques à boisson est nécessaire dès l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. Des dispositions similaires à celles prévues pour les emballages en verre aux articles 7 à 15 doivent être établies.</p> <p>Par ailleurs, l'introduction d'un système de responsabilité élargie des producteurs est essentielle à la mise en œuvre de l'article 3 de la présente ordonnance. Un tel système constitue une incitation à la réduction à la source des emballages, laquelle doit être l'objectif principal de cette révision d'ordonnance.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ol>
Begründung	<p>La précision apportée à la let. e indique clairement que la valorisation exigée pour les commerçants et les fabricants est achevée après la collecte et le tri. Les éventuels résidus de traitement résultant de processus de traitement ultérieurs ne sont plus concernés par cette réglementation. L'obligation de valorisation dans le pays garantit que les résidus de tri et les résidus de traitement sont valorisés selon l'état de la technique et ne sont pas exportés de manière incontrôlée vers des pays tiers. Cette procédure est déjà appliquée dans les systèmes existants (par exemple le KUH-Bag, sac pour collecter les plastiques mixtes issus des ménages). Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Il est judicieux de compléter le rapport exigé à l'al. 2 par le taux de valorisation selon l'art. 6, al. 1, afin que tous les documents nécessaires à la transparence soient disponibles dans un seul rapport. Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Selon le rapport explicatif, l'Association suisse des recycleurs de plastique (ASPR) a pour but d'atteindre à long terme des taux de recyclage plus élevés. L'UE a également exigé des taux de recyclage plus élevés pour l'avenir dans son règlement sur les emballages. Les taux fixés à l'art. 6, al. 1, OEm doivent être adaptés à ce but. Cette proposition repose sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Les taux de recyclage des systèmes de collecte existants dont le financement est basé sur des sacs payants sont largement insuffisants en comparaison des objectifs fixés à l'alinéa 1. Une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée pour les emballages en plastique doit donc être introduite dès l'entrée en vigueur de l'ordonnance. Des articles comparables aux articles 7 à 15 pour les emballages en verre doivent être ajoutés en ce sens. Dans ce cas, cet alinéa peut être supprimé.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	Comme il est proposé de supprimer l'alinéa précédent, il convient de modifier la formulation de celui-ci.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a.die Sammlung und den Transport von Altglas; b.das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c.das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d.die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e.die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f.ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g.die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.
Begründung	La réutilisation des emballages en verre a des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre jetables. Mais aujourd'hui, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes viables économiquement manquent. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) impose aux éco-organismes et aux producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs d'utiliser au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles pour développer des solutions de réutilisation. Sur ce modèle, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage réservé à cet objectif.

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	Les dispositions de l'art. 20 doivent être harmonisées avec celles des art. 21 et 22. Les différents types d'emballages doivent être traités de manière égale. Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
Begründung	Selon les explications, l'obligation de communiquer via des modèles numériques adéquats de l'OFEV doit être conçue de manière aussi simple que possible. Il faut veiller ici à ce que le degré de détail de la transparence n'en pâtisse pas. Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	A l'art. 22, différents alinéas doivent être adaptés pour garantir une obligation de communiquer complète et compréhensible. Cela permettra de recenser les flux de substances de manière transparente et compréhensible. Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Tant l'ordonnance que les commentaires ne contiennent aucune précision quant au mode de communiquer resp. aux exigences auxquelles doivent satisfaire les services privés chargés de communiquer les informations. Il n'est donc pas suffisamment clairement établi qui devra assumer ces tâches à l'avenir. Les exigences imposées aux services privés chargés de communiquer les informations doivent être précisées. Cette proposition est basée sur la prise de position de la CCE.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Canton de Genève

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le canton de Genève salue la révision de l'OLED qui est proposée et n'a pas de remarque majeure à formuler.</p> <p>Nous souhaitons cependant relever deux points que nous jugeons importants au regard de la qualité des déchets traités et de l'organisation des tâches administratives qui découlent des propositions faites.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Il nous semble important que le déballage des déchets biogènes soit imposé en amont du processus de traitement. En effet, les mesures qui permettent de retirer les emballages au plus tard pendant le traitement ne donnent pas satisfaction en matière de dispersion des microplastiques, qui ne sont pas traités dans les ordonnances applicables existantes (art. 14).</li><li>- Nous souhaitons apporter un point de vigilance concernant les acteurs susceptibles d'intervenir dans la préparation en vue d'une réutilisation. En effet, les acteurs susceptibles de réaliser cette préparation sont nombreux et il convient de définir soigneusement les activités qui entrent dans ce cadre afin de ne pas générer une multiplication des activités autorisables, ce qui entraînerait une surcharge de travail administratif conséquente.</li></ul>

Anhang: 2994-2025.pdf



**Le Conseil d'Etat**

2994-2025

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Monsieur Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

**Concerne : paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 - révision de plusieurs ordonnances en lien avec la gestion des déchets – consultation fédérale**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 25 juin 2025 dernier relatif à l'objet mentionné sous concerne et vous fait part ci-après de son avis.

S'agissant de la modification de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO; RS 314.11), concernant l'introduction d'amendes sanctionnant le littering et l'élimination illicite de déchets, notre Conseil tient à saluer l'uniformisation opérée au niveau national sur ces sujets importants.

Concernant le projet de révision totale de l'actuelle ordonnance sur les emballages pour boissons (OEB; RS 814.621), notre Conseil approuve son évolution vers une ordonnance générale concernant les emballages de tous types. Bien que saluant l'application des principes de circularité aux emballages plastiques, nous ne pouvons toutefois que regretter l'absence de mesures concrètes et chiffrées visant la réduction du plastique à la source. En effet, une partie non négligeable des plastiques collectés finira dans tous les cas incinérée, faute de filières de valorisation suffisantes, ce qui interroge sur la pertinence environnementale de la simple collecte, sans réduction à la source en parallèle. Pour rappel, sur ce sujet, le Grand Conseil de la République et Canton de Genève a adopté, en date du 2 septembre 2022, sa nouvelle loi sur les déchets (LDéchets; L 1 21) prévoyant notamment l'interdiction de toute utilisation, mise à disposition ou vente de produits en plastique à usage unique dans les milieux de la restauration à l'emporter, lors de manifestations publiques ou dans les commerces de détail pour la nourriture prête à consommer. Une mesure similaire, adoptée sur le plan fédéral, aurait, à notre sens, constitué une avancée plus décisive encore dans la lutte contre cette problématique environnementale majeure.

Enfin, concernant le projet de modification de l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED; RS 814.600), nous relevons notamment avec satisfaction la priorité qui sera désormais donnée à la réutilisation et à la valorisation matière des déchets sur la valorisation énergétique.

Pour le surplus, les projets précités n'appellent pas de remarque majeure de notre part et les commentaires techniques pertinents vous sont joints en annexe, ainsi qu'au travers de la plateforme « Consultations ».

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéoz

Annexe mentionnée

Copie à (format word et pdf) : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

# Résumé de la réponse soumise

## Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Ouverture	25.06.2025
Délai de soumission	16.10.2025
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Organisation compétente	Section Affaires politiques
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Page du projet	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#DETEC">https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#DETEC</a>
Personne de contact	Sereina Dick ( <a href="mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch">sereina.dick@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> )
Téléphone	+41 58 467 69 73

### Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Canton de Genève
Abréviation	–
Organisme responsable	Office cantonal de l'environnement - Service de géologie, sols et déchets
Adresse	Chemin de la Gravière 6, 1227 Les Acacias
Personne de contact Prénom	Zoé
Personne de contact Nom	Cimatti
Numéro de téléphone (questions)	+41225467061
Soumis le	–

## Réponse au 1.décret: Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (Ordonnance sur les déchets, OLED)

### Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis plutôt favorable
Raison	<p>Le canton de Genève salue la révision de l'OLED qui est proposée et n'a pas de remarque majeure à formuler.</p> <p>Nous souhaitons cependant relever deux points que nous jugeons importants au regard de la qualité des déchets traités et de l'organisation des tâches administratives qui découlent des propositions faites.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Il nous semble important que le déballage des déchets biogènes soit imposé en amont du processus de traitement. En effet, les mesures qui permettent de retirer les emballages au plus tard pendant le traitement ne donnent pas satisfaction en matière de dispersion des microplastiques, qui ne sont pas traités dans les ordonnances applicables existantes (art. 14).</li> <li>- Nous souhaitons apporter un point de vigilance concernant les acteurs susceptibles d'intervenir dans la préparation en vue d'une réutilisation. En effet, les acteurs susceptibles de réaliser cette préparation sont nombreux et il convient de définir soigneusement les activités qui entrent dans ce cadre afin de ne pas générer une multiplication des activités autorisables, ce qui entraînerait une surcharge de travail administratif conséquente.</li> </ul>
Pièce jointe (*)	

### Décret Nr.1 Avis détaillé

Titre	Option 1 concernant l'art. 3, let. a, ch. 4
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	La définition de l'option 1 présente plus de clarté que celle proposée aux termes de l'option 2.
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	<p>Cette disposition soulève des interrogations au niveau opérationnelle : l'introduction du processus de traitement de préparation en vue de la réutilisation élargit potentiellement le spectre des installations soumises à autorisation, entraînant un travail administratif supplémentaire conséquent et pas forcément nécessaire selon le type d'installation de préparation. Il est attendu de la Confédération qu'elle précise plus explicitement les types d'installations qui devront être nouvellement autorisées, par exemple dans une aide à l'exécution.</p>
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 13, al. 1 et 4
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	Il est difficilement acceptable que les déchets urbains soient mieux triés que les déchets similaires des grandes entreprises.
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 14, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	<p>1 Les biodéchets doivent être collectés séparément et les substances étrangères doivent en être retirées avant traitement. Les biodéchets doivent faire l'objet d'une valorisation matière ou d'une méthanisation, pour autant :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. qu'ils s'y prêtent compte tenu de leurs caractéristiques et en particulier de leur teneur en nutriments et en polluants ; et</li> <li>b. que leur valorisation ne soit pas interdite par d'autres dispositions du droit fédéral.</li> </ul>
Justification	<p>Alinéa 1 : Suppression de la mention "dès que possible".</p> <p>Il est important que les substances étrangères soient retirées avant le traitement afin de limiter la contamination aux microplastiques, qui est difficile à maîtriser lorsque le retrait se fait pendant le traitement et ne concerne généralement que des macro ou méso plastiques, cela afin de garantir la qualité des composts ensuite épandus dans les parcelles agricoles suisses.</p>
Pièce jointe (*)	

## Réponse au 2.décret: Ordonnance sur les emballages (OEm)

### Décret Nr.2 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis plutôt favorable
Raison	<p>Le canton de Genève salue la refonte de l'OEB en faveur d'une nouvelle ordonnance sur les emballages, qui permettra à la Suisse de recycler davantage les emballages en plastique et les briques à boisson, et de rattraper ainsi son retard par rapport aux autres pays européens.</p> <p>Nous regrettons cependant que l'ordonnance soit focalisée sur le recyclage mais ne cadre pas davantage la réduction à la source et n'apporte pas plus de soutien aux filières de réemploi. En effet de nombreuses filières locales de réemploi, comme la filière de réemploi du verre "J'la ramène à Genève", ne peuvent pas perdurer uniquement sur une base volontaire et doivent bénéficier d'un cadre légal plus fort, et ce d'autant plus que la Suisse a perdu sa dernière verrerie lors de la fermeture de l'usine de Saint-Prex en 2024.</p> <p>Cette ordonnance constitue un premier pas favorable en direction d'une économie plus circulaire, que nous soutenons. Le canton de Genève attend de prochaines révisions avec des objectifs de réduction et de réemploi plus ciblés, notamment des mécanismes économiques qui permettent de financer les filières de réemploi au regard des déchets évités et des ressources matérielles et énergétiques économisées.</p>
Pièce jointe (*)	

### Décret Nr.2 Avis détaillé

Titre	Art. 1 Objet et champ d'application
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	<p>L'ordonnance ne traite pas des emballages métalliques autres que les emballages de boissons, comme les tubes, les barquettes ou les boîtes de conserve en aluminium ou fer-blanc, ou encore les capsules métalliques de café ou thé. Cela pose problème car les collectes communales se font en mélange. Une intégration de ces emballages dans cette ordonnance serait davantage conforme aux prescriptions de collecte des associations faitières que sont Igora et Alu capsule recycling.</p>
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 3 Exigences générales
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	<p>Nous proposons d'ajouter que, dans le respect des mesures d'hygiène et sécurité requises pour les marchandises emballées, les matériaux utilisés pour fabriquer des emballages soient des matériaux recyclables dans les filières usuelles de recyclage.</p> <p>Cela permettrait d'orienter le marché vers des matériaux déjà recyclables dans l'état actuel de la technique et alimenter la boucle du recyclage.</p> <p>De même, nous proposons d'ajouter que les emballages doivent autant que possible être dépourvus d'additifs qui entravent le recyclage, même de façon mineure. Par exemple des flacons en verre opaque ou des bouchons en céramique entravent le recyclage du verre même s'il ne s'agit pas de la majorité des flacons.</p> <p>Un minimum d'incorporation de matières recyclées dans les emballages serait bienvenu.</p>
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	L'article devrait clairement mentionner que ces déchets perdent leur statut de déchet urbain et sont exclus du monopole cantonal.
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	L'assujettissement à la taxe doit être précisé pour les emballages réutilisables. La taxe ne doit être perçue que lors de la première mise sur le marché.
Justification	--
Pièce jointe (*)	

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La définition de l'option 1 présente plus de clarté que celle proposée aux termes de l'option 2.
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	--
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <p>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</p> <p>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</p>
Begründung	<p>Alinéa 1 : Suppression de la mention "dès que possible".</p> <p>Il est important que les substances étrangères soient retirées avant le traitement afin de limiter la contamination aux microplastiques, qui est difficile à maîtriser lorsque le retrait se fait pendant le traitement et ne concerne généralement que des macro ou méso plastiques, cela afin de garantir la qualité des composts ensuite épandus dans les parcelles agricoles suisses.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le canton de Genève salue la refonte de l'OEB en faveur d'une nouvelle ordonnance sur les emballages, qui permettra à la Suisse de recycler davantage les emballages en plastique et les briques à boisson, et de rattraper ainsi son retard par rapport aux autres pays européens.</p> <p>Nous regrettons cependant que l'ordonnance soit focalisée sur le recyclage mais ne cadre pas davantage la réduction à la source et n'apporte pas plus de soutien aux filières de réemploi. En effet de nombreuses filières locales de réemploi, comme la filière de réemploi du verre "J'la ramène à Genève", ne peuvent pas perdurer uniquement sur une base volontaire et doivent bénéficier d'un cadre légal plus fort, et ce d'autant plus que la Suisse a perdu sa dernière verrerie lors de la fermeture de l'usine de Saint-Prex en 2024.</p> <p>Cette ordonnance constitue un premier pas favorable en direction d'une économie plus circulaire, que nous soutenons. Le canton de Genève attend de prochaines révisions avec des objectifs de réduction et de réemploi plus ciblés, notamment des mécanismes économiques qui permettent de financer les filières de réemploi au regard des déchets évités et des ressources matérielles et énergétiques économisées.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	--

## Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns in der nachfolgenden Stellungnahme grossenteils auf die Musterstellungnahme der KVVU.</p> <p>Die vorliegenden Anpassungen der VVEA leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li> <li>•Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li> <li>•Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermisch» Verwertung verwendet. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen sowohl wir zur Verfügung.</li> </ul>

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	siehe Begründung Variante 1

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.</p> <p>Während Prüfungen oder auch Reinigungen, direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.</p> <p>Antrag: Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.</p>
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung des Titels: Allgemeine Verwertungspflicht  1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten. 4 Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Holzabfälle, die die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Anlagen zur Entsorgung von Altholz energetisch verwertet werden.
Begründung	In der Luftreinhalteverordnung ist klar definiert welche Brennstoffe in Feuerungen/Feuerungsanlagen verbrannt werden dürfen (Anhang 5). Altholz gilt (ausser die wenigen expliziten Ausnahmen gemäss LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. d) explizit nicht als zugelassener Holzbrennstoff für Feuerungen (LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2). Um die Begrifflichkeiten über mehrere Verordnungen hinweg zu vereinheitlichen und die Durchsetzung des Vollzugs dadurch zu vereinfachen, begrüssen wir eine Begriffsangleichung in der VVEA an die LRV.

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung Ziffer 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Anlagen zur Entsorgung von Altholz energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.  "Altholzfeuerung" ist durch "Anlage zur Entsorgung von Altholz" zu ersetzen. Begründung siehe Begründung Artikel 14a.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Da es sich hauptsächlich um einen Bundesvollzug handelt, verzichten wir auf entsprechende Anträge.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	A livello generale, la proposta di revisione dell'OPSR è accolta con favore. Tra gli aspetti positivi saltiamo soprattutto l'assetto previsto per promuovere la valorizzazione materiale e i chiarimenti relativi all'assoggettamento alla categoria dei rifiuti urbani dei residui derivanti dalla termovalorizzazione di questi stessi rifiuti. Quest'ultimo aspetto risolve l'incertezza del diritto che ha comportato negli ultimi anni difficoltà nel prevedere i necessari investimenti per finanziare un impianto di recupero dello zinco dalle ceneri volanti degli impianti di termovalorizzazione.

Anhang: 4552.pdf

Numero  
**4552**

sl

0

Bellinzona  
**24 settembre 2025**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

---

## Il Consiglio di Stato

Consigliere federale  
Albert Rösti  
Direttore DATEC  
3003 Berna

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)  
(pdf e word)

### **Procedura di consultazione Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, primavera 2026**

Signor Consigliere federale,  
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 25 giugno 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

La consultazione in oggetto propone in particolare delle modifiche dell'Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (OPSR; RS 814.600) e la revisione totale dell'Ordinanza sugli imballaggi per bevande (OIB; RS 814.621) in un'Ordinanza sugli imballaggi (OI).

Tra gli scopi della revisione, figurano in particolare l'aggiornamento della gerarchia della valorizzazione dei rifiuti, favorendo la valorizzazione materiale rispetto a quella energetica, con l'obiettivo di chiudere maggiormente i cicli dei materiali e contribuire alla sicurezza dell'approvvigionamento. Tramite l'Ordinanza concernente le multe disciplinari (OMD), è proposta una multa per il littering uniforme su scala nazionale. La nuova Ordinanza sugli imballaggi mira a ridurre il crescente impatto ambientale degli imballaggi rafforzando l'economia circolare senza entrare in conflitto con le importanti funzioni che questi oggetti svolgono.

Nel dettaglio degli aggiornamenti proposti alle norme vigenti lo scrivente Consiglio formula le seguenti osservazioni.



## Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (OPSR)

A livello generale, la proposta di revisione dell'OPSR è accolta con favore. Tra gli aspetti positivi salutiamo soprattutto l'assetto previsto per promuovere la valorizzazione materiale e i chiarimenti relativi all'assoggettamento alla categoria dei rifiuti urbani dei residui derivanti dalla termovalorizzazione di questi stessi rifiuti. Quest'ultimo aspetto risolve l'incertezza del diritto che ha comportato negli ultimi anni difficoltà nel prevedere i necessari investimenti per finanziare un impianto di recupero dello zinco dalle ceneri volanti degli impianti di termovalorizzazione.

Siamo invece scettici sull'estensione del termine «preparazione per il riutilizzo» al controllo e alla pulizia di rifiuti di cui all'art. 3 lettera o, poiché queste operazioni comportano nell'esecuzione un onere supplementare imprevedibile per i Cantoni senza alcun evidente vantaggio per l'ambiente. Nel caso l'estensione del termine sia mantenuta, chiediamo di esentare le aziende fornitrici e le imprese di smaltimento dall'obbligo di autorizzazione secondo l'articolo 8 OTRif e dall'obbligo di notifica secondo l'articolo 12 OTRif, qualora esse trasferiscano i rifiuti ad altre unità locali che ricevono e immagazzinano temporaneamente beni mobili al solo scopo di controllarli e pulirli in vista di un riutilizzo o di una rivendita.

Concordiamo con la proposta dell'art. 14 cpv. 1 di rafforzare la raccolta dei rifiuti biogeni, ma chiediamo di lasciare un margine di manovra ai Cantoni analogo a quanto previsto nell'art. 13 per le frazioni riciclabili contenute nei rifiuti urbani. Alcuni Cantoni non sono ancora dotati di impianti di ultima generazione sufficienti per il loro fabbisogno. Come emerso da uno specifico studio commissionato dai nostri servizi tecnici, il trasporto su grandi distanze (> 200km) di questi rifiuti per il loro riciclaggio annulla il beneficio ecologico derivante dalla valorizzazione materiale.

Per contro è incomprensibile la nuova formulazione dell'art. 32 cpv. 2 lettera a, dal momento che è stata esclusa, rispetto alla norma vigente, la precisazione per cui *l'utilizzo di energia per la cattura di CO2 dai fumi è considerato impiego al di fuori degli impianti*. Non avendo trovato nessuna spiegazione nel rapporto esplicativo, assumiamo di tratti di un errore di trascrizione e confidiamo in una relativa correzione.

Infine sosteniamo l'intento di introdurre delle multe per il littering proporzionali e uniformi su scala nazionale. Nutriamo tuttavia dubbi sulla reale applicabilità delle quattro categorie previste nella modifica dell'OMD che, a nostro modo di vedere, dovrebbero essere limitate a due. Nella pratica la distinzione dettagliata proposta in base ai quantitativi può rivelarsi di difficile applicazione, soprattutto quando va istruita una procedura e vanno conservate le prove fino alla decisione dell'autorità. La distinzione in due categorie (1 rifiuto / più rifiuti) faciliterebbe a nostro giudizio l'applicazione senza intaccare lo scopo dissuasivo della norma.

Nel dettaglio per i singoli articoli formuliamo quindi le seguenti proposte di modifica:

art. 3 lett. a n.4	Propendiamo per la variante 1 (tutti i residui) poiché la distinzione tra rifiuti urbani di cui ai numeri 1-3 e gli altri rifiuti non sarebbe univoca a livello nazionale. Risulterebbe quindi estremamente difficile armonizzare l'applicazione di questo articolo. Come indicato nel rapporto esplicativo, inoltre, questa variante soddisfa la richiesta della mozione 24.3475, che sosteniamo.
-----------------------	--

art. 14 cpv. 1	I rifiuti biogeni devono, <u>per quanto possibile e in funzione dei benefici ecologici</u> , essere raccolti in modo separato e le sostanze estranee devono essere scartate il prima possibile.
Ordinanza del 16 gennaio 2019 concernente le multe disciplinari	Allegato 2 Elenco delle multe 2 cifra 9003 9003. Abbandonare o gettare rifiuti al di fuori dei posti di raccolta stabiliti Eliminare i numeri 3 e 4

### Ordinanza sugli imballaggi (OI)

La proposta di revisione totale dell'ordinanza sugli imballaggi per bevande (OIB) volta a introdurre un'ordinanza sugli imballaggi (OI) più generale è accolta con favore. Per la prima volta sono stabiliti requisiti fondamentali per la produzione di materiali da imballaggio e l'utilizzo di materiali riciclati nei nuovi imballaggi, ponendo l'accento sulla riciclabilità degli stessi. L'OI disciplina in modo capillare e quindi uniforme l'obbligo di ritiro e il riciclaggio degli imballaggi monouso in plastica e cartone per bevande (attuazione della mozione «Dobler» sulla base dell'art. 30b LPE). L'obbligo di comunicazione in caso di immissione sul mercato, ritiro e riciclaggio degli imballaggi è da accogliere con favore, ma a nostro avviso non è sufficiente per garantire una trasparenza adeguata dei flussi di materiali. Il tasso di riciclaggio degli imballaggi monouso in plastica soggetti all'obbligo di ritiro deve essere dotato di un obiettivo futuro e gradualmente aumentato fino al 2040, allo scopo di garantire che anche nel settore della produzione il Design4Recycling sia sempre più considerato. È inoltre fondamentale che l'UFAM metta a disposizione dei modelli digitali per la raccolta delle informazioni (obbligo di informare) affinché i dati raccolti siano uniformi e quindi effettivamente utilizzabili.

Segnaliamo infine che per l'articolo 23 non sono presenti spiegazioni nel Rapporto esplicativo, è quindi difficile capire la portata di questo articolo.

Nel dettaglio per i singoli articoli formuliamo quindi le seguenti proposte di modifica:

art. 5 cpv. 1 lett. e	sottoporre gli imballaggi e i residui di trattamento non riciclabili, <u>provenienti dalla raccolta e dal primo trattamento (smistamento)</u> , in via prioritaria a valorizzazione materiale ed energetica e, in seguito, alla sola valorizzazione energetica <u>sul territorio nazionale</u> .
art. 5 cpv. 2	Gli assoggettati all'obbligo di ripresa di cui al capoverso 1 pubblicano ogni anno un rapporto in cui illustrano in modo chiaro e tracciabile l'adempimento delle prescrizioni di cui al capoverso 1 lettere a–e e <u>all'articolo 6 capoverso 1</u> . Il rapporto deve essere presentato all'Ufficio federale dell'ambiente (UFAM). <u>Conservano le prove e i calcoli degli indicatori per cinque anni e ne consentono la consultazione all'autorità su richiesta</u> .
art. 6 cpv. 1	La quota di riciclaggio dei cartoni per bevande soggetti all'obbligo di ripresa deve ammontare almeno al 70 per cento, quella degli imballaggi in plastica non riutilizzabili almeno al 55 per cento e <u>arrivare al 70% entro il 2040</u> .

RG n. 4552 del 24 settembre 2025

art. 22 cpv. 2	Chi ricicla imballaggi non riutilizzabili soggetti all'obbligo di ripresa a titolo professionale oppure li importa o li esporta per riciclarli, deve comunicare all'UFAM, entro la fine di febbraio di ogni anno e per ciascun materiale utilizzato per la loro fabbricazione, il peso degli imballaggi riciclati, <u>le aziende coinvolte nel riciclaggio e nello smaltimento dei rifiuti prodotti</u> , il tipo di riciclaggio <u>così come le quantità di riciclato prodotto</u> relativi all'anno precedente. Le materie plastiche devono essere distinte almeno in base ai polimeri PET, PE, PP, PS, PVC.
art. 22 cpv. 3 (nuovo)	L'UFAM mette a disposizione modelli digitali adeguati per l'adempimento dell'obbligo di informazione.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Norman Gobbi

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dei rifiuti e dei siti inquinati (dt-ursi@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

## Erlass Nr.1 Dettaglierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Propendiamo per la variante 1 (tutti i residui) poiché la distinzione tra rifiuti urbani di cui ai numeri 1-3 e gli altri rifiuti non sarebbe univoca a livello nazionale. Risulterebbe quindi estremamente difficile armonizzare l'applicazione di questo articolo. Come indicato nel rapporto esplicativo, inoltre, questa variante soddisfa la richiesta della mozione 24.3475, che sosteniamo.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Siamo invece scettici sull'estensione del termine «preparazione per il riutilizzo» al controllo e alla pulizia di rifiuti di cui all'art. 3 lettera o, poiché queste operazioni comportano nell'esecuzione un onere supplementare imprevedibile per i Cantoni senza alcun evidente vantaggio per l'ambiente. Nel caso l'estensione del termine sia mantenuta, chiediamo di esentare le aziende fornitrici e le imprese di smaltimento dall'obbligo di autorizzazione secondo l'articolo 8 OTRif e dall'obbligo di notifica secondo l'articolo 12 OTRif, qualora esse trasferiscano i rifiuti ad altre unità locali che ricevono e immagazzinano temporaneamente beni mobili al solo scopo di controllarli e pulirli in vista di un riutilizzo o di una rivendita.

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	vedi art. 3

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Concordiamo con la proposta dell'art. 14 cpv. 1 di rafforzare la raccolta dei rifiuti biogeni, ma chiediamo di lasciare un margine di manovra ai Cantoni analogo a quanto previsto nell'art. 13 per le frazioni riciclabili contenute nei rifiuti urbani. Alcuni Cantoni non sono ancora dotati di impianti di ultima generazione sufficienti per il loro fabbisogno. Come emerso da uno specifico studio commissionato dai nostri servizi tecnici, il trasporto su grandi distanze (&gt; 200km) di questi rifiuti per il loro riciclaggio annulla il beneficio ecologico derivante dalla valorizzazione materiale.</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	<p>Per contro è incomprensibile la nuova formulazione dell'art. 32 cpv. 2 lettera a, dal momento che è stata esclusa, rispetto alla norma vigente, la precisazione per cui l'utilizzo di energia per la cattura di CO2 dai fumi è considerato impiego al di fuori degli impianti. Non avendo trovato nessuna spiegazione nel rapporto esplicativo, assumiamo di tratti di un errore di trascrizione e confidiamo in una relativa correzione.</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	<p>Allegato 2 Elenco delle multe 2 cifra 9003 9003. Abbandonare o gettare rifiuti al di fuori dei posti di raccolta stabiliti Eliminare i numeri 3 e 4</p> <p>Infine sosteniamo l'intento di introdurre delle multe per il littering proporzionali e uniformi su scala nazionale. Nutriamo tuttavia dubbi sulla reale applicabilità delle quattro categorie previste nella modifica dell'OMD che, a nostro modo di vedere, dovrebbero essere limitate a due. Nella pratica la distinzione dettagliata proposta in base ai quantitativi può rivelarsi di difficile applicazione, soprattutto quando va istruita una procedura e vanno conservate le prove fino alla decisione dell'autorità. La distinzione in due categorie (1 rifiuto / più rifiuti) faciliterebbe a nostro giudizio l'applicazione senza intaccare lo scopo dissuasivo della norma.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>La proposta di revisione totale dell'ordinanza sugli imballaggi per bevande (OIB) volta a introdurre un'ordinanza sugli imballaggi (OI) più generale è accolta con favore. Per la prima volta sono stabiliti requisiti fondamentali per la produzione di materiali da imballaggio e l'utilizzo di materiali riciclati nei nuovi imballaggi, ponendo l'accento sulla riciclabilità degli stessi. L'OI disciplina in modo capillare e quindi uniforme l'obbligo di ritiro e il riciclaggio degli imballaggi monouso in plastica e cartone per bevande (attuazione della mozione «Dobler» sulla base dell'art. 30b LPE). L'obbligo di comunicazione in caso di immissione sul mercato, ritiro e riciclaggio degli imballaggi è da accogliere con favore, ma a nostro avviso non è sufficiente per garantire una trasparenza adeguata dei flussi di materiali. Il tasso di riciclaggio degli imballaggi monouso in plastica soggetti all'obbligo di ritiro deve essere dotato di un obiettivo futuro e gradualmente aumentato fino al 2040, allo scopo di garantire che anche nel settore della produzione il Design4Recycling sia sempre più considerato. È inoltre fondamentale che l'UFAM metta a disposizione dei modelli digitali per la raccolta delle informazioni (obbligo di informare) affinché i dati raccolti siano uniformi e quindi effettivamente utilizzabili.</p>

### Erlas Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Segnaliamo infine che per l'articolo 23 non sono presenti spiegazioni nel Rapporto esplicativo, è quindi difficile capire la portata di questo articolo.

# Staatskanzlei des Kantons Zürich

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die Stossrichtungen des Verordnungspakets und haben folgende Bemerkungen bzw. Anträge dazu:</p> <p>Wir begrüßen die Revision der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere begrüßen wir, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert werden soll. Aus der neuen Abfall-Verwertungshierarchie würden erst dann direkte Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn künftig für bestimmte Abfallkategorien die Pflicht der stofflichen Verwertung eingeführt würde. Dazu muss aber der Nachweis erbracht werden, dass die stoffliche Verwertung einen ökologischen Nutzen hat und auch wirtschaftlich tragbar ist. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle verschiedene wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso erachten wir den Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig.</p> <p>Folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>–Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li><li>–Die Ausweitung des Begriffs «Verwertungsverfahren» auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li><li>–Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet</li></ul>

Anhang: Kanton Zürich Regierungsrat, M. Neukomm, Zürich 20251001 an DC. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 (Vernehmlassung).pdf



<b>GS/UEK</b>
06. Okt. 2025
Nr. _____



**Kanton Zürich  
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
zh.ch

Elektronisch an polg@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

1. Oktober 2025 (RRB Nr. 1013/2025)

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung über das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Stossrichtungen des Verordnungspakets und haben folgende Bemerkungen bzw. Anträge dazu:

#### **A. Anträge und Bemerkungen zur Abfallverordnung**

Wir begrüssen die Revision der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere begrüssen wir, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert werden soll. Aus der neuen Abfall-Verwertungshierarchie würden erst dann direkte Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn künftig für bestimmte Abfallkategorien die Pflicht der stofflichen Verwertung eingeführt würde. Dazu muss aber der Nachweis erbracht werden, dass die stoffliche Verwertung einen ökologischen Nutzen hat und auch wirtschaftlich tragbar ist. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle verschiedene wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso erachten wir den Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig.

Folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:

- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.
- Die Ausweitung des Begriffs «Verwertungsverfahren» auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.
- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet.

## **Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 3 Bst. a Ziff. 4 Begriff Siedungsabfälle**

Wir stimmen der Variante 1 zu und unterstützen diese.

*Begründung:* Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Abfall-Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden.

### **Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

*Antrag:* Art. 12 sei durch einen neuen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

Betriebe und Betriebsstätten, die Gegenstände entgegennehmen und diese lediglich zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Artikel 8 VeVA und der Berichterstattung nach Artikel 27 VVEA befreit.

*Begründung:* Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss dem geltenden Abfallrecht durch die Kantone bewilligt und kontrolliert werden müssten – z. B. im Fall von Elektro-Schrott (ak-Abfälle). Bei nichtkontrollpflichtigen Abfällen (nk) würden viele Betriebe mit Erfassungs- und Berichterstattungspflichten belegt. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung in Betrieb A – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A (nur «prüfen» und «reinigen») als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nicht kontrollpflichtige (nk) und andere kontrollpflichtige (ak) Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung bei nk-Abfällen und bei ak-Abfällen überdies eine VeVA-Bewilligung mit regelmässiger kantonalen Kontrolle vor Ort.

### **Art. 31 Bst. c Energienutzung bei thermischen Anlagen**

*Antrag:* Bst. c sei wie folgt zu ändern: bei diesen Anlagen, in denen Siedungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80% des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

*Begründung:* Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedungsabfällen (in KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

### **Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g Anforderungen an thermische Anlagen**

#### **Anträge:**

Bst. a. sei wie folgt zu ändern: von Abfällen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55% des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;

Bst. g. sei wie folgt zu ändern: bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

*Begründung:* Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein; für uns ist diese Änderung nicht nachvollziehbar. Sollten thermische Verwertungsanlagen wie bis anhin die Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlage geltend machen können, ist zu prüfen, ob der gleiche Anteil des Energiegehalts (80%) wie bei neuen Anlagen für die bereits in Betrieb stehenden thermischen Verwertungsanlagen gelten soll.

### **Art. 34 Betrieb**

*Antrag:* Abs. 3 sei wie folgt zu ändern: «Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, (...)»

*Begründung:* Bezüglich Verpackung sollen die gleichen Anforderungen für Co-Vergärungen auf Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wie für übrige Vergärungsanlagen gelten. Durch die heute auf ARA praktizierte Co-Vergärung von verpackten biogenen Abfällen wird das Abwasser unnötigerweise mit Verpackungsmaterial bzw. Plastik verunreinigt. Dieser Rücklauf führt in den Gewässern zu einer zusätzlichen Belastung mit Plastik.

### **Anhang 7**

*Antrag:* Der Titel sei wie folgt anzupassen: «Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung»

*Begründung:* Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

## **B. Anträge und Bemerkungen zur Verpackungsverordnung**

Wir begrüssen grundsätzlich die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung (VerpV). Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Verordnungsrevision zum Ziel hat, den Unternehmen bei der Umsetzung einen möglichst grossen Handlungsspielraum einzuräumen und dass Branchenvertretende in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen wurden. Ebenfalls begrüssen wir die vorgesehene Bagatellgrenze für kleine Unternehmen bei der Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Verpackungen.

Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen. Sie legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Hierzu möchten wir festhalten, dass es sehr wichtig ist, dass eine gute Durchlässigkeit der derzeit auf dem Markt vorhandenen Sammelsysteme und eine klare und transparente Finanzierung gewährleistet ist. Dieser Punkt ist vor allem wichtig, wenn die Gemeinden über ihre kommunalen Sammelstellen bzw. Entsorgungshöfe bei der zukünftigen Sammlung mithelfen sollen und dafür auch kostendeckend entschädigt werden müssen.

Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.

Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch und verbesserungsfähig: Die Mitteilungspflichten beim Inverkehrbringen, bei der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen sind aus unserer Sicht unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme in der Entsorgung bzw. Verwertungskette zu gewährleisten. Das gilt ebenfalls für die Messgrößen und die Art und Weise, wie diese Transparenz gemessen, sichergestellt und kontrolliert werden soll. Weiter ist nicht klar, mit welcher unabhängigen Kontrollstelle im Vollzug die Sammlungen und Verwertungswege kontrolliert werden sollen. Es ist unklar, nach welchen Kriterien und Mechanismen dies geschieht und welche Kriterien und Anforderungen für eine nationale Anerkennung einer privaten Branchenorganisationen nach Art. 32a<sup>ter</sup> USG gelten, die dann für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller die subsidiäre Rücknahmepflicht und die damit verbundenen Mitteilungspflichten übernehmen und ausführen kann. Aus unserer Sicht sind eine möglichst umfassende und lückenlose Transparenz und Kriterien in der Entsorgungs- bzw. Verwertungskette notwendig. Dies gilt mindestens bis zum entstehenden sekundären Rohstoff (z. B. Kunststoff-Re-Granulate) bzw. bis zur thermischen Verwertung der nicht stofflich verwertbaren Anteile der Kunststoffsammlungen. Es umfasst auch regelmässige unabhängige Kontrollen und Berichterstattungen. All dies sind entscheidende und kritische Faktoren für den Erfolg einer neuen Separatsammlung und wie eine solche von der Bevölkerung angenommen und umgesetzt wird. Sind Transparenz und Vertrauen nicht oder in ungenügender Masse gegeben, besteht die Gefahr, dass die Haushalte nicht im gewünschten Masse bereit sind, den Aufwand für eine zusätzliche und zurzeit noch kostenpflichtige Separatsammlung im breiten Stil auf sich zu nehmen und mitzutragen. Zudem sollte mindestens die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet aus unserer Sicht auch, dass in der Produktion von Verpackungen vermehrt darauf geachtet wird, dass diese recyclingfähig sind (Design-for-Recycling).

## **Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 2 Bst. n Begriffe**

**Antrag:** Bst. n sei wie folgt zu formulieren: «Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

**Begründung:** Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händlern unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich verbessern.

### **Art. 3 Bst. b Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

**Antrag:** Bst. b sei wie folgt zu ändern: «bei der für die Sammlung, die Behandlung und dem das Recycling geeignet sind und nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;»

**Begründung:** Eine Präzisierung ist nötig, damit der Vollzug durch die kantonalen Behörden einfacher wird und zudem der stofflichen Verwertung ein höheres Gewicht beigemessen wird.

### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

**Anträge:** Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 seien zu ändern und zu ergänzen:

Abs. 1 Bst. e: «nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalenten ist dabei ausreichend.»

Abs. 2: «Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Kantonen zu.»

**Begründung:** Durch die hier vorgeschlagene Präzisierung von Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und diese Abfälle nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert und auf eine nicht mehr kontrollierbare Art verwertet bzw. entsorgt – im schlechtesten Fall deponiert – werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet, beispielsweise in der Kooperationsvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Verband Schweizer Plastic Recycler.

**Art. 20 Mitteilungspflichten Getränkeverpackungen**

**Anträge:**

Art. 20 sei wie folgt zu ergänzen: Abs. 1 Bst. c. (neu): Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Abs. 2 (neu): Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

Abs. 3 (neu): Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

*Begründung:* Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen**

**Antrag:** Die Kriterien und Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

*Begründung:* Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art bzw. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir stimmen der Variante 1 zu und unterstützen diese. Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Abfall-Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten. 4 Betriebe und Betriebsstätten, die Gegenstände entgegennehmen und diese lediglich zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Artikel 8 VeVA und der Berichterstattung nach Artikel 27 VVEA befreit.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss dem geltenden Abfallrecht durch die Kantone bewilligt und kontrolliert werden müssten – z. B. im Fall von Elektro-Schrott (ak-Abfälle). Bei nichtkontrollpflichtigen Abfällen (nk) würden viele Betriebe mit Erfassungs- und Berichterstattungspflichten belegt. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung in Betrieb A – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A (nur «prüfen» und «reinigen») als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nicht kontrollpflichtige (nk) und andere kontrollpflichtige (ak) Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung bei nk-Abfällen und bei ak-Abfällen überdies eine VeVA-Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei diesen Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; g. Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen/energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein; für uns ist diese Änderung nicht nachvollziehbar. Sollten thermische Verwertungsanlagen wie bis anhin die Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlage geltend machen können, ist zu prüfen, ob der gleiche Anteil des Energiegehalts (80%) wie bei neuen Anlagen für die bereits in Betrieb stehenden thermischen Verwertungsanlagen gelten soll.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden. 2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden. 3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 nur verrottet oder vergärt werden, wenn: a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden. 4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.
Begründung	Bezüglich Verpackung sollen die gleichen Anforderungen für Co-Vergärungen auf Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wie für übrige Vergärungsanlagen gelten. Durch die heute auf ARA praktizierte Co-Vergärung von verpackten biogenen Abfällen wird das Abwasser unnötigerweise mit Verpackungsmaterial bzw. Plastik verunreinigt. Dieser Rücklauf führt in den Gewässern zu einer zusätzlichen Belastung mit Plastik.

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Antrag Der Titel sei wie folgt anzupassen: «Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung»  Begründung: Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung (VerpV). Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Ordnungsrevision zum Ziel hat, den Unternehmen bei der Umsetzung einen möglichst grossen Handlungsspielraum einzuräumen und dass Branchenvertretende in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen wurden. Ebenfalls begrüßen wir die vorgesehene Bagatellgrenze für kleine Unternehmen bei der Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Verpackungen.</p> <p>Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen. Sie legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächen- deckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Hierzu möchten wir festhalten, dass es sehr wichtig ist, dass eine gute Durchlässigkeit der derzeit auf dem Markt vorhandenen Sammelsysteme und eine klare und transparente Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>Dieser Punkt ist vor allem wichtig, wenn die Gemeinden über ihre kommunalen Sammel- stellen bzw. Entsorgungshöfe bei der zukünftigen Sammlung mithelfen sollen und dafür auch kostendeckend entschädigt werden müssen.</p> <p>Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.</p> <p>Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch und verbesserungsfähig: Die Mitteilungspflichten beim Inverkehrbringen, bei der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen sind aus unserer Sicht unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme in der Entsorgung bzw. Verwertungskette zu gewährleisten. Das gilt ebenfalls für die Messgrößen und die Art und Weise, wie diese Transparenz gemessen, sichergestellt und kontrolliert werden soll. Weiter ist nicht klar, mit welcher unabhängigen Kontrollstelle im Vollzug die Sammlungen und Verwertungswege kontrolliert werden sollen. Es ist unklar, nach welchen Kriterien und Mechanismen dies geschieht und welche Kriterien und Anforderungen für eine nationale Anerkennung einer privaten Branchenorganisationen nach Art. 32ater USG gelten, die dann für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller die subsidiäre Rücknahmepflicht und die damit verbundenen Mitteilungspflichten übernehmen und ausführen kann. Aus unserer Sicht sind eine möglichst umfassende und lückenlose Transparenz und Kriterien in der Entsorgungs- bzw. Verwertungskette notwendig. Dies gilt mindestens bis zum entstehenden sekundären Rohstoff (z. B. Kunststoff-Re-Granulate) bzw. bis zur thermischen Verwertung der nicht stofflich verwertbaren Anteile der Kunststoffsammlungen. Es umfasst auch regelmässige unabhängige Kontrollen und Berichterstattungen. All dies sind entscheidende und kritische Faktoren für den Erfolg einer neuen Separatsammlung und wie eine solche von der Bevölkerung angenommen und umgesetzt wird. Sind Transparenz und Vertrauen nicht oder in ungenügender Masse gegeben, besteht die Gefahr, dass die Haushalte nicht im gewünschten Masse bereit sind, den Aufwand für eine zusätzliche und zurzeit noch kosten- pflichtige Separatsammlung im breiten Stil auf sich zu nehmen und mitzutragen. Zudem sollte mindestens die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden.</p> <p>Dies gewährleistet aus unserer Sicht auch, dass in der Produktion von Verpackungen vermehrt darauf geachtet wird, dass diese recyclingfähig sind (Design-for-Recycling).</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händlern unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich verbessern.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling geeignet sind und nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Eine Präzisierung ist nötig, damit der Vollzug durch die kantonalen Behörden einfacher wird und zudem der stofflichen Verwertung ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalenten ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Durch die hier vorgeschlagene Präzisierung von Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und diese Abfälle nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert und auf eine nicht mehr kontrollierbare Art verwertet bzw. entsorgt – im schlechtesten Fall deponiert – werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet, beispielsweise in der Kooperationsvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Verband Schweizer Plastic Recycler.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Kantonen zu.
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. (neu): Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu): Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu): Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	<p>Antrag: Die Kriterien und Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.</p> <p>Begründung: Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art bzw. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.</p>

# Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Kanton Schaffhausen begrüsst die vorgesehenen Revisionen der VVEA und der VerpV grundsätzlich. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) und schliesst sich dieser grossmehrheitlich an.</p> <p>Die vorgesehenen Anpassungen der VVEA leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Positiv zu werten ist insbesondere, dass die Priorisierung der stofflichen vor der energetischen Verwertung in der VVEA verankert wurde. Die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle trägt zur Klärung diverser wettbewerbsrechtlicher Fragen in Bezug auf deren Behandlung im Inland bei. Ein verstärkter Fokus auf die Fremdstoffausschleusung und die Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind aus Sicht des Kantons Schaffhausen zielführend.</p>

Anhang: Stellungnahme Kt. SH\_VNL UVEK betreffend Verordnun.pdf

Kanton Schaffhausen  
Departement des Innern  
Mühlientalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 74 61  
sekretariat.di@sh.ch



Departement des Innern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 16. Oktober 2025

Vernehmlassung betreffend Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Stellungnahme  
des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 25. Juni 2025 in eingangs erwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Das Geschäft wurde zuständigkeitshalber dem Departement des Innern zur Bearbeitung zugewiesen. Das Departement des Innern hat auf kantonaler Ebene dem Baudepartement, dem Finanzdepartement, dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Interkantonalen Labor die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 sollen die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

- Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) inklusive Änderung der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11)
  - o Teil I: Umsetzung Gesetzesänderungen im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»
  - o Teil II: Umsetzung der Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Der Kanton Schaffhausen begrüsst die vorgesehenen Revisionen der VVEA und der VerpV grundsätzlich. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) und schliesst sich dieser grossmehrheitlich an.

Die vorgesehenen Anpassungen der VVEA leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Positiv zu werten ist insbesondere, dass die Priorisierung der stofflichen vor der energetischen Verwertung in der VVEA verankert wurde. Die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle trägt zur Klärung diverser wettbewerbsrechtlicher Fragen in Bezug auf deren Behandlung im Inland bei. Ein verstärkter Fokus auf die Fremdstoffausschleusung und die Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind aus Sicht des Kantons Schaffhausen zielführend. Ebenso erscheint die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter mit Blick auf den administrativen Aufwand als sinnvoll. Die Schaffhauser Gemeinden verfügen bereits heute über die Kompetenz, Littering zu ahnden. Dies jedoch nur, sofern dieser Tatbestand in der kommunalen Polizeiverordnung aufgeführt ist. Mit der Änderung der OBV wird diese Kompetenz allen Gemeinden übertragen, was im Sinne einer einheitlichen Regelung zu begrüssen ist. Gleichzeitig erachten wir es als kritisch, dass bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen die Nutzung von CO<sup>2</sup> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten soll (Art. 32 Abs. 2 Bst. a VVEA). Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen (Art. 3 Bst. n-r VVEA) führt zudem zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.

Die neue VerpV formuliert Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen. Sie legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen und regelt flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons. All dies ist aus Sicht des Kantons Schaffhausen ebenso zu begrüssen wie Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der KVU wäre allenfalls zu prüfen, ob die vorgesehene Ausgestaltung der Mitteilungspflicht ausreicht, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Ebenso erscheint der von der KVI eingebrachte Vorschlag, die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff mit einem Zielpfad zu versehen und kontinuierlich zu erhöhen, als zumindest prüfenswert. Dies nicht zuletzt, um zu gewährleisten, dass sich auch im Bereich der Produktion das Konzept «Design4Recycling» vermehrt durchsetzt. Dies dürfte – zumindest mittel- bis langfristig – wiederum dem verarbeitenden Gewerbe zugutekommen. Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass

sich eine Abschätzung der Auswirkungen auf einzelne Unternehmen als relativ schwierig erweist. Im Sinne einer verhältnismässigen Umsetzung begrüsst es der Kanton Schaffhausen daher, dass nicht alle Verkaufsstellen zwingend auch als Rücknahmestellen fungieren müssen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VerpV) und dass auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit bei den Anforderungen an Verpackungen geachtet wurde. Schliesslich ist der Ausbau der VEG bei Glas aus Sicht des Kantons Schaffhausen angezeigt, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.

Bezüglich der Revision der VVEA beantragt der Kanton Schaffhausen zusätzlich die beiden nachfolgenden Ergänzungen:

#### Art. 3 Bst. n-r VVEA

n. Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

Antrag: Den Begriff «Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder» entfernen und durch den Begriff «Abfallbestandteile» ersetzen.

Begründung: Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind, gehören nicht in den Geltungsbereich der Abfallverordnung.

#### Art. 13 Abs. 1 VVEA

1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.

Antrag: Da sich die Zuständigkeit der Kantone nur auf die inländische Verwertung beschränkt, ist insbesondere bei den Textilien durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sicherzustellen, dass diese im Falle eines Exports ebenfalls einer Wiederverwendung analog der Schweiz zugeführt werden.

Begründung: Es muss gewährleistet sein, dass Textilien nicht als Lappen enden oder auf einer Deponie landen. Dabei sind die inländischen Textil-Sammelorganisation, auf deren Tätigkeiten die Kantone keinen Einfluss haben, in die Pflicht zu nehmen. Allenfalls ist eine Bewilligungspflicht für Textilexporte vorzusehen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Abfallbestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind, gehören nicht in den Geltungsbereich der Abfallverordnung</p> <p>Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen (Art. 3 Bst. n-r VVEA) führt zudem zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	<p>Antrag</p> <p>Da sich die Zuständigkeit der Kantone nur auf die inländische Verwertung beschränkt, ist insbesondere bei den Textilien durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sicherzustellen, dass diese im Falle eines Exports ebenfalls einer Wiederverwendung analog der Schweiz zugeführt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass Textilien nicht als Lappen enden oder auf einer Deponie landen. Dabei sind die inländischen Textil-Sammelorganisation, auf deren Tätigkeiten die Kantone keinen Einfluss haben, in die Pflicht zu nehmen. Allenfalls ist eine Bewilligungspflicht für Textilexporte vorzusehen.</p>

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a.von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; g.bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Gleichzeitig erachten wir es als kritisch, dass bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen die Nutzung von CO2 aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten soll (Art. 32 Abs. 2 Bst. a VVEA).

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ebenso erscheint die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter mit Blick auf den administrativen Aufwand als sinnvoll. Die Schaffhauser Gemeinden verfügen bereits heute über die Kompetenz, Littering zu ahnden. Dies jedoch nur, sofern dieser Tatbestand in der kommunalen Polizeiverordnung aufgeführt ist. Mit der Änderung der OBV wird diese Kompetenz allen Gemeinden übertragen, was im Sinne einer einheitlichen Regelung zu begrüssen ist.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Kanton Schaffhausen begrüsst die vorgesehenen Revisionen der VVEA und der VerpV grundsätzlich. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) und schliesst sich dieser grossmehrheitlich an.</p> <p>Die neue VerpV formuliert Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen. Sie legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen und regelt flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons. All dies ist aus Sicht des Kantons Schaffhausen ebenso zu begrüssen wie Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der KVU wäre allenfalls zu prüfen, ob die vorgesehene Ausgestaltung der Mitteilungspflicht ausreicht, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Ebenso erscheint der von der KVI eingebrachte Vorschlag, die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff mit einem Zielpfad zu versehen und kontinuierlich zu erhöhen, als zumindest prüfenswert. Dies nicht zuletzt, um zu gewährleisten, dass sich auch im Bereich der Produktion das Konzept «Design4Recycling» vermehrt durchsetzt. Dies dürfte – zumindest mittel- bis langfristig – wiederum dem verarbeitenden Gewerbe zugutekommen. Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass sich eine Abschätzung der Auswirkungen auf einzelne Unternehmen als relativ schwierig erweist. Im Sinne einer verhältnismässigen Umsetzung begrüsst es der Kanton Schaffhausen daher, dass nicht alle Verkaufsstellen zwingend auch als Rücknahmestellen fungieren müssen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VerpV) und dass auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit bei den Anforderungen an Verpackungen geachtet wurde. Schliesslich ist der Ausbau der VEG bei Glas aus Sicht des Kantons Schaffhausen angezeigt, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.</p>

# Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung der beiden Verordnungsanpassungen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA können einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft leisten. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde.\$</p> <p>Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns mit der nachfolgenden Stellungnahme auf die Einschätzungen des Vorstands des Cercle déchets. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll. Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li><li>•Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li><li>•Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermisch» Verwertung verwendet.</li></ul>

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Fruehling 2026 Stellungnahme SG an UVEK.pdf









**Generalsekretariat**

St.Gallen, 15. September 2025

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Die Formatierung entspricht dem Online-Tool für die Vernehmlassung (<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>).

Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA	1
Generelle Stellungnahme	1
Detaillierte Stellungnahme	2
Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung	14
Generelle Stellungnahme	14
Detaillierte Stellungnahme	14

### Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

#### Generelle Stellungnahme

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

**Begründung:** Wir begrüssen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns mit der nachfolgenden Stellungnahme auf die Einschätzungen des Vorstands des Cercle déchets. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und



Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.

Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:

- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.
- Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.
- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermisch» Verwertung verwendet.

#### **Detaillierte Stellungnahme**

**Art. 3 Bst. a Ziff. 4**

##### **Variante 1**

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

##### **Variante 2**

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Zustimmung

Zustimmung mit Anpassung

Enthaltung

Ablehnung

Variante 1

Variante 2

**Begründung:** Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.



**Anträge: –**

**Art. 3 Bst. n–r**

n. Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;

p. Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;

q. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;

r. Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw.

-aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Während Prüfungen oder auch Reinigungen, direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.

**Antrag:** Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.



#### **Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung**

Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:

- a. eine andere Entsorgung; oder
- b. die Herstellung neuer Produkte.

2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.

3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.



Anträge:

**4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.**

Anpassung des Titels: Allgemeine Verwertungspflicht ~~nach dem Stand der Technik~~

**Art. 13 Abs. 1**

1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

**Art. 13 Abs. 4**

4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

**Art. 14 Abs. 1**

1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuscheiden. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

- Zustimmung



- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

**Art. 14 Abs. 2**

2 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

**Art. 22 Abs. 2**

2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

**Art. 24 Abs. 1**

1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –



#### Art. 31. Bst. c

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

**Antrag:** c. bei Anlagen, ~~in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,~~ mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

#### Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g

2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

a. von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;

g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.

Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar. Es ist absehbar, dass thermische



Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO<sub>2</sub>-Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

**Anträge:**

a. von Abfällen ~~Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung~~ mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen;

g. bei Anlagen, ~~in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,~~ Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

**Art. 34**

1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Düngerverordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.

2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.

3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:

- a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder
- b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.

4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Wir verweisen zudem darauf, dass gemäss



Art. 34 Abs. 1 VVEA und in Verbindung mit Art. 9 der Düngerverordnung (DüV) biogenes Material mit zu hohen PFAS-Rückständen nicht in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verrottet oder vergärt werden darf, wenn die entstehenden Produkte als Dünger verwendet werden, wobei hierzu zurzeit noch keine verbindlichen numerischen Höchstwerte vorliegen.

Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Absatz 2: Die Betriebskonzepte der Abwasserreinigungsanlagen beinhalten die Vergärung energiereicher Abfälle. Es handelt sich dabei vorwiegend um Fette und Öle sowie Abscheiderinhalte, die als «sortenrein und nährstoffreich» definiert werden. Auch bisher sah die VVEA aufgrund der Abfallhierarchie schon vor, dass die stoffliche Verwertung vor der energetischen Verwertung steht. Eine Präzisierung von «sortenrein und nährstoffreich» in Bezug auf die stoffliche Verwertung in Vergärungsanlagen wäre jedoch sinnvoll.

**Antrag:** Abs. 2

2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle, **die sich aufgrund ihrer Inhaltsstoffe (insbesondere Stickstoff, Phosphor, Kalium) explizit für die Herstellung von Düngern eignen**, müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.

**Art. 36 Abs. 2 Bst. c**

2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:

c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

**Antrag:** –

**Art. 49**

aufgehoben

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –



**Antrag: –**



#### **Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton**

##### **Ziff. 2.4**

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

##### **Ziff. 3.1 Bst. a–b**

3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:

- a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;
- b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind;

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

**Antrag:** –

##### **Ziff. 4.1 Bst. a**

4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- a. Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**



**Antrag:** –

**Ziff. 4.3 Einleitungssatz**

4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

a. Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

**Antrag:** –

**Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

Titel

Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung

Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.

**Anträge:** Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen ~~thermischen~~ Verwertung

**2 Energetische Verwertung von Holzabfällen**

Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** .

**Antrag:**



**Anhang: Änderungen anderer Erlasse**

1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019

Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003

IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)

9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)

1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100

2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern 200

3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250

4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300

- Zustimmung  
 Zustimmung mit Anpassung  
 Enthaltung  
 Ablehnung

**Begründung:** Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.

**Anträge:**

**2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2**

2 Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14a Absatz 2 der VVEA für die energetische Verwertung geeignet ist.

- Zustimmung  
 Zustimmung mit Anpassung  
 Enthaltung  
 Ablehnung

**Begründung:**

**Anträge:**



## Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung VerpV

### Generelle Stellungnahme

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

**Begründung:** Wir begrüßen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Diese Rückmeldung stützt sich auf die Einschätzung des Vorstands des Cercle déchets. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt, aufgenommen und umgesetzt werden muss.

Der Vollzug der Verpackungsverordnung liegt weiterhin bei den Kantonen, analog zur bisherigen Verordnung über Getränkeverpackungen. Durch den erweiterten Geltungsbereich auf alle Verpackungen ist jedoch mit einer spürbaren Mehrbelastung in den kantonalen Vollzugsstellen zu rechnen. Obwohl der erläuternde Bericht diese Mehrbelastung als nicht relevant bewertet, gehen wir angesichts der Vielzahl und Dichte der zu kontrollierenden Bestimmungen sowie der grossen Anzahl betroffener Betriebe von einer spürbaren Mehrbelastung aus. Zusätzliche Kontrollaufgaben können nur mit entsprechender personeller und finanzieller Ressourcenbereitstellung übernommen werden.

### Detaillierte Stellungnahme

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung



- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Anträge:** –

**Art. 2 Begriffe (a-i)**

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;
- e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);
- g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
- h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);
- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Anträge:** –



## Art. 2 Begriffe (j - p)

In dieser Verordnung bedeuten:

j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;

l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;

o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:

1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und

2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

Zustimmung

Zustimmung mit Anpassung

Enthaltung

Ablehnung

**Begründung:** Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

**Antrag:**

n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**

~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~



### Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

- a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;
- b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und
- c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

- Zustimmung  
 Zustimmung mit Anpassung  
 Enthaltung  
 Ablehnung

#### Begründung:

Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

#### Anträge:

- b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind bei der Sammlung, Behandlung **und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen**; und

### Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.



2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.

3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

4 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Durch die Präzisierung unter Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und



Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

**Anträge:**

e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste **aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung)** zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch **im Inland** verwerten. **Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.**

2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e **sowie Art. 6 Abs. 1** nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. **Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.**

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung



- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

Gemäss erläuterndem Bericht hat der VSPR das Ziel langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

**Antrag:**

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent **und ab 2040 70 Prozent**.

**Art. 7 Gebührenpflicht**

1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.

3 Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –



**Antrag: –**

**Art. 8 Höhe der Gebühr**

- 1 Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
- 2 Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.
- 3 Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung: –**

**Antrag: –**

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit**

- 1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.
- 2 Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.
- 3 Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung: –**

**Antrag: –**

**Art. 10 Verwendung der Gebühr**

Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:

- a. die Sammlung und den Transport von Altglas;
- b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;



- c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;
- d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;
- e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);
- f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;
- g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 11 Zahlungen an Dritte**

1 Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.

2 Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen.

3 Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 12 Rückerstattung**

1 Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

2 Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.



3 Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 13 Organisation**

1 Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.

2 Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

3 Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

4 Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.

5 Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 14 Aufsicht über die Organisation**

1 Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.



2 Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

3 Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung;
- b. den Revisionsbericht;
- c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;
- d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.

4 Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.

- Zustimmung  
 Zustimmung mit Anpassung  
 Enthaltung  
 Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 15 Verfahren**

Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.

- Zustimmung  
 Zustimmung mit Anpassung  
 Enthaltung  
 Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 16 Kennzeichnung**

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:

- a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;
- b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;

- Zustimmung  
 Zustimmung mit Anpassung  
 Enthaltung  
 Ablehnung



**Begründung:** –

**Antrag:** –

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.

2 Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.

3 Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:

a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;

b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.

4 Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;

b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;

c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;

d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und

e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.

Zustimmung

Zustimmung mit Anpassung

Enthaltung

Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –



#### **Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.

3 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote**

1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das



UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** –

**Antrag:** –

#### **Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen**

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

**Anträge:**

- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (**einschliesslich Getränkekartons**), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

**c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.**

**2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.**



#### **Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen**

1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

#### **Antrag:**

5 Das BAFU **publiziert jährlich kann** die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form **jährlich publizieren**.

#### **Art. 22 Rücknahme und Verwertung**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.



2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

**Anträge:**

2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung

einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils

bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die **in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten** Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

**Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.**

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen**

1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.

2 Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:** Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.



**Anträge:**

Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

**Art. 24 Vollzug**  
**Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.**

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung: –**

**Anträge: –**

**Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**  
**Die Verordnung vom 5. Juli 2003 über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.**

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung:**

**Anträge:**

**Art. 26 Übergangsbestimmung**  
1Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 20154 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung: –**



**Anträge: –**

**Art. 27 Inkrafttreten**

1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

**Begründung: –**

**Anträge: –**

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Da KVAS öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.  Antrag: Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.</p>
Begründung	<p>Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.</p> <p>Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.</p> <p>Antrag zum Titel: Anpassung zu Allgemeine Verwertungspflicht (Streichen von "nach dem Stand der Technik")</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a.von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g.bei Anlagen Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle, die sich aufgrund ihrer Inhaltsstoffe (insbesondere Stickstoff, Phosphor, Kalium) explizit für die Herstellung von Düngern eignen, müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Wir verweisen zudem darauf, dass gemäss Art. 34 Abs. 1 VVEA und in Verbindung mit Art. 9 der Düngerverordnung (DüV) biogenes Material mit zu hohen PFAS-Rückständen nicht in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verrottet oder vergärt werden darf, wenn die entstehenden Produkte als Dünger verwendet werden, wobei hierzu zurzeit noch keine verbindlichen numerischen Höchstwerte vorliegen.</p> <p>Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.</p> <p>Absatz 2: Die Betriebskonzepte der Abwasserreinigungsanlagen beinhalten die Vergärung energiereicher Abfälle. Es handelt sich dabei vorwiegend um Fette und Öle sowie Abscheiderinhalte, die als «sortenrein und nährstoffreich» definiert werden. Auch bisher sah die VVEA aufgrund der Abfallhierarchie schon vor, dass die stoffliche Verwertung vor der energetischen Verwertung steht. Eine Präzisierung von «sortenrein und nährstoffreich» in Bezug auf die stoffliche Verwertung in Vergärungsanlagen wäre jedoch sinnvoll.</p>
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.
Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.
Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die vorliegen Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Diese Rückmeldung stützt sich auf die Einschätzung des Vorstands des Cercle déchets. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt, aufgenommen und umgesetzt werden muss.</p> <p>Der Vollzug der Verpackungsverordnung liegt weiterhin bei den Kantonen, analog zur bisherigen Verordnung über Getränkeverpackungen. Durch den erweiterten Geltungsbereich auf alle Verpackungen ist jedoch mit einer spürbaren Mehrbelastung in den kantonalen Vollzugsstellen zu rechnen. Obwohl der erläuternde Bericht diese Mehrbelastung als nicht relevant bewertet, gehen wir angesichts der Vielzahl und Dichte der zu kontrollierenden Bestimmungen sowie der grossen Anzahl betroffener Betriebe von einer spürbaren Mehrbelastung aus. Zusätzliche Kontrollaufgaben können nur mit entsprechender personeller und finanzieller Ressourcenbereitstellung übernommen werden.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für Sammlung, Behandlung und dem Recycling geeignet sind bei der Sammlung, Behandlung; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	<p>Durch die Präzisierung unter Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.</p>
Begründung	Siehe Abs. 1

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht hat der VSPR das Ziel langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat. Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
Begründung	In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.  Antrag: Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.
Begründung	siehe Abs. 1

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>De manière générale, la révision de l'OLED est saluée. Les adaptations proposées constituent une contribution importante à une gestion des déchets respectueuse du principe du recyclage. Le fait que la valorisation matière soit privilégiée par rapport à la valorisation en énergie est également saluée. De plus, le classement des résidus de combustion provenant d'installations de traitement thermique dans la catégorie des déchets urbains clarifie diverses questions de droit de la concurrence relatives au traitement sur le territoire national. De même, l'accent mis sur l'élimination des matières étrangères et l'extension de la collecte sélective aux déchets biogènes issus de l'industrie et du commerce sont considérés comme des thématiques urgentes et nécessaires. Concernant, l'augmentation des amendes en cas de littering à des volumes plus importants, soit jusqu'à 110 litres, semble également pertinente au vu de la charge administrative que cela représente. Cependant, nous tenons à relever quelques points qui sont particulièrement critiques.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-Dans les installations de valorisation thermique existantes, l'utilisation du CO<sub>2</sub> issu des gaz de combustion ne doit désormais plus être considérée comme une utilisation de l'énergie en dehors des installations.</li><li>-L'extension de la notion de «procédé de valorisation» au contrôle et au nettoyage des objets entraîne au plan de l'exécution une charge supplémentaire imprévisible pour les cantons, sans avantage évident pour l'environnement.</li><li>-Certains termes ne sont pas utilisés de manière uniforme dans l'ordonnance (en particulier aux art. 10 et 13 al. 1). Par exemple, on utilise aussi bien le terme de valorisation «énergie» que de valorisation «thermique». Une uniformisation est nécessaire.</li></ul>

Anhang: 2025 10 08 - LET CE - DETEC - paquet ordonnances environnementales printemps 2026.pdf



2025.03976

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Monsieur  
Albert Röstli  
Conseiller fédéral  
Chef du DETEC  
3003 Berne



Date - 8 OCT. 2025

### Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 (OLED, OEm)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a ouvert la procédure de consultation concernant le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 le 25 juin 2025. Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer et vous fait part ci-après de sa prise de position.

#### **Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)**

##### **Avls général**

De manière générale, la révision de l'OLED est saluée. Les adaptations proposées constituent une contribution importante à une gestion des déchets respectueuse du principe du recyclage. Le fait que la valorisation matière soit privilégiée par rapport à la valorisation en énergie est également saluée. De plus, le classement des résidus de combustion provenant d'installations de traitement thermique dans la catégorie des déchets urbains clarifie diverses questions de droit de la concurrence relatives au traitement sur le territoire national. De même, l'accent mis sur l'élimination des matières étrangères et l'extension de la collecte sélective aux déchets biogènes issus de l'industrie et du commerce sont considérés comme des thématiques urgentes et nécessaires. Concernant, l'augmentation des amendes en cas de littering à des volumes plus importants, soit jusqu'à 110 litres, semble également pertinente au vu de la charge administrative que cela représente. Cependant, nous tenons à relever quelques points qui sont particulièrement critiques.

- Dans les installations de valorisation thermique existantes, l'utilisation du CO<sub>2</sub> issu des gaz de combustion ne doit désormais plus être considérée comme une utilisation de l'énergie en dehors des installations.
- L'extension de la notion de «procédé de valorisation» au contrôle et au nettoyage des objets entraîne au plan de l'exécution une charge supplémentaire imprévisible pour les cantons, sans avantage évident pour l'environnement.
- Certains termes ne sont pas utilisés de manière uniforme dans l'ordonnance (en particulier aux art. 10 et 13 al. 1). Par exemple, on utilise aussi bien le terme de valorisation «énergie» que de valorisation «thermique». Une uniformisation est nécessaire.

##### **Avls détaillé**

###### Art. 3 let. a ch. 4

Seule la variante 1 garantit une exécution réalisable. La répartition des intrants entre déchets urbains et déchets commerciaux n'est pas claire et varie en fonction de la zone desservie et de la politique tarifaire de l'UIOM. De plus, la performance environnementale diminue si une partie des cendres de filtres continue d'être traitée à l'étranger selon le procédé de Wälz à four rotatif. Les UIOM étant des installations de droit public, la variante 1 est à privilégier.



Art. 3 let. n. à r.

Si des étapes de traitement telles que «contrôle» et «nettoyage» sont définies comme des procédés de traitement ou de préparation des déchets, cela entraînera en pratique une augmentation imprévisible du nombre d'entreprises de gestion des déchets soumises à une autorisation cantonale en vertu des dispositions actuellement en vigueur dans le domaine du droit des déchets. Alors que les contrôles ou les nettoyages peuvent être effectués directement sur place ou dans une entreprise A, la réparation d'un objet ou d'un appareil peut souvent être faite de manière centralisée dans un atelier de réparation B, après un contrôle initial et d'éventuelles réparations. Dans d'autres cas, une entreprise C effectue également toutes les étapes. La définition d'une entreprise A en tant qu'entreprise de gestion des déchets, parce qu'elle effectue, selon la définition, un traitement ou une réparation des déchets, implique donc toutes les obligations pour les entreprises nsc/sc, telles que la déclaration annuelle des déchets ou, pour les déchets sc, une autorisation OLED avec contrôle cantonal régulier sur place.

*Demande*

[D1] Pour éviter cela, nous proposons soit une adaptation de l'art. 12 (voir ci-dessous), soit une adaptation de la définition à l'art. 3, let. n.

Art. 12

Afin de limiter une augmentation imprévisible du nombre d'entreprises de gestion des déchets soumises à une autorisation cantonale, l'art. 12 devrait être modifié selon la demande [D2]. Voir également le commentaire sur l'art. 3 let. n. à r OLED.

*Demande*

[D2] *Art. 12 al. 4 Obligation générale de valoriser ~~selon l'état de la technique~~*

*<sup>4</sup> Les entreprises et établissements qui réceptionnent et entreposent des biens mobiliers (tels que biens, marchandises, produits, objets) dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue de leur réutilisation avant leur transmission ou leur revente sont exemptés de l'obligation d'autorisation prévue à l'art. 8 OMoD et de l'obligation de rendre rapport prévue à l'art. 27 OLED.*

Art. 31 let. c

Les prescriptions en matière d'efficacité énergétique ne doivent pas s'appliquer uniquement à la valorisation énergie des déchets urbains (UIOM). Elles devraient s'appliquer à toutes les installations de valorisation thermique/énergie (p. ex. incinération de bois usagé). Les nouvelles installations, en particulier, doivent être exploitées de manière à optimiser leur rendement énergétique. Une demande de modification de l'art 31 let. c est formulée en conséquence.

*Demande*

[D3] *c que, dans les installations ~~où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue~~, au moins 80% du potentiel énergétique soient utilisés en dehors de l'installation; l'utilisation d'énergie à des fins de captage du CO<sub>2</sub> dans les fumées équivaut à une utilisation en dehors de l'installation.*

Art. 32 al. 2 let. a et g

Les prescriptions en matière d'efficacité énergétique ne doivent pas s'appliquer qu'à la valorisation énergie des déchets urbains (UIOM). Elles devraient s'appliquer à toutes les installations de valorisation thermique/énergie (p. ex. incinération de bois usagé). A l'art. 32, al. 2, let. a, l'utilisation d'énergie pour la séparation du CO<sub>2</sub> des gaz de combustion n'est désormais plus considérée comme une utilisation en dehors installations. Le rapport explicatif ne mentionne pas cette modification. Il est prévisible que les installations de valorisation thermique devront consacrer une part considérable de leur énergie à la séparation du CO<sub>2</sub>, ce qui entraînera une baisse du degré actuel d'utilisation de l'énergie. Ceci doit être pris en considération. Pour atteindre les objectifs climatiques, il faut une séparation du CO<sub>2</sub> dans les grandes sources ponctuelles telles que les installations thermiques de valorisation des déchets.

Demande

- [D4] *a. de sorte qu'au moins 55% du potentiel énergétique ~~des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, et des déchets de composition analogue~~ soient utilisés en dehors de l'installation; l'utilisation d'énergie pour séparer le CO<sub>2</sub> des gaz de combustion est considérée comme une utilisation en dehors des installations;*

[...]

*g. de sorte que, s'il s'agit d'installations ~~où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue~~, les métaux contenus dans les cendres volantes soient récupérés.*

#### Annexe 7

Dans le titre de l'annexe 7, par souci de cohérence, il convient de remplacer «valorisation thermique» par «valorisation énergie».

Demande

- [D5] *Annexe 7 : Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière et énergie ~~ou thermique~~*

#### **Ordonnance sur les emballages (OEm)**

##### **Avis général**

L'évolution vers une ordonnance générale sur les emballages est saluée. L'ordonnance impose pour la première fois des exigences fondamentales relatives à la fabrication des matériaux d'emballage et à l'utilisation de matières recyclées dans les nouveaux emballages tout en mettant l'accent sur la recyclabilité des emballages. L'OEm réglemente de manière uniforme et à l'échelle nationale l'obligation de reprise et de valorisation des emballages jetables en plastique, ainsi que des cartons pour boissons. L'extension de la TEA au verre est urgente et nécessaire afin de soulager financièrement les communes. L'obligation d'information, lors de la mise sur le marché, de la reprise et du recyclage des emballages est une mesure positive, mais elle est à notre avis insuffisante pour garantir une transparence satisfaisante des flux de matières. Le taux de recyclage des emballages plastiques à usage unique soumis à l'obligation de reprise doit être assorti d'un objectif et augmenté de manière continue jusqu'en 2040. Ceci garantit que la conception en vue du recyclage (Design4Recycling) devra également être intégrée et mise en œuvre de manière accrue dans le domaine de la production.

##### **Avis détaillé**

##### Art. 2 Définitions (i-p)

La nouvelle OEm fait désormais la distinction entre les fabricants et les commerçants. La terminologie utilisée jusqu'à présent, celle de distributeur, augmenterait considérablement la lisibilité et la cohérence avec d'autres bases légales.

Demande

- [D6] *n. responsables de la mise sur le marché: toute personne physique ou morale qui fabrique des produits ou des composants à des fins professionnelles ou commerciales, ~~ou~~ qui les importe pour remise à des fins commerciales ou qui se les procure en Suisse et les remet à des fins commerciales;*

*~~o. commerçant : toute personne physique ou morale qui se procure des produits et des composants en Suisse et les remet à des fins commerciales ;~~*

##### Art. 3 let. b Exigences générales

Dans le cas de cette proposition, l'exécution par les autorités cantonales n'est pas claire. De plus, la lettre b devrait notamment être adaptée afin d'accroître son efficacité: la valorisation thermique est en principe la solution la plus avantageuse pour les emballages, en particulier en hiver. D'autre part, une formulation plus ferme favorise le Design4Recycling.

Demande

- [D7] *b. n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement ~~et du recyclage ni de coûts supplémentaires importants~~, et*

Art. 5 Exigences applicables à l'élimination de briques à boissons et d'emballages à usage unique en matières plastiques

La précision apportée à la let. e indique clairement que la valorisation exigée pour les commerçants et les fabricants est achevée après la collecte et le tri. Les éventuels résidus de traitement résultant de processus de traitement ultérieurs ne sont plus concernés par cette réglementation. L'obligation de valorisation dans le pays garantit que les résidus de tri et les résidus de traitement sont valorisés selon l'état de la technique et ne sont pas exportés de manière incontrôlée vers des pays tiers. Cette procédure est déjà appliquée dans les systèmes existants (par exemple le KUH-Bag, sac pour collecter les plastiques mixtes issus des ménages). Il est en outre judicieux de compléter le rapport exigé à l'al. 2 par le taux de valorisation selon l'art. 6, al. 1, afin que tous les documents nécessaires à la transparence soient disponibles dans un seul rapport.

*Demande*

[D8] *e. d'assurer prioritairement une valorisation matière et énergie dans le pays pour les emballages non recyclables et les résidus de traitement issus de la collecte et du premier traitement (tri), puis uniquement sous forme d'énergie. Le retour d'équivalents en quantité est alors suffisant.*

*f e. d'assurer prioritairement une valorisation matière et énergie puis une valorisation énergie pour les emballages et les résidus de traitement ne pouvant faire l'objet d'une simple valorisation matière.*

<sup>2</sup> *Les personnes soumises à l'obligation de reprendre en vertu de l'al. 1 publient chaque année un rapport dans lequel elles montrent de manière claire et vérifiable que les dispositions de l'al. 1, let. a à e ainsi que l'art. 6, al. 1 sont respectées. Elles remettent ce rapport à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV). Elles conservent les justificatifs et les calculs des chiffres-clés pendant 5 ans et les mettent à la disposition des autorités qui en font la demande.*

Art. 6 al. 1 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques

Selon le rapport explicatif, l'Association suisse des recycleurs de plastique (ASPR) a pour but d'atteindre à long terme des taux de recyclage plus élevés. L'Union européenne a également exigé des taux de recyclage plus élevés pour l'avenir dans son règlement sur les emballages. Les taux fixés à l'art. 6, al. 1, OEm doivent être adaptés à ce but. Le cas échéant, il serait utile, pour définir la cible, de distinguer entre le taux de collecte et le taux de recyclage industriel, car le taux de collecte a une influence décisive sur le taux de valorisation.

Une précision est nécessaire pour l'al. 2, il n'est pas clair de savoir si les taux de valorisation s'appliquent globalement (et en moyenne) aux emballages à usage unique soumis à l'obligation de reprise ou si un taux de valorisation d'au moins 55% doit être atteint par fraction (répertoriée selon les différents polymères, en particulier PET, PE, PP, PS, PVC) afin d'éviter les mesures TEA et, le cas échéant, la consigne.

Dans le deuxième cas (par fraction), il n'est pas clairement établi comment les mesures mentionnées à l'al. 2 doivent être appliquées pour une fraction.

*Demande*

[D9] <sup>1</sup> *Le taux de recyclage doit être de 70 % au moins pour les briques à boissons devant être reprises et de 55 % et 70% à partir de 2040 au moins pour les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons

Les dispositions de l'art. 20 doivent être harmonisées avec celles des art. 21 et 22. Les différents types d'emballages doivent être traités de manière égale.

*Demande*

[D10] *b. le poids des emballages à usage unique valorisables (y c. les briques à boissons) utilisés pour le conditionnement des boissons produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons.*

*c. les emballages en plastique classés selon les différents polymères, en particulier PET, PE, PP, PS, PVC.*

<sup>2</sup> *L'OFEV met à disposition des modèles numériques adéquats aux fins de l'obligation de communiquer.*

<sup>3</sup> *L'OFEV publie chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballage.*

Art. 21 al. 5 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique

Selon les explications, l'obligation de communiquer via des modèles numériques adéquats de l'OFEV (al. 4) doit être conçue de manière aussi simple que possible. Il faut veiller ici à ce que le degré de détail de la transparence n'en pâtisse pas.

*Demande*

[D11] <sup>5</sup> *Il peut publier chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages.*

Art. 22 Reprise et valorisation

A l'art. 22, différents alinéas doivent être adaptés pour garantir une obligation de communiquer complète et compréhensible. Cela permettra de recenser les flux de substances de manière transparente et compréhensible.

*Demande*

[D12] <sup>2</sup> *Toute personne qui valorise de manière professionnelle des emballages à usage unique devant être repris, les importe ou les exporte à des fins de valorisation est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février et en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication, le poids des emballages valorisés l'année précédente, le nom des entreprises de valorisation situées en aval dans la chaîne de valorisation jusqu'à la fin du statut de déchet, et le mode de valorisation adopté ainsi que la quantité de matière recyclée. Les matières plastiques doivent au minimum faire l'objet d'une distinction entre les polymères suivants: le PET, le PE, le PP, le PS et le PVC.*

<sup>3</sup> *L'OFEV publie chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballage.*

<sup>4</sup> *L'OFEV publie chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballage reprises et valorisées, ainsi que les pays dans lesquels la valorisation a lieu.*

Art. 23 Communication des informations à des services privés

Tant l'ordonnance que les commentaires ne contiennent aucune précision quant au mode de communiquer resp. aux exigences auxquelles doivent satisfaire les services privés chargés de communiquer les informations. Il n'est donc pas suffisamment clairement établi qui devra assumer ces tâches à l'avenir.

*Demande*

[D13] Les exigences imposées aux services privés chargés de communiquer les informations doivent être précisées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Mathias Reynard



La chancelière

  
Monique Albrecht

Copie à [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Seule la variante 1 garantit une exécution réalisable. La répartition des intrants entre déchets urbains et déchets commerciaux n'est pas claire et varie en fonction de la zone desservie et de la politique tarifaire de l'UIOM. De plus, la performance environnementale diminue si une partie des cendres de filtres continue d'être traitée à l'étranger selon le procédé de Wälz à four rotatif. Les UIOM étant des installations de droit public, la variante 1 est à privilégier.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Si des étapes de traitement telles que «contrôle» et «nettoyage» sont définies comme des procédés de traitement ou de préparation des déchets, cela entraînera en pratique une augmentation imprévisible du nombre d'entreprises de gestion des déchets soumises à une autorisation cantonale en vertu des dispositions actuellement en vigueur dans le domaine du droit des déchets. Alors que les contrôles ou les nettoyages peuvent être effectués directement sur place ou dans une entreprise A, la réparation d'un objet ou d'un appareil peut souvent être faite de manière centralisée dans un atelier de réparation B, après un contrôle initial et d'éventuelles réparations. Dans d'autres cas, une entreprise C effectue également toutes les étapes. La définition d'une entreprise A en tant qu'entreprise de gestion des déchets, parce qu'elle effectue, selon la définition, un traitement ou une préparation des déchets, implique donc toutes les obligations pour les entreprises nsc/sc, telles que la déclaration annuelle des déchets ou, pour les déchets sc, une autorisation OLED avec contrôle cantonal régulier sur place.  Demande Pour éviter cela, nous proposons soit une adaptation de l'art. 12 (voir ci-dessous), soit une adaptation de la définition à l'art. 3, let. n.

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Afin de limiter une augmentation imprévisible du nombre d'entreprises de gestion des déchets soumises à une autorisation cantonale, l'art. 12 devrait être modifié selon la demande [D2]. Voir également le commentaire sur l'art. 3 let. n. à r OLED.</p> <p>Demande: Obligation de valoriser (biffer "selon l'état de la technique")</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	<p>Les prescriptions en matière d'efficacité énergétique ne doivent pas s'appliquer uniquement à la valorisation énergie des déchets urbains (UIOM). Elles devraient s'appliquer à toutes les installations de valorisation thermique/énergie (p. ex. incinération de bois usagé). Les nouvelles installations, en particulier, doivent être exploitées de manière à optimiser leur rendement énergétique. Une demande de modification de l'art 31 let. c est formulée en conséquence.</p>

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;</li> <li>g.bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Les prescriptions en matière d'efficacité énergétique ne doivent pas s'appliquer qu'à la valorisation énergie des déchets urbains (UIOM). Elles devraient s'appliquer à toutes les installations de valorisation thermique /énergie (p. ex. incinération de bois usagé). A l'art. 32, al. 2, let. a, l'utilisation d'énergie pour la séparation du CO<sub>2</sub> des gaz de combustion n'est désormais plus considérée comme une utilisation en dehors installations. Le rapport explicatif ne mentionne pas cette modification. Il est prévisible que les installations de valorisation thermique devront consacrer une part considérable de leur énergie à la séparation du CO<sub>2</sub>, ce qui entraînera une baisse du degré actuel d'utilisation de l'énergie. Ceci doit être pris en considération. Pour atteindre les objectifs climatiques, il faut une séparation du CO<sub>2</sub> dans les grandes sources ponctuelles telles que les installations thermiques de valorisation des déchets.</p>

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Dans le titre de l'annexe 7, par souci de cohérence, il convient de remplacer «valorisation thermique» par «valorisation énergie» .  Demande "Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière et énergie"

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	L'évolution vers une ordonnance générale sur les emballages est saluée. L'ordonnance impose pour la première fois des exigences fondamentales relatives à la fabrication des matériaux d'emballage et à l'utilisation de matières recyclées dans les nouveaux emballages tout en mettant l'accent sur la recyclabilité des emballages. L'OEm réglemente de manière uniforme et à l'échelle nationale l'obligation de reprise et de valorisation des emballages jetables en plastique, ainsi que des cartons pour boissons. L'extension de la TEA au verre est urgente et nécessaire afin de soulager financièrement les communes. L'obligation d'information, lors de la mise sur le marché, de la reprise et du recyclage des emballages est une mesure positive, mais elle est à notre avis insuffisante pour garantir une transparence satisfaisante des flux de matières. Le taux de recyclage des emballages plastiques à usage unique soumis à l'obligation de reprise doit être assorti d'un objectif et augmenté de manière continue jusqu'en 2040. Ceci garantit que la conception en vue du recyclage (Design4Recycling) devra également être intégrée et mise en œuvre de manière accrue dans le domaine de la production.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>La nouvelle OEm fait désormais la distinction entre les fabricants et les commerçants. La terminologie utilisée jusqu'à présent, celle de distributeur, augmenterait considérablement la lisibilité et la cohérence avec d'autres bases légales.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Dans le cas de cette proposition, l'exécution par les autorités cantonales n'est pas claire. De plus, la lettre b devrait notamment être adaptée afin d'accroître son efficacité: la valorisation thermique est en principe la solution la plus avantageuse pour les emballages, en particulier en hiver. D'autre part, une formulation plus ferme favorise le Design4Recycling.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	La précision apportée à la let. e indique clairement que la valorisation exigée pour les commerçants et les fabricants est achevée après la collecte et le tri. Les éventuels résidus de traitement résultant de processus de traitement ultérieurs ne sont plus concernés par cette réglementation. L'obligation de valorisation dans le pays garantit que les résidus de tri et les résidus de traitement sont valorisés selon l'état de la technique et ne sont pas exportés de manière incontrôlée vers des pays tiers. Cette procédure est déjà appliquée dans les systèmes existants (par exemple le KUH-Bag, sac pour collecter les plastiques mixtes issus des ménages). Il est en outre judicieux de compléter le rapport exigé à l'al. 2 par le taux de valorisation selon l'art. 6, al. 1, afin que tous les documents nécessaires à la transparence soient disponibles dans un seul rapport.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Selon le rapport explicatif, l'Association suisse des recycleurs de plastique (ASPR) a pour but d'atteindre à long terme des taux de recyclage plus élevés. L'Union européenne a également exigé des taux de recyclage plus élevés pour l'avenir dans son règlement sur les emballages. Les taux fixés à l'art. 6, al. 1, OEm doivent être adaptés à ce but. Le cas échéant, il serait utile, pour définir la cible, de distinguer entre le taux de collecte et le taux de recyclage industriel, car le taux de collecte a une influence décisive sur le taux de valorisation.</p> <p>Une précision est nécessaire pour l'al. 2. Il n'est pas clair de savoir si les taux de valorisation s'appliquent globalement (et en moyenne) aux emballages à usage unique soumis à l'obligation de reprise ou si un taux de valorisation d'au moins 55% doit être atteint par fraction (répertoriée selon les différents polymères, en particulier PET, PE, PP, PS, PVC) afin d'éviter les mesures TEA et, le cas échéant, la consigne.</p> <p>Dans le deuxième cas (par fraction), il n'est pas clairement établi comment les mesures mentionnées à l'al. 2 doivent être appliquées pour une fraction.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	Les dispositions de l'art. 20 doivent être harmonisées avec celles des art. 21 et 22. Les différents types d'emballages doivent être traités de manière égale.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	Selon les explications, l'obligation de communiquer via des modèles numériques adéquats de l'OFEV (al. 4) doit être conçue de manière aussi simple que possible. Il faut veiller ici à ce que le degré de détail de la transparence n'en pâtisse pas.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.
Begründung	A l'art. 22, différents alinéas doivent être adaptés pour garantir une obligation de communiquer complète et compréhensible. Cela permettra de recenser les flux de substances de manière transparente et compréhensible.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	<p>Tant l'ordonnance que les commentaires ne contiennent aucune précision quant au mode de communiquer resp. aux exigences auxquelles doivent satisfaire les services privés chargés de communiquer les informations. Il n'est donc pas suffisamment clairement établi qui devra assumer ces tâches à l'avenir.</p> <p>Demande Les exigences imposées aux services privés chargés de communiquer les informations doivent être précisées.</p>

## Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le Conseil d'État salue le renforcement de l'économie circulaire et la priorisation de la réutilisation et de la valorisation matière dans la hiérarchisation des déchets (conformément aux nouvelles dispositions de la loi fédérale sur la protection de l'environnement). D'une manière générale, les précisions apportées dans divers domaines sont aussi à saluer. Nous regrettons néanmoins que la Confédération ne profite pas de cette révision pour introduire également une disposition renforçant globalement la diminution de la quantité de déchets.</p> <p>En outre, nous nous rallions à la prise de position de la conférence des services de l'environnement (CCE) et vous demandons de prendre en considération ses remarques.</p>

Anhang: Image\_110.pdf



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie  
3003 Berne

### Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Monsieur le conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la modification de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et sur la révision totale de l'ordonnance sur les emballages pour boissons (OEB), désormais appelée ordonnance sur les emballages (OEm).

#### OLED

Le Conseil d'État salue le renforcement de l'économie circulaire et la priorisation de la réutilisation et de la valorisation matière dans la hiérarchisation des déchets (conformément aux nouvelles dispositions de la loi fédérale sur la protection de l'environnement). D'une manière générale, les précisions apportées dans divers domaines sont aussi à saluer.

Nous regrettons néanmoins que la Confédération ne profite pas de cette révision pour introduire également une disposition renforçant globalement la diminution de la quantité de déchets.

De plus, en ce qui concerne les déchets repris dans les décharges de type C, à l'annexe 5, ch. 3.1, nous proposons qu'une lettre c mentionne les cendres de bois naturel issues des chauffages à distance. En effet, les décharges de type E ne reprennent plus ce genre de déchets et leur traitement devient très problématique.

#### OEB

Le Conseil d'État salue l'élargissement de l'ordonnance sur les emballages de boissons à tous les emballages et l'obligation des acteurs de reprendre les emballages plastiques mis sur le marché. L'élaboration d'une ordonnance dédiée aux emballages en général - l'OEm - et non uniquement aux emballages de boisson répond judicieusement à l'évolution de notre société.

NE

En outre, nous nous rallions à la prise de position de la conférence des services de l'environnement (CCE) et vous demandons de prendre en considération ses remarques.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 septembre 2025



Au nom du Conseil d'État :

*La présidente,*  
C. GRAF

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Graf'.

*La chancelière,*  
S. DESPLAND

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Despland'.

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;</li><li>b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind;</li></ul>
Begründung	<p>De plus, en ce qui concerne les déchets repris dans les décharges de type C, à l'annexe 5, ch. 3.1, nous proposons qu'une lettre c mentionne les cendres de bois naturel issues des chauffages à distance. En effet, les décharges de type E ne reprennent plus ce genre de déchets et leur traitement devient très problématique.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Le Conseil d'État salue l'élargissement de l'ordonnance sur les emballages de boissons à tous les emballages et l'obligation des acteurs de reprendre les emballages plastiques mis sur le marché. L'élaboration d'une ordonnance dédiée aux emballages en général - l'OEm - et non uniquement aux emballages de boisson répond judicieusement à l'évolution de notre société.</p> <p>En outre, nous nous rallions à la prise de position de la conférence des services de l'environnement (CCE) et vous demandons de prendre en considération ses remarques.</p>

# Staatskanzlei des Kantons Solothurn

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns mit der nachfolgenden Stellungnahme auf die Einschätzungen des Vorstands der KVVU. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll. Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li><li>•Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li><li>•Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermische» Verwertung verwendet.</li></ul>

Anhang: Stellungnahme Kanton SO.pdf

## Regierungsrat

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

23. September 2025

### Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 stellten Sie den Kantonsregierungen die Entwürfe zu folgenden Verordnungen zu und luden uns zur Stellungnahme ein.

Anbei lassen wir Ihnen mit dem beigelegten Formular unsere detaillierten Änderungsvorschläge und Kommentare zu den einzelnen Vorlagen zukommen. Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte besonders relevant:

- **Abfallverordnung (VVEA):** Wir begrüssen die Revision der VVEA grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso erachten wir den Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig. Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:  
Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten. Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.
- **Verpackungsverordnung (VerpV):** Wir begrüssen auch die vorliegende Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen und deren Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist dies aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz

der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass bereits bei der Produktion die Anforderungen einer späteren Verwertung berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber

Anhänge:    Formular VVEA  
                  Formular VerpV

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung der Definition von Art. 3 Bst. n oder eine Anpassung von Art. 12 vor .

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischengelagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.</p>
Begründung	siehe Begründung zu Art. 3 Bst n. - r.
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen ; g. bei Anlagen Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	Antrag: Anpassung des Titels zu "Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung"  Begründung Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.
Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	Antrag: Streichen Ziff. 3 und 4  Begründung Der vorliegende Vorschlag scheint für den Vollzug grundsätzlich umsetzbar zu sein, jedoch sind die Absätze 3 und 4 zu streichen. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.
Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen auch die vorliegende Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen und deren Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen. Aus unserer Sicht ist dies aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass bereits bei der Produktion die Anforderungen einer späteren Verwertung (Design4Recycling) berücksichtigt werden.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.
Begründung	Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalenten ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Durch die Präzisierung unter Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	Siehe Abs. 1

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Antrag: Abs. 2 ist zu präzisieren, je nachdem ob die Verwertungsquote gesamthaft oder pro Fraktion erreicht werden muss. Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. Es ist ein Frist zu definieren, innerhalb derer eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss.</p> <p>Begründung Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen. Für eine Verwertungsquote von 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Es ist unklar, bis wann dieser Wert erreicht werden muss. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der gesamten Verwertungsquote wäre es zielführender, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) und einen Zielwert für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) zu definieren. In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p> <p>3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p>
Begründung	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	<p>Antrag Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.</p> <p>Begründung Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.
Begründung	<p>Antrag Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.</p> <p>Begründung Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.</p>

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## 2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

### FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali

#### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

##### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

##### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis. Die FDP begrüsst die Verordnungsanpassungen, die auf die Motion von Nationalrat Marcel Dobler zurückgehen. Jedoch fordert die FDP den Bundesrat auf, Artikel 6 der Verpackungsverordnung um den folgenden Absatz zu ergänzen:</p> <p>«Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.»</p> <p>Die FDP untermauert darin ihre Forderung, dass keine neuen Gebühren eingeführt werden. Zudem stellt diese Präzisierung eine Bestätigung des Umweltschutzgesetzes dar. Dort hat das Parlament festgelegt, dass die Kantone Ausführungsvorschriften erlassen dürfen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Dies hat er nun gemacht, indem er die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff auf mindestens 55 Prozent festlegt und im Falle einer Nichteinhaltung selbstständig eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</p>

Anhang: 20250923\_VL\_Umwelt\_d.pdf

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 6. Oktober 2025 / cts  
VL\_Umwelt\_d

Elektronischer Versand: polg@bafu.admin.ch

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis. Die FDP begrüsst die Verordnungsanpassungen, die auf die Motion von Nationalrat Marcel Dobler zurückgehen. Jedoch fordert die FDP den Bundesrat auf, Artikel 6 der Verpackungsverordnung um den folgenden Absatz zu ergänzen:

«Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.»

Die FDP untermauert darin ihre Forderung, dass keine neuen Gebühren eingeführt werden. Zudem stellt diese Präzisierung eine Bestätigung des Umweltschutzgesetzes dar. Dort hat das Parlament festgelegt, dass die Kantone Ausführungsvorschriften erlassen dürfen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Dies hat er nun gemacht, indem er die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff auf mindestens 55 Prozent festlegt und im Falle einer Nichteinhaltung selbstständig eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent. 2 Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.
Begründung	Die FDP untermauert darin ihre Forderung, dass keine neuen Gebühren eingeführt werden. Zudem stellt diese Präzisierung eine Bestätigung des Umweltschutzgesetzes dar. Dort hat das Parlament festgelegt, dass die Kantone Ausführungsvorschriften erlassen dürfen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Dies hat er nun gemacht, indem er die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff auf mindestens 55 Prozent festlegt und im Falle einer Nichteinhaltung selbstständig eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die Revision der Abfallverordnung (VVEA) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, bleibt in ihrer Ausrichtung jedoch noch zu stark auf das Recycling beschränkt. Aus Sicht der GRÜNEN müssen Massnahmen zur Abfallvermeidung und Förderung der Wiederverwendung gleichwertig behandelt und parallel entwickelt werden – nicht erst im Anschluss an die stoffliche Verwertung. Nur so können die Abfallmengen und die Belastung durch problematische Stoffe wirksam reduziert werden.</p> <p>Für die detaillierten Anträgen zu den Verwaltungsänderungen verweisen die GRÜNEN an die Stellungnahme der Umweltallianz.</p>

Anhang: ver\_251016\_verordnungspaket-fruehling-2026.pdf



**GRÜNE Schweiz**  
Miro Poffa  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch  
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

*Online via Consultations*

Bern, 16. Oktober 2025

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA) und der Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) gerne.

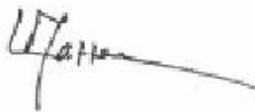
Die Revision der Abfallverordnung (VVEA) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, bleibt in ihrer Ausrichtung jedoch noch zu stark auf das Recycling beschränkt. Aus Sicht der GRÜNEN müssen Massnahmen zur Abfallvermeidung und Förderung der Wiederverwendung gleichwertig behandelt und parallel entwickelt werden – nicht erst im Anschluss an die stoffliche Verwertung. Nur so können die Abfallmengen und die Belastung durch problematische Stoffe wirksam reduziert werden.

Die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) begrüssen die GRÜNEN grundsätzlich. Auch hier bleiben zentrale Punkte aber noch unzureichend geregelt, insbesondere die Reduktion von Einwegverpackungen, die Förderung der Wiederverwendung sowie die Transparenz im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Angesichts der hohen Abfallmengen pro Kopf und der wachsenden Belastung durch Kunststoffe braucht es stärkere Massnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Die vom Parlament mit der Revision des Umweltschutzgesetzes verankerten Ziele einer umfassenden Kreislaufwirtschaft müssen konsequent umgesetzt werden.

Für die detaillierten Anträgen zu den Verordnungsänderungen verweisen die GRÜNEN an die Stellungnahme der Umweltallianz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Lisa Mazzone  
Präsidentin



Miro Poffa  
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) begrüßen die GRÜNEN grundsätzlich. Auch hier bleiben zentrale Punkte aber noch unzureichend geregelt, insbesondere die Reduktion von Einwegverpackungen, die Förderung der Wiederverwendung sowie die Transparenz im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Angesichts der hohen Abfallmengen pro Kopf und der wachsenden Belastung durch Kunststoffe braucht es stärkere Massnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Die vom Parlament mit der Revision des Umweltschutzgesetzes verankerten Ziele einer umfassenden Kreislaufwirtschaft müssen konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Für die detaillierten Anträgen zu den Veränderungsänderungen verweisen die GRÜNEN an die Stellungnahme der Umweltallianz.</p>

Anhang: ver\_251016\_verordnungspaket-fruehling-2026.pdf



**GRÜNE Schweiz**  
Miro Poffa  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch  
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

*Online via Consultations*

Bern, 16. Oktober 2025

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA) und der Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) gerne.

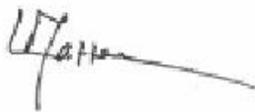
Die Revision der Abfallverordnung (VVEA) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, bleibt in ihrer Ausrichtung jedoch noch zu stark auf das Recycling beschränkt. Aus Sicht der GRÜNEN müssen Massnahmen zur Abfallvermeidung und Förderung der Wiederverwendung gleichwertig behandelt und parallel entwickelt werden – nicht erst im Anschluss an die stoffliche Verwertung. Nur so können die Abfallmengen und die Belastung durch problematische Stoffe wirksam reduziert werden.

Die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) begrüssen die GRÜNEN grundsätzlich. Auch hier bleiben zentrale Punkte aber noch unzureichend geregelt, insbesondere die Reduktion von Einwegverpackungen, die Förderung der Wiederverwendung sowie die Transparenz im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Angesichts der hohen Abfallmengen pro Kopf und der wachsenden Belastung durch Kunststoffe braucht es stärkere Massnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Die vom Parlament mit der Revision des Umweltschutzgesetzes verankerten Ziele einer umfassenden Kreislaufwirtschaft müssen konsequent umgesetzt werden.

Für die detaillierten Anträgen zu den Verordnungsänderungen verweisen die GRÜNEN an die Stellungnahme der Umweltallianz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Lisa Mazzone  
Präsidentin



Miro Poffa  
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le PVL salue la direction prise par le Conseil fédéral, consistant à traiter la problématique des déchets et des emballages, et prioriser la valorisation matière à la valorisation thermique. Nous saluons l'ancrage explicite de l'obligation de séparer les déchets organiques de leurs emballages, car cette clarification favorise une valorisation matière de qualité et permet de réduire la présence de microplastiques dans les composts. La révision garantit la sécurité juridique des entreprises concernées et réduit la mosaïque réglementaire constituée par les différentes réglementations cantonales et communales. Il convient également de souligner que la date d'entrée en vigueur fixée au 1er janvier 2028 constitue un horizon temporel réaliste. Les lacunes actuelles, telles que l'absence de solution de recyclage pour les déchets plastiques industriels, pourront ainsi être comblées d'ici là. Enfin, il est également à saluer que le Conseil fédéral présente une proposition nationale s'agissant du littering et de l'élimination illégale de grandes quantités de déchets urbains.</p> <p>Nous regrettons cependant que la réduction des déchets continue d'être négligée, tant dans l'OLED que dans l'OEM. Il manque notamment des objectifs quantitatifs et clairs à cet égard, et il n'y a aucun incitatif à utiliser moins d'emballages, si ce n'est pour le suremballage. L'intégration d'objectifs visant à éviter les déchets serait cohérente avec l'art. 10h, al. 2 de la loi révisée sur la protection de l'environnement (LPE), dans lequel le Parlement a stipulé que le Conseil fédéral devait soumettre des objectifs qualitatifs et quantitatifs en matière de ressources. Des objectifs quantitatifs ont un effet de signal, créent des incitations à prendre des mesures et permettent d'évaluer l'effet de ces dernières. En effet, prioriser une valorisation matière des déchets et/ou des emballages, c'est bien, réduire la quantité des déchets et/ou des emballages, c'est mieux et c'est surtout prioritaire. Typiquement l'OEM vise à augmenter le taux de recyclage des emballages en plastique, mais rien n'est fait pour encourager dès le départ l'utilisation de matières non polluantes dans la fabrication des emballages, voire de totalement se passer de certains emballages. On prend des mesures de fin de chaîne, plutôt que de s'attaquer au problème à la source. Il serait notamment indispensable d'internaliser les coûts liés aux dommages environnementaux (gaz à effet de serre, polluants atmosphériques, pollution de l'eau) au moyen de taxes incitatives. La fixation d'objectifs quantitatifs en matière de prévention des déchets constituerait une première étape importante.</p>

**Anhang: Réponse du PVL à la consultation du paquet d'ordonnances environnementales.pdf**

Le 13 octobre 2025

Contact : Timothy Nussbaumer, Secrétaire adjoint du groupe parlementaire, Tel. +41 79 794 37 28, courriel : [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Réponse du PVL à la consultation du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Monsieur le Conseiller fédéral  
Mesdames, Messieurs

Nous remercions le Conseil fédéral de nous donner la possibilité de prendre part à la procédure de consultation sur l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) et sur la nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm).

Les Vert libéraux ont activement participé à l'élaboration de l'initiative parlementaire 20.433 « Renforcer l'économie circulaire en Suisse » au sein de la CEATE-N. La révision de l'OLED et de l'OEm constitue une étape importante dans la mise en œuvre des modifications correspondantes de la loi sur la protection de l'environnement, afin de renforcer l'économie circulaire.

Le PVL salue la direction prise par le Conseil fédéral, consistant à traiter la problématique des déchets et des emballages, et prioriser la valorisation matière à la valorisation thermique. Nous saluons l'ancrage explicite de l'obligation de séparer les déchets organiques de leurs emballages, car cette clarification favorise une valorisation matière de qualité et permet de réduire la présence de microplastiques dans les composts. La révision garantit la sécurité juridique des entreprises concernées et réduit la mosaïque réglementaire constituée par les différentes réglementations cantonales et communales. Il convient également de souligner que la date d'entrée en vigueur fixée au 1er janvier 2028 constitue un horizon temporel réaliste. Les lacunes actuelles, telles que l'absence de solution de recyclage pour les déchets plastiques industriels, pourront ainsi être comblées d'ici là. Enfin, il est également à saluer que le Conseil fédéral présente une proposition nationale s'agissant du littering et de l'élimination illégale de grandes quantités de déchets urbains.

Nous regrettons cependant que la réduction des déchets continue d'être négligée, tant dans l'OLED que dans l'OEm. Il manque notamment des objectifs quantitatifs et clairs à cet égard, et il n'y a aucun incitatif à utiliser moins d'emballages, si ce n'est pour le suremballage. L'intégration d'objectifs visant à éviter les déchets serait cohérente avec l'art. 10h, al. 2 de la loi révisée sur la protection de l'environnement (LPE), dans lequel le Parlement a stipulé que le Conseil fédéral devait soumettre des objectifs qualitatifs et quantitatifs en matière de ressources. Des objectifs quantitatifs ont un effet de signal, créent des incitations à prendre des mesures et permettent d'évaluer l'effet de ces dernières. En effet, prioriser une valorisation matière des déchets et/ou des emballages, c'est bien, réduire la quantité des déchets et/ou emballages, c'est mieux et c'est surtout prioritaire. Typiquement l'OEM vise à augmenter le taux de recyclage des emballages en plastique, mais rien n'est fait pour encourager dès le départ l'utilisation de matières non polluantes dans la fabrication des emballages, voire de totalement se passer de certains emballages. On prend des mesures de fin de chaîne,

plutôt que de s'attaquer au problème à la source. Il serait notamment indispensable d'internaliser les coûts liés aux dommages environnementaux (gaz à effet de serre, polluants atmosphériques, pollution de l'eau) au moyen de taxes incitatives. La fixation d'objectifs quantitatifs en matière de prévention des déchets constituerait une première étape importante.

En outre, l'ordonnance sur les emballages traite la demande formulée dans le postulat 24.4378 « Emballages. Création de conditions-cadres favorisant leur réutilisation », transmis au Conseil fédéral. À cet égard, les valeurs minimales fixées pour le taux de récupération, soit 60 % en 3 ans, puis 80 % en 5 ans, selon l'art. 17, al. 4, let. e de l'OEm, sont totalement irréalistes et peu propices à la mise en place de solutions innovantes. En effet, non seulement il faut changer les habitudes des consommateurs (qui avaient l'habitude de rapporter les bouteilles vides à la déchetterie plutôt que dans un point de collecte tel qu'un point de vente), mais en plus, pour certains produits qui se gardent plusieurs années, comme le vin par exemple, une limitation de 3 ans, resp. 5 ans, n'a aucun sens. Étant donné que les bouteilles réutilisables ne sont pas nécessairement plus lourdes que les bouteilles à usage unique, même un taux de récupération de 10 % est préférable à un taux nul. Nous demandons donc que le taux de récupération soit fortement réduit afin de ne pas rendre impossible dès le départ la mise en place d'un système de consigne.

Afin de garantir l'efficacité du recyclage du plastique, le PVL demande en outre que l'art. 6 de l'ordonnance sur les emballages (OEm) soit complété par un al. 5 supplémentaire. Celui-ci doit stipuler explicitement que, compte tenu des prescriptions fédérales énoncées aux al. 1 et 2, les taxes cantonales et communales anticipées sur l'élimination ne sont pas admissibles tant que les objectifs fixés sont dépassés. À l'art. 6, al. 1, de l'OEm, le Conseil fédéral fixe le taux de valorisation des emballages à usage unique en plastique soumis à l'obligation de reprise à au moins 55 % ou peut, en cas de non-respect de cette exigence, prélever une taxe d'élimination anticipée conformément à l'al. 2. Il fait ainsi usage de sa compétence, raison pour laquelle les réglementations cantonales et communales ne sont pas admissibles conformément à l'art. 65, al. 1, LPE. Nous proposons de le stipuler explicitement à l'art. 6, al. 5, afin de promouvoir un système harmonisé à l'échelle nationale. Une solution nationale pour le recyclage des emballages plastiques à usage unique est judicieuse, car elle permet de mieux atteindre les économies d'échelle nécessaires à un recyclage efficace et durable. Les Vert'libéraux continueront à s'engager pour que le Conseil fédéral fixe des objectifs ambitieux en matière d'économie circulaire et l'évalueront à l'aune de ces objectifs.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de vous faire part de notre avis et d'examiner nos commentaires. Les signataires ainsi que les membres compétents de notre groupe parlementaire, Céline Weber et Martin Bäumlé, se tiennent à votre disposition pour toute question.

Avec nos salutations distinguées



Jürg Grossen  
Président du parti



Noëmi Emmenegger  
Secrétaire du groupe parlementaire

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Le PVL salue la direction prise par le Conseil fédéral, consistant à traiter la problématique des déchets et des emballages, et prioriser la valorisation matière à la valorisation thermique. Nous saluons l'ancrage explicite de l'obligation de séparer les déchets organiques de leurs emballages, car cette clarification favorise une valorisation matière de qualité et permet de réduire la présence de microplastiques dans les composts. La révision garantit la sécurité juridique des entreprises concernées et réduit la mosaïque réglementaire constituée par les différentes réglementations cantonales et communales. Il convient également de souligner que la date d'entrée en vigueur fixée au 1er janvier 2028 constitue un horizon temporel réaliste. Les lacunes actuelles, telles que l'absence de solution de recyclage pour les déchets plastiques industriels, pourront ainsi être comblées d'ici là. Enfin, il est également à saluer que le Conseil fédéral présente une proposition nationale s'agissant du littering et de l'élimination illégale de grandes quantités de déchets urbains.</p> <p>Nous regrettons cependant que la réduction des déchets continue d'être négligée, tant dans l'OLED que dans l'OEM. Il manque notamment des objectifs quantitatifs et clairs à cet égard, et il n'y a aucun incitatif à utiliser moins d'emballages, si ce n'est pour le suremballage. L'intégration d'objectifs visant à éviter les déchets serait cohérente avec l'art. 10h, al. 2 de la loi révisée sur la protection de l'environnement (LPE), dans lequel le Parlement a stipulé que le Conseil fédéral devait soumettre des objectifs qualitatifs et quantitatifs en matière de ressources. Des objectifs quantitatifs ont un effet de signal, créent des incitations à prendre des mesures et permettent d'évaluer l'effet de ces dernières. En effet, prioriser une valorisation matière des déchets et/ou des emballages, c'est bien, réduire la quantité des déchets et/ou des emballages, c'est mieux et c'est surtout prioritaire. Typiquement l'OEM vise à augmenter le taux de recyclage des emballages en plastique, mais rien n'est fait pour encourager dès le départ l'utilisation de matières non polluantes dans la fabrication des emballages, voire de totalement se passer de certains emballages. On prend des mesures de fin de chaîne, plutôt que de s'attaquer au problème à la source. Il serait notamment indispensable d'internaliser les coûts liés aux dommages environnementaux (gaz à effet de serre, polluants atmosphériques, pollution de l'eau) au moyen de taxes incitatives. La fixation d'objectifs quantitatifs en matière de prévention des déchets constituerait une première étape importante.</p>

Anhang: Réponse du PVL à la consultation du paquet d'ordonnances environnementales.pdf

Le 13 octobre 2025

Contact : Timothy Nussbaumer, Secrétaire adjoint du groupe parlementaire, Tel. +41 79 794 37 28, courriel :  
[schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Réponse du PVL à la consultation du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Monsieur le Conseiller fédéral  
Mesdames, Messieurs

Nous remercions le Conseil fédéral de nous donner la possibilité de prendre part à la procédure de consultation sur l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) et sur la nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm).

Les Vert libéraux ont activement participé à l'élaboration de l'initiative parlementaire 20.433 « Renforcer l'économie circulaire en Suisse » au sein de la CEATE-N. La révision de l'OLED et de l'OEm constitue une étape importante dans la mise en œuvre des modifications correspondantes de la loi sur la protection de l'environnement, afin de renforcer l'économie circulaire.

Le PVL salue la direction prise par le Conseil fédéral, consistant à traiter la problématique des déchets et des emballages, et prioriser la valorisation matière à la valorisation thermique. Nous saluons l'ancrage explicite de l'obligation de séparer les déchets organiques de leurs emballages, car cette clarification favorise une valorisation matière de qualité et permet de réduire la présence de microplastiques dans les composts. La révision garantit la sécurité juridique des entreprises concernées et réduit la mosaïque réglementaire constituée par les différentes réglementations cantonales et communales. Il convient également de souligner que la date d'entrée en vigueur fixée au 1er janvier 2028 constitue un horizon temporel réaliste. Les lacunes actuelles, telles que l'absence de solution de recyclage pour les déchets plastiques industriels, pourront ainsi être comblées d'ici là. Enfin, il est également à saluer que le Conseil fédéral présente une proposition nationale s'agissant du littering et de l'élimination illégale de grandes quantités de déchets urbains.

Nous regrettons cependant que la réduction des déchets continue d'être négligée, tant dans l'OLED que dans l'OEm. Il manque notamment des objectifs quantitatifs et clairs à cet égard, et il n'y a aucun incitatif à utiliser moins d'emballages, si ce n'est pour le suremballage. L'intégration d'objectifs visant à éviter les déchets serait cohérente avec l'art. 10h, al. 2 de la loi révisée sur la protection de l'environnement (LPE), dans lequel le Parlement a stipulé que le Conseil fédéral devait soumettre des objectifs qualitatifs et quantitatifs en matière de ressources. Des objectifs quantitatifs ont un effet de signal, créent des incitations à prendre des mesures et permettent d'évaluer l'effet de ces dernières. En effet, prioriser une valorisation matière des déchets et/ou des emballages, c'est bien, réduire la quantité des déchets et/ou emballages, c'est mieux et c'est surtout prioritaire. Typiquement l'OEM vise à augmenter le taux de recyclage des emballages en plastique, mais rien n'est fait pour encourager dès le départ l'utilisation de matières non polluantes dans la fabrication des emballages, voire de totalement se passer de certains emballages. On prend des mesures de fin de chaîne,

plutôt que de s'attaquer au problème à la source. Il serait notamment indispensable d'internaliser les coûts liés aux dommages environnementaux (gaz à effet de serre, polluants atmosphériques, pollution de l'eau) au moyen de taxes incitatives. La fixation d'objectifs quantitatifs en matière de prévention des déchets constituerait une première étape importante.

En outre, l'ordonnance sur les emballages traite la demande formulée dans le postulat 24.4378 « Emballages. Création de conditions-cadres favorisant leur réutilisation », transmis au Conseil fédéral. À cet égard, les valeurs minimales fixées pour le taux de récupération, soit 60 % en 3 ans, puis 80 % en 5 ans, selon l'art. 17, al. 4, let. e de l'OEm, sont totalement irréalistes et peu propices à la mise en place de solutions innovantes. En effet, non seulement il faut changer les habitudes des consommateurs (qui avaient l'habitude de rapporter les bouteilles vides à la déchetterie plutôt que dans un point de collecte tel qu'un point de vente), mais en plus, pour certains produits qui se gardent plusieurs années, comme le vin par exemple, une limitation de 3 ans, resp. 5 ans, n'a aucun sens. Étant donné que les bouteilles réutilisables ne sont pas nécessairement plus lourdes que les bouteilles à usage unique, même un taux de récupération de 10 % est préférable à un taux nul. Nous demandons donc que le taux de récupération soit fortement réduit afin de ne pas rendre impossible dès le départ la mise en place d'un système de consigne.

Afin de garantir l'efficacité du recyclage du plastique, le PVL demande en outre que l'art. 6 de l'ordonnance sur les emballages (OEm) soit complété par un al. 5 supplémentaire. Celui-ci doit stipuler explicitement que, compte tenu des prescriptions fédérales énoncées aux al. 1 et 2, les taxes cantonales et communales anticipées sur l'élimination ne sont pas admissibles tant que les objectifs fixés sont dépassés. À l'art. 6, al. 1, de l'OEm, le Conseil fédéral fixe le taux de valorisation des emballages à usage unique en plastique soumis à l'obligation de reprise à au moins 55 % ou peut, en cas de non-respect de cette exigence, prélever une taxe d'élimination anticipée conformément à l'al. 2. Il fait ainsi usage de sa compétence, raison pour laquelle les réglementations cantonales et communales ne sont pas admissibles conformément à l'art. 65, al. 1, LPE. Nous proposons de le stipuler explicitement à l'art. 6, al. 5, afin de promouvoir un système harmonisé à l'échelle nationale. Une solution nationale pour le recyclage des emballages plastiques à usage unique est judicieuse, car elle permet de mieux atteindre les économies d'échelle nécessaires à un recyclage efficace et durable. Les Vert'libéraux continueront à s'engager pour que le Conseil fédéral fixe des objectifs ambitieux en matière d'économie circulaire et l'évalueront à l'aune de ces objectifs.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de vous faire part de notre avis et d'examiner nos commentaires. Les signataires ainsi que les membres compétents de notre groupe parlementaire, Céline Weber et Martin Bäumlé, se tiennent à votre disposition pour toute question.

Avec nos salutations distinguées



Jürg Grossen  
Président du parti



Noëmi Emmenegger  
Secrétaire du groupe parlementaire

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent. Abs. 5 (neu) Kantonale und kommunale Vorgezogene recyclinggebühren sind nicht zulässig.
Begründung	<p>Afin de garantir l'efficacité du recyclage du plastique, le PVL demande en outre que l'art. 6 de l'ordonnance sur les emballages (OEm) soit complété par un al. 5 supplémentaire. Celui-ci doit stipuler explicitement que, compte tenu des prescriptions fédérales énoncées aux al. 1 et 2, les taxes cantonales et communales anticipées sur l'élimination ne sont pas admissibles tant que les objectifs fixés sont dépassés. À l'art. 6, al. 1, de l'OEm, le Conseil fédéral fixe le taux de valorisation des emballages à usage unique en plastique soumis à l'obligation de reprise à au moins 55 % ou peut, en cas de non-respect de cette exigence, prélever une taxe d'élimination anticipée conformément à l'al. 2. Il fait ainsi usage de sa compétence, raison pour laquelle les réglementations cantonales et communales ne sont pas admissibles conformément à l'art. 65, al. 1, LPE. Nous proposons de le stipuler explicitement à l'art. 6, al. 5, afin de promouvoir un système harmonisé à l'échelle nationale. Une solution nationale pour le recyclage des emballages plastiques à usage unique est judicieuse, car elle permet de mieux atteindre les économies d'échelle nécessaires à un recyclage efficace et durable. Les Vert'libéraux continueront à s'engager pour que le Conseil fédéral fixe des objectifs ambitieux en matière d'économie circulaire et l'évalueront à l'aune de ces objectifs.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	<p>En outre, l'ordonnance sur les emballages traite la demande formulée dans le postulat 24.4378 « Emballages. Création de conditions-cadres favorisant leur réutilisation », transmis au Conseil fédéral. À cet égard, les valeurs minimales fixées pour le taux de récupération, soit 60 % en 3 ans, puis 80 % en 5 ans, selon l'art. 17, al. 4, let. e de l'OEm, sont totalement irréalistes et peu propices à la mise en place de solutions innovantes. En effet, non seulement il faut changer les habitudes des consommateurs (qui avaient l'habitude de rapporter les bouteilles vides à la déchetterie plutôt que dans un point de collecte tel qu'un point de vente), mais en plus, pour certains produits qui se gardent plusieurs années, comme le vin par exemple, une limitation de 3 ans, resp. 5 ans, n'a aucun sens. Étant donné que les bouteilles réutilisables ne sont pas nécessairement plus lourdes que les bouteilles à usage unique, même un taux de récupération de 10 % est préférable à un taux nul. Nous demandons donc que le taux de récupération soit fortement réduit afin de ne pas rendre impossible dès le départ la mise en place d'un système de consigne.</p>

# Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 lehnt die SVP in der vorliegenden Form mehrheitlich ab. Während einzelne Elemente wie die Littering-Busse und die Beseitigung von Hindernissen beim Zink-Recycling Unterstützung erhalten, überwiegen die problematischen Aspekte deutlich. Zudem stellt die SVP einen Antrag zur Ergänzung der Verpackungsverordnung.</p> <p>Die SVP lehnt eine Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung ab. Die energetische Verwertung in modernen Kehrichtverbrennungsanlagen ist eine bewährte und effiziente Lösung für nicht wiederverwertbare Abfälle und darf nicht ideologisch diskreditiert werden. Die Hierarchie muss flexibel bleiben und wirtschaftliche Realitäten berücksichtigen. Keine starren Vorgaben, die effiziente Lösungen verhindern. Die verpflichtend separate Sammlung aller biogenen Abfälle bedeutet für Gemeinden und Haushalte erheblichen Mehraufwand. In vielen ländlichen Gebieten existieren bereits funktionierende Lösungen wie die Eigenkompostierung. Eine Zwangssammlung ist dort weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die SVP fordert, dass keine generelle Sammelpflicht eingeführt wird. Gemeinden und Regionen sollen selbst entscheiden können, welche Lösungen für sie geeignet sind. Eigenkompostierung muss als gleichwertige Alternative anerkannt werden.</p>

Anhang: 251016 Stellungnahme SVP.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

### **Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu diesem Verordnungspaket die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 lehnt die SVP in der vorliegenden Form mehrheitlich ab. Während einzelne Elemente wie die Littering-Busse und die Beseitigung von Hindernissen beim Zink-Recycling Unterstützung erhalten, überwiegen die problematischen Aspekte deutlich. Zudem stellt die SVP einen Antrag zur Ergänzung der Verpackungsverordnung.

#### I. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

Die Totalrevision schießt über das Ziel hinaus. Statt einer Regulierungsausweitung braucht es gezielte Anpassungen und mehr Vertrauen in die Innovationskraft und Eigenverantwortung der Wirtschaft. Die SVP lehnt die Totalrevision der VGV ab.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs von Getränkeverpackungen auf sämtliche Verpackungstypen entspricht einer erheblichen Regulierungserweiterung. Dies führt zu Mehrkosten für die gesamte Schweizer Wirtschaft, insbesondere für KMU. Schweizer Unternehmen werden mit zusätzlichen Vorschriften belastet, während ausländische Konkurrenten weniger strenge Vorschriften erfüllen müssen. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz. Die Sammlung und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons hemmen die unternehmerische Freiheit ein. Freiwillige Branchenlösungen sind



staatlichen Vorschriften unterstellt. Die Wirtschaft soll selbst entscheiden können, welche Sammelsysteme wirtschaftlich sinnvoll sind.

Die Ausdehnung der Entsorgungsgebühr auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetik entspricht einer Preiserhöhung für den Konsumenten. Es verteuert das tägliche Leben und belastet insbesondere mittelständige Familien. Zudem bedeuten Berichterstattungs- und Transparenzpflichten administrative Aufwände für Unternehmen. Die Möglichkeit, von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen abzuweichen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Mehrwegverpackung ist ökologisch gesehen sinnvoller als Einweg, darf aber nicht durch Regulierung gezwungen werden – sondern durch den Konsumenten im freien Markt bestimmt.

#### Antrag zur Ergänzung von Art. 6 Verpackungsverordnung (VerpV)

Die SVP beantragt mit folgender Begründung, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, um den folgenden Absatz 5 zu ergänzen ist:

*Art. 6 Abs. 5:*

*Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.*

**Begründung:**

Indem der Bundesrat mit Artikel 6 der Verpackungsverordnung eine bundesweite Mindest-Verwertungsquote von 55 Prozent für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff festlegt und bei Nichterreicherung eine vorgezogene Entsorgungsgebühr vorsieht, macht er von seiner Kompetenz gemäss Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes abschliessend Gebrauch. Diese bundesrechtliche Regelung schliesst nach Artikel 65 Absatz 1 USG kantonale Ausführungsvorschriften aus, sobald der Bund eine Materie umfassend geregelt hat. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt ausdrücklich klar, dass zusätzliche kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren unzulässig sind, und verhindert damit einen kosten-trächtigen föderalen Flickenteppich. Dies entspricht der Systematik des Verordnungspakets selbst, welches mit der schweizweit harmonisierten Littering-Busse gemäss Artikel 31b Absatz 7 USG und der revidierten Ordnungsbussenverordnung bewusst auf nationale Einheitlichkeit setzt. Für die Wirtschaft, insbesondere für KMU, ist eine national einheitliche Regelung unerlässlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und unverhältnismässige administrative Mehrbelastungen durch unterschiedliche kantonale Gebührensyste-me zu vermeiden.

#### II. Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

*Teil IIa: Umsetzung parlamentarische Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken"*

Die SVP lehnt eine Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung ab. Die energetische Verwertung in modernen Kehrrechtverbrennungsanlagen ist eine bewährte und effiziente Lösung für nicht wiederverwertbare Abfälle und darf nicht ideologisch diskreditiert werden. Die Hierarchie muss flexibel bleiben und wirtschaftliche Realitäten berücksichtigen. Keine starren Vorgaben, die effiziente Lösungen verhindern. Die verpflichtende separate



Sammlung aller biogenen Abfälle bedeutet für Gemeinden und Haushalte erheblichen Mehraufwand. In vielen ländlichen Gebieten existieren bereits funktionierende Lösungen wie die Eigenkompostierung. Eine Zwangssammlung ist dort weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die SVP fordert, dass keine generelle Sammelpflicht eingeführt wird. Gemeinden und Regionen sollen selbst entscheiden können, welche Lösungen für sie geeignet sind. Eigenkompostierung muss als gleichwertige Alternative anerkannt werden.

*Teil IIb: Umsetzung Motion "Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben"*

Die Beseitigung regulatorischer Hindernisse für das Recycling von wertvollen Rohstoffen wie Zink entspricht dem Anliegen der Ressourcenschonung und stärkt die Schweizer Recycling-Industrie. Dies ist ein gutes Beispiel für sinnvollen Bürokratieabbau. Während die Littering-Busse und die Präzisierung beim Zink-Recycling Unterstützung erhalten, lehnt die SVP die verpflichtende Sammlung biogener Abfälle grundsätzlich ab, mit einer Ausnahme für Betriebe in der Landwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling  
Nationalrat

Henrique Schneider

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beseitigung regulatorischer Hindernisse für das Recycling von wertvollen Rohstoffen wie Zink entspricht dem Anliegen der Ressourcenschonung und stärkt die Schweizer Recycling-Industrie. Dies ist ein gutes Beispiel für sinnvollen Bürokratieabbau.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beseitigung regulatorischer Hindernisse für das Recycling von wertvollen Rohstoffen wie Zink entspricht dem Anliegen der Ressourcenschonung und stärkt die Schweizer Recycling-Industrie. Dies ist ein gutes Beispiel für sinnvollen Bürokratieabbau.

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	Die SVP lehnt eine Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung ab. Die energetische Verwertung in modernen Kehrverbrennungsanlagen ist eine bewährte und effiziente Lösung für nicht wiederverwertbare Abfälle und darf nicht ideologisch diskreditiert werden. Die Hierarchie muss flexibel bleiben und wirtschaftliche Realitäten berücksichtigen. Keine starren Vorgaben, die effiziente Lösungen verhindern. Die verpflichtende separate Sammlung aller biogenen Abfälle bedeutet für Gemeinden und Haushalte erheblichen Mehr-aufwand. In vielen ländlichen Gebieten existieren bereits funktionierende Lösungen wie die Eigenkompostierung. Eine Zwangssammlung ist dort weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die SVP fordert, dass keine generelle Sammelpflicht eingeführt wird. Gemeinden und Regionen sollen selbst entscheiden können, welche Lösungen für sie geeignet sind. Eigenkompostierung muss als gleichwertige Alternative anerkannt werden.

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern: <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	lehnt die SVP die verpflichtende Sammlung biogener Abfälle grundsätzlich ab, mit einer Ausnahme für Betriebe in der Landwirtschaft. <p>Sammlung aller biogenen Abfälle bedeutet für Gemeinden und Haushalte erheblichen Mehr-aufwand. In vielen ländlichen Gebieten existieren bereits funktionierende Lösungen wie die Eigenkompostierung. Eine Zwangssammlung ist dort weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die SVP fordert, dass keine generelle Sammelpflicht eingeführt wird. Gemeinden und Regionen sollen selbst entscheiden können, welche Lösungen für sie geeignet sind. Eigen-kompostierung muss als gleichwertige Alternative anerkannt werden.</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 lehnt die SVP in der vorliegenden Form mehr-heitlich ab. Während einzelne Elemente wie die Littering-Busse und die Beseitigung von Hin-dernissen beim Zink-Recycling Unterstützung erhalten, überwiegen die problematischen As-pekte deutlich. Zudem stellt die SVP einen Antrag zur Ergänzung der Verpackungsverord-nung.</p> <p>Die Totalrevision schießt über das Ziel hinaus. Statt einer Regulierungsausweitung braucht es gezielte Anpassungen und mehr Vertrauen in die Innovationskraft und Eigenverantwortung der Wirtschaft. Die SVP lehnt die Totalrevision der VGV ab.</p> <p>Die Ausweitung des Geltungsbereichs von Getränkeverpackungen auf sämtliche Verpa-ckungstypen entspricht einer erheblichen Regulierungserweiterung. Dies führt zu Mehrkosten für die gesamte Schweiz Wirtschaft, insbesondere für KMU. Schweizer Unternehmen wer-den mit zusätzlichen Vorschriften belastet, während ausländische Konkurrenten weniger strenge Vorschriften erfüllen müssen. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz. Die Sammlung und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoff und Ge-tränkekartons hemmen die unternehmerische Freiheit ein. Freiwillige Branchenlösungen sind staatlichen Vorschriften unterstellt. Die Wirtschaft soll selbst entscheiden können, welche Sammelsysteme wirtschaftlich sinnvoll sind.</p> <p>Die Ausdehnung der Entsorgungsgebühr auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosme-tik entspricht einer Preiserhöhung für den Konsumenten. Es verteuert das tägliche Leben und belastet insbesondere mittelständige Familien. Zudem bedeuten Berichterstattungs- und Transparenzpflichten administrative Aufwände für Unternehmen. Die Möglichkeit, von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen abzuweichen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Mehrwegverpackung ist ökologisch gesehen sinnvoller als Einweg, darf aber nicht durch Re-gulierung gezwungen werden – sondern durch den Konsumenten im freien Markt bestimmt.</p>





Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

### **Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu diesem Verordnungspaket die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 lehnt die SVP in der vorliegenden Form mehrheitlich ab. Während einzelne Elemente wie die Littering-Busse und die Beseitigung von Hindernissen beim Zink-Recycling Unterstützung erhalten, überwiegen die problematischen Aspekte deutlich. Zudem stellt die SVP einen Antrag zur Ergänzung der Verpackungsverordnung.

#### I. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

Die Totalrevision schiesst über das Ziel hinaus. Statt einer Regulierungsausweitung braucht es gezielte Anpassungen und mehr Vertrauen in die Innovationskraft und Eigenverantwortung der Wirtschaft. Die SVP lehnt die Totalrevision der VGV ab.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs von Getränkeverpackungen auf sämtliche Verpackungstypen entspricht einer erheblichen Regulierungserweiterung. Dies führt zu Mehrkosten für die gesamte Schweizer Wirtschaft, insbesondere für KMU. Schweizer Unternehmen werden mit zusätzlichen Vorschriften belastet, während ausländische Konkurrenten weniger strenge Vorschriften erfüllen müssen. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz. Die Sammlung und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons hemmen die unternehmerische Freiheit ein. Freiwillige Branchenlösungen sind



staatlichen Vorschriften unterstellt. Die Wirtschaft soll selbst entscheiden können, welche Sammelsysteme wirtschaftlich sinnvoll sind.

Die Ausdehnung der Entsorgungsgebühr auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetik entspricht einer Preiserhöhung für den Konsumenten. Es verteuert das tägliche Leben und belastet insbesondere mittelständige Familien. Zudem bedeuten Berichterstattungs- und Transparenzpflichten administrative Aufwände für Unternehmen. Die Möglichkeit, von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen abzuweichen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Mehrwegverpackung ist ökologisch gesehen sinnvoller als Einweg, darf aber nicht durch Regulierung gezwungen werden – sondern durch den Konsumenten im freien Markt bestimmt.

#### Antrag zur Ergänzung von Art. 6 Verpackungsverordnung (VerpV)

Die SVP beantragt mit folgender Begründung, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, um den folgenden Absatz 5 zu ergänzen ist:

*Art. 6 Abs. 5:*

*Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.*

**Begründung:**

Indem der Bundesrat mit Artikel 6 der Verpackungsverordnung eine bundesweite Mindest-Verwertungsquote von 55 Prozent für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff festlegt und bei Nichterreicherung eine vorgezogene Entsorgungsgebühr vorsieht, macht er von seiner Kompetenz gemäss Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes abschliessend Gebrauch. Diese bundesrechtliche Regelung schliesst nach Artikel 65 Absatz 1 USG kantonale Ausführungsvorschriften aus, sobald der Bund eine Materie umfassend geregelt hat. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt ausdrücklich klar, dass zusätzliche kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren unzulässig sind, und verhindert damit einen kosten-trächtigen föderalen Flickenteppich. Dies entspricht der Systematik des Verordnungspakets selbst, welches mit der schweizweit harmonisierten Littering-Busse gemäss Artikel 31b Absatz 7 USG und der revidierten Ordnungsbussenverordnung bewusst auf nationale Einheitlichkeit setzt. Für die Wirtschaft, insbesondere für KMU, ist eine national einheitliche Regelung unerlässlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und unverhältnismässige administrative Mehrbelastungen durch unterschiedliche kantonale Gebührensyste-me zu vermeiden.

#### II. Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

*Teil IIa: Umsetzung parlamentarische Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken"*

Die SVP lehnt eine Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung ab. Die energetische Verwertung in modernen Kehrrechtverbrennungsanlagen ist eine bewährte und effiziente Lösung für nicht wiederverwertbare Abfälle und darf nicht ideologisch diskreditiert werden. Die Hierarchie muss flexibel bleiben und wirtschaftliche Realitäten berücksichtigen. Keine starren Vorgaben, die effiziente Lösungen verhindern. Die verpflichtende separate



Sammlung aller biogenen Abfälle bedeutet für Gemeinden und Haushalte erheblichen Mehraufwand. In vielen ländlichen Gebieten existieren bereits funktionierende Lösungen wie die Eigenkompostierung. Eine Zwangssammlung ist dort weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die SVP fordert, dass keine generelle Sammelpflicht eingeführt wird. Gemeinden und Regionen sollen selbst entscheiden können, welche Lösungen für sie geeignet sind. Eigenkompostierung muss als gleichwertige Alternative anerkannt werden.

*Teil IIb: Umsetzung Motion "Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben"*

Die Beseitigung regulatorischer Hindernisse für das Recycling von wertvollen Rohstoffen wie Zink entspricht dem Anliegen der Ressourcenschonung und stärkt die Schweizer Recycling-Industrie. Dies ist ein gutes Beispiel für sinnvollen Bürokratieabbau. Während die Littering-Busse und die Präzisierung beim Zink-Recycling Unterstützung erhalten, lehnt die SVP die verpflichtende Sammlung biogener Abfälle grundsätzlich ab, mit einer Ausnahme für Betriebe in der Landwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling  
Nationalrat

Henrique Schneider

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>Art. 6 Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p>
Begründung	<p>Die SVP beantragt mit folgender Begründung, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, um den folgenden Absatz 5 zu ergänzen ist:</p> <p>Art. 6 Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p> <p>Begründung: Indem der Bundesrat mit Artikel 6 der Verpackungsverordnung eine bundesweite Mindest-Verwertungsquote von 55 Prozent für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff festlegt und bei Nichterreichung eine vorgezogene Entsorgungsgebühr vorsieht, macht er von seiner Kompetenz gemäss Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes abschliessend Gebrauch. Diese bundesrechtliche Regelung schliesst nach Artikel 65 Absatz 1 USG kantonale Ausführungsvorschriften aus, sobald der Bund eine Materie umfassend geregelt hat. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt ausdrücklich klar, dass zusätzliche kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren unzulässig sind, und verhindert damit einen kosten-trächtigen föderalen Flickenteppich. Dies entspricht der Systematik des Verordnungspakets selbst, welches mit der schweizweit harmonisierten Littering-Busse gemäss Artikel 31b Absatz 7 USG und der revidierten Ordnungsbussenverordnung bewusst auf nationale Einheitlichkeit setzt. Für die Wirtschaft, insbesondere für KMU, ist eine national einheitliche Regelung unerlässlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und unverhältnismässige administrative Mehrbelastungen durch unterschiedliche kantonale Gebührensyste-me zu vermeiden.</p>

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.</p> <p>Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>· Limiter la production de déchets ;</li><li>· Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;</li><li>· Réduire les produits et emballages à usage unique ;</li><li>· Protéger la santé humaine et l'environnement.</li></ul> <p>Proposition :</p> <p>Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</p> <p>Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</p> <p>Ajouter al.3 « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse.</p> <p>Explication :</p> <p>Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>Al. 2. : Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>Al. 3 : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».</p> <p>Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux. Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse. Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.</p>



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)

[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Office fédéral de l'environnement, OFEV

Worbentalstrasse 68

3063 Ittigen

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Berne, 13 octobre 2025

## **Paquet d'ordonnances environnement printemps 2026 : Prise de position du PS Suisse**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions pour l'invitation à la participation à la consultation.

### **Révision complète de l'ordonnance sur les emballages pour boissons (OEB) :**

Avec la révision de la loi sur la protection de l'environnement en 2024, le Parlement a fait avancer le renforcement de l'économie circulaire et la promotion de la préservation des ressources à l'occasion de l'initiative parlementaire 20.433 « Renforcer l'économie circulaire en Suisse ». À l'exception de l'ordonnance sur les emballages pour boissons (OEm), il n'existe à ce jour aucun acte législatif traitant de l'impact environnemental des emballages tout au long de la chaîne de valeur.

La présente révision totale de l'OEB vise à réduire les impacts environnementaux causés par les emballages. Parallèlement, en définissant des conditions-cadres, le projet laisse à l'économie une marge de manœuvre suffisante pour s'organiser et laisser jouer le marché. Afin de réduire efficacement les impacts environnementaux, il faut prendre en compte l'ensemble de la chaîne de valeur et tous les emballages. Le champ d'application de l'ordonnance est désormais étendu à tous les types et matériaux d'emballages. L'OEB devient l'ordonnance sur les emballages (OEm).

L'actuelle révision de l'OEB, tout en s'inspirant des développements en cours au sein de l'UE, ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière (recyclage). Elle laisse de côté, ou n'intègre que trop partiellement, des aspects essentiels relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Pourtant, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Dans un contexte où la Suisse est le 8ème pays au monde générant le plus de déchets plastiques à usage unique par habitant au monde (Minderoo 2021), des conditions cadres favorisant la collecte et le recyclage du plastique ne vont hélas en aucune manière diminuer les quantités observées. L'étude « Kunststoff Recycling und Verwertung » commanditée par l'OFEV avait par ailleurs démontré en 2017 que le rapport coût/bénéfice du recyclage du plastique était défavorable. A défaut de commencer chronologiquement par les mesures concrètes de limitation et de soutien à la réutilisation, il est donc essentiel de développer ces dernières en parallèle avec celles de la valorisation matière, et non à la suite de celles-ci. Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas amener de véritables résultats, ou en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques et de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus. Il est désormais essentiel d'intégrer en particulier la voix de l'association de branche Swiss REuse, établie le 2 Sept 2025, dans tous travaux concernant l'OEm.

### **Art. 3 Exigences générales**

#### Proposition :

« Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »

Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage, et »

Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages (hazard-based approach) »

Ajouter : Art. 3bis « Contrôle des exigences sur les emballages L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »

Ajouter : Art. 3tris « Obligation de reprise des emballages par les commerces.

1. Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.
2. Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition. »

Explication :

L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) ») et interdit les PFAS dans les emballages alimentaires. Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique.<sup>1</sup> Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des

---

<sup>1</sup> Monclús, L et al., 2025, « Mapping the chemical complexity of plastics », *Nature*, 643, p. 349-355

emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) ou la loi de Neuchâtel<sup>2</sup> en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le permet.

#### **Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1**

##### Proposition :

Al. 1 - Let. a. : « de reprendre gratuitement ces emballages (...) ».

Al. 1 - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »

##### Explication :

Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.

D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à

<sup>2</sup> <https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/80530.pdf>

Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.

À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).

Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.

#### **Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3**

##### Proposition :

Al. 3 – Supprimer « Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif. »

##### Explication :

Voir l'explication ci-dessus.

#### **Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1**

##### Proposition :

Supprimer.

##### Explication :

Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.

La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimums de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui pourraient être consacrées au

développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude KurVE a justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.

De plus, le rapport Forever Toxic de Greenpeace USA a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.

#### **Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2**

Proposition :

Supprimer.

Explication :

Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.

Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.

#### **Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3**

Proposition :

Al. 3 : Modifier « Si les taux de recyclage ne sont pas atteints, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants (...) »

Explication :

Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.

Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure ou il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.

#### **Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3**

Proposition :

Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »

Explication :

Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois,

selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.

**Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3**

Proposition :

Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisse. »

Explication :

La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

**Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 5**

Proposition :

Modifier « Il peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés. »

Explication :

Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.

Le Global Commitment de la Fondation Ellen Mc Arthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.

**Changement de l'ordonnance sur l'élimination des déchets (OLED) :**

Dans le cadre de l'initiative parlementaire 20.433 « Renforcement de l'économie circulaire en Suisse », la hiérarchie de gestion des déchets a notamment été adaptée dans la loi sur la protection de l'environnement. En outre, la base légale pour une amende nationale en cas de

littering a été introduite. Les dispositions d'exécution sont réglées dans l'ordonnance sur l'élimination des déchets (OLED).

Nous saluons la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED), et la création d'une nouvelle ordonnance couvrant l'ensemble des Emballages (OEm). En même temps, nous constatons que des lacunes importantes subsistent, concernant entre autres la réutilisation, la limitation des déchets, la transparence dans un but de préservation de la santé humaine et de l'environnement, sujets qui nous préoccupent.

Plusieurs éléments du contexte actuel motivent nos commentaires : les quantités élevées de déchets par habitants en Suisse dont une grosse partie provient des produits et emballages à usage unique, la présence généralisée des plastiques dans l'environnement, et enfin les risques pour la santé humaine dus à cette pollution généralisée par le plastique mais aussi des substances ou produits chimiques préoccupantes qu'ils contiennent. Nous rappelons la volonté exprimée par le Parlement lors de la révision de la LPE, pour développer l'économie circulaire en Suisse, qui dépasse de loin le simple valorisation matière (recyclage), et la relevance de s'aligner au minimum sur les principaux partenaires commerciaux de la Suisse.

Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :

- Limiter la production de déchets ;
- Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;
- Réduire les produits et emballages à usage unique ;
- Protéger la santé humaine et l'environnement.

Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.

## **Art. 11 de la Section 2 « Limitation des déchets »**

### Proposition :

Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »

Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »

Ajouter al.3 « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »

### Explication :

Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).

Al. 2. : Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.

Al. 3 : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».

Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux. Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse. Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.

#### **Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique**

##### Proposition :

Modifier le titre : Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.

Ajouter Al. 1bis "L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination."

Ajouter Al. 1ter "L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. »

##### Explication :

Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposées ci-dessous.

L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.

La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.

L'ajout de l'art. 1er vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.

Nous vous remercions pour la considération de nos propos.

Nous vous prions de croire, Mesdames et Messieurs, dans l'expression de nos sentiments les plus distingués.

PS Suisse



Mattea Meyer  
Co-présidente



Cédric Wermuth  
Co-président



Cécile Heim  
Conseillère politique

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.eine andere Entsorgung; oder</li><li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li></ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Modifier le titre : Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique</p> <p>Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposes ci-dessous.</p> <p>L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.</p> <p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p> <p>L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas apporter de véritables résultats, ni en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.</p>

Anhang: SPStellungnahme\_VerordnungspaketUmweltFrühling\_16.10.2025.pdf



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)

[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Office fédéral de l'environnement, OFEV

Worbentalstrasse 68

3063 Ittigen

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Berne, 13 octobre 2025

## **Paquet d'ordonnances environnement printemps 2026 : Prise de position du PS Suisse**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions pour l'invitation à la participation à la consultation.

### **Révision complète de l'ordonnance sur les emballages pour boissons (OEB) :**

Avec la révision de la loi sur la protection de l'environnement en 2024, le Parlement a fait avancer le renforcement de l'économie circulaire et la promotion de la préservation des ressources à l'occasion de l'initiative parlementaire 20.433 « Renforcer l'économie circulaire en Suisse ». À l'exception de l'ordonnance sur les emballages pour boissons (OEm), il n'existe à ce jour aucun acte législatif traitant de l'impact environnemental des emballages tout au long de la chaîne de valeur.

La présente révision totale de l'OEB vise à réduire les impacts environnementaux causés par les emballages. Parallèlement, en définissant des conditions-cadres, le projet laisse à l'économie une marge de manœuvre suffisante pour s'organiser et laisser jouer le marché. Afin de réduire efficacement les impacts environnementaux, il faut prendre en compte l'ensemble de la chaîne de valeur et tous les emballages. Le champ d'application de l'ordonnance est désormais étendu à tous les types et matériaux d'emballages. L'OEB devient l'ordonnance sur les emballages (OEm).

L'actuelle révision de l'OEB, tout en s'inspirant des développements en cours au sein de l'UE, ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière (recyclage). Elle laisse de côté, ou n'intègre que trop partiellement, des aspects essentiels relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Pourtant, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Dans un contexte où la Suisse est le 8ème pays au monde générant le plus de déchets plastiques à usage unique par habitant au monde (Minderoo 2021), des conditions cadres favorisant la collecte et le recyclage du plastique ne vont hélas en aucune manière diminuer les quantités observées. L'étude « Kunststoff Recycling und Verwertung » commanditée par l'OFEV avait par ailleurs démontré en 2017 que le rapport coût/bénéfice du recyclage du plastique était défavorable. A défaut de commencer chronologiquement par les mesures concrètes de limitation et de soutien à la réutilisation, il est donc essentiel de développer ces dernières en parallèle avec celles de la valorisation matière, et non à la suite de celles-ci. Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas amener de véritables résultats, ou en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques et de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus. Il est désormais essentiel d'intégrer en particulier la voix de l'association de branche Swiss REuse, établie le 2 Sept 2025, dans tous travaux concernant l'OEm.

### **Art. 3 Exigences générales**

#### Proposition :

« Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »

Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage, et »

Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages (hazard-based approach) »

Ajouter : Art. 3bis « Contrôle des exigences sur les emballages L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »

Ajouter : Art. 3tris « Obligation de reprise des emballages par les commerces.

1. Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.
2. Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition. »

Explication :

L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) ») et interdit les PFAS dans les emballages alimentaires. Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique.<sup>1</sup> Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des

---

<sup>1</sup> Monclús, L et al., 2025, « Mapping the chemical complexity of plastics », *Nature*, 643, p. 349-355

emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) ou la loi de Neuchâtel<sup>2</sup> en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le permet.

#### **Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1**

##### Proposition :

Al. 1 - Let. a. : « de reprendre gratuitement ces emballages (...) ».

Al. 1 - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »

##### Explication :

Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.

D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à

<sup>2</sup> <https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/80530.pdf>

Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.

À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).

Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.

#### **Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3**

##### Proposition :

Al. 3 – Supprimer « Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif. »

##### Explication :

Voir l'explication ci-dessus.

#### **Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1**

##### Proposition :

Supprimer.

##### Explication :

Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.

La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimums de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui pourraient être consacrées au

développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude KurVE a justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.

De plus, le rapport Forever Toxic de Greenpeace USA a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.

#### **Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2**

Proposition :

Supprimer.

Explication :

Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.

Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.

#### **Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3**

Proposition :

Al. 3 : Modifier « Si les taux de recyclage ne sont pas atteints, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants (...) »

Explication :

Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.

Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure ou il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.

#### **Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3**

Proposition :

Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »

Explication :

Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois,

selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.

**Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3**

Proposition :

Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisse. »

Explication :

La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

**Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 5**

Proposition :

Modifier « Il peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés. »

Explication :

Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.

Le Global Commitment de la Fondation Ellen Mc Arthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.

**Changement de l'ordonnance sur l'élimination des déchets (OLED) :**

Dans le cadre de l'initiative parlementaire 20.433 « Renforcement de l'économie circulaire en Suisse », la hiérarchie de gestion des déchets a notamment été adaptée dans la loi sur la protection de l'environnement. En outre, la base légale pour une amende nationale en cas de

littering a été introduite. Les dispositions d'exécution sont réglées dans l'ordonnance sur l'élimination des déchets (OLED).

Nous saluons la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED), et la création d'une nouvelle ordonnance couvrant l'ensemble des Emballages (OEm). En même temps, nous constatons que des lacunes importantes subsistent, concernant entre autres la réutilisation, la limitation des déchets, la transparence dans un but de préservation de la santé humaine et de l'environnement, sujets qui nous préoccupent.

Plusieurs éléments du contexte actuel motivent nos commentaires : les quantités élevées de déchets par habitants en Suisse dont une grosse partie provient des produits et emballages à usage unique, la présence généralisée des plastiques dans l'environnement, et enfin les risques pour la santé humaine dus à cette pollution généralisée par le plastique mais aussi des substances ou produits chimiques préoccupantes qu'ils contiennent. Nous rappelons la volonté exprimée par le Parlement lors de la révision de la LPE, pour développer l'économie circulaire en Suisse, qui dépasse de loin le simple valorisation matière (recyclage), et la relevance de s'aligner au minimum sur les principaux partenaires commerciaux de la Suisse.

Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :

- Limiter la production de déchets ;
- Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;
- Réduire les produits et emballages à usage unique ;
- Protéger la santé humaine et l'environnement.

Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.

## **Art. 11 de la Section 2 « Limitation des déchets »**

### Proposition :

Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »

Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »

Ajouter al.3 « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »

### Explication :

Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).

Al. 2. : Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.

Al. 3 : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».

Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux. Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse. Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.

#### **Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique**

##### Proposition :

Modifier le titre : Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.

Ajouter Al. 1bis "L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination."

Ajouter Al. 1ter "L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. »

##### Explication :

Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposées ci-dessous.

L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.

La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.

L'ajout de l'art. 1er vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.

Nous vous remercions pour la considération de nos propos.

Nous vous prions de croire, Mesdames et Messieurs, dans l'expression de nos sentiments les plus distingués.

PS Suisse



Mattea Meyer  
Co-présidente



Cédric Wermuth  
Co-président



Cécile Heim  
Conseillère politique

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>

L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) ») et interdit les PFAS dans les emballages alimentaires. Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique. Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) ou la loi de Neuchâtel en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de débarras là où la place le permet.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballages dans les commerces de taille importante).</p> <p>Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 4 Abs. 1

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Supprimer</p> <p>Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.</p> <p>La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimums de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui pourraient être consacrées au développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude KurVE a justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.</p> <p>De plus, le rapport Forever Toxic de Greenpeace USA a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Supprimer</p> <p>Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.</p> <p>Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ol>
Begründung	<p>Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.</p> <p>Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure ou il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.</p>

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul>
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, selon l'organisation Durabilis ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes. Le Global Commitment de la Fondation Ellen Mc Arthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.

### 3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

#### Abwasserverband Morgental

#### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2025 Stellung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nehmen zu können.</p> <p>Der Abwasserverband Morgental setzt sich für saubere und lebendige Gewässer ein. Er bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft, möchte aber im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, welche im Zusammenhang mit der Verwertung biogener Abfälle zu beachten sind.</p> <p>Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>·Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer (insbesondere in das Grundwasser) nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.</li> <li>·Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher nicht in Vergärungsanlagen ausserhalb von ARA verrottet oder vergärt werden.</li> <li>·Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.</li> </ul> <p>Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sogenannte Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird stetig weiterentwickelt, so dass Abwasserreinigungsanlagen einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>·Phosphor: Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.</li> <li>·Stickstoff: Bereits heute produzieren verschiedene Abwasserreinigungsanlagen aus dem Faulwasser hochwertigen Qualitätsdünger und schliessen damit auch den Stickstoffkreislauf. Auch hier wird die Entwicklung weitergehen.</li> <li>·Fremdstoffe: Abwasserreinigungsanlagen halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.</li> <li>·Energie: Der Energiegehalt der Abfälle wird meist vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird. Diese Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf Abwasserreinigungsanlagen ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen, zu berücksichtigen.</li> </ul>

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsmassnahme (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung «vollständig entfernt» werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie oben dargestellt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer soll vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p> <p>Positivliste und Vollzugshilfen Bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen sind die oben beschriebenen Weiterentwicklungen auf Abwasserreinigungsanlagen zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe, sowie zur Energierückgewinnung und zum Rückhalt der Fremdstoffe zu berücksichtigen. In der Vollzugshilfe soll den Kantonen zudem Handlungsspielraum gegeben werden, um von der Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA abweichen zu können (beispielsweise in Regionen mit vielen Schweinemästereien, wo bestehende Nährstoffüberschüsse nicht noch vergrössert werden sollten).</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Im Grundsatz werden die Änderungen der VVEA eher begrüsst. Anhang 1-2 sind Erläuterungen zu der Gesetzvorlage. Anhang 3 sind Vorschläge für Anforderungen an Brancheorganisationen.</p> <p>Den Grundzügen zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA wird seitens Städte und Gemeinden eher zugestimmt. Wir betonen jedoch die Notwendigkeit klarer Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Sammlungspflichten und Definitionen, damit Städte und Gemeinden nicht übermässig belastet werden. Insbesondere machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:</p> <p>Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden die meistens das kantonale Siedlungsabfallmonopol umsetzen. Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert und der Entscheid zur Sammlung von Speiseresten den Städten und Gemeinden überlassen werden. Aus unserer Sicht würde eine Pflicht zur Sammlung von Speiseresten die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und einen wesentlichen Infrastrukturaufwand bedeuten.</p> <p>Die Definition "stofflich-energetisch" erscheint nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk vorgezogen würde.</p> <p>Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle wird begrüsst, allerdings darf den Städten und Gemeinden dadurch kein Mehraufwand entstehen.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen.</p>

Anhang: 251006\_VerpV VVEA Stellungnahme VP19.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 14.10.25

**Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026: Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2026 zu den beiden für uns sehr wichtigen Verordnungsänderungen im Bereich der Abfälle und Getränkeverpackungen, Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Antworten unserer Mitglieder wurden in den Fachgruppen der Sektion des Städteverbands des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastrukturen diskutiert und geschärft. Der Schweizerische Gemeindeverband schliesst sich der vorliegenden Stellungnahme an.

Das Verordnungspaket 19 adressiert zentrale Herausforderungen für die Städte und Gemeinden als tragende Säule der Abfallwirtschaft, die durch die jüngsten Entwicklungen im Abfallbereich in besonderem Masse gefordert sind. Für die Städte und Gemeinden ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe klar festgelegt werden und eine verlässliche finanzielle Grundlage gewährleisten. Nur so kann die kommunale Abfallbewirtschaftung ihre Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft längerfristig und verlässlich wahrnehmen. In diesem Sinne positionieren wir uns zu den Änderungen der VVEA und der VerpV wie folgt: **Im Grundsatz werden die Änderungen der VVEA eher begrüsst, die Änderungen der VerpV hingegen eher abgelehnt.**

## 1. Allgemeine Einschätzung zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Den Grundzügen zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA wird seitens Städte und Gemeinden eher zugestimmt. Wir betonen jedoch die Notwendigkeit klarer Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Sammlungspflichten und Definitionen, damit Städte und Gemeinden nicht übermässig belastet werden. Insbesondere machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung **soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen** und nicht bei den Standortgemeinden, die meistens das kantonale Siedlungsabfallmonopol umsetzen. Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert und **der Entscheid zur Sammlung von Speiseresten den Städten und Gemeinden überlassen werden**. Aus unserer Sicht würde eine Pflicht zur Sammlung von Speiseresten die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und einen wesentlichen Infrastrukturaufwand bedeuten.
- Die Definition "stofflich-energetisch" erscheint nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk vorgezogen würde.
- **Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle** wird begrüsst, allerdings darf den Städten und Gemeinden dadurch **kein Mehraufwand** entstehen.
- Die **Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar**. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen.

## 2. Allgemeine Einschätzung zur Totalrevision der Verordnung über Verpackungen VerpV

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Die Vorlage zur Revision der Verordnung über Verpackungen VerpV bewerten die Städte und Gemeinden hingegen eher ablehnend, da die Rahmenbedingungen zur subsidiären Rücknahmepflicht von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, nicht klar auf Verordnungsstufe definiert werden:

- 2.1 Wir begrüssen die Festlegung von **Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien**, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt wird. Wir bedauern jedoch, dass **keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen**, und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz, wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Schliesslich ist die Schweiz Mitglied der High Ambition Coalition (HAC), einer Gruppe von Ländern, die sich bis 2040 gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, die Plastikverschmutzung zu reduzieren. Wir vermessen daher, dass diesbezüglich keine wegbereitenden Massnahmen vorgeschlagen werden.

- 2.2 Der **Ausbau der VEG-Pflicht bei Glas** (vorgezogene Entsorgungsgebühr-Pflicht) ist dringend notwendig, um die Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten; wir heissen diese Erweiterung gut. Somit ist die Finanzierung der Entsorgung von Altglas sichergestellt. Die Kommunen erwarten eine kostendeckende Vergütung für ihre Sammel- und Transportaufwände.
- 2.3 In der Vorlage ist der **Stand der Technik** für die Entsorgung von Kunststoffen nicht definiert. Um sicherzustellen, dass die Schadstoffe und die schadstoffhaltigen Additive frühzeitig ausgeschleust werden, schlagen wir die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vor. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Verpackungen umfassen.
- 2.4 Die **Mitteilungspflicht** beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen bewerten wir grundsätzlich positiv. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten.
- 2.5 Die in der Vorlage **festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ist nicht realistisch**. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es braucht eine **klare Differenzierung der Quoten** für alle Arten von Verpackungen oder Polymeren sowie Vorgaben, welche Quote zu erreichen ist.
- 2.6 Die **Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas soll gestrichen werden**. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

## 2.7 Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol

### 2.7.1 Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden begrüssen die Bestrebungen die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und aus Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons aus dem Siedlungsmonopol entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen Bestimmungen stark betroffen.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Städte und Gemeinden ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls droht eine unkoordinierte Entwicklung, die die Gemeinden und Städte zusätzlich belastet, und die qualitätsvolle Entwicklung der Siedlungsräume schwächt.

Aufgrund der mehr als 30-jährigen Erfahrung der Gemeinden und Städte mit Rücknahmesystemen ist es für die Kommunen wichtig, dass **die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, klar auf Verordnungsstufe definiert** werden. In diesem Zusammenhang befürworten wir die Bemühungen des Bundesamts für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen. **Aus kommunaler Sicht bringen die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Rahmenbedingungen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte**. Dies gilt es zu klären.

### 2.7.2 Zentrale kritische Punkte

- Die **fehlende Definition der «Branchenorganisation»** führt dazu, dass die Anforderungen an diese unklar sind. Im Erläuterungsbericht gibt es grosse Unklarheiten, was unter diesem

- Begriff zu verstehen ist (u.a. Art. 5 Subsidiäre Rücknahmepflichten und Art. 17 Pfandpflichten und der Abschnitt Mitteilungspflichten). Da auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit Wildwuchs statt einheitlichem Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, **wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird**, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen geklärt sein.
  - Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und deren "good will". Für die Gemeinden und Städte ist es im Fall einer Sammlung wichtig, dass sie eng einbezogen werden. Wir verlangen **Mitsprache sowie angemessene Mitbestimmungs-Möglichkeiten bei Entscheidungen**, u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen. Diese Möglichkeit ist in der Vorlage leider nicht vorgesehen.
  - Es besteht eine grosse Gefahr für die Gemeinden und Städte, dass die Entschädigungen für die Sammlung **nicht kostendeckend** werden. Dies unter anderem, weil nicht alle Hersteller, Händler und Detailhändler verpflichtet sind, der Branchenorganisation beizutreten und einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (Trittbrettfahrerproblematik), was zu einer finanziellen Lücke im Fond führen wird. Zudem werden die ausländischen Onlineversandplattformen nicht verpflichtet bei einer Branchenorganisation einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Finanzierung der Entsorgung muss sichergestellt sein.
  - Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen **muss an allen Verkaufsstellen, auf privatem Grund und schweizweit** stattfinden. Städte und Gemeinden dürfen keiner Verpflichtung unterliegen, sobald der betreffende Abfall nicht mehr unter das Siedlungsabfallmonopol fällt. Sie **entscheiden freiwillig**, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
  - Die **vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit** für Gemeinden und Städte, die es zu beseitigen gilt.
  - Die Branchenorganisation darf **keine Gewinne erzielen**, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben. Die **Finanzflüsse müssen transparent** dargelegt sein.
  - Wie die Branchenorganisation die Regionalität (Sprachregionen) respektieren will, gilt es zu klären.
  - Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Sack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die deren **Beiträge steigen**. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt. Die Städte und Gemeinden sind sich dieser Auswirkungen bewusst und akzeptieren sie, sofern die umgeleiteten Abfälle tatsächlich hochwertig recycelt werden.

### 2.7.3 Antrag zur subsidiären Rücknahmepflicht von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons

**Aus diesen Gründen lehnen wir die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) ab.** Wir verlangen, dass zuerst die Rahmenbedingungen für die Sammlung, Verwertung und Finanzierung der Entsorgung dieser Abfallfraktionen gemäss unserem Vorschlag auf Verordnungsstufe definiert werden.

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen.

Die Städte und Gemeinden beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV **bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen.**

Zusammenfassend beantragen wir die folgenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup>;
- die Festlegung des Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen von wem gedeckt werden sollen (analog Glas);
- die Übernahme unserer Anforderungen an eine Branchenorganisation gemäss Anhang III.

#### 2.7.4 Anforderungen an die Branchenorganisation

Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen, müssen insbesondere **Anforderungen an die Branchenorganisation auf Verordnungsstufe** durch Anerkennung festgelegt werden (siehe Anhang III). Zusammengefasst sind dies Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich der Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation und der Festlegung der Logistik.

Wir beantragen dementsprechend die Übernahme der Anerkennungskriterien bzw. Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Anhang III in der VerpV.

---

Für unsere Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA und die Totalrevision der VerpV verweisen wir Sie auf die Anhänge I, II und III, welche als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme zu verstehen sind.

Die Gemeinden und Städte sind die tragende Säule der Abfallwirtschaft in der Schweiz, sie erbringen die zentrale Grundversorgung. Dank der für die Bevölkerung möglichst «praktischen» Organisation der täglichen Abfallsammlung, der von ihnen geschaffenen Infrastruktur und der Finanzierung durch die Grundgebühr kann die Schweiz hohe Sammelquoten vorweisen, wertvolle Ressourcen zurückgewinnen und ihre Abfälle umweltgerecht entsorgen. Dieses Engagement der Städte und Gemeinden ist unabdingbar, angesichts der zahlreichen Herausforderungen, vor denen die Schweiz im Bereich der Kreislaufwirtschaft steht. Voraussetzung dafür sind jedoch klare und konsistente Rahmenbedingungen.

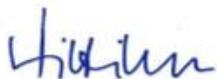
Über eine Gelegenheit, Ihnen unsere Haltung und unsere Vorschläge zusammen mit unserer Sektion, dem SVKI, zum weiteren Vorgehen unterbreiten zu können, würden wir uns freuen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

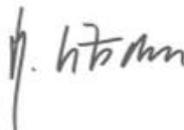
**Schweizerischer Städteverband**

Präsident



Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Anhänge:

- Anhang I: Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA
- Anhang II: Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Totalrevision der VerpV
- Anhang III: Vorschlag Anforderungen an die Branchenorganisation



## Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

### Anhang III

## Vorschlag Anforderungen an die Branchenorganisation

### Generelle Anforderungen an die Branchenorganisation

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden u. a. betreffend kostendeckende Vergütung, Gestaltung des Rücknahmesystems, oder Sammelinfrastruktur.
- Die Verantwortung für die Stoff- und Finanzflüsse müssen bei der Branchenorganisation liegen und nicht bei den öffentlichen Sammelstellen (falls es eine Zusammenarbeit zwischen privatem Anbieter und öffentlichen Sammelstellen gibt).
- Eine adäquate Vertretung in der Romandie und im Tessin (Teil der Geschäftsstelle der Branchenorganisation auch in diesen Regionen) ist sicherzustellen.

### Anforderungen an die Organisation der Sammlung

- Es gilt einerseits eine Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler, andererseits gibt es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte.
- Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung der Abfälle anbieten wollen, zum Beispiel von Getränkkartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff.
- Zudem soll es für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht geben. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie dadurch nicht verpflichtet werden, die Abfälle sammeln.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen diese Abfallfraktion auch sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.

### Anforderungen zu finanziellen Aspekten

- Die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden.
- Sicherstellung der Transparenz der Finanzflüsse. Der Branchenorganisation muss eine Berichterstattungspflicht (nach Vorgaben des BAFU) zu den Finanzflüssen auferlegt werden.
- Die Verwendung der Erlöse (aus dem kostenpflichtigen Sammelsack oder aus einem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB)) müssen analog wie in Art. 10 VGV „Verwendung der Gebühr“ definiert werden.
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen – sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.

- Für die Information insbesondere zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Erlöse verwendet werden.
- Finanzielle Reserven müssen es ermöglichen, sich gegen globale Unwägbarkeiten abzusichern und das System im Falle einer geplanten Stilllegung ein Jahr lang aufrechtzuerhalten; sie werden im Falle einer organisatorischen Veränderung übernommen/übertragen.

#### **Anforderungen an die Kommunikation**

- Die Branchenorganisation muss Informationen zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dieser Fraktion finanzieren und bereitstellen. Falls sie mit den öffentlichen Sammelstellen zusammenarbeitet, soll die Information in Abstimmung mit der öffentlichen Sammelstelle stattfinden.
- Kommunikation muss in allen nationalen Sprachen erfolgen.

#### **Anforderungen an die Logistik**

- Wenn die öffentliche Hand selbst sammelt, soll sie selbst entscheiden können, ob sie die Logistik selbst macht. Die Branchenorganisation kann der öffentlichen Sammelstelle einen Vorschlag unterbreiten.
- Gebinde müssen mit den Logistikpartnern abgesprochen werden.
- Die Vorbereitung (Sortierung, Vorbereitung für das Recycling) und die Verwertung sollten vorzugsweise in der Schweiz erfolgen.
- Die Branchenorganisation sorgt für möglichst emissionsarme Transporte.



## Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

### Anhang II

## Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

### Art. 2 Begriffe

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**i. Rezyklate:** Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

**j. Verwertungsquote:** Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

**n. Verbraucherinnen und Verbraucher:** Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

**m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer:** Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «**Endverbraucherinnen**» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Zudem die Übersetzung auf Französisch soll geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

**n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler:** Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

**Bst. (neu):** Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnahmen getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Wir schlagen die Einführung

einer Definition einer Sammelquote vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Sammelquote durch das BAFU.

**Bst. (neu):** Analog zur Sammelquote, schlagen wir die Einführung einer Definition des Begriffs «Industrierückführungsquote» vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Industrierückführungsquote, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Somit kann den Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz über das Kunststoff- Recycling geschaffen werden.

#### **Anträge:**

i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren **aus Post-Consumer-Abfällen** gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;

j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres **der Verwertung zugeführten Verpackungen** am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

~~l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;~~

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: **Endverbraucherinnen und Endverbraucher:** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**

~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~

**Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;**

**Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware**

#### **Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen auch für Verpackungen aus Karton und

weiteren Materialien gelten. Zudem sollte eine Pflicht zur Minimierung der Karton-verpackungen und weitere Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Mit der aktuellen Vorlage verstehen wir, dass es keine Rücknahmepflicht für die Hersteller, Händler, Detailhändler, Versandunternehmen für Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien gibt und, dass die Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien im Siedlungsabfallmonopol bleiben.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

#### Anträge:

- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten.
- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Kartonverpackungen und weiterer Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Aufnahme einer verbindlichen **Rezyklateinsatzquote** für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU
- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Neuer Bst.: **für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;**
- Bst. b. bei der Sammlung **und der** Behandlung **und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;**

#### Antrag neuer Artikel: Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik)

Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird nicht spezifisch auf Verordnungsstufe präzisiert. Wir schlagen vor, einen neuen Artikel einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen (u.a auch Kartonverpackungen, Lebensmittelverpackungen) separat von den Pflichten an den Branchenorganisationen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:

- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und
- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» definiert, allerdings in der Verordnung nicht verwendet wird.

**Anträge:**

**Neuer Anhang** in der Verordnung mit Zielpfad für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.

**und**

**Art.3 bis. (Neu)**

**Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:**

- **Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;**
- **Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;**
- **Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.**

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen sehr, dass die Rücknahmepflicht **nur** für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinde und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch **nicht** verpflichtet werden Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.
- Die Subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.
- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

## Anträge

Wir lehnen diesen Artikel ab. Wir beantragen die **Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons ab (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV** auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe **Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang I.**

Art. 3, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Klarheit soll geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten und Verwertungskosten sowie Informations- und Kommunikationskosten der Gemeinden sowie deren Overhead sollten im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (**siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»**). Wir beantragen eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neuen Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen artikelspezifischen Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, wird die Rechnung der Kehrichtabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann Mindereinnahmen bei den Säcken in der Regel nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

#### Anträge

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Artikel, siehe Vorschlag Art. 3bis
- Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Anhang I). Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforderungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsebene festgelegt werden:
- Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich
  - der Organisation der Sammlung
  - der finanziellen Aspekte,
  - der Kommunikation
  - der Festlegung der Logistik

wie insbesondere:

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheidungen, u. a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und Höhe der Entschädigungen, .
- Die Gemeinden und Städte entscheiden freiwillig, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss an allen Verkaufsstellen, schweizweit und auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch diese Abfallfraktion sammeln, müssen sie kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Das gilt für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Information und die Sensibilisierung zur Sammlung
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:

Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekarton geben. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung dieser Anforderungen für die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom Bundesamt für Umwelt geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnen wir diesen Absatz ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote unabdingbar.

In der Vorlage wird eine Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.

In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführender, **einen Zielpfad** bzw. Zielwert **für eine Sammelquote** (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtige Sammelsack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Gemeinde und Städte für die Sammlung.

- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir **die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote** (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

**Antrag:**

- **Definition einer realistischen Sammelquote** mit einem Zielpfad (terminlich und mengmässig) oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.
- Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehricht darin entsorgt werden würde. Da Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32a<sup>bis</sup> USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (Finanzierung Entsorgung) und kostenpflichtigem Sammelsack (Finanzierung Herstellung Säcke) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

**Antrag:**

Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

**Antrag:**

**Absätze 3 und 4 streichen.**

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Absatz 4.

**Antrag: streichen**

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen sehr. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie wirklich kostendeckend für die Gemeinden und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, damit alle Glasverpackungen unter die VEG-Pflicht fallen.

**Antrag:**

Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen.

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Bst. C Ergänzen mit medizinischen Produkten

**Antrag:**

Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für **Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte** eingesetzt werden.

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

**Antrag:**

Abs. 3: Die Organisation muss **die Endverbraucherinnen** über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 10 Verwendung der Gebühr**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 5**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 15 Verfahren**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 16 Kennzeichnung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Antrag:**

Siehe Ergänzung unter Art. 17

#### **Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen.** Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regelmässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüssen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiungen vorgesehen, wie für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zum Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Wir schlagen vor zu ergänzen, dass Händler und Hersteller die Mehrweggebinde in Verkehrbringen, sie auch wieder zurücknehmen müssen. Sie müssen auch das Pfand zurückerstatten, falls sie freiwillig einem Pfand erheben.

**Antrag:**

**Artikel 17 streichen**

**Artikel 16 ergänzen mit:**

**Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.**

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen **bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit** zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob eine VEG-Pflicht gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

**Antrag:**

a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

**Antrag:**

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6
- Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.
- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

**Antrag:**

- Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu.

**Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung:**

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

**Anträge:**

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (**einschliesslich Getränkekartons**), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

**c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.**

**2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.**

Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

**Antrag:** 5 Das BAFU **publiziert jährlich kann**-die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form **jährlich publizieren**.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

**Antrag:**

Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, **die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten** Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

**Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.**

**Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen.** Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Vgl. Abs. 1

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 24 Vollzug**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 26 Übergangsbestimmung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.

Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass

- die Rücknahmepflicht **nur** für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;
- der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

**Antrag: streichen**

**Art. 27 Inkrafttreten**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung



## Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

### Anhang I

## Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA

### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Variante 1  Variante 2

Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

*a. Siedlungsabfälle:*

4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

*a. Siedlungsabfälle:*

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterscheidbar ist, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötigem Bürokratismus führen.

Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopol schlussendlich die Gemeinde, für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber sein.

**Antrag:** Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.

### Art. 3 Bst. n.-r

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

n. Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG Art. 7, Abs. 6bis USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.

#### **Anträge:**

n. Wiederverwendung: **Behandlung**, bei der Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines **Behandlungs**verfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: **Behandlungs**verfahren, bei den Abfällen durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können.

q. *stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden.* Mit dieser Formulierung wird eine reine Kompostierung einem Vergärwerk vorgezogen. Dies lehnen die Kommunen ab.

### Art. 10

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 12

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus unserer Sicht ist die folgende Erläuterung aus dem Bericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar was das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft. Wir möchten darauf beharren, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle **schon jetzt möglich ist** (wie es dem Fall ist für Alttextilien Sammlung oder Sperrgutsammlung mit Pretty Good), wenn die Gemeinde und Städte es sinnvoll finden und es anbieten möchten, dies ohne, dass konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.

Aus der Rückmeldung von einigen unseren Mitgliedern möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

#### **Art. 13 Abs. 1 und 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 14 Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlage (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung der Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infrastruktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkompostierung), erfordern.

Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriechwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Gemeinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identensystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemeinden und würde etliche Zeit in Anspruch nehmen.

**Antrag:** Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein.

- Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (jede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)
- mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.

#### **Art. 14 Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 14a Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 22 Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Strassenwischgut muss mit der aktuellen Formulierung thermisch verwertet werden. Dies, auch wenn im Herbst nur Lauf eingesammelt wird.

**Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 31 Bst. c**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 34**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 36 Abs. 2 Bst. c**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 49**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden.

Der Vorliegende Vorschlag führt zu einer gewissen Verwirrung: Mit den Kategorien 3 und 4 ist die Abgrenzung zwischen Littering und illegale Entsorgung nicht klar. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. Nur wenn eindeutig der Verursacher definiert werden kann, kann durch die verschiedenen polizeilichen Einheiten gebüsst werden. Die Umsetzung wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt werden. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.

Wir beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4. Nur das Littering soll hier geklärt werden. Die illegale Entsorgung soll nicht unter diesen Artikel geregelt werden. Grössere Mengen von liegenden Abfällen sollen weiterhin, als illegale Entsorgung taxiert werden.

Wir erachten die unterschiedliche Bussenhöhe in Abstufung der Mengen für den Vollzug schwierig um/-durchsetzbar. Zudem der Begriff «ausserhalb der vorgesehenen Sammlung» bringt zur Verwirrung und soll angepasst werden.

**Antrag:**

**3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern—250**

**4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern—300**

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterscheidbar ist, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopol-abfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötigem Bürokratismus führen.</p> <p>Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopol schlussendlich die Gemeinde, für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber sein.</p> <p>Antrag: Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Behandlung, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Behandlungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Behandlungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>n. Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG Art. 7, Abs. 6bis USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Aus unserer Sicht ist die folgende Erläuterung aus dem Bericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar was das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft. Wir möchten darauf beharren, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle schon jetzt möglich ist (wie es dem Fall ist für Alttextilien Sammlung oder Sperrgutsammlung mit Pretty Good), wenn die Gemeinde und Städte es sinnvoll finden und es anbieten möchten, dies ohne, dass konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.</p> <p>Aus der Rückmeldung von einigen unseren Mitgliedern möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern: <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlage (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung der Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infrastruktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkompostierung), erfordern.</p> <p>Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriechwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Gemeinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identensystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemeinden und würde etliche Zeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Antrag: Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein.</p> <p>-Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (jede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)</p> <p>-mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.</p>

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Strassenwischgut muss mit der aktuellen Formulierung thermisch verwertet werden. Dies, auch wenn im Herbst nur Lauf eingesammelt wird.

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	<p>Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden. Der Vorliegende Vorschlag führt zu einer gewissen Verwirrung: Mit den Kategorien 3 und 4 ist die Abgrenzung zwischen Littering und illegale Entsorgung nicht klar. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. Nur wenn eindeutig der Verursacher definiert werden kann, kann durch die verschiedenen polizeilichen Einheiten gebüsst werden. Die Umsetzung wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt werden. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.</p> <p>Wir beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4. Nur das Littering soll hier geklärt werden. Die illegale Entsorgung soll nicht unter diesen Artikel geregelt werden. Grössere Mengen von liegenden Abfällen sollen weiterhin, als illegale Entsorgung taxiert werden.</p> <p>Wir erachten die unterschiedliche Bussenhöhe in Abstufung der Mengen für den Vollzug schwierig um-/durchsetzbar. Zudem der Begriff «ausserhalb der vorgesehenen Sammlung» bringt zur Verwirrung und soll angepasst werden.</p> <p>Antrag zu STREICHEN:  3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250  4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Die Änderungen der VerpV werden eher abgelehnt. Lange generelle Stellungnahme beachten!</p> <p>Anhang 1-2 sind Erläuterungen zu der Gesetzvorlage. Anhang 3 sind Vorschläge für Anforderungen an Brancheorganisationen.</p>

Anhang: 251006\_VerpV VVEA Stellungnahme VP19.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 14.10.25

**Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026: Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2026 zu den beiden für uns sehr wichtigen Verordnungsänderungen im Bereich der Abfälle und Getränkeverpackungen, Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Antworten unserer Mitglieder wurden in den Fachgruppen der Sektion des Städteverbands des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastrukturen diskutiert und geschärft. Der Schweizerische Gemeindeverband schliesst sich der vorliegenden Stellungnahme an.

Das Verordnungspaket 19 adressiert zentrale Herausforderungen für die Städte und Gemeinden als tragende Säule der Abfallwirtschaft, die durch die jüngsten Entwicklungen im Abfallbereich in besonderem Masse gefordert sind. Für die Städte und Gemeinden ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe klar festgelegt werden und eine verlässliche finanzielle Grundlage gewährleisten. Nur so kann die kommunale Abfallbewirtschaftung ihre Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft längerfristig und verlässlich wahrnehmen. In diesem Sinne positionieren wir uns zu den Änderungen der VVEA und der VerpV wie folgt: **Im Grundsatz werden die Änderungen der VVEA eher begrüsst, die Änderungen der VerpV hingegen eher abgelehnt.**

## 1. Allgemeine Einschätzung zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Den Grundzügen zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA wird seitens Städte und Gemeinden eher zugestimmt. Wir betonen jedoch die Notwendigkeit klarer Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Sammlungspflichten und Definitionen, damit Städte und Gemeinden nicht übermässig belastet werden. Insbesondere machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung **soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen** und nicht bei den Standortgemeinden, die meistens das kantonale Siedlungsabfallmonopol umsetzen. Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert und **der Entscheid zur Sammlung von Speiseresten den Städten und Gemeinden überlassen werden**. Aus unserer Sicht würde eine Pflicht zur Sammlung von Speiseresten die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und einen wesentlichen Infrastrukturaufwand bedeuten.
- Die Definition "stofflich-energetisch" erscheint nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk vorgezogen würde.
- **Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle** wird begrüsst, allerdings darf den Städten und Gemeinden dadurch **kein Mehraufwand** entstehen.
- Die **Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar**. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen.

## 2. Allgemeine Einschätzung zur Totalrevision der Verordnung über Verpackungen VerpV

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Die Vorlage zur Revision der Verordnung über Verpackungen VerpV bewerten die Städte und Gemeinden hingegen eher ablehnend, da die Rahmenbedingungen zur subsidiären Rücknahmepflicht von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, nicht klar auf Verordnungsstufe definiert werden:

- 2.1 Wir begrüssen die Festlegung von **Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien**, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt wird. Wir bedauern jedoch, dass **keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen**, und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz, wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Schliesslich ist die Schweiz Mitglied der High Ambition Coalition (HAC), einer Gruppe von Ländern, die sich bis 2040 gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, die Plastikverschmutzung zu reduzieren. Wir vermessen daher, dass diesbezüglich keine wegbereitenden Massnahmen vorgeschlagen werden.

- 2.2 Der **Ausbau der VEG-Pflicht bei Glas** (vorgezogene Entsorgungsgebühr-Pflicht) ist dringend notwendig, um die Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten; wir heissen diese Erweiterung gut. Somit ist die Finanzierung der Entsorgung von Altglas sichergestellt. Die Kommunen erwarten eine kostendeckende Vergütung für ihre Sammel- und Transportaufwände.
- 2.3 In der Vorlage ist der **Stand der Technik** für die Entsorgung von Kunststoffen nicht definiert. Um sicherzustellen, dass die Schadstoffe und die schadstoffhaltigen Additive frühzeitig ausgeschleust werden, schlagen wir die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vor. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Verpackungen umfassen.
- 2.4 Die **Mitteilungspflicht** beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen bewerten wir grundsätzlich positiv. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten.
- 2.5 Die in der Vorlage **festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ist nicht realistisch**. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es braucht eine **klare Differenzierung der Quoten** für alle Arten von Verpackungen oder Polymeren sowie Vorgaben, welche Quote zu erreichen ist.
- 2.6 Die **Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas soll gestrichen werden**. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

## 2.7 Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol

### 2.7.1 Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden begrüssen die Bestrebungen die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und aus Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons aus dem Siedlungsmonopol entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen Bestimmungen stark betroffen.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Städte und Gemeinden ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls droht eine unkoordinierte Entwicklung, die die Gemeinden und Städte zusätzlich belastet, und die qualitätsvolle Entwicklung der Siedlungsräume schwächt.

Aufgrund der mehr als 30-jährigen Erfahrung der Gemeinden und Städte mit Rücknahmesystemen ist es für die Kommunen wichtig, dass **die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, klar auf Verordnungsstufe definiert** werden. In diesem Zusammenhang befürworten wir die Bemühungen des Bundesamts für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen. **Aus kommunaler Sicht bringen die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Rahmenbedingungen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte**. Dies gilt es zu klären.

### 2.7.2 Zentrale kritische Punkte

- Die **fehlende Definition der «Branchenorganisation»** führt dazu, dass die Anforderungen an diese unklar sind. Im Erläuterungsbericht gibt es grosse Unklarheiten, was unter diesem

- Begriff zu verstehen ist (u.a. Art. 5 Subsidiäre Rücknahmepflichten und Art. 17 Pfandpflichten und der Abschnitt Mitteilungspflichten). Da auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit Wildwuchs statt einheitlichem Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, **wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird**, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen geklärt sein.
  - Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und deren "good will". Für die Gemeinden und Städte ist es im Fall einer Sammlung wichtig, dass sie eng einbezogen werden. Wir verlangen **Mitsprache sowie angemessene Mitbestimmungs-Möglichkeiten bei Entscheidungen**, u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen. Diese Möglichkeit ist in der Vorlage leider nicht vorgesehen.
  - Es besteht eine grosse Gefahr für die Gemeinden und Städte, dass die Entschädigungen für die Sammlung **nicht kostendeckend** werden. Dies unter anderem, weil nicht alle Hersteller, Händler und Detailhändler verpflichtet sind, der Branchenorganisation beizutreten und einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (Trittbrettfahrerproblematik), was zu einer finanziellen Lücke im Fond führen wird. Zudem werden die ausländischen Onlineversandplattformen nicht verpflichtet bei einer Branchenorganisation einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Finanzierung der Entsorgung muss sichergestellt sein.
  - Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen **muss an allen Verkaufsstellen, auf privatem Grund und schweizweit** stattfinden. Städte und Gemeinden dürfen keiner Verpflichtung unterliegen, sobald der betreffende Abfall nicht mehr unter das Siedlungsabfallmonopol fällt. Sie **entscheiden freiwillig**, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
  - Die **vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit** für Gemeinden und Städte, die es zu beseitigen gilt.
  - Die Branchenorganisation darf **keine Gewinne erzielen**, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben. Die **Finanzflüsse müssen transparent** dargelegt sein.
  - Wie die Branchenorganisation die Regionalität (Sprachregionen) respektieren will, gilt es zu klären.
  - Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Sack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die deren **Beiträge steigen**. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt. Die Städte und Gemeinden sind sich dieser Auswirkungen bewusst und akzeptieren sie, sofern die umgeleiteten Abfälle tatsächlich hochwertig recycelt werden.

### 2.7.3 Antrag zur subsidiären Rücknahmepflicht von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons

**Aus diesen Gründen lehnen wir die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) ab.** Wir verlangen, dass zuerst die Rahmenbedingungen für die Sammlung, Verwertung und Finanzierung der Entsorgung dieser Abfallfraktionen gemäss unserem Vorschlag auf Verordnungsstufe definiert werden.

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen.

Die Städte und Gemeinden beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV **bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen.**

Zusammenfassend beantragen wir die folgenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup>;
- die Festlegung des Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen von wem gedeckt werden sollen (analog Glas);
- die Übernahme unserer Anforderungen an eine Branchenorganisation gemäss Anhang III.

#### 2.7.4 Anforderungen an die Branchenorganisation

Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen, müssen insbesondere **Anforderungen an die Branchenorganisation auf Verordnungsstufe** durch Anerkennung festgelegt werden (siehe Anhang III). Zusammengefasst sind dies Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich der Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation und der Festlegung der Logistik.

Wir beantragen dementsprechend die Übernahme der Anerkennungskriterien bzw. Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Anhang III in der VerpV.

---

Für unsere Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA und die Totalrevision der VerpV verweisen wir Sie auf die Anhänge I, II und III, welche als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme zu verstehen sind.

Die Gemeinden und Städte sind die tragende Säule der Abfallwirtschaft in der Schweiz, sie erbringen die zentrale Grundversorgung. Dank der für die Bevölkerung möglichst «praktischen» Organisation der täglichen Abfallsammlung, der von ihnen geschaffenen Infrastruktur und der Finanzierung durch die Grundgebühr kann die Schweiz hohe Sammelquoten vorweisen, wertvolle Ressourcen zurückgewinnen und ihre Abfälle umweltgerecht entsorgen. Dieses Engagement der Städte und Gemeinden ist unabdingbar, angesichts der zahlreichen Herausforderungen, vor denen die Schweiz im Bereich der Kreislaufwirtschaft steht. Voraussetzung dafür sind jedoch klare und konsistente Rahmenbedingungen.

Über eine Gelegenheit, Ihnen unsere Haltung und unsere Vorschläge zusammen mit unserer Sektion, dem SVKI, zum weiteren Vorgehen unterbreiten zu können, würden wir uns freuen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

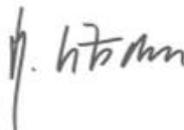
**Schweizerischer Städteverband**

Präsident



Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Anhänge:

- Anhang I: Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA
- Anhang II: Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Totalrevision der VerpV
- Anhang III: Vorschlag Anforderungen an die Branchenorganisation



## Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

### Anhang I

## Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA

### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Variante 1  Variante 2

Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

*a. Siedlungsabfälle:*

4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

*a. Siedlungsabfälle:*

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterscheidbar ist, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötigem Bürokratismus führen.

Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopol schlussendlich die Gemeinde, für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber sein.

**Antrag:** Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.

### Art. 3 Bst. n.-r

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

n. Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG Art. 7, Abs. 6bis USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.

#### **Anträge:**

n. *Wiederverwendung*: **Behandlung**, bei der Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines **Behandlungs**verfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

o. *Vorbereitung zur Wiederverwendung*: **Behandlungs**verfahren, bei den Abfällen durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können.

q. *stofflich-energetische Verwertung*: *Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden.* Mit dieser Formulierung wird eine reine Kompostierung einem Vergärwerk vorgezogen. Dies lehnen die Kommunen ab.

### Art. 10

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 12

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus unserer Sicht ist die folgende Erläuterung aus dem Bericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar was das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft. Wir möchten darauf beharren, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle **schon jetzt möglich ist** (wie es dem Fall ist für Alttextilien Sammlung oder Sperrgutsammlung mit Pretty Good), wenn die Gemeinde und Städte es sinnvoll finden und es anbieten möchten, dies ohne, dass konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.

Aus der Rückmeldung von einigen unseren Mitgliedern möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

#### **Art. 13 Abs. 1 und 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 14 Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlage (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung der Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infrastruktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkompostierung), erfordern.

Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriechwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Gemeinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identifikationssystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemeinden und würde etliche Zeit in Anspruch nehmen.

**Antrag:** Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein.

- Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (jede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)
- mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.

#### **Art. 14 Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 14a Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 22 Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Strassenwischgut muss mit der aktuellen Formulierung thermisch verwertet werden. Dies, auch wenn im Herbst nur Lauf eingesammelt wird.

**Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 31 Bst. c**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 34**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 36 Abs. 2 Bst. c**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 49**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden.

Der Vorliegende Vorschlag führt zu einer gewissen Verwirrung: Mit den Kategorien 3 und 4 ist die Abgrenzung zwischen Littering und illegale Entsorgung nicht klar. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. Nur wenn eindeutig der Verursacher definiert werden kann, kann durch die verschiedenen polizeilichen Einheiten gebüsst werden. Die Umsetzung wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt werden. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.

Wir beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4. Nur das Littering soll hier geklärt werden. Die illegale Entsorgung soll nicht unter diesen Artikel geregelt werden. Grössere Mengen von liegenden Abfällen sollen weiterhin, als illegale Entsorgung taxiert werden.

Wir erachten die unterschiedliche Bussenhöhe in Abstufung der Mengen für den Vollzug schwierig um/-durchsetzbar. Zudem der Begriff «ausserhalb der vorgesehenen Sammlung» bringt zur Verwirrung und soll angepasst werden.

**Antrag:**

**3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern—250**

**4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern—300**



## Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

### Anhang III

## Vorschlag Anforderungen an die Branchenorganisation

### Generelle Anforderungen an die Branchenorganisation

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden u. a. betreffend kostendeckende Vergütung, Gestaltung des Rücknahmesystems, oder Sammelinfrastruktur.
- Die Verantwortung für die Stoff- und Finanzflüsse müssen bei der Branchenorganisation liegen und nicht bei den öffentlichen Sammelstellen (falls es eine Zusammenarbeit zwischen privatem Anbieter und öffentlichen Sammelstellen gibt).
- Eine adäquate Vertretung in der Romandie und im Tessin (Teil der Geschäftsstelle der Branchenorganisation auch in diesen Regionen) ist sicherzustellen.

### Anforderungen an die Organisation der Sammlung

- Es gilt einerseits eine Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler, andererseits gibt es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte.
- Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung der Abfälle anbieten wollen, zum Beispiel von Getränkkartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff.
- Zudem soll es für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht geben. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie dadurch nicht verpflichtet werden, die Abfälle sammeln.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen diese Abfallfraktion auch sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.

### Anforderungen zu finanziellen Aspekten

- Die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden.
- Sicherstellung der Transparenz der Finanzflüsse. Der Branchenorganisation muss eine Berichterstattungspflicht (nach Vorgaben des BAFU) zu den Finanzflüssen auferlegt werden.
- Die Verwendung der Erlöse (aus dem kostenpflichtigen Sammelsack oder aus einem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB)) müssen analog wie in Art. 10 VGV „Verwendung der Gebühr“ definiert werden.
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen – sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.

- Für die Information insbesondere zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Erlöse verwendet werden.
- Finanzielle Reserven müssen es ermöglichen, sich gegen globale Unwägbarkeiten abzusichern und das System im Falle einer geplanten Stilllegung ein Jahr lang aufrechtzuerhalten; sie werden im Falle einer organisatorischen Veränderung übernommen/übertragen.

#### **Anforderungen an die Kommunikation**

- Die Branchenorganisation muss Informationen zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dieser Fraktion finanzieren und bereitstellen. Falls sie mit den öffentlichen Sammelstellen zusammenarbeitet, soll die Information in Abstimmung mit der öffentlichen Sammelstelle stattfinden.
- Kommunikation muss in allen nationalen Sprachen erfolgen.

#### **Anforderungen an die Logistik**

- Wenn die öffentliche Hand selbst sammelt, soll sie selbst entscheiden können, ob sie die Logistik selbst macht. Die Branchenorganisation kann der öffentlichen Sammelstelle einen Vorschlag unterbreiten.
- Gebinde müssen mit den Logistikpartnern abgesprochen werden.
- Die Vorbereitung (Sortierung, Vorbereitung für das Recycling) und die Verwertung sollten vorzugsweise in der Schweiz erfolgen.
- Die Branchenorganisation sorgt für möglichst emissionsarme Transporte.



## Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

### Anhang II

## Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

### Art. 2 Begriffe

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**i. Rezyklate:** Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

**j. Verwertungsquote:** Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

**n. Verbraucherinnen und Verbraucher:** Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

**m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer:** Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «**Endverbraucherinnen**» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Zudem die Übersetzung auf Französisch soll geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

**n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler:** Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

**Bst. (neu):** Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnahmen getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Wir schlagen die Einführung

einer Definition einer Sammelquote vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Sammelquote durch das BAFU.

**Bst. (neu):** Analog zur Sammelquote, schlagen wir die Einführung einer Definition des Begriffs «Industrierückführungsquote» vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Industrierückführungsquote, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Somit kann den Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz über das Kunststoff- Recycling geschaffen werden.

#### **Anträge:**

i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren **aus Post-Consumer-Abfällen** gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;

j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres **der Verwertung zugeführten Verpackungen** am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

~~**l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;**~~

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: **Endverbraucherinnen und Endverbraucher:** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**

~~**o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**~~

**Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;**

**Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware**

#### **Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen auch für Verpackungen aus Karton und

weiteren Materialien gelten. Zudem sollte eine Pflicht zur Minimierung der Karton-Verpackungen und weitere Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Mit der aktuellen Vorlage verstehen wir, dass es keine Rücknahmepflicht für die Hersteller, Händler, Detailhändler, Versandunternehmen für Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien gibt und, dass die Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien im Siedlungsabfallmonopol bleiben.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

#### **Anträge:**

- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten.
- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Kartonverpackungen und weiterer Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Aufnahme einer verbindlichen **Rezyklateinsatzquote** für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU
- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Neuer Bst.: **für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;**
- Bst. b. bei der Sammlung **und der** Behandlung **und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;**

#### **Antrag neuer Artikel: Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik)**

Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird nicht spezifisch auf Verordnungsstufe präzisiert. Wir schlagen vor, einen neuen Artikel einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen (u.a auch Kartonverpackungen, Lebensmittelverpackungen) separat von den Pflichten an den Branchenorganisationen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:

- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und
- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» definiert, allerdings in der Verordnung nicht verwendet wird.

**Anträge:**

**Neuer Anhang** in der Verordnung mit Zielpfad für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.

**und**

**Art.3 bis. (Neu)**

**Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:**

- **Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;**
- **Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;**
- **Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.**

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen sehr, dass die Rücknahmepflicht **nur** für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinde und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch **nicht** verpflichtet werden Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.
- Die Subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.
- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

## Anträge

Wir lehnen diesen Artikel ab. Wir beantragen die **Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons ab (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV** auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe **Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang I.**

Art. 3, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

### Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

### Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Klarheit soll geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten und Verwertungskosten sowie Informations- und Kommunikationskosten der Gemeinden sowie deren Overhead sollten im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

### Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (**siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»**). Wir beantragen eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neuen Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen artikelspezifischen Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, wird die Rechnung der Kehrichtabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann Mindereinnahmen bei den Säcken in der Regel nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

#### Anträge

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Artikel, siehe Vorschlag Art. 3bis
- Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Anhang I). Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforderungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsebene festgelegt werden:
- Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich
  - der Organisation der Sammlung
  - der finanziellen Aspekte,
  - der Kommunikation
  - der Festlegung der Logistik

wie insbesondere:

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheidungen, u. a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und Höhe der Entschädigungen, .
- Die Gemeinden und Städte entscheiden freiwillig, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss an allen Verkaufsstellen, schweizweit und auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch diese Abfallfraktion sammeln, müssen sie kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Das gilt für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Information und die Sensibilisierung zur Sammlung
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:

Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekarton geben. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung dieser Anforderungen für die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom Bundesamt für Umwelt geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnen wir diesen Absatz ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote unabdingbar.

In der Vorlage wird eine Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.

In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführender, **einen Zielpfad** bzw. Zielwert **für eine Sammelquote** (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtige Sammelsack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Gemeinde und Städte für die Sammlung.

- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir **die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote** (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

**Antrag:**

- **Definition einer realistischen Sammelquote** mit einem Zielpfad (terminlich und mengmässig) oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.
- Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehricht darin entsorgt werden würde. Da Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32a<sup>bis</sup> USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (Finanzierung Entsorgung) und kostenpflichtigem Sammelsack (Finanzierung Herstellung Säcke) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

**Antrag:**

Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

**Antrag:**

**Absätze 3 und 4 streichen.**

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Absatz 4.

**Antrag: streichen**

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen sehr. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie wirklich kostendeckend für die Gemeinden und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, damit alle Glasverpackungen unter die VEG-Pflicht fallen.

**Antrag:**

Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen.

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Bst. C Ergänzen mit medizinischen Produkten

**Antrag:**

Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für **Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte** eingesetzt werden.

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

**Antrag:**

Abs. 3: Die Organisation muss **die Endverbraucherinnen** über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 10 Verwendung der Gebühr**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 5**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 15 Verfahren**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 16 Kennzeichnung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Antrag:**

Siehe Ergänzung unter Art. 17

#### **Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen.** Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regelmässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüssen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiung vorgesehen, wie für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zum Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Wir schlagen vor zu ergänzen, dass Händler und Hersteller die Mehrweggebinde in Verkehrbringen, sie auch wieder zurücknehmen müssen. Sie müssen auch das Pfand zurückerstatten, falls sie freiwillig einem Pfand erheben.

**Antrag:**

**Artikel 17 streichen**

**Artikel 16 ergänzen mit:**

**Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.**

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen **bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit** zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob eine VEG-Pflicht gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

**Antrag:**

a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

**Antrag:**

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6
- Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.
- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

**Antrag:**

- Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu.

**Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung:**

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

**Anträge:**

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (**einschliesslich Getränkekartons**), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

**c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.**

**2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.**

Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

**Antrag:** 5 Das BAFU **publiziert jährlich kann**-die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form **jährlich publizieren**.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

**Antrag:**

Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, **die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten** Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

**Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.**

**Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen.** Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Vgl. Abs. 1

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 24 Vollzug**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 26 Übergangsbestimmung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.

Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass

- die Rücknahmepflicht **nur** für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;
- der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

**Antrag: streichen**

**Art. 27 Inkrafttreten**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>m. Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul> <p>Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p> <p>Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware</p>

Begründung	<p>i. Rezyklate: Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.</p> <p>j. Verwertungsquote: Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).</p> <p>n. Verbraucherinnen und Verbraucher: Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.</p> <p>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Zudem die Übersetzung auf Französisch soll geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.</p> <p>n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p> <p>Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnahmen getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Wir schlagen die Einführung einer Definition einer Sammelquote vor und die jährliche Veröffentlichung der Sammelquote durch das BAFU.</p> <p>Bst. (neu): Analog zur Sammelquote, schlagen wir die Einführung einer Definition des Begriffs «Industrierückführungsquote» vor und die jährliche Veröffentlichung der Industrierückführungsquote, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Somit kann den Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz über das Kunststoff-Recycling geschaffen werden.</p>
------------	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung und der Behandlung nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> <p>Neuer Bst.: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</p>

## Begründung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Zudem sollte eine Pflicht zur Minimierung der Kartonverpackungen und weitere Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Mit der aktuellen Vorlage verstehen wir, dass es keine Rücknahmepflicht für die Hersteller, Händler, Detailhändler, Versandunternehmen für Karton /Papierverpackungen und weiterer Materialien gibt und, dass die Karton /Papierverpackungen und weiterer Materialien im Siedlungsabfallmonopol bleiben.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

### Anträge:

Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten.

Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Kartonverpackungen und weiterer Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Aufnahme einer verbindlichen Rezyklateinsatzquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen

Neuer Bst.: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;  
Bst. b. bei der Sammlung und der Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;

### Antrag neuer Artikel: Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik»)

Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird nicht spezifisch auf Verordnungsstufe präzisiert. Wir schlagen vor, einen neuen Artikel einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen (u.a auch Kartonverpackungen, Lebensmittelverpackungen) separat von den Pflichten an den Branchenorganisationen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass: -gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und -bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» definiert, allerdings in der Verordnung nicht verwendet wird.

### Anträge:

Neuer Anhang in der Verordnung mit Zielpfad für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.  
und

#### Art.3 bis. (Neu)

Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;

Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;

Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Anträge</p> <p>Wir lehnen diesen Artikel ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons ab (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation ge-mäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang I.</p> <p>Art. 3, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</p> <p>Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.</p> <p>Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Be-gründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:</p> <p>Wir begrüssen sehr, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinde und Städte gibt. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfin-den.</p> <p>Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Ver-gleich mit PET).</p> <p>Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden Getränkekartons und Einwegverpackun-gen aus Kunststoff zu sammeln.</p> <p>Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.</p> <p>Die Subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.</p> <p>Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bau-ernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisati-on angeschlossen sind oder selbst sammeln.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen: Klarheit soll geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten und Verwertungskosten sowie Informations- und Kommunikationskosten der Gemeinden sowie deren Overhead sollten im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ol>
Begründung	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neuen Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen artikelspezifischen Bemerkungen machen:</p> <p>Wir begrüßen sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.</p> <p>Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, wird die Rechnung der Kehrichtabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann Mindereinnahmen bei den Säcken in der Regel nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).</p> <p>Anträge</p> <p>Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Artikel, siehe Vorschlag Art. 3bis</p> <p>Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Anhang I). Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforderungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsstufe festgelegt werden:</p> <p>Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•der Organisation der Sammlung</li> <li>•der finanziellen Aspekte,</li> <li>•der Kommunikation</li> <li>•der Festlegung der Logistik</li> </ul> <p>wie insbesondere:</p> <p>Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden, u. a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und Höhe der Entschädigungen, .</p> <p>Die Gemeinden und Städte entscheiden freiwillig, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss an allen Verkaufsstellen, schweizweit und auf privatem Grund stattfinden.</p> <p>Falls die öffentlichen Sammelstellen auch diese Abfallfraktion sammeln, müssen sie kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Das gilt für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Information und die Sensibilisierung zur Sammlung</p> <p>Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.</p> <p>Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:</p> <p>Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekarton geben. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung dieser Anforderungen für die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom Bundesamt für Umwelt geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnen wir diesen Absatz ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote unabdingbar.</p> <p>In der Vorlage wird eine Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:</p> <p>Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführender, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtige Sammelsack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Gemeinde und Städte für die Sammlung.</p> <p>Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.</p> <p>In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</p> <p>In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Definition einer realistischen Sammelquote mit einem Zielpfad (terminlich und mengenmässig) oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.</p> <p>Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.</p> <p>Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.</p> <p>eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehrlicht darin entsorgt werden würde. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32abis USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (Finanzierung Entsorgung) und kostenpflichtigem Sammelsack (Finanzierung Herstellung Säcke) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.</p> <p>Antrag: Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ol>
Begründung	<p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.</p> <p>Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p> <p>Antrag: Absätze 3 und 4 streichen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastruktur-wechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken. Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons. Antrag: Absätze 3 und 4 streichen.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Wir begrüßen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen sehr. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie wirklich kostendeckend für die Gemeinden und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, damit alle Glasverpackungen unter die VEG-Pflicht fallen.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	Bst. C Ergänzen mit medizinischen Produkten

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;
Begründung	Siehe Ergänzung unter Art. 17

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	<p>Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regelmässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrünnen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiungen vorgesehen, wie für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zum Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).</p> <p>Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Wir schlagen vor zu ergänzen, dass Händler und Hersteller die Mehrweggebinde in Verkehr bringen, sie auch wieder zurücknehmen müssen. Sie müssen auch das Pfand zurückerstatten, falls sie freiwillig ein Pfand erheben.</p> <p>Antrag:  Artikel 17 streichen  Artikel 16 ergänzen mit:  Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfandes zurücknehmen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Siehe Begründung Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;</li> <li>b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.</li> </ul>
Begründung	Siehe Begründung Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	Siehe Begründung Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob eine VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.</p> <p>Antrag:  Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6  Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist.  Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.  Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.  Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.  Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	<p>Antrag:  Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	<p>In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.</p> <p>Antrag:  Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.  Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>
Begründung	<p>Begründung: Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln. Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.</p> <p>Anträge: b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten. c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich. Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der De-taillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 6

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p> <p>Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p> <p>Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.</p>
Begründung	Siehe Begründung in Art. 6

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.</p> <p>Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;  es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;  die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden;  die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;  die Gemeinden und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;  der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p> <p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.</p> <p>Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;  es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;  die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden;  die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;  die Gemeinden und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;  der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p>
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Zeba

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Abfallzweckverband der Zuger Gemeinden (Zeba) begrüsst die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen tragen zur Kreislauffähigkeit der Abfallwirtschaft bei.

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterscheidbar ist, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötigem Bürokratismus führen.</p> <p>Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopol schlussendlich die Gemeinde, für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber sein.</p> <p>Antrag: Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben werden, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterscheidbar ist, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötigem Bürokratismus führen.</p> <p>Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopol schlussendlich die Gemeinde, für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber sein.</p> <p>Antrag: Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben werden, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.</p>

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Behandlung, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Behandlungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Behandlungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Re-cyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.</p> <p>Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG Art. 6bis, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.</p> <p>stofflich-energetisch: Mit dieser Formulierung wird eine reine Kompostierung einem Vergärwerk vorgezogen. Diesen Begriff lehnt der Zeba ab.</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Zum Thema „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ steht im Erläuterungsbericht: «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen». Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle schon jetzt möglich ist und wir im Kanton Zug ein erfolgreiches Pilotprojekt mit Pretty good testen. Es braucht aus unserer Sicht keine weiteren Vorgaben in einer Verordnung.
Begründung	--

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <p>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</p> <p>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</p>
Begründung	<p>Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlage (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung der Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infra-struktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkom-postierung), erfordern.</p> <p>Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriechwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Ge-meinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identsystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Lie-genschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemein-den und würde etliche Zeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Antrag: Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen wer-den. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein.</p> <p>Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe</p> <p>-klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich ge-nau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (jede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)</p> <p>-mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremd-stoffanalyse durchzuführen.</p>

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	Zur Vereinfachung des Vollzugs beantragen wir die Anzahl Kategorien zu reduzieren und zwischen „klassischem Littering“ und dem widerrechtliches Entsorgen grösserer Mengen an Siedlungsabfällen zu unterscheiden. Hinweis: In der Vollzugshilfe „Siedlungsabfallfinanzierung“ des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Der Abfallzweckverband der Zuger Gemeinden (Zeba) lehnt die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) sowie die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung (VerpV) ab. Zwar werden erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungen definiert, jedoch fehlen konkrete Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Einsatz von Rezyklaten, wie sie auf EU-Ebene bestehen. Die Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetik ist aus Sicht von Zeba notwendig, um die Finanzierung der Glasentsorgung verursachergerecht und breiter abzustützen sowie den Verband resp. die Gemeinden finanziell zu entlasten.</p> <p>Die angestrebte schweizweite Vereinheitlichung der Rücknahme und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons sowie die subsidiäre Rücknahmepflicht der Hersteller und Händler werden begrüsst. Unklar bleiben jedoch die Definition der Branchenorganisation, die Übergangsfristen und die Mitbestimmungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand. Diese Punkte müssen zwingend präzisiert werden, um Rechtsunsicherheit und einen Wildwuchs zu verhindern.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verwertungsquoten von 55 % für Kunststoffverpackungen und 70 % für Getränkekartons hält Zeba für unrealistisch, wie die Erfahrungen mit dem Zentralschweizer Sammelsacksystem zeigen. Bei einer Umstellung auf eine vorgezogene Finanzierung wird ein Rückgang der Sammelqualität befürchtet, was nicht zu Lasten der Sammelstellen gehen darf. Ein Zielpfad mit festgelegtem Zieljahr wäre wünschenswert.</p> <p>Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und Verwertung von Verpackungen wird grundsätzlich begrüsst, sollte aber harmonisiert werden, damit für alle Verpackungsarten die gleichen Vorgaben gelten.</p> <p>Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen. Wir beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis zu legen.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres der Verwertung zugeführten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>m. Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen, oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul> <p>Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p> <p>Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware</p>

## Begründung

hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

j. Verwertungsquote: die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor.

Bst. (neu): Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industrierückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.

Verbraucherinnen und Verbraucher: Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Zudem die Übersetzung auf Französisch soll geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung und der Behandlung nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> <p>d. (neu): für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</p> <p>Art.3 bis. (Neu)  Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Verwertung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:</p> <p>Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;</p> <p>Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;</p> <p>Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.</p>
Begründung	<p>Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.</p> <p>Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.</p> <p>Bst c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden.</p> <p>Zusätzlich braucht es verbindliche Ziele, um die Recyclingfähigkeit der Verpackungen zu erhöhen.</p> <p>Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton /Papier und weiteren Materialien (Holz, BAW) gelten.</p> <p>Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Karton /Papierverpackungen und weiterer Materialien, wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle</p> <p>Aufnahme einer verbindlichen Rezyklateinsatzquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU</p> <p>Antrag neuer Artikel: Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik»)</p> <p>Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird nicht spezifisch präzisiert. Wir schlagen vor, einen neuen Artikel einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen (u.a auch Kartonverpackungen, Lebensmittelverpackungen) definiert werden. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und</li> <li>-bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.</li> </ul> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» definiert, allerdings in der Verordnung nicht verwendet wird.</p> <p>Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen: Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden. Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET). Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln. Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen. Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.  Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzliche Bemerkung machen: Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations- und Kommunikationskosten der Gemeinden sowie deren Overhead sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel 4 ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe «Generelle Stellungnahme» und Anhang.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Neu-formulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen: Bst a: Wir begrüßen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden. Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln. Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).  Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3bis Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet wird – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote (Aussage zur Sammelmenge), Verwertungsquote (Vergleichbarkeit mit den EU Zielen) und Industrierückführungsquote (Aussage zur Recyclingtechnologie) unabdingbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:  Zur Beurteilung und kontinuierlichen Steigerung der Sammelmengen wäre es zielführender, einen Zielpfad für eine Sammelquote (Anteil gesammelter Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) mit Zieljahr zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel und der Zielpfad sollen sich auf die Sammelquote beziehen.</p> <p>Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Dies zeigen die bereits seit einigen Jahren etablierten Sammelsacksysteme wie der Kuh-Bag oder auch der Zentralschweizer Kunststoffsammlsack.</p> <p>Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.</p> <p>Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwerteter Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC).</p> <p>In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</p> <p>In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.</p> <p>Antrag:  Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote oder bei einer vorgezogenen Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.  Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine Industrierückführungsquote  Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.  Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finanzierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32abis USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (z.B. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar</p> <p>Antrag: Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammel-system unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.</p> <p>Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p> <p>Antrag: Absatz 3 streichen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Antrag: Abs. 4 streichen

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Wir begrüßen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostendeckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.  Antrag: Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich.
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;</li> <li>b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;</li> </ul> <p>Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.</p>
Begründung	Siehe Ergänzung unter Art. 17

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. <p>Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüssen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z. B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).</p> <p>Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;</li> <li>b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen</p> <p>Antrag:  Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6  Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.  Festlegen von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.  Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.  Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollen auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.  Antrag: Den Begriff “Verwertungsquote” ersetzen durch “Sammelquote” (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen. Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.  c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, ins-besondere PET, PE, PP, PS, PVC.  2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.  3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.  Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln. Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Vgl. Abs. 2
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p> <p>Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p> <p>Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.</p> <p>Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;  es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;  die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;  die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;  die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;  der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## 4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	economiesuisse begrüsst die im Rahmen der Revision der Abfallverordnung (VVEA) vorgesehene Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Präzisierung der Abfallhierarchie, welche den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung entspricht. Zentral dabei ist, dass die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nur dann priorisiert werden sollten, wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhafter als die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung sind. Insbesondere im industriellen Umfeld sind diese Voraussetzungen, vor allem bei der Wiederverwendung, nicht in allen Fällen gegeben. Zudem können technische Normen und branchenspezifische Anforderungen den Einsatz von Sekundärmaterialien oder Wiederverwendungskonzepte zusätzlich einschränken.

Anhang: 20251016\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_economiesuisse.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte

Eingabe ausschliesslich per Online-Tool

16. Oktober 2025

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Als Dachverband der Wirtschaft bringen wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen zusammen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (VerpV), sowie die Revision der Abfallverordnung (VVEA) inklusive Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vorgeschlagen.

Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verpackungsverordnung (VerpV)

economiesuisse lehnt die Vorlage in der aktuellen Fassung ab und kann dieser nur zustimmen, sofern notwendige Anpassungen umgesetzt werden: eine Einschränkung des Geltungsbereichs, klarere Definitionen und mehr Fokus auf die Verhältnismässigkeit.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Wirtschaft befürwortet den grundsätzlichen Ansatz der Verordnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Positiv ist insbesondere, dass marktwirtschaftliche Branchenlösungen unterstützt werden sollen, indem bestimmte Materialien wie Kunststoffverpackungen aus dem kantonalen Siedlungsabfallmonopol herausgenommen werden. Ebenfalls als sinnvoll erachtet economiesuisse die Abstimmung mit europäischen Regelungen, solange dabei auf Verbote, Detailregulierung und verpflichtende Quoten verzichtet wird. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass solche Verbote oft zu weniger nachhaltigen Alternativen führen und nur schwer umsetzbar sind. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Industrie wesentliche offene Fragen. Die Vorlage ist in weiten Teilen aus der Sicht von Konsumverpackungen (B2C) konzipiert, während die besonderen Anforderungen im B2B-Bereich nicht ausreichend berücksichtigt werden. In vielen Branchen sind Rückführungs- oder Recyclingprozesse bereits etabliert, sodass zusätzliche Pflichten als ineffizient zu erachten sind. Hinzu kommen weitere Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst, da zahlreiche Verpackungskategorien aus Gründen der Produktsicherheit, wegen Kontaminationsrisiken oder durch andere regulatorische Vorgaben weder recycelt noch

wiederverwendet werden können. Hier bedarf es gezielter Ausnahmen. Die neu vorgesehene Mitteilungspflichten, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und im Kunststoffbereich sogar nach einzelnen Polymeren verlangt, erscheint unverhältnismässig und würde Unternehmen mit erheblichem administrativem Aufwand belasten.

Anträge zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup> (neu): Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

Begründung:

Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden im erläuternden Bericht zwar erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Gleiches gilt für Verpackungen, die im Rahmen des internationalen Luftverkehrs anfallen (z.B. Cateringabfälle aus Flugzeugen). Diese werden gemäss der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte als KAT-1-Material eingestuft und müssen zwingend thermisch entsorgt werden. Mit der entsprechenden Ergänzung in Artikel 1 werden solche speziellen Verpackungen von der Verordnung ausgenommen, da sie aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

Art. 2 Begriffe

Bst f.

Kommentar: Eine Präzisierung ist notwendig. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Definition auch Verbundverpackungen umfasst, die aus Kunststoff und anderen Materialien bestehen, wie beispielsweise eine Kartonschachtel mit einem transparenten PET-Fenster. Eine Angleichung an die Definition von «Verbundverpackung» gemäss PPWR Art. 3 Abs. 24 scheint prüfenswert.

Bst. j. Verwertungsquote: prozentuale Anteil der Verpackungen, die während eines Kalenderjahres einer stofflichen Verwertung zugeführt wurden zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

Begründung: Eine Präzisierung hin zum Input-Ansatz analog zur EU ist nötig, damit die Verwertungsquoten international vergleichbar sind und Schweizer Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Der aktuelle Output-Ansatz ist strenger, da Verluste im Sortier- und Recyclingprozess nicht mehr angerechnet würden, und könnte zu abweichenden Quoten führen. (vgl. PPWR Art. 53, Abs. 3).

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, Hygiene, der verpackten Ware angemessen ist Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Bst. a: Der Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen darf nicht unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf

das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. In der EU gelten zudem Ausnahmen beispielsweise, wenn die Form oder Gestaltung der Verpackung bereits vor dem 11. Februar 2025 durch ein geschütztes Designrecht oder eine Marke abgesichert wurde.

Bst. c.: Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Zudem können zu hohe Rezyklatanteile den Kunststoffkreislauf beeinträchtigen. Beispielsweise ist ein 100-prozentiger Rezyklatanteil bei PET nur sinnvoll, wenn alle Verunreinigungen vollständig entfernt werden können – was mit heutigen mechanischen Verfahren nicht möglich ist. Untersuchungen zeigen, dass PET-Getränkeflaschen mit 75 % Rezyklat und 25 % Neuware über elf Recyclingzyklen keine Qualitätsverluste aufweisen, was ein nachhaltiges Recycling ermöglicht.

Es ist daher notwendig, in Bst. c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen (z.B. in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen) nicht eingeschränkt werden darf.

#### Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer im Konsumbereich in der Schweiz abgeben, und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen:

- a. solche Verpackungen bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstellen, sofern solche vorhanden sind, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

<sup>1bis</sup> (neu): Produzierende Unternehmen, die ihre Produkte ausschliesslich stationär im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen und die jährlich weniger als 1 Tonne Einwegverpackungen in Verkehr bringen, sind von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen.

<sup>2</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen. Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich. Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selbst zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht; für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.

<sup>2bis</sup> (neu): Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen nach Artikel 32abis USG können vom Bundesrat USG Art. 32ater verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.

#### Begründung:

Absatz 1 und 2: Die subsidiäre Rücknahmepflicht betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst jedoch auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden. Industrieunternehmen sind zudem

oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führt. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, ist daher festzuhalten, dass die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gilt und so ausgestaltet werden muss, dass eine praktikable Umsetzung für die Industrie möglich ist.

Abs. 1bis (neu): Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen, damit diese nicht unverhältnismässig belastet werden. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.

Abs. 2bis (neu): Ein ungelöstes Problem betrifft ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Hersteller, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32abis USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2bis schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis nicht praktikabel, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.

#### Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. ~~sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;~~
- d. ~~stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;~~
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten. Die Verwertung erfolgt vorrangig in der Schweiz, sofern keine ökologisch oder wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertung im Ausland möglich ist.

<sup>1bis</sup> Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:

- a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.

#### Begründung:

Insgesamt ist zu begrüssen, dass durch die subsidiäre Rücknahmepflicht für Einwegkunststoffverpackungen diese Abfallfraktion aus dem kantonalen Abfallmonopol herausgelöst wird und private Lösungen ermöglicht werden.

Abs. 1, Bst. c, d: Die Pflichten gemäss Abs. 5 lit. c und d sind für einzelne Händler oder Hersteller nicht praktikabel, da sie weder den PET-Anteil der Gesamtsammlung überwachen noch laufend Massnahmen zur Verbesserung steuern können. Diese Verantwortung liegt systemgerecht bei den beauftragten Branchenorganisationen, die über die nötige Übersicht und Kompetenz verfügen.

Abs. 1, Bst. e: Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht demnach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt. Absatz 2: Bei den Mitteilungspflichten muss der administrative Aufwand insbesondere für KMU, die die Rücknahmepflicht selbst umsetzen, möglichst geringgehalten werden.

#### Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

<sup>5</sup> (neu): Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren für die in Absatz 1 genannten Verpackungen dürfen nicht erhoben werden.

#### Begründung:

Zu Absatz 2: Die Anlehnung der Verwertungsquoten an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Falls eine vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt wird, sollten die erhobenen Mittel zweckgebunden ausschliesslich für den Ausbau und die Verbesserung der Recyclinginfrastruktur verwendet werden, um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen.

Zu Absatz 5: Eine einheitliche, bundesweite Regelung zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) gewährleistet Rechtssicherheit, verhindert marktfragmentierende kantonale Mehrfachgebühren und reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen. Da der Bundesrat mit Art. 6 Abs. 1 und 2 VerpV bereits ausdrücklich von seiner Kompetenz nach Art. 65 USG Gebrauch macht, ist die Erhebung solcher Gebühren Sache des Bundes. Der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 6 stellt klar, dass kantonale oder kommunale VEGs unzulässig sind und die Finanzierung der Entsorgung bundesweit einheitlich und verursachergerecht erfolgt.

#### Art. 8 Höhe der Gebühr (Glas)

Kommentar: Es ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse oder -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

#### Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke

Kommentar: Die Möglichkeit, private Branchenorganisationen von der Pfandpflicht zu befreien, birgt erhebliche Risiken für etablierte Mehrwegsysteme. Bewährte Pfandsysteme, insbesondere für Glasflaschen, funktionieren seit Jahrzehnten zuverlässig, erzielen hohe Rücklaufquoten und sind wirtschaftlich kalkulierbar. Pfandfreie Systeme könnten diese Stabilität gefährden, Infrastruktur und Logistik bestehender Systeme belasten und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Zudem sinkt ohne Pfand der Rückgabeanreiz, was sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch den ökologischen Nutzen von Mehrwegsystemen mindert. Um die Funktionsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Effektivität bestehender Systeme zu schützen, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung klarer und verbindlicher festgelegt werden können, etwa durch Vorgaben zu Marktvolumen, Rücklaufquoten und Systemtrennung, beispielsweise angelehnt an die Grundsätze von Art. 32ater USG.

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar März mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder

eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>1bis</sup> (neu): Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Hersteller selbst erstmals im Inland in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen, die bereits verpackt übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sind davon ausgenommen.

<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>3</sup> Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührens pflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 1 Tonne Verpackungen für den Inlandverbrauch in Verkehr gebracht haben, einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

<sup>4</sup> Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

#### Begründung:

Abs. 1 b und Abs. 2 b: Eine detaillierte, exakte Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus Sicht der Wirtschaft nicht. Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.

Neuer Abs. 1bis: Die Präzisierung stellt sicher, dass die Mitteilungspflicht eindeutig beim Inverkehrbringer liegt und nachgelagerte Händler nicht doppelt belastet werden. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, administrativer Aufwand reduziert und eine Harmonisierung mit der EU-PPWR erreicht, nach welcher ebenfalls ausschliesslich der Erstinverkehrbringer zur Meldung verpflichtet ist (Art. 44 PPWR).

Zu Absatz 3: Umsatz als Kriterium ist nicht sachgerecht, weil es nichts über die Menge an Verpackungen aussagt. Ein umsatzstarkes, aber verpackungsarmes Unternehmen könnte stark belastet werden, während ein kleineres Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen evtl. nicht erfasst wird. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und administrativem Mehraufwand ohne ökologische Wirkung.

Die PPWR sieht in Art. 44 Abs. 8 ausdrücklich eine Masse-Schwelle von 10 Tonnen pro Jahr vor. Bei unter 10t müssen sich Hersteller registrieren und nur Basisinformationen übermitteln (Anhang IX Teil B Nr. 2). Darüber greifen die vollständigen Mitteilungspflichten zu Mengen und Materialien (Anhang IX Teil B Nr. 1).

#### Art. 22 Rücknahme und Verwertung

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende ~~Februar~~ März für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Begründung: Die Ergänzung ermöglicht die Meldung durch beauftragte Branchenorganisationen, wie vom Gesetz vorgesehen, und erleichtert den Vollzug. Die Fristverlängerung bis Ende März entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Regulierungen und gewährt den verpflichteten Akteuren genügend Zeit für eine vollständige Datenerhebung.

#### Art. 27 Inkrafttreten

<sup>4</sup> (neu):

Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.

<sup>5</sup> (neu):

Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft:

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030.

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

#### Begründung:

Zu Abs. 4 (neu): Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile (Art. 3) stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR (Art. 10) erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt.

Zu Abs. 5 (neu): Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.

## Revision Abfallverordnung (VVEA)

economiesuisse begrüsst die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Verwertungshierarchie von Abfällen. Wichtig ist jedoch, dass bei der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung die technische, wirtschaftliche und ökologische Tragbarkeit stets gewährleistet ist.

### Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die im Rahmen der Revision der Abfallverordnung (VVEA) vorgesehene Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Präzisierung der Abfallhierarchie, welche den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung entspricht.

Zentral dabei ist, dass die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nur dann priorisiert werden sollten, wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhafter als die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung sind. Insbesondere im industriellen Umfeld sind diese Voraussetzungen, vor allem bei der Wiederverwendung, nicht in allen Fällen gegeben. Zudem können technische Normen und branchenspezifische Anforderungen den Einsatz von Sekundärmaterialien oder Wiederverwendungskonzepte zusätzlich einschränken.

### Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

##### Variante 1:

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. ~~Siedlungsabfälle: 4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;~~

##### Variante 2:

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. ~~Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;~~

### Begründung:

Das Parlament wollte mit der Motion 24.3475 gezielt die rechtliche Blockade für das Zinkrecycling beseitigen. Die in der Folge vorgeschlagenen Varianten in der VVEA könnten zwar mehr Rechtssicherheit bei den Recyclern schaffen, führen jedoch faktisch zu einer Monopolerweiterung, die alternative private Recyclingpfade einschränkt und verhindert.

Aus Sicht der Wirtschaft braucht es eine ausgewogene Regelung, die Rechtssicherheit für das Zink-Recycling und die Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche schafft, ohne jedoch neue Monopole einzuführen. Sie muss damit sicherstellen, dass die stoffliche Verwertung rechtlich abgesichert und finanzierbar ist, zugleich aber der Wettbewerb erhalten bleibt. Die Motion bietet dafür genügend Spielraum, um eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zu finden.

#### Art. 12

<sup>2</sup> Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen und wirtschaftlich tragbar sein.

<sup>3</sup> Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist; und
- c. dies technisch möglich, ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>1bis</sup> Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch oder energetisch verwertet werden.

#### Begründung:

economiesuisse befürwortet das Ziel, biogene Abfälle getrennt zu erfassen und hochwertig zu verwerten. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu starr und berücksichtigt weder technische noch wirtschaftliche Realitäten. Die geforderte frühzeitige Entfernung von Fremdstoffen wie Mikroplastik verursacht in vielen Fällen unverhältnismässige Kosten.

Wir schlagen daher vor, Art. 14 Abs. 1 so zu präzisieren, dass eine stofflich-energetische oder energetische Verwertung auch dann zulässig bleibt, wenn das Ausschleusen solcher Stoffe wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies stärkt die Rechtssicherheit, fördert eine effiziente Kreislaufwirtschaft und verhindert, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale ungenutzt bleiben.

#### Art. 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zuschlag- und Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. ~~Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.~~

#### Begründung:

Das bestehende Verwertungsverbot in Art. 24 VVEA verhindert, dass gemischt gesammelte und nachträglich sortierte Siedlungsabfälle in der Zementindustrie genutzt werden dürfen, obwohl sie verwertbare Energie- und Rohstoffpotenziale enthalten. Eine Streichung des Artikels würde diese Effizienzverluste beheben und die Nutzung der Abfälle durch private Akteure im Inland ermöglichen.

#### Art. 31 Bst. c

##### Kommentar:

Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Es ist jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in allen industriellen thermischen Anlagen der Privatwirtschaft voll ausgeschöpft werden.

#### Anhang 4 („Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton“)

##### Ziffer 2.4

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei zu mindestens 20-Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

#### Begründung:

Die Zuordnung brennbarer Abfälle der stofflich-energetischen oder rein energetischen Verwertung nach ihrem Ascheanteil ist nicht zielführend: Denn der Ascheanteil allein sagt wenig über die Effizienz oder Umweltauswirkungen der Verwertung aus, insbesondere, wenn die anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Eine allgemeinere Definition der stofflich-energetischen Verwertung würde die Verwertungshierarchie sinnvoll umsetzen, Ressourcen effizient nutzen und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft fördern.

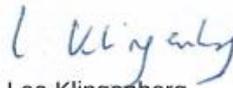
Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Lukas Federer  
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &  
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung



Lea Klingenberg  
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Das Parlament wollte mit der Motion 24.3475 gezielt die rechtliche Blockade für das Zinkrecycling beseitigen. Die in der Folge vorgeschlagenen Varianten in der VVEA könnten zwar mehr Rechtssicherheit bei den Recyclern schaffen, führen jedoch faktisch zu einer Monopolerweiterung, die alternative private Recyclingpfade einschränkt und verhindert. Aus Sicht der Wirtschaft braucht es eine ausgewogene Regelung, die Rechtssicherheit für das Zink-Recycling und die Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche schafft, ohne jedoch neue Monopole einzuführen. Sie muss damit sicherstellen, dass die stoffliche Verwertung rechtlich abgesichert und finanzierbar ist, zugleich aber der Wettbewerb erhalten bleibt. Die Motion bietet dafür genügend Spielraum, um eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zu finden.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Das Parlament wollte mit der Motion 24.3475 gezielt die rechtliche Blockade für das Zinkrecycling beseitigen. Die in der Folge vorgeschlagenen Varianten in der VVEA könnten zwar mehr Rechtssicherheit bei den Recyclern schaffen, führen jedoch faktisch zu einer Monopolerweiterung, die alternative private Recyclingpfade einschränkt und verhindert. Aus Sicht der Wirtschaft braucht es eine ausgewogene Regelung, die Rechtssicherheit für das Zink-Recycling und die Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche schafft, ohne jedoch neue Monopole einzuführen. Sie muss damit sicherstellen, dass die stoffliche Verwertung rechtlich abgesichert und finanzierbar ist, zugleich aber der Wettbewerb erhalten bleibt. Die Motion bietet dafür genügend Spielraum, um eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zu finden.</p>
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.eine andere Entsorgung; oder</li><li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li></ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen und wirtschaftlich tragbar sein.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> <li>c. dies technisch möglich, ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> <p>1bis (neu): Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch oder energetisch verwertet werden.</p>
Begründung	<p>economiesuisse befürwortet das Ziel, biogene Abfälle getrennt zu erfassen und hochwertig zu verwerten. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu starr und berücksichtigt weder technische noch wirtschaftliche Realitäten. Die geforderte frühzeitige Entfernung von Fremdstoffen wie Mikroplastik verursacht in vielen Fällen unverhältnismässige Kosten. Wir schlagen daher vor, Art. 14 Abs. 1 so zu präzisieren, dass eine stofflich-energetische oder energetische Verwertung auch dann zulässig bleibt, wenn das Ausschleusen solcher Stoffe wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies stärkt die Rechtssicherheit, fördert eine effiziente Kreislaufwirtschaft und verhindert, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale ungenutzt bleiben.</p>

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 ...
Begründung	<p>Das bestehende Verwertungsverbot in Art. 24 VVEA verhindert, dass gemischt gesammelte und nachträglich sortierte Siedlungsabfälle in der Zementindustrie genutzt werden dürfen, obwohl sie verwertbare Energie- und Rohstoffpotenziale enthalten. Eine Streichung des Artikels würde diese Effizienzverluste beheben und die Nutzung der Abfälle durch private Akteure im Inland ermöglichen.</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</li> </ul>
Begründung	<p>Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Es ist jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in allen industriellen thermischen Anlagen der Privatwirtschaft voll ausgeschöpft werden.</p>

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	Die Zuordnung brennbarer Abfälle der stofflich-energetischen oder rein energetischen Verwertung nach ihrem Ascheanteil ist nicht zielführend: Denn der Ascheanteil allein sagt wenig über die Effizienz oder Umweltauswirkungen der Verwertung aus, insbesondere, wenn die anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Eine allgemeinere Definition der stofflich-energetischen Verwertung würde die Verwertungshierarchie sinnvoll umsetzen, Ressourcen effizient nutzen und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft fördern.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Die Wirtschaft befürwortet den grundsätzlichen Ansatz der Verordnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Positiv ist insbesondere, dass marktwirtschaftliche Branchenlösungen unterstützt werden sollen, indem bestimmte Materialien wie Kunststoffverpackungen aus dem kantonalen Siedlungsabfallmonopol herausgenommen werden. Ebenfalls als sinnvoll erachtet economiesuisse die Abstimmung mit europäischen Regelungen, solange dabei auf Verbote, Detailregulierung und verpflichtende Quoten verzichtet wird. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass solche Verbote oft zu weniger nachhaltigen Alternativen führen und nur schwer umsetzbar sind.</p> <p>Gleichzeitig bestehen jedoch für die Industrie wesentliche offene Fragen. Die Vorlage ist in weiten Teilen aus der Sicht von Konsumverpackungen (B2C) konzipiert, während die besonderen Anforderungen im B2B-Bereich nicht ausreichend berücksichtigt werden. In vielen Branchen sind Rückführungs- oder Recyclingprozesse bereits etabliert, sodass zusätzliche Pflichten als ineffizient zu erachten sind. Hinzu kommen weitere Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst, da zahlreiche Verpackungskategorien aus Gründen der Produktsicherheit, wegen Kontaminationsrisiken oder durch andere regulatorische Vorgaben weder recycelt noch wiederverwendet werden können. Hier bedarf es gezielter Ausnahmen. Die neu vorgesehenen Mitteilungspflichten, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und im Kunststoffbereich sogar nach einzelnen Polymeren verlangt, erscheint unverhältnismässig und würde Unternehmen mit erheblichem administrativem Aufwand belasten.</p>

Anhang: 20251016\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_economiesuisse.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte

Eingabe ausschliesslich per Online-Tool

16. Oktober 2025

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Als Dachverband der Wirtschaft bringen wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen zusammen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (VerpV), sowie die Revision der Abfallverordnung (VVEA) inklusive Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vorgeschlagen.

Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verpackungsverordnung (VerpV)

economiesuisse lehnt die Vorlage in der aktuellen Fassung ab und kann dieser nur zustimmen, sofern notwendige Anpassungen umgesetzt werden: eine Einschränkung des Geltungsbereichs, klarere Definitionen und mehr Fokus auf die Verhältnismässigkeit.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Wirtschaft befürwortet den grundsätzlichen Ansatz der Verordnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Positiv ist insbesondere, dass marktwirtschaftliche Branchenlösungen unterstützt werden sollen, indem bestimmte Materialien wie Kunststoffverpackungen aus dem kantonalen Siedlungsabfallmonopol herausgenommen werden. Ebenfalls als sinnvoll erachtet economiesuisse die Abstimmung mit europäischen Regelungen, solange dabei auf Verbote, Detailregulierung und verpflichtende Quoten verzichtet wird. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass solche Verbote oft zu weniger nachhaltigen Alternativen führen und nur schwer umsetzbar sind. Gleichzeitig bestehen jedoch für die Industrie wesentliche offene Fragen. Die Vorlage ist in weiten Teilen aus der Sicht von Konsumverpackungen (B2C) konzipiert, während die besonderen Anforderungen im B2B-Bereich nicht ausreichend berücksichtigt werden. In vielen Branchen sind Rückführungs- oder Recyclingprozesse bereits etabliert, sodass zusätzliche Pflichten als ineffizient zu erachten sind. Hinzu kommen weitere Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst, da zahlreiche Verpackungskategorien aus Gründen der Produktsicherheit, wegen Kontaminationsrisiken oder durch andere regulatorische Vorgaben weder recycelt noch

wiederverwendet werden können. Hier bedarf es gezielter Ausnahmen. Die neu vorgesehene Mitteilungspflichten, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und im Kunststoffbereich sogar nach einzelnen Polymeren verlangt, erscheint unverhältnismässig und würde Unternehmen mit erheblichem administrativem Aufwand belasten.

Anträge zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup> (neu): Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

Begründung:

Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden im erläuternden Bericht zwar erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Gleiches gilt für Verpackungen, die im Rahmen des internationalen Luftverkehrs anfallen (z.B. Cateringabfälle aus Flugzeugen). Diese werden gemäss der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte als KAT-1-Material eingestuft und müssen zwingend thermisch entsorgt werden. Mit der entsprechenden Ergänzung in Artikel 1 werden solche speziellen Verpackungen von der Verordnung ausgenommen, da sie aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

Art. 2 Begriffe

Bst f.

Kommentar: Eine Präzisierung ist notwendig. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Definition auch Verbundverpackungen umfasst, die aus Kunststoff und anderen Materialien bestehen, wie beispielsweise eine Kartonschachtel mit einem transparenten PET-Fenster. Eine Angleichung an die Definition von «Verbundverpackung» gemäss PPWR Art. 3 Abs. 24 scheint prüfenswert.

Bst. j. Verwertungsquote: prozentuale Anteil der Verpackungen, die während eines Kalenderjahres einer stofflichen Verwertung zugeführt wurden zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

Begründung: Eine Präzisierung hin zum Input-Ansatz analog zur EU ist nötig, damit die Verwertungsquoten international vergleichbar sind und Schweizer Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Der aktuelle Output-Ansatz ist strenger, da Verluste im Sortier- und Recyclingprozess nicht mehr angerechnet würden, und könnte zu abweichenden Quoten führen. (vgl. PPWR Art. 53, Abs. 3).

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, Hygiene, der verpackten Ware angemessen ist Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Bst. a: Der Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen darf nicht unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf

das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. In der EU gelten zudem Ausnahmen beispielsweise, wenn die Form oder Gestaltung der Verpackung bereits vor dem 11. Februar 2025 durch ein geschütztes Designrecht oder eine Marke abgesichert wurde.

Bst. c.: Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Zudem können zu hohe Rezyklatanteile den Kunststoffkreislauf beeinträchtigen. Beispielsweise ist ein 100-prozentiger Rezyklatanteil bei PET nur sinnvoll, wenn alle Verunreinigungen vollständig entfernt werden können – was mit heutigen mechanischen Verfahren nicht möglich ist. Untersuchungen zeigen, dass PET-Getränkeflaschen mit 75 % Rezyklat und 25 % Neuware über elf Recyclingzyklen keine Qualitätsverluste aufweisen, was ein nachhaltiges Recycling ermöglicht.

Es ist daher notwendig, in Bst. c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen (z.B. in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen) nicht eingeschränkt werden darf.

#### Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer im Konsumbereich in der Schweiz abgeben, und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen:

- a. solche Verpackungen bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstellen, sofern solche vorhanden sind, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

<sup>1bis</sup> (neu): Produzierende Unternehmen, die ihre Produkte ausschliesslich stationär im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen und die jährlich weniger als 1 Tonne Einwegverpackungen in Verkehr bringen, sind von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen.

<sup>2</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen. Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich. Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selbst zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht; für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.

<sup>2bis</sup> (neu): Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen nach Artikel 32abis USG können vom Bundesrat USG Art. 32ater verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.

#### Begründung:

Absatz 1 und 2: Die subsidiäre Rücknahmepflicht betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst jedoch auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden. Industrieunternehmen sind zudem

oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führt. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, ist daher festzuhalten, dass die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gilt und so ausgestaltet werden muss, dass eine praktikable Umsetzung für die Industrie möglich ist.

Abs. 1bis (neu): Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen, damit diese nicht unverhältnismässig belastet werden. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.

Abs. 2bis (neu): Ein ungelöstes Problem betrifft ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Hersteller, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32abis USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2bis schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis nicht praktikabel, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.

#### Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. ~~sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;~~
- d. ~~stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;~~
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten. Die Verwertung erfolgt vorrangig in der Schweiz, sofern keine ökologisch oder wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertung im Ausland möglich ist.

<sup>1bis</sup> Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:

- a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.

#### Begründung:

Insgesamt ist zu begrüssen, dass durch die subsidiäre Rücknahmepflicht für Einwegkunststoffverpackungen diese Abfallfraktion aus dem kantonalen Abfallmonopol herausgelöst wird und private Lösungen ermöglicht werden.

Abs. 1, Bst. c, d: Die Pflichten gemäss Abs. 5 lit. c und d sind für einzelne Händler oder Hersteller nicht praktikabel, da sie weder den PET-Anteil der Gesamtsammlung überwachen noch laufend Massnahmen zur Verbesserung steuern können. Diese Verantwortung liegt systemgerecht bei den beauftragten Branchenorganisationen, die über die nötige Übersicht und Kompetenz verfügen.

Abs. 1, Bst. e: Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht demnach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt. Absatz 2: Bei den Mitteilungspflichten muss der administrative Aufwand insbesondere für KMU, die die Rücknahmepflicht selbst umsetzen, möglichst geringgehalten werden.

#### Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

<sup>5</sup> (neu): Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren für die in Absatz 1 genannten Verpackungen dürfen nicht erhoben werden.

#### Begründung:

Zu Absatz 2: Die Anlehnung der Verwertungsquoten an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Falls eine vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt wird, sollten die erhobenen Mittel zweckgebunden ausschliesslich für den Ausbau und die Verbesserung der Recyclinginfrastruktur verwendet werden, um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen.

Zu Absatz 5: Eine einheitliche, bundesweite Regelung zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) gewährleistet Rechtssicherheit, verhindert marktfragmentierende kantonale Mehrfachgebühren und reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen. Da der Bundesrat mit Art. 6 Abs. 1 und 2 VerpV bereits ausdrücklich von seiner Kompetenz nach Art. 65 USG Gebrauch macht, ist die Erhebung solcher Gebühren Sache des Bundes. Der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 6 stellt klar, dass kantonale oder kommunale VEGs unzulässig sind und die Finanzierung der Entsorgung bundesweit einheitlich und verursachergerecht erfolgt.

#### Art. 8 Höhe der Gebühr (Glas)

Kommentar: Es ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse oder -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

#### Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke

Kommentar: Die Möglichkeit, private Branchenorganisationen von der Pfandpflicht zu befreien, birgt erhebliche Risiken für etablierte Mehrwegsysteme. Bewährte Pfandsysteme, insbesondere für Glasflaschen, funktionieren seit Jahrzehnten zuverlässig, erzielen hohe Rücklaufquoten und sind wirtschaftlich kalkulierbar. Pfandfreie Systeme könnten diese Stabilität gefährden, Infrastruktur und Logistik bestehender Systeme belasten und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Zudem sinkt ohne Pfand der Rückgabeanreiz, was sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch den ökologischen Nutzen von Mehrwegsystemen mindert. Um die Funktionsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Effektivität bestehender Systeme zu schützen, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung klarer und verbindlicher festgelegt werden können, etwa durch Vorgaben zu Marktvolumen, Rücklaufquoten und Systemtrennung, beispielsweise angelehnt an die Grundsätze von Art. 32ater USG.

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar März mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder

eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>1bis</sup> (neu): Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Hersteller selbst erstmals im Inland in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen, die bereits verpackt übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sind davon ausgenommen.

<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>3</sup> Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührens pflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 1 Tonne Verpackungen für den Inlandverbrauch in Verkehr gebracht haben, einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

<sup>4</sup> Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

#### Begründung:

Abs. 1 b und Abs. 2 b: Eine detaillierte, exakte Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus Sicht der Wirtschaft nicht. Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.

Neuer Abs. 1bis: Die Präzisierung stellt sicher, dass die Mitteilungspflicht eindeutig beim Inverkehrbringer liegt und nachgelagerte Händler nicht doppelt belastet werden. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, administrativer Aufwand reduziert und eine Harmonisierung mit der EU-PPWR erreicht, nach welcher ebenfalls ausschliesslich der Erstinverkehrbringer zur Meldung verpflichtet ist (Art. 44 PPWR).

Zu Absatz 3: Umsatz als Kriterium ist nicht sachgerecht, weil es nichts über die Menge an Verpackungen aussagt. Ein umsatzstarkes, aber verpackungsarmes Unternehmen könnte stark belastet werden, während ein kleineres Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen evtl. nicht erfasst wird. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und administrativem Mehraufwand ohne ökologische Wirkung.

Die PPWR sieht in Art. 44 Abs. 8 ausdrücklich eine Masse-Schwelle von 10 Tonnen pro Jahr vor. Bei unter 10t müssen sich Hersteller registrieren und nur Basisinformationen übermitteln (Anhang IX Teil B Nr. 2). Darüber greifen die vollständigen Mitteilungspflichten zu Mengen und Materialien (Anhang IX Teil B Nr. 1).

#### Art. 22 Rücknahme und Verwertung

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende ~~Februar~~ März für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Begründung: Die Ergänzung ermöglicht die Meldung durch beauftragte Branchenorganisationen, wie vom Gesetz vorgesehen, und erleichtert den Vollzug. Die Fristverlängerung bis Ende März entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Regulierungen und gewährt den verpflichteten Akteuren genügend Zeit für eine vollständige Datenerhebung.

#### Art. 27 Inkrafttreten

<sup>4</sup> (neu):

Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.

<sup>5</sup> (neu):

Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft:

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030.

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

#### Begründung:

Zu Abs. 4 (neu): Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile (Art. 3) stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR (Art. 10) erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt.

Zu Abs. 5 (neu): Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.

## Revision Abfallverordnung (VVEA)

economiesuisse begrüsst die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Verwertungshierarchie von Abfällen. Wichtig ist jedoch, dass bei der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung die technische, wirtschaftliche und ökologische Tragbarkeit stets gewährleistet ist.

### Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die im Rahmen der Revision der Abfallverordnung (VVEA) vorgesehene Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Präzisierung der Abfallhierarchie, welche den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung entspricht.

Zentral dabei ist, dass die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nur dann priorisiert werden sollten, wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhafter als die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung sind. Insbesondere im industriellen Umfeld sind diese Voraussetzungen, vor allem bei der Wiederverwendung, nicht in allen Fällen gegeben. Zudem können technische Normen und branchenspezifische Anforderungen den Einsatz von Sekundärmaterialien oder Wiederverwendungskonzepte zusätzlich einschränken.

### Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

##### Variante 1:

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. ~~Siedlungsabfälle: 4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;~~

##### Variante 2:

Art. 3 Bst. a Ziff. 4 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. ~~Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;~~

### Begründung:

Das Parlament wollte mit der Motion 24.3475 gezielt die rechtliche Blockade für das Zinkrecycling beseitigen. Die in der Folge vorgeschlagenen Varianten in der VVEA könnten zwar mehr Rechtssicherheit bei den Recyclern schaffen, führen jedoch faktisch zu einer Monopolerweiterung, die alternative private Recyclingpfade einschränkt und verhindert.

Aus Sicht der Wirtschaft braucht es eine ausgewogene Regelung, die Rechtssicherheit für das Zink-Recycling und die Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche schafft, ohne jedoch neue Monopole einzuführen. Sie muss damit sicherstellen, dass die stoffliche Verwertung rechtlich abgesichert und finanzierbar ist, zugleich aber der Wettbewerb erhalten bleibt. Die Motion bietet dafür genügend Spielraum, um eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zu finden.

#### Art. 12

<sup>2</sup> Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen und wirtschaftlich tragbar sein.

<sup>3</sup> Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist; und
- c. dies technisch möglich, ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>1bis</sup> Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch oder energetisch verwertet werden.

#### Begründung:

economiesuisse befürwortet das Ziel, biogene Abfälle getrennt zu erfassen und hochwertig zu verwerten. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu starr und berücksichtigt weder technische noch wirtschaftliche Realitäten. Die geforderte frühzeitige Entfernung von Fremdstoffen wie Mikroplastik verursacht in vielen Fällen unverhältnismässige Kosten.

Wir schlagen daher vor, Art. 14 Abs. 1 so zu präzisieren, dass eine stofflich-energetische oder energetische Verwertung auch dann zulässig bleibt, wenn das Ausschleusen solcher Stoffe wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies stärkt die Rechtssicherheit, fördert eine effiziente Kreislaufwirtschaft und verhindert, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale ungenutzt bleiben.

#### Art. 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zuschlag- und Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. ~~Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.~~

#### Begründung:

Das bestehende Verwertungsverbot in Art. 24 VVEA verhindert, dass gemischt gesammelte und nachträglich sortierte Siedlungsabfälle in der Zementindustrie genutzt werden dürfen, obwohl sie verwertbare Energie- und Rohstoffpotenziale enthalten. Eine Streichung des Artikels würde diese Effizienzverluste beheben und die Nutzung der Abfälle durch private Akteure im Inland ermöglichen.

#### Art. 31 Bst. c

##### Kommentar:

Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Es ist jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in allen industriellen thermischen Anlagen der Privatwirtschaft voll ausgeschöpft werden.

#### Anhang 4 („Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton“)

##### Ziffer 2.4

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

##### Begründung:

Die Zuordnung brennbarer Abfälle der stofflich-energetischen oder rein energetischen Verwertung nach ihrem Ascheanteil ist nicht zielführend: Denn der Ascheanteil allein sagt wenig über die Effizienz oder Umweltauswirkungen der Verwertung aus, insbesondere, wenn die anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Eine allgemeinere Definition der stofflich-energetischen Verwertung würde die Verwertungshierarchie sinnvoll umsetzen, Ressourcen effizient nutzen und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft fördern.

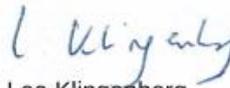
Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Lukas Federer  
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &  
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung



Lea Klingenberg  
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas. 2 (neu): Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.
Begründung	Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden im erläuternden Bericht zwar erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Gleiches gilt für Verpackungen, die im Rahmen des internationalen Luftverkehrs anfallen (z.B. Cateringabfälle aus Flugzeugen). Diese werden gemäss der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte als KAT-1-Material eingestuft und müssen zwingend thermisch entsorgt werden. Mit der entsprechenden Ergänzung in Artikel 1 werden solche speziellen Verpackungen von der Verordnung ausgenommen, da sie aus Sicherheits-, Hygiene- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der Verpackungen, die während eines Kalenderjahres einer stofflichen Verwertung zugeführt wurden am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Bst f.: Eine Präzisierung ist notwendig. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Definition auch Verbundverpackungen umfasst, die aus Kunststoff und anderen Materialien bestehen, wie beispielsweise eine Kartonschachtel mit einem transparenten PET-Fenster. Eine Angleichung an die Definition von «Verbundverpackung» gemäss PPWR Art. 3 Abs. 24 scheint prüfenswert.</p> <p>Bst. j.: Eine Präzisierung hin zum Input-Ansatz analog zur EU ist nötig, damit die Verwertungsquoten international vergleichbar sind und Schweizer Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Der aktuelle Output-Ansatz ist strenger, da Verluste im Sortier- und Recyclingprozess nicht mehr angerechnet würden, und könnte zu abweichenden Quoten führen. (vgl. PPWR Art. 53, Abs. 3).</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene, Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Bst. a: Der Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen darf nicht unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. In der EU gelten zudem Ausnahmen beispielsweise, wenn die Form oder Gestaltung der Verpackung bereits vor dem 11. Februar 2025 durch ein geschütztes Designrecht oder eine Marke abgesichert wurde.</p> <p>Bst. c.: Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Zudem können zu hohe Rezyklatanteile den Kunststoffkreislauf beeinträchtigen. Beispielsweise ist ein 100-prozentiger Rezyklatanteil bei PET nur sinnvoll, wenn alle Verunreinigungen vollständig entfernt werden können – was mit heutigen mechanischen Verfahren nicht möglich ist. Untersuchungen zeigen, dass PET-Getränkeflaschen mit 75 % Rezyklat und 25 % Neuware über elf Recyclingzyklen keine Qualitätsverluste aufweisen, was ein nachhaltiges Recycling ermöglicht. Es ist daher notwendig, in Bst.c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen (z. B. in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen) nicht eingeschränkt werden darf.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer im Konsumbereich in der Schweiz abgeben, müssen für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstellen, sofern solche vorhanden sind, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, und wirtschaftlich tragbar, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>1bis (neu): Produzierende Unternehmen, die ihre Produkte ausschliesslich stationär im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen und die jährlich weniger als 1 Tonne Einwegverpackungen in Verkehr bringen, sind von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen.</p>
Begründung	<p>Absatz 1: Die subsidiäre Rücknahmepflicht betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst jedoch auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden. Industrieunternehmen sind zudem oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führt. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, ist daher festzuhalten, dass die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gilt und so ausgestaltet werden muss, dass eine praktikable Umsetzung für die Industrie möglich ist.</p> <p>Abs. 1bis (neu): Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen, damit diese nicht unverhältnismässig belastet werden. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen. Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich. Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selbst zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht; für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.</p> <p>2bis (neu): Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen nach Artikel 32abis USG können vom Bundesrat USG Art. 32ater verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.</p>
Begründung	<p>Absatz 2: Die subsidiäre Rücknahmepflicht betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst jedoch auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden. Industrieunternehmen sind zudem oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führt. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, ist daher festzuhalten, dass die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gilt und so ausgestaltet werden muss, dass eine praktikable Umsetzung für die Industrie möglich ist.</p> <p>Abs. 2bis (neu): Ein ungelöstes Problem betrifft ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Hersteller, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32abis USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2bis schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis nicht praktikabel, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten. Die Verwertung erfolgt vorrangig in der Schweiz, sofern keine ökologisch oder wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertung im Ausland möglich ist.</li> </ul> <p>1bis (neu): Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.</li> </ul>
Begründung	<p>Insgesamt ist zu begrüssen, dass durch die subsidiäre Rücknahmepflicht für Einwegkunststoffverpackungen diese Abfallfraktion aus dem kantonalen Abfallmonopol herausgelöst wird und private Lösungen ermöglicht werden.</p> <p>Abs. 1, Bst. c, d: Die Pflichten gemäss Abs. 5 lit. c und d sind für einzelne Händler oder Hersteller nicht praktikabel, da sie weder den PET-Anteil der Gesamtsammlung überwachen noch laufend Massnahmen zur Verbesserung steuern können. Diese Verantwortung liegt systemgerecht bei den beauftragten Branchenorganisationen, die über die nötige Übersicht und Kompetenz verfügen.</p> <p>Abs. 1, Bst. e: Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht demnach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt.</p> <p>Absatz 2: Bei den Mitteilungspflichten muss der administrative Aufwand insbesondere für KMU, die die Rücknahmepflicht selbst umsetzen, möglichst geringgehalten werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller vorschlagen, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p> <p>5 (neu): Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren für die in Absatz 1 genannten Verpackungen dürfen nicht erhoben werden.</p>
Begründung	<p>Zu Absatz 2: Die Anlehnung der Verwertungsquoten an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Falls eine vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt wird, sollten die erhobenen Mittel zweckgebunden ausschliesslich für den Ausbau und die Verbesserung der Recyclinginfrastruktur verwendet werden, um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen.</p> <p>Zu Absatz 5: Eine einheitliche, bundesweite Regelung zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) gewährleistet Rechtssicherheit, verhindert marktfragmentierende kantonale Mehrfachgebühren und reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen. Da der Bundesrat mit Art. 6 Abs. 1 und 2 VerpV bereits ausdrücklich von seiner Kompetenz nach Art. 65 USG Gebrauch macht, ist die Erhebung solcher Gebühren Sache des Bundes. Der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 6 stellt klar, dass kantonale oder kommunale VEGs unzulässig sind und die Finanzierung der Entsorgung bundesweit einheitlich und verursachergerecht erfolgt.</p>
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse oder -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Möglichkeit, private Branchenorganisationen von der Pfandpflicht zu befreien, birgt erhebliche Risiken für etablierte Mehrwegsysteme. Bewährte Pfandsysteme, insbesondere für Glasflaschen, funktionieren seit Jahrzehnten zuverlässig, erzielen hohe Rücklaufquoten und sind wirtschaftlich kalkulierbar. Pfandfreie Systeme könnten diese Stabilität gefährden, Infrastruktur und Logistik bestehender Systeme belasten und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Zudem sinkt ohne Pfand der Rückgabeanreiz, was sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch den ökologischen Nutzen von Mehrwegsystemen mindert. Um die Funktionsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Effektivität bestehender Systeme zu schützen, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung klarer und verbindlicher festgelegt werden können, etwa durch Vorgaben zu Marktvolumen, Rücklaufquoten und Systemtrennung, beispielsweise angelehnt an die Grundsätze von Art. 32ater USG.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende März mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p> <p>1bis (neu): Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Hersteller selbst erstmals im Inland in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen, die bereits verpackt übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sind davon ausgenommen.</p>
Begründung	<p>Absatz 1: Eine detaillierte, exakte Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus Sicht der Wirtschaft nicht.</p> <p>Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.</p> <p>Neuer Abs. 1bis: Die Präzisierung stellt sicher, dass die Mitteilungspflicht eindeutig beim Inverkehrbringer liegt und nachgelagerte Händler nicht doppelt belastet werden. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, administrativer Aufwand reduziert und eine Harmonisierung mit der EU-PPWR erreicht, nach welcher ebenfalls ausschliesslich der Erstinverkehrbringer zur Meldung verpflichtet ist (Art. 44 PPWR).</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	<p>Eine detaillierte, exakte Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus Sicht der Wirtschaft nicht. Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 1 Tonne Verpackungen für den Inlandverbrauch in Verkehr gebracht haben.
Begründung	Zu Absatz 3: Umsatz als Kriterium ist nicht sachgerecht, weil es nichts über die Menge an Verpackungen aussagt. Ein umsatzstarkes, aber verpackungsarmes Unternehmen könnte stark belastet werden, während ein kleineres Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen evtl. nicht erfasst wird. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und administrativem Mehraufwand ohne ökologische Wirkung. Die PPWR sieht in Art. 44 Abs. 8 ausdrücklich eine Masse-Schwelle von 10 Tonnen pro Jahr vor. Bei unter 10t müssen sich Hersteller registrieren und nur Basisinformationen übermitteln (Anhang IX Teil B Nr. 2). Darüber greifen die vollständigen Mitteilungspflichten zu Mengen und Materialien (Anhang IX Teil B Nr. 1).

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende März für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Die Ergänzung ermöglicht die Meldung durch beauftragte Branchenorganisationen, wie vom Gesetz vorgesehen, und erleichtert den Vollzug. Die Fristverlängerung bis Ende März entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Regulierungen und gewährt den verpflichteten Akteuren genügend Zeit für eine vollständige Datenerhebung.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p> <p>4 (neu): Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.</p> <p>5 (neu): Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft: a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030. b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.</p>
Begründung	<p>Zu Abs. 4 (neu): Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile (Art. 3) stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR (Art. 10) erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt.</p> <p>Zu Abs. 5 (neu): Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.</p>

# Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

## 5. Stellungnahmen Weitere Institutionen / Autres institutions / Altre istituzioni

### Services industriels de Genève (SIG)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gleich wie STN Vetrum

Anhang: 20250116\_L\_SIG\_oemm\_signé VAE.pdf

Monsieur  
Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication DETEC  
3003 Berne

Concerne **Felipe Lorenzo**  
079 333 58 73  
felipe.lorenzo@sig-ge.ch

Genève, le 16 octobre 2025

**Consultation. Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026.  
Ordonnance sur les emballages (OEm).**

Monsieur le Conseiller fédéral,

**Services industriels  
de Genève**  
Ch. du Château-Bloch 2  
Le Lignon

**Correspondance**  
SIG Services Clients  
Case postale 2777  
1211 Genève 2

[www.sig-ge.ch](http://www.sig-ge.ch)



En collaboration avec l'État de Genève, les Services industriels de Genève (SIG) développent depuis 2019 un nouveau volet de son programme éco21 intitulé « Déchets & économie circulaire » dont l'objectif est de contribuer au développement de l'économie circulaire et de la fonctionnalité afin que les produits ne deviennent pas des déchets.

Dans le cadre de ce nouveau volet du programme éco21, nous travaillons au lancement d'une filière genevoise de réemploi des bouteilles appelée « J'la ramène ». À ce jour, nous avons réussi à convaincre 16 producteurs de passer au réemploi et la filière a déjà lavé plus de 50'000 bouteilles.

Les filières de réemploi permettent de réduire l'impact environnemental, créer des emplois locaux, promouvoir l'agriculture locale et augmenter la résilience du territoire en limitant l'impact sur l'économie locale d'une hausse du prix des bouteilles en verre neuves produites à l'étranger.

Malgré ce qui peut être considéré comme un succès local, la croissance de la filière est beaucoup plus lente que ce que nous avons imaginé. En l'absence de contrainte légale, la décision de passer au réemploi est une démarche purement volontaire. Convaincre les producteurs hésitants ou réfractaires nécessite un travail de terrain considérable.

De plus, nous sommes en contact avec plusieurs initiatives similaires dans les autres cantons romands qui n'ont malheureusement pas la chance d'avoir un

acteur comme SIG et son programme éco21 pour soutenir le développement de leurs projets.

Nous sommes persuadés que le développement massif du réemploi en Suisse est nécessaire et ne pourra se faire sans la mise en place d'un cadre réglementaire incitatif, voir contraignant, ainsi que d'une aide financière pour le développement de filières locales de réemploi.

Nous vous prions de trouver en annexe notre prise de position sur la révision de l'Ordonnance sur les emballages (OEm) qui reprend intégralement la prise de position de la Fondation Durabilitas.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à notre considération distinguée.



Véronique Athané Ryser  
Directrice générale

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gleich wie STN Vetrum

Anhang: 20250116\_L\_SIG\_oemm\_signé VAE.pdf

Monsieur  
Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication DETEC  
3003 Berne

Concerne **Felipe Lorenzo**  
079 333 58 73  
felipe.lorenzo@sig-ge.ch

Genève, le 16 octobre 2025

**Consultation. Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026.  
Ordonnance sur les emballages (OEm).**

Monsieur le Conseiller fédéral,

**Services industriels  
de Genève**  
Ch. du Château-Bloch 2  
Le Lignon

**Correspondance**  
SIG Services Clients  
Case postale 2777  
1211 Genève 2

[www.sig-ge.ch](http://www.sig-ge.ch)



En collaboration avec l'État de Genève, les Services industriels de Genève (SIG) développent depuis 2019 un nouveau volet de son programme éco21 intitulé « Déchets & économie circulaire » dont l'objectif est de contribuer au développement de l'économie circulaire et de la fonctionnalité afin que les produits ne deviennent pas des déchets.

Dans le cadre de ce nouveau volet du programme éco21, nous travaillons au lancement d'une filière genevoise de réemploi des bouteilles appelée « J'la ramène ». À ce jour, nous avons réussi à convaincre 16 producteurs de passer au réemploi et la filière a déjà lavé plus de 50'000 bouteilles.

Les filières de réemploi permettent de réduire l'impact environnemental, créer des emplois locaux, promouvoir l'agriculture locale et augmenter la résilience du territoire en limitant l'impact sur l'économie locale d'une hausse du prix des bouteilles en verre neuves produites à l'étranger.

Malgré ce qui peut être considéré comme un succès local, la croissance de la filière est beaucoup plus lente que ce que nous avons imaginé. En l'absence de contrainte légale, la décision de passer au réemploi est une démarche purement volontaire. Convaincre les producteurs hésitants ou réfractaires nécessite un travail de terrain considérable.

De plus, nous sommes en contact avec plusieurs initiatives similaires dans les autres cantons romands qui n'ont malheureusement pas la chance d'avoir un

acteur comme SIG et son programme éco21 pour soutenir le développement de leurs projets.

Nous sommes persuadés que le développement massif du réemploi en Suisse est nécessaire et ne pourra se faire sans la mise en place d'un cadre réglementaire incitatif, voir contraignant, ainsi que d'une aide financière pour le développement de filières locales de réemploi.

Nous vous prions de trouver en annexe notre prise de position sur la révision de l'Ordonnance sur les emballages (OEm) qui reprend intégralement la prise de position de la Fondation Durabilitas.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à notre considération distinguée.



Véronique Athané Ryser  
Directrice générale

## Swiss Cigarette

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Insgesamt wird die Verordnung in der vorliegenden Form aus Sicht von Swiss Cigarette abgelehnt.</p> <p>Im Übrigen schliesst sich Swiss Cigarette den ausführlichen Stellungnahmen von economiesuisse, sgV und Promarca an und unterstützt deren Anliegen.</p> <p>Swiss Cigarette begrüsst im Grundsatz den verfolgten Ansatz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Die Aussage im erläuternden Bericht auf S. 2, «dass der Wirtschaft bei der Umsetzung möglichst viel Handlungsspielraum gewährt werden» soll, unterstützt Swiss Cigarette voll und ganz.</p> <p>Leider wird dieser positive Ansatz nicht ausreichend verfolgt. Insbesondere betrifft dies folgende Aspekte: Bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen sollen gezielt gestärkt und gleichzeitig regulatorische sowie administrative Hürden abgebaut werden. Die VerpV sollte klare Orientierung bieten, der Branche jedoch zugleich genügend Handlungsspielraum lassen, um innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Ganz generell stellen sich zahlreiche Herausforderungen in der praktischen Umsetzung der VerpV.</p> <p>Auch ist der Anwendungsbereich der Verordnung zu weit gefasst, da zahlreiche Verpackungskategorien aus Gründen der Produktsicherheit oder wegen Kontaminationsrisiken weder recycelt noch wiederverwendet werden können. Hier bedarf es gezielter Ausnahmen. Ebenso fehlen Mengenschwellen, die eine effiziente Umsetzung sicherstellen würden.</p> <p>Die neu vorgesehenen Mitteilungspflichten, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und im Kunststoffbereich sogar nach einzelnen Polymeren verlangt, wird zu einem Bürokratiemonster, ist unverhältnismässig und würde Unternehmen mit nicht gerechtfertigtem administrativem Aufwand belasten.</p>

Anhang: Stellungnahme SC\_VNL Verpackungsverordnung VerpV\_15.10.2025.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

**Per E-Mail an:**  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 15. Oktober 2025

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)**

**Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis zum 16. Oktober 2025 vorgelegt. Gerne nimmt Swiss Cigarette im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV) Stellung.

**A. Allgemeines**

Der Verband Swiss Cigarette besteht aus den Mitgliedern British American Tobacco Switzerland SA (Boncourt), Philip Morris GmbH (Lausanne) und Japan Tobacco International AG (Dagmersellen).

Da die bisherige Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer breiter gefassten Verpackungsverordnung (VerpV) umgestaltet werden soll, könnten die Mitglieder von Swiss Cigarette von dieser VerpV betroffen sein, weshalb im Rahmen der Stellungnahme auf folgende Punkte hingewiesen wird.

**B. Grundsätzliches**

Swiss Cigarette begrüsst im Grundsatz den verfolgten Ansatz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Die Aussage im erläuternden Bericht auf S. 2, «*dass der Wirtschaft bei der Umsetzung möglichst viel Handlungsspielraum gewährt werden*» soll, unterstützt Swiss Cigarette voll und ganz.

Leider wird dieser positive Ansatz nicht ausreichend verfolgt.

Insbesondere betrifft dies folgende Aspekte: Bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen sollen gezielt gestärkt und gleichzeitig regulatorische sowie administrative Hürden abgebaut werden. Die VerpV sollte klare Orientierung bieten, der Branche jedoch zugleich genügend Handlungsspielraum lassen, um innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Ganz generell stellen sich zahlreiche Herausforderungen in der praktischen Umsetzung der VerpV.

Auch ist der Anwendungsbereich der Verordnung zu weit gefasst, da zahlreiche Verpackungskategorien aus Gründen der Produktsicherheit oder wegen Kontaminationsrisiken weder recycelt noch wiederverwendet werden können. Hier bedarf es gezielter Ausnahmen. Ebenso fehlen Mengenschwellen, die eine effiziente Umsetzung sicherstellen würden.

Die neu vorgesehenen Mitteilungspflichten, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und im Kunststoffbereich sogar nach einzelnen Polymeren verlangt, wird zu einem Bürokratiemonster, ist unverhältnismässig und würde Unternehmen mit nicht gerechtfertigtem administrativem Aufwand belasten.

### **C. Verweis auf Stellungnahmen**

Im Übrigen schliesst sich Swiss Cigarette den ausführlichen Stellungnahmen von *economiesuisse*, *sgv* und *Promarca* an und unterstützt deren Anliegen.

### **D. Insbesondere Ausführungen zu Art. 6**

Swiss Cigarette beantragt, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff mit folgendem Absatz 5 ergänzt wird:

*Art. 6 Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.*

Begründung:

- Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.
- Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons bei mindestens 70 Prozent bzw. bei Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt, respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.
- Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig bzw. machen keinen Sinn.

Wird dies nicht geändert, könnten kantonale oder kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren zu einer Fragmentierung des Marktes führen und damit unnötige Bürokratie sowie Doppelbelastungen für Unternehmen verursachen. Eine einheitliche bundesweite Lösung ist daher zwingend, um Effizienz, Fairness und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

## **E. Positionsbezug**

Insgesamt wird die Verordnung in der vorliegenden Form aus Sicht von Swiss Cigarette abgelehnt.

Nur wenn die offenen Fragen geklärt, die Pflichten klar zugeordnet und praktikable Ausnahmen geschaffen werden, kann die VerpV einen wirksamen Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft leisten, ohne Unternehmen mit unverhältnismässigen Belastungen zu konfrontieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Swiss Cigarette**



Martin Kuonen  
Geschäftsführer

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>(neu) Art. 6 Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p>
Begründung	<p>Swiss Cigarette beantragt, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff mit folgendem Absatz 5 ergänzt wird:</p> <p>Art. 6 Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</li><li>•Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons bei mindestens 70 Prozent bzw. bei Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt, respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</li><li>•Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig bzw. machen keinen Sinn.</li></ul> <p>Wird dies nicht geändert, könnten kantonale oder kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren zu einer Fragmentierung des Marktes führen und damit unnötige Bürokratie sowie Doppelbelastungen für Unternehmen verursachen. Eine einheitliche bundesweite Lösung ist daher zwingend, um Effizienz, Fairness und Rechtssicherheit zu gewährleisten.</p>

## Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
-------------------------------	----------------

Begründung:

Stellungnahme fast analog ZEBA

Antrag: VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis zu legen.

Wir begrüssen:

- die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien. - den Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebüh (VEG) auf Glas. - die Bestrebungen, Einwegverpackungen und Getränkekartons schweizweit einheitlich zu Sammeln und zu verwerten.

Die Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopolwirft zahlreiche offene Fragen auf. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab. Konkret bemängeln bzw. lehnen wir folgende Punkte ab:

- Es fehlt eine genaue Definition der "Branchenorganisation"
- Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar definiert sein.
- Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung, da z.B. ausländische Onlineversandplattformen nicht verpflichtet werden, einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem "good will" der Branchenorganisation. Die öffentliche Hand muss bei Entscheidungen, insbesondere über Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen) ein angemessenes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für die öffentliche Hand.
- Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.
- Unrealistisch hohe Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton. Bei einer allfälligen Einführung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages dürfen den Sammelsteller keine finanziellen Einbussen wegen mangelnder Qualität des Sammelgutes entstehen. Zusätzlich zur Verwertungsquote braucht es für die Steuerung der Zielwerte weitere Quoten (Sammel- und Industrierückführungsquote). Damit die Rezyklierbarkeit der Verpackungen zu einem gewichtigen Kriterium beim Design wird, soll ein Zielpfad festgelegt werden, der eine kontinuierliche Erhöhung der Quoten bis 2040 vorsieht.
- Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Es müssen für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten.

Anhang: Gall Stellungnahme VerpV 2025-10-06.pdf

## Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung VerpV

### Generelle Stellungnahme:

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Wir begrüssen:

- die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien.
- den Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glas.
- die Bestrebungen, Einwegverpackungen und Getränkekartons schweizweit einheitlich zu Sammeln und zu verwerten.

Die Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol wirft zahlreiche offene Fragen auf. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab. Konkret bemängeln bzw. lehnen wir folgende Punkte ab:

- **Es fehlt eine genaue Definition der «Branchenorganisation».** Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, wie die **Kostendeckung** (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) **definiert und geprüft** wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar definiert sein.
- **Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung**, da z.B. ausländische Onlineversandplattformen nicht verpflichtet werden, einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem "good will" der Branchenorganisation. Die öffentliche Hand muss bei Entscheidungen, insbesondere über Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen) ein angemessenes **Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht** erhalten.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die **vorgeschlagenen Übergangsfristen** bringen **Rechtsunsicherheit** für die öffentliche Hand.
- Der **Kehrrietsack wird schwerer**, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrrietsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, **werden die Kehrrietsackgebühren steigen**. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.
- **Unrealistisch hohe Verwertungsquote** für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton. Bei einer allfälligen Einführung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages dürfen den Sammelstellen keine finanziellen Einbussen wegen mangelnder **Qualität des Sammelgutes** entstehen. Zusätzlich zur Verwertungsquote braucht es für die Steuerung der Zielwerte weitere Quoten (Sammel- und Industrierückführungsquote). Damit die Rezyklierbarkeit der Verpackungen zu einem gewichtigen Kriterium beim Design wird, soll ein Zielpfad festgelegt werden, der eine kontinuierliche Erhöhung der Quoten bis 2040 vorsieht.
- **Die Mitteilungspflicht** beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Es müssen für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten.

**Antrag:**

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen. Wir beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV **bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen**. Zuerst müssen folgende Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation (insbesondere bezüglich Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation, der Logistik);
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> (z.B. Rücknahme durch Hersteller/Händler auf privatem Grund, kostendeckende Entschädigung, Transparenz bei Stoff- und Finanzströmen, regionale Transporte, Non-Profit Organisation, Mitsprache der öffentlichen Hand – siehe dazu die Anerkennungskriterien im Anhang)
- die Festlegung des Mechanismus zur Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden (analog Glas);
- die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die öffentliche Hand ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch EINE Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert.

## Detaillierte Stellungnahme

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

### Art. 2 Begriffe

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**i. Rezyklate:** Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen.

Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

**j. Verwertungsquote:** Der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material.

Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

**Bst. (neu):** Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor.

**Bst. (neu):** Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industrierückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.

**l. Verbraucherinnen und Verbraucher:** natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

**m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer:** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Die Übersetzung auf Französisch soll zudem geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

**n. Herstellerinnen und Hersteller:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

**Antrag:**

- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus **Post-Consumer-Abfällen** gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres **der Verwertung zugeführten Verpackungen** am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- ~~i. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;~~
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: **Endverbraucherinnen und Endverbraucher:** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**
- ~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~
- **Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;**
- **Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware**

**Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

*Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:*

- a. *vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;*
- b. *bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und*
- c. *einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Beim Recycling vieler Kunststoffe bestehen nach heutigem Stand der Technik erhebliche Einschränkungen. Um eine möglichst hohe Industrierückführungsquote zu erreichen, ist es dringend notwendig, dass Händlerinnen und Händler

sowie Herstellerinnen und Hersteller beim Einsatz von Verpackungen darauf achten, technische Schwierigkeiten zu vermeiden.

Händlerinnen und Händler sollen den Druck auf die Hersteller erhöhen, bereits beim Verpackungsdesign ein effizientes Recycling zu ermöglichen (Design for Recycling). Die thermische Verwertung stellt für Verpackungen grundsätzlich den günstigeren Weg dar, insbesondere im Winter.

Bst. c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden.

Der Stand der Technik bei der Entsorgung von Verpackungen wird in der Vorlage nicht spezifisch präzisiert. Wir schlagen vor, diesen im Anhang zur Verordnung klar zu definieren. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:

- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und
- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

**Antrag:**

- Neuer Bst.: **für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind:**
- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton/Papier und weiteren Materialien (Holz, BAW) gelten.
- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien, wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Bst. b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling **nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen:**
- Aufnahme einer verbindlichen **Industrierückführungsquote** für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU
- Aufnahme von Zielen zur **Erhöhung der Recyclingfähigkeit** von Verpackungen
- Der Stand der Technik soll im Anhang zur Verordnung präzisiert werden. Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Verwertung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:
  - Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;
  - Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;
  - die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs.1**

*<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:*

- solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;*
- solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und*
- in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht **nur** für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch **nicht** verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.
- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

<sup>2</sup> *Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3**

<sup>3</sup> *Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzliche Bemerkung machen:

- Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations-, Kommunikations-, und Verwaltungskosten der Gemeinden sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

- Wir lehnen diesen Artikel 4 ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe «Generelle Stellungnahme» und Anhang.
- Art. 4, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinläden.

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Neuformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen:

- Bst a: Wir begrüssen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrriechsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrriechsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das

Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

**Antrag:**

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3 bis
- Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren kann und wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet wird – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote (Aussage zur Sammelmenge), Verwertungsquote (Vergleichbarkeit mit den EU Zielen) und Industrierückführungsquote (Aussage zur Recyclingtechnologie) unabdingbar.

In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Steigerung der Sammelmengen wäre es zielführender, **einen Zielpfad für eine Sammelquote** (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) mit Zieljahr zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel und der Zielpfad sollen sich auf die Sammelquote beziehen.
- Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als **unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt** (kostenpflichtiger Sammelsack). Dies zeigen die bereits seit einigen Jahren etablierten Sammelsacksysteme wie der Kuh-Bag oder auch der Zentralschweizer Kunststoffsammelsack.
- Bei einer rein **vorgezogenen Finanzierung** besteht das grosse Risiko von **schlechter Qualität**. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.

- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir **die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote** (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC).
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

**Antrag:**

- **Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote** oder bei einer vorgezogenen Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine **Industrierückführungsquote**
- Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finanzierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32a<sup>bis</sup> USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (z.B. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

**Antrag:**

- Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3**

<sup>3</sup> Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

Antrag:

- Absatz 3 streichen.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

<sup>4</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Absatz 3.

Antrag:

- Abs. 4 streichen

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1**

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüßen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostendeckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Antrag:

- Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich.

### **Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3**

<sup>3</sup> Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Antrag:**

- Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für **Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte** eingesetzt werden.

### **Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einen und höchstens 10 Rappen.

<sup>2</sup> Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

#### **Antrag:**

- Abs. 3: Die Organisation muss **die Endverbraucherinnen** über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

### **Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 10 Verwendung der Gebühr**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 5**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 15 Verfahren

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 16 Kennzeichnung

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:

- a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;
- b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Antrag:

- Siehe Ergänzung unter Art. 17

### Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.

<sup>2</sup> Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.

<sup>3</sup> Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;
- b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

- a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;
- b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;
- c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;
- d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und
- e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen.** Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüssen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen

Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z.B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

**Antrag:**

- Artikel 17 streichen
- Artikel 16 ergänzen: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1**

<sup>1</sup> *Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:*

- a. *solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;*
- b. *solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und*
- c. *in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen **bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit** zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

**Antrag:**

- Bst. a. ergänzen: solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf **privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2**

<sup>2</sup> *Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

**Antrag:**

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegen von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.
- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2**

<sup>2</sup> Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3**

<sup>3</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

- Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

#### **Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4**

<sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollen auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

##### **Antrag:**

- Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen - nicht nur Glas, PET und Alu.

#### **Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen**

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

##### **Antrag:**

- Bst. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
- Abs. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
- Abs. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.
- Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

#### **Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5**

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

**Antrag:**

- Das BAFU publiziert jährlich kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

**Antrag:**

- Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, **die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen** und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.
- **Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**
- **Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.**
- **Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen.** Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

#### **Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2**

<sup>2</sup> Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Antrag:**

- Vgl. Abs. 1

#### **Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 24 Vollzug**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 26 Übergangsbestimmung, Abs. 1**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>4</sup> freiwillig zurücknehmen, wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.

Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass:

- die Rücknahmepflicht **nur** für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;
- der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

**Antrag:**

- **streichen**

**Art. 27 Inkrafttreten**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Hochdorf, 06. Oktober 2025

Gall / Gemeindeverband für  
Abfallverwertung Luzern-Landschaft  
Sagenbachstrasse 1  
6281 Hochdorf

  
Bernhard Jndergand  
Geschäftsleiter

041 914 60 84

[www.gall-lu.ch](http://www.gall-lu.ch)

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul> <p>Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material:</p> <p>- Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware</p>

## Begründung

Rezyklate: Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

Verwertungsquote: Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

Bst. (neu) Sammelquote: Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor.

Bst. (neu) Industrierückführungsquote: Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industrierückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.

Verbraucherinnen: Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

Endabnehmerinnen: Ein Mehrwert, den Begriff < zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist . Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff < zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Die Übersetzung auf Französisch soll zudem geprüft werden.

Die Übersetzung von führt zu Verwirrung: <> ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

Herstellerinnen: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händlern unterschieden. Der bisher verwendete Begriff würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 202514 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.</p> <p>Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Beim Recycling vieler Kunststoffe bestehen nach heutigem Stand der Technik erhebliche Einschränkungen. Um eine möglichst hohe Industrierückführungsquote zu erreichen, ist es dringend notwendig, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller beim Einsatz von Verpackungen darauf achten, technische Schwierigkeiten zu vermeiden. Händlerinnen und Händler sollen den Druck auf die Hersteller erhöhen, bereits beim Verpackungsdesign ein effizientes Recycling zu ermöglichen (Design for Recycling). Die thermische Verwertung stellt für Verpackungen grundsätzlich den günstigeren Weg dar, insbesondere im Winter.</p> <p>Bst. c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden  Der Stand der Technik bei der Entsorgung von Verpackungen wird in der Vorlage nicht spezifisch präzisiert.  Wir schlagen vor, diesen im Anhang zur Verordnung klar zu definieren. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass: gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter ). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen: Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden. Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET). Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln. Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller, Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen. Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung Art. 4 Abs.1 und Antrag unter ).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung Art. 4 Abs.1 und Antrag unter ).  - Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations-, Kommunikations, und Verwaltungskosten der Gemeinden sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe und Anhang.  Art. 4, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;  Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe ).</p> <p>Wir beantragen eine Neuformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen:</p> <p>Bst a: Wir begrüßen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden. Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.</p> <p>Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).</p> <p>Antrag: Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3 bis</p> <p>Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	<p>Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren kann und wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.</p> <p>Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Detaillierte Begründung siehe Stellungnahme:</p> <p>Antrag:  Definition einer realistischen Sammelquote (nicht Verwertungsquote) oder bei einer vorgezogenen  Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.</p> <p>Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine  Industrierückführungsquote</p> <p>Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und  Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es  rechtsverbindlich ist.  Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.  eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen  und Berechnungsarten transparent dargestellt werden</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finanzierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32abis USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (2.8. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich?</p> <p>Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.</p> <p>Antrag: Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken. Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Siehe Begründung Absatz 3.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Wir begrüßen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostendeckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;
Begründung	Siehe Ergänzung unter Art.17
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	<p>Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüßen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z. B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.</p> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).</p> <p>Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Antrag:  Artikel 17 streichen  Artikel 16 ergänzen: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfandes zurücknehmen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Sie Begründung in Art. 17 Abs. 1
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.
Begründung	Sie Begründung in Art. 17 Abs. 1
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt; b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind; c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt; d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.
Begründung	Sie Begründung in Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a.solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c.in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.
Begründung	Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.
Begründung	Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen. -Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen - nicht nur Glas. PET und Alu.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>
Begründung	<p>Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.</p> <p>Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.</p> <p>Antrag: Bst. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>Abs. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. Abs. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p> <p>Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.</p>
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 6

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleisenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.  Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet in aggregierter Form. Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen.
Begründung	Vgl. Abs. 1

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</li> <li>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol>

Begründung	<p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u.a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.</p> <p>Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;</li> <li>- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;</li> <li>- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;</li> <li>- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;</li> <li>- die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;</li> <li>- der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</li> </ul>
------------	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Abreitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

Anhang: [844463137] Verpackungsverordnung Stellungnahme ASG 20250926.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 26. September 2025

### **Vernehmlassung zur Verpackungsverordnung VerpV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV), die bis zum 16. Oktober 2025 dauert, äussern wir uns wie folgt:

Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

Wir versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SCHWEIZERISCHEN  
GETRÄNKEBRANCHE



Marcel Kreber  
Sekretär



David Arnold

## Municipalité d'Etoy

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: [Revision\\_ordonnance\\_emballages\\_boissons.pdf](#)



Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Etoy, le 15 octobre 2025/sr

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune d'Etoy a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, la commune d'Etoy salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune d'Etoy considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

./.



- 2 -

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

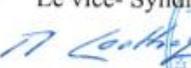
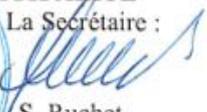
Pour la commune d'Etoy, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, La Municipalité d'Etoy rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

**AU NOM DE LA MUNICIPALITE**  
Le vice- Syndic : La Secrétaire :  
  
R. Corthay    
S. Ruchet

Annexe : avis détaillé

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre.

			<p>La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Lussy- sur-Morges

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

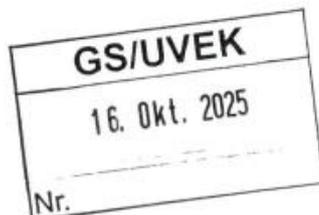
#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Lussy-sur-Morges 20251015 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621).pdf

le 15 octobre 2025

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la municipalité rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées

Le Syndic  
F. Geoffroy

Au nom de la Municipalité



La Secrétaire  
M. Vesin

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.

			Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.
--	--	--	---

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Montilliez

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251013\_Prise\_position\_Révision OEB; RS 814.621.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : polg@bafu.admin.ch*

Poliez-le-Grand, le 13 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Montilliez a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous/la commune de Montilliez salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art. 1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous/la commune de Montilliez considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous/la commune de Montilliez déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

- souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
  3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
  4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous/la commune de Montilliez regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous/la commune de Montilliez, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous/la commune de Montilliez considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

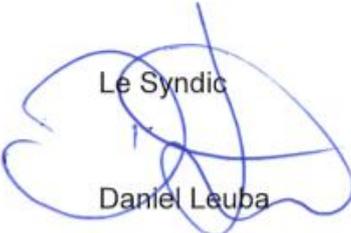
**En l'état**, nous/la commune de Montilliez **rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux**

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous/la commune de Montilliez vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous/la commune de Montilliez vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Pour la Municipalité

  
Le Syndic  
Daniel Leuba



La Secrétaire adjointe  
  
Sandy Roessli

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

			territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de St-Barthelemy

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: LET-ConsultationOrdonance-Roesti-ConseillerFed\_2025.10.13\_baso.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

St-Barthélemy, le 13 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de St-Barthélemy a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, notre Commune considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Municipalité de St-Barthélemy déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de

financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Communes de St-Barthélemy rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

**Au nom de la Municipalité**

La Syndique :



V. Pirrello

La Secrétaire :



S. Barbosa

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit

			<p>pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Vaultion

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251014182201182.pdf



COMMUNE DE VAULION  
Administration communale  
Place de l'Hôtel-de-Ville 1  
1325 VAULION

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Vaultion, le 14 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Vaultion a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Vaultion salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art. 1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de

financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Vaultion regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Vaultion rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic



Claude Languetin



La Secrétaire



Valérie Meyer

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	<p>Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.</p> <p>Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.</p>
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	<p>Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal.</p> <p>Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage.</p> <p>Exiger une seule organisation de branche.</p> <p>Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.</p>
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?

Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Villars-Saint-Croix

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

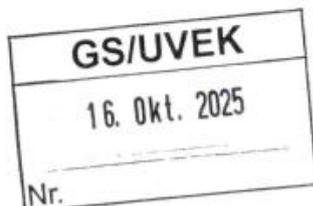
Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Villars-Sainte-Croix 20251015 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621).pdf



# COMMUNE DE VILLARS-SAINTE-CROIX

## Municipalité



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Villars-Ste-Croix, le 15 octobre 2025  
45.03

### **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Commune de Villars-Sainte-Croix a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### **Appréciation générale**

De manière générale, notre autorité salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art. 1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 - 15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Municipalité déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR.

Au Village 23  
1029 Villars-Sainte-Croix  
[www.villars-sainte-croix.ch](http://www.villars-sainte-croix.ch)

Lundi – jeudi  
08h00 – 12h00  
me. ouverture à 07h00

Tél. 021 701 16 10  
1 / 5  
[greffe@villars-sainte-croix.ch](mailto:greffe@villars-sainte-croix.ch)



# COMMUNE DE VILLARS-SAINTE-CROIX

## Municipalité

Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour Villars-Sainte-Croix, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

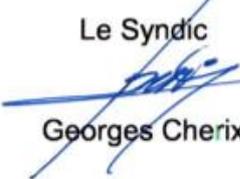
**En l'état, la commune de Villars-Sainte-Croix rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a ter de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.**

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La Municipalité vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic  Georges Cherix

La Secrétaire  Barbara Kammermann





# COMMUNE DE VILLARS-SAINTE-CROIX

## Municipalité

### Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Au Village 23  
1029 Villars-Sainte-Croix  
www.villars-sainte-croix.ch

Lundi – jeudi  
08h00 – 12h00  
me. ouverture à 07h00

Tél. 021 701 16 10  
3 / 5  
greffe@villars-sainte-croix.ch



# COMMUNE DE VILLARS-SAINTE-CROIX

## Municipalité

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?



# COMMUNE DE VILLARS-SAINTE-CROIX

## Municipalité

Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

# Stadt Thun

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Vgl. Stellungnahme SVKI. Die Stadt Thun begrüsst die Grundzüge der Vorlage.</p> <p>Wir möchten insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen und schlagen folgende Anpassungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die meistens das Monopol umsetzen.</li><li>•Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert werden und die Sammlung der Speisereste soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden. Aus unserer Sicht würde die Pflicht zur Sammlung von Speisereste die Existenz diverser Kompostierungs-anlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und einen wesentlichen Infrastrukturaufwand bedeuten.</li><li>•Die Definition «stofflich-energetisch» erscheint nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk vorgezogen würde.</li><li>•Die Einführung einer Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle wird begrüsst, allerdings darf den Kommunen dadurch kein Mehraufwand entstehen.</li><li>•Littering: Die Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen.</li></ul>

Anhang: Stellungnahme Änderung Abfallverordnung (VVEA) Stadt Thun.pdf

Eidgenössisches Department für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

(Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch)

Thun, 15. Oktober 2025

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 – Teilrevision Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen Stellung nehmen zu dürfen.

### Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA Generelle Stellungnahme:

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  
 Verzicht auf Stellungnahme

Die Stadt Thun begrüsst die Grundzüge der Vorlage.

Wir möchten insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen und schlagen folgende Anpassungen vor:

- Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die meistens das Monopol umsetzen.
- Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert werden und die Sammlung der Speisereste soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden. Aus unserer Sicht würde die Pflicht zur Sammlung von Speisereste die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und einen wesentlichen Infrastrukturaufwand bedeuten.
- Die Definition «stofflich-energetisch» erscheint nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk vorgezogen würde.
- Die Einführung einer Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle wird begrüsst, allerdings darf den Kommunen dadurch kein Mehraufwand entstehen.
- Littering: Die Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen.

### Detaillierte Stellungnahme

#### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Variante 1  Variante 2

Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *Siedlungsabfälle*:

4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *Siedlungsabfälle*:

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterschieden werden kann, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötiger Bürokratie führen.

Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopols schlussendlich die Gemeinden für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich gemacht werden. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber verantwortlich sein.

**Antrag:** Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar beschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.

#### Art. 3 Bst. n.-r

n. Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;

p. Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;

q. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;

r. Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

n. Wiederverwendung: In Anlehnung an das USG schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an Art. 6<sup>bis</sup> USG schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.

#### Anträge:

n. Wiederverwendung: **Behandlung**, bei der Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines **Behandlungs**verfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben werden, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: **Behandlungs**verfahren, bei den Abfällen durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können.

q. *stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden.* Aufgrund der Kaskade der stofflichen Verwertung vor der stofflich-energetischen wird eine reine Kompostierung gegenüber einem Vergärwerk bevorzugt, da die energetische Verwertung fehlt. Dies lehnt die Stadt Bern ab. Es ist eine Formulierung zu finden, die Kompostierung und Vergärung gleich behandelt.

#### **Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung**

Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:

- a. eine andere Entsorgung; oder
- b. die Herstellung neuer Produkte.

2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.

3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus unserer Sicht ist die folgende Formulierung im Erläuterungsbericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar. Es bleibt unklar, wie das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung umzusetzen ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle schon jetzt umgesetzt wird – wie im Fall der Alttextiliensammlung oder der Sperrgutsammlung mit Pretty Good). Dies sollte auch künftig möglich sein, ohne dass zuerst konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung.

**Art. 13 Abs. 1**

1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Abs. 4**

4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Abs. 1**

1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlagen (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung vieler Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infrastruktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkompostierung), erfordern.

Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriemwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Gemeinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identensystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemeinden und würden viel Zeit in Anspruch nehmen.

**Antrag:** Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde überlassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen formuliert sein.

Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe

- klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) sich die Pflicht genau bezieht und wie weit die Pflicht gehen soll: Muss jede Gemeinde sammeln oder muss jede Person bei ihrer Liegenschaft sammeln können?
- mögliche Massnahmen zur frühzeitigen Ausschleusung von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.

**Art. 14a Abs. 2**

2 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 22 Abs. 2**

2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 24 Abs. 1**

1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 31. Bst. c**

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g**

2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

a. von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;

g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 34**

1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.

2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.

3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:

a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder

b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.

4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 36 Abs. 2 Bst. c**

2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:

c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 49 aufgehoben**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton Ziff. 2.4**

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b**

3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:

a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;

b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a**

4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

a. Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz**

4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

a. Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

**Titel**

Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung

Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

## **2 Energetische Verwertung von Holzabfällen**

Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

## **Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:**

Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003

IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)

9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)

1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100

2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern 200

3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250

4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorschlag führt zu einer gewissen Verwirrung: Mit den Kategorien 3 und 4 ist die Abgrenzung zwischen Littering und illegalem Entsorgen nicht klar. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. Nur wenn der Verursacher eindeutig definiert werden kann, kann gebüsst werden. Die Umsetzung wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt werden. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern denn auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.

Wir beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4. Nur das Littering soll hier unter Strafe gestellt werden. Die illegale Entsorgung soll nicht unter diesen Artikel geregelt werden. Grössere Mengen liegengelassener oder weggeworfener Abfälle sollen weiterhin als illegale Entsorgung taxiert werden.

Wir erachten die unterschiedliche Bussenhöhe in Abstufung der Mengen für den Vollzug schwierig um- respektive durchsetzbar. Zudem schafft der Begriff «ausserhalb der vorgesehenen Sammlung» Verwirrung und sollte angepasst werden.

### **Antrag:**

**~~3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250~~**

**~~4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300~~**

**2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2**

2 Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14a Absatz 2 der VVEA für die energetische Verwertung geeignet ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun



Raphael Lanz  
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller  
Stadtschreiber

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterschieden werden kann, welcher Anteil der Verbrennungs-rückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötiger Bürokratie führen.</p> <p>Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zu-ständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopols schlussendlich die Gemeinden für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich gemacht werden. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber verantwortlich sein.</p> <p>Antrag: Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar beschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Behandlung, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Behandlungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Behandlungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>n. Wiederverwendung: In Anlehnung an das USG schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an Art. 6bis USG schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Aus unserer Sicht ist die folgende Formulierung im Erläuterungsbericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar. Es bleibt unklar, wie das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung umzusetzen ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle schon jetzt umgesetzt wird – wie im Fall der Alttextiliensammlung oder der Sperrgutsammlung mit Pretty Good). Dies sollte auch künftig möglich sein, ohne dass zuerst konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.</p> <p>Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlagen (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung vieler Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infrastruktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkompostierung), erfordern.</p> <p>Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriechwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Gemeinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identifizierungssystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemeinden und würden viel Zeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Antrag: Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde überlassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen formuliert sein.</p> <p>Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) sich die Pflicht genau bezieht und wie weit die Pflicht gehen soll: Muss jede Gemeinde sammeln oder muss jede Person bei ihrer Liegenschaft sammeln können?</li> <li>-mögliche Massnahmen zur frühzeitigen Ausschleusung von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.</li> </ul>
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	<p>Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden.</p> <p>Der vorliegende Vorschlag führt zu einer gewissen Verwirrung: Mit den Kategorien 3 und 4 ist die Abgrenzung zwischen Littering und illegalem Entsorgen nicht klar. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. Nur wenn der Verursacher eindeutig definiert werden kann, kann gebüsst werden. Die Umsetzung wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt werden. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern denn auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.</p> <p>Wir beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4. Nur das Littering soll hier unter Strafe gestellt werden. Die illegale Entsorgung soll nicht unter diesen Artikel geregelt werden. Grössere Mengen liegengelassener oder weggeworfener Abfälle sollen weiterhin als illegale Entsorgung taxiert werden.</p> <p>Wir erachten die unterschiedliche Bussenhöhe in Abstufung der Mengen für den Vollzug schwierig um- respektive durchsetzbar. Zudem schafft der Begriff «ausserhalb der vorgesehenen Sammlung» Verwirrung und sollte angepasst werden.</p> <p>Antrag zu STREICHEN:  3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250  4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Vgl. SVKI</p> <p>Die Stadt Thun begrüsst die Stossrichtung der Totalrevision der Verpackungsverordnung, lehnt diese aber eher ab. Die Stadt Thun begrüsst v a. die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien sehr, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt wird. Sie bedauert jedoch, dass keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Die Schweiz hat sich bei den Plastikverhandlungen als hoch ambitioniertes Land positioniert. Das ist in der Totalrevision nicht zu erkennen.</p> <p>Der Ausbau der VEG-Pflicht bei Glas ist dringend notwendig, da schon heute alle Arten von Glasverpackungen in den Glascontainern landen. Die Stadt Thun begrüsst diese Erweiterung sehr, da damit die Finanzierung der Entsorgung von Altglas auf alle Glasverpackungen verteilt wird. Sie erwartet nun aber für die Gemeinden eine kostendeckende Vergütung für die Sammel- und Transportaufwände.</p> <p>In der Vorlage ist der Stand der Technik für die Entsorgung von Kunststoffen und anderer neu aus dem Monopol zu entlassende Abfälle nicht definiert. Um sicherzustellen, dass Mindeststandards eingehalten werden bei der Verwertung und die Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust werden, wird die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vorgeschlagen. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Abfallarten umfassen.</p> <p>Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Sie muss erweitert werden.</p>

Die in der Vorlage festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ist nicht realistisch. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es braucht eine klare Differenzierung der Quoten für alle Arten von Verpackungen sowie Vorgaben, welche Quote bis wann zu erreichen ist.

Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol:

Die Stadt Thun begrüsst die Bestrebungen, die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton aus dem Monopol zur Entsorgung von Siedlungsabfall entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen neuen Bestimmungen stark betroffen. Aufgrund der mehr als 30-jährigen Erfahrung der Gemeinden und Städte mit Rücknahmesystemen ist es für die Kommunen wichtig, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, auf Verordnungsstufe klar definiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen vom Bundesamt für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen, begrüsst. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bringen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte. Hierbei besonders zu erwähnen sind folgende Punkte:

- Die fehlende Definition der «Branchenorganisation» führt dazu, dass die Anforderungen an diese unklar sind. Im Erläuterungsbericht gibt es grosse Unklarheiten, was unter diesem Begriff zu verstehen ist (u.a. Art. 5 Subsidiäre Rücknahmepflichten, Art. 17 Pfandpflichten und Abschnitt Mitteilungspflichten). Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar beschrieben sein.
- Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem «Goodwill» der Branchenorganisation. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass sie eng einbezogen werden und Mitsprache sowie angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheidungen, u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die Höhe der Entschädigungen, erhalten. Diese Möglichkeit ist in der Vorlage leider nicht vorgesehen.
- Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung: Es besteht eine grosse Gefahr für die Gemeinden und Städte, dass die Entschädigungen für die Sammlung nicht kostendeckend werden. Dies unter anderem, weil nicht alle Hersteller, Händler und Detailhändler verpflichtet sind, der Branchenorganisation beizutreten und einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (Trittbrettfahrerproblematik), was zu einer finanziellen Lücke im Fonds führen wird. Zudem werden die ausländischen Onlineversandplattformen nicht verpflichtet bei einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte.
- Wie die Branchenorganisation die Regionalität (Sprachregionen) respektieren will, ist nicht klar.
- Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren voraussichtlich steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.

Aus diesem Grund werden die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) abgelehnt, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer und gemäss Vorschlag auf Verordnungsstufe definiert sind.

Das BAFU hat angekündigt, dass die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspaket

20 in die Vernehmlassung geht. Die Stadt Thun beantragt, die Verpackungsverordnung bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis zu legen.

Die Stadt Thun beantragt auf Verordnungsstufe:

- die Definition des Begriffs «Branchenorganisation»;
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG ;
- den Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden sollen (analog Glas);
- die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang (vgl. Beilage).

Mit der Vorlage werden die Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert

Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere die folgenden Anforderungen an die Branchenorganisation in die Verpackungsverordnung aufgenommen werden (vgl. Anhang I als Beilage zur Stellungnahme):

- Organisation der Sammlung
- Finanzielle Aspekte,
- Umfang der Kommunikation
- Festlegung der Logistik

Insbesondere sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Gemeinde und Städte werden einbezogen und haben ein Mitspracherecht und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die Höhe der Entschädigungen für die Sammlung.
- Die Gemeinde und Städte können entscheiden, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff oder anderen aus dem Monopol entlassene Abfälle anbieten wollen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss schweizweit, an allen Verkaufsstellen und auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die Abfallfraktion freiwillig bei öffentlichen Sammelstellen gesammelt werden, muss die Gemeinde kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Die Kostendeckung umfasst Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation und Sensibilisierung zur Sammlung.
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein.
- Regionale Transporte müssen bei der Sammlung durch die Kommunen möglich sein.

Die Stadt Thun beantragt die Übernahme der Anerkennungskriterien gemäss Anhang I in die VerpV.

#### Anhang: Stellungnahme Totalrevision Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) Stadt Thun.pdf

Tiefbauamt, Industriestrasse 2, 3600 Thun

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

(Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch)

Thun, 15. Oktober 2025

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 – Totalrevision Verordnung über Getränkeverpackungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stadt Thun dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung über Getränkeverpackungen Stellung nehmen zu dürfen.

#### **Generelle Stellungnahme:**

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung

Die Stadt Thun begrüsst die Stossrichtung der Totalrevision der Verpackungsverordnung, lehnt diese aber eher ab. Die Stadt Thun begrüsst v.a. die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien sehr, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt wird. Sie bedauert jedoch, dass keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Die Schweiz hat sich bei den Plastikverhandlungen als hoch ambitioniertes Land positioniert. Das ist in der Totalrevision nicht zu erkennen.

Der Ausbau der VEG-Pflicht bei Glas ist dringend notwendig, da schon heute alle Arten von Glasverpackungen in den Glascontainern landen. Die Stadt Thun begrüsst diese Erweiterung sehr, da damit die Finanzierung der Entsorgung von Altglas auf alle Glasverpackungen verteilt wird. Sie erwartet nun aber für die Gemeinden eine kostendeckende Vergütung für die Sammel- und Transportaufwände.

In der Vorlage ist der Stand der Technik für die Entsorgung von Kunststoffen und anderer neu aus dem Monopol zu entlassende Abfälle nicht definiert. Um sicherzustellen, dass Mindeststandards eingehalten werden bei der Verwertung und die Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust werden, wird die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes

der Technik vorgeschlagen. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Abfallarten umfassen.

Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie ist jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Sie muss erweitert werden.

Die in der Vorlage festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ist nicht realistisch. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es braucht eine klare Differenzierung der Quoten für alle Arten von Verpackungen sowie Vorgaben, welche Quote bis wann zu erreichen ist.

Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol:

Die Stadt Thun begrüsst die Bestrebungen, die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton aus dem Monopol zur Entsorgung von Siedlungsabfall entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen neuen Bestimmungen stark betroffen. Aufgrund der mehr als 30-jährigen Erfahrung der Gemeinden und Städte mit Rücknahmesystemen ist es für die Kommunen wichtig, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, auf Verordnungsstufe klar definiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen vom Bundesamt für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen, begrüsst. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bringen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte. Hierbei besonders zu erwähnen sind folgende Punkte:

- Die fehlende Definition der «Branchenorganisation» führt dazu, dass die Anforderungen an diese unklar sind. Im Erläuterungsbericht gibt es grosse Unklarheiten, was unter diesem Begriff zu verstehen ist (u.a. Art. 5 Subsidiäre Rücknahmepflichten, Art. 17 Pfandpflichten und Abschnitt Mitteilungspflichten). Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar beschrieben sein.
- Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem «Goodwill» der Branchenorganisation. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass sie eng einbezogen werden und Mitsprache sowie angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheidungen, u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die Höhe der Entschädigungen, erhalten. Diese Möglichkeit ist in der Vorlage leider nicht vorgesehen.
- Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung: Es besteht eine grosse Gefahr für die Gemeinden und Städte, dass die Entschädigungen für die Sammlung nicht kostendeckend werden. Dies unter anderem, weil nicht alle Hersteller, Händler und Detailhändler verpflichtet sind, der Branchenorganisation beizutreten und einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (Trittbrettfahrerproblematik), was zu einer finanziellen Lücke im Fonds führen wird. Zudem werden die

ausländischen Onlineversandplattformen nicht verpflichtet bei einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte.
- Wie die Branchenorganisation die Regionalität (Sprachregionen) respektieren will, ist nicht klar.
- Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren voraussichtlich steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.

Aus diesem Grund werden die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) abgelehnt, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer und gemäss Vorschlag auf Verordnungsstufe definiert sind.

Das BAFU hat angekündigt, dass die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung geht. Die Stadt Thun beantragt, die Verpackungsverordnung bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen.

Die Stadt Thun beantragt auf Verordnungsstufe:

- die Definition des Begriffs «Branchenorganisation»;
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG ;
- den Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden sollen (analog Glas);
- die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang (vgl. Beilage).

Mit der Vorlage werden die Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert.

Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere die folgenden Anforderungen an die Branchenorganisation in die Verpackungsverordnung aufgenommen werden (vgl. Anhang I als Beilage zur Stellungnahme):

- Organisation der Sammlung
- Finanzielle Aspekte,
- Umfang der Kommunikation
- Festlegung der Logistik

Insbesondere sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Gemeinde und Städte werden einbezogen und haben ein Mitspracherecht und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die Höhe der Entschädigungen für die Sammlung.
- Die Gemeinde und Städte können entscheiden, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff oder anderen aus dem Monopol entlassene Abfälle anbieten wollen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss schweizweit, an allen Verkaufsstellen und auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die Abfallfraktion freiwillig bei öffentlichen Sammelstellen gesammelt werden, muss die Gemeinde kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Die Kostendeckung umfasst Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation und Sensibilisierung zur Sammlung.
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein.
- Regionale Transporte müssen bei der Sammlung durch die Kommunen möglich sein.

Die Stadt Thun beantragt die Übernahme der Anerkennungskriterien gemäss Anhang I in die VerpV.

#### Detaillierte Stellungnahme

##### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun begrüsst, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

##### **Art. 2 Begriffe**

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;
- e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);

- g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
- h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);
- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;
- l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
- o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
  2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**i. Rezyklate:** Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

**j. Verwertungsquote:** Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, wird vorgeschlagen, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

**l. Verbraucherinnen und Verbraucher:** Die Stadt Thun sieht in der Verwendung der Begriffe in der Verordnung keinen Unterschied zur Definition in Bst. m und schlägt vor, diesen Bst. zu streichen.

**m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer:** Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Die Stadt Thun schlägt vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit.

**n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler:** Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

**Bst. (neu):** Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnahmen getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Die Stadt Thun schlägt die Einführung einer Definition zum Begriff **Sammelquote** vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Sammelquote durch das BAFU.

**Bst. (neu):** Analog zum Begriff **Sammelquote**, schlägt die Stadt Thun die Einführung einer Definition des Begriffs «**Industrierückführungsquote**» vor **und** die jährliche Veröffentlichung der **Industrierückführungsquote**, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Mit dieser Quote kann der Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz geschaffen werden.

#### **Anträge:**

i. **Rezyklate:** Materialien, die durch Recyclingverfahren **aus Post-Consumer-Abfällen** gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;

j. **Verwertungsquote:** der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres **der Verwertung zugeführten Verpackungen** am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

**~~l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;~~**

m. **~~Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Endverbraucherinnen und Endverbraucher:~~** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

n. **~~Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:~~** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**

**~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~**

**Bst. (neu) Sammelquote: Prozentualer Anteil der während eines Kalenderjahres gesammelten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;**

**Bst. (neu) Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware.**

#### **Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;

b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus der Bestimmung ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fallen und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Art. 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

#### Anträge:

- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten.
- Aufnahme einer verbindlichen **Rezyklateinsatzquote** für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU.
- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen.
  
- Bst. b. bei der Sammlung **und der** Behandlung **und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;**
- Neuer Bst. d: **für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;**

#### Antrag neuer Artikel nach Art. 3 : Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik)

Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird auf Verordnungsstufe nicht präzisiert. Die Stadt Thun schlägt vor, einen neuen Artikel vor dem Abschnitt der Kunststoffsammlung einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden.

Zudem möchte die Stadt Thun darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» in der Verordnung angewendet aber nirgends definiert wird.

#### Anträge:

##### Art. (Neu)

**Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:**

- **Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;**
- **Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;**
- **Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.**

**Neuer Anhang** in der Verordnung mit Zielpfad für die Sammelquote und die Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Sie möchte jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:

- Die Stadt Thun begrüsst sehr, dass die Rücknahmepflicht **nur** für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden. Der öffentliche Grund wird schon heute stark beansprucht und soll nicht zusätzlich durch Container für die Sammlung der Kunststoffsäcke belastet werden.
- Die Gemeinden und Städte sollen entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahme- und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch **nicht** verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.
- Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen. Dies sollte geändert werden, da viele Verpackungen im Onlinehandel entstehen.

- Die Stadt Thun erwartet einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

#### Anträge

Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab. Sie beantragt die **Verpackungsverordnung** und insbesondere die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe **Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang**.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

#### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

#### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3**

3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Die Stadt Thun möchte jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Es muss Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel-, Transport- und Verwertungskosten sowie die Informations- und Kommunikationskosten und der Overhead sollten im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

4 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Vgl. vorherige Absätze.

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (**siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»**). Sie beantragt eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neue Bestimmung nach Art. 3) festgehalten werden. Die Stadt Thun möchte jedoch folgende zusätzlichen artikelspezifischen Bemerkungen machen:

- Die Stadt Thun begrüsst sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Das Eigentum geht erst mit dem Abtransport an die Branchenorganisation über.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrriechsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrriechsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, wird die Rechnung der Kehrriechabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann die Mindereinnahmen bei den Säcken nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrriechsackgebühren voraussichtlich erhöht werden müssen.

### Anträge

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Artikel, siehe Vorschlag nach Art. 3
- Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Vorschlag im Anhang. Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforderungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsstufe festgelegt werden:
  - Organisation der Sammlung
  - finanzielle Aspekte
  - Umfang der Kommunikation
  - Festlegung der Logistik
- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben ein Mitspracherecht und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden, u. a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die Höhe der Entschädigungen.
- Die Gemeinden und Städte entscheiden, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss schweizweit an allen Verkaufsstellen und auf privatem Grund stattfinden.
- Falls bei den öffentlichen Sammelstellen auch Kunststoffe gesammelt werden, muss eine kostendeckende Entschädigung ausgerichtet werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben).
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein.

#### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Sie möchte jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:

Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekarton schaffen. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung der Anforderungen an die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom BAFU geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnt die Stadt Thun diesen Artikel ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1**

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind die Erhebung der Sammelquote, der Verwertungsquote und der Industrierückführungsquote unabdingbar.

In der Vorlage wird die Festlegung einer Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.

In diesem Zusammenhang schlägt die Stadt Thun Folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführend, **einen Zielpfad** bzw. Zielwert **für eine Sammelquote** (Anteil gesammelter Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Die Stadt Thun erachtet die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht hingegen das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten und die Verluste bei den Kehrichtsackeinnahmen enorm steigen. Die Stadt Thun beantragt die Definition einer realistischen Sammelquote und eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.
- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlägt die Stadt Thun **die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote** (Anteil verwerteter Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

**Antrag:**

- **Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote** mit einem Zielpfad oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.

- Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten **in einem Anhang dieser Verordnung, damit er rechtsverbindlich ist.**
- Erstellung einer Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent und einheitlich dargestellt werden.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2**

2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehricht darin entsorgt werden würde. Die vom Bund beauftragte Organisation sollte keine reine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung des kostenpflichtigen Sammelsacks anbieten. Da Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks zusätzlich zur VEG auch möglich wäre.

**Antrag:**

Abs. 2 wird als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme verstanden, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3 und 4**

3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Die Stadt Thun schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

**Antrag:**

**Absätze 3 und 4 streichen.**

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Absatz 3.

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1**

1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun begrüsst die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen sehr. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordert die Stadt Thun eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie wirklich kostendeckend für die Gemeinden und Städte ist. Aus Sicht der Stadt ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, damit alle Glasverpackungen unter die VEG-Pflicht fallen.

**Antrag:**

Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen.

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2**

2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3**

3 Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Bst. c ergänzen mit medizinischen Produkten.

**Antrag:**

Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für **Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte** eingesetzt werden.

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1**

1 Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2**

2 Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3**

3 Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

**Antrag:**

Abs. 3: Die Organisation muss **die Endverbraucherinnen** über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1**

1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2**

2 Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3**

3 Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 10 Verwendung der Gebühr**

Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:

- a. die Sammlung und den Transport von Altglas;
- b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;
- c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;
- d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;
- e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);
- f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;
- g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1**

1 Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2**

2 Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3**

3 Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1**

1 Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2**

2 Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3**

3 Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 1**

1 Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 2**

2 Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 3**

3 Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 4**

4 Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13 Organisation, Abs. 5**

5 Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1**

1 Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2**

2 Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3**

3 Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung;
- b. den Revisionsbericht;
- c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;
- d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4**

4 Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 15 Verfahren**

Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 16 Kennzeichnung**

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:

- a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;
- b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Siehe Ergänzung unter Art. 17

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Die Stadt Thun beantragt, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen.** Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regelmässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Dies führt zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiungen vorgesehen z.B. für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4 Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen verantworten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlägt die Stadt Thun vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

**Antrag:**

**Artikel 17 streichen**

**Artikel 16 ergänzen mit:**

**Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.**

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2**

2 Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Vgl. Absatz 1.

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3**

3 Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:

a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;

b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Vgl. Absatz 1.

**Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4**

4 Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

- a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;
- b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;
- c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;
- d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und
- e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Vgl. Absatz 1.

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun begrüsst die Präzisierung, dass falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen **bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit** zurückgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

**Antrag:**

- a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2**

2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3**

3 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1**

1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlägt die Stadt Thun vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

**Antrag:**

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6.
- Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) **in einem Anhang dieser Verordnung, damit sie rechtsverbindlich sind.**
- Die Erstellung einer Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent und einheitlich dargestellt werden.
- Den Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2**

2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3**

3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

**Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4**

4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

**Antrag:**

- Den Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu: ... aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, **oder** Aluminium, **Kunststoffen oder Getränkekartons** ab,...

**Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen**

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung:**

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann Verwirrung entstehen, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

**Anträge:**

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (**einschliesslich Getränk kartons**), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;

**c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.**

**2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.**

Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1**

1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2**

2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3**

3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4**

4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5**

5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter der Detaillierungsgrad der Transparenz nicht leidet. Zudem soll die Publikation der Jahreszahlen zwingend erfolgen.

**Antrag:** 5 Das BAFU publiziert jährlich ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1**

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

**Antrag:**

Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, **die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industriearückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen** und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

**Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.**

**Abs. 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.**

**Abs. 5 (neu).** Das BAFU publiziert jährlich die **Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen.** Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

**Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2**

2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Antrag:**

Vgl. Abs. 1

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1**

1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2**

2 Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 24 Vollzug**

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 5. Juli 2003 über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 26 Übergangsbestimmung**

1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 20154 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Stadt Thun beantragt, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie für Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) durchzusetzen.

Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass

- die Rücknahmepflicht **nur** für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden und Städte entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden.
- der Begriff «Branchenorganisation» definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

**Antrag:**

**streichen**

**Art. 27 Inkrafttreten**

1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun



Raphael Lanz  
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller  
Stadtschreiber

– Anhang I: Anforderungen an die Branchenorganisation

Thun, 15. Oktober 2025

## **Anhang I: Anforderungen an die Branchenorganisation**

### **Stellungnahme der Stadt Thun zur Totalrevision der Verordnung über Verpackungen**

#### **Generelle Anforderungen an die Branchenorganisation**

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden u. a. betreffend kostendeckende Vergütung, Gestaltung des Rücknahmesystems oder der Sammelinfrastruktur.
- Die Verantwortung für die Stoff- und Finanzflüsse müssen bei der Branchenorganisation liegen und nicht bei den öffentlichen Sammelstellen (falls es eine Zusammenarbeit zwischen privatem Anbieter und öffentlichen Sammelstellen gibt).
- Eine adäquate Vertretung in der Romandie und im Tessin (Teil der Geschäftsstelle der Branchenorganisation auch in diesen Regionen) ist sicherzustellen.

#### **Anforderungen an die Organisation der Sammlung**

- Es gilt einerseits eine Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler, Gemeinden und Städte haben keine Rücknahmepflicht.
- Die Gemeinden und Städte sollen entscheiden können, ob sie die Sammlung der Abfälle anbieten wollen (z.B. von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff).
- Für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, soll es keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht geben. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie dadurch nicht verpflichtet werden, die Abfälle zu sammeln.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen diese Abfallfraktion auch sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport. Das Eigentum geht erst nach der Sammelstelle an die Branchenorganisation über.

#### **Anforderungen zu finanziellen Aspekten**

- Die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden.
- Sicherstellung der Transparenz der Finanzflüsse. Der Branchenorganisation muss eine Berichterstattungspflicht (nach Vorgaben des BAFU) zu den Finanzflüssen auferlegt werden.
- Die Verwendung der Erlöse (aus dem kostenpflichtigen Sammelsack oder aus einem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB)) müssen analog wie in Art. 10 VGV «Verwendung der Gebühr» definiert werden.

- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen – sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Für die Information insbesondere zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Erlöse verwendet werden.

#### **Anforderungen an die Kommunikation**

- Die Branchenorganisation muss Informationen zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dieser Abfälle finanzieren und bereitstellen. Falls sie mit den öffentlichen Sammelstellen zusammenarbeitet, soll die Information in Abstimmung mit der öffentlichen Sammelstelle stattfinden.
- Die Kommunikation muss in allen nationalen Sprachen erfolgen.

#### **Anforderungen an die Logistik**

- Wenn die öffentliche Hand selbst sammelt, soll sie entscheiden können, ob sie die Logistik selbst organisiert. Die Branchenorganisation kann der öffentlichen Sammelstelle einen Vorschlag unterbreiten.
- Die Sammelgebäude müssen mit den Logistikpartnern abgesprochen werden.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres der Verwertung zugeführten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>m. Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul> <p>Bst. (neu) Sammelquote: Prozentualer Anteil der während eines Kalenderjahres gesammel-ten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpa-ckungen aus dem verwendeten Material;</p> <p>Bst. (neu) Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einweg-verpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware.</p>

Begründung	<p>i. Rezyklate: Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von ge-brauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.</p> <p>j. Verwertungsquote: Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, wird vorgeschlagen, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapi-tel der Kunststoffe).</p> <p>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: Die Stadt Thun sieht in der Verwendung der Begriffe in der Verordnung keinen Unterschied zur Definition in Bst. m und schlägt vor, diesen Bst. zu strei-chen.</p> <p>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Die Stadt Thun schlägt vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit.</p> <p>n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler: Neu wird in der VerpV zwi-schen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p> <p>Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnah-men getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Die Stadt Thun schlägt die Einführung einer Definition zum Begriff Sammelquote vor und die jährliche Veröf-fentlichung der Sammelquote durch das BAFU.</p> <p>Bst. (neu): Analog zum Begriff Sammelquote, schlägt die Stadt Thun die Einführung einer Defini-tion des Begriffs «Industrierückführungsquote» vor und die jährliche Veröffentlichung der In-dustrierückführungsquote, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Mit dieser Quote kann der Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz geschaffen werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung und der Behandlung nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> <p>Neuer Bst. d: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</p> <p>Art. (Neu)  Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:</p> <p>Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und ge-trennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;</p> <p>Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;</p> <p>Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.</p>

## Begründung

Aus der Bestimmung ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier /Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fallen und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Art. 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten.  
Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten.  
Aufnahme einer verbindlichen Rezyklateinsatzquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU.  
Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen.

Bst. b. bei der Sammlung und der Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;  
Neuer Bst. d: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;

Antrag neuer Artikel nach Art. 3 : Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik»)

Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird auf Verordnungsstufe nicht präzisiert. Die Stadt Thun schlägt vor, einen neuen Artikel vor dem Abschnitt der Kunststoffsammlung einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden.  
Zudem möchte die Stadt Thun darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» in der Verordnung angewendet aber nirgends definiert wird.

Anträge:

Art. (Neu)

Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;

Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;

Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.

Neuer Anhang in der Verordnung mit Zielpfad für die Sammelquote und die Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Sie möchte jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:</p> <p>Die Stadt Thun begrüsst sehr, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt.</p> <p>Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden. Der öffentliche Grund wird schon heute stark beansprucht und soll nicht zusätzlich durch Container für die Sammlung der Kunststoffsäcke belastet werden.</p> <p>Die Gemeinden und Städte sollen entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET). Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahme- und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.</p> <p>Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.</p> <p>Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen. Dies sollte geändert werden, da viele Verpackungen im Onlinehandel entstehen. Die Stadt Thun erwartet einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.</p> <p><b>Anträge</b></p> <p>Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab. Sie beantragt die Verpackungsverordnung und insbesondere die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Bst. a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</p> <p>Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellung-nahme»).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellung-nahme»). Die Stadt Thun möchte jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen: Es muss Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sam-mel-, Transport- und Verwertungskosten sowie die Informations- und Kommunikationskos-ten und der Overhead sollten im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	Vgl. vorherige Absätze.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ol>
Begründung	<p>Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellung-nahme»). Sie beantragt eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisa-tion. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neue Bestimmung nach Art. 3) festgehalten werden. Die Stadt Thun möchte jedoch folgende zusätzlichen artikelspezifischen Bemerkungen machen:</p> <p>Die Stadt Thun begrüsst sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränke-kartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Das Eigentum geht erst mit dem Abtrans-port an die Branchenorganisation über.</p> <p>Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Ver-brennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volu-men, wird die Rechnung der Kehrichtabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann die Mindereinnahmen bei den Säcken nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren voraussichtlich erhöht werden müssen.</p> <p><b>Anträge</b></p> <p>Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Arti-kel, siehe Vorschlag nach Art. 3</p> <p>Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Vorschlag im An-hang. Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforde-rungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsstufe festge-legt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Organisation der Sammlung</li> <li>•finanzielle Aspekte</li> <li>•Umfang der Kommunikation</li> <li>•Festlegung der Logistik</li> </ul> <p>Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben ein Mitspracherecht und angemese-sene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden, u. a. über die Gestaltung des Rück-nahmesystems und die Höhe der Entschädigungen.</p> <p>Die Gemeinden und Städte entscheiden, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss schweizweit an allen Verkaufsstellen und auf privatem Grund stattfinden.</p> <p>Falls bei den öffentlichen Sammelstellen auch Kunststoffe gesammelt werden, muss eine kostendeckende Entschädigung ausgerichtet werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorge-schrieben).</p> <p>Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betrei-ben.</p> <p>Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	<p>Die Stadt Thun lehnt diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Sie möchte jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:</p> <p>Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons schaffen. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung der Anforderungen an die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom BAFU geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnt die Stadt Thun diesen Artikel ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind die Erhebung der Sammelquote, der Verwertungsquote und der Industrierückführungsquote unabdingbar.</p> <p>In der Vorlage wird die Festlegung einer Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlägt die Stadt Thun Folgendes vor: Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführend, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Die Stadt Thun erachtet die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht hingegen das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. ho-her Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten und die Verluste bei den Kehrichtsackeinnahmen enorm steigen. Die Stadt Thun beantragt die Definition einer realistischen Sammelquote und eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.</p> <p>Für die Beurteilung des Stands der Technik schlägt die Stadt Thun die Einführung eines Ziel-werts für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.</p> <p>In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</p> <p>In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.</p> <p>Antrag:  Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote mit einem Zielpfad oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung. Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.  Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit er rechtsverbindlich ist.  Erstellung einer Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent und einheitlich dargestellt werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehrlicht darin entsorgt werden würde. Die vom Bund beauftragte Organisation sollte keine reine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung des kostenpflichtigen Sammelsacks anbieten. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks zusätzlich zur VEG auch möglich wäre.</p> <p>Antrag:  Abs. 2 wird als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme verstanden, ein gutes Sammel-system unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infra-strukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.</p> <p>Die Stadt Thun schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste prä-ziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p> <p>Antrag:  Absätze 3 und 4 streichen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Antrag: Absätze 3 und 4 streichen.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Bst. c ergänzen mit medizinischen Produkten. Antrag: Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder ein-führen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte ein-gesetzt werden.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	Bst. c ergänzen mit medizinischen Produkten. Antrag: Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder ein-führen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte ein-gesetzt werden.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;</li> <li>b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;</li> </ul>
Begründung	Antrag: Artikel 17 streichen Artikel 16 ergänzen mit: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	Die Stadt Thun beantragt, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regel-mässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Dies führt zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiungen vorgesehen z.B. für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4 Absätze b.-e., festgelegt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen verantworten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits). Aus diesen Gründen schlägt die Stadt Thun vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.  Antrag: Artikel 17 streichen Artikel 16 ergänzen mit: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Vgl. Absatz 1.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.
Begründung	Vgl. Absatz 1.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt; b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind; c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt; d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.
Begründung	Vgl. Absatz 1.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a.solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c.in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.
Begründung	Die Stadt Thun begrüsst die Präzisierung, dass falls eine Branchenorganisation die Pflichten ge-mäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Es wird darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird. Antrag: a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen
Begründung	Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlägt die Stadt Thun vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen. Antrag: Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6. Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist. Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit sie rechtsverbindlich sind. Die Erstellung einer Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent und einheitlich dargestellt werden. Den Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.
Begründung	Antrag: Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Antrag: Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu. Antrag: Den Begriff «Verwertungsquote» ersetzen durch «Sammelquote» (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen. Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu: ... aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, oder Aluminium, Kunststoffen oder Getränkekartons ab,...

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>
Begründung	<p>Begründung: Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln. Es kann Verwirrung entstehen, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.</p> <p>Anträge: b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich. Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	<p>Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.</p> <p>Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>Abs. 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p> <p>Abs. 5 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	Antrag: Vgl. Abs. 1

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Stadt Thun beantragt, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie für Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) durchzusetzen. Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt; es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt; die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet; die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt; die Gemeinden und Städte entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden.</p> <p>der Begriff «Branchenorganisation» definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p> <p>Antrag: streichen</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Gemeinde Köniz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>In den nicht eigens aufgeführten Artikeln unterstützen wir die Haltung des SVKI.</p> <p>Die Gemeinde Köniz ist Mitglied beim Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur SVKI und engagiert sich aktiv in der nationalen Fachgruppe Abfall und Recycling. In diesem Rahmen steht unser Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie in regelmässigen Austausch mit dem SVKI und anderen Mitgliedern der Fachgruppe. Basierend auf der Stellungnahme vom SVKI erläutern wir nachfolgend die Sicht der Gemeinde auf die geplanten Anpassungen der WEA und deren Auswirkungen.</p>

Anhang: Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA.pdf



Gemeinde  
**Köniz**

Der Gemeinderat

Landorfstrasse 1  
3098 Köniz

T 031 970 91 11

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zuständige Verwaltungsstelle:  
Dienstzweig Abfallbewirtschaftung  
und Deponie  
Katja Jucker, Dienstzweigeleiterin

031 970 94 48  
katja.jucker@koeniz.ch

Köniz, 15. Oktober 2025

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung  
von Abfällen VVEA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken dem BAFU für die Gelegenheit, uns zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen äussern zu können.

Die Gemeinde Köniz ist Mitglied beim Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur SVKI und engagiert sich aktiv in der nationalen Fachgruppe Abfall und Recycling. In diesem Rahmen steht unser Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie in regelmässigen Austausch mit dem SVKI und anderen Mitgliedern der Fachgruppe. Basierend auf der Stellungnahme vom SVKI erläutern wir nachfolgend die Sicht der Gemeinde auf die geplanten Anpassungen der VVEA und deren Auswirkungen. In den nicht eigens aufgeführten Artikeln unterstützen wir die Haltung des SVKI.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Tanja Bauer  
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber

#### Art. 10

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Wir stimmen der Anpassung von Artikel 10 zu, sind aber der Ansicht, dass die VVEA (an geeigneter Stelle) den Umgang mit Alttextilien im Kontext von thermischer/stofflicher Verwertung und Wiederverwendung neu regeln muss. Der Artikel 13 darf nicht ausschliessen, dass Alttextilien über den Art. 10 thermisch verwertet werden können, wenn eine sinnvolle stoffliche Verwertung nicht sichergestellt werden kann. Das Deponieren von Altkleidern im globalen Süden ist keine stoffliche Verwertung.

#### Art. 12

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Wir sind der Ansicht, dass die Abwägung in Absatz 1 breiter gefasst werden sollte, so dass die thermische Verwertung von Abfällen zur Gewinnung von Energie nicht mit der Entsorgung (Buchstabe a) gleichgesetzt werden muss. Das Kriterium "Umweltbelastung" ist im Kontext der Verwertungskaskade zu ungenau.

Über einen zusätzlichen Buchstaben c könnte auch die Energiegewinnung durch die thermische Verwertung aufgeführt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Transport / Export von Abfällen zur Wiederverwendung im Verhältnis zur energetischen Verwertung relativiert werden kann -> z.B. sollten Alttextilien aus ökologischer Sicht energetisch verwertet anstatt exportiert werden können.

#### Art. 14 Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  **Ablehnung**

Eine Pflicht zur Sammlung von Speiseresten gefährdet die Existenz bestehender Kompostierungsanlagen und der Feldrandkompostierung. Insbesondere die Feldrandkompostierung ist ein Verfahren zur Schliessung von sehr lokalen Kreisläufen und mit häufig kürzest möglichen Transportdistanzen verbunden.

Eine Pflicht zur Separatsammlung für Speiseresten stellt für Gemeinden grosse betriebliche Herausforderungen und bedeutet wesentliche Anpassungen bestehender Infrastruktur. **Zudem ist aus der Praxis bekannt, dass eine Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung technisch nicht lösbar ist.** Fremdstoffe sind im Sammelcontainer nicht erkennbar und wenn sie in der Schüttung des Sammelfahrzeugs landen, können sie nicht mehr entfernt werden. Zwar können Kamerasysteme auf den Sammelfahrzeugen eingerichtet werden um Fremdstoffe zu erkennen, doch eine Ausschleusung geschieht immer noch nicht. Zudem bildet der Datenschutz unüberwindbare Hürden für die Ahndung von Fehlwürfen. Damit sind die technischen Lösungen lediglich für Monitoringzwecke geeignet, dienen aber nicht der Ausschleusung von Fremdstoffen. Dies obliegt schlussendlich immer noch dem Verwerter und je nach Verschmutzungsgrad muss die Art der Verwertung angepasst werden. Dies steht im Widerspruch zur stofflichen Verwertungspflicht.

**Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Die Formulierung in der Verordnung ist klar und in sich geschlossen. Im Erläuterungsbericht hingegen wird die Abgrenzung von Littering und illegaler Entsorgung verwirrt und entspricht nicht den etablierten Definitionen aus Sicht der Praxis. Für den Vollzug der Bussenpraxis ist es aber wichtig, zwischen Littering und illegaler Entsorgung zu unterscheiden und dies müsste im Erläuterungsbericht angepasst werden.

Tatsächlich sind für den Vollzug von Abfallbussen weder die Mengen noch die Kosten massgebend, sondern die administrativen Zuständigkeiten und die personellen Ressourcen. Das Ziel der VVEA muss sein, einen praxistauglichen Rahmen zu schaffen um effektiv Bussen aussprechen zu können. In diesem Sinne ist mit der Anpassung des USG die rechtliche Grundlage geschaffen, doch die wirkungsvolle Umsetzung in die Praxis ist damit nicht gesichert. Die gesetzliche Verankerung von Abfallbussen dient allein nicht der Abschreckung und somit der Prävention, deshalb muss der tatsächliche Vollzug zielstrebig geplant und national konsolidiert werden. Gesellschaftliche Probleme können nicht mit föderalistischen Ansätzen gelöst werden.

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.
Begründung	Wir stimmen der Anpassung von Artikel 10 zu, sind aber der Ansicht, dass die WEA (an geeigneter Stelle) den Umgang mit Alttextilien im Kontext von thermischer und stofflicher Verwertung sowie Wiederverwendung neu regeln muss. Artikel 13 darf nicht ausschließen, dass Alttextilien über Artikel 10 thermisch verwertet werden können, wenn eine sinnvolle stoffliche Verwertung nicht sichergestellt werden kann. Das Deponieren von Altkleidern im globalen Süden ist keine stoffliche Verwertung.
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.
Begründung	Wir sind der Ansicht, dass die Abwägung in Absatz 1 breiter gefasst werden sollte, sodass die thermische Verwertung von Abfällen zur Gewinnung von Energie nicht mit der Entsorgung (Buchstabe a) gleichgesetzt werden muss. Das Kriterium „Umweltbelastung“ ist im Kontext der Verwertungskaskade zu ungenau.  Über einen zusätzlichen Buchstaben c könnte auch die Energiegewinnung durch die thermische Verwertung aufgeführt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Transport bzw. Export von Abfällen zur Wiederverwendung im Verhältnis zur energetischen Verwertung relativiert werden kann – z. B. sollten Alttextilien aus ökologischer Sicht energetisch verwertet anstatt exportiert werden können.

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Eine Pflicht zur Separatsammlung für Speiseresten stellt für Gemeinden grosse betriebliche Herausforderungen dar und bedeutet wesentliche Anpassungen der bestehenden Infrastruktur. Zudem ist aus der Praxis bekannt, dass eine Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung technisch nicht lösbar ist. Fremdstoffe sind im Sammelcontainer nicht erkennbar, und wenn sie in der Schüttung des Sammelfahrzeugs landen, können sie nicht mehr entfernt werden.</p> <p>Zwar können Kamerasysteme auf den Sammelfahrzeugen eingerichtet werden, um Fremdstoffe zu erkennen, doch eine Ausschleusung findet dennoch nicht statt. Zudem bilden datenschutzrechtliche Vorgaben unüberwindbare Hürden für die Ahndung von Fehlwürfen. Damit sind die technischen Lösungen lediglich für Monitoringzwecke geeignet, dienen aber nicht der Ausschleusung von Fremdstoffen.</p> <p>Dies obliegt schlussendlich immer noch dem Verwerter, und je nach Verschmutzungsgrad muss die Art der Verwertung angepasst werden. Dies steht im Widerspruch zur stofflichen Verwertungspflicht.</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003
Begründung	<p>Die Formulierung in der Verordnung ist klar und in sich geschlossen. Im Erläuterungsbericht hingegen wird die Abgrenzung von Littering und illegaler Entsorgung verwirrt dargestellt und entspricht nicht den etablierten Definitionen aus Sicht der Praxis. Für den Vollzug der Bussenpraxis ist es jedoch wichtig, zwischen Littering und illegaler Entsorgung zu unterscheiden, und dies müsste im Erläuterungsbericht angepasst werden.</p> <p>Tatsächlich sind für den Vollzug von Abfallbussen weder die Mengen noch die Kosten massgebend, sondern die administrativen Zuständigkeiten und die personellen Ressourcen. Das Ziel der WEA muss sein, einen praxistauglichen Rahmen zu schaffen, um effektiv Bussen aussprechen zu können. In diesem Sinne ist mit der Anpassung des DSG die rechtliche Grundlage geschaffen, doch die wirkungsvolle Umsetzung in die Praxis ist damit noch nicht gesichert.</p> <p>Die gesetzliche Verankerung von Abfallbussen dient allein nicht der Abschreckung und somit nicht der Prävention. Deshalb muss der tatsächliche Vollzug zielstrebig geplant und national konsolidiert werden. Gesellschaftliche Probleme können nicht mit föderalistischen Ansätzen gelöst werden.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
-------------------------------	----------------

Begründung:

In den nicht eigens aufgeführten Artikeln unterstützen wir die Haltung des SVKI. Analog SVKI:

Aus diesen Gründen lehnen wir die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) ab, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer und gemäss dem Vorschlag des SVKI auf Verordnungsstufe definiert sind.

Wir beantragen zusammen mit dem SVKI folgende Massnahmen auf Verordnungsstufe;

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss

Art. 32a<sup>USG</sup> sowie;

- die Festlegung des Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien)

sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation

die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;

- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden sollen

(analog Glas);

- die Übernahme unserer Anforderungen gemäss Anhang I.

- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch diese Abfallfraktion sammeln, müssen sie

kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben).

Das gilt für die Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung

zur Sammlung.

- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu

betreiben.

- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein

- Regionale Transporte müssen bei Sammlung durch die Kommunen möglich sein

Gemeinde

Köniz

Den Antrag des SVKI unterstützen wir vollumfänglich. Es wird beantragt, die Bestimmungen

über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons

der VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation

auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>USG</sup> auf Eis zu legen

Anhang: [550768114] Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (1).pdf



Gemeinde  
**Köniz**

Der Gemeinderat

Eingang BAFU  
CC Gever BAFU

17. Okt. 2025

Landorfstrasse 1  
3098 Köniz

T 031 970 91 11

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zuständige Verwaltungsstelle:  
Dienstzweig Abfallbewirtschaftung  
und Deponie  
Katja Jucker, Dienstzweigleiterin

031 970 94 48  
katja.jucker@koeniz.ch

Köniz, 15. Oktober 2025

### **Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken dem BAFU für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung äussern zu können.

Die Gemeinde Köniz ist Mitglied beim Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur SVKI und engagiert sich aktiv in der nationalen Fachgruppe Abfall und Recycling. In diesem Rahmen steht unser Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie in regelmässigen Austausch mit dem SVKI und anderen Mitgliedern der Fachgruppe. Basierend auf der Stellungnahme vom SVKI erläutern wir nachfolgend die Sicht der Gemeinde auf die geplanten Anpassungen der VVEA und deren Auswirkungen. In den nicht eigens aufgeführten Artikeln unterstützen wir die Haltung des SVKI.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Tanja Bauer  
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber

### Generelle Stellungnahme der Gemeinde Köniz

Zustimmung  eher Zustimmung  neutrale Haltung  Ablehnung  eher Ablehnung

Mit der geplanten Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung und der Neuausrichtung zu einer "Einwegverpackungsverordnung" werden systemrelevante Weichen gestellt, welche die Kommunen sehr direkt betreffen. Die Bestrebungen für die Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft begrüssen wir sehr. Was wir sehr bedauern ist, dass die Verordnung den Fokus so stark auf die Materialien und so wenig auf die Prozesse legt, dass sich die Gemeinden als angestammte "Entsorgungsbeauftragte" nirgendwo wieder finden. Der Reichweite der Verordnung gegenüber sind wir kritisch und ohne klarere Regelung der Zuständigkeiten und Aufsichtspflichten droht ein bestehendes und gut funktionierendes Entsorgungssystem in ein Flickwerk zerpfückt zu werden. Dies generiert Kosten und Aufwand für alle Beteiligten und verwässert die übergeordneten Ziele. Der SVKI führt die Skepsis der Gemeinden in seiner Stellungnahme ausführlich aus und wir schliessen uns diesen Einwänden an.

#### Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Abfällen aus Unterwegsverpflegung

Unserer Ansicht nach muss im Zusammenhang der Einführung einer subsidiären Rücknahmepflicht für die Inverkehrbringenden von Einwegabfällen griffige Rahmenbedingungen für Unterwegsverpflegung geschaffen werden. Was unterwegs konsumiert wird, wird in der Regel im öffentlichen Raum entsorgt oder gelittert. Die Konsument:innen haben inzwischen die Separatsammlung im öffentlichen Raum gut adaptiert, die Abfalltrennsysteme werden mehrheitlich richtig benutzt und der Betrieb und Unterhalt durch die öffentliche Hand ist geregelt. Wie soll nun künftig aus Sicht der Konsument:innen die standardmässige Abfalltrennung im öffentlichen Raum aussehen, wenn die Verkaufsgeschäfte neue Rücknahmeangebote für gemischte Einwegverpackungen anbieten müssen, kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten für Plastikflaschen eingestellt werden und gleichzeitig die Kantone mit dem Vollzug der neuen Verordnung beauftragt werden? Wir befürchten, dass mit der nicht abschliessend verhandelten subsidiären Rücknahmepflicht ein "runnig system" begraben wird und stattdessen Wildwuchs geschieht. Die Separatsammlung von gemischten Einwegverpackungen über kostenpflichtige Sammelsäcke stellen wir nicht in Frage, sondern der Umgang mit Einwegverpackungen im öffentlichen Raum. Lösungen für diese Problematik zu finden wollen wir nicht der Branchenorganisation überlassen, sondern fordern griffige Rahmenbedingungen in der Verordnung. Konkret geht es um folgende Probleme (nicht abschliessend):

- Welche Lösungen gibt es, wenn Verkaufsgeschäfte keinen Platz haben um Sammelbehälter für die Rücknahme anzubieten?
- Wie kann erreicht werden, dass Abfälle aus den Haushaltungen nicht massenhaft im öffentlichen Raum entsorgt werden, wenn bekannt wird, dass alle Verpackungen von den Verkaufsgeschäften zurückgenommen werden müssen?
- Welche Regelungen gelten für Geschäfte, welche Einwegverpackungen über "drive-in" in Umlauf bringen?
- Wie werden Rollen und Kosten für den Unterhalt der öffentlichen Abfallinfrastruktur zwischen der Branchenorganisation und der öffentlichen Hand gehandhabt?
- Wir werden Inverkehrbringende von Einwegverpackungen sanktioniert, wenn die Rücknahmepflicht nicht zielführend umgesetzt wird?
- Wie wird sichergestellt, dass hinsichtlich Rollenverteilung und Vollzug national einheitliche Lösungen und Angebote geschaffen werden?

Wir sind sehr stark der Ansicht, dass die Hebel zur Schaffung von Stoffkreisläufen sehr sorgfältig bedient werden müssen und föderalistische Lösungsmodelle unbedingt vermieden werden müssen. Das Verständnis von Entsorgung und Recycling sowie die Anforderungen und die limitierenden Faktoren seitens der Bevölkerung sind den Kommunen bestens bekannt und wir erwarten, dass die neue Verpackungsverordnung dies einbezieht und alles darangesetzt wird, einen Flickenteppich an Entsorgungsmöglichkeiten und -modellen zu vermeiden.

#### Mitteilungspflicht – Monitoring und Kontrolle

Aus unserer, sowie aus Sicht des SVKI ist die geplante Mitteilungspflicht unzureichend. Es ist nicht klar, wie das BAFU mit dieser neuen und sehr grossen Menge an Daten umgehen will und wie tatsächlich Transparenz geschaffen werden soll. Wir sind der Ansicht, dass die Mitteilungspflicht für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der VerpV nicht ausreicht und ein pragmatischeres Controlling angestrebt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass die Bandbreite von Inverkehrbringern von Verpackungen sehr gross ist und das Controlling darauf abgestimmt werden muss. Das Ziel der Mitteilungspflicht muss sein, dass jährlich Aussagen gemacht werden können über die Menge an Verpackungsmaterial, welches in Verkehr gebracht wurde, später zurückgenommen und danach verwertet wurde. Diese Zusammenhänge transparent zu machen und effektiv zu erfassen erachten wir als sehr komplexe Monitoringaufgabe. Diese muss per Inkraftsetzung der Verordnung definiert sein.

#### Die Zerpflückung des Entsorgungsmonopols

Aus Sicht Kommune ist die Schaffung von neuen Schnittstellen und Entsorgungsangeboten ausserhalb des Entsorgungsmonopols keine erfreuliche Aussicht. Wir stützen die Stellungnahme des SVKI und wünschen mehr Mitsprache, angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten und dass die Rahmenbedingungen für die Sammlung, den Transport, die Behandlung sowie die Finanzierung der aus dem Monopol entlassenen Abfallfraktionen klar auf Verordnungsstufe definiert werden. Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen über die Rahmenbedingungen bringen wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte. Es braucht unserer und der Ansicht des SVKI nach:

- eine klare Definition der «Branchenorganisation» und der Anforderungen an sie. In der aktuellen Fassung des Erläuterungsbericht gibt es grosse Unklarheiten, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Wenn auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es von zentraler Bedeutung, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt und diese sowohl begleitet als auch überwacht ist.
- Es braucht einen klar definierten Mechanismus der die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und prüft, sowie die Konsequenzen zieht, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Es braucht den verbindlichen Einbezug der Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation.
- Es braucht Mitsprache- und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Gemeinden und Städte (z.B. hinsichtlich der Rücknahmesysteme oder der Höhe der Entschädigungen für die Sammlung).
- Es braucht Regeln zur Kostendeckung für die Gemeinden und Städte, da niemals alle Inverkehrbringer von Abfällen verpflichtet sind, bei der Branchenorganisation beizutreten und die öffentliche Hand die Leistungen erbringen muss.

- Es braucht einheitliche Regelungen zum Schutz des öffentlichen Raums, so dass die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen schweizweit auf privatem Grund stationiert werden muss.
- Es braucht neue Finanzierungsschlüssel um sicher zu stellen, dass die Spezialfinanzierung Abfall weiterhin selbstfinanziert bleibt: Werden die voluminösen Verpackungsabfälle separat über die Branchenorganisation entsorgt, werden die kommunalen Kehrichtsäcke schwerer und die Entsorgungskosten höher, während die Einnahmen aus den Gebührensäcken einbrechen.

Aus diesen Gründen **lehnen wir** die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) **ab, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer und gemäss dem Vorschlag des SVKI** auf Verordnungsstufe definiert sind.

Den **Antrag des SVKI unterstützen wir vollumfänglich. Es wird beantragt**, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons der VerpV **bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen.**

Wir beantragen zusammen mit dem SVKI folgende Massnahmen auf Verordnungsstufe:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> sowie;
- die Festlegung des Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden sollen (analog Glas);
- die Übernahme unserer Anforderungen gemäss Anhang I.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch diese Abfallfraktion sammeln, müssen sie **kostendeckend entschädigt** werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Das gilt für die Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung.
- Die Organisation darf **keine Gewinne erzielen**, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die **Finanzflüsse müssen transparent** dargelegt sein
- **Regionale Transporte** müssen bei Sammlung durch die Kommunen möglich sein

#### **Detaillierte Stellungnahme Gemeinde Köniz:**

Bei allen Artikeln und Absätzen, auf die nachfolgend nicht im Detail eingegangen wird, stimmen wir der Haltung vom SVKI zu.

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Im Geltungsbereich der Verordnung wird unter Buchstabe b nur die Entsorgung aufgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die "Verwertung" gehört unseres Erachtens zwingend in den Geltungsbereich. In diesem Sinne ist die gesamte Verordnung auf die Anpassung von Definitionen zu prüfen.

#### **Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Die Gemeinde Köniz stützt die Stellungnahme und die Anträge des SVKI. Aus dem Art. 3 ist nicht ersichtlich, wie dessen Einhaltung gesichert werden soll. Ohne Nennung einer Zuständigkeit wird dieser sehr wichtige Artikel nicht umsetzbar. Er betrifft unter anderem den Import von Waren und muss in einem europäischen Kontext betrachtet werden.

Unter Buchstabe b) sollten neben den "erheblichen technischen Schwierigkeiten und erheblichen Mehrkosten" zusätzlich der "erhebliche Energieaufwand" erwähnt werden, welcher bei der Verwertung von Verpackungen reduziert werden sollte.

#### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  **Ablehnung**

Wir lehnen diesen Artikel mangels Klarheit und Umsetzbarkeit ab. Insbesondere, da Regelungen für die Unterwegsverpflegung und somit für den öffentlichen Raum fehlen. Unterwegsabfälle werden in der Regel durch die Städte und Gemeinden entsorgt und dies wird trotz der subsidiären Rücknahmepflicht der Fall bleiben. Dennoch braucht es klarer definierte Vorgaben, welche auf Unterwegsabfälle angewendet werden können und die öffentliche Hand entlasten: Die Lösungen der bestehenden Branchenorganisationen Igora und PRS zeigen, dass die Umsetzung von Rücknahmesystemen sehr lückenhaft ist. Mit der Einführung einer subsidiären Rücknahmepflicht muss diesbezüglich eine Verbesserung erreicht werden. Aus Sicht der Gemeinde ist es deshalb zwingend, die Rollen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der neuen Rücknahmepflicht auf die betrieblichen Abläufe entlang der "Konsumkette" klar zu definieren. Für den öffentlichen Raum kann nicht einfach auf eine Branchenlösung verwiesen werden, sondern die Branchenlösung muss den öffentlichen Raum berücksichtigen und damit auch das Verhalten und die Kooperationsbereitschaft der Konsumierenden. Als Kommune sind wir strikt dagegen, dass im öffentlichen Raum eine Sammlung der neuen Fraktion "Einwegverpackungen" eingeführt wird. Wir sind sehr besorgt hinsichtlich der Entwicklungen, welche eine generelle Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen bringen kann: Sobald die Inverkehrbringung von Verpackungen offiziell mit einer Rücknahmepflicht belegt wird, ergibt sich daraus die Legi-

tionation, private Abfälle kostenlos über die öffentliche Abfallinfrastruktur zu entsorgen. Es braucht deshalb ganz gezielte Kommunikationsmassnahmen um das Verständnis und die Kooperationsbereitschaft der Konsumenten und Konsumentinnen zu fördern. Ansonsten wird das Verursacherprinzip für Abfälle als Basis für die Gebührenfinanzierung komplett ausgehöhlt. Die Verordnung muss deshalb die Aufgaben der Branchenorganisation viel differenzierter definieren. Die subsidiäre Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen muss auch in der Hinsicht weiter definiert werden, dass für die Konsumentinnen und Konsumenten durchgängig verständliche und intuitive "Spielregeln" bestehen. Die Schaffung dieser Regeln darf nicht in die Verantwortung der Kantone und Kommunen delegiert werden, sondern muss als nationaler Auftrag der Branchenorganisation obliegen (siehe Kommentar zu Art. 24)

Unseres Erachtens fehlt im Art. 4 ein Hinweis, wie die Umsetzung der Bst. a-c gesichert wird. Tatsächlich zeigt sich am Beispiel von Aludosen, dass die Rücknahme in den Verkaufsstellen trotz bestehender Branchenorganisation schlecht funktioniert und der Grund dafür mangelnde Entsorgungsinfrastruktur ist. Die steigende Nachfrage nach Separatsammlungen hat zur Folge, dass die Städte und Kommunen entsprechende Infrastruktur anbieten. Dies darf bei der Ausweitung der Rücknahmepflicht auf alle Einwegverpackungen nicht geschehen.

#### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Die Einführung der separaten Sammlung von Kunststoffverpackungen führt bei den Gemeinden zu finanziellen Verlusten: Mit dem Wegfall der Verpackungen aus dem Kehricht werden die Säcke schwerer und damit die Entsorgung teurer. Gleichzeitig verringert sich das Abfallvolumen und es sinken die Anzahl verkaufter Kehrichtsäcke und damit die Einnahmen über die Sackgebühr.

**Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen. Dies ist für die Kommunen politisch schwierig umsetzbar.**

Bezüglich der Erfüllung der Vorgaben (Absatz 2) haben wir grosse Bedenken und sehen sehr viel Administrationsaufwand für alle Beteiligten – die Inverkehrbringer, das BAFU, die Kantone und schlussendlich die Gemeinden. Dies insbesondere hinsichtlich der sehr grossen zeitlichen Verzögerungen, welche durch die Meldepflichten entstehen werden. Ein System wirkungsvoll zu justieren, welches nicht zeitnah Resultate / Ergebnisse liefern kann erachten wir als unrealistisch. Wir sind stark der Ansicht, dass es zusätzlich zu den Meldepflichten griffige Kontrollmassnahmen braucht, damit die Verordnung als Praxis funktionieren kann.

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Dies ist nicht realistisch. In der Verordnung müssen entsprechend realistische Quoten definiert werden.

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, wenn der Sammelsack kostenlos ist. Es ist anzunehmen, dass auch kostenpflichtiger Kehricht in den kostenlosen Sammelsäcken entsorgt würde (vgl. Fremdstoffanteil in kostenloser Grünabfuhr).

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen nicht umsetzbar. Zu gross ist die Vielfalt an Beschaffenheiten, Arten, Formen und Nutzungszwecken der Verpackungen. Wie soll ein Pfand für ein Sammelsack voll gemischten Kunststoffabfällen vergütet werden? Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

**Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

Art. 18 Abs. 1 ist im Wortlaut deckungsgleich mit dem Artikel 4 Abs 1. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb Einwegverpackungen aus PET und Metall zwar gleich behandelt werden wie Einwegverpackungen aus anderen Materialien und dennoch in unterschiedlichen Artikel der Verordnung abgehandelt werden. Generell gelten deshalb unsere Kommentare zum Artikel 4 auch für den Artikel 18.

Die sehr starke Zunahme an in Verkehr gebrachten und gelitterten Einwegverpackungen aus Metall/Aluminium nimmt die Gemeinde Köniz schon länger wir mit Besorgnis zur Kenntnis. Dies, weil entsprechende Massnahmen seitens der Branchenorganisation ausbleiben. Wie sollen deshalb die Kommunen einer Ausweitung der Rücknahmepflicht auf quasi alle Abfälle entgegenblicken?

Wir erwarten deshalb, dass im Rahmen der Totalrevision der Verpackungsverordnung sowohl eine effiziente als auch praxistaugliche Grundlage für die Umsetzung und die Kontrolle von Art. 18 Bst. a-c sowie Art. 4 Bst a-c angestrebt wird und für die Präzisierungen die Fachgruppe des SVKI beigezogen wird.

**Art. 20 und 21 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen und übrige Einwegverpackungen**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

In den Artikeln 20 und 21 zeichnen sich Interessenskonflikte ab, welche zwischen den Hersteller:innen und den Händler:innen abzustimmen sind.

Gemäss den Erläuterungen im Bericht soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet. Wir schliessen uns dem An-

trag vom SVKI an, dass das BAFU jährlich die Menge der eingesetzten Verpackungsmaterialien publiziert und Ergebnisse ohne unnötige Zeitverzögerung generiert werden.

#### **Art. 22 Rücknahme und Verwertung**

Zustimmung  **Zustimmung mit Anpassung**  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel werden *Rücknahme* und *Verwertung* quasi gleichgesetzt. Dies ist fachlich nicht korrekt, insbesondere da die involvierten Akteure ("Verkäufer ist nicht Verwerter") weder in Verbindung stehen noch gleiche Ziele und Wirkungsbereiche haben. Dies erachten wir hinsichtlich der Mitteilungspflicht als kritisch, da es sich um abgegrenzte Systeme handelt (wer Material verkauft und zurücknimmt, verwertet es nicht). Es gibt sehr viele Schnittstellen und keinen einheitlichen Prozess. Daraus ist ein sehr grosser Aufwand für die Beschaffung von Daten zu erwarten, welche das BAFU koordinieren und auswerten muss. Dass die Auswirkungen auf den Bund im erläuternden Bericht generell als gering eingestuft werden, erstaunt uns sehr. Wir schätzen die Mitteilungspflicht und die entsprechende Auswertung der Daten als sehr wichtige, aufwändige und wiederkehrende Aufgabe ein.

#### **Art. 24 Vollzug**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  **Ablehnung**

Um zeitgemässe Lösungsansätze im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu schaffen braucht es eine national einheitliche Herangehensweise. Wir sind der Ansicht, dass möglichst viele Rahmenbedingungen auf Bundesebene geregelt werden müssen. Der Umgang mit Abfällen, die Sammelinfrastruktur und die Entsorgungsprozesse sollen einheitlich geregelt sein – um Kreisläufe zu schliessen dürfen die Kantonsgrenzen nicht limitierende Faktoren sein (gutes Beispiel: SBB Separatsammlung in den Bahnhöfen).

#### **Art. 26 Übergangsbestimmung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  **Ablehnung**

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 und bis eine Branchenorganisation gebildet ist im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für einzelne Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen. Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung. Indem sie damit den Kantonen, Gemeinden und Städten die Sammlung von Kunststoffen entzieht, müssen dafür grundlegende Verantwortlichkeiten neu festlegt und in Kraft gesetzt sein.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	Im Geltungsbereich der Verordnung wird unter Buchstabe b nur die Entsorgung aufgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die „Verwertung“ gehört unseres Erachtens zwingend in den Geltungsbereich. In diesem Sinne ist die gesamte Verordnung auf die Anpassung der Definitionen zu prüfen.
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.
Begründung	Die Gemeinde Köniz stützt die Stellungnahme und die Anträge des SVKI. Aus Artikel 3 ist nicht ersichtlich, wie dessen Einhaltung gesichert werden soll. Ohne die Nennung einer Zuständigkeit wird dieser sehr wichtige Artikel nicht umsetzbar. Er betrifft unter anderem den Import von Waren und muss in einem europäischen Kontext betrachtet werden.  Unter Buchstabe b sollten neben den „erheblichen technischen Schwierigkeiten und erheblichen Mehrkosten“ zusätzlich der „erhebliche Energieaufwand“ erwähnt werden, welcher bei der Verwertung von Verpackungen reduziert werden sollte.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Als Kommune sind wir strikt dagegen, dass im öffentlichen Raum eine Sammlung der neuen Fraktion „Einwegverpackungen“ eingeführt wird. Wir sind sehr besorgt hinsichtlich der Entwicklungen, die eine generelle Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen mit sich bringen könnten: Sobald die Inverkehrbringung von Verpackungen offiziell mit einer Rücknahmepflicht belegt wird, ergibt sich daraus die Legitimation, private Abfälle kostenlos über die öffentliche Abfallinfrastruktur zu entsorgen.</p> <p>Es braucht deshalb ganz gezielte Kommunikationsmassnahmen, um das Verständnis und die Kooperationsbereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten zu fördern. Ansonsten wird das Verursacherprinzip für Abfälle als Basis für die Gebührenfinanzierung komplett ausgehöhlt. Die Verordnung muss deshalb die Aufgaben der Branchenorganisation viel differenzierter definieren.</p> <p>Die subsidiäre Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen muss auch in der Hinsicht weiter definiert werden, dass für die Konsumentinnen und Konsumenten durchgängig verständliche und intuitive „Spielregeln“ bestehen. Die Schaffung dieser Regeln darf nicht in die Verantwortung der Kantone und Kommunen delegiert werden, sondern muss als nationaler Auftrag der Branchenorganisation obliegen (siehe Kommentar zu Art. 24).</p> <p>Unseres Erachtens fehlt im Artikel 4 ein Hinweis, wie die Umsetzung der Buchstaben a–c gesichert wird. Tatsächlich zeigt sich am Beispiel von Aludosen, dass die Rücknahme in den Verkaufsstellen trotz bestehender Branchenorganisation schlecht funktioniert und der Grund dafür die mangelnde Entsorgungsinfrastruktur ist. Die steigende Nachfrage nach Separatsammlungen hat zur Folge, dass die Städte und Kommunen entsprechende Infrastruktur anbieten. Dies darf bei der Ausweitung der Rücknahmepflicht auf alle Einwegverpackungen nicht geschehen.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir begrüssen sehr, dass Buchstabe a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Die Einführung der separaten Sammlung von Kunststoffverpackungen führt bei den Gemeinden zu finanziellen Verlusten: Mit dem Wegfall der Verpackungen aus dem Kehricht werden die Säcke schwerer und damit die Entsorgung teurer. Gleichzeitig verringert sich das Abfallvolumen, und es sinken die Anzahl verkaufter Kehrichtsäcke und damit die Einnahmen über die Sackgebühr.</p> <p>Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen. Dies ist für die Kommunen politisch schwierig umsetzbar.</p> <p>Bezüglich der Erfüllung der Vorgaben (Absatz 2) haben wir grosse Bedenken und sehen sehr viel Administrationsaufwand für alle Beteiligten – die Inverkehrbringer, das BAFU, die Kantone und schlussendlich die Gemeinden. Dies insbesondere hinsichtlich der sehr grossen zeitlichen Verzögerungen, welche durch die Meldepflichten entstehen werden. Ein System wirkungsvoll zu justieren, welches nicht zeitnah Resultate oder Ergebnisse liefern kann, erachten wir als unrealistisch.</p> <p>Wir sind stark der Ansicht, dass es zusätzlich zu den Meldepflichten griffige Kontrollmassnahmen braucht, damit die Verordnung in der Praxis funktionieren kann.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Für eine Verwertungsquote von 70 % und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Dies ist nicht realistisch. In der Verordnung müssen entsprechend realistische Quoten definiert werden.</p> <p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, wenn der Sammelsack kostenlos ist. Es ist anzunehmen, dass auch kostenpflichtiger Kehrriech in den kostenlosen Sammelsäcken entsorgt würde (vgl. Fremdstoffanteil in kostenloser Grünabfuhr).</p> <p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen nicht umsetzbar. Zu gross ist die Vielfalt an Beschaffenheiten, Arten, Formen und Nutzungszwecken der Verpackungen. Wie soll ein Pfand für einen Sammelsack voll gemischten Kunststoffabfällen vergütet werden? Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.</p> <p>Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c.in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	<p>Artikel 18 Absatz 1 ist im Wortlaut deckungsgleich mit Artikel 4 Absatz 1. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb Einwegverpackungen aus PET und Metall zwar gleich behandelt werden wie Einwegverpackungen aus anderen Materialien, dennoch aber in unterschiedlichen Artikeln der Verordnung abgehandelt werden. Generell gelten deshalb unsere Kommentare zu Artikel 4 auch für Artikel 18.</p> <p>Die sehr starke Zunahme an in Verkehr gebrachten und gelitterten Einwegverpackungen aus Metall/Aluminium nimmt die Gemeinde Köniz schon länger mit Besorgnis zur Kenntnis. Dies, weil entsprechende Massnahmen seitens der Branchenorganisation ausbleiben. Wie sollen deshalb die Kommunen einer Ausweitung der Rücknahmepflicht auf quasi alle Abfälle entgegenblicken?</p> <p>Wir erwarten deshalb, dass im Rahmen der Totalrevision der Verpackungsverordnung sowohl eine effiziente als auch praxistaugliche Grundlage für die Umsetzung und die Kontrolle von Artikel 18 Buchstaben a–c sowie Artikel 4 Buchstaben a–c angestrebt wird und für die Präzisierungen die Fachgruppe des SVKI beigezogen wird.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>
Begründung	<p>In den Artikeln 20 und 21 zeichnen sich Interessenskonflikte ab, welche zwischen den Herstellerinnen und den Händlerinnen abzustimmen sind.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen im Bericht soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Absatz 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.</p> <p>Wir schliessen uns dem Antrag des SVKI an, dass das BAFU jährlich die Menge der eingesetzten Verpackungsmaterialien publiziert und Ergebnisse ohne unnötige Zeitverzögerung generiert.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	<p>In diesem Artikel werden Rücknahme und Verwertung quasi gleichgesetzt. Dies ist fachlich nicht korrekt, insbesondere da die involvierten Akteure („Verkäufer ist nicht Verwerter“) weder in Verbindung stehen noch gleiche Ziele und Wirkungsbereiche haben.</p> <p>Dies erachten wir hinsichtlich der Mitteilungspflicht als kritisch, da es sich um abgegrenzte Systeme handelt (wer Material verkauft und zurücknimmt, verwertet es nicht). Es gibt sehr viele Schnittstellen und keinen einheitlichen Prozess. Daraus ist ein sehr grosser Aufwand für die Beschaffung von Daten zu erwarten, welche das BAFU koordinieren und auswerten muss.</p> <p>Dass die Auswirkungen auf den Bund im erläuternden Bericht generell als gering eingestuft werden, erstaunt uns sehr. Wir schätzen die Mitteilungspflicht und die entsprechende Auswertung der Daten als sehr wichtige, aufwändige und wiederkehrende Aufgabe ein.</p>

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.
Begründung	Um zeitgemässe Lösungsansätze im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu schaffen, braucht es eine national einheitliche Herangehensweise. Wir sind der Ansicht, dass möglichst viele Rahmenbedingungen auf Bundesebene geregelt werden müssen. Der Umgang mit Abfällen, die Sammelinfrastruktur und die Entsorgungsprozesse sollen einheitlich geregelt sein– um Kreisläufe zu schliessen, dürfen Kantonsgrenzen nicht limitierende Faktoren sein (gutes Beispiel: SBB Separatsammlung in den Bahnhöfen).

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</li> <li>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 und bis eine Branchenorganisation gebildet ist, im Siedlungsabfallmonopol verbleiben.</p> <p>Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für einzelne Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung. Indem sie damit den Kantonen, Gemeinden und Städten die Sammlung von Kunststoffen entzieht, müssen dafür grundlegende Verantwortlichkeiten neu festgelegt und in Kraft gesetzt sein.</p>

## Ziegelindustrie Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	siehe STN zu VerpV

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar und dies aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endprodukts möglich ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.eine andere Entsorgung; oder</li><li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li></ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen, sofern dies wirtschaftlich tragbar und aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endproduktes möglich ist.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik, weil dies wirtschaftlich nicht tragbar oder aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endproduktes nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Gemäss dem Stand der Technik ist es bereits heute möglich, sortenrein rückgebaute und gemahlene Tondachziegel bei der Produktion neuer Backsteine – je nach Einsatzgebiet – bis zu einem Anteil von rund 30 Prozent dem Endprodukt beizumischen und die rückgebauten Tondachziegel somit stofflich zu verwerten.</p> <p>Bei Mischabbruch mit einem hohen Anteil an Tonbaustoffen ist eine derartige stoffliche Verwertung derzeit jedoch weder technisch sinnvoll realisierbar noch wirtschaftlich tragbar. Zudem ist bei der Herstellung von Tondachziegeln die Zugabe von gemahlenem, sortenrein rückgebautem Material aufgrund der hohen Anforderungen an das Endprodukt und dessen Eigenschaften – wie sie sich aus den Schweizer Bau Normen sowie den anspruchsvollen klimatischen Bedingungen (z. B. Frostbeständigkeit) ergeben – nicht möglich.</p> <p>Mit den beantragten Änderungen soll verhindert werden, dass Bestimmungen der VVEA falsch interpretiert werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Unternehmen verpflichtet werden, ökonomisch oder technisch nicht sinnvolle Verwertungsprozesse beziehungsweise Recyclingprodukte zu entwickeln und herzustellen.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Ziegelindustrie Schweiz lehnt den Entwurf der Verpackungsverordnung (E-VerpV) in vorliegender Form beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs auf den B2B-Bereich – insbesondere auf die Bauwirtschaft – ab. Die Vorlage ist aus der Perspektive des Konsumbereichs (B2C) konzipiert und ohne grundlegende Anpassungen nicht auf den industriellen B2B-Bereich – insbesondere auf die Praxis in der Bauwirtschaft – anwendbar. Die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die etablierten, aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht sinnvollen Abläufe in der Bauwirtschaft werden unzureichend berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung m</p>

dem Konsumbereich ist technisch kaum umsetzbar, ökonomisch nicht sinnvoll und potenziell sogar ökologisch kontraproduktiv.  
Im Zusammenhang mit der Abfallverordnung (VVEA) beantragt Ziegelindustrie Schweiz ergänzend eine Präzisierung, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, die zu nicht realisierbaren oder unwirtschaftlichen Verwertungsanforderungen führen könnten.

#### Beantragtes Vorgehen

Ziegelindustrie Schweiz beantragt, den industriellen B2B-Bereich – insbesondere die Bauwirtschaft und die Baustoffhersteller – vorerst von den Regelungen der Verpackungsverordnung (E-VerpV) auszunehmen. Erst in einem zweiten Schritt sollte unter Einbezug der betroffenen Branchen eine spezifische und auf die etablierten industriellen Liefer- und Entsorgungsstrukturen abgestimmte Regelung erarbeitet werden.

#### Aktuelle Praxis in der Baustoffindustrie

Fertige Ziegeleiprodukte werden in der Regel palettiert und mit Schrupffolie oder Kunststoffgebinden transportfähig und sicher verpackt. Der Vertrieb erfolgt direkt oder über Zwischenhändler von den Produktionsstätten bis zu den Baustellen im Hochbau. Bereits heute nehmen Transporteure bei der Anlieferung vorhandenes Verpackungsmaterial in entsprechenden Recycling-Säcken – unabhängig vom ursprünglichen Inverkehrbringer – kostenlos zurück und entsorgen es fachgerecht beziehungsweise führen es dem Recyclingkreislauf wieder zu.

Dieses etablierte System vermeidet Leerfahrten und gewährleistet eine effiziente Entsorgung und Wiederverwertung. Eine separate Rücknahme der eigenen Verpackungen wäre aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Lieferung und Verwendung weder ökonomisch effizient noch ökologisch sinnvoll. Das in der Verordnung vorgesehene Rücknahmesystem ist daher für den B2B-Bereich praxisfremd und nicht umsetzbar.

#### Ungeeignete Gleichbehandlung von B2C und B2B

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich zu stark am Konsumgüterbereich und lassen sich auf die industriellen Lieferketten der Bauwirtschaft nicht übertragen. Auf Baustellen arbeiten zahlreiche Unternehmen mit verschiedenen Lieferanten gleichzeitig; Verpackungsmaterial fällt gemischt und zeitlich verzögert an und kann nicht eindeutig einem einzelnen Hersteller zugeordnet werden. Eine Pflicht zur getrennten Sammlung und Rückführung würde erheblichen logistischen und administrativen Aufwand verursachen, ohne einen ökologischen Mehrwert zu schaffen.

Zudem würde eine solche Gleichbehandlung bestehende und funktionierende Rücknahmestrukturen gefährden und zu unnötiger Bürokratie führen. Die vorgesehene subsidiäre Sammel- und Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 E-VerpV ist daher für den B2B-Bereich nicht praktikabel, weshalb dieser vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollte, bis eine tragfähige und praxistaugliche Lösung erarbeitet wurde.

#### Wettbewerbsverzerrungen, Kenngrössen und Umsetzbarkeit

Der Entwurf benachteiligt inländische Hersteller gegenüber ausländischen Anbietern, da letztere von Rücknahme- und Entsorgungspflichten faktisch ausgenommen bleiben. Verpackungen von importierten Waren fallen in der Schweiz als Abfall an, ohne dass Importeure von der Finanzierung über Rücknahmesysteme oder Branchenlösungen erfasst würden. Damit entstehen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen, die die Entsorgungskosten allein tragen müssten.

Zudem ist der vorgesehene Ansatz, den Umsatz eines Unternehmens als Kenngrösse für die Pflichten im Rahmen der Verordnung heranzuziehen, nicht sachgerecht. Der Umsatz sagt weder etwas über die tatsächlich anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Betriebs aus. So können grosse Mengen an Produkten mit nur wenigen Mitarbeitenden und geringem Verpackungsaufwand umgesetzt werden. Umsatz und Verpackungsmenge stehen somit in keinem direkten Zusammenhang. Für eine faire und verursachergerechte Regelung sollten daher abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrössen herangezogen werden.

Melde-, Quoten- und Rücknahmepflichten sind zudem auf internationale Lieferketten nicht übertragbar. Im B2B-Bereich sollten daher verursachergerechte und praktikable Lösungen vorgesehen werden, die bestehende Systeme nicht schwächen und eine Gleichbehandlung im internationalen Wettbewerb sicherstellen.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

Elektronisch an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2025

## **Vernehmlassungsverfahren bezüglich des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2026**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren und vertreiben Backsteine, Dachziegel sowie keramische Fassadenplatten aus einheimischem Ton und decken damit den Inlandbedarf weitgehend ab. Ergänzend bieten sie passgenaue und innovative Photovoltaiklösungen an. Zum Verband gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten international tätigen Hersteller von Sanitärkeramik in der Schweiz. Fertige Ziegeleiprodukte werden in der Regel palettiert und mit Schrumpffolie oder Kunststoffgebinden transportfähig und sicher verpackt. Der Vertrieb erfolgt direkt oder über Zwischenhändler von den Produktionsstätten bis zu den Baustellen im Hochbau. Bereits heute nehmen Transporteure bei der Anlieferung vorhandenes Verpackungsmaterial in entsprechenden Recycling-Säcken – unabhängig vom ursprünglichen Inverkehrbringer – kostenlos zurück und entsorgen es fachgerecht beziehungsweise führen es dem Recyclingkreislauf wieder zu.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

**Ziegelindustrie Schweiz lehnt den Entwurf der Verpackungsverordnung (E-VerpV) in vorliegender Form beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs auf den B2B-Bereich – insbesondere auf die Bauwirtschaft – ab. Die Vorlage ist aus der Perspektive des Konsumbereichs (B2C) konzipiert und ohne grundlegende Anpassungen nicht auf den industriellen B2B-Bereich – insbesondere auf die Praxis in der Bauwirtschaft – anwendbar. Die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die etablierten, aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht sinnvollen Abläufe in der Bauwirtschaft werden unzureichend berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung mit dem Konsumbereich ist technisch kaum umsetzbar, ökonomisch nicht sinnvoll und potenziell sogar ökologisch kontraproduktiv. Im Zusammenhang mit der Abfallverordnung (VVEA) beantragt Ziegelindustrie Schweiz ergänzend eine Präzisierung, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, die zu nicht realisierbaren oder unwirtschaftlichen Verwertungsanforderungen führen könnten.**

**Ziegelindustrie Schweiz bekennt sich klar zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft und befürwortet Massnahmen zur Förderung der Wiederverwertbarkeit von Wertstoffen – diese müssen jedoch realistisch, wirtschaftlich tragbar und ökologisch wirksam ausgestaltet sein.**

### Entwurf der Verordnung über Verpackungen (E-VerpV)

#### **Grundsätzliche Haltung**

Ziegelindustrie Schweiz lehnt den Entwurf der Verpackungsverordnung (E-VerpV) in vorliegender Form beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs durch die in Art. 4 E-VerpV vorgesehene subsidiäre Rücknahmepflicht auf den B2B-Bereich – insbesondere auf die Bauwirtschaft – ab. Die Vorlage ist aus der Perspektive des Konsumbereichs (B2C) konzipiert und ohne grundlegende Anpassungen nicht auf den industriellen B2B-Bereich anwendbar. Die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die etablierten, aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht sinnvollen Abläufe in der Baustoffindustrie werden unzureichend berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung mit dem Konsumbereich ist technisch kaum umsetzbar, wirtschaftlich nicht sinnvoll und potenziell sogar ökologisch kontraproduktiv.

#### **Aktuelle Praxis in der Baustoffindustrie**

Fertige Ziegeleiprodukte werden in der Regel palettiert und mit Schrumpffolie oder Kunststoffgebinden transportfähig und sicher verpackt. Der Vertrieb erfolgt direkt oder über Zwischenhändler von den Produktionsstätten bis zu den Baustellen im Hochbau. Bereits heute nehmen Transporteure bei der Anlieferung vorhandenes Verpackungsmaterial in entsprechenden Recycling-Säcken – unabhängig vom ursprünglichen Inverkehrbringer – kostenlos zurück und entsorgen es fachgerecht beziehungsweise führen es dem Recyclingkreislauf wieder zu.

Dieses etablierte System vermeidet Leerfahrten und gewährleistet eine effiziente Entsorgung und Wiederverwertung. Eine separate Rücknahme der eigenen Verpackungen wäre aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Lieferung und Verwendung weder ökonomisch effizient noch ökologisch sinnvoll. Das in der Verordnung vorgesehene Rücknahmesystem ist daher für den B2B-Bereich praxisfremd und nicht umsetzbar.

#### **Ungeeignete Gleichbehandlung von B2C und B2B**

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich zu stark am Konsumgüterbereich und lassen sich auf die industriellen Lieferketten der Bauwirtschaft nicht übertragen. Auf Baustellen arbeiten zahlreiche Unternehmen mit verschiedenen Lieferanten gleichzeitig; Verpackungsmaterial fällt gemischt und zeitlich verzögert an und kann nicht eindeutig einem einzelnen Hersteller zugeordnet werden. Eine Pflicht zur getrennten Sammlung und Rückführung würde erheblichen logistischen und administrativen Aufwand verursachen, ohne einen ökologischen Mehrwert zu schaffen.

Zudem würde eine solche Gleichbehandlung bestehende und funktionierende Rücknahmestrukturen gefährden und zu unnötiger Bürokratie führen. Die vorgesehene subsidiäre Sammel- und Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 E-VerpV ist daher für den B2B-Bereich nicht praktikabel, weshalb dieser vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollte, bis eine tragfähige und praxistaugliche Lösung erarbeitet wurde.

### **Wettbewerbsverzerrungen, Kenngrössen und Umsetzbarkeit**

Der Entwurf benachteiligt inländische Hersteller gegenüber ausländischen Anbietern, da letztere von Rücknahme- und Entsorgungspflichten faktisch ausgenommen bleiben. Verpackungen von importierten Waren fallen in der Schweiz als Abfall an, ohne dass Importeure von der Finanzierung über Rücknahmesysteme oder Branchenlösungen erfasst würden. Damit entstehen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen, die die Entsorgungskosten allein tragen müssten.

Zudem ist der vorgesehene Ansatz, den Umsatz eines Unternehmens als Kenngrösse für die Pflichten im Rahmen der Verordnung heranzuziehen, nicht sachgerecht. Der Umsatz sagt weder etwas über die tatsächlich anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Betriebs aus. So können grosse Mengen an Produkten mit nur wenigen Mitarbeitenden und geringem Verpackungsaufwand umgesetzt werden. Umsatz und Verpackungsmenge stehen somit in keinem direkten Zusammenhang. Für eine faire und verursachergerechte Regelung sollten daher abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrössen herangezogen werden.

Melde-, Quoten- und Rücknahmepflichten sind zudem auf internationale Lieferketten nicht übertragbar. Im B2B-Bereich sollten daher verursachergerechte und praktikable Lösungen vorgesehen werden, die bestehende Systeme nicht schwächen und eine Gleichbehandlung im internationalen Wettbewerb sicherstellen.

### **Beantragtes Vorgehen**

Ziegelindustrie Schweiz beantragt, den industriellen B2B-Bereich – insbesondere die Bauwirtschaft und die Baustoffhersteller – vorerst von den Regelungen der Verpackungsverordnung (E-VerpV) auszunehmen. Erst in einem zweiten Schritt sollte unter Einbezug der betroffenen Branchen eine spezifische und auf die etablierten industriellen Liefer- und Entsorgungsstrukturen abgestimmte Regelung erarbeitet werden.

## **Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

### **Änderungsantrag**

*Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik*

<sup>1</sup> *Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten,*

wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und dies aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endprodukts möglich ist und die Umwelt weniger belastet als:

- a. eine andere Entsorgung; oder
- b. die Herstellung neuer Produkte.

<sup>2</sup> Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen, sofern dies wirtschaftlich tragbar und aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endproduktes möglich ist.

<sup>3</sup> Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik, weil dies wirtschaftlich nicht tragbar oder aufgrund der Anforderungen und Eigenschaften des Endproduktes nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

**Begründung:**

Gemäss dem Stand der Technik ist es bereits heute möglich, sortenrein rückgebaute und gemahlene Tondachziegel bei der Produktion neuer Backsteine – je nach Einsatzgebiet – bis zu einem Anteil von rund 30 Prozent dem Endprodukt beizumischen und die rückgebauten Tondachziegel somit stofflich zu verwerten.

Bei Mischabbruch mit einem hohen Anteil an Tonbaustoffen ist eine derartige stoffliche Verwertung derzeit jedoch weder technisch sinnvoll realisierbar noch wirtschaftlich tragbar. Zudem ist bei der Herstellung von Tondachziegeln die Zugabe von gemahltem, sortenrein rückgebautem Material aufgrund der hohen Anforderungen an das Endprodukt und dessen Eigenschaften – wie sie sich aus den Schweizer Bau Normen sowie den anspruchsvollen klimatischen Bedingungen (z. B. Frostbeständigkeit) ergeben – nicht möglich.

Mit den beantragten Änderungen soll verhindert werden, dass Bestimmungen der VVEA falsch interpretiert werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Unternehmen verpflichtet werden, ökonomisch oder technisch nicht sinnvolle Verwertungsprozesse beziehungsweise Recyclingprodukte zu entwickeln und herzustellen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

**Ziegelindustrie Schweiz**



Michael Fritsche  
Präsident



Benjamin Schmid  
Geschäftsführer

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.</p> <p>Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi le principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.</p> <p>Art. 11, éléments manquants.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Al. 1 : « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</li><li>•Al. 2 : « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</li><li>•Ajouter al. 3 : « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. ».</li></ul> <p>-Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>-Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>-Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).</p>



Vetrum AG  
Friedgabenstrasse 15 · 8907 Wettswil  
Telefon 044 70110 70 · Fax 044 701 17 19  
info@vetrum.ch · www.vetrum.ch

## Prise de position concernant la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEm

Madame, Monsieur,

Par le présent document, la société **Vetrum AG** – qui s'engage pour la réutilisation de **bouteilles en verre** exprime sa position dans le cadre de la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025.

La société Vetrum salue la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) ainsi que la création d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm). **Nous relevons toutefois que plusieurs lacunes subsistent, notamment en ce qui concerne les stratégies de réutilisation et de réduction des déchets, qui sont au cœur des préoccupations de notre société.**

Nos commentaires visent à renforcer ces deux ordonnances afin de faire progresser l'économie circulaire en Suisse, de réduire véritablement la production de déchets et de mieux aligner notre pays sur ses principaux partenaires commerciaux — faute de quoi la Suisse risquerait de prendre du retard par rapport à ses voisins. De plus, ces remarques s'inscrivent dans la continuité de la volonté du Parlement exprimée lors des débats sur la révision « économie circulaire » de la Loi sur la protection de l'environnement (objet 20.433), volonté qui n'est à ce jour que partiellement reflétée dans les textes mis en consultation.

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent autour de trois axes clés :

- ⇒ la limitation de la production de déchets,
- ⇒ le soutien à la réutilisation (et à la préparation à la réutilisation) des objets et des emballages,
- ⇒ la réduction des produits à usage unique.

Ces ordonnances sont essentielles pour soutenir notre société et tous les acteurs dans la mise en œuvre d'une économie plus circulaire et d'une réutilisation accrue en Suisse. Nous espérons donc que vous tiendrez compte de nos commentaires.

Avec nos meilleures salutations,

Samuel Laubi,  
Directeur et propriétaire

**Vetrum AG**

Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
•—	Suppressions
-	Explication

## Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

### Avis général : Avis plutôt favorable

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

### Avis détaillé :

#### Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet ~~après avoir subi une opération de valorisation~~ sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
  - Let. o. : « (...) et permettant de rendre des déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».
  - Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires ».
  - Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »
- Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En



*effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.*

- *Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).*

Art. 11, éléments manquants.

- *Al. 1 : « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »*
- *Al. 2 : « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »*
- *Ajouter al. 3 : « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. ».*
  - *Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).*
  - *Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.*
  - *Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).*

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- *Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »*

- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
  - Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
  - Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».
- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
  - L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
  - L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
  - L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés

pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.

Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.

#### Avis détaillé

#### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur ~~manutention~~ manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.
  - Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».
  - Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.
  - Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.



- *Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.*

### Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins** sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage **ni de coûts supplémentaires importants**, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
- *L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>octies</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.*
- *La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.*
- *L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des*



exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
  - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).*
- D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.*
- À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant*

*devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 3-Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.~~
- *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.~~
- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- ~~3 Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)~~
- *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 1-Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.~~

- *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
- Ajouter : « **Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation**  
 Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »
- *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
- *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
- *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la*

*réutilisation doit effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »

- *Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.*

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés**; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, **et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite**; »
- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »

- *Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.*

*Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).*

*C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.*



- *Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.*
  - *Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.*
- **Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
    - 1 *Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.*
    - 2 *Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.*
    - 3 *Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.*
    - *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.*  
*La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.*  
*Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.*  
*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*  
*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »

- *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »
- *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
- *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »
- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »
- *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*
- *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>-Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.</p> <p>-Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>-Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>-Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008 /98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>•Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »</p> <p>-Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.</p> <p>-L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.</p> <p>-L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.</p> <p>-L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.</p> <p>Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.</p> <p>Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.</p> <p>Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.</p> <p>Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.</p>



Vetrum AG  
Friedgabenstrasse 15 · 8907 Wettswil  
Telefon 044 70110 70 · Fax 044 701 17 19  
info@vetrum.ch · www.vetrum.ch

## Prise de position concernant la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEm

Madame, Monsieur,

Par le présent document, la société **Vetrum AG** – qui s'engage pour la réutilisation de **bouteilles en verre** exprime sa position dans le cadre de la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025.

La société Vetrum salue la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) ainsi que la création d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm). **Nous relevons toutefois que plusieurs lacunes subsistent, notamment en ce qui concerne les stratégies de réutilisation et de réduction des déchets, qui sont au cœur des préoccupations de notre société.**

Nos commentaires visent à renforcer ces deux ordonnances afin de faire progresser l'économie circulaire en Suisse, de réduire véritablement la production de déchets et de mieux aligner notre pays sur ses principaux partenaires commerciaux — faute de quoi la Suisse risquerait de prendre du retard par rapport à ses voisins. De plus, ces remarques s'inscrivent dans la continuité de la volonté du Parlement exprimée lors des débats sur la révision « économie circulaire » de la Loi sur la protection de l'environnement (objet 20.433), volonté qui n'est à ce jour que partiellement reflétée dans les textes mis en consultation.

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent autour de trois axes clés :

- ⇒ la limitation de la production de déchets,
- ⇒ le soutien à la réutilisation (et à la préparation à la réutilisation) des objets et des emballages,
- ⇒ la réduction des produits à usage unique.

Ces ordonnances sont essentielles pour soutenir notre société et tous les acteurs dans la mise en œuvre d'une économie plus circulaire et d'une réutilisation accrue en Suisse. Nous espérons donc que vous tiendrez compte de nos commentaires.

Avec nos meilleures salutations,

Samuel Laubi,  
Directeur et propriétaire

**Vetrum AG**

Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
•—	Suppressions
-	Explication

## Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération **de limitation des déchets** par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet **après avoir subi une opération de valorisation** sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
  - Let. o. : « (...) et permettant de rendre des **déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets** à nouveau utilisables ».
  - Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci **afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires** ».
  - Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »
- *Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En*



*effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.*

- *Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).*

Art. 11, éléments manquants.

- *Al. 1 : « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »*
- *Al. 2 : « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »*
- *Ajouter al. 3 : « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. ».*
  - *Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).*
  - *Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.*
  - *Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).*

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- *Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »*

- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
  - Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
  - Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».
- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
  - L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
  - L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
  - L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés

pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.

Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.

#### Avis détaillé

#### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur ~~manutention~~ manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*
  - *Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.*



- *Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.*

### Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins** sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage **ni de coûts supplémentaires importants**, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
  - *L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>octies</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.*
  - *La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.*
  - *L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des*

*exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).*

*Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.*

- *Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
  - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).*
- D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.*
- À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant*



*devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 3-Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.~~
- *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 2-Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.~~
- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- ~~3 Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)~~
- *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 1-Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.~~

- *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
  - Ajouter : « **Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation**  
 Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »
- *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
  - *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
- *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la*

*réutilisation doit effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »

- *Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.*

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés**; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, **et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite**; »
- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »

- *Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.*

*Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).*

*C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.*



- *Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.*
  - *Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.*
- **Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
    - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
    - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
    - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
    - *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.*  
*La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.*  
*Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.*  
*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*  
*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »

- *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »
- *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
- *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »
- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »
- *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*
- *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li><li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul>

## Begründung

-Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.

-Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».

-Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.

-Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.

-Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>-L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.</p> <p>-La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.</p> <p>-L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.</p> <p>-Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>-Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.</p> <p>Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballages dans les commerces de taille importante).</p> <p>-Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	-Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	-Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	-Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
Begründung	-L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.
Begründung	-Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation. -Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.
Begründung	-Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul>
Begründung	<p>-Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	<p>-Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).</p> <p>C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.</p> <p>-Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.</p> <p>-Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>-Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche. La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.</p> <p>Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique. Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	-Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	-La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	-Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	-Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation. -Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.

## Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

Anhang: Verpackungsverordnung Stellungnahme SMS 20250926.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 26. September 2025

### **Vernehmlassung zur Verpackungsverordnung VerpV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV), die bis zum 16. Oktober 2025 dauert, äussern wir uns wie folgt:

Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

Wir versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

VERBAND SCHWEIZERISCHER MINERALQUELLEN  
UND SOFT-DRINK-PRODUZENTEN

Handwritten signature of Marcel Kreber in black ink.

Marcel Kreber  
Direktor

Handwritten signature of David Arnold in black ink.

David Arnold  
Leiter Kommunikation und Public Affairs

## Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels (VSBH)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Analog Ziegelindustrie</p> <p>Bei der Verordnung über Verpackungen sehen wir ein grosses Problem in der Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. Bei Verpackungen in der Industrie, z.B. bei der Produktion und im Handel von Baumaterial und Bauprodukten, gelten andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors ist technisch kaum umsetzbar, da Verpackungen in komplexen Lieferketten anfallen und logistisch nicht trennscharf rückführbar sind. Die geplanten Änderungen führen zu unverhältnismässigen, hohen Kosten und administrativem Aufwand. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass Nachhaltigkeit neben der ökologischen auch eine ökonomische Dimension umfasst. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen auch umzusetzen. Wir fordern deshalb eine Ausnahme bzw. eine separate praxisnahe Lösung für den B2B Sektor. Die vorliegende Fassung lehnen wir ab.</p> <p>Zahlreiche Verpackungen im B2B Sektor sind für verschiedene Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer typischen Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander, jeweils mit zahlreichen Lieferanten. Verpackungsmaterial kann unabhängig von Herkunft und Material dem aktuellen Lieferanten zur Entsorgung mitgegeben werden. Eine getrennte Sammlung ist logistisch kaum zu bewältigen. Das so gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler wieder auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem bestehende Strukturen zur Rücknahme entfallen könnten.</p>

#### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	-In Bezug auf Art. 4 und Art. 5 möchten wir anmerken, dass inländische Lieferanten gegenüber ausländischen Lieferanten benachteiligt werden, da Rücknahme- und Entsorgungspflichten nicht auf Importeure übertragbar und die Lieferwege oft international sind. Die Vorschriften lassen sich also bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen bzw. diese würden durch inländische Branchenlösungen auch nicht erfasst werden. Entsorgungskosten müssten somit von Schweizer Branchenteilnehmern getragen werden, was wir kritisch sehen. <p>-Der Umsatz der Unternehmen als Kenngrösse erachten wir als ungünstig. Eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse wäre besser. Denn die Umsatzgrösse allein sagt nichts über die anfallende Verpackungsmenge oder die Grösse eines Unternehmens aus. Dies zeigt sich anhand des Grosshandels, wo teure Rohstoffe in grossen Mengen mit wenig Personal und geringem Verpackungsaufwand bewegt werden.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	-In Bezug auf Art. 4 und Art. 5 möchten wir anmerken, dass inländische Lieferanten gegenüber ausländischen Lieferanten benachteiligt werden, da Rücknahme- und Entsorgungspflichten nicht auf Importeure übertragbar und die Lieferwege oft international sind. Die Vorschriften lassen sich also bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen bzw. diese würden durch inländische Branchenlösungen auch nicht erfasst werden. Entsorgungskosten müssten somit von Schweizer Branchenteilnehmern getragen werden, was wir kritisch sehen. <p>-Der Umsatz der Unternehmen als Kenngrösse erachten wir als ungünstig. Eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse wäre besser. Denn die Umsatzgrösse allein sagt nichts über die anfallende Verpackungsmenge oder die Grösse eines Unternehmens aus. Dies zeigt sich anhand des Grosshandels, wo teure Rohstoffe in grossen Mengen mit wenig Personal und geringem Verpackungsaufwand bewegt werden.</p>

# Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF-USVP)

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Soweit ersichtlich, wurde der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht ausdrücklich zur Vernehmlassung eingeladen. Da die Verpackungsverordnung unsere Branche jedoch in erheblichem Mass betrifft, erlauben wir uns, eine Stellungnahme einzureichen. Farben, Lacke und verwandte Beschichtungsprodukte werden in der Schweiz überwiegend in Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Karton in Verkehr gebracht.</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass auch Scienceindustries eine umfassende Stellungnahme eingereicht hat. Ergänzend zu diesen Anliegen möchten wir auf branchenspezifische Punkte eingehen, die für die Lack- und Farbenindustrie besonders relevant sind.</p> <p>3.Kritische Hauptpunkte</p> <p>a)Neue Kosten- und Rücknahmepflichten</p> <p>Wir teilen die Einschätzung von Scienceindustries, dass die Ausweitung der Produzentenverantwortung erhebliche Mehrkosten verursachen wird. Für unsere Branche bedeutet dies insbesondere: Viele kleine und mittlere Unternehmen müssen sich teuren Branchenlösungen anschliessen, ohne eigene Systeme aufbauen zu können. Zudem bestehen erhebliche Fragen, wie mit Verpackungen mit Restinhalten oder Gefahrstoffcharakter umzugehen ist. Hier drohen Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten.</p> <p>b)Rezyklatvorgaben und Design-for-Recycling</p> <p>Auch wir unterstützen die Zielsetzung, Verpackungen recyclinggerecht zu gestalten. Allerdings sind die Vorgaben für den Rezyklateinsatz bei Farben- und Lackgebinden technisch kaum erfüllbar: Chemikalienbeständigkeit, Gefahrgutaufgaben und Qualitätsrisiken verhindern vielfach die Verwendung von Rezyklaten. Während Scienceindustries auf generelle Ausnahmen für Chemikalienverpackungen hinweist, betonen wir die besondere Situation bei Farben und Lacken: Dichtheit, Migration und Produktsicherheit lassen hier nur sehr eingeschränkt Rezyklatanteile zu.</p> <p>c)Energetische Verwertung</p> <p>Ein Punkt, der in der Stellungnahme von Scienceindustries nur am Rande erwähnt wird, ist für uns zentral: Bei kontaminierten Verpackungen (z. B. Farbreste, lösemittelhaltige Gebinde) ist stoffliches Recycling kaum möglich. Hier muss die energetische Verwertung ausdrücklich als zulässige und sinnvolle Option verankert bleiben. Dies wäre ein Beispiel für Schweizer Pragmatismus, der Sicherheit, Ökologie und Kosten berücksichtigt.</p> <p>d)B2B-Mehrwegsysteme</p> <p>Unsere Branche nutzt seit Jahrzehnten funktionierende Mehrwegsysteme für Grossgebinde (Fässer, IBCs). Diese Systeme dürfen nicht durch zusätzliche Regulierung oder Doppelstrukturen belastet werden. Wir regen an, dass bestehende Mehrweg- und Rücknahmesysteme ausdrücklich anerkannt und von neuen Pflichten ausgenommen werden.</p> <p>e)Administrative Belastung und KMU</p>

Besonders kritisch sind die vorgesehenen Reportingpflichten nach Material und Po-Lymerart. Während scienceindustries auf den administrativen Aufwand für die ge-samte Branche hinweist, möchten wir betonen: Für viele KMU in der Lack- und

Farbenindustrie sind diese Pflichten unverhältnismässig und kaum umsetzbar. Hier braucht es vereinfachte Pflichten oder Schwellenwerte.

#### f) Schweizer Pragmatismus im Vergleich zur EU

Die Schweiz hat die Chance, die Verpackungsverordnung pragmatischer und praxisnäher zu gestalten als die EU. Während die EU-PPWR zahlreiche starr Vorgaben vorsieht, sollte die Schweiz auf Flexibilität setzen. Wir regen deshalb an:

- Eine ausdrückliche Ausnahme von verbindlichen Rezyklatquoten für Gefahrgutverpackungen und Hochleistungsgebilde.
- Gestaffelte Übergangsfristen für besonders belastende Anforderungen, um KMU Planungssicherheit zu geben.
- Eine klare Anerkennung der energetischen Verwertung kontaminierter Gebilde als ökologisch und ökonomisch sinnvolle Option.
- Eine ausdrückliche Anerkennung bestehender Mehrwegsysteme, um Doppelstrukturen zu vermeiden.
- Eine Überprüfungsklausel nach fünf Jahren, um flexibel auf technische Innovationen reagieren zu können.

Dieser differenzierte Ansatz wäre ein Beispiel für Schweizer Pragmatismus: ressourcenschonend, aber wirtschaftsnah, und damit ein Standortvorteil im internationalen Wettbewerb.

#### 4. Forderungen des VSLF

- Verhältnismässigkeit sicherstellen: differenzierte Regelungen je nach Verpackungsart und Gefährdungspotenzial.
- Rezyklateinsatz realistisch regeln: Keine verbindlichen Quoten für Gefahrgut oder Hochleistungsverpackungen.
- B2B-Mehrwegsysteme anerkennen und von pauschalen Pflichten ausnehmen.
- Kostenbelastung begrenzen: EPR-Gebühren differenziert nach Umweltperformance ausgestalten.
- KMU entlasten: vereinfachte Reportingpflichten und klare Schwellenwerte.
- Rechtssicherheit schaffen: Schnittstellen zu VVEA und Gefahrgutrecht explizit regeln.
- Schweizer Pragmatismus umsetzen: flexiblere, verhältnismässige Vorgaben statt starre EU-Regeln.



**VSLF**  
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN  
LACK- UND FARBENINDUSTRIE  
**USVP**  
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE  
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13  
8400 Winterthur  
Telefon +41 (0)52 202 84 71  
Fax +41 (0)52 202 84 72  
info@vslf.ch  
www.vslf.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord

3003 Bern

Winterthur, 15.10.2025

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung Verpackungsverordnung (VerpV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Soweit ersichtlich, wurde der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht ausdrücklich zur Vernehmlassung eingeladen. Da die Verpackungsverordnung unsere Branche jedoch in erheblichem Masse betrifft, erlauben wir uns, eine Stellungnahme einzureichen. Farben, Lacke und verwandte Beschichtungsprodukte werden in der Schweiz überwiegend in Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Karton in Verkehr gebracht.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auch *scienceindustries* eine umfassende Stellungnahme eingereicht hat. Ergänzend zu diesen Anliegen möchten wir auf branchenspezifische Punkte eingehen, die für die Lack- und Farbenindustrie besonders relevant sind.



## 1. Der Verband

Dem VSLF sind über 90 % der in der Beschichtungsbranche tätigen Unternehmen der Schweiz angeschlossen. Zu unseren rund 80 Mitgliedern zählen sowohl multinationale Konzerne als auch zahlreiche kleine und mittlere Produzenten und Zulieferer. Gemeinsam erwirtschaften sie jährlich einen Umsatz von nahezu drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeitende.

Bereits 2012 wurde die Schweizer Stiftung Farbe (SSF) gegründet, die vom VSLF von Beginn an mitgetragen wurde und in der alle relevanten Player der Branche vertreten sind. Die Stiftung setzt mit ihrer Umwelt-Etikette Standards, indem sie die ökologischen Eigenschaften von Farben und Lacken transparent einstuft.

Die *Stiftung KMU Clima* wiederum ist ein Umweltprojekt mit Fokus auf Biodiversität, das sich über freiwillige CO<sub>2</sub>-Kompensation finanziert. In enger Absprache mit dem Umweltministerium von Uruguay werden hochwertige Aufforstungsprojekte realisiert, die lokale Biodiversität stärken und gleichzeitig einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Viele unserer Mitgliedsfirmen haben grosse Anstrengungen zur Reduktion ihrer Emissionen unternommen und kompensieren verbleibende Restemissionen freiwillig über die *Stiftung KMU Clima*.

Damit gehört die Lack- und Farbenindustrie in der Schweiz zu den Branchen mit den umfassendsten Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen. Über die Umwelt-Etikette verfügen wir über detaillierte Produktinformationen zu ökologischen Eigenschaften, die weit über das hinausgehen, was in vielen anderen Industrien verfügbar ist. Mit der *Stiftung KMU Clima* betreiben wir seit Jahren konkrete Klimaschutzprojekte im In- und Ausland. Unsere Branche weiss daher wesentlich mehr über die ökologischen Auswirkungen ihrer Produkte und Verpackungen als die meisten anderen Industriezweige.

## 2. Grundhaltung des VSLF

- Wir befürworten Massnahmen, welche die Ressourcenschonung und das Recycling von Verpackungen verbessern.
- Wir erkennen an, dass eine Harmonisierung mit europäischen Regelungen (EU-PPWR) für Schweizer Unternehmen Chancen bietet.
- Wir lehnen jedoch die VerpV in der vorliegenden Form ab, da sie zu unverhältnismässigen Kosten, administrativer Belastung und technischen Problemen insbesondere für KMU führt.
- Ergänzend zu den Anliegen von *scienceindustries* betonen wir die besonderen Herausforderungen der Lack- und Farbenindustrie.



### **3. Kritische Hauptpunkte**

#### **a) Neue Kosten- und Rücknahmepflichten**

Wir teilen die Einschätzung von *scienceindustries*, dass die Ausweitung der Produzentenverantwortung erhebliche Mehrkosten verursachen wird. Für unsere Branche bedeutet dies insbesondere: Viele kleine und mittlere Unternehmen müssen sich teuren Branchenlösungen anschliessen, ohne eigene Systeme aufbauen zu können. Zudem bestehen erhebliche Fragen, wie mit Verpackungen mit Restinhalten oder Gefahrstoffcharakter umzugehen ist. Hier drohen Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten.

#### **b) Rezyklatvorgaben und Design-for-Recycling**

Auch wir unterstützen die Zielsetzung, Verpackungen recyclinggerecht zu gestalten. Allerdings sind die Vorgaben für den Rezyklateinsatz bei Farben- und Lackgebinden technisch kaum erfüllbar: Chemikalienbeständigkeit, Gefahrgutaufgaben und Qualitätsrisiken verhindern vielfach die Verwendung von Rezyklaten. Während *scienceindustries* auf generelle Ausnahmen für Chemikalienverpackungen hinweist, betonen wir die besondere Situation bei Farben und Lacken: Dichtigkeit, Migration und Produktsicherheit lassen hier nur sehr eingeschränkt Rezyklatanteile zu.

#### **c) Energetische Verwertung**

Ein Punkt, der in der Stellungnahme von *scienceindustries* nur am Rande erwähnt wird, ist für uns zentral: Bei kontaminierten Verpackungen (z. B. Farbreste, lösemittelhaltige Gebinde) ist stoffliches Recycling kaum möglich. Hier muss die energetische Verwertung ausdrücklich als zulässige und sinnvolle Option verankert bleiben. Dies wäre ein Beispiel für Schweizer Pragmatismus, der Sicherheit, Ökologie und Kosten berücksichtigt.

#### **d) B2B-Mehrwegsysteme**

Unsere Branche nutzt seit Jahrzehnten funktionierende Mehrwegsysteme für Grossgebinde (Fässer, IBCs). Diese Systeme dürfen nicht durch zusätzliche Regulierung oder Doppelstrukturen belastet werden. Wir regen an, dass bestehende Mehrweg- und Rücknahmesysteme ausdrücklich anerkannt und von neuen Pflichten ausgenommen werden.

#### **e) Administrative Belastung und KMU**

Besonders kritisch sind die vorgesehenen Reportingpflichten nach Material und Polymerart. Während *scienceindustries* auf den administrativen Aufwand für die gesamte Branche hinweist, möchten wir betonen: Für viele KMU in der Lack- und



Farbenindustrie sind diese Pflichten unverhältnismässig und kaum umsetzbar. Hier braucht es vereinfachte Pflichten oder Schwellenwerte.

#### **f) Schweizer Pragmatismus im Vergleich zur EU**

Die Schweiz hat die Chance, die Verpackungsverordnung pragmatischer und praxisnäher zu gestalten als die EU. Während die EU-PPWR zahlreiche starre Vorgaben vorsieht, sollte die Schweiz auf Flexibilität setzen. Wir regen deshalb an:

- Eine ausdrückliche Ausnahme von verbindlichen Rezyklatquoten für Gefahrgutverpackungen und Hochleistungsgebilde.
- Gestaffelte Übergangsfristen für besonders belastende Anforderungen, um KMU Planungssicherheit zu geben.
- Eine klare Anerkennung der energetischen Verwertung kontaminierter Gebilde als ökologisch und ökonomisch sinnvolle Option.
- Eine ausdrückliche Anerkennung bestehender Mehrwegsysteme, um Doppelstrukturen zu vermeiden.
- Eine Überprüfungsklausel nach fünf Jahren, um flexibel auf technische Innovationen reagieren zu können.

Dieser differenzierte Ansatz wäre ein Beispiel für Schweizer Pragmatismus: ressourcenschonend, aber wirtschaftsnah, und damit ein Standortvorteil im internationalen Wettbewerb.

#### **4. Forderungen des VSLF**

- Verhältnismässigkeit sicherstellen: differenzierte Regelungen je nach Verpackungsart und Gefährdungspotenzial.
- Rezyklateinsatz realistisch regeln: Keine verbindlichen Quoten für Gefahrgut- oder Hochleistungsverpackungen.
- B2B-Mehrwegsysteme anerkennen und von pauschalen Pflichten ausnehmen
- Kostenbelastung begrenzen: EPR-Gebühren differenziert nach Umweltperformance ausgestalten.
- KMU entlasten: vereinfachte Reportingpflichten und klare Schwellenwerte.
- Rechtssicherheit schaffen: Schnittstellen zu VVEA und Gefahrgutrecht explizit regeln.
- Schweizer Pragmatismus umsetzen: flexiblere, verhältnismässige Vorgaben statt starre EU-Regeln.

## 5. Schlussbemerkung

Der VSLF unterstützt die Zielsetzung einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Die Verpackungsverordnung in der aktuellen Entwurfsfassung ist jedoch in wesentlichen Punkten nicht praxistauglich und belastet unsere Branche sowie insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen übermässig.

Wir fordern den Bundesrat und die Verwaltung auf, die Verordnung in den genannten Punkten anzupassen und praxistgerechter auszugestalten. Ergänzend zu den Anliegen von scienceindustries betonen wir die branchenspezifischen Realitäten unserer Industrie. Gerne stehen wir für einen vertieften Dialog und konkrete Lösungsvorschläge zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie



Matthias Baumberger  
Direktor

## SwissREuse

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gleiche STN wie Vetrum

Anhang: [SwissREuse\\_Revision\\_OLED\\_OEm.pdf](#)

## Prise de position concernant la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEM

Madame, Monsieur,

Par le présent document, **Swiss REuse – l'Association suisse pour la réutilisation des emballages** exprime sa position dans le cadre de la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025.

L'association salue la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) ainsi que la création d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm). **Nous relevons toutefois que plusieurs lacunes subsistent, notamment en ce qui concerne les stratégies de réutilisation et de réduction des déchets, qui sont au cœur des préoccupations de notre association.**

Nos commentaires visent à renforcer ces deux ordonnances afin de faire progresser l'économie circulaire en Suisse, de réduire véritablement la production de déchets et de mieux aligner notre pays sur ses principaux partenaires commerciaux — faute de quoi la Suisse risquerait de prendre du retard par rapport à ses voisins. De plus, ces remarques s'inscrivent dans la continuité de la volonté du Parlement exprimée lors des débats sur la révision « économie circulaire » de la Loi sur la protection de l'environnement (objet 20.433), volonté qui n'est à ce jour que partiellement reflétée dans les textes mis en consultation.

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent autour de trois axes clés :

- ⇒ la limitation de la production de déchets,
- ⇒ le soutien à la réutilisation (et à la préparation à la réutilisation) des objets et des emballages,
- ⇒ la réduction des produits à usage unique.

Ces ordonnances sont essentielles pour soutenir notre association et nos membres dans la mise en œuvre d'une économie plus circulaire et d'une réutilisation accrue en Suisse. Nous espérons donc que vous tiendrez compte de nos commentaires.

Avec nos meilleures salutations,



Gisèle Stoller Laubi  
Co-présidente Swiss REuse



Hervé Le Pezennec  
Co-président Swiss REuse



Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
•	Suppressions
-	Explication

## Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet ~~après avoir subi une opération de valorisation~~ sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
  - Let. o. : « (...) et permettant de rendre des déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».
  - Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires ».
  - Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »
- Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la

réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.

- *Let. o.* : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).
- *Let. p.* : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).
- *Ajouter let. s.* : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).

Art. 11, éléments manquants.

- **Al. 1** : « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »
- **Al. 2** : « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »
- **Ajouter al. 3** : « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »
  - *Al. 1* : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).
  - *Al. 2* : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.
  - *Al. 3* : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »

- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
  - Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
  - Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».
- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
  - L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
  - L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
  - L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels

que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.

Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.

#### Avis détaillé

##### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout **produit** article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des **marchandises produits** données, à permettre leur **manutention-manipulation** et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à **être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation** ; »
  - Ajouter let. « q. **Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation.** »
  - Ajouter let. « r. **Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage.** »
  - Ajouter let. « s. **Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché.** »
- 
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*
  - *Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.*
  - *Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les*

emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins** sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage **ni de coûts supplémentaires importants**, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
  - L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>octies</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.
  - La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.
  - L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based)

plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
  - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin). D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.*
- Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.*
- À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.~~
  - *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.~~
  - *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- ~~3 Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)~~
  - *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 1 Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.~~
  - *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
- Ajouter : « **Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation**  
Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »
  - *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
  - *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
  - *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »
  - Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés** ; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ; »
- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »
  - Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.  
Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).  
C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.
  - Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.
  - Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent

de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.

- Ajouter : **Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
  - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
  - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
  - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
  
- *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.*

*La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.*

*Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.*

*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*

*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  
- *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »

- *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »

- *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »

- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »

- *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*

- *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gleiche STN wie Vetrum

Anhang: [SwissREuse\\_Revision\\_OLED\\_OEm.pdf](#)

## Prise de position concernant la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEM

Madame, Monsieur,

Par le présent document, **Swiss REuse – l'Association suisse pour la réutilisation des emballages** exprime sa position dans le cadre de la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025.

L'association salue la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) ainsi que la création d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm). **Nous relevons toutefois que plusieurs lacunes subsistent, notamment en ce qui concerne les stratégies de réutilisation et de réduction des déchets, qui sont au cœur des préoccupations de notre association.**

Nos commentaires visent à renforcer ces deux ordonnances afin de faire progresser l'économie circulaire en Suisse, de réduire véritablement la production de déchets et de mieux aligner notre pays sur ses principaux partenaires commerciaux — faute de quoi la Suisse risquerait de prendre du retard par rapport à ses voisins. De plus, ces remarques s'inscrivent dans la continuité de la volonté du Parlement exprimée lors des débats sur la révision « économie circulaire » de la Loi sur la protection de l'environnement (objet 20.433), volonté qui n'est à ce jour que partiellement reflétée dans les textes mis en consultation.

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent autour de trois axes clés :

- ⇒ la limitation de la production de déchets,
- ⇒ le soutien à la réutilisation (et à la préparation à la réutilisation) des objets et des emballages,
- ⇒ la réduction des produits à usage unique.

Ces ordonnances sont essentielles pour soutenir notre association et nos membres dans la mise en œuvre d'une économie plus circulaire et d'une réutilisation accrue en Suisse. Nous espérons donc que vous tiendrez compte de nos commentaires.

Avec nos meilleures salutations,



Gisèle Stoller Laubi  
Co-présidente Swiss REuse



Hervé Le Pezennec  
Co-président Swiss REuse



Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
•	Suppressions
-	Explication

## Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet ~~après avoir subi une opération de valorisation~~ sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
  - Let. o. : « (...) et permettant de rendre des déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».
  - Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires ».
  - Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »
- Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la

réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.

- *Let. o.* : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).
- *Let. p.* : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).
- *Ajouter let. s.* : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).

Art. 11, éléments manquants.

- *Al. 1* : « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »
- *Al. 2* : « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »
- *Ajouter al. 3* : « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »
  - *Al. 1* : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).
  - *Al. 2* : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.
  - *Al. 3* : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »

- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
  - Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
  - Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».
- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
  - L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
  - L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
  - L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels

que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.

Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.

#### Avis détaillé

##### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur manutention-manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- 
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*
  - *Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.*
  - *Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les*

emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins** sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage **ni de coûts supplémentaires importants**, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
  - L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>octies</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.
  - La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.
  - L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based)

plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
  - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin). D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.*
- Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.*
- À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.~~
- *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.~~
- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- ~~3 Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)~~
- *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- ~~Supprimer : 1 Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.~~
- *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
  - Ajouter : « **Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation**  
**Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »**
- *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
- *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
- *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »
  - Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables standardisés; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 20 % et ce taux est d'au moins 80 50 % après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ;»
- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »
  - Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.  
Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).  
C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.
  - Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.
  - Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent

de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.

- Ajouter : **Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
  - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
  - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
  - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
  
- *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.*

*La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.*

*Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.*

*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*

*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  
- *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »

- *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »

- *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »

- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »

- *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*

- *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

# SWICO

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Zusammenfassung Swico unterstützt das Anliegen des vorliegenden Verordnungsentwurfs, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Allerdings sind wir der Ansicht, dass der Entwurf in der vorliegenden Form massgebliche Unzulänglichkeiten aufweist und damit zentrale Prinzipien bzw. Anforderungen nicht gerecht wird. Der Entwurf ist unserer Ansicht nach zu wenig wirkungsorientiert, bürokratisch sowie in weiteren Teilen unpraktikabel und unverhältnismässig. Dabei vermischen wir auch die notwendige, gezielte internationale Abstimmung. Deshalb lehnt Swico das vorliegende Entwurfs-Verordnungspakets ab.</p> <p>Swico lehnt die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung) und über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) ausdrücklich ab. Zwar teilen wir das Kernanliegen, die Kreislaufwirtschaft weiter zu stärken. Diese Stärkung hat jedoch wirkungsorientiert, unbürokratisch, praktikabel und verhältnismässig zu erfolgen und, wo möglich und sinnvoll, sollten international abgestimmte Lösungen angestrebt werden. Diese zentralen Anforderungen sind mit der vorgeschlagenen Verordnung klar nicht erfüllt.</p>

Anhang: 251016\_Stellungnahme\_Paket Umwelt Frühling 26\_Swico\_final.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 16.10.2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der Frist Stellung zur Vernehmlassung betreffend dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

### **Zusammenfassung**

**Swico unterstützt das Anliegen des vorliegenden Verordnungsentwurfs, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Allerdings sind wir der Ansicht, dass der Entwurf in der vorliegenden Form massgebliche Unzulänglichkeiten aufweist** und damit zentralen Prinzipien bzw. Anforderungen nicht gerecht wird. Der Entwurf ist unserer Ansicht nach zu **wenig wirkungsorientiert, bürokratisch** sowie **in weiten Teilen unpraktikabel und unverhältnismässig**. Dabei **vermissen** wir auch die notwendige, gezielte **internationale Abstimmung**. Deshalb **lehnt Swico das vorliegenden Entwurfs-Verordnungspakets ab**.

## **1 Allgemeine Würdigung**

Swico lehnt die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung) und über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) ausdrücklich ab. Zwar teilen wir das Kernanliegen, die Kreislaufwirtschaft weiter zu stärken. Diese Stärkung hat jedoch wirkungsorientiert, unbürokratisch, praktikabel und verhältnismässig zu erfolgen und, wo möglich und sinnvoll, sollten international abgestimmte Lösungen angestrebt werden. Diese zentralen Anforderungen sind mit der vorgeschlagenen Verordnung klar nicht erfüllt.

## **2 Bestehende Unzulänglichkeiten**

Der vorliegende Entwurf der Verordnungsanpassungen wird massgeblichen Anforderungen an eine ausgewogene und wirkungsorientierte Regulierung nicht gerecht. Eine allfällige Umsetzung würde für Anbieter aber auch Konsumenten massgeblichen Nachteile mit sich bringen. Gerne führen wir betreffend die bestehenden Unzulänglichkeiten nachfolgend weiter aus.

### **2.1 Pauschal ausgeweiteter Geltungsbereich (Art. 1): Sachfremde Analogien zwischen unterschiedlichen Verpackungstypen und -Zwecken**

Die Vorlage basiert auf Analysen zu Haushaltskunststoffen und Getränkekartons, wird aber auf sämtliche Verpackungen ausgedehnt. Für die ICT-Branche ist dies nicht sachgerecht: Verpackungen, gerade im ICT-Kontext, haben primär eine Schutzfunktion (z. B. gegen Transportschäden, Feuchtigkeit oder elektrostatische Entladung) und werden teilweise bereits im Rahmen bestehender Rücknahmelösungen berücksichtigt. Zudem gibt es Verpackungen, die aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen nicht sinnvoll erfasst werden können (z. B. Gefahrgutverpackungen für Batterien, Spezial- oder Transportverpackungen). Eine pauschale Ausweitung führt daher zu unverhältnismässigen Belastungen ohne ökologischen Mehrwert, davon ist klar abzusehen.

### **2.2 Bürokratische Mitteilungs- und Berichtspflichten (Art 21): Hoher administrativer Aufwand ohne effektiven Mehrwert**

Die vorgesehenen Mitteilungs- und Berichtspflichten, insbesondere die detaillierte Aufschlüsselung nach Materialien und Polymeren, sind für die ICT-Branche kaum praktikabel. Sie verursachen hohe administrative Kosten, ohne dass daraus ein messbarer Umweltnutzen entsteht. Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sollten auf die Erst-Inverkehrbringer beschränkt und mit Bagatellgrenzen ergänzt werden.

### **2.3 Fehlende Praxis-tauglichkeit (Art. 4): KMU-Freundlichkeit und Schutz vor Trittbrettfahrerei nicht gegeben**

Die subsidiäre Rücknahmepflicht ist in ihrer jetzigen Form nicht umsetzbar. Sie erfasst auch B2B-Szenarien, etwa Grosslieferungen an Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, bei denen Hersteller und Händler die Rücknahme praktisch nicht steuern können. Ohne Bagatellgrenzen würden zudem auch kleinste Mengen oder Spezialverpackungen erfasst – eine unverhältnismässige Belastung insbesondere für KMU.

Zudem bleiben ausländische Online-Händler unberücksichtigt, obwohl gerade im ICT-Bereich viele Produkte über internationale Plattformen vertrieben werden. Ohne deren Einbezug drohen Wettbewerbsverzerrungen und Trittbrettfahrerei zulasten der Schweizer Unternehmen. Sollte an der Umsetzung festgehalten werden, so muss Art. 4 zwingend B2B-Szenarien ausschliessen, eine Bagatellgrenze vorsehen (z. B. 10 Tonnen pro Jahr) und den Onlinehandel klar einbeziehen.

**2.4 Schweizer Insellösung (Art. 2 j & Art. 6): Zusätzliche Lasten, ungleiche Spiesse und fehlende Vergleichbarkeit**

Die Verordnung legt strengere Regeln für die Berechnung der Recyclingquoten fest als die EU. Während die EU den sogenannten «Input-Ansatz» verwendet – dabei zählt alles, was in ein Recyclingverfahren eingeht – sieht die Vorlage den «Output-Ansatz» vor. Bei letzterem zählt nur, was am Ende an verwertetem Material erzielt wird. Im Vergleich bedeutet das, dass Schweizer Quoten künftig automatisch schlechter dastehen werden, auch wenn gleich viel gesammelt wird. Für international tätige ICT-Unternehmen aber auch Behörden und Konsumenten bedeutet das einen klaren Nachteil – einerseits wettbewerbstechnisch, andererseits aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit, insbesondere mit dem EU-Markt. Hinzu kommt die Gefahr eines «Swiss Finish»: Wenn die Schweiz eigene, abweichende Regeln schon vor den EU-Vorgaben einführt, müssten Unternehmen ihre Systeme zweimal anpassen: Zuerst an Schweizer Vorschriften und später nochmals an die EU.

**2.5 Umsetzungsfrist nicht praktikabel (Art. 27): Komplexität internationaler Lieferketten bleibt unberücksichtigt**

Die vorgesehenen Fristen sind zu kurz. Für die ICT-Branche, die eng in internationalen und komplexen Lieferketten eingebunden ist, wären parallele Anpassungen an Schweizer (mit noch kürzeren Fristen) und EU-Vorgaben weder effizient noch planbar. Sollte am Vorhaben festgehalten werden, so ist ein Inkrafttreten frühestens ab 2030 notwendig, um Planungssicherheit zu gewährleisten, Doppelregulierungen zu vermeiden und die notwendige, gezielte Harmonisierung mit der EU sicherzustellen (siehe auch 2.4).

Swico teilt das Kernanliegen der Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Aus den oben genannten Gründen sind wir aber der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf die gesteckten Ziele nicht erreicht. Darum lehnt Swico den Entwurf ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swico



Dr. Jon Fanzun  
CEO



Simon Ruesch  
Head Legal & Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Swico lehnt die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung) und über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) ausdrücklich ab. Zwar teilen wir das Kernanliegen, die Kreislaufwirtschaft weiter zu stärken. Diese Stärkung hat jedoch wirkungsorientiert, unbürokratisch, praktikabel und verhältnismässig zu erfolgen und, wo möglich und sinnvoll, sollten international abgestimmte Lösungen angestrebt werden. Diese zentralen Anforderungen sind mit der vorgeschlagenen Verordnung klar nicht erfüllt.

Anhang: 251016\_Stellungnahme\_Paket Umwelt Frühling 26\_Swico\_final.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 16.10.2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der Frist Stellung zur Vernehmlassung betreffend dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

### **Zusammenfassung**

**Swico unterstützt das Anliegen des vorliegenden Verordnungsentwurfs, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Allerdings sind wir der Ansicht, dass der Entwurf in der vorliegenden Form massgebliche Unzulänglichkeiten aufweist** und damit zentralen Prinzipien bzw. Anforderungen nicht gerecht wird. Der Entwurf ist unserer Ansicht nach zu **wenig wirkungsorientiert, bürokratisch** sowie **in weiten Teilen unpraktikabel und unverhältnismässig**. Dabei **vermissen** wir auch die notwendige, gezielte **internationale Abstimmung**. Deshalb **lehnt Swico das vorliegenden Entwurfs-Verordnungspakets ab**.

## **1 Allgemeine Würdigung**

Swico lehnt die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung) und über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) ausdrücklich ab. Zwar teilen wir das Kernanliegen, die Kreislaufwirtschaft weiter zu stärken. Diese Stärkung hat jedoch wirkungsorientiert, unbürokratisch, praktikabel und verhältnismässig zu erfolgen und, wo möglich und sinnvoll, sollten international abgestimmte Lösungen angestrebt werden. Diese zentralen Anforderungen sind mit der vorgeschlagenen Verordnung klar nicht erfüllt.

## **2 Bestehende Unzulänglichkeiten**

Der vorliegende Entwurf der Verordnungsanpassungen wird massgeblichen Anforderungen an eine ausgewogene und wirkungsorientierte Regulierung nicht gerecht. Eine allfällige Umsetzung würde für Anbieter aber auch Konsumenten massgeblichen Nachteile mit sich bringen. Gerne führen wir betreffend die bestehenden Unzulänglichkeiten nachfolgend weiter aus.

### **2.1 Pauschal ausgeweiteter Geltungsbereich (Art. 1): Sachfremde Analogien zwischen unterschiedlichen Verpackungstypen und -Zwecken**

Die Vorlage basiert auf Analysen zu Haushaltskunststoffen und Getränkekartons, wird aber auf sämtliche Verpackungen ausgedehnt. Für die ICT-Branche ist dies nicht sachgerecht: Verpackungen, gerade im ICT-Kontext, haben primär eine Schutzfunktion (z. B. gegen Transportschäden, Feuchtigkeit oder elektrostatische Entladung) und werden teilweise bereits im Rahmen bestehender Rücknahmelösungen berücksichtigt. Zudem gibt es Verpackungen, die aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen nicht sinnvoll erfasst werden können (z. B. Gefahrgutverpackungen für Batterien, Spezial- oder Transportverpackungen). Eine pauschale Ausweitung führt daher zu unverhältnismässigen Belastungen ohne ökologischen Mehrwert, davon ist klar abzusehen.

### **2.2 Bürokratische Mitteilungs- und Berichtspflichten (Art 21): Hoher administrativer Aufwand ohne effektiven Mehrwert**

Die vorgesehenen Mitteilungs- und Berichtspflichten, insbesondere die detaillierte Aufschlüsselung nach Materialien und Polymeren, sind für die ICT-Branche kaum praktikabel. Sie verursachen hohe administrative Kosten, ohne dass daraus ein messbarer Umweltnutzen entsteht. Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sollten auf die Erst-Inverkehrbringer beschränkt und mit Bagatellgrenzen ergänzt werden.

### **2.3 Fehlende Praxis-tauglichkeit (Art. 4): KMU-Freundlichkeit und Schutz vor Trittbrettfahrerei nicht gegeben**

Die subsidiäre Rücknahmepflicht ist in ihrer jetzigen Form nicht umsetzbar. Sie erfasst auch B2B-Szenarien, etwa Grosslieferungen an Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, bei denen Hersteller und Händler die Rücknahme praktisch nicht steuern können. Ohne Bagatellgrenzen würden zudem auch kleinste Mengen oder Spezialverpackungen erfasst – eine unverhältnismässige Belastung insbesondere für KMU.

Zudem bleiben ausländische Online-Händler unberücksichtigt, obwohl gerade im ICT-Bereich viele Produkte über internationale Plattformen vertrieben werden. Ohne deren Einbezug drohen Wettbewerbsverzerrungen und Trittbrettfahrerei zulasten der Schweizer Unternehmen. Sollte an der Umsetzung festgehalten werden, so muss Art. 4 zwingend B2B-Szenarien ausschliessen, eine Bagatellgrenze vorsehen (z. B. 10 Tonnen pro Jahr) und den Onlinehandel klar einbeziehen.

**2.4 Schweizer Insellösung (Art. 2 j & Art. 6): Zusätzliche Lasten, ungleiche Spiesse und fehlende Vergleichbarkeit**

Die Verordnung legt strengere Regeln für die Berechnung der Recyclingquoten fest als die EU. Während die EU den sogenannten «Input-Ansatz» verwendet – dabei zählt alles, was in ein Recyclingverfahren eingeht – sieht die Vorlage den «Output-Ansatz» vor. Bei letzterem zählt nur, was am Ende an verwertetem Material erzielt wird. Im Vergleich bedeutet das, dass Schweizer Quoten künftig automatisch schlechter dastehen werden, auch wenn gleich viel gesammelt wird. Für international tätige ICT-Unternehmen aber auch Behörden und Konsumenten bedeutet das einen klaren Nachteil – einerseits wettbewerbstechnisch, andererseits aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit, insbesondere mit dem EU-Markt. Hinzu kommt die Gefahr eines «Swiss Finish»: Wenn die Schweiz eigene, abweichende Regeln schon vor den EU-Vorgaben einführt, müssten Unternehmen ihre Systeme zweimal anpassen: Zuerst an Schweizer Vorschriften und später nochmals an die EU.

**2.5 Umsetzungsfrist nicht praktikabel (Art. 27): Komplexität internationaler Lieferketten bleibt unberücksichtigt**

Die vorgesehenen Fristen sind zu kurz. Für die ICT-Branche, die eng in internationalen und komplexen Lieferketten eingebunden ist, wären parallele Anpassungen an Schweizer (mit noch kürzeren Fristen) und EU-Vorgaben weder effizient noch planbar. Sollte am Vorhaben festgehalten werden, so ist ein Inkrafttreten frühestens ab 2030 notwendig, um Planungssicherheit zu gewährleisten, Doppelregulierungen zu vermeiden und die notwendige, gezielte Harmonisierung mit der EU sicherzustellen (siehe auch 2.4).

Swico teilt das Kernanliegen der Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Aus den oben genannten Gründen sind wir aber der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf die gesteckten Ziele nicht erreicht. Darum lehnt Swico den Entwurf ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swico



Dr. Jon Fanzun  
CEO



Simon Ruesch  
Head Legal & Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	Die Vorlage basiert auf Analysen zu Haushaltskunststoffen und Getränkekartons, wird aber auf sämt-liche Verpackungen ausgedehnt. Für die ICT-Branche ist dies nicht sachgerecht: Verpackungen, gerade im ICT-Kontext, haben primär eine Schutzfunktion (z. B. gegen Transportschäden, Feuchtigkeit oder elektrostatische Entladung) und werden teilweise bereits im Rahmen bestehender Rücknahmөлösungen berücksichtigt. Zudem gibt es Verpackungen, die aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen nicht sinnvoll erfasst werden können (z. B. Gefahrgutverpackungen für Batterien, Spezial- oder Trans- portverpackungen). Eine pauschale Ausweitung führt daher zu unverhältnismässigen Belastungen ohne ökologischen Mehrwert, davon ist klar abzusehen.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Die Verordnung legt strengere Regeln für die Berechnung der Recyclingquoten fest als die EU. Während die EU den sogenannten «Input-Ansatz» verwendet – dabei zählt alles, was in ein Recyclingverfahren eingeht – sieht die Vorlage den «Output-Ansatz» vor. Bei letzterem zählt nur, was am Ende an verwertetem Material erzielt wird. Im Vergleich bedeutet das, dass Schweizer Quoten künftig automatisch schlechter dastehen werden, auch wenn gleich viel gesammelt wird. Für international tätige ICT-Unternehmen aber auch Behörden und Konsumenten bedeutet das einen klaren Nachteil – einerseits wettbewerbstechnisch, andererseits aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit, insbesondere mit dem EU-Markt. Hinzu kommt die Gefahr eines «Swiss Finish»: Wenn die Schweiz eigene, abweichende Regeln schon vor den EU-Vorgaben einführt, müssten Unternehmen ihre Systeme zweimal anpassen: Zuerst an Schweizer Vorschriften und später nochmals an die EU.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Die subsidiäre Rücknahmepflicht ist in ihrer jetzigen Form nicht umsetzbar. Sie erfasst auch B2B-Szenarien, etwa Grosslieferungen an Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, bei denen Hersteller und Händler die Rücknahme praktisch nicht steuern können. Ohne Bagatellgrenzen würden zudem auch kleinste Mengen oder Spezialverpackungen erfasst – eine unverhältnismässige Belastung insbesondere für KMU. <p>Zudem bleiben ausländische Online-Händler unberücksichtigt, obwohl gerade im ICT-Bereich viele Produkte über internationale Plattformen vertrieben werden. Ohne deren Einbezug drohen Wettbewerbsverzerrungen und Trittbrettfahrerei zulasten der Schweizer Unternehmen. Sollte an der Umsetzung festgehalten werden, so muss Art. 4 zwingend B2B-Szenarien ausschliessen, eine Bagatellgrenze vorsehen (z. B. 10 Tonnen pro Jahr) und den Onlinehandel klar einbeziehen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Die Verordnung legt strengere Regeln für die Berechnung der Recyclingquoten fest als die EU. Während die EU den sogenannten «Input-Ansatz» verwendet – dabei zählt alles, was in ein Recyclingverfahren eingeht – sieht die Vorlage den «Output-Ansatz» vor. Bei letzterem zählt nur, was am Ende an verwertetem Material erzielt wird. Im Vergleich bedeutet das, dass Schweizer Quoten künftig automatisch schlechter dastehen werden, auch wenn gleich viel gesammelt wird. Für international tätige ICT-Unternehmen aber auch Behörden und Konsumenten bedeutet das einen klaren Nachteil – einerseits wettbewerbstechnisch, andererseits aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit, insbesondere mit dem EU-Markt. Hinzu kommt die Gefahr eines «Swiss Finish»: Wenn die Schweiz eigene, abweichende Regeln schon vor den EU-Vorgaben einführt, müssten Unternehmen ihre Systeme zweimal anpassen: Zuerst an Schweizer Vorschriften und später nochmals an die EU.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	Die vorgesehenen Mitteilungs- und Berichtspflichten, insbesondere die detaillierte Aufschlüsselung nach Materialien und Polymeren, sind für die ICT-Branche kaum praktikabel. Sie verursachen hohe administrative Kosten, ohne dass daraus ein messbarer Umweltnutzen entsteht. Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sollten auf die Erst-Inverkehrbringer beschränkt und mit Bagatellgrenzen ergänzt werden.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.  2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.  3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>
Begründung	Die vorgesehenen Fristen sind zu kurz. Für die ICT-Branche, die eng in internationalen und komplexen Lieferketten eingebunden ist, wären parallele Anpassungen an Schweizer (mit noch kürzeren Fristen) und EU-Vorgaben weder effizient noch planbar. Sollte am Vorhaben festgehalten werden, so ist ein Inkrafttreten frühestens ab 2030 notwendig, um Planungssicherheit zu gewährleisten, Doppelregulierungen zu vermeiden und die notwendige, gezielte Harmonisierung mit der EU sicherzustellen

## Municipalité de Boussens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: OEB RS 814.621.pdf



**Municipalité de Bousens**

Grand'Rue 1 - 1034 Bousens

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bousens, le 13 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Bousens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Bousens salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Bousens considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Bousens déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Boussens regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Boussens la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Boussens considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Boussens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de Boussens vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Pascal Chatelan



Vice-Syndic



Céline Pause



Secrétaire municipale

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Bremblens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Courrier à Albert Rösti, OEB.pdf



Bremblens, le 14 octobre 2025

**Municipalité**

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système. Nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.

./.

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

A notre avis, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

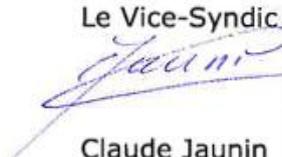
**En l'état, nous rejetons la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Nous refusons également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégions une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.**

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ces remarques ainsi que de la position émise ci-dessus et vous remercions de l'attention que vous porterez à notre courrier.

Recevez, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

**Au nom de la Municipalité**

Le Vice-Syndic  Claude Jaunin

 MUNICIPALITE  
DE BREMBLENS

La Secrétaire  Françoise Redaelli

Annexe : avis détaillé

Art. OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

	Favorable avec des modifications		Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Chavannes-près-Renens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 251008 450.03 (9040) L - Consultation\_OEm\_Périmètres\_Template Communes.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : polg@bafu.admin.ch*

Chavannes-près-Renens, le 15 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Municipalité de Chavannes-près-Renens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la Municipalité salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous ne considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles

que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la Municipalité regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Municipalité de Chavannes-près-Renens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

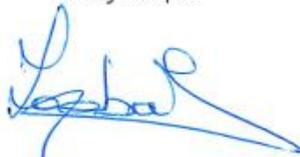
Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITÉ

La Syndique



Loubna LAABAR

Le Secrétaire



Yves LEYVRAZ

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre.

			<p>La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Chevilly

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Chevilly 20251010 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS.pdf



Commune de Chevilly

<b>GS/UVEK</b>
17. Okt. 2025
Nr.

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Chevilly, le 10 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Chevilly a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, la commune de Chevilly salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Chevilly considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Chevilly déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

- maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
  3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
  4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Chevilly regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Chevilly la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Chevilly considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Chevilly rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de Chevilly vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et la commune de Chevilly vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Jean-François Braissant  
Syndic  
Commune de Chevilly



Gabrielle Briand  
Secrétaire municipale  
Commune de Chevilly

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Cossonay

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Courier CF.pdf



Municipalité

**Administration communale**

Rue Neuve 1 - Case postale 31  
1304 Cossonay  
Tél. 021 863 22 00  
[www.cossonay.ch](http://www.cossonay.ch)

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Cossonay, le 16 octobre 2025/dmb

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Commune de Cossonay a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, la Commune de Cossonay salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais également le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus spécifiquement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre, et à l'instar des réglementations européennes, la Commune de Cossonay regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, ainsi que la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, la Commune de Cossonay rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

La Vice-présidente

F. Texier-Claessens



La Secrétaire

B. Barraç

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

			et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Denens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Revision ordonnance sur les emballages pour boissons.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Denens, le 10 octobre 2025

### **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Denens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Denens salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Denens ne considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Denens déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Denens regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Denens, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Denens considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état***, la commune de Denens ***rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de Denens vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et la commune de Denens vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic



Bernard Perey



La Secrétaire municipale



Mary-Jeanne Distretti

## Commune d'Eclépens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Confédération\_Consultation\_OEm\_Périmètres\_Template Communes\_14.10.25.pdf



Commune d'Eclépens

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Röstli  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Eclépens, le 14 octobre 2025

Nréf : 45.03

### Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Municipalité d'Eclépens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### Appréciation générale

De manière générale, la Municipalité salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la Municipalité considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Municipalité déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la Municipalité regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la Municipalité, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La Municipalité considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Municipalité d'Eclépens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La Municipalité vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus et de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité d'Eclépens

Le vice-syndic :

La secrétaire :

*Etienne Morier-Genoud*

E. Morier-Genoud



J. Egger



## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.

			Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.
--	--	--	---

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Gleiche Stellungnahme wie Gall / ZEBA  VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis legen

## Municipalité de L'isle

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 2039\_001.pdf



## MUNICIPALITE DE L'ISLE

Rue du Château 7 - 1148 L'Isle  
Tél. 021 864 40 70 - greffe@lisle.ch - www.lisle.ch

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : polg@bafu.admin.ch*

L'Isle, le 16 octobre 2025

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Municipalité de la Commune de L'Isle a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, la Municipalité salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la Municipalité considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Municipalité déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la Municipalité regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la Municipalité, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Elle considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, la Municipalité de la Commune de L'Isle rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

La Municipalité vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

La Syndique		La Secrétaire
		
Anne-Lise Rime		Danièle Jordan

Annexes mentionnées



Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET $\leq$ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées.

			TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique.	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).

	Favorable avec des modifications		L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité Le Lieu

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Conseil Fédéral, Albert Roesti, consultation ordonnance sur les emballages.pdf



MUNICIPALITÉ  
LE LIEU

Le Lieu, le 8 octobre 2025

Monsieur le Conseiller Fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons  
(OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller Fédéral,

La commune de Le Lieu a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, la Commune de Le Lieu salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la Commune de Le Lieu considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Commune de Le Lieu déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la Commune de Le Lieu regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités.

Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la Commune de Le Lieu, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes.

La Commune de Le Lieu considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

**En l'état, la Commune de Le Lieu rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.**

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La Commune de Le Lieu vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus.

La Commune de Le Lieu vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller Fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

 La Syndique Sylvie Aubert Brühlmann		 La Secrétaire Véne Darbellay
---	--	---

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?

			Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?

Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Pailly

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde.

Anhang: Rejet ordonnance sur les emballages.pdf



**Municipalité de Pailly**

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)*

Pailly, le 14 octobre 2025

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Pailly a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Pailly salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art. 1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Pailly considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Pailly déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud

souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Pailly regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Pailly, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Pailly considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, la commune de Pailly rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

La commune de Pailly vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et la commune de Pailly vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

La Syndique



Maryline Richardet



La Secrétaire



Margot Sordi

Annexe : ment.

---

Tél. 021/ 887 77 15 – adresse e-mail : [administration@pailly.ch](mailto:administration@pailly.ch)

Site internet : <http://www.pailly.ch>

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 - Définitions TEA, CAR Critère

	TEA - Taxe d'élimination anticipée	CAR - Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 - Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité Vuflens-la-Ville

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: [Prise de position - Révision totale de l'ordonnance sur les emballages pour boissons.pdf](#)



**Municipalité**  
Rue de la Poste 10  
1302 Vufflens-la-Ville

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Traité par La Municipalité

Vufflens-la-Ville, le 14 octobre 2025

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons  
(OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Vufflens-la-Ville a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, les représentants de la commune de Vufflens-la-Ville saluent le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la Municipalité considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, elle déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

./.

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Vufflens-la-Ville regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la Municipalité, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Elle considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

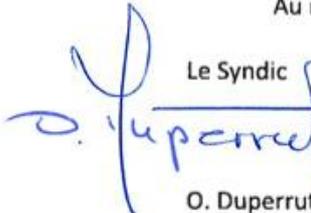
***En l'état, la commune de Vufflens-la-Ville rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-annexé.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte des remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic		La Secrétaire
 O. Duperrut		 M. Hilpert

Annexe : ment.



**Municipalité**  
Rue de la Poste 10  
1302 Vufflens-la-Ville

**Avis détaillé :**

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir

			se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

**Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques**

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Cuarnens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: DOC141025.pdf



COMMUNE DE CUARNENS  
Administration communale - route de L'Isle 2 - 1148 Cuarnens  
Tél. 021 864 56 96 - www.cuarnens.ch - greffe@cuarnens.ch

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Cuarnens, le 14 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Cuarnens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Cuarnens salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Cuarnens considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Cuarnens déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les



COMMUNE DE CUARNENS  
Administration communale - route de L'Isle 2 - 1148 Cuarnens  
Tél. 021 864 56 96 - www.cuarnens.ch - greffe@cuarnens.ch

CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Cuarnens regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Cuarnens, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, la commune de Cuarnens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

La commune de Cuarnens vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic

La secrétaire

Jean-Daniel Staub

Laetitia Rochat





### Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.



Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux.  Distorsion de concurrence avec la TEA du verre.



COMMUNE DE CUARNENS  
Administration communale - route de L'Isle 2 - 1148 Cuarnens  
Tél. 021 864 56 96 - www.cuarnens.ch - greffe@cuarnens.ch

			<p>La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>



COMMUNE DE CUARNENS  
Administration communale - route de L'Isle 2 - 1148 Cuarnens  
Tél. 021 864 56 96 - www.cuarnens.ch - greffe@cuarnens.ch

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité d'Échallens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251015\_S\_ROSTI\_Albert\_dpt\_federal\_Révision\_ordonnance5juillet2000.pdf



Echallens, le 15 octobre 2025

**MUNICIPALITÉ D'ÉCHALLENS**

n/réf.: AKA/ vfi  
45.1

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour  
boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune d'Echallens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune d'Echallens, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Afin de pouvoir évaluer les mesures du Plan Climat et de la labellisation Cité de l'Energie, il nous est par ailleurs indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune d'Echallens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a ter de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant **la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ces remarques.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Vice-Syndic		La Secrétaire
		
C. Monney		A. Kalbfuss

Annexes : - Avis détaillé

Copie va à : - Mme Céline Müller, municipale  
- M. Philippe Coquerand, chef de service Espaces publics et déchetterie  
- M. Dominique Mivelaz, chef de secteur Espaces verts et voirie

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage.  <i>Favorable</i>	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions  <i>Favorable avec des modifications</i>	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées.  <i>Favorable avec des modifications</i>	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique.  <i>Défavorable</i>	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). <i>Favorable avec des modifications</i>	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. <i>Défavorable</i>	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

			<p>Pas d'échéances fixées.</p> <p>TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.</p>
Art. 7-15	<p>Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique.</p> <p><i>Favorable</i></p>	Comblent lacune de financement.	<p>Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex).</p> <p>Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ?</p> <p>Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ?</p> <p>Distorsion de concurrence.</p>
Art. 17	<p>Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible.</p> <p><i>Défavorable</i></p>	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	<p>Exemption bienvenue.</p> <p>Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage.</p> <p>Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants.</p> <p>Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.</p>
Art. 18	<p>Reprise subsidiaire PET/métal.</p> <p><i>Favorable avec des modifications</i></p>	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	<p>Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux.</p> <p>Distorsion de concurrence avec la TEA du verre.</p> <p>La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p><i>Favorable avec des modifications</i></p>	Garantir performance matériaux clés.	<p>Garantir une couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. <i>Favorable avec des modifications</i>	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.  <i>Défavorable</i>	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à l'existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

## Municipalité de Lussery-Villars

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251009\_090610.pdf



MUNICIPALITE  
LUSSERY-VILLARS

**Administration Communale**

Rte de Cossonay 23  
1307 Lussery-Villars  
Tél. 021 862 25 35  
E-mail : administration@lussery-villars.ch

Albert Röstli  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

Lussery-Villars, le 8 octobre 2025

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Lussery-Villars a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Lussery-Villars déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes

auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

**En l'état**, la commune de Lussery-Villars **rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.**

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic :



Y. Stutzmann



La Secrétaire :



A.-C. Baud

Avis détaillé

Article	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées.

			TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.

Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.
---------	--	----------------------------------	---

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Mex

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 45.03-Révision-ordonnance-emballages-prise-position.pdf



## COMMUNE DE MEX

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

N/réf. : 45.03

Mex, le 8 octobre 2025

### Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Mex a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Mex salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Mex ne considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Mex déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de



## COMMUNE DE MEX

financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Mex regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Mex, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Mex considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Mex rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

### Pour la municipalité

Le syndic

Gregory Wyss



La secrétaire

Jehane Guillin



## COMMUNE DE MEX

### Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.



## COMMUNE DE MEX

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir



## COMMUNE DE MEX

			se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.



## COMMUNE DE MEX

### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Kollegium der Präsidenten der Abfallwirtschaftsbezirke des Kantons Waadt

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde - mehrfach unterschrieben inkl. ein paar Abfallunternehmen

Anhang: 251006\_DOC\_Consultation\_OEm\_Périmètres\_Collège\_F.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Yverdon-les-Bains, le 6 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Collège des Président.e.s représente, via les 9 périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud, les intérêts des 309 communes du canton en matière de collecte séparée, de recyclage et de gestion des déchets. Il a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. Les communes étant directement et/ou indirectement impactées par cette révision, le Collège tient à vous faire parvenir son appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, les représentants et représentantes des 9 périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud saluent le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment l'élargissement de son champ d'application (Art.1), l'introduction de critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), l'extension de la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et la possibilité d'exemption de la consigne pour certaines filières (Art. 17).

Cependant, le Collège considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, non seulement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, les représentants et représentantes des 9 périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud déplorent plus particulièrement les aspects suivants de la révision :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La

nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, les représentants et représentantes des 9 périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud regrettent le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, dont le but serait d'en limiter les quantités. Ils s'inquiètent de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour les représentants et représentantes du Collège, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Les représentants et représentantes des 9 périmètres de gestion des déchets vaudois considèrent par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières existantes et qui seront mises en place.

**En l'état**, Le Collège des Président.e.s des périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud **rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, qui offre de meilleures garanties de couvrir les frais communaux**

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte des remarques et de la position émise par le Collège, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.



Cédric Echenard  
Président de SADEC SA  
Présidente du Collège



Daniel Bourlout  
Lavaux-Oron  
Vice-Président du Collège



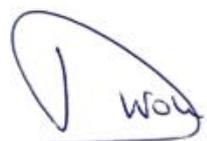
Florence Germond  
Présidente de GEDREL SA



Gregory Wyss  
Président de VALORSA SA



Brenda Tuosto  
Présidente de STRID SA



Jean-Luc Duroux  
Président de GEDECHABLAIS



Irina Gote  
Présidente de GEDERIVIERA



Cosette Hämmerli  
Présidente DechPE



Jacques Henchoz  
Président du PGDB

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

			et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Penthaz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde.

Anhang: 20251014112703.pdf



commune de  
**PENTHAZ**

Rue du Vieux Collège 7  
1303 Penthaz  
www.penthaz.ch

Greffe municipal  
021 862 71 88  
administration@penthaz.ch

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

N. réf :

Penthaz, le 14 octobre 2025

### **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

La Commune de Penthaz a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### Appréciation générale

De manière générale, la Commune de Penthaz salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, notre Commune considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, notre exécutif regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

J..

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

En l'état, notre exécutif rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a ter de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

Au nom de notre Commune, nous vous prions de bien vouloir tenir compte de nos remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

Dans cette attente, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

POUR LA MUNICIPALITE

Le Syndic :

La Secrétaire :



Jean-François Pollien

Marielle Goy-Bommottet



## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché. Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

/..

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq 75$ %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

## Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

## Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité Vallorbe

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: DETEC\_OEB.pdf



Vallorbe, le 14 octobre 2025

municipalite@vallorbe.ch  
021/843 91 35

N/réf. FM / mb / 450.1 a / 01.1

Monsieur le Conseiller Fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral, de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

### **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Commune de Vallorbe a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### **Appréciation générale**

De manière générale, notre autorité salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour notre autorité, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, ainsi que la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

En l'état, la Municipalité de Vallorbe rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.

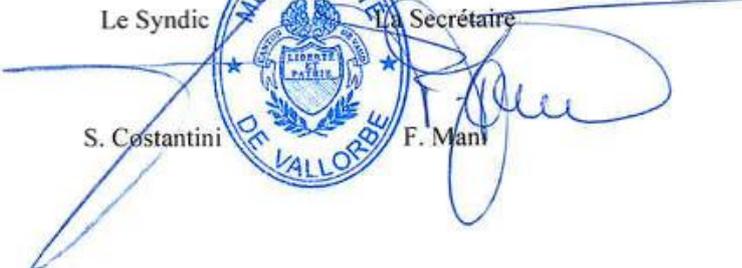
Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité  
Le Syndic  
S. Costantini



La Secrétaire  
F. Mani



Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Bauenschweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Dachverband begrüsst die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie in die VVEA. Neu wird die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und umweltfreundlicher ist. Wenn dies nicht möglich ist, so ist stets die stofflich-energetische Verwertung einer rein energetischen Verwertung vorzuziehen. Bauenschweiz unterstützt die Priorisierung in der neuen Verwertungshierarchie (Art. 30d Abs. 3 USG, Art. 12 VVEA) und fordert, dass diese zeitnah und konsequent umgesetzt wird.

Anhang: Bauenschweiz\_STN\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Als PDF und Word per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

15.10.2025

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

### 1) Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Der Dachverband begrüsst die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie in die VVEA. Neu wird die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und umweltfreundlicher ist. Wenn dies nicht möglich ist, so ist stets die stofflich-energetische Verwertung einer rein energetischen Verwertung vorzuziehen. Bauenschweiz unterstützt die Priorisierung in der neuen Verwertungshierarchie (Art. 30d Abs. 3 USG, Art. 12 VVEA) und fordert, dass diese zeitnah und konsequent umgesetzt wird.

Folgende Inhalte der Vorlage bedürfen einer Anpassung:

- In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Das Ziel der Verwertungshierarchie ist unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können (Anhang 4 VVEA).
- Die neue Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir ab. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt. KVA wären damit wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es

faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem würde eine solche Einstufung die KVA-Reststoffe (wieder) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen (Art. 3 Bst. a Ziff. 4).

- Im Hinblick auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen aufzuheben. Nicht rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann zum Beispiel die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich-energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.

## II) Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

Bauenschweiz bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüsst grundsätzlich Massnahmen, welche diese fördern, insbesondere wenn es praxisnah und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen geschieht. In der vorliegenden Vorlage sehen wir jedoch ein grosses Problem in der Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. Bei Verpackungen in der Industrie, beispielsweise bei der Produktion und im Handel von Baumaterial und Bauprodukten, gelten andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors ist technisch kaum umsetzbar, da Verpackungen in komplexen Lieferketten anfallen und logistisch nicht trennscharf rückführbar sind. Die geplanten Änderungen führen zu unverhältnismässigen hohen Kosten und administrativem Aufwand. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass Nachhaltigkeit neben der ökologischen auch eine ökonomische Dimension umfasst. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen auch umzusetzen. Wir fordern deshalb eine Ausnahme bzw. eine separate praxisnahe Lösung für den B2B-Sektor.

### Einblick in eine Baustelle:

Zahlreiche Verpackungen im B2B-Sektor sind für verschiedene Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer typischen Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander, jeweils mit zahlreichen Lieferanten. Verpackungsmaterial kann unabhängig von Herkunft und Material dem aktuellen Lieferanten zur Entsorgung mitgegeben werden. Eine getrennte Sammlung ist logistisch kaum zu bewältigen. Das so gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler wieder auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem bestehende Strukturen zur Rücknahme wegfallen könnten.

### Weitere Hinweise zur Vorlage:

- In Bezug auf Art. 4 und Art. 5 möchten wir anmerken, dass inländische Lieferanten gegenüber ausländischen benachteiligt werden, da Rücknahme- und Entsorgungspflichten nicht auf Importeure übertragbar und die Lieferwege oft international sind. Die Vorschriften lassen sich also bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen bzw. diese würden durch inländische Branchenlösungen auch nicht erfasst. Entsorgungskosten müssten somit von Schweizer Branchenteilnehmern getragen werden, was wir kritisch sehen.
- Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Es bräuchte eine Einschränkung und Ausnahme von: Verpackungen, die bereits verpackt

übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

- Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmen als Kenngrösse ab, was wir als ungünstig erachten. Eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse wäre zweckmässiger. Denn die Umsatzgrösse allein sagt nichts über die anfallende Verpackungsmenge oder die Grösse eines Unternehmens aus. Dies zeigt sich anhand des Grosshandels, wo teure Rohstoffe in grossen Mengen mit wenig Personal und geringem Verpackungsaufwand bewegt werden.

Die Annäherung an europäische Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Dabei ist auf eine parallele Umsetzung zu achten, um weitere Nachteile für die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Produktionsstandort Schweiz zu schaffen. Dies ermöglicht es der Bauwirtschaft, weiterhin mit innovativen Lösungsansätzen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki  
Präsident



Cristina Schaffner  
Direktorin

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die neue Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir ab. Damit wurde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt. KVA waren damit wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem wurde eine solche Einstufung die KVA- Reststoffe (wieder) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen (Art. 3 Bst. a Ziff. 4).

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Hinblick auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen aufzuheben. Nicht rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann zum Beispiel die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich- energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Das Ziel der Verwertungshierarchie ist unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fordern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können (Anhang 4 VVEA).

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
-------------------------------	-----------------

Begründung:

Bauenschweiz bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrusst grundsätzlich Massnahmen, welche diese fordern, insbesondere wenn es praxisnah und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen geschieht. In der vorliegenden Vorlage sehen wir jedoch ein grosses Problem in der Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. Bei Verpackungen in der Industrie, beispielsweise bei der Produktion und im Handel von Baumaterial und Bauprodukten, gelten andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors ist technisch kaum umsetzbar, da Verpackungen in komplexen Lieferketten anfallen und logistisch nicht trennscharf ruckfuhrbar sind. Die geplanten Änderungen führen zu unverhältnismässigen hohen Kosten und administrativem Aufwand. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass Nachhaltigkeit neben der ökologischen auch eine ökonomische Dimension umfasst. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen auch umzusetzen. Wir fordern deshalb eine Ausnahme bzw. eine separate praxisnahe Lösung für den B2B-Sektor.

Zahlreiche Verpackungen im B2B-Sektor sind für verschiedene Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer typischen Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander, jeweils mit zahlreichen Lieferanten. Verpackungsmaterial kann unabhängig von Herkunft und Material dem aktuellen Lieferanten zur Entsorgung mitgegeben werden. Eine getrennte Sammlung ist logistisch kaum zu bewältigen. Das so gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler wieder auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem bestehende Strukturen zur Rücknahme wegfallen könnten.

Die Annäherung an europäische Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Dabei ist auf eine parallele Umsetzung zu achten, um weitere Nachteile für die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Produktionsstandort Schweiz zu schaffen. Dies ermöglicht es der Bauwirtschaft, weiterhin mit innovativen Lösungsansätzen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Anhang: Bauenschweiz\_STN\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Als PDF und Word per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

15.10.2025

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

### 1) Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Der Dachverband begrüsst die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie in die VVEA. Neu wird die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und umweltfreundlicher ist. Wenn dies nicht möglich ist, so ist stets die stofflich-energetische Verwertung einer rein energetischen Verwertung vorzuziehen. Bauenschweiz unterstützt die Priorisierung in der neuen Verwertungshierarchie (Art. 30d Abs. 3 USG, Art. 12 VVEA) und fordert, dass diese zeitnah und konsequent umgesetzt wird.

Folgende Inhalte der Vorlage bedürfen einer Anpassung:

- In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Das Ziel der Verwertungshierarchie ist unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können (Anhang 4 VVEA).
- Die neue Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir ab. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt. KVA wären damit wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es

faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem würde eine solche Einstufung die KVA-Reststoffe (wieder) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen (Art. 3 Bst. a Ziff. 4).

- Im Hinblick auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen aufzuheben. Nicht rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann zum Beispiel die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich-energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.

## II) Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

Bauenschweiz bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüsst grundsätzlich Massnahmen, welche diese fördern, insbesondere wenn es praxisnah und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen geschieht. In der vorliegenden Vorlage sehen wir jedoch ein grosses Problem in der Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. Bei Verpackungen in der Industrie, beispielsweise bei der Produktion und im Handel von Baumaterial und Bauprodukten, gelten andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors ist technisch kaum umsetzbar, da Verpackungen in komplexen Lieferketten anfallen und logistisch nicht trennscharf rückführbar sind. Die geplanten Änderungen führen zu unverhältnismässigen hohen Kosten und administrativem Aufwand. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass Nachhaltigkeit neben der ökologischen auch eine ökonomische Dimension umfasst. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen auch umzusetzen. Wir fordern deshalb eine Ausnahme bzw. eine separate praxisnahe Lösung für den B2B-Sektor.

### Einblick in eine Baustelle:

Zahlreiche Verpackungen im B2B-Sektor sind für verschiedene Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer typischen Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander, jeweils mit zahlreichen Lieferanten. Verpackungsmaterial kann unabhängig von Herkunft und Material dem aktuellen Lieferanten zur Entsorgung mitgegeben werden. Eine getrennte Sammlung ist logistisch kaum zu bewältigen. Das so gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler wieder auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B-Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem bestehende Strukturen zur Rücknahme wegfallen könnten.

### Weitere Hinweise zur Vorlage:

- In Bezug auf Art. 4 und Art. 5 möchten wir anmerken, dass inländische Lieferanten gegenüber ausländischen benachteiligt werden, da Rücknahme- und Entsorgungspflichten nicht auf Importeure übertragbar und die Lieferwege oft international sind. Die Vorschriften lassen sich also bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen bzw. diese würden durch inländische Branchenlösungen auch nicht erfasst. Entsorgungskosten müssten somit von Schweizer Branchenteilnehmern getragen werden, was wir kritisch sehen.
- Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Es bräuchte eine Einschränkung und Ausnahme von: Verpackungen, die bereits verpackt

übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

- Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmen als Kenngrösse ab, was wir als ungünstig erachten. Eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse wäre zweckmässiger. Denn die Umsatzgrösse allein sagt nichts über die anfallende Verpackungsmenge oder die Grösse eines Unternehmens aus. Dies zeigt sich anhand des Grosshandels, wo teure Rohstoffe in grossen Mengen mit wenig Personal und geringem Verpackungsaufwand bewegt werden.

Die Annäherung an europäische Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Dabei ist auf eine parallele Umsetzung zu achten, um weitere Nachteile für die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Produktionsstandort Schweiz zu schaffen. Dies ermöglicht es der Bauwirtschaft, weiterhin mit innovativen Lösungsansätzen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki  
Präsident



Cristina Schaffner  
Direktorin

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	<p>In Bezug auf Art. 4 und Art. 5 mochten wir anmerken, dass inländische Lieferanten gegenüber ausländischen benachteiligt werden, da Rücknahme- und Entsorgungspflichten nicht auf Importeure übertragbar und die Lieferwege oft international sind. Die Vorschriften lassen sich also bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen bzw. diese wurden durch inländische Branchenlösungen auch nicht erfasst. Entsorgungskosten mussten somit von Schweizer Branchenteilnehmern getragen werden, was wir kritisch sehen.</p> <p>- Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Es bräuchte eine Einschränkung und Ausnahme von: Verpackungen, die bereits verpackt</p> <p>übernommen oder in vorgelagerten Lieferketten anfallen, sowie Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.</p> <p>- Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmen als Kenngrösse ab, was wir als ungünstig erachten. Eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse wäre zweckmassiger. Denn die Umsatzgrösse allein sagt nichts über die anfallende Verpackungsmenge oder die Grösse eines Unternehmens aus. Dies zeigt sich anhand des Grosshandels, wo teure Rohstoffe in grossen Mengen mit wenig Personal und geringem Verpackungsaufwand bewegt werden.</p>

## Ville de Crissier

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Palais fédéral\_Consultation sur les ordonnances OLED et OEB\_251015.pdf

Affaire traitée par  
Municipalité/FT/sam  
Ordonnance OEB

Ligne directe  
021 631 96 00

Email  
municipalite@crissier.ch

Monsieur le Conseiller fédéral, Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Crissier, le 15 octobre 2025

Par courriel à [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **Crissier / Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Ville de Crissier a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### **Appréciation générale**

De manière générale, la Ville de Crissier salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Pendant, la Ville de Crissier considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Ville de Crissier regrette plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages ainsi que le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.



3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la Ville de Crissier regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la Ville de Crissier, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La Ville de Crissier considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, la Ville de Crissier rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>er</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

La Ville de Crissier vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE  
Le Syndic Le Secrétaire

Laurent Bovay François Raval





### Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.



Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?



Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.



### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Dailens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Révision totale de l'ordonnance sur les emballages pour boissons courier Dailens.pdf



Municipalité  
de **Daillens**

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Röstli  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Daillens, le 17 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Daillens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Daillens salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Daillens considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Daillens déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Daillens regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Daillens, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Daillens considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Daillens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de Daillens vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic ad interim

La Secrétaire



F. Burnand



L. Bastide

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte).	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par

	Favorable avec des modifications		TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas

			taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Goumoëns

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde.

Anhang: [L\\_opposition révision OEm\\_Valorsa\\_25.10.pdf](#)



Administration communale  
de Goumoëns  
1376 Goumoens-la-Ville

1376 Goumoens-la-Ville, le

14 octobre 2025

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)*

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Municipalité de Goumoëns a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. Etant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, notre Autorité salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne de certaines filières (Art. 17).

Cependant, elle considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Municipalité déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

La priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

En l'état, la Municipalité de Goumoëns *rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité :

Le Syndic :

  
Philippe Jamain



La Secrétaire :

  
Sylvie Grognez

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité,	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par

	PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications		TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.

			Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

## Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.

Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

## Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de l'Abbaye

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Rösti Albert\_Révision ordonnance emballages boissons.pdf

MUNICIPALITÉ



DE  
**L'ABBAYE**

Route de l'Hôtel de Ville 14  
1344 L'Abbaye

Tél. 021 564 20 33  
municipalité@labbaye.ch

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

L'Abbaye, le 15 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de L'Abbaye a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art. 1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boissons, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait, en effet, bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR.

J..

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti – Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication

---

2. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (exemple : modèle PET/métal).
3. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
4. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
5. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de L'Abbaye regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de L'Abbaye, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, ainsi que la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons, par ailleurs, comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de L'Abbaye rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de L'Abbaye vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques, ainsi que de la position émise ci-dessus.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic



Christophe Bifrare



La Secrétaire



Sandra Leresche

Annexe : ment.

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demander d'ajouter d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existencé d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Mont-La-Ville

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 251014\_DOC\_Consultation\_OEm\_Périmètres\_Template Communes.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : polg@bafu.admin.ch*

Mont-la-Ville, le 14 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Mont-la-Ville a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Mont-la-Ville rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

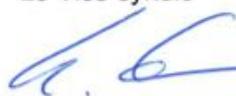
Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Pour la Municipalité

Le Vice-syndic



Etienne Clerc



La Secrétaire



Carine Bron

Annexe : Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

	Favorable avec des modifications		Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Pompaples

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251009131911919.pdf



Commune de Pompaples

Rue du Four 1 - CP 17  
1318 Pompaples  
Tél. 021.866.61.33  
[greffe@pompaples.ch](mailto:greffe@pompaples.ch)

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Pompaples, le 9 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Pompaples a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation ainsi que la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, nous rejetons la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Nous refusons également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégions une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous prions de bien vouloir tenir compte de nos remarques ainsi que de la position émise ci-dessus et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic :

A. Bonzon



La Secrétaire :

P. Kettiger

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Ville de Prilly

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 2025-10-14\_Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons Albert Rösli.pdf

Votre contact :  
Colin Jequier / mce  
Ligne directe : 021 622 73 51  
E-mail : energie@prilly.ch

Réf. 85.07.45.01 / MMA

Albert Rösli  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

Prilly, le 14 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Prilly a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, la commune de Prilly salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Prilly déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, la commune de Prilly rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA.*

*Elle estime qu'il est plus intéressant de mettre en place une taxe anticipée sur tous les emballages pour boissons ce qui permettra de financer un processus de consigne obligatoire sur ce type de déchets et un taux de recyclage optimal, comme déjà existant en Allemagne.*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic

A. Gilléron

La Secrétaire municipale

S. Böhlen

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques.	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles.

	Défavorable		Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?

Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

## Ville de Renens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 251006\_DOC\_Consultation\_OEM\_Renens (ID 796259).pdf











## Municipalité de Romanel-sur-Morges

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: M. Albert Rösti, Conseiller Fédéral.pdf



MUNICIPALITÉ  
DE  
ROMANEL-SUR-MORGES

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Romanel-sur-Morges, le 14 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Romanel-sur-Morges a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Romanel-sur-Morges salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Romanel-sur-Morges considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Romanel-sur-Morges déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Romanel-sur-Morges regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Romanel-sur-Morges, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Romanel-sur-Morges considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

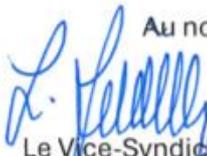
***En l'état, la commune de Romanel-sur-Morges rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

 Le Vice-Syndic Lionel Lemaire		 La Secrétaire Sylvie Baruchet
---	--	---

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte).	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par

	Favorable avec des modifications		TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas

			taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Ville de la Sarraz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251014\_082807.pdf

VILLE DE LA SARRAZ



Municipalité  
Administration générale  
Grand-Rue 1  
1315 La Sarraz

Guichets : rue de la Tannerie 6

021 866 02 20

[commune@lasarraz.ch](mailto:commune@lasarraz.ch)  
[www.lasarraz.ch](http://www.lasarraz.ch)

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

La Sarraz, le 13 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de La Sarraz a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, la commune de La Sarraz salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de La Sarraz regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

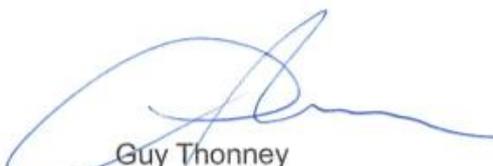
Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de La Sarraz rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

  
Guy Thonney  
Syndic  
Commune de La Sarraz



  
Chloé Carrara  
Secrétaire Municipale  
Commune de La Sarraz

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte).	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

	Favorable avec des modifications		
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas

			taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
--	------------------------------------	---

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

# Commission fédérale de la Consommation CFC

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>La Commission fédérale de la consommation (CFC) a l'honneur de vous soumettre sa prise de position dans le cadre de la procédure sous rubrique. Elle salue les efforts déployés pour moderniser l'ordonnance sur les emballages (OEm) et renforcer l'économie circulaire en Suisse. Cependant, pour que cette révision bénéficie pleinement aux consommateurs tout en garantissant une responsabilisation équitable des producteurs, la CFC formule les recommandations suivantes. Ces propositions visent à créer un système simple, transparent, efficace et équitable, où les coûts et les efforts sont répartis de manière juste entre les acteurs. Elles s'inscrivent dans la prise en compte des intérêts des consommatrices et des consommateurs à laquelle se donne l'administration fédérale en vertu de la législation sur l'Analyse d'impact de la réglementation.</p> <p>La révision de l'OEm est une opportunité historique pour moderniser le système de recyclage suisse et réduire l'impact des emballages. Pour que cette réforme réponde aux attentes des consommateurs tout en stimulant l'innovation chez les producteurs, la CFC recommande les mesures suivantes</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.Garantir une transparence de la filière de recyclage.</li><li>2.Définir des objectifs chiffrés et un système de monitoring dynamique pour assurer l'efficacité du système.</li><li>3.Examiner l'opportunité de rendre la collecte des emballages usagés gratuite pour les consommateurs, en responsabilisant pleinement les producteurs</li><li>4. Envisager la mise en oeuvre d'un système unique, homogène et équitable de collecte, accessible à tous.</li></ol> <p>La CFC se met à la disposition des autorités, des organisations de branche et des détaillants pour réfléchir à la mise en oeuvre de ces mesures.</p>

Anhang: Prise de position de la CFC sur la procédure de consultation 202557 - Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026.pdf



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Berne, le 23 septembre 2025

**Prise de position de la CFC sur la procédure de consultation 2025/57 ; Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

La Commission fédérale de la consommation (CFC) a l'honneur de vous soumettre sa prise de position dans le cadre de la procédure sous rubrique.

Elle salue les efforts déployés pour moderniser l'ordonnance sur les emballages (OEm) et renforcer l'économie circulaire en Suisse. Cependant, pour que cette révision bénéficie pleinement aux consommateurs tout en garantissant une responsabilisation équitable des producteurs, la CFC formule les recommandations suivantes. Ces propositions visent à créer un système simple, transparent, efficace et équitable, où les coûts et les efforts sont répartis de manière juste entre les acteurs. **Elles s'inscrivent dans la prise en compte des intérêts des consommatrices et des consommateurs à laquelle doit s'adonner l'administration fédérale en vertu de la législation sur l'Analyse d'impact de la réglementation.**

**Pour la transparence totale de la filière de recyclage**

Actuellement, les consommateurs ignorent où et comment leurs emballages sont recyclés (Suisse vs. étranger), mais aussi quelles technologies sont utilisées (tri optique, recyclage chimique, etc.) ou encore quel est l'impact réel de leurs efforts (p. ex.: tonnes de CO<sub>2</sub> économisées).

La CFC recommande dès lors une obligation de transparence pour les acteurs de la filière (RecyPac, ASRP, centres de tri). Celle-ci impliquerait notamment de publier annuellement :

- Le % d'emballages collectés.
- La % recyclés en Suisse vs. exportés.
- Les technologies utilisées et leur efficacité.
- La destination finale des matériaux (ex. : "Ce plastique devient des nouveaux emballages").

A côté de la publication, on pourrait créer un portail public (géré par exemple par l'OFEV) avec :

- Une carte interactive des flux de recyclage.
- Des rapports détaillés par canton et par type de matériau.

Une autre mesure serait d'adopter des étiquettes informatives sur les emballages, indiquant par exemple "cet emballage sera recyclé à X % en Suisse", voire des QR codes renvoyant vers des informations sur le processus de recyclage.

Commission fédérale de la consommation  
Anne-Christine Fornage  
Présidence  
[anne-christine.fornage@unil.ch](mailto:anne-christine.fornage@unil.ch)

A travers ces mesures, la confiance serait renforcée : les consommateurs sauront en effet que leurs efforts ont un impact concret. S'y ajouterait une «pression» positive sur les industriels pour améliorer leurs pratiques. Enfin, cela devrait engendrer une réduction des exportations non durables : les producteurs privilégieront des solutions locales pour éviter la critique publique.

#### Définir des objectifs chiffrés et système de monitoring dynamique

Il est nécessaire d'adopter un cadre clair. Les objectifs actuels (ex. : 55 % de recyclage pour les plastiques) sont insuffisamment contraignants et ne tiennent pas compte des progrès technologiques. On doit constater une absence de suivi rigoureux : aucun mécanisme ne permet de vérifier si les cibles sont atteintes ou de sanctionner les retards.

C'est pourquoi il est nécessaire de fixer des objectifs chiffrés ambitieux et progressifs.

Cela est envisageable en établissant pour chaque type de déchet un principe d'accord de branche avec des engagements chiffrés et progressifs à mettre à jour en fonction de l'évolution de l'état de l'art en matière de déchet. Sur la base des données statistiques et de l'étude de l'état de l'art, permettre à la filière de définir des objectifs chiffrés qui seront validés et suivis par l'Etat.

Il convient aussi d'adopter un système de monitoring dynamique à travers un tableau de bord public mis à jour régulièrement, avec :

- Une comparaison entre cantons pour identifier les bonnes pratiques.
- Des alertes automatiques en cas de déviations.

S'y ajouterait l'organisation d'audits indépendants annuels pour valider les données déclarées et les objectifs déclarés par les acteurs de la chaîne de recyclage.

Il faudrait également procéder à une révision régulière des objectifs pour intégrer les innovations technologiques (ex. : recyclage chimique, nouveaux matériaux) et les contraintes (e.g. objectifs émissions de CO2).

On pourrait également penser à une définition par la filière d'un système de contrainte et de punition en cas de non respect des objectifs.

Dans ce contexte, des mécanismes d'ajustement sont indispensables, comme un comité de pilotage incluant des représentants de l'OFEV, des cantons, des consommateurs (CFC), et des organisations de branche, se rencontrant dans des réunions semestrielles pour ajuster les cibles en fonction des progrès.

Avec ces mesures, on peut compter avec des améliorations continues du système, avec des preuves tangibles des progrès, la responsabilisation des acteurs privés, tenus de rendre des comptes, et un alignement avec les standards européens (p. ex. : le Règlement UE 2025/40 sur les emballages).

#### Vers la gratuité des sacs de collecte pour les consommatrices et consommateurs

On a pu le constater à travers les mesures proposées, les consommateurs contribuent déjà activement au tri et au recyclage des emballages. Il apparaît dès lors inéquitable, voire contre-productif de leur faire supporter un coût supplémentaire *via* des sacs payants.

Il faut en conséquence réfléchir à faire peser sur les producteurs d'emballages la totalité des coûts liés à la collecte et au recyclage, conformément au principe de responsabilité élargie du producteur (REP).

Ce principe est déjà appliqué avec succès dans d'autres pays (p. ex. : consigne pour les bouteilles en verre ou PET en Suisse).

A cela s'ajoute un argument économique. En internalisant les coûts de la collecte et du recyclage, les producteurs seront incités à concevoir des emballages plus durables et plus faciles à recycler, réduisant ainsi leurs contributions futures. C'est déjà le cas en Allemagne, les producteurs financent intégralement la collecte des emballages via le système *Der Grüne Punkt*, sans coût direct pour les consommateurs.

Pour le formuler différemment, les consommateurs ne doivent pas payer deux fois : une première fois *via* le prix du produit, une seconde fois *via* des sacs de collecte.

Ce modèle stimulerait par ailleurs l'innovation chez les producteurs, qui chercheront à réduire leurs coûts en optimisant leurs emballages (p. ex. : moins de matériaux, matériaux plus recyclables).

La filière de recyclage mise en place serait libre d'établir le mode de financement de la filière en tenant compte des spécificités des emballages et des coûts ou de la difficulté des filière de recyclage

S'agissant de l'impact attendu, il pourra se vérifier au moins à trois égards :

1. L'augmentation des taux de collecte : la gratuité éliminera un frein majeur à la participation et permettra de distinguer chez le consommateur, le recyclage et le traitement ultime des déchets ménagers.
2. La réduction des inégalités : les ménages modestes ne seront pas pénalisés.
3. L'alignement avec les pratiques européennes (p. ex. : France, Allemagne), où la collecte est gratuite pour les consommateurs.

#### Vers la mise en place d'un système de collecte unique et équitable

A l'heure actuelle, la collecte se heurte à plusieurs difficultés.

La multiplicité des systèmes (sacs RecyPac, ASRP, ou communaux) peut créer de la confusion et des inégalités d'accès selon les régions.

Les consommateurs sont aujourd'hui pénalisés par la complexité des méthodes de collecte, ce qui décourage un tri efficace.

C'est pourquoi la CFC propose d'examiner les pistes suivantes :

1. Un système unique national. Un seul type de sac serait distribué gratuitement et valable dans toute la Suisse, quel que soit le système (RecyPac ou ASRP). S'y ajouteraient des points de collecte standardisés dans tous les commerces, centres communaux et lieux publics, avec une distance maximale à établir pour les ménages et en fonction des conditions géographiques concernées.
2. Une signalétique uniforme. Il s'agirait d'ajouter des pictogrammes clairs sur les sacs et les points de collecte, expliquant quels emballages vont où. Il faudrait ici faire une campagne nationale d'information pour faire connaître l'uniformisation des pratiques (p. ex: spots TV, affiches, site web dédié).
3. Une «équité» territoriale. L'idée ici est d'obliger les grandes surfaces et les petits commerces à participer en tant que centre de collecte, y compris en zone rurale. on pourrait prévoir des subventions ciblées pour les communes rurales si nécessaire.

A travers ces mesures, on vise au moins trois objectifs :

1. Une simplification pour les consommateurs : plus de confusion sur le type de sac ou le point de dépôt à utiliser.
2. Une harmonisation des pratiques : la population dans son ensemble aura accès au même service, sans disparités régionales.
3. Une efficacité accrue : la réduction des erreurs de tri et amélioration de la qualité des matériaux collectés.

### En guise de conclusion

La révision de l'OEm est une opportunité historique pour moderniser le système de recyclage suisse et réduire l'impact des emballages. Pour que cette réforme réponde aux attentes des consommateurs tout en stimulant l'innovation chez les producteurs, la CFC recommande les mesures suivantes:

1. Garantir une transparence de la filière de recyclage.
2. Définir des objectifs chiffrés et un système de monitoring dynamique pour assurer l'efficacité du système.
3. Examiner l'opportunité de rendre la collecte des emballages usagés gratuite pour les consommateurs, en responsabilisant pleinement les producteurs
4. Envisager la mise en oeuvre d'un système unique, homogène et équitable de collecte, accessible à tous.

La CFC se met à la disposition des autorités, des organisations de branche et des détaillants pour réfléchir à la mise en oeuvre de ces mesures.

Pour la Commission fédérale de la Consommation,



Prof. Anne-Christine Fornage  
Présidente



PD Dr. Melinda Lohmann  
Vice-présidente

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li><li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li><li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li><li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li><li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li></ol>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Vers la gratuité des sacs de collecte pour les consommatrices et consommateurs</p> <p>On a pu le constater à travers les mesures proposées, les consommateurs contribuent déjà active-ment au tri et au recyclage des emballages. Il apparaît dès lors inéquitable, voire contre-productif de leur faire supporter un coût supplémentaire via des sacs payants.</p> <p>Il faut en conséquence réfléchir à faire peser sur les producteurs d'emballages la totalité des coûts liés à la collecte et au recyclage, conformément au principe de responsabilité élargie du producteur (REP). Ce principe est déjà appliqué avec succès dans d'autres pays (p. ex. : consigne pour les bouteilles en verre ou PET en Suisse).</p> <p>A cela s'ajoute un argument économique. En internalisant les coûts de la collecte et du recyclage, les producteurs seront incités à concevoir des emballages plus durables et plus faciles à recycler, réduisant ainsi leurs contributions futures. C'est déjà le cas en Allemagne, les producteurs financent intégralement la collecte des emballages via le système Der Grüne Punkt, sans coût direct pour les consommateurs.</p> <p>Pour le formuler différemment, les consommateurs ne doivent pas payer deux fois : une première fois via le prix du produit, une seconde fois via des sacs de collecte.</p> <p>Ce modèle stimulerait par ailleurs l'innovation chez les producteurs, qui chercheront à réduire leurs coûts en optimisant leurs emballages (p. ex. : moins de matériaux, matériaux plus recyclables).</p> <p>La filière de recyclage mise en place serait libre d'établir le mode de financement de la filière en tenant compte des spécificités des emballages et des coûts ou de la difficulté des filière de recyclage</p> <p>S'agissant de l'impact attendu, il pourra se vérifier au moins à trois égards :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.L'augmentation des taux de collecte : la gratuité éliminera un frein majeur à la participation et permettra de distinguer chez le consommateur, le recyclage et le traitement ultime des déchets ménagers.</li> <li>2.La réduction des inégalités : les ménages modestes ne seront pas pénalisés.</li> <li>3.L'alignement avec les pratiques européennes (p. ex. : France, Allemagne), où la collecte est gratuite pour les consommateurs.</li> </ol>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Il est nécessaire d'adopter un cadre clair. Les objectifs actuels (ex. : 55 % de recyclage pour les plas-tiques) sont insuffisamment contraignants et ne tiennent pas compte des progrès technologiques. On doit constater une absence de suivi rigoureux : aucun mécanisme ne permet de vérifier si les cibles sont atteintes ou de sanctionner les retards.</p> <p>C'est pourquoi il est nécessaire de fixer des objectifs chiffrés ambitieux et progressifs.</p> <p>Cela est envisageable en établissant pour chaque type de déchet un principe d'accord de branche avec des engagements chiffrés et progressifs à mettre à jour en fonction de l'évolution de l'état de l'art en matière de déchet. Sur la base des données statistique et de l'étude de l'état de l'art, permett-re à la filière de définir des objectifs chiffrés qui seront validés et suivi par l'Etat.</p> <p>Il convient aussi d'adopter un système de monitoring dynamique à travers un tableau de bord public mis à jour régulièrement, avec :</p> <p>Une comparaison entre cantons pour identifier les bonnes pratiques.</p> <p>Des alertes automatiques en cas de déviations.</p> <p>S'y ajouterait l'organisation d'audits indépendants annuels pour valider les données déclarées et les objectifs déclarés par les acteurs de la chaine de recyclage.</p> <p>Il faudrait également procéder à une révision régulière des objectifs pour intégrer les innovations technologiques (ex. : recyclage chimique, nouveaux matériaux) et les contraintes (e.g. objectifs émissions de CO2).</p> <p>On pourrait également penser à une définition par la filière d'un système de contrainte et de punition en cas de non respect des objectifs.</p> <p>Dans ce contexte, des mécanismes d'ajustement sont indispensables, comme un comité de pilotage incluant des représentants de l'OFEV, des cantons, des consommateurs (CFC), et des organisations de branche, se rencontrant dans des réunions semestrielles pour ajuster les cibles en fonction des progrès.</p> <p>Avec ces mesures, on peut compter avec des amélioration continue du système, avec des preuves tangibles des progrès, la responsabilisation des acteurs privés, tenus de rendre des comptes, et un alignement avec les standards européens (p. ex. : le Règlement UE 2025/40 sur les emballages).</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	<p>Actuellement, les consommateurs ignorent où et comment leurs emballages sont recyclés (Suisse vs. étranger), mais aussi quelles technologies sont utilisées (tri optique, recyclage chimique, etc.) ou encore quel est l'impact réel de leurs efforts (p. ex.: tonnes de CO économisées).</p> <p>La CFC recommande dès lors une obligation de transparence pour les acteurs de la filière (RecyPac, ASRP, centres de tri). Celle-ci impliquerait notamment de publier annuellement :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Le % d'emballages collectés.</li> <li>Le % recyclés en Suisse vs. exportés.</li> <li>Les technologies utilisées et leur efficacité.</li> <li>La destination finale des matériaux (ex. : "Ce plastique devient des nouveaux emballages").</li> </ul> <p>A côté de la publication, on pourrait créer un portail public (géré par exemple par l'OFEV) avec :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Une carte interactive des flux de recyclage.</li> <li>Des rapports détaillés par canton et par type de matériau.</li> <li>Une autre mesure serait d'adopter des étiquettes informatives sur les emballages, indiquant par exemple "cet emballage sera recyclé à X % en Suisse", voire des QR codes renvoyant vers des informations sur le processus de recyclage.</li> </ul> <p>A travers ces mesures, la confiance serait renforcée : les consommateurs sauront en effet que leurs efforts ont un impact concret. S'y ajouterait une «pression» positive sur les industriels pour améliorer leurs pratiques. Enfin, cela devrait engendrer une réduction des exportations non durables : les producteurs privilégieront des solutions locales pour éviter la critique publique.</p>

## Commune de Sullens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Valorsa - Prise de position.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Municipal resp. : M. Thierry Golay

Sullens, le 13 octobre 2025

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Sullens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Sullens déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste.

La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Sullens, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Sullens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

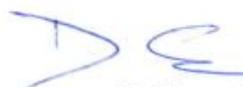
Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic :



D. Simond



La Secrétaire :



N. Bégel

## Commune de Vuflens-le-Château

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Vuflens-le-Château courrier emballages boissons.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Vufflens-le-Château, le 16 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Vufflens-le-Château a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Vufflens-le-Château salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Vufflens-le-Château considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Vufflens-le-Château déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Vufflens-le-Château regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Vufflens-le-Château, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Vufflens-le-Château considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Vufflens-le-Château rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de Vufflens-le-Château vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous, la commune de Vufflens-le-Château, vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.



Pierre Siegwart  
Syndic  
Vufflens-le-Château



Evelyn Larpin  
Boursière  
Vufflens-le-Château

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.

	Favorable avec des modifications		Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)

Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Yens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

## Vitiswiss

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Gleiche STN wie Vignoblesuisse</p> <p>La vitiviniculture est directement concernée par l'introduction d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm) dans la mesure où elle utilise les emballages en verre. VITISWISS reconnaît l'objectif visé, car la préservation des ressources, l'économie circulaire et la réduction de l'impact environnemental sont également dans l'intérêt de la vitiviniculture. Le projet soumis à consultation offre une bonne base à cet égard.</p>

Anhang: 20251015\_ord\_envir\_VITISWISS\_def.pdf



Monsieur  
Albert Röstli  
Conseiller fédéral  
DETEC  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

Par email : sereina.dick@bafu.admin.ch

Berne, le 15 octobre 2025

### **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 25 juin 2025, vous nous invitez à prendre position sur le projet susmentionné. Nous vous remercions vivement de cette opportunité et sommes tout à fait disposés à nous exprimer sur cette question.

#### **Considérations générales**

La vitiviniculture est directement concernée par l'introduction d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm) dans la mesure où elle utilise les emballages en verre. VITISWISS reconnaît l'objectif visé, car la préservation des ressources, l'économie circulaire et la réduction de l'impact environnemental sont également dans l'intérêt de la vitiviniculture. Le projet soumis à consultation offre une bonne base à cet égard.

#### **Exemption de la consigne pour les emballages réutilisables**

Nous tenons tout d'abord à souligner que nous considérons l'économie circulaire comme une approche commerciale et logistique qui doit être économiquement viable. Sans rentabilité, ni le financement ni la durabilité ne sont assurés.

L'exemption de la consigne met en péril les systèmes de réutilisation établis

La possibilité offerte à l'OFEV, en vertu de l'art. 17, al. 4, OEm, d'exempter de la consigne pour les emballages réutilisables les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, lorsque certaines conditions sont remplies, peut affaiblir des systèmes déjà bien établis. Sans consigne, l'incitation à la restitution diminue, les resquilleurs sont encouragés, les pertes augmentent et la viabilité à long terme peut être compromise. C'est pourquoi, en cas d'introduction de l'art. 17, al. 4, OEm, il est indispensable de fixer des conditions claires et contraignantes pour les systèmes séparés.

Pour bénéficier de l'exemption de la consigne obligatoire selon la lettre b, un nombre minimum de « 10 commerçants ou fabricants de boissons » est actuellement prévu. Cette exigence est toutefois trop vague. Ce n'est pas le nombre de participants qui est déterminant, mais leur volume de distribution. La formulation devrait donc être remplacée par un volume de distribution minimal afin de garantir que les petits volumes n'entraînent pas une charge administrative disproportionnée.

#### **Prise de position sur les différentes dispositions**

### Proposition de modification de l'art. 17, al. 4, lettre e OEm

L'art. 17, al. 4, let. e stipule que les systèmes de réutilisation sans consigne doivent atteindre un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce de 60 % après trois ans et de 80 % après cinq ans. Les points suivants doivent être pris en considération :

- La manière dont le taux de retour des systèmes de réutilisation sans consigne doit être mesuré n'est pas définie.
- Si le taux de retour n'est pas atteint, il doit être possible de prouver, à l'aide d'une analyse du cycle de vie (ACV), que même avec des taux de retour temporairement plus faibles, il existe un avantage écologique par rapport aux emballages jetables, par exemple en termes d'émissions de gaz à effet de serre, de consommation d'énergie ou d'eau.

#### Art. 17 Consigne obligatoire pour les emballages réutilisables destinés aux boissons

L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :

e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 % et, après cinq ans, un taux de retour d'au moins 80 %, **ou démontre, au moyen d'une analyse du cycle de vie, que le système réutilisable présente un avantage écologique par rapport au système à usage unique.**

#### Un exemple tiré du secteur viticole

Depuis 1964, la coopérative Viniharass met en circulation des caisses consignées. Si ces caisses contiennent des bouteilles provenant de systèmes sans consigne, cela entraîne des perturbations coûteuses au niveau du tri, du nettoyage et du remplissage. De plus, le paiement de la consigne pour des contenants sans consigne entraîne un préjudice financier. Les faux retours représentent 15 à 20 % chez Viniharass et sont dus à la négligence et aux abus. Cela sape la confiance dans un système éprouvé et compromet son fonctionnement.

Pour ces raisons, il est essentiel de réglementer la compatibilité technique, les voies de retour, les normes de qualité et l'obligation de dédommagement. C'est le seul moyen d'empêcher que les systèmes sans consigne ne compromettent la stabilité, l'efficacité et la rentabilité des systèmes éprouvés.

Nous considérons qu'une séparation stricte entre les systèmes réutilisables avec consigne et les systèmes jetables sans consigne est indispensable au bon fonctionnement et à la crédibilité des structures existantes.

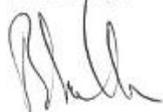
#### Remarques finales

VITISWISS soutient une réglementation claire et applicable dans le cadre de la nouvelle ordonnance sur les emballages, qui allie efficacité écologique et viabilité économique.

Nous espérons que vous tiendrez compte de nos préoccupations et vous remercions encore une fois de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

Nous vous remercions de considérer notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

VITISWISS



Boris Keller  
Président



Hélène Noirjean  
Directrice

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li><li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li><li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li><li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li><li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li></ul>
Begründung	<p>La possibilité offerte à l'OFEV, en vertu de l'art. 17, al. 4, OEm, d'exempter de la consigne pour les emballages réutilisables les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, lorsque certaines conditions sont remplies, peut affaiblir des systèmes déjà bien établis. Sans consigne, l'incitation à la restitution diminue, les resquilleurs sont encouragés, les pertes augmentent et la viabilité à long terme peut être compromise. C'est pourquoi, en cas d'introduction de l'art. 17, al. 4, OEm, il est indispensable de fixer des conditions claires et contraignantes pour les systèmes séparés.</p> <p>Pour bénéficier de l'exemption de la consigne obligatoire selon la lettre b, un nombre minimum de « 10 commerçants ou fabricants de boissons » est actuellement prévu. Cette exigence est toutefois trop vague. Ce n'est pas le nombre de participants qui est déterminant, mais leur volume de distribution. La formulation devrait donc être remplacée par un volume de distribution minimal afin de garantir que les petits volumes n'entraînent pas une charge administrative disproportionnée.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•La manière dont le taux de retour des systèmes de réutilisation sans consigne doit être mesuré n'est pas définie.</li><li>•Si le taux de retour n'est pas atteint, il doit être possible de prouver, à l'aide d'une analyse du cycle de vie (ACV), que même avec des taux de retour temporairement plus faibles, il existe un avantage écologique par rapport aux emballages jetables, par exemple en termes d'émissions de gaz à effet de serre, de consommation d'énergie ou d'eau.</li></ul> <p>Art. 17 Consigne obligatoire pour les emballages réutilisables destinés aux boissons</p> <p>L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :</p>

## Municipalité Bottens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

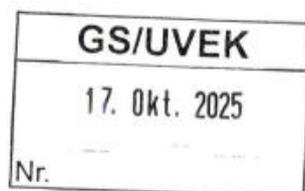
Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Municipalité de Bottens 20251014 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ;.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bottens, le 14 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Bottens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, la commune de Bottens salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune de Bottens considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la commune de Bottens déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

- maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
  3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
  4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Bottens regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Bottens, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La commune de Bottens considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Bottens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>1er</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La commune de Bottens vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et la commune de Bottens vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic                      La secrétaire

Laurent Imoberdorf      Patricia Trebern



## Commune de Bournens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Bournens 20251014 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS.pdf



Commune de  
Bournens

<b>GS/UVEK</b>
16. Okt. 2025
Nr. ---

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Bournens, le 14 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Bournens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes

Administration communale – rte de la Plantaz 12 - 1035 BOURNENS  
Téléphone 021 731 13 88 - administration@bournens.ch

4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Bournens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos remarques et de la position émise ci-dessus, ainsi que de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic

  
M. FIAUX



La Secrétaire

  
N. TICON

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

			et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Bussigny

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Bussigny, P. Spack Isenschmid, Bussigny 20251014 an DC. Révision totale del'ordonnance du 5 juillk 2000 sur les emba.pdf

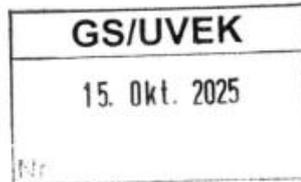


Commune de Bussigny

Municipalité

T. 021 706 11 20 • greffe@bussigny.ch

N/réf : 0-0-1-2021-2026-corr.mun./kech



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Cher du Département de l'environnement,  
de l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Bern

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

Bussigny, le 14 octobre 2025

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Commune de Bussigny a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, la Commune de Bussigny salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la Commune de Bussigny considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Commune de Bussigny déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.



## Commune de Bussigny

---

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la Commune de Bussigny regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

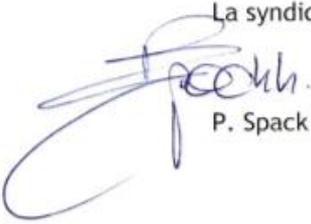
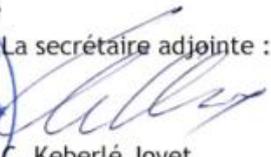
Pour la Commune de Bussigny, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. La Commune de Bussigny considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Commune de Bussigny rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La Commune de Bussigny vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et la Commune de Bussigny vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

Reconnaissants du temps vous avez bien voulu accorder à la lecture de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom de la **Municipalité**  
La syndique :  La secrétaire adjointe :   
  
P. Spack Isenrich C. Keberlé Joyet

Annexe : Avis détaillé

Avis détaillé

Artic le OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

## Commune de Bussigny

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit



			<p>pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastique à usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Fey

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Révision OEB\_Position commune de Fey .pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Fey, le 7 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Municipalité de la commune de Fey a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

- maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
  3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
  4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Fey, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Municipalité de la commune de Fey rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

**AU NOM DE LA MUNICIPALITÉ**

Le Syndic

La Secrétaire

  
François Guignard

  
MUNICIPALITÉ DE FEY

  
Angélique Vuille-Bille

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqques centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Juriens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde.

Anhang: Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621).pdf



MUNICIPALITÉ  
DE  
JURIENS

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Juriens, le 15 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Juriens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Juriens salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art. 1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

---

Commune de Juriens – Rue du Collège 1 – 1326 Juriens

☎ 024 453 18 19    ✉ [commune@juriens.ch](mailto:commune@juriens.ch)    🌐 Site internet : [www.juriens.ch](http://www.juriens.ch)

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, la commune de Juriens regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Juriens rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le syndic

  
Rosemay Christen



La secrétaire

  
Sylvie Troyon Seletto

## Municipalité de Lonay

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Lonay\_revision\_ordonnance.pdf



**MUNICIPALITE DE LONAY**

Chemin de la Poste 12  
1027 Lonay  
Tél. 021 804 74 70  
greffe@lonay.ch

Lonay, le 14 octobre 2025

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Par courriel à : polg@bafu.admin.ch*

V/réf.  
N/réf. 450 - VA/aba

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Lonay a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, la commune de Lonay salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Lonay, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

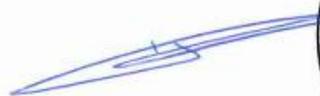
En l'état, la commune de Lonay rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a ter de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de ces remarques ainsi que de notre position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

**Au nom de la Municipalité**

Le Syndic :



Y. Furer



Le Secrétaire municipal :



A. Bannwart

**Annexes ment.**

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St- Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.

	Favorable avec des modifications		Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Saint-Aubin

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Commune de Saint-Aubin 20251015 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621).pdf



Commune  
de  
Saint-Aubin  
(Fribourg)



Saint-Aubin (FR)  
Engagé pour le futur

Saint-Aubin, le 15 octobre 2025

<b>GS/UVEK</b>
17. Okt. 2025
Nr.

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil communal a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. Etant impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, le Conseil communal, salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, le Conseil communal considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, le Conseil communal déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Fribourg souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, le Conseil communal regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera

soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour le Conseil communal, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Le Conseil communal considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

*En l'état, le Conseil communal de Saint-Aubin, rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de la branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>er</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.*

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

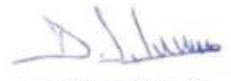
Le Conseil communal vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercie de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DU CONSEIL COMMUNAL

  
Le Secrétaire  
Martial Becker



  
Le Vice-Syndic  
Didier Schouwey

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées.

			TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique.	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).

	Favorable avec des modifications		L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

#### Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## VignobleSuisse

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gleiche STN wie Vitiswiss

Anhang: 20251015\_ord\_envir\_VignobleSuisse def.pdf



Monsieur  
Albert Röstli  
Conseiller fédéral  
DETEC  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

Par email : sereina.dick@bafu.admin.ch

Berne, le 7 octobre 2025

### **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 25 juin 2025, vous nous invitez à prendre position sur le projet susmentionné. Nous vous remercions vivement de cette opportunité et sommes tout à fait disposés à nous exprimer sur cette question.

#### **Considérations générales**

La vitiviniculture est directement concernée par l'introduction d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm) dans la mesure où elle utilise les emballages en verre. VignobleSuisse reconnaît l'objectif visé, car la préservation des ressources, l'économie circulaire et la réduction de l'impact environnemental sont également dans l'intérêt de la vitiviniculture. Le projet soumis à consultation offre une bonne base à cet égard.

#### **Exemption de la consigne pour les emballages réutilisables**

Nous tenons tout d'abord à souligner que nous considérons l'économie circulaire comme une approche commerciale et logistique qui doit être économiquement viable. Sans rentabilité, ni le financement ni la durabilité ne sont assurés.

L'exemption de la consigne met en péril les systèmes de réutilisation établis

La possibilité offerte à l'OFEV, en vertu de l'art. 17, al. 4, OEm, d'exempter de la consigne pour les emballages réutilisables les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, lorsque certaines conditions sont remplies, peut affaiblir des systèmes déjà bien établis. Sans consigne, l'incitation à la restitution diminue, les resquilleurs sont encouragés, les pertes augmentent et la viabilité à long terme peut être compromise. C'est pourquoi, en cas d'introduction de l'art. 17, al. 4, OEm, il est indispensable de fixer des conditions claires et contraignantes pour les systèmes séparés.

Pour bénéficier de l'exemption de la consigne obligatoire selon la lettre b, un nombre minimum de « 10 commerçants ou fabricants de boissons » est actuellement prévu. Cette exigence est toutefois trop vague. Ce n'est pas le nombre de participants qui est déterminant, mais leur volume de distribution. La formulation devrait donc être remplacée par un volume de distribution minimal afin de garantir que les petits volumes n'entraînent pas une charge administrative disproportionnée.

VignobleSuisse

Belpstrasse 26, CH-3007 Berne  
+41(0) 31 398 52 60  
info@vignoblesuisse.ch

## Prise de position sur les différentes dispositions

### Proposition de modification de l'art. 17, al. 4, lettre e OEm

L'art. 17, al. 4, let. e stipule que les systèmes de réutilisation sans consigne doivent atteindre un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce de 60 % après trois ans et de 80 % après cinq ans. Les points suivants doivent être pris en considération :

- La manière dont le taux de retour des systèmes de réutilisation sans consigne doit être mesuré n'est pas définie.
- Si le taux de retour n'est pas atteint, il doit être possible de prouver, à l'aide d'une analyse du cycle de vie (ACV), que même avec des taux de retour temporairement plus faibles, il existe un avantage écologique par rapport aux emballages jetables, par exemple en termes d'émissions de gaz à effet de serre, de consommation d'énergie ou d'eau.

### Art. 17 Consigne obligatoire pour les emballages réutilisables destinés aux boissons

L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :

e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 % et, après cinq ans, un taux de retour d'au moins 80 %, **ou démontre, au moyen d'une analyse du cycle de vie, que le système réutilisable présente un avantage écologique par rapport au système à usage unique.**

### Un exemple tiré du secteur viticole

Depuis 1964, la coopérative Viniharass met en circulation des caisses consignées. Si ces caisses contiennent des bouteilles provenant de systèmes sans consigne, cela entraîne des perturbations coûteuses au niveau du tri, du nettoyage et du remplissage. De plus, le paiement de la consigne pour des contenants sans consigne entraîne un préjudice financier. Les faux retours représentent 15 à 20 % chez Viniharass et sont dus à la négligence et aux abus. Cela sape la confiance dans un système éprouvé et compromet son fonctionnement.

Pour ces raisons, il est essentiel de réglementer la compatibilité technique, les voies de retour, les normes de qualité et l'obligation de dédommagement. C'est le seul moyen d'empêcher que les systèmes sans consigne ne compromettent la stabilité, l'efficacité et la rentabilité des systèmes éprouvés.

Nous considérons qu'une séparation stricte entre les systèmes réutilisables avec consigne et les systèmes jetables sans consigne est indispensable au bon fonctionnement et à la crédibilité des structures existantes.

### Remarques finales

VignobleSuisse soutient une réglementation claire et applicable dans le cadre de la nouvelle ordonnance sur les emballages, qui allie efficacité écologique et viabilité économique.

Nous espérons que vous tiendrez compte de nos préoccupations et vous remercions encore une fois de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

Nous vous remercions de considérer notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

VignobleSuisse



Damien Cottier  
Président, conseiller national

VignobleSuisse

Belpstrasse 26, CH-3007 Berne  
+41(0) 31 398 52 60  
info@vignoblesuisse.ch

Hélène Noirjean  
Directrice

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li><li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li><li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li><li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li><li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li></ul>
Begründung	<p>L'art. 17, al. 4, let. e stipule que les systèmes de réutilisation sans consigne doivent atteindre un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce de 60 % après trois ans et de 80 % après cinq ans. Les points suivants doivent être pris en considération :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•La manière dont le taux de retour des systèmes de réutilisation sans consigne doit être mesuré n'est pas définie.</li><li>•Si le taux de retour n'est pas atteint, il doit être possible de prouver, à l'aide d'une analyse du cycle de vie (ACV), que même avec des taux de retour temporairement plus faibles, il existe un avantage écologique par rapport aux emballages jetables, par exemple en termes d'émissions de gaz à effet de serre, de consommation d'énergie ou d'eau.</li></ul> <p>Art. 17 Consigne obligatoire pour les emballages réutilisables destinés aux boissons</p> <p>L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :</p>

## Tetrapak

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir unterstützen die Bestrebungen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen und begrüßen daher diesen Verordnungsentwurf. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte besonders wichtig:</p> <p>Klare und verlässliche Rahmenbedingungen Transparente Ziele und Vorgaben schaffen Planungssicherheit für Unternehmen. Nur so können notwendige Investitionen in Sammlung, Sortierung und Verwertung erfolgen. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und erhöht gleichzeitig den ökologischen Nutzen. Der Verordnungsentwurf sorgt hier für die notwendige Klarheit.</p> <p>Verbindliche Verwertungsquote Wir begrüßen die Festlegung einer verbindlichen Verwertungsquote von 70 % für Getränkekartons. Diese klare Zielvorgabe fördert Investitionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Studien zeigen, dass das Recycling von Getränkekartons die Umweltbelastung gegenüber der Verbrennung in einer KVA um rund 40 % reduziert. Damit leisten Getränkekartons einen nachweislich bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Handlungsspielraum für die Branche Die Verordnung gibt der Branche die Möglichkeit, eigenständig Lösungen zu entwickeln – ein Ansatz, der sich in der Schweiz bereits bei anderen Verpackungen bewährt hat.</p> <p>Branchenorganisationen wie Recypac treiben den Aufbau einer schweizweiter Sammlung für Getränkekartons und Kunststoffverpackungen voran. Tetra Pak übernimmt als Hersteller Verantwortung und setzt sich aktiv dafür ein, dass nachhaltige Kreisläufe geschlossen werden.</p> <p>Anlehnung an EU-Begriffe Eine Orientierung an den im EU-Recht verwendete Begriffen und Definitionen ist zentral, um gleiche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Einheitliche Standards schaffen Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten und sichern Rechtssicherheit für uns in der Industrie.</p> <p>Rasche Umsetzung Die Branche ist bereit und die Bevölkerung willens, ihren Beitrag zu leisten. Eine zügige Einführung der Verordnung – idealerweise per 1. Juli 2026 – ist entscheidend, damit die positiven ökologischen Wirkungen rasch wirksam werden und die festgelegten Quoten erreicht werden können. Wir stehen hinter den Zielen und Hauptpunkten der Vorlage. Getränkekartons sind eine nachhaltige Verpackungslösung mit hohem ökologischen Nutzen. Wir übernehmen Verantwortung, Kreisläufe zu schliessen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz entscheidend voranzubringen.</p>

Anhang: 2025-10-14\_Vernehmlassung\_Stellungnahme\_TetraPak.pdf

**Per E-Mail**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

Glattbrugg, 14.10.2025

**VERORDNUNGSPAKET UMWELT FRÜHLING 2026: TOTALREVISION DER  
VERORDNUNG ÜBER GETRÄNKEVERPACKUNGEN**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnungsvorlage Stellung zu nehmen.

Die Verringerung der durch Verpackungen verursachten Umweltbelastungen, der nachhaltige Ressourceneinsatz und ein wirksamer Umweltschutz sind entscheidend für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. Getränkekartons leisten hierzu einen wichtigen Beitrag: Sie sind leicht, bestehen überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen und weisen im Vergleich zu vielen anderen Verpackungen eine deutlich bessere Ökobilanz auf. Entscheidend ist nun, dass sie konsequent in ein nationales Sammel- und Recyclingsystem integriert werden.

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative UREK-N «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (Pa. Iv. 20.433) hat das Parlament den gesetzlichen Rahmen gesetzt. Nun gilt es, diesen Auftrag konsequent umzusetzen. Wir unterstützen die Bestrebungen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen und begrüssen daher diesen Verordnungsentwurf. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte besonders wichtig:

**Klare und verlässliche Rahmenbedingungen**

Transparente Ziele und Vorgaben schaffen Planungssicherheit für Unternehmen. Nur so können notwendige Investitionen in Sammlung, Sortierung und Verwertung erfolgen. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und erhöht gleichzeitig den ökologischen Nutzen. Der Verordnungsentwurf sorgt hier für die notwendige Klarheit.

Generi

**Verbindliche Verwertungsquote**

Wir begrüssen die Festlegung einer verbindlichen Verwertungsquote von 70 % für Getränkekartons. Diese klare Zielvorgabe fördert Investitionen entlang der gesamten

**Tetra Pak (Schweiz) AG**

Europastrasse 30, 8152, Glattbrugg, Switzerland, Telephone: +41 44 804 66 00,  
[www.tetrapak.com](http://www.tetrapak.com)

Tetra Pak is a trademark belonging to the Tetra Pak Group.

Wertschöpfungskette. Studien zeigen, dass das Recycling von Getränkekartons die Umweltbelastung gegenüber der Verbrennung in einer KVA um rund 40 % reduziert. Damit leisten Getränkekartons einen nachweislich bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz.

#### **Handlungsspielraum für die Branche**

Die Verordnung gibt der Branche die Möglichkeit, eigenständig Lösungen zu entwickeln – ein Ansatz, der sich in der Schweiz bereits bei anderen Verpackungen bewährt hat. Branchenorganisationen wie Recypac treiben den Aufbau einer schweizweiten Sammlung für Getränkekartons und Kunststoffverpackungen voran. Tetra Pak übernimmt als Hersteller Verantwortung und setzt sich aktiv dafür ein, dass nachhaltige Kreisläufe geschlossen werden.

#### **Anlehnung an EU-Begriffe**

Eine Orientierung an den im EU-Recht verwendeten Begriffen und Definitionen ist zentral, um gleiche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Einheitliche Standards schaffen Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten und sichern Rechtssicherheit für uns in der Industrie.

#### **Rasche Umsetzung**

Die Branche ist bereit und die Bevölkerung willens, ihren Beitrag zu leisten. Eine zügige Einführung der Verordnung – idealerweise per 1. Juli 2026 – ist entscheidend, damit die positiven ökologischen Wirkungen rasch wirksam werden und die festgelegten Quoten erreicht werden können.

Wir stehen hinter den Zielen und Hauptpunkten der Vorlage. Getränkekartons sind eine nachhaltige Verpackungslösung mit hohem ökologischen Nutzen. Wir übernehmen Verantwortung, Kreisläufe zu schliessen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz entscheidend voranzubringen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Mayer  
Sales Director & Office Manager



Bernhard Graf  
Sales Director

**Tetra Pak (Schweiz) AG**

Europastrasse 30, 8152, Glattbrugg, Switzerland, Telephone: +41 44 804 66 00,  
[www.tetrapak.com](http://www.tetrapak.com)

Tetra Pak is a trademark belonging to the Tetra Pak Group

2(2)

General

## Commune de Buchillon

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: [Buchillon\\_prise\\_position\\_révision\\_ordonnance\\_emballages.pdf](#)

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

V/réf. :

Buchillon, le 16 octobre 2025  
N/réf. : 45.01 - PME/ero

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons**  
(OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Buchillon a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons* (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, la commune considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

**En l'état**, la commune de Buchillon rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en **place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie** une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la révision **totale de l'ordonnance** du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic

Jean-Pierre Mitard



La Secrétaire

Eliane Roch

Annexes : avis détaillés

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq$ 75 % atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Denges

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeind

Anhang: 13.10.25 - Ordonnance emballage - mail Rosti.pdf



Commune de Denges

**MUNICIPALITE**

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Röstli  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Denges, le 14 octobre 2025/asg

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Denges a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 - 15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour la commune de Denges, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la commune de Denges rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Le Syndic

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

La Secrétaire

Francis Monnin

A.-Sylvie Gevisier



Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.

Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq$ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Ville de Morges

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

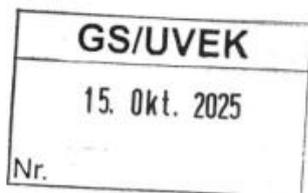
Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: STN Gemeinde Morges.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

RÉF : MFiles/O.2.01-105073/EHR/mro  
AFFAIRE TRAITÉE PAR : Eric Hostettler

Morges, le 14 octobre 2025

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Commune de Morges a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621). En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

De manière générale, la Ville de Morges salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Ville de Morges déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes

4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles, notamment sur le recyclage final ainsi que sa traçabilité.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Ainsi nous nous inquiétons des contraintes importantes auxquelles seront soumises les filières de collecte et de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

La priorité doit être la réduction à la source, le soutien à la réutilisation et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Par ailleurs nous considérons comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs, notamment chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

En l'état, la Ville de Morges rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de la branche ne sont pas clairement définies (Art 32a ter de la LPE). Elle refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.

Vous trouverez ci-après les avis détaillés concernant la révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons.

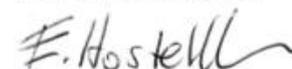
En vous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Infrastructures et environnement urbain  
le municipal

le chef de service de  
l'environnement urbain



Jean-Jacques Aubert



Eric Hostettler

ANNEXE(s) : ment.

---

### Avis détaillés

Articles OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché. Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage $\geq 75$ %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

## Municipalité Oulens-sous-Echallens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: Municipalité Oulens-sous-Echallens 20251014 an DC. Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621).pdf



Oulens-sous-Echallens  
Municipalité

<b>GS/UVEK</b>
17. Okt. 2025
Nr.

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Oulens, le 14 octobre 2025  
No réf : 45.01

## Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Municipalité a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### Appréciation générale

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).
2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.

Administration communale - route du Centre 24 - 1377 Oulens-sous-Echallens  
[greffe@oulens-sous-echallens.ch](mailto:greffe@oulens-sous-echallens.ch) - 021 882 54 03 – [www.oulens.ch](http://www.oulens.ch)

3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

La priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Municipalité rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic :

  
Nicolas Croce



La Secrétaire :

  
Christine Etienne

Annexe : ment.

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Municipalité de Penthéréaz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: [Courrier de la Municipalité de Penthéréaz.pdf](#)



Administration communale  
Rue du Verdet 2  
1375 Penthérez

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Yverdon-les-Bains, le 14 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Penthérez a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Commune de Penthérez, rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

Au nom de la Municipalité :

Le Syndic :

  
Jérôme Paquot



La Secrétaire :

  
Anne-Marie Gisler

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.
Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?

Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

#### Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Commune de Premier

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: BRNB42200D55C82\_014724.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Yverdon-les-Bains, le 13 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune de Premier a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, nous/la commune de Premier salue le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous/la commune de Premier considère que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous/la commune de Premier déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le

maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous/la commune de Premier regrette le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

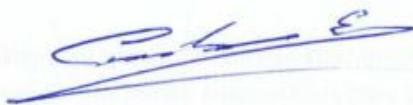
Pour nous/la commune de Premier, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous/la commune de Premier considère par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, nous/la commune de Premier rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous/la commune de Premier vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et nous/la commune de Premier vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.



Prénom Nom : Etienne Candaux  
Fonction : Syndic  
Nom de la commune : Premier

Prénom Nom : Carine Rochat  
Fonction : secrétaire communale  
Nom de la commune : Premier

## Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## 6. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

### ARA Muri

#### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

##### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

##### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

#### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

##### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Bremgarten-Mutschellen

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Klingnau Döttingen Tegerfelden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die Landwirtschaftlichen Düngerverwerter werden zu wenig konfrontiert. Im Bezug auf Kunststoff oder Pflanzensamen ( Neophyten)

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Region Baden Wettingen

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Absatz ist zu Streichen</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher Abfälle erachten wir als sinnvoll. Dabei müssen allerdings aus Sicht des Gewässerschutzes (und Bodenschutzes) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.</li> <li>• Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik).</li> <li>• Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.</li> </ul> <p>Diverse Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle. Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird. Weiter werden Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurückgehalten, die Verluste im Auslauf der ARA sind vernachlässigbar. Schliesslich wird in Zukunft ein Grossteil des Phosphors aus dem Klärschlamm zurückgewonnen.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende Anträge:</p> <p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «c» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Region Lenzburg

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Region Möhlin

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Region Wohlen

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Region Zurzach

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Reuss-Schachen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme Vernehmlassung VVEA.pdf

**Abwasserverband Reuss-Schachen**

**Thomas Züger**

**Dammweg 1**

**5634 Merenschwand**

**056 664 44 04**

[aramerenschwand@bluewin.ch](mailto:aramerenschwand@bluewin.ch)

## **Stellungnahme Vernehmlassung VVEA**

### **Verordnungspaket «Umwelt Frühling 2026»**

Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher Abfälle erachten wir als sinnvoll. Dabei müssen allerdings aus Sicht des Gewässerschutzes (und Bodenschutzes) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.
- Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik).
- Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.

Diverse Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle. Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird. Weiter werden Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurückgehalten, die Verluste im Auslauf der ARA sind vernachlässigbar. Schliesslich wird in Zukunft ein Grossteil des Phosphors aus dem Klärschlamm zurückgewonnen.

Daraus ergeben sich folgende Anträge:

**Art. 34 Abs. 2**

Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.

**Art. 34 Abs. 3 Bst. b**

Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

**Merenschwand, 02.10.2025**

Thomas Züger

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Reuss-Schachen

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Abwasserverband Rheinfelden - Magden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Aleksandra Sax

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art.17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung  
Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetrosswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetrosswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>
Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;</p> <p>c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).</p>
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien;</p> <p>b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien</p>
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.</p> <p>Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.</p> <p>Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.</p>
Begründung	<p>Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.</p> <p>Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Ann-Cathrin Borboën

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Trouver absolument une solution pour produire moins de déchets plastiques pour les emballages.</li><li>- Renoncer à la consigne des bouteilles, car trop compliqué à gérer</li><li>- Faire payer les emballages plastique par le producteur-importateur pour éviter ainsi de faire payer les communes</li><li>- Renoncer au sac payant pour le citoyen</li></ul>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mettre en place une solution pour diminuer drastiquement les emballages plastique</li></ul>

## Après Genève

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Au niveau général, la coalition exprime un avis favorable sur le texte proposé à condition que les modifications présentées ci-dessous soient retenues. Elles doivent en effet impérativement être adoptées afin de garantir une véritable prévention et réduction des déchets.</p> <p>Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, ce volet est en effet trop peu développé dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par l'UE.</p> <p>Par substances préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p> <p>L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».</p> <p>Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux.</p> <p>Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous inspirer de l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels produits nocifs pourraient être retirés du marché suisse.</p>

#### Erlass Nr.1 Détaillée Stellungnahme

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.eine andere Entsorgung; oder</li><li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li></ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	C'est pourquoi notre avis général est plutôt favorable, pour autant que les modifications suivantes soient considérées.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>La LPE souligne que « La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible » (art. 30). Au niveau européen, ce principe se traduit par des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages fixés dans le règlement sur les emballages. Pour nous aligner avec nos partenaires commerciaux et la loi fédérale, nous proposons de modifier les exigences générales à l'article 3 en ce sens.</p> <p>L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025 /40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).</p> <p>Nous précisons également la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique et permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c.in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	<p>Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballage là où la place le permet.</p> <p>L'OEm introduit une nouvelle obligation de reprise pour les briques à boissons et les emballages plastiques à usage unique. Ce nouvel article permet aux commerçants et fabricants de répercuter les coûts d'élimination sur les consommateurs.</p> <p>Déjà soumis à la taxe au sac (exception faite du canton de Genève), les consommateurs ne seraient pas incités à trier davantage ces emballages, tandis que les fabricants et commerçants ne seraient pas encouragés à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché, puisque leurs coûts comme leur responsabilité seraient transférés aux consommateurs.</p> <p>Nous demandons une reprise gratuite pour les consommatrices et consommateurs afin de réellement encourager le tri et la réduction des déchets. Charge aux fabricants et aux commerçants de déterminer avec le DETEC le meilleur système afin d'atteindre les objectifs chiffrés à l'art. 6 al. 1 (taxe d'élimination anticipée, contribution anticipée de recyclage...).</p> <p>Par ailleurs, il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques soit réalisée tout en veillant à minimiser les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>En Suisse, des objectifs chiffrés existent depuis longtemps pour le recyclage. Si nous voulons promouvoir la réutilisation au même niveau que le recyclage, il faut aussi fixer des objectifs pour cette stratégie. L'Union européenne et plusieurs de ses États membres disposent déjà de taux de réutilisation pour les emballages dans leurs législations. Nous proposons donc de nous aligner sur ces pratiques et de soutenir concrètement l'économie circulaire des emballages pour boissons en fixant un taux de réutilisation dans l'OEm. Les modalités pour atteindre ce taux seraient définies en concertation avec les acteurs économiques, afin de laisser à l'économie la liberté de s'organiser.</p>

## Ass. pour la Sauvegarde du Léman

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>La coalition Swiss Plastic Action (ci-après « la coalition ») salue la révision de l'ordonnance sur les emballages comme une étape opportune et importante pour renforcer la politique de l'économie circulaire en Suisse. L'élargissement du champ d'application du projet est positif, et l'intégration des enseignements issus du processus européen est particulièrement précieuse.</p> <p>En mars 2025, la coalition a publié une déclaration commune comportant dix demandes claires (lien <a href="https://swissplastic.earth/declaration-commune/">https://swissplastic.earth/declaration-commune/</a>) visant à garantir que la politique suisse en matière d'emballages empêche effectivement la pollution plastique, promeuve des matériaux sûrs et développe les infrastructures nécessaires à une véritable économie circulaire. Nous considérons toujours ces demandes comme essentielles et voyons dans la présente consultation une occasion d'aligner davantage l'ordonnance sur ces objectifs.</p> <p>Si le projet représente des progrès dans certains domaines, plusieurs aspects clés doivent être renforcés pour obtenir des résultats concrets :</p> <p><b>Prévenir la pollution plastique à la source</b>  Nous appelons à interdire les plastiques à usage unique non essentiels, à fixer des objectifs contraignants de réduction, et à éliminer progressivement les emballages toxiques ou non recyclables. Le texte actuel n'interdit pas les articles non essentiels ni ne fixe d'objectifs quantitatifs de réduction. Il se concentre principalement sur l'amélioration de la collecte et du recyclage, ce qui ne peut inverser la hausse des déchets d'emballages. De plus, aucun mécanisme ne permet d'éviter les substitutions regrettables ni de supprimer les substances dangereuses, ce qui met en danger la santé publique et l'environnement. Un alignement sur le nouveau règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) renforcerait la position de la Suisse, car le PPWR introduit des exigences en matière de recyclabilité, de critères de conception, d'objectifs de réemploi, de contenu recyclé, d'interdictions de certains plastiques à usage unique et de limites strictes pour les PFAS.</p> <p><b>Investir dans le réemploi et les infrastructures de l'économie circulaire</b>  La responsabilité élargie des producteurs (REP) devrait être utilisée non seulement pour financer le traitement en aval, mais aussi pour soutenir le déploiement d'infrastructures de réemploi à grande échelle et l'élaboration de normes nationales. Le projet actuel ne reconnaît pas ce potentiel stratégique. Une étape clé serait de rediriger une partie de la taxe d'élimination anticipée (TEA) vers les systèmes de réemploi, comme cela se fait déjà en France où une même organisation gère à la fois les contributions au réemploi et au recyclage. De même, le système de consigne limité et fragmenté pour les contenants de boissons devrait être étendu : le Pfandsystem allemand montre comment des consignes universelles (pour le réutilisable et le jetable) permettent d'atteindre des taux de retour supérieurs à 90 % grâce à une gestion efficace et à des standards harmonisés. Sans investissements et harmonisation équivalents, le réemploi restera marginal en Suisse.</p> <p><b>Garantir la sécurité des matériaux</b>  Les emballages, y compris ceux recyclés, doivent être exempts de substances dangereuses et de substances non intentionnellement ajoutées (NIAS). C'est essentiel pour protéger la santé publique et assurer la sécurité des boucles de recyclage. L'ordonnance actuelle encourage l'utilisation de plastiques recyclés mais n'aborde pas la sécurité chimique, créant ainsi une lacune réglementaire aux conséquences graves pour les emballages alimentaires et les produits de consommation.</p> <p><b>Mettre fin au greenwashing et renforcer la transparence</b>  Nous appelons à une transparence totale sur la composition chimique, la recyclabilité et la fin de vie des emballages. Les allégations trompeuses doivent être interdites, et la responsabilité des entreprises doit s'étendre à l'ensemble du cycle de vie. Bien que l'ordonnance introduise certaines obligations de rapport, celles-ci restent fragmentées et peu claires. Il n'existe pas d'exigence de transparence systémique ni de mécanisme de vérification solide, et la définition du recyclage laisse place à des interprétations trompeuses.</p> <p><b>Conclusion</b>  Pris dans leur ensemble, ces insuffisances montrent que l'ordonnance continue de privilégier le recyclage au détriment de la prévention, de la réduction, et de la sécurité. En intégrant des objectifs contraignants de réduction, un financement robuste du réemploi, des règles strictes de sécurité chimique, un alignement sur l'UE et des obligations de transparence renforcées, la Suisse a l'occasion d'établir une référence internationale crédible et de créer un système d'emballages qui protège véritablement à la fois l'environnement et la santé publique.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente ordonnance régit : a. les exigences applicables à la mise dans le commerce d'emballages, y compris les restrictions relatives aux substances dangereuses (sauf si couvert par l'Ordonnance ORRChim); b. la mise à disposition de systèmes d'emballages réutilisables ; c. l'étiquetage des emballages ; d. la reprise des emballages et leur élimination ; e. le financement de l'élimination des emballages en verre.
Begründung	Le champ d'application actuel de l'ordonnance est trop limité, car il n'aborde pas explicitement trois éléments essentiels à la mise en place d'un système d'emballages sûr et circulaire : la nécessité de restreindre ou d'interdire les substances toxiques présentes dans les emballages, l'obligation de concevoir et de mettre à disposition des systèmes d'emballages réutilisables, et l'exigence d'un étiquetage obligatoire garantissant la transparence pour les consommateurs et les opérateurs. L'intégration explicite de ces éléments dans le champ d'application (art. 1) est importante afin de souligner leur pertinence en tant que principes directeurs de l'ordonnance, et d'assurer la cohérence avec les objectifs de la Suisse en matière de réduction des déchets, de circularité et de protection de la santé publique.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren; b. Emballage réutilisable : tout emballage conçu, fabriqué et mis sur le marché en vue d'être réemployé plusieurs fois dans un système de réutilisation organisé, tout en conservant ses propriétés de protection et de fonctionnalité au cours de ces utilisations successives ; pour les emballages de boissons, on considère qu'un emballage est réutilisable lorsqu'il peut être réutilisé au moins vingt fois avant d'être recyclé ou éliminé, sauf si une autre valeur est fixée par le DETEC en fonction du type de matériau et de son impact environnemental. c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind; d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind; e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können; f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET); g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen; h. valorisation matière : la fabrication de nouveaux emballages, y compris destinés au contact alimentaire et aux boissons, à partir d'emballages usagés (recyclage en boucle fermée) ; i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen; j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material; k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können; l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;

o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:

1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

q. Nouveaux matériaux d'emballage : emballages constitués en tout ou en partie de matières d'origine biologique (biosourcées) ou conçus pour être biodégradables ou compostables ;

r. Emballage compostable : emballage qui peut, dans des conditions spécifiques et contrôlées, être décomposé et biodégradé biologiquement dans une installation de compostage, sans laisser de résidus toxiques ;

s. Emballage inerte : matériau d'emballage qui, dans les conditions normales d'utilisation prévues, n'interagit pas de manière significative sur le plan chimique ou physique avec les denrées emballées ou l'environnement, garantissant son aptitude à être réutilisé et recyclé en toute sécurité.

t. Système de réutilisation: les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation.

u. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage.

v. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché.

Begründung

b. Emballages réutilisables

La définition actuelle des « emballages réutilisables » est trop générale et pourrait permettre à des produits faibles ou semi-jetables d'être commercialisés comme « réutilisables ».

La définition révisée précise que de véritables emballages réutilisables doivent :

faire partie d'un système organisé de réemploi (collecte, lavage ou recharge) ;

conserver leurs performances fonctionnelles et protectrices sur plusieurs cycles ;

et atteindre un seuil minimal de durabilité d'environ vingt utilisations pour les emballages de boissons, conformément au futur Règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) et aux analyses de cycle de vie démontrant des bénéfices environnementaux au-delà de 10 à 20 rotations.

Cette formulation aligne la Suisse sur les meilleures pratiques internationales (Ellen MacArthur Foundation, Reloop, Zero Waste Europe, ECOS), tout en permettant au DETEC d'ajuster les seuils selon les matériaux et les applications.

Par ailleurs, la liste actuelle des définitions est incomplète. Si les emballages plastiques sont définis, les autres matériaux d'emballage ne le sont pas, et il n'existe aucune mention des emballages compostables, biodégradables ou biosourcés. Cela crée une lacune réglementaire alors que ces matériaux sont de plus en plus utilisés sur le marché suisse. Sans définitions claires, il sera difficile de déterminer comment ces matériaux doivent être traités en matière de réemploi, recyclage ou élimination.

De plus, l'ordonnance ne contient aucune définition de "l'inertie", un concept clé pour garantir que les matériaux d'emballage utilisés pour les denrées alimentaires et les boissons soient sûrs, adaptés au réemploi et compatibles avec un recyclage de haute qualité. Définir l'inertie permettrait d'établir des bonnes pratiques internationales et de renforcer le leadership de la Suisse en matière d'emballages circulaires sûrs.

Pour ces raisons, de nouvelles définitions devraient être ajoutées pour les nouveaux matériaux d'emballage, les emballages compostables et les emballages inertes, tout en conservant la structure actuelle de l'article 2. En outre, la définition actuelle du recyclage de matériaux est trop large. En incluant la fabrication d'« autres produits » sans restriction, elle ouvre la voie au downcycling (par ex. bouteilles en PET transformées en textiles ou bancs). Ces pratiques ne garantissent pas la circularité, car ces produits ne peuvent pas être recyclés à nouveau en emballages alimentaires ou de boissons.

Pour protéger la santé publique et préserver les boucles de recyclage à haute valeur, il est nécessaire de préciser que le recyclage des matériaux doit produire principalement de nouveaux emballages de qualité équivalente, y compris pour les applications alimentaires et de boissons. Cette approche en boucle fermée garantit la sécurité des emballages pour les consommateurs et soutient les objectifs de la Suisse en matière d'économie circulaire.

L'ajout de la lettre t. permet de définir les systèmes de réemploi. Ce terme, issu du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans cette ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réemploi doivent faire partie de systèmes dotés d'une structure organisationnelle, de flux financiers, de mécanismes d'incitation, etc.

L'ajout de la lettre u. intègre la définition du taux de récupération contenue dans le rapport explicatif relatif à la révision de cette ordonnance. Le mot « standard » a été supprimé, car la réutilisation des emballages et leur récupération peuvent aussi concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé plus loin dans l'ordonnance.

L'ajout de la lettre v. permet de définir le taux de réemploi, qui est inclus dans un nouvel article 19bis, suivant une logique similaire à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de fixer des objectifs contraignants de réemploi.

Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché après le processus de réemploi.

Titel

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Akzeptanz

Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins s'assurent que les emballages :

- sont limités au volume et à la masse minimum nécessaires, tout en étant conçus pour être réutilisables et recyclables et en évitant les formats techniquement difficiles ou non recyclables ;
- sont conçus de manière à ne pas entraîner de difficultés majeures ni de coûts excessifs lors de la collecte, de la réutilisation, du traitement ou du recyclage ;
- n'intègrent de matières recyclées que lorsque cela est approprié pour le type de matériau et démontré sûr pour la santé humaine et l'environnement, et sont exempts de substances problématiques (toxiques, bioaccumulables, migrantes ou persistantes) ;
- contribuent à la prévention et à la réduction de la quantité de déchets d'emballages produits ;
- sont de plus en plus proposés sous forme réutilisable, avec des objectifs progressifs de réemploi fixés ;
- font l'objet d'un étiquetage obligatoire indiquant la réutilisabilité, la teneur en recyclé, la recyclabilité et la présence ou l'absence de substances préoccupantes.

Ajouter : Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »

Ajouter : Art. 3tris Obligation de reprise des emballages par les commerces.

- Les commerces de détail doivent reprendre, sans frais pour les consommateurs, tous les types d'emballages de produits, qu'ils soient recyclables ou non-recyclables.
- Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.

## Begründung

L'article 3 établit des principes généraux importants, mais dans sa forme actuelle, il reste trop faible. La référence à des mesures exigées uniquement « dans la mesure où elles sont économiquement supportables » crée une faille permettant aux entreprises d'échapper à leurs obligations pour des raisons financières. Cela compromet l'efficacité de l'ordonnance et cette mention devrait être supprimée.

Le point (a) sur la minimisation du volume et de la masse doit rester lié au point (b), car l'allègement seul pourrait encourager des emballages complexes et non recyclables. Les deux conditions doivent rester combinées pour éviter des effets pervers.

Le point (c) pose problème, car exiger « la part la plus élevée possible » de matière recyclée sans distinction entre les matériaux n'est pas acceptable.

Si le verre recyclé est souhaitable, les plastiques et cartons recyclés peuvent concentrer des substances dangereuses (notamment persistantes, bioaccumulables, mobiles, cancérigènes, mutagènes, reprotoxiques, toxiques pour des organes cibles après exposition répétée et/ou perturbateurs endocriniens).

Cela est particulièrement préoccupant pour les emballages alimentaires et de boissons. Les emballages ne doivent pas contenir de substances problématiques, et la teneur en matière recyclée doit être sûre pour la santé humaine et l'environnement.

Des dispositions supplémentaires devraient être ajoutées afin d'intégrer :

- (i) une interdiction des substances préoccupantes,
- (ii) des objectifs clairs pour les emballages réutilisables, et
- (iii) un étiquetage obligatoire indiquant la réutilisabilité, la teneur en matière recyclée, la recyclabilité et la présence de substances préoccupantes.

L'article devrait également refléter la nécessité de réduire la quantité globale de déchets d'emballages générés.

Concernant la proposition d'ajouter un article 3tris, l'obligation pour les détaillants de reprendre gratuitement tous les types d'emballages assure cohérence et accessibilité à travers le système d'emballages. Cette mesure favorise la prévention des déchets en incitant les détaillants à réduire les emballages excessifs ou non recyclables, tout en facilitant leur élimination appropriée par les consommateurs.

Cette obligation complète les systèmes de collecte existants sans les remplacer. Elle permet aux consommateurs de rapporter les emballages (recyclables et non recyclables) sur le lieu d'achat, améliorant la commodité et favorisant des habitudes essentielles au déploiement futur du réemploi.

Pour les détaillants, cette mesure encourage une transition progressive vers la réduction des emballages et l'optimisation de la conception. Elle promeut également la transparence et la responsabilité partagée tout au long de la chaîne de valeur, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP), sans imposer de contraintes opérationnelles disproportionnées.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; sans frais pour les consommateurs</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	L'article actuel oblige les commerçants et les fabricants à reprendre les briques pour boissons et les emballages plastiques à usage unique, mais il ne précise pas que cette reprise doit être gratuite. Sans cette clarification, les détaillants pourraient imposer des frais ou d'autres conditions décourageant les consommateurs de rapporter les emballages, ce qui compromettrait l'efficacité de l'obligation de reprise. L'ajout de la mention « gratuitement pour les consommateurs » garantit que le système de reprise soit accessible et conforme au principe du pollueur-payeur, selon lequel les producteurs et les distributeurs – et non les consommateurs – assument la responsabilité financière des déchets d'emballages. Cette mesure contribuera également à augmenter les taux de retour et à assurer une mise en œuvre équitable dans l'ensemble des points de vente.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	L'article 5 prévoit à juste titre que les coûts d'élimination soient couverts par des contributions fondées sur le principe du pollueur-payeur. Cependant, le texte ne précise pas qui supporte finalement ces coûts. Sans clarification, il existe un risque que ces coûts soient transférés aux consommateurs, ce qui compromettrait l'équité et affaiblirait l'incitation pour les producteurs à concevoir de meilleurs emballages. Pour garantir l'efficacité de la mesure, il doit être clairement établi que les contributions sont supportées par ceux qui mettent les emballages sur le marché, et non par les consommateurs. De plus, les contributions ne devraient pas uniquement couvrir l'élimination, mais aussi soutenir la prévention des déchets et le développement de systèmes de réemploi, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP). Cela permettra de créer les bons signaux économiques et d'orienter les ressources vers des solutions durables.
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	L'article 6 fixe actuellement uniquement des objectifs de recyclage relatifs (en pourcentage). Bien que ceux-ci soient importants, ils ne garantissent pas une réduction globale des déchets d'emballages : les taux de recyclage peuvent augmenter tandis que les volumes totaux de déchets continuent de croître. Pour assurer de réels progrès en matière de prévention des déchets, l'ordonnance devrait combiner les objectifs relatifs de recyclage avec des objectifs absolus de réduction des déchets d'emballages, en cohérence avec le futur Règlement européen sur les emballages et les déchets d'emballages (PPWR). L'introduction d'objectifs de réduction mesurables — 5 % d'ici 2030, 10 % d'ici 2035 et 15 % d'ici 2040 par rapport aux niveaux de 2018 — permettrait d'aligner la Suisse sur les meilleures pratiques européennes et de garantir que les politiques mises en œuvre se traduisent par une diminution réelle du volume total d'emballages mis sur le marché.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>L'article 6, alinéa 2, prévoit l'introduction d'une contribution anticipée au recyclage ou d'une taxe d'élimination si les taux de recyclage ne sont pas atteints. En pratique, ce mécanisme imposerait des coûts supplémentaires aux consommateurs, ce qui contredirait le principe selon lequel la reprise des emballages doit être gratuite pour les consommateurs (art. 4, let. a) et que les producteurs et les distributeurs doivent assumer la responsabilité, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP).</p> <p>Nous proposons donc de supprimer l'article 6, alinéa 2. Plutôt que d'introduire de nouveaux frais ou taxes pour les consommateurs, l'ordonnance devrait reposer sur un système de consigne (« Pfand ») applicable à tous les matériaux d'emballages de boissons. Une consigne diffère fondamentalement d'une taxe : une consigne est entièrement remboursable, créant un incitatif direct pour les consommateurs à rapporter les emballages et permettant d'atteindre des taux de collecte plus élevés ;</p> <p>une taxe ou redevance n'est pas remboursable et fait peser les coûts sur les consommateurs sans améliorer les comportements ni la conception des produits. Le système de consigne universel (tel que proposé à l'art. 17) garantit une approche équitable et en boucle fermée pour tous les matériaux, renforce la responsabilité tout au long de la chaîne de valeur, et évite de pénaliser les consommateurs tout en favorisant une réduction efficace des déchets.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ol>
Begründung	<p>L'article 6, alinéa 3, prévoit actuellement que le DETEC puisse introduire une consigne sur les briques pour boissons et les emballages plastiques à usage unique si les taux de recyclage ne sont pas atteints. Cependant, selon notre proposition, un système de consigne universel (article 17) s'applique déjà à tous les matériaux d'emballages de boissons. Ce paragraphe ne devrait donc plus introduire la consigne de manière conditionnelle, mais plutôt servir à renforcer et ajuster le système existant lorsque les performances restent insuffisantes. Cela garantit la cohérence des politiques publiques et simplifie la mise en œuvre.</p> <p>La consigne universelle (Pfand) constitue un outil structurel conçu pour assurer des taux élevés de collecte et de retour pour tous les matériaux, tandis que l'article 6, alinéa 3, donne au DETEC la flexibilité nécessaire pour affiner le système lorsque certains matériaux ou opérateurs sont en retard.</p> <p>De tels ajustements (par exemple, une augmentation du montant de la consigne ou des obligations de reprise plus strictes) amélioreraient l'efficacité globale du système sans créer de mécanismes parallèles ni de nouvelles charges administratives.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.
Begründung	<p>L'article 10 limite actuellement l'utilisation de la taxe d'élimination anticipée (TEA) aux activités liées aux emballages en verre. Cela crée un déséquilibre : le verre est pénalisé, tandis que le plastique et d'autres matériaux d'emballage ne sont pas soumis à une responsabilité financière équivalente. Ce déséquilibre risque d'encourager la substitution vers le plastique, à l'encontre de l'objectif de réduction globale des déchets d'emballages.</p> <p>Le principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP) exige que tous les matériaux d'emballage contribuent équitablement aux coûts de collecte, de traitement et au financement des infrastructures de réemploi et de recyclage. Des mesures équivalentes devraient donc être établies pour les plastiques et autres matériaux.</p> <p>De plus, l'article 10 ne prévoit pas explicitement le financement du développement de normes et de systèmes de réemploi. L'inclusion de telles dispositions, ainsi que la possibilité d'allouer les recettes fiscales à la création et à l'exploitation de systèmes de réemploi, renforcerait la transition vers les emballages réutilisables, en particulier pour les boissons. Il est également essentiel que la conception de la taxe favorise le réemploi et n'encourage pas la substitution vers le plastique à usage unique.</p> <p>Lettre d : Le réemploi des emballages en verre contribue à la préservation des ressources naturelles, au renforcement de l'économie circulaire et à l'amélioration de son impact environnemental, notamment par rapport au verre à usage unique (voir rapport Carbotech, 2024).</p> <p>Les sondages auprès de la population suisse montrent qu'une majorité de personnes confondent les notions de "recyclage" et de "réemploi". De plus, bien que des solutions de réemploi du verre existent déjà aujourd'hui, elles sont peu connues.</p> <p>Bien que cet article existait déjà dans la version précédente de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour promouvoir le réemploi. Le mot « principalement » clarifie le mandat de Vetroswiss d'organiser en priorité des campagnes d'information en faveur du réemploi. Si le réemploi du verre présente des avantages environnementaux évidents par rapport au verre et au plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement viables font actuellement défaut.</p> <p>En France, la loi Anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) stipule que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la REP doivent consacrer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réemploi. Inspirée de cette exigence dans les pays voisins, il serait pertinent d'inclure dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif, ce qui permettrait la mise en œuvre concrète des points a et b de l'article 10.</p>

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul>
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matériaux pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réemployés bénéficiant de rabais liés à la TEA. Cependant, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réemploi sont effectivement financées en Suisse. Une plus grande transparence concernant le financement de ces activités est donc nécessaire.

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.
Begründung	<p>Le texte français actuel utilise le terme « secret professionnel », ce qui est trompeur. Les versions allemande (« Geschäftsgeheimnis ») et italienne (« segreto d'affari ») se réfèrent correctement au secret commercial ou des affaires, et non au secret professionnel.</p> <p>Il est important d'harmoniser cette terminologie entre toutes les versions linguistiques et de définir clairement le "secret d'affaires" en référence au droit suisse applicable (par exemple, la Loi fédérale contre la concurrence déloyale, LCD/UWG).</p> <p>Dans le même temps, la disposition doit être formulée de manière à éviter que l'invocation du secret d'affaires puisse être utilisée pour entraver la transparence, le suivi ou l'application de l'ordonnance.</p> <p>La confidentialité commerciale ne doit pas primer sur les obligations de protection de l'environnement et de la santé humaine.</p>

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	<p>L'ordonnance actuelle crée une distorsion : une consigne obligatoire s'applique uniquement aux emballages de boissons réutilisables (art. 17), tandis que les consignes sur les emballages de boissons à usage unique (PET, aluminium, verre) ne sont prévues qu'à titre de mesure corrective si les taux de recyclage ne sont pas atteints (art. 19).</p> <p>Ce déséquilibre risque de rendre les emballages réutilisables plus coûteux au point de vente, incitant ainsi les consommateurs à choisir des options à usage unique moins chères.</p> <p>Pour garantir des conditions équitables et éviter de compromettre le réemploi, l'ordonnance devrait instaurer un système de consigne universel couvrant tous les emballages de boissons, qu'ils soient réutilisables ou à usage unique.</p> <p>Un tel système permettrait de :</p> <p>garantir un traitement équitable entre les différents types d'emballages,</p> <p>soutenir la responsabilité élargie des producteurs (REP) en veillant à ce que tous les emballages contribuent à la collecte et à la gestion de leur fin de vie, et encourager les consommateurs à rapporter tous les emballages de boissons, améliorant ainsi la qualité de la collecte et réduisant les déchets sauvages.</p> <p>L'article 17 devrait donc être révisé afin d'introduire une obligation de consigne pour tous les emballages de boissons.</p> <p>L'article 19 devrait être ajusté en conséquence, de manière à ce que ses dispositions visent à renforcer les obligations existantes plutôt qu'à introduire une consigne uniquement en cas de taux de recyclage insuffisants.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ol>
Begründung	<p>- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. (...) ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.</p> <p>- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGECE anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>L'article 19 prévoit actuellement qu'une consigne puisse être imposée sur les emballages de boissons à usage unique uniquement si les taux minimaux de recyclage ne sont pas atteints. Cela fait de la consigne une sanction plutôt qu'un élément central du système d'emballages. Une telle approche est insuffisante : des taux de recyclage relatifs élevés peuvent coexister avec une augmentation des volumes totaux de déchets et des quantités absolues importantes d'emballages non recyclés.</p> <p>Pour y remédier, le système de consigne devrait s'appliquer de manière universelle à tous les emballages de boissons (art. 17), tandis que les articles 19 et 19bis devraient se concentrer sur la garantie et le renforcement progressif des objectifs de recyclage et de réemploi. Dans cette logique, l'article 19 devrait être reformulé afin de : ne plus introduire la consigne uniquement comme mesure corrective, mais plutôt prévoir le renforcement ou le durcissement des obligations de consigne et l'introduction de mesures complémentaires si les objectifs de recyclage et de réemploi ne sont pas atteints.</p> <p>Cela permettrait d'assurer la cohérence avec les principes de la responsabilité élargie des producteurs (REP) et d'éviter les failles qui permettent aux entreprises de se reposer sur des pourcentages relatifs alors que les volumes absolus de déchets continuent d'augmenter.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	L'article 19 prévoit actuellement qu'une consigne puisse être imposée sur les emballages de boissons à usage unique uniquement si les taux minimaux de recyclage ne sont pas atteints. Cela fait de la consigne une sanction plutôt qu'un élément central du système d'emballages. Une telle approche est insuffisante : des taux de recyclage élevés en pourcentage peuvent coexister avec une augmentation du volume total des déchets et des quantités absolues importantes d'emballages non recyclés. Pour remédier à cela, le système de consigne devrait s'appliquer de manière universelle à tous les emballages de boissons (art. 17), tandis que les articles 19 et 19bis devraient se concentrer sur le respect et le renforcement progressif des objectifs de recyclage et de réemploi. Dans cette logique, l'article 19 devrait être reformulé afin de : ne plus introduire la consigne uniquement comme mesure corrective, mais plutôt de prévoir le renforcement ou le durcissement des obligations de consigne et l'introduction de mesures complémentaires si les objectifs de recyclage et de réemploi ne sont pas atteints. Cela garantirait la cohérence avec les principes de la responsabilité élargie des producteurs (REP) et éviterait les failles permettant aux entreprises de se reposer sur des taux relatifs alors que les volumes absolus de déchets continuent d'augmenter.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a.das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b.das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	La disposition actuelle exige principalement un rapport sur les volumes. Cela est insuffisant pour évaluer les impacts environnementaux et la circularité. Les entreprises devraient déclarer à la fois le volume et le poids des emballages de boissons, ainsi que leur voie de traitement en fin de vie (réemploi, recyclage matière, valorisation énergétique) et le lieu de traitement (en Suisse ou à l'étranger). Sans ces informations, il est impossible de déterminer si la Suisse réduit effectivement la production de déchets, augmente le réemploi et limite l'exportation des impacts liés aux déchets.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	Le volume et le poids doivent tous deux être déclarés afin de pouvoir suivre les tendances. Les emballages composites doivent également être distingués, car ils posent des défis spécifiques en matière de recyclage et ne doivent pas être dissimulés dans des catégories génériques.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	Le volume et le poids doivent tous deux être déclarés afin de pouvoir suivre les tendances.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	Les grands distributeurs exercent une forte influence sur les choix d'emballages. En déclarant la part de leur assortiment vendue dans des emballages à usage unique, ils sont rendus responsables de la prévention des déchets et peuvent être comparés de manière transparente.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	Autoriser l'OFEV à publier les données sous forme désagrégée accroît la transparence et permet un suivi plus précis des stratégies de valorisation.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Pour offrir une vision complète, les entreprises doivent déclarer le volume et le poids, les modes de valorisation ainsi que le lieu de traitement, qu'il se situe en Suisse ou à l'étranger. Cela garantit un suivi précis des flux et des impacts environnementaux.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	<p>Al. 2 Il en va de même pour les acteurs professionnels de la valorisation : le volume et le poids, ainsi que les emballages composites, doivent être déclarés afin de refléter les défis réels du recyclage.</p> <p>Al. 3 (nouveau) Des statistiques fiables sur le réemploi sont essentielles. Sans données, il est impossible de soutenir efficacement les systèmes de réemploi. L'OFEV devrait jouer un rôle d'appui auprès des organisations afin de les aider à produire ces statistiques.</p> <p>Al. 4 (nouveau) Les déclarations doivent être vérifiées. Sans contrôles indépendants, les données risquent d'être incomplètes, trompeuses ou incohérentes, ce qui compromet la confiance et l'application de la réglementation.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Association Pour une économie circulaire

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Ch.3.1 Concernant le stockage des résidus d'épuration des fumées, une question essentielle demeure : qu'en est-il des dioxines ? Pourquoi n'existe-t-il pas d'obligation de destruction préalable avant leur mise en stockage ? Nous demandons qu'une telle obligation soit inscrite dans la réglementation, afin de garantir que les dioxines soient systématiquement

Anhang: Reponse consultation OLED Ass Pour une economie circulaire.pdf



1188 St-George

Suisse

[info@pouruneeconomiecirculaire.ch](mailto:info@pouruneeconomiecirculaire.ch)

[www.pouruneeconomiecirculaire.ch](http://www.pouruneeconomiecirculaire.ch)

DETEC

Energie et communication

Office fédéral de

l'environnement

Section climat

3003 Berne

Par courrier électronique à :

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **Prise de position sur la consultation de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et sur l'ordonnance sur les emballages (OEm)**

Nous saluons les propositions contenues dans cette révision. Toutefois, nous regrettons que leur entrée en vigueur ne soit prévue qu'au 1er janvier 2027, avec encore davantage de délais pour certains articles : l'art. 4 n'entrera en vigueur qu'en 2028, et l'art. 21 en 2029... Or, la reprise des briques à boisson est déjà en place chez plusieurs acteurs, ce qui démontre que c'est tout à fait faisable dès aujourd'hui. Pourquoi attendre jusqu'en 2028 ? Concernant l'obligation de communiquer les données relatives aux emballages à usage unique, rappelons que les entreprises disposent déjà de ces informations pour calculer, entre autres, leur impact CO<sub>2</sub>. Il serait donc souhaitable d'avancer l'entrée en vigueur de ces articles.

S'agissant du recyclage des matériaux, y compris des emballages plastiques, la révision de l'ordonnance est très complète. En revanche, elle demeure lacunaire sur deux points essentiels :

- **La réutilisation** : lors des débats parlementaires, il avait clairement été établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure contraignante ni incitative n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, il est évident que le recyclage continuera d'être privilégié. Il serait pertinent de rappeler l'exemplarité attendue de l'État dans ce domaine.
- **La gestion des invendus non alimentaires** : l'Union européenne interdira dès le 19 juillet 2026 la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Mais qu'en sera-t-il en Suisse ? De plus, dans la motion Pointet 23.3649, le Conseil fédéral a indiqué qu'il avait la possibilité, par voie d'ordonnance, d'obliger les entreprises à recueillir des données sur l'élimination des invendus non alimentaires. Nous demandons que cette mesure soit intégrée à la présente révision des ordonnances.

Dans les ordonnances figurent ces 3 désignations :

TAR : Taxe anticipée de recyclage

CAR : contribution anticipée de recyclage

TEA : Taxe d'élimination anticipée

On parle aujourd'hui de TEA pour le verre et de CAR pour le PET, alors que l'objectif est identique dans les deux cas : recycler un maximum de matière. De manière générale, on utilise aussi le terme de TAR. Cette diversité d'acronymes prête à confusion.

Pourquoi ne pas unifier la terminologie ? Le terme le plus approprié serait celui de CAR, puisqu'il s'agit bien d'une contribution payée par les consommateurs pour l'élimination et la valorisation des emballages. Ce n'est pas une taxe au sens strict – qui irait dans les caisses de l'État – mais bien un financement affecté à une tâche précise et concrète : le recyclage.

Concernant la révision de l'ordonnance sur les emballages, nous saluons la fin du monopole des incinérateurs sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution constitue une avancée majeure qui permettra de favoriser significativement leur recyclage.

Comme le souligne le rapport, cette révision, pourtant simple, pourrait déjà générer une économie d'au minimum 415'000 tonnes de CO<sub>2</sub> et réduire de 135 millions de francs les coûts externes supportés par la collectivité. Cette révision est essentielle pour mettre en œuvre le plan climat de la Confédération et des cantons.

#### **Harmonisation avec l'UE**

Dans le rapport sur l'ordonnance sur les emballages plastique il est écrit que nous ne voulons pas d'un « swiss finish » c'est-à-dire des mesures contraignantes plus élevées que celle de l'UE. Il est également dit que « la révision totale de l'OEB vise à harmoniser la réglementation suisse avec celle de l'UE ». Mais qu'en est-il lorsque l'UE va plus loin que la Suisse dans les domaines suivants :

- Interdiction des sac plastique à usage unique
- Interdiction de la vaisselle à usage unique
- Interdiction de paille et de nombreux autres petits objets à usage unique
- Tous les emballages devront être réutilisable à partir de 2030
- Obligation de contenir une part de matériaux recyclé dans tous les emballages
- Obligation d'annoncer les invendus
- Passeport numérique pour les textiles comme le prévoit l'UE d'ici 2027
- Interdiction dès le 19.07.2026 de détruire les invendus de vêtements et chaussures

Si la Suisse ne suit pas ces évolutions, elle risque de devenir un îlot de consommation décalé, accueillant tous les produits et pratiques que l'Union européenne aura bannis. C'est pourquoi nous demandons que la Suisse s'aligne systématiquement sur les normes européennes, afin d'éviter de se transformer en débouché pour les produits que nos voisins ne veulent plus, et pour garantir à nos entreprises des conditions-cadres cohérentes et compétitives sur le marché européen.

### **Financement**

Le Conseil fédéral a renoncé à prescrire un mode de financement uniforme pour les emballages plastiques, au motif qu'il existerait déjà des solutions. Or, ces solutions sont mal comprises par les consommateurs : aujourd'hui, ils paient à la fois pour incinérer et pour recycler.

Un financement unique, sur le modèle du PET avec une contribution anticipée de recyclage (CAR), aurait permis une simplification de la collecte et une meilleure acceptation par le public.

Actuellement, les systèmes en place ne fonctionnent que si les communes choisissent d'y adhérer. Si une commune refuse, les citoyens n'ont aucune possibilité de valoriser leurs emballages plastiques. Pire encore, certains systèmes acceptent les bouteilles en PET dans ces collectes, ce qui est en contradiction avec l'art. 5 let. c.

Le rapport lui-même le reconnaît à la page 29 :

« La TEA sera directement intégrée dans le prix de vente du produit emballé. La reprise n'engendre donc pas de coûts pour la clientèle. On peut supposer qu'une reprise gratuite se traduirait par une hausse des quantités collectées. Les emballages pour boissons en PET, qui sont soumis à une contribution anticipée de recyclage et peuvent être rapportés gratuitement, présentent depuis des années un taux de recyclage supérieur à 80 %. »

Le constat est clair : là où il existe une contribution anticipée de recyclage bien définie, les résultats sont excellents.

C'est pourquoi nous demandons l'introduction d'un système de CAR pour l'ensemble des emballages plastiques. Cela garantirait une cohérence nationale, une meilleure transparence pour les consommateurs et des taux de recyclage beaucoup plus élevés.

### **PVC**

Certes, le PVC est aujourd'hui pratiquement plus utilisé dans les emballages de boissons, mais rien ne garantit qu'il ne réapparaisse pas. Or, sa présence crée de réels problèmes dans les centres de tri. Ce matériau pourrait être remplacé sans difficulté par du PET, bien mieux adapté au recyclage.

Il conviendrait donc d'interdire le PVC comme matériau d'emballage pour les boissons. D'ailleurs, un mouvement mondial est en cours pour bannir le PVC dans ces usages : sa destruction est extrêmement polluante et son recyclage reste marginal.

La Suisse aurait tout intérêt à anticiper cette évolution et à se positionner clairement.

## Remarques sur certains articles

### OLED

#### Art.3 Option 1 et 2

L'art. 30d al.3 établit clairement que la priorité doit être donnée à l'efficacité de la valorisation des déchets, et non à l'identité de l'acteur qui l'assure. Concrètement, cela signifie que les incinérateurs ne bénéficient plus d'un monopole si des méthodes plus respectueuses de l'environnement existent, telles que la valorisation matière et énergie.

En d'autres termes, les incinérateurs perdent de facto leur statut prioritaire. Il en découle que les résidus issus de l'incinération ne peuvent pas non plus être considérés comme leur monopole : c'est bien l'efficacité du traitement qui doit primer.

Dans ce contexte, les options visant à requalifier les résidus d'incinération en déchets urbains doivent être écartées. Une telle classification serait non seulement infondée d'un point de vue légal, mais également problématique sur le plan stratégique. Elle risquerait en effet de :

- limiter la mise en place de filières de valorisation spécifiques pour les mâchefers,
- créer des incertitudes juridiques et opérationnelles pour les exploitants,
- freiner le développement d'innovations technologiques dans la gestion et la réutilisation de ces matériaux.

Pour garantir la possibilité d'une valorisation future des mâchefers, il est indispensable de maintenir leur statut distinct, permettant ainsi une gestion différenciée et adaptée à leur potentiel de réemploi.

Qu'en est-il des déchets importés de l'étranger ?

#### Art.12

Dans le rapport explicatif, on peut lire :

« Les nouvelles hiérarchies de valorisation visées à l'art. 30d LPE et à l'art. 12 OLED sont de nature programmatique. »

Or, cette affirmation est erronée. Les débats parlementaires montrent clairement qu'il existe une volonté explicite de rendre obligatoire la valorisation matière et énergie par rapport à la simple valorisation énergétique.

Nous demandons que cette priorisation soit mise en œuvre sans délai. Une telle application permettrait de réduire la pression sur les décharges de résidus d'incinération, qui font cruellement défaut dans le pays. Aujourd'hui déjà, les Genevois doivent envoyer leurs mâchefers dans le Jura, et les Vaudois jusqu'à Zurich, faute de capacité locale.

La valorisation matière et énergie offre une alternative qui permet de diminuer le recours aux décharges. Et puisque le problème se pose dès à présent, pourquoi attendre pour agir ?

#### Art.13 al.1

Pourquoi ne pas inclure également les emballages plastiques dans cette liste ? Il est désormais acquis qu'ils feront l'objet d'un recyclage, une ordonnance spécifique leur étant même consacrée. Pourtant, ils sont encore omis ici.

Nous demandons donc qu'ils soient explicitement ajoutés à la liste.

#### **Art.24**

Cet article est en contradiction directe avec l'art. 30d al. 3. On ne peut pas, d'un côté, affirmer que la valorisation matière et énergie est prioritaire et, de l'autre, interdire l'utilisation de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. C'est une incohérence manifeste.

Nous demandons donc la suppression de cet ajout.

#### **Ch.2.4**

Ce seuil de 20 % est incompréhensible. La loi est pourtant claire : il s'agit de privilégier la valorisation matière et énergie, afin d'éviter que les mâchefers ne finissent en décharge. Il n'a jamais été question d'un quelconque pourcentage pour que cela soit considéré comme une valorisation matière. Si l'incinération ne génère aucun mâchefer, cela signifie qu'il y a bien une valorisation matière et énergie.

Il n'a jamais été question dans les débats parlementaires de considérer l'extraction de métaux des mâchefers comme une valorisation matière.

La formulation de l'article pourrait être la suivante :

« On parle de valorisation matière et énergie lorsque les déchets utilisés comme combustibles sont intégralement valorisés, sans génération de résidus. ».

#### **Ch.3.1**

Concernant le stockage des résidus d'épuration des fumées, une question essentielle demeure : qu'en est-il des dioxines ? Pourquoi n'existe-t-il pas d'obligation de destruction préalable avant leur mise en stockage ?

Nous demandons qu'une telle obligation soit inscrite dans la réglementation, afin de garantir que les dioxines soient systématiquement détruites avant tout stockage des résidus d'épuration des fumées.

Nous vous remercions de l'attention portée à nos remarques et nous restons à votre disposition.

Avec nos meilleures salutations

Oscar Cherbuin  
Président

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>L'art. 30d al.3 établit clairement que la priorité doit être donnée à l'efficacité de la valorisation des déchets, et non à l'identité de l'acteur qui l'assure. Concrètement, cela signifie que les incinérateurs ne bénéficient plus d'un monopole si des méthodes plus respectueuses de l'environnement existent, telles que la valorisation matière et énergie.</p> <p>En d'autres termes, les incinérateurs perdent de facto leur statut prioritaire. Il en découle que les résidus issus de l'incinération ne peuvent pas non plus être considérés comme leur monopole : c'est bien l'efficacité du traitement qui doit primer. Dans ce contexte, les options visant à requalifier les résidus d'incinération en déchets urbains doivent être écartées. Une telle classification serait non seulement infondée d'un point de vue légal, mais également problématique sur le plan stratégique. Elle risquerait en effet de :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• limiter la mise en place de filières de valorisation spécifiques pour les mâchefers,</li><li>• créer des incertitudes juridiques et opérationnelles pour les exploitants,</li><li>• freiner le développement d'innovations technologiques dans la gestion et la réutilisation de ces matériaux.</li></ul> <p>Pour garantir la possibilité d'une valorisation future des mâchefers, il est indispensable de maintenir leur statut distinct, permettant ainsi une gestion différenciée et adaptée à leur potentiel de réemploi.</p> <p>Qu'en est-il des déchets importés de l'étranger ?</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>L'art. 30d al.3 établit clairement que la priorité doit être donnée à l'efficacité de la valorisation des déchets, et non à l'identité de l'acteur qui l'assure. Concrètement, cela signifie que les incinérateurs ne bénéficient plus d'un monopole si des méthodes plus respectueuses de l'environnement existent, telles que la valorisation matière et énergie.</p> <p>En d'autres termes, les incinérateurs perdent de facto leur statut prioritaire. Il en découle que les résidus issus de l'incinération ne peuvent pas non plus être considérés comme leur monopole : c'est bien l'efficacité du traitement qui doit primer. Dans ce contexte, les options visant à requalifier les résidus d'incinération en déchets urbains doivent être écartées. Une telle classification serait non seulement infondée d'un point de vue légal, mais également problématique sur le plan stratégique. Elle risquerait en effet de :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• limiter la mise en place de filières de valorisation spécifiques pour les mâchefers,</li> <li>• créer des incertitudes juridiques et opérationnelles pour les exploitants,</li> <li>• freiner le développement d'innovations technologiques dans la gestion et la réutilisation de ces matériaux.</li> </ul> <p>Pour garantir la possibilité d'une valorisation future des mâchefers, il est indispensable de maintenir leur statut distinct, permettant ainsi une gestion différenciée et adaptée à leur potentiel de réemploi.</p> <p>Qu'en est-il des déchets importés de l'étranger ?</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Dans le rapport explicatif, on peut lire :</p> <p>« Les nouvelles hiérarchies de valorisation visées à l'art. 30d LPE et à l'art. 12 OLED sont de nature programmatique. »</p> <p>Or, cette affirmation est erronée. Les débats parlementaires montrent clairement qu'il existe une volonté explicite de rendre obligatoire la valorisation matière et énergie par rapport à la simple valorisation énergétique.</p> <p>Nous demandons que cette priorisation soit mise en oeuvre sans délai. Une telle application permettrait de réduire la pression sur les décharges de résidus d'incinération, qui font cruellement défaut dans le pays. Aujourd'hui déjà, les Genevois doivent envoyer leurs mâchefers dans le Jura, et les Vaudois jusqu'à Zurich, faute de capacité locale.</p> <p>La valorisation matière et énergie offre une alternative qui permet de diminuer le recours aux décharges. Et puisque le problème se pose dès à présent, pourquoi attendre pour agir ?</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	<p>Pourquoi ne pas inclure également les emballages plastiques dans cette liste ? Il est désormais acquis qu'ils feront l'objet d'un recyclage, une ordonnance spécifique leur étant même consacrée. Pourtant, ils sont encore omis ici.</p> <p>Nous demandons donc qu'ils soient explicitement ajoutés à la liste.</p>

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.
Begründung	Cet article est en contradiction directe avec l'art. 30d al. 3. On ne peut pas, d'un côté, admettre que la valorisation matière et énergie est prioritaire et, de l'autre, interdire l'utilisation de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. C'est une incohérence manifeste. Nous demandons donc la suppression de cet ajout.

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2 Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
Begründung	<p>Ce seuil de 20 % est incompréhensible. La loi est pourtant claire : il s'agit de privilégier la valorisation matière et énergie, afin d'éviter que les mâchefers ne finissent en décharge.</p> <p>Il n'a jamais été question d'un quelconque pourcentage pour que cela soit considéré comme une valorisation matière. Si l'incinération ne génère aucun mâchefer, cela signifie qu'il y a bien une valorisation matière et énergie.</p> <p>Il n'a jamais été question dans les débats parlementaires de considérer l'extraction de métaux des mâchefers comme une valorisation matière.</p> <p>La formulation de l'article pourrait être la suivante : « On parle de valorisation matière et énergie lorsque les déchets utilisés comme combustibles sont intégralement valorisés, sans génération de résidus. ».</p> <p>Concernant le stockage des résidus d'épuration des fumées, une question essentielle demeure : qu'en est-il des dioxines ? Pourquoi n'existe-t-il pas d'obligation de destruction préalable avant leur mise en stockage ? Nous demandons qu'une telle obligation soit inscrite dans la réglementation, afin de garantir que les dioxines soient systématiquement détruites avant tout stockage des résidus d'épuration des fumées.</p> <p>Nous vous remercions de l'attention portée à nos remarques et nous restons à votre disposition.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
-------------------------------	------------

Begründung:

Nous saluons les propositions contenues dans cette révision. Toutefois, nous regrettons que leur entrée en vigueur ne soit prévue qu'au 1er janvier 2027, avec encore davantage de délais pour certains articles : l'art. 4 n'entrera en vigueur qu'en 2028, et l'art. 21 en 2029... Or, la reprise des briques à boisson est déjà en place chez plusieurs acteurs, ce qui démontre que c'est tout à fait faisable dès aujourd'hui. Pourquoi attendre jusqu'en 2028 ? Concernant l'obligation de communiquer les données relatives aux emballages à usage unique, rappelons que les entreprises disposent déjà de ces informations pour calculer, entre autres, leur impact CO. Il serait donc souhaitable d'avancer l'entrée en vigueur de ces articles.

S'agissant du recyclage des matériaux, y compris des emballages plastiques, la révision de l'ordonnance est très complète. En revanche, elle demeure lacunaire sur deux points essentiels :

- La réutilisation : lors des débats parlementaires, il avait clairement été établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure contraignante ni incitative n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, il est évident que le recyclage continuera d'être privilégié. Il serait pertinent de rappeler l'exemplaire attendue de l'État dans ce domaine.

- La gestion des invendus non alimentaires : l'Union européenne interdira dès le 19 juillet 2026 la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Mais qu'en sera-t-il en Suisse ? De plus, dans la motion Pointet 23.3649, le Conseil fédéral a indiqué qu'il avait la possibilité, par voie d'ordonnance, d'obliger les entreprises à recueillir des données sur l'élimination des invendus non alimentaires. Nous demandons que cette mesure soit intégrée à la présente révision des ordonnances.

#### Harmonisation avec l'UE

Dans le rapport sur l'ordonnance sur les emballages plastique il est écrit que nous ne voulons pas d'un « swiss finish » c'est-à-dire des mesures contraignantes plus élevées que celle de l'UE. Il est également dit que « la révision totale de l'OEB vise à harmoniser la réglementation suisse avec celle de l'UE ». Mais qu'en est-il lorsque l'UE va plus loin que la Suisse dans les domaines suivants :

- Interdiction des sacs plastiques à usage unique
- Interdiction de la vaisselle à usage unique
- Interdiction de paille et de nombreux autres petits objets à usage unique
- Tous les emballages devront être réutilisables à partir de 2030
- Obligation de contenir une part de matériaux recyclés dans tous les emballages
- Obligation d'annoncer les invendus
- Passeport numérique pour les textiles comme le prévoit l'UE d'ici 2027
- Interdiction dès le 19.07.2026 de détruire les invendus de vêtements et chaussures

Si la Suisse ne suit pas ces évolutions, elle risque de devenir un îlot de consommation décalé, accueillant tous les produits et pratiques que l'Union européenne aura bannis.

C'est pourquoi nous demandons que la Suisse s'aligne systématiquement sur les normes européennes, afin d'éviter de se transformer en débouché pour les produits que nos voisins ne veulent plus, et pour garantir à nos entreprises des conditions-cadres cohérentes et compétitives sur le marché européen.





1188 St-George

Suisse

[info@pouruneconomiecirculaire.ch](mailto:info@pouruneconomiecirculaire.ch)

[www.pouruneconomiecirculaire.ch](http://www.pouruneconomiecirculaire.ch)

DETEC

Energie et communication

Office fédéral de

l'environnement

Section climat

3003 Berne

Par courrier électronique à :

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **Prise de position sur la consultation de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et sur l'ordonnance sur les emballages (OEm)**

Nous saluons les propositions contenues dans cette révision. Toutefois, nous regrettons que leur entrée en vigueur ne soit prévue qu'au 1er janvier 2027, avec encore davantage de délais pour certains articles : l'art. 4 n'entrera en vigueur qu'en 2028, et l'art. 21 en 2029... Or, la reprise des briques à boisson est déjà en place chez plusieurs acteurs, ce qui démontre que c'est tout à fait faisable dès aujourd'hui. Pourquoi attendre jusqu'en 2028 ? Concernant l'obligation de communiquer les données relatives aux emballages à usage unique, rappelons que les entreprises disposent déjà de ces informations pour calculer, entre autres, leur impact CO<sub>2</sub>. Il serait donc souhaitable d'avancer l'entrée en vigueur de ces articles.

S'agissant du recyclage des matériaux, y compris des emballages plastiques, la révision de l'ordonnance est très complète. En revanche, elle demeure lacunaire sur deux points essentiels :

- **La réutilisation** : lors des débats parlementaires, il avait clairement été établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure contraignante ni incitative n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, il est évident que le recyclage continuera d'être privilégié. Il serait pertinent de rappeler l'exemplarité attendue de l'État dans ce domaine.
- **La gestion des invendus non alimentaires** : l'Union européenne interdira dès le 19 juillet 2026 la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Mais qu'en sera-t-il en Suisse ? De plus, dans la motion Pointet 23.3649, le Conseil fédéral a indiqué qu'il avait la possibilité, par voie d'ordonnance, d'obliger les entreprises à recueillir des données sur l'élimination des invendus non alimentaires. Nous demandons que cette mesure soit intégrée à la présente révision des ordonnances.

Dans les ordonnances figurent ces 3 désignations :

TAR : Taxe anticipée de recyclage

CAR : contribution anticipée de recyclage

TEA : Taxe d'élimination anticipée

On parle aujourd'hui de TEA pour le verre et de CAR pour le PET, alors que l'objectif est identique dans les deux cas : recycler un maximum de matière. De manière générale, on utilise aussi le terme de TAR. Cette diversité d'acronymes prête à confusion.

Pourquoi ne pas unifier la terminologie ? Le terme le plus approprié serait celui de CAR, puisqu'il s'agit bien d'une contribution payée par les consommateurs pour l'élimination et la valorisation des emballages. Ce n'est pas une taxe au sens strict – qui irait dans les caisses de l'État – mais bien un financement affecté à une tâche précise et concrète : le recyclage.

Concernant la révision de l'ordonnance sur les emballages, nous saluons la fin du monopole des incinérateurs sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution constitue une avancée majeure qui permettra de favoriser significativement leur recyclage.

Comme le souligne le rapport, cette révision, pourtant simple, pourrait déjà générer une économie d'au minimum 415'000 tonnes de CO<sub>2</sub> et réduire de 135 millions de francs les coûts externes supportés par la collectivité. Cette révision est essentielle pour mettre en œuvre le plan climat de la Confédération et des cantons.

#### **Harmonisation avec l'UE**

Dans le rapport sur l'ordonnance sur les emballages plastique il est écrit que nous ne voulons pas d'un « swiss finish » c'est-à-dire des mesures contraignantes plus élevées que celle de l'UE. Il est également dit que « la révision totale de l'OEB vise à harmoniser la réglementation suisse avec celle de l'UE ». Mais qu'en est-il lorsque l'UE va plus loin que la Suisse dans les domaines suivants :

- Interdiction des sac plastique à usage unique
- Interdiction de la vaisselle à usage unique
- Interdiction de paille et de nombreux autres petits objets à usage unique
- Tous les emballages devront être réutilisable à partir de 2030
- Obligation de contenir une part de matériaux recyclé dans tous les emballages
- Obligation d'annoncer les invendus
- Passeport numérique pour les textiles comme le prévoit l'UE d'ici 2027
- Interdiction dès le 19.07.2026 de détruire les invendus de vêtements et chaussures

Si la Suisse ne suit pas ces évolutions, elle risque de devenir un îlot de consommation décalé, accueillant tous les produits et pratiques que l'Union européenne aura bannis. C'est pourquoi nous demandons que la Suisse s'aligne systématiquement sur les normes européennes, afin d'éviter de se transformer en débouché pour les produits que nos voisins ne veulent plus, et pour garantir à nos entreprises des conditions-cadres cohérentes et compétitives sur le marché européen.

### **Financement**

Le Conseil fédéral a renoncé à prescrire un mode de financement uniforme pour les emballages plastiques, au motif qu'il existerait déjà des solutions. Or, ces solutions sont mal comprises par les consommateurs : aujourd'hui, ils paient à la fois pour incinérer et pour recycler.

Un financement unique, sur le modèle du PET avec une contribution anticipée de recyclage (CAR), aurait permis une simplification de la collecte et une meilleure acceptation par le public.

Actuellement, les systèmes en place ne fonctionnent que si les communes choisissent d'y adhérer. Si une commune refuse, les citoyens n'ont aucune possibilité de valoriser leurs emballages plastiques. Pire encore, certains systèmes acceptent les bouteilles en PET dans ces collectes, ce qui est en contradiction avec l'art. 5 let. c.

Le rapport lui-même le reconnaît à la page 29 :

« La TEA sera directement intégrée dans le prix de vente du produit emballé. La reprise n'engendre donc pas de coûts pour la clientèle. On peut supposer qu'une reprise gratuite se traduirait par une hausse des quantités collectées. Les emballages pour boissons en PET, qui sont soumis à une contribution anticipée de recyclage et peuvent être rapportés gratuitement, présentent depuis des années un taux de recyclage supérieur à 80 %. »

Le constat est clair : là où il existe une contribution anticipée de recyclage bien définie, les résultats sont excellents.

C'est pourquoi nous demandons l'introduction d'un système de CAR pour l'ensemble des emballages plastiques. Cela garantirait une cohérence nationale, une meilleure transparence pour les consommateurs et des taux de recyclage beaucoup plus élevés.

### **PVC**

Certes, le PVC est aujourd'hui pratiquement plus utilisé dans les emballages de boissons, mais rien ne garantit qu'il ne réapparaisse pas. Or, sa présence crée de réels problèmes dans les centres de tri. Ce matériau pourrait être remplacé sans difficulté par du PET, bien mieux adapté au recyclage.

Il conviendrait donc d'interdire le PVC comme matériau d'emballage pour les boissons. D'ailleurs, un mouvement mondial est en cours pour bannir le PVC dans ces usages : sa destruction est extrêmement polluante et son recyclage reste marginal.

La Suisse aurait tout intérêt à anticiper cette évolution et à se positionner clairement.

## Remarques sur certains articles

### OLED

#### Art.3 Option 1 et 2

L'art. 30d al.3 établit clairement que la priorité doit être donnée à l'efficacité de la valorisation des déchets, et non à l'identité de l'acteur qui l'assure. Concrètement, cela signifie que les incinérateurs ne bénéficient plus d'un monopole si des méthodes plus respectueuses de l'environnement existent, telles que la valorisation matière et énergie.

En d'autres termes, les incinérateurs perdent de facto leur statut prioritaire. Il en découle que les résidus issus de l'incinération ne peuvent pas non plus être considérés comme leur monopole : c'est bien l'efficacité du traitement qui doit primer.

Dans ce contexte, les options visant à requalifier les résidus d'incinération en déchets urbains doivent être écartées. Une telle classification serait non seulement infondée d'un point de vue légal, mais également problématique sur le plan stratégique. Elle risquerait en effet de :

- limiter la mise en place de filières de valorisation spécifiques pour les mâchefers,
- créer des incertitudes juridiques et opérationnelles pour les exploitants,
- freiner le développement d'innovations technologiques dans la gestion et la réutilisation de ces matériaux.

Pour garantir la possibilité d'une valorisation future des mâchefers, il est indispensable de maintenir leur statut distinct, permettant ainsi une gestion différenciée et adaptée à leur potentiel de réemploi.

Qu'en est-il des déchets importés de l'étranger ?

#### Art.12

Dans le rapport explicatif, on peut lire :

« Les nouvelles hiérarchies de valorisation visées à l'art. 30d LPE et à l'art. 12 OLED sont de nature programmatique. »

Or, cette affirmation est erronée. Les débats parlementaires montrent clairement qu'il existe une volonté explicite de rendre obligatoire la valorisation matière et énergie par rapport à la simple valorisation énergétique.

Nous demandons que cette priorisation soit mise en œuvre sans délai. Une telle application permettrait de réduire la pression sur les décharges de résidus d'incinération, qui font cruellement défaut dans le pays. Aujourd'hui déjà, les Genevois doivent envoyer leurs mâchefers dans le Jura, et les Vaudois jusqu'à Zurich, faute de capacité locale.

La valorisation matière et énergie offre une alternative qui permet de diminuer le recours aux décharges. Et puisque le problème se pose dès à présent, pourquoi attendre pour agir ?

#### Art.13 al.1

Pourquoi ne pas inclure également les emballages plastiques dans cette liste ? Il est désormais acquis qu'ils feront l'objet d'un recyclage, une ordonnance spécifique leur étant même consacrée. Pourtant, ils sont encore omis ici.

Nous demandons donc qu'ils soient explicitement ajoutés à la liste.

#### **Art.24**

Cet article est en contradiction directe avec l'art. 30d al. 3. On ne peut pas, d'un côté, affirmer que la valorisation matière et énergie est prioritaire et, de l'autre, interdire l'utilisation de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. C'est une incohérence manifeste.

Nous demandons donc la suppression de cet ajout.

#### **Ch.2.4**

Ce seuil de 20 % est incompréhensible. La loi est pourtant claire : il s'agit de privilégier la valorisation matière et énergie, afin d'éviter que les mâchefers ne finissent en décharge. Il n'a jamais été question d'un quelconque pourcentage pour que cela soit considéré comme une valorisation matière. Si l'incinération ne génère aucun mâchefer, cela signifie qu'il y a bien une valorisation matière et énergie.

Il n'a jamais été question dans les débats parlementaires de considérer l'extraction de métaux des mâchefers comme une valorisation matière.

La formulation de l'article pourrait être la suivante :

« On parle de valorisation matière et énergie lorsque les déchets utilisés comme combustibles sont intégralement valorisés, sans génération de résidus. ».

#### **Ch.3.1**

Concernant le stockage des résidus d'épuration des fumées, une question essentielle demeure : qu'en est-il des dioxines ? Pourquoi n'existe-t-il pas d'obligation de destruction préalable avant leur mise en stockage ?

Nous demandons qu'une telle obligation soit inscrite dans la réglementation, afin de garantir que les dioxines soient systématiquement détruites avant tout stockage des résidus d'épuration des fumées.

Nous vous remercions de l'attention portée à nos remarques et nous restons à votre disposition.

Avec nos meilleures salutations

Oscar Cherbuin  
Président

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>PVC Certes, le PVC est aujourd'hui pratiquement plus utilisé dans les emballages de boissons, mais rien ne garantit qu'il ne réapparaisse pas. Or, sa présence crée de réels problèmes dans les centres de tri. Ce matériau pourrait être remplacé sans difficulté par du PET, bien mieux adapté au recyclage. Il conviendrait donc d'interdire le PVC comme matériau d'emballage pour les boissons. D'ailleurs, un mouvement mondial est en cours pour bannir le PVC dans ces usages : sa destruction est extrêmement polluante et son recyclage reste marginal. La Suisse aurait tout intérêt à anticiper cette évolution et à se positionner clairement.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li><li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li><li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li></ul>

## Begründung

On parle aujourd'hui de TEA pour le verre et de CAR pour le PET, alors que l'objectif est identique dans les deux cas : recycler un maximum de matière. De manière générale, on utilise aussi le terme de TAR. Cette diversité d'acronymes prête à confusion. Pourquoi ne pas unifier la terminologie ? Le terme le plus approprié serait celui de CAR, puisqu'il s'agit bien d'une contribution payée par les consommateurs pour l'élimination et la valorisation des emballages. Ce n'est pas une taxe au sens strict – qui irait dans les caisses de l'État – mais bien un financement affecté à une tâche précise et concrète : le recyclage. Concernant la révision de l'ordonnance sur les emballages, nous saluons la fin du monopole des incinérateurs sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution constitue une avancée majeure qui permettra de favoriser significativement leur recyclage. Comme le souligne le rapport, cette révision, pourtant simple, pourrait déjà générer une économie d'au minimum 415'000 tonnes de CO<sub>2</sub> et réduire de 135 millions de francs les coûts externes supportés par la collectivité. Cette révision est essentielle pour mettre en oeuvre le plan climat de la Confédération et des cantons.

### Financement

Le Conseil fédéral a renoncé à prescrire un mode de financement uniforme pour les emballages plastiques, au motif qu'il existerait déjà des solutions. Or, ces solutions sont mal comprises par les consommateurs : aujourd'hui, ils paient à la fois pour incinérer et pour recycler. Un financement unique, sur le modèle du PET avec une contribution anticipée de recyclage (CAR), aurait permis une simplification de la collecte et une meilleure acceptation par le public. Actuellement, les systèmes en place ne fonctionnent que si les communes choisissent d'y adhérer. Si une commune refuse, les citoyens n'ont aucune possibilité de valoriser leurs emballages plastiques. Pire encore, certains systèmes acceptent les bouteilles en PET dans ces collectes, ce qui est en contradiction avec l'art. 5 let. c. Le rapport lui-même le reconnaît à la page 29 : « La TEA sera directement intégrée dans le prix de vente du produit emballé. La reprise n'engendre donc pas de coûts pour la clientèle. On peut supposer qu'une reprise gratuite se traduirait par une hausse des quantités collectées. Les emballages pour boissons en PET, qui sont soumis à une contribution anticipée de recyclage et peuvent être rapportés gratuitement, présentent depuis des années un taux de recyclage supérieur à 80 %. » Le constat est clair : là où il existe une contribution anticipée de recyclage bien définie, les résultats sont excellents. C'est pourquoi nous demandons l'introduction d'un système de CAR pour l'ensemble des emballages plastiques. Cela garantirait une cohérence nationale, une meilleure transparence pour les consommateurs et des taux de recyclage beaucoup plus élevés.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	<p>Financement</p> <p>Le Conseil fédéral a renoncé à prescrire un mode de financement uniforme pour les emballages plastiques, au motif qu'il existerait déjà des solutions. Or, ces solutions sont mal comprises par les consommateurs : aujourd'hui, ils paient à la fois pour incinérer et pour recycler.</p> <p>Un financement unique, sur le modèle du PET avec une contribution anticipée de recyclage (CAR), aurait permis une simplification de la collecte et une meilleure acceptation par le public.</p> <p>Actuellement, les systèmes en place ne fonctionnent que si les communes choisissent d'y adhérer. Si une commune refuse, les citoyens n'ont aucune possibilité de valoriser leurs emballages plastiques. Pire encore, certains systèmes acceptent les bouteilles en PET dans ces collectes, ce qui est en contradiction avec l'art. 5 let. c. Le rapport lui-même le reconnaît à la page 29 :</p> <p>« La TEA sera directement intégrée dans le prix de vente du produit emballé. La reprise n'engendre donc pas de coûts pour la clientèle. On peut supposer qu'une reprise gratuite se traduirait par une hausse des quantités collectées. Les emballages pour boissons en PET, qui sont soumis à une contribution anticipée de recyclage et peuvent être rapportés gratuitement, présentent depuis des années un taux de recyclage supérieur à 80 %. »</p> <p>Le constat est clair : là où il existe une contribution anticipée de recyclage bien définie, les résultats sont excellents.</p> <p>C'est pourquoi nous demandons l'introduction d'un système de CAR pour l'ensemble des emballages plastiques. Cela garantirait une cohérence nationale, une meilleure transparence pour les consommateurs et des taux de recyclage beaucoup plus élevés.</p>

## B Lab Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir unterstützen nachdrücklich den umfassenden Ansatz der VerpV zur Verpackungsregulierung, der:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>EPR-Verpflichtungen über Getränkeverpackungen hinaus auf alle Verpackungsarten ausdehnt</li><li>Klare Recyclingziele festlegt (70 Prozent für Getränkekartons, 55 Prozent für Kunststoffverpackungen)</li><li>Marktbasierete Lösungen gegenüber Verboten priorisiert</li><li>Flexibilität für industrielle Innovation bietet</li><li>Sich an EU-Rahmenbedingungen orientiert und gleichzeitig schweizerische Besonderheiten berücksichtigt</li><li>Die Verordnung stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der nachhaltige Innovation fördert und gleichzeitig messbare Umweltziele setzt. Dies entspricht den B-Lab-Standards und -Prinzipien der Umweltverantwortung und Kreislaufwirtschaft.</li></ul> <p>Anforderungen an Lieferkettentransparenz für Grossverbraucher von Verpackungen</p> <p>Jährliche Fortschrittsberichte zur Kreislaufwirtschaftsleistung</p> <p>Begründung: B-Corp-Standards betonen Transparenz und Stakeholder-Verantwortlichkeit. Öffentliche Berichterstattung fördert Leistungsverbesserung und ermöglicht Stakeholder-Engagement.</p> <p>4. Unterstützung marktbasierter Anreizstrukturen</p> <p>Wir unterstützen nachdrücklich den Mechanismus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr in Artikel 6 und empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Leistungsorientierte Gebührenstrukturen, die zirkuläres Design belohnen</li><li>Innovationsanreize für Verpackungsalternativen, die Mindestanforderungen übertreffen</li><li>Unterstützungsmechanismen für KMU, um kleineren Unternehmen eine effektive Teilnahme zu ermöglichen</li></ul> <p>5. Angleichung an B-Lab-Umweltstandards</p> <p>Die VerpV sollte Unternehmen anerkennen und fördern, die hohe Umweltstandards erfüllen, wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>B Lab stellt Standards, Messinstrumente und Arbeitsgruppen zur Förderung umfassender Umweltverantwortung bereit</li><li>Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Zielen zur Emissionsreduktion</li><li>Organisationen mit verifizierten Kreislaufwirtschaftspraktiken</li></ul> <p>Dies könnte durch reduzierte Gebühren oder beschleunigte Genehmigungsverfahren für Unternehmen umgesetzt werden, die diese Standards erfüllen.</p>

Anhang: Stellungnahme von B Lab Schweiz zur Verpackungsverordnung (VerpV).pdf

# **Stellungnahme von B Lab Schweiz zur Verpackungsverordnung (VerpV) – Vernehmlassungsantwort**

## **Zusammenfassung**

B Lab Schweiz begrüsst die Initiative des Bundesrates, mit einer umfassenden Verpackungsverordnung (VerpV) die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) auf sämtliche Verpackungsarten und -materialien auszudehnen. Dies stellt einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft dar und trägt zur Angleichung an internationale Best Practices bei. Als Organisation, die sich der Transformation der Wirtschaft zugunsten von Menschen, Gemeinschaften und Umwelt verschrieben hat, unterstützen wir den Rahmen grundsätzlich und schlagen konkrete Verbesserungen vor, um dessen Wirksamkeit und Übereinstimmung mit nachhaltigen Geschäftspraktiken zu erhöhen.

## **Über B Lab Schweiz**

B Lab Schweiz ist eine gemeinnützige Stiftung. Wir zertifizieren B Corporations, die höchste Standards in Bezug auf verifizierte soziale und ökologische Leistung, Verantwortlichkeit und Transparenz erfüllen. Mit über 425 aktiven zertifizierten B Corps in der Schweiz, die einen aggregierten Umsatz von über 10 Milliarden Franken und 45'000 Mitarbeitende repräsentieren, sowie durch unser Swiss-Triple-Impact-Programm, das über 400 Unternehmen bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung mit klaren Zusagen und verifizierten Aktionsplänen einbindet, vertreten wir eine bedeutende Gemeinschaft von Unternehmen, die sich dem Einsatz der Wirtschaft als Kraft für das Gute verpflichtet haben.

Unsere Expertise in Nachhaltigkeitsstandards, Kreislaufwirtschaftsprinzipien und erweiterter Herstellerverantwortung qualifiziert uns, zu dieser wichtigen regulatorischen Entwicklung beizutragen.

## **Gesamtbeurteilung**

Wir unterstützen nachdrücklich den umfassenden Ansatz der VerpV zur Verpackungsregulierung, der:

- EPR-Verpflichtungen über Getränkeverpackungen hinaus auf alle Verpackungsarten ausdehnt
- Klare Recyclingziele festlegt (70 Prozent für Getränkekartons, 55 Prozent für Kunststoffverpackungen)
- Marktbasierte Lösungen gegenüber Verboten priorisiert
- Flexibilität für industrielle Innovation bietet
- Sich an EU-Rahmenbedingungen orientiert und gleichzeitig schweizerische Besonderheiten berücksichtigt

Die Verordnung stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der nachhaltige Innovation fördert und gleichzeitig messbare Umweltziele setzt. Dies entspricht den B-Lab-Standards und -Prinzipien der Umweltverantwortung und Kreislaufwirtschaft.

## **Zentrale Empfehlungen**

### **1. Unterstützung einer abgestuften Umsetzungsfrist**

Wir befürworten den Vorschlag von KUNSTSTOFF.swiss für einen phasenweisen Umsetzungsansatz, insbesondere die Änderungen von Artikel 27, die Folgendes berücksichtigen:

- Unterschiedliche Bereitschaftsniveaus in verschiedenen Verpackungskategorien
- Den Bedarf an Sammelssystementwicklung (5- bis 10-jährige Verlängerung für Kategorien ohne bestehende Systeme)
- Realistische Zeitpläne, die eine angemessene Infrastrukturentwicklung ermöglichen

Begründung: Unsere Gemeinschaft zeigt, dass ambitionierte Umweltziele angemessene Umsetzungsrahmen erfordern. Ein phasenweiser Ansatz gewährleistet eine erfolgreiche Einführung bei Wahrung hoher Standards.

### **2. Stärkung der Kreislaufwirtschaftsintegration**

Wir empfehlen eine Erweiterung von Artikel 3, um Kreislaufwirtschaftsprinzipien explizit zu priorisieren:

Vorgeschlagene Ergänzung zu Artikel 3(d): «Priorisierung der Gestaltung für Wiederverwendung, Reparierbarkeit und End-of-Life-Verwertung in Übereinstimmung mit der Kreislaufwirtschaftshierarchie»

Begründung: Der aktuelle Entwurf konzentriert sich primär auf Recycling. Echte Kreislaufwirtschaft erfordert vorgelagerte Designüberlegungen, die Abfallentstehung verhindern.

### **3. Verstärkung von Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen**

Wir schlagen eine Verstärkung der Berichtspflichten in Artikel 21 vor durch:

- Öffentliche Offenlegung von Zielen und Erfolgen bei der Verpackungsreduktion
- Anforderungen an Lieferkettentransparenz für Grossverbraucher von Verpackungen
- Jährliche Fortschrittsberichte zur Kreislaufwirtschaftsleistung

Begründung: B-Corp-Standards betonen Transparenz und Stakeholder-Verantwortlichkeit. Öffentliche Berichterstattung fördert Leistungsverbesserung und ermöglicht Stakeholder-Engagement.

### **4. Unterstützung marktbasierter Anreizstrukturen**

Wir unterstützen nachdrücklich den Mechanismus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr in Artikel 6 und empfehlen:

- Leistungsorientierte Gebührenstrukturen, die zirkuläres Design belohnen
- Innovationsanreize für Verpackungsalternativen, die Mindestanforderungen übertreffen

- Unterstützungsmechanismen für KMU, um kleineren Unternehmen eine effektive Teilnahme zu ermöglichen

## **5. Angleichung an B-Lab-Umweltstandards**

Die VerpV sollte Unternehmen anerkennen und fördern, die hohe Umweltstandards erfüllen, wie etwa:

- B Lab stellt Standards, Messinstrumente und Arbeitsgruppen zur Förderung umfassender Umweltverantwortung bereit
- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Zielen zur Emissionsreduktion
- Organisationen mit verifizierten Kreislaufwirtschaftspraktiken

Dies könnte durch reduzierte Gebühren oder beschleunigte Genehmigungsverfahren für Unternehmen umgesetzt werden, die diese Standards erfüllen.

## **Spezifische technische Kommentare**

### **Artikel 1 – Geltungsbereichsbeschränkungen**

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Sicherheitsausnahmen für kontaminierte Verpackungen und empfehlen gleichzeitig klare Kriterien zur Verhinderung von Missbrauch der Ausnahmen.

### **Artikel 3 – Verfügbarkeit von Recyclat**

Wir stimmen Überlegungen zur Marktverfügbarkeit zu, empfehlen aber eine Stärkung der Formulierungen zu Qualitätsstandards und Lieferkettenentwicklung.

### **Artikel 5 – Gleichberechtigung der Sammelsysteme**

Wir befürworten die Ausweitung der Anforderungen auf alle Sammelsysteme, um fairen Wettbewerb und umfassende Abdeckung zu gewährleisten.

### **Artikel 6 – Recyclingziele**

Wir unterstützen das 55-Prozent-Ziel für Kunststoffverpackungen und ermutigen zur Erwägung höherer Ziele für spezifische Kategorien, wo durchführbar.

## **Angleichung an internationale Best Practices**

Die VerpV findet eine angemessene Balance zwischen schweizerischen Marktbedingungen und internationalen Standards:

- PPWR-Angleichung der EU: Wahrung der Kompatibilität bei Vermeidung übermässiger Komplexität
- Erweiterte Herstellerverantwortung: Umsetzung bewährter EPR-Prinzipien
- Kreislaufwirtschaftsintegration: Unterstützung des Schweizer Übergangs zu zirkulären Geschäftsmodellen

Dies positioniert Schweizer Unternehmen, einschliesslich unserer B-Lab-Gemeinschaft, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten bei gleichzeitiger Förderung inländischer Nachhaltigkeitsleistung.

## **Empfehlungen zur Umsetzungsunterstützung**

### **1. Stakeholder-Engagement**

- Etablierung regelmässiger Konsultationsprozesse mit Wirtschaft, NGOs und akademischen Gemeinschaften
- Schaffung sektorspezifischer Arbeitsgruppen für komplexe Umsetzungsherausforderungen
- Entwicklung klarer Leitfäden und Umsetzungszeitpläne

### **2. Kapazitätsaufbau**

- Unterstützung der KMU-Compliance durch Schulungs- und technische Unterstützungsprogramme
- Erleichterung des Wissensaustauschs zwischen führenden Unternehmen und jenen, die ihre Nachhaltigkeitsreise beginnen
- Partnerschaft mit Organisationen wie B Lab Schweiz und dem SIPI-Konsortium zur Nutzung bestehender Nachhaltigkeitsexpertise

### **3. Monitoring und Evaluation**

- Implementierung robuster Datenerfassungssysteme zur Fortschrittsverfolgung
- Etablierung regelmässiger Überprüfungsmechanismen zur Bewertung der Wirksamkeit und Anpassung von Zielen
- Veröffentlichung jährlicher Fortschrittsberichte mit transparenten Leistungskennzahlen

## **Wirtschaftliche und wettbewerbliche Überlegungen**

Die VerpV bietet Schweizer Unternehmen Möglichkeiten:

- Innovation in nachhaltigen Verpackungslösungen voranzutreiben
- Wettbewerbsvorteile in Kreislaufwirtschaftsmärkten zu entwickeln
- Nachhaltigkeitsorientierte Investitionen und Konsumentenpräferenzen anzuziehen
- Die Schweiz als Vorreiterin in der Kreislaufwirtschaftsregulierung zu positionieren

B-Corp-Unternehmen in unserem Netzwerk demonstrieren, dass Umweltführerschaft durch Kosteneinsparungen, Risikoreduktion und Marktdifferenzierung Geschäftswert generiert.

## **Fazit**

B Lab Schweiz würdigt den Bundesrat für die Entwicklung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes zur

Verpackungsregulierung. Die VerpV stellt einen bedeutenden Fortschritt im Übergang der Schweiz zur Kreislaufwirtschaft dar und bietet einen Rahmen, der Innovation fördern und gleichzeitig Umweltziele erreichen kann.

Wir ermutigen zur Annahme der vorgeschlagenen Zeitplananpassungen, um eine erfolgreiche Umsetzung bei Wahrung ambitionierter Umweltziele zu gewährleisten. Die Balance zwischen regulatorischen Anforderungen und Marktflexibilität entspricht den B-Corp-Prinzipien, Wirtschaft als Kraft für das Gute einzusetzen.

Wir sind bereit, die Umsetzung durch unser Netzwerk nachhaltigkeitsverpflichteter Unternehmen und unsere Expertise in Umweltstandards zu unterstützen. Der Erfolg dieser Verordnung wird von der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft abhängen – eine Zusammenarbeit, die B Lab Schweiz zu ermöglichen bestrebt ist.

## **Kontaktinformationen**

B Lab Switzerland Foundation

Jonathan Normand, Gründer & CEO

E-Mail: [jnormand@blab-switzerland.ch](mailto:jnormand@blab-switzerland.ch)

Web: [blab-switzerland.ch](http://blab-switzerland.ch)

*Diese Stellungnahme repräsentiert den kollektiven Input der B-Lab-Schweiz-Gemeinschaft zertifizierter B Corporations und Swiss-Triple-Impact-Teilnehmer und widerspiegelt unser Engagement für Umweltverantwortung, Stakeholder-Governance und systemischen Wandel.*

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die vorgeschlagenen Sicherheitsausnahmen für kontaminierte Verpackungen und empfehlensgleichzeitig klare Kriterien zur Verhinderung von Missbrauch der Ausnahmen.
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.
Begründung	Wir stimmen Überlegungen zur Marktverfügbarkeit zu, empfehlen aber eine Stärkung der Formulierungen zu Qualitätsstandards und Lieferkettenentwicklung.
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränk kartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir befürworten die Ausweitung der Anforderungen auf alle Sammelsysteme, um fairen Wettbewerb und umfassende Abdeckung zu gewährleisten.
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränk kartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen das 55-Prozent-Ziel für Kunststoffverpackungen und ermutigen zur Erwägung höherer Ziele für spezifische Kategorien, wo durchführbar.  Die VerpV findet eine angemessene Balance zwischen schweizerischen Marktbedingungen und internationalen Standards: PPWR-Angleichung der EU: Wahrung der Kompatibilität bei Vermeidung übermässiger Komplexität Erweiterte Herstellerverantwortung: Umsetzung bewährter EPR-Prinzipien Kreislaufwirtschaftsintegration: Unterstützung des Schweizer Übergangs zu zirkulären Geschäftsmodellen Dies positioniert Schweizer Unternehmen, einschliesslich unserer B-Lab-Gemeinschaft, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten bei gleichzeitiger Förderung inländischer Nachhaltigkeitsleistung.

## B Lab Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
-------------------------------	------------

## Begründung:

Wir unterstützen nachdrücklich den umfassenden Ansatz der VerpV zur Verpackungsregulierung, der:  
EPR-Verpflichtungen über Getränkeverpackungen hinaus auf alle Verpackungsarten ausdehnt  
Klare Recyclingziele festlegt (70 Prozent für Getränkekartons, 55 Prozent für Kunststoffverpackungen)  
Marktbasierte Lösungen gegenüber Verboten priorisiert  
Flexibilität für industrielle Innovation bietet  
Sich an EU-Rahmenbedingungen orientiert und gleichzeitig schweizerische Besonderheiten berücksichtigt  
Die Verordnung stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der nachhaltige Innovation fördert und gleichzeitig messbare Umweltziele setzt. Dies entspricht den B-Lab-Standards und -Prinzipien der Umweltverantwortung und Kreislaufwirtschaft.  
Die VerpV findet eine angemessene Balance zwischen schweizerischen Marktbedingungen und internationalen Standards:  
PPWR-Angleichung der EU: Wahrung der Kompatibilität bei Vermeidung übermässiger Komplexität  
Erweiterte Herstellerverantwortung: Umsetzung bewährter EPR-Prinzipien  
Kreislaufwirtschaftsintegration: Unterstützung des Schweizer Übergangs zu zirkulären Geschäftsmodellen  
Dies positioniert Schweizer Unternehmen, einschliesslich unserer B-Lab-Gemeinschaft, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten bei gleichzeitiger Förderung inländischer Nachhaltigkeitsleistung.  
Empfehlungen zur Umsetzungsunterstützung

1. Stakeholder-Engagement  
Etablierung regelmässiger Konsultationsprozesse mit Wirtschaft, NGOs und akademischen Gemeinschaften  
Schaffung sektorspezifischer Arbeitsgruppen für komplexe Umsetzungs Herausforderungen  
Entwicklung klarer Leitfäden und Umsetzungszeitpläne
2. Kapazitätsaufbau  
Unterstützung der KMU-Compliance durch Schulungs- und technische Unterstützungsprogramme  
Erleichterung des Wissensaustauschs zwischen führenden Unternehmen und jenen, die ihre Nachhaltigkeitsreise beginnen  
Partnerschaft mit Organisationen wie B Lab Schweiz und dem SIPI-Konsortium zur Nutzung bestehender Nachhaltigkeitsexpertise
3. Monitoring und Evaluation  
Implementierung robuster Datenerfassungssysteme zur Fortschrittsverfolgung  
Etablierung regelmässiger Überprüfungsmechanismen zur Bewertung der Wirksamkeit und Anpassung von Zielen  
Veröffentlichung jährlicher Fortschrittsberichte mit transparenten Leistungskennzahlen  
Wirtschaftliche und wettbewerbliche Überlegungen  
Die VerpV bietet Schweizer Unternehmen Möglichkeiten:  
Innovation in nachhaltigen Verpackungslösungen voranzutreiben  
Wettbewerbsvorteile in Kreislaufwirtschaftsmärkten zu entwickeln  
Nachhaltigkeitsorientierte Investitionen und Konsumentenpräferenzen anzuziehen  
Die Schweiz als Vorreiterin in der Kreislaufwirtschaftsregulierung zu positionieren  
B-Corp-Unternehmen in unserem Netzwerk demonstrieren, dass Umweltführerschaft durch Kosteneinsparungen, Risikoreduktion und Marktdifferenzierung Geschäftswert generiert.

Fazit  
B Lab Schweiz würdigt den Bundesrat für die Entwicklung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes zur Verpackungsregulierung. Die VerpV stellt einen bedeutenden Fortschritt im Übergang der Schweiz zur Kreislaufwirtschaft dar und bietet einen Rahmen, der Innovation fördern und gleichzeitig Umweltziele erreichen kann.  
Wir ermutigen zur Annahme der vorgeschlagenen Zeitplananpassungen, um eine erfolgreiche Umsetzung bei Wahrung ambitionierter Umweltziele zu gewährleisten. Die Balance zwischen regulatorischen Anforderungen und Marktflexibilität entspricht den B-Corp-Prinzipien, Wirtschaft als Kraft für das Gute einzusetzen.  
Wir sind bereit, die Umsetzung durch unser Netzwerk nachhaltigkeitsverpflichteter Unternehmen und unsere Expertise in Umweltstandards zu unterstützen. Der Erfolg dieser Verordnung wird von der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft abhängen – eine Zusammenarbeit, die B Lab Schweiz zu ermöglichen bestrebt ist.



# **Stellungnahme von B Lab Schweiz zur Verpackungsverordnung (VerpV) – Vernehmlassungsantwort**

## **Zusammenfassung**

B Lab Schweiz begrüsst die Initiative des Bundesrates, mit einer umfassenden Verpackungsverordnung (VerpV) die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) auf sämtliche Verpackungsarten und -materialien auszudehnen. Dies stellt einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft dar und trägt zur Angleichung an internationale Best Practices bei. Als Organisation, die sich der Transformation der Wirtschaft zugunsten von Menschen, Gemeinschaften und Umwelt verschrieben hat, unterstützen wir den Rahmen grundsätzlich und schlagen konkrete Verbesserungen vor, um dessen Wirksamkeit und Übereinstimmung mit nachhaltigen Geschäftspraktiken zu erhöhen.

## **Über B Lab Schweiz**

B Lab Schweiz ist eine gemeinnützige Stiftung. Wir zertifizieren B Corporations, die höchste Standards in Bezug auf verifizierte soziale und ökologische Leistung, Verantwortlichkeit und Transparenz erfüllen. Mit über 425 aktiven zertifizierten B Corps in der Schweiz, die einen aggregierten Umsatz von über 10 Milliarden Franken und 45'000 Mitarbeitende repräsentieren, sowie durch unser Swiss-Triple-Impact-Programm, das über 400 Unternehmen bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung mit klaren Zusagen und verifizierten Aktionsplänen einbindet, vertreten wir eine bedeutende Gemeinschaft von Unternehmen, die sich dem Einsatz der Wirtschaft als Kraft für das Gute verpflichtet haben.

Unsere Expertise in Nachhaltigkeitsstandards, Kreislaufwirtschaftsprinzipien und erweiterter Herstellerverantwortung qualifiziert uns, zu dieser wichtigen regulatorischen Entwicklung beizutragen.

## **Gesamtbeurteilung**

Wir unterstützen nachdrücklich den umfassenden Ansatz der VerpV zur Verpackungsregulierung, der:

- EPR-Verpflichtungen über Getränkeverpackungen hinaus auf alle Verpackungsarten ausdehnt
- Klare Recyclingziele festlegt (70 Prozent für Getränkekartons, 55 Prozent für Kunststoffverpackungen)
- Marktbasierte Lösungen gegenüber Verboten priorisiert
- Flexibilität für industrielle Innovation bietet
- Sich an EU-Rahmenbedingungen orientiert und gleichzeitig schweizerische Besonderheiten berücksichtigt

Die Verordnung stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der nachhaltige Innovation fördert und gleichzeitig messbare Umweltziele setzt. Dies entspricht den B-Lab-Standards und -Prinzipien der Umweltverantwortung und Kreislaufwirtschaft.

## **Zentrale Empfehlungen**

### **1. Unterstützung einer abgestuften Umsetzungsfrist**

Wir befürworten den Vorschlag von KUNSTSTOFF.swiss für einen phasenweisen Umsetzungsansatz, insbesondere die Änderungen von Artikel 27, die Folgendes berücksichtigen:

- Unterschiedliche Bereitschaftsniveaus in verschiedenen Verpackungskategorien
- Den Bedarf an Sammelssystementwicklung (5- bis 10-jährige Verlängerung für Kategorien ohne bestehende Systeme)
- Realistische Zeitpläne, die eine angemessene Infrastrukturentwicklung ermöglichen

Begründung: Unsere Gemeinschaft zeigt, dass ambitionierte Umweltziele angemessene Umsetzungsrahmen erfordern. Ein phasenweiser Ansatz gewährleistet eine erfolgreiche Einführung bei Wahrung hoher Standards.

### **2. Stärkung der Kreislaufwirtschaftsintegration**

Wir empfehlen eine Erweiterung von Artikel 3, um Kreislaufwirtschaftsprinzipien explizit zu priorisieren:

Vorgeschlagene Ergänzung zu Artikel 3(d): «Priorisierung der Gestaltung für Wiederverwendung, Reparierbarkeit und End-of-Life-Verwertung in Übereinstimmung mit der Kreislaufwirtschaftshierarchie»

Begründung: Der aktuelle Entwurf konzentriert sich primär auf Recycling. Echte Kreislaufwirtschaft erfordert vorgelagerte Designüberlegungen, die Abfallentstehung verhindern.

### **3. Verstärkung von Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen**

Wir schlagen eine Verstärkung der Berichtspflichten in Artikel 21 vor durch:

- Öffentliche Offenlegung von Zielen und Erfolgen bei der Verpackungsreduktion
- Anforderungen an Lieferkettentransparenz für Grossverbraucher von Verpackungen
- Jährliche Fortschrittsberichte zur Kreislaufwirtschaftsleistung

Begründung: B-Corp-Standards betonen Transparenz und Stakeholder-Verantwortlichkeit. Öffentliche Berichterstattung fördert Leistungsverbesserung und ermöglicht Stakeholder-Engagement.

### **4. Unterstützung marktbasierter Anreizstrukturen**

Wir unterstützen nachdrücklich den Mechanismus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr in Artikel 6 und empfehlen:

- Leistungsorientierte Gebührenstrukturen, die zirkuläres Design belohnen
- Innovationsanreize für Verpackungsalternativen, die Mindestanforderungen übertreffen

- Unterstützungsmechanismen für KMU, um kleineren Unternehmen eine effektive Teilnahme zu ermöglichen

## **5. Angleichung an B-Lab-Umweltstandards**

Die VerpV sollte Unternehmen anerkennen und fördern, die hohe Umweltstandards erfüllen, wie etwa:

- B Lab stellt Standards, Messinstrumente und Arbeitsgruppen zur Förderung umfassender Umweltverantwortung bereit
- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Zielen zur Emissionsreduktion
- Organisationen mit verifizierten Kreislaufwirtschaftspraktiken

Dies könnte durch reduzierte Gebühren oder beschleunigte Genehmigungsverfahren für Unternehmen umgesetzt werden, die diese Standards erfüllen.

## **Spezifische technische Kommentare**

### **Artikel 1 – Geltungsbereichsbeschränkungen**

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Sicherheitsausnahmen für kontaminierte Verpackungen und empfehlen gleichzeitig klare Kriterien zur Verhinderung von Missbrauch der Ausnahmen.

### **Artikel 3 – Verfügbarkeit von Recyclat**

Wir stimmen Überlegungen zur Marktverfügbarkeit zu, empfehlen aber eine Stärkung der Formulierungen zu Qualitätsstandards und Lieferkettenentwicklung.

### **Artikel 5 – Gleichberechtigung der Sammelsysteme**

Wir befürworten die Ausweitung der Anforderungen auf alle Sammelsysteme, um fairen Wettbewerb und umfassende Abdeckung zu gewährleisten.

### **Artikel 6 – Recyclingziele**

Wir unterstützen das 55-Prozent-Ziel für Kunststoffverpackungen und ermutigen zur Erwägung höherer Ziele für spezifische Kategorien, wo durchführbar.

## **Angleichung an internationale Best Practices**

Die VerpV findet eine angemessene Balance zwischen schweizerischen Marktbedingungen und internationalen Standards:

- PPWR-Angleichung der EU: Wahrung der Kompatibilität bei Vermeidung übermässiger Komplexität
- Erweiterte Herstellerverantwortung: Umsetzung bewährter EPR-Prinzipien
- Kreislaufwirtschaftsintegration: Unterstützung des Schweizer Übergangs zu zirkulären Geschäftsmodellen

Dies positioniert Schweizer Unternehmen, einschliesslich unserer B-Lab-Gemeinschaft, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten bei gleichzeitiger Förderung inländischer Nachhaltigkeitsleistung.

## **Empfehlungen zur Umsetzungsunterstützung**

### **1. Stakeholder-Engagement**

- Etablierung regelmässiger Konsultationsprozesse mit Wirtschaft, NGOs und akademischen Gemeinschaften
- Schaffung sektorspezifischer Arbeitsgruppen für komplexe Umsetzungsherausforderungen
- Entwicklung klarer Leitfäden und Umsetzungszeitpläne

### **2. Kapazitätsaufbau**

- Unterstützung der KMU-Compliance durch Schulungs- und technische Unterstützungsprogramme
- Erleichterung des Wissensaustauschs zwischen führenden Unternehmen und jenen, die ihre Nachhaltigkeitsreise beginnen
- Partnerschaft mit Organisationen wie B Lab Schweiz und dem SIPI-Konsortium zur Nutzung bestehender Nachhaltigkeitsexpertise

### **3. Monitoring und Evaluation**

- Implementierung robuster Datenerfassungssysteme zur Fortschrittsverfolgung
- Etablierung regelmässiger Überprüfungsmechanismen zur Bewertung der Wirksamkeit und Anpassung von Zielen
- Veröffentlichung jährlicher Fortschrittsberichte mit transparenten Leistungskennzahlen

## **Wirtschaftliche und wettbewerbliche Überlegungen**

Die VerpV bietet Schweizer Unternehmen Möglichkeiten:

- Innovation in nachhaltigen Verpackungslösungen voranzutreiben
- Wettbewerbsvorteile in Kreislaufwirtschaftsmärkten zu entwickeln
- Nachhaltigkeitsorientierte Investitionen und Konsumentenpräferenzen anzuziehen
- Die Schweiz als Vorreiterin in der Kreislaufwirtschaftsregulierung zu positionieren

B-Corp-Unternehmen in unserem Netzwerk demonstrieren, dass Umweltführerschaft durch Kosteneinsparungen, Risikoreduktion und Marktdifferenzierung Geschäftswert generiert.

## **Fazit**

B Lab Schweiz würdigt den Bundesrat für die Entwicklung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes zur

Verpackungsregulierung. Die VerpV stellt einen bedeutenden Fortschritt im Übergang der Schweiz zur Kreislaufwirtschaft dar und bietet einen Rahmen, der Innovation fördern und gleichzeitig Umweltziele erreichen kann.

Wir ermutigen zur Annahme der vorgeschlagenen Zeitplananpassungen, um eine erfolgreiche Umsetzung bei Wahrung ambitionierter Umweltziele zu gewährleisten. Die Balance zwischen regulatorischen Anforderungen und Marktflexibilität entspricht den B-Corp-Prinzipien, Wirtschaft als Kraft für das Gute einzusetzen.

Wir sind bereit, die Umsetzung durch unser Netzwerk nachhaltigkeitsverpflichteter Unternehmen und unsere Expertise in Umweltstandards zu unterstützen. Der Erfolg dieser Verordnung wird von der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft abhängen – eine Zusammenarbeit, die B Lab Schweiz zu ermöglichen bestrebt ist.

## **Kontaktinformationen**

B Lab Switzerland Foundation

Jonathan Normand, Gründer & CEO

E-Mail: [jnormand@blab-switzerland.ch](mailto:jnormand@blab-switzerland.ch)

Web: [blab-switzerland.ch](http://blab-switzerland.ch)

*Diese Stellungnahme repräsentiert den kollektiven Input der B-Lab-Schweiz-Gemeinschaft zertifizierter B Corporations und Swiss-Triple-Impact-Teilnehmer und widerspiegelt unser Engagement für Umweltverantwortung, Stakeholder-Governance und systemischen Wandel.*

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die vorgeschlagenen Sicherheitsausnahmen für kontaminierte Verpackungen und empfehlensgleichzeitig klare Kriterien zur Verhinderung von Missbrauch der Ausnahmen.
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> 3(d): «Priorisierung der Gestaltung für Wiederverwendung, Reparierbarkeit und End-of-Life-Verwertung in Übereinstimmung mit der Kreislaufwirtschaftshierarchie»
Begründung	Der aktuelle Entwurf konzentriert sich primär auf Recycling. Echte Kreislaufwirtschaft erfordert vorgelagerte Designüberlegungen, die Abfallentstehung verhindern. Wir stimmen Überlegungen zur Marktverfügbarkeit zu, empfehlen aber eine Stärkung der Formulierungen zu Qualitätsstandards und Lieferkettenentwicklung.
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir befürworten die Ausweitung der Anforderungen auf alle Sammelsysteme, um fairen Wettbewerb und umfassende Abdeckung zu gewährleisten.
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen nachdrücklich den Mechanismus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr in Artikel 6 und empfehlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsorientierte Gebührenstrukturen, die zirkuläres Design belohnen</li> <li>Innovationsanreize für Verpackungsalternativen, die Mindestanforderungen übertreffen</li> <li>Unterstützungsmechanismen für KMU, um kleineren Unternehmen eine effektive Teilnahme zu ermöglichen.</li> </ul> Wir unterstützen das 55-Prozent-Ziel für Kunststoffverpackungen und ermutigen zur Erwägung höherer Ziele für spezifische Kategorien, wo durchführbar.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir schlagen eine Verstärkung der Berichtspflichten in Artikel 21 vor durch:</p> <p>Öffentliche Offenlegung von Zielen und Erfolgen bei der Verpackungsreduktion</p> <p>Anforderungen an Lieferkettentransparenz für Grossverbraucher von Verpackungen</p> <p>Jährliche Fortschrittsberichte zur Kreislaufwirtschaftsleistung</p> <p>Begründung: B-Corp-Standards betonen Transparenz und Stakeholder-Verantwortlichkeit. Öffentliche Berichterstattung fördert Leistungsverbesserung und ermöglicht Stakeholder-Engagement.</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>
Begründung	<p>Wir befürworten den Vorschlag von KUNSTSTOFF.swiss für einen phasenweisen Umsetzungsansatz, insbesondere die Änderungen von Artikel 27, die Folgendes berücksichtigen:</p> <p>Unterschiedliche Bereitschaftsniveaus in verschiedenen Verpackungskategorien</p> <p>Den Bedarf an Sammelssystementwicklung (5- bis 10-jährige Verlängerung für Kategorien ohne bestehende Systeme)</p> <p>Realistische Zeitpläne, die eine angemessene Infrastrukturentwicklung ermöglichen</p> <p>Begründung: Unsere Gemeinschaft zeigt, dass ambitionierte Umweltziele angemessene Umsetzungsrahmen erfordern. Ein phasenweiser Ansatz gewährleistet eine erfolgreiche Einführung bei Wahrung hoher Standards.</p>

## BISCOSUISSE

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>BISCOSUISSE lehnt die neue Verpackungsverordnung ab. Die Ausweitung der Getränkeverpackungsverordnung (VGV) auf alle Verpackungsarten schafft einen hohen sehr Regulierungsaufwand für Unternehmen – besonders KMU würden dadurch unverhältnismässig belastet werden. In Zeiten, in denen unsere Branche in multiplen Krisen steckt (US-Zölle, rekordhohe Kakaopreise etc.) und dementsprechend gefordert ist, sind weitere administrative Aufwände ohne klaren Nutzen für die Standortattraktivität zu vermeiden. Die Verpackungsverordnung lehnt sich im Grundsatz an die europäische Verpackungsverordnung PPWR an. Bei der Umsetzung der PPWR sind jedoch in der EU noch viele Fragen ungeklärt, zudem steht die Ausarbeitung von Rechtsakten aus. Daher ist eine Übernahme dieser Regulierung verfrüht, und es gilt unseres Erachtens die definitive Umsetzung der PPWR in der EU abzuwarten.</p>

Anhang: 20251006\_Stellungnahme\_Verpackungsverordnung\_CS BS.pdf

# BISCOSUISSE

# CHOCOSUISSE

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Versand der Stellungnahme über Online-Tool des Bundes  
(<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>)

Bern, 6. Oktober 2025

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE zur Verpackungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 die Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026» eröffnet. Für die Gelegenheit dazu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

### **1. Ablehnung der neuen Verpackungsverordnung (VerpV)**

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE lehnen die neue Verpackungsverordnung ab. Die Ausweitung der Getränkeverpackungsverordnung (VGV) auf alle Verpackungsarten schafft einen hohen sehr Regulierungsaufwand für Unternehmen – besonders KMU würden dadurch unverhältnismässig belastet werden. In Zeiten, in denen unsere Branche in multiplen Krisen steckt (US-Zölle, rekordhohe Kakaopreise, steigende Anforderungen durch Regulierungen wie die EUDR oder das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien) und dementsprechend gefordert ist, sind weitere administrative Aufwände ohne klaren Nutzen für die Standortattraktivität zu vermeiden. Die Verpackungsverordnung lehnt sich im Grundsatz an die europäische Verpackungsverordnung PPWR an. Bei der Umsetzung der PPWR sind jedoch in der EU noch viele Fragen ungeklärt, zudem steht die Ausarbeitung von Rechtsakten aus. Daher ist eine Übernahme dieser Regulierung verfrüht, und es gilt unseres Erachtens die definitive Umsetzung der PPWR in der EU abzuwarten.

### **2. Eventualiter: Keine verschärfenden Abweichungen zur PPWR in der EU**

Die neue VerpV enthält neue Anforderungen an Verpackungen. Gemäss Art. 3 müssen Unternehmen sicherstellen, dass Verpackungsvolumen und Verpackungsmasse auf das Minimum begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene angemessen ist. Diese Formulierung berücksichtigt aber den Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen nicht. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte

**CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE**

Münzgraben 6 | 3011 Bern | 031 310 09 90 | [info@chocosuisse.ch](mailto:info@chocosuisse.ch)

sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. Dabei wurde die Verbraucherakzeptanz in der PPWR ebenfalls als ein Kriterium für die Funktionalität definiert und ist aus unserer Sicht sehr wichtig, damit die Produkte weiterhin von den Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden.

**Forderung: Neue Formulierung von Art. 3 lit. a:**

Damit Geschenkpackungen und Ähnliches weiterhin angeboten werden können, ist Art. 3 lit. a wie folgt umzuformulieren (Änderungen in Rot):

«vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung ~~der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist~~ der Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;»

In der EU wurde die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) definitiv verabschiedet. Mitglied-firmen, die in die EU exportieren, werden diese einhalten müssen. Die PPWR fordert die Minimierung der Verpackung auf das erforderliche Minimum erst ab dem 1. Januar 2030. Die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten gelten in der EU frühestens ab dem 1. Januar 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten des noch ausstehenden Umsetzungsrechtsaktes). In der Schweizer Verordnung sollen diese Grundsätze hingegen bereits ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da neue Verpackungslösungen gemeinsam mit Lieferanten und Kunden – oftmals mit Sitz in der der EU – entwickelt werden müssen, sind harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.

**Forderung: Umsetzung der Verpackungsanforderungen erst ab 1. Januar 2030**

Die Verpflichtung zur Verpackungsreduktion auf ein Minimum sollte, falls sie trotz unserer ablehnenden Haltung verabschiedet würde, erst frühestens ab 1. Januar 2030 umgesetzt werden müssen, d.h. frühestens zum selben Zeitpunkt wie die entsprechende Anforderung der PPWR in der EU. Das gleiche gilt für die Anforderung an einen möglichst hohen Rezyklatanteil.

Die VerpV definiert neue Anforderungen an die Rücknahme an Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 und 5): Bei der Abgabe von befüllten Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endkonsumenten muss derjenige, der sie abgibt, eine Rücknahme des Verpackungsmaterials sicherstellen oder eine entsprechende Organisation dafür beauftragen. Diesbezüglich stellt sich einerseits die Frage, wie dies beim Online-Handel angedacht wäre. Andererseits führt diese Auflage für produzierende Unternehmen, die ihre Produkte hauptsächlich im b2b-Bereich an Detailhändler verkaufen, und stationär nur in ihrem eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, zu einem grossen Zusatzaufwand. Daher ist eine Bagatellgrenze einzuführen.

**Forderung: Ausnahmen für Fabrikläden für produzierende Unternehmen bei der Rücknahme**

Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE**

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Forderung: Neue Formulierung von Art. 3 lit. a:</p> <p>Damit Geschenkpackungen und Ähnliches weiterhin angeboten werden können, ist Art. 3 lit. a wie folgt umzuformulieren: «vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;»</p>
Begründung	<p>Die neue VerpV enthält neue Anforderungen an Verpackungen. Gemäss Art. 3 müssen Unternehmen sicherstellen, dass Verpackungsvolumen und Verpackungsmasse auf das Minimum begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene angemessen ist. Diese Formulierung berücksichtigt aber den Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen nicht. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. Dabei wurde die Verbraucherakzeptanz in der PPWR ebenfalls als ein Kriterium für die Funktionalität definiert und ist aus unserer Sicht sehr wichtig, damit die Produkte weiterhin von den Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Forderung: Ausnahmen für Fabrikäden für produzierende Unternehmen bei der Rücknahme</p> <p>Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikäden an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.</p>
Begründung	<p>Die VerpV definiert neue Anforderungen an die Rücknahme an Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 und 5): Bei der Abgabe von befüllten Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endkonsumenten muss derjenige, der sie abgibt, eine Rücknahme des Verpackungsmaterials sicherstellen oder eine entsprechende Organisation dafür beauftragen. Diesbezüglich stellt sich einerseits die Frage, wie dies beim Online-Handel angedacht wäre. Andererseits führt diese Auflage für produzierende Unternehmen, die ihre Produkte hauptsächlich im b2b-Bereich an Detailhändler verkaufen, und stationär nur in ihrem eigenen Fabrikäden an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, zu einem grossen Zusatzaufwand. Daher ist eine Bagatellgrenze einzuführen.</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Forderung: Umsetzung der Verpackungsanforderungen erst ab 1. Januar 2030</p> <p>Die Verpflichtung zur Verpackungsreduktion auf ein Minimum sollte, falls sie trotz unserer ablehnenden Haltung verabschiedet würde, erst frühestens ab 1. Januar 2030 umgesetzt werden müssen, d.h. frühestens zum selben Zeitpunkt wie die entsprechende Anforderung der PPWR in der EU. Das gleiche gilt für die Anforderung an einen möglichst hohen Rezyklatanteil.</p>
Begründung	<p>In der EU wurde die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) definitiv verabschiedet. Mitgliedfirmen, die in die EU exportieren, werden diese einhalten müssen. Die PPWR fordert die Minimierung der Verpackung auf das erforderliche Minimum erst ab dem 1. Januar 2030 Die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten gelten in der EU frühestens ab dem 1. Januar 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten des noch ausstehenden Umsetzungsrechtsaktes). In der Schweizer Verordnung sollen diese Grundsätze hingegen bereits ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da neue Verpackungslösungen gemeinsam mit Lieferanten und Kunden – oftmals mit Sitz in der der EU – entwickelt werden müssen, sind harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p>

## BLS Netz AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Begriff o ist widersprüchlich.</p> <p>Nach dem bestehenden Abfallrecht ist die Wiederverwendung kein abfallrechtlicher Begriff. Materialien, die wiederverwendet werden sind keine Abfälle. Die Wiederverwendung von Abfällen ist demgemäss ein Widerspruch. Abfälle, die aufbereitet und wieder "eingesetzt" werden, werden verwertet (Verwertungsverfahren; Recycling oder Downcycling). Die Unterscheidung zwischen Wiederverwendung (Abfallvermeidung gemäss VVEA; kein Abfall) und Verwertung (Abfall) sollte geklärt werden.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Nach dem bestehenden Abfallrecht ist die Wiederverwendung kein abfallrechtlicher Begriff. Materialien, die wiederverwendet werden sind keine Abfälle. Die Wiederverwendung von Abfällen ist demgemäss ein Widerspruch. Abfälle, die aufbereitet und wieder "eingesetzt" werden, werden verwertet (Verwertungsverfahren; Recycling oder Downcycling). Die Unterscheidung zwischen Wiederverwendung (Abfallvermeidung gemäss VVEA; kein Abfall) und Verwertung (Abfall) sollte geklärt werden.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

## BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: [655052140] 20251015\_ord\_envir\_IVVS\_def.pdf



Monsieur  
Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
DETEC  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

Par email : [sereina.dick@bafu.admin.ch](mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch)

Berne, le 15 octobre 2025

### **Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 25 juin 2025, vous nous invitez à prendre position sur le projet susmentionné. Nous vous remercions vivement de cette opportunité et sommes tout à fait disposés à nous exprimer sur cette question.

#### **Considérations générales**

La vitiviniculture est directement concernée par l'introduction d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm) dans la mesure où elle utilise les emballages en verre. L'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS reconnaît l'objectif visé, car la préservation des ressources, l'économie circulaire et la réduction de l'impact environnemental sont également dans l'intérêt de la vitiviniculture. Le projet soumis à consultation offre une bonne base à cet égard.

#### **Exemption de la consigne pour les emballages réutilisables**

Nous tenons tout d'abord à souligner que nous considérons l'économie circulaire comme une approche commerciale et logistique qui doit être économiquement viable. Sans rentabilité, ni le financement ni la durabilité ne sont assurés.

L'exemption de la consigne met en péril les systèmes de réutilisation établis

La possibilité offerte à l'OFEV, en vertu de l'art. 17, al. 4, OEm, d'exempter de la consigne pour les emballages réutilisables les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, lorsque certaines conditions sont remplies, peut affaiblir des systèmes déjà bien établis. Sans consigne, l'incitation à la restitution diminue, les resquilleurs sont encouragés, les pertes augmentent et la viabilité à long terme peut être compromise. C'est pourquoi, en cas d'introduction de l'art. 17, al. 4, OEm, il est indispensable de fixer des conditions claires et contraignantes pour les systèmes séparés.

Pour bénéficier de l'exemption de la consigne obligatoire selon la lettre b, un nombre minimum de « 10 commerçants ou fabricants de boissons » est actuellement prévu. Cette exigence est toutefois trop vague. Ce n'est pas le nombre de participants qui est déterminant, mais leur volume de distribution. La formulation devrait donc être remplacée par un volume de distribution minimal afin de garantir que les petits volumes n'entraînent pas une charge administrative disproportionnée.

## Prise de position sur les différentes dispositions

### Proposition de modification de l'art. 17, al. 4, lettre e OEm

L'art. 17, al. 4, let. e stipule que les systèmes de réutilisation sans consigne doivent atteindre un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce de 60 % après trois ans et de 80 % après cinq ans. Les points suivants doivent être pris en considération :

- La manière dont le taux de retour des systèmes de réutilisation sans consigne doit être mesuré n'est pas définie.
- Si le taux de retour n'est pas atteint, il doit être possible de prouver, à l'aide d'une analyse du cycle de vie (ACV), que même avec des taux de retour temporairement plus faibles, il existe un avantage écologique par rapport aux emballages jetables, par exemple en termes d'émissions de gaz à effet de serre, de consommation d'énergie ou d'eau.

### Art. 17 Consigne obligatoire pour les emballages réutilisables destinés aux boissons

L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :

e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 % et, après cinq ans, un taux de retour d'au moins 80 %, **ou démontre, au moyen d'une analyse du cycle de vie, que le système réutilisable présente un avantage écologique par rapport au système à usage unique.**

### Un exemple tiré du secteur viticole

Depuis 1964, la coopérative Viniharass met en circulation des caisses consignées. Si ces caisses contiennent des bouteilles provenant de systèmes sans consigne, cela entraîne des perturbations coûteuses au niveau du tri, du nettoyage et du remplissage. De plus, le paiement de la consigne pour des contenants sans consigne entraîne un préjudice financier. Les faux retours représentent 15 à 20 % chez Viniharass et sont dus à la négligence et aux abus. Cela sape la confiance dans un système éprouvé et compromet son fonctionnement.

Pour ces raisons, il est essentiel de réglementer la compatibilité technique, les voies de retour, les normes de qualité et l'obligation de dédommagement. C'est le seul moyen d'empêcher que les systèmes sans consigne ne compromettent la stabilité, l'efficacité et la rentabilité des systèmes éprouvés.

Nous considérons qu'une séparation stricte entre les systèmes réutilisables avec consigne et les systèmes jetables sans consigne est indispensable au bon fonctionnement et à la crédibilité des structures existantes.

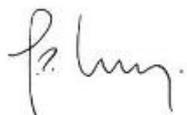
### Remarques finales

L'IVVS soutient une réglementation claire et applicable dans le cadre de la nouvelle ordonnance sur les emballages, qui allie efficacité écologique et viabilité économique.

Nous espérons que vous tiendrez compte de nos préoccupations et vous remercions encore une fois de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

Nous vous remercions de considérer notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

### Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS



Philipp Matthias Bregy  
Président, conseiller national



Hélène Noirjean  
Directrice

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>La vitiviniculture est directement concernée par l'introduction d'une nouvelle ordonnance sur les emballages (OEm) dans la mesure où elle utilise les emballages en verre.</p> <p>L'interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS reconnaît l'objectif visé, car la préservation des ressources, l'économie circulaire et la réduction de l'impact environnemental sont également dans l'intérêt de la vitiviniculture. Le projet soumis à consultation offre une bonne base à cet égard.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous tenons tout d'abord à souligner que nous considérons l'économie circulaire comme une approche commerciale et logistique qui doit être économiquement viable. Sans rentabilité, ni le financement ni la durabilité ne sont assurés.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	<p>L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :</p> <p>e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 % et, après cinq ans, un taux de retour d'au moins 80 %, ou démontre, au moyen d'une analyse du cycle de vie, que le système réutilisable présente un avantage écologique par rapport au système à usage unique.</p> <p>Depuis 1964, la coopérative Viniharass met en circulation des caisses consignées. Si ces caisses contiennent des bouteilles provenant de systèmes sans consigne, cela entraîne des perturbations coûteuses au niveau du tri, du nettoyage et du remplissage. De plus, le paiement de la consigne pour des contenants sans consigne entraîne un préjudice financier. Les faux retours représentent 15 à 20 % chez Viniharass et sont dus à la négligence et aux abus. Cela sape la confiance dans un système éprouvé et compromet son fonctionnement.</p> <p>Pour ces raisons, il est essentiel de réglementer la compatibilité technique, les voies de retour, les normes de qualité et l'obligation de dédommagement. C'est le seul moyen d'empêcher que les systèmes sans consigne ne compromettent la stabilité, l'efficacité et la rentabilité des systèmes éprouvés.</p> <p>Nous considérons qu'une séparation stricte entre les systèmes réutilisables avec consigne et les systèmes jetables sans consigne est indispensable au bon fonctionnement et à la crédibilité des structures existantes.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ol>
Begründung	<p>La possibilité offerte à l'OFEV, en vertu de l'art. 17, al. 4, OEm, d'exempter de la consigne pour les emballages réutilisables les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, lorsque certaines conditions sont remplies, peut affaiblir des systèmes déjà bien établis. Sans consigne, l'incitation à la restitution diminue, les resquilleurs sont encouragés, les pertes augmentent et la viabilité à long terme peut être compromise. C'est pourquoi, en cas d'introduction de l'art. 17, al. 4, OEm, il est indispensable de fixer des conditions claires et contraignantes pour les systèmes séparés.</p> <p>Pour bénéficier de l'exemption de la consigne obligatoire selon la lettre b, un nombre minimum de « 10 commerçants ou fabricants de boissons » est actuellement prévu. Cette exigence est toutefois trop vague. Ce n'est pas le nombre de participants qui est déterminant, mais leur volume de distribution. La formulation devrait donc être remplacée par un volume de distribution minimal afin de garantir que les petits volumes n'entraînent pas une charge administrative disproportionnée.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• La manière dont le taux de retour des systèmes de réutilisation sans consigne doit être mesuré n'est pas définie.</li> <li>• Si le taux de retour n'est pas atteint, il doit être possible de prouver, à l'aide d'une analyse du cycle de vie (ACV), que même avec des taux de retour temporairement plus faibles, il existe un avantage écologique par rapport aux emballages jetables, par exemple en termes d'émissions de gaz à effet de serre, de consommation d'énergie ou d'eau.</li> </ul>

## Beatrix Fischli

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetroswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetroswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmassnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>

Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;  c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien; b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Unter der Berücksichtigung der hier verfassten Anpassungsvorschläge sowie der Anpassungsvorschläge in der detaillierten Stellungnahme, stimmen wir der Revison eher zu (Berner Fachhochschule, AHB):</p> <p>1.Vorschlag zur Änderung des Art. 14a Holzabfälle Ziffer 1 und Anhang 7 Ziffer 1</p> <p>Bisher Art. 14a: «Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 1 erfüllen, dürfen für die stoffliche Verwertung in Holzwerkstoffen eingesetzt werden.»</p> <p>Vorschlag zur Änderung Art. 14a: «Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 1 erfüllen, dürfen für die stoffliche Verwertung in Holzprodukten eingesetzt werden.»</p> <p>Der Begriff Holzwerkstoffe soll auch im Anhang 7 Ziffer 1 durch den Begriff Holzprodukte ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Die bisherige Regelung schliesst mit der Bezeichnung «Holzwerkstoffe» das Recycling und die Wiederverwendung von Holzabfällen zu Vollholzprodukten (z.B. Brettschichtholz, Fassadenschalung oder Konstruktionsvollholz) aus. Dabei wäre der Einsatz von Holzabfällen in Vollholzprodukten im Sinne der Kaskadennutzung und damit eines mehrmaligen und möglichst werterhaltenden Recyclings sinnvoll. Die vorgeschlagene Umbenennung von Holzwerkstoffen zu Holzprodukten erweitert die Anwendungsmöglichkeiten von stofflich verwerteten Holzabfällen und baut regulatorische Hindernisse ab.</p> <p>2.Vorschlag zur Änderung des Titels der Verordnung</p> <p>Bisher: «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen»</p> <p>Vorschlag zur Änderung: «Verordnung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen»</p> <p>Begründung: Ein Grossteil der Verordnung befasst sich mit der Verwertung von Abfällen. Das Wort Verwertung kommt in der VVEA öfter vor als Entsorgung. Dies sollte auch im Titel der Verordnung sichtbar sein. Damit wird ein zentraler Gedanke der Kreislaufwirtschaft hervorgehoben: Abfälle werden als wertvolle Rohstoffe betrachtet und sollten in erster Linie stofflich oder energetisch verwertet werden.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Vorschlag zur Änderung Art 3p: «Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden. Dazu zählen die Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäss Art. 3o und das Recycling gemäss Art. 3x.»</p> <p>Vorschlag zur Ergänzung des Art. 3: «Recycling: Stoffliches Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Zerkleinern oder Umformen so aufbereitet werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder für den ursprünglichen Zweck oder einen anderen Zweck eingesetzt werden können.»</p>
Begründung	<p>Zur Harmonisierung der Begrifflichkeiten mit der EU-Richtlinien über Abfälle, schlagen wir vier statt drei Begriffe im Bereich der stofflichen Verwertung vor: stoffliche Verwertung, Recycling, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Wiederverwendung. Die beiden letzten Begriffe sind im Revisionsvorschlag bereits in Anlehnung an die EU-Richtlinien definiert. Im Revisionsvorschlag ist unklar, ob der Begriff stoffliche Verwertung auch als Überbegriff für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ob er synonym für Recycling gemeint ist. Die Differenzierung zwischen stofflicher Verwertung und Recycling würde aus unserer Sicht Klarheit schaffen. Zudem ist der Begriff Recycling in Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft weit verbreitet und sollte in der Schweizer Abfallverordnung definiert werden. Damit werden die Verwertungsverfahren Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling klar voneinander getrennt. Der Begriff stoffliche Verwertung ist aus unserer Sicht als Oberbegriff zu verstehen. Er soll die stofflichen Verwertungsverfahren (Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von der energetischen Verwertung abgrenzen. Ebenfalls als Oberbegriff und auf der gleichen Begriffsebene wie die energetische Verwertung wird der Begriff stoffliche Verwertung im Umweltschutzgesetz Art. 30d Ziffer 3 verwendet.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>(explication commune pour OLED et OEm) Avec l'Alliance Environnement, nous saluons la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED), et la création d'une nouvelle ordonnance couvrant l'ensemble des Emballages (OEm). En même temps, nous constatons que des lacunes importantes subsistent, concernant entre autres la réutilisation, la limitation des déchets, la transparence dans un but de préservation de la santé humaine et de l'environnement, sujets qui nous préoccupent.</p> <p>Plusieurs éléments du contexte actuel motivent nos commentaires: les quantités élevées de déchets par habitants en Suisse dont une grosse partie provient des produits et emballages à usage unique, la présence généralisée des plastiques dans l'environnement, et enfin les risques pour la santé humaine dûs à cette pollution généralisée par le plastique mais aussi des substances ou produits chimiques préoccupantes qu'ils contiennent. Nous rappelons la volonté exprimée par le Parlement lors de la révision de la LPE, pour développer l'économie circulaire en Suisse, qui dépasse de loin le simple valorisation matière (recyclage), et la relevance de s'aligner au minimum sur les principaux partenaires commerciaux de la Suisse.</p> <p>Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Limiter la production de déchets ;</li><li>- Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;</li><li>- Réduire les produits et emballages à usage unique ;</li><li>- Protéger la santé humaine et l'environnement.</li></ul> <p>Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.</p>

**Erlass Nr.1 Détaillée Stellungnahme**

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus. »</p> <p>Let. o. : « (...) et permettant de rendre des objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».</p> <p>Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins.»</p> <p>Ajouter : let. s. « limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits,</li> <li>2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou</li> <li>3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits. »</li> </ol>
Begründung	<p>'- Let. n. : la définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets ("toute opération de valorisation des déchets qui..."). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte de la confusion en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.</p> <p>- Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, ce sont plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet, qui sont restaurées. Cette proposition est alignée avec la Directive 2008/98/CE, de l'UE.</p> <p>- Let. p. : Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>- Let. s. Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, cette intention est trop peu développée dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par la Directive 2008/98/CE de l'Union Européenne et sur la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).</p> <p>Par préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme problématiques, c'est à dire présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</p> <p>Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</p> <p>Ajouter al.3  "L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse."</p>
Begründung	<p>Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>Al. 2. : Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>Al. 3. : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».</p> <p>Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux. Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse.</p> <p>Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Modifier le titre: Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.</p> <p>Ajouter Al. 1bis "L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination."</p> <p>Ajouter Al. 1ter "L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux."</p>
Begründung	<p>Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposées ci-dessous.</p> <p>L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en oeuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.</p> <p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en oeuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p> <p>L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.</p>

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Notre commentaire général concernant la révision de l'OLED et la création de la nouvelle OEm est exprimé dans notre réponse à la consultation sur l'OLED..</p> <p>Concernant l'OEm en particulier, notre avis est plutôt favorable pour autant que l'ensemble des modifications suggérées soient intégrées.</p> <p>L'actuelle revision de l'OEB, tout en s'inspirant des développements en cours au sein de l'UE, ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière (recyclage). Elle laisse de côté, ou n'intègre que trop partiellement, des aspects essentiels relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.</p> <p>Pourtant, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.</p> <p>Dans un contexte où la Suisse est le 8ème pays au monde générant le plus de déchets plastiques à usage unique par habitant au monde (Mindereroo 2021), des conditions cadres favorisant la collecte et le recyclage du plastique ne vont hélas en aucune manière diminuer les quantités observées. L'étude « Kunststoff Recycling und Verwertung » commanditée par l'OFEV avait par ailleurs démontré en 2017 que le rapport coût/bénéfice du recyclage du plastique était défavorable. A défaut de commencer chronologiquement par les mesures concrètes de limitation et de soutien à la réutilisation, il est donc essentiel de développer ces dernières en parallèle avec celles de la valorisation matière, et non à la suite de celles-ci.</p> <p>Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas amener de véritables résultats, que ce soit en termes de limitation des déchets, ou en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.</p> <p>Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques et de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus. Il est désormais essentiel d'intégrer en particulier la voix de l'association de branche Swiss REuse, établie le 2 Sept 2025, dans tous travaux concernant l'OEm.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des produits donnés, à permettre leur manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »</p> <p>Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »</p> <p>Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »</p> <p>Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »</p> <p>Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »</p>
Begründung	<p>‘ - Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.</p> <p>- Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».</p> <p>- Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.</p> <p>- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.</p> <p>- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

« Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »

Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage, et »

Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages (approche basée sur le danger). »

Ajouter : Art. 3bis « Contrôle des exigences sur les emballages  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »

Ajouter : Art. 3tris « Obligation de reprise des emballages par les commerces.

1. Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.
2. Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition. »

'- L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

- La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, *Nature*, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de débarras là où la place le permet.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Al. 1 - Let. a. : « de reprendre gratuitement ces emballages (...) ».  Al. 1 - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »
Begründung	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déseballages dans les commerces de taille importante).</p> <p>Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Al. 3 – Supprimer 'Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.'
Begründung	Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent. (Art. 3 Al. 1)

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Supprimer
Begründung	<p>Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.</p> <p>La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimum de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui pourraient être consacrées au développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude KurVE a justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.</p> <p>De plus, le rapport Forever Toxic de Greenpeace USA a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Supprimer
Begründung	<p>Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.</p> <p>Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.</p> <p>Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure ou il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière. Une attention particulière devrait être apportée au financement des activités de la réutilisation, et de la préparation à la réutilisation des emballages en verre.</p>

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Supprimer
Begründung	L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier - Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser prioritairement la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »</p> <p>Ajouter : Art. 10bis « Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 10% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »</p>

Begründung	<p>‘- Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Les emballages en verre réutilisables présentent aussi l'avantage, par rapport au plastique par exemple, d'être un matériau inerte et non toxique, qui limite les dangers pour la santé humaine et l'environnement. Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ».</p> <p>De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE, en particulier ses Art. 30 et 10h, la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.</p> <p>- Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1% des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, ils viennent d'ailleurs de lancer le 2 Septembre l'Association Swiss REuse.</p> <p>- Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique et en plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. S'inspirant de cette exigence chez nos voisins, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10.</p> <p>Nous suggérons un chiffre de 10%, dépassant celui de nos voisins français, afin de tendre vers une égalité de traitement entre réutilisation et recyclage, dans l'esprit de la LPE, Art 30d.</p>
------------	---

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modification « Toute personne ou organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
Begründung	Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>‘. Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables ; »</p> <p>- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 20 % et ce taux est d'au moins 50 % après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ; »</p> <p>- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »</p>
Begründung	<p>‘- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.</p> <p>- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGECE anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.</p> <p>- Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Ajouter « Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons.</p> <p>Al. 1 - Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre au moins 40% en 2040, et au moins 20% dans les 5 ans suivant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, pour les acteurs économiques dépassant le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de 1 millions de francs de chiffre d'affaires.</p> <p>Al. 2 - Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.</p> <p>Al. 3 - Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables. »</p>
Begründung	<p>¹- Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.</p> <p>- La réutilisation des emballages en verre est donc non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (Art. 30).</p> <p>- Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.</p> <p>- Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires ou la branche, des objectifs intermédiaires supplémentaires etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées.</p> <p>- Afin d'inciter les grands acteurs économiques à développer la réutilisation en parallèle avec le recyclage, dans l'esprit de la LPE, un objectif intermédiaire, relativement base, est proposé également.</p>
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier let. a « le volume et le poids de boissons produit ou importé l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons »</p> <p>Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons consommés en Suisse valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »</p>
Begründung	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. c : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »  Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les matériaux composites. »
Begründung	Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.  Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »  Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les emballages composites. »
Begründung	Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.  Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »
Begründung	La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier « Il peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés. »
Begründung	Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.  Le Global Commitment de la Fondation Ellen Mc Arthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier : « (...) le volume et le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
Begründung	<p>Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier Al. 2 « (...) pour leur fabrication, le volume et le poids des emballages valorisés l'année précédente (...) le PS, le PVC et les matériaux composites.»</p> <p>Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »</p> <p>Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »</p>
Begründung	<p>l- Al. 2. : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps. De plus, les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p> <p>- Ajout de l'Al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus (de l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation est contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. Nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.</p> <p>- Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales des entreprises fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.</p>

## Brauerei Adler

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

## Brauerei Felsenau

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe Stellungnahme SVUG

Anhang: [526711822] Verpackungsverordnung Stellungnahme SVUG 20250926.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 26. September 2025

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 25. Juni 2025 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen eröffnet. Sie beabsichtigen, eine neue Verpackungsverordnung (VerpV) einzuführen, deren Geltungsbereich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfasst.

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) unterstützt das Ziel dieser Revision, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Der Entwurf bildet eine solide Grundlage. Wir erlauben uns jedoch, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir in der Kreislaufwirtschaft einen Vertriebs- und Logistikansatz sehen, der ökonomisch tragfähig sein muss. Ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert.

### **Die Ausweitung der VEG-Pflicht ist nötig und fair**

Wir begrüssen die geplante Ausweitung der VEG-Pflicht auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte bei Artikel 7 VerpV. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik wirksam angegangen. Die Finanzierung der Glasentsorgung wird langfristig gesichert und gerechter verteilt. Es ist aus unserer Sicht korrekt, alle Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, damit Finanzierungslücken nicht länger die Gemeinden belasten.

Finanzierungslücken dürfen nicht dadurch geschlossen werden, dass die bestehende VEG auf Getränkeverpackungen erhöht wird. Eine Verteuerung für Glasflaschen, während andere Glasverpackungen ausgenommen bleiben, wäre ungerecht. Das Argument, eine Erhöhung der VEG für Getränkeverpackungen sei administrativ einfacher umzusetzen, überzeugt nicht. Eine Vereinfachung darf nicht zulasten von

Fairness gehen. Die Querfinanzierung der Entsorgung von Lebensmittel- und Kosmetikglas ist der Getränkebranche nicht länger zumutbar.

### **Die Befreiung von der Pfandpflicht gefährdet etablierte Mehrwegsysteme**

Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisationen zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weil die mehrfache Verwendung von Verpackungen Ressourcen schont und, je nach Material, Energie spart, verdient die Förderung von Mehrwegsystemen Anerkennung. Allerdings ist mit der geplanten Ausnahmeregelung ein Paradigmenwechsel verbunden, der mit Risiken für bewährte Systeme einhergeht.

- In der Schweiz gibt es seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Zudem verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dazu beizutragen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand nicht mit den bewährten Systemen kompatibel sind. Darauf gehen wir unten näher ein.
- Mehrweg-Glasflaschen sind in der Regel hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rückgabequoten sind für die Wirtschaftlichkeit eines Mehrwegsystems entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Schätzungen gehen von rund 10 Prozent aus. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, Verluste nehmen zu.
- Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.
- Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich.
- Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich. Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

### **Verbindliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Pfand**

Falls sich der Bundesrat trotz der gezeigten Nachteile dafür entscheidet, den Ansatz der Befreiung von der Pfandpflicht weiterzuverfolgen, erachten wir klare und verbindliche Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen als unerlässlich. Eventualiter beantragen wir die Festlegung folgender Anforderungen:

- Die Mindestgrösse von Branchenorganisationen, die vom Pfand befreit werden könnten, sollte genau definiert werden. Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» bei Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das **Vertriebsvolumen**. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden.
- Die Verordnung sollte verbindliche Vorgaben zur **Systemtrennung** machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden. Dazu zählen Schäden durch nicht homologierte Flaschen und Etiketten, etwa in Waschanlagen, sowie das Erschleichen von Pfandrückerstattung durch absichtliche Retournierung pfandfreier Flaschen.

### Ein Beispiel aus der Weinbranche

Die Genossenschaft Viniharass bringt seit 1964 Harassen mit Pfand in Umlauf. Werden in diesen Harassen Flaschen aus pfandfreien Systemen zurückgebracht, kommt es zu teuren Störungen bei Sortierung, Reinigung und Abfüllung. Zudem entsteht finanzieller Schaden durch die Auszahlung von Pfand für pfandfreie Behälter. Falsche Retouren machen bei Viniharass 15 bis 20 Prozent aus und beruhen auf Unachtsamkeit sowie Missbrauch. Dadurch wird das Vertrauen in ein bewährtes System untergraben und die Funktionsfähigkeit gefährdet.

Aus diesen Gründen ist es entscheidend, dass die technische Kompatibilität, Rückgabewege, Qualitätsstandards und eine Schadenersatzpflicht geregelt werden. Nur so lässt sich verhindern, dass pfandfreie Systeme die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der bewährten Systeme beeinträchtigen.

Eine konsequente Trennung zwischen pfandgestützten Mehrwegsystemen und pfandfreien Einwegsystemen erachten wir als unumgänglich für die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der bestehenden Strukturen.

### Wie werden Rücklaufquoten gemessen?

Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e VerpV müssen pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Wie die Rücklaufquote bei pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen wird, um eine verbindliche Zahl zu erhalten, bleibt offen.

### Sinnvoller Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen

Laut Artikel 3 Buchstabe c VerpV haben Händler und Hersteller sicherzustellen, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Zu hohe Rezyklatanteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. In einem geschlossenen Kreislaufsystem sollte bei PET nur ein 100-prozentiger Rezyklatanteil angestrebt werden, wenn alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Mit heutigen mechanischen Recyclingverfahren ist dies nicht möglich. Bei PET-Getränkeflaschen, die zu 25 Prozent aus neuem und zu 75 Prozent aus recyceltem PET bestehen, wurde in 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt, was auf das Potenzial für kontinuierliches Recycling ohne Qualitätseinbussen schliessen lässt.

In Norwegen betreibt die Infinitum AS das Rücknahmesystem für Einweg-Getränkeflaschen. Um ein stabiles und hochwertiges Recyclingsystem zu gewährleisten,

beschränkt Infinitum den Anteil von R-PET in PET-Getränkeflaschen auf 80 Prozent.<sup>1</sup>  
Die schwedische Recyclingorganisation beschränkt den Anteil von R-PET ebenfalls auf  
80 Prozent.<sup>2</sup>

#### **Keine kantonalen und kommunalen VEG**

Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Getränkekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine VEG erhoben werden kann. Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) VEG nicht zulässig sind.

Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kantonalen oder kommunalen VEG eingeführt werden.

#### **Getrennte Sammlung wird zementiert**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c verlangt, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten (Kunststoff-)Masse 2 Prozent nicht übersteigt. Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass die gemischte Sammlung in Zukunft zur ökologisch sinnvolleren Lösung wird. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, unsere Änderungswünsche sowie Empfehlungen wohlwollend zu prüfen und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR  
UMWELTGERECHTE GETRÄNKEVERPACKUNGEN



Nationalrat Nicolò Paganini  
Präsident



Marcel Kreber  
Sekretär

<sup>1</sup> <https://infinitum.no/media/3xclnl2q/20240601-infinitum-material-specs-ver12-3.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.pantamera.nu/globalassets/documents/bilaga-2-returpack-teknisk-specifikation-2025-03-01.pdf>

# CHOCOSUISSE

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	CHOCOSUISSE lehnt die neue Verpackungsverordnung ab. Die Ausweitung der Getränkeverpackungsverordnung (VGV) auf alle Verpackungsarten schafft einen hohen sehr Regulierungs-aufwand für Unternehmen – besonders KMU würden dadurch unverhältnismässig belastet werden. In Zeiten, in denen unsere Branche in multiplen Krisen steckt (US-Zölle, rekordhohe Kakaopreise steigende Anforderungen durch Regulierungen wie die EUDR oder das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien) und dementsprechend gefordert ist, sind weitere administrative Aufwände ohne klaren Nutzen für die Standortattraktivität zu vermeiden. Die Verpackungsverordnung lehnt sich im Grundsatz an die europäische Verpackungsverordnung PPWR an. Bei der Umsetzung der PPWR sind jedoch in der EU noch viele Fragen ungeklärt, zudem steht die Ausarbeitung von Rechtsakten aus. Daher ist eine Übernahme dieser Regulierung verfrüht, und es gilt unseres Erachtens die definitive Umsetzung der PPWR in der EU abzuwarten.

Anhang: 20251006\_Stellungnahme\_Verpackungsverordnung\_CS BS.pdf

# BISCOSUISSE

# CHOCOSUISSE

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Versand der Stellungnahme über Online-Tool des Bundes  
(<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>)

Bern, 6. Oktober 2025

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE zur Verpackungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 die Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026» eröffnet. Für die Gelegenheit dazu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

### **1. Ablehnung der neuen Verpackungsverordnung (VerpV)**

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE lehnen die neue Verpackungsverordnung ab. Die Ausweitung der Getränkeverpackungsverordnung (VGV) auf alle Verpackungsarten schafft einen hohen sehr Regulierungsaufwand für Unternehmen – besonders KMU würden dadurch unverhältnismässig belastet werden. In Zeiten, in denen unsere Branche in multiplen Krisen steckt (US-Zölle, rekordhohe Kakaopreise, steigende Anforderungen durch Regulierungen wie die EUDR oder das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien) und dementsprechend gefordert ist, sind weitere administrative Aufwände ohne klaren Nutzen für die Standortattraktivität zu vermeiden. Die Verpackungsverordnung lehnt sich im Grundsatz an die europäische Verpackungsverordnung PPWR an. Bei der Umsetzung der PPWR sind jedoch in der EU noch viele Fragen ungeklärt, zudem steht die Ausarbeitung von Rechtsakten aus. Daher ist eine Übernahme dieser Regulierung verfrüht, und es gilt unseres Erachtens die definitive Umsetzung der PPWR in der EU abzuwarten.

### **2. Eventualiter: Keine verschärfenden Abweichungen zur PPWR in der EU**

Die neue VerpV enthält neue Anforderungen an Verpackungen. Gemäss Art. 3 müssen Unternehmen sicherstellen, dass Verpackungsvolumen und Verpackungsmasse auf das Minimum begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene angemessen ist. Diese Formulierung berücksichtigt aber den Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen nicht. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte

**CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE**  
Münzgraben 6 | 3011 Bern | 031 310 09 90 | [info@chocosuisse.ch](mailto:info@chocosuisse.ch)

sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. Dabei wurde die Verbraucherakzeptanz in der PPWR ebenfalls als ein Kriterium für die Funktionalität definiert und ist aus unserer Sicht sehr wichtig, damit die Produkte weiterhin von den Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden.

**Forderung: Neue Formulierung von Art. 3 lit. a:**

Damit Geschenkpäckungen und Ähnliches weiterhin angeboten werden können, ist Art. 3 lit. a wie folgt umzuformulieren (Änderungen in Rot):

«vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung ~~der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist~~ der Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;»

In der EU wurde die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) definitiv verabschiedet. Mitglied-firmen, die in die EU exportieren, werden diese einhalten müssen. Die PPWR fordert die Minimierung der Verpackung auf das erforderliche Minimum erst ab dem 1. Januar 2030. Die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten gelten in der EU frühestens ab dem 1. Januar 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten des noch ausstehenden Umsetzungsrechtsaktes). In der Schweizer Verordnung sollen diese Grundsätze hingegen bereits ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da neue Verpackungslösungen gemeinsam mit Lieferanten und Kunden – oftmals mit Sitz in der EU – entwickelt werden müssen, sind harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.

**Forderung: Umsetzung der Verpackungsanforderungen erst ab 1. Januar 2030**

Die Verpflichtung zur Verpackungsreduktion auf ein Minimum sollte, falls sie trotz unserer ablehnenden Haltung verabschiedet würde, erst frühestens ab 1. Januar 2030 umgesetzt werden müssen, d.h. frühestens zum selben Zeitpunkt wie die entsprechende Anforderung der PPWR in der EU. Das gleiche gilt für die Anforderung an einen möglichst hohen Rezyklatanteil.

Die VerpV definiert neue Anforderungen an die Rücknahme an Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 und 5): Bei der Abgabe von befüllten Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endkonsumenten muss derjenige, der sie abgibt, eine Rücknahme des Verpackungsmaterials sicherstellen oder eine entsprechende Organisation dafür beauftragen. Diesbezüglich stellt sich einerseits die Frage, wie dies beim Online-Handel angedacht wäre. Andererseits führt diese Auflage für produzierende Unternehmen, die ihre Produkte hauptsächlich im b2b-Bereich an Detailhändler verkaufen, und stationär nur in ihrem eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, zu einem grossen Zusatzaufwand. Daher ist eine Bagatellgrenze einzuführen.

**Forderung: Ausnahmen für Fabrikläden für produzierende Unternehmen bei der Rücknahme**

Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE**

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Forderung: Neue Formulierung von Art. 3 lit. a: Damit Geschenkpackungen und Ähnliches weiterhin angeboten werden können, ist Art. 3 lit. a wie folgt umzuformulieren: «vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;»
Begründung	Gemäss Art. 3 müssen Unternehmen sicherstellen, dass Verpackungsvolumen und Verpackungsmasse auf das Minimum begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene angemessen ist. Diese Formulierung berücksichtigt aber den Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen nicht. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte können, üblich und beliebt. Diese Aspekte sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. Dabei wurde die Verbraucherakzeptanz in der PPWR ebenfalls als ein Kriterium für die Funktionalität definiert und ist aus unserer Sicht sehr wichtig, damit die Produkte weiterhin von den Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Forderung: Ausnahmen für Fabrikläden für produzierende Unternehmen bei der Rücknahme  Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.
Begründung	Die VerpV definiert neue Anforderungen an die Rücknahme an Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 und 5): Bei der Abgabe von befüllten Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endkonsumenten muss derjenige, der sie abgibt, eine Rücknahme des Verpackungsmaterials sicherstellen oder eine entsprechende Organisation dafür beauftragen. Diesbezüglich stellt sich einerseits die Frage, wie dies beim Online-Handel angedacht wäre. Andererseits führt diese Auflage für produzierende Unternehmen, die ihre Produkte hauptsächlich im b2b-Bereich an Detailhändler verkaufen, und stationär nur in ihrem eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, zu einem grossen Zusatzaufwand. Daher ist eine Bagatellgrenze einzuführen.

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Forderung: Umsetzung der Verpackungsanforderungen erst ab 1. Januar 2030</p> <p>Die Verpflichtung zur Verpackungsreduktion auf ein Minimum sollte, falls sie trotz unserer ablehnenden Haltung verabschiedet würde, erst frühestens ab 1. Januar 2030 umgesetzt werden müssen, d.h. frühestens zum selben Zeitpunkt wie die entsprechende Anforderung der PPWR in der EU. Das gleiche gilt für die Anforderung an einen möglichst hohen Rezyklatanteil.</p>
Begründung	<p>In der EU wurde die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) definitiv verabschiedet. Mitgliedfirmen, die in die EU exportieren, werden diese einhalten müssen. Die PPWR fordert die Minimierung der Verpackung auf das erforderliche Minimum erst ab dem 1. Januar 2030. Die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten gelten in der EU frühestens ab dem 1. Januar 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten des noch ausstehenden Umsetzungsrechtsaktes). In der Schweizer Verordnung sollen diese Grundsätze hingegen bereits ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da neue Verpackungslösungen gemeinsam mit Lieferanten und Kunden – oftmals mit Sitz in der der EU – entwickelt werden müssen, sind harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p>

## Carmita Barbara Burkard Kroeber

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetrosswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetrosswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>

Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;</p> <p>c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).</p>
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien;</p> <p>b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien</p>
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Celtor SA

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassung des Bundes Verordnungspaket Umwelt Fr\_hling 2026.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie, und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Tavannes, 16.10.2025

### **Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme der Deponie Celtor SA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Celtor SA dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen regulatorische Blockaden zu beseitigen, damit Zink Recycling umgesetzt werden kann. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen und nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Innovation und somit in der Summe auf die Kreislaufwirtschaft haben werden.

Gerne beantragt die Celtor SA deshalb folgende Anpassung und erläutert ihre Anliegen nachfolgend im Detail.

#### **1. Anträge zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

Die Änderung der VVEA sieht vor, sämtliche Rückstände aus Kehrrechtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA einzustufen. Dies betrifft nicht nur die für das Zink-Recycling relevanten Filteraschen und Hydroxidschlämme, sondern beispielsweise auch die Schlacken. Der also um den Faktor 10 grössere Mengenstrom aus den KVAs (Schlacke) sind vom Zink-Recycling nicht betroffen, würden künftig aber ebenfalls unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol fallen. Dadurch könnten die Kantone die Entsorgungswege auch bei diesem Abfall festlegen, und Kehrrechtverbrennungsanlagen wären nicht mehr dazu verpflichtet, die Entsorgung dieser Rückstände öffentlich auszuschreiben.

Die geplante Änderung der VVEA hätte somit erhebliche Auswirkungen:

- Die öffentlich-rechtlich betriebenen Kehrrechtverbrennungsanlagen könnten Entsorgungsverträge ohne jegliche Transparenz direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtungen vergeben, ohne Wettbewerb oder Ausschreibungspflicht. Dadurch würden Deponien, insbesondere privatrechtlich geführte Deponien, vom Zugang zu diesem bedeutenden Entsorgungssegment ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt. Ohne Zuweisung des Entsorgungsweges durch den jeweiligen Kanton, hätten Deponien keine Möglichkeit mehr, diese Abfälle zu akquirieren. Gleichzeitig profitieren ausgewählte Entsorgungsanlagen von privilegiertem Zugang zu Verbrennungsrückständen ohne Ausschreibung. Die heute gut funktionierenden Wettbewerbsmechanismen würden ohne Not ausgehebelt werden. Dieses durch die Änderung der VVEA neu geschaffene Monopol im Bereich der Schlacke schafft eine Rechtsunsicherheit für privatrechtlich geführten Deponien und Anlagenbetreiber und kann zu einer einseitigen Marktkonzentration führen, und Innovation, Preiswettbewerb und Effizienzsteigerungen erheblich beeinträchtigen.

- Märkte und Kapazitäten sind regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine kantonale Monopolregel ignoriert diese Unterschiede und kann gerade deshalb ineffiziente Transport- und Entsorgungswege verursachen. Ein freier Markt reguliert sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit (z.B. Transportkosten) weitestgehend selbst. Auch wenn regional nicht ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen sollten, führt ein freier Markt auf nationaler Stufe zu optimaler Effizienz bei möglichen kantonsübergreifenden Entsorgungswegen. Die Ausübung des kantonalen Siedlungsabfallmonopols würde dieses Gleichgewicht stören, und bei Optimierungen auf Kantonsstufe auf nationaler Ebene zu ineffizienteren Entsorgungswegen führen, bis hin zu hindernden kantonalen Einschränkungen von heute bestehenden und gut funktionierenden Entsorgungsmöglichkeiten.
- Die wegfallende Ausschreibungspflicht führt im Weiteren zu einer Investitionsunsicherheit bei Deponiebetreibern. Aufgrund des möglichen Wegfalls von Materialströmen würden diese nicht mehr in moderne Anlagen, deren Erweiterungen und Entwicklungen investieren. Die Entwicklung neuer, innovativer Verwertungs- und Entsorgungstechnologien durch benachteiligte Deponiebetreiber wird dadurch stark gehemmt, und die gerade im Umweltbereich und im Bereich der Kreislaufwirtschaft wichtigen Innovationspotenziale gehen verloren.
- Bei einer Zuweisung von Abfall aufgrund des neu geschaffenen kantonalen Siedlungsabfallmonopols eröffnen sich auch juristische Fragestellungen bzgl. Haftungsverantwortung, da ein Deponiebetreiber nicht für ein Resultat haftbar gemacht werden kann, wenn er keine Handlungsmöglichkeit um Umgang mit den ihm zugewiesenen Abfallstoffen bekommt. Änderungen in der Haftungsverantwortungen durch die Einführung kantonalen Monopole müssten konsequenterweise vor Einführung der Ordnungsänderung adressiert und geklärt sein.
- Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Filteraschen und Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung. Filteraschen und Hydroxidschlämme machen rund 2% der Abfallmenge aus, während der Anteil der Schlacke bei über 20% liegt, es fällt also ungefähr die zehnfache Menge Schlacke gegenüber Filterasche und Hydroxidschlamm an. Auch diese Mengenverhältnisse unterstreichen noch einmal, dass die Schaffung eines Monopols für die gesamten Materialströme unverhältnismässig ist, zumal für über 90% dieser Materialströme die Mechanismen des freien Markts funktionieren. Verschärfte stoffliche Verwertungspflichten können bereits mit den heutigen Regelungen durch die Kantone umgesetzt werden, und aus den geplanten Änderungen der VVEA resultiert keine materielle Verbesserung der Entsorgungssicherheit.
- Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus Kehrrechtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA führt zu einer Rückstufung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle und setzt branchenübergreifend verheerende Zeichen. Konsequenterweise würde dadurch festgesetzt, dass durch Recycling- und Upcycling-Prozesse keine stoffliche Aufwertung des Ausgangsstoffes möglich ist. Das Ziel der Wertrückgewinnung aus der Kreislaufwirtschaft würde dadurch torpediert und rechtlich verunmöglicht werden. In letzter Konsequenz müsste auch der zurückgewonnen Zink-Anteil als Siedlungsabfall deklariert werden, wodurch sowohl die Anliegen der Kreislaufwirtschaft generell wie auch im konkreten Fall des Zink-Recyclings ad absurdum geführt würden.

Die Celtor SA sieht das Hauptproblem bei der Entsorgung von Schlacke nicht in den fehlenden Möglichkeiten zur Zuweisung oder Vergabe, sondern vielmehr in der weiterhin bestehenden, akuten Mangellage der Deponiekapazität Typ D. Dieses Problem kann nur mit der Beschleunigung von Verfahren zur Eröffnung neuer Deponien gelöst werden, nicht aber mit der Qualifizierung von Verbrennungsrückständen als „Siedlungsabfälle“.

Die geplante Änderung der VVEA schränkt aus Sicht der Celtor SA den Wettbewerb und die Innovation bei der Entsorgung von Verbrennungsrückständen unnötig stark ein. Eine differenzierte Regelung scheint uns notwendig, um Marktvielfalt, Investitionssicherheit und Innovationskraft zu erhalten, und gleichzeitig die für das Zink-Recycling notwendigen Rahmenbedingungen (insb. Investitionssicherheit) zu schaffen. **Die Celtor SA beantragt deshalb, den Begriff der «Siedlungsabfälle» gemäss Art. 3 Abs. a VVEA lediglich um die für das Zink-Recycling relevanten Abfälle (Filteraschen und Hydroxidschlämme) zu erweitern, und nicht pauschal um alle weiteren Verbrennungsrückstände wie z.B. Schlacken. Sollte diese Spezifizierung für die zwei klar definierten Stoffströme Filteraschen und Hydroxidschlämme nicht möglich sein, lehnt die Celtor SA die geplante Änderung der VVEA ab.**

Die Celtor SA dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,



**Beat Gerber**  
Geschäftsführer

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Center for International Environmental Law- Switzerland

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlas Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente ordonnance régit : a. les exigences applicables à la mise dans le commerce d'emballages, y compris les restrictions relatives aux substances dangereuses (sauf si couvert par l'Ordonnance ORRChim); b. la mise à disposition de systèmes d'emballages réutilisables ; c. l'étiquetage des emballages ; d. la reprise des emballages et leur élimination ; e. le financement de l'élimination des emballages en verre.
Begründung	Le champ d'application actuel de l'ordonnance est trop limité, car il n'aborde pas explicitement trois éléments essentiels à la mise en place d'un système d'emballages sûr et circulaire : la nécessité de restreindre ou d'interdire les substances toxiques présentes dans les emballages, l'obligation de concevoir et de mettre à disposition des systèmes d'emballages réutilisables, et l'exigence d'un étiquetage obligatoire garantissant la transparence pour les consommateurs et les opérateurs. L'intégration explicite de ces éléments dans le champ d'application (art. 1) est importante afin de souligner leur pertinence en tant que principes directeurs de l'ordonnance, et d'assurer la cohérence avec les objectifs de la Suisse en matière de réduction des déchets, de circularité et de protection de la santé publique.
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

b. Emballage réutilisable : tout emballage conçu, fabriqué et mis sur le marché en vue d'être réemployé plusieurs fois dans un système de réutilisation organisé, tout en conservant ses propriétés de protection et de fonctionnalité au cours de ces utilisations successives ; pour les emballages de boissons, on considère qu'un emballage est réutilisable lorsqu'il peut être réutilisé au moins vingt fois avant d'être recyclé ou éliminé, sauf si une autre valeur est fixée par le DETEC en fonction du type de matériau et de son impact environnemental.

h. valorisation matière : la fabrication de nouveaux emballages, y compris destinés au contact alimentaire et aux boissons, à partir d'emballages usagés (recyclage en boucle fermée) ;

q. Nouveaux matériaux d'emballage : emballages constitués en tout ou en partie de matières d'origine biologique (biosourcées) ou conçus pour être biodégradables ou compostables ;

r. Emballage compostable : emballage qui peut, dans des conditions spécifiques et contrôlées, être décomposé et biodégradé biologiquement dans une installation de compostage, sans laisser de résidus toxiques ;

s. Emballage inerte : matériau d'emballage qui, dans les conditions normales d'utilisation prévues, n'interagit pas de manière significative sur le plan chimique ou physique avec les denrées emballées ou l'environnement, garantissant son aptitude à être réutilisé et recyclé en toute sécurité.

t. Système de réutilisation: les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation.

u. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage.

v. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché.

Begründung

b. Emballages réutilisables

La définition actuelle des « emballages réutilisables » est trop générale et pourrait permettre à des produits faibles ou semi-jetables d'être commercialisés comme « réutilisables ».

La définition révisée précise que de véritables emballages réutilisables doivent :

faire partie d'un système organisé de réemploi (collecte, lavage ou recharge) ;

conserver leurs performances fonctionnelles et protectrices sur plusieurs cycles ;

et atteindre un seuil minimal de durabilité d'environ vingt utilisations pour les emballages de boissons, conformément au futur Règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) et aux analyses de cycle de vie démontrant des bénéfices environnementaux au-delà de 10 à 20 rotations.

Cette formulation aligne la Suisse sur les meilleures pratiques internationales (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS), tout en permettant au DETEC d'ajuster les seuils selon les matériaux et les applications.

Par ailleurs, la liste actuelle des définitions est incomplète. Si les emballages plastiques sont définis, les autres matériaux d'emballage ne le sont pas, et il n'existe aucune mention des emballages compostables, biodégradables ou biosourcés. Cela crée une lacune réglementaire alors que ces matériaux sont de plus en plus utilisés sur le marché suisse. Sans définitions claires, il sera difficile de déterminer comment ces matériaux doivent être traités en matière de réemploi, recyclage ou élimination.

De plus, l'ordonnance ne contient aucune définition de "l'inertie", un concept clé pour garantir que les matériaux d'emballage utilisés pour les denrées alimentaires et les boissons soient sûrs, adaptés au réemploi et compatibles avec un recyclage de haute qualité. Définir l'inertie permettrait d'établir des bonnes pratiques internationales et de renforcer le leadership de la Suisse en matière d'emballages circulaires sûrs.

Pour ces raisons, de nouvelles définitions devraient être ajoutées pour les nouveaux matériaux d'emballage, les emballages compostables et les emballages inertes, tout en conservant la structure actuelle de l'article 2. En outre, la définition actuelle du recyclage de matériaux est trop large. En incluant la fabrication d'« autres produits » sans restriction, elle ouvre la voie au downcycling (par ex. bouteilles en PET transformées en textiles ou bancs). Ces pratiques ne garantissent pas la circularité, car ces produits ne peuvent pas être recyclés à nouveau en emballages alimentaires ou de boissons.

Pour protéger la santé publique et préserver les boucles de recyclage à haute valeur, il est nécessaire de préciser que le recyclage des matériaux doit produire principalement de nouveaux emballages de qualité équivalente, y compris pour les applications alimentaires et de boissons. Cette approche en boucle fermée garantit la sécurité des emballages pour les consommateurs et soutient les objectifs de la Suisse en matière d'économie circulaire.

L'ajout de la lettre t. permet de définir les systèmes de réemploi. Ce terme, issu du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans cette ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réemploi doivent faire partie de systèmes dotés d'une structure organisationnelle, de flux financiers, de mécanismes d'incitation, etc.

L'ajout de la lettre u. intègre la définition du taux de récupération contenue dans le rapport explicatif relatif à la révision de cette ordonnance. Le mot « standard » a été supprimé, car la réutilisation des emballages et leur récupération peuvent aussi concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé plus loin dans l'ordonnance.

L'ajout de la lettre v. permet de définir le taux de réemploi, qui est inclus dans un nouvel article 19bis, suivant une logique similaire à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de fixer des objectifs contraignants de réemploi.

Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché après le processus de réemploi.

Titel

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Akzeptanz

Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins s'assurent que les emballages :

- sont limités au volume et à la masse minimum nécessaires, tout en étant conçus pour être réutilisables et recyclables et en évitant les formats techniquement difficiles ou non recyclables ;
- sont conçus de manière à ne pas entraîner de difficultés majeures ni de coûts excessifs lors de la collecte, de la réutilisation, du traitement ou du recyclage ;
- n'intègrent de matières recyclées que lorsque cela est approprié pour le type de matériau et démontré sûr pour la santé humaine et l'environnement, et sont exempts de substances problématiques (toxiques, bioaccumulables, migrantes ou persistantes) ;
- contribuent à la prévention et à la réduction de la quantité de déchets d'emballages produits ;
- sont de plus en plus proposés sous forme réutilisable, avec des objectifs progressifs de réemploi fixés ;
- font l'objet d'un étiquetage obligatoire indiquant la réutilisabilité, la teneur en recyclé, la recyclabilité et la présence ou l'absence de substances préoccupantes.

Ajouter : Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »

Ajouter : Art. 3tris Obligation de reprise des emballages par les commerces.

- Les commerces de détail doivent reprendre, sans frais pour les consommateurs, tous les types d'emballages de produits, qu'ils soient recyclables ou non-recyclables.
- Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.

Begründung	<p>L'article 3 établit des principes généraux importants, mais dans sa forme actuelle, il reste trop faible. La référence à des mesures exigées uniquement « dans la mesure où elles sont économiquement supportables » crée une faille permettant aux entreprises d'échapper à leurs obligations pour des raisons financières. Cela compromet l'efficacité de l'ordonnance et cette mention devrait être supprimée.</p> <p>Le point (a) sur la minimisation du volume et de la masse doit rester lié au point (b), car l'allègement seul pourrait encourager des emballages complexes et non recyclables. Les deux conditions doivent rester combinées pour éviter des effets pervers.</p> <p>Le point (c) pose problème, car exiger « la part la plus élevée possible » de matière recyclée sans distinction entre les matériaux n'est pas acceptable. Si le verre recyclé est souhaitable, les plastiques et cartons recyclés peuvent concentrer des substances dangereuses (notamment persistantes, bioaccumulables, mobiles, cancérigènes, mutagènes, reprotoxiques, toxiques pour des organes cibles après exposition répétée et/ou perturbateurs endocriniens).</p> <p>Cela est particulièrement préoccupant pour les emballages alimentaires et de boissons. Les emballages ne doivent pas contenir de substances problématiques, et la teneur en matière recyclée doit être sûre pour la santé humaine et l'environnement.</p> <p>Des dispositions supplémentaires devraient être ajoutées afin d'intégrer :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) une interdiction des substances préoccupantes,</li> <li>(ii) des objectifs clairs pour les emballages réutilisables, et</li> <li>(iii) un étiquetage obligatoire indiquant la réutilisabilité, la teneur en matière recyclée, la recyclabilité et la présence de substances préoccupantes.</li> </ul> <p>L'article devrait également refléter la nécessité de réduire la quantité globale de déchets d'emballages générés.</p> <p>Concernant la proposition d'ajouter un article 3tris, l'obligation pour les détaillants de reprendre gratuitement tous les types d'emballages assure cohérence et accessibilité à travers le système d'emballages. Cette mesure favorise la prévention des déchets en incitant les détaillants à réduire les emballages excessifs ou non recyclables, tout en facilitant leur élimination appropriée par les consommateurs.</p> <p>Cette obligation complète les systèmes de collecte existants sans les remplacer. Elle permet aux consommateurs de rapporter les emballages (recyclables et non recyclables) sur le lieu d'achat, améliorant la commodité et favorisant des habitudes essentielles au déploiement futur du réemploi.</p> <p>Pour les détaillants, cette mesure encourage une transition progressive vers la réduction des emballages et l'optimisation de la conception. Elle promeut également la transparence et la responsabilité partagée tout au long de la chaîne de valeur, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP), sans imposer de contraintes opérationnelles disproportionnées.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a.de reprendre, sans frais pour les consommateurs, ces emballages à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;
Begründung	<p>L'article actuel oblige les commerçants et les fabricants à reprendre les briques pour boissons et les emballages plastiques à usage unique, mais il ne précise pas que cette reprise doit être gratuite.</p> <p>Sans cette clarification, les détaillants pourraient imposer des frais ou d'autres conditions décourageant les consommateurs de rapporter les emballages, ce qui compromettrait l'efficacité de l'obligation de reprise.</p> <p>L'ajout de la mention « gratuitement pour les consommateurs » garantit que le système de reprise soit accessible et conforme au principe du pollueur-payeur, selon lequel les producteurs et les distributeurs – et non les consommateurs – assument la responsabilité financière des déchets d'emballages.</p> <p>Cette mesure contribuera également à augmenter les taux de retour et à assurer une mise en œuvre équitable dans l'ensemble des points de vente.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. de s'assurer que les coûts d'élimination soient couverts par des contributions conformes au principe du pollueur-payeur ; ces contributions doivent être affectées exclusivement à la couverture des coûts d'élimination et au soutien des mesures de prévention et de réutilisation, et ne peuvent pas être répercutées sur les consommateurs.
Begründung	L'article 5 prévoit à juste titre que les coûts d'élimination soient couverts par des contributions fondées sur le principe du pollueur-payeur. Cependant, le texte ne précise pas qui supporte finalement ces coûts. Sans clarification, il existe un risque que ces coûts soient transférés aux consommateurs, ce qui compromettrait l'équité et affaiblirait l'incitation pour les producteurs à concevoir de meilleurs emballages. Pour garantir l'efficacité de la mesure, il doit être clairement établi que les contributions sont supportées par ceux qui mettent les emballages sur le marché, et non par les consommateurs. De plus, les contributions ne devraient pas uniquement couvrir l'élimination, mais aussi soutenir la prévention des déchets et le développement de systèmes de réemploi, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP). Cela permettra de créer les bons signaux économiques et d'orienter les ressources vers des solutions durables.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ajouter 1bis. En complément des taux de recyclage fixés à l'al. 1, la quantité totale de déchets d'emballages mis sur le marché doit diminuer de manière progressive. Elle doit être réduite d'au moins 5 % d'ici 2030, 10 % d'ici 2035 et 15 % d'ici 2040 par rapport aux niveaux de 2018, en cohérence avec les objectifs du règlement européen sur les emballages et les déchets d'emballages (PPWR).
Begründung	<p>L'article 6 fixe actuellement uniquement des objectifs de recyclage relatifs (en pourcentage). Bien que ceux-ci soient importants, ils ne garantissent pas une réduction globale des déchets d'emballages : les taux de recyclage peuvent augmenter tandis que les volumes totaux de déchets continuent de croître.</p> <p>Pour assurer de réels progrès en matière de prévention des déchets, l'ordonnance devrait combiner les objectifs relatifs de recyclage avec des objectifs absolus de réduction des déchets d'emballages, en cohérence avec le futur Règlement européen sur les emballages et les déchets d'emballages (PPWR).</p> <p>L'introduction d'objectifs de réduction mesurables — 5 % d'ici 2030, 10 % d'ici 2035 et 15 % d'ici 2040 par rapport aux niveaux de 2018 — permettrait d'aligner la Suisse sur les meilleures pratiques européennes et de garantir que les politiques mises en œuvre se traduisent par une diminution réelle du volume total d'emballages mis sur le marché.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eliminer art 6 al 2
Begründung	<p>L'article 6, alinéa 2, prévoit l'introduction d'une contribution anticipée au recyclage ou d'une taxe d'élimination si les taux de recyclage ne sont pas atteints. En pratique, ce mécanisme imposerait des coûts supplémentaires aux consommateurs, ce qui contredirait le principe selon lequel la reprise des emballages doit être gratuite pour les consommateurs (art. 4, let. a) et que les producteurs et les distributeurs doivent assumer la responsabilité, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP).</p> <p>Nous proposons donc de supprimer l'article 6, alinéa 2.</p> <p>Plutôt que d'introduire de nouveaux frais ou taxes pour les consommateurs, l'ordonnance devrait reposer sur un système de consigne (« Pfand ») applicable à tous les matériaux d'emballages de boissons.</p> <p>Une consigne diffère fondamentalement d'une taxe :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>une consigne est entièrement remboursable, créant un incitatif direct pour les consommateurs à rapporter les emballages et permettant d'atteindre des taux de collecte plus élevés ;</li> <li>une taxe ou redevance n'est pas remboursable et fait peser les coûts sur les consommateurs sans améliorer les comportements ni la conception des produits.</li> </ul> <p>Le système de consigne universel (tel que proposé à l'art. 17) garantit une approche équitable et en boucle fermée pour tous les matériaux, renforce la responsabilité tout au long de la chaîne de valeur, et évite de pénaliser les consommateurs tout en favorisant une réduction efficace des déchets.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3. Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints, le DETEC peut renforcer les obligations et les exigences de performance du système de consigne universelle établi à l'article 17, en ciblant les matériaux d'emballage ou les opérateurs qui sont la principale cause du non-respect des objectifs. Ces mesures peuvent inclure l'augmentation du montant de la consigne, des obligations de reprise ciblées ou d'autres mesures destinées à améliorer la qualité de la collecte et les résultats du recyclage.
Begründung	<p>L'article 6, alinéa 3, prévoit actuellement que le DETEC puisse introduire une consigne sur les briques pour boissons et les emballages plastiques à usage unique si les taux de recyclage ne sont pas atteints.</p> <p>Cependant, selon notre proposition, un système de consigne universel (article 17) s'applique déjà à tous les matériaux d'emballages de boissons. Ce paragraphe ne devrait donc plus introduire la consigne de manière conditionnelle, mais plutôt servir à renforcer et ajuster le système existant lorsque les performances restent insuffisantes.</p> <p>Cela garantit la cohérence des politiques publiques et simplifie la mise en œuvre.</p> <p>La consigne universelle (Pfand) constitue un outil structurel conçu pour assurer des taux élevés de collecte et de retour pour tous les matériaux, tandis que l'article 6, alinéa 3, donne au DETEC la flexibilité nécessaire pour affiner le système lorsque certains matériaux ou opérateurs sont en retard.</p> <p>De tels ajustements (par exemple, une augmentation du montant de la consigne ou des obligations de reprise plus strictes) amélioreraient l'efficacité globale du système sans créer de mécanismes parallèles ni de nouvelles charges administratives.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier - Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser prioritairement la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »</p> <p>Ajouter une nouvelle lettre après (d) :</p> <p>d bis. l'élaboration de standards et d'infrastructures pour les systèmes d'emballages réutilisables ;</p> <p>Modifier la phrase d'ouverture :</p> <p>« L'organisation doit utiliser les recettes de la taxe pour financer les activités suivantes relatives aux emballages en verre, et des mesures équivalentes doivent également être introduites pour les emballages plastiques et autres emballages pour boissons. »</p> <p>Ajouter après (d bis) :</p> <p>d ter. le financement de la mise en place et du fonctionnement de systèmes de réemploi ;</p> <p>Amender la dernière phrase de l'explication :</p> <p>« L'inclusion de ces dispositions renforcerait la transition vers le réemploi, en particulier pour les boissons, et garantirait que la taxe favorise le réemploi plutôt que la substitution vers des plastiques à usage unique. »</p> <p>Ajouter : Art. 10bis « Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 10% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »</p>
Begründung	<p>L'article 10 limite actuellement l'utilisation de la taxe d'élimination anticipée (TEA) aux activités liées aux emballages en verre. Cela crée un déséquilibre : le verre est pénalisé, tandis que le plastique et d'autres matériaux d'emballage ne sont pas soumis à une responsabilité financière équivalente. Ce déséquilibre risque d'encourager la substitution vers le plastique, à l'encontre de l'objectif de réduction globale des déchets d'emballages.</p> <p>Le principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP) exige que tous les matériaux d'emballage contribuent équitablement aux coûts de collecte, de traitement et au financement des infrastructures de réemploi et de recyclage. Des mesures équivalentes devraient donc être établies pour les plastiques et autres matériaux.</p> <p>De plus, l'article 10 ne prévoit pas explicitement le financement du développement de normes et de systèmes de réemploi. L'inclusion de telles dispositions, ainsi que la possibilité d'allouer les recettes fiscales à la création et à l'exploitation de systèmes de réemploi, renforcerait la transition vers les emballages réutilisables, en particulier pour les boissons. Il est également essentiel que la conception de la taxe favorise le réemploi et n'encourage pas la substitution vers le plastique à usage unique.</p> <p>Lettre d : Le réemploi des emballages en verre contribue à la préservation des ressources naturelles, au renforcement de l'économie circulaire et à l'amélioration de son impact environnemental, notamment par rapport au verre à usage unique (voir rapport Carbotech, 2024).</p> <p>Les sondages auprès de la population suisse montrent qu'une majorité de personnes confondent les notions de "recyclage" et de "réemploi". De plus, bien que des solutions de réemploi du verre existent déjà aujourd'hui, elles sont peu connues.</p> <p>Bien que cet article existait déjà dans la version précédente de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour promouvoir le réemploi. Le mot « principalement » clarifie le mandat de Vetroswiss d'organiser en priorité des campagnes d'information en faveur du réemploi. Si le réemploi du verre présente des avantages environnementaux évidents par rapport au verre et au plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement viables font actuellement défaut.</p> <p>En France, la loi Anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) stipule que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la REP doivent consacrer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réemploi. Inspirée de cette exigence dans les pays voisins, il serait pertinent d'inclure dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif, ce qui permettrait la mise en œuvre concrète des points a et b de l'article 10.</p>

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ajouter : let. e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus.
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matériaux pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réemployés bénéficiant de rabais liés à la TEA. Cependant, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réemploi sont effectivement financées en Suisse. Une plus grande transparence concernant le financement de ces activités est donc nécessaire.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	OFEV publie le rapport, à l'exception des informations relevant du secret d'affaires ou du secret de fabrication tels que définis par la législation applicable, pour autant que l'invocation de ces secrets ne limite pas la mise en œuvre effective de la présente ordonnance ni ne contrevienne aux obligations de protection de l'environnement et de la santé humaine.
Begründung	Le texte français actuel utilise le terme « secret professionnel », ce qui est trompeur. Les versions allemande (« Geschäftsgeheimnis ») et italienne (« segreto d'affari ») se réfèrent correctement au secret commercial ou des affaires, et non au secret professionnel. Il est important d'harmoniser cette terminologie entre toutes les versions linguistiques et de définir clairement le "secret d'affaires" en référence au droit suisse applicable (par exemple, la Loi fédérale contre la concurrence déloyale, LCD/UWG). Dans le même temps, la disposition doit être formulée de manière à éviter que l'invocation du secret d'affaires puisse être utilisée pour entraver la transparence, le suivi ou l'application de l'ordonnance. La confidentialité commerciale ne doit pas primer sur les obligations de protection de l'environnement et de la santé humaine.

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Modifier le Titre: Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons, al. 1</p> <p>Les commerçants et les fabricants qui remettent aux utilisateurs finaux des boissons dans des emballages, qu'ils soient réutilisables ou à usage unique, sont tenus de prélever une consigne sur ces emballages. Ils sont tenus de reprendre, contre remboursement de la consigne, les emballages qui figurent dans leur assortiment</p>

Begründung	<p>L'ordonnance actuelle crée une distorsion : une consigne obligatoire s'applique uniquement aux emballages de boissons réutilisables (art. 17), tandis que les consignes sur les emballages de boissons à usage unique (PET, aluminium, verre) ne sont prévues qu'à titre de mesure corrective si les taux de recyclage ne sont pas atteints (art. 19).</p> <p>Ce déséquilibre risque de rendre les emballages réutilisables plus coûteux au point de vente, incitant ainsi les consommateurs à choisir des options à usage unique moins chères.</p> <p>Pour garantir des conditions équitables et éviter de compromettre le réemploi, l'ordonnance devrait instaurer un système de consigne universel couvrant tous les emballages de boissons, qu'ils soient réutilisables ou à usage unique.</p> <p>Un tel système permettrait de :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>garantir un traitement équitable entre les différents types d'emballages,</li> <li>soutenir la responsabilité élargie des producteurs (REP) en veillant à ce que tous les emballages contribuent à la collecte et à la gestion de leur fin de vie,</li> <li>et encourager les consommateurs à rapporter tous les emballages de boissons, améliorant ainsi la qualité de la collecte et réduisant les déchets sauvages.</li> </ul> <p>L'article 17 devrait donc être révisé afin d'introduire une obligation de consigne pour tous les emballages de boissons.</p> <p>L'article 19 devrait être ajusté en conséquence, de manière à ce que ses dispositions visent à renforcer les obligations existantes plutôt qu'à introduire une consigne uniquement en cas de taux de recyclage insuffisants.</p>
------------	---

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>‘. Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables ; »</p> <p>- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 20 % et ce taux est d'au moins 50 % après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ; »</p> <p>- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés.</p>
Begründung	<p>- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. (...) ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.</p> <p>- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGECE anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Ajouter Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons.</p> <p>Ajouter Al. 1 - Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre au moins 40% en 2040. Pour les acteurs économiques dépassant le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de chiffre d'affaires, ce taux doit atteindre au moins 20 % dans les cinq ans suivant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.</p> <p>Ajouter Al. 2 - Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.</p> <p>Ajouter Al. 3 - Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.</p>
Begründung	<p>L'article 19 prévoit actuellement qu'une consigne puisse être imposée sur les emballages de boissons à usage unique uniquement si les taux minimaux de recyclage ne sont pas atteints. Cela fait de la consigne une sanction plutôt qu'un élément central du système d'emballages. Une telle approche est insuffisante : des taux de recyclage relatifs élevés peuvent coexister avec une augmentation des volumes totaux de déchets et des quantités absolues importantes d'emballages non recyclés.</p> <p>Pour y remédier, le système de consigne devrait s'appliquer de manière universelle à tous les emballages de boissons (art. 17), tandis que les articles 19 et 19bis devraient se concentrer sur la garantie et le renforcement progressif des objectifs de recyclage et de réemploi.</p> <p>Dans cette logique, l'article 19 devrait être reformulé afin de :  ne plus introduire la consigne uniquement comme mesure corrective, mais plutôt prévoir le renforcement ou le durcissement des obligations de consigne et l'introduction de mesures complémentaires si les objectifs de recyclage et de réemploi ne sont pas atteints.</p> <p>Cela permettrait d'assurer la cohérence avec les principes de la responsabilité élargie des producteurs (REP) et d'éviter les failles qui permettent aux entreprises de se reposer sur des pourcentages relatifs alors que les volumes absolus de déchets continuent d'augmenter.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	« Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC peut renforcer les obligations liées à la consigne prévue à l'article 17 et introduire des mesures complémentaires pour garantir l'atteinte des objectifs. »
Begründung	<p>L'article 19 prévoit actuellement qu'une consigne puisse être imposée sur les emballages de boissons à usage unique uniquement si les taux minimaux de recyclage ne sont pas atteints. Cela fait de la consigne une sanction plutôt qu'un élément central du système d'emballages. Une telle approche est insuffisante : des taux de recyclage élevés en pourcentage peuvent coexister avec une augmentation du volume total des déchets et des quantités absolues importantes d'emballages non recyclés.</p> <p>Pour remédier à cela, le système de consigne devrait s'appliquer de manière universelle à tous les emballages de boissons (art. 17), tandis que les articles 19 et 19bis devraient se concentrer sur le respect et le renforcement progressif des objectifs de recyclage et de réemploi.</p> <p>Dans cette logique, l'article 19 devrait être reformulé afin de : ne plus introduire la consigne uniquement comme mesure corrective, mais plutôt de prévoir le renforcement ou le durcissement des obligations de consigne et l'introduction de mesures complémentaires si les objectifs de recyclage et de réemploi ne sont pas atteints.</p> <p>Cela garantirait la cohérence avec les principes de la responsabilité élargie des producteurs (REP) et éviterait les failles permettant aux entreprises de se reposer sur des taux relatifs alors que les volumes absolus de déchets continuent d'augmenter.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Alinéa 1 (modification let. a) a. le volume et le poids de boissons produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons ;</p> <p>Alinéa 1 (nouvelle let. c) c. le poids des emballages pour boissons consommés en Suisse, en précisant les modes de valorisation (réutilisation, valorisation matière, valorisation énergétique) ainsi que le lieu de valorisation (Suisse ou étranger).</p>
Begründung	<p>La disposition actuelle exige principalement un rapport sur les volumes. Cela est insuffisant pour évaluer les impacts environnementaux et la circularité. Les entreprises devraient déclarer à la fois le volume et le poids des emballages de boissons, ainsi que leur voie de traitement en fin de vie (réemploi, recyclage matière, valorisation énergétique) et le lieu de traitement (en Suisse ou à l'étranger).</p> <p>Sans ces informations, il est impossible de déterminer si la Suisse réduit effectivement la production de déchets, augmente le réemploi et limite l'exportation des impacts liés aux déchets.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. le volume et le poids des emballages utilisés pour le conditionnement des marchandises produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication ; b. les emballages en matières plastiques, en distinguant entre les différents polymères, en particulier le PET, le polyéthylène (PE), le polypropylène (PP), le polystyrène (PS), le chlorure de polyvinyle (PVC) et les matériaux composites.
Begründung	Le volume et le poids doivent tous deux être déclarés afin de pouvoir suivre les tendances. Les emballages composites doivent également être distingués, car ils posent des défis spécifiques en matière de recyclage et ne doivent pas être dissimulés dans des catégories génériques.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. le volume et le poids des emballages utilisés l'année précédente pour des marchandises destinées à être consommées en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication ;
Begründung	Le volume et le poids doivent tous deux être déclarés afin de pouvoir suivre les tendances.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique.
Begründung	Les grands distributeurs exercent une forte influence sur les choix d'emballages. En déclarant la part de leur assortiment vendue dans des emballages à usage unique, ils sont rendus responsables de la prévention des déchets et peuvent être comparés de manière transparente.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	L'OFEV peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés.
Begründung	Autoriser l'OFEV à publier les données sous forme désagrégée accroît la transparence et permet un suivi plus précis des stratégies de valorisation.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Les commerçants et les fabricants (...) doivent communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février, le volume et le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation (Suisse ou étranger).
Begründung	Pour offrir une vision complète, les entreprises doivent déclarer le volume et le poids, les modes de valorisation ainsi que le lieu de traitement, qu'il se situe en Suisse ou à l'étranger. Cela garantit un suivi précis des flux et des impacts environnementaux.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Toute personne (...) est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février et en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication, le volume et le poids des emballages valorisés l'année précédente, ainsi que le nom de l'entreprise de valorisation, le mode de valorisation adopté. Les matières plastiques doivent au minimum faire l'objet d'une distinction entre les polymères suivants : le PET, le PE, le PP, le PS, le PVC et les matériaux composites. Nouvel alinéa 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. Nouvel alinéa 4 4. Un contrôle est effectué afin de vérifier l'exactitude des informations communiquées par les commerçants et fabricants.
Begründung	Al. 2 Il en va de même pour les acteurs professionnels de la valorisation : le volume et le poids, ainsi que les emballages composites, doivent être déclarés afin de refléter les défis réels du recyclage. Al. 3 (nouveau) Des statistiques fiables sur le réemploi sont essentielles. Sans données, il est impossible de soutenir efficacement les systèmes de réemploi. L'OFEV devrait jouer un rôle d'appui auprès des organisations afin de les aider à produire ces statistiques. Al. 4 (nouveau) Les déclarations doivent être vérifiées. Sans contrôles indépendants, les données risquent d'être incomplètes, trompeuses ou incohérentes, ce qui compromet la confiance et l'application de la réglementation.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Centre Patronal

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>De manière générale, le Centre Patronal salue la révision de l'OLED qui permet de mettre en œuvre les principes de l'économie circulaire adoptés avec la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE) du 1er janvier 2025. Avec cette révision législative, nous considérons que la gestion des déchets s'améliore par le biais d'une priorisation des étapes de réutilisation et de valorisation des déchets.</p> <p>L'intégration des résidus d'incinération issus des usines d'incinération des ordures ménagères dans la définition des déchets urbains clarifie les questions de droit de la concurrence et de planification des installations, ce qui est appréciable, en particulier pour les cantons.</p> <p>Le Centre Patronal considère toutefois qu'une réflexion similaire aurait dû être menée pour les boues d'épuration et leurs résidus, dont le phosphore doit également être recyclé. Par ailleurs, nous estimons qu'il est nécessaire de donner des précisions sur la priorisation entre une filière de valorisation-matière à l'étranger et une filière de valorisation-matière/énergie en Suisse. En effet, nous nous demandons quelle est la plus-value, du moins d'un point de vue énergétique et environnemental, à l'exportation d'un déchet à l'étranger pour être recyclé, s'il peut être valorisé par une filière en Suisse. En outre, il nous semble que toute exportation de déchets implique une certaine perte de maîtrise des flux et des types de traitements ainsi que des impacts environnementaux. Il serait donc bienvenu que l'OFEV édicte des recommandations sur cette question.</p>

Anhang: 25-030\_Ord-environnementales-printemps26\_Position-CP.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Paudex, le 16 octobre 2025

### **Consultation : paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

#### **Révision totale de l'ordonnance sur l'emballage des boissons (OEB)**

En matière environnementale, l'OEB constitue un corpus législatif d'importance certaine. En effet, il régleme les milliers de tonnes d'emballages pour boissons commercialisés en Suisse chaque année. Or, ce type d'emballage représente une part notable du volume total des emballages utilisés en Suisse (env. 25%). Toutefois, à l'heure actuelle, la majorité des emballages n'est pas assujettie à cette ordonnance, on peut donc affirmer qu'il existe un potentiel considérable pour « boucler les cycles » et mieux utiliser les ressources dans un esprit économe et responsable.

En parallèle, nous notons que l'UE a récemment produit plusieurs modifications législatives an matière d'emballages, notamment le règlement 2025/40 qui clarifie les objectifs et les prescriptions qui s'appliqueront aux fabricants situés dans le territoire des 27. Compte tenu des rapports d'interdépendance industrielle entre la Suisse et ses voisins, il va de soi que ces modifications législatives auront un impact sur notre propre droit. Le grand enjeu de la révision complète de l'OEB est donc d'élargir sa portée de manière efficace mais aussi de veiller à maintenir un degré d'eurocompatibilité utile à l'économie.

De notre point de vue, le bilan de l'actuelle OEB (datant de l'an 2000) est plutôt favorable. En effet, ces 25 dernières années, sa mise en œuvre a contribué à accroître la recyclabilité des emballages pour boissons tout en demeurant supportable pour les opérateurs économiques concernés. Sans surprise, la présente révision conserve donc les éléments qui ont fait leur preuve, et les étend à d'autres types et matériaux d'emballage. D'après les services de l'OFEV, il s'agit « d'une part, de ne pas privilégier certains types ou matériaux d'emballage et de créer les mêmes conditions pour tous les acteurs d'une même branche et, d'autre part, d'économiser d'autres ressources et de fermer les cycles ». Ainsi, l'ordonnance sur les emballages pour boissons devient désormais l'ordonnance sur les emballages.

Sur le fond, nous acceptons les grands principes de cette future ordonnance, principes visant notamment à diminuer la production de déchets par des mesures relevant souvent du bon sens (reprise des emballages à usage unique qui feront l'objet d'une collecte séparée, augmentation de la part des emballages réutilisables, augmentation des composants recyclés etc.). Nous saluons aussi le fait que les dispositions proposées aient fait l'objet d'une

évaluation économique centrée sur leur efficacité et que les représentants du secteur de l'emballage aient été dûment pré-consultés. Il apparaît que les résultats de ces mesures de consultation anticipée ont été pris en compte dans la présente proposition de révision législative et qu'elles limitent les charges pour les opérateurs économiques concernés. A cet égard, nous notons que si la révision de l'OEB se rapproche du nouveau règlement européen mentionné ci-dessus, il s'en distingue aussi sur quelques points pour tenir compte des particularités suisses, ce qui est appréciable.

Cela étant dit, nous souhaitons formuler quelques remarques que nous vous prions de prendre en compte. **Selon nous, l'article 17, alinéa 4, de l'ordonnance sur les emballages doit être supprimé sans remplacement.** A cet égard, nous soulignons que la consigne obligatoire demeure un instrument éprouvé pour maintenir un système de réutilisation efficace, du moins sur le long-terme. Selon nous, sans consigne, les systèmes de réutilisation risquent de rater leur cible, à savoir une diminution significative de la production de déchets. En outre, nous estimons que des difficultés pourraient surgir si des emballages provenant de systèmes de réutilisation sans consigne étaient mélangés à ceux avec consigne.

Nous rappelons que les bouteilles en verre réutilisables sont de meilleure qualité et plus chères que les bouteilles en verre jetables. Par conséquent, des taux de retour élevés sont essentiels pour maintenir la rentabilité de tout système de récupération digne de ce nom. Certes, l'instauration d'une consigne n'est pas une panacée. En effet, on sait que sa mise en œuvre ne garantit pas un retour de toutes les bouteilles réutilisables. Toutefois, nous observons que sans consigne, l'incitation à retourner les bouteilles en verre réutilisables demeure très basse.

#### **Modification de l'ordonnance sur les déchets (OLED)**

De manière générale, le Centre Patronal salue la révision de l'OLED qui permet de mettre en œuvre les principes de l'économie circulaire adoptés avec la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE) du 1er janvier 2025. Avec cette révision législative, nous considérons que la gestion des déchets s'améliore par le biais d'une priorisation des étapes de réutilisation et de valorisation des déchets.

L'intégration des résidus d'incinération issus des usines d'incinération des ordures ménagères dans la définition des déchets urbains clarifie les questions de droit de la concurrence et de planification des installations, ce qui est appréciable, en particulier pour les cantons.

Le Centre Patronal considère toutefois qu'**une réflexion similaire aurait dû être menée pour les boues d'épuration et leurs résidus**, dont le phosphore doit également être recyclé. Par ailleurs, nous estimons qu'**il est nécessaire de donner des précisions sur la priorisation entre une filière de valorisation-matière à l'étranger et une filière de valorisation-matière/énergie en Suisse.** En effet, nous nous demandons quelle est la plus-value, du moins d'un point de vue énergétique et environnemental, à l'exportation d'un déchet à l'étranger pour être recyclé, s'il peut être valorisé par une filière en Suisse. En outre, il nous semble que toute exportation de déchets implique une certaine perte de maîtrise des flux et des types de traitements ainsi que des impacts environnementaux. Il serait donc bienvenu que l'OFEV édicte des recommandations sur cette question. Enfin, **en ce qui concerne les déchets repris dans les décharges de type C, à l'annexe 5 (3.1), nous proposons qu'une lettre c mentionne les cendres de bois naturel issues des chauffages à distance.** En effet, les décharges de type E ne reprennent plus ce genre de déchets et, selon nos informations, leur traitement devient quelque peu problématique.

#### **Conclusions**

Sous réserve des réserves et commentaires exposés ci-dessus, le Centre Patronal soutient les modifications mises en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cennî Najy

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen: a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden; b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind;
Begründung	En ce qui concerne les déchets repris dans les décharges de type C, à l'annexe 5 (3.1), nous proposons qu'une lettre c mentionne les cendres de bois naturel issues des chauffages à distance. En effet, les décharges de type E ne reprennent plus ce genre de déchets et, selon nos informations, leur traitement devient quelque peu problématique.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
-------------------------------	-----------------

Begründung:

En matière environnementale, l'OEB constitue un corpus législatif d'importance certaine. En effet, il réglemente les milliers de tonnes d'emballages pour boissons commercialisés en Suisse chaque année. Or, ce type d'emballage représente une part notable du volume total des emballages utilisés en Suisse (env. 25%). Toutefois, à l'heure actuelle, la majorité des emballages n'est pas assujettie à cette ordonnance, on peut donc affirmer qu'il existe un potentiel considérable pour «boucler les cycles» et mieux utiliser les ressources dans un esprit économe et responsable.

En parallèle, nous notons que l'UE a récemment produit plusieurs modifications législatives en matière d'emballages, notamment le règlement 2025/40 qui clarifie les objectifs et les prescriptions qui s'appliqueront aux fabricants situés dans le territoire des 27. Compte tenu des rapports d'interdépendance industrielle entre la Suisse et ses voisins, il va de soi que ces modifications législatives auront un impact sur notre propre droit. Le grand enjeu de la révision complète de l'OEB est donc d'élargir sa portée de manière efficace mais aussi de veiller à maintenir un degré d'eurocompatibilité utile à l'économie.

De notre point de vue, le bilan de l'actuelle OEB (datant de l'an 2000) est plutôt favorable. En effet, ces 25 dernières années, sa mise en œuvre a contribué à accroître la recyclabilité des emballages pour boissons tout en demeurant supportable pour les opérateurs économiques concernés. Sans surprise, la présente révision conserve donc les éléments qui ont fait leur preuve, et les étend à d'autres types et matériaux d'emballage. D'après les services de l'OFEV, il s'agit « d'une part, de ne pas privilégier certains types ou matériaux d'emballage et de créer les mêmes conditions pour tous les acteurs d'une même branche et, d'autre part, d'économiser d'autres ressources et de fermer les cycles ». Ainsi, l'ordonnance sur les emballages pour boissons devient désormais l'ordonnance sur les emballages.

Sur le fond, nous acceptons les grands principes de cette future ordonnance, principes visant notamment à diminuer la production de déchets par des mesures relevant souvent du bon sens (reprise des emballages à usage unique qui feront l'objet d'une collecte séparée, augmentation de la part des emballages réutilisables, augmentation des composants recyclés etc.). Nous saluons aussi le fait que les dispositions proposées aient fait l'objet d'une évaluation économique centrée sur leur efficacité et que les représentants du secteur de l'emballage aient été dûment pré-consultés. Il apparaît que les résultats de ces mesures de consultation anticipée ont été pris en compte dans la présente proposition de révision législative et qu'elles limitent les charges pour les opérateurs économiques concernés. A cet égard, nous notons que si la révision de l'OEB se rapproche du nouveau règlement européen mentionné ci-dessus, il s'en distingue aussi sur quelques points pour tenir compte des particularités suisses, ce qui est appréciable.

Anhang: 25-030\_Ord-environnementales-printemps26\_Position-CP.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Paudex, le 16 octobre 2025

### **Consultation : paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

#### **Révision totale de l'ordonnance sur l'emballage des boissons (OEB)**

En matière environnementale, l'OEB constitue un corpus législatif d'importance certaine. En effet, il régleme les milliers de tonnes d'emballages pour boissons commercialisés en Suisse chaque année. Or, ce type d'emballage représente une part notable du volume total des emballages utilisés en Suisse (env. 25%). Toutefois, à l'heure actuelle, la majorité des emballages n'est pas assujettie à cette ordonnance, on peut donc affirmer qu'il existe un potentiel considérable pour « boucler les cycles » et mieux utiliser les ressources dans un esprit économe et responsable.

En parallèle, nous notons que l'UE a récemment produit plusieurs modifications législatives en matière d'emballages, notamment le règlement 2025/40 qui clarifie les objectifs et les prescriptions qui s'appliqueront aux fabricants situés dans le territoire des 27. Compte tenu des rapports d'interdépendance industrielle entre la Suisse et ses voisins, il va de soi que ces modifications législatives auront un impact sur notre propre droit. Le grand enjeu de la révision complète de l'OEB est donc d'élargir sa portée de manière efficace mais aussi de veiller à maintenir un degré d'eurocompatibilité utile à l'économie.

De notre point de vue, le bilan de l'actuelle OEB (datant de l'an 2000) est plutôt favorable. En effet, ces 25 dernières années, sa mise en œuvre a contribué à accroître la recyclabilité des emballages pour boissons tout en demeurant supportable pour les opérateurs économiques concernés. Sans surprise, la présente révision conserve donc les éléments qui ont fait leur preuve, et les étend à d'autres types et matériaux d'emballage. D'après les services de l'OFEV, il s'agit « d'une part, de ne pas privilégier certains types ou matériaux d'emballage et de créer les mêmes conditions pour tous les acteurs d'une même branche et, d'autre part, d'économiser d'autres ressources et de fermer les cycles ». Ainsi, l'ordonnance sur les emballages pour boissons devient désormais l'ordonnance sur les emballages.

Sur le fond, nous acceptons les grands principes de cette future ordonnance, principes visant notamment à diminuer la production de déchets par des mesures relevant souvent du bon sens (reprise des emballages à usage unique qui feront l'objet d'une collecte séparée, augmentation de la part des emballages réutilisables, augmentation des composants recyclés etc.). Nous saluons aussi le fait que les dispositions proposées aient fait l'objet d'une

évaluation économique centrée sur leur efficacité et que les représentants du secteur de l'emballage aient été dûment pré-consultés. Il apparaît que les résultats de ces mesures de consultation anticipée ont été pris en compte dans la présente proposition de révision législative et qu'elles limitent les charges pour les opérateurs économiques concernés. A cet égard, nous notons que si la révision de l'OEB se rapproche du nouveau règlement européen mentionné ci-dessus, il s'en distingue aussi sur quelques points pour tenir compte des particularités suisses, ce qui est appréciable.

Cela étant dit, nous souhaitons formuler quelques remarques que nous vous prions de prendre en compte. **Selon nous, l'article 17, alinéa 4, de l'ordonnance sur les emballages doit être supprimé sans remplacement.** A cet égard, nous soulignons que la consigne obligatoire demeure un instrument éprouvé pour maintenir un système de réutilisation efficace, du moins sur le long-terme. Selon nous, sans consigne, les systèmes de réutilisation risquent de rater leur cible, à savoir une diminution significative de la production de déchets. En outre, nous estimons que des difficultés pourraient surgir si des emballages provenant de systèmes de réutilisation sans consigne étaient mélangés à ceux avec consigne.

Nous rappelons que les bouteilles en verre réutilisables sont de meilleure qualité et plus chères que les bouteilles en verre jetables. Par conséquent, des taux de retour élevés sont essentiels pour maintenir la rentabilité de tout système de récupération digne de ce nom. Certes, l'instauration d'une consigne n'est pas une panacée. En effet, on sait que sa mise en œuvre ne garantit pas un retour de toutes les bouteilles réutilisables. Toutefois, nous observons que sans consigne, l'incitation à retourner les bouteilles en verre réutilisables demeure très basse.

### **Modification de l'ordonnance sur les déchets (OLED)**

De manière générale, le Centre Patronal salue la révision de l'OLED qui permet de mettre en œuvre les principes de l'économie circulaire adoptés avec la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE) du 1er janvier 2025. Avec cette révision législative, nous considérons que la gestion des déchets s'améliore par le biais d'une priorisation des étapes de réutilisation et de valorisation des déchets.

L'intégration des résidus d'incinération issus des usines d'incinération des ordures ménagères dans la définition des déchets urbains clarifie les questions de droit de la concurrence et de planification des installations, ce qui est appréciable, en particulier pour les cantons.

Le Centre Patronal considère toutefois qu'**une réflexion similaire aurait dû être menée pour les boues d'épuration et leurs résidus**, dont le phosphore doit également être recyclé. Par ailleurs, nous estimons qu'**il est nécessaire de donner des précisions sur la priorisation entre une filière de valorisation-matière à l'étranger et une filière de valorisation-matière/énergie en Suisse.** En effet, nous nous demandons quelle est la plus-value, du moins d'un point de vue énergétique et environnemental, à l'exportation d'un déchet à l'étranger pour être recyclé, s'il peut être valorisé par une filière en Suisse. En outre, il nous semble que toute exportation de déchets implique une certaine perte de maîtrise des flux et des types de traitements ainsi que des impacts environnementaux. Il serait donc bienvenu que l'OFEV édicte des recommandations sur cette question. Enfin, **en ce qui concerne les déchets repris dans les décharges de type C, à l'annexe 5 (3.1), nous proposons qu'une lettre c mentionne les cendres de bois naturel issues des chauffages à distance.** En effet, les décharges de type E ne reprennent plus ce genre de déchets et, selon nos informations, leur traitement devient quelque peu problématique.

### **Conclusions**

Sous réserve des réserves et commentaires exposés ci-dessus, le Centre Patronal soutient les modifications mises en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cennî Najy

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li><li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li><li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li><li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li><li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li></ul>
Begründung	<p>Selon nous, l'article 17, alinéa 4, de l'ordonnance sur les emballages doit être supprimé sans remplacement. La consigne obligatoire demeure un instrument éprouvé pour maintenir un système de réutilisation efficace, du moins sur le long-terme. Selon nous, sans consigne, les systèmes de réutilisation risquent de rater leur cible, à savoir une diminution significative de la production de déchets. En outre, nous estimons que des difficultés pourraient surgir si des emballages provenant de systèmes de réutilisation sans consigne étaient mélangés à ceux avec consigne.</p> <p>Nous rappelons que les bouteilles en verre réutilisables sont de meilleure qualité et plus chères que les bouteilles en verre jetables. Par conséquent, des taux de retour élevés sont essentiels pour maintenir la rentabilité de tout système de récupération digne de ce nom. Certes, l'instauration d'une consigne n'est pas une panacée. En effet, on sait que sa mise en œuvre ne garantit pas un retour de toutes les bouteilles réutilisables. Toutefois, nous observons que sans consigne, l'incitation à retourner les bouteilles en verre réutilisables demeure très basse.</p>

# Circular Economy Switzerland

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die derzeitige Überarbeitung der VerpV orientiert sich an den aktuellen Entwicklungen innerhalb der EU, berücksichtigt jedoch vorerst nur Aspekte im Zusammenhang mit der stofflichen Verwertung. Daher werden Aspekte im Zusammenhang mit der Begrenzung von Verpackungen und der Förderung der Wiederverwendung ausser Acht gelassen oder nur sehr teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Begrenzung der Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen und damit der anfallenden Abfallmenge ist jedoch ein wesentlicher Hebel zur Verringerung der Umweltauswirkungen und der Kosten für deren Bewirtschaftung.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht dargelegt, ist es für die Schweiz wichtig, sich an die europäische Gesetzgebung anzupassen.</p> <p>Diese Revision der VerpV stellt somit eine strategische Gelegenheit dar, sich den in der EU geltenden Bestimmungen anzunähern, die auch Massnahmen zur Abfallvermeidung und zur Förderung der Wiederverwendung umfassen. Eine solche Ausrichtung würde ein weiteres Revisionsverfahren in naher Zukunft mit den damit verbundenen Kosten vermeiden.</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt, dass Workshops mit Vertretern von Berufsverbänden, Wirtschaftszweigen und grossen Unternehmen organisiert wurden, um den Revisionsentwurf zu validieren. Wir bedauern jedoch, dass an diesen Workshops weder Vertreter der Zivilgesellschaft noch innovativere Akteure der Branche, wie Betreiber von Wiederverwendungssystemen, beteiligt waren, um auch deren Standpunkte im Vorfeld des Prozesses einzuholen.</p> <p>Das Ziel, die verschiedenen Verpackungskategorien in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, ist zwar zu begrüßen, doch sind wir der Ansicht, dass diese Revision ohne die von uns vorgeschlagenen Anpassungen in Bezug auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung angesichts der aktuellen Entwicklungen bei unseren wichtigsten Handelspartnern Gefahr läuft, sofort überholt zu sein.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;
- e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);
- g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
- h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);
- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;
- l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
- o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
  - 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
  - 2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

NEU hinzufügen:

- q. Wiederverwendungssystem: die organisatorischen, technischen oder finanziellen Vorkehrungen, die eine Wiederverwendung in einem geschlossenen oder offenen Kreislauf ermöglichen, sowie Anreize zur Wiederverwendung, wie beispielsweise ein Pfandsystem, das sicherstellt, dass Verpackungen zur (Vorbereitung auf die) Wiederverwendung gesammelt werden."
- r. Rückgewinnungsquote für Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher und Endverbraucher abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der nach der Reinigung wiederbefüllbaren Verpackungen.
- s. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher und Endverbraucher zurückgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>Ergänzungen:</p> <p>q. zur Definition von Wiederverwendungssystemen. Dieser aus dem europäischen Recht übernommene Begriff (Verordnung 2025/40) ist nicht nur notwendig, weil er in der vorliegenden Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungstätigkeiten Teil von Systemen sein müssen, die eine Organisationsstruktur, Finanzströme, Anreizmechanismen usw. umfassen.</p> <p>r. unter Verwendung der Definition der Rückgewinnungsquote aus dem erläuternden Bericht zur Revision dieser Verordnung. Der Begriff „Standard“ wurde zudem gestrichen, da die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rückgewinnung auch nicht standardisierte Verpackungen betreffen können. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff im weiteren Verlauf der Verordnung verwendet wird.</p> <p>s. die die Wiederverwendungsquote definiert, die in einem neuen Artikel 19bis aufgeführt ist, nach einer ähnlichen Logik wie die Recyclingquoten, um die Festlegung verbindlicher Ziele für die Wiederverwendung zu ermöglichen. Im Gegensatz zur „Verwertungsquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet, d. h. nach Abschluss des Wiederverwendungsprozesses wieder in Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> <p>NEU Ergänzung:</p> <p>d. während ihres gesamten Lebenszyklus keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben.</p> <p>Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen</p> <p>Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.</p>
Begründung	<p>b. "oder erheblichen Mehrkosten" streichen da bereits in der Einleitung erwähnt ("...wirtschaftlich tragbar")</p> <p>d. die Ergänzung von d. ermöglicht die Angleichung an das europäische Recht (Verordnung 2025/40) und gewährleistet, dass Verpackungen sowohl für die Umwelt als auch für die menschliche Gesundheit sicher sind .</p> <p>Art. 3bis. Dieser Aspekt ist angesichts der erheblichen Auswirkungen von Verpackungen, insbesondere von Kunststoffverpackungen, von grundlegender Bedeutung. Die Aufnahme dieser Bestimmung ermöglicht die Anwendung des Vorsorgeprinzips, um unerwünschte Folgen und künftige Belastungen für die Gesellschaft zu vermeiden. Diese Formulierung steht auch im Einklang mit Art.35i USG, wonach der Bundesrat Anforderungen an Verpackungen entsprechend ihrer Umweltbelastung festlegen kann (Abs. 1), wobei er die Bestimmungen der wichtigsten Handelspartner zu berücksichtigen hat (Abs. 2). Der Stand der Technik bei der Herstellung von Verpackungen und 3deren Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer entwickelt sich rasant weiter. Vergleichende Analysen zwischen verschiedenen Verpackungsarten und Behandlungssystemen erfordern erhebliche Investitionen. Um die Wirtschaftsakteure zu ressourcenschonenden Entscheidungen zu bewegen und sie so bei der Umsetzung des USG und der VGV zu unterstützen, sollte das BAFU die Durchführung von Vergleichsstudien übernehmen, mit denen sich die am besten geeigneten Alternativen wissenschaftlich bewerten lassen.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul> NEU anpassen: a. "...solche Verpackungen kostenlos zurückzunehmen (...)" b. "...soweit technisch möglich und umweltfreundlich (...)"
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
Begründung	Absatz 2 legt bereits die Modalitäten für die Festsetzung der Abgabe fest und präzisiert, dass diese in Absprache mit den betroffenen Kreisen festgelegt wird. Angesichts der starken Schwankungen auf dem Markt sehen wir keinen Sinn darin, in der Verordnung eine Bandbreite für die Höhe der erhobenen Abgabe festzulegen.

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul> <p>NEU Hinzufügen: e. eine Aufstellung der für die Wiederverwendung verwendeten Steuereinnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen».</p>
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul> <p>NEU Ergänzung / Anpassung: a. "die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Systems zur Wiederverwendung ist, (...) von (standardisierten weglassen) Mehrwegverpackungen..." f. Wird die Quote nicht erreicht, analysiert das BAFU in Absprache mit den betroffenen Akteuren die zu ergreifenden Massnahmen.»</p>
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>NEU Ergänzung:</p> <p>c. des Gewicht der verwerteten Getränkeverpackungen unter Angabe der verwendeten Verwertungsverfahren (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung oder energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes, sei es in der Schweiz oder im Ausland. »</p>
Begründung	c. Die Verwertungsmethoden und -orte für Getränkeverpackungen zu verfolgen, ist unerlässlich, um die Fortschritte im Hinblick auf die festgelegten Ziele zu bewerten und die Auswirkungen der Branche auf nationaler Ebene zu messen.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.</p> <p>NEU Ergänzung:</p> <p>3bis. Der Grosshandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich gemäß dessen Vorgaben bis Ende Februar den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen über seine Schweizer Filialen verkauft wird.</p>
Begründung	Der Grosshandel spielt eine entscheidende Rolle bei der Vermarktung von Einwegverpackungen, insbesondere durch die Auswahl seiner Lieferanten. Wenn man sie auffordert, den Prozentsatz ihres Sortiments anzugeben, der in solchen Verpackungen verkauft wird, verbessert dies die Transparenz gegenüber den Verbrauchern und stärkt sowohl das Verantwortungsbewusstsein der Hersteller als auch der Endverkäufer.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.</p> <p>NEU Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz hinzufügen: 3. Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die sich für die Wiederverwendung engagieren, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen und deren Rückgewinnungsquote.</li> <li>• Absatz hinzufügen: 4. Es wird kontrolliert, ob die von den Händlern und Herstellern gemeldete Verwertungsart eingehalten wird.</li> </ul>
Begründung	--

## Claire Burkard

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung  
Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetrosswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetrosswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>

Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;</p> <p>c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).</p>
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien;</p> <p>b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien</p>
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Commune d'Assens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 251015. Lettre à M. Albert Rösti\_Conseiller Fédéral.pdf



Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Assens, le 16 octobre 2025

### **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La commune d'Assens a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

#### **Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, nous déplorons plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

Greffe municipal : rte St-Germain 3, 1042 Assens

☎ : 021.886.06.30

✉ : [greffe@assens.ch](mailto:greffe@assens.ch)

🌐 : [www.assens.ch](http://www.assens.ch)

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, nous rejetons la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux.***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de ces remarques ainsi que de la position émise ci-dessus, et de l'attention portée à la présente.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre respectueuse considération.

AU NOM DE LA MUNICIPALITE

Le Syndic

  
Guy LONGCHAMP



La Secrétaire



Luana BARREIRO

Greffe municipal : rte St-Germain 3, 1042 Assens

☎ : 021.886.06.30

✉ : [greffe@aassens.ch](mailto:greffe@aassens.ch)

🌐 : [www.assens.ch](http://www.assens.ch)

Avis détaillé

Article OE m	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Greffe municipal : rte St-Germain 3, 1042 Assens

☎ : 021.886.06.30

✉ : [greffe@assens.ch](mailto:greffe@assens.ch)

🌐 : [www.assens.ch](http://www.assens.ch)

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente.

Greffe municipale : rte St-Germain 3, 1042 Assens

☎ : 021.886.06.30

✉ : [greffe@assens.ch](mailto:greffe@assens.ch)

🌐 : [www.assens.ch](http://www.assens.ch)

			Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?
Art. 19	Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu. Favorable avec des modifications	Garantir performance matériaux clés.	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?
Art. 21	Communication obligatoire tous emballages usage unique. Favorable avec des modifications	Accroître transparence et traçabilité.	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Art. 26	Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028. Défavorable	Montée en puissance progressive.	Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

Greffe municipal : rte St-Germain 3, 1042 Assens

☎ : 021.886.06.30

✉ : [greffe@assens.ch](mailto:greffe@assens.ch)

🌐 : [www.assens.ch](http://www.assens.ch)

## Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche. (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

## Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

Grefte municipal : rte St-Germain 3, 1042 Assens

☎ : 021.886.06.30

✉ : [grefte@assens.ch](mailto:grefte@assens.ch)

🌐 : [www.assens.ch](http://www.assens.ch)

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	Introduire la notion de preparation a la reutilisation, systemes de reutilisation et taux de recuperation pour les emballages reutilisables.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Demande d'ajout d'indicateurs chiffres de reduction des volumes/masses de matiere premiere mis sur le marche.  Conditionner la poursuite des systemes de branche a ces indicateurs et non seulement au recyclage.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et mains efficace que le modele PET/metal. Conditionner toute solution de branche a un pourcentage minimal de matiere recyclee dans les emballages et a une diminution de l'utilisation de matiere premiere non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche.  Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'elimination.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Exiger la couverture integrale des frais communaux de collecte par TAR /TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	Exiger la couverture integrale des frais communaux de collecte par TAR /TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'echéances fixées. TEA a prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/reutilisation ? Pourquoi ne préleve-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Explication Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de penaliser les fabricants convaincus par la reutilisation. Distorsion de concurrence entre reutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait etre laisse libre a l'organisation de branche ou aux commercants et fabricants. Taux demandes irrealistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	Systeme performant, mais retribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la reutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages a usage unique?  Garantir couverture integrale des frais communaux pour eviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage au du taux de collecte ?
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	Donnees a utiliser aussi pour suivre la reduction des dechets a la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit etre similaire pour les differents types d'emballages.

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</li> <li>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Delai trap long au vu de la motion Dobler (2021). Neanmoins conditionner la mise en reuvre a existence d'une filiere performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent etre indemnisees a hauteur des couts.</p>

## Commune de Ballens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Trouver absolument une solution pour produire moins de déchets plastiques pour les emballages.</li><li>- Renoncer à la consigne des bouteilles, car trop compliqué à gérer</li><li>- Faire payer les emballages plastique par le producteur-importateur pour éviter ainsi de faire payer les communes</li><li>- Renoncer au sac payant pour le citoyen</li></ul>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mettre en place une solution pour diminuer drastiquement les emballages plastique</li></ul>

## Commune de Mollens

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

## Coopérative romande de sensibilisation à la gestion des déchets COSEDEC

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Siehe Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinden

Anhang: 251006\_DOC\_Consultation\_OEm\_Périmètres\_Collège\_signé.pdf

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie  
et de la communication  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Yverdon-les-Bains, le 6 octobre 2025

## **Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Collège des Président.e.s représente, via les 9 périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud, les intérêts des 300 communes du canton en matière de collecte séparée, de recyclage et de gestion des déchets. Il a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. Les communes étant directement impactées par cette révision, le Collège tient à vous faire parvenir son appréciation quant aux changements envisagés.

### **Appréciation générale**

De manière générale, les représentants et représentantes des 9 périmètres de gestion des déchets du Canton de Vaud saluent le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment l'élargissement de son champ d'application (Art.1), l'introduction de critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), l'extension de la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et la possibilité d'exemption de la consigne pour certaines filières (Art. 17).

Néanmoins, à l'heure où la notion d'économie circulaire fait son entrée dans la Loi sur la protection de l'environnement (LPE) ainsi que dans la Constitution vaudoise (c.f. votation du 28.09.2025 sur l'initiative Sauvons le Mormont et son contre-projet), le Collège des Président.e-s se montre déçu du manque d'ambition affiché par ce projet de nouvelle ordonnance.

En effet, les notions de limitation/réduction des déchets ainsi que de réemploi/réutilisation sont les grandes absentes de cette OEm, ceci alors que la LPE fixe désormais de manière claire la hiérarchie des déchets. Le projet mis en consultation ne répond absolument pas aux défis actuels de la gestion des déchets et se contente d'organiser la collecte et le recyclage des emballages, sans privilégier la limitation ni le réemploi. Ceci alors que la notion de limitation figure dans le titre de l'OLED (L=limitation) qui date pourtant de 2016. Quant au financement, il n'est pas clairement défini, en particulier s'agissant des coûts induits pour les communes.

**En conclusion, il n'est pas question pour le Collège des Président.e.s d'accepter le projet d'ordonnance actuellement soumis à consultation.** Un tel document orientera la politique de la gestion des déchets pour les 15 à 20 prochaines années et il n'est pas envisageable de se baser sur un projet qui a « une guerre de retard ». Il convient de faire preuve d'ambition et de le remanier en profondeur en le rédigeant sous l'angle de la limitation des déchets et du réemploi en priorité. Ceci afin de permettre à la population suisse de disposer d'un texte novateur et ambitieux répondant aux défis qui se posent aujourd'hui à notre société.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte des remarques et de la position émise par le Collège, et nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède.

En vous priant d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.



Cédric Echenard  
Président de SADEC SA  
Présidente du Collège



Daniel Bourlout  
Lavaux-Oron  
Vice-Président du Collège



Florence Germond  
Présidente de GEDREL SA



Gregory Wyss  
Président de VALORSA SA



Brenda Tuosto  
Présidente de STRID SA



Jean-Luc Duroux  
Président de GEDECHABLAIS



Irina Gote  
Présidente de GEDERIVIERA



Cosette Hämmerli  
Présidente DechPE



Jacques Henchoz  
Président du PGDB

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / Impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

## Daniel Joss

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich, durch Vergären oder in Umwandlungsprozessen zu verwerten, sofern: a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.
Begründung	Neben Vergären muss auch anderen Innovationen der Zugang gewährleistet werden. Erweiterte Stickstoffelimination in Klärwerken wird in Zukunft eine Zudosierung von solchen Reststoffen erfordern, und die Forschung in diese Richtung darf nicht unterbunden werden.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, bei denen nach der Vergärung nur unwesentlich Feststoffe zurückbleiben oder wenn sie einem nachweislich besseren Verfahren zugeführt werden können.</p> <p>2.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Die landwirtschaftliche Verwertung biogener Abfälle ist sinnvoll, weil zurückbleibender Gärrest als Dünger dem Boden zugeführt werden kann. Wenn bei der Vergärung von Biogenen Abfällen kein oder nur unwesentlich Gärrest zurückbleibt, sollte der Markt bei der Weiterverwertung spielen können.</p> <p>Bei stark Stickstoffhaltigen Biogenen Abfällen gehen die Meinungen sehr stark auseinander, ob die Landwirtschaftliche Verwertung oder die Elimination auf Klärwerken sinnvoller ist. Wenn bei der landwirtschaftlichen Nutzung keine Belastung der Umwelt gewährleistet werden kann und Klärwerke saubere positive Vollkostenrechnungen vorweisen können, sollte auch bei diesen Reststoffen der Markt spielen.</p> <p>In naher Zukunft wird es sein, dass Klärwerke stark Kohlenstoffhaltige Biogene Reststoffe als Betriebsmittel für die erweiterte Stickstoffelimination einsetzen möchten. Auch in diesem Bereich sollte eine Flexibilität erhalten bleiben.</p> <p>Bei verpackten Biogenen Abfällen muss sichergestellt sein, dass kein nicht biologisch abbaubares Material den Böden zugeführt wird. Die Biogenen Abfälle sollten nicht nur an eine Vergärung oder Kompostierung gebunden werden, damit die Forschung Handlungsspielraum für neue Verfahren hat.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende Anträge:</p> <p>Art. 34 Abs. 1 Der Absatz ist zu erweitern mit: ...Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, bei denen nach der Vergärung nur unwesentlich Feststoffe zurückbleiben oder wenn sie einem nachweislich besseren Verfahren zugeführt werden können.</p> <p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Die Forderung «möglichst vollständig entfernt werden» ist mit «vollständig entfernt werden» zu ersetzen</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Deponie Teuftal AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlas Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.Hydroxidschlämme aus der sauren Wäsche von Filterasche aus Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann.</p> <p>In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Verordnungsänderung beschränkt sich somit auf einen spezifischen Rückstand aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, nämlich Hydroxidschlamm.</p> <p>In den Varianten 1 und 2 des Entwurfs hat der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag auf alle Verbrennungsrückstände aus Kehrlichtverbrennungsanlagen erweitert. Insbesondere umfassen beide Varianten nun auch Schlacken aus Kehrlichtverbrennungsanlagen. Jährlich fallen deutlich mehr Schlacken (rund 800'000 Tonnen) als Hydroxidschlämme (25'000 Tonnen) an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Zielbereichs der Motion ist somit erheblich.</p> <p>Mit der Erweiterung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf sämtliche KVA-Rückstände schlägt der Bundesrat vor, den rechtlichen Status von Hunderttausenden Tonnen Abfall zu ändern. Die Deponie Teuftal AG ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung bedürfen. Die Deponie Teuftal AG stimmt deshalb der Variante 1 nur mit der oben formulierten Einschränkung zu.</p>

Anhang: Stellungnahme Deponie Teuftal AG.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie, und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Deponie Teuftal AG  
Salzweid 37  
3202 Frauenkappelen

Tel. 031 754 10 54  
www.teuftal.ch  
deponie@teuftal.ch

Frauenkappelen, 15.10.2025 / rk

## **Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme der Deponie Teuftal AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Deponie Teuftal AG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen regulatorische Blockaden zu beseitigen, damit Zink Recycling umgesetzt werden kann. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen und nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Innovation und somit in der Summe auf die Kreislaufwirtschaft haben werden.

Gerne beantragt die Deponie Teuftal AG deshalb folgende Anpassung und erläutert ihre Anliegen nachfolgend im Detail.

### **1. Anträge zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

Die Änderung der VVEA sieht vor, sämtliche Rückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA einzustufen. Dies betrifft nicht nur die für das Zink-Recycling relevanten Filteraschen und Hydroxidschlämme, sondern beispielsweise auch die Schlacken. Der also um den Faktor 10 grössere Mengenstrom aus den KVAs (Schlacke) sind vom Zink-Recycling nicht betroffen, würden künftig aber ebenfalls unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol fallen. Dadurch könnten die Kantone die Entsorgungswege auch bei diesem Abfall festlegen, und Kehrichtverbrennungsanlagen wären nicht mehr dazu verpflichtet, die Entsorgung dieser Rückstände öffentlich auszuschreiben.

Die geplante Änderung der VVEA hätte somit erhebliche Auswirkungen:

- Die öffentlich-rechtlich betriebenen Kehrichtverbrennungsanlagen könnten Entsorgungs-verträge ohne jegliche Transparenz direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtungen vergeben, ohne Wettbewerb oder Ausschreibungspflicht. Dadurch würden Deponien, insbesondere privatrechtlich geführte Deponien, vom Zugang zu diesem bedeutenden Entsorgungssegment ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt. Ohne Zuweisung des Entsorgungsweges durch den

jeweiligen Kanton, hätten Deponien keine Möglichkeit mehr, diese Abfälle zu akquirieren. Gleichzeitig profitieren ausgewählte Entsorgungsanlagen von privilegiertem Zugang zu Verbrennungsrückständen ohne Ausschreibung. Die heute gut funktionierenden Wettbewerbsmechanismen würden ohne Not ausgehebelt werden. Dieses durch die Änderung der VVEA neu geschaffene Monopol im Bereich der Schlacke schafft eine Rechtsunsicherheit für privatrechtlich geführten Deponien und Anlagenbetreiber und kann zu einer einseitigen Marktkonzentration führen, und Innovation, Preiswettbewerb und Effizienzsteigerungen erheblich beeinträchtigen.

- Märkte und Kapazitäten sind regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine kantonale Monopolregel ignoriert diese Unterschiede und kann gerade deshalb ineffiziente Transport- und Entsorgungswege verursachen. Ein freier Markt reguliert sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit (z.B. Transportkosten) weitestgehend selbst. Auch wenn regional nicht ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen sollten, führt ein freier Markt auf nationaler Stufe zu optimaler Effizienz bei möglichen kantonsübergreifenden Entsorgungswegen. Die Ausübung des kantonalen Siedlungsabfallmonopols würde dieses Gleichgewicht stören, und bei Optimierungen auf Kantonsstufe auf nationaler Ebene zu ineffizienteren Entsorgungswegen führen, bis hin zu hindernden kantonalen Einschränkungen von heute bestehenden und gut funktionierenden Entsorgungsmöglichkeiten.
- Die Wegfallende Ausschreibungspflicht führt im Weiteren zu einer Investitionsunsicherheit bei Deponiebetreibern. Aufgrund des möglichen Wegfalls von Materialströmen würden diese nicht mehr in moderne Anlagen, deren Erweiterungen und Entwicklungen investieren. Die Entwicklung neuer, innovativer Verwertungs- und Entsorgungstechnologien durch benachteiligte Deponiebetreiber wird dadurch stark gehemmt, und die gerade im Umweltbereich und im Bereich der Kreislaufwirtschaft wichtigen Innovationspotenziale gehen verloren.
- Bei einer Zuweisung von Abfall aufgrund des neu geschaffenen kantonalen Siedlungsabfallmonopols eröffnen sich auch juristische Fragestellungen bzgl. Haftungsverantwortung, da ein Deponiebetreiber nicht für ein Resultat haftbar gemacht werden kann, wenn er keine Handlungsmöglichkeit um Umgang mit den ihm zugewiesenen Abfallstoffen bekommt. Änderungen in der Haftungsverantwortungen durch die Einführung kantonalen Monopole müssten konsequenterweise vor Einführung der Ordnungsänderung adressiert und geklärt sein.
- Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Filteraschen und Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung. Filteraschen und Hydroxidschlämme machen rund 2% der Abfallmenge aus, während der Anteil der Schlacke bei über 20% liegt, es fällt also ungefähr die zehnfache Menge Schlacke gegenüber Filterasche und Hydroxidschlamm an. Auch diese Mengenverhältnisse unterstreichen noch einmal, dass die Schaffung eines Monopols für die gesamten Materialströme unverhältnismässig ist, zumal für über 90% dieser Materialströme die Mechanismen des freien Markts funktionieren. Verschärfte stoffliche Verwertungspflichten können bereits mit den heutigen Regelungen durch die Kantone umgesetzt werden, und aus den geplanten Änderungen der VVEA resultiert keine materielle Verbesserung der Entsorgungssicherheit.
- Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA führt zu einer Rückstufung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle und setzt branchenübergreifend verheerende Zeichen. Konsequenterweise

würde dadurch festgesetzt, dass durch Recycling- und Upcycling-Prozesse keine stoffliche Aufwertung des Ausgangsstoffes möglich ist. Das Ziel der Wertrückgewinnung aus der Kreislaufwirtschaft würde dadurch torpediert und rechtlich verunmöglicht werden. In letzter Konsequenz müsste auch der zurückgewonnen Zink-Anteil als Siedlungsabfall deklariert werden, wodurch sowohl die Anliegen der Kreislaufwirtschaft generell wie auch im konkreten Fall des Zink-Recyclings ad absurdum geführt würden.

Die Deponie Teuftal AG sieht das Hauptproblem bei der Entsorgung von Schlacke nicht in den fehlenden Möglichkeiten zur Zuweisung oder Vergabe, sondern vielmehr in der weiterhin bestehenden, akuten Mangellage der Deponiekapazität Typ D. Dieses Problem kann nur mit der Beschleunigung von Verfahren zur Eröffnung neuer Deponien gelöst werden, nicht aber mit der Qualifizierung von Verbrennungsrückständen als „Siedlungsabfälle“.

Die geplante Änderung der VVEA schränkt aus Sicht der Deponie Teuftal AG den Wettbewerb und die Innovation bei der Entsorgung von Verbrennungsrückständen unnötig stark ein. Eine differenzierte Regelung scheint uns notwendig, um Marktvielfalt, Investitionssicherheit und Innovationskraft zu erhalten, und gleichzeitig die für das Zink-Recycling notwendigen Rahmenbedingungen (insb. Investitionssicherheit) zu schaffen. **Die Deponie Teuftal AG beantragt deshalb, den Begriff der «Siedlungsabfälle» gemäss Art. 3 Abs. a VVEA lediglich um die für das Zink-Recycling relevanten Abfälle (Filteraschen und Hydroxidschlämme) zu erweitern, und nicht pauschal um alle weiteren Verbrennungsrückstände wie z.B. Schlacken. Sollte diese Spezifizierung für die zwei klar definierten Stoffströme Filteraschen und Hydroxidschlämme nicht möglich sein, lehnt die Deponie Teuftal AG die geplante Änderung der VVEA ab.**

Die Deponie Teuftal AG dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,



**Renato Künzi**  
Geschäftsführer

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Dorothea Winklehner

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetroswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetroswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmassnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>

Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;</p> <p>c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).</p>
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien;</p> <p>b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien</p>
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.</p> <p>Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.</p> <p>Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.</p>
Begründung	<p>Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.</p> <p>Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Durabilitas

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Da viele der kommentierten Bestimmungen programmatischer Natur sind oder sich auf Definitionsfragen beziehen, sollte die jüngste Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) insbesondere im Hinblick auf Fragen der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung in vollem Umfang berücksichtigt werden. Dies dient insbesondere dazu, ähnliche Tätigkeiten (z. B. Reparaturen) zu unterscheiden, die künftig entweder unter die Abfallvermeidung oder unter die Abfallverwertung fallen können. Um Verwirrung zu vermeiden, die den Zielen des Parlaments zuwiderlaufen würde, werden mehrere Präzisierungen vorgenommen, um die Definition und Abgrenzung zwischen den verschiedenen Begriffen zu verbessern.</p> <p>Darüber hinaus werden Ergänzungen vorgeschlagen, um den bestehenden Bestimmungen des UWG zur Abfallvermeidung (Art. 30a und Art. 35i UWG) endlich Substanz zu verleihen. Dabei geht es insbesondere darum, zu definieren, worin die Reduzierung besteht, und dann den Weg für diese Reduzierung bei Einwegprodukten zu ebnen. Angesichts der diesbezüglich geltenden Bestimmungen in mehreren Ländern, die zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz gehören, ist diese Entwicklung als ein relativ einfacher erster Schritt für die Schweiz zu betrachten.</p>

Anhang: Durabilitas\_Revision\_OLED\_OEm\_251014.pdf

## Prise de position dans le cadre de la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEm

Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
—	Suppressions
-	Explication

### Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet après avoir subi une opération de valorisation sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
- Let. o. : « (...) et permettant de rendre des déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».
- Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires ».
- Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »

- *Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.*
- *Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).*

#### Art. 11, éléments manquants.

- **Al. 1 :** « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »
  - **Al. 2 :** « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »
  - **Ajouter al. 3 :** « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »
- *Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).*
  - *Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.*
  - *Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à*

*l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).*

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »
- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
- Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
- Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».

- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
- L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
- L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
- L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.*

*Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.*

*Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent*

*également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.*

*Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.*

*Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.*

#### Avis détaillé

##### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur manutention-manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*

- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.
- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

#### Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurer, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage ni de coûts supplémentaires importants, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
- Ajouter : **Art. 3tris Obligation de reprise des emballages par les commerces**  
1 Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.  
2 Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.
  - L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>acties</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.
  - La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà

« économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.
- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.
- Ajout de l'art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
- Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, **en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement**, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au*

*principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).*

*D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.*

*Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger. À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- **Supprimer : 3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.**

- *Se reporter à l'explication à l'art.4 al.1.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- **Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al.1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.**
- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- 3 Si les taux de recyclage ne sont **toujours** pas atteints **avec les mesures prévues à l'al. 2**, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)
  - *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- **Supprimer : 1 Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.**
  - *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
- **Ajouter : « Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »**
  - *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
  - *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements*

*nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
  - *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « **e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus.** »
  - *Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.*

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée **ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation** a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés**; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, **et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite**; »
- Ajouter let. « **f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés.** »

- *Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.  
Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).  
C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.*
  - *Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.*
  - *Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.*
- **Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
    - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
    - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
    - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
    - *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.  
La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.  
Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux*

*emballages à usage unique.*

*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*

*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses.»
  - *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »
- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »
  - *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*
  - *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>-Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.</p> <p>-Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>-Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>-Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008 /98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).</p> <p>Art. 11:</p> <p>- Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>-Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>-Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="padding-left: 20px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>-Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.</p> <p>-L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.</p> <p>-L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.</p> <p>-L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
-------------------------------	-----------------

Begründung:

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.

Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.

Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.

Anhang: Durabilias\_Revision\_OLED\_OEm\_251014.pdf

## Prise de position dans le cadre de la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEm

Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
—	Suppressions
-	Explication

### Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet après avoir subi une opération de valorisation sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
- Let. o. : « (...) et permettant de rendre des déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».
- Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires ».
- Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »

- *Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.*
- *Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).*

#### Art. 11, éléments manquants.

- **Al. 1 :** « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »
  - **Al. 2 :** « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »
  - **Ajouter al. 3 :** « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »
- *Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).*
  - *Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.*
  - *Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à*

*l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).*

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »
- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
- Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
- Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».

- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
- L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
- L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
- L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.*

*Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.*

*Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent*

*également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.*

*Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.*

*Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.*

#### Avis détaillé

##### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur manutention-manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*

- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.
- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

#### Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins** sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurer, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage **ni de coûts supplémentaires importants**, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
- Ajouter : **Art. 3tris Obligation de reprise des emballages par les commerces**  
1 Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.  
2 Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.
  - L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>acties</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.
  - La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà

« économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.
- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.
- Ajout de l'art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
- Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, **en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement**, et »
- Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au

*principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).*

*D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.*

*Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger. À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempaillages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- **Supprimer : 3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.**

- *Se reporter à l'explication à l'art.4 al.1.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- **Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al.1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.**

- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- 3 Si les taux de recyclage ne sont **toujours** pas atteints **avec les mesures prévues à l'al. 2**, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)
  - *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- Supprimer : **1 Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.**
  - *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
- Ajouter : « **Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation**  
**Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »**
  - *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
  - *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements*

*nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
  - *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « **e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus.** »
  - *Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.*

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée **ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation** a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés**; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, **et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite**; »
- Ajouter let. « **f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés.** »

- *Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.  
Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).  
C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.*
  - *Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.*
  - *Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.*
- **Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
    - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
    - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
    - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
  - *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.  
La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.  
Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux*

*emballages à usage unique.*

*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*

*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses.»
  - *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »
- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »
  - *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*
  - *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li><li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul>

Begründung	<p>-Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.</p> <p>-Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».</p> <p>-Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.</p> <p>-Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.</p> <p>-Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>

-L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

-La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

-L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

-Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

-Ajout de l'art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>-Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.</p> <p>Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballages dans les commerces de taille importante).</p> <p>-Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	-Se reporter à l'explication à l'art.4 al.1.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	-Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	-Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
Begründung	-L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.
Begründung	-Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation. -Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.
Begründung	-Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul>
Begründung	<p>-Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	<p>-Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).</p> <p>C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.</p> <p>-Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.</p> <p>-Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>-Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche. La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.</p> <p>Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique. Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	-Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	-La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	-Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	-Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation. -Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.

## **EA ECCO (Association Earth Action for Impact)**

### **Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

#### **Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### **Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

#### **Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>La coalition Swiss Plastic Action (ci-après « la coalition ») salue la révision de l'ordonnance sur les emballages comme une étape opportune et importante pour renforcer la politique de l'économie circulaire en Suisse. L'élargissement du champ d'application du projet est positif, et l'intégration des enseignements issus du processus européen est particulièrement précieuse.</p> <p>En mars 2025, la coalition a publié une déclaration commune comportant dix demandes claires (<a href="https://swissplastic.earth/declaration-commune/">https://swissplastic.earth/declaration-commune/</a>) visant à garantir que la politique suisse en matière d'emballages empêche effectivement la pollution plastique, promeuve des matériaux sûrs et développe les infrastructures nécessaires à une véritable économie circulaire. Nous considérons toujours ces demandes comme essentielles et voyons dans la présente consultation une occasion d'aligner davantage l'ordonnance sur ces objectifs.</p> <p>Si le projet représente des progrès dans certains domaines, plusieurs aspects clés doivent être renforcés pour obtenir des résultats concrets :</p> <p><b>Prévenir la pollution plastique à la source</b>  Nous appelons à interdire les plastiques à usage unique non essentiels, à fixer des objectifs contraignants de réduction, et à éliminer progressivement les emballages toxiques ou non recyclables. Le texte actuel n'interdit pas les articles non essentiels ni ne fixe d'objectifs quantitatifs de réduction. Il se concentre principalement sur l'amélioration de la collecte et du recyclage, ce qui ne peut inverser la hausse des déchets d'emballages. De plus, aucun mécanisme ne permet d'éviter les substitutions regrettables ni de supprimer les substances dangereuses, ce qui met en danger la santé publique et l'environnement. Un alignement sur le nouveau règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) renforcerait la position de la Suisse, car le PPWR introduit des exigences en matière de recyclabilité, de critères de conception, d'objectifs de réemploi, de contenu recyclé, d'interdictions de certains plastiques à usage unique et de limites strictes pour les PFAS.</p> <p><b>Investir dans le réemploi et les infrastructures de l'économie circulaire</b>  La responsabilité élargie des producteurs (REP) devrait être utilisée non seulement pour financer le traitement en aval, mais aussi pour soutenir le déploiement d'infrastructures de réemploi à grande échelle et l'élaboration de normes nationales. Le projet actuel ne reconnaît pas ce potentiel stratégique. Une étape clé serait de rediriger une partie de la taxe d'élimination anticipée (TEA) vers les systèmes de réemploi, comme cela se fait déjà en France où une même organisation gère à la fois les contributions au réemploi et au recyclage. De même, le système de consigne limité et fragmenté pour les contenants de boissons devrait être étendu : le Pfandsystem allemand montre comment des consignes universelles (pour le réutilisable et le jetable) permettent d'atteindre des taux de retour supérieurs à 90 % grâce à une gestion efficace et à des standards harmonisés. Sans investissements et harmonisation équivalents, le réemploi restera marginal en Suisse.</p> <p><b>Garantir la sécurité des matériaux</b>  Les emballages, y compris ceux recyclés, doivent être exempts de substances dangereuses et de substances non intentionnellement ajoutées (NIAS). C'est essentiel pour protéger la santé publique et assurer la sécurité des boucles de recyclage. L'ordonnance actuelle encourage l'utilisation de plastiques recyclés mais n'aborde pas la sécurité chimique, créant ainsi une lacune réglementaire aux conséquences graves pour les emballages alimentaires et les produits de consommation.</p> <p><b>Mettre fin au greenwashing et renforcer la transparence</b>  Nous appelons à une transparence totale sur la composition chimique, la recyclabilité et la fin de vie des emballages. Les allégations trompeuses doivent être interdites, et la responsabilité des entreprises doit s'étendre à l'ensemble du cycle de vie. Bien que l'ordonnance introduise certaines obligations de rapport, celles-ci restent fragmentées et peu claires. Il n'existe pas d'exigence de transparence systémique ni de mécanisme de vérification solide, et la définition du recyclage laisse place à des interprétations trompeuses.</p> <p><b>Conclusion</b>  Pris dans leur ensemble, ces insuffisances montrent que l'ordonnance continue de privilégier le recyclage au détriment de la prévention, de la réduction et de la sécurité. En intégrant des objectifs contraignants de réduction, un financement robuste du réemploi, des règles strictes de sécurité chimique, un alignement sur l'UE et des obligations de transparence renforcées, la Suisse a l'occasion d'établir une référence internationale crédible et de créer un système d'emballages qui protège véritablement à la fois l'environnement et la santé publique.</p>

## EA ECCO (Earth Action for Impact)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>La coalition Swiss Plastic Action (ci-après « la coalition ») salue la révision de l'ordonnance sur les emballages comme une étape opportune et importante pour renforcer la politique de l'économie circulaire en Suisse. L'élargissement du champ d'application du projet est positif, et l'intégration des enseignements issus du processus européen est particulièrement précieuse.</p> <p>En mars 2025, la coalition a publié une déclaration commune comportant dix demandes claires (lien) visant à garantir que la politique suisse en matière d'emballages empêche effectivement la pollution plastique, promeuve des matériaux sûrs et développe les infrastructures nécessaires à une véritable économie circulaire. Nous considérons toujours ces demandes comme essentielles et voyons dans la présente consultation une occasion d'aligner davantage l'ordonnance sur ces objectifs.</p> <p>Si le projet représente des progrès dans certains domaines, plusieurs aspects clés doivent être renforcés pour obtenir des résultats concrets :</p> <p><b>Prévenir la pollution plastique à la source</b>  Nous appelons à interdire les plastiques à usage unique non essentiels, à fixer des objectifs contraignants de réduction, et à éliminer progressivement les emballages toxiques ou non recyclables. Le texte actuel n'interdit pas les articles non essentiels ni ne fixe d'objectifs quantitatifs de réduction. Il se concentre principalement sur l'amélioration de la collecte et du recyclage, ce qui ne peut inverser la hausse des déchets d'emballages. De plus, aucun mécanisme ne permet d'éviter les substitutions regrettables ni de supprimer les substances dangereuses, ce qui met en danger la santé publique et l'environnement. Un alignement sur le nouveau règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) renforcerait la position de la Suisse, car le PPWR introduit des exigences en matière de recyclabilité, de critères de conception, d'objectifs de réemploi, de contenu recyclé, d'interdictions de certains plastiques à usage unique et de limites strictes pour les PFAS.</p> <p><b>Investir dans le réemploi et les infrastructures de l'économie circulaire</b>  La responsabilité élargie des producteurs (REP) devrait être utilisée non seulement pour financer le traitement en aval, mais aussi pour soutenir le déploiement d'infrastructures de réemploi à grande échelle et l'élaboration de normes nationales. Le projet actuel ne reconnaît pas ce potentiel stratégique. Une étape clé serait de rediriger une partie de la taxe d'élimination anticipée (TEA) vers les systèmes de réemploi, comme cela se fait déjà en France où une même organisation gère à la fois les contributions au réemploi et au recyclage. De même, le système de consigne limité et fragmenté pour les contenants de boissons devrait être étendu : le Pfandsystem allemand montre comment des consignes universelles (pour le réutilisable et le jetable) permettent d'atteindre des taux de retour supérieurs à 90 % grâce à une gestion efficace et à des standards harmonisés. Sans investissements et harmonisation équivalents, le réemploi restera marginal en Suisse.</p> <p><b>Garantir la sécurité des matériaux</b>  Les emballages, y compris ceux recyclés, doivent être exempts de substances dangereuses et de substances non intentionnellement ajoutées (NIAS). C'est essentiel pour protéger la santé publique et assurer la sécurité des boucles de recyclage. L'ordonnance actuelle encourage l'utilisation de plastiques recyclés mais n'aborde pas la sécurité chimique, créant ainsi une lacune réglementaire aux conséquences graves pour les emballages alimentaires et les produits de consommation.</p> <p><b>Mettre fin au greenwashing et renforcer la transparence</b>  Nous appelons à une transparence totale sur la composition chimique, la recyclabilité et la fin de vie des emballages. Les allégations trompeuses doivent être interdites, et la responsabilité des entreprises doit s'étendre à l'ensemble du cycle de vie. Bien que l'ordonnance introduise certaines obligations de rapport, celles-ci restent fragmentées et peu claires. Il n'existe pas d'exigence de transparence systémique ni de mécanisme de vérification solide, et la définition du recyclage laisse place à des interprétations trompeuses.</p> <p><b>Conclusion</b>  Pris dans leur ensemble, ces insuffisances montrent que l'ordonnance continue de privilégier le recyclage au détriment de la prévention, de la réduction et de la sécurité. En intégrant des objectifs contraignants de réduction, un financement robuste du réemploi, des règles strictes de sécurité chimique, un alignement sur l'UE et des obligations de transparence renforcées, la Suisse a l'occasion d'établir une référence internationale crédible et de créer un système d'emballages qui protège véritablement à la fois l'environnement et la santé publique.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	<p>Le champ d'application actuel de l'ordonnance est trop limité, car il n'aborde pas explicitement trois éléments essentiels à la mise en place d'un système d'emballages sûr et circulaire :</p> <p>la nécessité de restreindre ou d'interdire les substances toxiques présentes dans les emballages, l'obligation de concevoir et de mettre à disposition des systèmes d'emballages réutilisables, et l'exigence d'un étiquetage obligatoire garantissant la transparence pour les consommateurs et les opérateurs.</p> <p>L'intégration explicite de ces éléments dans le champ d'application (art. 1) est importante afin de souligner leur pertinence en tant que principes directeurs de l'ordonnance, et d'assurer la cohérence avec les objectifs de la Suisse en matière de réduction des déchets, de circularité et de protection de la santé publique.</p>

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>b. Emballages réutilisables</p> <p>La définition actuelle des « emballages réutilisables » est trop générale et pourrait permettre à des produits faibles ou semi-jetables d'être commercialisés comme « réutilisables ».</p> <p>La définition révisée précise que de véritables emballages réutilisables doivent :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>faire partie d'un système organisé de réemploi (collecte, lavage ou recharge) ;</li> <li>conserver leurs performances fonctionnelles et protectrices sur plusieurs cycles ;</li> <li>et atteindre un seuil minimal de durabilité d'environ vingt utilisations pour les emballages de boissons, conformément au futur Règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) et aux analyses de cycle de vie démontrant des bénéfices environnementaux au-delà de 10 à 20 rotations.</li> </ul> <p>Cette formulation aligne la Suisse sur les meilleures pratiques internationales (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS), tout en permettant au DETEC d'ajuster les seuils selon les matériaux et les applications.</p> <p>Par ailleurs, la liste actuelle des définitions est incomplète. Si les emballages plastiques sont définis, les autres matériaux d'emballage ne le sont pas, et il n'existe aucune mention des emballages compostables, biodégradables ou biosourcés. Cela crée une lacune réglementaire alors que ces matériaux sont de plus en plus utilisés sur le marché suisse. Sans définitions claires, il sera difficile de déterminer comment ces matériaux doivent être traités en matière de réemploi, recyclage ou élimination.</p> <p>De plus, l'ordonnance ne contient aucune définition de "l'inertie", un concept clé pour garantir que les matériaux d'emballage utilisés pour les denrées alimentaires et les boissons soient sûrs, adaptés au réemploi et compatibles avec un recyclage de haute qualité. Définir l'inertie permettrait d'établir des bonnes pratiques internationales et de renforcer le leadership de la Suisse en matière d'emballages circulaires sûrs.</p> <p>Pour ces raisons, de nouvelles définitions devraient être ajoutées pour les nouveaux matériaux d'emballage, les emballages compostables et les emballages inertes, tout en conservant la structure actuelle de l'article 2.</p> <p>En outre, la définition actuelle du recyclage de matériaux est trop large. En incluant la fabrication d'« autres produits » sans restriction, elle ouvre la voie au downcycling (par ex. bouteilles en PET transformées en textiles ou bancs). Ces pratiques ne garantissent pas la circularité, car ces produits ne peuvent pas être recyclés à nouveau en emballages alimentaires ou de boissons.</p> <p>Pour protéger la santé publique et préserver les boucles de recyclage à haute valeur, il est nécessaire de préciser que le recyclage des matériaux doit produire principalement de nouveaux emballages de qualité équivalente, y compris pour les applications alimentaires et de boissons.</p> <p>Cette approche en boucle fermée garantit la sécurité des emballages pour les consommateurs et soutient les objectifs de la Suisse en matière d'économie circulaire.</p> <p>L'ajout de la lettre t. permet de définir les systèmes de réemploi. Ce terme, issu du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans cette ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réemploi doivent faire partie de systèmes dotés d'une structure organisationnelle, de flux financiers, de mécanismes d'incitation, etc.</p> <p>L'ajout de la lettre u. intègre la définition du taux de récupération contenue dans le rapport explicatif relatif à la révision de cette ordonnance. Le mot « standard » a été supprimé, car la réutilisation des emballages et leur récupération peuvent aussi concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé plus loin dans l'ordonnance.</p> <p>L'ajout de la lettre v. permet de définir le taux de réemploi, qui est inclus dans un nouvel article 19bis, suivant une logique similaire à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de fixer des objectifs contraignants de réemploi.</p> <p>Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché après le processus de réemploi.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 3 établit des principes généraux importants, mais dans sa forme actuelle, il reste trop faible. La référence à des mesures exigées uniquement « dans la mesure où elles sont économiquement supportables » crée une faille permettant aux entreprises d'échapper à leurs obligations pour des raisons financières. Cela compromet l'efficacité de l'ordonnance et cette mention devrait être supprimée.</p> <p>Le point (a) sur la minimisation du volume et de la masse doit rester lié au point (b), car l'allègement seul pourrait encourager des emballages complexes et non recyclables. Les deux conditions doivent rester combinées pour éviter des effets pervers.</p> <p>Le point (c) pose problème, car exiger « la part la plus élevée possible » de matière recyclée sans distinction entre les matériaux n'est pas acceptable. Si le verre recyclé est souhaitable, les plastiques et cartons recyclés peuvent concentrer des substances dangereuses (notamment persistantes, bioaccumulables, mobiles, cancérigènes, mutagènes, reprotoxiques, toxiques pour des organes cibles après exposition répétée et/ou perturbateurs endocriniens).</p> <p>Cela est particulièrement préoccupant pour les emballages alimentaires et de boissons. Les emballages ne doivent pas contenir de substances problématiques, et la teneur en matière recyclée doit être sûre pour la santé humaine et l'environnement.</p> <p>Des dispositions supplémentaires devraient être ajoutées afin d'intégrer :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) une interdiction des substances préoccupantes,</li> <li>(ii) des objectifs clairs pour les emballages réutilisables, et</li> <li>(iii) un étiquetage obligatoire indiquant la réutilisabilité, la teneur en matière recyclée, la recyclabilité et la présence de substances préoccupantes.</li> </ul> <p>L'article devrait également refléter la nécessité de réduire la quantité globale de déchets d'emballages générés.</p> <p>Concernant la proposition d'ajouter un article 3tris, l'obligation pour les détaillants de reprendre gratuitement tous les types d'emballages assure cohérence et accessibilité à travers le système d'emballages. Cette mesure favorise la prévention des déchets en incitant les détaillants à réduire les emballages excessifs ou non recyclables, tout en facilitant leur élimination appropriée par les consommateurs.</p> <p>Cette obligation complète les systèmes de collecte existants sans les remplacer. Elle permet aux consommateurs de rapporter les emballages (recyclables et non recyclables) sur le lieu d'achat, améliorant la commodité et favorisant des habitudes essentielles au déploiement futur du réemploi.</p> <p>Pour les détaillants, cette mesure encourage une transition progressive vers la réduction des emballages et l'optimisation de la conception. Elle promeut également la transparence et la responsabilité partagée tout au long de la chaîne de valeur, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP), sans imposer de contraintes opérationnelles disproportionnées.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article actuel oblige les commerçants et les fabricants à reprendre les briques pour boissons et les emballages plastiques à usage unique, mais il ne précise pas que cette reprise doit être gratuite.</p> <p>Sans cette clarification, les détaillants pourraient imposer des frais ou d'autres conditions décourageant les consommateurs de rapporter les emballages, ce qui compromettrait l'efficacité de l'obligation de reprise.</p> <p>L'ajout de la mention « gratuitement pour les consommateurs » garantit que le système de reprise soit accessible et conforme au principe du pollueur-payeur, selon lequel les producteurs et les distributeurs – et non les consommateurs – assument la responsabilité financière des déchets d'emballages.</p> <p>Cette mesure contribuera également à augmenter les taux de retour et à assurer une mise en œuvre équitable dans l'ensemble des points de vente.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 5 prévoit à juste titre que les coûts d'élimination soient couverts par des contributions fondées sur le principe du pollueur-payeur. Cependant, le texte ne précise pas qui supporte finalement ces coûts. Sans clarification, il existe un risque que ces coûts soient transférés aux consommateurs, ce qui compromettrait l'équité et affaiblirait l'incitation pour les producteurs à concevoir de meilleurs emballages.</p> <p>Pour garantir l'efficacité de la mesure, il doit être clairement établi que les contributions sont supportées par ceux qui mettent les emballages sur le marché, et non par les consommateurs. De plus, les contributions ne devraient pas uniquement couvrir l'élimination, mais aussi soutenir la prévention des déchets et le développement de systèmes de réemploi, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP). Cela permettra de créer les bons signaux économiques et d'orienter les ressources vers des solutions durables.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 6 fixe actuellement uniquement des objectifs de recyclage relatifs (en pourcentage). Bien que ceux-ci soient importants, ils ne garantissent pas une réduction globale des déchets d'emballages : les taux de recyclage peuvent augmenter tandis que les volumes totaux de déchets continuent de croître.</p> <p>Pour assurer de réels progrès en matière de prévention des déchets, l'ordonnance devrait combiner les objectifs relatifs de recyclage avec des objectifs absolus de réduction des déchets d'emballages, en cohérence avec le futur Règlement européen sur les emballages et les déchets d'emballages (PPWR).</p> <p>L'introduction d'objectifs de réduction mesurables — 5 % d'ici 2030, 10 % d'ici 2035 et 15 % d'ici 2040 par rapport aux niveaux de 2018 — permettrait d'aligner la Suisse sur les meilleures pratiques européennes et de garantir que les politiques mises en œuvre se traduisent par une diminution réelle du volume total d'emballages mis sur le marché.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 6, alinéa 2, prévoit l'introduction d'une contribution anticipée au recyclage ou d'une taxe d'élimination si les taux de recyclage ne sont pas atteints. En pratique, ce mécanisme imposerait des coûts supplémentaires aux consommateurs, ce qui contredirait le principe selon lequel la reprise des emballages doit être gratuite pour les consommateurs (art. 4, let. a) et que les producteurs et les distributeurs doivent assumer la responsabilité, conformément au principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP).</p> <p>Nous proposons donc de supprimer l'article 6, alinéa 2.</p> <p>Plutôt que d'introduire de nouveaux frais ou taxes pour les consommateurs, l'ordonnance devrait reposer sur un système de consigne (« Pfand ») applicable à tous les matériaux d'emballages de boissons.</p> <p>Une consigne diffère fondamentalement d'une taxe :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>une consigne est entièrement remboursable, créant un incitatif direct pour les consommateurs à rapporter les emballages et permettant d'atteindre des taux de collecte plus élevés ;</li> <li>une taxe ou redevance n'est pas remboursable et fait peser les coûts sur les consommateurs sans améliorer les comportements ni la conception des produits.</li> </ul> <p>Le système de consigne universel (tel que proposé à l'art. 17) garantit une approche équitable et en boucle fermée pour tous les matériaux, renforce la responsabilité tout au long de la chaîne de valeur, et évite de pénaliser les consommateurs tout en favorisant une réduction efficace des déchets.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 6, alinéa 3, prévoit actuellement que le DETEC puisse introduire une consigne sur les briques pour boissons et les emballages plastiques à usage unique si les taux de recyclage ne sont pas atteints.</p> <p>Cependant, selon notre proposition, un système de consigne universel (article 17) s'applique déjà à tous les matériaux d'emballages de boissons. Ce paragraphe ne devrait donc plus introduire la consigne de manière conditionnelle, mais plutôt servir à renforcer et ajuster le système existant lorsque les performances restent insuffisantes.</p> <p>Cela garantit la cohérence des politiques publiques et simplifie la mise en œuvre.</p> <p>La consigne universelle (Pfand) constitue un outil structurel conçu pour assurer des taux élevés de collecte et de retour pour tous les matériaux, tandis que l'article 6, alinéa 3, donne au DETEC la flexibilité nécessaire pour affiner le système lorsque certains matériaux ou opérateurs sont en retard.</p> <p>De tels ajustements (par exemple, une augmentation du montant de la consigne ou des obligations de reprise plus strictes) amélioreraient l'efficacité globale du système sans créer de mécanismes parallèles ni de nouvelles charges administratives.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 10 limite actuellement l'utilisation de la taxe d'élimination anticipée (TEA) aux activités liées aux emballages en verre. Cela crée un déséquilibre : le verre est pénalisé, tandis que le plastique et d'autres matériaux d'emballage ne sont pas soumis à une responsabilité financière équivalente. Ce déséquilibre risque d'encourager la substitution vers le plastique, à l'encontre de l'objectif de réduction globale des déchets d'emballages.</p> <p>Le principe de la responsabilité élargie des producteurs (REP) exige que tous les matériaux d'emballage contribuent équitablement aux coûts de collecte, de traitement et au financement des infrastructures de réemploi et de recyclage. Des mesures équivalentes devraient donc être établies pour les plastiques et autres matériaux.</p> <p>De plus, l'article 10 ne prévoit pas explicitement le financement du développement de normes et de systèmes de réemploi. L'inclusion de telles dispositions, ainsi que la possibilité d'allouer les recettes fiscales à la création et à l'exploitation de systèmes de réemploi, renforcerait la transition vers les emballages réutilisables, en particulier pour les boissons. Il est également essentiel que la conception de la taxe favorise le réemploi et n'encourage pas la substitution vers le plastique à usage unique.</p> <p>Lettre d : Le réemploi des emballages en verre contribue à la préservation des ressources naturelles, au renforcement de l'économie circulaire et à l'amélioration de son impact environnemental, notamment par rapport au verre à usage unique (voir rapport Carbotech, 2024).</p> <p>Les sondages auprès de la population suisse montrent qu'une majorité de personnes confondent les notions de "recyclage" et de "réemploi". De plus, bien que des solutions de réemploi du verre existent déjà aujourd'hui, elles sont peu connues.</p> <p>Bien que cet article existait déjà dans la version précédente de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour promouvoir le réemploi. Le mot « principalement » clarifie le mandat de Vetroswiss d'organiser en priorité des campagnes d'information en faveur du réemploi. Si le réemploi du verre présente des avantages environnementaux évidents par rapport au verre et au plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement viables font actuellement défaut.</p> <p>En France, la loi Anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) stipule que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la REP doivent consacrer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réemploi. Inspirée de cette exigence dans les pays voisins, il serait pertinent d'inclure dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif, ce qui permettrait la mise en œuvre concrète des points a et b de l'article 10.</p>

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matériaux pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réemployés bénéficiant de rabais liés à la TEA. Cependant, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réemploi sont effectivement financées en Suisse. Une plus grande transparence concernant le financement de ces activités est donc nécessaire.

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Le texte français actuel utilise le terme « secret professionnel », ce qui est trompeur. Les versions allemande (« Geschäftsgeheimnis ») et italienne (« segreto d'affari ») se réfèrent correctement au secret commercial ou des affaires, et non au secret professionnel. Il est important d'harmoniser cette terminologie entre toutes les versions linguistiques et de définir clairement le "secret d'affaires" en référence au droit suisse applicable (par exemple, la Loi fédérale contre la concurrence déloyale, LCD/UWG). Dans le même temps, la disposition doit être formulée de manière à éviter que l'invocation du secret d'affaires puisse être utilisée pour entraver la transparence, le suivi ou l'application de l'ordonnance. La confidentialité commerciale ne doit pas primer sur les obligations de protection de l'environnement et de la santé humaine.

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'ordonnance actuelle crée une distorsion : une consigne obligatoire s'applique uniquement aux emballages de boissons réutilisables (art. 17), tandis que les consignes sur les emballages de boissons à usage unique (PET, aluminium, verre) ne sont prévues qu'à titre de mesure corrective si les taux de recyclage ne sont pas atteints (art. 19).</p> <p>Ce déséquilibre risque de rendre les emballages réutilisables plus coûteux au point de vente, incitant ainsi les consommateurs à choisir des options à usage unique moins chères.</p> <p>Pour garantir des conditions équitables et éviter de compromettre le réemploi, l'ordonnance devrait instaurer un système de consigne universel couvrant tous les emballages de boissons, qu'ils soient réutilisables ou à usage unique.</p> <p>Un tel système permettrait de :</p> <p>garantir un traitement équitable entre les différents types d'emballages,</p> <p>soutenir la responsabilité élargie des producteurs (REP) en veillant à ce que tous les emballages contribuent à la collecte et à la gestion de leur fin de vie,</p> <p>et encourager les consommateurs à rapporter tous les emballages de boissons, améliorant ainsi la qualité de la collecte et réduisant les déchets sauvages.</p> <p>L'article 17 devrait donc être révisé afin d'introduire une obligation de consigne pour tous les emballages de boissons.</p> <p>L'article 19 devrait être ajusté en conséquence, de manière à ce que ses dispositions visent à renforcer les obligations existantes plutôt qu'à introduire une consigne uniquement en cas de taux de recyclage insuffisants.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. (...) ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.</p> <p>- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGECE anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 19 prévoit actuellement qu'une consigne puisse être imposée sur les emballages de boissons à usage unique uniquement si les taux minimaux de recyclage ne sont pas atteints. Cela fait de la consigne une sanction plutôt qu'un élément central du système d'emballages. Une telle approche est insuffisante : des taux de recyclage relatifs élevés peuvent coexister avec une augmentation des volumes totaux de déchets et des quantités absolues importantes d'emballages non recyclés.</p> <p>Pour y remédier, le système de consigne devrait s'appliquer de manière universelle à tous les emballages de boissons (art. 17), tandis que les articles 19 et 19bis devraient se concentrer sur la garantie et le renforcement progressif des objectifs de recyclage et de réemploi.</p> <p>Dans cette logique, l'article 19 devrait être reformulé afin de : ne plus introduire la consigne uniquement comme mesure corrective, mais plutôt prévoir le renforcement ou le durcissement des obligations de consigne et l'introduction de mesures complémentaires si les objectifs de recyclage et de réemploi ne sont pas atteints.</p> <p>Cela permettrait d'assurer la cohérence avec les principes de la responsabilité élargie des producteurs (REP) et d'éviter les failles qui permettent aux entreprises de se reposer sur des pourcentages relatifs alors que les volumes absolus de déchets continuent d'augmenter.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>L'article 19 prévoit actuellement qu'une consigne puisse être imposée sur les emballages de boissons à usage unique uniquement si les taux minimaux de recyclage ne sont pas atteints. Cela fait de la consigne une sanction plutôt qu'un élément central du système d'emballages. Une telle approche est insuffisante : des taux de recyclage élevés en pourcentage peuvent coexister avec une augmentation du volume total des déchets et des quantités absolues importantes d'emballages non recyclés.</p> <p>Pour remédier à cela, le système de consigne devrait s'appliquer de manière universelle à tous les emballages de boissons (art. 17), tandis que les articles 19 et 19bis devraient se concentrer sur le respect et le renforcement progressif des objectifs de recyclage et de réemploi.</p> <p>Dans cette logique, l'article 19 devrait être reformulé afin de : ne plus introduire la consigne uniquement comme mesure corrective, mais plutôt de prévoir le renforcement ou le durcissement des obligations de consigne et l'introduction de mesures complémentaires si les objectifs de recyclage et de réemploi ne sont pas atteints.</p> <p>Cela garantirait la cohérence avec les principes de la responsabilité élargie des producteurs (REP) et éviterait les failles permettant aux entreprises de se reposer sur des taux relatifs alors que les volumes absolus de déchets continuent d'augmenter.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	La disposition actuelle exige principalement un rapport sur les volumes. Cela est insuffisant pour évaluer les impacts environnementaux et la circularité. Les entreprises devraient déclarer à la fois le volume et le poids des emballages de boissons, ainsi que leur voie de traitement en fin de vie (réemploi, recyclage matière, valorisation énergétique) et le lieu de traitement (en Suisse ou à l'étranger). Sans ces informations, il est impossible de déterminer si la Suisse réduit effectivement la production de déchets, augmente le réemploi et limite l'exportation des impacts liés aux déchets.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Le volume et le poids doivent tous deux être déclarés afin de pouvoir suivre les tendances. Les emballages composites doivent également être distingués, car ils posent des défis spécifiques en matière de recyclage et ne doivent pas être dissimulés dans des catégories génériques.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Le volume et le poids doivent tous deux être déclarés afin de pouvoir suivre les tendances.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Les grands distributeurs exercent une forte influence sur les choix d'emballages. En déclarant la part de leur assortiment vendue dans des emballages à usage unique, ils sont rendus responsables de la prévention des déchets et peuvent être comparés de manière transparente.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Autoriser l'OFEV à publier les données sous forme désagrégée accroît la transparence et permet un suivi plus précis des stratégies de valorisation.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Pour offrir une vision complète, les entreprises doivent déclarer le volume et le poids, les modes de valorisation ainsi que le lieu de traitement, qu'il se situe en Suisse ou à l'étranger. Cela garantit un suivi précis des flux et des impacts environnementaux.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Al. 2 Il en va de même pour les acteurs professionnels de la valorisation : le volume et le poids, ainsi que les emballages composites, doivent être déclarés afin de refléter les défis réels du recyclage.</p> <p>Al. 3 (nouveau) Des statistiques fiables sur le réemploi sont essentielles. Sans données, il est impossible de soutenir efficacement les systèmes de réemploi. L'OFEV devrait jouer un rôle d'appui auprès des organisations afin de les aider à produire ces statistiques.</p> <p>Al. 4 (nouveau) Les déclarations doivent être vérifiées. Sans contrôles indépendants, les données risquent d'être incomplètes, trompeuses ou incohérentes, ce qui compromet la confiance et l'application de la réglementation.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## **ECONGOOD**

### **Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

#### **Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe Stellungnahme "Longue vie à nos objets!"

**Anhang: 20251010\_Position\_Coalition\_OEm\_OLED\_DE\_ECONGOOD.pdf**

Verein EConGOOD Switzerland – Gemeinwohl-Ökonomie Schweiz

St. Gallen, 16. Oktober 2025

## Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA und der Verpackungsverordnung VerpV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau Gaby Belz, Projektleiterin [www.plastikfasten.ch](http://www.plastikfasten.ch) und Herr Bruno Frischknecht, Fachlicher Leiter Plastikfasten.ch zur Verfügung.

[gaby.belz@econgood.org](mailto:gaby.belz@econgood.org)

[bruno.frischknecht@econgood.org](mailto:bruno.frischknecht@econgood.org)

Freundliche Grüsse



## Stellungnahme der Koalition «Lang leben unsere Produkte!» zur Revision der VVEA und der VerpV

Die Koalition «Lang leben unsere Produkte!» begrüsst die Revision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die Verabschiedung einer neuen umfassenden Verpackungsverordnung (VerpV). Jedoch stellen wir noch eine Reihe von Lücken fest, insbesondere in Bezug auf Strategien zur Wiederverwendung und zur Abfallvermeidung, die für unsere Koalition von zentraler Bedeutung sind. Unsere Kommentare zielen daher auf eine Stärkung der beiden Verordnungen ab, damit die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz vorangebracht und eine echte Abfallvermeidung erreicht wird und wir so den Schulterschluss mit unseren wichtigsten Handelspartner:innen üben. Andernfalls würde die Schweiz den Anschluss an die Nachbarländer verlieren, die auch ihre wichtigsten Wirtschaftspartner sind.

Darüber hinaus decken sich unsere Kommentare mit dem Bestreben des Parlaments während der Debatten über die Revision des Umweltschutzgesetzes (Geschäft 20.433, "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken"), wobei dieses Bestreben in den Vorlagen zur Vernehmlassung derzeit nur teilweise zum Ausdruck kommt.

Die Revision des USG wurde nach langwierigen Erörterungen verabschiedet und bringt den politischen Willen zum Ausdruck, künftig der Vermeidung Vorrang einzuräumen. Die Rechtsgrundlage dieser Verordnungen auf der Ebene der Ausführungsverordnungen darf nicht relativiert werden, zumal die zunehmenden geopolitischen Unsicherheiten uns dazu veranlassen sollten, die Verfügbarkeit der in unserem Land vorhandenen Stoffe und Produkte sicherzustellen. Was früher als zu entsorgender Abfall galt, wird immer mehr zu einer Ressource, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden muss.

Sowohl für die VVEA als auch für die VerpV umfasst unsere Stellungnahme drei Kernpunkte:

- Begrenzung der Abfallmengen
- Unterstützung der Vorbereitung von Gegenständen und Verpackungen zur Wiederverwendung
- Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen und Förderung der Verwertung

### VVEA

Im Allgemeinen **befürwortet** die Koalition die Vorlage, **vorausgesetzt**, die nachstehend aufgeführten Änderungen werden noch berücksichtigt. Diese sind zwingend anzunehmen, um eine echte Abfallvermeidung und -reduzierung zu gewährleisten.

Obwohl die VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) die *Vermeidung* im Namen trägt, wird dieser Aspekt in der Vernehmlassungsvorlage kaum behandelt. Wir schlagen daher vor, **diesen Begriff klar zu definieren** und uns dabei auf die Definition der EU zu stützen.



Unter bedenklichen Stoffen verstehen wir Stoffe oder Stoffgruppen, die von der Wissenschaft als Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt eingestuft werden. Die wissenschaftliche Literatur empfiehlt die Verwendung von Bewertungskriterien wie Toxizität, Bioakkumulation, Migrationspotenzial oder Persistenz in der Umwelt (Environmental Sciences & Technology / Juli 2025; der Empa, der Eawag u. a.).

**VVEA, Art. 3**, befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich Änderungen  
Hinzufügen: Bst. s. **Vermeidung**: Massnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Produkt zu Abfall wird, und die Folgendes verringern: 1. die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Produkten oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer, 2. die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an bedenklichen Stoffen in Materialien und Produkten.

Die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (Prüfung, Reinigung, Reparatur oder Aufbereitung von Gegenständen) wurde in der letzten Revision des USG als Strategie der Abfallverwertung aufgenommen. Um deren Umsetzung zu gewährleisten, schlagen wir vor, diese Strategie ausdrücklich in Artikel 12 der VVEA aufzunehmen und dabei zu präzisieren, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Kantone diese Strategie fördern müssen.

**VVEA, Art. 12**, ablehnende Stellungnahme  
Änderung der Überschrift: Allgemeine Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem Stand der Technik  
Hinzufügen des Art. «Ibis: Das BAFU und die Kantone fördern die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.»

Gemäss Artikel 30a USG kann der Bundesrat, «das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt».

In der EU verbietet die Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt bereits das Inverkehrbringen einiger Einweg- und kurzlebiger Kunststoffprodukte, deren Vorteile die Umweltschäden nicht aufwiegen.

Wir schlagen vor, uns auf unser Bundesgesetz zu stützen und uns am europäischen Beispiel zu orientieren, **um regelmässig zu prüfen, welche schädlichen Produkte vom Schweizer Markt genommen werden könnten.**



**VVEA, Art. 11, fehlende Elemente**

Ziff. 3 hinzufügen: «Das BAFU erstellt und aktualisiert regelmässig mittels Departementsverordnung eine Liste von Einwegkunststoffprodukten, deren Inverkehrbringen verboten ist. Diese Liste basiert auf den geltenden Bestimmungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.»

## VerpV

Die aktuelle Revision der VGV orientiert sich an den laufenden Entwicklungen innerhalb der EU, berücksichtigt jedoch vorerst nur Aspekte der stofflichen Verwertung. Aspekte wie die Vermeidung von Verpackungen und die Förderung der Wiederverwendung werden somit ausser Acht gelassen oder nur sehr unzureichend aufgenommen.

Die mengenmässige Begrenzung der auf den Markt gebrachten Verpackungen und damit der Menge der erzeugten Abfälle ist jedoch ein wesentlicher Hebel zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen und der Kosten ihrer Bewirtschaftung.

Die Koalition begrüsst die Ausweitung der Verordnung auf verschiedene Verpackungskategorien. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Revision ohne die von uns vorgeschlagenen Anpassungen in Bezug auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung angesichts der aktuellen Entwicklungen bei unseren wichtigsten Handelspartner:innen möglicherweise bereits obsolet ist und keine greifbaren Ergebnisse in Bezug auf die Vermeidung von Abfällen bringen wird.

Aus diesen Gründen fällt unsere Stellungnahme alles in allem **eher positiv** aus, **d. h. vorbehaltlich der Berücksichtigung** der im Folgenden dargelegten Änderungen.

Im USG ist festgelegt: «Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden» (Art. 30). Auf europäischer Ebene folgen aus diesem Grundsatz schrittweise Ziele zur Reduzierung von Verpackungsabfällen, die in der europäischen Verpackungsverordnung festgelegt sind. Um uns an unseren Handelspartner:innen auszurichten und dem Bundesgesetz gerecht zu werden, schlagen wir vor, die allgemeinen Anforderungen in Artikel 3 entsprechend zu ändern.

Durch die Ergänzung um Bst. d wird eine Angleichung ans europäische Recht (Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) erreicht und sichergestellt, dass Verpackungen sowohl für die Umwelt als auch für die menschliche Gesundheit unbedenklich sind. Dieser Aspekt ist angesichts der erheblichen Auswirkungen von Verpackungen, insbesondere von Kunststoffverpackungen, von grundlegender Bedeutung. Die Aufnahme dieser Bestimmung ermöglicht die Anwendung des Vorsorgeprinzips, um unerwünschte Folgen und künftige Belastungen für die Gesellschaft zu vermeiden. Diese Formulierung steht zudem im Einklang mit Art. 35i USG, in dem festgelegt ist, dass der Bundesrat nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen festlegen kann (Ziff. 1), wobei er die Regelungen der wichtigsten Handelspartner



berücksichtigt (Ziff. 2).

Wir präzisieren darüber hinaus die Notwendigkeit, «die Exposition gegenüber Mikroplastik und den Gefahren bestimmter Stoffgruppen zu minimieren». Eine derartige Formulierung basiert auf einem gefahren- statt einem risikobasierten Ansatz zur Bewertung der Gefährlichkeit bestimmter Verpackungen und insbesondere bestimmter Stoffgruppen (Chemikalien), die in Verpackungen enthalten sind. Dieser Ansatz wird in der wissenschaftlichen Literatur empfohlen und ermöglicht eine wirksame Umsetzung des Vorsorgeprinzips auf der Grundlage der Kenntnisse über die inhärenten Eigenschaften von Verpackungen und darin enthaltener Stoffe.

**VVEA, Art. 3**, ablehnende Stellungnahme

Ändern: Händler:innen und Hersteller:innen, die **mit Ware befüllte** Verpackungen abgeben, **sind verpflichtet, die Menge der anfallenden Verpackungsabfälle zu begrenzen und** stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar (...).

Hinzufügen: Bst. d: **während ihres gesamten Lebenszyklus keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, die Exposition gegenüber Mikroplastik und den Gefahren bestimmter Stoffgruppen, die mit Verpackungen in Verbindung stehen, zu minimieren.**

Wir schlagen ausserdem vor, dass man sich am Gesetz des Kantons Jura über Abfälle und belastete Standorte (**LDSP**, Art. 18) orientiert und dessen Anwendungsbereich erweitert, um den **Handel bei der Reduktion** der auf den Markt gebrachten Verpackungen anzuregen. Hierfür soll dieser verpflichtet werden, alle verkauften Verpackungen zurückzunehmen und bei entsprechenden Platzverhältnissen Flächen zum Auspacken zur Verfügung zu stellen.

**VerpV**, hinzufügen: **Art. 3bis: Pflicht zur Rücknahme von Verpackungen durch den Handel**

Der Einzelhandel muss Verpackungen aller Art von Produkten, die soeben vor Ort gekauft wurden, zurücknehmen.

Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Fläche zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

In der Schweiz gibt es seit Langem quantitative Ziele für das Recycling. Wenn wir die Wiederverwendung auf dem gleichen Niveau wie das Recycling fördern wollen, sind auch für die Wiederverwendung Ziele erforderlich. Die Europäische Union und mehrere ihrer Mitgliedstaaten haben bereits Mehrwegquoten für Verpackungen in ihren Gesetzgebungen festgelegt. Wir schlagen daher vor, uns diesen Praktiken anzuschliessen und die Kreislaufwirtschaft für Getränkeverpackungen konkret zu fördern, indem wir in der VerpV eine **Mehrwegquote** festlegen. Die Modalitäten zur Erreichung dieser Quote sollen in Absprache mit den Wirtschaftsakteur:innen festgelegt werden, um der Wirtschaft die Freiheit zu lassen, sich selbst zu organisieren.



**VerpV, hinzufügen: Art. 19bis: Ziel bezüglich Mehrwegquote für Getränkeverpackungen**

Die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen.

Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt.

Wird die Mehrwegquote nicht erreicht, kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen auf den Markt zu bringen.

Die VerpV führt eine neue Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein. Dieser neue Artikel ermöglicht es Händler:innen und Hersteller:innen, die **Entsorgungskosten auf die Konsument:innen abzuwälzen**.

Da die Konsument:innen bereits Kehrriechtsackgebühren zahlen (mit Ausnahme des Kantons Genf), hätten sie keinen Anreiz, diese Verpackungen vermehrt getrennt zu entsorgen. Gleichzeitig werden Hersteller:innen und Händler:innen nicht dazu angehalten, die Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen zu reduzieren. Somit würden sowohl die Kosten als auch die Verantwortung auf die Konsument:innen übertragen.

Wir fordern eine **kostenlose Rücknahme für Konsument:innen**, um die Abfalltrennung und -reduktion wirklich zu fördern. Es ist Aufgabe der Hersteller:innen und Händler:innen, gemeinsam mit dem UVEK das beste System zu ermitteln, um die in Art. 6 Ziff. 1 festgelegten Ziele zu erreichen (vorgezogene Entsorgungsgebühr, vorgezogener Recyclingbeitrag etc.). Im Übrigen ist es unabdingbar, dass die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgt.



VerpV, Art. 4, Ziff. 1, befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich Änderungen  
Bst. a.: «solche Verpackungen **kostenlos** (...) zurücknehmen».  
Bst. b.: «solche Verpackungen, soweit technisch möglich, **unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt** der stofflichen Verwertung zuführen und»

VerpV, Art. 4, Ziff. 3, ablehnende Stellungnahme  
Streichen: **3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.**

VerpV, Art. 6, Ziff. 2, ablehnende Stellungnahme  
Streichen: **2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.**



## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe Stellungnahme "Longue vie à nos objets!"

Anhang: Consultation OLED ecologie liberale.pdf



Rte du Marchairuz 20  
1188 St-George  
Suisse  
[Isabelle.chevalley@bluewin.ch](mailto:Isabelle.chevalley@bluewin.ch)  
[www.ecologie-liberale.ch](http://www.ecologie-liberale.ch)

DETEC  
Energie et communication  
Office fédéral de l'environnement  
Section climat  
3003 Berne

Par courrier électronique à :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

St-George, 15 octobre 2025

## Prise de position sur la consultation de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et sur l'ordonnance sur les emballages (OEm)

### Remarques préliminaires

La révision de l'ordonnance marque une avancée, mais elle reste **lacunaire sur deux points essentiels** :

- **La réutilisation** : lors des débats parlementaires, il avait été clairement établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure incitative ou contraignante n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, le recyclage restera privilégié. Il conviendrait de rappeler ici l'**exemplarité attendue de l'État** dans ce domaine.
- **La gestion des invendus non alimentaires** : dès le **19 juillet 2026**, l'Union européenne interdira la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Qu'en sera-t-il en Suisse ? Par ailleurs, la **motion 23.3649** indique que le Conseil fédéral a la possibilité, par voie d'ordonnance, d'imposer aux entreprises de transmettre des données sur l'élimination de leurs invendus non alimentaires. Cette disposition doit être **intégrée à la révision actuelle** pour garantir une cohérence avec les normes européennes.

En parallèle, nous saluons les propositions de la révision, mais nous regrettons fortement que leur **entrée en vigueur soit repoussée** : au **1er janvier 2027** pour l'ensemble, puis seulement en **2028 pour l'art. 4** et en **2029 pour l'art. 21**. Or, la reprise des briques à boisson est déjà mise en œuvre par plusieurs acteurs, preuve que c'est **parfaitement réalisable dès aujourd'hui**. Pourquoi attendre encore jusqu'en 2028 ?

### Ordonnance sur les emballages

Comme le souligne le rapport, cette révision – pourtant simple – pourrait permettre de réaliser une économie d'au minimum **415'000 tonnes de CO<sub>2</sub>** et de réduire de **135 millions de francs** les coûts externes supportés par la collectivité. Elle constitue donc une mesure essentielle pour concrétiser le **plan climat de la Confédération et des cantons**.

Dans ce contexte, nous saluons particulièrement la **fin du monopole des incinérateurs** sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution représente une avancée majeure, qui favorisera de manière significative leur recyclage.

### Financement du recyclage des emballages plastique

Le Conseil fédéral a renoncé à instaurer un financement uniforme pour les emballages plastiques, alors que les systèmes actuels sont confus et que les consommateurs paient à la fois pour incinérer et pour recycler.

L'exemple du PET montre qu'avec une **contribution anticipée de recyclage (CAR)**, la collecte est simple, transparente et efficace, avec des taux de recyclage supérieurs à 80 %. Nous demandons l'extension d'un système de **CAR à tous les emballages plastiques**, afin d'assurer une cohérence nationale et d'améliorer nettement le recyclage.

### L'UE va plus loin que la Suisse !

Le rapport affirme que la Suisse ne veut pas de « swiss finish » et que l'OEB doit s'harmoniser avec l'UE. Mais que se passera-t-il quand l'UE ira plus loin, en interdisant sacs, vaisselle, pailles jetables, ou la destruction des invendus de vêtements et en imposant emballages réutilisables et matériaux recyclés ?

Si la Suisse ne suit pas, elle risque de devenir un **îlot pour les produits refusés en Europe**. Nous demandons donc un **alignement systématique sur les normes européennes**, afin d'assurer cohérence, compétitivité et crédibilité.

## ARTICLES OLED

### Art.3 Option 1 et 2

L'art. 30d al.3 fixe la priorité à l'**efficacité de la valorisation** et non aux incinérateurs, qui perdent ainsi leur monopole. Les résidus d'incinération ne doivent donc pas être requalifiés en déchets urbains : cela limiterait la valorisation des mâchefers, créerait des incertitudes juridiques et freinerait l'innovation.

Pour garantir leur réemploi futur, il est essentiel de maintenir un **statut distinct**.

### Art.12

Le rapport affirme que les hiérarchies de valorisation seraient « programmatiques ». C'est faux : le Parlement a clairement voulu rendre **obligatoire la valorisation matière et énergie** avant l'incinération.

Cette priorisation doit être appliquée **sans délai** : elle réduirait la pression sur les décharges, déjà saturées, et offrirait une alternative durable. Le problème est actuel, pourquoi attendre ?

### Art.13 al.1

Pourquoi les **emballages plastiques** ne figurent-ils pas dans cette liste ? Leur recyclage est désormais acquis, avec une ordonnance spécifique déjà prévue. Ils doivent donc être **explicitement ajoutés**.

### Art.24

Cet article viole directement l'art. 30d al. 3. Il est **absurde** de proclamer la priorité de la valorisation matière et énergie tout en interdisant l'usage de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. Une telle contradiction mine la cohérence de l'ordonnance.

Cet ajout doit être **purement et simplement supprimé**.

### Ch.2.4

Le seuil de **20 % est totalement incompréhensible**. La loi est claire : il s'agit de **privilégier la valorisation matière et énergie** pour éviter que les mâchefers ne finissent en décharge. À aucun moment il n'a été question d'introduire un pourcentage minimal pour définir cette valorisation.

Si l'incinération ne produit pas de mâchefers parce que ceux-ci sont intégrés dans le clinker, alors il s'agit bel et bien d'une **valorisation matière et énergie**.

De plus, les débats parlementaires n'ont jamais envisagé de considérer l'**extraction de métaux des mâchefers** comme une valorisation matière.

**Nouvelle formulation proposée :**

« Il y a valorisation matière et énergie lorsque les déchets sont utilisés comme combustibles dans des cimenteries et que les mâchefers issus du procédé sont entièrement intégrés dans le clinker. »

**Ch.3.1**

Le stockage des résidus d'épuration des fumées ne peut se faire sans traiter la question des **dioxines**. Il est inacceptable qu'aucune **obligation de destruction préalable** ne soit prévue.

Nous exigeons que la réglementation impose la **destruction systématique des dioxines avant tout stockage**.

Nous vous remercions de l'examen attentif de nos remarques et demeurons à disposition pour toute précision supplémentaire.

Avec nos meilleures salutations

Dr Isabelle Chevalley  
Secrétaire générale d'Écologie libérale

## Eawag

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Wir beteiligen uns an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), um den folgenden fachlichen Hinweis einzubringen:</p> <p>Die Klassifizierung menschlicher Ausscheidungen als biogene Abfälle schafft eine wichtige Grundlage für die Entwicklung weiterer Verfahren zur Rückgewinnung von Nährstoffen oder anderen Produkten. Dadurch werden Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung gestärkt und die Abwasserreinigung entlastet.</p> <p>Ein Beispiel für eine solche stoffliche Verwertung ist die Herstellung des Düngers Aurin aus Urin. Das entsprechende Verfahren wurde an der Eawag entwickelt und wird heute von einem Start-up kommerzialisiert; Düngerbewilligungen bestehen bereits in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Frankreich.</p>

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li><li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li></ul>
Begründung	Wir empfehlen, Artikel 14 mit folgendem Zusatz zu ergänzen: "Separat gesammelte menschliche Ausscheidungen gelten als biogene Abfälle."

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

# Ecologie Liberale

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Remarques préliminaires La révision de l'ordonnance marque une avancée, mais elle reste lacunaire sur deux points essentiels :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• La réutilisation : lors des débats parlementaires, il avait été clairement établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure incitative ou contraignante n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, le recyclage restera privilégié. Il conviendrait de rappeler ici l'exemplarité attendue de l'État dans ce domaine.</li><li>• La gestion des invendus non alimentaires : dès le 19 juillet 2026, l'Union européenne interdira la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Qu'en sera-t-il en Suisse ? Par ailleurs, la motion 23.3649 indique que le Conseil fédéral a la possibilité, par voie d'ordonnance, d'imposer aux entreprises de transmettre des données sur l'élimination de leurs invendus non alimentaires. Cette disposition doit être intégrée à la révision actuelle pour garantir une cohérence avec les normes européennes.</li></ul> <p>En parallèle, nous saluons les propositions de la révision, mais nous regrettons fortement que leur entrée en vigueur soit repoussée : au 1er janvier 2027 pour l'ensemble, puis seulement en 2028 pour l'art. 4 et en 2029 pour l'art. 21. Or, la reprise des briques à boisson est déjà mise en oeuvre par plusieurs acteurs, preuve que c'est parfaitement réalisable dès aujourd'hui. Pourquoi attendre encore jusqu'en 2028 ?</p>

Anhang: Consultation OLED ecologie liberale.pdf



Rte du Marchairuz 20  
1188 St-George  
Suisse  
[Isabelle.chevalley@bluewin.ch](mailto:Isabelle.chevalley@bluewin.ch)  
[www.ecologie-liberale.ch](http://www.ecologie-liberale.ch)

DETEC  
Energie et communication  
Office fédéral de l'environnement  
Section climat  
3003 Berne

Par courrier électronique à :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

St-George, 15 octobre 2025

## Prise de position sur la consultation de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et sur l'ordonnance sur les emballages (OEm)

### Remarques préliminaires

La révision de l'ordonnance marque une avancée, mais elle reste **lacunaire sur deux points essentiels** :

- **La réutilisation** : lors des débats parlementaires, il avait été clairement établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure incitative ou contraignante n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, le recyclage restera privilégié. Il conviendrait de rappeler ici l'**exemplarité attendue de l'État** dans ce domaine.
- **La gestion des invendus non alimentaires** : dès le **19 juillet 2026**, l'Union européenne interdira la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Qu'en sera-t-il en Suisse ? Par ailleurs, la **motion 23.3649** indique que le Conseil fédéral a la possibilité, par voie d'ordonnance, d'imposer aux entreprises de transmettre des données sur l'élimination de leurs invendus non alimentaires. Cette disposition doit être **intégrée à la révision actuelle** pour garantir une cohérence avec les normes européennes.

En parallèle, nous saluons les propositions de la révision, mais nous regrettons fortement que leur **entrée en vigueur soit repoussée** : au **1er janvier 2027** pour l'ensemble, puis seulement en **2028 pour l'art. 4** et en **2029 pour l'art. 21**. Or, la reprise des briques à boisson est déjà mise en œuvre par plusieurs acteurs, preuve que c'est **parfaitement réalisable dès aujourd'hui**. Pourquoi attendre encore jusqu'en 2028 ?

### Ordonnance sur les emballages

Comme le souligne le rapport, cette révision – pourtant simple – pourrait permettre de réaliser une économie d'au minimum **415'000 tonnes de CO<sub>2</sub>** et de réduire de **135 millions de francs** les coûts externes supportés par la collectivité. Elle constitue donc une mesure essentielle pour concrétiser le **plan climat de la Confédération et des cantons**.

Dans ce contexte, nous saluons particulièrement la **fin du monopole des incinérateurs** sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution représente une avancée majeure, qui favorisera de manière significative leur recyclage.

### **Financement du recyclage des emballages plastique**

Le Conseil fédéral a renoncé à instaurer un financement uniforme pour les emballages plastiques, alors que les systèmes actuels sont confus et que les consommateurs paient à la fois pour incinérer et pour recycler.

L'exemple du PET montre qu'avec une **contribution anticipée de recyclage (CAR)**, la collecte est simple, transparente et efficace, avec des taux de recyclage supérieurs à 80 %. Nous demandons l'extension d'un système de **CAR à tous les emballages plastiques**, afin d'assurer une cohérence nationale et d'améliorer nettement le recyclage.

### **L'UE va plus loin que la Suisse !**

Le rapport affirme que la Suisse ne veut pas de « swiss finish » et que l'OEB doit s'harmoniser avec l'UE. Mais que se passera-t-il quand l'UE ira plus loin, en interdisant sacs, vaisselle, pailles jetables, ou la destruction des invendus de vêtements et en imposant emballages réutilisables et matériaux recyclés ?

Si la Suisse ne suit pas, elle risque de devenir un **îlot pour les produits refusés en Europe**. Nous demandons donc un **alignement systématique sur les normes européennes**, afin d'assurer cohérence, compétitivité et crédibilité.

## ARTICLES OLED

### **Art.3 Option 1 et 2**

L'art. 30d al.3 fixe la priorité à l'**efficacité de la valorisation** et non aux incinérateurs, qui perdent ainsi leur monopole. Les résidus d'incinération ne doivent donc pas être requalifiés en déchets urbains : cela limiterait la valorisation des mâchefers, créerait des incertitudes juridiques et freinerait l'innovation.

Pour garantir leur réemploi futur, il est essentiel de maintenir un **statut distinct**.

### **Art.12**

Le rapport affirme que les hiérarchies de valorisation seraient « programmatiques ». C'est faux : le Parlement a clairement voulu rendre **obligatoire la valorisation matière et énergie** avant l'incinération.

Cette priorisation doit être appliquée **sans délai** : elle réduirait la pression sur les décharges, déjà saturées, et offrirait une alternative durable. Le problème est actuel, pourquoi attendre ?

### **Art.13 al.1**

Pourquoi les **emballages plastiques** ne figurent-ils pas dans cette liste ? Leur recyclage est désormais acquis, avec une ordonnance spécifique déjà prévue. Ils doivent donc être **explicitement ajoutés**.

### **Art.24**

Cet article viole directement l'art. 30d al. 3. Il est **absurde** de proclamer la priorité de la valorisation matière et énergie tout en interdisant l'usage de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. Une telle contradiction mine la cohérence de l'ordonnance.

Cet ajout doit être **purement et simplement supprimé**.

### **Ch.2.4**

Le seuil de **20 % est totalement incompréhensible**. La loi est claire : il s'agit de **privilégier la valorisation matière et énergie** pour éviter que les mâchefers ne finissent en décharge. À aucun moment il n'a été question d'introduire un pourcentage minimal pour définir cette valorisation.

Si l'incinération ne produit pas de mâchefers parce que ceux-ci sont intégrés dans le clinker, alors il s'agit bel et bien d'une **valorisation matière et énergie**.

De plus, les débats parlementaires n'ont jamais envisagé de considérer l'**extraction de métaux des mâchefers** comme une valorisation matière.

**Nouvelle formulation proposée :**

« Il y a valorisation matière et énergie lorsque les déchets sont utilisés comme combustibles dans des cimenteries et que les mâchefers issus du procédé sont entièrement intégrés dans le clinker. »

**Ch.3.1**

Le stockage des résidus d'épuration des fumées ne peut se faire sans traiter la question des **dioxines**. Il est inacceptable qu'aucune **obligation de destruction préalable** ne soit prévue.

Nous exigeons que la réglementation impose la **destruction systématique des dioxines avant tout stockage**.

Nous vous remercions de l'examen attentif de nos remarques et demeurons à disposition pour toute précision supplémentaire.

Avec nos meilleures salutations

Dr Isabelle Chevalley  
Secrétaire générale d'Écologie libérale

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>L'art. 30d al.3 fixe la priorité à l'efficacité de la valorisation et non aux incinérateurs, qui perdent ainsi leur monopole. Les résidus d'incinération ne doivent donc pas être requalifiés en déchets urbains : cela limiterait la valorisation des mâchefers, créerait des incertitudes juridiques et freinerait l'innovation. Pour garantir leur réemploi futur, il est essentiel de maintenir un statut distinct.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>L'art. 30d al.3 fixe la priorité à l'efficacité de la valorisation et non aux incinérateurs, qui perdent ainsi leur monopole. Les résidus d'incinération ne doivent donc pas être requalifiés en déchets urbains : cela limiterait la valorisation des mâchefers, créerait des incertitudes juridiques et freinerait l'innovation. Pour garantir leur réemploi futur, il est essentiel de maintenir un statut distinct.</p>
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.eine andere Entsorgung; oder</li><li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li></ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>L'art. 30d al.3 fixe la priorité à l'efficacité de la valorisation et non aux incinérateurs, qui perdent ainsi leur monopole. Les résidus d'incinération ne doivent donc pas être requalifiés en déchets urbains : cela limiterait la valorisation des mâchefers, créerait des incertitudes juridiques et freinerait l'innovation. Pour garantir leur réemploi futur, il est essentiel de maintenir un statut distinct.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	<p>Pourquoi les emballages plastiques ne figurent-ils pas dans cette liste ? Leur recyclage est désormais acquis, avec une ordonnance spécifique déjà prévue. Ils doivent donc être explicitement ajoutés.</p>

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Cet article viole directement l'art. 30d al. 3. Il est absurde de proclamer la priorité de la valorisation matière et énergie tout en interdisant l'usage de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. Une telle contradiction mine la cohérence de l'ordonnance. Cet ajout doit être purement et simplement supprimé.</p>

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	<p>Le seuil de 20 % est totalement incompréhensible. La loi est claire : il s'agit de privilégier la valorisation matière et énergie pour éviter que les mâchefers ne finissent en décharge.</p> <p>À aucun moment il n'a été question d'introduire un pourcentage minimal pour définir cette valorisation.</p> <p>Si l'incinération ne produit pas de mâchefers parce que ceux-ci sont intégrés dans le clinker, alors il s'agit bel et bien d'une valorisation matière et énergie.</p> <p>Écologie libérale</p> <p>3</p> <p>De plus, les débats parlementaires n'ont jamais envisagé de considérer l'extraction de métaux des mâchefers comme une valorisation matière.</p>

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:</p> <p>a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;</p> <p>b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind;</p>
Begründung	<p>Le stockage des résidus d'épuration des fumées ne peut se faire sans traiter la question des dioxines. Il est inacceptable qu'aucune obligation de destruction préalable ne soit prévue.</p> <p>Nous exigeons que la réglementation impose la destruction systématique des dioxines avant tout stockage.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
-------------------------------	------------------

Begründung:

Comme le souligne le rapport, cette révision – pourtant simple – pourrait permettre de réaliser une économie d'au minimum 415'000 tonnes de CO<sub>2</sub> et de réduire de 135 millions de francs les coûts externes supportés par la collectivité. Elle constitue donc une mesure essentielle pour concrétiser le plan climat de la Confédération et des cantons. Dans ce contexte, nous saluons particulièrement la fin du monopole des incinérateurs sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution représente une avancée majeure, qui favorisera de manière significative leur recyclage.

Rte du Marchairuz 20  
1188 St-George  
Suisse  
Isabelle.chevalley@bluewin.ch  
www.ecologie-liberale.ch  
Écologie libérale  
2

Financement du recyclage des emballages plastique  
Le Conseil fédéral a renoncé à instaurer un financement uniforme pour les emballages plastiques, alors que les systèmes actuels sont confus et que les consommateurs paient à la fois pour incinérer et pour recycler. L'exemple du PET montre qu'avec une contribution anticipée de recyclage (CAR), la collecte est simple, transparente et efficace, avec des taux de recyclage supérieurs à 80 %.

Nous demandons l'extension d'un système de CAR à tous les emballages plastiques, afin d'assurer une cohérence nationale et d'améliorer nettement le recyclage. L'UE va plus loin que la Suisse !

Le rapport affirme que la Suisse ne veut pas de « swiss finish » et que l'OEB doit s'harmoniser avec l'UE. Mais que se passera-t-il quand l'UE ira plus loin, en interdisant sacs, vaisselle, pailles jetables, ou la destruction des invendus de vêtements et en imposant emballages réutilisables et matériaux recyclés ?

Si la Suisse ne suit pas, elle risque de devenir un îlot pour les produits refusés en Europe. Nous demandons donc un alignement systématique sur les normes européennes, afin d'assurer cohérence, compétitivité et crédibilité.

Anhang: Consultation OLED ecologie liberale.pdf



Rte du Marchairuz 20  
1188 St-George  
Suisse  
[Isabelle.chevalley@bluewin.ch](mailto:Isabelle.chevalley@bluewin.ch)  
[www.ecologie-liberale.ch](http://www.ecologie-liberale.ch)

DETEC  
Energie et communication  
Office fédéral de l'environnement  
Section climat  
3003 Berne

Par courrier électronique à :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

St-George, 15 octobre 2025

## Prise de position sur la consultation de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et sur l'ordonnance sur les emballages (OEm)

### Remarques préliminaires

La révision de l'ordonnance marque une avancée, mais elle reste **lacunaire sur deux points essentiels** :

- **La réutilisation** : lors des débats parlementaires, il avait été clairement établi que la réutilisation devait primer sur le recyclage. Pourtant, aucune mesure incitative ou contraignante n'est prévue dans ce sens. Sans orientation claire, le recyclage restera privilégié. Il conviendrait de rappeler ici l'**exemplarité attendue de l'État** dans ce domaine.
- **La gestion des invendus non alimentaires** : dès le **19 juillet 2026**, l'Union européenne interdira la destruction des invendus de vêtements et de chaussures. Qu'en sera-t-il en Suisse ? Par ailleurs, la **motion 23.3649** indique que le Conseil fédéral a la possibilité, par voie d'ordonnance, d'imposer aux entreprises de transmettre des données sur l'élimination de leurs invendus non alimentaires. Cette disposition doit être **intégrée à la révision actuelle** pour garantir une cohérence avec les normes européennes.

En parallèle, nous saluons les propositions de la révision, mais nous regrettons fortement que leur **entrée en vigueur soit repoussée** : au **1er janvier 2027** pour l'ensemble, puis seulement en **2028 pour l'art. 4** et en **2029 pour l'art. 21**. Or, la reprise des briques à boisson est déjà mise en œuvre par plusieurs acteurs, preuve que c'est **parfaitement réalisable dès aujourd'hui**. Pourquoi attendre encore jusqu'en 2028 ?

### Ordonnance sur les emballages

Comme le souligne le rapport, cette révision – pourtant simple – pourrait permettre de réaliser une économie d'au minimum **415'000 tonnes de CO<sub>2</sub>** et de réduire de **135 millions de francs** les coûts externes supportés par la collectivité. Elle constitue donc une mesure essentielle pour concrétiser le **plan climat de la Confédération et des cantons**.

Dans ce contexte, nous saluons particulièrement la **fin du monopole des incinérateurs** sur les plastiques et les briques à boisson. Cette évolution représente une avancée majeure, qui favorisera de manière significative leur recyclage.

### **Financement du recyclage des emballages plastique**

Le Conseil fédéral a renoncé à instaurer un financement uniforme pour les emballages plastiques, alors que les systèmes actuels sont confus et que les consommateurs paient à la fois pour incinérer et pour recycler.

L'exemple du PET montre qu'avec une **contribution anticipée de recyclage (CAR)**, la collecte est simple, transparente et efficace, avec des taux de recyclage supérieurs à 80 %. Nous demandons l'extension d'un système de **CAR à tous les emballages plastiques**, afin d'assurer une cohérence nationale et d'améliorer nettement le recyclage.

### **L'UE va plus loin que la Suisse !**

Le rapport affirme que la Suisse ne veut pas de « swiss finish » et que l'OEB doit s'harmoniser avec l'UE. Mais que se passera-t-il quand l'UE ira plus loin, en interdisant sacs, vaisselle, pailles jetables, ou la destruction des invendus de vêtements et en imposant emballages réutilisables et matériaux recyclés ?

Si la Suisse ne suit pas, elle risque de devenir un **îlot pour les produits refusés en Europe**. Nous demandons donc un **alignement systématique sur les normes européennes**, afin d'assurer cohérence, compétitivité et crédibilité.

## ARTICLES OLED

### **Art.3 Option 1 et 2**

L'art. 30d al.3 fixe la priorité à l'**efficacité de la valorisation** et non aux incinérateurs, qui perdent ainsi leur monopole. Les résidus d'incinération ne doivent donc pas être requalifiés en déchets urbains : cela limiterait la valorisation des mâchefers, créerait des incertitudes juridiques et freinerait l'innovation.

Pour garantir leur réemploi futur, il est essentiel de maintenir un **statut distinct**.

### **Art.12**

Le rapport affirme que les hiérarchies de valorisation seraient « programmatiques ». C'est faux : le Parlement a clairement voulu rendre **obligatoire la valorisation matière et énergie** avant l'incinération.

Cette priorisation doit être appliquée **sans délai** : elle réduirait la pression sur les décharges, déjà saturées, et offrirait une alternative durable. Le problème est actuel, pourquoi attendre ?

### **Art.13 al.1**

Pourquoi les **emballages plastiques** ne figurent-ils pas dans cette liste ? Leur recyclage est désormais acquis, avec une ordonnance spécifique déjà prévue. Ils doivent donc être **explicitement ajoutés**.

### **Art.24**

Cet article viole directement l'art. 30d al. 3. Il est **absurde** de proclamer la priorité de la valorisation matière et énergie tout en interdisant l'usage de déchets urbains mélangés puis triés comme combustibles. Une telle contradiction mine la cohérence de l'ordonnance.

Cet ajout doit être **purement et simplement supprimé**.

### **Ch.2.4**

Le seuil de **20 % est totalement incompréhensible**. La loi est claire : il s'agit de **privilégier la valorisation matière et énergie** pour éviter que les mâchefers ne finissent en décharge. À aucun moment il n'a été question d'introduire un pourcentage minimal pour définir cette valorisation.

Si l'incinération ne produit pas de mâchefers parce que ceux-ci sont intégrés dans le clinker, alors il s'agit bel et bien d'une **valorisation matière et énergie**.

De plus, les débats parlementaires n'ont jamais envisagé de considérer l'**extraction de métaux des mâchefers** comme une valorisation matière.

**Nouvelle formulation proposée :**

« Il y a valorisation matière et énergie lorsque les déchets sont utilisés comme combustibles dans des cimenteries et que les mâchefers issus du procédé sont entièrement intégrés dans le clinker. »

**Ch.3.1**

Le stockage des résidus d'épuration des fumées ne peut se faire sans traiter la question des **dioxines**. Il est inacceptable qu'aucune **obligation de destruction préalable** ne soit prévue.

Nous exigeons que la réglementation impose la **destruction systématique des dioxines avant tout stockage**.

Nous vous remercions de l'examen attentif de nos remarques et demeurons à disposition pour toute précision supplémentaire.

Avec nos meilleures salutations

Dr Isabelle Chevalley  
Secrétaire générale d'Écologie libérale

# Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 25. Juni 2025 die Vernehmlassung für das "Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026" eröffnet. Das Verordnungspaket sieht die Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts vor, wobei es sich namentlich um die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) handelt.</p> <p>Bei der Vorbereitung von Bundesratsgeschäften, vorliegend dem Entscheid über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, lädt das federführende Departement oder Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation ein (Art. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV; SR 172.010.1). Als mitinteressiert gelten zum einen die-jenigen Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben (Art. 4 Abs. 3 RVOV). Zum andern gelten die Verwaltungsstellen als mitinteressiert, die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind. Sofern ein Erlassentwurf den Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, ist zudem der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zu konsultieren (Richtlinien für Bundesratsgeschäfte &gt; Ämterkonsultation).</p> <p>Vorliegend wurde der EDÖB nicht von der zuständigen Behörde konsultiert, obwohl der erläuternde Bericht zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) Ausführungen zur Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsprinzips enthält. Vor diesem Hintergrund nimmt er im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Stellung:</p> <p>Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden (BGE 142 II 313 E. 3.1). Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger (Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ] vom 12. Februar 2003, BBl 2003 I 1963, 1973). Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, rechtswidrigen Handlungen in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.</p>

Anhang: STN EDBÖ betreffend Verordnungspaket Umwelt 2026\_sig-sig.pdf



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragter  
EDÖB

Direktionsbereich Öffentlichkeitsprinzip

CH-3003 Bern

POST CH AG  
EDÖB; EDÖB-A-1E013501/6

### Versand per Online-Tool

Bundesamt für Umwelt  
Politische Geschäfte  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EDÖB-A-1E013501/6  
Sachbearbeiter/in: Lena Hehemann  
Bern, 16. September 2025

**Vernehmlassung 2025/57: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)**

Sehr geehrte Frau Dick  
Sehr geehrte Frau Lanz

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 25. Juni 2025 die Vernehmlassung für das "Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026" eröffnet. Das Verordnungspaket sieht die Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts vor, wobei es sich namentlich um die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) handelt.

Bei der Vorbereitung von Bundesratsgeschäften, vorliegend dem Entscheid über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, lädt das federführende Departement oder Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation ein (Art. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV; SR 172.010.1). Als mitinteressiert gelten zum einen diejenigen Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben (Art. 4 Abs. 3 RVOV). Zum andern gelten die Verwaltungsstellen als mitinteressiert, die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind. Sofern ein Erlassentwurf den Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, ist zudem der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zu konsultieren (Richtlinien für Bundesratsgeschäfte > Ämterkonsultation).

Vorliegend wurde der EDÖB nicht von der zuständigen Behörde konsultiert, obwohl der erläuternde Bericht zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) Ausführungen zur Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsprinzips enthält. Vor diesem Hintergrund nimmt er im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Stellung:

Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Tel. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96  
[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)



EDÖB-A-1E013501/6

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden (BGE 142 II 313 E. 3.1). Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger (Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ] vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963, 1973). Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, rechtswidrigen Handlungen in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.

Der Vernehmlassungsentwurf der Verpackungsverordnung (VE-VerpV) sieht Mitteilungspflichten von Herstellerinnen und Herstellern gegenüber dem BAFU betreffend übrige Einwegverpackungen vor (Art. 21 VE-VerpV). Nach Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV kann das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren, wobei die aggregierten Angaben aus den von den Herstellerinnen und Herstellern mitgeteilten Informationen erstellt werden. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, dass das BAFU zur jährlichen Publikation von Informationen in aggregierter Form ermächtigt wird. Einzeldaten veröffentliche das BAFU hingegen nicht, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Aus diesem Grund dürfe das BAFU "diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren."

Einleitend ist festzuhalten, dass Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV auf die aktive Publikation von aggregierten Angaben zur Menge von eingesetzten Verpackungsmaterialien abzielt. Die *aktive Behördeninformation* umfasst die Veröffentlichung von Informationen der Behörde von Amtes wegen (Bring-Prinzip). Sie ist spezialrechtlich (z.B. Veröffentlichung von Erlass und Verträgen) oder allgemein (Art. 180 Abs. 2 BV und Art. 10 RVOG) geregelt. Die Behörde besitzt bei der Bestimmung, ob sie Informationen aktiv veröffentlicht will, einen grossen Ermessensspielraum. Davon abzugrenzen ist die *passive Behördeninformation*, bei der Informationen aufgrund eines Zugangsgesuches (Hol-Prinzip) nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) zugänglich gemacht werden. Es obliegt nicht mehr dem freien Ermessen der Behörden, ob sie Informationen oder Dokumente offenlegen wollen oder nicht (Urteil BVGer A-1732/2018 vom 26. März 2019 E. 8). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann aus einer aktiven Behördeninformation nicht gefolgert werden, dass jeder beantragte weitergehende (passive) Informationszugang pauschal verweigert werden darf (BGE 146 II 265 E. 3.2, 5.3 m.w.H.). Die vorliegend vom BAFU angestrebte Verknüpfung der aktiven und passiven Behördeninformation ist nicht in Einklang mit der Rechtsprechung.

Darüber hinaus ist aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV nicht erkennbar, dass in diesem ein "Vorbehalt" zum Öffentlichkeitsprinzip verankert werden soll. Der erläuternde Bericht führt zwar sinngemäss aus, dass die nach Art. 21 VE-VerpV zu meldenden "Einzeldaten" der verwendeten Verpackungsmaterialien integral vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sein sollen, da diese Geschäftsgeheimnisse darstellen (zu den Geschäftsgeheimnissen sogleich). Allerdings ist im Erlassentwurf kein entsprechender Vorbehalt vom (passiven) Informationszugang gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz festgehalten. Wie bereits erwähnt befasst sich die Bestimmung ausschliesslich mit der *aktiven Behördeninformation*. Abgesehen davon ist zu bemerken, dass Geheimhaltungs- und Zugangsnormen auf Verordnungsstufe – oder unterhalb – den Anforderungen an einen Vorbehalt vom Öffentlichkeitsgesetz nach Art. 4 BGÖ nicht genügen (COTTIER, SHK BGÖ, Art. 4 Rz. 7; BVGer, Urteil A-1732/2018 vom 26. März 2019 E. 7.2; WINKLER, Mit Spezialbestimmungen gegen Transparenz, in: Waldmann/Bergamin (Hrsg.), 10 Jahre InfoG, 245 ff.). Wir geben zudem zu bedenken, dass das Parlament mit der Verabschiedung des Öffentlichkeitsgesetzes ein klares Zeichen gegen Geheimbereiche und -dokumente in der Bundesverwaltung gesetzt hat.

Schliesslich ist auf die Aussage einzugehen, dass es sich bei den "Einzeldaten" pauschal um Geschäftsgeheimnisse handle, die nicht zugänglich gemacht werden dürften. Gemäss Rechtsprechung (statt vieler Urteil des BGer 1C\_665/2017 vom 16. Januar 2019 E. 3.3) wird als Geschäftsgeheimnis jede in

Beziehung mit dem betroffenen Geheimnisträger stehende Tatsache qualifiziert, welche weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist (relative Unbekanntheit), welche der Geheimnisherr geheim halten will (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse hat (objektives Geheimhaltungsinteresse). Es ist zwar grundsätzlich korrekt, dass der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ zu verweigern ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich das Verhältnis des Öffentlichkeitsprinzips zu besonderen Vertraulichkeitsregeln jedoch nicht generell festlegen, sondern ist von *Fall zu Fall* zu ermitteln (BGE 142 II 324 E. 3.3 m.w.N.). Der im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Schutzmechanismus von Geheimhaltungsinteressen gemäss Art. 7 Abs. 1 BGÖ beruht dabei auf dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadensrisikos, das im *Einzelfall* zu prüfen ist. Zudem hängt die Wirksamkeit einer Ausnahmeklausel davon ab, dass die Beeinträchtigung im Fall einer Offenlegung von einer gewissen Erheblichkeit sein muss, und, dass ein ernsthaftes Risiko bezüglich des Eintritts besteht, mithin der Schaden nach dem üblichen Lauf der Dinge und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Einer Interessenabwägung bedarf es nicht (BVGE 2013/50). Die vorliegend generelle Anerkennung von nicht näher bestimmten "Einzeldaten" als Geschäftsgeheimnisse und die damit verknüpfte pauschale Ausnahme dieser Angaben vom Öffentlichkeitsprinzip ist nach Ansicht des EDÖB somit nicht zulässig.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir eine Anpassung des erläuternden Berichts wie folgt:

"Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BAFU die Informationen in aggregierter Form einmal jährlich publiziert kann. ~~Die Geschäftsgeheimnisse werden bewahrt, in dem keine Einzeldaten publiziert werden. Das BAFU darf diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren~~"

Wir danken Ihnen für die Annahme unseres Antrags und die Konsultation im Rahmen der sich an die Vernehmlassung anschliessenden Ämterkonsultation.

Freundliche Grüsse

 Ammann Reto OJLCKO  
16.09.2025  
Info: [admin.ch/esignature](mailto:admin.ch/esignature) | [validator.ch](mailto:validator.ch)

Reto Ammann  
Leiter Direktionsbereich  
Öffentlichkeitsprinzip

Hehemann  
Lena  
B0D5CH  
Digital unterschrieben  
von Hehemann Lena  
B0D5CH  
Datum: 2025.09.16  
09:36:29 +02'00'

Lena Hehemann  
Juristin Direktionsbereich  
Öffentlichkeitsprinzip

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Vernehmlassungsentwurf der Verpackungsverordnung (VE-VerpV) sieht Mitteilungspflichten von Herstellerinnen und Herstellern gegenüber dem BAFU betreffend übrige Einwegverpackungen vor (Art. 21 VE-VerpV). Nach Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV kann das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren wobei die aggregierten Angaben aus den von den Herstellerinnen und Herstellern mitgeteilten Informationen erstellt werden. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, dass das BAFU zur jährlichen Publikation von Informationen in aggregierter Form ermächtigt wird. Einzeldaten veröffentlicht das BAFU hingegen nicht, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Aus diesem Grund dürfe das BAFU "diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren."</p> <p>Einleitend ist festzuhalten, dass Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV auf die aktive Publikation von aggregierten Angaben zur Menge von eingesetzten Verpackungsmaterialien abzielt. Die aktive Behördeninformation umfasst die Veröffentlichung von Informationen der Behörde von Amtes wegen (Bring-Prinzip). Sie ist spezialrechtlich (z.B. Veröffentlichung von Erlass und Verträgen) oder allgemein (Art. 180 Abs. 2 BV und Art. 10 RVOG) geregelt. Die Behörde besitzt bei der Bestimmung, ob sie Informationen aktiv veröffentlicht will, einen grossen Ermessensspielraum. Davon abzugrenzen ist die passive Behördeninformation, bei der Informationen aufgrund eines Zugangsgesuches (Hol-Prinzip) nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) zugänglich gemacht werden. Es obliegt nicht mehr dem freien Ermessen der Behörden, ob sie Informationen oder Dokumente offenlegen wollen oder nicht (Urteil BVerfG A-1732/2018 vom 26. März 2019 E. 8). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann aus einer aktiven Behördeninformation nicht gefolgert werden, dass jeder beantragte weitergehende (passive) Informationszugang pauschal verweigert werden darf (BGE 146 II 265 E. 3.2, 5.3 m.w.H.). Die vorliegend vom BAFU angestrebte Verknüpfung der aktiven und passiven Behördeninformation ist nicht in Einklang mit der Rechtsprechung.</p> <p>Darüber hinaus ist aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV nicht erkennbar, dass in diesem ein "Vorbehalt" zum Öffentlichkeitsprinzip verankert werden soll. Der erläuternde Bericht führt zwar sinngemäss aus, dass die nach Art. 21 VE-VerpV zu meldenden "Einzeldaten" der verwendeten Verpackungsmaterialien integral vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sein sollen, da diese Geschäftsgeheimnisse darstellen (zu den Geschäftsgeheimnissen sogleich). Allerdings ist im Erlassungsentwurf kein entsprechender Vorbehalt vom (passiven) Informationszugang gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz festgehalten. Wie bereits erwähnt befasst sich die Bestimmung ausschliesslich mit der aktiven Behördeninformation. Abgesehen davon ist zu bemerken, dass Geheimhaltungs- und Zugangsnormen auf Verordnungsstufe – oder unterhalb – den Anforderungen an einen Vorbehalt vom Öffentlichkeitsgesetz nach Art. 4 BGÖ nicht genügen (COTTIER, SHK BGÖ, Art. 4 Rz. 7; BVerfG, Urteil A-1732/2018 vom 26. März 2019 E. 7.2; WINKLER, Mit Spezialbestimmungen gegen Transparenz, in: Waldmann/Bergamin (Hrsg.), 10 Jahre InfoG, 245 ff.). Wir geben zudem zu bedenken, dass das Parlament mit der Verabschiedung des Öffentlichkeitsgesetzes ein klares Zeichen gegen Geheimbereiche und -dokumente in der Bundesverwaltung gesetzt hat.</p> <p>Schliesslich ist auf die Aussage einzugehen, dass es sich bei den "Einzeldaten" pauschal um Geschäftsgeheimnisse handle, die nicht zugänglich gemacht werden dürften. Gemäss Rechtsprechung (statt vieler Urteil des BVerfG 1C_665/2017 vom 16. Januar 2019 E. 3.3) wird als Geschäftsgeheimnis jede in Beziehung mit dem betroffenen Geheimnisträger stehende Tatsache qualifiziert, welche weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist (relative Unbekanntheit), welche der Geheimnisherr geheim halten will (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse hat (objektives Geheimhaltungsinteresse). Es ist zwar grundsätzlich korrekt, dass der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ zu verweigern ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich das Verhältnis des Öffentlichkeitsprinzips zu besonderen Vertraulichkeitsregeln jedoch nicht generell festlegen, sondern ist von Fall zu Fall zu ermitteln (BGE 142 II 324 E.</p>

3.3 m.w.N.). Der im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Schutzmechanismus von Geheimhaltungsinteressen gemäss Art. 7 Abs. 1 BGÖ beruht dabei auf dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadensrisikos, das im Einzelfall zu prüfen ist. Zudem hängt die Wirksamkeit einer Ausnahmeklausel davon ab, dass die Beeinträchtigung im Fall einer Offenlegung von einer gewissen Erheblichkeit sein muss, und, dass ein ernsthaftes Risiko bezüglich des Eintritts besteht, mithin der Schaden nach dem üblichen Lauf der Dinge und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Einer Interessenabwägung bedarf es nicht (BVG 2013/50). Die vorliegend generelle Anerkennung von nicht näher bestimmten "Einzeldaten" als Geschäftsgeheimnisse und die damit verknüpfte pauschale Ausnahme dieser Angaben vom Öffentlichkeitsprinzip ist nach Ansicht des EDÖB somit nicht zulässig.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir eine Anpassung des erläuternden Berichts wie folgt:

"Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BAFU die Informationen in aggregierter Form einmal jährlich publiziert kann."

**Anhang: STN EDBÖ betreffend Verordnungspaket Umwelt 2026\_sig-sig.pdf**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragter  
EDÖB

Direktionsbereich Öffentlichkeitsprinzip

CH-3003 Bern

POST CH AG  
EDÖB; EDÖB-A-1E013501/6

### Versand per Online-Tool

Bundesamt für Umwelt  
Politische Geschäfte  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EDÖB-A-1E013501/6  
Sachbearbeiter/in: Lena Hehemann  
Bern, 16. September 2025

**Vernehmlassung 2025/57: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)**

Sehr geehrte Frau Dick  
Sehr geehrte Frau Lanz

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 25. Juni 2025 die Vernehmlassung für das "Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026" eröffnet. Das Verordnungspaket sieht die Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts vor, wobei es sich namentlich um die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) handelt.

Bei der Vorbereitung von Bundesratsgeschäften, vorliegend dem Entscheid über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, lädt das federführende Departement oder Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation ein (Art. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV; SR 172.010.1). Als mitinteressiert gelten zum einen diejenigen Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben (Art. 4 Abs. 3 RVOV). Zum andern gelten die Verwaltungsstellen als mitinteressiert, die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind. Sofern ein Erlassentwurf den Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, ist zudem der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zu konsultieren (Richtlinien für Bundesratsgeschäfte > Ämterkonsultation).

Vorliegend wurde der EDÖB nicht von der zuständigen Behörde konsultiert, obwohl der erläuternde Bericht zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) Ausführungen zur Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsprinzips enthält. Vor diesem Hintergrund nimmt er im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Stellung:

Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Tel. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96  
[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)



EDÖB-A-1E013501/6

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden (BGE 142 II 313 E. 3.1). Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger (Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ] vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963, 1973). Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, rechtswidrigen Handlungen in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.

Der Vernehmlassungsentwurf der Verpackungsverordnung (VE-VerpV) sieht Mitteilungspflichten von Herstellerinnen und Herstellern gegenüber dem BAFU betreffend übrige Einwegverpackungen vor (Art. 21 VE-VerpV). Nach Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV kann das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren, wobei die aggregierten Angaben aus den von den Herstellerinnen und Herstellern mitgeteilten Informationen erstellt werden. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, dass das BAFU zur jährlichen Publikation von Informationen in aggregierter Form ermächtigt wird. Einzeldaten veröffentliche das BAFU hingegen nicht, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Aus diesem Grund dürfe das BAFU "diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren."

Einleitend ist festzuhalten, dass Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV auf die aktive Publikation von aggregierten Angaben zur Menge von eingesetzten Verpackungsmaterialien abzielt. Die *aktive Behördeninformation* umfasst die Veröffentlichung von Informationen der Behörde von Amtes wegen (Bring-Prinzip). Sie ist spezialrechtlich (z.B. Veröffentlichung von Erlass und Verträgen) oder allgemein (Art. 180 Abs. 2 BV und Art. 10 RVOG) geregelt. Die Behörde besitzt bei der Bestimmung, ob sie Informationen aktiv veröffentlicht will, einen grossen Ermessensspielraum. Davon abzugrenzen ist die *passive Behördeninformation*, bei der Informationen aufgrund eines Zugangsgesuches (Hol-Prinzip) nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) zugänglich gemacht werden. Es obliegt nicht mehr dem freien Ermessen der Behörden, ob sie Informationen oder Dokumente offenlegen wollen oder nicht (Urteil BVGer A-1732/2018 vom 26. März 2019 E. 8). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann aus einer aktiven Behördeninformation nicht gefolgert werden, dass jeder beantragte weitergehende (passive) Informationszugang pauschal verweigert werden darf (BGE 146 II 265 E. 3.2, 5.3 m.w.H.). Die vorliegend vom BAFU angestrebte Verknüpfung der aktiven und passiven Behördeninformation ist nicht in Einklang mit der Rechtsprechung.

Darüber hinaus ist aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 5 VE-VerpV nicht erkennbar, dass in diesem ein "Vorbehalt" zum Öffentlichkeitsprinzip verankert werden soll. Der erläuternde Bericht führt zwar sinngemäss aus, dass die nach Art. 21 VE-VerpV zu meldenden "Einzeldaten" der verwendeten Verpackungsmaterialien integral vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sein sollen, da diese Geschäftsgeheimnisse darstellen (zu den Geschäftsgeheimnissen sogleich). Allerdings ist im Erlassentwurf kein entsprechender Vorbehalt vom (passiven) Informationszugang gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz festgehalten. Wie bereits erwähnt befasst sich die Bestimmung ausschliesslich mit der *aktiven Behördeninformation*. Abgesehen davon ist zu bemerken, dass Geheimhaltungs- und Zugangsnormen auf Verordnungsstufe – oder unterhalb – den Anforderungen an einen Vorbehalt vom Öffentlichkeitsgesetz nach Art. 4 BGÖ nicht genügen (COTTIER, SHK BGÖ, Art. 4 Rz. 7; BVGer, Urteil A-1732/2018 vom 26. März 2019 E. 7.2; WINKLER, Mit Spezialbestimmungen gegen Transparenz, in: Waldmann/Bergamin (Hrsg.), 10 Jahre InfoG, 245 ff.). Wir geben zudem zu bedenken, dass das Parlament mit der Verabschiedung des Öffentlichkeitsgesetzes ein klares Zeichen gegen Geheimbereiche und -dokumente in der Bundesverwaltung gesetzt hat.

Schliesslich ist auf die Aussage einzugehen, dass es sich bei den "Einzeldaten" pauschal um Geschäftsgeheimnisse handle, die nicht zugänglich gemacht werden dürften. Gemäss Rechtsprechung (statt vieler Urteil des BGer 1C\_665/2017 vom 16. Januar 2019 E. 3.3) wird als Geschäftsgeheimnis jede in

Beziehung mit dem betroffenen Geheimnisträger stehende Tatsache qualifiziert, welche weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist (relative Unbekanntheit), welche der Geheimnisherr geheim halten will (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse hat (objektives Geheimhaltungsinteresse). Es ist zwar grundsätzlich korrekt, dass der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ zu verweigern ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich das Verhältnis des Öffentlichkeitsprinzips zu besonderen Vertraulichkeitsregeln jedoch nicht generell festlegen, sondern ist von *Fall zu Fall* zu ermitteln (BGE 142 II 324 E. 3.3 m.w.N.). Der im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Schutzmechanismus von Geheimhaltungsinteressen gemäss Art. 7 Abs. 1 BGÖ beruht dabei auf dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadensrisikos, das im *Einzelfall* zu prüfen ist. Zudem hängt die Wirksamkeit einer Ausnahmeklausel davon ab, dass die Beeinträchtigung im Fall einer Offenlegung von einer gewissen Erheblichkeit sein muss, und, dass ein ernsthaftes Risiko bezüglich des Eintritts besteht, mithin der Schaden nach dem üblichen Lauf der Dinge und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Einer Interessenabwägung bedarf es nicht (BVGE 2013/50). Die vorliegend generelle Anerkennung von nicht näher bestimmten "Einzeldaten" als Geschäftsgeheimnisse und die damit verknüpfte pauschale Ausnahme dieser Angaben vom Öffentlichkeitsprinzip ist nach Ansicht des EDÖB somit nicht zulässig.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir eine Anpassung des erläuternden Berichts wie folgt:

"Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BAFU die Informationen in aggregierter Form einmal jährlich publiziert kann. ~~Die Geschäftsgeheimnisse werden bewahrt, in dem keine Einzeldaten publiziert werden. Das BAFU darf diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren~~"

Wir danken Ihnen für die Annahme unseres Antrags und die Konsultation im Rahmen der sich an die Vernehmlassung anschliessenden Ämterkonsultation.

Freundliche Grüsse

 Ammann Reto OJLCKO  
16.09.2025  
Info: [admin.ch/esignature](mailto:admin.ch/esignature) | [validator.ch](mailto:validator.ch)

Reto Ammann  
Leiter Direktionsbereich  
Öffentlichkeitsprinzip

Hehemann  
Lena  
B0D5CH  
Digital unterschrieben  
von Hehemann Lena  
B0D5CH  
Datum: 2025.09.16  
09:36:29 +02'00'

Lena Hehemann  
Juristin Direktionsbereich  
Öffentlichkeitsprinzip

# Emmi Schweiz AG

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat</p> <p>Am 25. Juni 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung 2025/57 zu Änderungen von Verordnungen des Umweltrechts eröffnet. Die Vernehmlassung läuft bis zum 16. Oktober 2025. Emmi nützt die Gelegenheit, Stellungnahme zu beziehen.</p> <p>Das Parlament hat im Rahmen der Pa.Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» bessere Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft geschaffen. Mit der Motion 20.3695 «Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik recyklieren» hat der Bundesrat zudem den Auftrag erhalten, die Voraussetzungen für ein flächendeckendes, einheitliches und hochwertiges Plastik-Recycling zu schaffen. Als Gründungsmitglied von „RecyPac – Kreislauf Plastik und Getränkekarton“ begrüsst Emmi diesen Vorstoss und setzt sich proaktiv dafür ein. Eines der Ziele von RecyPac ist, eine schweizweit einheitliche und flächendeckende Sammel- und Recyclinglösung für Plastik-Verpackungen und Getränkekartons aufzubauen und im Sinne eines Service Public für alle Konsument:innen zu etablieren. Um das zu ermöglichen, ist RecyPac auf einen national einheitlichen Rechtsrahmen für die Sammlung dieser Wertstoffe angewiesen.</p> <p>Emmi begrüsst zudem, dass die Finanzierungslücke (neben Kunststoffverpackungen und Getränkekartons) auch hinsichtlich Glasverpackungen geschlossen wird. Emmi ersucht den Bundesrat die Rahmenbedingungen für Mehrwegglasverpackungen weiter zu schärfen.</p> <p>Dass der Bundesrat bewährte Konzepte der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) für die Sammlung und das Recycling von gebrauchten Plastik-Verpackungen und Getränkekartons anwenden will, wird von Emmi ausdrücklich begrüsst. Auch die Einführung von Anforderungen an Verpackungen (inklusive der Pflicht zur Reduktion der Verpackungen), die an die EU angeglichenen Mindestverwertungsquoten sowie Anforderungen an die Entsorgung von gebrauchten Verpackungen werden von Emmi als sinnvoll betrachtet. Um die Ziele der Verordnung zu erreichen, ersucht Emmi den Bundesrat, die Inkraftsetzung der Verordnung inklusive der Übergangsbestimmung bereits für das Jahr 2026 zu planen.</p> <p>Unsere Änderungsanträge finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Die Emmi Schweiz AG dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Begriffe

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Verpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>

Begründung	<p>Zu Buchstabe d.: Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.</p> <p>Zu Buchstabe e.: In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.</p> <p>Zu Buchstabe j.: Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene sowie Funktionalität der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) spricht von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist»; wobei die Funktionalität ausdrücklich auch die Verbraucherakzeptanz einschliesst. Der Schweizer Text ist an die PPWR anzugleichen, da so auch die Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten an Geschenkverpackungen, Saisonverpackungen oder Aktionsverpackungen berücksichtigt wird, die mehrere Packungen zu einem tieferen Preis beinhalten.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, nach dem Stand der Technik der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul> <p>d. Aus Gründen der Sicherheit sollten Unterscheidungen für die Rücknahme getroffen werden für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.</p>
Begründung	<p>Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.</p> <p>Zu Buchstabe a.: Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Durch die offenere Formulierung werden zudem auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z.B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Durch die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.</p> <p>Zu Buchstabe b.: Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknamepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert. Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.</p> <p>Zu Buchstabe c.: Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p> <p>Zu Buchstabe d.: Aus Gründen der Sicherheit sollten Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch Kunststoff-Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) verwertet werden können.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss: <ul style="list-style-type: none"> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. <p>Zu Buchstabe a.:</p> <p>Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, oder von diesen Stellen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff (z.B. PET-Getränkekartons) von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen VRB ersetzen. Für die Endabnehmer würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte. Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden. Herstellerinnen und Hersteller, die Mehrwegverpackungen abgeben oder einführen, da auf diese bereits ein Pfand erhoben wird.
Begründung	Emmi erachtet eine Spezifizierung bei der Entsorgungsgebühr auf ausschliesslich Einweg-Glasverpackungen als notwendig. Aktuell liest sich der Artikel so, dass auch auf Mehrweg-Glasverpackung eine vorgezogene Entsorgungsgebühr sowie eine Pfandgebühr erhoben wird, was eine Doppelung ist. Einwegglas wird recycelt - Mehrwegglas hingegen wird gereinigt und wiederverwendet (ohne Recycling).

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens 1,9 und höchstens 2,3 Rappen.
Begründung	Emmi schlägt eine tiefe Gebühr zwischen 1,9 und 2,3 Rappen vor analog der Gebührenstruktur von PET-Recycling Schweiz.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Getränkekartons oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen: 1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden. 2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.
Begründung	In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien</li> </ul>
Begründung	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z. B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.  Zu Buchstabe b.: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien</li> </ul>
Begründung	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z. B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.  Zu Buchstabe b.: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen.
Begründung	In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2026 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p> <p>4 Artikel 3 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.</p>
Begründung	<p>Abs. 1: Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.</p> <p>Abs. 2: Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.</p> <p>Abs. 4: Die PPWR wurde in der EU definitiv verabschiedet. Die zentralen Verpflichtungen zur Reduktion der Verpackung auf das erforderliche Minimum sowie die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten treten allerdings erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. In der Schweiz sollen diese Vorgaben aber bereits auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da Emmi in die EU exportiert, werden wir die PPWR ohnehin einhalten müssen. Da hierzu auch neue Verpackungslösungen eingesetzt werden müssen, die teils im Hinblick auf die EU-Regelungen entwickelt werden, sind harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p>

## Energie Wasser Bern

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit der Variante 1 wird sichergestellt, dass die Gesamtheit der KVA-Verbrennungsrückstände in der Verantwortung der kantonalen Abfallplanungen bleibt. Die KVA-Betreiber haben damit die Möglichkeit, alle relevanten Verbrennungsrückstände/Hydroxidschlämme der SwissZinc AG für das Zinkrecycling zukommen zu lassen, einer Anlage, an der sich die KVA-Betreiber finanziell beteiligen. Energie Wasser Bern betreibt selber eine Kehrrechtverswertungsanlage und spricht sich als direkt betroffener Betrieb dezidiert für die Variante 1 aus.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Würde die Variante 2 gewählt, würde dies bei den KVA-Verbrennungsrückständen zu zwei unterschiedlichen Kategorien führen, diejenige aus dem Marktkehrrecht und diejenige aus dem übrigen Kehrrecht. Dies wäre völlig praxisfremd und nicht vollzugsfähig. Vielmehr würde es zu Rechtsunsicherheiten führen, weil die Kehrrechtanteile unterschiedlicher Herkunft nach der thermischen Behandlung nicht mehr identifizierbar wären. Mit der Variante 2 würden neue Probleme geschaffen und die «regulatorische Blockade beim Zink-Recycling», deren Beseitigung ursprüngliches Ziel dieser VVEA-Vorlage ist, nicht behoben.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Entsorgung Zimmerberg

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Mit der Variante 1 wird der Auftrag der Motion 24.3475 umgesetzt, weil damit die Möglichkeit geschaffen wird, dass die KVA-Betreiber sich, in Übereinstimmung mit der kantonalen Abfallplanung gem. Art. 31 Umweltschutzgesetz (USG) und Art. 4 VVEA, an der SwissZinc AG beteiligen und die aus ihren Filteraschen stammenden Hydroxidschlämme im Sinne von Art. 30 Abs. 3 USG – ohne Ausschreibung – der SwissZinc-Anlage zur Behandlung zuführen können. Damit können im Sinne der PI «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Metalle wie Zink in der Schweiz zurückgewonnen und gegenüber dem Wälzrohrverfahren CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden. Zu diesem Schluss gelangt auch der Kommentar zu Ziffer 4.1.2 im erläuternden Bericht des UVEK zur Änderung der Abfallverordnung im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 vom 25. Juni 2025 zur Variante 1, in dem die Entsorgung der gesamten Verbrennungsrückstände der KVA, wie bis anhin, in der Verantwortung der Kantone (Art. 4 und Art. 38 VVEA) verbleiben soll und mit dieser Variante auch die Anliegen der Motion betreffend die regulatorischen Blockaden beim Zink-Recycling behoben werden können.</p> <p>Alle in der Schweiz betriebenen Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) wurden auf Basis der jeweiligen kantonalen Abfallplanung erstellt. Für die Festlegung der erforderlichen Behandlungskapazität werden nicht nur die Bedürfnisse zur Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem betreffenden Einzugsgebiet berücksichtigt. Damit die Entsorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann, wird immer auch ein Teil der Behandlungskapazität einer Anlage für die Entsorgung von Marktkehrrecht aus der Entsorgungsregion bereitgestellt. Dabei ist es den Inhabern von Marktkehrrecht und übrigen Abfällen freigestellt, ob sie die Entsorgungsdienstleistung in der Region in Anspruch nehmen oder ihre Abfälle in einer anderen Anlage behandeln lassen. Damit ist auch der Markt für die Behandlung dieser Abfälle gewährleistet.</p> <p>Die grosse Herausforderung zur thermischen Verwertung der nicht direkt verwertbaren Abfälle liegt heute nicht primär in der Erstellung und im Betrieb von Kehrrechtverwertungsanlagen, sondern im Bereitstellen des erforderlichen Deponieraums zur Ablagerung der aufbereiteten Verbrennungsrückstände aus den Kehrrechtsschlacken und Filteraschen. Die Kantone sind gestützt auf Art. 31 USG verpflichtet, im Rahmen der Abfallplanung ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen. Darunter fallen neben den Anlagen zur thermischen Behandlung auch die Deponien zur Ablagerung der daraus resultierenden Verbrennungsrückstände. Die Schwierigkeit vieler Kantone, die erforderlichen Deponiestandorte festzulegen und damit dafür zu sorgen, dass die bei der thermischen Behandlung verbleibenden Rückstände sicher abgelagert werden können, ist ein klassisches Beispiel, das vom Markt nicht gelöst werden kann. Eine Kehrrechtverwertungsanlage kann unabhängig vom Abfallinput nur so lange betrieben werden, als auch die Verbrennungsrückstände behandelt und abgelagert werden können. Das heisst, zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit müssen die Kantone bei der Abfallplanung und Lenkung der Abfälle auf die Grundlagen von Art. 31, 31a und 31b USG zurückgreifen und, soweit erforderlich, auch Einzugsgebiete festlegen können.</p> <p>Dies kann nur mit der Variante 1 gewährleistet werden.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Dem Bundesrat wird beantragt, zur Umsetzung der Motion 24.3475, im Rahmen der Revision der VVEA die vom UVEK vorgeschlagene Variante 1 zu wählen und die Variante 2 zu verwerfen.
Begründung	<p>Würde die Variante 2 gewählt, würde dies – entgegen der langjährigen Praxis – bei den Verbrennungsrückständen zu zwei unterschiedlichen Kategorien führen. Damit müssten korrekterweise jene Anteile von Schlacken, Filteraschen und Schlämmen aus der Abwasserbehandlung, die von den Siedlungsabfällen gemäss Definition von Art. 3 Bst. a Ziff. 1–3 VVEA verbleiben, nach anderen Kriterien einer Entsorgung zugeführt werden als Verbrennungsrückstände, die aus Marktkehricht oder übrigen Abfällen stammen. Dies wäre weder praktikabel noch vollziehbar und würde zu Rechtsunsicherheiten führen, und weil die Anteile nach der thermischen Behandlung nicht mehr identifizierbar wären, sich die verschiedenen Abfallkategorien von Anlage zu Anlage unterscheiden und zudem saisonalen Schwankungen unterworfen sind. Insbesondere wenn man die Forderung der Energiewirtschaft mitberücksichtigt, wonach (trockener) Marktkehricht im Sommer in Ballen verpackt und zwischengelagert werden muss, damit dieser zur Abdeckung von Stromlücken im Winter thermisch verwertet werden kann.</p> <p>Alle in der Schweiz betriebenen Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) wurden auf Basis der jeweiligen kantonalen Abfallplanung erstellt. Für die Festlegung der erforderlichen Behandlungskapazität werden nicht nur die Bedürfnisse zur Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem betreffenden Einzugsgebiet berücksichtigt. Damit die Entsorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann, wird immer auch ein Teil der Behandlungskapazität einer Anlage für die Entsorgung von Marktkehricht aus der Entsorgungsregion bereitgestellt. Dabei ist es den Inhabern von Marktkehricht und übrigen Abfällen freigestellt, ob sie die Entsorgungsdienstleistung in der Region in Anspruch nehmen oder ihre Abfälle in einer anderen Anlage behandeln lassen. Damit ist auch der Markt für die Behandlung dieser Abfälle gewährleistet.</p> <p>Die grosse Herausforderung zur thermischen Verwertung der nicht direkt verwertbaren Abfälle liegt heute nicht primär in der Erstellung und im Betrieb von Kehrichtverwertungsanlagen, sondern im Bereitstellen des erforderlichen Deponieraums zur Ablagerung der aufbereiteten Verbrennungsrückstände aus den Kehrichtschlacken und Filteraschen. Die Kantone sind gestützt auf Art. 31 USG verpflichtet, im Rahmen der Abfallplanung ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen. Darunter fallen neben den Anlagen zur thermischen Behandlung auch die Deponien zur Ablagerung der daraus resultierenden Verbrennungsrückstände. Die Schwierigkeit vieler Kantone, die erforderlichen Deponiestandorte festzulegen und damit dafür zu sorgen, dass die bei der thermischen Behandlung verbleibenden Rückstände sicher abgelagert werden können, ist ein klassisches Beispiel, das vom Markt nicht gelöst werden kann. Eine Kehrichtverwertungsanlage kann unabhängig vom Abfallinput nur so lange betrieben werden, als auch die Verbrennungsrückstände behandelt und abgelagert werden können. Das heisst, zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit müssen die Kantone bei der Abfallplanung und Lenkung der Abfälle auf die Grundlagen von Art. 31, 31a und 31b USG zurückgreifen und, soweit erforderlich, auch Einzugsgebiete festlegen können.</p> <p>Dies kann nur mit der Variante 1 gewährleistet werden.</p> <p>Mit der zur Diskussion gestellten Variante 2 würde die von der Motion 24.3475 geforderte «Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling» nicht behoben. Zudem würden neue Probleme geschaffen. In Anbetracht der einstimmigen Überweisung der Motion 24.3475 kommt diese Variante einer klaren Missachtung des Auftrags von National- und Ständerat gleich.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Entsorgungszweckverband Obwalden

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Wir begrüßen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien.</li><li>-den Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glas.</li><li>-die Bestrebungen, Einwegverpackungen und Getränkekartons schweizweit einheitlich zu Sammeln und zu verwerten.</li></ul> <p>Die Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol wirft zahlreiche offene Fragen auf. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab. Konkret bemängeln bzw. lehnen wir folgende Punkte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-Es fehlt eine genaue Definition der «Branchenorganisation». Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.</li><li>-Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar definiert sein.</li><li>-Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung, da z.B. ausländische On-lineversandplattformen nicht verpflichtet werden, einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</li><li>-Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem "good will" der Branchenorganisation. Die öffentliche Hand muss bei Entscheidungen, insbesondere über Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen) ein angemessenes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten.</li><li>-Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.</li><li>-Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für die öffentliche Hand.</li><li>-Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.</li><li>-Unrealistisch hohe Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton. Bei einer allfälligen Einführung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages dürfen den Sammelstellen keine finanziellen Einbussen wegen mangelnder Qualität des Sammelgutes entstehen. Zusätzlich zur Verwertungsquote braucht es für die Steuerung der Zielwerte weitere Quoten (Sammel- und Industrierückführungsquote). Damit die Rezyklierbarkeit der Verpackungen zu einem gewichtigen Kriterium beim Design wird, soll ein Zielpfad festgelegt werden, der eine kontinuierliche Erhöhung der Quoten bis 2040 vorsieht.</li><li>-Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Es müssen für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten.</li></ul> <p>Antrag: Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die</p>

	<p>Anerkennung einer Branchen-organisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen. Wir beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis zu legen. Zuerst müssen folgende Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";</li> <li>-die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation (insbesondere bezüglich Orga-nisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation, der Logistik);</li> <li>-die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater (z.B. Rücknahme durch Hersteller /Händler auf privatem Grund, kostende-ckende Entschädigung, Transparenz bei Stoff- und Finanzströmen, regionale Transpor-te, Non-Profit Organisation, Mitsprache der öffentlichen Hand – siehe dazu die Aner-kennungskriterien im Anhang)</li> <li>-die Festlegung des Mechanismus zur Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungs-kriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchen-organisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;</li> <li>-eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden (ana-log Glas);</li> <li>-die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang.</li> </ul> <p>Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Sied-lungsabfallmonopol entzogen. Für die öffentliche Hand ist es wichtig, dass dies geordnet ge-schieht und nur durch EINE Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert.</p>
--	---

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>-i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen ge-wonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>-j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres der Verwer-tung zugeführten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebe-nen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>-m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>-n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Ab-gabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>-Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebe-nen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>-Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware</li> </ul>

i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen.  
Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

j. Verwertungsquote: Der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material.  
Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).  
Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor.  
Bst. (neu): Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industrie-rückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.

l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;  
Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;  
Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Die Übersetzung auf Französisch soll zudem geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;  
Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Neuer Bst.: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</li> <li>-Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton /Papier und weiteren Materialien (Holz, BAW) gelten.</li> <li>-Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Karton /Papierverpackungen und weiterer Materialien, wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle</li> <li>-Bst. b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten</li> <li>-Aufnahme einer verbindlichen Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU</li> <li>-Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen</li> <li>-Der Stand der Technik soll im Anhang zur Verordnung präzisiert werden. Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Verwertung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:</li> <li>-Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;</li> <li>-Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;</li> <li>-die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.</p> <p>Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Beim Recycling vieler Kunststoffe bestehen nach heutigem Stand der Technik erhebliche Einschränkungen. Um eine möglichst hohe Industrierückführungsquote zu erreichen, ist es dringend notwendig, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller beim Einsatz von Verpackungen darauf achten, technische Schwierigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Händlerinnen und Händler sollen den Druck auf die Hersteller erhöhen, bereits beim Verpackungsdesign ein effizientes Recycling zu ermöglichen (Design for Recycling). Die thermische Verwertung stellt für Verpackungen grundsätzlich den günstigeren Weg dar, insbesondere im Winter.</p> <p>Bst. c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden.</p> <p>Der Stand der Technik bei der Entsorgung von Verpackungen wird in der Vorlage nicht spezifisch präzisiert. Wir schlagen vor, diesen im Anhang zur Verordnung klar zu definieren. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und</li> <li>-bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.</li> </ul>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt.</li> <li>-Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.</li> <li>-Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).</li> <li>-Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.</li> <li>-Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.</li> <li>-Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.</li> </ul>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzliche Bemerkung machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations-, Kommunikations-, und Verwaltungskosten der Gemeinden sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).</li> </ul>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-Wir lehnen diesen Artikel 4 ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe «Generelle Stellungnahme» und Anhang. -Art. 4, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; -Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3 bis -Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Neuformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen: -Bst a: Wir begrüssen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden. -Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln. -Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren kann und wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Definition einer realistischen Sammelquote oder bei einer vorgezogenen Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.</li> <li>-Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine Industrierückführungsquote</li> <li>-Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.</li> <li>-Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.</li> <li>-eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden</li> </ul>
Begründung	<p>Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet wird – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote (Aussage zur Sammelmenge), Verwertungsquote (Vergleichbarkeit mit den EU Zielen) und Industrierückführungsquote (Aussage zur Recyclingtechnologie) unabdingbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zur Beurteilung und kontinuierlichen Steigerung der Sammelmenge wäre es zielführender, einen Zielpfad für eine Sammelquote (Anteil gesammelter Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) mit Zieljahr zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel und der Zielpfad sollen sich auf die Sammelquote beziehen.</li> <li>-Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Dies zeigen die bereits seit einigen Jahren etablierten Sammelsacksysteme wie der Kuh-Bag oder auch der Zentralschweizer Kunststoffsammelesack.</li> <li>-Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.</li> <li>-Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir die Einführung eines Zielwertes für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwerteter Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC).</li> <li>-In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</li> <li>-In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.</li> </ul>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sam-melsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht er-reicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Auf-gaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewälti-gen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.
Begründung	Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finan-zierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32abis USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (z.B. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-Absatz 3 streichen.
Begründung	Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastruktur-wechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken. Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-Abs. 4 streichen
Begründung	Siehe Absatz 3.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen, wenn mit vertretbarem Auf-wand möglich.
Begründung	Wir begrünnen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostende-ckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizini-schen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder ein-führen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Abs. 3: Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Siehe Ergänzung unter Art. 17
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-Artikel 17 streichen -Artikel 16 ergänzen: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.
Begründung	Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüßen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z. B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits). Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Bst. a. ergänzen: solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
Begründung	Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Aludosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherzustellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6</li> <li>-Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.</li> <li>-Festlegen von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.</li> <li>-Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.</li> <li>-Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</li> </ul>
Begründung	Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</li> <li>-Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen - nicht nur Glas, PET und Alu.</li> </ul>
Begründung	In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollen auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Bst. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> <li>-Abs. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</li> <li>-Abs. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</li> <li>-Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.</li> </ul>
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln. Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der De-tailierungsgrad der Transparenz leidet.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial je-weils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden. -Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. -Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form. -Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	-Vgl. Abs. 1
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-streichen
Begründung	<p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.</p> <p>Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass:  die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;  es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;  die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;  die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;  die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;  der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p>
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Fabio Gieriet

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetrosswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetrosswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>
Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;  c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien; b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.</p> <p>Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.</p> <p>Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.</p>
Begründung	<p>Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.</p> <p>Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Feldschlösschen Getränke AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Sehr geehrte Damen und Herren wir haben uns in unserem Schreiben (Beilage) zu zwei Punkten geäußert: 1. Sinnvoller Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen (Art 3) 2. Ausweitung der VEG-Pflicht ist notwendig und gerecht (Art 7)  für ergänzende Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Anhang: Getränkeverpackungsverordnung Eingabe Feldschlösschen\_13 10 25.pdf

Rheinfelden, 13.10.25  
Gabriela Gerber  
Direkt 058 123 45 47  
gaby.gerber@fgg.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Sektion Politische Geschäfte  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2025 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung über die Getränkeverpackungen eröffnet.

Wir sind Mitglied im Schweizerischen Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) und unterstützen grundsätzlich die Haltung und die Eingabe des SVUG.

In unserer Rolle als Getränkeproduzentin von Bier, Softdrinks und Mineralwasser und als grösste Getränkehändlerin im Gastronomiebereich möchten wir die Gelegenheit nutzen, zwei für uns besonders zentrale Punkte in die Diskussion einzubringen.

### **1. Maximaler Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen (Art. 3. c)**

Derzeit besteht ein erheblicher Branchendruck, den Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen auf 100 % zu erhöhen und dies entsprechend auf den Produkten auszuloben. Eine solche 100 %-Strategie stellt jedoch ein Versprechen dar, das die Branche realistischere nicht einhalten kann. Gemäss Schätzungen des Verbands PET-Recycling Schweiz wird im Jahr 2030 ein Defizit von rund 30 % an rPET bestehen. Dies hätte zur Folge, dass vermehrt Rezyklat aus dem Ausland importiert werden müsste – ein Vorgehen, das dem Grundgedanken der Kreislaufwirtschaft widerspricht.

Zu hohe Rezyklatanteile können negative Auswirkungen auf den Kunststoffkreislauf haben. Mit den derzeit verfügbaren mechanischen Recyclingverfahren ist ein 100-prozentiger Rezyklatanteil nur dann ökologisch sinnvoll, wenn sämtliche kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können – was in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Studien zeigen, dass bei PET-Getränkeflaschen mit einem Anteil von 75 % recyceltem und 25 % neuem PET selbst nach elf Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt wurde. Dies unterstreicht, dass ein Anteil von 75 % rPET die optimale Grundlage für ein dauerhaft stabiles und hochwertiges Recycling darstellt.

Wir schlagen daher vor, den Rezyklatanteil auf **75 %, höchstens jedoch 80 %** festzulegen, um die ökologische Balance zu wahren und die Voraussetzungen für stabile, geschlossene Kunststoffkreisläufe langfristig sicherzustellen.

Ein solcher Wert stärkt die Funktionsfähigkeit unseres Recyclingsystems und ermöglicht ein nahezu «unendliches» Recycling des Materials – ohne Qualitätseinbussen und unter Wahrung der ökologischen Sinnhaftigkeit.

Mehrere europäische Länder haben bereits entsprechende Obergrenzen eingeführt. In Norwegen begrenzt die Infinitum AS, Betreiberin des Rücknahmesystems für Einweg-Getränkeflaschen, den rPET-Anteil auf 80 %, um die Materialqualität und Systemstabilität zu gewährleisten.

Auch in Schweden hat die nationale Recyclingorganisation denselben Höchstwert festgelegt.

**Es wäre daher sinnvoll, diese Erkenntnisse im Rahmen der laufenden Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung zu berücksichtigen.** Damit wird der Ordnungsrahmen an den aktuellen Stand von Forschung und Praxis angepasst und die langfristige Nachhaltigkeit des Systems sichergestellt.

## **2. Die Ausweitung der VEG-Pflicht ist notwendig und gerecht (Art 7)**

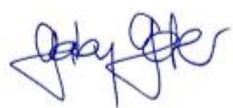
Wir begrüßen die geplante Erweiterung der VEG-Pflicht auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte gemäss Artikel 7 VerpV. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik gezielt angegangen und die Finanzierung der Glasentsorgung langfristig gesichert. Gleichzeitig wird eine gerechtere Kostenverteilung erreicht, da künftig alle Inverkehrbringer von Glasverpackungen ihren Beitrag leisten. So wird verhindert, dass Finanzierungslücken weiterhin zulasten der Gemeinden gehen.

Eine Erhöhung der bestehenden VEG auf Getränkeverpackungen ist hingegen keine Lösung. Eine solche Massnahme würde die Kosten einseitig auf Getränkeflaschen abwälzen, während andere Glasverpackungen ausgenommen blieben – das wäre weder fair noch sachlich begründbar. Das Argument, eine Erhöhung sei administrativ einfacher umzusetzen, überzeugt nicht. Vereinfachung darf nicht zulasten von Fairness und Verursachergerechtigkeit gehen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Empfehlungen wohlwollend zu prüfen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Feldschlösschen Getränke AG**



Gabriela Gerber  
Leiterin Corporate Affairs



Claude Kirschner  
CFO

## Ferro Recycling

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Gemäss der Verordnung über Getränkeverpackungen sind bisher jedoch nur die Inverkehrbringer von Getränkeverpackungen aus Metallen verpflichtet, sich finanziell am Recycling zu beteiligen. Inverkehrbringern von anderen Verpackungen aus Aluminium und Stahlblech profitieren von einem funktionierenden Recycling, haben jedoch keine Pflicht, dieses mitzufinanzieren. Das Stahlblechverpackungen-Recycling hat somit ein ähnliches Trittbrettfahrer-Problem, wie es bei den Verpackungen aus Glas bekannt ist.</p> <p>Mit der neuen Verpackungsverordnung wird dieses Trittbrettfahrer-Problem nicht gelöst. Zwar müssen Inverkehrbringer von Verpackungen aus Stahlblech künftig gewisse Mitteilungspflichten erfüllen. Eine Pflicht, sich finanziell am Recycling zu beteiligen, fehlt jedoch.</p> <p>Um die Sammel- und das Recycling von Stahlblech zu sichern und die Finanzierung langfristig fair und stabil aufzustellen, beantragt die Ferro Recycling, dass das Trittbrettfahrer-Problem beim Stahlblech-Recycling im Rahmen des Verordnungspaket 20 und / oder in einer nächsten Revision der Verpackungsverordnung berücksichtigt wird.</p>

Anhang: Ferro Recycling Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 VerpV 20251015\_VFinal.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Vernehmlassungsantwort der Ferro-Recycling

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Ferro Recycling die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis 16. Oktober 2025 unterbreitet.

Die Ferro Recycling koordiniert und fördert seit 1987 das Recycling von Verpackungen aus Stahlblech, wie Konservendosen, Deckel und Kronkorken in der Schweiz. Sie finanziert sich über den vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB). Die Ferro Recycling betreibt ein gesamtschweizerisches Sammel- und Vergütungssystem und arbeitet eng mit Gemeinden, dem Handel und Entsorgungsunternehmen zusammen. Dank dieses Systems werden in der Schweiz jährlich rund 13'000 Tonnen Stahlblechverpackungen gesammelt.

Heute leisten viele Inverkehrbringer von Produkten in Stahlblechverpackungen wie Konservendosen und anderen Verpackungen aus Stahlblech einen vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB), um gemeinsam das Stahlblech-Recycling zu stärken. Mit diesen freiwilligen VRB kann die Ferro Recycling die Betreiber der Sammlungen entschädigen. Ein Grossteil des VRB wird über diesen Mechanismus an die Gemeinden ausbezahlt, denen basierend auf Art. 13 VVEA die Sammlung von Metallen obliegt.

Gemäss der Verordnung über Getränkeverpackungen sind bisher jedoch nur die Inverkehrbringer von Getränkeverpackungen aus Metallen verpflichtet, sich finanziell am Recycling zu beteiligen. Inverkehrbringern von anderen Verpackungen aus Aluminium und Stahlblech profitieren von einem funktionierenden Recycling, haben jedoch keine Pflicht, dieses mitzufinanzieren. Das Stahlblechverpackungen-Recycling hat somit ein ähnliches Trittbrettfahrer-Problem, wie es bei den Verpackungen aus Glas bekannt ist.

Mit der neuen Verpackungsverordnung wird dieses Trittbrettfahrer-Problem nicht gelöst. Zwar müssen Inverkehrbringer von Verpackungen aus Stahlblech künftig gewisse Mitteilungspflichten erfüllen. Eine Pflicht, sich finanziell am Recycling zu beteiligen, fehlt jedoch.

### **Ferro Recycling**

Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, Tel. +41 44 533 55 25  
ZI En Budron E9, CP. 402, 1052 Le Mont s. Lausanne, Tel. +41 21 653 36 91  
info@ferrorecycling.ch, www.ferrorecycling.ch



Ein Mitglied von Swiss Recycle



Um die Sammel- und das Recycling von Stahlblech zu sichern und die Finanzierung langfristig fair und stabil aufzustellen, beantragt die Ferro Recycling, dass das Trittbrettfahrer-Problem beim Stahlblech-Recycling im Rahmen des Verordnungspaket 20 und / oder in einer nächsten Revision der Verpackungsverordnung berücksichtigt wird.

Die Ferro Recycling und ihre Mitglieder danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hans-Martin Wahlen  
Präsident

Jean-Claude Würmli  
Geschäftsführer

ÄNDERUNGSANTRAG	BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR
<b>Artikel 2 – Begriffe</b>	
<p>d. <del>Getränkeverpackungen; Verpackungen Flaschen und Dosen</del> für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</p> <p>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres <del>zu Rezyklaten stofflich</del> verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p>	<p>Ohne diese Präzisierung würden auch weitere Verpackungen aus Metall (Aluminium und Stahlblech) in die Verwertungsquote der Aluminium-Getränkedosens einfließen.</p> <p>Der Begriff «Rezyklate» ist für wiederverwertete Metalle unüblich. Zudem wird mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fractionen der Fall ist.</p> <p>Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>
<b>Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>a. <del>alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend</del> für erbrachte Leistungen <del>entschädigen; vergüten</del></p>	<p>Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar.</p> <p>Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere</p>

ÄNDERUNGSANTRAG	BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR
<p>b. <del>sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</del></p>	<p>Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde.</p> <p>Siehe Kommentar zu Buchstaben a.</p>
<b>Artikel 18 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</b>	
<p>a. solche Einwegverpackungen <del>über bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen</del> zurücknehmen;</p> <p>c. <del>in den Verkaufsstellen</del> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</p>	<p>Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offener Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird.</p> <p>Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann Ferro in den Statuten regeln.</p> <p>Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>
<p><sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, <del>sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.</del></p>	<p>Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Konservendosen aus Stahlblech) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fractionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosens vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.</p>

ÄNDERUNGSANTRAG	BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR
	Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.
<b>Artikel 19 – Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</b>	
<p><sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen <b>für Getränke</b> aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder <b>Getränkekartons</b> ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p>	<p>Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.</li> <li>2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</li> </ol>
<b>Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen</b>	
<p><sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, <b>die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind</b>, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	<p>Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Bestandteile der Verpackungen und Umverpackungen (z.B. Folien) gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.</p>
<b>Artikel 27 – Inkrafttreten</b>	
<p><sup>3</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft</p>	<p>Die Ferro Recycling geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>d. Ohne diese Präzisierung würden auch weitere Verpackungen aus Metall (Aluminium und Stahlblech) in die Verwertungsquote der Aluminium-Getränkedosen einfließen.</p> <p>Der Begriff «Rezyklate» ist für wiederverwertete Metalle unüblich. Zudem wird mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beteiligte Akteure der Entsorgungskette für erbrachte Leistungen vergüten;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostende-ckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleitungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt. Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann Ferro in den Statuten regeln. Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.
Begründung	<p>Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Konservendosen aus Stahlbelch) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.</p> <p>Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	<p>Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.</li> <li>2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</li> </ol>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ol>
Begründung	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Bestandteile der Verpackungen und Umverpackungen (z.B. Folien) gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Ferro Recycling geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.

## Foederation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (fial)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Die fial unterstützt die Anpassung der Abfallverordnung im Grundsatz. Dadurch dass weitge-hend europäisches Recht übernommen wird, resp. die Verordnung so gestaltet ist, dass sie mit der europäischen Regelung kompatibel ist, wir in der Schweiz aber etwas mehr Spielraum in der Umsetzung erhalten, sollte sich der Mehraufwand auch für binnenorientierte Unter-nehmen in Grenzen halten. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden sich ohnehin am EU-Recht orientieren müssen.</p> <p>Die Priorisierung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Abfällen sofern technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und umweltfreundlicher (insbesondere die stoffliche Verwertung von zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfällen; vermehrtes Schliessen von Stoffkreisläufen) begrüssen wir und dies entspricht auch der heute gelebten Praxis.</p> <p>Auch die Ausweitung der Separatsammlungspflicht von biogenen Abfällen auf Industrie und Gewerbe können wir unterstützen. Insbesondere die Fremdstoffabtrennung bei biogenen Ab-fällen zu Lasten des Verursachers der Abfälle könnte aber zu erhöhtem Investitionsbedarf bei KMU führen. Hier braucht es ausreichende Übergangsfristen und Begleitmassnahmen für KMU.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die Fial unterstützt die Ausdehnung der heutigen Getränkeverpackungsverordnung (VGV) auf alle Verpackungsarten im Grundsatz. In Zeiten, in denen die Schweizer Wirtschaft in multiplen Krisen steckt (US-Zölle, Frankenstärke etc.) und entsprechend stark gefordert ist, muss aller-dings mit Augenmass reguliert und der Wirtschaft die grösstmögliche Flexibilität zugestanden werden. Wichtig ist, dass die Wirtschaft weiterhin und wie bewährt Spielraum hat, sich eigen-ständig zu organisieren. Ebenfalls braucht es eine Safe-Harbor-Regel, wonach PPWR-konforme Verpackungen in der Schweiz ebenfalls automatisch als konform gelten. Dies stärkt Planungssicherheit und reduziert administrativen Aufwand aufgrund von Doppelspurig-keiten resp. abweichenden Regulierungen.</p> <p>Wir begrüssen in diesem Sinne, dass die VerpV im Grossen Ganzen weniger weit geht als die PPWR der EU. Allerdings finden sich in Einzelfällen dennoch strengere Regelungen als in der PPWR im Sinne eines Swiss Finishs. Swiss-Finish-Elemente sind konsequent zu vermeiden und zu eliminieren.</p> <p>Umsetzungsfristen: Die PPWR wurde in der EU definitiv verabschiedet. Die zentralen Verpflichtungen zur Reduktion der Verpackung auf das erforderliche Minimum sowie die ersten Anforderun-gen an einen Mindestanteil an Rezyklaten treten allerdings erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. In der Schweiz sollen diese Vorgaben aber bereits auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten, was schlicht nicht realistisch ist. Fial-Mitgliedfirmen, die in die EU exportieren, wer-den die PPWR ohnehin einhalten müssen. Da hierzu auch neue Verpackungslösungen eingesetzt werden müssen, die teils im Hinblick auf die EU-Regelungen entwickelt wer-den, sind mit der EU harmonisierte Übergangsbestimmungen (2030/2035/2040) zwingend notwendig, um Redesign-Doppelzyklen und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganz-heitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wett-bewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p> <p>Für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt – insbesondere für Säuglings-/Babynahrung – gelten Übergangsfristen, bis sicherheitstechnische Nachweise gemäss EFSA-Guidance (u. a. NIAS/Migration, Recyclingprozesse/Decontamination, Exposition) vorliegen. Produktsicherheit hat Vorrang; Pflichten zu Rezyklat-Mindestanteilen und Design-Vorgaben sollten für diese Anwendungen erst synchron mit den EU-Fristen gelten.</p> <p>Maximalanteil von PET in der Sammlung von Kunststoffflaschen: Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die se-parate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theore-tisch könnte es aber sein, dass eine gemischte Sammlung in einigen Jahren die ökolo-gisch sinnvollere Lösung ist. Indem Art.4 Abs.1 Bst.b VerpV und Art.18 Abs.1 Bst.b mit dem Verweis zum Stand der Technik ergänzt werden, könnte dem besser Rechnung ge-tragen werden.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der Funktionalität der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen unter Berücksichtigung der einwandfreien Funktionalität möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Gemäss Art. 3 VerpV müssen Unternehmen sicherstellen, dass Verpackungsvolumen und Verpackungsmasse auf das Minimum begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene angemessen ist. Die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) demgegenüber spricht von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist»; wobei die Funktionalität ausdrücklich auch die Verbraucherakzeptanz einschliesst. Der Schweizer Text ist an die PPRW anzugleichen, da so auch die Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten an Geschenkverpackungen, Saisonverpackungen oder Aktionsverpackungen berücksichtigt wird, die mehrere Packungen zu einem tieferen Preis beinhalten.</p> <p>Laut Art. 3 lit. c VerpV ist sicherzustellen, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diese Regelung greift zu kurz, da zu hohe Rezyklatanteile negative Auswirkungen auf den Kreislauf von Kunststoffen haben können. So hat heute z.B. ein 100-prozentiger Rezyklatanteil bei PET negative Folgen auf den Kreislauf, da nicht alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Bei PET-Getränkeflaschen hat sich z.B. ein Rezyklatanteil von 75 Prozent als effizient erwiesen, da auch nach 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt werden konnte.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>In erster Linie ist es an den betroffenen Akteuren und Branchen, Massnahmen zu ergreifen und Kreisläufe zu schliessen. Bei der in Art. 4 formulierten subsidiären Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff braucht es deshalb Anpassungen. Unter einer subsidiären Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der Fial, dass der Branchenorganisation Freiheiten und gewisse Flexibilitäten überlassen werden – insbesondere bezüglich der Organisation und Finanzierung der Sammlung. Der Bund gibt mit den sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) die Zielsetzung vor. Die Umsetzung zur Zielerreichung soll den Branchenorganisationen, z.B. RecyPac überlassen werden.</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Die fial lehnt die Erweiterung der VEG auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kos-metika klar ab. Hier braucht es zuerst, unter Einbezug aller wesentlichen Akteure, eine transparente Darlegung und Analyse der gegenwärtigen Finanzierungslage und Kostensituation. Diese objektive und nachvollziehbare Grundlage fehlt. Stand heute ist nicht klar, ob eine Erweiterung der VEG die Finanzierungslücke überhaupt schliessen würde.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ol>
Begründung	<p>Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisationen zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die mehrfache Verwendung von Verpackungen ist sicherlich zu fördern. Die Befreiung von der Pfandpflicht birgt aus unserer Sicht aber mehr Risiken für bewährte Systeme als insgesamt Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-In der Schweiz gibt es seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe, gehen aber auch mit Kosten und Aufwand einher. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.</li> <li>-Schon bei den Mehrweg-Glasflaschen mit Pfand gehen heute rund 10 Prozent verloren. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben zusätzlich. Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt aber letztlich von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.</li> </ul> <p>Falls sich der Bundesrat trotzdem für die Schaffung der Möglichkeit von Mehrwegsystemen ohne Pfand entscheidet, müssten klarere und verbindliche Voraussetzungen festgelegt werden. Insbesondere ist die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» (Art. 17 Abs. 4 lit. b VerpV) als Voraussetzung für eine Branchenlösung untauglich. Massgeblich kann nicht die Zahl der Beteiligten, sondern nur das Vertriebsvolumen sein. Es müsste daher ein Mindestvertriebsvolumen festgelegt werden, das mindestens zu erreichen ist. Zudem sind auch verbindliche Vorgaben zur Systemtrennung zu machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sind in der vorliegenden Form zu komplex und mit zu hohem Aufwand verbunden – ohne dass dadurch ein Mehrwert erkannt werden kann. Auch eine Übergangsfrist bis 2029 wird das Problem nicht lösen - hier braucht es starke Vereinfachungen und praxisorientierte und unternehmensfreundliche Umsetzungen. Eine Angleichung an die EU macht hier für Unternehmen, die nicht in die EU exportieren keinen Sinn, sondern verursacht nur Zusatzaufwand. EU-exportorientierte Unternehmen müssen hingegen die Bestimmungen sowieso zwingend einhalten, dazu braucht es keine Bestimmung in der Schweizer Verordnung.</p>

# Food Packaging Forum Foundation

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Das Food Packaging Forum begrüsst diese Initiative zur Verbesserung der Vorschriften zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung in der Schweiz. Als unabhängige und gemeinnützige Organisation für Wissenschaftskommunikation stützt sich unser Feedback zum Entwurfstext auf öffentlich zugängliche wissenschaftliche Erkenntnisse zu Lebensmitteln kontaktierenden Gegenständen, einschliesslich Lebensmittelverpackungen.</p> <p>Der aktuelle Entwurf zielt zwar darauf ab, sowohl Anreize zur Vermeidung von Abfallerzeugung als auch zur ordnungsgemässen Bewirtschaftung zu schaffen, sobald ein Produkt zu Abfall wird, jedoch fehlt es an einer klaren Umsetzung der Abfallhierarchie. Gemäss der Abfallhierarchie, wie sie in anderen regionalen und nationalen Vorschriften, einschliesslich der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, anerkannt ist, hat die Wiederverwendung eindeutig Vorrang vor dem Recycling. In der vorgeschlagenen Schweizer Verordnung wird die Wiederverwendung auf die gleiche Stufe wie das Recycling gestellt. Der Wortlaut des Textes sollte daher angepasst werden, um klarzustellen, dass die Wiederverwendung bevorzugt und priorisiert werden sollte.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden;</p> <p>s. Compostable packaging: packaging which, under specific and controlled conditions, can be biologically degraded to CO<sub>2</sub>, water, inorganic compounds, and biomass, in an industrial composting facility within 6 months, leaving no toxic residues;</p>
Begründung	<p>Weder die VVEA noch die VerpV definieren die Begriffe „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ in Bezug auf Materialien. Angesichts der zunehmenden Verbreitung kompostierbarer Materialien auf dem Schweizer Markt ist es sinnvoll, eine Definition festzulegen, um unzutreffende Angaben zu vermeiden und sicherzustellen, dass kompostierbare Materialien tatsächlich mit den in der Schweiz verfügbaren Technologien behandelt werden können.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Definition mindestens einen bestimmten Zeitraum für den biologischen Abbau, standardisierte Methoden zum Nachweis der Sicherheit und standardisierte Methoden zur Bewertung des vollständigen Abbaus zu CO<sub>2</sub>, Wasser, anorganischen Verbindungen und Biomasse enthält.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind vorrangig für die Wiederverwendung vorzubereiten oder – nachrangig – stofflich zu verwerten, sofern dies technisch möglich ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Die in den Texten von Art. 10 und Art. 12 dieser Verordnung definierte Abfallhierarchie stellt „Recycling“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ auf die gleiche Stufe, während die Umsetzung von „Wiederverwendung“ nicht ausdrücklich priorisiert wird. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit der Definition der Abfallhierarchie, wie sie von der EU und anderen internationalen Vorschriften angewendet wird. Die Abfallhierarchie räumt stattdessen der Reduzierung, Vermeidung und Wiederverwendung eindeutig Vorrang vor dem Recycling ein. Im Wortlaut dieser Verordnung sollte die Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang vor dem Recycling haben. Unsere Änderungsvorschläge zu Punkt 1 des Artikels tragen dem Rechnung. Darüber hinaus schafft der Verweis darauf, dass Massnahmen nur dann erforderlich sind, wenn sie „wirtschaftlich tragbar“ sind, eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung der Vorschriften aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und kann gestrichen werden.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und vorrangig für die Wiederverwendung vorbereitet oder nachrangig stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	<p>Die Abfallhierarchie räumt der Reduzierung, Vermeidung und Wiederverwendung Vorrang vor dem Recycling ein. Die Aufnahme dieser Priorisierung von Wiederverwendungssystemen in die Verordnung ist auch wertvoll, um Leitlinien und Anreize für die Entwicklung von Wiederverwendungssystemen zu schaffen. Unser vorgeschlagener Text geht darauf ein.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Das Food Packaging Forum begrüsst diese Initiative zur Verbesserung der aktuellen Verpackungsvorschriften in der Schweiz. Als unabhängige und gemeinnützige Organisation für Wissenschaftskommunikation und Forschung basiert unser Feedback zum Entwurfstext auf den öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Bedarfsgegenständen, einschliesslich Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Der aktuelle Entwurf stellt zwar in vielen Bereichen einen grossen Fortschritt dar, dennoch gibt es noch einige wichtige Aspekte und deutliche Lücken, die nicht mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen und somit dazu führen, die öffentliche Gesundheit zu gefährden. Daher sind Änderungen im Text erforderlich, um das Ziel der Verordnung zu erreichen, nämlich die Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt zu reduzieren und die Gesundheit zu schützen.</p> <p>Angesichts der mittlerweile weltweit anerkannten Krise der Plastikverschmutzung und der Erkenntnis, dass Recycling allein das Problem nicht lösen kann, könnte die Schweiz das Problem an der Quelle angehen, indem sie nicht essentielle Einwegverpackungen aus Plastik einschränkt, verbindliche Reduktionsziele festlegt, Mehrwegsysteme unterstützt, die Materialsicherheit verbessert, und nicht recycelbare Verpackungen aus dem Verkehr zieht. Der aktuelle Text enthält weder Beschränkungen für nicht essentielle Artikel noch quantitative Reduktionsziele. Er konzentriert sich hauptsächlich auf eine verbesserte Sammlung und Verwertung, was jedoch laut neuesten Modellrechnungen nicht ausreichen wird, um den erheblichen Anstieg der Verpackungsabfälle zu bewältigen. Darüber hinaus enthält der Text keine Mechanismen, um bedauerliche Substitutionen (zB das Ersetzen eines bedenklichen Verpackungsmaterials mit einem anderen, weniger gut erforschten Material) zu verhindern oder gefährliche Chemikalien in Materialien zu reduzieren oder verbieten, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt gefährdet bleiben. Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da die PPWR Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, Designkriterien, Wiederverwendungsziele, Recyclinganteile, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für sämtliche PFAS einführt.</p> <p>Um die öffentliche Gesundheit angemessen zu schützen, muss die chemische Sicherheit von Verpackungen gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für chemisch komplexe und nicht inerte Materialien wie Kunststoffe, Papier und Karton, sowie für die Beschichtungen in Dosen. Die Herstellung und physikalische Struktur dieser komplexen, nicht inerten Materialien erhöht das Risiko erheblich, dass bekannte und unbekannt gefährliche Chemikalien vorhanden sind und in Lebensmittel gelangen, wodurch die Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten gefährdet wird. Die Verwendung von inerten Materialien wie Edelstahl, Glas und glasierter Keramik verringert die Bedenken hinsichtlich der chemischen Sicherheit erheblich. Verpackungen, insbesondere solche aus recycelten Materialien, sollten frei von gefährlichen oder ungeprüften Stoffen sein. Dies ist für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Gewährleistung sicherer Mehrwegsysteme sowie Recyclingkreisläufe unerlässlich. Die Verordnung fördert recycelte Kunststoffe, geht jedoch nicht auf die schwerwiegenden und wissenschaftlich belegten Sicherheitsbedenken in Bezug auf recycelter Kunststoffe und Papier ein. Insgesamt räumt der Text dem Recycling Vorrang vor Prävention, Reduzierung und Sicherheit ein. Damit wird die menschliche Gesundheit zuungunsten einer scheinbaren Ressourceneffizienz vernachlässigt und ein regulatorischer Präzedenzfall geschaffen, der die öffentliche Gesundheit nicht ausreichend schützt. Die Vorlage dient also vorwiegend dem Erhalt des Status Quo bei der Verwendung von Einwegverpackungen, anstatt einen notwendigen Systemwechsel hin zu gesundem Mehrweg anzustossen. Im Gegenteil: die Vorlage verhindert diesen notwendigen Wechsel, wenn der Fokus nicht verlagert wird – weg vom Recycling hin zu Mehrweg.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen, einschliesslich Beschränkungen für gefährliche Stoffe (wenn nicht vom ChemRRV Verordnung abgedeckt);</li> <li>b. die Bereitstellung von Mehrwegverpackungssystemen;</li> <li>c. die Kennzeichnung von Verpackungen;</li> <li>d. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;</li> <li>e. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.</li> </ul>
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, bekannte gefährliche Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- und die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen. Die Abfallhierarchie priorisiert Reduktion, Vermeidung und Wiederverwendung vor Recycling. Die Einbeziehung von Mehrwegsystemen in den Geltungsbereich der Verordnung ist unerlässlich, um Leitlinien und Anreize für die Entwicklung von Mehrwegsystemen zu schaffen.</p> <p>Quellen:  Muncke, J. et al. (2025). "Health impacts of exposure to synthetic chemicals in food." Nature Medicine. DOI: 10.1038/s41591-025-03697-5  Muncke, J. et al. (2023). "A vision for safer food contact materials: Public health concerns as drivers for improved testing." Environment International. DOI: 10.1016/j.envint.2023.108161</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;
- e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren;
  - g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
  - h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen, einschliesslich solcher für Lebensmittel- und Getränkeanwendungen, aus gebrauchten Verpackungen (Closed-Loop-Recycling);
  - i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
  - j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
  - k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;
  - l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
  - m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
  - n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
  - o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
  - p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
    - 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
    - 2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.
  - q. Neuartige Verpackungsmaterialien: Verpackungen, die ganz oder teilweise aus biologischen Rohstoffen (biobasiert) bestehen oder für die biologische Abbaubarkeit bzw. Kompostierung ausgelegt sind;
  - r. Kompostierbare Verpackungen: Verpackungen, die unter bestimmten und kontrollierten Bedingungen innerhalb von 6 Monaten in einer Kompostieranlage zu CO<sub>2</sub>, Wasser, anorganischen Stoffen und Biomasse abgebaut werden kann, ohne toxische Rückstände zu hinterlassen;
  - s. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterialien, die unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen nicht chemisch oder physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt interagieren und dadurch für die sichere und hygienische Wiederverwendung und das Recycling geeignet sind, da sie ihre chemischen Inhaltsstoffe nicht ans Füllgut abgeben und auch keine Chemikalien (zB Detergenzien, Aromen oder Farbstoffe) aufnehmen und so länger im Einsatz bleiben können.

Begründung	<p>In der aktuellen Liste der Definitionen fehlen relevante Begriffe. Während Kunststoffverpackungen definiert sind, werden andere Verpackungsmaterialien nicht definiert, und neuartige Materialien (Buchstabe q) wie kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte Verpackungen werden nicht erwähnt. Dies führt zu einer Regelungslücke, da neuartige Materialien auf dem Schweizer Markt zunehmend verwendet werden. Die Aufnahme einer Definition für kompostierbare Verpackungen (Buchstabe r) ist notwendig, um Greenwashing zu verhindern und sicherzustellen, dass als kompostierbar vermarktete Verpackungen unter den in der Schweiz gegebenen Bedingungen auch tatsächlich kompostierbar sind. Darüber hinaus ist unklar, warum PET von der Regelung ausgenommen werden soll (Buchstabe f), da es sich um einen Kunststoff handelt und als PET gekennzeichnete Behälter aus verschiedenen Plastikarten bestehen können (zB PA). Ebenso ist es wichtig zu klären, dass bei Getränkekartons (Buchstabe e) die Schicht, die in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommt, aus Kunststoff besteht (idR PE), was unter dem Gesichtspunkt der chemischen Sicherheit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Die Aussage, dass der Kunststoffanteil in solchen Getränkekartons minimal ist, ist daher irreführend.</p> <p>Darüber hinaus enthält die Verordnung keine Definition des Begriffs „Inertheit“ (Buchstabe s). Dies ist ein Schlüsselbegriff, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke chemisch unbedenklich und somit für die Wiederverwendung geeignet und mit einem hochwertigen Recycling vereinbar sind. Die Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz im Bereich sicherer Kreislaufverpackungssysteme zu stärken.</p> <p>Die derzeitige Definition in Buchstabe h „Stoffliches Recycling“ ist zu weit gefasst. Durch die uneingeschränkte Einbeziehung der Herstellung „anderer Produkte“ ermöglicht sie Downcycling (z. B. PET-Flaschen, die zu Textilien oder Bänken recycelt werden). Solche Praktiken gewährleisten keine Kreislaufwirtschaft und führen nicht zur gewünschten Reduktion des Ressourcenverbrauchs, da diese Produkte nicht wieder zu neuen Lebensmittel- oder Getränkeverpackungen recycelt werden können. Um die öffentliche Gesundheit zu schützen und hochwertige Recyclingkreisläufe zu erhalten, ist es wichtig, festzulegen, dass beim Materialrecycling neue Verpackungen von gleichwertiger Qualität hergestellt werden sollten, einschliesslich Anwendungen für Lebensmittel und Getränke. Dieser geschlossene Kreislauf erhöht die Sicherheit für die Verbraucher und unterstützt die Ziele der Kreislaufwirtschaft der Schweiz.</p> <p>Um eine sichere und hygienische Wiederverwendung zu ermöglichen, rechtfertigen die verfügbaren Erkenntnisse zur chemischen Migration die Priorisierung inerte Materialien. Solche Materialien weisen keine oder nur minimale chemische und physikalische Wechselwirkungen mit dem Füllgut auf. Die aktuellen Vorschriften berücksichtigen die Inertheit nicht ausreichend. Der derzeitige Ansatz sieht zwar eine qualitative Messung der Gesamtmigration vor, doch ist der derzeitige Grenzwert (60 mg/kg Lebensmittel) angesichts der aktuellen Erkenntnisse zu Toxizität viel zu hoch. Wir schlagen vor, das Thema Inertheit als eine zentrale Anforderung für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere für die Wiederverwendung von Lebensmittelverpackungen, hervorzuheben und Forschung und Entwicklung auf neue Messmethoden auszurichten. Inertheit ist eine sinnvolle und leicht umsetzbare Massnahme zur Verringerung der Exposition des Menschen gegenüber gefährlichen Chemikalien, die aus nicht inerten Materialien (wie Plastik etc.) mit Lebensmittelkontakt migrieren.</p> <p>Weitere Informationen über Inertheit und die Rolle gefährlicher Chemikalien in recycelten und wiederverwendbaren Verpackungen finden Sie unter:</p> <p>Geueke, B., et al. (2023). "Hazardous chemicals in recycled and reusable plastic food packaging." <i>Plastics</i>. DOI: 10.1017/plc.2023.7</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen:

- a. auf das notwendige Mindestmass an Volumen und Masse begrenzt sind, dabei jedoch für Wiederverwendung und Recycling ausgelegt sind und technisch schwierige oder nicht recycelbare Formate vermieden werden;
- b. so gestaltet sind, dass sie bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling keine erheblichen technischen Schwierigkeiten oder übermässigen Mehrkosten verursachen;
- c. Rezyklate nur enthalten, sofern dies für die jeweilige Materialart geeignet und für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist, und frei sind von problematischen Chemikalien (einschliesslich der Gefahreigenschaften Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption);
- d. zur Vermeidung und Verringerung des gesamten Verpackungsabfallaufkommens beitragen;
- e. zunehmend in Mehrwegformaten bereitgestellt werden, wobei schrittweise Wiederverwendungsziele festgelegt werden;
- f. einer obligatorischen Kennzeichnung unterliegen, die Wiederverwendbarkeit, Recyclinganteil, Recyclingfähigkeit sowie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von besorgniserregenden Stoffen angibt.

## Begründung

Der vorgeschlagene Artikeltext unterstützt zwar wichtige Aspekte wie Abfallminimierung und Recyclingfähigkeit, berücksichtigt jedoch weitere wichtige Aspekte nicht und fördert den Einsatz von recycelten Inhaltsstoffen, ohne die chemische Sicherheit zu berücksichtigen, wodurch die menschliche Gesundheit ausser Acht gelassen wird. Wichtig ist, dass die Bezugnahme auf Massnahmen, die nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, eine Lücke schafft, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und kann daher gestrichen werden.

Punkt (a) zur Minimierung von Volumen und Masse muss mit Punkt (b) verbunden bleiben, da der Fokus auf eine Gewichtsreduzierung unerwünschte Anreize für komplexe, nicht recycelbare Verpackungen schaffen könnte. Die beiden Bedingungen zusammen sind wichtig, um unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden.

Der ursprünglich für Punkt (c) vorgeschlagene Text ist problematisch, da er „den höchstmöglichen Anteil“ an recycelten Inhaltsstoffen vorschreibt, ohne die chemische Sicherheit der Materialien zu berücksichtigen. Während veröffentlichte Forschungsergebnisse zeigen, dass recycelte Inhaltsstoffe in hochinerten Materialien wie Glas und Edelstahl wünschenswert sind und nur geringe chemische Bedenken aufwerfen, belegen die Erkenntnisse, dass recycelte Inhaltsstoffe in Materialien mit geringer Inertheit wie Kunststoffen, Papier und Pappe gefährliche Stoffe konzentrieren können, was zu inakzeptablen Risiken für die menschliche Gesundheit führt. Für Lebensmittel- und Getränkeverpackungen, die zum Schutz von Lebensmitteln bestimmt sind, die von Schweizer Verbrauchern konsumiert werden, ist dies äusserst besorgniserregend. Zum Schutz der Gesundheit sollten Verpackungen keine bekannten gefährlichen Chemikalien oder Chemikalien enthalten, deren Sicherheit nicht mit geeigneten Methoden geprüft wurde.

Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, könnten zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt werden, die (i) ein Verbot bedenklicher Chemikalien, (ii) klare Ziele für wiederverwendbare Verpackungen, bei denen die Materialinertheit im Vordergrund steht, und (iii) eine Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Wiederverwendbarkeit, Recyclinganteil, Recyclingfähigkeit und bedenkliche Chemikalien vorsehen. Angesichts der Tatsache, dass die Recyclingsysteme die wachsenden Abfallmengen nicht bewältigen können, sollte der Artikel auch die Notwendigkeit widerspiegeln, die Gesamtmenge an Verpackungsabfällen zu reduzieren, indem nach Möglichkeit der Wiederverwendung von inertem Material Vorrang eingeräumt wird.

Wir empfehlen, diese beiden Quellen zu berücksichtigen, die evidenzbasierte Listen mit bedenklichen Chemikalien enthalten, die bekanntermassen in auf dem Markt erhältlichen Materialien mit Lebensmittelkontakt vorkommen:

Zimmermann L., et al. (2022). "Implementing the EU Chemicals Strategy for Sustainability: The case of Food Contact Chemicals of Concern." *Journal of Hazardous Materials*. DOI: 10.1016/j.jhazmat.2022.129167

Wiesinger, H., et al. (2025). Food Contact Chemicals Priority (FCCprio) List (0.1) [Data set]. Zenodo. DOI: 10.5281/zenodo.14881618

Wir empfehlen, diese beiden Quellen zu berücksichtigen, die Belege für die Notwendigkeit einer Anpassung der regulatorischen Anforderungen für die Sicherheitsprüfung von Materialien mit Lebensmittelkontakt liefern:

Muncke et al. (2017). "Scientific challenges in the risk assessment of food contact materials. *Environmental Health Perspectives*." DOI: 10.1289/EHP644

Muncke et al. (2023). "A vision for safer food contact materials: Public health concerns as drivers for improved testing." *Environment International*. DOI: 10.1016/j.envint.2023.108161

# Fédération Romande des consommateurs FRC

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Au niveau général, la FRC exprime un avis favorable sur le texte proposé à condition que les modifications présentées ci-dessous soient retenues. Elles doivent en effet impérativement être adoptées afin de garantir une véritable prévention et réduction des déchets.</p> <p>Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, ce volet est en effet trop peu développé dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par l'UE.</p>

Anhang: 251010\_ordonnances enviro printemps 26\_FRC.pdf

Personne de contact:  
Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Office fédéral de l'environnement  
OFEV

Par e-mail :  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Lausanne, le 10 octobre 2025

## Consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et vous prie de trouver sa position ci-après. Celle-ci reprend très largement la réponse également soumise par la coalition « Longue vie à nos objets ! » dont fait partie la FRC.

La FRC **salue** la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) ainsi que la création d'une nouvelle ordonnance consacrée à l'ensemble des emballages (OEm). **Elle relève toutefois plusieurs lacunes**, notamment en ce qui concerne les stratégies de réutilisation et de réduction des déchets, pourtant essentielles à la mise en place d'une véritable économie circulaire bénéfique aux consommateurs, à l'environnement et à l'économie dans son ensemble. Nos commentaires visent ainsi à renforcer ces deux ordonnances, afin de faire progresser l'économie circulaire en Suisse, de réduire effectivement la production de déchets et de rapprocher notre pays des standards déjà adoptés par nos principaux partenaires commerciaux. À défaut, la Suisse risque de se retrouver en retrait par rapport à ses voisins, qui sont aussi ses partenaires économiques majeurs.

Ces propositions s'inscrivent dans la continuité des débats parlementaires relatifs à l'initiative parlementaire « Développer l'économie circulaire en Suisse » ayant abouti en 2024 à la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (objet 20.433). Si le Parlement a adopté cette révision après d'amples discussions, le texte finalement retenu traduit la volonté politique

### FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

Indispensable et indépendante, la FRC est la plus grande association de défense des consommateurs en Suisse  
Rue de Genève 17 | CP 585 | 1001 Lausanne | Tél. 021 331 00 90 | [frc.ch/contact](http://frc.ch/contact) | [frc.ch](http://frc.ch)

de donner davantage de poids à la prévention et à la réutilisation. Or, cette orientation ne se retrouve que partiellement dans les projets d'ordonnances actuellement en consultation. Il serait dès lors regrettable que ces textes d'application affaiblissent la portée de la base légale adoptée, d'autant plus que les incertitudes géopolitiques croissantes doivent nous inciter à assurer la disponibilité des matières et des objets existant dans notre pays. Ce qui était autrefois perçu comme un déchet doit désormais être envisagé comme une ressource à réintégrer dans le circuit économique.

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent donc autour de trois axes clés :

- limiter la production de déchets,
- soutenir la préparation à la réutilisation des objets et des emballages, et
- réduire les produits et emballages à usage unique et encourager leur valorisation.

## OLED

Au niveau général, la FRC exprime un **avis favorable** sur le texte proposé à **condition** que les modifications présentées ci-dessous soient retenues. Elles doivent en effet impérativement être adoptées afin de garantir une véritable prévention et réduction des déchets.

Alors que le « L » dans OLED désigne la *limitation des déchets*, ce volet est en effet trop peu développé dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de **définir clairement ce terme** en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par l'UE.

Ci-dessous, nous entendons par substances préoccupantes des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences & Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).

### **OLED, Art. 3, Avis favorable moyennant modifications**

Ajouter : **let. s. limitation** : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits.

La **préparation à la réutilisation** (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.

**OLED, Art. 12, Avis défavorable**

Modifier le titre : Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique

Ajouter art. 1<sup>bis</sup> « L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement et de la bonne gestion des ressources que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. »

L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ». Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux.

Nous proposons donc de nous appuyer sur la loi fédérale et de nous inspirer de l'exemple européen pour **évaluer régulièrement quels produits nocifs pourraient être retirés du marché suisse.**

**OLED, Art. 11, éléments manquants**

Ajouter al. 3 « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse »

## OEm

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation. Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

La FRC salue l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Elle estime cependant que, sans les adaptations concernant la limitation des déchets et la réutilisation proposés, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux, et de ne pas amener de véritables résultats en termes de limitation des déchets. C'est pourquoi notre avis général est **plutôt favorable, pour autant que les modifications suivantes soient considérées.**

L'OEm introduit une nouvelle obligation de reprise pour les briques à boissons et les emballages plastiques à usage unique. Ce nouvel article permet aux commerçants et fabricants de **répercuter les coûts d'élimination sur les consommateurs.**

Déjà soumis à la taxe au sac (exception faite du canton de Genève), les consommateurs ne seraient pas incités à trier davantage ces emballages, tandis que les fabricants et commerçants ne seraient pas encouragés à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché, puisque leurs coûts comme leur responsabilité seraient transférés aux consommateurs.

**Nous exigeons une reprise gratuite pour les consommatrices et consommateurs afin de réellement encourager le tri et la réduction des déchets.** Charge aux fabricants et aux commerçants de déterminer avec le DETEC le meilleur système afin d'atteindre les objectifs chiffrés à l'art. 6 al. 1 (taxe d'élimination anticipée, contribution anticipée de recyclage...).

Par ailleurs, il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques soit réalisée tout en veillant à minimiser les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement.

**OEm, Art. 4, al. 1, Avis favorable moyennant modifications**

Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».

Let. b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, **en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement**, et »

**OEm, Art. 4, al. 3, Avis défavorable**

Supprimer : ~~3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.~~

**OEm, Art. 6, al. 2, Avis défavorable**

Supprimer : ~~2 Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.~~

La LPE souligne que « *La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible* » (art. 30). Au niveau européen, ce principe se traduit par des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages fixés dans le règlement sur les emballages. Pour nous aligner avec nos partenaires commerciaux et la loi fédérale, nous proposons de modifier les exigences générales à l'article 3 en ce sens.

L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous précisons également la nécessité de « minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances ». Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique et permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent.

**OEm, Art. 3, Avis défavorable**

Modifier : Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits** et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable (...).

Ajouter : **let. d: n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages.**

Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura ([LDSP](#), art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'**inciter les commerces à réduire** la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballage là où la place le permet.

**OEm, Ajouter : Art. 3bis : Obligation de reprise des emballages par les commerces**

- 1 Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place
- 2 Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.

En Suisse, des objectifs chiffrés existent depuis longtemps pour le recyclage mais rien n'existe pour la **réutilisation**. La récente enquête de la FRC sur le suremballage a d'ailleurs parfaitement démontré le problème posé par l'absence d'alternatives aux emballages<sup>1</sup>. Si nous voulons promouvoir la réutilisation au même niveau que le recyclage, il faut aussi fixer des objectifs pour cette stratégie.

L'Union européenne et plusieurs de ses États membres disposent déjà de taux de réutilisation pour les emballages dans leurs législations. Nous proposons donc de nous aligner sur ces pratiques et de soutenir concrètement l'économie circulaire des emballages pour boissons en fixant un **taux de réutilisation** dans l'OEm. Les modalités pour atteindre ce taux seraient définies en concertation avec les acteurs économiques, afin de laisser à l'économie la liberté de s'organiser.

<sup>1</sup> IMSAND Sandra, ALTWEGG Laurianne, « [Grand déballage : ce que cache le suremballage](#) », FRC Mieux choisir n°161, septembre 2025

**OEm, Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**

- 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre minimum 40% en 2040.
- 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
- 3 Si le taux de réutilisation n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande  
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon  
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg  
Responsable  
Environnement

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p> <p>Ajouter : let. s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits.</p>
Begründung	<p>Ci-dessous, nous entendons par substances préoccupantes des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.eine andere Entsorgung; oder</li><li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li></ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
-------------------------------	-----------------

Begründung:

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent donc autour de trois axes clés :

limiter la production de déchets,  
soutenir la préparation à la réutilisation des objets et des emballages, et  
réduire les produits et emballages à usage unique et encourager leur valorisation.

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation. Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

La FRC salue l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Elle estime cependant que, sans les adaptations concernant la limitation des déchets et la réutilisation proposés, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux, et de ne pas amener de véritables résultats en termes de limitation des déchets. C'est pourquoi notre avis général est plutôt favorable, pour autant que les modifications suivantes soient considérées.

L'OEm introduit une nouvelle obligation de reprise pour les briques à boissons et les emballages plastiques à usage unique. Ce nouvel article permet aux commerçants et fabricants de répercuter les coûts d'élimination sur les consommateurs.

Déjà soumis à la taxe au sac (exception faite du canton de Genève), les consommateurs ne seraient pas incités à trier davantage ces emballages, tandis que les fabricants et commerçants ne seraient pas encouragés à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché, puisque leurs coûts comme leur responsabilité seraient transférés aux consommateurs.

Nous exigeons une reprise gratuite pour les consommatrices et consommateurs afin de réellement encourager le tri et la réduction des déchets. Charge aux fabricants et aux commerçants de déterminer avec le DETEC le meilleur système afin d'atteindre les objectifs chiffrés à l'art. 6 al. 1 (taxe d'élimination anticipée, contribution anticipée de recyclage...).

Par ailleurs, il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques soit réalisée tout en veillant à minimiser les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement.

Anhang: 251010\_ordonnances enviro printemps 26\_FRC.pdf

Personne de contact:  
Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Office fédéral de l'environnement  
OFEV

Par e-mail :  
[polq@bafu.admin.ch](mailto:polq@bafu.admin.ch)

Lausanne, le 10 octobre 2025

## Consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et vous prie de trouver sa position ci-après. Celle-ci reprend très largement la réponse également soumise par la coalition « Longue vie à nos objets ! » dont fait partie la FRC.

La FRC **salue** la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED) ainsi que la création d'une nouvelle ordonnance consacrée à l'ensemble des emballages (OEm). **Elle relève toutefois plusieurs lacunes**, notamment en ce qui concerne les stratégies de réutilisation et de réduction des déchets, pourtant essentielles à la mise en place d'une véritable économie circulaire bénéfique aux consommateurs, à l'environnement et à l'économie dans son ensemble. Nos commentaires visent ainsi à renforcer ces deux ordonnances, afin de faire progresser l'économie circulaire en Suisse, de réduire effectivement la production de déchets et de rapprocher notre pays des standards déjà adoptés par nos principaux partenaires commerciaux. À défaut, la Suisse risque de se retrouver en retrait par rapport à ses voisins, qui sont aussi ses partenaires économiques majeurs.

Ces propositions s'inscrivent dans la continuité des débats parlementaires relatifs à l'initiative parlementaire « Développer l'économie circulaire en Suisse » ayant abouti en 2024 à la révision de la Loi sur la protection de l'environnement (objet 20.433). Si le Parlement a adopté cette révision après d'amples discussions, le texte finalement retenu traduit la volonté politique

### FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

Indispensable et indépendante, la FRC est la plus grande association de défense des consommateurs en Suisse  
Rue de Genève 17 | CP 585 | 1001 Lausanne | Tél. 021 331 00 90 | [frc.ch/contact](http://frc.ch/contact) | [frc.ch](http://frc.ch)

de donner davantage de poids à la prévention et à la réutilisation. Or, cette orientation ne se retrouve que partiellement dans les projets d'ordonnances actuellement en consultation. Il serait dès lors regrettable que ces textes d'application affaiblissent la portée de la base légale adoptée, d'autant plus que les incertitudes géopolitiques croissantes doivent nous inciter à assurer la disponibilité des matières et des objets existant dans notre pays. Ce qui était autrefois perçu comme un déchet doit désormais être envisagé comme une ressource à réintégrer dans le circuit économique.

Pour l'OLED comme pour l'OEm, nos propositions s'articulent donc autour de trois axes clés :

- limiter la production de déchets,
- soutenir la préparation à la réutilisation des objets et des emballages, et
- réduire les produits et emballages à usage unique et encourager leur valorisation.

## OLED

Au niveau général, la FRC exprime un **avis favorable** sur le texte proposé à **condition** que les modifications présentées ci-dessous soient retenues. Elles doivent en effet impérativement être adoptées afin de garantir une véritable prévention et réduction des déchets.

Alors que le « L » dans OLED désigne la *limitation des déchets*, ce volet est en effet trop peu développé dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de **définir clairement ce terme** en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par l'UE.

Ci-dessous, nous entendons par substances préoccupantes des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences & Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).

### **OLED, Art. 3, Avis favorable moyennant modifications**

Ajouter : **let. s. limitation** : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits.

La **préparation à la réutilisation** (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.

**OLED, Art. 12, Avis défavorable**

Modifier le titre : Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique

Ajouter art. 1<sup>bis</sup> « L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement et de la bonne gestion des ressources que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. »

L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ». Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux.

Nous proposons donc de nous appuyer sur la loi fédérale et de nous inspirer de l'exemple européen pour **évaluer régulièrement quels produits nocifs pourraient être retirés du marché suisse.**

**OLED, Art. 11, éléments manquants**

Ajouter al. 3 « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse »

## OEm

L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation. Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.

La FRC salue l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Elle estime cependant que, sans les adaptations concernant la limitation des déchets et la réutilisation proposés, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux, et de ne pas amener de véritables résultats en termes de limitation des déchets. C'est pourquoi notre avis général est **plutôt favorable, pour autant que les modifications suivantes soient considérées.**

L'OEm introduit une nouvelle obligation de reprise pour les briques à boissons et les emballages plastiques à usage unique. Ce nouvel article permet aux commerçants et fabricants de **répercuter les coûts d'élimination sur les consommateurs.**

Déjà soumis à la taxe au sac (exception faite du canton de Genève), les consommateurs ne seraient pas incités à trier davantage ces emballages, tandis que les fabricants et commerçants ne seraient pas encouragés à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché, puisque leurs coûts comme leur responsabilité seraient transférés aux consommateurs.

**Nous exigeons une reprise gratuite pour les consommatrices et consommateurs afin de réellement encourager le tri et la réduction des déchets.** Charge aux fabricants et aux commerçants de déterminer avec le DETEC le meilleur système afin d'atteindre les objectifs chiffrés à l'art. 6 al. 1 (taxe d'élimination anticipée, contribution anticipée de recyclage...).

Par ailleurs, il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques soit réalisée tout en veillant à minimiser les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement.

**OEm, Art. 4, al. 1, Avis favorable moyennant modifications**

Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».

Let. b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, **en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement**, et »

**OEm, Art. 4, al. 3, Avis défavorable**

Supprimer : ~~3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.~~

**OEm, Art. 6, al. 2, Avis défavorable**

Supprimer : ~~2 Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.~~

La LPE souligne que « *La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible* » (art. 30). Au niveau européen, ce principe se traduit par des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages fixés dans le règlement sur les emballages. Pour nous aligner avec nos partenaires commerciaux et la loi fédérale, nous proposons de modifier les exigences générales à l'article 3 en ce sens.

L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous précisons également la nécessité de « minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances ». Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique et permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent.

**OEm, Art. 3, Avis défavorable**

Modifier : Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits** et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable (...).

Ajouter : **let. d: n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages.**

Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura ([LDSP](#), art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'**inciter les commerces à réduire** la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballage là où la place le permet.

**OEm, Ajouter : Art. 3bis : Obligation de reprise des emballages par les commerces**

- 1 Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place
- 2 Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.

En Suisse, des objectifs chiffrés existent depuis longtemps pour le recyclage mais rien n'existe pour la **réutilisation**. La récente enquête de la FRC sur le suremballage a d'ailleurs parfaitement démontré le problème posé par l'absence d'alternatives aux emballages<sup>1</sup>. Si nous voulons promouvoir la réutilisation au même niveau que le recyclage, il faut aussi fixer des objectifs pour cette stratégie.

L'Union européenne et plusieurs de ses États membres disposent déjà de taux de réutilisation pour les emballages dans leurs législations. Nous proposons donc de nous aligner sur ces pratiques et de soutenir concrètement l'économie circulaire des emballages pour boissons en fixant un **taux de réutilisation** dans l'OEm. Les modalités pour atteindre ce taux seraient définies en concertation avec les acteurs économiques, afin de laisser à l'économie la liberté de s'organiser.

<sup>1</sup> IMSAND Sandra, ALTWEGG Laurianne, « [Grand déballage : ce que cache le suremballage](#) », FRC Mieux choisir n°161, septembre 2025

**OEm, Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**

- 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre minimum 40% en 2040.
- 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
- 3 Si le taux de réutilisation n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande  
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon  
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg  
Responsable  
Environnement

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025 /40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).</p> <p>Nous précisons également la nécessité de « minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances ». Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique et permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent.</p> <p>Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballage là où la place le permet.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>La LPE souligne que « La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible » (art. 30). Au niveau européen, ce principe se traduit par des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages fixés dans le règlement sur les emballages. Pour nous aligner avec nos partenaires commerciaux et la loi fédérale, nous proposons de modifier les exigences générales à l'article 3 en ce sens.</p> <p>L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025 /40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).</p>
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>En Suisse, des objectifs chiffrés existent depuis longtemps pour le recyclage mais rien n'existe pour la réutilisation. La récente enquête de la FRC sur le suremballage a d'ailleurs parfaitement démontré le problème posé par l'absence d'alternatives aux emballages . Si nous voulons promouvoir la réutilisation au même niveau que le recyclage, il faut aussi fixer des objectifs pour cette stratégie.</p> <p>L'Union européenne et plusieurs de ses États membres disposent déjà de taux de réutilisation pour les emballages dans leurs législations. Nous proposons donc de nous aligner sur ces pratiques et de soutenir concrètement l'économie circulaire des emballages pour boissons en fixant un taux de réutilisation dans l'OEm. Les modalités pour atteindre ce taux seraient définies en concertation avec les acteurs économiques, afin de laisser à l'économie la liberté de s'organiser.</p>

# GVRZ ARA Schönau

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Vgl. Abwasserverband Morgental</p> <p>Stellungnahme GVRZ zur VVEA Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2025 Stellung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nehmen zu können.</p> <p>Der Gewässerschutzverband Region Zug (GVRZ) setzt sich für saubere und lebendige Gewässer ein. Er bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und möchte im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, welche im Zusammenhang mit der Verwertung biogener Abfälle zu beachten sind.</p> <p>Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer (insb. ins Grundwasser) nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.</li><li>•Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher nicht in Vergärungsanlagen ausserhalb von ARA verrottet oder vergärt werden.</li><li>•Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.</li></ul> <p>Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird stetig weiterentwickelt, so dass Abwasserreinigungsanlagen einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Phosphor: Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.</li><li>•Stickstoff: Bereits heute produzieren einige Abwasserreinigungsanlagen aus dem Faulwasser hochwertige Qualitätsdünger und schliessen damit auch der Stickstoffkreislauf. Auch hier wird die Entwicklung weitergehen.</li><li>•Fremdstoffe: Abwasserreinigungsanlagen halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.</li></ul>

•Energie: Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird.

Diese neue Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf Abwasserreinigungsanlagen ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen zu berücksichtigen

Aus obigen Darlegungen ergeben sich folgende Anträge:

Art. 34 Abs. 3 Bst. B

Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsmassnahme (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung «vollständig entfernt» werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie oben dargestellt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

Positivliste und Vollzugshilfen

Bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen sind die oben beschriebenen Weiterentwicklungen auf Abwasserreinigungsanlagen zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Energierückgewinnung und zum Rückhalt der Fremdstoffe zu berücksichtigen. In der Vollzugshilfe soll den Kantonen zudem Handlungsspielraum gegeben werden, um von der Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA abweichen zu können (beispielsweise in Regionen mit vielen Schweinemästereien, wo bestehende Nährstoffüberschüsse nicht noch vergrössert werden sollten).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne melden wir auch bereits unser Interesse an, bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen mitzuarbeiten.



**GVRZ**

**Gewässerschutzverband Region Zug**

Lorzenstrasse 3 6330 Cham 041 784 11 55 info@gvrz.ch www.gvrz.ch

GVRZ, ARA Schönen, Lorzenstrasse 3, 6330 Cham

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Ihre Kontaktperson: Othmar Geiser  
Telefon direkt: 041 784 11 51  
E-Mail: othmar.geiser@gvrz.ch  
Referenz:

Cham, 13.10.2025

**Stellungnahme GVRZ zur VVEA  
Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2025 Stellung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nehmen zu können.

Der Gewässerschutzverband Region Zug (GVRZ) setzt sich für saubere und lebendige Gewässer ein. Er bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und möchte im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, welche im Zusammenhang mit der Verwertung biogener Abfälle zu beachten sind.

Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer (insb. ins Grundwasser) nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.
- Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher nicht in Vergärungsanlagen ausserhalb von ARA verrottet oder vergärt werden.
- Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.

Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird stetig weiterentwickelt, so dass Abwasserreinigungsanlagen einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle leisten:

- **Phosphor:** Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.
- **Stickstoff:** Bereits heute produzieren einige Abwasserreinigungsanlagen aus dem Faulwasser hochwertige Qualitätsdünger und schliessen damit auch den Stickstoffkreislauf. Auch hier wird die Entwicklung weitergehen.
- **Fremdstoffe:** Abwasserreinigungsanlagen halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.
- **Energie:** Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird.

Diese neue Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf Abwasserreinigungsanlagen ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen zu berücksichtigen.

Aus obigen Darlegungen ergeben sich folgende Anträge:

#### **Art. 34 Abs. 3 Bst. B**

Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsmassnahme (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung «vollständig entfernt» werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

#### **Positivliste und Vollzugshilfen**

Bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen sind die oben beschriebenen Weiterentwicklungen auf Abwasserreinigungsanlagen zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Energierückgewinnung und zum Rückhalt der Fremdstoffe zu berücksichtigen. In der Vollzugshilfe soll den Kantonen zudem Handlungsspielraum gegeben werden, um von der Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA abweichen zu können (beispielsweise in Regionen mit vielen Schweinemästereien, wo bestehende Nährstoffüberschüsse nicht noch vergrössert werden sollten).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne melden wir auch bereits unser Interesse an, bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen mitzuarbeiten.

Freundliche Grüsse

  
**Othmar Geiser**  
Leiter Finanzen/Dienste

  
**Thomas Klaus**  
Betriebsleiter

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## GastroSuisse

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>GastroSuisse unterstützt, dass die stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert werden soll. Die ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Aspekt, um die gesetzten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Wir unterstützen insbesondere Massnahmen, die das Re-cycling und die Wieder- sowie Weiterverwertung von Ressourcen stärken. Das Gastgewerbe lebt einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit Lebensmitteln, indem es an Qualität und Regionalität setzt und vermeidbare Lebensmittelverluste auf ein Minimum zu reduzieren versucht. Die Wertschätzung für die Lebensmittel und der respektvolle Umgang mit ihnen gehören zu den Leitwerten der Branche und sind tief im Selbstverständnis verankert. Für eine praktikable Umsetzung bedarf es jedoch geringfügiger Anpassungen. Gastro-Suisse schlägt Ihnen im Folgenden zwei Änderungen vor und bittet Sie, diese zu prüfen.</p>

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_Stellungnahme GastroSuisse.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2025

## **Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Änderung der Abfallverordnung**

GastroSuisse unterstützt, dass die stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert werden soll. Die ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Aspekt, um die gesetzten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Wir unterstützen insbesondere Massnahmen, die das Recycling und die Wieder- sowie Weiterverwertung von Ressourcen stärken. Das Gastgewerbe lebt einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit Lebensmitteln, indem es auf Qualität und Regionalität setzt und vermeidbare Lebensmittelverluste auf ein Minimum zu reduzieren versucht. Die Wertschätzung für die Lebensmittel und der respektvolle Umgang mit ihnen gehören zu den Leitwerten der Branche und sind tief im Selbstverständnis verankert. Für eine praktikable Umsetzung bedarf es jedoch geringfügiger Anpassungen. GastroSuisse schlägt Ihnen im Folgenden zwei Änderungen vor und bittet Sie, diese zu prüfen:

#### **1) Art. 14 Abs. 1 der Abfallverordnung soll erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten und nicht bereits am 1. Juni 2026.**

Die Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die Sammel- und Verwertungslogistik anzupassen. Sie müssen gegebenenfalls neue Verträge mit Recyclingunternehmen aushandeln. Auch lässt sich die Separatsammlungspflicht nicht von heute auf morgen umsetzen. Die Betriebe müssen ihre Infrastruktur und Prozesse anpassen und das Personal schulen. Im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der neuen Pflichten bitten wir Sie, die Frist bis zum Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2028 zu verlängern.

**GastroSuisse**  
Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Bereich Politik und Wirtschaft  
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 044 377 52 50  
politik@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

## **2) Ausnahmen von Art. 14 Abs. 1 in einem Abs. 3 und Ergänzung der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle**

Es braucht klar festgelegte Ausnahmen von der stofflichen Verwertungspflicht in einem neuen Art. 14 Abs. 3 und eine einfach verständliche Auflistung der nicht für die stoffliche Verwertung geeigneten biogenen Abfälle. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen explizit mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Das Auspacken und Separieren würde zu hohen Mehraufwänden führen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» legt hauptsächlich fest, welche biogenen Abfälle für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Eine eindeutige Negativliste fehlt dagegen. Für die Unternehmen wäre eine solche Negativliste eine sinnvolle Hilfestellung. Wir schlagen folgende Ergänzung in Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 vor.

### Art. 14 Abs. 3 (neu):

Biogene Abfälle nach Abs. 1 Bst. a und b dürfen ausnahmsweise energetisch oder stofflich-energetisch verwertet werden, wenn die Pflicht nach Abs. 1:

- a. ein Risiko für die Hygiene im Betrieb und für die Tier- oder Menschengesundheit darstellt,
- b. technisch nicht umsetzbar ist, oder
- c. zu einem nicht zumutbaren Arbeitsaufwand bei der Entpackung von Kleinstmengen führt.

### Art. 14 Abs. 4 (neu):

Der Bund legt [in der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle] die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung nach Absatz 3 fest.

## **II. Verpackungsverordnung**

GastroSuisse schlägt vier Anpassungen an der Verpackungsverordnung vor.

### **1) Keine weiteren Vorschriften zur Information**

Die gastgewerblichen Unternehmen sind mit immer mehr Deklarations- und Informationsvorschriften konfrontiert. Je mehr Hinweise die Betriebe anbringen müssen, desto weniger fokussieren sich die Gäste auf die wirklich relevanten Deklarationen und Informationen. Die zunehmende Informationsflut überfordert die Gäste. Sie könnte sogar dazu führen, dass die Gäste den zur Verfügung gestellten Informationen immer weniger Aufmerksamkeit schenken. Im Gegenzug fragt sich, inwiefern ein Hinweis auf die Rücknahmepflicht nützt. Schliesslich dürften die Konsumenten auch ohne Hinweis in den Verkaufsstellen rasch erfahren, dass eine allgemeine Rücknahmepflicht gilt. GastroSuisse schlägt vor, Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen.

### Art. 4 Abs. 1 Bst. c (streichen)

in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Eventualiter empfehlen wir, den Betrieben mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu gewähren. Ob sie den Hinweis in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt anbringen wollen, sollte ihnen überlassen werden.

*Art. 4 Abs. 1 Bst. c*

*in den Verkaufsstellen, **auf der Speisekarte oder auf dem Produkt** an gut sichtbarer Stelle ~~deutlich~~ darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.*

## **2) Keine Berichterstattung durch Händler in Art. 5 Abs. 2**

Auch lehnen wir es ab, dass die Rücknahmepflichtigen im Gastgewerbe jährlich einen Bericht zu Entsorgungskosten, Rücknahmequoten und Verwertung schreiben müssen. Damit würden Daten auf Vorrat und doppelt beschafft. Es wäre effizienter und ausreichend, die Daten ausschliesslich von den Recyclingstellen und von den Herstellern bzw. Lieferanten miteinander zu vergleichen.

*Art. 5 Abs. 2 (streichen)*

*Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.*

## **3) Ergänzung von Art. 6 für eine schweizweit einheitliche Gebührenpraxis**

Nach Art. 65 Abs. 1 USG sind die Kantone befugt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, sofern der Bundesrat seine Kompetenz nicht ausdrücklich wahrgenommen hat. In Art. 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung legt der Bundesrat Mindestverwertungsquoten fest. Werden die Quoten nicht erreicht, kann der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben. Aufgrund der nachträglich-derogatorischen Wirkung des Art. 6 sind vorgezogene kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen nicht mehr zulässig. GastroSuisse empfiehlt, ein solches Verbot explizit zu nennen, um Klarheit zu schaffen. Das Verbot garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis und erleichtert eine national umsetzbare Recycling-Lösung.

*Art. 6 Abs. 5 (neu):*

*Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen sind nicht zulässig.*

#### 4) Die Rücklaufquote zur Befreiung von der Pfandpflicht ist zu hoch

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 3 VGV muss bereits heute für Getränke in Mehrwegverpackungen ein Pfand von mindestens 30 Rappen erhoben werden. Der Art. 17 Abs. 4 sieht neu die Möglichkeit vor, dass sich Händler und Herstellerinnen von der Pfandpflicht befreien können, sofern eine private Branchenorganisation eine gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen sicherstellt. GastroSuisse begrüsst die vorgesehene Ausnahme, da sie den Einsatz von Mehrwegverpackungen fördert. Solche monetären Anreize sind gegenüber Verboten und Einschränkungen vorzuziehen. Allerdings halten wir die geforderte Rücklaufquote nach Art. 17 Abs. 4 Bst. e für unnötig restriktiv. GastroSuisse empfiehlt eine Senkung. Zudem soll die Rücklaufquote entfallen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass das Wiederverwendungssystem energieeffizienter ist als ein Einwegflaschensystem.

Art. 17 Abs. 4 Bst. e:

*die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei **fünf** Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 **55** Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt **oder nachweist, dass das vorgeschlagene Wiederverwendungssystem insgesamt energieeffizienter ist als das derzeitige Einwegflaschensystem.***

Im Gegenzug begrüssen wir sehr, dass die Restaurationsbetriebe gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. a von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke befreit sind, wenn sie das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Politik und Wirtschaft

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li><li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li></ul> <p>Art. 14 Abs. 1 der Abfallverordnung soll erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten und nicht bereits am 1. Juni 2026.</p> <p>Ausnahmen von Art. 14 Abs. 1 in einem Abs. 3 und Ergänzung der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle</p> <p>Art. 14 Abs. 3 (neu):</p> <p>Biogene Abfälle nach Abs. 1 Bst. a und b dürfen ausnahmsweise energetisch oder stofflich-energetisch verwertet werden, wenn die Pflicht nach Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.ein Risiko für die Hygiene im Betrieb und für die Tier- oder Menschengesundheit darstellt,</li><li>b.technisch nicht umsetzbar ist, oder</li><li>c.zu einem nicht zumutbaren Arbeitsaufwand bei der Entpackung von Kleinstmengen führt.</li></ul> <p>Art. 14 Abs. 4 (neu):</p> <p>Der Bund legt [in der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle] die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung nach Absatz 3 fest.</p>
Begründung	<p>Die Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die Sammel- und Verwertungslogistik anzupassen. Sie müssen gegebenenfalls neue Verträge mit Recyclingunternehmen aushandeln. Auch lässt sich die Separatsammlungspflicht nicht von heute auf morgen umsetzen. Die Betriebe müssen ihre Infrastruktur und Prozesse anpassen und das Personal schulen. Im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der neuen Pflichten bitten wir Sie, die Frist bis zum Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2028 zu verlängern.</p> <p>Ausnahmen von Art. 14 Abs. 1 in einem Abs. 3 und Ergänzung der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle:</p> <p>Es braucht klar festgelegte Ausnahmen von der stofflichen Verwertungspflicht in einem neu-en Art. 14 Abs. 3 und eine einfach verständliche Auflistung der nicht für die stoffliche Verwertung geeigneten biogenen Abfälle. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen explizit mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Das Auspacken und Separieren würde zu hohen Mehraufwänden führen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» legt hauptsächlich fest, welche biogenen Abfälle für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Eine eindeutige Negativliste fehlt dagegen. Für die Unternehmen wäre eine solche Negativliste eine sinnvolle Hilfestellung. Wir schlagen folgende Ergänzung in Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 vor.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_Stellungnahme GastroSuisse.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2025

## **Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Änderung der Abfallverordnung**

GastroSuisse unterstützt, dass die stoffliche Verwertung von Abfällen priorisiert werden soll. Die ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Aspekt, um die gesetzten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Wir unterstützen insbesondere Massnahmen, die das Recycling und die Wieder- sowie Weiterverwertung von Ressourcen stärken. Das Gastgewerbe lebt einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit Lebensmitteln, indem es auf Qualität und Regionalität setzt und vermeidbare Lebensmittelverluste auf ein Minimum zu reduzieren versucht. Die Wertschätzung für die Lebensmittel und der respektvolle Umgang mit ihnen gehören zu den Leitwerten der Branche und sind tief im Selbstverständnis verankert. Für eine praktikable Umsetzung bedarf es jedoch geringfügiger Anpassungen. GastroSuisse schlägt Ihnen im Folgenden zwei Änderungen vor und bittet Sie, diese zu prüfen:

#### **1) Art. 14 Abs. 1 der Abfallverordnung soll erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten und nicht bereits am 1. Juni 2026.**

Die Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die Sammel- und Verwertungslogistik anzupassen. Sie müssen gegebenenfalls neue Verträge mit Recyclingunternehmen aushandeln. Auch lässt sich die Separatsammlungspflicht nicht von heute auf morgen umsetzen. Die Betriebe müssen ihre Infrastruktur und Prozesse anpassen und das Personal schulen. Im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der neuen Pflichten bitten wir Sie, die Frist bis zum Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2028 zu verlängern.

**GastroSuisse**  
Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Bereich Politik und Wirtschaft  
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 044 377 52 50  
politik@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

## **2) Ausnahmen von Art. 14 Abs. 1 in einem Abs. 3 und Ergänzung der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle**

Es braucht klar festgelegte Ausnahmen von der stofflichen Verwertungspflicht in einem neuen Art. 14 Abs. 3 und eine einfach verständliche Auflistung der nicht für die stoffliche Verwertung geeigneten biogenen Abfälle. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen explizit mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Das Auspacken und Separieren würde zu hohen Mehraufwänden führen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» legt hauptsächlich fest, welche biogenen Abfälle für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Eine eindeutige Negativliste fehlt dagegen. Für die Unternehmen wäre eine solche Negativliste eine sinnvolle Hilfestellung. Wir schlagen folgende Ergänzung in Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 vor.

### Art. 14 Abs. 3 (neu):

Biogene Abfälle nach Abs. 1 Bst. a und b dürfen ausnahmsweise energetisch oder stofflich-energetisch verwertet werden, wenn die Pflicht nach Abs. 1:

- a. ein Risiko für die Hygiene im Betrieb und für die Tier- oder Menschengesundheit darstellt,
- b. technisch nicht umsetzbar ist, oder
- c. zu einem nicht zumutbaren Arbeitsaufwand bei der Entpackung von Kleinstmengen führt.

### Art. 14 Abs. 4 (neu):

Der Bund legt [in der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle] die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung nach Absatz 3 fest.

## **II. Verpackungsverordnung**

GastroSuisse schlägt vier Anpassungen an der Verpackungsverordnung vor.

### **1) Keine weiteren Vorschriften zur Information**

Die gastgewerblichen Unternehmen sind mit immer mehr Deklarations- und Informationsvorschriften konfrontiert. Je mehr Hinweise die Betriebe anbringen müssen, desto weniger fokussieren sich die Gäste auf die wirklich relevanten Deklarationen und Informationen. Die zunehmende Informationsflut überfordert die Gäste. Sie könnte sogar dazu führen, dass die Gäste den zur Verfügung gestellten Informationen immer weniger Aufmerksamkeit schenken. Im Gegenzug fragt sich, inwiefern ein Hinweis auf die Rücknahmepflicht nützt. Schliesslich dürften die Konsumenten auch ohne Hinweis in den Verkaufsstellen rasch erfahren, dass eine allgemeine Rücknahmepflicht gilt. GastroSuisse schlägt vor, Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen.

### Art. 4 Abs. 1 Bst. c (streichen)

in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Eventualiter empfehlen wir, den Betrieben mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu gewähren. Ob sie den Hinweis in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt anbringen wollen, sollte ihnen überlassen werden.

*Art. 4 Abs. 1 Bst. c*

*in den Verkaufsstellen, **auf der Speisekarte oder auf dem Produkt** an gut sichtbarer Stelle ~~deutlich~~ darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.*

## **2) Keine Berichterstattung durch Händler in Art. 5 Abs. 2**

Auch lehnen wir es ab, dass die Rücknahmepflichtigen im Gastgewerbe jährlich einen Bericht zu Entsorgungskosten, Rücknahmequoten und Verwertung schreiben müssen. Damit würden Daten auf Vorrat und doppelt beschafft. Es wäre effizienter und ausreichend, die Daten ausschliesslich von den Recyclingstellen und von den Herstellern bzw. Lieferanten miteinander zu vergleichen.

*Art. 5 Abs. 2 (streichen)*

*Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.*

## **3) Ergänzung von Art. 6 für eine schweizweit einheitliche Gebührenpraxis**

Nach Art. 65 Abs. 1 USG sind die Kantone befugt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, sofern der Bundesrat seine Kompetenz nicht ausdrücklich wahrgenommen hat. In Art. 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung legt der Bundesrat Mindestverwertungsquoten fest. Werden die Quoten nicht erreicht, kann der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben. Aufgrund der nachträglich-derogatorischen Wirkung des Art. 6 sind vorgezogene kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen nicht mehr zulässig. GastroSuisse empfiehlt, ein solches Verbot explizit zu nennen, um Klarheit zu schaffen. Das Verbot garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis und erleichtert eine national umsetzbare Recycling-Lösung.

*Art. 6 Abs. 5 (neu):*

*Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen sind nicht zulässig.*

#### 4) Die Rücklaufquote zur Befreiung von der Pfandpflicht ist zu hoch

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 3 VGV muss bereits heute für Getränke in Mehrwegverpackungen ein Pfand von mindestens 30 Rappen erhoben werden. Der Art. 17 Abs. 4 sieht neu die Möglichkeit vor, dass sich Händler und Herstellerinnen von der Pfandpflicht befreien können, sofern eine private Branchenorganisation eine gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen sicherstellt. GastroSuisse begrüsst die vorgesehene Ausnahme, da sie den Einsatz von Mehrwegverpackungen fördert. Solche monetären Anreize sind gegenüber Verboten und Einschränkungen vorzuziehen. Allerdings halten wir die geforderte Rücklaufquote nach Art. 17 Abs. 4 Bst. e für unnötig restriktiv. GastroSuisse empfiehlt eine Senkung. Zudem soll die Rücklaufquote entfallen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass das Wiederverwendungssystem energieeffizienter ist als ein Einwegflaschensystem.

Art. 17 Abs. 4 Bst. e:

*die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei **fünf** Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 **55** Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt **oder nachweist, dass das vorgeschlagene Wiederverwendungssystem insgesamt energieeffizienter ist als das derzeitige Einwegflaschensystem.***

Im Gegenzug begrüssen wir sehr, dass die Restaurationsbetriebe gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. a von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke befreit sind, wenn sie das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Politik und Wirtschaft

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li><li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li></ul> <p>Eventualiter: Art. 4 Abs. 1 Bst. c in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>
Begründung	<p>Keine weiteren Vorschriften zur Information Die gastgewerblichen Unternehmen sind mit immer mehr Deklarations- und Informationsvorschriften konfrontiert. Je mehr Hinweise die Betriebe anbringen müssen, desto weniger fokussieren sich die Gäste auf die wirklich relevanten Deklarationen und Informationen. Die zunehmende Informationsflut überfordert die Gäste. Sie könnte sogar dazu führen, dass die Gäste den zur Verfügung gestellten Informationen immer weniger Aufmerksamkeit schenken. Im Gegenzug fragt sich, inwiefern ein Hinweis auf die Rücknahmepflicht nützt. Schliesslich dürften die Konsumenten auch ohne Hinweis in den Verkaufsstellen rasch erfahren, dass eine allgemeine Rücknahmepflicht gilt. GastroSuisse schlägt vor, Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen.</p> <p>Eventualiter empfehlen wir, den Betrieben mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu gewähren. Ob sie den Hinweis in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt anbringen wollen, sollte ihnen überlassen werden.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Auch lehnen wir es ab, dass die Rücknahmepflichtigen im Gastgewerbe jährlich einen Bericht zu Entsorgungskosten, Rücknahmequoten und Verwertung schreiben müssen. Damit würden Daten auf Vorrat und doppelt beschafft. Es wäre effizienter und ausreichend, die Daten ausschliesslich von den Recyclingstellen und von den Herstellern bzw. Lieferanten miteinander zu vergleichen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent. Art. 6, Abs. 5 (neu) Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen sind nicht zulässig.
Begründung	Nach Art. 65 Abs. 1 USG sind die Kantone befugt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, so fern der Bundesrat seine Kompetenz nicht ausdrücklich wahrgenommen hat. In Art. 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung legt der Bundesrat Mindestverwertungsquoten fest. Werden die Quoten nicht erreicht, kann der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben. Aufgrund der nachträglich-derogatorischen Wirkung des Art. 6 sind vorgezogene kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen nicht mehr zulässig. GastroSuisse empfiehlt, ein solches Verbot explizit zu nennen, um Klarheit zu schaffen. Das Verbot garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis und erleichtert eine national umsetzbare Recycling-Lösung.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Gegenzug begrüssen wir sehr, dass die Restaurationsbetriebe gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. a von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke befreit sind, wenn sie das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 55 Prozent erreicht oder nachweist, dass das vorgeschlagene Wiederverwendungssystem insgesamt energieeffizienter ist als das derzeitige Einwegflaschensystem.</li> </ul>
Begründung	<p>Gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 3 VGV muss bereits heute für Getränke in Mehrwegverpackungen ein Pfand von mindestens 30 Rappen erhoben werden. Der Art. 17 Abs. 4 sieht neu die Möglichkeit vor, dass sich Händler und Herstellerinnen von der Pfandpflicht befreien können, sofern eine private Branchenorganisation eine gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen sicherstellt. GastroSuisse begrüsst die vorgesehene Ausnahme, da sie den Einsatz von Mehrwegverpackungen fördert. Solche monetären Anreize sind gegenüber Verboten und Einschränkungen vorzuziehen. Allerdings halten wir die geforderte Rücklaufquote nach Art. 17 Abs. 4 Bst. e für unnötig restriktiv. GastroSuisse empfiehlt eine Senkung. Zudem soll die Rücklaufquote entfallen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass das Wiederverwendungssystem energieeffizienter ist als ein Einwegflaschensystem.</p>

# Genossenschaft Ökostrom Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Befürwortung der neuen Pflichten betreffend biogene Abfälle Ökostrom Schweiz setzt sich für die optimale Verwertung von biogenen Abfällen sowie das Schliessen von Nährstoffkreisläufen ein. Wir haben die dahingehenden Bestrebungen der eidgenössischen Bundesversammlung im Rahmen der pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» unterstützt und befürworten auch deren Umsetzung auf Verordnungsstufe.</p> <p>Unser Fachverband befürwortet insbesondere die neu auf Verordnungsstufe eingeführten Pflichten bezüglich der Verwertung biogener Abfälle (Art. 14 VVEA). Die Erweiterung der Separatsammlungspflicht auf betriebsspezifische biogene Abfälle wie auch die stoffliche Verwertungspflicht dürften dazu beitragen, dass mehr Nährstoffe dem Stoffkreislauf erhalten bleiben. Des Weiteren befürworten wir die Pflicht zur frühzeitigen Abscheidung von Fremdstoffen. Es ist äusserst wichtig, dass Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe nicht in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden und dass dabei das Verursacherprinzip zur Anwendung kommt. Das Entfernen der Fremdstoffe mit den damit verbundenen Kosten darf nicht auf die Letzten der Prozesskette abgewälzt werden, sondern muss – wie im Erläuternden Bericht ausgeführt – durch eine verursachergerechte Finanzierung sichergestellt werden. Dass der Ordnungsgeber es unterlässt, diesbezüglich explizite Bestimmungen niederzuschreiben, ist ein Wermutstropfen der laufenden Teilrevision.</p> <p>Konsequenter Bestimmung notwendig zwecks Schliessen von Nährstoffkreisläufen</p> <p>Während die oben genannten Grundsatzpflichten zu begrüssen sind, lässt deren Umsetzung in den weiteren Verordnungsbestimmungen es teilweise an Konsequenz vermissen. So wird insbesondere zu wenig zwischen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) einerseits und Kompostieranlagen sowie «Vergärungsanlagen ausserhalb ARA» andererseits differenziert. Mithilfe letzterer Anlagen werden die Nährstoffkreisläufe vollumfänglich geschlossen. Die anfallenden Kompost- und Vergärungsprodukte dienen als hochwertige Pflanzendünger in Gartenbaubetrieben und in der Landwirtschaft. Das ist bei der Co-Vergärung in ARA hingegen nicht der Fall. Wie der Erläuternde Bericht richtigerweise ausführt, können die biogenen Abfälle in ARA nur ansatzweise stofflich genutzt werden. Die Bestimmungen der VVEA sollten daher so angepasst werden, dass sie zu einer verbesserten Kanalisierung von biogenen Abfällen führen und das Schliessen von Nährstoffkreisläufen begünstigen. Zusammen mit gezielten Anpassungen der «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» (Teil der Vollzugshilfe) und deren konsequentem Vollzug in den Kantonen könnte die stoffliche Verwertungspflicht für biogene Abfälle wirkungsvoll umgesetzt werden.</p> <p>Schliesslich ist zu betonen, dass der Wegfall der «100-t-Mengenschwelle» in Art. 34 Abs. 1 nicht zu restriktiven Folgeanpassungen in der VVEA oder in den Vollzugshilfen führen darf. Es ist sinnvoll, eine vollzugsbezogene Mindestschwelle beizubehalten, damit der Vollzug bei Anlagen mit nur sehr geringen Abfall-Annahmemengen mit Augenmass erfolgt.</p>

Anhang: 2025 10 10 VVEA\_Stellungnahme\_Ökostrom Schweiz\_VERSAND.pdf

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK  
Bundesamt für Umwelt

Eingabe per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Winterthur, 10.10.2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasproduzenten dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Wir beschränken uns im Folgenden auf Bemerkungen und Anträge bezüglich des Vernehmlassungsentwurfs der Abfallverordnung (VVEA), von deren Anpassung unsere Branche unmittelbar betroffen ist. Die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen produzieren aus Mist und Gülle sowie biogenen Abfällen erneuerbares Gas (Biogas), das zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Brenn-/Treibstoff genutzt werden kann. Die Gärreste werden wieder auf die Felder ausgebracht – der Nährstoffkreislauf schliesst sich. Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind somit seit jeher ein fester Bestandteil der Kreislaufwirtschaft.

### **Befürwortung der neuen Pflichten betreffend biogene Abfälle**

Ökostrom Schweiz setzt sich für die optimale Verwertung von biogenen Abfällen sowie das Schliessen von Nährstoffkreisläufen ein. Wir haben die dahingehenden Bestrebungen der eidgenössischen Bundesversammlung im Rahmen der pa. lv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» unterstützt und befürworten auch deren Umsetzung auf Verordnungsstufe.

Unser Fachverband befürwortet insbesondere die neu auf Verordnungsstufe eingeführten Pflichten bezüglich der Verwertung biogener Abfälle (Art. 14 VVEA). Die Erweiterung der Separatsammlungspflicht auf betriebsspezifische biogene Abfälle wie auch die stoffliche Verwertungspflicht dürften dazu beitragen, dass mehr Nährstoffe dem Stoffkreislauf erhalten bleiben. Des Weiteren befürworten wir die Pflicht zur frühzeitigen Abscheidung von Fremdstoffen. Es ist äusserst wichtig, dass Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe nicht in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden und dass dabei das Verursacherprinzip zur Anwendung kommt. Das Entfernen der Fremdstoffe mit den damit verbundenen Kosten darf nicht auf die Letzten der Prozesskette abgewälzt werden, sondern muss – wie im Erläuternden Bericht ausgeführt – durch eine verursachergerechte Finanzierung sichergestellt werden. Dass der Verordnungsgeber es unterlässt, diesbezüglich explizite Bestimmungen niederzuschreiben, ist ein Wermutstropfen der laufenden Teilrevision.

### Konsequenterer Bestimmungen notwendig zwecks Schliessen von Nährstoffkreisläufen

Während die oben genannten Grundsatzpflichten zu begrüssen sind, lässt deren Umsetzung in den weiteren Verordnungsbestimmungen es teilweise an Konsequenz vermissen. So wird insbesondere zu wenig zwischen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) einerseits und Kompostieranlagen sowie «Vergärungsanlagen ausserhalb ARA» andererseits differenziert. Mithilfe letzterer Anlagen werden die Nährstoffkreisläufe vollumfänglich geschlossen. Die anfallenden Kompost- und Vergärungsprodukte dienen als hochwertige Pflanzendünger in Gartenbaubetrieben und in der Landwirtschaft. Das ist bei der Co-Vergärung in ARA hingegen nicht der Fall. Wie der Erläuternde Bericht richtigerweise ausführt, können die biogenen Abfälle in ARA nur ansatzweise stofflich genutzt werden. Die Bestimmungen der VVEA sollten daher so angepasst werden, dass sie zu einer verbesserten Kanalisierung von biogenen Abfällen führen und das Schliessen von Nährstoffkreisläufen begünstigen.

Zusammen mit gezielten Anpassungen der «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» (Teil der Vollzugshilfe) und deren konsequentem Vollzug in den Kantonen könnte die stoffliche Verwertungspflicht für biogene Abfälle wirkungsvoll umgesetzt werden.

Schliesslich ist zu betonen, dass der Wegfall der «100-t-Mengenschwelle» in Art. 34 Abs. 1 nicht zu restriktiven Folgeanpassungen in der VVEA oder in den Vollzugshilfen führen darf. Es ist sinnvoll, eine vollzugsbezogene Mindestschwelle beizubehalten, damit der Vollzug bei Anlagen mit nur sehr geringen Abfall-Aufnahmemengen mit Augenmass erfolgt.

### Anträge VVEA

Artikel	Antrag Ökostrom Schweiz	Begründung
Art. 3 Bst. p	<i>Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie <b>gesamthaft</b> als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können.</i>	Die Präzisierung stellt sicher, dass Bestimmungen bezüglich der stofflichen Verwertung auf das vollumfängliche Schliessen von Stoffkreisläufen abzielen. Das entspricht der Intention des Gesetzgebers bzw. der pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken».
Art. 14 Abs. 1	<i>Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich <b>auszuschleusen zu entfernen</b>. Biogene Abfälle sind rein stofflich <del>oder</del>-<b>beziehungsweise</b> durch Vergären zu verwerten; <b>wenn immer möglich zuerst durch Vergären und danach als organischer Dünger, sofern:</b> a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</i>	"entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording  Wir unterstützen hier die Stossrichtung des Antrags von <i>Biomasse Suisse</i> : Biogene Abfälle sollten aus ökologischen Gründen idealerweise zuerst zur Bioenergieproduktion genutzt und die entstehenden flüssigen und festen Vergärungsprodukte danach als organischer Dünger verwertet werden.

Art. 34 Abs. 2	Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen <i>vorrangig</i> in Kompostier- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.	Der Begriff «vorrangig» eröffnet unnötigen Interpretationsspielraum. Die VVEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwertung in Kompostieranlagen und Vergärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle entsprechend zu kanalisieren und einer vollumfänglich stofflichen Verwertung zuzuführen.
-------------------	---	---

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Ronan Bourse  
Vorsitzender der Geschäftsleitung  
+41 79 913 20 43



Martin Hiefner  
stv. Bereichsleiter Politik & Verbandskommunikation  
+ 41 56 444 24 98

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie gesamthaft als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	Die Präzisierung stellt sicher, dass Bestimmungen bezüglich der stofflichen Verwertung auf das vollumfängliche Schliessen von Stoffkreisläufen abzielen. Das entspricht der Intention des Gesetzgebers bzw. der pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken».

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich zu entfernen. Biogene Abfälle sind rein stofflich beziehungsweise durch Vergären zu verwerten; wenn immer möglich zuerst durch Vergären und danach als organischer Dünger, sofern:</p> <p>a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</p> <p>b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</p>
Begründung	<p>"entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording</p> <p>Wir unterstützen hier die Stossrichtung des Antrags von Biomasse Suisse: Biogene Abfälle sollten aus ökologischen Gründen idealerweise zuerst zur Bioenergie-produktion genutzt und die entstehenden flüssigen und festen Vergärungsprodukte danach als organischer Dünger verwertet werden.</p>

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Der Begriff «vorrangig» eröffnet unnötigen Interpretationsspielraum. Die VVEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwertung in Kompostieranlagen und Vergärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle entsprechend zu kanalisieren und einer vollumfänglich stofflichen Verwertung zuzuführen.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Goba AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Unterstützen Stellungnahme SVUG: Als produzierendes, innovatives und nachhaltiges KMU aus der Ostschweiz ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen die Wichtigkeit anlässlich der Stellungnahme vom 26.September 2025 seitens SVUG zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen zu unterschreiben. Wir unterstützen diese Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Unterstützen Stellungnahme SVUG: Als produzierendes, innovatives und nachhaltiges KMU aus der Ostschweiz ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen die Wichtigkeit anlässlich der Stellungnahme vom 26.September 2025 seitens SVUG zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen zu unterschreiben. Wir unterstützen diese Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.</p>

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>(explication commune pour OLED et OEm) Avec l'Alliance Environnement, nous saluons la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED), et la création d'une nouvelle ordonnance couvrant l'ensemble des Emballages (OEm). En même temps, nous constatons que des lacunes importantes subsistent, concernant entre autres la réutilisation, la limitation des déchets, la transparence dans un but de préservation de la santé humaine et de l'environnement, sujets qui nous préoccupent. Plusieurs éléments du contexte actuel motivent nos commentaires: les quantités élevées de déchets par habitant en Suisse dont une grosse partie provient des produits et emballages à usage unique, la présence généralisée des plastiques dans l'environnement, et enfin les risques pour la santé humaine dûs à cette pollution généralisée par les plastiques mais aussi dûs aux substances ou produits chimiques préoccupantes qu'ils contiennent. Nous rappelons la volonté exprimée par le Parlement lors de la révision de la LPE, pour développer l'économie circulaire en Suisse, qui dépasse de loin la simple valorisation matière (recyclage), et la relevance de s'aligner au minimum sur les principaux partenaires commerciaux de la Suisse. Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Limiter la production de déchets ;</li><li>- Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;</li><li>- Réduire les produits et emballages à usage unique ;</li></ul> <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Protéger la santé humaine et l'environnement.</li></ul> <p>Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.</p>

Anhang: 250923 Prise Position GREENPEACE OLED.pdf

## Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Ouverture de la consultation	25.06.2025
Délai de consultation	16.10.2025
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Organisation compétente	Section Affaires politiques
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Personne de contact	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Téléphone	+41 58 467 69 73

## Remarques/Informations importantes

1. Veuillez saisir vos commentaires directement dans ce formulaire de réponse et ne pas utiliser de document séparé.
2. **Les «champs standard» sur fond bleu** ne seront pas repris lors du téléchargement sur «Consultations». Nous vous prions de bien vouloir modifier les informations de contact directement dans «Consultations».
3. Veuillez sélectionner un «critère d'acceptation» pour chaque commentaire.
4. La saisie d'un commentaire est facultative, mais si vous saisissez un commentaire, vous devez avoir sélectionné un critère d'acceptation, sinon votre saisie ne sera pas prise en compte.
5. Veuillez ne pas modifier la mise en forme des champs. Vous pouvez ajouter des notes et des commentaires sous les champs avant le saut de page, ceux-ci ne seront pas pris en compte lors du téléchargement.
6. Sous Aide & Contact, vous trouverez un bref mode d'emploi pour l'utilisation du «modèle Word» : [Aide & Contact Télécharger Word](#)
7. Le service spécialisé «Consultations» se tient à votre disposition pour toute question : [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

### Informations de contact des personnes donnant un avis

Organisation / entreprise	Greenpeace Suisse
Abréviation	
Service compétent	
Adresse	Badenerstrasse 171, Case postale, 8036 Zürich
Prénom	Joëlle
Nom	Hérin
Numéro de téléphone (en cas de questions)	+4179 256 3265
Envoyé le	9 Octobre 2025

## Réponse au: Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (Ordonnance sur les déchets, OLED)

### Avis général

Réponse sur le projet global	Avis plutôt favorable
Explication	<p>(explication commune pour OLED et OEm) Avec l'Alliance Environnement, nous saluons la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED), et la création d'une nouvelle ordonnance couvrant l'ensemble des Emballages (OEm). En même temps, nous constatons que des lacunes importantes subsistent, concernant entre autres la réutilisation, la limitation des déchets, la transparence dans un but de préservation de la santé humaine et de l'environnement, sujets qui nous préoccupent. Plusieurs éléments du contexte actuel motivent nos commentaires: les quantités élevées de déchets par habitant en Suisse dont une grosse partie provient des produits et emballages à usage unique, la présence généralisée des plastiques dans l'environnement, et enfin les risques pour la santé humaine dûs à cette pollution généralisée par les plastiques mais aussi dûs aux substances ou produits chimiques préoccupantes qu'ils contiennent. Nous rappelons la volonté exprimée par le Parlement lors de la révision de la LPE, pour développer l'économie circulaire en Suisse, qui dépasse de loin la simple valorisation matière (recyclage), et la relevance de s'aligner au minimum sur les principaux partenaires commerciaux de la Suisse.</p> <p>Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Limiter la production de déchets ;</li><li>- Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;</li><li>- Réduire les produits et emballages à usage unique ;</li></ul>

- Protéger la santé humaine et l'environnement.

Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.

### Avis détaillé

Titre / Question	Option 1 concernant l'art. 3, let. a, ch. 4
Détail de l'article / autres informations	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : a.déchets urbains : 4. résidus produits dans des installations de traitement thermique des déchets visés aux ch. 1 à 3, valorisation ou stockage définitif inclus ;
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Option 2 concernant l'art. 3, let. a, ch. 4
Détail de l'article / autres informations	<p>Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p style="padding-left: 40px;">a.déchets urbains :</p> <p style="padding-left: 80px;">4. résidus des déchets visés aux ch. 1 à 3 produits lors du traitement thermique, valorisation ou stockage définitif inclus ;</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 3, let. n. à r.
Détail de l'article / autres informations	<p>n.réutilisation : toute opération par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet après avoir subi une opération de valorisation sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ;</p> <p>o.préparation en vue de la réutilisation : toute opération de valorisation des déchets incluant des étapes de traitement telles que le contrôle, le nettoyage et la réparation et permettant de rendre des déchets à nouveau utilisables.</p> <p>p.valorisation matière : toute opération de valorisation consistant à tirer parti des caractéristiques matière des déchets en traitant ceux-ci de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires.</p> <p>q.valorisation matière et énergie : toute opération de valorisation des déchets consistant à en retirer à la fois de la matière et de l'énergie.</p> <p>r.valorisation énergie : toute opération de valorisation des déchets consistant à utiliser ceux-ci comme source d'énergie au cours de leur élimination.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus. »</p> <p>Let. o. : « (...) et permettant de rendre des objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».</p> <p>Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins.»</p> <p>Ajouter : let. s. « limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits,</li> <li>2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou</li> <li>3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits. »</li> </ol>

Explication	<p>‘- Let. n. : la définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (“toute opération de valorisation des déchets qui...”). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s’inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte de la confusion en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s’inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.</p> <p>- Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n’est pas en qualité de déchet qu’un objet est rendu à nouveau utilisable, ce sont plutôt les propriétés fonctionnelles de l’objet devenu pour un temps un déchet, qui sont restaurées. Cette proposition est alignée avec la Directive 2008/98/CE, de l’UE.</p> <p>- Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l’UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>- Let. s. Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, cette intention est trop peu développée dans le projet d’ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s’appuyant sur la notion de prévention telle que définie par la Directive 2008/98/CE de l’Union Européenne et sur la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l’art. 35i LPE (ecodesign).</p> <p>Par préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme problématiques, c’est-à-dire présentant un danger pour la santé humaine ou l’environnement. La littérature scientifique préconise l’utilisation de critères d’évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l’environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p>
-------------	---

Titre / Question	Art. 10 Obligation de traiter thermiquement
Détail de l'article / autres informations	Les déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, les déchets de composition analogue, les boues d'épuration, les fractions combustibles des déchets de chantier et les autres déchets combustibles doivent être traités thermiquement dans des installations appropriées s'ils ne peuvent pas faire l'objet d'une réutilisation, d'une valorisation matière ou au moins d'une valorisation matière et énergie.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 11 de la Section 2 Limitation des déchets
Détail de l'article / autres informations	<p>1 L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques concernées.</p> <p>2 Quiconque fabrique des produits doit concevoir des processus conformes à l'état de la technique de manière à ce que soit produit le moins possible de déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</p> <p>Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible de déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</p> <p>Ajouter al.3  "L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse."</p>
Explication	<p>Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>Al. 2. : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p>

Al. 3. : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».

Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux.

Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse.

Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.

Titre / Question	Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique
Détail de l'article / autres informations	<p>1 Les déchets doivent faire l'objet d'une préparation en vue d'une réutilisation ou d'une valorisation matière si la technique le permet et si cela est économiquement supportable et plus respectueux de l'environnement que ne le serait :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. un autre mode d'élimination ; ou</li> <li>b. la fabrication de produits nouveaux.</li> </ul> <p>2 La préparation en vue d'une réutilisation et la valorisation matière visées à l'al. 1 doivent se faire conformément à l'état de la technique.</p> <p>3 Si une préparation en vue d'une réutilisation ou une valorisation matière conformes à l'état de la technique ne sont pas possibles, les déchets font prioritairement l'objet d'une valorisation matière et énergie puis d'une valorisation énergie.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier le titre: Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.</p> <p>Ajouter Al. 1bis "L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination."</p> <p>Ajouter Al. 1ter "L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux."</p>
Explication	<p>Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposées ci-dessous.</p> <p>L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.</p> <p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article</p>

12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.

L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.

Titre / Question	Art. 13, al. 1 et 4
Détail de l'article / autres informations	<p>1 Les cantons veillent à ce que les fractions valorisables des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, tels le verre, le papier, le carton, les métaux, les biodéchets et les textiles, fassent autant que possible l'objet d'une collecte séparée puis d'une préparation en vue de la réutilisation ou d'une valorisation matière.</p> <p>4 Les détenteurs de déchets provenant d'entreprises comptant 250 postes à plein temps ou plus doivent, dans la mesure de ce qui est possible et judicieux, collecter séparément les fractions valorisables des déchets dont la composition est analogue à celle des déchets urbains et les préparer en vue de la réutilisation ou en assurer la valorisation matière.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>1 Les biodéchets doivent être collectés séparément et les substances étrangères doivent en être retirées dès que possible. Les biodéchets doivent faire l'objet d'une valorisation matière ou d'une méthanisation, pour autant :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. qu'ils s'y prêtent compte tenu de leurs caractéristiques et en particulier de leur teneur en nutriments et en polluants ; et</li> <li>b. que leur valorisation ne soit pas interdite par d'autres dispositions du droit fédéral.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14a, al. 2
Détail de l'article / autres informations	2 Les déchets de bois qui satisfont aux exigences de l'annexe 7, ch. 2, peuvent faire l'objet d'une valorisation énergie dans une installation de combustion à bois usagé.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 22, al. 2
Détail de l'article / autres informations	2 Le reste des balayures de routes au sens de l'al. 1 ainsi que les autres balayures de routes qui contiennent des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue ou qui présentent une forte teneur en matières biogènes doivent être traités dans des installations thermiques adéquates.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 24, al. 1, 2e phrase
Détail de l'article / autres informations	1 ... Les déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, qui ont été mélangés ou qui ont été mélangés puis triés ultérieurement ne peuvent pas être utilisés comme matières premières ou comme combustibles.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 31, let. c
Détail de l'article / autres informations	<p>Il est permis d'aménager une installation destinée au traitement thermique des déchets ou d'en étendre les capacités lorsque les aménagements garantissent :</p> <p>c.que, dans les installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, au moins 80 % du potentiel énergétique soient utilisés en dehors de l'installation ; l'utilisation d'énergie à des fins de captage du CO2 dans les fumées équivaut à une utilisation en dehors de l'installation.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 32, al. 2, let. a et g
Détail de l'article / autres informations	<p>2 Les détenteurs d'installations doivent les exploiter :</p> <p>a.de sorte qu'au moins 55 % du potentiel énergétique des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, et des déchets de composition analogue soient utilisés en dehors de l'installation ;</p> <p>g.de sorte que, s'il s'agit d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, les métaux contenus dans les cendres volantes soient récupérés.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 34 Exploitation
Détail de l'article / autres informations	<p>1 1 Dans les installations de compostage et de méthanisation, il n'est permis de laisser décomposer ou de méthaniser que des biodéchets se prêtant au procédé concerné de par leurs caractéristiques, en particulier leur teneur en nutriments, en polluants et en substances étrangères, et à la valorisation comme engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a de l'ordonnance du 1er novembre 2023 sur les engrais (OEng). Ne doivent pas nécessairement se prêter à l'utilisation comme engrais les déchets qui sont destinés à la co-digestion dans des stations d'épuration des eaux usées.</p> <p>2 Les biodéchets présentant une pureté variétale et riches en nutriments doivent être valorisés prioritairement dans des installations de compostage et de méthanisation hors des stations d'épuration des eaux usées.</p> <p>3 Les biodéchets emballés ne peuvent être décomposés ou méthanisés dans des installations de compostage et de méthanisation visées l'al. 1 hors des stations d'épuration des eaux que :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.si les emballages et les étiquettes sont biodégradables et se prêtent au procédé utilisé, ou</li> <li>b.si les emballages et les étiquettes sont éliminés au maximum avant ou pendant la décomposition ou la méthanisation.</li> </ul> <p>4 Au surplus, les dispositions de l'OEng et l'ORRChim concernant le compost et le digestat s'appliquent.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 36, al. 2, let. c
Détail de l'article / autres informations	<p>2 Il est interdit d'aménager les décharges du type E sous terre. D'autres décharges peuvent être aménagées sous terre avec l'accord de l'OFEV :</p> <p style="padding-left: 40px;">c.si les décharges du type D stockent uniquement des mâchefers provenant d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue et si la formation de gaz est empêchée par des mesures appropriées.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 49
Détail de l'article / autres informations	Abrogé
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 4 : Exigences relatives aux déchets utilisés pour la fabrication de ciment et de béton, Ch. 2.4
Détail de l'article / autres informations	2.4 On parle de valorisation matière et énergie lorsque les déchets utilisés comme combustibles sont valorisés pour au moins 20 % de leur poids.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 5 : Exigences relatives aux déchets mis en décharge, Ch. 3.1, let. a et b
Détail de l'article / autres informations	<p>3.1 Dans les décharges et les compartiments de type C, il est permis de stocker définitivement les déchets suivants, à condition qu'ils satisfassent aux exigences des ch. 3.2 à 3.5 :</p> <p>a. les résidus de l'épuration des fumées provenant d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, à condition que les métaux aient été récupérés au préalable conformément à l'art. 32, al. 2, let. g ;</p> <p>b. les résidus de l'épuration des fumées provenant du traitement thermique de déchets de l'industrie et de l'artisanat qui ne sont pas comparables aux déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3 ;</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 5 : Exigences relatives aux déchets mis en décharge, Ch. 4.1, let. a
Détail de l'article / autres informations	4.1 Dans les décharges et les compartiments de type D, il est permis de stocker définitivement les déchets suivants : a.les cendres volantes provenant d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, à condition que les métaux aient été récupérés au préalable conformément à l'art. 32, al. 2, let. g ;
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 5 : Exigences relatives aux déchets mis en décharge, Ch. 4.3 phrase introductive
Détail de l'article / autres informations	4.3 Les mâchefers provenant d'installations d'incinération des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue peuvent être stockés définitivement dans des décharges ou des compartiments de type D :
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 7 : Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou thermique
Détail de l'article / autres informations	<p>Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou énergie</p> <p>Ch. 2, titre et phrase introductive</p> <p>2Valorisation énergie de déchets de bois</p> <p>Les déchets de bois peuvent faire l'objet d'une valorisation énergie dans des installations de combustion alimentées avec du bois usagé s'ils ne dépassent pas les valeurs limites suivantes (teneurs totales) :</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Modification d'autres actes: 1 Ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre:
Détail de l'article / autres informations	Annexe 2, Liste des amendes 2, ch. 9003
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Modification d'autres actes : 2 Ordonnance du 16 décembre 1985 sur la protection de l'air : Annexe 2, ch. 842, al. 2
Détail de l'article / autres informations	2 En dérogation à l'al. 1, le bois usagé au sens de l'annexe 5, ch. 31, al. 2, let. a, peut être valorisé s'il se prête à la valorisation énergie visée à l'art. 14a, al. 2, OLED.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	



## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>- Let. n. : la définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets ("toute opération de valorisation des déchets qui..."). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte de la confusion en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.</p> <p>- Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, ce sont plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet, qui sont restaurées. Cette proposition est alignée avec la Directive 2008/98/CE, de l'UE.</p> <p>- Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>- Let. s. Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, cette intention est trop peu développée dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par la Directive 2008/98/CE de l'Union Européenne et sur la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).</p> <p>Par préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme problématiques, c'est-à-dire présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p> <p>Art. 11 de la Section 2 Limitation des déchets  1 L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques concernées.  2 Quiconque fabrique des produits doit concevoir des processus conformes à l'état de la technique de manière à ce que soit produit le moins possible de déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement.  Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils</p>

	<p>collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</p> <p>Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible de déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</p> <p>Ajouter al.3  "L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse."  Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>Al. 2. : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>Al. 3. : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».</p> <p>Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux. Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse.</p> <p>Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.</p>
--	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposées ci-dessous.</p> <p>L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.</p> <p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p> <p>L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Notre commentaire général concernant la révision de l'OLED et la création de la nouvelle OEm est exprimé dans notre réponse à la consultation sur l'OLED (Document Word séparé).</p> <p>Concernant l'OEm en particulier, notre avis est plutôt favorable pour autant que l'ensemble des modifications suggérées soient intégrées.</p> <p>L'actuelle révision de l'OEB, tout en s'inspirant des développements en cours au sein de l'UE, ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière (recyclage). Elle laisse de côté, ou n'intègre que trop partiellement, des aspects essentiels relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.</p> <p>Pourtant, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.</p> <p>Dans un contexte où la Suisse est le 8ème pays au monde générant le plus de déchets plastiques à usage unique par habitant au monde (Minderoo 2021), des conditions cadres favorisant la collecte et le recyclage du plastique ne vont hélas en aucune manière diminuer les quantités observées. L'étude « Kunststoff Recycling und Verwertung » commanditée par l'OFEV avait par ailleurs démontré en 2017 que le rapport coût/bénéfice du recyclage du plastique était défavorable. A défaut de commencer chronologiquement par les mesures concrètes de limitation et de</p> <p>5</p> <p>soutien à la réutilisation, il est donc essentiel de développer ces dernières en parallèle avec celles de la valorisation matière, et non à la suite de celles-ci.</p> <p>Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas amener de véritables résultats, que ce soit en termes de limitation des déchets, ou en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.</p> <p>Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques et de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de</p> <p>représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de</p> <p>systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus. Il est désormais essentiel d'intégrer en particulier la voix de l'association de branche Swiss REuse, établie le 2 Sept 2025, dans tous travaux concernant l'OEm.</p>

## Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Ouverture de la consultation	25.06.2025
Délai de consultation	16.10.2025
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Organisation compétente	Section Affaires politiques
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Personne de contact	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Téléphone	+41 58 467 69 73

## Remarques/Informations importantes

1. Veuillez saisir vos commentaires directement dans ce formulaire de réponse et ne pas utiliser de document séparé.
2. **Les «champs standard» sur fond bleu** ne seront pas repris lors du téléchargement sur «Consultations». Nous vous prions de bien vouloir modifier les informations de contact directement dans «Consultations».
3. Veuillez sélectionner un «critère d'acceptation» pour chaque commentaire.
4. La saisie d'un commentaire est facultative, mais si vous saisissez un commentaire, vous devez avoir sélectionné un critère d'acceptation, sinon votre saisie ne sera pas prise en compte.
5. Veuillez ne pas modifier la mise en forme des champs. Vous pouvez ajouter des notes et des commentaires sous les champs avant le saut de page, ceux-ci ne seront pas pris en compte lors du téléchargement.
6. Sous Aide & Contact, vous trouverez un bref mode d'emploi pour l'utilisation du «modèle Word» : [Aide & Contact Télécharger Word](#)
7. Le service spécialisé «Consultations» se tient à votre disposition pour toute question : [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

### Informations de contact des personnes donnant un avis

Organisation / entreprise	Greenpeace Suisse
Abréviation	
Service compétent	
Adresse	Badenerstrasse 171, Case postale, 8036 Zürich
Prénom	Joëlle
Nom	Hérin
Numéro de téléphone (en cas de questions)	+4179 256 3265
Envoyé le	9 Octobre 2025

## Réponse au: Ordonnance sur les emballages (OEm)

### Avis général

Réponse sur le projet global	Avis plutôt favorable
Explication	<p>Notre commentaire général concernant la révision de l'OLED et la création de la nouvelle OEm est exprimé dans notre réponse à la consultation sur l'OLED (Document Word séparé).</p> <p>Concernant l'OEm en particulier, notre avis est plutôt favorable pour autant que l'ensemble des modifications suggérées soient intégrées.</p> <p>L'actuelle révision de l'OEB, tout en s'inspirant des développements en cours au sein de l'UE, ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière (recyclage). Elle laisse de côté, ou n'intègre que trop partiellement, des aspects essentiels relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.</p> <p>Pourtant, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.</p> <p>Dans un contexte où la Suisse est le 8ème pays au monde générant le plus de déchets plastiques à usage unique par habitant au monde (Minderoo 2021), des conditions cadres favorisant la collecte et le recyclage du plastique ne vont hélas en aucune manière diminuer les quantités observées. L'étude « Kunststoff Recycling und Verwertung » commanditée par l'OFEV avait par ailleurs démontré en 2017 que le rapport coût/bénéfice du recyclage du plastique était défavorable. A défaut de commencer chronologiquement par les mesures concrètes de limitation et de</p>

soutien à la réutilisation, il est donc essentiel de développer ces dernières en parallèle avec celles de la valorisation matière, et non à la suite de celles-ci.

Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas amener de véritables résultats, que ce soit en termes de limitation des déchets, ou en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques et de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus. Il est désormais essentiel d'intégrer en particulier la voix de l'association de branche Swiss REuse, établie le 2 Sept 2025, dans tous travaux concernant l'OEm.

### Avis détaillé

Titre / Question	Art. 1 Objet et champ d'application
Détail de l'article / autres informations	La présente ordonnance régit : a.les exigences applicables à la mise dans le commerce d'emballages ; b.la reprise des emballages et leur élimination ; c.le financement de l'élimination des emballages en verre.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 2 Définitions
Détail de l'article / autres informations	<p>Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. emballage et composant d'emballage : tout produit constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises données, à permettre leur manutention et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ;</li> <li>b. emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé ;</li> <li>c. emballage à usage unique : tout emballage qui est destiné à être utilisé une seule fois ;</li> <li>d. emballage pour boissons : tout emballage pour liquides alimentaires destinés à être bus ;</li> <li>e. brique à boissons : tout emballage pour boissons constitué principalement de carton et, dans une moindre mesure, de matières plastiques, et qui peut dans certains cas contenir de l'aluminium ;</li> <li>f. emballage en matières plastiques : tout emballage constitué d'un ou de plusieurs polymères synthétiques ; sont exclus les emballages pour boissons en polyéthylène téréphtalate (PET) ;</li> <li>g. emballage de service : tout emballage prévu pour être rempli au point de vente, s'il a une fonction d'emballage ;</li> <li>h. valorisation matière : la fabrication de nouveaux emballages ou d'autres produits à partir d'emballages usagés (recyclage) ;</li> <li>i. matière recyclée : toute matière obtenue par des procédés de recyclage et remplaçant les matières premières primaires ;</li> <li>j. taux de recyclage : la proportion d'emballages valorisés en matières recyclées dans le courant d'une année civile par rapport au poids total des emballages fabriqués dans cette matière et remis pour être utilisés en Suisse ;</li> <li>k. résidu de traitement : toute matière issue du traitement de déchets collectés séparément qui ne peut pas faire l'objet d'une valorisation matière ;</li> <li>l. consommateur : toute personne physique agissant à des fins qui n'entrent pas dans le cadre de son activité commerciale, industrielle ou professionnelle ;</li> <li>m. utilisateur final : tout consommateur ainsi que toute personne physique ou morale ayant son domicile ou son siège en Suisse qui utilise un produit dans le cadre de son activité commerciale ou libérale et ne le remet pas dans le commerce sous la forme sous laquelle il l'a reçu ;</li> <li>n. fabricant : toute personne physique ou morale qui fabrique des produits ou des composants à des fins professionnelles ou commerciales ou qui les importe pour remise à des fins commerciales ;</li> <li>o. commerçant : toute personne physique ou morale qui se procure des produits et des composants en Suisse et les remet à des fins commerciales ;</li> <li>p. état de la technique : l'état de développement des procédés,</li> </ul>

	<p>des équipements ou des méthodes d'exploitation qui :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. a fait ses preuves sur des installations comparables ou dans le cadre d'activités comparables en Suisse ou à l'étranger ou qui a été appliqué avec succès lors d'essais et que la technique permet de transposer à d'autres installations ou activités, et</li> <li>2. est économiquement supportable pour une entreprise moyenne et économiquement saine de la branche concernée.</li> </ol>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre- proposition / remarque	<p>Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des produits donnés, à permettre leur manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »</p> <p>Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »</p> <p>Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »</p> <p>Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »</p> <p>Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »</p>
Explication	<p>'- Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.</p> <p>- Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou «</p>

préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».

- Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.

- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.

- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

Titre / Question	Art. 3 Exigences générales
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ont un volume et une masse limités au minimum approprié pour assurer la sécurité et l'hygiène requises des marchandises emballées ;</li> <li>b. n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage ni de coûts supplémentaires importants, et</li> <li>c. comportent la plus grande proportion possible de matières recyclées.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>« Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »</p> <p>Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage, et »</p> <p>Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages (approche basée sur le danger).»</p> <p>Ajouter : Art. 3bis « Contrôle des exigences sur les emballages L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »</p> <p>Ajouter : Art. 3tris « Obligation de reprise des emballages par les commerces.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.</li> <li>2. Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure</li> </ol>

	<p>à 200 m2, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition. »</p>
Explication	<p>- L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.</p> <p>- La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.</p> <p>- L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).</p> <p>Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer</p>

la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le permet.

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent des briques à boissons et des emballages à usage unique en matières plastiques pleins à des utilisateurs finaux et qui ne sont pas affiliés à une organisation de branche privée ni ne versent de contribution financière à une telle organisation pour assurer l'élimination de tous les emballages qu'ils remettent sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. de reprendre ces emballages à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;</li> <li>b. de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, et</li> <li>c. de signaler clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils les reprennent.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Al. 1 - Let. a. : « de reprendre gratuitement ces emballages (...) ».</p> <p>Al. 1 - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »</p>
Explication	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle</p>

taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.

À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballage dans les commerces de taille importante).

Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si une organisation de branche privée assume les tâches visées à l'al. 1, il lui incombe de respecter les obligations prévues aux let. a à c.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Al. 3 – Supprimer 'Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.'
Explication	Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent. (Art. 3 Al. 1)

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Les mesures particulières définies par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) en vertu de l'art. 6 sont réservées.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 5 Exigences applicables à l'élimination de briques à boissons et d'emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui doivent reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques et les organisations de branches privées qu'ils auront mandatées sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. d'indemniser tous les acteurs de la chaîne d'élimination pour les prestations fournies de manière à couvrir les coûts ;</li> <li>b. de s'assurer que les coûts d'élimination soient couverts par des contributions conformes au principe de causalité ; ces contributions doivent être affectées à un but spécifique et utilisées uniquement pour couvrir les coûts d'élimination ;</li> <li>c. de s'assurer que la proportion d'emballages pour boissons en PET ne dépasse pas 2 % du total de la masse collectée ;</li> <li>d. de prendre régulièrement des mesures pour rehausser le taux de collecte ainsi que la qualité et la pureté de la collecte ;</li> <li>e. d'assurer prioritairement une valorisation matière et énergie puis une valorisation énergie pour les emballages et les résidus de traitement ne pouvant faire l'objet d'une simple valorisation matière.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 5 Exigences applicables à l'élimination de briques à boissons et d'emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Les personnes soumises à l'obligation de reprendre en vertu de l'al. 1 publient chaque année un rapport dans lequel elles montrent de manière claire et vérifiable que les dispositions de l'al. 1, let. a à e, sont respectées. Elles remettent ce rapport à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV).
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Le taux de recyclage doit être de 70 % au moins pour les briques à boissons devant être reprises et de 55 % au moins pour les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Supprimer
Explication	<p>Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.</p> <p>La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimum de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui auraient pu être consacrées au développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude <i>KurVE</i> (Carbotech 2017) avait justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.</p> <p>De plus, le rapport <i>Forever Toxic</i> de Greenpeace USA (2024) a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.</p>

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Supprimer
Explication	<p>Dans la mesure où nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.</p> <p>Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.</p>

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants : a. à prélever une consigne minimale sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris ; b. à reprendre ces emballages contre remboursement de la consigne, et c. à soumettre à leurs frais les emballages repris à une valorisation matière.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Al. 3. : Modifier « Si les taux de recyclage ne sont pas atteints, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants (...) »
Explication	Dans la mesure où nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.  Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure où il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Il peut limiter la consigne obligatoire visée à l'al. 3 aux emballages qui sont la principale cause du taux de recyclage insuffisant. Il peut prévoir des exceptions à cette consigne obligatoire si la valorisation des emballages est assurée d'une autre manière.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les fabricants qui remettent des emballages vides en verre destinés à l'utilisation en Suisse ou importent des emballages de ce type sont tenus d'acquitter sur ces emballages une taxe d'élimination anticipée (taxe) à une organisation que l'OFEV aura mandatée (organisation).
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière. Une attention particulière devrait être apportée au financement des activités de la réutilisation, et de la préparation à la réutilisation des emballages en verre.

Titre / Question	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'assujettissement vaut également pour les fabricants qui remettent ou importent des emballages pleins en verre.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 3
Détail de l'article / autres informations	<p>Sont exemptés de la taxe :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. les fabricants qui remettent ou importent des emballages d'une contenance inférieure à 0,02 l ;</li> <li>b. les fabricants qui remettent ou importent moins de 500 emballages par semestre de l'année civile ;</li> <li>c. les fabricants qui remettent ou importent des emballages vides ou pleins qui ne sont utilisés ni pour des denrées alimentaires, ni pour des produits cosmétiques.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 8 Montant de la taxe, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Supprimer
Explication	L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titre / Question	Art. 8 Montant de la taxe, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Le DETEC fixe le montant de la taxe en fonction des coûts vraisemblables des activités définies à l'art. 10. Il consulte au préalable les milieux intéressés.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 8 Montant de la taxe, al. 3
Détail de l'article / autres informations	L'organisation doit informer les consommateurs par des moyens appropriés du montant de cette taxe.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 9 Obligation de communiquer et exigibilité, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les personnes assujetties sont tenues de communiquer à l'organisation, 30 jours au plus tard après la fin d'un semestre de l'année civile, le nombre d'emballages en verre soumis à la taxe qu'ils ont remis ou importés durant cette période. Ces indications seront présentées d'après les prescriptions de l'organisation et ventilées selon le montant de la taxe.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 9 Obligation de communiquer et exigibilité, al. 2
Détail de l'article / autres informations	La taxe perçue sur les emballages remis ou importés durant un semestre de l'année civile est exigible 60 jours après la fin de ce semestre. Des intérêts moratoires sont dus en cas de retard du paiement ; l'organisation peut verser un intérêt sur des paiements anticipés.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 9 Obligation de communiquer et exigibilité, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Si l'organisation délègue à l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) le soin de prélever la taxe à l'importation, le prélèvement, l'exigibilité et les intérêts de la taxe sont soumis par analogie à la législation sur les douanes.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 10 Utilisation de la taxe
Détail de l'article / autres informations	<p>L'organisation doit utiliser les recettes de la taxe pour financer les activités suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. la collecte et le transport du verre usagé ;</li> <li>b. le nettoyage et le tri des emballages en verre intacts ;</li> <li>c. le nettoyage et le traitement des tessons de verre destinés à la fabrication d'emballages ou d'autres produits ;</li> <li>d. des campagnes d'information, notamment pour favoriser la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ; le financement de ces campagnes ne doit pas représenter plus de 10 % des recettes annuelles de la taxe ;</li> <li>e. le remboursement de la taxe (art. 12) ;</li> <li>f. ses propres activités dans le cadre du mandat de l'OFEV ;</li> <li>g. le travail de l'OFEV pour la réalisation des tâches qui lui sont attribuées en vertu de la présente ordonnance.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier - Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser prioritairement la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »</p> <p>Ajouter : Art. 10bis « Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 10% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »</p>
Explication	<p>'- Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Les emballages en verre réutilisables présentent aussi l'avantage, par rapport au plastique par exemple, d'être un matériau inerte et non toxique, qui limite les dangers pour la santé humaine et l'environnement. Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ».</p> <p>De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE, en particulier ses Art. 30 et 10h, la mention « prioritairement</p>

» permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.

- Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1% des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, ils viennent d'ailleurs de lancer le 2 Septembre l'Association Swiss REuse.

- Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique et en plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. S'inspirant de cette exigence chez nos voisins, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10.

Nous suggérons un chiffre de 10%, dépassant celui de nos voisins français, afin de tendre vers une égalité de traitement entre réutilisation et recyclage, dans l'esprit de la LPE, Art 30d.

Titre / Question	Art. 11 Paiements à des tiers, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Toute personne qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10 est tenue de présenter à celle-ci une demande motivée au plus tard le 31 mars de l'année suivante. L'organisation peut déterminer les informations que la demande doit contenir.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Modification « Toute personne ou organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
Explication	Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.

Titre / Question	Art. 11 Paiements à des tiers, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'organisation ne consent des paiements à des tiers que dans la mesure où ils exécutent les activités concernées de manière adéquate et économiquement satisfaisante. Elle peut opérer des vérifications à cette fin.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 11 Paiements à des tiers, al. 3
Détail de l'article / autres informations	L'organisation effective des paiements pour les activités définies à l'art. 10, let. a à d, en fonction des moyens disponibles. Elle prend notamment en compte le volume et la qualité du verre usagé et l'impact de ces activités sur l'environnement.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 12 Remboursement, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Toute personne qui exporte des emballages sur lesquels une taxe a été acquittée a droit au remboursement de la taxe si elle présente à l'organisation une demande motivée.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 12 Remboursement, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si le montant exigible est inférieur à 25 francs, il n'est pas remboursé.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 12 Remboursement, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Les demandes portant sur le remboursement de la taxe peuvent être présentées à l'organisation pour chaque semestre de l'année civile ; elles doivent cependant être déposées au plus tard le 31 mars de l'année suivante.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 1
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV mandate une organisation privée adéquate pour percevoir la taxe, la gérer et en utiliser les recettes. Cette organisation ne doit pas avoir d'intérêts économiques liés à la fabrication, l'importation, l'exportation, la remise ou l'élimination d'emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV conclut avec l'organisation un contrat d'une durée maximale de cinq ans. Ce contrat fixe notamment la part des recettes que l'organisation peut utiliser pour ses propres activités, et règle les conditions et conséquences d'une résiliation anticipée.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 3
Détail de l'article / autres informations	L'organisation doit réaliser des contrôles internes de sa gestion des affaires ainsi que confier l'examen des résultats des contrôles internes et la révision des comptes à des tiers indépendants reconnus par l'OFEV. Elle doit leur fournir tous les renseignements nécessaires et leur permettre de consulter les dossiers.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Elle peut convenir avec l'OFDF du prélèvement de la taxe à l'importation. Dans ce cas, l'OFDF peut s'engager à communiquer à l'organisation les informations fournies dans les déclarations en douane ainsi que d'autres observations en rapport avec l'importation ou l'exportation d'emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 5
Détail de l'article / autres informations	L'organisation respecte vis-à-vis des tiers le secret professionnel des personnes assujetties.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 1
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV surveille l'organisation. Il peut lui donner des instructions, notamment en ce qui concerne l'utilisation des recettes de la taxe.
Acceptation (choisir dropdown)	Abstention
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'organisation doit fournir à l'OFEV tous les renseignements nécessaires et lui permettre de consulter les dossiers.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3
Détail de l'article / autres informations	<p>Elle doit remettre à l'OFEV, le 31 mai de chaque année au plus tard, un rapport sur ses activités de l'année précédente. Ce rapport doit notamment comprendre :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. les comptes annuels ;</li> <li>b. le rapport de révision ;</li> <li>c. l'indication du nombre d'emballages en verre soumis à la taxe, classés selon le montant de la taxe perçue, qui lui ont été communiqués pour l'année précédente ;</li> <li>d. une liste détaillant l'utilisation des recettes de la taxe et indiquant le montant, l'affectation et les bénéficiaires.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »
Explication	<p>Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.</p>

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 4
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV publie le rapport, à l'exception des informations tombant sous le secret professionnel ou le secret de fabrication ou qui permettraient de déduire des renseignements de ce genre.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 15 Procédure
Détail de l'article / autres informations	L'organisation statue par voie de décision sur les demandes de remboursement de la taxe (art. 12) et de paiements à des tiers (art. 11).
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 16 Indications obligatoires
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent des boissons aux utilisateurs finaux sont tenus :</p> <p style="padding-left: 40px;">a. de signaler les emballages réutilisables comme tels ; cette disposition n'est pas applicable aux établissements de restauration ;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. d'indiquer sur les emballages consignés le montant de la consigne prélevée ;</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les commerçants et les fabricants qui remettent aux utilisateurs finaux des boissons dans des emballages réutilisables sont tenus de prélever une consigne sur ces emballages. Ils sont tenus de reprendre, contre remboursement de la consigne, les emballages réutilisables qui figurent dans leur assortiment.
Acceptation (choisir dropdown)	Abstention
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Le montant de la consigne est de 30 centimes au moins pour tous les emballages pour boissons réutilisables.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 3
Détail de l'article / autres informations	<p>Sont exemptés des obligations prévues à l'al. 1 :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. les détenteurs d'établissements de restauration, s'ils assurent la collecte des emballages réutilisables ;</li> <li>b. les commerçants et les fabricants, s'ils facturent aux consommateurs, lors de la livraison à domicile, un montant correspondant à la valeur de la consigne pour les emballages pour boissons réutilisables non restitués.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4
Détail de l'article / autres informations	<p>L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. l'organisation de branche privée a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables standardisés ;</li> <li>b. au moins dix commerçants ou fabricants de boissons dans des emballages réutilisables sont regroupés en son sein ;</li> <li>c. l'organisation dispose d'un registre des affiliés accessible au public et régulièrement mis à jour ;</li> <li>d. elle soumet à l'OFEV d'ici le 31 mars de chaque année un plan de financement, de développement et d'information aux consommateurs ainsi que la statistique de l'année précédente, et</li> <li>e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 % et ce taux est d'au moins 80 % après cinq ans.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>'- Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables ; »</p> <p>- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 20 % et ce taux est d'au moins 50 % après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ;»</p> <p>- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »</p>
Explication	<p>'- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui</p>

s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.

- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.

- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGEC anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.

- Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.

Titre / Question	Art. 18 Obligation subsidiaire de reprendre les emballages à usage unique en PET et en métal, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent à des utilisateurs finaux des boissons dans des emballages à usage unique en PET et en métal et qui ne sont pas affiliés à une organisation de branche privée ni ne versent de contribution financière à une telle organisation pour assurer l'élimination de tous les emballages qu'ils remettent sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. de reprendre ces emballages à usage unique à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;</li> <li>b. de les soumettre à leurs frais à une valorisation matière, et</li> <li>c. de signaler clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils les reprennent.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 18 Obligation subsidiaire de reprendre les emballages à usage unique en PET et en métal, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si une organisation de branche privée assume les tâches visées à l'al. 1, il lui incombe de respecter les obligations prévues aux let. a à c.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 18 Obligation subsidiaire de reprendre les emballages à usage unique en PET et en métal, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Les mesures particulières définies par le DETEC en vertu de l'art. 19 sont réservées.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Le taux de recyclage doit être de 75 % au moins pour les emballages en verre, en PET et en aluminium, considérés séparément.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Ajouter « Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons.</p> <p>Al. 1 - Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre au moins 40% en 2040, et au moins 20% dans les 5 ans suivant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, pour les acteurs économiques dépassant le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de 1 millions de francs de chiffre d'affaires.</p> <p>Al. 2 - Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.</p> <p>Al. 3 - Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables. »</p>
Explication	<p>'- Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.</p> <p>- La réutilisation des emballages en verre est donc non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (Art. 30).</p> <p>- Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.</p> <p>- Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact</p>

environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires ou la branche, des objectifs intermédiaires supplémentaires etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées.

- Afin d'inciter les grands acteurs économiques à développer la réutilisation en parallèle avec le recyclage, dans l'esprit de la LPE, un objectif intermédiaire, relativement bas, est proposé également.

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 2
Détail de l'article / autres informations	<p>Si le taux de recyclage n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. à prélever une consigne minimale sur les emballages à usage unique fabriqués dans les matières concernées ;</li> <li>b. à reprendre ces emballages contre remboursement de la consigne, et</li> <li>c. à soumettre à leurs frais les emballages repris à une valorisation matière.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Le DETEC peut limiter cette consigne obligatoire aux emballages qui sont la cause essentielle du taux de recyclage insuffisant. Il peut fixer des exceptions à cette consigne obligatoire si la valorisation des emballages est assurée d'une autre manière.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Si les fabricants remettent annuellement plus de 100 t d'emballages à usage unique valorisables fabriqués dans une autre matière que le verre, le PET ou l'aluminium, le DETEC peut, pour cette matière également, fixer un taux minimal de recyclage et prendre les mesures définies à l'al. 2.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons
Détail de l'article / autres informations	<p>Les fabricants de boissons sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :</p> <p>a. le volume de boissons produit ou importé l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons ;</p> <p>b. le poids des emballages à usage unique valorisables (y c. les briques à boissons) utilisés pour le conditionnement des boissons produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier let. a « le volume et le poids de boissons produit ou importé l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons »</p> <p>Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons consommés en Suisse valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »</p>
Explication	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. c : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les fabricants de produits dans des emballages à usage unique sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :</p> <p>a. le poids des emballages utilisés pour le conditionnement des marchandises produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication ;</p> <p>b. les emballages en matières plastiques, en distinguant entre les différents polymères, en particulier le PET, le polyéthylène (PE), le polypropylène (PP), le polystyrène (PS) et le chlorure de polyvinyle (PVC).</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »</p> <p>Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les matériaux composites. »</p>
Explication	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p>

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 2
Détail de l'article / autres informations	<p>Les fabricants d'emballages de service à usage unique vides sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :</p> <p>a. le poids des emballages utilisés l'année précédente pour des marchandises destinées à être consommées en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication ;</p> <p>b. les emballages en matières plastiques, en distinguant entre les différents polymères, en particulier le PET, le PE, le PP, le PS et le PVC.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »</p> <p>Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les emballages composites. »</p>
Explication	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p>

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Les obligations prévues aux al. 1 et 2 s'appliquent uniquement aux entreprises qui ne sont pas assujetties à la taxe au sens de l'art. 7 et qui, au cours de deux exercices consécutifs, dépassent le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de 1 million de francs de chiffre d'affaires.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »
Explication	La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 4
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV met à disposition des modèles numériques adéquats aux fins de l'obligation de communiquer.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 5
Détail de l'article / autres informations	Il peut publier chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Modifier « Il peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés. »
Explication	<p>Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.</p> <p>Le Global Commitment de la Fondation Ellen McArthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.</p>

Titre / Question	Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les commerçants et les fabricants qui sont tenus de reprendre des emballages à usage unique (art. 4, al. 1 ; art. 6, al. 2 ; art. 18, al. 1 ; art. 19, al. 2) doivent communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février, le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Modifier : « (...) le volume et le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
Explication	<p>Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titre / Question	Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2
Détail de l'article / autres informations	<p>Toute personne qui valorise de manière professionnelle des emballages à usage unique devant être repris, les importe ou les exporte à des fins de valorisation est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février et en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication, le poids des emballages valorisés l'année précédente, ainsi que le nom de l'entreprise de valorisation et le mode de valorisation adopté. Les matières plastiques doivent au minimum faire l'objet d'une distinction entre les polymères suivants : le PET, le PE, le PP, le PS et le PVC.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier Al. 2 « (...) pour leur fabrication, le volume et le poids des emballages valorisés l'année précédente (...) le PS, le PVC et les matériaux composites.»</p> <p>Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »</p> <p>Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »</p>
Explication	<p>'- Al. 2. : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps. De plus, les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p> <p>- Ajout de l'Al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus (de l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation est contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. Nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.</p>

- Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales des entreprises fournissent des informations vagues, trompeuses ou infondées (communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.

Titre / Question	Art. 23 Communication des informations à des services privés, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Toute personne qui est tenue de fournir des informations en vertu des art. 20 à 22 peut également les communiquer à un service privé avant la fin du mois de février. Dans ce cas, elle veille à ce que ce service rassemble les informations et les transmette à l'OFEV avant la fin du mois d'avril.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 23 Communication des informations à des services privés, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV a droit de regard sur toutes les déclarations individuelles.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 24 Exécution
Détail de l'article / autres informations	L'exécution de la présente ordonnance incombe aux cantons, sous réserve des dispositions dont l'exécution est confiée à une autorité fédérale.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 25 Abrogation et modification du droit en vigueur
Détail de l'article / autres informations	L'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons est abrogée.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 26 Disposition transitoire
Détail de l'article / autres informations	<p>Jusqu'à l'entrée en vigueur de l'art. 4 le 1er janvier 2028, les commerçants et les fabricants qui mettent dans le commerce des briques à boissons et des emballages en matières plastiques à usage unique pleins peuvent reprendre ces emballages provenant des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, de l'ordonnance du 4 décembre 2015 sur les déchets dans les cas suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ils soumettent ces emballages à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet ;</li> <li>b. ils informent régulièrement l'OFEV ainsi que les autorités cantonales et communales concernées sur leur activité, et</li> <li>c. ils signalent clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils reprennent ces emballages.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 27 Entrée en vigueur
Détail de l'article / autres informations	<p>1 La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027, sous réserve des al. 2 et 3.</p> <p>2 L'art. 4 entre en vigueur le 1er janvier 2028.</p> <p>3 L'art. 21 entre en vigueur le 1er janvier 2029.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li><li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul>

Begründung	<p>Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.</p> <p>- Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « 9 préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».</p> <p>- Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.</p> <p>- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.</p> <p>- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>

'- L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

- La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer

12

la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le permet.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle 14</p> <p>taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déballage dans les commerces de taille importante).</p> <p>Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent. (Art. 3 Al. 1)
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle</p> <p>14</p> <p>taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballage dans les commerces de taille importante).</p> <p>Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Dans la mesure où nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2. Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	Dans la mesure où nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3. Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure où il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière. Une attention particulière devrait être apportée au financement des activités de la réutilisation, et de la préparation à la réutilisation des emballages en verre.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
Begründung	L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Sammlung und den Transport von Altglas;</li> <li>b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;</li> <li>c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;</li> <li>d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;</li> <li>e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);</li> <li>f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;</li> <li>g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.</li> </ul>
Begründung	<p>Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Les emballages en verre réutilisables présentent aussi l'avantage, par rapport au plastique par exemple, d'être un matériau inerte et non toxique, qui limite les dangers pour la santé humaine et l'environnement. Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ».</p> <p>De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE, en particulier ses Art. 30 et 10h, la mention « prioritairement 34</p> <p>» permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.</p> <p>- Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1% des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, ils viennent d'ailleurs de lancer le 2 Septembre l'Association Swiss REuse.</p> <p>- Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique et en plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. S'inspirant de cette exigence chez nos voisins, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10.</p> <p>Nous suggérons un chiffre de 10%, dépassant celui de nos voisins français, afin de tendre vers une égalité de traitement entre réutilisation et recyclage, dans l'esprit de la LPE, Art 30d.</p>

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.
Begründung	Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul>
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	<p>Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui</p> <p>56 s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.</p> <p>- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGEC anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.</p> <p>- Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	<p>'- Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.</p> <p>- La réutilisation des emballages en verre est donc non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (Art. 30).</p> <p>- Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.</p> <p>- Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact 61 environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires ou la branche, des objectifs intermédiaires supplémentaires etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées.</p> <p>- Afin d'inciter les grands acteurs économiques à développer la réutilisation en parallèle avec le recyclage, dans l'esprit de la LPE, un objectif intermédiaire, relativement base, est proposé également.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>
Begründung	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. c : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. b : Les emballages composites (multi-matériau) posent des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. b : Les emballages composites (multi-matériau) posent des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	<p>Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.</p> <p>Le Global Commitment de la Fondation Ellen McArthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps. Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.
Begründung	<p>‘ - Al. 2. : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps. De plus, les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p> <p>- Ajout de l'Al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus (de l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation est contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. Nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.</p> <p>73</p> <p>- Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales des entreprises fournissent des informations vagues, trompeuses ou infondées (communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.</p>

# Handel Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

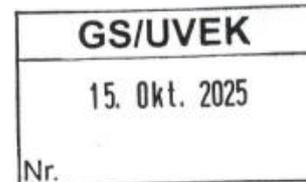
### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Handel Schweiz hat die Entscheide des Parlaments unterstützt und begrüsst die Bestrebungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und in diesem konkreten Fall zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen. Daher stehen wir dem Verordnungsentwurf grundsätzlich positiv gegenüber und möchten folgende Punkte hervorheben:</p> <p>Handlungsspielraum für die Wirtschaft Die Verordnung gibt der Wirtschaft die Möglichkeit, eigenständig Lösungen zu entwickeln- ein Ansatz, der sich in der Schweiz bereits bei anderen Verpackungen bewährt hat. Private Branchenorganisationen arbeiten schon heute am Aufbau einer schweizweiten Sammlung für Getränkekartons und Kunststoffverpackungen. Klare und verlässliche Rahmenbedingungen Klare Ziele und Vorgaben schaffen Planungssicherheit für Unternehmen. So können notwendige Investitionen in Infrastruktur und Prozesse gezielt erfolgen, was die Wettbewerbsfähigkeit stärkt und gleichzeitig den ökologischen Nutzen erhöht. Der Verordnungsentwurf sorgt dabei für die notwendige Klarheit.</p> <p>Anlehnung an EU-Begriffe Um Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu vermeiden, ist eine Orientierung an dem EU-Recht verwendeten Begriffen und Definitionen zentral. Diese Angleichung sorgt für Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten und sichert Rechtssicherheit für die Industrie.</p>

Anhang: Handel Schweiz, K. Engeli, Basel 20251014 an DC. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen.pdf

Handel Schweiz - Viaduktstrasse 8 - Postfach - 4010 Basel

Per E-Mail an [pol@bafu.admin.ch](mailto:pol@bafu.admin.ch)  
Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt



Basel, 14. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnungsvorlage Stellung zu nehmen.

Die Vorlage baut auf der Revision des Umweltschutzgesetzes (Pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») auf, mit der das Parlament die Grundlage geschaffen hat, Kreisläufe zu schliessen und den schonenden Umgang mit Rohstoffen zu fördern. Sie setzt damit den Auftrag des Parlaments um – auch im Hinblick auf die Motion Dobler 20.3695 «Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik rezyklieren».

Handel Schweiz hat die Entscheide des Parlaments unterstützt und begrüsst die Bestrebungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und in diesem konkreten Fall zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen. Daher stehen wir dem Verordnungsentwurf grundsätzlich positiv gegenüber und möchten folgende Punkte hervorheben:

### **Handlungsspielraum für die Wirtschaft**

Die Verordnung gibt der Wirtschaft die Möglichkeit, eigenständig Lösungen zu entwickeln – ein Ansatz, der sich in der Schweiz bereits bei anderen Verpackungen bewährt hat. Private Branchenorganisationen arbeiten schon heute am Aufbau einer schweizweiten Sammlung für Getränkekartons und Kunststoffverpackungen.

### **Klare und verlässliche Rahmenbedingungen**

Klare Ziele und Vorgaben schaffen Planungssicherheit für Unternehmen. So können notwendige Investitionen in Infrastruktur und Prozesse gezielt erfolgen, was die Wettbewerbsfähigkeit stärkt und gleichzeitig den ökologischen Nutzen erhöht. Der Verordnungsentwurf sorgt dabei für die notwendige Klarheit.

**Anlehnung an EU-Begriffe**

Um Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu vermeiden, ist eine Orientierung an den im EU-Recht verwendeten Begriffen und Definitionen zentral. Diese Angleichung sorgt für Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten und sichert Rechtssicherheit für die Industrie.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel Schweiz



Kaspar Engeli  
Direktor



Ueli Stursberg  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Handel Schweiz hat die Entscheide des Parlaments unterstützt und begrüsst die Bestrebungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und in diesem konkreten Fall zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen. Daher stehen wir dem Verordnungsentwurf grundsätzlich positiv gegenüber und möchten folgende Punkte hervorheben:</p> <p>Handlungsspielraum für die Wirtschaft Die Verordnung gibt der Wirtschaft die Möglichkeit, eigenständig Lösungen zu entwickeln- ein Ansatz, der sich in der Schweiz bereits bei anderen Verpackungen bewährt hat. Private Branchenorganisationen arbeiten schon heute am Aufbau einer schweizweiten Sammlung für Getränkekartons und Kunststoffverpackungen.</p> <p>Klare und verlässliche Rahmenbedingungen Klare Ziele und Vorgaben schaffen Planungssicherheit für Unternehmen. So können notwendige Investitionen in Infrastruktur und Prozesse gezielt erfolgen, was die Wettbewerbsfähigkeit stärkt und gleichzeitig den ökologischen Nutzen erhöht. Der Verordnungsentwurf sorgt dabei für die notwendige Klarheit.</p> <p>Anlehnung an EU-Begriffe Um Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu vermeiden, ist eine Orientierung an dem EU-Recht verwendeten Begriffen und Definitionen zentral. Diese Angleichung sorgt für Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten und sichert Rechtssicherheit für die Industrie.</p>

Anhang: Handel Schweiz, K. Engeli, Basel 20251014 an DC. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen.pdf

Handel Schweiz - Viaduktstrasse 8 - Postfach - 4010 Basel

Per E-Mail an [pol@bafu.admin.ch](mailto:pol@bafu.admin.ch)  
Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

<b>GS/UVEK</b>
15. Okt. 2025
Nr.

Basel, 14. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnungsvorlage Stellung zu nehmen.

Die Vorlage baut auf der Revision des Umweltschutzgesetzes (Pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») auf, mit der das Parlament die Grundlage geschaffen hat, Kreisläufe zu schliessen und den schonenden Umgang mit Rohstoffen zu fördern. Sie setzt damit den Auftrag des Parlaments um – auch im Hinblick auf die Motion Dobler 20.3695 «Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik rezyklieren».

Handel Schweiz hat die Entscheide des Parlaments unterstützt und begrüsst die Bestrebungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und in diesem konkreten Fall zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen. Daher stehen wir dem Verordnungsentwurf grundsätzlich positiv gegenüber und möchten folgende Punkte hervorheben:

### **Handlungsspielraum für die Wirtschaft**

Die Verordnung gibt der Wirtschaft die Möglichkeit, eigenständig Lösungen zu entwickeln – ein Ansatz, der sich in der Schweiz bereits bei anderen Verpackungen bewährt hat. Private Branchenorganisationen arbeiten schon heute am Aufbau einer schweizweiten Sammlung für Getränkekartons und Kunststoffverpackungen.

### **Klare und verlässliche Rahmenbedingungen**

Klare Ziele und Vorgaben schaffen Planungssicherheit für Unternehmen. So können notwendige Investitionen in Infrastruktur und Prozesse gezielt erfolgen, was die Wettbewerbsfähigkeit stärkt und gleichzeitig den ökologischen Nutzen erhöht. Der Verordnungsentwurf sorgt dabei für die notwendige Klarheit.

**Anlehnung an EU-Begriffe**

Um Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu vermeiden, ist eine Orientierung an den im EU-Recht verwendeten Begriffen und Definitionen zentral. Diese Angleichung sorgt für Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten und sichert Rechtssicherheit für die Industrie.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel Schweiz



Kaspar Engeli  
Direktor



Ueli Stursberg  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Heineken Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV) möchten wir uns wie folgt äussern:</p> <p>Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.</p>

## Henkel AG & Co. KGaA

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung. Wir sind uns unserer Herstellerverantwortung bewusst und sehen in der neuen Verpackungsverordnung und der VVEA einen Schritt in die richtige Richtung. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorsieht. Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf Möglichkeiten zur Optimierung. Unsere Anmerkungen finden Sie im beigefügten Dokument.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>

Anhang: Henkel AG Vernehmlassung VerpV und VVEA.pdf

1

Henkel AG & Co KGaA Düsseldorf und Henkel & Cie. AG Pratteln/ab November Basel

STAND: 15.10.2025

ERGÄNZUNGS-/ ÄNDERUNGSANTRAG BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR

#### Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.

Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.

#### Artikel 2 – Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;

Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.

e. Getränkekartons: **Getränke** Verpackungen für **Getränke und Lebensmittel**, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;

**In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.**

j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres **zu Rezyklaten stofflich** verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

**Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fractionen der Fall ist.**

**Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.**

### Artikel 3 – Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf

das Mindestmaß begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;

b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Henkel begrüßt, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann.

Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass der Bund bei Umsetzung die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz berücksichtigt – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.

Artikel 4 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller,

die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.

a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen; Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Durch die

offenere Formulierung werden zudem auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z. B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel.

Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z. B. Holsammlung) zu entwickeln.

Durch die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.

b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, nach dem

Stand der Technik der stofflichen Verwertung zuführen; und

Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknahmepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VEA definiert.

Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.

c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf

hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen

werden.

Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).

2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach

Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäß Buchstaben a-c verantwortlich.

3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt.

Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

4 Vorbehalten bleiben besondere Maßnahmen des UVEK nach Artikel 6

Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller,

die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen

aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss:

Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäß der ursprünglichen Formulierung

nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend

für erbrachte Leistungen entschädigen;

Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die

Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-

kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen

oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung

günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.

b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen

zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;

c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus

PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;

d. stetig Maßnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch

die Qualität und Reinheit der Sammlung steigen;

e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

## 2 Die Rücknahmepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1

Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegt werden. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben

Artikel 6 – Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.

Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.

2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht

erreicht, so kann unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Maßnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen VRB ersetzen. Für die

Endabnehmer würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte.

Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung

von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien

Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.

Artikel 19 – Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote

1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen

einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:

1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.

2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.

Artikel 20 – Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU

nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist.

#### Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.

Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.

a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den

Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.

2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20

erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

Siehe Kommentar zu Absatz 1.

a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b

kann gestrichen werden.

3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei

aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

#### Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen.

Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens

nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden:

In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.

#### Artikel 26 – Übergangsbestimmung

1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen,

wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Damit die in Artikel 6 definierten Quotenziele erreicht werden können, ist es von fundamentaler Bedeutung, dass die subsidiäre Rücknahmepflichten gemäss Artikel 4 oder diese Übergangsbestimmung so schnell wie möglich in Kraft treten. Sollte eine frühere Inkraftsetzung von Artikel 4 nicht möglich sein, so muss mindestens dieser Übergangsbestimmung gemeinsam mit dem Rest der Verordnung in Kraft treten.

#### Artikel 27 – Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 ~~Januar 2027~~ in Kraft.

Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.

12

2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft:

Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.

3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Karsten

Christian Volk

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

**Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Zustimmung

Begründung:

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung. Wir sind uns unserer Herstellerverantwortung bewusst und sehen in der neuen Verpackungsverordnung und der VVEA einen Schritt in die richtige Richtung. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorsieht. Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf Möglichkeiten zur Optimierung. Unsere Anmerkungen finden Sie im beigefügten Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

**Anhang: Henkel AG Vernehmlassung VerpV und VVEA.pdf**

1

Henkel AG & Co KGaA Düsseldorf und Henkel & Cie. AG Pratteln/ab November Basel

STAND: 15.10.2025

ERGÄNZUNGS-/ ÄNDERUNGSANTRAG BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR

#### Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.

Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.

#### Artikel 2 – Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;

Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.

e. Getränkekartons: **Getränke** Verpackungen für **Getränke und Lebensmittel**, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;

**In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.**

j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres **zu Rezyklaten stofflich** verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

**Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist.**

**Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.**

### Artikel 3 – Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf

das Mindestmaß begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;

b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Henkel begrüßt, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann.

Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass der Bund bei Umsetzung die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz berücksichtigt – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.

Artikel 4 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller,

die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.

a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen; Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Durch die

offenere Formulierung werden zudem auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z. B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel.

Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z. B. Holsammlung) zu entwickeln.

Durch die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.

b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, nach dem

Stand der Technik der stofflichen Verwertung zuführen; und

Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknahmepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert.

Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.

c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf

hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen

werden.

Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).

2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach

Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäß Buchstaben a-c verantwortlich.

3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt.

Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

4 Vorbehalten bleiben besondere Maßnahmen des UVEK nach Artikel 6

Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller,

die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen

aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss:

Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäß der ursprünglichen Formulierung

nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend

für erbrachte Leistungen entschädigen;

Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die

Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-

kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen

oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung

günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.

b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen

zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;

c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus

PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;

d. stetig Maßnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch

die Qualität und Reinheit der Sammlung steigen;

e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

## 2 Die Rücknahmepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1

Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegt werden. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben

Artikel 6 – Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.

Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.

2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht

erreicht, so kann unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Maßnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen VRB ersetzen. Für die

Endabnehmer würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte.

Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung

von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien

Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.

Artikel 19 – Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote

1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen

einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:

1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.

2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.

Artikel 20 – Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU

nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist.

#### Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.

Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.

a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den

Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.

2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20

erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

Siehe Kommentar zu Absatz 1.

a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b

kann gestrichen werden.

3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei

aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

#### Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung

1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen.

Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens

nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden:

In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.

#### Artikel 26 – Übergangsbestimmung

1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen,

wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Damit die in Artikel 6 definierten Quotenziele erreicht werden können, ist es von fundamentaler Bedeutung, dass die subsidiäre Rücknahmepflichten gemäss Artikel 4 oder diese Übergangsbestimmung so schnell wie möglich in Kraft treten. Sollte eine frühere Inkraftsetzung von Artikel 4 nicht möglich sein, so muss mindestens dieser Übergangsbestimmung gemeinsam mit dem Rest der Verordnung in Kraft treten.

#### Artikel 27 – Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 ~~Januar 2027~~ in Kraft.

Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.

2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft:

Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.

3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Karsten

Christian Volk

## HotellerieSuisse

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	HotellerieSuisse befürwortet die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Förderung des Recyclings, fordert aber praxistaugliche und verhältnismässige Umsetzungsbedingungen für die Beherbergungsbetriebe

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Art. 14 Abs. 1 der Abfallverordnung soll erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten und nicht bereits am 1. Juni 2026.</p> <p>Die Unternehmen benötigen mehr Zeit, um die Sammel- und Verwertungslogistik anzupassen. Sie müssen gegebenenfalls neue Verträge mit Recyclingunternehmen aushandeln. Auch lässt sich die Separatsammlungspflicht nicht von heute auf morgen umsetzen. Die Betriebe müssen ihre Infrastruktur und Prozesse anpassen und das Personal schulen. Im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der neuen Pflichten bitten wir Sie, die Frist bis zum Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2028 zu verlängern.</p> <p>Ausnahmen von Art. 14 Abs. 1 in einem Abs. 3 und Ergänzung der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle</p> <p>Es braucht klar festgelegte Ausnahmen von der stofflichen Verwertungspflicht in einem neuen Art. 14 Abs. 3 und eine einfach verständliche Auflistung der nicht für die stoffliche Verwertung geeigneten biogenen Abfälle. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen explizit mit dem Kehrriech entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Das Auspacken und Separieren würde zu hohen Mehr-aufwänden führen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» legt hauptsächlich fest, welche biogenen Abfälle für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Eine eindeutige Negativliste fehlt dagegen. Für die Unternehmen wäre eine solche Negativliste eine sinnvolle Hilfestellung. Wir schlagen folgende Ergänzung in Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 vor:</p> <p>Art. 14 Abs. 3 (neu): Biogene Abfälle nach Abs. 1 Bst. a und b dürfen ausnahmsweise energetisch oder stofflich-energetisch verwertet werden, wenn die Pflicht nach Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.ein Risiko für die Hygiene im Betrieb und für die Tier- oder Menschengesundheit darstellt,</li> <li>b.technisch nicht umsetzbar ist, oder</li> <li>c.zu einem nicht zumutbaren Arbeitsaufwand bei der Entpackung von Kleinstmengen führt.</li> </ul> <p>Art. 14 Abs. 4 (neu): Der Bund legt [in der Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle] die Kriterien und Verfahren zur Beurteilung nach Absatz 3 fest.</p>

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>HotellerieSuisse unterstützt die Zielrichtung der Vorlage, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und das Recycling von Verpackungen zu stärken. Positiv ist insbesondere, dass die Verordnung marktwirtschaftliche Lösungen innerhalb der Branchen vorsieht, auf übermässige Detailvorgaben verzichtet und damit unternehmerische Spielräume wahrt. Auch die Möglichkeit, bestimmte Materialien aus dem kantonalen Siedlungsabfallmonopol herauszunehmen, wird begrüsst. Ebenso sinnvoll erscheint eine moderate Annäherung an europäische Regelungen – vorausgesetzt, es wird auf starre Verbote oder verbindliche Quoten verzichtet. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass solche Ansätze oft zu weniger nachhaltigen und schwer umsetzbaren Alternativen führen.</p> <p>Gleichzeitig bestehen aus Sicht der Beherbergungsbranche weiterhin wesentliche Klärungsbedarfe. Die Vorlage ist stark auf Konsumverpackungen (B2C) ausgerichtet und berücksichtigt die betrieblichen Realitäten im Business-to-Business-Bereich – wie sie in der Hotellerie, in der Restauration und in der Zulieferlogistik bestehen – nur unzureichend. Zudem ist der Anwendungsbereich zu breit gefasst: Zahlreiche Verpackungsarten können aus Gründen der Produktsicherheit oder aufgrund von Hygiene- und Kontaminationsrisiken weder sinnvoll recycelt noch wiederverwendet werden. Hier braucht es gezielte Ausnahmen und klar definierte Mengenschwellen, um die Umsetzung praktikabel zu gestalten.</p> <p>Insgesamt ist die Verordnung in der vorliegenden Form noch nicht umsetzungsreif. Erst wenn die offenen Punkte geklärt, Pflichten eindeutig zugeordnet und praktikable Ausnahmen geschaffen sind, kann sie einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft leisten – im Einklang mit einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Beherbergungswirtschaft</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li><li>solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li><li>in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li></ol>
Begründung	<p>Die gastgewerblichen Unternehmen sind mit immer mehr Deklarations- und Informationsvorschriften konfrontiert. Je mehr Hinweise die Betriebe anbringen müssen, desto weniger fokussieren sich die Gäste auf die wirklich relevanten Deklarationen und Informationen. Die zunehmende Informationsflut überfordert die Gäste. Sie könnte sogar dazu führen, dass die Gäste den zur Verfügung gestellten Informationen immer weniger Aufmerksamkeit schenken. Im Gegenzug fragt sich, inwiefern ein Hinweis auf die Rücknahmepflicht nützt. Schliesslich dürften die Konsumenten auch ohne Hinweis in den Verkaufsstellen rasch erfahren, dass eine allgemeine Rücknahmepflicht gilt. HotellerieSuisse schlägt vor, Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen.</p> <p>Eventualiter empfehlen wir, den Betrieben mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu gewähren. Ob sie den Hinweis in den Verkaufsstellen, auf der Speisekarte oder auf dem Produkt anbringen wollen, sollte ihnen überlassen werden</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Auch lehnen wir es ab, dass die Rücknahmepflichtigen im Gastgewerbe jährlich einen Bericht zu Entsorgungskosten, Rücknahmequoten und Verwertung schreiben müssen. Damit würden Daten auf Vorrat und doppelt beschafft. Es wäre effizienter und ausreichend, die Daten ausschliesslich von den Recyclingstellen und von den Herstellern bzw. Lieferanten miteinander zu vergleichen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Nach Art. 65 Abs. 1 USG sind die Kantone befugt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, sofern der Bundesrat seine Kompetenz nicht ausdrücklich wahrgenommen hat. In Art. 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung legt der Bundesrat Mindestverwertungsquoten fest. Werden die Quoten nicht erreicht, kann der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben. Aufgrund der nachträglich-derogatorischen Wirkung des Art. 6 sind vorgezogene kantonale oder kommunale Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen nicht mehr zulässig. HotellerieSuisse empfiehlt, ein solches Verbot explizit zu nennen, um Klarheit zu schaffen. Das Verbot garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis und erleichtert eine national umsetzbare Recycling-Lösung.</p> <p>Art. 6 Abs. 5 (neu): Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren auf Einwegverpackungen sind nicht zulässig.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 55 Prozent erreicht oder nachweist, dass das vorgeschlagene Wiederverwendungssystem insgesamt energieeffizienter ist als das derzeitige Einwegflaschensystem.</li> </ul>
Begründung	<p>Gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 3 VGV muss bereits heute für Getränke in Mehrwegverpackungen ein Pfand von mindestens 30 Rappen erhoben werden. Der Art. 17 Abs. 4 sieht neu die Möglichkeit vor, dass sich Händler und Herstellerinnen von der Pfandpflicht befreien können, sofern eine private Branchenorganisation eine gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen sicherstellt. HotellerieSuisse begrüsst die vorgesehene Ausnahme, da sie den Einsatz von Mehrwegverpackungen fördert. Solche monetären Anreize sind gegenüber Verboten und Einschränkungen vorzuziehen. Allerdings halten wir die geforderte Rücklaufquote nach Art. 17 Abs. 4 Bst. e für unnötig restriktiv. HotellerieSuisse empfiehlt eine Senkung. Zudem soll die Rücklaufquote entfallen, wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass das Wiederverwendungssystem energieeffizienter ist als ein Einwegflaschensystem.</p>

# IGORA

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Heute leisten viele Inverkehrbringer von Getränkedosen, Lebensmitteltuben, Tiernahrungsschalen und anderen Verpackungen aus Aluminium vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB), um gemeinsam das Aluminium-Recycling zu stärken. Mit diesen freiwilligen VRB kann die IGORA die Betreiber der Sammlungen entschädigen. Ein Grossteil des VRB wird über diesen Mechanismus an die Gemeinden ausbezahlt, denen basierend auf Art. 13 VVEA die Sammlung von Metallen obliegt.</p> <p>Gemäss der Verordnung über Getränkeverpackungen sind bisher jedoch nur die Inverkehrbringer von Getränkeverpackungen aus Metallen verpflichtet, sich finanziell am Recycling zu beteiligen. Inverkehrbringern von anderen Verpackungen aus Aluminium profitieren von einem funktionierenden Recycling, haben jedoch keine Pflicht, dieses mitzufinanzieren. Das Aluminium-Recycling hat somit ein ähnliches Trittbrettfahrer-Problem, wie es bei den Verpackungen aus Glas bekannt ist.</p> <p>IGORA-Genossenschaft für Aluminium-Recycling Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T +41 44 387 50 10 ZI En Budron E9, CP. 402, 1052 Le Mont s. Lausanne, Tel. +41 21 653 36 91 info@igora.ch, www.igora.ch</p> <p>Ein Mitglied der IGSU und von Swiss Recycle</p> <p>Mit der neuen Verpackungsverordnung wird dieses Trittbrettfahrer-Problem nicht gelöst.</p> <p>Zwar müssen Inverkehrbringer von Verpackungen aus Aluminium künftig gewisse Mitteilungspflichten erfüllen. Eine Pflicht, sich finanziell am Recycling zu beteiligen, fehlt jedoch. Gleichzeitig schwächt die Verpackungsverordnung die Subsidiarität bei der Rücknahme von Aluminium-Getränkedosen, was ein Rückschritt gegenüber der VGV ist.</p> <p>Aus Sicht der IGORA-Genossenschaft stellt die vorliegende Verpackungsverordnung eine nicht genutzte Gelegenheit dar.</p> <p>Um die Sammel- und Recyclingquoten zu sichern und die Finanzierung langfristig fair und stabil aufzustellen, beantragt die IGORA-Genossenschaft, dass das Trittbrettfahrer-Problem beim Aluminium-Recycling im Rahmen des Verordnungspaket 20 und / oder in einer nächsten Revision der Verpackungsverordnung berücksichtigt wird. Zudem darf die bewährte Subsidiarität bei der Rücknahme von Aluminium-Getränkedosen keinesfalls geschwächt werden.</p>

Anhang: IGORA Genossenschaft Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 VerpV 20251015\_VFinanz.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026** Vernehmlassungsantwort der IGORA-Genossenschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der IGORA-Genossenschaft die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis 16. Oktober 2025 unterbreitet.

Die IGORA-Genossenschaft koordiniert und fördert seit 1989 das Recycling von Aluminiumverpackungen in der Schweiz. Sie finanziert sich über den vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB). Die IGORA betreibt ein gesamtschweizerisches Sammel- und Vergütungssystem und arbeitet eng mit Gemeinden, dem Handel und Entsorgungsunternehmen zusammen. Ausserdem führt sie Öffentlichkeitsarbeit durch, um die Bevölkerung für korrektes Recycling zu sensibilisieren. Dank dieses Systems erreicht die Schweiz bei Aluminium-Getränkedosen eine Sammelquote von über 90 Prozent.

Heute leisten viele Inverkehrbringer von Getränkedosen, Lebensmitteltuben, Tiernahrungsschalen und anderen Verpackungen aus Aluminium vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB), um gemeinsam das Aluminium-Recycling zu stärken. Mit diesen freiwilligen VRB kann die IGORA die Betreiber der Sammlungen entschädigen. Ein Grossteil des VRB wird über diesen Mechanismus an die Gemeinden ausbezahlt, denen basierend auf Art. 13 VVEA die Sammlung von Metallen obliegt.

Gemäss der Verordnung über Getränkeverpackungen sind bisher jedoch nur die Inverkehrbringer von Getränkeverpackungen aus Metallen verpflichtet, sich finanziell am Recycling zu beteiligen. Inverkehrbringern von anderen Verpackungen aus Aluminium profitieren von einem funktionierenden Recycling, haben jedoch keine Pflicht, dieses mitzufinanzieren. Das Aluminium-Recycling hat somit ein ähnliches Trittbrettfahrer-Problem, wie es bei den Verpackungen aus Glas bekannt ist.



Ein Mitglied der IGSU und von Swiss Recycle

**IGORA-Genossenschaft für Aluminium-Recycling**  
Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T +41 44 387 50 10  
ZI En Budron E9, CP. 402, 1052 Le Mont s. Lausanne, Tel. +41 21 653 36 91  
info@igora.ch, www.igora.ch



Mit der neuen Verpackungsverordnung wird dieses Trittbrettfahrer-Problem nicht gelöst. Zwar müssen Inverkehrbringer von Verpackungen aus Aluminium künftig gewisse Mitteilungspflichten erfüllen. Eine Pflicht, sich finanziell am Recycling zu beteiligen, fehlt jedoch. Gleichzeitig schwächt die Verpackungsverordnung die Subsidiarität bei der Rücknahme von Aluminium-Getränkedosen, was ein Rückschritt gegenüber der VGV ist. Aus Sicht der IGORA-Genossenschaft stellt die vorliegende Verpackungsverordnung eine nicht genutzte Gelegenheit dar.

Um die Sammel- und Recyclingquoten zu sichern und die Finanzierung langfristig fair und stabil aufzustellen, beantragt die IGORA-Genossenschaft, dass das Trittbrettfahrer-Problem beim Aluminium-Recycling im Rahmen des Verordnungspaket 20 und / oder in einer nächsten Revision der Verpackungsverordnung berücksichtigt wird. Zudem darf die bewährte Subsidiarität bei der Rücknahme von Aluminium-Getränkedosen keinesfalls geschwächt werden.

Die IGORA-Genossenschaft und ihre Mitglieder danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hans-Martin Wahlen  
Präsident

Jean-Claude Würmli  
Geschäftsführer

ÄNDERUNGSANTRAG	BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR
<b>Artikel 2 – Begriffe</b>	
<p>d. <b>Getränkeverpackungen: Verpackungen Flaschen und Dosen</b> für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</p> <p>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres <b>zu Rezyklaten stofflich</b> verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p>	<p>Ohne diese Präzisierung würden auch weitere Verpackungen aus Metall (Aluminium und Stahlblech) in die Verwertungsquote der Aluminium-Getränkedosens einfließen.</p> <p>Der Begriff «Rezyklate» ist für wiederverwertete Metalle unüblich. Zudem wird mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist.</p> <p>Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>
<b>Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>a. <b>alle</b> beteiligten Akteure der Entsorgungskette <b>kostendeckend</b> für erbrachte Leistungen <b>entschädigen</b>; <b>vergüten</b></p>	<p>Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar.</p> <p>Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere</p>

ÄNDERUNGSANTRAG	BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR
<p>b. <b>sicherstellen</b>, dass die Entsorgungskosten durch <b>verursacherrechte Beiträge</b> gedeckt werden; diese Beiträge müssen <b>zweckgebunden</b> sein und dürfen nur für die <b>Deckung der Entsorgungskosten</b> verwendet werden;</p>	<p>Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde.</p> <p>Siehe Kommentar zu Buchstaben a.</p>
<b>Artikel 18 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</b>	
<p>a. solche Einwegverpackungen <b>über bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen</b> zurücknehmen;</p> <p>c. <b>in den Verkaufsstellen</b> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Übernimmt</b> eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, <b>sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.</b></p>	<p>Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird.</p> <p>Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann IGORA in den Statuten regeln.</p> <p>Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p> <p>Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosens vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.</p>

ÄNDERUNGSANTRAG	BEGRÜNDUNG / KOMMENTAR
	Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.
<b>Artikel 19 – Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</b>	
<sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.	Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.</li> <li>2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</li> </ol>
<b>Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen</b>	
<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Bestandteile der Verpackungen und Umverpackungen (z.B. Folien) gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.
<b>Artikel 27 – Inkrafttreten</b>	
<sup>3</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft	Die IGORA-Genossenschaft geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>d: Ohne diese Präzisierung würden auch weitere Verpackungen aus Metall (Aluminium und Stahlblech) in die Verwertungsquote der Aluminium-Getränkedosen einfließen.</p> <p>j: Der Begriff «Rezyklate» ist für wiederverwertete Metalle unüblich. Zudem wird mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. beteiligte Akteure der Entsorgungskette für erbrachte Leistungen vergüten;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt. Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offener Formulierungen ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann IGORA in den Statuten regeln. Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.
Begründung	Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metallfraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen. Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen: 1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden. 2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Bestandteile der Verpackungen und Umverpackungen (z.B. Folien) gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die IGORA-Genossenschaft geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.

## InfraWatt

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Hydroxidschlämme aus der sauren Wäsche von Filterasche aus Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach Ziffern 1-3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung so anzupassen, dass die regulatorischen Hindernisse beim Zink-Recycling beseitigt werden können.</p> <p>In der Begründung zur Motion wird ausgeführt: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Veränderungsänderung beschränkt sich somit auf einen spezifischen Rückstand aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen – den Hydroxidschlamm.</p> <p>In den Varianten 1 und 2 des Entwurfs hat der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag jedoch auf alle Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ausgeweitet. Somit umfassen beide Varianten nun auch Schlacken aus KVA. Jährlich fallen deutlich mehr Schlacken (rund 800'000 Tonnen) an als Hydroxidschlämme (25'000 Tonnen). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereiches der Motion ist daher erheblich.</p> <p>Mit der Erweiterung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf sämtliche KVA-Rückstände schlägt der Bundesrat vor, den rechtlichen Status von Hunderttausenden Tonnen Abfall zu ändern. InfraWatt ist der Auffassung, dass dieser Vorschlag und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung erfordern. InfraWatt stimmt deshalb der Variante 1 nur unter Vorbehalt und mit der oben formulierten Einschränkung zu.</p>
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.

3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von

Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:

a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder

b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.

4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.

## Begründung

Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen traditionellerweise biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend. Die Vorgaben der Positivliste haben sich in der Praxis bewährt und sind absolut ausreichend.

Absatz 3 Bst. b: Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen.

Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung «vollständig entfernt» werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie weiter unten dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

Detaillierte Ausführung:

Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vermeidung von Nährstoffüberschüssen: Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, die durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer liegen nach wie vor deutlich über den gesetzten Umweltzielen. Eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung könnte diese Ziele gefährden.
- Ausschluss von Fremdstoffen: Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher nicht in Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) verrotten oder vergärt werden.
- Keine unerwünschten Stoffe: Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Problematisch ist hierbei, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Langlebige (persistente) Verbindungen, wie beispielsweise PFAS, verbleiben in Boden und Gewässern.

Viele ARA nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird kontinuierlich weiterentwickelt und leistet somit einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren und sinnvollen Verwertung:

- Phosphor: Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.
- Stickstoff: Bereits heute produzieren einige ARA aus dem Faulwasser hochwertige Qualitätsdünger und schliessen damit auch den Stickstoffkreislauf. Diese Entwicklung wird weiter fortschreiten.
- Fremdstoffe: ARA halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.
- Energie: Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Bio-gas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird.

Diese neue Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf ARA ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen und zu berücksichtigen.

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

# InnoRecycling AG

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die InnoRecycling AG ist ein Unternehmen, welches seit über 25 Jahren Altkunststoffe sammelt und so vorbehandelt, dass diese dem werkstofflichen Recycling zugeführt werden können. Auch gehört InnoRecycling AG zu den wegbereitenden Pionieren der Schweiz in der Sammlung und dem Kreislaufschliessen von gebrauchten Kunststoffverpackungen aus dem Haushalt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzen wir uns aktiv mit Innovationen u.a. im Bereich Umweltschutz und Vorsorge i.S. des geltenden USG (Art. 1 Abs. 2 USG) auseinander und unterstützen alle diesbezüglichen Tendenzen in Politik und Wirtschaft.</p> <p>Wir erachten in der Überarbeitung des geltenden Abfallrechts vom 1. Januar 2016 als wichtigen Schritt zur Umsetzung des seit vielen Jahren vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Willens und Bekenntnisses zur grünen, ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Aus naturwissenschaftlichen, ökonomischen, aber auch aus politischen Gründen sind wir überzeugt, dass kein Weg an einer gelebten Kreislaufwirtschaft vorbeiführt.</p> <p>Speziell die ressourcenarme Schweiz hat darauf bedacht zu sein, die zur Aufrechterhaltung einer gesunden Wirtschaft und damit zum Erhalt eines angemessenen landesweiten Wohlstandes notwendigen Grundlagen zu schonen und schützen. Dazu gehört insbesondere auch der Schutz von endlichen Rohstoffen, soweit deren Verwendung in der Wirtschaft einstweilen nicht durch erneuerbare Rohstoffe ersetzt werden kann.</p> <p>Nebst wirtschaftlichen (Stichworte: Qualitative und quantitative Verfügbarkeit), politischen (Stichworte: Abhängigkeiten und fragile Lieferketten) Überlegungen gibt es aber auch ganz handfeste ökologische Gründe, die für die Kreislaufwirtschaft sprechen. Dies zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang von Abfall in unserem Land. Denn die der Kreislaufwirtschaft immanenten Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen schont nicht nur Rohstoffe und macht unser Land weniger abhängig von zumeist ausländischen Lieferketten, vielmehr trägt eine systematisch umgesetzte Kreislaufwirtschaft auch wesentlich zur Verringerung von umweltschädlichen Emissionen einerseits und damit verbunden künftigen volkswirtschaftlichen Schäden zufolge Umweltverschmutzung bei. Sowohl ökologische wie auch ökonomische Argumente lassen es heute nicht länger zu, den Aspekt der Ressourcenschonung im Bereich der Abfallentsorgung unberücksichtigt zu lassen.</p> <p>Diese Zusammenhänge lassen sich anhand der Abfallfraktion Kunststoff sehr gut zeigen. Kunststoffabfall galt in der Abfallverbrennungsbranche lange Zeit als stofflich nicht verwertbare Abfallfraktion und wurde darum anfänglich im Rahmen seiner thermischen Behandlung in den Schweizer KVA's allenfalls subsidiär energetisch verwertet. Aufgrund der relativ geringen Energieausbeute im Rahmen dieses Abfallentsorgungsprozesses ist diese Form der Verwertung</p>

aber nicht nur aufgrund der geringen Energieausbeute subsidiär, vielmehr gehen damit endliche Rohstoffe endgültig verloren, wobei hierbei schädliche Gase, insbesondere CO<sub>2</sub>, in unsere Umwelt freigesetzt werden. Beides gilt es zu vermeiden, zum einen, weil die Schädlichkeit der CO<sub>2</sub> Emissionen längst erkannt ist, zum anderen, weil endliche und nicht leicht zu ersetzende Rohstoffe zu wertvoll sind, um einfach verbrannt zu werden. Zwischenzeitlich ist erkannt und unbestritten, dass Kunststoffabfälle überwiegend stofflich verwertbar sind, so erreichen heute Kunststoffsammlungen von gemischten Haushaltskunststoffabfällen eine Industrierückführungsquote von deutlich über 50%. Oder anders und im Sinn und Geist des Abfallrechts (Art. 3 Lit. mVVEA) ausgedrückt, ist heute selbst vom BAFU anerkannt, dass der für die stoffliche Verwertung von Kunststoffabfall der Stand der Technik erreicht ist. Dies zeigt sich etwa am registrierten CO<sub>2</sub>-Kompensationsprogramm 0172 von InnoRecycling AG, bei dem im Programmbeispiel dieser Stand der Technik als gegeben bestätigt wurde'. Mithin ist heute erstellt, dass auch Kunststoffabfälle nach dem Stand der Technik stofflich verwertbaren Abfall darstellen. Diese Registrierung erfolgte gestützt auf ein Gesuch im Jahr 2016, also im Jahr, in welchem die geltende Abfallverordnung in Kraft gesetzt wurde. Im Programmbeispiel wird denn auch mit Verweis auf die damals noch junge VVEA festgehalten, dass weder im Umweltschutzgesetz USG (USG, 1983) noch in derVVEA konkrete Vorschriften über die Verwertung von Kunststoffabfällen enthalten sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine (grundsätzliche) Festlegung im Umweltschutzrecht besteht, dass Abfälle soweit möglich verwertet werden sollen (Art. 12 VVEA) und die thermische Behandlung nach dem Stand der Technik grundsätzlich nur noch subsidiär zulässig sei (Art. 10 VVEA).

**Anhang: InnoRecycling AG, Eschlikon 20251016 an DC. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme zur Revision der Abfall-Verordnung VVEA (SR 814.600).pdf**

**InnoRecycling AG**  
Hörnlistr. 1  
8360 Eschlikon

Telefon: 071 552 56 03  
Markus.tonner@innorecycling.ch

<b>GS/UEVK</b>
17. Okt. 2025
Nr. _____

**Einschreiben**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Eschlikon, 16. Oktober 2025

**Kurzmitteilung**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten               | <input checked="" type="checkbox"/> zur Erledigung |
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> zur Kontrolle             |
| <input type="checkbox"/> zur Weiterleitung            | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift          |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme            | <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch          |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück              | <input type="checkbox"/> bitte anrufen             |



**Bemerkung: Vernehmlassungsverfahren Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026  
Stellungnahme zur Revision der Abfall-Verordnung VVEA (SR 814.600)**

Freundliche Grüsse

**InnoRecycling AG**



Markus Tonner

**Einschreiben**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herrn Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2025

**Vernehmlassungsverfahren Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026  
Stellungnahme zur Revision der Abfall-Verordnung VVEA (SR 814.600)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die InnoRecycling AG ist ein Unternehmen welches seit über 25 Jahren Altkunststoffe sammelt und so vorbehandelt, dass diese dem werkstofflichen Recycling zugeführt werden können. Auch gehört InnoRecycling AG zu den wegbereitenden Pionieren der Schweiz in der Sammlung und dem Kreislaufschliessen von gebrauchten Kunststoffverpackungen aus dem Haushalt.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns aktiv mit Innovationen u.a. im Bereich Umweltschutz und Vorsorge i.S. des geltenden USG (Art. 1 Abs. 2 USG) auseinander und unterstützen alle diesbezüglichen Tendenzen in Politik und Wirtschaft.

Wir erachten in der Überarbeitung des geltenden Abfallrechts vom 1. Januar 2016 als wichtigen Schritt zur Umsetzung des seit vielen Jahren vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Willens und Bekenntnisses zur grünen, ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Aus naturwissenschaftlichen, ökonomischen, aber auch aus politischen Gründen sind wir überzeugt, dass kein Weg an einer gelebten Kreislaufwirtschaft vorbeiführt. Speziell die ressourcenarme Schweiz hat darauf bedacht zu sein, die zur Aufrechterhaltung einer gesunden Wirtschaft und damit zum Erhalt eines angemessenen landesweiten Wohlstandes notwendigen Grundlagen zu schonen und schützen. Dazu gehört insbesondere auch der Schutz von endlichen Rohstoffen, soweit deren Verwendung in der Wirtschaft einstweilen nicht durch erneuerbare Rohstoffe ersetzt werden kann.

Nebst wirtschaftlichen (Stichworte: Qualitative und quantitative Verfügbarkeit), politischen (Stichworte: Abhängigkeiten und fragile Lieferketten) Überlegungen gibt es aber auch ganz handfeste ökologische Gründe, die für die Kreislaufwirtschaft sprechen. Dies zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang von Abfall in unserem Land. Denn die der Kreislaufwirtschaft immanenten Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen schont nicht nur Rohstoffe und macht unser Land weniger abhängig von zumeist ausländischen Lieferketten, vielmehr trägt eine systematisch umgesetzte Kreislaufwirtschaft auch wesentlich zur Verringerung von umweltschädlichen Emissionen einerseits und damit verbunden künftigen volkswirtschaftlichen Schäden zufolge Umweltverschmutzung bei. Sowohl ökologische wie auch ökonomische Argumente lassen es heute nicht länger zu, den Aspekt der Ressourcenschonung im Bereich der Abfallentsorgung unberücksichtigt zu lassen.

Diese Zusammenhänge lassen sich anhand der Abfallfraktion Kunststoff sehr gut zeigen. Kunststoffabfall galt in der Abfallverbrennungsbranche lange Zeit als stofflich nicht verwertbare Abfallfraktion und wurde darum anfänglich im Rahmen seiner thermischen Behandlung in den Schweizer KVAs allenfalls subsidiär energetisch verwertet. Aufgrund der relativ geringen Energieausbeute im Rahmen dieses Abfallentsorgungsprozesses ist diese Form der Verwertung aber nicht nur aufgrund der geringen Energieausbeute subsidiär, vielmehr gehen damit endliche Rohstoffe endgültig verloren, wobei hierbei schädliche Gase, insbesondere CO<sub>2</sub>, in unsere Umwelt freigesetzt werden. Beides gilt es zu vermeiden, zum einen, weil die Schädlichkeit der CO<sub>2</sub> Emissionen längst erkannt ist, zum anderen, weil endliche und nicht leicht zu ersetzende Rohstoffe zu wertvoll sind, um einfach verbrannt zu werden.

Zwischenzeitlich ist erkannt und unbestritten, dass Kunststoffabfälle überwiegend stofflich verwertbar sind, so erreichen heute Kunststoffsammlungen von gemischten Haushaltskunststoffabfällen eine Industrierückführungsquote von deutlich über 50%. Oder anders und im Sinn und Geist des Abfallrechts (Art. 3 lit. m VVEA) ausgedrückt, ist heute selbst vom BAFU anerkannt, dass der für die stoffliche Verwertung von Kunststoffabfall der Stand der Technik erreicht ist. Dies zeigt sich etwa am registrierten CO<sub>2</sub>-Kompensationsprogramm 0172 von InnoRecycling AG, bei dem im Programmbeispiel dieser Stand der Technik als gegeben bestätigt wurde<sup>1</sup>. Mithin ist heute erstellt, dass auch Kunststoffabfälle nach dem Stand der Technik stofflich verwertbaren Abfall darstellen.

Diese Registrierung erfolgte gestützt auf ein Gesuch im Jahr 2016, also im Jahr, in welchem die geltende Abfallverordnung in Kraft gesetzt wurde. Im Programmbeispiel wird denn auch mit Verweis auf die damals noch junge VVEA festgehalten, dass weder im Umweltschutzgesetz USG (USG, 1983) noch in der VVEA konkrete Vorschriften über die Verwertung von Kunststoffabfällen enthalten sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine (grundsätzliche) Festlegung im Umweltschutzrecht besteht, dass Abfälle soweit möglich verwertet werden sollen (Art. 12 VVEA) und die thermische Behandlung nach dem Stand der Technik grundsätzlich nur noch subsidiär zulässig sei (Art. 10 VVEA).

Wir begrüßen darum die Ergänzung dieser beiden Normen Art. 10 und 12 in der Abfallverordnung, welchen zwei sehr zentrale Grundsätze der Schweizer Abfallverwertung festhalten und bisher in der Praxis der Vollzugsbehörden offensichtlich noch zu wenig Beachtung fanden:

*Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung*

Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.

---

<sup>1</sup> <https://share.dma.swiss/s/BXsBYKErYKzG9QY>, Programmbeispiel Ziff. 2.4.4

Art. 10 legt unter dem Abschnitt der VVEA *Allgemeinen Vorschriften* die Pflicht zur Priorität der Wiederverwendung oder Wiederverwertung, jedenfalls die Subsidiarität der bloss thermischen Behandlung fest.

*Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik*

<sup>1</sup> Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a. eine andere Entsorgung; oder b. die Herstellung neuer Produkte.

<sup>2</sup> Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.

<sup>3</sup> Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

Art. 12 legt unter dem Abschnitt der VVEA *Verwertung von Abfällen* die Pflicht zur Wiederverwendung resp. Wiederverwertung von Abfällen fest und verknüpft diese Pflicht mit dem Stand der Technik. Neu, und das begrüßen wir besonders, wird eine Hierarchie der Verwendung resp. Verwertung festgelegt. Diese folgt dem grösstmöglichen Umweltnutzen – und setzt damit die Idee der Vorsorge gemäss USG wie auch der bisherige Regelungsgehalt der bestehenden VVEA konsequent fort.

**Allerdings wünschten wir uns, dass Art. 10 eine Überschrift resp. Marginalie trägt, die dem Inhalt der Regelung gerecht wird und nicht eine *Pflicht* zur thermischen Behandlung i.S. einer (vermeintlichen) Priorität vorgibt, wo der Wortlaut der Bestimmung tatsächlich die *Subsidiarität* der thermischen Behandlung als Grundsatz und die thermische Behandlung als Ausnahme festgelegt wird. Wir schlagen hier darum als Marginalie *Subsidiarität der thermischen Behandlung*.**

Was prima vista als Bagatellkritik gesehen werden kann hat in der Praxis eine viel grössere Tragweite. So wird dieser Art. 10 auch vom BAFU in der Umsetzung geltenden Rechts tatsächlich so gelesen, dass tatsächlich jeder Abfall thermisch zu behandeln ist, soweit nicht eine Verordnung ausdrücklich die separate Sammlung und stoffliche Verwertung von gewissen Abfallfraktionen vorschreibt. Das dem gerade nicht so ist, ergibt sich bereits aus den Erläuterungen<sup>2</sup> zur aktuellen VVEA (also zur Totalrevision der TVA). Aus den Erläuterungen zum damals neuen Art. 10 VVEA ergibt sich auch, dass die bisherige Priorität der thermischen Behandlung vor dem Hintergrund möglicher Umweltverschmutzungen durch die Ablagerung/Deponie kontaminierter Abfälle zu sehen ist. Dies steht nicht im Widerspruch mit

<sup>2</sup>

[https://www.infothek-biomasse.ch/images//273\\_2014\\_BAFU\\_Erlaeuterungsbericht\\_Totalrevision\\_techVerordnung\\_Abfaelle.pdf](https://www.infothek-biomasse.ch/images//273_2014_BAFU_Erlaeuterungsbericht_Totalrevision_techVerordnung_Abfaelle.pdf), S. 4 unten: „Neu soll ausserdem der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung der Vorrang eingeräumt werden.“

dem bereits damals verfolgten Ziel, bei Abfällen möglichst eine stoffliche Verwertung (nach revidiertem USG und VVEA gar *Wiederverwendung*) angestrebt wurde. Die aktuelle Marginalie von Art. 10 VVEA ist darum auch historisch begründet und passt nicht länger zum revidierten Regelungsinhalt der Bestimmung.

Wir erachten darum speziell wegen der oft verzögerten oder gar fehlenden Umsetzung von Umweltrecht unmissverständlich formulierte Regelungen (inklusive deren Marginalien) für die Umsetzung dieser Normen als zentral.

Zentral ist eine einfache Umsetzung von Abfallrecht auch mit Blick auf die bestehenden staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz in Bezug auf ihre CO<sub>2</sub> Ziele. Auch hier lässt sich am Beispiel der Abfallfraktion Kunststoff schön zeigen, wie effektiv die Wiederverwendung oder Wiederverwertung von Abfällen in Bezug auf die CO<sub>2</sub> Bilanz der Abfallentsorgung gegenüber der herkömmlichen thermischen Behandlung ausfällt. So spart eine Tonne der KVA entzogener Kunststoffabfall 2,5 – über 4 Tonnen CO<sub>2</sub> Emissionen (je nachdem, ob der innerschweizerische oder globale Effekt inkl. Erdölförderung und Erdöltransport). Würden von den gegen 700'000 Tonnen Kunststoffabfällen, welche jährlich in den Schweizer KVAs verbrannt werden, lediglich 10% Kunststoffabfälle stofflich verwertet (eine Wiederverwendung wird in der Regel nicht möglich sein), würden damit alleine schweizweit gegen 200'000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart. Dies entspricht bereits dem Doppelten, was die KVA Branche mit CO<sub>2</sub>-Caputringtechnologie bis 2032 erreichen möchte.

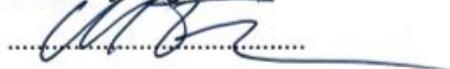
Dabei ist diese Technologie noch nicht ausgereift, die CO<sub>2</sub>-Transporte ab der Schweiz in den fernen Norden von Europa nicht gesichert und es fehlt an Langzeiterfahrung mit der Einlagerung dieses Gases im Boden. Zudem fehlt die hierfür schweizweit erforderliche enorme Energie. Studien gehen von Kosten je Tonne so der Atmosphäre entzogenem CO<sub>2</sub> von CHF 400 – über CHF 1'000 aus. Ob die thermische Behandlung von stofflich verwertbarem Abfall tatsächlich günstiger ausfällt, darf darum bezweifelt werden.

Vielmehr ist die revidierte Abfallverordnung auch unter dem Aspekt der bestehenden CO<sub>2</sub> Reduktionsziele der Schweiz ein effizientes Werkzeug, diesen Zielen ohne erheblichen technischen und energetischen Aufwand rasch näherzukommen – nebst der damit erreichten Ressourcenschonung.

Zu den übrigen Anpassungen der Abfallverordnung haben wir keine Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**InnoRecycling AG**



**Markus Tonner GF**

InnoRecycling AG, Hörnlistrasse 1, CH-8360 Eschlikon TG  
+41 71 552 56 00, info@innorecycling.ch  
innorecycling.ch

ein Unternehmen von  
**INNOWAY**

**INNO**  
Recycling

16.10.25 11:44  
CH - 8360  
Eschlikon TG

CHF 6.80

8126  pro clima



0.034 kg



**R**



Recommandé 98.00.836000 02401074



**InnoRecycling AG**  
Hörnlistrasse 1, CH-8360 Eschlikon TG  
+41 71 552 56 00, info@innorecycling.ch  
innorecycling.ch

ein Unternehmen von  
**INNOWAY**

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.
Begründung	<p>Art. 10 legt unter dem Abschnitt der VVEA Allgemeinen Vorschriften die Pflicht zur Priorität der Wiederverwendung oder Wiederverwertung, jedenfalls die Subsidiarität der bloss thermischen Behandlung fest.</p> <p>Art. 12 legt unter dem Abschnitt der VVEA Verwertung von Abfällen die Pflicht zur Wiederverwendung resp. Wiederverwertung von Abfällen fest und verknüpft diese Pflicht mit dem Stand der Technik. Neu, und das begrüßen wir besonders, wird eine Hierarchie der Verwendung resp. Verwertung festgelegt. Diese folgt dem grösstmöglichen Umweltnutzen - und setzt damit die Idee der Vorsorge gemäss USG wie auch der bisherige Regelungsgehalt der bestehenden VVEA konsequent fort.</p> <p>dem bereits damals verfolgten Ziel, bei Abfällen möglichst eine stoffliche Verwertung (nach revidiertem USG und VVEA gar Wiederverwendung) angestrebt wurde. Die aktuelle Marginalie von Art. 10 VVEA ist darum auch historisch begründet und passt nicht länger zum revidierten Regelungsinhalt der Bestimmung.</p> <p>Wir erachten darum speziell wegen der oft verzögerten oder gar fehlenden Umsetzung von Umweltrecht unmissverständlich formulierte Regelungen (inklusive deren Marginalien) für die Umsetzung dieser Normen als zentral.</p> <p>dem bereits damals verfolgten Ziel, bei Abfällen möglichst eine stoffliche Verwertung (nach revidiertem USG und VVEA gar Wiederverwendung) angestrebt wurde. Die aktuelle Marginalie von Art. 10 VVEA ist darum auch historisch begründet und passt nicht länger zum revidierten Regelungsinhalt der Bestimmung.</p> <p>Wir erachten darum speziell wegen der oft verzögerten oder gar fehlenden Umsetzung von Umweltrecht unmissverständlich formulierte Regelungen (inklusive deren Marginalien) für die Umsetzung dieser Normen als zentral.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Art. 12 legt unter dem Abschnitt der VVEA Verwertung von Abfällen die Pflicht zur Wiederverwendung resp. Wiederverwertung von Abfällen fest und verknüpft diese Pflicht mit dem Stand der Technik. Neu, und das begrüßen wir besonders, wird eine Hierarchie der Verwendung resp. Verwertung festgelegt. Diese folgt dem grösstmöglichen Umweltnutzen - und setzt damit die Idee der Vorsorge gemäss USG wie auch der bisherige Regelungsgehalt der bestehenden VVEA konsequent fort.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Interessengemeinschaft saubere Umwelt (IGSU)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassungsantwort\_Verordnungspaket Umwelt Fruhling 2026\_DEF 5.9.25.pdf



Herr Bundesrat  
Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
3003 Bern  
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 5. September 2025

### **Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie ein, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Überlegungen auf diesem Weg einbringen zu können.

Die IGSU ist das Schweizer Kompetenzzentrum gegen Littering und setzt sich seit 2007 schweizweit für eine saubere Umwelt ein. Sie ist präventiv tätig und fördert das Bewusstsein, dass Littering gesellschaftlich nicht akzeptiert ist. Dafür arbeitet sie mit Gemeinden, Kantonen, Schulen, aber auch mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU und mit weiteren Organisationen zusammen. Zu den bekanntesten Massnahmen der IGSU gehören der nationale IGSU Clean-Up-Day, aufmerksamkeitswirksame Aktionen im öffentlichen Raum und persönliche Sensibilisierungsgespräche durch Botschafter-Teams, Schulworkshops, die Unterstützung von Raumpatenschaften sowie die wissenschaftliche Erforschung und Analyse der Littering-Thematik in der Schweiz.

Gemäss ihrer Kernkompetenz und ihrer ausgewiesenen, umfassenden Expertise im Bereich Littering, äussert sich die IGSU im Rahmen der genannten Vernehmlassung allein zur Umsetzung der nationalen Littering-Busse gemäss Art. 31b Abs. 7 USG und Art. 61 Abs. 4 USG. Sie nimmt wie folgt Stellung:

#### **Beurteilung**

Die IGSU unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung des Littering-Verbots in der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11).

Eine Littering-Busse hat in erster Linie eine präventive Wirkung, da sie eindeutig zum Ausdruck bringt, dass Littering gesellschaftlich nicht akzeptiert ist und nicht toleriert wird. Die repressive Wirkung ist von untergeordneter Bedeutung – auch weil die Ahndung in der Praxis enorm schwierig ist, wie die Erfahrung zahlreicher Städte und Gemeinden zeigt.

**IGSU**  
Schweizer Kompetenzzentrum gegen Littering  
Centre de compétences suisse contre le littering  
Centro svizzero di competenza contro il littering  
Grubenstrasse 29, 8045 Zürich, +41 43 500 19 99  
info@igsu.ch, www.igsu.ch

Entsprechend erachtet die IGSU die Einführung auf Bundesebene per se als deutlich wichtiger als die konkrete Ausgestaltung. Die Harmonisierung schafft eine einheitliche Rechtslage und vereinfacht damit gerade auch die Kommunikation im Rahmen der nationalen Litteringbekämpfung.

Bezüglich der Ausgestaltung der Littering-Busse ist vor allem darauf zu achten, dass die Ahndung eines entsprechenden Fehlverhaltens in der Praxis möglichst einfach, effizient, allgemeinverständlich und mit möglichst geringem administrativem Aufwand erfolgen kann. Dies ist aus Sicht der IGSU gegeben, da die vorgeschlagene Umsetzung in der Ordnungsbussverordnung

- sich stark an den bisherigen kantonalen Regelungen orientiert;
- die beiden unterschiedenen Tatbestände klar und einfach sowie mit eingängigen Beispielen definiert;
- zur weiteren Beschreibung allgemein bekannte Grössen hinzuzieht (Abfallsäcke 35l, 60l, 110l);
- hinsichtlich der Art der Abfälle keine Unterscheidungen vornimmt, solange sie in die Kategorien «Siedlungsabfälle» oder «siedlungsabfallähnliche Abfälle» fallen;
- sowie auch hinsichtlich des Ursprungs der Abfälle keine Unterscheidungen vornimmt.

Gleichzeitig stützt die vorgeschlagene Umsetzung die Überzeugung der IGSU, dass grundsätzlich die Handlung des Litterns zu bestrafen ist – unabhängig von Art und Material der gelitterten Abfälle, solange sie in die Kategorien «Siedlungsabfälle» oder «siedlungsabfallähnliche Abfälle» fallen.

#### Fazit und Ausblick

Die IGSU erachtet die vorgeschlagene Umsetzung der Littering-Busse in der Ordnungsbussenverordnung als effizient und zielführend. Nach der Inkraftsetzung wird darauf zu achten sein, wie sich die Busse in der Praxis bewährt.

Im Kapitel «Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit» äussert der erläuternde Bericht die Erwartung, dass mit der Vereinheitlichung und der damit einhergehenden Vereinfachung des Vollzugs «ein allfälliger Rückgang des Litterings» eintreten wird. Dies wäre selbstverständlich wünschenswert. Die bisherigen Erfahrungen lehren jedoch, dass eine Littering-Busse als Einzelmassnahme nicht zu grossen Veränderungen führt. Entsprechend wird es entscheidend sein, dass Akteure wie Städte und Gemeinden sich auch künftig nicht allein auf die Wirkung der Busse verlassen, sondern diese als Teil eines umfassenden Massnahmenmixes verstehen, in dessen Rahmen die Busse einen Beitrag für eine Stärkung der Norm des Nicht-Litterns und für eine saubere Umwelt leisten kann.

Wie Gemeinden und Städte ihre Anti-Littering-Massnahmen bestmöglich umsetzen und miteinander kombinieren, erforscht die IGSU aktuell in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW. Ziel der mehrjährigen Studie ist es, erstmals ganzheitliche Best-Practices in der Littering-Bekämpfung zu erarbeiten, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Schweiz beruhen. Alle Resultate werden nach und nach auf [www.igsu.ch/forschung](http://www.igsu.ch/forschung) publiziert.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schumacher'.

Lukas Schumacher  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Steimer'.

Nora Steimer  
Geschäftsleiterin

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die IGSU unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung des Littering-Verbots in der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11). Eine Littering-Busse hat in erster Linie eine präventive Wirkung, da sie eindeutig zum Ausdruck bringt, dass Littering gesellschaftlich nicht akzeptiert ist und nicht toleriert wird. Die repressive Wirkung ist von untergeordneter Bedeutung – auch weil die Ahndung in der Praxis enorm schwierig ist, wie die Erfahrung zahlreicher Städte und Gemeinden zeigt.</p> <p>Entsprechend erachtet die IGSU die Einführung auf Bundesebene per se als deutlich wichtiger als die konkrete Ausgestaltung. Die Harmonisierung schafft eine einheitliche Rechtslage und vereinfacht damit gerade auch die Kommunikation im Rahmen der nationalen Litteringbekämpfung.</p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der Littering-Busse ist vor allem darauf zu achten dass die Ahndung eines entsprechenden Fehlverhaltens in der Praxis möglichst einfach, effizient, allgemeinverständlich und mit möglichst geringem administrativem Aufwand erfolgen kann. Dies ist aus Sicht der IGSU gegeben da die vorgeschlagene Umsetzung in der Ordnungsbussenverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•sich stark an den bisherigen kantonalen Regelungen orientiert;</li><li>•die beiden unterschiedenen Tatbestände klar und einfach sowie mit eingängigen Beispielen definiert;</li><li>•zur weiteren Beschreibung allgemein bekannte Grössen hinzuzieht (Abfallsäcke 35l, 60l, 110l);</li><li>•hinsichtlich der Art der Abfälle keine Unterscheidungen vornimmt, solange sie in die Kategorien «Siedlungsabfälle» oder «siedlungsabfallähnliche Abfälle» fallen;</li><li>•sowie auch hinsichtlich des Ursprungs der Abfälle keine Unterscheidungen vornimmt.</li></ul> <p>Gleichzeitig stützt die vorgeschlagene Umsetzung die Überzeugung der IGSU dass grundsätzlich die Handlung des Litterns zu bestrafen ist – unabhängig von Art und Material der gelitterten Abfälle, solange sie in die Kategorien «Siedlungsabfälle» oder «siedlungsabfallähnliche Abfälle» fallen.</p> <p>Fazit und Ausblick: Die IGSU erachtet die vorgeschlagene Umsetzung der Littering-Busse in der Ordnungsbussenverordnung als effizient und zielführend. Nach der Inkraftsetzung wird darauf zu achten sein, wie sich die Busse in der Praxis bewährt.</p> <p>Im Kapitel «Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit» äusse der erläuternde Bericht die Erwartung, dass mit der Vereinheitlichung und der damit einhergehenden Vereinfachung des Vollzugs «ein allfälliger Rückgang des Litterings» eintreten wird. Dies wäre selbstverständlich wünschenswert. Die bisherigen Erfahrungen lehren jedoch, dass eine Littering-Busse als Einzelmassnahme nicht zu grossen Veränderungen führt. Entsprechend wird es entscheidend sein, dass Akteure wie Städte und Gemeinden sich auch künftig nicht allein auf die Wirkung der Busse verlassen, sondern diese als Teil eines umfassenden Massnahmenmixes verstehen, in dessen Rahmen die Busse einen Beitrag für eine Stärkung der Norm des Nicht-Litterns und für eine saubere Umwelt leisten kann.</p> <p>Wie Gemeinden und Städte ihre Anti-Littering-Massnahmen bestmöglich umsetzen und miteinander kombinieren, erforscht die IGSU aktuell in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW. Ziel der mehrjährigen Studie ist es, erstmals ganzheitliche Best-Practices in der Littering-Bekämpfung zu erarbeiten, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Schweiz beruhen. Alle Resultate werden nach und nach auf <a href="http://www.igsu.ch/forschung">www.igsu.ch/forschung</a> publiziert.</p>



Herr Bundesrat  
Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
3003 Bern  
  
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 5. September 2025

### **Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie ein, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Überlegungen auf diesem Weg einbringen zu können.

Die IGSU ist das Schweizer Kompetenzzentrum gegen Littering und setzt sich seit 2007 schweizweit für eine saubere Umwelt ein. Sie ist präventiv tätig und fördert das Bewusstsein, dass Littering gesellschaftlich nicht akzeptiert ist. Dafür arbeitet sie mit Gemeinden, Kantonen, Schulen, aber auch mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU und mit weiteren Organisationen zusammen. Zu den bekanntesten Massnahmen der IGSU gehören der nationale IGSU Clean-Up-Day, aufmerksamkeitswirksame Aktionen im öffentlichen Raum und persönliche Sensibilisierungsgespräche durch Botschafter-Teams, Schulworkshops, die Unterstützung von Raumpatenschaften sowie die wissenschaftliche Erforschung und Analyse der Littering-Thematik in der Schweiz.

Gemäss ihrer Kernkompetenz und ihrer ausgewiesenen, umfassenden Expertise im Bereich Littering, äussert sich die IGSU im Rahmen der genannten Vernehmlassung allein zur Umsetzung der nationalen Littering-Busse gemäss Art. 31b Abs. 7 USG und Art. 61 Abs. 4 USG. Sie nimmt wie folgt Stellung:

#### **Beurteilung**

Die IGSU unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung des Littering-Verbots in der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11).

Eine Littering-Busse hat in erster Linie eine präventive Wirkung, da sie eindeutig zum Ausdruck bringt, dass Littering gesellschaftlich nicht akzeptiert ist und nicht toleriert wird. Die repressive Wirkung ist von untergeordneter Bedeutung – auch weil die Ahndung in der Praxis enorm schwierig ist, wie die Erfahrung zahlreicher Städte und Gemeinden zeigt.

**IGSU**  
Schweizer Kompetenzzentrum gegen Littering  
Centre de compétences suisse contre le littering  
Centro svizzero di competenza contro il littering  
Grubenstrasse 29, 8045 Zürich, +41 43 500 19 99  
info@igsu.ch, www.igsu.ch

Entsprechend erachtet die IGSU die Einführung auf Bundesebene per se als deutlich wichtiger als die konkrete Ausgestaltung. Die Harmonisierung schafft eine einheitliche Rechtslage und vereinfacht damit gerade auch die Kommunikation im Rahmen der nationalen Litteringbekämpfung.

Bezüglich der Ausgestaltung der Littering-Busse ist vor allem darauf zu achten, dass die Ahndung eines entsprechenden Fehlverhaltens in der Praxis möglichst einfach, effizient, allgemeinverständlich und mit möglichst geringem administrativem Aufwand erfolgen kann. Dies ist aus Sicht der IGSU gegeben, da die vorgeschlagene Umsetzung in der Ordnungsbussverordnung

- sich stark an den bisherigen kantonalen Regelungen orientiert;
- die beiden unterschiedenen Tatbestände klar und einfach sowie mit eingängigen Beispielen definiert;
- zur weiteren Beschreibung allgemein bekannte Grössen hinzuzieht (Abfallsäcke 35l, 60l, 110l);
- hinsichtlich der Art der Abfälle keine Unterscheidungen vornimmt, solange sie in die Kategorien «Siedlungsabfälle» oder «siedlungsabfallähnliche Abfälle» fallen;
- sowie auch hinsichtlich des Ursprungs der Abfälle keine Unterscheidungen vornimmt.

Gleichzeitig stützt die vorgeschlagene Umsetzung die Überzeugung der IGSU, dass grundsätzlich die Handlung des Litterns zu bestrafen ist – unabhängig von Art und Material der gelitterten Abfälle, solange sie in die Kategorien «Siedlungsabfälle» oder «siedlungsabfallähnliche Abfälle» fallen.

#### Fazit und Ausblick

Die IGSU erachtet die vorgeschlagene Umsetzung der Littering-Busse in der Ordnungsbussenverordnung als effizient und zielführend. Nach der Inkraftsetzung wird darauf zu achten sein, wie sich die Busse in der Praxis bewährt.

Im Kapitel «Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit» äussert der erläuternde Bericht die Erwartung, dass mit der Vereinheitlichung und der damit einhergehenden Vereinfachung des Vollzugs «ein allfälliger Rückgang des Litterings» eintreten wird. Dies wäre selbstverständlich wünschenswert. Die bisherigen Erfahrungen lehren jedoch, dass eine Littering-Busse als Einzelmassnahme nicht zu grossen Veränderungen führt. Entsprechend wird es entscheidend sein, dass Akteure wie Städte und Gemeinden sich auch künftig nicht allein auf die Wirkung der Busse verlassen, sondern diese als Teil eines umfassenden Massnahmenmixes verstehen, in dessen Rahmen die Busse einen Beitrag für eine Stärkung der Norm des Nicht-Litterns und für eine saubere Umwelt leisten kann.

Wie Gemeinden und Städte ihre Anti-Littering-Massnahmen bestmöglich umsetzen und miteinander kombinieren, erforscht die IGSU aktuell in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW. Ziel der mehrjährigen Studie ist es, erstmals ganzheitliche Best-Practices in der Littering-Bekämpfung zu erarbeiten, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Schweiz beruhen. Alle Resultate werden nach und nach auf [www.igsu.ch/forschung](http://www.igsu.ch/forschung) publiziert.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schumacher'.

Lukas Schumacher  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Steimer'.

Nora Steimer  
Geschäftsleiterin

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 2025 10 14\_IG Detailhandel\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_Vernehmlassungsantwort.pdf

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15.10.2025

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme der IG Detailhandel Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Mitgliedsunternehmen der IG Detailhandel Schweiz (Coop, Denner, Migros) verfolgen bereits heute ambitionierte Ziele bzgl. Kreislaufschliessung und Ressourceneffizienz. So arbeiten sie beispielsweise laufend daran, Verpackungen zu reduzieren, ökologisch zu optimieren und kreislauffähig zu machen. Im Bereich der Kunststoffsammlung leisteten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz (IG DHS) mit Pilotprojekten wichtige Pionierarbeit, von dessen Erfahrung insb. das mit RecyPac angestrebte nationale System erheblich profitieren kann.

Die Mitglieder der IG DHS sind überzeugt, dass auch im Bereich Kreislaufwirtschaft das Prinzip der Subsidiarität konsequent anzuwenden ist und somit in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden muss. Der Bund kann die Bemühungen der privaten Branchenorganisationen entscheidend unterstützen, indem wie mit der vorliegenden Verordnung das Siedlungsabfallmonopol bei Kunststoff aufgehoben wird, was den Aufbau einer national koordinierten Sammlung durch RecyPac entscheidend vereinfachen wird. Auch wird die Umsetzung von **Art. 32a<sup>ter</sup> USG (Finanzierung über private Branchenorganisationen)** von hoher Bedeutung sein, um private Branchenorganisationen zu stärken und die teilweise vorliegende Trittbrettfahrerproblematik bei der Finanzierung zu lösen.

### **Subsidiäre Rücknahmepflicht: mehr Flexibilität für Branchenorganisationen**

In erster Linie ist es an den betroffenen Akteuren und Branchen, Massnahmen zu ergreifen und Kreisläufe zu schliessen. Bei der in **Art. 4** formulierten **subsidiären Rücknahmepflicht** bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff braucht es deshalb Anpassungen. Unter einer subsidiären Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation Freiheiten und gewisse Flexibilitäten überlassen werden – insbesondere bezüglich der Organisation und Finanzierung der Sammlung. Der Bund gibt mit den sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) die Zielsetzung vor. Die Umsetzung zur Zielerreichung soll den Branchenorganisationen, z.B. RecyPac überlassen werden. Mit anderen Worten kann und soll diesen ermöglicht werden, die Details zu den Rücknahmepflichten und zum Betrieb von Sammelstellen bspw. in den Statuten o.ä. zu regeln. Die Vorgabe, dass die Branchenorganisation

auch sicherstellen muss, dass bei jeder Verkaufsstelle gesammelt werden kann (Art. 4 Abs. 2), gilt es daher in der Verordnung zu streichen:

- Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen und Platzgründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten.
- Dort wo es heute aufgrund vorliegender Konzessionen möglich ist, bieten die Mitglieder der IG DHS bereits Kunststoffsammlungen an. Als Mitgründerin nehmen die Mitglieder der IG DHS ihre Verantwortung für die Zielsetzungen von RecyPac und des Bundes bereits heute wahr.
- Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt. Langfristig braucht es jedoch zwingend auch aktive Bemühungen der Gemeinden. Denn ohne die Beteiligung der Gemeinden an der Kunststoffsammlung sind die erstrebten Quoten nicht realisierbar. Mit der bestehenden Formulierung in Art. 4 wird allerdings eine Weiterentwicklung zu einer Hol-Sammlung verunmöglicht.

#### **Kein Automatismus bei Nicht-Erreichen der ambitionierten Verwertungsquoten:**

Die Zeit zur Zielerreichung der höchst ambitioniert gesetzten Verwertungsquoten bei Kunststoff und Getränkekartons ist äusserst knapp und Stand heute technisch (noch) nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund darf es bei Art. 6 Abs. 2 "Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquoten" keinen Automatismus geben, der bei Nicht-Erreichen der Ziele zu einer VEG führen würde, auch weil der Zusammenhang zwischen VEG und Verwertungsquote nicht direkt gegeben ist.

#### **Mitteilungspflichten: Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis**

Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sind in der vorliegenden Form zu komplex und mit zu hohem Aufwand verbunden – ohne dass dadurch ein Mehrwert erkannt werden kann. Auch eine Übergangsfrist bis 2029 wird das Problem nicht lösen - hier braucht es starke Vereinfachungen und praxisorientierte und unternehmensfreundliche Umsetzungen. Eine Angleichung an die EU macht hier für Unternehmen, die nicht in die EU exportieren keinen Sinn, sondern verursacht nur Zusatzaufwand. EU-exportorientierte Unternehmen müssen hingegen die Bestimmungen sowieso zwingend einhalten, dazu braucht es keine Bestimmung in der Schweizer Verordnung.

#### **Fehlende objektive Grundlage für Ausweitung der VEG auf Glasverpackungen**

Die IG DHS lehnt die Erweiterung der VEG auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetika vehement ab (3. Abschnitt). Hier braucht es zuerst, unter Einbezug aller wesentlichen Akteure, eine transparente Darlegung und Analyse der gegenwärtigen Finanzierungslage und Kostensituation. Diese objektive und nachvollziehbare Grundlage fehlt. Stand heute ist nicht klar, ob eine Erweiterung der VEG die Finanzierungslücke überhaupt schliessen würde oder ob dies bspw. auch mit einer Erhöhung der bestehenden VEG auf Glas-Getränkeverpackungen möglich wäre. Statt die VEG zu erweitern und dadurch die Komplexität und die (Regulierungs-)Kosten für den Detailhandel massgeblich zu erhöhen, muss die Ausgangslage sauber analysiert und verschiedene Optionen transparent durchgerechnet werden. Die privaten Branchenorganisationen haben es in der Vergangenheit mehrfach vorgezeigt, wie Finanzierungslücken unkompliziert geschlossen werden können. Eine gezielte Stärkung der bestehenden Branchenorganisationen führt zudem zu einer Eindämmung der Trittbrettfahrerproblematik.

Die Umsetzung der nationalen Litteringbusse sowie der Verzicht auf Detailvorgaben bzgl. den allgemeinen Anforderungen an Verpackungen begrüsst die IG DHS.

**Unsere detaillierten Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.**

Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Hannah Stenzler**  
Mitglied Arbeitsgruppe Umwelt & Energie  
der IG Detailhandel Schweiz,  
Wirtschaftspolitik Migros



**Nino Kaufmann**  
Leiter Arbeitsgruppe Umwelt&Energie der IG Detailhandel  
Schweiz,  
Wirtschaftspolitik Coop

**Verpackungsverordnung, VerpV**

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich</b>	
<b>2 NEU:</b> Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin beförderten Waren nicht für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Chemikalien) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden.
<b>Art. 2 – Begriffe</b>	
e. <i>Getränkekartons</i> : Getränkeverpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst.
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</b>	
Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:	Grundsätzlich teilen die Mitglieder der IG DHS die Zielsetzung des Artikels und verfolgen diese konsequent über interne Richtlinien und Vorgaben (zu Verpackungsreduktion und Rezyklatanteil). Auch pflegen die Mitglieder der IG DHS einen systematischen Austausch zu diesen Themen innerhalb der Wertschöpfungskette (Themenplattformen Swiss Recycle). Aus unserer Sicht braucht es dazu keine weiteren rechtlichen Vorgaben. Vielmehr können diese zu Rechtsunsicherheit und einem hohen Aufwand führen. Beispielsweise stellt sich die Frage, wie das Mindestmass überprüft wird und wie sich dies zwischen den Verpackungsarten unterscheiden würde. Bei Verpackungen steht der Produktschutz (und bei Lebensmittel die Auswirkung auf das Haltbarkeitsdatum) im Zentrum. Bei Produkten (insb. Lebensmittel) muss vielmehr die Gesamtökologie betrachtet werden. Wenn durch die Umstellung auf eine recyclingfähige Verpackung der Produktschutz leidet, kann dies letztendlich nicht als ein Gewinn an Nachhaltigkeit betrachtet werden. Zudem: Rezyklat lässt sich bei Lebensmittelverpackungen nur umsetzen, wenn es auch konforme Rezyklate am Markt in genügender Menge und akzeptablen Preis gibt. Daher ist es unerlässlich, dass entsprechende Sortier- und Recyclinganlagen aufgebaut werden. Ansonsten müssten hier produktsensible Verpackungen ausgenommen werden.  Kritisch sehen wir auch den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Artikels: Das Ändern der Verpackungen gemäss D4R-Vorgaben braucht viel Zeit, viele Tests und unter Umständen Investitionen in Anlagentechnologien. Das kann mitunter Jahre benötigen. In der EU treten mit der PPWR die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten u.a. daher erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. In der Schweiz sollen diese Vorgaben aber bereits auf den 1. Januar 2027 in
a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;	
b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und	
c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>Kraft treten. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden die PPWR ohnehin einhalten müssen. Da hierzu auch neue Verpackungslösungen eingesetzt werden müssen, die teils im Hinblick auf die EU-Regelungen entwickelt werden, sind mindestens harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p> <p>Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass es für Händlerinnen und Händler schwierig ist Anforderungen an den Rezyklatanteil von Verpackungen von Import- und Markenartikeln zu stellen.</p>
<b>Artikel 4 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung <u>aller</u> der von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p>	<p><u>Allgemeine Rückmeldung zu Art. 4:</u> Um eine schweizweit möglichst flächendeckende Sammlung sicherzustellen, ist es nachvollziehbar und sinnvoll, dass der Bund Unternehmen, die sich nicht einer privaten Branchenorganisation anschliessen, detaillierte Pflichten nach Bst. a-c auferlegt oder diese zu finanziellen Beiträgen an die privaten Branchenorganisationen zwingen kann. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wenn die Branchenorganisation sich ebenfalls an Bst. a halten soll.</p> <p>Die Bestimmung ist zudem dahingehend klarzustellen, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-c befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. die Pflichten gemäss Bst. a-c sollen nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>Unter einer <u>subsidiären</u> Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation (wie z.B. RecyPac) gewisse Freiheiten überlassen werden, insbesondere in Bezug auf die Organisation der Sammlung. Im Sinne der Subsidiarität sollte deshalb der Branchenorganisation die Ausgestaltung überlassen werden, um ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem zu erreichen. Die Vorgabe, dass eine Branchenorganisation ebenfalls bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung betreiben muss, ist zu weitgehend (Art. 4 Abs. 2) und muss deshalb gestrichen werden.</p> <p>Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. Gleichzeitig wird es auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Die aktuelle Formulierung zementiert die Bring-Sammlung. Eine Hol-Sammlung durch die öffentliche Hand (oder die Branchenorganisation), die ab gewissen Volumen durchaus Sinn machen kann, wird dadurch verunmöglicht. Aufgrund der zu erwartenden Volumina, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, und den ambitionierten Sammelquoten könnte sich die Sammlung somit nicht weiterentwickeln.</p> <p>Mit Vorgabe der sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) haben Branchenorganisationen wie RecyPac und deren Mitglieder bereits genügend Anreiz ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem sicherzustellen.</p> <p>Dort wo RecyPac bereits sammeln kann, nehmen die Mitglieder IG DHS ihre Verantwortung schon heute wahr und bieten entsprechende Sammlungen an. Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt.</p> <p>Mit der Vorgabe einer subsidiären Rücknahmepflicht von Kunststoff und Getränkekartons im nationalen Recht geht die IG DHS davon aus, dass</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>anderweitige kantonale und kommunale Vorgaben zu kostenlosen Rücknahmepflichten für den Detailhandel hinfällig werden (bspw. Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Umverpackungen im Nachkassenbereich).</p>
<p>a. solche Verpackungen <b>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt</b> zurücknehmen;</p>	<p>Diese Bestimmung macht nur Sinn, wenn sich ein Unternehmen gegen eine Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation entscheidet (siehe oben). Für private Branchenorganisationen ist diese Formulierung zu weitgehend und der Verweis auf Bst. a sollte entsprechend in Absatz 2 gestrichen werden. Indem «<b>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten</b>» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann die Branchenorganisation, wie z.B. RecyPac, bspw. in den Statuten o.ä. regeln. Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bring-Sammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Zudem entbindet die Formulierung "bei allen Verkaufsstellen" den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Neuformulierung ermöglicht, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Durch die Ergänzung «getrennt» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.</p>
<p>b. solche Verpackungen, <b>soweit technisch möglich, soweit nach dem Stand der Technik möglich</b> der stofflichen Verwertung zuführen; und</p>	<p>In Art. 2p wird der Stand der Technik definiert, deshalb sollte hier auch diese Formulierung übernommen werden.</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<p>c. <b>in den Verkaufsstellen</b> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>	<p>(siehe Kommentar zu Buchstabe a)</p> <p>Im Sinne der Subsidiarität soll die Ausgestaltung des flächendeckenden Sammelsystems der Branchenorganisation überlassen werden. Aus logistischen Gründen wird es im Detailhandel nicht möglich sein, bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung anzubieten.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, wird es zwingend auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen.</p>
<p>2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben <b>a-b-c</b> verantwortlich.</p>	<p>Für private Branchenorganisationen macht Bst. a keinen Sinn (vgl. Begründung oben), entsprechend soll diese Pflicht für private Branchenorganisationen gestrichen werden.</p> <p>Die private Branchenorganisation stellt über ihre Mitgliedschaftsbedingungen/Statuten sicher, dass es zu einer flächendeckenden Sammlung kommt. Zudem gibt die Verordnung sehr ambitionierte Verwertungsquoten als Ziel vor. Es braucht somit keine weiteren Detailbestimmungen seitens Bund. Vielmehr käme dies einer absoluten und nicht einer <i>subsidiären</i> Rücknahmepflicht gleich.</p> <p>Auch wird eine mögliche Weiterentwicklung des Systems (Hol-Sammlung) durch diese Bestimmung verhindert, denn die gegenwärtige Bring-Sammlung wird zementiert.</p>
<p><b>Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b></p>	
<p>1 HändlerInnen und Händler sowie HerstellerInnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, <b>oder und</b> von diesen beauftragten private Branchenorganisationen, müssen</p>	<p>Unser Verständnis ist, dass HändlerInnen und Händler sowie HerstellerInnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-e befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. diese Pflichten sollten</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.
a. <del>alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</del>	Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die private Branchenorganisation und ihr angehörige Inverkehrbringer sollten die Möglichkeit haben, nicht kostendeckende Entschädigungen (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik) zu vereinbaren. Aus ordnungspolitischer Sicht müssen diese Preise durch den Markt bestimmt werden.
2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.	Wir gehen davon aus, dass Händlerinnen/Herstellerinnen, die Mitglied einer Branchenorganisation sind, nicht berichtspflichtig sind, sondern dass die Berichtspflicht in diesen Fällen (bei Mitgliedschaft einer Branchenorganisation) an die Branchenorganisation delegiert und von dieser umgesetzt werden kann.
<b>Artikel 6 – Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss, <b>soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar</b> , mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen <b>und Getränkeverpackungen</b> aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.	Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.  Wie bereits ausgeführt, sind die vorgesehenen Quoten sehr ambitioniert und deren Erreichung bis 2030 nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der in Abs. 2 festgehaltenen Rechtsfolgen sollte präzisiert werden, dass die Verwertungsquoten an Voraussetzungen der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit geknüpft sind.
2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so <b>kann unterbreitet</b> das UVEK dem Bundesrat als Massnahme <b>vorschlagen</b> , Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.	Die in Absatz 1 festgelegten Ziele bei den Verwertungsquoten sind äusserst ambitioniert. Einerseits wird Stand heute aufgrund des Siedlungsabfallmonopols nur in vereinzelt Regionen gesammelt – die Abdeckung nimmt dank RecyPac zwar laufend zu und die subsidiäre Rücknahmepflicht (Art. 4) wird dies zusätzlich verstärken. Doch die Zeit zur Zielerreichung ist äusserst knapp und nicht realistisch – auch weil die Verordnung erst 2027 in Kraft treten soll. Zudem ist die Verwertungsquote bei Kunststoff auch aus technischen Gründen noch viel tiefer als bei anderen Materialien, was sich ebenfalls negativ auf die Zielerreichung auswirken wird. Es darf daher keinen Automatismus bei Nicht-Erreichen der Ziele geben. Die Zeit zwischen dem erstmaligen Erheben der Verwertungsquote und den zu erreichenden Zielen ist dazu viel zu kurz – um Massnahmen am Markt zu ergreifen, bleibt faktisch gar keine Zeit. Eine der Stärken dieser Verordnung ist, dass diese ohne Finanzierungsregulierung für die Sammlung von Einwegkunststoff und Getränkekartons auskommt. Dies darf nicht bei der ersten Gelegenheit bereits wieder verworfen werden und ein Systemwechsel auf eine VEG vollzogen werden. Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<p>3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK <b>dem Bundesrat vorschlagen</b>, Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten:</p> <p>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</p> <p>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</p> <p>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</p>	<p>Die hier vorgesehenen Rechtsfolgen sollten nicht ohne eine Verordnungsänderung erlassen werden können, da sie einschneidende Pflichten der Akteure begründen, deren Umsetzung eine entsprechende Vorlaufzeit bedarf. Der politische Diskurs muss gewährleistet bleiben, auch im Sinne der Rechtssicherheit.</p> <p>Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden.</p>
<p>4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p>	<p>Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden.</p>
<p>5 <b>Neu:</b> Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p>	<p>Art. 6 der Verpackungsverordnung soll mit einem weiteren Absatz ergänzt werden.</p> <p>Die Begründung für die Ergänzung des Artikels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige</li> </ul>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</li> <li>Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.</li> </ul>
<b>Art. 7 Gebührenpflicht</b>	
<p>1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere <b>Getränkeverpackungen</b> aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p>	<p>Die Mitglieder der IG DHS haben ein grosses Interesse, dass das System des Glasrecyclings in der Schweiz funktioniert und auch entsprechend nachhaltig finanziert werden kann. Die Ausweitung der VEG-Pflicht für Verpackungen aus Glas auf Lebensmittel und Kosmetikprodukte kann die IG DHS nicht nachvollziehen und wird entsprechend abgelehnt. Grund dafür ist, dass die aktuelle Finanzierungssituation zu unklar ist. Es fehlt an einer sauberen und transparenten Analyse der IST-Situation sowie an Berechnungen von verschiedenen Alternativszenarien zu einer vollumfänglichen VEG auf Glas.</p> <p>Anders als bei privaten Branchenorganisationen im Recyclingbereich fehlen der IG Detailhandel detaillierte Zahlen zu den Systemkosten etc. Auch muss davon ausgegangen werden, dass es zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede (und Optimierungspotenzial) bei den Kosten für die Glassammlungen gibt.</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>Gerade die privaten Branchenorganisationen haben in den vergangenen Jahren mehrmals aufgezeigt, dass es verschiedene Optionen gibt, Finanzierungslücken zu schliessen.</p> <p>Eine Ausweitung der VEG auf sämtliche Produkte ist regulatorisch der stärkste Eingriff. Für den Detailhandel bedeutet dies hohe Kosten und vor allem eine hohe Komplexität, da neu bei sämtlichen Glasverpackungen quer durchs Sortiment eine VEG eingeführt werden müsste – obwohl der Anteil von Glasflaschen noch immer über 90 Prozent des Anteils des Sammelguts ausmacht.</p> <p>Auch liegen keine Zahlen vor, ob die bestehende Finanzierungslücke mit einer Ausweitung auf sämtliche Glasverpackungen geschlossen werden kann. Im schlechtesten Fall erhöht man die Komplexität und Kosten für die Unternehmen, ohne dabei die Finanzierungslücke ganz zu schliessen.</p> <p>Eine andere Variante wäre beispielsweise die bestehende VEG auf den Getränke-Glasverpackungen leicht zu erhöhen.</p> <p>Bevor die VEG pauschal auf alle Lebensmittel und Kosmetika ausgeweitet wird, braucht es eine Gesamtschau, in dieser sollen die verschiedenen Szenarien/Optionen objektiv durchgerechnet und diese anschliessend mit allen wesentlichen Wertschöpfungsstufen an einem Runden Tisch diskutiert werden.</p> <p>In der neuen Verpackungsverordnung sollen daher unter dem 3. Abschnitt die bestehenden Bestimmungen aus der VGV eingefügt werden sowie die Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas unverändert fortgeführt werden.</p>
2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte <b>Getränkeverpackungen</b> aus Glas abgeben oder einführen	Vgl. oben

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
3 Keine Gebühr müssen entrichten:	Vgl. oben
<p>a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;</p> <p>b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;</p> <p>c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die <b>weder</b> für Lebensmittel oder für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.</p>	
<b>Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</b>	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	
a. solche Einwegverpackungen <b>über bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt</b> zurücknehmen;	Das Alu- und PET-Recycling in der Schweiz funktioniert gut. Details zu den Rücknahmepflichten ihrer Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen können Branchenorganisationen wie IGORA oder PRS in den Statuten regeln – hier braucht es keine Vorgaben in der Verordnung.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Zudem entbindet die Formulierung "bei allen Verkaufsstellen" den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.
b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und	
c. <del>in den Verkaufsstellen</del> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.	Vgl. Kommentar zu Buchstabe a: Mit einer offenen Formulierung sollen alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen angesprochen werden – nicht nur die Verkaufsstellen.
2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, <b>sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.</b>	Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.
<b>Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen</b>	
1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Die Mitteilungspflichten bedeuten einen grossen Aufwand für die Unternehmen und sollten daher soweit möglich auf das Minimum beschränkt werden (nämlich aufs Gewicht pro Verpackungsmaterial – ohne dabei das Verpackungsmaterial Kunststoff weiter aufzuschlüsseln, vgl. Abs. 1 lit. b).
a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;	Für die Herstellerinnen und Hersteller ist diese Umsetzung mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Daher ist es erforderlich, eine gewisse Zeit einzuräumen, um die notwendigen Prozesse aufzubauen und zu etablieren.
b. <del>Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del>	Bei den Mitteilungspflichten sollten weiterhin nur die Hauptmaterialien einer Verpackung gemeldet werden. Eine weitere Aufschlüsselung des Verpackungsmaterials Kunststoff bringt einen massiven Mehraufwand für die Unternehmen, ohne dass dadurch ein Mehrwert erkennbar wird. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Stand heute ist diese Aufschlüsselung nach den einzelnen Polymeren gar nicht möglich und es ist höchst fraglich, ob dies zeitlich bis zum Inkrafttreten 2029 umsetzbar ist. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden dies umsetzen müssen – für alle anderen Unternehmen macht es allerdings keinen Sinn, diesen Mehraufwand zu stemmen.
	Buchstabe b muss deshalb gestrichen werden.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	
a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;	
b. <del>Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del>	Streichen: Siehe Kommentar zu Abs. 1 lit. b Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum einen Mehrwert. Über lit. a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Lit. b muss deshalb gestrichen werden.
<b>Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung</b>	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.	Diese Mitteilungspflichten bedeuten für die Unternehmen einen enormen Aufwand und gewisse dieser Daten werden den Händlerinnen und Herstellerinnen nicht vorliegen, bspw. dann, wenn das Gewicht der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen nicht durch sie erhoben wird.
2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. <del>Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.</del>	In Angleichung an Artikel 21 sollte auch auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden. Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum einen Mehrwert.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Artikel 23 – Mitteilung an private Meldestellen</b>	
1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.	Wir gehen davon aus, dass die Mitteilungspflicht vollumfänglich an eine Branchenorganisation delegiert werden kann und diese dann als private Meldestelle fungiert.
<b>Art. 26 Übergangsbestimmung</b>	
1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 20154 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:	Eine flächendeckende, schweizweit koordinierte Sammlung kann am schnellsten erreicht werden, wenn das Beantragen von Konzessionen durch Branchenorganisationen wie RecyPac wegfällt. Die Übergangsbestimmung sollte daher unabhängig von der Verordnung bereits ab 2026 greifen.
a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;	
b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und	
c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden	
<b>Artikel 27 – Inkrafttreten</b>	

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft	Die Übergangsfrist bei den Mitteilungspflichten ist notwendig. Mit dieser Formulierung gehen wir davon aus, dass die Berichtspflicht erstmalig 2030 für das Jahr 2029 besteht. Falls mit dieser Formulierung allerdings gemeint ist, dass bereits im 2029 für das Jahr 2028 berichtet werden muss, ist es unrealistisch. Die Umsetzung einer Mitteilungspflicht ist nur möglich, wenn diese pragmatisch und stark vereinfacht umgesetzt wird – ohne dabei einen Mehraufwand für Unternehmen zu verursachen, der keinem erkennbaren Nutzen dient.

## Abfallverordnung, VVEA

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 34 Betrieb</b> 1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 20232 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle,  2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.  3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 a ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt</li> </ul>	Das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost/Gärgut zu eliminieren, teilt die IG DHS ausdrücklich. Mit Abs. 3 Bst. b wird sichergestellt, dass verschiedene Methoden bei der Vergärung zum Einsatz kommen können, um dieses Ziel zu erreichen. Entscheidend ist, dass das Endprodukt sauber ist und nicht, dass die Methode vorgeschrieben wird. Eine Entpackungspflicht wurde im Rahmen der Palv. 20.433 politisch abgelehnt und gilt es daher zu berücksichtigen. Aus dieser Sicht begrüsst die IG DHS den Artikel in vorliegender Form.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV3 betreffend Kompost und Gärgut.	

## Ordnungsbussenverordnung OBV

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Die IG Detailhandel Schweiz unterstützt die Umsetzung der nationalen Litteringbusse. Sie schätzt sie als wirkungsvolle Massnahme gegen das gesellschaftliche Problem Littering ein.

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost/Gärgut zu eliminieren, teilt die IG DHS ausdrücklich. Mit Abs. 3 Bst. b wird sichergestellt, dass verschiedene Methoden bei der Vergärung zum Einsatz kommen können, um dieses Ziel zu erreichen. Entscheidend ist, dass das Endprodukt sauber ist und nicht, dass die Methode vorgeschrieben wird.</p> <p>Eine Entpackungspflicht wurde im Rahmen der Palv. 20.433 politisch abgelehnt und gilt es daher zu berücksichtigen.</p> <p>Aus dieser Sicht begrüsst die IG DHS den Artikel in vorliegender Form.</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die IG Detailhandel Schweiz unterstützt die Umsetzung der nationalen Litteringbusse. Sie schätzt sie als wirkungsvolle Massnahme gegen das gesellschaftliche Problem Littering ein.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Die Mitgliedsunternehmen der IG Detailhandel Schweiz (Coop, Denner, Migros) verfolgen bereits heute ambitionierte Ziele bzgl. Kreislaufschliessung und Ressourceneffizienz. So arbeiten sie beispielsweise laufend daran, Verpackungen zu reduzieren, ökologisch zu optimieren und kreislauffähig zu machen. Im Bereich der Kunststoffsammlung leisteten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz (IG DHS) mit Pilotprojekten wichtige Pionierarbeit, von dessen Erfahrung insb. das mit RecyPac angestrebte nationale System erheblich profitieren kann.</p> <p>Die Mitglieder der IG DHS sind überzeugt, dass auch im Bereich Kreislaufwirtschaft das Prinzip der Subsidiarität konsequent anzuwenden ist und somit in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden muss. Der Bund kann die Bemühungen der privaten Branchenorganisationen entscheidend unterstützen, indem wie mit der vorliegenden Verordnung das Siedlungsabfallmonopol bei Kunststoff aufgehoben wird, was den Aufbau eine national koordinierten Sammlung durch RecyPac entscheidend vereinfachen wird. Auch wird die Umsetzung von Art. 32ater USG (Finanzierung über privat Branchenorganisationen) von hoher Bedeutung sein, um private Branchenorganisationen zu stärken und die teilweise vorliegende Trittbrettfahrerproblematik bei der Finanzierung zu lösen.</p> <p>Subsidiäre Rücknahmepflicht: mehr Flexibilität für Branchenorganisationen In erster Linie ist es an den betroffenen Akteuren und Branchen, Massnahmen</p>

zu ergreifen und Kreisläufe zu schliessen. Bei der in Art. 4 formulierten subsidiären Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff braucht es deshalb Anpassungen. Unter einer subsidiären Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation Freiheiten und gewisse Flexibilitäten überlassen werden – insbesondere bezüglich der Organisation und Finanzierung der Sammlung. Der Bund gibt mit den sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) die Zielsetzung vor. Die Umsetzung zur Zielerreichung soll den Branchenorganisationen, z.B. RecyPac überlassen werden. Mit anderen Worten kann und soll diesen ermöglicht werden, die Details zu den Rücknahmepflichten und zum Betrieb von Sammelstellen bspw. in den Statuten o.ä. zu regeln. Die Vorgabe, dass die Branchenorganisation auch sicherstellen muss, dass bei jeder Verkaufsstelle gesammelt werden kann (Art. 4 Abs. 2), gilt es daher in der Verordnung zu streichen:

-Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen und Platzgründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten.

-Dort wo es heute aufgrund vorliegender Konzessionen möglich ist, bieten die Mitglieder der IG DHS bereits Kunststoffsammlungen an. Als Mitgründerin nehmen die Mitglieder der IG DHS ihre Verantwortung für die Zielsetzungen von RecyPac und des Bundes bereits heute wahr.

-Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt. Langfristig braucht es jedoch zwingend auch aktive Bemühungen der Gemeinden. Denn ohne die Beteiligung der Gemeinden an der Kunststoffsammlung sind die erstrebten Quoten nicht realisierbar. Mit der bestehenden Formulierung in Art. 4 wird allerdings eine Weiterentwicklung zu einer Hol-Sammlung verunmöglicht.

Kein Automatismus bei Nicht-Erreichen der ambitionierten Verwertungsquoten  
Die Zeit zur Zielerreichung der höchst ambitioniert gesetzten

Verwertungsquoten bei Kunststoff und Getränkekartons ist äusserst knapp und Stand heute technisch (noch) nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund darf es bei Art. 6 Abs. 2 "Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquoten" keinen Automatismus geben, der bei Nicht-Erreichen der Ziele zu einer VEG führen würde, auch weil der Zusammenhang zwischen VEG und Verwertungsquote nicht direkt gegeben ist.

Mitteilungspflichten: Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis  
Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sind in der vorliegenden Form zu komplex und mit zu hohem Aufwand verbunden – ohne dass dadurch ein Mehrwert erkannt werden kann. Auch eine Übergangsfrist bis 2029 wird das Problem nicht lösen - hier braucht es starke Vereinfachungen und praxisorientierte und unternehmensfreundliche Umsetzungen. Eine Angleichung an die EU macht hier für Unternehmen, die nicht in die EU exportieren keinen Sinn, sondern verursacht nur Zusatzaufwand. EU-exportorientierte Unternehmen müssen hingegen die Bestimmungen sowieso zwingend einhalten, dazu braucht es keine Bestimmung in der Schweizer Verordnung.

Fehlende objektive Grundlage für Ausweitung der VEG auf Glasverpackungen  
Die IG DHS lehnt die Erweiterung der VEG auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetika vehement ab (3. Abschnitt). Hier braucht es zuerst, unter Einbezug aller wesentlichen Akteure, eine transparente Darlegung und Analyse der gegenwärtigen Finanzierungslage und Kostensituation. Diese objektive und nachvollziehbare Grundlage fehlt. Stand heute ist nicht klar, ob eine Erweiterung der VEG die Finanzierungslücke überhaupt schliessen würde oder ob dies bspw. auch mit einer Erhöhung der bestehenden VEG auf Glas-Getränkeverpackungen möglich wäre. Statt die VEG zu erweitern und dadurch die Komplexität und die (Regulierungs-)Kosten für den Detailhandel massgeblich zu erhöhen, muss die Ausgangslage sauber analysiert und verschiedene Optionen transparent durchgerechnet werden. Die privaten Branchenorganisationen haben es in der Vergangenheit mehrfach vorgezeigt, wie Finanzierungslücken unkompliziert geschlossen werden können. Eine gezielte Stärkung der bestehenden Branchenorganisationen führt zudem zu einer Eindämmung der Trittbrettfahrerproblematik.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15.10.2025

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme der IG Detailhandel Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Mitgliedsunternehmen der IG Detailhandel Schweiz (Coop, Denner, Migros) verfolgen bereits heute ambitionierte Ziele bzgl. Kreislaufschliessung und Ressourceneffizienz. So arbeiten sie beispielsweise laufend daran, Verpackungen zu reduzieren, ökologisch zu optimieren und kreislauffähig zu machen. Im Bereich der Kunststoffsammlung leisteten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz (IG DHS) mit Pilotprojekten wichtige Pionierarbeit, von dessen Erfahrung insb. das mit RecyPac angestrebte nationale System erheblich profitieren kann.

Die Mitglieder der IG DHS sind überzeugt, dass auch im Bereich Kreislaufwirtschaft das Prinzip der Subsidiarität konsequent anzuwenden ist und somit in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden muss. Der Bund kann die Bemühungen der privaten Branchenorganisationen entscheidend unterstützen, indem wie mit der vorliegenden Verordnung das Siedlungsabfallmonopol bei Kunststoff aufgehoben wird, was den Aufbau einer national koordinierten Sammlung durch RecyPac entscheidend vereinfachen wird. Auch wird die Umsetzung von **Art. 32a<sup>ter</sup> USG (Finanzierung über private Branchenorganisationen)** von hoher Bedeutung sein, um private Branchenorganisationen zu stärken und die teilweise vorliegende Trittbrettfahrerproblematik bei der Finanzierung zu lösen.

### **Subsidiäre Rücknahmepflicht: mehr Flexibilität für Branchenorganisationen**

In erster Linie ist es an den betroffenen Akteuren und Branchen, Massnahmen zu ergreifen und Kreisläufe zu schliessen. Bei der in **Art. 4** formulierten **subsidiären Rücknahmepflicht** bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff braucht es deshalb Anpassungen. Unter einer subsidiären Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation Freiheiten und gewisse Flexibilitäten überlassen werden – insbesondere bezüglich der Organisation und Finanzierung der Sammlung. Der Bund gibt mit den sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) die Zielsetzung vor. Die Umsetzung zur Zielerreichung soll den Branchenorganisationen, z.B. RecyPac überlassen werden. Mit anderen Worten kann und soll diesen ermöglicht werden, die Details zu den Rücknahmepflichten und zum Betrieb von Sammelstellen bspw. in den Statuten o.ä. zu regeln. Die Vorgabe, dass die Branchenorganisation

auch sicherstellen muss, dass bei jeder Verkaufsstelle gesammelt werden kann (Art. 4 Abs. 2), gilt es daher in der Verordnung zu streichen:

- Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen und Platzgründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten.
- Dort wo es heute aufgrund vorliegender Konzessionen möglich ist, bieten die Mitglieder der IG DHS bereits Kunststoffsammlungen an. Als Mitgründerin nehmen die Mitglieder der IG DHS ihre Verantwortung für die Zielsetzungen von RecyPac und des Bundes bereits heute wahr.
- Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt. Langfristig braucht es jedoch zwingend auch aktive Bemühungen der Gemeinden. Denn ohne die Beteiligung der Gemeinden an der Kunststoffsammlung sind die erstrebten Quoten nicht realisierbar. Mit der bestehenden Formulierung in Art. 4 wird allerdings eine Weiterentwicklung zu einer Hol-Sammlung verunmöglicht.

#### **Kein Automatismus bei Nicht-Erreichen der ambitionierten Verwertungsquoten:**

Die Zeit zur Zielerreichung der höchst ambitioniert gesetzten Verwertungsquoten bei Kunststoff und Getränkekartons ist äusserst knapp und Stand heute technisch (noch) nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund darf es bei Art. 6 Abs. 2 "Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquoten" keinen Automatismus geben, der bei Nicht-Erreichen der Ziele zu einer VEG führen würde, auch weil der Zusammenhang zwischen VEG und Verwertungsquote nicht direkt gegeben ist.

#### **Mitteilungspflichten: Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis**

Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sind in der vorliegenden Form zu komplex und mit zu hohem Aufwand verbunden – ohne dass dadurch ein Mehrwert erkannt werden kann. Auch eine Übergangsfrist bis 2029 wird das Problem nicht lösen - hier braucht es starke Vereinfachungen und praxisorientierte und unternehmensfreundliche Umsetzungen. Eine Angleichung an die EU macht hier für Unternehmen, die nicht in die EU exportieren keinen Sinn, sondern verursacht nur Zusatzaufwand. EU-exportorientierte Unternehmen müssen hingegen die Bestimmungen sowieso zwingend einhalten, dazu braucht es keine Bestimmung in der Schweizer Verordnung.

#### **Fehlende objektive Grundlage für Ausweitung der VEG auf Glasverpackungen**

Die IG DHS lehnt die Erweiterung der VEG auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetika vehement ab (3. Abschnitt). Hier braucht es zuerst, unter Einbezug aller wesentlichen Akteure, eine transparente Darlegung und Analyse der gegenwärtigen Finanzierungslage und Kostensituation. Diese objektive und nachvollziehbare Grundlage fehlt. Stand heute ist nicht klar, ob eine Erweiterung der VEG die Finanzierungslücke überhaupt schliessen würde oder ob dies bspw. auch mit einer Erhöhung der bestehenden VEG auf Glas-Getränkeverpackungen möglich wäre. Statt die VEG zu erweitern und dadurch die Komplexität und die (Regulierungs-)Kosten für den Detailhandel massgeblich zu erhöhen, muss die Ausgangslage sauber analysiert und verschiedene Optionen transparent durchgerechnet werden. Die privaten Branchenorganisationen haben es in der Vergangenheit mehrfach vorgezeigt, wie Finanzierungslücken unkompliziert geschlossen werden können. Eine gezielte Stärkung der bestehenden Branchenorganisationen führt zudem zu einer Eindämmung der Trittbrettfahrerproblematik.

Die Umsetzung der nationalen Litteringbusse sowie der Verzicht auf Detailvorgaben bzgl. den allgemeinen Anforderungen an Verpackungen begrüsst die IG DHS.

**Unsere detaillierten Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.**

Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Hannah Stenzler**  
Mitglied Arbeitsgruppe Umwelt & Energie  
der IG Detailhandel Schweiz,  
Wirtschaftspolitik Migros



**Nino Kaufmann**  
Leiter Arbeitsgruppe Umwelt&Energie der IG Detailhandel  
Schweiz,  
Wirtschaftspolitik Coop

**Verpackungsverordnung, VerpV**

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich</b>	
<b>2 NEU:</b> Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin beförderten Waren nicht für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Chemikalien) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden.
<b>Art. 2 – Begriffe</b>	
e. <i>Getränkekartons</i> : Getränkeverpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst.
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</b>	
Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:	Grundsätzlich teilen die Mitglieder der IG DHS die Zielsetzung des Artikels und verfolgen diese konsequent über interne Richtlinien und Vorgaben (zu Verpackungsreduktion und Rezyklatanteil). Auch pflegen die Mitglieder der IG DHS einen systematischen Austausch zu diesen Themen innerhalb der Wertschöpfungskette (Themenplattformen Swiss Recycle). Aus unserer Sicht braucht es dazu keine weiteren rechtlichen Vorgaben. Vielmehr können diese zu Rechtsunsicherheit und einem hohen Aufwand führen. Beispielsweise stellt sich die Frage, wie das Mindestmass überprüft wird und wie sich dies zwischen den Verpackungsarten unterscheiden würde. Bei Verpackungen steht der Produktschutz (und bei Lebensmittel die Auswirkung auf das Haltbarkeitsdatum) im Zentrum. Bei Produkten (insb. Lebensmittel) muss vielmehr die Gesamtökologie betrachtet werden. Wenn durch die Umstellung auf eine recyclingfähige Verpackung der Produktschutz leidet, kann dies letztendlich nicht als ein Gewinn an Nachhaltigkeit betrachtet werden. Zudem: Rezyklat lässt sich bei Lebensmittelverpackungen nur umsetzen, wenn es auch konforme Rezyklate am Markt in genügender Menge und akzeptablen Preis gibt. Daher ist es unerlässlich, dass entsprechende Sortier- und Recyclinganlagen aufgebaut werden. Ansonsten müssten hier produktsensible Verpackungen ausgenommen werden.  Kritisch sehen wir auch den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Artikels: Das Ändern der Verpackungen gemäss D4R-Vorgaben braucht viel Zeit, viele Tests und unter Umständen Investitionen in Anlagentechnologien. Das kann mitunter Jahre benötigen. In der EU treten mit der PPWR die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten u.a. daher erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. In der Schweiz sollen diese Vorgaben aber bereits auf den 1. Januar 2027 in
a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;	
b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und	
c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>Kraft treten. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden die PPWR ohnehin einhalten müssen. Da hierzu auch neue Verpackungslösungen eingesetzt werden müssen, die teils im Hinblick auf die EU-Regelungen entwickelt werden, sind mindestens harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p> <p>Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass es für Händlerinnen und Händler schwierig ist Anforderungen an den Rezyklatanteil von Verpackungen von Import- und Markenartikeln zu stellen.</p>
<b>Artikel 4 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung <b>aller</b> der von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p>	<p><u>Allgemeine Rückmeldung zu Art. 4:</u> Um eine schweizweit möglichst flächendeckende Sammlung sicherzustellen, ist es nachvollziehbar und sinnvoll, dass der Bund Unternehmen, die sich nicht einer privaten Branchenorganisation anschliessen, detaillierte Pflichten nach Bst. a-c auferlegt oder diese zu finanziellen Beiträgen an die privaten Branchenorganisationen zwingen kann. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wenn die Branchenorganisation sich ebenfalls an Bst. a halten soll.</p> <p>Die Bestimmung ist zudem dahingehend klarzustellen, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-c befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. die Pflichten gemäss Bst. a-c sollen nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>Unter einer <u>subsidiären</u> Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation (wie z.B. RecyPac) gewisse Freiheiten überlassen werden, insbesondere in Bezug auf die Organisation der Sammlung. Im Sinne der Subsidiarität sollte deshalb der Branchenorganisation die Ausgestaltung überlassen werden, um ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem zu erreichen. Die Vorgabe, dass eine Branchenorganisation ebenfalls bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung betreiben muss, ist zu weitgehend (Art. 4 Abs. 2) und muss deshalb gestrichen werden.</p> <p>Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. Gleichzeitig wird es auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Die aktuelle Formulierung zementiert die Bring-Sammlung. Eine Hol-Sammlung durch die öffentliche Hand (oder die Branchenorganisation), die ab gewissen Volumen durchaus Sinn machen kann, wird dadurch verunmöglicht. Aufgrund der zu erwartenden Volumina, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, und den ambitionierten Sammelquoten könnte sich die Sammlung somit nicht weiterentwickeln.</p> <p>Mit Vorgabe der sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) haben Branchenorganisationen wie RecyPac und deren Mitglieder bereits genügend Anreiz ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem sicherzustellen.</p> <p>Dort wo RecyPac bereits sammeln kann, nehmen die Mitglieder IG DHS ihre Verantwortung schon heute wahr und bieten entsprechende Sammlungen an. Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt.</p> <p>Mit der Vorgabe einer subsidiären Rücknahmepflicht von Kunststoff und Getränkekartons im nationalen Recht geht die IG DHS davon aus, dass</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	anderweitige kantonale und kommunale Vorgaben zu kostenlosen Rücknahmepflichten für den Detailhandel hinfällig werden (bspw. Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Umverpackungen im Nachkassenbereich).
a. solche Verpackungen <b>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt</b> zurücknehmen;	Diese Bestimmung macht nur Sinn, wenn sich ein Unternehmen gegen eine Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation entscheidet (siehe oben). Für private Branchenorganisationen ist diese Formulierung zu weitgehend und der Verweis auf Bst. a sollte entsprechend in Absatz 2 gestrichen werden. Indem « <b>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten</b> » gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann die Branchenorganisation, wie z.B. RecyPac, bspw. in den Statuten o.ä. regeln. Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bring-Sammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Zudem entbindet die Formulierung "bei allen Verkaufsstellen" den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.  Die vorgeschlagene Neuformulierung ermöglicht, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Durch die Ergänzung «getrennt» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.
b. solche Verpackungen, <b>soweit technisch möglich, soweit nach dem Stand der Technik möglich</b> der stofflichen Verwertung zuführen; und	In Art. 2p wird der Stand der Technik definiert, deshalb sollte hier auch diese Formulierung übernommen werden.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
c. <b>in den Verkaufsstellen</b> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	(siehe Kommentar zu Buchstabe a) Im Sinne der Subsidiarität soll die Ausgestaltung des flächendeckenden Sammelsystems der Branchenorganisation überlassen werden. Aus logistischen Gründen wird es im Detailhandel nicht möglich sein, bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung anzubieten. Wie bereits oben erwähnt, wird es zwingend auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen.
2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben <b>a-b-c</b> verantwortlich.	Für private Branchenorganisationen macht Bst. a keinen Sinn (vgl. Begründung oben), entsprechend soll diese Pflicht für private Branchenorganisationen gestrichen werden. Die private Branchenorganisation stellt über ihre Mitgliedschaftsbedingungen/Statuten sicher, dass es zu einer flächendeckenden Sammlung kommt. Zudem gibt die Verordnung sehr ambitionierte Verwertungsquoten als Ziel vor. Es braucht somit keine weiteren Detailbestimmungen seitens Bund. Vielmehr käme dies einer absoluten und nicht einer <i>subsidiären</i> Rücknahmepflicht gleich. Auch wird eine mögliche Weiterentwicklung des Systems (Hol-Sammlung) durch diese Bestimmung verhindert, denn die gegenwärtige Bring-Sammlung wird zementiert.
<b>Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, <b>oder und</b> von diesen beauftragten private Branchenorganisationen, müssen	Unser Verständnis ist, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-e befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. diese Pflichten sollten

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.
a. <del>alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</del>	Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die private Branchenorganisation und ihr angehörige Inverkehrbringer sollten die Möglichkeit haben, nicht kostendeckende Entschädigungen (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik) zu vereinbaren. Aus ordnungspolitischer Sicht müssen diese Preise durch den Markt bestimmt werden.
2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.	Wir gehen davon aus, dass Händlerinnen/Herstellerinnen, die Mitglied einer Branchenorganisation sind, nicht berichtspflichtig sind, sondern dass die Berichtspflicht in diesen Fällen (bei Mitgliedschaft einer Branchenorganisation) an die Branchenorganisation delegiert und von dieser umgesetzt werden kann.
<b>Artikel 6 – Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss, <b>soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar</b> , mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen <b>und Getränkeverpackungen</b> aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.	Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.  Wie bereits ausgeführt, sind die vorgesehenen Quoten sehr ambitioniert und deren Erreichung bis 2030 nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der in Abs. 2 festgehaltenen Rechtsfolgen sollte präzisiert werden, dass die Verwertungsquoten an Voraussetzungen der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit geknüpft sind.
2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so <b>kann unterbreitet</b> das UVEK dem Bundesrat als Massnahme <b>vorschlagen</b> , Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.	Die in Absatz 1 festgelegten Ziele bei den Verwertungsquoten sind äusserst ambitioniert. Einerseits wird Stand heute aufgrund des Siedlungsabfallmonopols nur in vereinzellen Regionen gesammelt – die Abdeckung nimmt dank RecyPac zwar laufend zu und die subsidiäre Rücknahmepflicht (Art. 4) wird dies zusätzlich verstärken. Doch die Zeit zur Zielerreichung ist äusserst knapp und nicht realistisch – auch weil die Verordnung erst 2027 in Kraft treten soll. Zudem ist die Verwertungsquote bei Kunststoff auch aus technischen Gründen noch viel tiefer als bei anderen Materialien, was sich ebenfalls negativ auf die Zielerreichung auswirken wird. Es darf daher keinen Automatismus bei Nicht-Erreichen der Ziele geben. Die Zeit zwischen dem erstmaligen Erheben der Verwertungsquote und den zu erreichenden Zielen ist dazu viel zu kurz – um Massnahmen am Markt zu ergreifen, bleibt faktisch gar keine Zeit. Eine der Stärken dieser Verordnung ist, dass diese ohne Finanzierungsregulierung für die Sammlung von Einwegkunststoff und Getränkekartons auskommt. Dies darf nicht bei der ersten Gelegenheit bereits wieder verworfen werden und ein Systemwechsel auf eine VEG vollzogen werden. Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<p>3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK <b>dem Bundesrat vorschlagen</b>, Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten:</p> <p>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</p> <p>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</p> <p>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</p>	<p>Die hier vorgesehenen Rechtsfolgen sollten nicht ohne eine Verordnungsänderung erlassen werden können, da sie einschneidende Pflichten der Akteure begründen, deren Umsetzung eine entsprechende Vorlaufzeit bedarf. Der politische Diskurs muss gewährleistet bleiben, auch im Sinne der Rechtssicherheit.</p> <p>Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden.</p>
<p>4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p>	<p>Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden.</p>
<p>5 <b>Neu:</b> Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p>	<p>Art. 6 der Verpackungsverordnung soll mit einem weiteren Absatz ergänzt werden.</p> <p>Die Begründung für die Ergänzung des Artikels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige</li> </ul>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</li> <li>Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.</li> </ul>
<b>Art. 7 Gebührenpflicht</b>	
<p>1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere <b>Getränkeverpackungen</b> aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p>	<p>Die Mitglieder der IG DHS haben ein grosses Interesse, dass das System des Glasrecyclings in der Schweiz funktioniert und auch entsprechend nachhaltig finanziert werden kann. Die Ausweitung der VEG-Pflicht für Verpackungen aus Glas auf Lebensmittel und Kosmetikprodukte kann die IG DHS nicht nachvollziehen und wird entsprechend abgelehnt. Grund dafür ist, dass die aktuelle Finanzierungssituation zu unklar ist. Es fehlt an einer sauberen und transparenten Analyse der IST-Situation sowie an Berechnungen von verschiedenen Alternativszenarien zu einer vollumfänglichen VEG auf Glas.</p> <p>Anders als bei privaten Branchenorganisationen im Recyclingbereich fehlen der IG Detailhandel detaillierte Zahlen zu den Systemkosten etc. Auch muss davon ausgegangen werden, dass es zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede (und Optimierungspotenzial) bei den Kosten für die Glassammlungen gibt.</p>

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	<p>Gerade die privaten Branchenorganisationen haben in den vergangenen Jahren mehrmals aufgezeigt, dass es verschiedene Optionen gibt, Finanzierungslücken zu schliessen.</p> <p>Eine Ausweitung der VEG auf sämtliche Produkte ist regulatorisch der stärkste Eingriff. Für den Detailhandel bedeutet dies hohe Kosten und vor allem eine hohe Komplexität, da neu bei sämtlichen Glasverpackungen quer durchs Sortiment eine VEG eingeführt werden müsste – obwohl der Anteil von Glasflaschen noch immer über 90 Prozent des Anteils des Sammelguts ausmacht.</p> <p>Auch liegen keine Zahlen vor, ob die bestehende Finanzierungslücke mit einer Ausweitung auf sämtliche Glasverpackungen geschlossen werden kann. Im schlechtesten Fall erhöht man die Komplexität und Kosten für die Unternehmen, ohne dabei die Finanzierungslücke ganz zu schliessen.</p> <p>Eine andere Variante wäre beispielsweise die bestehende VEG auf den Getränke-Glasverpackungen leicht zu erhöhen.</p> <p>Bevor die VEG pauschal auf alle Lebensmittel und Kosmetika ausgeweitet wird, braucht es eine Gesamtschau, in dieser sollen die verschiedenen Szenarien/Optionen objektiv durchgerechnet und diese anschliessend mit allen wesentlichen Wertschöpfungsstufen an einem Runden Tisch diskutiert werden.</p> <p>In der neuen Verpackungsverordnung sollen daher unter dem 3. Abschnitt die bestehenden Bestimmungen aus der VGV eingefügt werden sowie die Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas unverändert fortgeführt werden.</p>
2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte <b>Getränkeverpackungen</b> aus Glas abgeben oder einführen	Vgl. oben

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
3 Keine Gebühr müssen entrichten:	Vgl. oben
<p>a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;</p> <p>b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;</p> <p>c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die <b>weder</b> für Lebensmittel oder für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.</p>	
<b>Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</b>	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	
a. solche Einwegverpackungen <b>über bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt</b> zurücknehmen;	Das Alu- und PET-Recycling in der Schweiz funktioniert gut. Details zu den Rücknahmepflichten ihrer Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen können Branchenorganisationen wie IGORA oder PRS in den Statuten regeln – hier braucht es keine Vorgaben in der Verordnung.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Zudem entbindet die Formulierung "bei allen Verkaufsstellen" den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.
b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und	
c. <del>in den Verkaufsstellen</del> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.	Vgl. Kommentar zu Buchstabe a: Mit einer offenen Formulierung sollen alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen angesprochen werden – nicht nur die Verkaufsstellen.
2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, <b>sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.</b>	Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.
<b>Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen</b>	
1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Die Mitteilungspflichten bedeuten einen grossen Aufwand für die Unternehmen und sollten daher soweit möglich auf das Minimum beschränkt werden (nämlich aufs Gewicht pro Verpackungsmaterial – ohne dabei das Verpackungsmaterial Kunststoff weiter aufzuschlüsseln, vgl. Abs. 1 lit. b).
a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;	Für die Herstellerinnen und Hersteller ist diese Umsetzung mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Daher ist es erforderlich, eine gewisse Zeit einzuräumen, um die notwendigen Prozesse aufzubauen und zu etablieren.
b. <del>Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del>	Bei den Mitteilungspflichten sollten weiterhin nur die Hauptmaterialien einer Verpackung gemeldet werden. Eine weitere Aufschlüsselung des Verpackungsmaterials Kunststoff bringt einen massiven Mehraufwand für die Unternehmen, ohne dass dadurch ein Mehrwert erkennbar wird. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Stand heute ist diese Aufschlüsselung nach den einzelnen Polymeren gar nicht möglich und es ist höchst fraglich, ob dies zeitlich bis zum Inkrafttreten 2029 umsetzbar ist. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden dies umsetzen müssen – für alle anderen Unternehmen macht es allerdings keinen Sinn, diesen Mehraufwand zu stemmen.
	Buchstabe b muss deshalb gestrichen werden.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	
a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;	
b. <del>Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del>	Streichen: Siehe Kommentar zu Abs. 1 lit. b Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum einen Mehrwert. Über lit. a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Lit. b muss deshalb gestrichen werden.
<b>Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung</b>	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.	Diese Mitteilungspflichten bedeuten für die Unternehmen einen enormen Aufwand und gewisse dieser Daten werden den Händlerinnen und Herstellerinnen nicht vorliegen, bspw. dann, wenn das Gewicht der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen nicht durch sie erhoben wird.
2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. <del>Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.</del>	In Angleichung an Artikel 21 sollte auch auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden. Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum einen Mehrwert.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Artikel 23 – Mitteilung an private Meldestellen</b>	
1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.	Wir gehen davon aus, dass die Mitteilungspflicht vollumfänglich an eine Branchenorganisation delegiert werden kann und diese dann als private Meldestelle fungiert.
<b>Art. 26 Übergangsbestimmung</b>	
1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 20154 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:	Eine flächendeckende, schweizweit koordinierte Sammlung kann am schnellsten erreicht werden, wenn das Beantragen von Konzessionen durch Branchenorganisationen wie RecyPac wegfällt. Die Übergangsbestimmung sollte daher unabhängig von der Verordnung bereits ab 2026 greifen.
a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;	
b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und	
c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden	
<b>Artikel 27 – Inkrafttreten</b>	

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft	Die Übergangsfrist bei den Mitteilungspflichten ist notwendig. Mit dieser Formulierung gehen wir davon aus, dass die Berichtspflicht erstmalig 2030 für das Jahr 2029 besteht. Falls mit dieser Formulierung allerdings gemeint ist, dass bereits im 2029 für das Jahr 2028 berichtet werden muss, ist es unrealistisch. Die Umsetzung einer Mitteilungspflicht ist nur möglich, wenn diese pragmatisch und stark vereinfacht umgesetzt wird – ohne dabei einen Mehraufwand für Unternehmen zu verursachen, der keinem erkennbaren Nutzen dient.

## Abfallverordnung, VVEA

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 34 Betrieb</b> 1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 20232 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle,  2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.  3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 a ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt</li> </ul>	Das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost/Gärgut zu eliminieren, teilt die IG DHS ausdrücklich. Mit Abs. 3 Bst. b wird sichergestellt, dass verschiedene Methoden bei der Vergärung zum Einsatz kommen können, um dieses Ziel zu erreichen. Entscheidend ist, dass das Endprodukt sauber ist und nicht, dass die Methode vorgeschrieben wird. Eine Entpackungspflicht wurde im Rahmen der Palv. 20.433 politisch abgelehnt und gilt es daher zu berücksichtigen. Aus dieser Sicht begrüsst die IG DHS den Artikel in vorliegender Form.

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV3 betreffend Kompost und Gärgut.	

## Ordnungsbussenverordnung OBV

Artikel / Änderungsantrag	Begründung
	Die IG Detailhandel Schweiz unterstützt die Umsetzung der nationalen Litteringbusse. Sie schätzt sie als wirkungsvolle Massnahme gegen das gesellschaftliche Problem Littering ein.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;</li> <li>b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;</li> <li>c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.</li> </ul> 2NEU: Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin beförderten Waren nicht für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.
Begründung	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Chemikalien) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Verpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst.</p> <p>j: Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Grundsätzlich teilen die Mitglieder der IG DHS die Zielsetzung des Artikels und verfolgen diese konsequent über interne Richtlinien und Vorgaben (zu Verpackungsreduktion und Rezyklatanteil). Auch pflegen die Mitglieder der IG DHS einen systematischen Austausch zu diesen Themen innerhalb der Wertschöpfungskette (Themenplattformen Swiss Recycle).</p> <p>Aus unserer Sicht braucht es dazu keine weiteren rechtlichen Vorgaben. Vielmehr können diese zu Rechtsunsicherheit und einem hohen Aufwand führen.</p> <p>Beispielsweise stellt sich die Frage, wie das Mindestmass überprüft wird und wie sich dies zwischen den Verpackungsarten unterscheiden würde. Bei Verpackungen steht der Produktschutz (und bei Lebensmittel die Auswirkung auf das Haltbarkeitsdatum) im Zentrum. Bei Produkten (insb. Lebensmittel) muss vielmehr die Gesamtökologie betrachtet werden. Wenn durch die Umstellung auf eine recyclingfähige Verpackung der Produktschutz leidet, kann dies letztendlich nicht als ein Gewinn an Nachhaltigkeit betrachtet werden.</p> <p>Zudem: Rezyklat lässt sich bei Lebensmittelverpackungen nur umsetzen, wenn es auch konforme Rezyklate am Markt in genügender Menge und akzeptablen Preis gibt. Daher ist es unerlässlich, dass entsprechende Sortier- und Recyclinganlagen aufgebaut werden.</p> <p>Ansonsten müssten hier produktsensible Verpackungen ausgenommen werden.</p> <p>Kritisch sehen wir auch den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Artikels: Das Ändern der Verpackungen gemäss D4R-Vorgaben braucht viel Zeit, viele Tests und unter Umständen Investitionen in Anlagentechnologien. Das kann mitunter Jahre benötigen. In der EU treten mit der PPWR die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten u.a. daher erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. In der Schweiz sollen diese Vorgaben aber bereits auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden die PPWR ohnehin einhalten müssen. Da hierzu auch neue Verpackungslösungen eingesetzt werden müssen, die teils im Hinblick auf die EU-Regelungen entwickelt werden, sind mindestens harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.</p> <p>Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass es für Händlerinnen und Händler schwierig ist Anforderungen an den Rezyklatanteil von Verpackungen von Import- und Markenartikeln zu stellen.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkkartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen getrennt zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>

Um eine schweizweit möglichst flächendeckende Sammlung sicherzustellen, ist es nachvollziehbar und sinnvoll, dass der Bund Unternehmen, die sich nicht einer privaten Branchenorganisation anschliessen, detaillierte Pflichten nach Bst. a-c auferlegt oder diese zu finanziellen Beiträgen an die privaten Branchenorganisationen zwingen kann.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wenn die Branchenorganisation sich ebenfalls an Bst. a halten soll.

Die Bestimmung ist zudem dahingehend klarzustellen, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-c befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. die Pflichten gemäss Bst. a-c sollen nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.

Unter einer subsidiären Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation (wie z.B. RecyPac) gewisse Freiheiten überlassen werden, insbesondere in Bezug auf die Organisation der Sammlung. Im Sinne der Subsidiarität sollte deshalb der Branchenorganisation die Ausgestaltung überlassen werden, um ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem zu erreichen. Die Vorgabe, dass eine Branchenorganisation ebenfalls bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung betreiben muss, ist zu weitgehend (Art. 4 Abs. 2) und muss deshalb gestrichen werden.

Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. Gleichzeitig wird es auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Die aktuelle Formulierung zementiert die Bring-Sammlung. Eine Hol-Sammlung durch die öffentliche Hand (oder die Branchenorganisation), die ab gewissen Volumen durchaus Sinn machen kann, wird dadurch verunmöglicht. Aufgrund der zu erwartenden Volumina, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, und den ambitionierten Sammelquoten könnte sich die Sammlung somit nicht weiterentwickeln. Mit Vorgabe der sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) haben Branchenorganisationen wie RecyPac und deren Mitglieder bereits genügend Anreiz ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem sicherzustellen.

Dort wo RecyPac bereits sammeln kann, nehmen die Mitglieder IG DHS ihre Verantwortung schon heute wahr und bieten entsprechende Sammlungen an. Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt.

Mit der Vorgabe einer subsidiären Rücknahmepflicht von Kunststoff und Getränkekartons im nationalen Recht geht die IG DHS davon aus, dass anderweitige kantonale und kommunale Vorgaben zu kostenlosen Rücknahmepflichten für den Detailhandel hinfällig werden (bspw. Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Umverpackungen im Nachkassenbereich).

a. : Diese Bestimmung macht nur Sinn, wenn sich ein Unternehmen gegen eine Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation entscheidet (siehe oben). Für private Branchenorganisationen ist diese Formulierung zu weitgehend und der Verweis auf Bst. a sollte entsprechend in Absatz 2 gestrichen werden. Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann die Branchenorganisation, wie z.B. RecyPac, bspw. in den Statuten o. ä. regeln.

Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bring-Sammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Zudem entbindet die Formulierung «bei allen Verkaufsstellen» den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.

Die vorgeschlagene Neuformulierung ermöglicht, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Durch die Ergänzung «getrennt» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.

b.: In Art. 2p wird der Stand der Technik definiert, deshalb sollte hier auch diese Formulierung übernommen werden.

c.:(siehe Kommentar zu Buchstabe a)

	<p>Im Sinne der Subsidiarität soll die Ausgestaltung des flächendeckenden Sammelsystems der Branchenorganisation überlassen werden. Aus logistischen Gründen wird es im Detailhandel nicht möglich sein, bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung anzubieten.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, wird es zwingend auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben b-c verantwortlich.
Begründung	<p>Für private Branchenorganisationen macht Bst. a keinen Sinn (vgl. Begründung oben), entsprechend soll diese Pflicht für private Branchenorganisationen gestrichen werden.</p> <p>Die private Branchenorganisation stellt über ihre Mitgliedschaftsbedingungen /Statuten sicher, dass es zu einer flächendeckenden Sammlung kommt. Zudem gibt die Verordnung sehr ambitionierte Verwertungsquoten als Ziel vor. Es braucht somit keine weiteren Detailbestimmungen seitens Bund. Vielmehr käme dies einer absoluten und nicht einer subsidiären Rücknahmepflicht gleich.</p> <p>Auch wird eine mögliche Weiterentwicklung des Systems (Hol-Sammlung) durch diese Bestimmung verhindert, denn die gegenwärtige Bring-Sammlung wird zementiert.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Unser Verständnis ist, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-e befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. diese Pflichten sollten nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.</p> <p>a.: Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die private Branchenorganisation und ihr angehörige Inverkehrbringer sollten die Möglichkeit haben, nicht kostendeckende Entschädigungen (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik) zu vereinbaren. Aus ordnungspolitischer Sicht müssen diese Preise durch den Markt bestimmt werden.</p> <p>2 Wir gehen davon aus, dass Händlerinnen/Herstellerinnen, die Mitglied einer Branchenorganisation sind, nicht berichtspflichtig sind, sondern dass die Berichtspflicht in diesen Fällen (bei Mitgliedschaft einer Branchenorganisation) an die Branchenorganisation delegiert und von dieser umgesetzt werden kann.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind die vorgesehenen Quoten sehr ambitioniert und deren Erreichung bis 2030 nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der in Abs. 2 festgehaltenen Rechtsfolgen sollte präzisiert werden, dass die Verwertungsquoten an Voraussetzungen der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit geknüpft sind.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Die in Absatz 1 festgelegten Ziele bei den Verwertungsquoten sind äusserst ambitioniert. Einerseits wird Stand heute aufgrund des Siedlungsabfallmonopols nur in vereinzelten Regionen gesammelt – die Abdeckung nimmt dank RecyPac zwar laufend zu und die subsidiäre Rücknahmepflicht (Art. 4) wird dies zusätzlich verstärken. Doch die Zeit zur Zielerreichung ist äusserst knapp und nicht realistisch – auch weil die Verordnung erst 2027 in Kraft treten soll. Zudem ist die Verwertungsquote bei Kunststoff auch aus technischen Gründen noch viel tiefer als bei anderen Materialien, was sich ebenfalls negativ auf die Zielerreichung auswirken wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</p> <p>Grundsätzlich teilen die Mitglieder der IG DHS die Zielsetzung des Artikels und verfolgen diese konsequent über interne Richtlinien und Vorgaben (zu Verpackungsreduktion und Rezyklatanteil). Auch pflegen die Mitglieder der IG DHS einen systematischen Austausch zu diesen Themen innerhalb der Wertschöpfungskette (Themenplattformen Swiss Recycle).</p> <p>Aus unserer Sicht braucht es dazu keine weiteren rechtlichen Vorgaben. Vielmehr können diese zu Rechtsunsicherheit und einem hohen Aufwand führen.</p> <p>Beispielsweise stellt sich die Frage, wie das Mindestmass überprüft wird und wie sich dies zwischen den Verpackungsarten unterscheiden würde. Bei Verpackungen steht der Produktschutz (und bei Lebensmittel die Auswirkung auf das Haltbarkeitsdatum) im Zentrum. Bei Produkten (insb. Lebensmittel) muss vielmehr die Gesamtökologie betrachtet werden. Wenn durch die Umstellung auf eine recyclingfähige Verpackung der Produktschutz leidet, kann dies letztendlich nicht als ein Gewinn an Nachhaltigkeit betrachtet werden.</p> <p>Zudem: Rezyklat lässt sich bei Lebensmittelverpackungen nur umsetzen, wenn es auch konforme Rezyklate am Markt in genügender Menge und akzeptablen Preis gibt. Daher ist es unerlässlich, dass entsprechende Sortier- und Recyclinganlagen aufgebaut werden.</p> <p>Ansonsten müssten hier produktsensible Verpackungen ausgenommen werden.</p>

Kritisch sehen wir auch den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Artikels: Das Ändern der Verpackungen gemäss D4R-Vorgaben braucht viel Zeit, viele Tests und unter Umständen Investitionen in Anlagentechnologien. Das kann mitunter Jahre benötigen. In der EU treten mit der PPWR die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten u.a. daher erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. In der Schweiz sollen diese Vorgaben aber bereits auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten. Unternehmen, die in die EU exportieren, werden die PPWR ohnehin einhalten müssen. Da hierzu auch neue Verpackungslösungen eingesetzt werden müssen, die teils im Hinblick auf die EU-Regelungen entwickelt werden, sind mindestens harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass es für Händlerinnen und Händler schwierig ist Anforderungen an den Rezyklatanteil von Verpackungen von Import- und Markenartikeln zu stellen.

#### Artikel 4 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Allgemeine Rückmeldung zu Art. 4: Um eine schweizweit möglichst flächendeckende Sammlung sicherzustellen, ist es nachvollziehbar und sinnvoll, dass der Bund Unternehmen, die sich nicht einer privaten Branchenorganisation anschliessen, detaillierte Pflichten nach Bst. a-c auferlegt oder diese zu finanziellen Beiträgen an die privaten Branchenorganisationen zwingen kann.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wenn die Branchenorganisation sich ebenfalls an Bst. a halten soll.

Die Bestimmung ist zudem dahingehend klarzustellen, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-c befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. die Pflichten gemäss Bst. a-c- sollen nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.

Unter einer subsidiären Rücknahmepflicht verstehen die Mitglieder der IG DHS, dass der Branchenorganisation (wie z.B. RecyPac) gewisse Freiheiten überlassen werden, insbesondere in Bezug auf die Organisation der Sammlung. Im Sinne der Subsidiarität sollte deshalb der Branchenorganisation die Ausgestaltung überlassen werden, um ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem zu erreichen. Die Vorgabe, dass eine Branchenorganisation ebenfalls bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung betreiben muss, ist zu weitgehend (Art. 4 Abs. 2) und muss deshalb gestrichen werden.

Im Detailhandel wird es bei vielen Verkaufsstellen aus logistischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. Gleichzeitig wird es auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Die aktuelle Formulierung zementiert die Bring-Sammlung. Eine Hol-Sammlung durch die öffentliche Hand (oder die Branchenorganisation), die ab gewissen Volumen durchaus Sinn machen kann, wird dadurch verunmöglicht. Aufgrund der zu erwartenden Volumina, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, und den ambitionierten Sammelquoten könnte sich die Sammlung somit nicht weiterentwickeln. Mit Vorgabe der sehr ambitionierten Verwertungsquoten (Art. 6) haben Branchenorganisationen wie RecyPac und deren Mitglieder bereits genügend Anreiz ein möglichst flächendeckendes Sammelsystem sicherzustellen.

Dort wo RecyPac bereits sammeln kann, nehmen die Mitglieder IG DHS ihre Verantwortung schon heute wahr und bieten entsprechende Sammlungen an. Bei RecyPac wird Stand heute 92 Prozent des Sammelguts über den Detailhandel gesammelt.

Mit der Vorgabe einer subsidiären Rücknahmepflicht von Kunststoff und Getränkekartons im nationalen Recht geht die IG DHS davon aus, dass anderweitige kantonale und kommunale Vorgaben zu kostenlosen Rücknahmepflichten für den Detailhandel hinfällig werden (bspw. Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Umverpackungen im Nachkassenbereich). Diese Bestimmung macht nur Sinn, wenn sich ein Unternehmen gegen eine

Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation entscheidet (siehe oben). Für private Branchenorganisationen ist diese Formulierung zu weitgehend und der Verweis auf Bst. a sollte entsprechend in Absatz 2 gestrichen werden. Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann die Branchenorganisation, wie z.B. RecyPac, bspw. in den Statuten o. ä. regeln.

Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bring-Sammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Zudem entbindet die Formulierung «bei allen Verkaufsstellen» den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.

Die vorgeschlagene Neuformulierung ermöglicht, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Durch die Ergänzung «getrennt» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.

In Art. 2p wird der Stand der Technik definiert, deshalb sollte hier auch diese Formulierung übernommen werden.

(siehe Kommentar zu Buchstabe a)

Im Sinne der Subsidiarität soll die Ausgestaltung des flächendeckenden Sammelsystems der Branchenorganisation überlassen werden. Aus logistischen Gründen wird es im Detailhandel nicht möglich sein, bei allen Verkaufsstellen eine Sammlung anzubieten.

Wie bereits oben erwähnt, wird es zwingend auch Sammlungen der öffentlichen Hand brauchen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen.

Für private Branchenorganisationen macht Bst. a keinen Sinn (vgl. Begründung oben), entsprechend soll diese Pflicht für private Branchenorganisationen gestrichen werden.

Die private Branchenorganisation stellt über ihre Mitgliedschaftsbedingungen /Statuten sicher, dass es zu einer flächendeckenden Sammlung kommt. Zudem gibt die Verordnung sehr ambitionierte Verwertungsquoten als Ziel vor. Es braucht somit keine weiteren Detailbestimmungen seitens Bund. Vielmehr käme dies einer absoluten und nicht einer subsidiären Rücknahmepflicht gleich.

Auch wird eine mögliche Weiterentwicklung des Systems (Hol-Sammlung) durch diese Bestimmung verhindert, denn die gegenwärtige Bring-Sammlung wird zementiert.

Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Unser Verständnis ist, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten gemäss Bst. a-e befreit sind, wenn sie die Entsorgung der von ihnen abgegebenen Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff durch die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge sicherstellen, auch wenn diese Branchenorganisation nicht sämtliche abgegebenen Verpackungen entgegennimmt, d.h. diese Pflichten sollten nicht auf Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller anwendbar sein, die Mitglied einer Branchenorganisation sind.

Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die private Branchenorganisation und ihr angehörige Inverkehrbringer sollten die Möglichkeit haben, nicht kostendeckende Entschädigungen (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat vorschlagen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	Die hier vorgesehenen Rechtsfolgen sollten nicht ohne eine Verordnungsänderung erlassen werden können, da sie einschneidende Pflichten der Akteure begründen, deren Umsetzung eine entsprechende Vorlaufzeit bedarf. Der politische Diskurs muss gewährleistet bleiben, auch im Sinne der Rechtssicherheit. Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist. 5Neu: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.
Begründung	Wie in Absatz 1 definiert, sollen zur Verwertungsquote, analog zur EU, Getränkeverpackungen mitgerechnet werden.  Art. 6 der Verpackungsverordnung soll mit einem weiteren Absatz ergänzt werden.  Die Begründung für die Ergänzung des Artikels: <ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</li> <li>•Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</li> <li>•Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.</li> </ul>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Getränkeverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	<p>Die Mitglieder der IG DHS haben ein grosses Interesse, dass das System des Glasrecyclings in der Schweiz funktioniert und auch entsprechend nachhaltig finanziert werden kann. Die Ausweitung der VEG-Pflicht für Verpackungen aus Glas auf Lebensmittel und Kosmetikprodukte kann die IG DHS nicht nachvollziehen und wird entsprechend abgelehnt. Grund dafür ist, dass die aktuelle Finanzierungssituation zu unklar ist. Es fehlt an einer sauberen und transparenten Analyse der IST-Situation sowie an Berechnungen von verschiedenen Alternativszenarien zu einer vollumfänglichen VEG auf Glas.</p> <p>Anders als bei privaten Branchenorganisationen im Recyclingbereich fehlen der IG Detailhandel detaillierte Zahlen zu den Systemkosten etc. Auch muss davon ausgegangen werden, dass es zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede (und Optimierungspotenzial) bei den Kosten für die Glassammlungen gibt.</p> <p>Gerade die privaten Branchenorganisationen haben in den vergangenen Jahren mehrmals aufgezeigt, dass es verschiedene Optionen gibt, Finanzierungslücken zu schliessen.</p> <p>Eine Ausweitung der VEG auf sämtliche Produkte ist regulatorisch der stärkste Eingriff. Für den Detailhandel bedeutet dies hohe Kosten und vor allem eine hohe Komplexität, da neu bei sämtlichen Glasverpackungen quer durchs Sortiment eine VEG eingeführt werden müsste – obwohl der Anteil von Glasflaschen noch immer über 90 Prozent des Anteils des Sammelguts ausmacht.</p> <p>Auch liegen keine Zahlen vor, ob die bestehende Finanzierungslücke mit einer Ausweitung auf sämtliche Glasverpackungen geschlossen werden kann. Im schlechtesten Fall erhöht man die Komplexität und Kosten für die Unternehmen, ohne dabei die Finanzierungslücke ganz zu schliessen.</p> <p>Eine andere Variante wäre beispielsweise die bestehende VEG auf den Getränke-Glasverpackungen leicht zu erhöhen.</p> <p>Bevor die VEG pauschal auf alle Lebensmittel und Kosmetika ausgeweitet wird, braucht es eine Gesamtschau, in dieser sollen die verschiedenen Szenarien/Optionen objektiv durchgerechnet und diese anschliessend mit allen wesentlichen Wertschöpfungsstufen an einem Runden Tisch diskutiert werden.</p> <p>In der neuen Verpackungsverordnung sollen daher unter dem 3. Abschnitt die bestehenden Bestimmungen aus der VGV eingefügt werden sowie die Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas unverändert fortgeführt werden.</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Getränkeverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.
Begründung	Vgl. oben

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a.solche Einwegverpackungen getrennt zurücknehmen; b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c.an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.
Begründung	Das Alu- und PET-Recycling in der Schweiz funktioniert gut. Details zu den Rücknahmepflichten ihrer Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen können Branchenorganisationen wie IGORA oder PRS in den Statuten regeln – hier braucht es keine Vorgaben in der Verordnung.  Zudem entbindet die Formulierung “bei allen Verkaufsstellen” den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten.  c.: Vgl. Kommentar zu Buchstabe a: Mit einer offenen Formulierung sollen alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen angesprochen werden – nicht nur die Verkaufsstellen.
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	<p>Die Mitteilungspflichten bedeuten einen grossen Aufwand für die Unternehmen und sollten daher soweit möglich auf das Minimum beschränkt werden (nämlich aufs Gewicht pro Verpackungsmaterial – ohne dabei das Verpackungsmaterial Kunststoff weiter aufzuschlüsseln, vgl. Abs. 1 lit. b).</p> <p>Für die Herstellerinnen und Hersteller ist diese Umsetzung mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Daher ist es erforderlich, eine gewisse Zeit einzuräumen, um die notwendigen Prozesse aufzubauen und zu etablieren.</p> <p>b: Bei den Mitteilungspflichten sollten weiterhin nur die Hauptmaterialien einer Verpackung gemeldet werden. Eine weitere Aufschlüsselung des Verpackungsmaterials Kunststoff bringt einen massiven Mehraufwand für die Unternehmen, ohne dass dadurch ein Mehrwert erkennbar wird. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Stand heute ist diese Aufschlüsselung nach den einzelnen Polymeren gar nicht möglich und es ist höchst fraglich, ob dies zeitlich bis zum Inkrafttreten 2029 umsetzbar ist.</p> <p>Unternehmen, die in die EU exportieren, werden dies umsetzen müssen – für alle anderen Unternehmen macht es allerdings keinen Sinn, diesen Mehraufwand zu stemmen.</p> <p>Buchstabe b muss deshalb gestrichen werden.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	<p>Streichen: Siehe Kommentar zu Abs. 1 lit. b</p> <p>Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum einen Mehrwert. Über lit. a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Lit. b muss deshalb gestrichen werden.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.</p>
Begründung	<p>Diese Mitteilungspflichten bedeuten für die Unternehmen einen enormen Aufwand und gewisse dieser Daten werden den Händlerinnen und Herstellerinnen nicht vorliegen, bspw. dann, wenn das Gewicht der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen nicht durch sie erhoben wird.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen.
Begründung	In Angleichung an Artikel 21 sollte auch auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden. Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum einen Mehrwert.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.
Begründung	Wir gehen davon aus, dass die Mitteilungspflicht vollumfänglich an eine Branchenorganisation delegiert werden kann und diese dann als private Meldestelle fungiert.

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</li> <li>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Eine flächendeckende, schweizweit koordinierte Sammlung kann am schnellsten erreicht werden, wenn das Beantragen von Konzessionen durch Branchenorganisationen wie RecyPac wegfällt. Die Übergangsbestimmung sollte daher unabhängig von der Verordnung bereits ab 2026 greifen.

## KEWU AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Siehe Stellungnahme in der Beilage

Anhang: Stellungnahme Deponie KEWU AG.pdf

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

KEWU AG  
Laufeweg 12  
3326 Krauchthal

Tel: 031 924 35 35  
info@kewu.ch

Krauchthal, 16. Oktober 2025

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026  
Stellungnahme der Deponie KEWU AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Deponie KEWU AG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen regulatorische Blockaden zu beseitigen, damit Zink Recycling umgesetzt werden kann. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen und nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Innovation und somit in der Summe auf die Kreislaufwirtschaft haben werden.

Gerne beantragt die Deponie KEWU AG deshalb folgende Anpassung und erläutert ihre Anliegen nachfolgend im Detail.

**1. Anträge zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

Die Änderung der VVEA sieht vor, sämtliche Rückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA einzustufen. Dies betrifft nicht nur die für das Zink-Recycling relevanten Filteraschen und Hydroxidschlämme, sondern beispielsweise auch die Schlacken. Der also um den Faktor 10 grössere Mengenstrom aus den KVAs (Schlacke) sind vom Zink-Recycling nicht betroffen, würden künftig aber ebenfalls unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol fallen. Dadurch könnten die Kantone die Entsorgungswege auch bei diesem Abfall festlegen, und Kehrichtverbrennungsanlagen wären nicht mehr dazu verpflichtet, die Entsorgung dieser Rückstände öffentlich auszuschreiben.

**KEWU AG**

Grüngutverwertung, Ökostrom, Deponie  
Laufeweg 12 3326 Krauchthal T 031 924 35 35 F 031 924 35 36 info@kewu.ch www.kewu.ch

Die geplante Änderung der VVEA hätte somit erhebliche Auswirkungen:

- Die öffentlich-rechtlich betriebenen Kehrichtverbrennungsanlagen könnten Entsorgungsverträge ohne jegliche Transparenz direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtungen vergeben, ohne Wettbewerb oder Ausschreibungspflicht. Dadurch würden Deponien, insbesondere privatrechtlich geführte Deponien, vom Zugang zu diesem bedeutenden Entsorgungssegment ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt. Ohne Zuweisung des Entsorgungsweges durch den jeweiligen Kanton, hätten Deponien keine Möglichkeit mehr, diese Abfälle zu akquirieren. Gleichzeitig profitieren ausgewählte Entsorgungsanlagen von privilegiertem Zugang zu Verbrennungsrückständen ohne Ausschreibung. Die heute gut funktionierenden Wettbewerbsmechanismen würden ohne Not ausgehebelt werden. Dieses durch die Änderung der VVEA neu geschaffene Monopol im Bereich der Schlacke schafft eine Rechtsunsicherheit für privatrechtlich geführten Deponien und Anlagenbetreiber und kann zu einer einseitigen Marktkonzentration führen, und Innovation, Preiswettbewerb und Effizienzsteigerungen erheblich beeinträchtigen.
- Märkte und Kapazitäten sind regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine kantonale Monopolregel ignoriert diese Unterschiede und kann gerade deshalb ineffiziente Transport- und Entsorgungswegen verursachen. Ein freier Markt reguliert sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit (z.B. Transportkosten) weitestgehend selbst. Auch wenn regional nicht ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen sollten, führt ein freier Markt auf nationaler Stufe zu optimaler Effizienz bei möglichen kantonsübergreifenden Entsorgungswegen. Die Ausübung des kantonalen Siedlungsabfallmonopols würde dieses Gleichgewicht stören, und bei Optimierungen auf Kantonsstufe auf nationaler Ebene zu ineffizienteren Entsorgungswegen führen, bis hin zu hindernden kantonalen Einschränkungen von heute bestehenden und gut funktionierenden Entsorgungsmöglichkeiten.
- Die wegfallende Ausschreibungspflicht führt im Weiteren zu einer Investitionsunsicherheit bei Deponiebetreibern. Aufgrund des möglichen Wegfalls von Materialströmen würden diese nicht mehr in moderne Anlagen, deren Erweiterungen und Entwicklungen investieren. Die Entwicklung neuer, innovativer Verwertungs- und Entsorgungstechnologien durch benachteiligte Deponiebetreiber wird dadurch stark gehemmt, und die gerade im Umweltbereich und im Bereich der Kreislaufwirtschaft wichtigen Innovationspotenziale gehen verloren.

- Bei einer Zuweisung von Abfall aufgrund des neu geschaffenen kantonalen Siedlungsabfallmonopols eröffnen sich auch juristische Fragestellungen bzgl. Haftungsverantwortung, da ein Deponiebetreiber nicht für ein Resultat haftbar gemacht werden kann, wenn er keine Handlungsmöglichkeit um Umgang mit den ihm zugewiesenen Abfallstoffen bekommt. Änderungen in der Haftungsverantwortungen durch die Einführung kantonalen Monopole müssten konsequenterweise vor Einführung der Verordnungsänderung adressiert und geklärt sein.
- Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Filteraschen und Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung. Filteraschen und Hydroxidschlämme machen rund 2% der Abfallmenge aus, während der Anteil der Schlacke bei über 20% liegt, es fällt also ungefähr die zehnfache Menge Schlacke gegenüber Filterasche und Hydroxidschlamm an. Auch diese Mengenverhältnisse unterstreichen noch einmal, dass die Schaffung eines Monopols für die gesamten Materialströme unverhältnismässig ist, zumal für über 90% dieser Materialströme die Mechanismen des freien Markts funktionieren. Verschärfte stoffliche Verwertungspflichten können bereits mit den heutigen Regelungen durch die Kantone umgesetzt werden, und aus den geplanten Änderungen der VVEA resultiert keine materielle Verbesserung der Entsorgungssicherheit.
- Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus Kehrlichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA führt zu einer Rückstufung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle und setzt branchenübergreifend verheerende Zeichen. Konsequenterweise würde dadurch festgesetzt, dass durch Recycling- und Upcycling-Prozesse keine stoffliche Aufwertung des Ausgangsstoffes möglich ist. Das Ziel der Wertrückgewinnung aus der Kreislaufwirtschaft würde dadurch torpediert und rechtlich verunmöglicht werden. In letzter Konsequenz müsste auch der zurückgewonnene Zink-Anteil als Siedlungsabfall deklariert werden, wodurch sowohl die Anliegen der Kreislaufwirtschaft generell wie auch im konkreten Fall des Zink-Recyclings ad absurdum geführt würden.

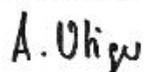
Die Deponie KEWU AG sieht das Hauptproblem bei der Entsorgung von Schlacke nicht in den fehlenden Möglichkeiten zur Zuweisung oder Vergabe, sondern vielmehr in der weiterhin bestehenden, akuten Mangellage der Deponiekapazität Typ D. Dieses Problem kann nur mit der Beschleunigung von Verfahren zur Eröffnung neuer Deponien gelöst werden, nicht aber mit der Qualifizierung von Verbrennungsrückständen als „Siedlungsabfälle“.

Die geplante Änderung der VVEA schränkt aus Sicht der Deponie KEWU AG den Wettbewerb und die Innovation bei der Entsorgung von Verbrennungsrückständen unnötig stark ein. Eine differenzierte Regelung scheint uns notwendig, um Marktvielfalt, Investitionssicherheit und Innovationskraft zu erhalten, und gleichzeitig die für das Zink-Recycling notwendigen Rahmenbedingungen (insb. Investitionssicherheit) zu schaffen. **Die Deponie KEWU AG beantragt deshalb, den Begriff der «Siedlungsabfälle» gemäss Art. 3 Abs. a VVEA lediglich um die für das Zink-Recycling relevanten Abfälle (Filteraschen und Hydroxidschlämme) zu erweitern, und nicht pauschal um alle weiteren Verbrennungsrückstände wie z.B. Schlacken. Sollte diese Spezifizierung für die zwei klar definierten Stoffströme Filteraschen und Hydroxidschlämme nicht möglich sein, lehnt die Deponie KEWU AG die geplante Änderung der VVEA ab.**

Die Deponie KEWU AG dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Andreas Utiger  
Geschäftsführer



**KEWU AG**

Grüngutverwertung, Ökostrom, Deponie

Laufeweg 12 3326 Krauchthal T 031 924 35 35 F 031 924 35 36 [info@kewu.ch](mailto:info@kewu.ch) [www.kewu.ch](http://www.kewu.ch)

4/4

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## KMU-forum

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Zielsetzung der Revision, durch die die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden soll. Sie sind jedoch der Ansicht, dass mehrere der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen einen zu hohen Verwaltungsaufwand und zu hohe Regulierungskosten für die betroffenen KMU verursachen würden. Diese scheinen in verschiedener Hinsicht über das im Umweltschutzgesetz festgelegte Mandat hinauszugehen und stellen zum Teil strengere Anforderungen als die EU-Regulierung. Zudem besteht die Gefahr eines noch grösseren „Swiss Finish“, falls die Vorschriften in der EU, die Übergangsfristen bis 2030 bzw. 2035 vorsehen, im Rahmen der derzeitigen Bemühungen um Bürokratieabbau überarbeitet und vereinfacht werden (wie dies bei der CSDDD und der CSRD der Fall ist). Wir sind deshalb der Meinung, dass die Totalrevision verschoben werden muss. Der Bundesrat hat am 20. August 2025 beschlossen, die Anstrengungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu intensivieren. Einerseits hat er die zuständigen Departemente beauftragt, Entlastungsvorschläge in bestehenden Regulierungen zügig zu prüfen. Bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben mit hohen Kostenfolgen für Unternehmen soll andererseits die Möglichkeit einer Verschiebung geprüft werden (siehe Medienmitteilung).</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen sistiert werden sollte. Das weitere Vorgehen soll erst beschlossen werden, wenn feststeht, wie die EU ihre Regulierung in diesem Bereich entschlacken will und welche Vereinfachungen eingeführt werden.</p>

Anhang: Stellungnahme des KMU-Forums vom 14.10.2025 zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen.pc



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 14.10.2025

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Juni 2025 hat sich unsere ausserparlamentarische Kommission mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen befasst. Wir danken Frau Isabel Junker, Leiterin der Sektion Siedlungsabfälle des BAFU, für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, in der sie uns die Grundzüge des Entwurfs vorgestellt hat.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Zielsetzung der Revision, durch die die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden soll. Sie sind jedoch der Ansicht, dass mehrere der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen einen zu hohen Verwaltungsaufwand und zu hohe Regulierungskosten für die betroffenen KMU verursachen würden. Diese scheinen in verschiedener Hinsicht über das im Umweltschutzgesetz festgelegte Mandat hinauszugehen und stellen zum Teil strengere Anforderungen als die EU-Regulierung. Zudem besteht die Gefahr eines noch grösseren „Swiss Finish“, falls die Vorschriften in der EU, die Übergangsfristen bis 2030 bzw. 2035 vorsehen, im Rahmen der derzeitigen Bemühungen um Bürokratieabbau überarbeitet und vereinfacht werden (wie dies bei der CSDDD und der CSRD<sup>1</sup> der Fall ist). Wir sind deshalb der Meinung, dass die Totalrevision verschoben werden muss. Der Bundesrat hat am 20. August 2025 beschlossen, die Anstrengungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu intensivieren. Einerseits hat er die zuständigen Departemente beauftragt, Entlastungsvorschläge in bestehenden Regulierungen zügig zu prüfen. Bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben mit hohen Kostenfolgen für Unternehmen soll andererseits die Möglichkeit einer Verschiebung geprüft werden (siehe [Medienmitteilung](#)).

**Wir sind der Meinung, dass die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen sistiert werden sollte. Das weitere Vorgehen soll erst beschlossen werden, wenn feststeht, wie die EU ihre Regulierung in diesem Bereich entschlacken will und welche Vereinfachungen eingeführt werden.**

<sup>1</sup> Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den Bestimmungen des Entwurfs, die wir als besonders problematisch betrachten:

### Artikel 3: Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Buchstabe a dieses Artikels besagt, dass Verpackungen hinsichtlich ihres Volumens und ihrer Masse auf das Mindestmass zu begrenzen sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Waren angemessen ist, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Diese Bestimmung geht unserer Meinung nach zu weit und sollte, analog zu Artikel [30a](#) des Umweltschutzgesetzes (USG), nur für Verpackungen gelten, die aus Materialien bestehen, für die es keine bekannten Verfahren für eine umweltverträgliche Entsorgung gibt. Alternativ fordern wir, den restriktiveren Geltungsbereich der [EU-Verordnung 2025/40](#) über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu übernehmen. Diese sieht Einschränkungen lediglich bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel vor. Bei diesen Verpackungen sollte das Verhältnis des Leerraums zum Produkt 50% nicht überschreiten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Verpackungen oft untrennbar mit den Produkten verbunden sind und von Kundinnen und Kunden mitunter als Teil des Produkts betrachtet werden, beispielsweise Weihnachtsverpackungen, Adventskalender usw. Ein Verbot dieser Verpackungen würde unserer Meinung nach die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig einschränken. Aus diesem Grund sollten entsprechende Ausnahmen in Artikel 3 vorgesehen werden.

Wie eingangs erwähnt, ist es in jedem Fall nötig, abzuwarten, wie die EU ihre Regulierung im Rahmen eines Omnibus-Pakets entschlacken könnte, bevor in der Schweiz endgültige Massnahmen bzw. Regeln, wie sie in diesem Artikel 3 definiert werden, festgelegt werden.

### Artikeln 4, 5 und 6: Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Wir fordern, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von Kleinstmengen, mit weniger als 1'000 Getränkekartons und weniger als 1'000 Einwegverpackungen aus Kunststoff pro Kalenderjahr, von der subsidiären Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 des Entwurfs, den Anforderungen an die Entsorgung gemäss Art. 5 sowie den in Art. 6 vorgesehenen Massnahmen (bei ungenügenden Verwertungsquoten) ausgenommen werden. Gemäss [Art. 1](#) Buchstabe c des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) dürfen KMU nicht übermässig belastet werden. [Art. 4](#) Abs. 1 Bst. c UEG sieht ausserdem vor, dass für sie vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden sollen. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze im Fall von Kleinstmengen soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Damit soll eine unnötige Belastung der betroffenen Unternehmen/Organisationen verhindert werden.

### Artikel 7: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas

Die Vorlage sieht eine Ausweitung der Pflicht zur Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf weitere Verpackungen aus Glas vor. Bisher betrifft dies nur Getränkeverpackungen. Um den betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen, fordern wir, auf die Einführung dieser neuen Pflicht zu verzichten, da sie nur einen relativ kleinen Teil der rezyklierten Glasmenge betrifft. Alternativ fordern wir, die Schwellenwerte in Art. 7 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 5'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02-l höchstens 0.15 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 5001'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 0.15 l abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

Zu Buchstabe a: Zur visuellen Darstellung der Menge, 10'000 Packungen à 0,15 l pro Jahr ergeben einen Inhalt von 1,5 m<sup>3</sup>. Dieser lässt sich problemlos unter einem Bürotisch verstauen. Die von uns vorgeschlagene Ausnahme für z.B. kleine Kosmetikproduzenten ist deshalb verhältnismässig und gemäss UEG angebracht.

Zu Buchstabe b: Mit dem in der Vorlage vorgeschlagenen Schwellenwert wären sehr viele Kleinstbetriebe des Lebensmittelsektors betroffen, da Einmach- oder Konfitürengläser neu der vorgezogenen Entsorgungsgebühr unterstellt wären. Eine breitere Ausnahme ist deshalb hier ebenfalls nötig.

#### Artikel 21: Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

Mit diesem Artikel werden die bestehenden Mitteilungspflichten für Getränkeverpackungen auf alle Verpackungstypen und -materialien ausgebaut. In Absatz 3 werden Bagatellgrenzen definiert. Demnach sind Unternehmen von der Bestimmung ausgenommen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Schwellenwerte von einer Million Franken AHV-Lohnsumme und einer Million Franken Umsatz nicht erreichen. Gemäss dem erläuternden Bericht können somit ca. 70 Prozent der Schweizer Unternehmen von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen werden. Von den rund 50'000 Unternehmen sind somit etwa 35'000 von der Mitteilungspflicht befreit.

Diese Schwellenwerte sind ungeeignet. So könnte z.B. eine grössere Bäckerei aufgrund ihrer Lohn- oder Umsatzgrösse unter die Mitteilungspflicht fallen, obwohl sie hauptsächlich Einweg-Serviceverpackungen (Wegglibeutel und Brotpapier) sowie ein oder zwei Rollen Kunstfolien (Einwegverpackungen) verwendet, um Pralinen, Lebkuchen etc. einzupacken. Der hier generierte Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den gewonnenen Daten.

Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte. Da nur wenige Unternehmen für den Grossteil der Verpackungsmengen verantwortlich sind, ist es nicht sinnvoll, mehr als 13'000 kleine und mittelständische Unternehmen mit vergleichsweise geringen Verpackungsmengen in die Pflicht zu nehmen. Die Schwellenwerte sollten unserer Meinung nach bei 5 Millionen Franken AHV-Lohnsumme bzw. 15 Millionen Franken Umsatz liegen. So würden nur die wirklich relevanten Unternehmen verpflichtet.

#### Schätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage auf die Unternehmen

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten für Unternehmen sowie eine KMU-

Verträglichkeitsanalyse bezüglich des administrativen Aufwands durchgeführt haben<sup>2</sup>. Die Mitglieder des KMU-Forums, die von der Vorlage in ihren Branchen bzw. Unternehmen direkt betroffen sind, halten die im Rahmen der [VOBU](#) vorgenommenen Analysen und Schätzungen für zu optimistisch. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Auflagen (administrative Belastungen und Kosten) deutlich höher ausfallen werden als prognostiziert. Da mehrere Schwellenwerte im Entwurf zu niedrig angesetzt sind, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Massnahmen teilweise unangemessen hoch. Dies betrifft auch die verschiedenen Berichts-, Mitteilungs- und Reportingpflichten (z.B. Art. 5 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 2). Daher ist es unserer Meinung nach erforderlich, die Sinnhaftigkeit der Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen im Rahmen der weiteren Arbeiten einer genaueren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundiertere Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger  
Co-Präsidentin des KMU-Forums  
Nationalrätin, Vizepräsidentin  
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Martin Saladin  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Vizedirektor und Leiter der Direktion für  
Standortförderung des Staatssekretariats  
für Wirtschaft SECO

---

<sup>2</sup> Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>Buchstabe a dieses Artikels besagt, dass Verpackungen hinsichtlich ihres Volumens und ihrer Masse auf das Mindestmass zu begrenzen sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Waren angemessen ist, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>Diese Bestimmung geht unserer Meinung nach zu weit und sollte, analog zu Artikel 30a des Umweltschutzgesetzes (USG), nur für Verpackungen gelten, die aus Materialien bestehen, für die es keine bekannten Verfahren für eine umweltverträgliche Entsorgung gibt. Alternativ fordern wir, den restriktiveren Geltungsbereich der EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu übernehmen. Diese sieht Einschränkungen lediglich bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel vor. Bei diesen Verpackungen sollte das Verhältnis des Leerraums zum Produkt 50% nicht überschreiten.</p> <p>Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Verpackungen oft untrennbar mit den Produkten verbunden sind und von Kundinnen und Kunden mitunter als Teil des Produkts betrachtet werden, beispielsweise Weihnachtsverpackungen, Adventskalender usw. Ein Verbot dieser Verpackungen würde unserer Meinung nach die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig einschränken. Aus diesem Grund sollten entsprechende Ausnahmen in Artikel 3 vorgesehen werden.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, ist es in jedem Fall nötig, abzuwarten, wie die EU ihre Regulierung im Rahmen eines Omnibus-Pakets entschlacken könnte, bevor in der Schweiz endgültige Massnahmen bzw. Regeln, wie sie in diesem Artikel 3 definiert werden, festgelegt werden.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Wir fordern, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von Kleinstmengen, mit weniger als 1'000 Getränkekartons und weniger als 1'000 Einwegverpackungen aus Kunststoff pro Kalenderjahr, von der subsidiären Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 des Entwurfs, den Anforderungen an die Entsorgung gemäss Art. 5 sowie den in Art. 6 vorgesehenen Massnahmen (bei ungenügenden Verwertungsquoten) ausgenommen werden. Gemäss Art. 1 Buchstabe c des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) dürfen KMU nicht übermässig belastet werden. Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG sieht ausserdem vor, dass für sie vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden sollen. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze im Fall von Kleinstmengen soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Damit soll eine unnötige Belastung der betroffenen Unternehmen/Organisationen verhindert werden.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten für Unternehmen sowie eine KMU-Verträglichkeitsanalyse bezüglich des administrativen Aufwands durchgeführt haben. Die Mitglieder des KMU-Forums, die von der Vorlage in ihren Branchen bzw. Unternehmen direkt betroffen sind, halten die im Rahmen der VOBV vorgenommenen Analysen und Schätzungen für zu optimistisch. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Auflagen (administrative Belastungen und Kosten) deutlich höher ausfallen werden als prognostiziert. Da mehrere Schwellenwerte im Entwurf zu niedrig angesetzt sind, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Massnahmen teilweise unangemessen hoch. Dies betrifft auch die verschiedenen Berichts-, Mitteilungs- und Reportingpflichten (z.B. Art. 5 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 2). Daher ist es unserer Meinung nach erforderlich, die Sinnhaftigkeit der Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen im Rahmen der weiteren Arbeiten einer genaueren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundiertere Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Die Vorlage sieht eine Ausweitung der Pflicht zur Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf weitere Verpackungen aus Glas vor. Bisher betrifft dies nur Getränkeverpackungen. Um den betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen, fordern wir, auf die Einführung dieser neuen Pflicht zu verzichten, da sie nur einen relativ kleinen Teil der rezyklierten Glasmenge betrifft. Alternativ fordern wir, die Schwellenwerte in Art. 7 Abs. 3 wie folgt anzupassen

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 5000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von höchstens 0.15 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 1000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 0.15 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.
Begründung	Die Vorlage sieht eine Ausweitung der Pflicht zur Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf weitere Verpackungen aus Glas vor. Bisher betrifft dies nur Getränkeverpackungen. Um den betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen, fordern wir, auf die Einführung dieser neuen Pflicht zu verzichten, da sie nur einen relativ kleinen Teil der rezyklierten Glasmenge betrifft. Alternativ fordern wir, die Schwellenwerte in Art. 7 Abs. 3 wie folgt anzupassen  Zu Buchstabe a: Zur visuellen Darstellung der Menge, 10'000 Packungen à 0,15 l pro Jahr ergeben einen Inhalt von 1,5 m <sup>3</sup> . Dieser lässt sich problemlos unter einem Bürotisch verstauen. Die von uns vorgeschlagene Ausnahme für z.B. kleine Kosmetikproduzenten ist deshalb verhältnismässig und gemäss UEG angebracht. Zu Buchstabe b: Mit dem in der Vorlage vorgeschlagenen Schwellenwert wären sehr viele Kleinstbetriebe des Lebensmittelsektors betroffen, da Einmach- oder Konfitürengläser neu der vorgezogenen Entsorgungsgebühr unterstellt wären. Eine breitere Ausnahme ist deshalb hier ebenfalls nötig.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	<p>Mit diesem Artikel werden die bestehenden Mitteilungspflichten für Getränkeverpackungen auf alle Verpackungstypen und -materialien ausgebaut. In Absatz 3 werden Bagatellgrenzen definiert. Demnach sind Unternehmen von der Bestimmung ausgenommen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Schwellenwerte von einer Million Franken AHV-Lohnsumme und einer Million Franken Umsatz nicht erreichen. Gemäss dem erläuternden Bericht können somit ca. 70 Prozent der Schweizer Unternehmen von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen werden. Von den rund 50'000 Unternehmen sind somit etwa 35'000 von der Mitteilungspflicht befreit.</p> <p>Diese Schwellenwerte sind ungeeignet. So könnte z.B. eine grössere Bäckerei aufgrund ihrer Lohn- oder Umsatzgrösse unter die Mitteilungspflicht fallen, obwohl sie hauptsächlich Einweg-Serviceverpackungen (Wegglibeutel und Brotpapier) sowie ein oder zwei Rollen Kunststoffen (Einwegverpackungen) verwendet, um Pralinen, Lebkuchen etc. einzupacken. Der hier gene-rierte Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den gewonnenen Daten.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte. Da nur wenige Unternehmen für den Grossteil der Verpackungsmengen verantwortlich sind, ist es nicht sinnvoll, mehr als 13'000 kleine und mittelständische Unternehmen mit vergleichsweise geringen Verpackungsmengen in die Pflicht zu nehmen. Die Schwellenwerte sollten unserer Meinung nach bei 5 Millionen Franken AHV-Lohnsumme bzw. 15 Millionen Franken Umsatz liegen. So würden nur die wirklich relevanten Unternehmen verpflichtet.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	<p>Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten für Unternehmen sowie eine KMU-Verträglichkeitsanalyse bezüglich des administrativen Aufwands durchgeführt haben. Die Mitglieder des KMU-Forums, die von der Vorlage in ihren Branchen bzw. Unternehmen direkt betroffen sind, halten die im Rahmen der VOBU vorgenommenen Analysen und Schätzungen für zu optimistisch. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Auflagen (administrative Belastungen und Kosten) deutlich höher ausfallen werden als prognostiziert. Da mehrere Schwellenwerte im Entwurf zu niedrig angesetzt sind, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Massnahmen teilweise unangemessen hoch. Dies betrifft auch die verschiedenen Berichts-, Mitteilungs- und Reportingpflichten (z.B. Art. 5 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 2). Daher ist es unserer Meinung nach erforderlich, die Sinnhaftigkeit der Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen im Rahmen der weiteren Arbeiten einer genaueren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundiertere Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.</p>

# KUNSTSTOFF.swiss - Verband der Schweizer Kunststoffindustrie

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der Anwendungsbereich ist zu weit gefasst. Es gibt diverse Verpackungskategorien, die sich aus Gründen der Sicherheit und der Kontamination nicht recyceln oder wiederverwenden lassen. Hier sollte eine Einschränkung vorgenommen werden, welche wir in Art. 1 als Abs. 2 beantragen.</p> <p>Ferner ist kritisch, dass für gewerblich genutzte recycelbare Verpackungsformate, welche nicht in den etablierten Sammlungen (RecyPack, Bring Plastic Back, ERDE etc.) abgegeben werden können, noch keine Sammelsysteme existieren. Der Aufbau eines solchen Systems braucht Zeit und Finanzierung. In Belgien existiert ein EPV-finanziertes System Valipac. Ein solches System wird aber nicht bis 2030 bereitstehen, daher sollte geprüft werden, ob für diese Verpackungskategorien die Frist zum Erreichen der 55% verlängert wird um 5-10 Jahre.</p> <p>Ansonsten begrüßen wir die VerpV in der vorliegenden Fassung. Sie lässt der Industrie Raum, Lösungen umzusetzen, während die wichtigsten Ziele, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Recyclingquoten geregelt werden.</p> <p>Positiv vermerken wir, dass auf Verbote verzichtet wird. Diese führen oft zum Wechsel auf weniger nachhaltige Lösungen, und lassen sich schwer durchsetzen, wie die Erfahrungen aus Europa aus der Einwegplastikrichtlinie (EU) 2019/904 zeigen.</p> <p>Der gebotene Raum muss jedoch von der Industrie mit innovativen und nachhaltigen Lösungen gefüllt werden. Dass dies funktionieren kann, beweist das System PET Recycling Schweiz mit Recyclingquoten von 82% bei PET Getränkeflaschen in einem System einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr. In der Industrie gibt es zahlreiche Beispiele, wie Unternehmen diesen gebotenen Raum nachhaltig nutzen. Unsere Mitglieder Rotho, WEZ oder Utz beispielsweise stellen langlebige Transportverpackungen her. Die Mitglieder Biplast, KG, Resilux, Envases, Greiner und andere stellen recyclingfähige Verpackungen her, und verwenden zunehmend Sekundärmaterial.</p> <p>Was wir vermissen ist die Regelung von Verpackungen aus Metall und PPK, für welche ebenfalls Anforderungen und Recyclingquoten definiert werden sollten.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas. 2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.
Begründung	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden . Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Chemikalien) oder sonstige kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 2 lit. a.: Positiv, dass sich die Verordnung über alle Packmaterialien erstreckt. Art. 2 lit. h.: Positiv, dass aus gebrauchten Flaschen bei der stofflichen Verwertung (Recycling) auch andere Produkte herstellen lassen. Das erlaubt die Aufnahme verschiedener Qualitäten in den Kreislauf und entspricht der Definition in der Abfallrahmenrichtlinie der EU, Richtlinie 2008/98/EG in Art. 3 (17): „Recycling“: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden Art. 2 lit. p. Ziff. 2 Positiv dass auf die wirtschaftliche Tragbarkeit Rücksicht genommen wird.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Aktuell stehen Rezyklate im Wettbewerb mit billigem Neumaterial aus Asien. Das erschwert die Marktfähigkeit. Dazu stagnieren erstmals seit 20 Jahren die Recyclingkapazitäten in Europa, und viele Recycler gehen in Insolvenz. Ausserdem liefern nicht alle Recycler die Qualität, welche für Verpackungen erforderlich ist. Daher sollte ein Vorbehalt angebracht werden, den wir in Lit. c hinzugefügt haben und beantragen.</p> <p>Positiv: die klare Definition der Verantwortlichkeiten: diejenigen Akteure, welche mit Ware befüllte Verpackungen abgeben. Damit wird eine grosse Rechtsunsicherheit, wie sie durch die Fülle der Definitionen der PPWR in Art. 3 vorhanden ist, verhindert.</p> <p>Positiv: keine festen Quoten. Das erlaubt einen bestmöglichen Einsatz von Rezyklaten. Dieser wird bei nicht-kontaktsensitiven Produkten hoch sein (heute schon, vgl. zB. Handy Flasche von Migros oder Fox Flasche von Coop). Das erspart auch das komplizierte "safety net" welches in der PPWR aufgestellt wurde. Jedoch sollte trotzdem festgehalten werden, dass auf die Marktbedingungen nicht nur technisch und von der ökonomischen Tragbarkeit aus geachtet wird.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen sowie übrige Sammelsysteme, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung und der Rezyklate steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Die Anforderungen sollten für alle Sammelsysteme gelten, nicht nur für rücknahmepflichtige Inverkehrbringer und von ihnen beauftragte private Branchenorganisationen. Positiv: wir begrüßen die Verpflichtung, Massnahmen zu treffen, um die Sammelquote zu steigern. Die Massnahmen betreffend der Qualität und Reinheit sollten auch für die Aufbereitung (Recycling) gelten, um eine möglichst hochwertige Verwendung der gewonnenen Granulate zu ermöglichen. Dazu schlagen wir eine Ergänzung vor.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent. 3 Die Verwertungsquote bei übrigen Einwegverpackungen betragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 30 % bei Holz;</li> <li>b) 80 % bei Eisenmetallen;</li> <li>c) 60 % bei Aluminium ausser Getränkeverpackungen;</li> <li>d) 75 % bei Glas ausser Getränkeverpackungen;</li> <li>e) 85 % bei Papier und Karton ausser Getränkekartons;</li> </ul>
Begründung	Wir begrüßen das Recyclingziel für Kunststoffverpackungen von 55%. Dieses ist harmonisiert mit dem EU Ziel in der PPWR Art. 51 (1)(d)(i). Wir gehen davon aus, dass PET Getränkeflaschen mit in die Berechnung einbezogen werden, da es sich auch um Einwegverpackungen aus Kunststoff handelt.  Negativ: es bestehen keine Verwertungsquoten für Metall-, Alu-, Glas- und Kartonverpackungen, die nicht als Getränkeverpackungen gelten. Hier sollten analog zur PPWR auch Ziele definiert werden, um Kunststoffe und Getränkekartons nicht zu diskriminieren und Marktverzerrungen herbeizuführen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben. Er soll bei der Festlegung der Höhe der Gebühr die Umweltbilanz der zu rücknahmepflichtigen Verpackungen berücksichtigen.
Begründung	Wir unterstützen die Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wenn die Verwertungsquoten durch Systeme der nachgelagerten Finanzierung nicht erreicht werden können. Um mehr Flexibilität bei der Erreichung der Ziele zu schaffen, schlagen wir vor, dass der Automatismus der Massnahmenunterbreitung bei Nichterreichen der Quoten durch eine Kann-Formulierung ersetzt wird. Entscheidend ist bei der vorgezogenen Gebühr dabei, dass die Gebühr die ökologische Gesamtbilanz der zu entsorgenden Produkte berücksichtigt (Zusatz beim Art. 6 Abs. 2). Auf diese Weise werden die Entwicklung nachhaltiger Produkte gestärkt und deren Marktdurchsetzung gefördert.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Einführung eines Pfandes sollte ultima ratio bleiben. Immerhin kann das Pfand gemäss Absatz 4 auf bestimmte Verpackungen beschränkt werden. Ebenso die Möglichkeit einer Ausnahme.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Einführung eines Pfandes sollte ultima ratio bleiben. Immerhin kann das Pfand gemäss Absatz 4 auf bestimmte Verpackungen beschränkt werden. Ebenso die Möglichkeit einer Ausnahme.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	Eine Präzisierung erscheint uns notwendig, da die VerpV einen umfassenderen Verpackungsbegriff als die VGV abdeckt. Daher sollte dieser Absatz auf Getränkeverpackungen beschränkt werden. Dazu sollten die Getränkekartons in die Materialliste aufgenommen werden, um die Systematik der VerpV abzubilden.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Die Aufschlüsselung nach Lit. b bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über lit. a sind die Meldepflichten bereits ausreichend festgelegt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Die Aufschlüsselung nach Lit. b bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über lit. a sind die Meldepflichten bereits ausreichend festgelegt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten oder die mehr als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr in Verkehr bringen.
Begründung	Die de-minimis Schwelle sollte auch Materialbezogen sein (Analog PPWR)

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p> <p>4 Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft</p> <p>a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030</p> <p>b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.</p>
Begründung	<p>Die Recyclingquoten müssten theoretisch am 1. Januar 2027 erfüllt sein. Damit übertrifft die VerpV das Ziel der PPWR, welche in der PPWD bereits 2018 festgelegt wurde. Wir beantragen das Setzen von Fristen, gestaffelt nach Kategorien.</p>

## KVA Thurgau

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## KYMA sea conservation & research

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>KYMA sea conservation &amp; research begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;</li> <li>b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;</li> <li>c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.</li> </ul>
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetroswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetroswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmassnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>
Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;  c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien; b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.</p> <p>Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.</p> <p>Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.</p>
Begründung	<p>Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.</p> <p>Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Karl Fleischmann

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetrosswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetrosswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>

Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;</p> <p>c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).</p>
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien;</p> <p>b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien</p>
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.</p> <p>Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.</p> <p>Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.</p>
Begründung	<p>Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.</p> <p>Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.</p>

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

# Kompostforum Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Das Kompostforum Schweiz begrüsst grundsätzlich die in der Gesetzesvorlage erarbeiteten Regelungen, mit denen das Schliessen von Kreisläufen beim Konsumieren, Handeln und Rezyklieren von Gütern in der Schweiz angestrebt wird.</p> <p>Die geplante, flächendeckende Bussenregelung gibt der Thematisierung von Littering als ein zu ahndendes Fehlverhalten aus legislativer Sicht ein dringend benötigtes Gewicht. Die Kompostierwerke als verarbeitende Instanz von potenziell verschmutztem Grüngut und anbietende Instanz von daraus resultierenden Kompostprodukten sind von der Fremdstoffverschmutzung gleich doppelt betroffen: als Träger des Mehraufwandes für Sieb- und weitere Sortiermassnahmen zur Entfernung von Störstoffen aus dem angelieferten Grüngut und auch als Produzenten von zwangsläufig Mikroplastik enthaltendem Kompost, der von der Kundschaft aus verständlichen Gründen nicht goutiert wird. Mit dem Kompost gelangen unerwünschte Fremdstofffrachten direkt in die Böden. Das Kompostforum Schweiz plädiert deshalb für mehr Verbindlichkeit beim Anwenden des Verursacherprinzips: Wer Fremdstoffe zu Beginn der Entsorgungskette ins Grüngut fehlentsorgt, soll für die finanziellen Folgekosten aufkommen. Weiter sollen Gelder für Massnahmen zur Vermeidung von Entsorgungsfehlverhalten zur Verfügung stehen: Hierfür kommen z. B. bildungsbezogene Massnahmen in Frage wie obligatorische Abfallkurse für die Einwohnerschaft. Die konsequente Verknüpfung zwischen Fehlverhalten und finanzieller Ahndung vermisst das Kompostforum im vorliegenden Entwurf. Aus demselben Grund möchten wir im Text der OBV konkreter auf die Grüntonne als erstes und ausschlaggebendes Glied im Vermeiden von verschmutztem Grüngut hinweisen und dort einen Schwerpunkt für die Anwendung von Massnahmen setzen.</p> <p>Ferner möchten wir uns für eine konsequentere Trennung zwischen den Verwertungswegen Kompostier-/Vergäranlage und Abwasserreinigungsanlage (ARA) aussprechen.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Zu Bst. p: Wir begrüssen, dass stoffliche Kreisläufe gezielter geschlossen werden sollen: Biomasse soll in Form von Kompost als Dünger und Bodenverbesserer sowie für den Humusaufbau direkt stofflich verwertet werden. Ohne vorgängige Vergärung ist die Humusproduktion wirtschaftlich und betrieblich effektiv.</p> <p>Zu Bst. q: Die stofflich-energetische Verwertung ist nicht in jedem Fall wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll (beispielsweise bei für Vergärung weniger geeignete Biomasse mit geringerer Energiedichte).</p>
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir begrüssen den Artikel in dieser Form. Auf gut geführten Kompostanlagen werden die Siedlungsabfälle triagiert. Material, das für die thermische Nutzung besser geeignet ist, wird für die Verbrennung aussortiert.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen den Artikel in dieser Form.
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Zu Abs. 1: Wir begrüßen den Artikel in dieser Form. Der Entsorger kann damit für eine möglichst gute Trennung der Materialien verantwortlich gemacht werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Wir begrüßen den Artikel in dieser Form. Durch diesen Punkt werden auch Grossverteiler in die Pflicht genommen, z. B. abgelaufene, für die Kompostierung geeignete Nahrungsmittel von Verpackungen zu trennen und ihrer Pflicht für die Materialtriage nachzukommen.</p>
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind ab Beginn der Sammelkette nicht zu tolerieren und so früh wie möglich zu entfernen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b.die Verpackung sowie die Kennzeichnung von der anliefernden Instanz vor der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Zur Änderung in Art. 34, Abs. 2: Das Wort «vorrangig» soll zur Schärfung zwischen den Entsorgungswegen Kompostierung/Vergärung vs. ARA in der Passage entfernt werden.</p> <p>Zur Änderung in Art. 34 Abs. 3b: Anlieferer sind für komplett fremdstofffreies, also ausgepacktes Material zuständig. Das Vermischen mit reinem Grünmaterial und nachgelagertem (notabene unvollständigem) Entfernen der Fremdstoffe ist nicht zielführend.</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003: Tatbestand 2: Mehrere als Fremdstoffe geltende Kleinabfälle in einer für Grüngut vorgesehenen Tonne, wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern
Begründung	Bei mindestens einem Tatbestand soll als konkretes Szenario die Grünguttonne thematisiert sein. Der Tatbestand Nr. 2 zum Beispiel müsste ergänzt werden.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Das Kompostforum Schweiz begrüsst grundsätzlich die Inhalte der Gesetzesvorlage zur Förderung des Kunststoffrecyclings. Die Kompostier- und Vergärbranche wird regelmässig für die Verwertung der verschiedensten BAW angefragt. Verpackungen sind auch in Zukunft notwendig. Im Zuge der technischen Innovationen werden umweltfreundliche Materialkombinationen erprobt und Entsorgungswege geprüft. Wir vermissen jedoch explizite Ausformulierungen zum Umgang mit biologisch abbaubaren Werkstoffen: Wie sollen diese auf passende Weise in die Entsorgungs- oder Recyclingkette eingegliedert werden? Unter unseren Mitgliedern finden sich viele Vertretungen aus der Landwirtschaft. Diese sind Verschmutzungen in Böden besonders ausgesetzt. Als konkretes Beispiel sei hier das Vorkommen von PFAS auf einem ehemals industriell genutzten Areal erwähnt. Was ins Erdreich gelangt, kommt irgendwann wieder zum Vorschein. Fremdstoffeinträge als schweizweites Problem am Ursprung zu unterbinden, kann nicht die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde sein. Ein griffiges Durchsetzen durch die Bundesbehörden ist hier gefragt.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Kennzeichnung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	Vorschlag aufgrund von Labelketten auf Gemüse/Früchten.
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen insbesondere die unter Buchstabe b aufgeführte Textpassage.

# Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Grundsätzliche Zustimmung mit einigen Punkten, die aus polizeilicher Sicht beachtet werden müssten. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Anhang: Stellungnahme KKPKS Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 sig.pdf



**KKPKS**  
**CCPCS**

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten  
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales  
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

## Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrat Albert Rösti  
Kochergasse 10  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 7. Oktober 2025

### Stellungnahme der KKPKS zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt:

Die KKPKS begrüsst die mit der Vorlage einhergehende nationale Vereinheitlichung, Harmonisierung und Vereinfachung im Zusammenhang mit der Ahndung von Littering durch Ordnungsbussen ausdrücklich. Aus polizeilicher Sicht wird die Einführung der Bussen in der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung voraussichtlich lediglich geringe rechtliche und prozessuale Veränderungen mit sich bringen, insofern als gewisse bestehende kantonale Regelungen anzupassen sind. Für Kantone, in welchen noch keine Ordnungsbussenmöglichkeit für Littering gegeben ist, dürfte die Einführung gar eine prozessuale Erleichterung bringen. In letzterem Fall muss nämlich bei einem festgestellten Verstoss künftig keine Anzeige mehr verfasst werden.

Die vorgesehenen Ordnungsbussen-Tatbestände ermöglichen eine effizientere und rechtsgleiche Bekämpfung von Umweltdelikten, was insbesondere in Anbetracht der teilweise festgestellten stetigen Zunahme der Anzahl der Fälle von Littering und widerrechtlichem Deponieren von Siedlungsabfällen über die letzten Jahren, wünschenswert ist.

Zumindest fraglich ist aus Sicht der KKPKS, dass eine Regelung in Bezug auf Hundekot explizit von der Vorlage ausgenommen wurde. Auch in diesem Punkt wären eine Vereinheitlichung, Harmonisierung sowie Vereinfachung durchaus wünschenswert gewesen.

Letztlich gilt es im Hinblick auf den Vollzug der Bestimmungen zwingend zu beachten, dass bei der Schaffung von neuen Ordnungsbussenziffern keine Unterziffern geschaffen werden dürfen, da solche Unterziffern durch die aktuellen IT-Applikationen der kantonalen Polizeikorps nicht verarbeitet werden können.

---

Generalsekretariat, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern, Telefon: 031 512 87 20, [info@kkpks.ch](mailto:info@kkpks.ch)



**KKPKS**  
**CCPCS**

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten  
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales  
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

**Der Präsident**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

**Cocchi**  
**Matteo**  
**95PKHJ**

Firmato  
digitalmente da  
Cocchi Matteo  
95PKHJ  
Data: 2025.10.07  
14:11:08 +02'00'

---

Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, Generalsekretariat KKJPD

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Konferenz der Umweltämter KVV

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns mit der nachfolgenden Stellungnahme auf die Einschätzungen des Vorstands des Cercle déchets. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO2 aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.</li> <li>•Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.</li> <li>•Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermisch» Verwertung verwendet. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen sowohl wir als auch der Cercle déchets zur Verfügung.</li> </ul>

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wir schlagen entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor. Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone un-terstehen.
Begründung	<p>Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.</p> <p>Während Prüfungen oder auch Reinigungen. direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.</p>
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.</p> <p>Anpassung des Titels: Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik</p>
Begründung	<p>Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.</p> <p>Während Prüfungen oder auch Reinigungen. direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Abfällen mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. bei Anlagen Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.  Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO <sub>2</sub> Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO <sub>2</sub> -Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Titel neu: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung
Begründung	Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Entsorgung handelt.

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Diese Rückmeldung stützt sich auf die Einschätzung des Vorstands des Cercle déchets. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt, aufgenommen und umgesetzt werden muss.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen sowohl wir als auch der Cercle déchets zur Verfügung.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling ; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.</li> </ul>
Begründung	Durch die Präzisierung unter Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag).

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.
Begründung	Es ist sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2024 70 Prozent.
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht hat der VSPR das Ziel langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.  Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.  Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
Begründung	In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.
Begründung	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.
Begründung	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.  Anträge: Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

# LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir unterstützen die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Im diesem Sinne haben wir uns auch weitestgehend positiv zur Pa. Iv. 20.433 «Kreislaufwirtschaft stärken» geäußert. Insofern begrüßen wir auch deren Umsetzung innerhalb der VVEA.</p> <p>Neben der VVEA, welche auch die Vermeidung von Abfall zum Ziel hat, nehmen wir ebenfalls Bezug auf das Umweltschutzgesetz. Auch dort haben Themen wie Ressourcenschonung, Kreislaufwirtschaft, Kaskadennutzung, Re-use etc. einen wichtigen Stellenwert. Unter diesem Gesichtspunkt finden wir es eine verpasste Chance, wenn diese Thematik nicht sinngemäss auch stärker in die Abfallverordnung VVEA einfließt. Die Definition des Abfalls wäre grundsätzlich zu überdenken. Produkte, welche weiter genutzt werden können und auch noch einen Warenwert haben, sollten nicht länger als Abfall bezeichnet und behandelt werden. Diese sind als Rohstoffe (Recycling-Produkte) für weitere Produkte oder als Energieträger für Kraftwerke oder Heizungen zu klassieren. Dieses wird analog auch in der Europäischen Bauprodukte-Regulierung CPR und damit indirekt auch im schweizerischen Bauproduktegesetz BauPG umgesetzt. Bei Bauprodukten, welche nach dem Abbruch und der Aufbereitung (z.B. im Recyclinghof) noch einen Warenwert haben, wird in Ökobilanzen das sogenannte «Ende des Abfalls» festgelegt. Dies führt dazu, dass die recyclebaren Produkte gefördert werden und nicht einfach als «Abfall» zusammen mit Kehricht und dergleichen entsorgt werden.</p>

Anhang: Stellungnahme\_Lignum\_VVEA\_20251016.pdf

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	<p>Ein Aspekt, der unsererseits Fragen aufwirft, betrifft die in Anhang 4 unter Ziff. 2.4 neu formulierten Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Beton und Zement. Wenn Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet werden, gilt dies gemäss der Ziff. 2.4 als stofflich-energetische Verwertung. Das scheint uns nicht nachvollziehbar. Anteile von nur 20% sind deutlich zu tief, um auch von stofflicher Verwertung sprechen zu können. Sollte eine solche Bestimmung tatsächlich als zielführend erachtet werden, müsste diese Vorgabe aus unserer Sicht zumindest für alle Baumaterialien anwendbar sein. Andernfalls, und insbesondere falls davon auszugehen ist, dass für die Herstellung von anderen Materialien mit Abfällen höhere Anforderungen an die Anteile gestellt werden, um bei der Verwertung von einer stofflich-energetischen Verwertung ausgehen zu können, entsteht hier eine Ungleichbehandlung unter den verschiedenen Baumaterialien.</p> <p>Durch die Verbrennung von stofflich weiterverwendbaren Produkten, gehen in den Stoffkreisläufen wertvolle Rohstoffe verloren. Die Verbrennung sollte dabei auch im Sinne des Klimaschutzes eher gebremst als noch gefördert werden. Grundsätzlich sollten Produkte, die sich stofflich verwerten lassen, nicht in Zementwerken verbrannt werden.</p> <p>Auch erlauben wir uns in diesem Zusammenhang auf die Norm SN EN 15804 + A2:2019 zu verweisen, wonach bei Verfahren zur energetischen Verwertung von Abfällen nur dann von «Materialien für die energetische Verwertung (materials for energy recovery)» die Rede ist, wenn der Energieertrag des Verfahrens zur energetischen Verwertung über 60 % liegt. Hier gilt es zu sicherzustellen, dass es bei der Umsetzung der neu formulierten Ziff. 2.4 der VVEA, nicht zu widersprüchlichen Be- und Verrechnungen gegenüber der erwähnten Norm kommen würde.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen, welcher nach unserem Erachten bisher in der Revision nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund der an den Bundesrat überwiesenen Mo. 24.4064 «Deponieraum für Holzaschen sicherstellen» regen wir an, die im Art 52.a genannte Frist bis 31. Dezember 2025 zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern, damit – wie von der Motion verlangt - alle Arten von Holzaschen auch in Zukunft so lange deponiert werden können, bis sinnvolle Verwertungspfade verfügbar sind.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Aspekte nochmals vertieft zu überprüfen und insbesondere sicherzustellen, dass mit Ziff. 4 in Anhang 2.4 keine Ungleichbehandlung von verschiedenen Baumaterialien geschaffen wird. Für die Vertiefung dieser Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Lidl Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

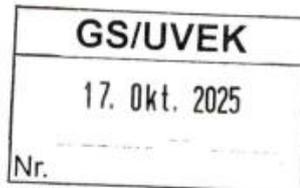
#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Als Gründungsmitglied von RecyPac gehören wir zur breiten Allianz aus Inverkehrbringern, Detailhändlern, Verpackungsproduzenten, Gemeinden und Verwertern, die im Sinne von Art. 41a des Umweltschutzgesetzes die Branchenvereinbarung «RecyPac - Kreislauf Plast und Getränkekarton» gegründet haben. Mit ihren aktuell 45 Mitgliedern (Stand August 2025) repräsentiert RecyPac einen bedeutenden Teil des Marktes für Kunststoffverpackungen und Getränkekartons in der Schweiz. Ein zentrales Ziel von RecyPac besteht darin, eine schweizweiteinheitliche, flächendeckende Sammel- und Recyclinglösung für diese Verpackungsmaterialien aufzubauen und als Service Public für alle Konsumentinnen und Konsumenten zu etablieren. Zur erfolgreichen Umsetzung dieses Vorhabens ist RecyPac auf einen national harmonisierten rechtlichen Rahmen für die Sammlung und Verwertung dieser Wertstoffe angewiesen. Lidl Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat beabsichtigt, bewährte Konzepte aus der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) auf die Sammlung und das Recycling von gebrauchten Kunststoffverpackungen und Getränkekartons zu übertragen. Auch die Einführung von Verpackungsanforderungen -insbesondere die Pflicht zur Reduktion von Verpackungsmaterial - sowie die Festlegung an die EU angeglichenener Mindestverwertungsquoten und Anforderungen an die Entsorgunggebrauchter Verpackungen werden von Lidl Schweiz als zielführend und notwendig erachtet. Im Sinne einer zielgerichteten Umsetzung ist es für Lidl Schweiz von Bedeutung, dass klare Ziele definiert werden. Ab 2030 sollen Kunststoffverpackungen die folgenden Mindestanteile an Rezyklat aus Post-Consumer-Abfällen enthalten:</p> <p>D WDTL Lidl Schweiz 30% für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff. 30% für kontaktempfindliche Verpackungen, deren Hauptbestandteil PET ist (ausgenommen Einweg-Getränkeflaschen). Lidl Schweiz schlägt des Weiteren vor, Artikel 6 um einen Absatz 5 zu ergänzen. Ziel ist es, eine schweizweit einheitliche und möglichst niederschwellige Sammlung zu gewährleisten. Als national tätiger Detailhändler ist es für Lidl Schweiz von grosser Bedeutung, dass die Prozesse in allen Kantonen gleich gestaltet und umgesetzt werden können.</p>



Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herrn Bundesrat Dr. Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Weinfelden, 14.10.2025

**Vernehmlassung: Verordnungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Dr. Albert Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung «zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft» Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung sowie die Änderungsvorschläge, möchten aber dennoch ein paar Punkte ausführen.

Als Gründungsmitglied von RecyPac gehören wir zur breiten Allianz aus Inverkehrbringern, Detailhändlern, Verpackungsproduzenten, Gemeinden und Verwertern, die im Sinne von Art. 41a des Umweltschutzgesetzes die Branchenvereinbarung «RecyPac – Kreislauf Plastik und Getränkekarton» gegründet haben. Mit ihren aktuell 45 Mitgliedern (Stand August 2025) repräsentiert RecyPac einen bedeutenden Teil des Marktes für Kunststoffverpackungen und Getränkekartons in der Schweiz. Ein zentrales Ziel von RecyPac besteht darin, eine schweizweit einheitliche, flächendeckende Sammel- und Recyclinglösung für diese Verpackungsmaterialien aufzubauen und als Service Public für alle Konsumentinnen und Konsumenten zu etablieren. Zur erfolgreichen Umsetzung dieses Vorhabens ist RecyPac auf einen national harmonisierten rechtlichen Rahmen für die Sammlung und Verwertung dieser Wertstoffe angewiesen.

Lidl Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat beabsichtigt, bewährte Konzepte aus der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) auf die Sammlung und das Recycling von gebrauchten Kunststoffverpackungen und Getränkekartons zu übertragen. Auch die Einführung von Verpackungsanforderungen – insbesondere die Pflicht zur Reduktion von Verpackungsmaterial – sowie die Festlegung an die EU angeglichenen Mindestverwertungsquoten und Anforderungen an die Entsorgung gebrauchter Verpackungen werden von Lidl Schweiz als zielführend und notwendig erachtet. Im Sinne einer zielgerichteten Umsetzung ist es für Lidl Schweiz von Bedeutung, dass klare Ziele definiert werden. Ab 2030 sollen Kunststoffverpackungen die folgenden Mindestanteile an Rezyklat aus Post-Consumer-Abfällen enthalten:



## Lidl Schweiz

- 30% für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff.
- 30% für kontaktempfindliche Verpackungen, deren Hauptbestandteil PET ist (ausgenommen Einweg-Getränkeflaschen).

Lidl Schweiz schlägt des Weiteren vor, Artikel 6 um einen Absatz 5 zu ergänzen. Ziel ist es, eine schweizweit einheitliche und möglichst niederschwellige Sammlung zu gewährleisten. Als national tätiger Detailhändler ist es für Lidl Schweiz von grosser Bedeutung, dass die Prozesse in allen Kantonen gleich gestaltet und umgesetzt werden können.

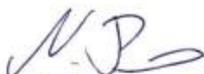
Vorschlag: Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.

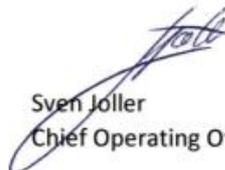
Die Begründung für die Ergänzung des Artikels:

- Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.
- Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.
- Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.
- Weiter ist dies auch im Sinne einer für die Wirtschaft national umsetzbaren Lösung für das Recycling von Einwegverpackungen aus Kunststoff, die in Einklang mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 steht, da dieses z.B. mit dem Littering-Verbot in Art. 31b Abs. 7 USG und der neuen Ordnungsbussenverordnung eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse einführt.

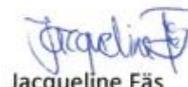
Zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung der obengenannten und angestrebten Ziele ersucht Lidl Schweiz den Bundesrat, das Inkrafttreten der neuen Verordnung inklusive Übergangsbestimmungen bereits für das Jahr 2026 vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unseres Schreibens.  
Beste Grüsse

  
Nicholas Pennanen  
CEO Lidl Schweiz

  
Sven Joller  
Chief Operating Officer Lidl Schweiz

  
Andreas Zufelde  
Chief Commercial Officer Lidl Schweiz

  
Jacqueline Fäs  
Head of Public Affairs Lidl Schweiz

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>Vorschlag: Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.</p>
Begründung	<p>Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a</p> <p>USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p> <p>Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</p> <p>Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.</p> <p>Weiter ist dies auch im Sinne einer für die Wirtschaft national umsetzbaren Lösung für das Recycling von Einwegverpackungen aus Kunststoff, die in Einklang mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 steht, da dieses z.B. mit dem Littering-Verbot in Art. 31b Abs. 7 USG und der neuen Ordnungsbussenverordnung eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse einführt.</p>

# McDonald's Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. McDonald's Schweiz hat die beiden Vorlagen, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) und die Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung) sorgfältig geprüft und äussert sich dazu gerne wie folgt:</p> <p>McDonald's Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat betreffend Verpackungsverordnung einen eigenständigen nationalen, auf die hiesigen Bedingungen angepassten Vorschlag macht. Ein solcher schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und reduziert den regulatorischen Flickenteppich aus kantonalen und kommunalen Einzelregelungen. Positiv hervorzuheben ist auch, dass mit dem Inkrafttreten auf 1. Januar 2028 ein realistischer Zeithorizont gesetzt wird. Aktuell vorhandene Lücken, wie eine fehlende Recyclinglösung für industrielle Plastikabfälle, können bis dann realistischerweise geschlossen werden. Es entstehen durch die geplanten Massnahmen zusätzliche Kosten und administrativer Aufwand für die betroffenen Unternehmen, gerade daher ist eine verhältnismässige Umsetzung zu beachten.</p>

Anhang: 20251010\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_Stellungnahme McDonald's Schweiz.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Crissier, 10. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme McDonald's Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. McDonald's Schweiz hat die beiden Vorlagen, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) und die Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung) sorgfältig geprüft und äussert sich dazu gerne wie folgt:

McDonald's Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat betreffend Verpackungsverordnung einen eigenständigen nationalen, auf die hiesigen Bedingungen angepassten Vorschlag macht. Ein solcher schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und reduziert den regulatorischen Flickenteppich aus kantonalen und kommunalen Einzelregelungen. Positiv hervorzuheben ist auch, dass mit dem Inkrafttreten auf 1. Januar 2028 ein realistischer Zeithorizont gesetzt wird. Aktuell vorhandene Lücken, wie eine fehlende Recyclinglösung für industrielle Plastikabfälle, können bis dann realistischerweise geschlossen werden. Es entstehen durch die geplanten Massnahmen zusätzliche Kosten und administrativer Aufwand für die betroffenen Unternehmen, gerade daher ist eine verhältnismässige Umsetzung zu beachten.

### **Antrag zum Inkrafttreten von Art. 14 Abs. 1 Abfallverordnung (VVEA)**

IV: Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft  
[IV 1: Artikel 14 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft](#)

### **Begründung:**

- Die Organisation geeigneter Recyclingpartner, der Aufbau der notwendigen Infrastruktur in nahezu 200 Restaurants sowie die Etablierung einer funktionierenden Logistikkette erfordern eine angemessene Vorlaufzeit, die mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 nicht gewährleistet wäre.
- Es ist ineffizient, dass die Abfallverordnung (biogene Abfälle) und die Verpackungsverordnung (Plastikrücknahmepflichten) zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Eine zeitgleiche



Einführung per 1. Januar 2028 erlaubt es, Synergien zu nutzen und die Systeme für organische sowie Plastikabfälle koordiniert umzusetzen.

- Da nach Informationen aus dem BAFU der definitive Verordnungstext erst nach dem finalen Bundesrats Beschluss vorliegen wird (geplant 02.06.2026), fehlt den Unternehmen bis dahin die notwendige Rechtssicherheit. Eine angemessene Übergangsfrist ist daher angezeigt, um die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen.

#### **Antrag zu allgemeinen Verwertungspflicht Art. 12 Abfallverordnung (VVEA)**

Es braucht Ausnahmeregelungen von der Verwertungspflicht. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen ausnahmsweise mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Der Mehraufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen. Wir überlassen es dem Ordnungsgeber, dies mit einer entsprechenden Formulierung an geeigneter Stelle in die Abfallverordnung zu integrieren.

#### **Antrag zur Änderung von Art. 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpV)**

Art. 6 Abs. 1: Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss, **soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar**, mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen **und Getränkeverpackungen** aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

#### **Begründung:**

- Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.
- Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.



### Antrag zur Änderung von Art. 6 Abs. 2 Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 6. Abs. 2: Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so **kann unterbreitet** das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

#### Begründung:

- Die in Absatz 1 festgelegten Ziele bei den Verwertungsquoten sind äusserst ambitioniert. Einerseits wird Stand heute aufgrund des Siedlungsabfallmonopols nur in vereinzelt Regionen gesammelt – die Abdeckung nimmt zwar laufend zu und die subsidiäre Rücknahmepflicht (Art. 4) wird dies zusätzlich verstärken. Doch ist die Verwertungsquote bei Kunststoff auch aus technischen Gründen noch viel tiefer als bei anderen Materialien, was sich ebenfalls negativ auf die Zielerreichung auswirken wird.
- Es darf daher keinen Automatismus bei Nicht-Erreichen der Ziele geben. Einer der Stärken dieser Verordnung ist, dass diese ohne Finanzierungsregulierung für die Sammlung von Einwegkunststoff und Getränkekartons auskommt – dies darf nicht bei der ersten Gelegenheit umgestossen werden und direkt auf einen VEG gewechselt werden.

### Antrag zur Ergänzung von Art. 6 Verpackungsverordnung (VerpV)

McDonald's Schweiz beantragt mit nachfolgender Begründung, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff um den folgenden Absatz 5 zu ergänzen ist:

Art. 6 Abs. 5: **Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.**

#### Begründung:

- Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat



das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

- Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.
- Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.
- Weiter ist dies auch im Sinne einer für die Wirtschaft national umsetzbaren Lösung für das Recycling von Einwegverpackungen aus Kunststoff, die in Einklang mit dem *Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026* steht, da dieses z.B. mit dem Littering-Verbot in Art. 31b Abs. 7 USG und der neuen Ordnungsbussenverordnung eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse einführt.

#### Antrag zur Änderung von Art. 21 Abs. 1 b Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 21. Abs. 1 b: ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC,~~

#### Begründung:

- Bei den Mitteilungspflichten sollten weiterhin nur die Hauptmaterialien einer Verpackung gemeldet werden. Eine weitere Aufschlüsselung des Verpackungsmaterials Kunststoff bringt einen massiven Mehraufwand für die Unternehmen, ohne dass dadurch ein Mehrwert erkennbar wird. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Stand heute ist diese Aufschlüsselung gar nicht möglich und es ist höchst fraglich, ob dies zeitlich bis zum Inkrafttreten 2029 umsetzbar ist.
- Unternehmen, die in die EU exportieren, werden dies umsetzen – für alle anderen Unternehmen macht es allerdings keinen Sinn diesen Mehraufwand zu stemmen.
- Buchstabe b kann deshalb gestrichen werden.



#### Antrag zur Änderung von Art. 21 Abs. 2 b Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 21 Abs. 2 b: ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

#### Begründung:

- Vgl. Begründung zu Artikel 21 Abs 1 b
- Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann deshalb gestrichen werden.

#### Antrag zur Änderung von Art. 22 Abs. 2 Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 22 Abs. 2: Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. ~~Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.~~

#### Begründung:

- In Angleichung an Artikel 21 kann auch auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

McDonald's Schweiz

Rainer Rufer  
Supply Chain & Sustainability Director

Heinz Hänni  
Sustainability Manager

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es sind Ausnahmeregelungen einzuführen.
Begründung	Es braucht Ausnahmeregelungen von der Verwertungspflicht. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen ausnahmsweise mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Der Mehraufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen. Wir überlassen es dem Verordnungsgeber, dies mit einer entsprechenden Formulierung an geeigneter Stelle in die Abfallverordnung zu integrieren.

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	betreffend IV: Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft Anpassungsvorschlag: IV 1: Artikel 14 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Organisation geeigneter Recyclingpartner, der Aufbau der notwendigen Infrastruktur in nahezu 200 Restaurants sowie die Etablierung einer funktionierenden Logistikkette erfordern eine angemessene Vorlaufzeit, die mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 nicht gewährleistet wäre.</li> <li>•Es ist ineffizient, dass die Abfallverordnung (biogene Abfälle) und die Verpackungsverordnung (Plastikrücknahmepflichten) zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Eine zeitgleiche Einführung per 1. Januar 2028 erlaubt es, Synergien zu nutzen und die Systeme für organische sowie Plastikabfälle koordiniert umzusetzen.</li> <li>•Da nach Informationen aus dem BAFU der definitive Verordnungstext erst nach dem finalen Bundesrats Beschluss vorliegen wird (geplant 02.06.2026), fehlt den Unternehmen bis dahin die notwendige Rechtssicherheit. Eine angemessene Übergangsfrist ist daher angezeigt, um die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen.</li> </ul>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. McDonald's Schweiz hat die beiden Vorlagen, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) und die Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung) sorgfältig geprüft und äussert sich dazu gerne wie folgt:</p> <p>McDonald's Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat betreffend Verpackungsverordnung einen eigenständigen nationalen, auf die hiesigen Bedingungen angepassten Vorschlag macht. Ein solcher schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und reduziert den regulatorischen Flickenteppich aus kantonalen und kommunalen Einzelregelungen. Positiv hervorzuheben ist auch, dass mit dem Inkrafttreten auf 1. Januar 2028 ein realistischer Zeithorizont gesetzt wird. Aktuell vorhandene Lücken, wie eine fehlende Recyclinglösung für industrielle Plastikabfälle, können bis dann realistischerweise geschlossen werden. Es entstehen durch die geplanten Massnahmen zusätzliche Kosten und administrativer Aufwand für die betroffenen Unternehmen, gerade daher ist eine verhältnismässige Umsetzung zu beachten.</p>

Anhang: 20251010\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_Stellungnahme McDonald's Schweiz.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Crissier, 10. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme McDonald's Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. McDonald's Schweiz hat die beiden Vorlagen, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) und die Verordnung über Getränkeverpackungen zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung) sorgfältig geprüft und äussert sich dazu gerne wie folgt:

McDonald's Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat betreffend Verpackungsverordnung einen eigenständigen nationalen, auf die hiesigen Bedingungen angepassten Vorschlag macht. Ein solcher schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und reduziert den regulatorischen Flickenteppich aus kantonalen und kommunalen Einzelregelungen. Positiv hervorzuheben ist auch, dass mit dem Inkrafttreten auf 1. Januar 2028 ein realistischer Zeithorizont gesetzt wird. Aktuell vorhandene Lücken, wie eine fehlende Recyclinglösung für industrielle Plastikabfälle, können bis dann realistischerweise geschlossen werden. Es entstehen durch die geplanten Massnahmen zusätzliche Kosten und administrativer Aufwand für die betroffenen Unternehmen, gerade daher ist eine verhältnismässige Umsetzung zu beachten.

### **Antrag zum Inkrafttreten von Art. 14 Abs. 1 Abfallverordnung (VVEA)**

IV: Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft  
[IV 1: Artikel 14 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft](#)

### **Begründung:**

- Die Organisation geeigneter Recyclingpartner, der Aufbau der notwendigen Infrastruktur in nahezu 200 Restaurants sowie die Etablierung einer funktionierenden Logistikkette erfordern eine angemessene Vorlaufzeit, die mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 nicht gewährleistet wäre.
- Es ist ineffizient, dass die Abfallverordnung (biogene Abfälle) und die Verpackungsverordnung (Plastikrücknahmepflichten) zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Eine zeitgleiche



Einführung per 1. Januar 2028 erlaubt es, Synergien zu nutzen und die Systeme für organische sowie Plastikabfälle koordiniert umzusetzen.

- Da nach Informationen aus dem BAFU der definitive Verordnungstext erst nach dem finalen Bundesrats Beschluss vorliegen wird (geplant 02.06.2026), fehlt den Unternehmen bis dahin die notwendige Rechtssicherheit. Eine angemessene Übergangsfrist ist daher angezeigt, um die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen.

#### **Antrag zu allgemeinen Verwertungspflicht Art. 12 Abfallverordnung (VVEA)**

Es braucht Ausnahmeregelungen von der Verwertungspflicht. Abgelaufene Produkte und Produkte mit starken Geruchsemissionen sollen ausnahmsweise mit dem Kehricht entsorgt werden können, um eine Beeinträchtigung der Hygienestandards zu vermeiden. Zudem sollten abgelaufene biogene Abfälle in Kleinstverpackungen nicht gesammelt werden müssen. Der Mehraufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen. Wir überlassen es dem Ordnungsgeber, dies mit einer entsprechenden Formulierung an geeigneter Stelle in die Abfallverordnung zu integrieren.

#### **Antrag zur Änderung von Art. 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpV)**

Art. 6 Abs. 1: Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss, **soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar**, mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen **und Getränkeverpackungen** aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

#### **Begründung:**

- Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.
- Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.



### Antrag zur Änderung von Art. 6 Abs. 2 Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 6. Abs. 2: Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so **kann unterbreitet** das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

#### Begründung:

- Die in Absatz 1 festgelegten Ziele bei den Verwertungsquoten sind äusserst ambitioniert. Einerseits wird Stand heute aufgrund des Siedlungsabfallmonopols nur in vereinzelt Regionen gesammelt – die Abdeckung nimmt zwar laufend zu und die subsidiäre Rücknahmepflicht (Art. 4) wird dies zusätzlich verstärken. Doch ist die Verwertungsquote bei Kunststoff auch aus technischen Gründen noch viel tiefer als bei anderen Materialien, was sich ebenfalls negativ auf die Zielerreichung auswirken wird.
- Es darf daher keinen Automatismus bei Nicht-Erreichen der Ziele geben. Einer der Stärken dieser Verordnung ist, dass diese ohne Finanzierungsregulierung für die Sammlung von Einwegkunststoff und Getränkekartons auskommt – dies darf nicht bei der ersten Gelegenheit umgestossen werden und direkt auf einen VEG gewechselt werden.

### Antrag zur Ergänzung von Art. 6 Verpackungsverordnung (VerpV)

McDonald's Schweiz beantragt mit nachfolgender Begründung, dass Artikel 6 der Verpackungsverordnung betreffend Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff um den folgenden Absatz 5 zu ergänzen ist:

Art. 6 Abs. 5: **Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.**

#### Begründung:

- Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat



das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

- Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.
- Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.
- Weiter ist dies auch im Sinne einer für die Wirtschaft national umsetzbaren Lösung für das Recycling von Einwegverpackungen aus Kunststoff, die in Einklang mit dem *Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026* steht, da dieses z.B. mit dem Littering-Verbot in Art. 31b Abs. 7 USG und der neuen Ordnungsbussenverordnung eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse einführt.

#### Antrag zur Änderung von Art. 21 Abs. 1 b Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 21. Abs. 1 b: ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC,~~

#### Begründung:

- Bei den Mitteilungspflichten sollten weiterhin nur die Hauptmaterialien einer Verpackung gemeldet werden. Eine weitere Aufschlüsselung des Verpackungsmaterials Kunststoff bringt einen massiven Mehraufwand für die Unternehmen, ohne dass dadurch ein Mehrwert erkennbar wird. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Stand heute ist diese Aufschlüsselung gar nicht möglich und es ist höchst fraglich, ob dies zeitlich bis zum Inkrafttreten 2029 umsetzbar ist.
- Unternehmen, die in die EU exportieren, werden dies umsetzen – für alle anderen Unternehmen macht es allerdings keinen Sinn diesen Mehraufwand zu stemmen.
- Buchstabe b kann deshalb gestrichen werden.



#### Antrag zur Änderung von Art. 21 Abs. 2 b Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 21 Abs. 2 b: ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

#### Begründung:

- Vgl. Begründung zu Artikel 21 Abs 1 b
- Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann deshalb gestrichen werden.

#### Antrag zur Änderung von Art. 22 Abs. 2 Verpackungsverordnung (VerpV)

Art. 22 Abs. 2: Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. ~~Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.~~

#### Begründung:

- In Angleichung an Artikel 21 kann auch auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

McDonald's Schweiz

Rainer Rufer  
Supply Chain & Sustainability Director

Heinz Hänni  
Sustainability Manager

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 6 Abs. 1: Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.</li> <li>•Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.</li> </ul>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 6. Abs. 2: Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die in Absatz 1 festgelegten Ziele bei den Verwertungsquoten sind äusserst ambitioniert. Einerseits wird Stand heute aufgrund des Siedlungsabfallmonopols nur in vereinzelten Regionen gesammelt – die Abdeckung nimmt zwar laufend zu und die subsidiäre Rücknahmepflicht (Art. 4) wird dies zusätzlich verstärken. Doch ist die Verwertungsquote bei Kunststoff auch aus technischen Gründen noch viel tiefer als bei anderen Materialien, was sich ebenfalls negativ auf die Zielerreichung auswirken wird.</li> <li>•Es darf daher keinen Automatismus bei Nicht-Erreichen der Ziele geben. Einer der Stärken dieser Verordnung ist, dass diese ohne Finanzierungsregulierung für die Sammlung von Einwegkunststoff und Getränkekartons auskommt – dies darf nicht bei der ersten Gelegenheit umgestossen werden und direkt auf einen VEG gewechselt werden.</li> </ul>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu Abs. 4 kein Kommentar, es ist ein zusätzlicher Abs. 5 einzuführen: Art. 6 Abs. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Kantone dürfen nach Art. 65 Abs. 1 USG Ausführungsvorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 30a Bst. a USG regelt, dass der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten verbieten kann, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</li> <li>•Mit Art. 6 Abs. 1 der VerpV ist davon auszugehen, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, indem er besagte Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff bei mindestens 55 Prozent festlegt respektive bei deren Nichteinhalten nach Abs. 2 eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erheben kann.</li> <li>•Folglich sind kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig, wie im ergänzten Absatz. 5 präzisiert wird.</li> <li>•Weiter ist dies auch im Sinne einer für die Wirtschaft national umsetzbaren Lösung für das Recycling von Einwegverpackungen aus Kunststoff, die in Einklang mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 steht, da dieses z.B. mit dem Littering-Verbot in Art. 31b Abs. 7 USG und der neuen Ordnungsbussenverordnung eine schweizweit harmonisierte Littering-Busse einführt.</li> </ul>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Folgender Art. 21 Abs. 1 b ist zu streichen: b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Bei den Mitteilungspflichten sollten weiterhin nur die Hauptmaterialien einer Verpackung gemeldet werden. Eine weitere Aufschlüsselung des Verpackungsmaterials Kunststoff bringt einen massiven Mehraufwand für die Unternehmen, ohne dass dadurch ein Mehrwert erkennbar wird. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Stand heute ist diese Aufschlüsselung gar nicht möglich und es ist höchst fraglich, ob dies zeitlich bis zum Inkrafttreten 2029 umsetzbar ist.</li> <li>•Unternehmen, die in die EU exportieren, werden dies umsetzen – für alle anderen Unternehmen macht es allerdings keinen Sinn diesen Mehraufwand zu stemmen.</li> <li>•Buchstabe b kann deshalb gestrichen werden.</li> </ul>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Folgender Art. 21 Abs. 2 b ist zu streichen: b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Vgl. Begründung zu Artikel 21 Abs 1 b</li> <li>•Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann deshalb gestrichen werden.</li> </ul>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen des folgenden letzten Satzes: Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	•In Angleichung an Artikel 21 kann auch auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.

## Mineralquelle Eptingen AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Unterstützen Stellungnahme SVUG</p> <p>Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.</p>

Anhang: Mineralquelle Eptingen AG, S. Bätcher, Eptingen 20251001 an DC.Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen - Vernehmlassung.pdf



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

<b>GS/UVEK</b>
03. Okt. 2025
Nr.

Eptingen, 1. Oktober 2025

Ihr Ansprechpartner Sandra Bättscher  
T 061 976 77 22 / M 079 614 24 64  
Sandra.baetscher@eptinger.ch

#### Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV), die bis zum 16. Oktober 2025 dauert, äussern wir uns wie folgt:

Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

Für eine wohlwollende Prüfung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
Mineralquelle Eptingen AG



Sandra Bättscher  
Leiterin Finanzen



Daniel Merz  
Geschäftsleiter

## Municipalité de Bercher

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Standardstellungnahme Westschweizer Gemeinde

Anhang: 20251015 CF - Révision ordonnance emballages.pdf



Municipalité de Bercher

Bercher, le 15 octobre 2025

**Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti**

Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
**3003 Berne**

*Par courriel à : [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)*

**Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons  
(OEB ; RS 814.621)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Commune de Bercher a pris connaissance du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026 et plus particulièrement de la *Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)*. En étant directement et/ou indirectement impactés par cette révision, nous tenons à vous faire parvenir notre appréciation quant aux changements envisagés.

**Appréciation générale**

De manière générale, nous saluons le travail accompli pour remplacer l'OEB, notamment en élargissant son champ d'application (Art.1), en introduisant des critères de recyclabilité et de contenu recyclé (Art. 3), en étendant la TEA sur le verre (Art. 7 -15) et en donnant la possibilité d'exempter de la consigne certaines filières (Art. 17).

Cependant, nous considérons que de nombreux éléments restent insatisfaisants quant à la mise en œuvre de la nouvelle Ordonnance, plus particulièrement en ce qui concerne le recyclage du plastique, mais aussi en ce qui concerne le soutien au développement d'une économie circulaire viable, qui intègre tous les acteurs du système.

En effet, la Commune de Bercher déplore plus particulièrement les aspects suivants :

1. Le financement proposé pour la collecte des emballages plastiques et de briques à boisson, alors qu'un mécanisme de contribution anticipée ou de taxe anticipée serait plus adéquat et juste. La nouvelle collecte devrait en effet bénéficier de l'expérience acquise via des mécanismes de financement qui ont largement fait leurs preuves pour d'autres filières, telles que la TEA ou les CAR. Par ailleurs, les périmètres de gestion

des déchets du Canton de Vaud souhaitent le maintien, et idéalement l'amélioration des systèmes performants existants (ex. modèle PET/métal).

2. Le manque d'harmonisation réelle entre les flux d'emballages et le manque de cohérence des systèmes de collecte et de financement.
3. L'absence de garantie d'une couverture intégrale des coûts de collecte pour les communes.
4. L'absence d'objectifs réalistes et progressifs tenant compte des spécificités sectorielles.

En outre et à l'instar des réglementations européennes, nous regrettons le peu d'ambition en matière de dispositions « en amont » de la mise sur le marché des emballages, qui auraient pour but de limiter les quantités. Nous nous inquiétons de surcroît des contraintes importantes auxquelles sera soumise la filière de réutilisation des emballages, ce qui risque de freiner considérablement son développement.

Pour nous, la priorité doit être la réduction à la source, le soutien au réemploi et à la réutilisation, et la garantie d'une couverture des coûts pour les communes. Nous considérons par ailleurs comme indispensable de pouvoir bénéficier d'indicateurs chiffrés et vérifiables pour toutes les filières mises en place.

***En l'état, la Commune de Bercher rejette la révision telle que proposée, tant que les organisations de branche ne sont pas définies (Art 32a<sup>ter</sup> de la LPE). Il refuse également la mise en place d'un sac payant pour la collecte des plastiques et privilégie une solution de TEA, offrant de meilleures garanties de couvrir les frais communaux***

Vous trouverez les commentaires détaillés concernant la **révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons** ci-après.

La Commune de Bercher vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses remarques ainsi que de la position émise ci-dessus.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre sincère considération.

**AU NOM DE LA MUNICIPALITE :**

Le Syndic :



Ludovic Peguiron



La Secrétaire :



Ludmilla Sapin

Avis détaillé

Article OEm	Contenu résumé /position	Objectif / impact environnemental attendu	Analyse argumentée et position
Art. 1	Extension du champ à tous types et matériaux d'emballage. Favorable	Couvrir tous les flux d'emballages pour harmoniser les règles et réduire l'impact global.	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appliquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.
Art. 2	Définitions Favorable avec des modifications	Harmoniser la terminologie	Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.
Art. 3	Limiter volume/masse, éviter obstacles recyclage, intégrer matières recyclées. Favorable avec des modifications	Réduction de la matière utilisée, amélioration recyclabilité, usage accru de la matière issue du recyclage.	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché.  Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.
Art. 4	Obligation subsidiaire de reprise briques/plastiques à usage unique. Défavorable	Mettre en place une collecte séparée nationale et homogène.	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

Art. 5	Conditions d'élimination (indemnisation, causalité, PET ≤ 2 %, qualité collecte). Favorable avec des modifications	Assurer recyclage de qualité et financement équitable.	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR/TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Art. 6	Objectifs recyclage : 70 % briques, 55 % plastiques. Défavorable	Garantir haut taux de valorisation matière.	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Art. 7-15	Extension TEA à tout emballage verre alimentaire/cosmétique. Favorable	Comblent lacune de financement.	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.
Art. 17	Consigne min. 0.30 CHF sur réutilisables boissons ; exemption possible. Défavorable	Encourager réutilisation et réduire déchets usage unique.	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerçants et fabricants. Taux demandés irréalistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.
Art. 18	Reprise subsidiaire PET/métal. Favorable avec des modifications	Maintenir taux recyclage ≥ 75 %.	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire

Révision totale de l'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons (OEB ; RS 814.621)

			<p>et pas uniquement aux points de vente.</p> <p>Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique ?</p>
Art. 19	<p>Objectif recyclage 75 % pour verre, PET, alu.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Garantir performance matériaux clés.</p>	<p>Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen.</p> <p>Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte ?</p>
Art. 21	<p>Communication obligatoire tous emballages usage unique.</p> <p>Favorable avec des modifications</p>	<p>Accroître transparence et traçabilité.</p>	<p>Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3).</p> <p>L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.</p>
Art. 26	<p>Reprise volontaire briques/plastiques avant 2028.</p> <p>Défavorable</p>	<p>Montée en puissance progressive.</p>	<p>Délai trop long au vu de la motion Dobler (2021). Néanmoins conditionner la mise en œuvre à existence d'une filière performante.</p> <p>Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.</p>

Annexe 1 – Définitions TEA, CAR Critère

	TEA – Taxe d'élimination anticipée	CAR – Contribution anticipée de recyclage
Nature juridique	Impôt ou taxe réglementée par la Confédération, perçue par organisation mandatée OFEV. (LPE art. 32a bis)	Contribution privée fixée par organisation de branche.  (LPE art. 32a ter, pas encore en vigueur)
Mode de perception	Inclus dans le prix de vente ; montant fixé par DETEC.	Montant décidé par l'organisation de branche.
Affectation des recettes	Uniquement pour collecte, transport, tri, traitement, information, contrôle OFEV.	Financement du système volontaire : collecte, tri, recyclage, com., R&D.
Caractère obligatoire	Oui dès lors que l'emballage entre dans le champ et dépasse les seuils.	Non obligatoire légalement, mais quasi-obligatoire dans les faits.

Annexe 2 – Comparatif PET / plastiques / briques

Critère	CAR PET	CAR plastiques (OEm)
Déclencheur	Système maintenu si objectif $\geq 75\%$ atteint.	CAR/TEA obligatoire si objectifs non atteints.
Mode de financement	TAR incluse dans le prix (qqes centimes/bouteille).	Sac de collecte payant actuellement ; bascule possible CAR/TEA.
Flux collectés	Exclusivement bouteilles PET boissons, collecte gratuite séparée.	Mélange plastiques usage unique et briques, tri après collecte.

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soutien au principe d'harmonisation. Importance de l'appUquer concrètement dans les mesures opérationnelles (éviter des systèmes isolés comme le sac payant Art. 4). Pourquoi seul le financement des emballages en verre est-il couvert ? Distorsion de concurrence.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Introduire la notion de préparation à la réutilisation, systèmes de réutilisation et taux de récupération pour les emballages réutilisables.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Demande d'ajout d'indicateurs chiffrés de réduction des volumes/masses de matière première mis sur le marché. Conditionner la poursuite des systèmes de branche à ces indicateurs et non seulement au recyclage.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Opposition au sac payant : rompt l'harmonisation et moins efficace que le modèle PET/métal. Conditionner toute solution de branche à un pourcentage minimal de matière recyclée dans les emballages et à une diminution de l'utilisation de matière première non issue du recyclage. Exiger une seule organisation de branche. Al. 3 : le prix doit couvrir l'ensemble du processus (collecte, transport, traitement, etc.) et pas uniquement l'élimination.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Exiger la couverture intégrale des frais communaux de collecte par TAR /TEA. Eviter un double paiement par le citoyen.
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Objectifs trop faibles. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte? Pas d'échéances fixées. TEA à prévoir dès le départ comme pour le verre. Inclure des objectifs de réduction d'utilisation de matière première non issue du recyclable.
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soutien, mais risque d'effet rebond avec une orientation des industriels vers d'autres matériaux que le verre, matériaux moins durables (ex. fermeture St-Prex). Comment financer les filières de réemploi/réutilisation ? Pourquoi ne prélève-t-on pas de TEA sur les autres emballages ? Distorsion de concurrence.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	Exemption bienvenue. Supprimer la consigne obligatoire et la rendre facultative. Elle risque de pénaliser les fabricants convaincus par la réutilisation. Distorsion de concurrence entre réutilisation et recyclage. Le choix de la consigne devrait être laissé libre à l'organisation de branche ou aux commerc;;ants et fabricants. Taux demandes irrealistes pour la vitiviniculture (temps de garde en cave) et brasseries artisanales.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Siehe Kommentar Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.
Begründung	Siehe Kommentar Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt; b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind; c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt; d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.
Begründung	Siehe Kommentar Art. 17 Abs. 1

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Système performant, mais rétribution insuffisante pour couvrir les frais de collecte communaux. Distorsion de concurrence avec la TEA du verre. La reprise des emballages par une organisation de branche doit pouvoir se faire sur tout le territoire et pas uniquement aux points de vente. Si l'on veut encourager la réutilisation, ne devrait-on pas taxer les emballages à usage unique?
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	Garantir couverture intégrale des frais communaux pour éviter un double paiement du citoyen. Parle-t-on du taux de recyclage ou du taux de collecte?
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	Données à utiliser aussi pour suivre la réduction des déchets à la source (cf. Art. 3). L'obligation de communiquer doit être similaire pour les différents types d'emballages.
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</li> <li>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Délai trop long au vu de la motion Dobler(2021). Néanmoins conditionner la mise en oeuvre à existence d'une filière performante. Pas d'obligation de collecte pour les villes et les communes. Si elles proposent la collecte, alors elles doivent être indemnisées à hauteur des coûts.

## Nestlé Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Frau Dick, Sehr geehrte Frau Lanz,</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Umweltverordnungs paket Frühjahr 2026 Stellung zu nehmen, insbesondere zur Revision der Verordnung über die Begrenzung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) sowie zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621), die künftig als Verpackungsverordnung (VerpV) bezeichnet wird.</p> <p>Nestlé setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu verringern. Zwischen 2018 und 2024 haben wir das Gesamtgewicht unserer Kunststoffverpackungen halbiert; rund 87 % sind heute recyclingfähig, und über 43 % bestehen aus recycelten und/oder erneuerbaren Materialien. Darüber hinaus verfolgen wir ehrgeizige Ziele, etwa die Reduktion des Einsatzes von Neuplastik um ein Drittel bis 2025. Zudem engagieren wir uns für den Ausbau der Sammel- und Recyclinginfrastruktur und haben unter anderem die Brancheninitiative RecyPac mitbegründet, die ein harmonisiertes nationales System für die Sammlung und das Recycling von Kunststoffen und Getränkekartons aufbaut.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüssen wir den grundsätzlichen Ansatz der VerpV und der VVEA, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Wir möchten folgende Punkte hervorheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Wir befürworten die Angleichung bestimmter Bestimmungen der revidierten Verordnungen – insbesondere der Artikel 2, 3 und 6 – an die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</li> <li>-Wir sprechen uns für einen klaren und einheitlichen Rechtsrahmen aus, der eine wirksame Umsetzung in der gesamten Branche ermöglicht.</li> <li>-Wir würden die Einrichtung eines Runden Tisches begrüssen, an dem alle relevanten Akteure zusammenkommen, um technische Fragen zu erörtern und die Umsetzung zu begleiten. Nestlé Schweiz steht bereit, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.</li> </ul> <p>Unten finden Sie unsere detaillierten Kommentare zu den einzelnen Artikeln. Für Rückfragen steht Ihnen Kathrin Martin, Public-Affairs-Managerin bei Nestlé Suisse, gerne zur Verfügung (E-Mail: <a href="mailto:kathrin.martin@ch.nestle.com">kathrin.martin@ch.nestle.com</a>, Telefon: +41 219 24 50 78).</p> <p>Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen,</p> <p>Nestlé Schweiz</p>

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Nestlé unterstützt die fortlaufende Arbeit des Europäischen Komitees für Normung (CEN), das gemäss Artikel 9 der PPWR beauftragt ist, harmonisierte Normen für die Kompostierbarkeit in Haushalten und die industrielle Kompostierbarkeit zu entwickeln.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Frau Dick, Sehr geehrte Frau Lanz,</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Umweltverordnungspaket Frühjahr 2026 Stellung zu nehmen, insbesondere zur Revision der Verordnung über die Begrenzung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) sowie zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621), die künftig als Verpackungsverordnung (VerpV) bezeichnet wird.</p> <p>Nestlé setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu verringern. Zwischen 2018 und 2024 haben wir das Gesamtgewicht unserer Kunststoffverpackungen halbiert; rund 87 % sind heute recyclingfähig, und über 43 % bestehen aus recycelten und/oder erneuerbaren Materialien. Darüber hinaus verfolgen wir ehrgeizige Ziele, etwa die Reduktion des Einsatzes von Neuplastik um ein Drittel bis 2025. Zudem engagieren wir uns für den Ausbau der Sammel- und Recyclinginfrastruktur und haben unter anderem die Brancheninitiative RecyPac mitbegründet, die ein harmonisiertes nationales System für die Sammlung und das Recycling von Kunststoffen und Getränkekartons aufbaut.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den grundsätzlichen Ansatz der VerpV und der VVEA, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Wir möchten folgende Punkte hervorheben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-Wir befürworten die Angleichung bestimmter Bestimmungen der revidierten Verordnungen – insbesondere der Artikel 2, 3 und 6 – an die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</li><li>-Wir sprechen uns für einen klaren und einheitlichen Rechtsrahmen aus, der eine wirksame Umsetzung in der gesamten Branche ermöglicht.</li><li>-Wir würden die Einrichtung eines Runden Tisches begrüßen, an dem alle relevanten Akteure zusammenkommen, um technische Fragen zu erörtern und die Umsetzung zu begleiten. Nestlé Schweiz steht bereit, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.</li></ul> <p>Unten finden Sie unsere detaillierten Kommentare zu den einzelnen Artikeln. Für Rückfragen steht Ihnen Kathrin Martin, Public-Affairs-Managerin bei Nestlé Suisse, gerne zur Verfügung (E-Mail: <a href="mailto:kathrin.martin@ch.nestle.com">kathrin.martin@ch.nestle.com</a>, Telefon: +41 219 24 50 78).</p> <p>Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Nestlé Schweiz</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;
- e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);
- g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
- h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);
- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;
- l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
- o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
  - 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
  - 2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

## Begründung

### a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile:

Zur Sicherstellung von Kohärenz und Wettbewerbsfähigkeit empfehlen wir, die Definition in Artikel 2 Buchstabe a an die Formulierung von Artikel 3 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) anzugleichen: „Verpackung“ einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschliesslich ...“. Diese Definition trägt der wirtschaftlichen Realität besser Rechnung, da sie sowohl den traditionellen Einzelhandel als auch den Onlinehandel abdeckt.

### b. Mehrwegverpackungen

Zur Wahrung der Kohärenz und Wettbewerbsfähigkeit empfehlen wir eine Angleichung an PPWR Art. 11: „Verpackungen, die mit dem Ziel konzipiert, gestaltet und in Verkehr gebracht werden, mehrfach wiederverwendet zu werden.“

e. Getränkekartons: Die vorgeschlagene Definition, die sich auf „Getränke“ konzentriert, spiegelt die aktuelle Verwendung für Lebensmittel (z.B. Saucen, Suppen) nicht wider.

### f. Verpackungen aus Kunststoff:

Wir ersuchen um weitere Präzisierungen hinsichtlich der vorgeschlagenen Terminologie. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Definition auch Verbundverpackungen umfasst, die aus Kunststoff und anderen Materialien bestehen. Zum Beispiel: Würde eine Kartonschachtel mit einem transparenten PET-Fenster als „Kunststoffverpackung“ gelten? Zusätzlich möchten wir klären, ob ein Schwellenwert für den Kunststoffanteil definiert ist, ab dem die Definition Anwendung findet.

Wir empfehlen eine Angleichung an die Definition von „Verbundverpackung“ gemäss PPWR Art. 3 Abs. 24: „Verbundverpackung eine Verpackungseinheit, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien besteht, die Teil des Gewichts des Hauptverpackungsmaterials sind und die nicht per Hand getrennt werden können und daher eine feste Einheit bilden, es sei denn, eines der Materialien macht einen unwesentlichen Teil der Verpackungseinheit und in jedem Fall nicht mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit aus und mit Ausnahme von Etiketten, Firnissen, Farben, Druckfarben, Klebstoffen und Lackierungen; die Richtlinie (EU) 2019/904 bleibt davon unberührt;“

### j. Verwertungsquote:

Eine Präzisierung der Definition ist erforderlich, um die Systemgrenzen klar festzulegen – insbesondere, wie Importe und Exporte berücksichtigt werden. Zudem ist eine Angleichung an den Input-Ansatz der EU gemäss Umsetzungsentscheidung 2019/665 notwendig, damit die Verwertungsquoten international vergleichbar sind und Schweizer Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir stimmen den drei in den Buchstaben a, b und c genannten Kriterien zu. Um Kohärenz und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, sollte die Umsetzung von Artikel 3 mit der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) abgestimmt werden und keinen „Swiss Finish“ enthalten.</p> <p>Art. 3 al.c : Zur Kohärenz empfehlen wir die Angleichung an PPWR Artikel 7 Absätze 1 und 2, die Mindestanteile an Rezyklaten in Kunststoffverpackungen festlegen.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, nach dem Stand der Technik , der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Art.4 al.a: Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Durch die offenere Formulierung werden zudem auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z.B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel.</p> <p>Art.4 al.b: Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknamepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert.</p> <p>Art. 4 al.c: Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Wir unterstützen die Regelung, dass PET-Getränkeverpackungen nur in einem minimalen Umfang enthalten sind, sowie die kontinuierliche Verbesserung von Qualität und Reinheit der Sammlung. Die Pflichten gemäss Artikel 5 lit. c und d sind für einzelne Händler oder Hersteller jedoch nicht praktikabel, da sie weder den PET-Anteil der Gesamtsammlung überwachen noch laufend Massnahmen zur Verbesserung steuern können. Diese Verantwortung liegt systemgerecht bei den beauftragten Branchenorganisationen, die über die nötige Übersicht und Kompetenz verfügen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Falls eine vorgezogene Entsorgungsgebühr eingeführt wird, sollten die erhobenen Mittel zweckgebunden ausschliesslich für den Ausbau und die Verbesserung der Recyclinginfrastruktur verwendet werden, um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Zur Sicherstellung von Kohärenz und Chancengleichheit unterstützen wir die Angleichung an die Definitionen von „Design for Recycling“, wie sie derzeit im Rahmen der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) entwickelt werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Mai mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	Wir würden die Einrichtung eines Runden Tisches begrüßen, der alle relevanten Akteure zusammenbringt, um technische Fragen zu klären und die Umsetzung der Meldepflichten zu begleiten. Wir wären bereit, aktiv an diesem Forum mitzuwirken.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Mai für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

**Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Dans son préambule, la nouvelle ordonnance sur les emballages fait référence explicite à plusieurs articles de la LPE comme base légale. Ainsi, par conséquence, elle entend – en accordance avec l'objectif de la LPE définit dans son article premier – à « réduire les atteintes à l'environnement liées aux emballages » (rapport explicatif du 25 juin 2015, p. 5). Cependant, dans sa globalité, il est peu clair comment l'ordonnance proposée est supposée de réaliser cet objectif central.</p> <p>De manière générale, l'ordonnance semble s'intéresser davantage à des aspects d'ordre économique plutôt qu'environnemental. Très révélateur dans ce sens nous semble le rapport explicatif du 25 juin 2025 accompagnant la publication de l'ordonnance. À titre indicatif, mais fort parlant, la dernière section de ce rapport qui parle des conséquences attendues et potentielles de l'ordonnance consacre un tiers de page (sous-section 6.1) aux 'conséquences pour l'environnement', contre plus de 5 pages (sous-section 6.2) sur les 'conséquences pour l'économie' suivi par une discussion des 'conséquences pour la société et les ménages' (sous-section 6.3) qui elle aussi parle essentiellement des aspects économiques et financières.</p> <p>En lien avec ce constat, des questions importantes restent ouvertes quant à l'effectivité finale de l'ordonnance. Bien qu'il soit reconnu que « les emballages occasionnent des atteintes importantes à l'environnement tout au long de la chaîne de création de valeur, depuis l'extraction des matières premières jusqu'à l'élimination, en passant par la production et le transport » (rapport explicatif, p. 5), nous ne voyons pas comment et de quelle manière l'ordonnance dans sa globalité offre une réponse compréhensive aux défis énoncés.</p> <p>D'abord, alors que l'ordonnance porte le nouveau titre d'Ordonnance sur les emballages', remplaçant ainsi l'ancienne 'Ordonnance sur les emballages pour boissons', dans les faits, elle reste principalement focalisée sur cette catégorie d'emballages en particulier.</p> <p>D'ailleurs, en lien avec notre remarque sur l'absence d'une référence explicite à l'art. 30a let. a LPE dans le préambule de l'ordonnance (voir après, avis détaillé sur le Préambule à la fin de cet avis général), le Conseil fédéral semble vouloir rester loin - et ceci de manière principielle et à priori - de toute mesure proactive et contraignante de la part des autorités fédérales. Bien que le rapport explicatif, p. 20, reconnaisse tout à fait que d'autres acteurs politiques, notamment l'Union européenne, ont pris des mesures allant jusqu'à l'interdiction de plusieurs emballages à usage unique en matières plastiques, l'ordonnance elle-même reste loin de tout mesure d'interdiction, voire de limitation. Dans son état actuel, l'ordonnance ne contient aucun objectif contraignant en matière de réduction des emballages. Ce choix est difficilement compréhensible, et selon notre compréhension, il va à l'encontre de l'esprit même de l'ordonnance et de sa 'loi mère', la LPE.</p> <p>Alors, dans les faits, l'ordonnance reste très orientée vers la collecte et le recyclage comme 'solutions'. Un tel champ d'action limité ne couvre clairement pas l'ensemble de 'la chaîne de création de valeur, depuis l'extraction des matières premières jusqu'à l'élimination, en passant par la production et le transport'. Avec son focus quasi unilatéral sur la collecte et</p>

le recycle, l'ordonnance dans son état actuel par exemple ignore largement les nombreuses questions qui existent par rapport à la composition chimique des produits en plastique et leur impact sur la santé (environnementale). Et de manière plus globale, dans la pratique, l'ordonnance ne répond pas à la vision plus large d'une économie circulaire dans la laquelle elle est sensé de s'inscrire.

En résumé, nous appelons le Conseil fédéral à retravailler le texte actuel, afin qu'il :

- Couvre plus explicitement des emballages et d'autres objets (comme les plats et les gobelets, sacs, ou les couverts et les pailles) de la restauration à emporter.
- Va plus en amont de la chaîne de création de valeur et dépasse son focus actuel sur la collecte et le recyclage.

Dans ce contexte, le Conseil fédéral ferait bien de considérer :

- Des mesures régulatrices d'ordre plus proactive qui, en lien avec l'art. 30a let. a et 35i de la LPE, cherche à considérablement diminuer la quantité des différents emballages à usage unique (de tout type, y compris la vaisselle jetable les couverts en plastique ou sacs en plastique) et d'autres objets non-réutilisables communément utilisés dans le secteur de la consommation à emporter (tels que les pailles ou les agitateurs), y compris par des limitations concrètes. Si le Conseil fédéral prend au sérieux son propre constat que « [l]es atteintes à l'environnement se sont multipliées au cours des dernières décennies en raison de l'augmentation constante des matériaux d'emballage utilisés » (rapport explicatif du 25 juin 2025, p.2), il ne peut pas s'empêcher de prendre de telles mesures. Et cela, bien-sûr, commence par l'inscription des dispositions pertinentes aussi dans cette ordonnance.
- La composition chimique des emballages comme un facteur important, aussi bien dans l'acceptation de leur mise sur le marché, que dans le cadre de leur éventuel recyclage.
- Des mesures pour stimuler la réutilisation des emballages comme premier choix avant toute autre option de valorisation. De telles mesures méritent d'aller au-delà des simples campagnes d'information, invoquées actuellement sous l'art. 10 let. d de l'ordonnance.

Remarque sur la Préambule : Dans l'état actuel, le préambule ne mentionne que la lettre b. de l'art. 30a de la LPE. Cependant, afin d'avoir une ordonnance capable de réellement répondre au but principal, art. 1 de cette même loi sur la protection de l'environnement, « de protéger les hommes, les animaux et les plantes, leurs biocénoses et leurs biotopes contre les atteintes nuisibles ou incommodes, et de conserver durablement les ressources naturelles », il faut qu'on y mentionne aussi explicitement la lettre a de l'art. 30a LPE. Ceci est indispensable pour conférer une base légale explicite à l'ordonnance, permettant les autorités à agir efficacement à l'encontre des 'produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne'. Une telle démarche pourrait se montrer nécessaire dans certains cas afin d'arriver efficacement et effectivement à une économie d'emballages réellement circulaire (voir notre avis général sur l'ordonnance ci-dessus). Pour cette raison, une mention explicite de l'art. 30a let a. LPE dans le préambule de l'ordonnance se présente comme nécessaire.

--

La présente soumission concerne la réponse individuelle d'OceanCare. -- Nous avons participé à, et supportons également la réponse de la 'Coalition Swiss Plastic Action'.

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bien que nous nous abstenions d'un commentaire de fond sur cette disposition, nous tenons cependant à noter qu'à notre compréhension, il y a ici un usage erroné du concept du 'secret professionnel' ; contrairement à la version allemande qui parle bel et bien – et il nous semble correctement – de 'Geschäftsgeheimnis'. Une pareille confusion semble se présenter aussi dans l'art. 14 al. 4 (voyez à cette occasion nos commentaires plus amples au sujet du mauvaise usage du 'secret professionnel').

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dans l'absence d'un commentaire de fond sur cet article, nous avons néanmoins deux commentaires de formes.</p> <p>Notre premier commentaire porte sur la version française du texte seulement. Bien qu'il s'agisse d'une formulation directement repris de l'ancienne OEB, art. 16 § 4, la mention d'une « exception des informations tombant sous le secret professionnel ou le secret de fabrication », nous semble confus. Il est difficile à comprendre comment le 'secret professionnel' tel qu'il est compris dans le droit suisse selon l'art. 321 du code pénal, s'appliquerait ici. Il n'est pas clair comment cet article du code pénal (qui, comme définit dans son § 1, s'applique à des catégories professionnelles spécifiques tel que les médecins, les psychologues, ..., ou les avocats) peut être invoqué dans les cas des activités professionnelles d'un ordre très différent comme ceux essentiellement couvert par cette ordonnance. Un usage non-défini de ce concept légal en dehors de son cadre habituel est confus. Ceci mérite une clarification, voire reformulation. Dans ce contexte, force est de constater que la version allemande de l'ordonnance parle de 'Geschäftstgeheimnis' et non pas de 'Berufstgeheimnis', et le texte italien parle de 'segreto d'affari' et pas non plus de 'segreto professionale'. Donc, il semble au moins qu'il y a ici une discrédance de formulation importe entre les différentes versions linguistiques du texte. Concrètement, dans le texte français le mot 'secret professionnel' vaut mieux être remplacé par 'secret d'affaires' ou 'secret commercial'.</p> <p>Ensuite, aussi dans le cas où il s'agit bel et bien du 'secret d'affaires/commercial' il est important que cela est bien défini en lien avec la législation pertinente (code pénal, art. 162 ; droit des obligations, art. 321a, art. 340, ... ; Loi fédérale contre la concurrence déloyale, art. 4, art. 6 ; autres ( ?)). Le Conseil fédéral doit veiller à ce que l'invocation d'un tel secret n'empêchera d'aucune manière la réalisation effective de l'ordonnance ou va à l'encontre des obligations de protection environnementale et de santé humaine. Une reformulation de cet alinéa afin de mieux encadrer et préciser les secrets mentionnés est ainsi hautement recommandé.</p>

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## PET-Recycling Schweiz PRS

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die aktuell gültige Verordnung über Getränkeverpackungen VGV gibt den Rechtsrahmen für diese Erfolgsgeschichte vor. Der Verein PRS PET-Recycling Schweiz und seine Mitglieder begrüßen, dass der Bundesrat die Eckpunkte der VGV im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision nahezu unverändert lassen möchte. Weil sich die Kreislaufwirtschaft der PET-Getränkeflaschen seit dem Inkrafttreten der VGV im Jahr 2021 weiterentwickelt hat und weil eine neue Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons eingeführt wird – welche von uns ausdrücklich begrüsst wird – haben wir trotzdem einige Änderungsanträge. Diese finden Sie auf den nächsten Seiten.

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026\_Vernehmlassungsantwort\_PET-Recycling Schweiz.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2025

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**  
Vernehmlassungsantwort des Vereins PRS PET-Recycling Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Verein PRS PET-Recycling Schweiz die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis 16. Oktober 2025 unterbreitet.

PET-Recycling Schweiz organisiert seit 1991 das Recycling von PET-Getränkeflaschen in der Schweiz. Die Branchenvereinbarung zählt über 100 Mitglieder, die gemeinsam über 98 Prozent des Markts an PET-Getränkeflaschen in der Schweiz abdecken. Das freiwillige Engagement der Getränkeindustrie ermöglicht es uns, den Konsument:innen eine unvergleichbar hohe Convenience bei der Rückgabe von PET-Getränkeflaschen zu bieten. Dank über 75'000 Sammelstellen bewegt sich die Verwertungsquote seit vielen Jahren zwischen 82 bis 85 Prozent. Diesen Spitzenwert erreichen wir, weil wir ohne Pflichtpfand näher an den Konsument:innen dran sein können – beispielsweise durch unzählige Sammelstellen im öffentlichen Raum – und weil PET-Recycling Schweiz den gesamten Kreislauf – also von der Inverkehrbringung bis zum Wiedereinsatz der gewonnenen Rezyklate – organisiert.

Die aktuell gültige Verordnung über Getränkeverpackungen VGV gibt den Rechtsrahmen für diese Erfolgsgeschichte vor. Der Verein PRS PET-Recycling Schweiz und seine Mitglieder begrüßen, dass der Bundesrat die Eckpunkte der VGV im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision nahezu unverändert lassen möchte. Weil sich die Kreislaufwirtschaft der PET-Getränkeflaschen seit dem Inkrafttreten der VGV im Jahr 2021 weiterentwickelt hat und weil eine neue Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons eingeführt wird – welche von uns ausdrücklich begrüsst wird – haben wir trotzdem einige Änderungsanträge. Diese finden Sie auf den nächsten Seiten.

Der Verein PRS PET-Recycling Schweiz und seine Mitglieder danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Wahlen'.

Hans-Martin Wahlen  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Würmli'.

Jean-Claude Würmli  
Geschäftsführer

Verein PRS PET-Recycling Schweiz

Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, [info@prs.ch](mailto:info@prs.ch), [petrecycling.ch](http://petrecycling.ch)

Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, [romandie@prs.ch](mailto:romandie@prs.ch), [petrecycling.ch](http://petrecycling.ch)

MWST-Nr. CHE-107.490.410



Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich	
Diese Verordnung regelt:	Die Streichung des bisherigen Absatz 2 VGV hat zur Folge, dass künftig auch in PET abgefüllte Milch und Milchlischgetränke in die Quotenberechnung miteinfließen. In Kombination mit Art. 2 Bst. d VerpV wird der Verantwortungsbereich von PRS nicht nur auf Milchflaschen aus PET sondern auch auf andere Getränkeverpackungen aus PET – wie zum Beispiel Becher – ausgeweitet. Es braucht deshalb eine Anpassung von Art. 2 Bst. d.
a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;	
b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;	
c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.	

Artikel 2 – Begriffe	
In dieser Verordnung bedeuten:	Ohne diese Präzisierung würden auch Becher aus PET in die Verwertungsquote der PET-Getränkeflaschen einfließen. Das heutige Recyclingsystem ist jedoch nicht auf Becher ausgelegt und kann diese nur mit Einschränkungen sortieren und stofflich verwerten. Getränkeverpackungen aus PET, die keine Flaschen sind, sind in der gemischten Plastiksammlung besser aufgehoben.
d. <b>Getränkeverpackungen: Verpackungen Flaschen und Dosen</b> für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres <b>zu Rezyklaten stofflich</b> verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.

Artikel 3 – Allgemeine Anforderungen an Verpackungen	
Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben,	

Verein PRS PET-Recycling Schweiz

Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch

Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch

MWST-Nr. CHE-107.490.410



stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:	Die Ergänzung «durch Branchenorganisationen» beschreibt, wer betroffen sein muss, damit Massnahmen eingeleitet werden können. Dieser Ansatz hat sich in der VGV bewährt und soll auch in die VerpV einfließen.
a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;	
b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling <b>durch Branchenorganisationen</b> nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und	
c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	

Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff	
---	--

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:	Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren
a. <b>Alle</b> beteiligten Akteure der Entsorgungskette <b>kostendeckend</b> für erbrachte Leistungen <b>entschädigen vergüten</b>	

Verein PRS PET-Recycling Schweiz

Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch

Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch

MWST-Nr. CHE-107.490.410



	<p>Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde</p>
--	---

**Artikel 6 – Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

<p><sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen <b>und Getränkeverpackungen</b> aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p>	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.</p> <p>Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.</p>
---	--

**Artikel 18 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall**

<p><sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p>	<p>Als Endabnehmer gelten natürliche Personen (Verbraucher) und Unternehmen, welche die Verpackungen nicht erneut in Verkehr bringen (z.B. Gastronomie). Dies im Gegensatz zur aktuell gültigen VGV, welche nur eine Rücknahmepflicht bei der Abgabe an Verbraucher kennt. Der Verein PRS und seine Mitglieder leben diese umfassendere Rücknahmepflicht jedoch bereits heute, weshalb keine Auswirkungen durch diese Erweiterung zu erwarten sind.</p>
--	---

Verein PRS PET-Recycling Schweiz

Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch

Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch

MWST-Nr. CHE-107.490.410



<p>a. solche Einwegverpackungen <b>über bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen</b> zurücknehmen;</p>	<p>Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird.</p> <p>Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann PRS in den Statuten regeln.</p>
<p>c. <b>in den Verkaufsstellen</b> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</p>	<p>Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>
<p><sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, <b>sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.</b></p>	<p>Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.</p> <p>Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.</p>

**Artikel 19 – Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote**

<p><sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen <b>für Getränke</b> aus einem</p>	<p>Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:</p>
---	---

Verein PRS PET-Recycling Schweiz

Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch

Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch

MWST-Nr. CHE-107.490.410



<p>anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder <b>Getränkekartons</b> ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.</li> <li>2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</li> </ol>
---	---

**Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen**

<p><sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, <b>die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind</b>, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	<p>Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.</p>
<p><b>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</b></p>	<p>Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.</p>
<p><sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	
<p><b>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</b></p>	<p>Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.</p>

**Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung**

<p><sup>2</sup> Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. <b>Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</b></p>	<p>In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.</p>
--	---

Verein PRS PET-Recycling Schweiz  
 Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch  
 Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch  
 MWST-Nr. CHE-107.490.410



**Artikel 27 – Inkrafttreten**

<p><sup>3</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft</p>	<p>PET-Recycling Schweiz geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.</p>
---	--

Verein PRS PET-Recycling Schweiz  
 Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch  
 Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch  
 MWST-Nr. CHE-107.490.410

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li><li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul>

Begründung	<p>Die Streichung des bisherigen Absatz 2 VGV hat zur Folge, dass künftig auch in PET abgefüllte Milch und Milchmischgetränke in die Quotenberechnung miteinfließen. In Kombination mit Art.2Bst.d VerpV wird der Verantwortungsbereich von PRS nicht nur auf Milchflaschen aus PET sondern auch auf andere Getränkeverpackungen aus PET – wie zum Beispiel Becher – ausgeweitet. Es braucht deshalb eine Anpassung von Art. 2 Bst. d.</p> <p>d.: Ohne diese Präzisierung würden auch Becher aus PET in die Verwertungsquote der PET-Getränkeflaschen einfließen. Das heutige Recyclingsystem ist jedoch nicht auf Becher ausgelegt und kann diese nur mit Einschränkungen sortieren und stofflich verwerten.</p> <p>Getränkeverpackungen aus PET, die keine Flaschen sind, sind in der gemischten Plastiksammlung besser aufgehoben.</p> <p>j.: Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist.</p> <p>Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling durch Branchenorganisationen nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Die Ergänzung «durch Branchenorganisationen» beschreibt, wer betroffen sein muss, damit Massnahmen eingeleitet werden können. Dieser Ansatz hat sich in der VGV bewährt und soll auch in die VerpV einfließen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beteiligten Akteure der Entsorgungskette für erbrachte Leistungen vergüten;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Verein PRS PET-Recycling Schweiz Hohlstrasse 532, 8048 Zürich, T 044 344 10 80, info@prs.ch, petrecycling.ch Agence Suisse romande, ZI En Budron E9, 1052 Le Mont sur Lausanne, T 021 653 36 91, romandie@prs.ch, petrecycling.ch MWST-Nr. CHE-107.490.410</p> <p>Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde.</p>
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen EinwegGetränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.</p> <p>Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	Als Endabnehmer gelten natürliche Personen (Verbraucher) und Unternehmen, welche die Verpackungen nicht erneut in Verkehr bringen (z.B. Gastronomie). Dies im Gegensatz zur aktuell gültigen VGV, welche nur eine Rücknahmepflicht bei der Abgabe an Verbraucher kennt. Der Verein PRS und seine Mitglieder leben diese umfassendere Rücknahmepflicht jedoch bereits heute, weshalb keine Auswirkungen durch diese Erweiterung zu erwarten sind. Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann PRS in den Statuten regeln. c.: Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.
Begründung	Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fraktionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminiumgetränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen: 1. . Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden. 2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist. b.: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen.
Begründung	In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	PET-Recycling Schweiz geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.

## Procter & Gamble International Operations SA

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlas Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verkaufsverpackungen;
Begründung	<p>Sollten mit "Verpackungen" tatsächlich auch Transportverpackungen /gewerbliche Verpackungen/Verpackungen im Logistikbereich gemeint sein, regen wir eine Konkretisierung des Geltungsbereiches an, die sich mit folgenden Fragen auseinandersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Würden Transportverpackungen zwischen zwei Werken/Standorten derselben Firma unter das Gesetz fallen?</li><li>•Würden Transportverpackungen zur Ausfuhr aus der Schweiz unter das Gesetz fallen?</li><li>•Container, Bahnkesselwagen u.ä. sollten nicht als Verpackung gelten</li><li>•Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter im Business to buseinss Bereich sollten vom Verpackungsgesetz ausgenommen werden, denn für die Recyclingwirtschaft ist es alles andere als förderlich, Gefahrstoffbehälter recyceln zu müssen.</li></ul>

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres im Europäischen Wirtschaftsraum zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p> <p>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</p> <p>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</p> <p>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</p> <p>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ol>
Begründung	Ziel des Gesetzes ist die sinnvolle Verwertung von in der Schweiz in Verkehr gebrachten Verpackungen. Unter ökologischen Gesichtspunkten ist es dabei zweitrangig, ob diese Mengen in der Schweiz oder einem der Nachbarländer zu Rezyklat werden. Natürlich muss eine solche Verwertung von Schweizer Material ordentlich dokumentiert werden, aber einer effizienten Kreislaufwirtschaft wäre es zuträglich, wenn industrielle Skaleneffekte durch große Anlagen realisiert werden könnten, und sich die Kreislaufwirtschaft innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes etabliert.
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene und Darbietung der verpackten Ware angemessen ist;
Begründung	Die Darbietung von Waren ist eine legitime Verpackungsfunktion. Dies betrifft sowohl Displays, als auch Geschenkverpackungen, als auch Verpackungscharakteristika von Markenprodukten. Wir möchten doch nicht, dass der Goldhase eines bekannten Schweizer Chocolatiers sein Glöckchen verliert.
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, (...)
Begründung	Viele Hersteller bringen sowohl Glasverpackungen als auch Verpackungen aus anderen Materialien in Verkehr. Meistens sind sämtliche Verpackungsdaten in ein und demselben internen Datensystem hinterlegt. Unterschiedliche Berichtszeiträume würden zu hoher Komplexität und Fehleranfälligkeit bei den jeweiligen Berichten führen. Wir regen deshalb eine jährliche Berichtspflicht an (analog zu Artikel 21 Satz 1). Sollte dies zu Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Glasrecyclings führen, könnte man auch über eine unterjährige Abschlagszahlung nachdenken, wobei aber die eigentliche Berichtspflicht mit genauem Kostenbescheid auf einer jährlichen Frequenz belassen würde.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC oder andere.
Begründung	<p>zu a): Wir bitten um Klarstellung, dass sich die Meldung des Verpackungsmaterials am Hauptmaterial einer Verpackung orientiert und regen an, die 95/5 Regel zu übernehmen. Das hiesse z.B. dass eine Kartonage als Karton gilt, wenn sie zu 95% aus Zellulose besteht, auch wenn bis zu 5% andere Materialien wie z.B. Kleber oder Etikett enthalten sind. Diese Regel hat sich in der Praxis bewährt. Eine getrennte Meldung von Verpackungsmaterialien im unteren einstelligen Prozentbereich würde die Wirtschaft überfordern.</p> <p>Es muss die Möglichkeit einer Eingruppierung in "andere"/"Other" geben. Denn es gibt eine Vielzahl von Polymeren, mehr als die im Text genannten. In manchen Verpackungen befinden sich ausserdem mehrere unterschiedliche Polymere, um die Verpackungsfunktion zu gewährleisten, z. B. bei Pumpsprayflaschen. Desweiteren werden im Verpackungsbereich auch manchmal Polymermischungen verwendet. All dies spricht für eine Eingruppierungsklasse "andere Polymerere".</p> <p>Ein Hinweis zur Gewichtsmeldungen bei Transportverpackungen: Sollten Transportverpackungen unter dieses Gesetz fallen, sei auf die funktionsbedingten Ungenauigkeiten im hingewiesen: Das Umwickeln von Kartonstapeln auf Paletten mit Strech-folien erfolgt situationsbedingt so, dass die Ladung für den Transport gesichert ist. Dieser nicht standardisierte Prozess führt zu unterschiedlichen Wicklungen der Folie und damit zu unterschiedlichen Gewichten der Verpackung, die nicht einzelgenau sind. Hier wird üblicherweise auf Durchschnittswerte Bezug genommen. Diese Unschärfe muss möglich bleiben. Feuchte Kartons wiegen signifikant mehr als trockene. Auch hier muss es Toleranzen geben.</p>

## Promarca

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Promarca unterstützt die Stossrichtung und die Zielsetzung der Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV), da die Kreislaufwirtschaft für unsere Mitglieder ein zentrales Anliegen ist. Die Markenartikelindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und arbeitet bereit heute aktiv an der Schliessung von Materialkreisläufen.</p> <p>Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorsieht. Promarca plädiert dafür, diesen Ansatz weiter zu verstärken: Bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillig Massnahmen sollen gezielt gestärkt und gleichzeitig regulatorische sowie administrative Hürden abgebaut werden. Die VerpV sollte klare Orientierung und eine ambitionierte Vision bieten, der Branche jedoch zugleich genügend Handlungsspielraum lassen, um innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Promarca bedauert jedoch, dass diese Initiative vor allem die Inverkehrbringen der Branchenlösungen und die Konsumentinnen und Konsumenten in die Pflicht nimmt, um die Verordnung umzusetzen.</p> <p>Für die Mitglieder von Promarca ist entscheidend, dass eine optimierte Kreislaufwirtschaft einfach zugänglich ist und Konsumentinnen und Konsumenten durch ein flächendeckendes Netz von Sammelstellen in allen Gemeinden und bei den Detailhändlern eingebunden werden. Gleichzeitig gilt es, Handelshemmnisse zu vermeiden, Designfreiheit zu bewahren und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Markenartikelindustrie im europäischen Umfeld zu sichern.</p> <p>Nur so lassen sich Nachhaltigkeit, Innovation und wirtschaftliche Stärke miteinander verbinden.</p>

Anhang: Promarca\_Vernehmlassungsantwort VerpV\_Final.pdf

Herr Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt,  
Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

E-Mail: [sekretariat.brroesti@gs-  
uvek.admin.ch](mailto:sekretariat.brroesti@gs-<br/>uvek.admin.ch)

Bern, den 15. Oktober 2025

**Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 von Promarca, dem Schweizerischen Markenartikelverband**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis zum 16. Oktober 2025 vorgelegt. Promarca, der Schweizerische Markenartikelverband, dankt für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Prozesses zur Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV) Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Markenartikelindustrie einzubringen.

Promarca unterstützt die Stossrichtung und die Zielsetzung der Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV), da die Kreislaufwirtschaft für unsere Mitglieder ein zentrales Anliegen ist. Die Markenartikelindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und arbeitet bereits heute aktiv an der Schliessung von Materialkreisläufen.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorsieht. Promarca plädiert dafür, diesen Ansatz weiter zu verstärken: Bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen sollen gezielt gestärkt und gleichzeitig regulatorische sowie administrative Hürden abgebaut werden. Die VerpV sollte klare Orientierung und eine ambitionierte Vision bieten, der Branche jedoch zugleich genügend Handlungsspielraum lassen, um innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

**Schweizerischer Markenartikelverband  
Union suisse de l'article de marque**

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern  
Telefon +41 (0)31 310 54 54, Telefax +41 (0)31 310 54 50  
[info@promarca.ch](mailto:info@promarca.ch), [www.promarca.ch](http://www.promarca.ch)

Für Promarca ist es zentral, dass eine schweizweit einheitliche und flächendeckende Recyclinglösung für Kunststoffverpackungen und Getränkekartons entwickelt wird, zum Beispiel RecyPac.

Es gibt in der Vernehmlassung der neuen Verpackungsverordnung (VerpV) einige Punkte, welche dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern, entgegenstehen. Als engagierte Stimme der Marken empfiehlt Promarca dem Bundesrat folgende Punkte zu berücksichtigen:

**Erläuternder Bericht:**

1. **Punkt 6.2:** Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind bisher nur schwer abschätzbar, da keine belastbaren Studien vorliegen. Klar ist jedoch, dass erhebliche Investitionen in Verpackungsdesign, neue Materialien, Rezyklate sowie Logistik- und Reporting-Systeme nötig sein werden, was insbesondere KMU stark belastet.

Vor diesem Hintergrund plädiert Promarca dafür, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen vertieft zu analysieren und flankierende Massnahmen zu prüfen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Markenartikelindustrie nicht geschwächt wird.

**Zur Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

2. **Zu Art. 3, lit. a Mindestmassprinzip:** Aus Sicht von Promarca ist dabei entscheidend, dass diese Vorgabe Herstellern gleichzeitig die notwendige Flexibilität belässt, um das Gewicht und Volumen ihrer Verpackungen zu optimieren, ohne dabei die mit dem Verpackungsdesign verbundenen Rechte am geistigen Eigentum einzuschränken. Verpackungsdesign ist in vielen Fällen untrennbar mit dem Produkt selbst verbunden, trägt wesentlich zur sofortigen Wiedererkennung durch die Konsumentinnen und Konsumenten bei und stärkt die Vertrauensbeziehung zur Marke. Darüber hinaus kann ein differenziertes Verpackungsdesign einen wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Produktfälschungen leisten, die bei standardisierten oder allzu simplen Verpackungsformen erheblich erleichtert würden.
3. **Art. 3, lit. c Rezyklate:** Rezyklate dürfen im Lebensmittelkontakt derzeit nur nach vorgängiger Bewilligung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingesetzt werden. Dieses Verfahren ist komplex und verursacht administrative Kosten. Zudem sind geeignete Rezyklate eine knappe Ressource, deren Beschaffung wegen fehlender Recyclingwerke in der Schweiz im Ausland erfolgen muss, was die Kosten zusätzlich erhöhen könnte. Promarca plädiert daher für vereinfachte Bewilligungsverfahren und verlässliche Rahmenbedingungen zur Sicherung der Versorgung.

4. **Zu Art. 5 lit. a Entschädigung:** Die Pflicht zur ausschliesslich kostendeckenden Entschädigung stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit dar. Private Branchenorganisationen und ihre Inverkehrbringer müssen die Möglichkeit behalten, freiwillig auch nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren. Nur so bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um pragmatische, effiziente und kundennahe Lösungen zu gewährleisten.
  
5. **Zu Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff:** Promarca distanziert sich von den festgelegten Verwertungsquoten sowie von den vorgesehenen Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden.  
Da in der Schweiz derzeit noch kein funktionierendes Recyclingwerk für Getränkekartons besteht, lassen sich die vorgeschlagenen Quoten nur schwer realistisch einschätzen. Eine flächendeckende Lösung setzt neben der nötigen Infrastruktur auch die aktive Einbindung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Wichtig ist daher, zunächst den Aufbau der Infrastruktur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein dichtes Netz an Sammelstellen und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, bevor Quoten und mögliche Sanktionen verbindlich festgelegt werden.
  
6. **Ergänzung zu Artikel 6**  
lit. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.  
  
**Erläuterung:** Kantonale oder kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren würden zu einer Fragmentierung des Marktes führen und damit unnötige Bürokratie sowie Doppelbelastungen für Unternehmen verursachen. Eine einheitliche bundesweite Lösung ist daher zwingend, um Effizienz, Fairness und Rechtssicherheit zu gewährleisten.
  
7. **Zu Artikel 7 bis 15: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas:** Promarca anerkennt die Bedeutung eines funktionierenden Glasrecyclings und unterstützt das Ziel, die Kreislaufwirtschaft auch in diesem Bereich weiter zu stärken. Gleichzeitig weist Promarca darauf hin, dass die vorgesehene vorgezogene Entsorgungsgebühr von bis zu 10 Rp. pro Verpackung für Hersteller und Händler mit spürbaren Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist. Damit die Umsetzung effizient und praxisnah gelingt, ist es wichtig, die betroffenen Wirtschaftskreise aktiv einzubeziehen, die Kosten fair zu verteilen und den notwendigen Spielraum für Branchenlösungen zu bewahren.
  
8. **Zu Artikel 9 lit. 1:** Promarca spricht sich für eine jährliche statt halbjährliche Berichtspflicht aus. Zahlreiche Hersteller bringen sowohl Glasverpackungen als auch Verpackungen aus anderen Materialien auf den Markt. In der Praxis sind alle Verpackungsdaten in einem zentralen internen Datensystem erfasst. Unterschiedliche Berichtszeiträume würden daher unnötige Komplexität schaffen und die Fehleranfälligkeit der Berichte erheblich erhöhen. Eine einheitliche jährliche Berichtsperiode gewährleistet Effizienz, Datenkonsistenz und Rechtssicherheit für Unternehmen.

9. **Zu Art. 16 Kennzeichnung:** Entscheidend ist, dass dafür ein einheitliches, schweizweit verwendetes Logo eingeführt wird, damit Konsumentinnen und Konsumenten die Verpackungen einfach erkennen und reibungslos in den Kreislauf zurückgeben können. Nur eine flächendeckende, konsistente Lösung verhindert Verwirrung und ermöglicht die Rückgabe im Alltag.
10. **Art. 17 lit. a. Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke:** Promarca unterstützt die Standardisierung von Mehrwegverpackungen nicht. Es ist zu beachten, dass das Verpackungsdesign in vielen Fällen untrennbar mit dem Produkt verbunden ist (siehe Punkt 2).
11. **Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote:** Promarca unterstützt das Ziel einer hohen Verwertungsquote bei Glas, PET und Aluminium. Diese Materialien verfügen bereits über etablierte Sammel- und Recyclingsysteme, wodurch die Zielwerte grundsätzlich erreichbar erscheinen. Nichtsdestotrotz spricht sich Promarca gegen Sanktionen wie eine Pfandpflicht aus. Vorrangig ist es, die bestehenden Systeme weiter zu optimieren, die Konsumentinnen und Konsumenten noch stärker einzubinden und die Infrastruktur kontinuierlich auszubauen.
12. **Zu Art. 20 - 22 Mitteilungspflichten:** Promarca fordert, dass die Vorgaben ohne «Swiss Finish» ausgestaltet, am Modell der Europäischen Union orientiert und so schlank wie möglich gehalten werden. Die Mitteilungspflichten müssen praxisnah und verhältnismässig bleiben. Die vom BAFU bereitgestellten digitalen Vorlagen sollen benutzerfreundlich sein und auf bestehenden Daten aufbauen, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Eine frühzeitige Konsultation mit den betroffenen Herstellern ist eine Grundvoraussetzung zum Erfolg.  
Zudem ist sicherzustellen, dass sensible Geschäfts- und Produktionsdaten vertraulich behandelt werden. Für kleinere Unternehmen braucht es vereinfachte Verfahren und klare Bagatellgrenzen. Nur so lässt sich Transparenz schaffen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Markenartikelindustrie zu beeinträchtigen.
13. **Zu Art. 27 Inkrafttreten:** Promarca anerkennt die Ziele der Verordnung, hält die vorgesehenen Fristen jedoch für sehr ambitioniert. Da der Aufbau von Infrastruktur, Lieferketten, Verpackungsdesign, neuen Materialien und Reporting-Systemen Zeit erfordert, sind längere Übergangsfristen angezeigt.  
Es ist entscheidend, dass sich die Schweiz bei der Umsetzung eng am Zeitplan und an den Vorgaben der Europäischen Union orientiert. Eine vorzeitige nationale Alleinlösung könnte insbesondere für grössere und international tätige Unternehmen erhebliche operative und regulatorische Schwierigkeiten mit sich bringen. Ziel muss daher eine koordinierte, international abgestimmte Einführung sein, die Rechtssicherheit schafft und Wettbewerbsnachteile vermeidet.

Die Mitglieder von Promarca begrüßen die neue Verpackungsverordnung (VerpV) als wichtigen Schritt hin zu einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft. Promarca bedauert jedoch, dass diese Initiative vor allem die Inverkehrbringer, die Branchenlösungen und die Konsumentinnen und Konsumenten in die Pflicht nimmt, um die Verordnung umzusetzen.

Für die Mitglieder von Promarca ist entscheidend, dass eine optimierte Kreislaufwirtschaft einfach zugänglich ist und Konsumentinnen und Konsumenten durch ein flächendeckendes Netz von Sammelstellen in allen Gemeinden und bei den Detailhändlern eingebunden werden. Gleichzeitig gilt es, Handelshemmnisse zu vermeiden, Designfreiheit zu bewahren und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Markenartikelindustrie im europäischen Umfeld zu sichern.

Nur so lassen sich Nachhaltigkeit, Innovation und wirtschaftliche Stärke miteinander verbinden.

Freundliche Grüsse



Monique Bourquin  
Präsidentin



Barbara Castegnaro  
Director

#### Zu Promarca

Promarca, der schweizerische Markenartikelverband, wurde 1929 gegründet und setzt sich für die Vertretung der Werte der Marke und für gute Rahmenbedingungen der Markenunternehmen in der Schweiz ein. Promarca ist die engagierte Stimme der Marken und zählt heute 104 namhafte nationale und internationale Unternehmen zu seinen Mitgliedern. Diese erwirtschafteten im vergangenen Jahr einen Jahresumsatz von rund 14 Milliarden Schweizer Franken inkl. Export. Mit den weltweit geführten Einheiten mit Sitz in der Schweiz schafft die Markenartikelindustrie über 26'500 Arbeitsplätze. Sie investiert jährlich Millionenbeträge in den Standort und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schweizer Volkswirtschaft.

**Schweizerischer Markenartikelverband**  
**Union suisse de l'article de marque**

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern  
Telefon +41 (0)31 310 54 54, Telefax +41 (0)31 310 54 50  
info@promarca.ch, www.promarca.ch

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Zu Art. 3, lit. a Mindestmassprinzip: Aus Sicht von Promarca ist dabei entscheidend, dass diese Vorgabe Herstellern gleichzeitig die notwendige Flexibilität belässt, um das Gewicht und Volumen ihrer Verpackungen zu optimieren, ohne dabei die mit dem Verpackungsdesign verbundenen Rechte am geistigen Eigentum einzuschränken.</p> <p>Verpackungsdesign ist in vielen Fällen untrennbar mit dem Produkt selbst verbunden, trägt wesentlich zur sofortigen Wiedererkennung durch die Konsumentinnen und Konsumenten bei und stärkt die Vertrauensbeziehung zur Marke. Darüber hinaus kann ein differenziertes Verpackungsdesign einen wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Produktfälschungen leisten, die bei standardisierten oder allzu simplen Verpackungsformen erheblich erleichtert würden.</p> <p>3.Art. 3, lit. c Rezyklate: Rezyklate dürfen im Lebensmittelkontakt derzeit nur nach vorgängiger Bewilligung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingesetzt werden. Dieses Verfahren ist komplex und verursacht administrative Kosten. Zudem sind geeignete Rezyklate eine knappe Ressource, deren Beschaffung wegen fehlender Recyclingwerke in der Schweiz im Ausland erfolgen muss, was die Kosten zusätzlich erhöhen könnte. Promarca plädiert daher für vereinfachte Bewilligungsverfahren und verlässliche Rahmenbedingungen zur Sicherung der Versorgung.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Zu Art. 5 lit. a Entschädigung: Die Pflicht zur ausschliesslich kostendeckenden Entschädigung stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit dar. Private Branchenorganisationen und ihre Inverkehrbringer müssen die Möglichkeit behalten, freiwillig auch nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren. Nur so bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um pragmatische, effiziente und kundennahe Lösungen zu gewährleisten.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Promarca distanziert sich von den festgelegten Verwertungsquoten sowie von den vorgesehenen Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden.</p> <p>Da in der Schweiz derzeit noch kein funktionierendes Recyclingwerk für Getränkekartons besteht, lassen sich die vorgeschlagenen Quoten nur schwer realistisch einschätzen. Eine flächendeckende Lösung setzt neben der nötigen Infrastruktur auch die aktive Einbindung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Wichtig ist daher, zunächst den Aufbau der Infrastruktur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein dichtes Netz an Sammelstellen und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, bevor Quoten und mögliche Sanktionen verbindlich festgelegt werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Promarca distanziert sich von den festgelegten Verwertungsquoten sowie von den vorgesehenen Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden.</p> <p>Da in der Schweiz derzeit noch kein funktionierendes Recyclingwerk für Getränkekartons besteht, lassen sich die vorgeschlagenen Quoten nur schwer realistisch einschätzen. Eine flächendeckende Lösung setzt neben der nötigen Infrastruktur auch die aktive Einbindung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Wichtig ist daher, zunächst den Aufbau der Infrastruktur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein dichtes Netz an Sammelstellen und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, bevor Quoten und mögliche Sanktionen verbindlich festgelegt werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Promarca distanziert sich von den festgelegten Verwertungsquoten sowie von den vorgesehenen Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden.</p> <p>Da in der Schweiz derzeit noch kein funktionierendes Recyclingwerk für Getränkekartons besteht, lassen sich die vorgeschlagenen Quoten nur schwer realistisch einschätzen. Eine flächendeckende Lösung setzt neben der nötigen Infrastruktur auch die aktive Einbindung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Wichtig ist daher, zunächst den Aufbau der Infrastruktur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein dichtes Netz an Sammelstellen und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, bevor Quoten und mögliche Sanktionen verbindlich festgelegt werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.  Ergänzung zu Artikel 6: Lit. 5: Kantonale und kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren sind nicht zulässig.
Begründung	Erläuterung: Kantonale oder kommunale vorgezogene Entsorgungsgebühren würden zu einer Fragmentierung des Marktes führen und damit unnötige Bürokratie sowie Doppelbelastungen für Unternehmen verursachen. Eine einheitliche bundesweite Lösung ist daher zwingend, um Effizienz, Fairness und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
Begründung	Promarca anerkennt die Bedeutung eines funktionierenden Glasrecyclings und unterstützt das Ziel, die Kreislaufwirtschaft auch in diesem Bereich weiter zu stärken. Gleichzeitig weist Promarca darauf hin, dass die vorgesehene vorgezogene Entsorgungsgebühr von bis zu 10 Rp. pro Verpackung für Hersteller und Händler mit spürbaren Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.
Begründung	Damit die Umsetzung effizient und praxisnah gelingt, ist es wichtig, die betroffenen Wirtschaftskreise aktiv einzubeziehen, die Kosten fair zu verteilen und den notwendigen Spielraum für Branchenlösungen zu bewahren.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.
Begründung	Promarca spricht sich für eine jährliche statt halbjährliche Berichtspflicht aus. Zahlreiche Hersteller bringen sowohl Glasverpackungen als auch Verpackungen aus anderen Materialien auf den Markt. In der Praxis sind alle Verpackungsdaten in einem zentralen internen Datensystem erfasst. Unterschiedliche Berichtszeiträume würden daher unnötige Komplexität schaffen und die Fehleranfälligkeit der Berichte erheblich erhöhen. Eine einheitliche jährliche Berichtsperiode gewährleistet Effizienz, Datenkonsistenz und Rechtssicherheit für Unternehmen.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebühr für die während eines Kalenderjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu Art. 16 Kennzeichnung: Entscheidend ist, dass dafür ein einheitliches, schweizweit verwendetes Logo eingeführt wird, damit Konsumentinnen und Konsumenten die Verpackungen einfach erkennen und reibungslos in den Kreislauf zurückgeben können. Nur eine flächendeckende, konsistente Lösung verhindert Verwirrung und ermöglicht die Rückgabe im Alltag.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	Promarca spricht sie gegen die Einführung einer Pfandpflicht und weist darauf hin, dass die vorgesehene vorgezogene Entsorgungsgebühr von bis zu 30 Rp. pro Verpackung für Hersteller und Händler mit spürbaren Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Promarca spricht sie gegen die Einführung einer Pfandpflicht und weist darauf hin, dass die vorgesehene vorgezogene Entsorgungsgebühr von bis zu 30 Rp. pro Verpackung für Hersteller und Händler mit spürbaren Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	Art. 17 lit. a. Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke: Promarca unterstützt die Standardisierung von Mehrwegverpackungen nicht. Es ist zu beachten, dass das Verpackungsdesign in vielen Fällen untrennbar mit dem Produkt verbunden ist (siehe Punkt 2).

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Promarca unterstützt das Ziel einer hohen Verwertungsquote bei Glas, PET und Aluminium. Diese Materialien verfügen bereits über etablierte Sammel- und Recyclingsysteme, wodurch die Zielwerte grundsätzlich erreichbar erscheinen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Promarca spricht sich gegen Sanktionen wie eine Pfandpflicht aus. Vorrangig ist es, die bestehenden Systeme weiter zu optimieren, die Konsumentinnen und Konsumenten noch stärker einzubinden und die Infrastruktur kontinuierlich auszubauen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Promarca spricht sich gegen Sanktionen wie eine Pfandpflicht aus. Vorrangig ist es, die bestehenden Systeme weiter zu optimieren, die Konsumentinnen und Konsumenten noch stärker einzubinden und die Infrastruktur kontinuierlich auszubauen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Promarca spricht sich gegen Sanktionen wie eine Pfandpflicht aus. Vorrangig ist es, die bestehenden Systeme weiter zu optimieren, die Konsumentinnen und Konsumenten noch stärker einzubinden und die Infrastruktur kontinuierlich auszubauen.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
Begründung	Die vom BAFU bereitgestellten digitalen Vorlagen sollen benutzerfreundlich sein und auf bestehenden Daten aufbauen, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Eine frühzeitige Konsultation mit den betroffenen Herstellern ist eine Grundvoraussetzung zum Erfolg.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	Zudem ist sicherzustellen, dass sensible Geschäfts- und Produktionsdaten vertraulich behandelt werden. Für kleinere Unternehmen braucht es vereinfachte Verfahren und klare Bagatellgrenzen. Nur so lässt sich Transparenz schaffen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Markenartikelindustrie zu beeinträchtigen.
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft. 2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. 3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
Begründung	Zu Art. 27 Inkrafttreten: Promarca anerkennt die Ziele der Verordnung, hält die vorgesehenen Fristen jedoch für sehr ambitioniert. Da der Aufbau von Infrastruktur, Lieferketten, Verpackungsdesign, neuen Materialien und Reporting-Systemen Zeit erfordert, sind längere Übergangsfristen angezeigt. Es ist entscheidend, dass sich die Schweiz bei der Umsetzung eng am Zeitplan und an den Vorgaben der Europäischen Union orientiert. Eine vorzeitige nationale Alleinlösung könnte insbesondere für grössere und international tätige Unternehmen erhebliche operative und regulatorische Schwierigkeiten mit sich bringen. Ziel muss daher eine koordinierte, international abgestimmte Einführung sein, die Rechtssicherheit schafft und Wettbewerbsnachteile vermeidet.

## Prométere

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 25 PPO 00P DETEC 10-10-2025 prise de position signée OLED et OEm.pdf





## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003 •Toute infraction de littering impliquant un volume inférieur à 110 litres soit sanctionnée par une amende uniforme, indépendamment du volume concerné ; •Et que, le montant actuel de 300 CHF soit revu à la hausse à 1'000 francs minimum, afin de mieux refléter la gravité des conséquences et d'augmenter l'effet préventif du dispositif.
Begründung	<p>Prométerre salue l'instauration d'amendes d'ordre harmonisées à l'échelle nationale pour lutter contre le littering. Cette uniformisation permet de donner un message clair au niveau national et de renforcer l'efficacité et la cohérence de la lutte contre cette problématique.</p> <p>Cela étant, nous jugeons que les montants actuellement proposés sont trop faibles pour produire un véritable effet dissuasif. Une amende de 100 à 300 francs ne suffit pas à décourager des comportements négligents ou irrespectueux, surtout lorsque les dégâts causés sont durables. Les enjeux en matière de protection de l'environnement, mais aussi de santé animale, justifient une révision à la hausse de ces montants.</p> <p>Par ailleurs, il n'est pas pertinent d'établir une distinction selon la quantité de déchets abandonnés en dessous du seuil de 110 litres. Un seul objet jeté — canette, bout de plastique, déchet métallique — peut entraîner des conséquences dramatiques pour l'environnement mais également pour la santé animale. Lorsqu'un déchet, même le plus petit soit-il, se retrouve dans le fourrage et lorsque ce dernier est ingéré par un animal, il peut provoquer des blessures internes, des souffrances importantes, voire la mort du bétail. Ces incidents génèrent des pertes économiques lourdes pour les agriculteurs, souvent de plusieurs milliers de francs, en plus de la perte animale elle-même. Il est donc indispensable que chaque acte de littering, quel qu'en soit le volume jusqu'à 110 litres, soit traité avec la même rigueur et avec un montant aussi élevé que possible. Dans ce contexte, nous jugeons qu'une amende de 1'000 CHF au minimum aurait un réel effet dissuasif et devrait donc être mise en place.</p> <p>Prométerre demande, au titre de la cohérence et de l'efficacité de la mesure, que le dispositif s'accompagne aussi de campagnes fortes d'information et d'un dispositif opérationnel de contrôle des infractions dans le terrain et la nature.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
-------------------------------	-----------------

Begründung:

Prométerre prend acte de la révision totale de l'Ordonnance sur les emballages pour boissons (OEB), qui deviendra l'Ordonnance sur les emballages (OEm). Cette refonte constitue une opportunité bienvenue pour moderniser le cadre réglementaire en matière de gestion des déchets d'emballages.

Dans ce contexte, nous demandons que cette révision soit mise à profit pour interdire l'utilisation d'emballages de boissons en aluminium, en raison des risques qu'ils posent en milieu agricole, notamment pour la santé du bétail ainsi que de leur impact environnemental élevé. La production de l'aluminium est également énergivore, génératrice d'émissions importantes et implique une extraction de ressources naturelles non renouvelables. Une fois jetés dans la nature, ces emballages peuvent facilement se retrouver dans le fourrage destiné aux animaux. Leur ingestion peut provoquer des blessures internes graves, voire entraîner la mort d'animaux, avec des conséquences émotionnelles et économiques importantes pour les agriculteurs.

Dans une logique de protection de l'environnement et de la santé animale, Prométerre appelle à proscrire les emballages de boissons en aluminium dans le cadre de la nouvelle OEm, au profit d'alternatives, déjà existantes, plus respectueuses de l'environnement et de la santé animale.

Anhang: 25 PPO 00P DETEC 10-10-2025 prise de position signée OLED et OEm.pdf





## REAL Luzern

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Abfallzweckverband REAL stimmt der Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (WEA) zu. Die Begründungen dazu legen wir in der beiliegenden Stellungnahme im Detail dar.

Anhang: [495507486] Begleitschreiben Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).pdf



recycling - entsorgung  
abwasser - luzern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
BAFU, 3003 Bern

REAL  
Reusseggstrasse 19  
6020 Emmenbrücke  
T 041 429 12 12  
info@real-luzern.ch  
www.real-luzern.ch

Eingang BAFU CC Geve BAFU
17. Okt. 2025

Emmenbrücke, 15.10.2025

**Begleitschreiben Stellungnahme Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung über Verpackungen Stellung nehmen zu dürfen.

REAL Luzern ist ein Abfallzweckverband mit 21 Verbandsgemeinden in der Zentralschweiz.

Der Abfallzweckverband REAL stimmt der Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu. Die Begründungen dazu legen wir in der beiliegenden Stellungnahme im Detail dar.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Fabrice Bachmann  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

  
Ueli von Moos  
Bereichsleiter Abfallwirtschaft

## Detaillierte Stellungnahme

### Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Variante 1  Variante 2

Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

### **Anpassungen / Gegenvorschlag:**

Der Begriff «Siedlungsabfälle» soll lediglich um Hydroxidrückstände, die aus der sauren Wäsche von Filterasche anfallen, ergänzt werden. Obwohl der Auftrag des Parlaments sich auf KVA-Hydroxidschlamm bezieht, sind in der zur Vernehmlassung gebrachten VVEA, sämtliche KVA-Verbrennungsrückstände mitgemeint. Dies erweitert die regulierten Massenströme und Volumen beträchtlich ohne erkennbaren Nutzen für Umwelt oder Gesellschaft.

### **Begründung:**

Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann. Mit einer gezielten Anpassung von Art. 3 Bst. a kann dieses Ziel ohne massiven Eingriff in das bestehende und funktionierende System der thermischen Abfallverwertung erreicht werden.

### Art. 3 Bst. n-r

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

*n. Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;*

*n. Wiederverwendung: In Anlehnung an das USG, schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.*

*o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;*

*o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an das USG Art. 6bis, schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.*

*q. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;*

Ablehnung dieses Begriffs.

#### **Anträge:**

*n. Wiederverwendung: **Behandlung**, bei der Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines **Behandlung**verfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind.*

*o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: **Behandlung**verfahren, bei den Abfällen durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können.*

*q. stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden. Mit dieser Formulierung wird eine reine Kompostierung einem Vergärwerk vorgezogen. Dies lehnt REAL ab.*

#### **Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung**

*Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

<sup>1</sup> *Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:*

- a. *eine andere Entsorgung; oder*
- b. *die Herstellung neuer Produkte.*

<sup>2</sup> *Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.*

<sup>3</sup> *Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus unserer Sicht ist die folgende Erläuterung aus dem Bericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar was das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft. Wir möchten darauf beharren, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle schon jetzt möglich ist (wie es der Fall ist für Alttextilien Sammlung oder Sperrgutsammlung mit Pretty Good), wenn die Gemeinde und Städte es sinnvoll finden und es anbieten möchten, dies ohne, dass konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.

Wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

#### **Art. 13 Abs. 1 und 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 14 Abs. 1**

*Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:*

- a. *sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und*
- b. *die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz zahlreicher Kompostierungsanlagen (z. B. Feldrandkompostierungen) gefährden oder erfordern, dass diese mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Zudem müssten die Sammelsysteme der Gemeinden und Städte

angepasst werden. Dies würde einen erheblichen Aufwand sowie den Ausbau von Infrastrukturen nach sich ziehen, die heute insbesondere in ländlichen Gebieten, wo vielerorts Feldrandkompostierungen bestehen, nicht vorhanden sind.

Bei einer Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung müssten die Kehrlichfahrzeuge mit modernster Technik nachgerüstet werden. Eine manuelle Ausschleusung ist bei den anfallenden Mengen nicht realistisch. Zwar existiert die dafür notwendige Technik bereits, sie ist jedoch noch nicht ausgereift und nicht praxiserprobt.

Zudem dürften sämtliche Gemeinden nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Ident-System ausrüsten. Andernfalls wäre eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Folglich müsste eine Containerpflicht für Grüngut eingeführt werden, was dazu führen würde, dass mehr biogene Abfälle im Kehrlich landen

Diese Anpassungen hätten erhebliche Kostenfolgen für viele Gemeinden und Abfallzweckverbände und würden zudem beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen.

**Antrag:**

Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speiseresten anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein.

Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe

- klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (jede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)
- mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.

**Art. 14 Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 14a Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 22 Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz**

*Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 31 Bst. c**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 34**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 36 Abs. 2 Bst. c**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 49**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:**

*Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003*

*IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)*

*9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)*

- 1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung – 100 CHF*
- 2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern – 200 CHF*
- 3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern – 250 CHF*
- 4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern – 300 CHF*

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden.

Wir begrüssen, dass neben dem achtlosen Wegwerfen oder Liegenlassen kleiner Mengen an Siedlungsabfällen auch die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen an Siedlungsabfällen in die Ordnungsbussenverordnung aufgenommen wird. Der administrative Aufwand verringert sich, wenn liegen gelassene oder weggeworfene Abfälle bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen sanktioniert werden.

**Antrag:**

Zur Vereinfachung des Vollzugs beantragen wir die Anzahl Kategorien zu reduzieren und zwischen „klassischem Littering“ und dem widerrechtliches Entsorgen grösserer Mengen an Siedlungsabfällen zu unterscheiden. *Hinweis: In der Vollzugshilfe „Siedlungsabfallfinanzierung“ des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.*

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Begriff «Siedlungsabfälle» soll lediglich um Hydroxidrückstände, die aus der sauren Wäsche von Filterasche anfallen, ergänzt werden. Obwohl der Auftrag des Parlaments sich auf KVA-Hydroxidschlamm bezieht, sind in der zur Vernehmlassung gebrachten VVEA, sämtliche KVA-Verbrennungsrückstände mitgemeint. Dies erweitert die regulierten Massenströme und Volumen beträchtlich ohne erkennbaren Nutzen für Umwelt oder Gesellschaft.
Begründung	Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann. Mit einer gezielten Anpassung von Art. 3 Bst. a kann diese Ziel ohne massiven Eingriff in das bestehende und funktionierende System der thermischen Abfallverwertung erreicht werden.

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Behandlung, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Behandlungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Behandlungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>n. Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>n. Wiederverwendung: In Anlehnung an das USG, schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an das USG Art. 6bis, schlagen wir vor, den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geäten.</p> <p>q. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Aus unserer Sicht ist die folgende Erläuterung aus dem Bericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar was das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft. Wir möchten darauf beharren, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle schon jetzt möglich ist (wie es der Fall ist für Alttextilien Sammlung oder Sperrgutsammlung mit Pretty Good), wenn die Gemeinde und Städte es sinnvoll finden und es anbieten möchten, dies ohne, dass konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.</p> <p>Wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.</p>
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <p>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</p> <p>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</p> <p>Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speiseresten anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein. Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe</p> <p>klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist Uede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)</p> <p>mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.</p>
Begründung	<p>Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz zahlreicher Kompostierungsanlagen (z. B. Feldrandkompostierungen) gefährden oder erfordern, dass diese mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Zudem müssten die Sammelsysteme der Gemeinden und Städte</p> <p>angepasst werden. Dies würde einen erheblichen Aufwand sowie den Ausbau von Infrastrukturen nach sich ziehen, die heute insbesondere in ländlichen Gebieten, wo vielerorts Feldrandkompostierungen bestehen, nicht vorhanden sind.</p> <p>Bei einer Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung müssten die Kehrlichfahrzeuge mit modernster Technik nachgerüstet werden. Eine manuelle Ausschleusung ist bei den anfallenden Mengen nicht realistisch. Zwar existiert die dafür notwendige Technik bereits, sie ist jedoch noch nicht ausgereift und nicht praxiserprobt.</p> <p>Zudem dürften sämtliche Gemeinden nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Ident-System ausrüsten. Andernfalls wäre eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Folglich müsste eine Containerpflicht für Grüngut eingeführt werden, was dazu führen würde, dass mehr biogene Abfälle im Kehrlich landen</p> <p>Diese Anpassungen hätten erhebliche Kostenfolgen für viele Gemeinden und Abfallzweckverbände und würden zudem beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen.</p>

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 verwendet werden.
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003  Zur Vereinfachung des Vollzugs beantragen wir die Anzahl Kategorien zu reduzieren und zwischen „klassischem Littering“ und dem widerrechtliches Entsorgen grösserer Mengen an Siedlungsabfällen zu unterscheiden. Hinweis: In der Vollzugshilfe „Siedlungsabfallfinanzierung“ des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.
Begründung	Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden. Wir begrüssen, dass neben dem achtlosen Wegwerfen und Liegenlassen kleiner Mengen an Siedlungsabfällen auch die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen an Siedlungsabfällen in die Ordnungsbussenverordnung aufgenommen wird. Der administrative Aufwand verringert sich, wenn liegengelassene oder weggeworfene Abfälle bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen sanktioniert werden.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Wir begrüssen: -die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien. -den Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glas. -die Bestrebungen, Einwegverpackungen und Getränkekartons schweizweit einheitlich zu Sammeln und zu verwerten. Die Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol wirft zahlreiche offene Fragen auf. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab. Konkret bemängeln bzw. lehnen wir folgende Punkte ab: -Es fehlt eine genaue Definition der «Branchenorganisation». Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt. -Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar definiert sein. -Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung, da z.B. ausländische On-lineversandplattformen nicht verpflichtet werden, einer Branchenorganisation einen Mit-gliederbeitrag zu bezahlen. -Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem "good will" der Branchenorganisation. Die öffentliche Hand muss bei Entscheidungen, insbesondere über Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der

Entschädigungen) ein angemessenes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten.

- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für die öffentliche Hand.
- Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.
- Unrealistisch hohe Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton. Bei einer allfälligen Einführung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages dürfen den Sammelstellen keine finanziellen Einbussen wegen mangelnder Qualität des Sammelgutes entstehen. Zusätzlich zur Verwertungsquote braucht es für die Steuerung der Zielwerte weitere Quoten (Sammel- und Industrierückführungsquote). Damit die Rezyklierbarkeit der Verpackungen zu einem gewichtigen Kriterium beim Design wird, soll ein Zielpfad festgelegt werden, der eine kontinuierliche Erhöhung der Quoten bis 2040 vorsieht.
- Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Es müssen für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten.

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspaket 20 in die Vernehmlassung gehen. Wir beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis zu legen. Zuerst müssen folgende Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation (insbesondere bezüglich Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation, der Logistik);
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater (z.B. Rücknahme durch Hersteller/Händler auf privatem Grund, kostendeckende Entschädigung, Transparenz bei Stoff- und Finanzströmen, regionale Transporte, Non-Profit Organisation, Mitsprache der öffentlichen Hand – siehe dazu die Anerkennungskriterien im Anhang)
- die Festlegung des Mechanismus zur Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden (analog Glas);
- die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die öffentliche Hand ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch EINE Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert.

## Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung VerpV

Generelle Stellungnahme:

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Wir begrüssen:

- die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien.
- den Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glas.
- die Bestrebungen, Einwegverpackungen und Getränkekartons schweizweit einheitlich zu Sammeln und zu verwerten.

Die Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol wirft zahlreiche offene Fragen auf. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab. Konkret bemängeln bzw. lehnen wir folgende Punkte ab:

- Es fehlt eine genaue Definition der «Branchenorganisation». Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar definiert sein.
- Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung, da z.B. ausländische Onlineversandplattformen nicht verpflichtet werden, einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem "good will" der Branchenorganisation. Die öffentliche Hand muss bei Entscheidungen, insbesondere über Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen) ein angemessenes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für die öffentliche Hand.
- Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.
- Unrealistisch hohe Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton. Bei einer allfälligen Einführung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages dürfen den Sammelstellen keine finanziellen Einbussen wegen mangelnder Qualität des Sammelgutes entstehen. Zusätzlich zur Verwertungsquote braucht es für die Steuerung der Zielwerte weitere Quoten (Sammel- und Industrierückführungsquote). Damit die Rezyklierbarkeit der Verpackungen zu einem gewichtigen Kriterium beim Design wird, soll ein Zielpfad festgelegt werden, der eine kontinuierliche Erhöhung der Quoten bis 2040 vorsieht.
- Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Es müssen für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten.

Antrag:

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen. Wir beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen. Zuerst müssen folgende Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation (insbesondere bezüglich Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation, der Logistik);
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> (z.B. Rücknahme durch Hersteller/Händler auf privatem Grund, kostendeckende Entschädigung, Transparenz bei Stoff- und Finanzströmen, regionale Transporte, Non-Profit Organisation, Mitsprache der öffentlichen Hand – siehe dazu die Anerkennungskriterien im Anhang)
- die Festlegung des Mechanismus zur Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden (analog Glas);
- die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die öffentliche Hand ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch EINE Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert.

## Detaillierte Stellungnahme

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

### Art. 2 Begriffe

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen.

Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

j. Verwertungsquote: Der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material.

Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor.

Bst. (neu): Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industri-rückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.

l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Die Übersetzung auf Französisch soll zudem geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Antrag:

- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres der Verwertung zugeführten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- ~~— l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;~~
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- ~~— o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~
- Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware

### Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

- a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;
- b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und
- c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Beim Recycling vieler Kunststoffe bestehen nach heutigem Stand der Technik erhebliche Einschränkungen. Um eine möglichst hohe Industrierückführungsquote zu erreichen, ist es dringend notwendig, dass Händlerinnen und Händler

sowie Herstellerinnen und Hersteller beim Einsatz von Verpackungen darauf achten, technische Schwierigkeiten zu vermeiden.

Händlerinnen und Händler sollen den Druck auf die Hersteller erhöhen, bereits beim Verpackungsdesign ein effizientes Recycling zu ermöglichen (Design for Recycling). Die thermische Verwertung stellt für Verpackungen grundsätzlich den günstigeren Weg dar, insbesondere im Winter.

Bst. c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden.

Der Stand der Technik bei der Entsorgung von Verpackungen wird in der Vorlage nicht spezifisch präzisiert. Wir schlagen vor, diesen im Anhang zur Verordnung klar zu definieren. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:

- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und
- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

Antrag:

- Neuer Bst.: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;
- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton/Papier und weiteren Materialien (Holz, BAW) gelten.
- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien, wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Bst. b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;
- Aufnahme einer verbindlichen Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU
- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Der Stand der Technik soll im Anhang zur Verordnung präzisiert werden. Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Verwertung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:
  - Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;
  - Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;
  - die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs.1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.
- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

<sup>2</sup>Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

<sup>3</sup>Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzliche Bemerkung machen:

- Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations-, Kommunikations-, und Verwaltungskosten der Gemeinden sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Wir lehnen diesen Artikel 4 ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe «Generelle Stellungnahme» und Anhang.
- Art. 4, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Neuformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen:

- Bst a: Wir begrüßen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das

Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

Antrag:

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3 bis
- Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).

#### Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

<sup>2</sup> Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren kann und wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

#### Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

<sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet wird – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote (Aussage zur Sammelmenge), Verwertungsquote (Vergleichbarkeit mit den EU Zielen) und Industrierückführungsquote (Aussage zur Recyclingtechnologie) unabdingbar.

In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Steigerung der Sammelmengen wäre es zielführender, einen Zielpfad für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) mit Zieljahr zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel und der Zielpfad sollen sich auf die Sammelquote beziehen.
- Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Dies zeigen die bereits seit einigen Jahren etablierten Sammelsacksysteme wie der Kuh-Bag oder auch der Zentralschweizer Kunststoffsammelsack.
- Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.

- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir die Einführung eines Zielwertes für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC).
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Antrag:

- Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote oder bei einer vorgezogenen Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine Industrierückführungsquote
- Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finanzierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32a<sup>bis</sup> USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (z.B. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

Antrag:

- Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelssystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

<sup>3</sup> Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

Antrag:

- Absatz 3 streichen.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

<sup>4</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Absatz 3.

Antrag:

- Abs. 4 streichen

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostendeckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Antrag:

- Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich.

#### Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3

<sup>3</sup> Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Antrag:

- Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.

#### Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einen und höchstens 10 Rappen.

<sup>2</sup> Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3

<sup>3</sup> Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

#### Antrag:

- Abs. 3: Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

#### Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 10 Verwendung der Gebühr

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 5

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 15 Verfahren

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 16 Kennzeichnung

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:

- a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;
- b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Siehe Ergänzung unter Art. 17

#### Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.

<sup>2</sup> Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.

<sup>3</sup> Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;
- b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

- a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;
- b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;
- c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;
- d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und
- e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüßen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen

Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z.B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Antrag:

- Artikel 17 streichen
- Artikel 16 ergänzen: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.

#### Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

Antrag:

- Bst. a. ergänzen: solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

#### Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2

<sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1

<sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

Antrag:

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegen von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.
- Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.
- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2

<sup>2</sup> Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3

<sup>3</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

#### Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4

<sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollen auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

#### Antrag:

- Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen - nicht nur Glas, PET und Alu.

#### Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

#### Antrag:

- Bst. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
- Abs. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
- Abs. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.
- Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Antrag:

- Das BAFU publiziert jährlich ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form ~~jährlich publizieren~~.

Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

Antrag:

- Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.
- Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
- Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
- Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgliedert werden.

#### Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2

<sup>2</sup> Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Vgl. Abs. 1

#### Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 24 Vollzug

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 26 Übergangsbestimmung, Abs. 1

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 der *Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015*<sup>4</sup> freiwillig zurücknehmen, wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.

Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass:

- die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;
- der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

Antrag:

- streichen

#### Art. 27 Inkrafttreten

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Verwertung</li> </ul> <p>zugeführten Verpackungen zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> </ul> <p>Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres</p> <p>der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen</p> <p>Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p> <p>- Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren</p> <p>Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>

Begründung	<p>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen. Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.</p> <p>j. Verwertungsquote: Der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material. Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe). Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor. Bst. (neu): Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industrierückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.</p> <p>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen; Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.</p> <p>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen; Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Die Übersetzung auf Französisch soll zudem geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen. Seite 4 von 19</p> <p>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen; Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <p>Neuer Bst.: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton/Papier und weiteren Materialien (Holz, BAW) gelten.</li> <li>- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien, wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle</li> <li>- Bst. b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;</li> <li>- Aufnahme einer verbindlichen Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU</li> <li>- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen</li> <li>- Der Stand der Technik soll im Anhang zur Verordnung präzisiert werden.</li> </ul> <p>Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Verwertung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;</li> <li>- Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;</li> <li>- die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.</p> <p>Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Beim Recycling vieler Kunststoffe bestehen nach heutigem Stand der Technik erhebliche Einschränkungen. Um eine möglichst hohe Industrierückführungsquote zu erreichen, ist es dringend notwendig, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller beim Einsatz von Verpackungen darauf achten, technische Schwierigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Händlerinnen und Händler sollen den Druck auf die Hersteller erhöhen, bereits beim Verpackungsdesign ein effizientes Recycling zu ermöglichen (Design for Recycling). Die thermische Verwertung stellt für Verpackungen grundsätzlich den günstigeren Weg dar, insbesondere im Winter.</p> <p>Bst. c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden.</p> <p>Der Stand der Technik bei der Entsorgung von Verpackungen wird in der Vorlage nicht spezifisch präzisiert.</p> <p>Wir schlagen vor, diesen im Anhang zur Verordnung klar zu definieren. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und</li> <li>- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.</li> </ul>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt.</li> <li>- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.</li> <li>- Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.</li> </ul> Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET). <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.</li> <li>- Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.</li> <li>- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln</li> </ul>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme» Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzliche Bemerkung machen: - Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations-, Kommunikations-, und Verwaltungskosten der Gemeinden sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	- Wir lehnen diesen Artikel 4 ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe «Generelle Stellungnahme» und Anhang. - Art. 4, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; - Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinläden.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Neuformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bst a: Wir begrüssen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden.</li> <li>- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.</li> <li>- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).</li> </ul> <p>Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3 bis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).</li> </ul>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	<p>Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren kann und wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.</p> <p>Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote oder bei einer vorgezogenen Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.</li> <li>- Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine Industrierückführungsquote</li> <li>- Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.</li> <li>- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.</li> <li>- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden</li> </ul>
Begründung	<p>Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet wird – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote (Aussage zur Sammelmenge), Verwertungsquote (Vergleichbarkeit mit den EU Zielen) und Industrierückführungsquote (Aussage zur Recyclingtechnologie) unabdingbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Steigerung der Sammelmengen wäre es zielführender, einen Zielpfad für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) mit Zieljahr zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel und der Zielpfad sollen sich auf die Sammelquote beziehen.</li> <li>- Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Dies zeigen die bereits seit einigen Jahren etablierten Sammelsacksysteme wie der Kuh-Bag oder auch der Zentralschweizer Kunststoffsammelsack.</li> <li>- Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.</li> </ul> <p>Seite 9 von 19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir die Einführung eines Zielwertes für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC).</li> <li>- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</li> <li>- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.</li> </ul>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p> <p>- Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.</p>
Begründung	<p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finanzierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32abis USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (z.B. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.</p>
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.</p> <p>Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p>
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Siehe Absatz 3.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten. Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich.
Begründung	Wir begrüßen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostendeckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben; - Siehe Ergänzung unter Art. 17
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Artikel 17 streichen - Artikel 16 ergänzen: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.
Begründung	Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüßen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Seite 14 von 19 Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z. B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits). Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a.solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c.in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.
Begründung	Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6 - Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. - Festlegen von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist. - Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. - Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
Begründung	Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul> <p>- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.</li> <li>- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen</li> <li>- nicht nur Glas, PET und Alu.</li> </ul>
Begründung	<p>In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollen auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul> <p>- Bst. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>- Abs. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>- Abs. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p> <p>- Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengemeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.</p>
Begründung	<p>Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln. Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.</p> <p>- Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.</p> <p>- Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>- Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p> <p>- Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.</p>
Begründung	Siehe Begründung in Art. 6

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.
Begründung	- Vgl. Abs. 1

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	<p>Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen. Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen. Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass:</p> <p>Seite 19 von 19</p> <p>die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;</p> <p>es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;</p> <p>die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;</p> <p>die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;</p> <p>die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;</p> <p>der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rahel Schaub

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetroswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetroswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>
Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;  c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien; b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## RecyPac

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Dass der Bundesrat bewährte Konzepte der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) für die Sammlung und das Recycling von gebrauchten Plastik-Verpackungen und Getränkekartons anwenden will, wird von RecyPac ausdrücklich begrüsst. Auch die Einführung von Anforderungen an Verpackungen (inklusive der Pflicht zur Reduktion der Verpackungen), die an die EU angeglichenen Mindestverwertungsquoten sowie Anforderungen an die Entsorgung von gebrauchten Verpackungen werden von RecyPac als sinnvoll betrachtet. Um die Ziele der Verordnung zu erreichen, ersucht RecyPac den Bundesrat, die Inkraftsetzung der Verordnung inklusive der Übergangsbestimmung bereits für das Jahr 2026 zu planen.</p> <p>Unsere Änderungsanträge finden Sie auf den nächsten Seiten. Für die Haltung der Gemeinden zur Verpackungsverordnung verweisen wir Sie auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur, eine Sektion des Schweizerischen Städteverbands. Der Verein RecyPac und seine Mitglieder danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>

Anhang: 20251015\_Vernehmlassung VerpV\_Stellungnahme RecyPac.pdf



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 15. Oktober 2025

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Vernehmlassungsantwort des Vereins RecyPac – Kreislauf Plastik und Getränkekarton

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Verein RecyPac die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis 16. Oktober 2025 unterbreitet.

Das Parlament hat im Rahmen der Pa.Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» bessere Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft geschaffen. Mit der Motion 20.3695 «Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik recyklieren» hat der Bundesrat zudem den Auftrag erhalten, die Voraussetzungen für ein flächendeckendes, einheitliches und hochwertiges Plastik-Recycling zu schaffen.

Basierend auf diesen Entscheiden hat eine breite Allianz aus Inverkehrbringern, Detailhändlern, Verpackungsproduzenten, Gemeinden und Verwertern im Sinne von Art. 41a des Umweltschutzgesetzes die Branchenvereinbarung «RecyPac – Kreislauf Plastik und Getränkekarton» gegründet. Mit seinen 45 Mitgliedern (Stand August 2025) deckt RecyPac einen Grossteil des Marktes für Plastik-Verpackungen und Getränkekartons ab. Eines der Ziele von RecyPac ist, eine schweizweit einheitliche und flächendeckende Sammel- und Recyclinglösung für Plastik-Verpackungen und Getränkekartons aufzubauen und im Sinne eines Service Public für alle Konsument:innen zu etablieren. Um das zu ermöglichen, ist RecyPac auf einen national einheitlichen Rechtsrahmen für die Sammlung dieser Wertstoffe angewiesen.

Dass der Bundesrat bewährte Konzepte der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) für die Sammlung und das Recycling von gebrauchten Plastik-Verpackungen und Getränkekartons anwenden will, wird von RecyPac ausdrücklich begrüsst. Auch die Einführung von Anforderungen an Verpackungen (inklusive der Pflicht zur Reduktion der Verpackungen), die an die EU angeglichenen Mindestverwertungsquoten sowie Anforderungen an die Entsorgung von gebrauchten Verpackungen werden von RecyPac als sinnvoll betrachtet. Um die Ziele der Verordnung zu erreichen, ersucht RecyPac den Bundesrat, die Inkraftsetzung der Verordnung inklusive der Übergangsbestimmung bereits für das Jahr 2026 zu planen.



Unsere Änderungsanträge finden Sie auf den nächsten Seiten. Für die Haltung der Gemeinden zur Verpackungsverordnung verweisen wir Sie auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur, einer Sektion des Schweizerischen Städteverbands. Der Verein RecyPac und seine Mitglieder danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Amacker".

Kathrin Amacker  
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Odile Inauen".

Odile Inauen  
Geschäftsführerin

Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich	
1 Diese Verordnung regelt:	
a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;	
b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;	
c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.	
2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Fahrgütern (z.B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.
Artikel 2 – Begriffe	
In dieser Verordnung bedeuten:	
d. <b>Getränkeverpackungen</b> : Verpackungen Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.
e. <b>Getränkekartons</b> : Getränkeverpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

	bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.
Artikel 3 – Allgemeine Anforderungen an Verpackungen	
Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:	RecyPac begrüsst, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann.
a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;	Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass der Bund bei Umsetzung die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz berücksichtigt – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgeesehen ist.
b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und	
c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	
Artikel 4 – Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.
a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;	Indem «bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten» gestrichen wird, wird die Rücknahmepflicht für den stationären Handel abgeschwächt. Es muss also nicht mehr bei jeder Filiale eine Sammlung angeboten werden. Durch die offenere Formulierung werden zudem auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z.B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel. Details zu den Rücknahmepflichten seiner Mitglieder und zum Betrieb von Sammelstellen kann RecyPac in den Statuten regeln.

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

	<p>Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln.</p> <p>Durch die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.</p>
<p>b. <del>solche Verpackungen, soweit technisch möglich, nach dem Stand der Technik</del> der stofflichen Verwertung zuführen; und</p>	<p>Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknahmepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert.</p> <p>Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.</p>
<p>c. <del>in den Verkaufsstellen</del> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>	<p>Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>
<p><sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.</p>	
<p><sup>3</sup> Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.</p>	
<p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6</p>	
<p><b>Artikel 5 – Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b></p>	
<p><sup>1</sup> <del>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen</del></p>	<p>Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen</p>

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

<p><del>aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</del> <b>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss:</b></p>	<p>gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.</p>
<p>a. <del>alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</del></p>	<p>Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>
<p>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p>	
<p>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</p>	
<p>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</p>	
<p>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</p>	
<p><sup>2</sup> <del>Die Rücknahmepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1</del> <b>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren</b> jährlich einen Bericht, in welchem die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegt werden. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>	<p>Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben.</p>
<p><b>Artikel 6 – Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b></p>	

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

<p><sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen <b>und Getränkeverpackungen</b> aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p>	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.</p>
<p><sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so <b>kann unterbreitet</b> das UVEK dem Bundesrat als Massnahme <b>vorschlagen</b>, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p>	<p>Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen VRB ersetzen. Für die Endabnehmer würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte. Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung von Art. 32a<sup>ter</sup> USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.</p>
<p><sup>3</sup> Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p>	
<p>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</p>	
<p>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</p>	
<p>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</p>	
<p><sup>4</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen</p>	

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

<p>von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p>	
<p><b>Artikel 19 – Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.</p>	
<p><sup>2</sup> Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p>	
<p>a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</p>	
<p>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</p>	
<p>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</p>	
<p><sup>3</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p>	
<p><sup>4</sup> <b>Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke</b> aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder <b>Getränkekartons</b> ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p>	<p>Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.</li> <li>2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</li> </ol>
<p><b>Artikel 20 – Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen</b></p>	
<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;	
b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.	In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist.
<b>Artikel 21 – Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen</b>	
<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.
a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;	
b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.
<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:	Siehe Kommentar zu Absatz 1.
a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;	

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.
<sup>3</sup> Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.	
<sup>4</sup> Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.	
<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.	
<b>Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung</b>	
<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.	
<sup>2</sup> Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.	In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
<b>Artikel 26 – Übergangsbestimmung</b>	
<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller,	Damit die in Artikel 6 definierten Quotenziele erreicht werden können, ist es von fundamentaler Bedeutung, dass die subsidiäre Rücknahmepflichten gemäss

RecyPac • Hohlstrasse 532 • 8048 Zürich • +41 43 311 80 80 • info@recypac.ch • www.recypac.ch

die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:	Artikel 4 oder diese Übergangsbestimmung so schnell wie möglich in Kraft treten. Sollte eine frühere Inkrafttretung von Artikel 4 nicht möglich sein, so muss mindestens dieser Übergangsbestimmung gemeinsam mit dem Rest der Verordnung in Kraft treten.
a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;	
b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und	
c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	
<b>Artikel 27 – Inkrafttreten</b>	
<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 <del>Januar 2027</del> in Kraft.	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.
<sup>2</sup> <del>Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</del>	Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.
<sup>3</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft	

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas. 2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.
Begründung	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z. B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Verpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>d.: Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.</p> <p>e.: In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.</p> <p>j.: Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>RecyPac begrüsst, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann.</p> <p>Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass der Bund bei Umsetzung die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz berücksichtigt – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, nach dem Stand der Technik der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.</p> <p>a.: Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Hol-sammlung) zu entwickeln.</p> <p>Durch die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.</p> <p>b.:Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknamepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert. Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.</p> <p>c.: Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss: b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden; c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt; d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt; e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.
Begründung	Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. a.: Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmen-gen und Verwertungsquoten beitragen kann.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat Massnahmen vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen VRB ersetzen. Für die Endabnehmer würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte. Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen: 1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden. 2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.
Begründung	In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	<p>Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z. B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.</p> <p>Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.</p> <p>b: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.</p>
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, , die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	Siehe Kommentar zu Absatz 1.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen.</p>
Begründung	In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <p>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</p> <p>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</p> <p>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>
Begründung	<p>Damit die in Artikel 6 definierten Quotenziele erreicht werden können, ist es von fundamentaler Bedeutung, dass die subsidiäre Rücknahmepflichten gemäss Artikel 4 oder diese Übergangsbestimmung so schnell wie möglich in Kraft treten. Sollte eine frühere Inkraftsetzung von Artikel 4 nicht möglich sein, so muss mindestens dieser Übergangsbestimmung gemeinsam mit dem Rest der Verordnung in Kraft treten.</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 in Kraft. 3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
Begründung	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen. Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.

# Renergia Zentralschweiz AG

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Mit der Annahme der Motion 24.3475 "Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben" hat das Parlament den Bundesrat aufgefordert, "die Abfallverordnung (VVEA) dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann." Sowohl im Titel als auch im eingereichten Text bezieht sich die Motion auf das Zink-Recycling. In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Ordnungsänderung zielt somit klar auf KVA-Hydroxidschlamm und nicht auf weitere KVA-Verbrennungsrückstände. In seiner Stellungnahme vom 04.09.2024 zur Motion 24.3475 hat der Bundesrat den Parlamentsauftrag auf sämtliche KVA-Verbrennungsrückstände ausgedehnt. Im Erläuterungsbericht wird entsprechend festgehalten, «dass auch alle Verbrennungsrückstände einer KVA als Siedlungsabfälle zu qualifizieren sind, bis sie verwertet oder abgelagert werden. Bis zum Ende des Verwertungsprozesses oder der Ablagerung handelt es sich bei diesen Rückständen damit um Siedlungsabfälle».</p> <p>Obwohl der Auftrag des Parlaments sich auf KVA-Hydroxidschlamm (25'000t pro Jahr) bezieht, nimmt der Bundesrat somit diesen Auftrag zum Anlass, sämtliche KVA-Verbrennungsrückstände zu regulieren. Dies erweitert die regulierten Massenströme und Volumen beträchtlich (Stand 2024):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Hydroxidschlämme: 25'000t pro Jahr (ursprünglicher Geltungsbereich der Motion 24.3475)</li><li>•Zusätzlich: Filterasche (trocken): 80'000t pro Jahr, bzw. nach saure Wäsche 120'000t gewaschene Filterasche</li><li>•Zusätzlich: Aus Hydroxidschlämmen gewonnenen Zink: 1'700t pro Jahr</li><li>•Zusätzlich: KVA-Schlacke: 800'000t pro Jahr</li><li>•Zusätzlich: Aus KVA-Schlacke rückgewonnenen Metallen: 90'000t pro Jahr</li></ul> <p>Der Bundesrat begründet diese Erweiterung mit dem Argument, die Zuständigkeit der Kantone für die Entsorgung der gesamten KVA-Verbrennungsrückstände sei eine «langjährige Praxis». Wir widersprechen diese Aussage mit Entschlossenheit: uns ist kein einziger Kanton bekannt, der heute die Entsorgung der KVA-Verbrennungsrückstände flächendeckend zuordnet.</p> <p>Der Einbezug aller KVA-Rückstände in die Definition Siedlungsabfälle kann potenziell höhere Kosten durch weniger Wettbewerb und zudem geringere Innovationsanreize generieren. Die Entwicklung neuer Verwertungs- oder Recyclingwege könnte verlangsamt werden, wenn nur staatliche Stellen die Rückstände verwalten.</p> <p>Die heutige Entsorgung der Rückstände ist ein gut funktionierendes System. Der Eingriff durch die Einführung eines neuen Staatsmonopols hätte keine ökologischen Vorteile brächte jedoch voraussichtlich ökonomische Nachteile. Wir sind der Ansicht, dass ein so tiefgreifender Eingriff und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung bedürfen.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Hydroxidrückstände die aus der sauren Wäsche von Filterasche aus Anlagen zu thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1-3 anfallen
Begründung	Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann. Mit einer gezielten Anpassung von Art. 3 Bst. a kann diese Ziel ohne massiven Eingriff in das bestehende und funktionierende System der thermischen Abfallverwertung erreicht werden.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Kapazitäten bei der thermischen Abfallverwertung in der Schweiz sind erschöpft. Der Renergia Zentralschweiz AG begrüsst daher die neue Verpackungsverordnung ausdrücklich und hofft, dass die angestrebte Steigerung der stofflichen Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton auch eintreffen wird.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> <li>f. sicherstellen, dass die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgt.</li> </ul>
Begründung	<p>Das Parlament hat am 15. März 2024 eine Änderung des Umweltschutzgesetzes beschlossen. Diese Änderung wurde im Bundesblatt publiziert ( BBI 2024 682) und sieht eine umfassende Ergänzung des Artikels 31b vor, unter Anderem mit einem neuen Absatz 5.» Die Abfälle nach Absatz 4 müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die stoffliche Verwertung hat so weit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die energetische Verwertung der nicht stofflich verwertbaren Anteile hat im Inland zu erfolgen.»</p> <p>Der letzte Satz des oben zitierten neuen Absatzes 5 präzisiert, dass die energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgen muss. Da die separat gesammelten Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton ins benachbarte Ausland sortiert werden, ist den Art. 31b Absatz 5 USG von entscheidender praktischer Bedeutung. Sowohl die Schweizer Zementindustrie als auch die Schweizer KVA sind bereit und in der Lage, die hochkalorischen Behandlungsreste aus der Sortierung von Schweizer Kunststoffabfällen im Inland zu verwerten. Angesichts der angespannten Energiemärkte sollte die Schweiz nicht leichtfertig auf mehrere zehntausend Tonnen ihrer eigenen energiereichen Abfälle verzichten.</p>

## Rivella

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Unterstützung Stellungnahme SVUG

Anhang: Verpackungsverordnung Stellungnahme SVUG 20250926.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 26. September 2025

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 25. Juni 2025 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen eröffnet. Sie beabsichtigen, eine neue Verpackungsverordnung (VerpV) einzuführen, deren Geltungsbereich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfasst.

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) unterstützt das Ziel dieser Revision, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Der Entwurf bildet eine solide Grundlage. Wir erlauben uns jedoch, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir in der Kreislaufwirtschaft einen Vertriebs- und Logistikansatz sehen, der ökonomisch tragfähig sein muss. Ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert.

### **Die Ausweitung der VEG-Pflicht ist nötig und fair**

Wir begrüssen die geplante Ausweitung der VEG-Pflicht auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte bei Artikel 7 VerpV. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik wirksam angegangen. Die Finanzierung der Glasentsorgung wird langfristig gesichert und gerechter verteilt. Es ist aus unserer Sicht korrekt, alle Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, damit Finanzierungslücken nicht länger die Gemeinden belasten.

Finanzierungslücken dürfen nicht dadurch geschlossen werden, dass die bestehende VEG auf Getränkeverpackungen erhöht wird. Eine Verteuerung für Glasflaschen, während andere Glasverpackungen ausgenommen bleiben, wäre ungerecht. Das Argument, eine Erhöhung der VEG für Getränkeverpackungen sei administrativ einfacher umzusetzen, überzeugt nicht. Eine Vereinfachung darf nicht zulasten von

Fairness gehen. Die Querfinanzierung der Entsorgung von Lebensmittel- und Kosmetikglas ist der Getränkebranche nicht länger zumutbar.

### **Die Befreiung von der Pfandpflicht gefährdet etablierte Mehrwegsysteme**

Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisationen zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weil die mehrfache Verwendung von Verpackungen Ressourcen schon und, je nach Material, Energie spart, verdient die Förderung von Mehrwegsystemen Anerkennung. Allerdings ist mit der geplanten Ausnahmeregelung ein Paradigmenwechsel verbunden, der mit Risiken für bewährte Systeme einhergeht.

- In der Schweiz gibt es seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Zudem verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dazu beizutragen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand nicht mit den bewährten Systemen kompatibel sind. Darauf gehen wir unten näher ein.
- Mehrweg-Glasflaschen sind in der Regel hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rückgabequoten sind für die Wirtschaftlichkeit eines Mehrwegsystems entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Schätzungen gehen von rund 10 Prozent aus. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, Verluste nehmen zu.
- Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.
- Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich.
- Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich. Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

### **Verbindliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Pfand**

Falls sich der Bundesrat trotz der gezeigten Nachteile dafür entscheidet, den Ansatz der Befreiung von der Pfandpflicht weiterzuverfolgen, erachten wir klare und verbindliche Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen als unerlässlich. Eventualiter beantragen wir die Festlegung folgender Anforderungen:

- Die Mindestgrösse von Branchenorganisationen, die vom Pfand befreit werden könnten, sollte genau definiert werden. Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» bei Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das **Vertriebsvolumen**. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden.
- Die Verordnung sollte verbindliche Vorgaben zur **Systemtrennung** machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden. Dazu zählen Schäden durch nicht homologierte Flaschen und Etiketten, etwa in Waschanlagen, sowie das Erschleichen von Pfandrückerstattung durch absichtliche Retournierung pfandfreier Flaschen.

### Ein Beispiel aus der Weinbranche

Die Genossenschaft Viniharass bringt seit 1964 Harassen mit Pfand in Umlauf. Werden in diesen Harassen Flaschen aus pfandfreien Systemen zurückgebracht, kommt es zu teuren Störungen bei Sortierung, Reinigung und Abfüllung. Zudem entsteht finanzieller Schaden durch die Auszahlung von Pfand für pfandfreie Behälter. Falsche Retouren machen bei Viniharass 15 bis 20 Prozent aus und beruhen auf Unachtsamkeit sowie Missbrauch. Dadurch wird das Vertrauen in ein bewährtes System untergraben und die Funktionsfähigkeit gefährdet.

Aus diesen Gründen ist es entscheidend, dass die technische Kompatibilität, Rückgabewege, Qualitätsstandards und eine Schadenersatzpflicht geregelt werden. Nur so lässt sich verhindern, dass pfandfreie Systeme die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der bewährten Systeme beeinträchtigen.

Eine konsequente Trennung zwischen pfandgestützten Mehrwegsystemen und pfandfreien Einwegsystemen erachten wir als unumgänglich für die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der bestehenden Strukturen.

### Wie werden Rücklaufquoten gemessen?

Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e VerpV müssen pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Wie die Rücklaufquote bei pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen wird, um eine verbindliche Zahl zu erhalten, bleibt offen.

### Sinnvoller Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen

Laut Artikel 3 Buchstabe c VerpV haben Händler und Hersteller sicherzustellen, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Zu hohe Rezyklatanteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. In einem geschlossenen Kreislaufsystem sollte bei PET nur ein 100-prozentiger Rezyklatanteil angestrebt werden, wenn alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Mit heutigen mechanischen Recyclingverfahren ist dies nicht möglich. Bei PET-Getränkeflaschen, die zu 25 Prozent aus neuem und zu 75 Prozent aus recyceltem PET bestehen, wurde in 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt, was auf das Potenzial für kontinuierliches Recycling ohne Qualitätseinbussen schliessen lässt.

In Norwegen betreibt die Infinitum AS das Rücknahmesystem für Einweg-Getränkeflaschen. Um ein stabiles und hochwertiges Recyclingsystem zu gewährleisten,

beschränkt Infinitum den Anteil von R-PET in PET-Getränkeflaschen auf 80 Prozent.<sup>1</sup>  
Die schwedische Recyclingorganisation beschränkt den Anteil von R-PET ebenfalls auf  
80 Prozent.<sup>2</sup>

#### **Keine kantonalen und kommunalen VEG**

Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Getränkekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine VEG erhoben werden kann. Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) VEG nicht zulässig sind.

Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kantonalen oder kommunalen VEG eingeführt werden.

#### **Getrennte Sammlung wird zementiert**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c verlangt, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten (Kunststoff-)Masse 2 Prozent nicht übersteigt. Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass die gemischte Sammlung in Zukunft zur ökologisch sinnvolleren Lösung wird. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, unsere Änderungswünsche sowie Empfehlungen wohlwollend zu prüfen und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR  
UMWELTGERECHTE GETRÄNKEVERPACKUNGEN



Nationalrat Nicolò Paganini  
Präsident



Marcel Kreber  
Sekretär

<sup>1</sup> <https://infinitum.no/media/3xclnl2q/20240601-infinitum-material-specs-ver12-3.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.pantamera.nu/globalassets/documents/bilaga-2-returpack-teknisk-specifikation-2025-03-01.pdf>

## Roman Peter

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert.

Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden.

Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetrosswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetrosswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmaßnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>

Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;</p> <p>c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).</p>
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien;</p> <p>b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien</p>
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## STRID SA

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Nous saluons la volonté de réviser en profondeur l'ordonnance sur les emballages, afin de couvrir tous les flux, d'introduire des exigences dès la conception et de renforcer la responsabilité des metteurs sur le marché. C'est une évolution attendue depuis longtemps et qui répond à la volonté politique exprimée par l'initiative parlementaire 20.433 et la motion Dobler 20.3695.</p> <p>Toutefois, plusieurs points essentiels limitent la portée et l'acceptabilité de ce projet :</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. L'absence d'objectifs contraignants de réduction et d'intégration de matière recyclée. Sans obligations chiffrées et progressives, la quantité d'emballages continuera à croître et la circularité restera limitée.</li><li>2. Un financement insuffisant et inéquitable : les modèles proposés, à l'exception des emballages en verre, reposent sur une CAR ou un sac payant. Ils ne garantissent pas la couverture des charges de collecte des communes. Cette charge supplémentaire pour les communes a pour conséquence une double charge pour les citoyennes et citoyens : la taxe déchets communal + une CAR ou un achat de sac taxé. Ceci contrevient au principe de causalité voulu par la LPE. La CAR doit être sous contrôle de l'OFEV (TEA) avec une transparence complète de son utilisation pour garantir une couverture à 100 % des frais de collecte et de traitement. Ce fonctionnement doit être défini dans la loi sur l'organisation des solutions de branche.</li><li>3. Organisation de branche : le projet reste flou sur ses conditions de reconnaissance. La Suisse a besoin d'une solution nationale unique, non lucrative, transparente et incluant les communes. Les solutions de branche doivent être définies dans la loi avant d'introduire cette notion dans une ordonnance.</li><li>4. Le taux de recyclage est irréaliste et sans trajectoire progressive. Les objectifs de 55 % pour les plastiques et 70 % pour les briques doivent être inscrits dans une trajectoire d'amélioration par étapes (2028, 2035, 2040).</li><li>5. Risque d'effets négatifs : l'extension de la TEA au verre corrige une lacune, mais risque de pousser à la substitution par d'autres matériaux (PET, canettes). Dans un souci d'équité, la TEA devrait être étendue à l'ensemble des emballages sans exception de matière.</li><li>6. Consigne obligatoire : elle est inadaptée dans certains secteurs (notamment viticole). Les taux fixés (60 % en 3 ans, 80 % en 5 ans) sont irréalistes et ne tiennent pas compte des pratiques suisses. Cette obligation de consigne doit être supprimée.</li></ol> <p>En résumé, cette révision est une opportunité unique pour renforcer la cohérence et l'efficacité de la politique suisse de l'élimination et de la limitation des déchets. Mais en l'état, l'ordonnance reste trop timide. Elle doit aller plus loin en matière d'objectifs, de financement, de limitation, de réutilisation et de calendrier, pour ces raisons nous la refusons.</p>

#### Erlas Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Volonté d'harmonisation sur l'ensemble des flux
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Les coûts des collectes doivent également être pris en compte.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt; b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind; c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt; d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.
Begründung	ajout d'un nouveau paragraphe "d."

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La transparence est nécessaire, la charge administrative supplémentaire est cependant à surveiller.

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</li> <li>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Sabine Müller

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetroswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetroswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen. Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmassnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>
Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;  c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien; b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Saidef SA / UVTD

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Saidef SA s'orienté vers l'option 1 concernant l'art 3 et 4. Nous saluons que l'économie circulaire et le recyclage de la matière se fasse ou s'impose dans la bonne filière (déchets organiques domestiques -> GastroVert SA). Cela prend la bonne direction et tant mieux

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Satom SA

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Nous sommes favorables à la clarification de la notion de « déchets urbains », plus précisément à l'option 1 qui concerne l'ensemble des résidus produits dans des installations de traitement thermique des déchets, valorisation ou stockage inclus.</p> <p>Néanmoins, l'extension du monopole implique la mise en œuvre de mécanismes de régulation efficaces et propres à garantir l'intérêt collectif, de sorte à protéger les administrés de coûts excessifs de filières de récupération et d'élimination qui ne répondraient ni aux conditions du caractère économiquement supportable, ni à l'état de la technique. Une telle évolution de la notion de déchets urbains doit dès lors être accompagnée d'un développement adapté des mécanismes de régulation. Une surveillance rigoureuse des prix s'impose si l'option envisagée est retenue.</p> <p>En effet, les tarifs appliqués par les décharges ont connu une hausse spectaculaire au cours des dernières années. Alors qu'ils s'élevaient à environ 100 CHF par tonne, ils atteignent désormais près de 250 CHF par tonne. Cette augmentation de 150 % ne repose sur aucune justification technique ou économique. Elle s'explique notamment par les volumes dans les décharges type C et D disponibles très restreints, ainsi que par les restrictions imposées par certains cantons, qui limitent l'accès à leurs décharges afin de réserver les capacités aux besoins propres de leurs UVTD.</p> <p>Ce contexte crée une pression artificielle sur les prix, favorisant des comportements opportunistes sur un marché déjà tendu. Une telle évolution ne reflète en rien les coûts réels de traitement ou de gestion des mâchefers dans les décharges. Elle soulève des questions sur la transparence des pratiques tarifaires et sur la nécessité d'un suivi systématique pour éviter des dérives financières injustifiées.</p> <p>En ce qui concerne la récupération des métaux dans les boues d'hydroxydes, différentes filières de récupération sont actuellement en cours de projets en Suisse, il convient d'éviter d'octroyer des monopoles à des prototypes dont le caractère économiquement supportable pour les administrés n'est pas établi dès lors que des filières sont disponibles à l'étranger.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Une telle distinction entraînerait une complexité administrative significative, avec une partie des résidus soumise à une procédure d'appel d'offres, tandis que l'autre relèverait d'une tarification imposée par les cantons. La traçabilité de ces flux de résidus est également compliquée à mettre en œuvre. Une partie des résidus serait gérée selon des procédures de marché public (appel d'offres), tandis qu'une autre suivrait un régime administratif. Cela impliquerait des processus parallèles de gestion, de facturation et de suivi, augmentant la charge administrative.

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.
Begründung	Dans le cadre de la révision de l'OLED, et en cohérence avec les principes de l'économie circulaire ainsi que l'ordonnance sur la limitation des déchets, Satom SA propose d'intégrer deux notions fondamentales. Ces principes doivent orienter la politique suisse en matière de gestion des déchets, en mettant l'accent sur la prévention à la source. Les deux premiers niveaux de la pyramide des 5R – Renoncer et Réduire – sont les plus efficaces pour diminuer l'impact environnemental. Ils doivent être clairement définis et soutenus : Renoncer : Éviter la production de déchets en renonçant à l'utilisation de produits ou services non essentiels ou ayant un fort impact environnemental. Réduire : Diminuer la quantité de déchets générés en optimisant les processus, les comportements de consommation et la conception des produits. Satom SA estime que l'esprit initial de la limitation des déchets s'est dilué au fil du temps. Il est essentiel de le remettre au cœur de la révision de l'OLED.

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mettre en oeuvre cette disposition notamment en interdisant les emballages et étiquettes à usage unique non biodégradables des aliments et les produits en plastique à usage unique, cas échéant avec un délai transitoire.

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Satom soutient pleinement cette mesure, en particulier l'obligation de séparer les biodéchets afin d'éviter leur incinération.</p> <p>Cette approche constitue une avancée significative vers une gestion circulaire des ressources, en permettant la valorisation des biodéchets par compostage ou méthanisation. Elle s'inscrit dans une logique de durabilité, en réduisant les émissions liées à l'incinération. Elle permet ainsi d'éviter les résidus de mâchefers en mettant en place une vraie économie circulaire avec un retour de la matière organique dans les cycles naturels. Dans le cas de la méthanisation, elle offre en outre la possibilité de produire du biogaz, renforçant ainsi les bénéfices environnementaux.</p> <p>La séparation à la source des biodéchets est un atout essentiel pour atteindre les objectifs de la stratégie suisse en matière de réduction des déchets et de préservation des ressources.</p> <p>Satom a mis en œuvre avec succès un système de collecte séparée des déchets alimentaires au sein de ses communes. Le système Gastrovert. Cette démarche permet la valorisation des déchets alimentaires tout en garantissant leur qualité. Pour ce faire, un dispositif de contrôle par carte d'accès a été mis en place, permettant de limiter l'accès aux points de collecte aux seuls usagers autorisés tout en assurant la traçabilité. Ce système contribue efficacement à réduire la présence de substances indésirables dans les biodéchets, telles que les plastiques ou autres éléments non compostables.</p> <p>Par ailleurs, la collecte est organisée de manière dynamique : les bacs sont vidés et échangés en fonction de leur taux de remplissage, ce qui optimise les tournées et réduit les nuisances. Un nettoyage régulier des contenants est également assuré, garantissant des conditions d'hygiène optimales.</p> <p>Enfin, afin d'encourager les communes à adopter ce type de collecte, Satom SA a mis en place une tarification différenciée. Ce mécanisme permet de ne pas pénaliser financièrement les collectivités qui s'engagent dans cette démarche vertueuse, en tenant compte des efforts consentis pour améliorer la qualité des flux de déchets.</p> <p>Le succès de cette collecte a dépassé les frontières régionales : le système mis en place par Satom a suscité l'intérêt d'autres régions en Suisse, qui ont commencé à l'adopter à leur tour.</p> <p>Cette diffusion témoigne de la pertinence du modèle et de son efficacité dans la gestion durable des biodéchets.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Satom SA soutient pleinement l'article concerné, tout en formulant une demande de modification de l'alinéa 3b.</p> <p>En effet, les emballages et les étiquettes ne sont jamais éliminés durant le processus de décomposition. Leur retrait s'effectue soit en amont, soit en aval. Le retrait en amont présente un avantage majeur : les substances étrangères sont encore intactes, ce qui facilite leur extraction. À l'inverse, lorsqu'elles sont fragmentées au cours du processus, leur élimination devient plus complexe et favorise la dispersion de microplastiques dans l'environnement.</p> <p>Par ailleurs, Satom SA recommande que des mesures préventives soient prises pour limiter la présence de matières non compostables dans les biodéchets. À ce titre, elle propose :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•L'interdiction des étiquettes sur les produits alimentaires commercialisés en Suisse.</li> <li>•L'interdiction des sacs plastiques à usage unique distribués pour les fruits et légumes. Seuls des sacs compostables devraient être mis à disposition par les distributeurs.</li> <li>•Les étiquettes de prix sur les produits alimentaires doivent être vendus avec des matériaux compostables</li> </ul> <p>De telles alternatives existent déjà et sont imposés dans de nombreux pays. Une telle mesure représenterait une avancée significative dans la lutte contre la pollution plastique, un enjeu majeur pour les installations de compostage et de méthanisation. Ces installations sont fortement perturbées par la présence de substances étrangères, qui compromettent leur bon fonctionnement et la qualité de leurs produits (compost).</p>

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Satom SA exprime ses réserves quant à l'efficacité dissuasive des amendes proposées pour lutter contre le littering. Selon elle, les montants actuellement envisagés sont trop faibles pour avoir un réel impact sur les comportements inciviques. Certains actes ne peuvent être découragés que par des sanctions significatives. Il suffit d'observer l'état de certains bords de routes, des champs, parcs publics ou zones de détente pour constater les effets néfastes de comportements irresponsables d'une minorité, qui portent atteinte à l'environnement et génèrent des coûts importants pour les collectivités.</p> <p>Ces coûts, liés au nettoyage, à la gestion des déchets et à la dégradation des espaces naturels et agricoles, ne seront jamais compensés par des amendes trop faibles. Il est donc essentiel que le montant des sanctions soit proportionné à la gravité de l'acte et à son impact environnemental.</p> <p>Satom SA recommande que ces amendes tiennent compte du lieu où le littering se produit. Lorsqu'un déchet est abandonné en pleine nature, dans une forêt, dans une zone protégée ou à proximité de cours d'eau les conséquences sont bien plus graves qu'en milieu urbain. Une gradation des sanctions selon la sensibilité écologique du site permettrait de mieux protéger les milieux naturels et d'envoyer un signal fort aux contrevenants.</p> <p>L'étude METAROAD du DETEC-OFEV-EREP met en évidence ce problème : les végétaux situés en bord de route ne peuvent pas être valorisés par compostage ou méthanisation, non pas à cause d'un excès en polluants chimiques, mais en raison de la présence trop importante de substances étrangères pas compatibles avec ORChim.</p> <p>Satom SA propose de faire une distinction claire entre le phénomène de "littering" et celui de l'élimination illégale de déchets.</p> <p>Le littering désigne l'abandon de petits déchets dans l'espace public ou naturel, comme des emballages, mégots ou canettes. En revanche, lorsque les déchets abandonnés dépassent le volume d'un sac de 35 litres, il ne s'agit plus de simple littering, mais bien d'une élimination illégale.</p> <p>Ce changement de catégorie implique une gravité accrue du comportement. Il ne s'agit plus d'un acte d'incivilité ponctuel, mais d'une infraction environnementale sérieuse, qui doit être sanctionnée de manière différenciée et proportionnée à l'impact qu'il crée.</p>

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Les définitions proposées ne sont pas suffisantes pour permettre de définir une stratégie sur la limitation de la production de déchets tout d'abord puis ensuite sur les efficacités des systèmes de recyclage.</p> <p>Il est important de constater que certaines filières ou méthodes de recyclage font du « downcycling » en remettant sur le marché des matières de moins bonnes qualités. Dans une économie véritablement circulaire un matériau recyclé doit retrouver ses mêmes qualités. De plus les filières de recyclage sont souvent contaminées par de nombreuses substances étrangères qui nuisent à la filière et engendrent des coûts importants.</p> <p>Il est donc crucial de différencier :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pourcentage de diminution annuelle du volume de plastiques mis sur le marché national, par rapport à une année de référence.</li> <li>• Pourcentage de diminution annuelle du volume de plastiques à usage unique mis sur le marché national, par rapport à une année de référence.</li> <li>• Le taux de recyclage mesure ce qui entre dans le processus.</li> <li>• Le taux de recyclé mesure ce qui en sort réellement sous forme de matière réutilisée.</li> <li>• Taux de substances étrangères dans une filière de recyclage , Pourcentage de matières ou éléments non conformes ou non recyclables présents dans un flux de matériaux destiné au recyclage. Ceci permet d'identifier les sources de contamination (collecte, tri, comportement des usagers) pour mettre en place des actions correctives ciblées.</li> <li>• La mesure du cycle de vie du recyclage avant mise en décharge ou incinération. Ceci permet de définir combien de fois un matériau peut être recyclé avant de devenir inutilisable et de renforcer la responsabilité élargie des producteurs (REP) et la transparence sur la recyclabilité réelle des emballages</li> </ul>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur les emballages, nous recommandons que les solutions de valorisation soient optimisées, tant sur le plan logistique qu'environnemental et économique.</p> <p>Il est essentiel que la mise en œuvre garantisse une efficacité globale du système.</p> <p>Une approche pragmatique et comparative des impacts environnementaux et économiques doit être adoptée, afin d'assurer une utilisation cohérente et durable des ressources disponibles.</p> <p>Si la technologie envisagée pour le recyclage ou la valorisation implique des coûts élevés, il convient de s'interroger sur la pertinence de cet investissement, et d'évaluer si ces moyens ne pourraient pas être mieux mobilisés dans d'autres mesures offrant une efficacité environnementale supérieure.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Actuellement, les filières de recyclage des plastiques depuis la Suisse sont principalement situées en France, en Allemagne et en Autriche. Ces trois pays exportent une partie de leurs déchets plastiques vers des États tiers qui ne disposent pas des infrastructures nécessaires pour les valoriser thermiquement. En conséquence, ces déchets finissent souvent en décharge. Cela entraîne des nuisances environnementales majeures, inacceptables en Suisse. Cette chaîne d'exportation est écologiquement intolérable, car elle repose uniquement sur des considérations économiques. Satom SA propose donc d'interdire l'exportation de déchets plastiques vers des pays qui, à leur tour, les réexportent vers des États tiers, où la fraction non recyclable est mise en décharge.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il ne suffit pas de fixer un taux global de recyclage, il est également crucial de réduire la quantité de plastique en circulation afin de limiter les impacts environnementaux.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Sous réserve des emballages qui devraient être interdits, afin de favoriser une gestion durable des déchets plastiques et d'encourager l'écoconception et le type de plastiques recyclables il est proposé que le montant de la taxe appliquée aux plastiques soit proportionnel à trois critères :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Le type de plastique utilisé : certains plastiques sont plus polluants ou plus difficiles à recycler que d'autres. Par exemple, les plastiques complexes ou contenant des additifs toxiques génèrent davantage de nuisances. Une taxation différenciée permettrait de décourager l'usage de matériaux problématiques.</li> <li>2. La recyclabilité du matériau : les plastiques facilement recyclables (comme le PET) peuvent être réintégrés dans des cycles matières multiples. À l'inverse, les plastiques multicouches sont souvent incinérés.</li> <li>3. Le poids du plastique mis sur le marché : plus un produit est lourd, plus il génère de déchets et de coûts de traitement. Une taxe proportionnelle au poids encourage la réduction à la source et la conception de produits plus légers et moins gourmands en ressources.</li> </ol>

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Schweizer Bauernverband

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Guten Tag, unsere Stellungnahme finden Sie im hochgeladenen Dokument.

Anhang: 251002\_Stellungnahme SBV\_Vernehmlassung Umweltpaket Frühling 2026\_SBV\_VVEA-OBV.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Brugg, 2. Oktober 2025

Zuständig: Selina Fischer  
Dokument: 251002\_Stellungnahme SBV\_  
Vernehmlassung Umweltpaket Frühling  
2026\_VVEA-OBV.pdf

Eingabe via:  
<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Vernehmlassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, inkl. Änderung der Ordnungsbussenverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst die Anpassungen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2026 grundsätzlich. Wir beschränken uns im Folgenden auf Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf der Abfallverordnung (VVEA) und Ordnungsbussenverordnung (OBV), welche die Landwirtschaft betreffen.

### **Abfallverordnung**

Landwirtschaftliche Biogasanlagen erzeugen aus Mist, Gülle und anderen biogenen Abfällen nicht nur Strom und Wärme, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Schliessen zentraler Kreisläufe. Wir unterstützen daher die Stellungnahme von Ökostrom Schweiz vollumfänglich und bitten darum, diese zu berücksichtigen.

Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- **Verwertung biogener Abfälle:** Wir begrüssen die neuen Pflichten (Art. 14 VVEA) zur Separatsammlung und stofflichen Verwertung sowie zur frühzeitigen Abscheidung von Fremdstoffen. Entscheidend ist, dass die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip erfolgt.
- **Schliessen von Nährstoffkreisläufen:** Es braucht eine klarere Differenzierung zwischen Abwasserreinigungsanlagen und landwirtschaftsnahen Vergärungs- und Kompostieranlagen, da nur letztere die Kreisläufe vollumfänglich schliessen. Eine konsequentere Kanalisierung biogener Abfälle in geeignete Anlagen ist erforderlich, damit wertvolle Nährstoffe wieder in die Landwirtschaft zurückgeführt werden können.

### **Ordnungsbussenverordnung**

Abfälle gefährden die Gesundheit der Nutztiere, bedeuten für Bauernfamilien zusätzlichen Arbeitsaufwand und verursachen Schäden an Maschinen. Besonders langlebige Materialien wie Plastikteile oder Zigarettenstummel belasten die Natur über Jahrzehnte. Der SBV begrüsst daher die Harmonisierung der Littering-Bussen sowie die Möglichkeit, dass diese künftig direkt von den zuständigen Behörden ausgesprochen und eingezogen werden können. Wichtig ist, dass neben klar geregelten Bussen ergänzende Massnahmen zur Sensibilisierung und Prävention umgesetzt werden – damit Abfälle gar nicht erst auf landwirtschaftliche Flächen gelangen.

Seite 2|2

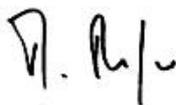
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Guten Tag, unsere Stellungnahme befindet sich im hochgeladenen Dokument Vielen Dank für die Berücksichtigung. Freundliche Grüsse.

Anhang: 251002\_Stellungnahme SBV\_Vernehmlassung VP Umwelt Frühling 2026\_VGV.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Brugg, 2. Oktober 2025

Zuständig: Selina Fischer  
Dokument: 251002\_Stellungnahme SBV\_  
Vernehmlassung Umweltpaket Frühling  
2026\_VGV.pdf

Eingabe via:  
<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Vernehmlassung die Totalrevision über Getränkeverpackungen zu einer Verordnung über Verpackungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Landwirtschaft ist insofern von der Einführung einer neuen Verpackungsordnung (VerpV) betroffen, als dass insbesondere Verpackungen aus Glas sowohl in der Weinbranche als auch in der Direktvermarktung eingesetzt werden. Der Schweizer Bauernverband (SBV) anerkennt die Zielsetzung der VerpV, denn die Ressourcenschonung, Kreislaufwirtschaft und Reduktion von Umweltbelastungen sind auch im Interesse der Landwirtschaft. Der Vernehmlassungsentwurf bietet hierfür eine gute Grundlage.

### **Befreiung der Pfandpflicht für Mehrwegverpackung**

Zu Beginn ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit jederzeit gegeben sein muss. Die Möglichkeit des BAFU gemäss Art. 17 Abs. 4 VerpV einer privaten Branchenorganisation zusammenschlossener Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen zu befreien, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann bereits gut etablierte Systeme schwächen. Ohne Pfand sinkt der Rückgabeanreiz, Trittbrettfahrer werden gefördert, Verluste steigen, und die langfristige Tragfähigkeit können beeinträchtigt werden. Daher sind im Falle einer Einführung des Art. 17 Abs. 4 VerpV klare und verbindliche Voraussetzungen für getrennte Systeme unerlässlich.

Für die Befreiung von der Pfandpflicht gemäss Buchstabe b ist derzeit eine Mindestgrösse von «10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern» vorgesehen. Diese Vorgabe ist jedoch zu vage. Entscheidend ist nicht die Anzahl der Beteiligten, sondern deren Vertriebsvolumen. Entsprechend sollte die Formulierung durch ein Mindestvertriebsvolumen ersetzt werden, um sicherzustellen, dass kleine Volumina nicht zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen.

Seite 2 | 2

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### Änderungsantrag Art. 17 Abs. 4 Buchstabe e

Der Art. 17 Abs. 4 Buchstabe e bedingt, dass pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen sollen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es wird nicht definiert, wie die Rücklaufquote von pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen werden soll.
- Bei Nichterreichung der Rücklaufquote soll die Möglichkeit bestehen, mit der Integration einer Lebenszyklusanalyse (LCA) nachzuweisen, dass auch bei vorübergehend niedrigeren Rücklaufquoten ein ökologischer Vorteil gegenüber Einwegverpackungen besteht, beispielsweise hinsichtlich der Treibhausgasemissionen, des Energie- oder Wasserverbrauchs.

#### Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke

Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

*e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt, oder weist bei Nichterreichung mittels einer Lebenszyklusanalyse nach, dass das Mehrwegsystem einen ökologischen Vorteil gegenüber dem Einwegsystem bietet.*

### Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt eine klare und vollziehbare Regelung im Rahmen der neuen Verpackungsordnung, welche die ökologische Wirksamkeit mit ökonomischer Tragfähigkeit verbindet.

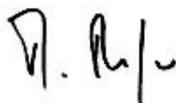
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### Schweizer Bauernverband



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor

## Schweizer Brauerei-Verband (SBV)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Unterstützen Stellungnahme SVUG

Anhang: Verpackungsverordnung Stellungnahme SBV 20250926.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 26. September 2025

### **Vernehmlassung zur Verpackungsverordnung VerpV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verpackungsverordnung (VerpV), die bis zum 16. Oktober 2025 dauert, äussern wir uns wie folgt:

Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) hat mit Schreiben vom 26. September 2025 zur VerpV Stellung genommen. Wir unterstützen die Stellungnahme des SVUG und bitten Sie, die darin formulierten Änderungswünsche und Empfehlungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht tragen diese dazu bei, die Verordnung ausgewogen, wirksam und praxisnah zu gestalten.

Wir versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZER BRAUEREI-VERBAND



Marcel Kreber  
Direktor



David Arnold

## Schweizer Obstverband

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Unterstützung Stellungnahme SVUG

Anhang: Verordnung über Verpackungen Stellungnahme SOV.pdf



Schweizer Obstverband  
Fruit-Union Suisse  
Associazione Svizzera Frutta

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

15. Oktober 2025

### **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 25. Juni 2025 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen eröffnet. Sie beabsichtigen, eine neue Verpackungsverordnung (VerpV) einzuführen, deren Geltungsbereich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfasst.

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der Schweizer Obstverband (SOV) unterstützt das Ziel dieser Revision, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Der Entwurf bildet eine solide Grundlage. Wir erlauben uns jedoch in Anlehnung an die Stellungnahme des Schweizerischen Vereins für umweltgerechte Getränkeverpackungen, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir in der Kreislaufwirtschaft einen Vertriebs- und Logistikansatz sehen, der ökonomisch tragfähig sein muss. Ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert.

#### **Die Ausweitung der VEG-Pflicht ist nötig und fair**

Wir begrüssen die geplante Ausweitung der VEG-Pflicht auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte bei Artikel 7 VerpV. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik wirksam angegangen. Die Finanzierung der Glasentsorgung wird langfristig gesichert und gerechter verteilt. Es ist aus unserer Sicht korrekt, alle Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, damit Finanzierungslücken nicht länger die Gemeinden belasten.

Finanzierungslücken dürfen nicht dadurch geschlossen werden, dass die bestehende VEG auf Getränkeverpackungen erhöht wird. Eine Verteuerung für Glasflaschen, während andere Glasverpackungen ausgenommen bleiben, wäre ungerecht. Das Argument, eine Erhöhung der VEG für Getränkeverpackungen sei administrativ einfacher umzusetzen, überzeugt nicht. Eine Vereinfachung darf nicht zulasten von Fairness gehen. Die Querfinanzierung der Entsorgung von Lebensmittel- und Kosmetikglas ist der Getränkebranche nicht länger zumutbar.



### **Die Befreiung von der Pfandpflicht gefährdet etablierte Mehrwegsysteme**

Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weil die mehrfache Verwendung von Verpackungen Ressourcen schont und, je nach Material, Energie spart, verdient die Förderung von Mehrwegsystemen Anerkennung. Allerdings ist mit der geplanten Ausnahmeregelung ein Paradigmenwechsel verbunden, der mit Risiken für bewährte Systeme einhergeht.

- In der Schweiz gibt es seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Zudem verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dazu beizutragen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand nicht mit den bewährten Systemen kompatibel sind. Darauf gehen wir unten näher ein.
- Mehrweg-Glasflaschen sind in der Regel hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rückgabequoten sind für die Wirtschaftlichkeit eines Mehrwegsystems entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Schätzungen gehen von rund 10 Prozent aus. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, Verluste nehmen zu.
- Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.
- Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich.
- Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich. Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

### **Verbindliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Pfand**

Falls sich der Bundesrat trotz der gezeigten Nachteile dafür entscheidet, den Ansatz der Befreiung von der Pfandpflicht weiterzuverfolgen, erachten wir klare und verbindliche Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen als unerlässlich. Eventualiter beantragen wir die Festlegung folgender Anforderungen:

- Die Mindestgrösse von Branchenorganisationen, die vom Pfand befreit werden könnten, sollte genau definiert werden. Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» bei Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das **Vertriebsvolumen**. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden.



- Die Verordnung sollte verbindliche Vorgaben zur **Systemtrennung** machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden. Dazu zählen Schäden durch nicht homologierte Flaschen und Etiketten, etwa in Waschanlagen, sowie das Erschleichen von Pfandrückerstattung durch absichtliche Retournierung pfandfreier Flaschen.

#### **Wie werden Rücklaufquoten gemessen?**

Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e VerpV müssen pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Wie die Rücklaufquote bei pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen wird, um eine verbindliche Zahl zu erhalten, bleibt offen.

#### **Sinnvoller Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen**

Laut Artikel 3 Buchstabe c VerpV haben Händler und Hersteller sicherzustellen, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Zu hohe Rezyklatanteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. In einem geschlossenen Kreislaufsystem sollte bei PET nur ein 100-prozentiger Rezyklatanteil angestrebt werden, wenn alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Mit heutigen mechanischen Recyclingverfahren ist dies nicht möglich. Bei PET-Getränkeflaschen, die zu 25 Prozent aus neuem und zu 75 Prozent aus recyceltem PET bestehen, wurde in 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt, was auf das Potenzial für kontinuierliches Recycling ohne Qualitätseinbussen schliessen lässt.

In Norwegen betreibt die Infinitum AS das Rücknahmesystem für Einweg-Getränkeflaschen. Um ein stabiles und hochwertiges Recyclingsystem zu gewährleisten, beschränkt Infinitum den Anteil von R-PET in PET-Getränkeflaschen auf 80 Prozent.<sup>1</sup> Die schwedische Recyclingorganisation beschränkt den Anteil von R-PET ebenfalls auf 80 Prozent.<sup>2</sup>

#### **Keine kantonalen und kommunalen VEG**

Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Getränkekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine VEG erhoben werden kann. Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) VEG nicht zulässig sind.

Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kantonalen oder kommunalen VEG eingeführt werden.

#### **Getrennte Sammlung wird zementiert**

<sup>1</sup> <https://infinitum.no/media/3xclnl2q/20240601-infinitum-material-specs-ver12-3.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.pantamera.nu/globalassets/documents/bilaga-2-returpack-teknisk-specifikation-2025-03-01.pdf>



Schweizer Obstverband  
Fruit-Union Suisse  
Associazione Svizzera Frutta

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c verlangt, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten (Kunststoff-)Masse 2 Prozent nicht übersteigt. Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass die gemischte Sammlung in Zukunft zur ökologisch sinnvollerer Lösung wird. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, unsere Änderungswünsche sowie Empfehlungen wohlwollend zu prüfen und versichern Ihnen, Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Jimmy Mariéthoz  
Direktor Schweizer Obstverband

Christoph Richli  
Präsident Vorstand Schweizer Mostereien

# Schweizerischer Gewerbeverband sgV

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Der sgV begrüsst den Willen des Bundesrates, die in Art. 30d Abs. 3 USG neu festgelegte Verwertungskaskade, welche die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen gegenüber der rein energetischen Verwertung priorisiert, auch auf Stufe der VVEA nachzuvollziehen.</p> <p>Dabei ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung in der VVEA auch der tatsächliche Wille des Gesetzgebers vollzogen wird. Dieser zielt darauf ab, Stoffkreisläufe zu schliessen, indem der reststofffreien, stofflich-energetischen Abfallverwertung eine vorrangige Rolle zugestanden wird. Damit wird wertvoller Deponieraum gespart. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene Aufnahme eines Kriteriums des Ascheanteils (Anhang 4) für die stofflich-energetische Verwertung ab. Die Verwertung von grossen Mengen Abfallfraktionen, welche nur einen geringen Aschenanteil aufweisen, schont kostbaren Deponieraum genauso wie kleine Mengen von Abfällen mit grossem Ascheanteil. Somit erfüllen beide die gesellschaftlichen Anforderungen an eine funktionierende, ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft. Daran müsste sich ein allfälliges Kriterium messen. Allerdings sind wir der Meinung, dass ein solches gar nicht benötigt wird – die Regelung im USG erscheint durchaus ausreichend und klar, damit sich die Akteure in der Abfallwirtschaft diesbezüglich abstimmen können.</p> <p>Des Weiteren ist es aus gesellschaftlicher Sicht nach wie vor wichtig, dass Artikel 24 die sinnvolle stofflich-energetische Verwertung von gemischt gesammelten Siedlungsabfällen nicht verbietet. Die Bemühungen, den Artikel für die nachträglich sortierten Siedlungsabfälle zu lockern, können wir durchaus nachvollziehen. Allerdings müsste aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine weitergehende Öffnung erfolgen.</p> <p>So ist die Zementindustrie nach einer aktuellen Branchenschätzung derzeit in der Lage, rund 350'000 Tonnen zusätzlicher Abfallfraktionen als alternative Brennstoffe zu verwerten. Dies macht maximal 5 % des in der Schweiz anfallenden Siedlungsabfalls aus und konkurrenziert die KVA in keiner Weise. Die stofflich-energetische Verwertung von nicht rezyklierbaren Abfällen via Zementindustrie spart – gegenüber der Verwertung in einer KVA – rund 24'000 Tonnen Schlacke pro Jahr ein. Weniger Schlacke bedeutet weniger Deponieraum, der dafür zur Verfügung gestellt werden muss.</p> <p>Die Zementindustrie ist sich ihrer Verantwortung bei der Entsorgung entsprechender Abfälle bewusst. Eine Korrektur von Art. 24 würde zwei drängende, gesellschaftliche Fragestellungen angehen. Einerseits könnten weitere Stoffkreisläufe geschlossen werden und andererseits könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die besser mögliche Verwertung von Abfallfraktionen als Ersatzbrennstoffe in Zementwerken weiter reduziert werden.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Der sgv lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem hätte eine solche Einstufung und konsequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnten.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Der sgv lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem hätte eine solche Einstufung und konsequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnten.

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.
Begründung	In Artikel 12 Abs. 3 wird – dem Willen des Gesetzgeber entsprechend – die neue Verwertungshierarchie in die VVEA aufgenommen. Mit Erstaunen haben wir vor diesem Hintergrund die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt im Erläuterungsbericht zur Kenntnis genommen. Demgemäss sei die neue Verwertungshierarchie in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA von rein programmatischer Natur (vgl. Erläuterungsbericht, S.7). Die neue Verwertungshierarchie zielt jedoch darauf ab, eine möglichst reststofffreie Entsorgung und damit einhergehend eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Dies darf unseres Erachtens auf keinen Fall als reine Formalität abgetan werden. Wir fordern daher, dass der Vollzug der gesetzlich verankerten Verwertungshierarchie zeitnah und konsequent von den verantwortlichen Behörden umgesetzt wird.

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <p>a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</p> <p>b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</p> <p>«Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch verwertet werden.»</p>
Begründung	<p>«Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch verwertet werden.»</p> <p>Wir begrüßen, dass biogene Abfälle separat gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden sollen. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu unflexibel und lässt keinen Raum für realistische Vollzugsbedingungen. Insbesondere verlangt die Pflicht zum frühzeitigen Ausschleusen von Fremdstoffen wie PFAS oder Mikroplastik erhebliche technische und wirtschaftliche Aufwendungen, die in vielen Fällen nicht verhältnismässig sind.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass Art. 14 so angepasst wird, dass biogene Abfälle auch dann stofflich-energetisch verwertet werden dürfen, wenn das Ausschleusen solcher Fremdstoffe nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar ist. Damit wird der Zielsetzung des Gesetzgebers – eine hochwertige und möglichst reststofffreie Kreislaufwirtschaft – entsprochen, ohne unverhältnismässige Anforderungen an die Entsorgungsunternehmen zu stellen</p>

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.
Begründung	<p>Das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall sollte aufgehoben werden. Dies erlaubt es den Zementwerken, den nicht-rezyklierbaren Teil dieser Abfälle stofflich-energetisch zu verwerten. Die geplante Verknüpfung von Artikel 3 und Artikel 24 im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung muss sehr sorgfältig erfolgen. Da auch Artikel 3 aktuell überarbeitet wird, ist sicherzustellen, dass in Artikel 24 ausschliesslich die Ziffern 1–3 von Artikel 3 Buchstabe a übernommen werden. Unter der neuen Ziffer 4 von Artikel 3 wird neu auch die Schlacke aus Abfallverbrennungsanlagen als Siedlungsabfall definiert. Würde diese automatisch unter Artikel 24 fallen, dürfte sie künftig nicht mehr von den Zementwerken als alternativer Roh- und Brennstoff (ARM-Stoffstrom) genutzt werden, sofern dies allenfalls zukünftig technisch und ökologisch sinnvoll möglich wäre. Wir fordern daher, dass die Definitionen klar getrennt bleiben und, da wo möglich, Stoffkreisläufe im Sinne der Kreislaufwirtschaft geschlossen werden.</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.
Begründung	Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Aus Sicht der Zementindustrie ist es jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in den Zementwerken voll ausgeschöpft werden. Ein allfälliger Ausbau der KVA-Kapazitäten würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch dem Ziel einer möglichst ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zuwiderlaufen. Die Zementwerke verfügen noch über freie Kapazitäten, um weitere, geeignete Abfallströme energie-tisch und stofflich-energetisch zu verwerten. Dies entspricht der im USG verankerten Verwertungs-kaskade und trägt gleichzeitig zur CO-Reduktion bei.

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	In Anhang 4 der VVEA wird definiert, unter welchen Bedingungen brennbare Abfälle der stofflich-energetischen beziehungsweise der rein energetischen Verwertung zugeordnet werden. Die vorgese-hene Unterscheidung erfolgt dabei ausschliesslich anhand des Ascheanteils. Dies ist nicht sinnvoll. Denn der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfäl-len verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Im letzten Jahr hat die Zementindustrie bereits 43'000 Tonnen Asche aus verschiedenen alternativen Roh- und Brennstoffen im Zement verwertet. Entsprechend einer aktuellen Branchenumfrage hat die Branche weitere Kapazitäten, um diesen Wert um gut einen Drittel (ca. 24'000 Tonnen) auszubauen. Der Ascheanteil per se stellt somit keine geeignete Grundlage für die Definition der Verwertungsart dar. Wir regen an, die Definition der stofflich-energetischen Verwertung in Ziffer 2.4 allgemeiner zu fassen. So wird dem Anliegen des Gesetzesgebers bei der Implementierung der Verwertungshierarchie Rechnung getragen und eine ressourcenschonende, funktionierende Kreislaufwirtschaft aufgebaut.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt das grundsätzliche Ziel, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Dennoch sind wir der Meinung, dass die Totalrevision der VerpV sistiert werden sollte. Mehrere der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem zu hohen Verwaltungsaufwand und zu hohen Regulierungskosten für die betroffenen KMU. Sie scheinen in verschiedener Hinsicht über das im Umweltschutzgesetz festgelegte Mandat hinauszugehen und stellen zum Teil strengere Anforderungen als die EU-Regulierung. Zudem besteht die Gefahr eines noch grösseren «Swiss Finish», falls die Vorschriften in der EU, die Übergangsfristen bis 2030 bzw. 2035 vorsehen, im Rahmen der derzeitigen Bemühungen um Bürokratieabbau überarbeitet und vereinfacht werden. Das weitere Vorgehen soll deshalb erst beschlossen werden, wenn feststeht, wie die EU ihre Regulierung in diesem Bereich entschlacken will und welche Vereinfachungen eingeführt werden.</p> <p>Entscheidend ist, dass die Kreislaufwirtschaft zu einem Vertriebs- und Logistikansatz wird, der ökonomisch tragfähig ist. Ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert. Die Umsetzung muss deshalb praxistauglich sein und darf die betroffenen Akteure nicht überfordern. Insbesondere kleinere Verkaufsstellen und Detailhändler benötigen verhältnismässige Pflichten und einfache Verfahren. Klare Definitionen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sind dabei zentral. Es ist zu kritisieren, dass keine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommen wurde – die durchgeführte volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) ist kein gleichwertiger Ersatz. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Auflagen (administrative Belastungen und Kosten) deutlich höher ausfallen werden als prognostiziert. Da mehrere Schwellenwerte im Entwurf zu niedrig angesetzt sind, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Massnahmen teilweise unangemessen hoch. Dies betrifft auch die verschiedenen Berichts-, Mitteilungs- und Reportingpflichten (z.B. Art. 5 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 2). Daher ist es unserer Meinung nach erforderlich, die Sinnhaftigkeit der Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen im Rahmen der weiteren Arbeiten einer genaueren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundiertere Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Diese Bestimmung geht unserer Meinung nach zu weit und sollte, analog zu Artikel 30a des Umweltschutzgesetzes (USG), nur für Verpackungen gelten, die aus Materialien bestehen, für die es keine bekannten Verfahren für eine umweltverträgliche Entsorgung gibt. Alternativ fordern wir, den restriktiveren Geltungsbereich der EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu übernehmen. Diese sieht Einschränkungen lediglich bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel vor.</p> <p>Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Verpackungen oft untrennbar mit den Produkten verbunden sind und von Kundinnen und Kunden mitunter als Teil des Produkts betrachtet werden, beispielsweise Weihnachtsverpackungen, Adventskalender usw. Ein Verbot dieser Verpackungen würde unserer Meinung nach die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig einschränken. Aus diesem Grund sollten entsprechende Ausnahmen in Artikel 3 vorgesehen werden.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, ist es in jedem Fall nötig, abzuwarten, wie die EU ihre Regulierung im Rahmen eines Omnibus-Pakets entschlacken könnte, bevor in der Schweiz endgültige Massnahmen bzw. Regeln, wie sie in diesem Artikel 3 definiert werden, festgelegt werden.</p> <p>Weiter ist anzunehmen, dass die Verordnung kumulativ zum Tabakproduktegesetz (TabPG) anwendbar und somit sämtliche Verpackungen der Tabakindustrie betroffen wären. Zudem, sofern Einwegverpackungen aus Kunststoff benutzt werden, wären kumulativ auch folgende Artikel anwendbar: Die Artikel 4 bis 6 (subsidiäre Rücknahmepflicht; Entsorgungs(-kosten)anforderungen, inkl. Berichterstattungspflicht; Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten); die Artikel 21 bis 23, die umfassende, jährliche Mitteilungspflichten an das UVEK vorschreiben. Wir fordern – wenn überhaupt – einen zielgerichteteren Anwendungsbereich, beispielsweise die Beschränkung auf «fast-moving consumer goods».</p> <p>Auf die Überwälzung der Entsorgungskosten auf die Hersteller / Händler ist zu verzichten. Sind für bestimmte Waren aus Sicherheits- und Hygienegründen Einwegverpackungen aus Kunststoff notwendig, ist nicht nachvollziehbar, weshalb einseitig der Hersteller / Händler für diese Kosten aufkommen muss.</p> <p>Anmerkung zu Art. 3 Buchstabe c</p> <p>Zu hohe Rezyklatanteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. In einem geschlossenen Kreislaufsystem sollte bei PET nur ein 100-prozentiger Rezyklatanteil angestrebt werden, wenn alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Mit heutigen mechanischen Recyclingverfahren ist dies nicht möglich. Bei PET-Getränkeflaschen, die zu 25 Prozent aus neuem und zu 75 Prozent aus recyceltem PET bestehen, wurde in 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt, was auf das Potenzial für kontinuierliches Recycling ohne Qualitätseinbussen schliessen lässt.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c verlangt, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten (Kunststoff-)Masse 2 Prozent nicht übersteigt. Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass die gemischte Sammlung in Zukunft zur ökologisch sinnvollerer Lösung wird. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 5'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von höchstens 0.15 l abgeben oder einführen; b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 1'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 0.15 l abgeben oder einführen; c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.»
Begründung	Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Ausweitung der Pflicht einer vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik teilweise angegangen. Um den neu betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen, fordern wir, die Schwellenwerte in Art. 7 Abs. 3 wie folgt anzupassen (siehe Gegenvorschlag, GGA) Gemäss Art. 1 Buchstabe c des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) dürfen KMU nicht übermässig belastet werden. Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG sieht ausserdem vor, dass für sie vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden sollen. Durch die höhere Bagatellgrenze im Fall von Kleinstmengen soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Damit soll eine unnötige Belastung der betroffenen Unternehmen /Organisationen verhindert werden. Trotz der Ausweitung des Geltungsbereichs trägt die VerpV der Realität des Einkaufstourismus und dem Einkaufen auf ausländischen Online-Plattformen keine Rechnung. Ausländische Online-Plattformen, unterliegen weder den Rücknahme- oder Finanzierungspflichten, noch entrichten sie eine vorgezogene Entsorgungsgebühr oder leisten Beiträge an Branchenorganisationen, deren Entsorgungssysteme sie jedoch indirekt mitnutzen. Dieses Problem muss mit dem Verordnungspaket adressiert und gelöst werden. Denn diese Trittbrettfahrerproblematik führt zu einer ungleichen Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Hersteller und Händler.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Befreiung von der Pfandpflicht gefährdet etablierte Mehrwegsysteme. Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisationen zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weil die mehrfache Verwendung von Verpackungen Ressourcen schont und, je nach Material, Energie spart, verdient die Förderung von Mehrwegsystemen Anerkennung. Allerdings ist mit der geplanten Ausnahmeregelung ein Paradigmenwechsel verbunden, der mit Risiken für bewährte Systeme einhergeht.</p> <p>So gibt es in der Schweiz seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Zudem verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dazu beizutragen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand nicht mit den bewährten Systemen kompatibel sind. So sind Mehrweg-Glasflaschen in der Regel hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rückgabepquoten sind für die Wirtschaftlichkeit eines Mehrwegsystems entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Schätzungen gehen von rund 10 Prozent aus. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, die Verluste nehmen zu.</p> <p>Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich.</p> <p>Aufgrund der genannten Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	<p>Mit diesem Artikel werden die bestehenden Mitteilungspflichten für Getränkeverpackungen auf alle Verpackungstypen und -materialien ausgedehnt. In Absatz 3 werden Bagatellgrenzen definiert. Dem-nach sind Unternehmen von der Bestimmung ausgenommen, die in zwei aufeinanderfolgenden Ge-schäftsjahren die Schwellenwerte von einer Million Franken AHV-Lohnsumme und einer Million Fran-ken Umsatz nicht erreichen. Gemäss dem erläuternden Bericht können somit ca. 70 Prozent der Schweizer Unternehmen von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen werden. Von den rund 50'000 Un-ternehmen sind somit etwa 35'000 von der Mitteilungspflicht befreit.</p> <p>Diese Schwellenwerte sind ungeeignet. So könnte z. B. eine grössere Bäckerei aufgrund ihrer Lohn- oder Umsatzgrösse unter die Mitteilungspflicht fallen, obwohl sie hauptsächlich Einweg-Serviceverpackungen (Wegglibeutel und Brotpapier) sowie ein oder zwei Rollen Kunstfolien (Einweg-verpackungen) verwendet, um Pralinen, Lebkuchen etc. einzupacken. Der hier generierte Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den gewonnenen Daten. Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte. Da nur wenige Unternehmen für den Grossteil der Verpackungsmengen verantwort-lich sind, ist es nicht sinnvoll, mehr als 13'000 kleine und mittelständische Unternehmen mit ver-gleichsweise geringen Verpackungsmengen in die Pflicht zu nehmen. Die Schwellenwerte sollten un-serer Meinung nach bei fünf Millionen Franken AHV-Lohnsumme bzw. 15 Millionen Franken Umsatz liegen. So würden nur die relevanten Unternehmen verpflichtet.</p> <p>Anmerkung zu Artikel 65 Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Geträn-kekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine VEG erhoben werden kann.</p> <p>Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) VEG nicht zulässig sind. Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kan-tonalen oder kommunalen VEG eingeführt werden.</p>

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die Abfallverordnung (VVEA) und die Ordnungsbussenverordnung (OBV) teilrevidiert sowie die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer neuen Verordnung über Verpackungen (VerpV) totalrevidiert werden. Diese Anpassungen erfolgen hauptsächlich zwecks Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 20.433 "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" sowie der Motion 24.3475 "Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben". Der SGB kann sowohl den vorgeschlagenen Teilrevisionen als auch der Totalrevision der VGV (zur neuen VerpV) zustimmen.</p> <p>Darüber hinaus ist es für uns jedoch entscheidend, dass im Rahmen dieses Verordnungspakets auch der Umsetzung der vom Ständerat angenommenen Motion 24.3540 "Schaffung einer Wertschöpfungskette für rezykliertes Glas in der Schweiz" umfassend Rechnung getragen wird. Diese (vom Präsidenten des SGB eingereichte) Motion fordert den Bundesrat dazu auf, auf verhältnismässige Weise Beschränkungen für die Verwendung von nicht rezykliertem Glas und rezykliertem Glas, das weit entfernt von den Konsumstandorten produziert wird, einzuführen, um die Herstellung und Vermarktung von rezykliertem Glas in der Schweiz wirtschaftlich rentabel zu machen. Umgesetzt werden soll die Motion explizit auf dem Verordnungsweg, und zwar in Anwendung der Artikel 30d und 32abis des Umweltschutzgesetzes (USG). In der ständerätlichen Debatte zur Motion 24.3540 wurde bereits explizit auf die hiermit laufende Vernehmlassung, und die in deren Rahmen gebotene Integration der Umsetzung dieser Motion, verwiesen. Teilweise beinhaltet die vorgeschlagene neue VerpV auch bereits Bestimmungen, welche der Umsetzung der Motion 24.3540 dienlich sind. Dazu gehören namentlich einerseits die Möglichkeit, die durch die vorgezogene Entsorgungsgebühr erzielten Einnahmen auch für "das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas" (Art. 10 Bst. b E-VerpV) zu verwenden, sowie andererseits die vorgesehenen Ausnahmen von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke (Art. 17 E-VerpV). Wir fordern den Bundesrat aber dennoch dazu auf, eine Gesamtschau der für die Umsetzung der Motion nötigen Bestimmungen zu machen, bzw. die Ergänzung der VerpV um weitere Bestimmungen zur sinngemässen Umsetzung der Motion abschliessend zu prüfen.</p>

Anhang: 251022\_RW\_VL\_Verordnungspaket Umwelt.pdf

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 14. Oktober 2025

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die Abfallverordnung (VVEA) und die Ordnungsbussenverordnung (OBV) teilrevidiert sowie die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer neuen Verordnung über Verpackungen (VerpV) totalrevidiert werden. Diese Anpassungen erfolgen hauptsächlich zwecks Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 20.433 *"Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken"* sowie der Motion 24.3475 *"Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben"*. Der SGB kann sowohl den vorgeschlagenen Teilrevisionen als auch der Totalrevision der VGV (zur neuen VerpV) zustimmen.

Darüber hinaus ist es für uns jedoch entscheidend, dass im Rahmen dieses Verordnungspakets auch der Umsetzung der vom Ständerat angenommenen Motion 24.3540 *"Schaffung einer Wertschöpfungskette für rezykliertes Glas in der Schweiz"* umfassend Rechnung getragen wird. Diese (vom Präsidenten des SGB eingereichte) Motion fordert den Bundesrat dazu auf, auf verhältnismässige Weise Beschränkungen für die Verwendung von nicht rezykliertem Glas und rezykliertem Glas, das weit entfernt von den Konsumstandorten produziert wird, einzuführen, um die Herstellung und Vermarktung von rezykliertem Glas in der Schweiz wirtschaftlich rentabel zu machen. Umgesetzt werden soll die Motion explizit auf dem Verordnungsweg, und zwar in Anwendung der Artikel 30d und 32a<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG).

In der ständerätlichen Debatte zur Motion 24.3540 wurde bereits explizit auf die hiermit laufende Vernehmlassung, und die in deren Rahmen gebotene Integration der Umsetzung dieser Motion, verwiesen. Teilweise beinhaltet die vorgeschlagene neue VerpV auch bereits Bestimmungen, welche der Umsetzung der Motion 24.3540 dienlich sind. Dazu gehören namentlich einerseits die Möglichkeit, die durch die vorgezogene Entsorgungsgebühr erzielten Einnahmen auch für *"das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas"* (Art. 10 Bst. b E-VerpV) zu verwenden, sowie andererseits die vorgesehenen Ausnahmen von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke (Art. 17 E-VerpV). Wir fordern den Bundesrat aber dennoch dazu auf, eine Gesamtschau der für die Umsetzung der Motion nötigen Bestimmungen zu machen, bzw. die

Ergänzung der VerpV um weitere Bestimmungen zur sinngemässen Umsetzung der Motion abschliessend zu prüfen.

Als spezifisches Beispiel sollte Artikel 3 "Allgemeine Anforderungen an Verpackungen" der VerpV wie folgt um einen weiteren Buchstaben ergänzt werden:

*Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:*

[...]

**d. einen möglichst kurzen Transportweg zum Verpackungsort haben.**

Im Resultat wäre das Verordnungspaket mit diesem Vorgehen – im Falle einer hoffentlich baldigen Zustimmung des Nationalrats zur Motion 24.3540 – direkt bereit für die Inkraftsetzung und damit die Erfüllung von drei (statt nur zwei) parlamentarischen Aufträgen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten. d. einen möglichst kurzen Transportweg zum Verpackungsort haben.
Begründung	Im Resultat wäre das Verordnungspaket mit diesem Vorgehen – im Falle einer hoffentlich baldigen Zustimmung des Nationalrats zur Motion 24.3540 – direkt bereit für die Inkraftsetzung und damit die Erfüllung von drei (statt nur zwei) parlamentarischen Aufträgen.

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.
Begründung	In der ständerätlichen Debatte zur Motion 24.3540 wurde bereits explizit auf die hiermit laufende Vernehmlassung, und die in deren Rahmen gebotene Integration der Umsetzung dieser Motion, verwiesen. Teilweise beinhaltet die vorgeschlagene neue VerpV auch bereits Bestimmungen, welche der Umsetzung der Motion 24.3540 dienlich sind. Dazu gehören namentlich einerseits die Möglichkeit, die durch die vorgezogene Entsorgungsgebühr erzielten Einnahmen auch für "das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas" (Art. 10 Bst. b E-VerpV) zu verwenden, sowie andererseits die vorgesehenen Ausnahmen von der Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke (Art. 17 E-VerpV). Wir fordern den Bundesrat aber dennoch dazu auf, eine Gesamtschau der für die Umsetzung der Motion nötigen Bestimmungen zu machen, bzw. die Ergänzung der VerpV um weitere Bestimmungen zur sinngemässen Umsetzung der Motion abschliessend zu prüfen.

# Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir unterstützen im Grundsatz die Stossrichtung und die Zielsetzung Vorlage, da die Kreislaufwirtschaft für unsere Mitglieder ein wichtiges Anliegen ist. Die Kosmetik-, Wasch- und Reinigungsmittelindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und arbeitet bereits heute aktiv an der Schliessung von Materialkreisläufen, sei es auf nationaler oder europäischer Ebene. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorsieht. Der SKW möchte diesen Ansatz weiter verstärken: Bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen sollen gezielt gestärkt, und gleichzeitig regulatorische sowie administrative Hürden abgebaut werden. Die Verpackungsverordnung soll eine klare Orientierung und eine ambitioniert Vision bieten, der Industrie und dem Handel jedoch zugleich genügend Handlungsspielraum lassen, um innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>2 Es gibt im Entwurf der neuen Verpackungsverordnung einige Vorgaben, welche dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern, entgegenstehen. Der SKW ersucht den Bundesrat deshalb, folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Zum erläuternden Bericht Punkt 6.2 HINWEIS Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind bisher nur schwer abschätzbar, da keine belastbaren Studien vorliegen. Klar ist jedoch, dass erhebliche Investitionen in Verpackungsdesign, neue Materialien, Rezyklate sowie Logistik und Reporting Systeme nötig sein werden, was insbesondere KMU stark belastet. Vor diesem Hintergrund plädiert der SKW dafür, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen vertieft zu analysieren und flankierende Massnahmen zu prüfen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie nicht geschwächt wird.</p>

Anhang: SKW StN Umwelt Frühjahr 2026.pdf

Herr Bundesrat Albert Rösti  
Vorsteher des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundeshaus Nord  
3003 Bern

E-Mail:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)  
[sekretariat.brroesti@gs-uvek.admin.ch](mailto:sekretariat.brroesti@gs-uvek.admin.ch)

Zürich, 15. Oktober 2025

### **Stellungnahme des SKW zum Verordnungspaket «Umwelt Frühling 2026»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Vernehmlassung bis zum 16. Oktober 2025 vorgelegt.

Der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband, dankt für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Prozesses zur Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV) Stellung zu nehmen und die Haltung der von uns vertretenen Industriezweige einzubringen.

Wir unterstützen im Grundsatz die Stossrichtung und die Zielsetzung Vorlage, da die Kreislaufwirtschaft für unsere Mitglieder ein wichtiges Anliegen ist. Die Kosmetik-, Wasch- und Reinigungsmittelindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und arbeitet bereits heute aktiv an der Schliessung von Materialkreisläufen, sei es auf nationaler oder europäischer Ebene.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Vorlage eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorsieht. Der SKW möchte diesen Ansatz weiter verstärken: Bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen sollen gezielt gestärkt, und gleichzeitig regulatorische sowie administrative Hürden abgebaut werden.

Die Verpackungsverordnung soll eine klare Orientierung und eine ambitionierte Vision bieten, der Industrie und dem Handel jedoch zugleich genügend Handlungsspielraum lassen, um innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Es gibt im Entwurf der neuen Verpackungsverordnung einige Vorgaben, welche dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern, entgegenstehen.

Der SKW ersucht den Bundesrat deshalb, folgende Punkte zu berücksichtigen:

## 1. Zum erläuternden Bericht

### *Punkt 6.2 HINWEIS*

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind bisher nur schwer abschätzbar, da keine belastbaren Studien vorliegen. Klar ist jedoch, dass erhebliche Investitionen in Verpackungsdesign, neue Materialien, Rezyklate sowie Logistik und Reporting Systeme nötig sein werden, was insbesondere KMU stark belastet. Vor diesem Hintergrund plädiert der SKW dafür, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen vertieft zu analysieren und flankierende Massnahmen zu prüfen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie nicht geschwächt wird.

## 2. Zum Entwurf der Verpackungsverordnung (VerpV)

### *Art. 1 zusätzlicher neuer Abs. 2; ANTRAG*

**«Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.»**

**Begründung:** Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Labors) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.

### *Art. 2 lit. f; HINWEIS*

Hier sollte genauer definiert werden, welche Kunststoffe gesammelt werden. Eine Harmonisierung mit der EU ist nötig bezüglich Art und Kennzeichnung der Kunststoffe.

### *Art. 3, lit. a Mindestmassprinzip; HINWEIS*

Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass diese Vorgabe Herstellern gleichzeitig die notwendige Flexibilität belässt, um das Gewicht und Volumen ihrer Verpackungen zu optimieren, ohne dabei die mit dem Verpackungsdesign verbundenen Rechte am geistigen Eigentum einzuschränken.

Verpackungsdesign ist in vielen Fällen untrennbar mit dem Produkt selbst verbunden, trägt wesentlich zur sofortigen Wiedererkennung durch die Konsumentinnen und Konsumenten bei und stärkt die Vertrauensbeziehung. Darüber hinaus kann ein differenziertes Verpackungsdesign einen

wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Produktfälschungen leisten, die bei standardisierten oder allzu simplen Verpackungsformen erheblich erleichtert werden.

Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass der Bund bei Umsetzung die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz berücksichtigt – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.

#### *Art. 3, lit.c; ERGÄNZUNGSANTRAG*

«c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten **«wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist».**

**Begründung:** Aktuell stehen Rezyklate im Wettbewerb mit billigem Neumaterial aus Asien. Das erschwert die Marktfähigkeit erheblich. Dazu stagnieren erstmals seit 20 Jahren die Recyclingkapazitäten in Europa, und viele Recycler gehen in Insolvenz. Ausserdem liefern nicht alle Recycler die Qualität, welche für Verpackungen erforderlich ist. Daher sollte ein Vorbehalt angebracht werden, den wir in lit.c hinzugefügt haben und beantragen. Positiv: keine festen Quoten. Das erlaubt einen bestmöglichen Einsatz von Rezyklaten. Dieser wird bei nicht-kontaktsensitiven Produkten hoch sein.

#### *Art. 4 Abs. 1 Subsidiäre Rücknahmepflicht; ÄNDERUNGSANTRAG*

«Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff **an-Endabnehmerinnen und Endabnehmer** abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen müssen:

**Begründung:** Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird. Viele Fachhändler wie Apotheken oder Drogerien sind gar nicht in der Lage, leere Tuben und Töpfe zurückzunehmen.

*Art 5 Abs. 1 lit. a, Entschädigung; ANTRAG STREICHUNG*

**Begründung:** Die Pflicht zur ausschliesslich kostendeckenden Entschädigung stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit dar. Private Branchenorganisationen und ihre Inverkehrbringer müssen die Möglichkeit behalten, freiwillig auch nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren. Nur so bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um pragmatische, effiziente und kundennahe Lösungen zu gewährleisten.

*Art 5 Abs. 2, Berichte: ANTRAG STREICHUNG*

**Begründung:** Das würde bedeuten, dass jedes Handelsunternehmen schreibt einen Bericht über sein Recyclingschreiben muss. Das ist ein riesiger administrativer Aufwand, den wir ablehnen. Eine Zentrale Sammlung über die Gemeinden wäre viel sinnvoller.

*Artikel 6: Absatz 2 und 3; ANTRAG STREICHUNG*

Der SKW distanziert sich von den festgelegten Verwertungsquoten sowie von den vorgesehenen Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden.

**Begründung:** Da in der Schweiz derzeit noch kein funktionierendes Recyclingwerk für Getränkekartons besteht, lassen sich die vorgeschlagenen Quoten nur schwer realistisch einschätzen. Eine flächendeckende Lösung setzt neben der nötigen Infrastruktur auch die aktive Einbindung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Wichtig ist daher, zunächst den Aufbau der Infrastruktur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein dichtes Netz an Sammelstellen und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, bevor Quoten und mögliche Sanktionen verbindlich festgelegt werden.

*Artikel 7 bis 15: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas: HINWEIS*

Der SKW anerkennt die Bedeutung eines funktionierenden Glasrecyclings und unterstützt das Ziel, die Kreislaufwirtschaft auch in diesem Bereich weiter zu stärken.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene vorgezogene Entsorgungsgebühr von bis zu 10 Rp. pro Verpackung für Hersteller und Händler mit spurbaren Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist. Damit die Umsetzung effizient und praxisnah gelingt, ist es wichtig, die betroffenen Wirtschaftskreise aktiv einzubeziehen, die Kosten fair zu verteilen.

*Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote; HINWEIS*

Der SKW unterstützt das Ziel einer hohen Verwertungsquote bei Glas, PET und Aluminium. Diese Materialien verfügen bereits über etablierte Sammel- und Recyclingsysteme, wodurch die Zielwerte grundsätzlich erreichbar erscheinen. Dennoch sind wir absolut gegen Sanktionen wie eine Pfandpflicht aus. Vorrangig ist es, die bestehenden Systeme weiter

zu optimieren, die Konsumentinnen und Konsumenten noch starker einzubinden und die Infrastruktur kontinuierlich auszubauen.

*Art. 20 - 22 Mitteilungspflichten; HINWEIS*

Der SKW fordert, wie bei allen schweizerischen Gesetzgebungserlassen, dass die Vorgaben keinen «Swiss Finish» enthalten, sondern am Modell der Europäischen Union orientiert und so schlank wie möglich gehalten werden. Die Mitteilungspflichten müssen praxisnah und verhältnismässig bleiben. Die vom BAFU bereitgestellten digitalen Vorlagen sollen benutzerfreundlich sein und auf bestehenden Daten aufbauen, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Eine frühzeitige Konsultation mit den betroffenen Herstellern ist eine Grundvoraussetzung zum Erfolg.

Zudem ist sicherzustellen, dass sensible Geschäfts- und Produktionsdaten vertraulich behandelt werden. Für kleinere Unternehmen braucht es vereinfachte Verfahren und klare Bagatellgrenzen. Nur so lässt sich Transparenz schaffen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industriezweige zu beeinträchtigen.

*Art. 21 Abs. 1 lit b; ANTRAG STREICHUNG*  
*Art 21 Abs. 2 lit b; ANTRAG STREICHUNG*

**Begründung:** Die Aufschlüsselung nach lit. b bringt einen übermässig grossen und unzumutbaren Aufwand für die betroffenen Firmen und deren Zulieferer, der Aufwand bringt kaum einen Mehrwert. Über lit.a sind die Meldepflichten jeweils bereits ausreichend festgelegt

*Art. 21, Abs. 4; HINWEIS*

Für digitale Vorlagen müssten auch noch Schnittstellen zwischen den EDV-Systemen geschaffen werden, damit die Daten ins System des BAFU abgefüllt werden können

*Art. 23 Abs. 2; ANTRAG STREICHUNG*

**Begründung:** Führt zu einem allzu hohen Personalaufwand bei BAFU und ist damit volkswirtschaftlich unerwünscht.

*Zu Art. 27 Inkrafttreten; ANTRAG*

**«Inkrafttreten der VO per 1. Januar 2029»**

**Begründung:** Der SKW anerkennt die Ziele der Verordnung, hält aber die vorgesehenen Fristen für allzu ambitioniert. Da Aufbau von Infrastruktur, Lieferketten, Verpackungsdesign, neuen Materialien und Reporting-Systemen erfordert viel Zeit. Deshalb sind längere Übergangsfristen unbedingt notwendig.

## FAZIT

Für die Mitglieder des SKW ist entscheidend, dass eine optimierte Kreislaufwirtschaft einfach zugänglich ist und Konsumentinnen und Konsumenten durch ein flächendeckendes Netz von Sammelstellen in allen Gemeinden und bei den Detailhändlern eingebunden werden.

Gleichzeitig gilt es, Handelshemmnisse zu vermeiden, Designfreiheit zu bewahren und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kosmetik-, Wasch- und Reinigungsmittelindustrie im europäischen Umfeld zu sichern.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER KOSMETIK- UND WASCHMITTELVERBAND, SKW

Dr. Bernard Cloëtta, Direktor

SKW, Breitingerstrasse 35, CH-8002 Zürich, Schweiz  
T +41 43 344 45 80  
[bernard.cloetta@skw-cds.ch](mailto:bernard.cloetta@skw-cds.ch) | [www.skw-cds.ch](http://www.skw-cds.ch)

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas. Art. 1 zusätzlicher neuer Abs. 2; ANTRAG «Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.»
Begründung	Begründung: Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Labors) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Hier sollte genauer definiert werden, welche Kunststoffe gesammelt werden. Eine Harmonisierung mit der EU ist nötig bezüglich Art und Kennzeichnung der Kunststoffe.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass diese Vorgabe Herstellern gleichzeitig die notwendige Flexibilität belässt, um das Gewicht und Volumen ihrer Verpackungen zu optimieren, ohne dabei die mit dem Verpackungsdesign verbundenen Rechte am geistigen Eigentum einzuschränken.</p> <p>3 Verpackungsdesign ist in vielen Fällen untrennbar mit dem Produkt selbst verbunden, trägt wesentlich zur sofortigen Wiedererkennung durch die Konsumentinnen und Konsumenten bei und stärkt die Vertrauensbeziehung. Darüber hinaus kann ein differenziertes Verpackungsdesign einen wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Produktfälschungen leisten, die bei standardisierten oder allzu simplen Verpackungsformen erheblich erleichtert werden.</p> <p>Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass der Bund bei Umsetzung die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz berücksichtigt – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.</p> <p>c: Begründung: Aktuell stehen Rezyklate im Wettbewerb mit billigem Neumaterial aus Asien. Das erschwert die Marktfähigkeit erheblich. Dazu stagnieren erstmals seit 20 Jahren die Recyclingkapazitäten in Europa, und viele Recycler gehen in Insolvenz. Ausserdem liefern nicht alle Recycler die Qualität, welche für Verpackungen erforderlich ist. Daher sollte ein Vorbehalt angebracht werden, den wir in lit.c hinzugefügt haben und beantragen. Positiv: keine festen Quoten. Das erlaubt einen bestmöglichen Einsatz von Rezyklaten. Dieser wird bei nicht-kontaktsensitiven Produkten hoch sein.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Begründung: Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird. Viele Fachhändler wie Apotheken oder Drogerien sind gar nicht in der Lage, leere Tuben und Töpfe zurückzunehmen.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Begründung: Die Pflicht zur ausschliesslich kostendeckenden Entschädigung stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit dar. Private Branchenorganisationen und ihre Inverkehrbringer müssen die Möglichkeit behalten, freiwillig auch nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren. Nur so bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um pragmatische, effiziente und kundennahe Lösungen zu gewährleisten.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	Begründung: Das würde bedeuten, dass jedes Handelsunternehmen schreibt einen Bericht über sein Recyclingschreiben muss. Das ist ein riesiger administrativer Aufwand, den wir ablehnen. Eine Zentrale Sammlung über die Gemeinden wäre viel sinnvoller.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Der SKW distanziert sich von den festgelegten Verwertungsquoten sowie von den vorgesehenen Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden. Begründung: Da in der Schweiz derzeit noch kein funktionierendes Recyclingwerk für Getränkekartons besteht, lassen sich die vorgeschlagenen Quoten nur schwer realistisch einschätzen. Eine flächendeckende Lösung setzt neben der nötigen Infrastruktur auch die aktive Einbindung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten voraus. Wichtig ist daher, zunächst den Aufbau der Infrastruktur, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie ein dichtes Netz an Sammelstellen und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, bevor Quoten und mögliche Sanktionen verbindlich festgelegt werden.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Der SKW anerkennt die Bedeutung eines funktionierenden Glasrecyclings und unterstützt das Ziel, die Kreislaufwirtschaft auch in diesem Bereich weiter zu stärken. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene vorgezogene Entsorgungsgebühr von bis zu 10 Rp. pro Verpackung für Hersteller und Händler mit spurbaren Kosten und administrativem Aufwand verbunden ist. Damit die Umsetzung effizient und praxisnah gelingt, ist es wichtig, die betroffenen Wirtschaftskreise aktiv einzubeziehen, die Kosten fair zu verteilen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.
Begründung	Der SKW unterstützt das Ziel einer hohen Verwertungsquote bei Glas, PET und Aluminium. Diese Materialien verfügen bereits über etablierte Sammel- und Recyclingsysteme, wodurch die Zielwerte grundsätzlich erreichbar erscheinen. Dennoch sind wir absolut gegen Sanktionen wie eine Pfandpflicht aus. Vorrangig ist es, die bestehenden Systeme weiter 5 zu optimieren, die Konsumentinnen und Konsumenten noch starker einzubinden und die Infrastruktur kontinuierlich auszubauen.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a.das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b.das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.
Begründung	Der SKW fordert, wie bei allen schweizerischen Gesetzgebungserlassen, dass die Vorgaben keinen «Swiss Finish» enthalten, sondern am Modell der Europäischen Union orientiert und so schlank wie möglich gehalten werden. Die Mitteilungspflichten müssen praxisnah und verhältnismässig bleiben. Die vom BAFU bereitgestellten digitalen Vorlagen sollen benutzerfreundlich sein und auf bestehenden Daten aufbauen, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Eine frühzeitige Konsultation mit den betroffenen Herstellern ist eine Grundvoraussetzung zum Erfolg. Zudem ist sicherzustellen, dass sensible Geschäfts- und Produktionsdaten vertraulich behandelt werden. Für kleinere Unternehmen braucht es vereinfachte Verfahren und klare Bagatellgrenzen. Nur so lässt sich Transparenz schaffen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industriezweige zu beeinträchtigen.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul>
Begründung	Begründung: Die Aufschlüsselung nach lit. b bringt einen übermässig grossen und unzumutbaren Aufwand für die betroffenen Firmen und deren Zulieferer, der Aufwand bringt kaum einen Mehrwert. Über lit.a sind die Meldepflichten jeweils bereits ausreichend festgelegt

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
Begründung	Für digitale Vorlagen müssten auch noch Schnittstellen zwischen den EDV-Systemen geschaffen werden, damit die Daten ins System des BAFU abgefüllt werden können

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.
Begründung	Begründung: Führt zu einem allzu hohen Personalaufwand bei BAFU und ist damit volkswirtschaftlich unerwünscht.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am «Inkrafttreten der VO per 1. Januar 2029»
Begründung	Begründung: Der SKW anerkennt die Ziele der Verordnung, hält aber die vorgesehenen Fristen für allzu ambitioniert. Da Aufbau von Infrastruktur, Lieferketten, Verpackungsdesign, neuen Materialien und Reporting-Systemen erfordert viel Zeit. Deshalb sind längere Übergangsfristen unbedingt notwendig.

# Schweizerischer Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen SVUG

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) unterstützt das Ziel dieser Revision, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Der Entwurf bildet eine solide Grundlage. Wir erlauben uns jedoch, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

Anhang: Verpackungsverordnung Stellungnahme SVUG 20250926.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Zürich, 26. September 2025

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 25. Juni 2025 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen eröffnet. Sie beabsichtigen, eine neue Verpackungsverordnung (VerpV) einzuführen, deren Geltungsbereich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfasst.

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) unterstützt das Ziel dieser Revision, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Der Entwurf bildet eine solide Grundlage. Wir erlauben uns jedoch, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir in der Kreislaufwirtschaft einen Vertriebs- und Logistikansatz sehen, der ökonomisch tragfähig sein muss. Ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert.

### **Die Ausweitung der VEG-Pflicht ist nötig und fair**

Wir begrüssen die geplante Ausweitung der VEG-Pflicht auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte bei Artikel 7 VerpV. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik wirksam angegangen. Die Finanzierung der Glasentsorgung wird langfristig gesichert und gerechter verteilt. Es ist aus unserer Sicht korrekt, alle Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, damit Finanzierungslücken nicht länger die Gemeinden belasten.

Finanzierungslücken dürfen nicht dadurch geschlossen werden, dass die bestehende VEG auf Getränkeverpackungen erhöht wird. Eine Verteuerung für Glasflaschen, während andere Glasverpackungen ausgenommen bleiben, wäre ungerecht. Das Argument, eine Erhöhung der VEG für Getränkeverpackungen sei administrativ einfacher umzusetzen, überzeugt nicht. Eine Vereinfachung darf nicht zulasten von

Fairness gehen. Die Querfinanzierung der Entsorgung von Lebensmittel- und Kosmetikglas ist der Getränkebranche nicht länger zumutbar.

### **Die Befreiung von der Pfandpflicht gefährdet etablierte Mehrwegsysteme**

Laut Artikel 17 Absatz 4 VerpV kann das BAFU die in einer privaten Branchenorganisationen zusammengeschlossenen Händler und Hersteller von der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weil die mehrfache Verwendung von Verpackungen Ressourcen schont und, je nach Material, Energie spart, verdient die Förderung von Mehrwegsystemen Anerkennung. Allerdings ist mit der geplanten Ausnahmeregelung ein Paradigmenwechsel verbunden, der mit Risiken für bewährte Systeme einhergeht.

- In der Schweiz gibt es seit Jahrzehnten freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen, die mit Pfand arbeiten. Sie bieten hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Zudem verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dazu beizutragen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand nicht mit den bewährten Systemen kompatibel sind. Darauf gehen wir unten näher ein.
- Mehrweg-Glasflaschen sind in der Regel hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rückgabequoten sind für die Wirtschaftlichkeit eines Mehrwegsystems entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Schätzungen gehen von rund 10 Prozent aus. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, Verluste nehmen zu.
- Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.
- Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich.
- Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich. Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

### **Verbindliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Pfand**

Falls sich der Bundesrat trotz der gezeigten Nachteile dafür entscheidet, den Ansatz der Befreiung von der Pfandpflicht weiterzuverfolgen, erachten wir klare und verbindliche Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen als unerlässlich. Eventualiter beantragen wir die Festlegung folgender Anforderungen:

- Die Mindestgrösse von Branchenorganisationen, die vom Pfand befreit werden könnten, sollte genau definiert werden. Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» bei Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das **Vertriebsvolumen**. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden.
- Die Verordnung sollte verbindliche Vorgaben zur **Systemtrennung** machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden. Dazu zählen Schäden durch nicht homologierte Flaschen und Etiketten, etwa in Waschanlagen, sowie das Erschleichen von Pfandrückerstattung durch absichtliche Retournierung pfandfreier Flaschen.

### Ein Beispiel aus der Weinbranche

Die Genossenschaft Viniharass bringt seit 1964 Harassen mit Pfand in Umlauf. Werden in diesen Harassen Flaschen aus pfandfreien Systemen zurückgebracht, kommt es zu teuren Störungen bei Sortierung, Reinigung und Abfüllung. Zudem entsteht finanzieller Schaden durch die Auszahlung von Pfand für pfandfreie Behälter. Falsche Retouren machen bei Viniharass 15 bis 20 Prozent aus und beruhen auf Unachtsamkeit sowie Missbrauch. Dadurch wird das Vertrauen in ein bewährtes System untergraben und die Funktionsfähigkeit gefährdet.

Aus diesen Gründen ist es entscheidend, dass die technische Kompatibilität, Rückgabewege, Qualitätsstandards und eine Schadenersatzpflicht geregelt werden. Nur so lässt sich verhindern, dass pfandfreie Systeme die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der bewährten Systeme beeinträchtigen.

Eine konsequente Trennung zwischen pfandgestützten Mehrwegsystemen und pfandfreien Einwegsystemen erachten wir als unumgänglich für die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der bestehenden Strukturen.

### Wie werden Rücklaufquoten gemessen?

Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e VerpV müssen pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Wie die Rücklaufquote bei pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen wird, um eine verbindliche Zahl zu erhalten, bleibt offen.

### Sinnvoller Rezyklatanteil bei PET-Getränkeflaschen

Laut Artikel 3 Buchstabe c VerpV haben Händler und Hersteller sicherzustellen, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Zu hohe Rezyklatanteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. In einem geschlossenen Kreislaufsystem sollte bei PET nur ein 100-prozentiger Rezyklatanteil angestrebt werden, wenn alle kritischen Verunreinigungen vollständig entfernt werden können. Mit heutigen mechanischen Recyclingverfahren ist dies nicht möglich. Bei PET-Getränkeflaschen, die zu 25 Prozent aus neuem und zu 75 Prozent aus recyceltem PET bestehen, wurde in 11 Recyclingzyklen kein signifikanter Materialabbau festgestellt, was auf das Potenzial für kontinuierliches Recycling ohne Qualitätseinbussen schliessen lässt.

In Norwegen betreibt die Infinitum AS das Rücknahmesystem für Einweg-Getränkeflaschen. Um ein stabiles und hochwertiges Recyclingsystem zu gewährleisten,

beschränkt Infinitum den Anteil von R-PET in PET-Getränkeflaschen auf 80 Prozent.<sup>1</sup>  
Die schwedische Recyclingorganisation beschränkt den Anteil von R-PET ebenfalls auf  
80 Prozent.<sup>2</sup>

#### **Keine kantonalen und kommunalen VEG**

Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Getränkekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine VEG erhoben werden kann. Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) VEG nicht zulässig sind.

Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kantonalen oder kommunalen VEG eingeführt werden.

#### **Getrennte Sammlung wird zementiert**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c verlangt, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten (Kunststoff-)Masse 2 Prozent nicht übersteigt. Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass die gemischte Sammlung in Zukunft zur ökologisch sinnvolleren Lösung wird. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, unsere Änderungswünsche sowie Empfehlungen wohlwollend zu prüfen und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR  
UMWELTGERECHTE GETRÄNKEVERPACKUNGEN



Nationalrat Nicolò Paganini  
Präsident



Marcel Kreber  
Sekretär

<sup>1</sup> <https://infinitum.no/media/3xcInl2q/20240601-infinitum-material-specs-ver12-3.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.pantamera.nu/globalassets/documents/bilaga-2-returpack-teknisk-specifikation-2025-03-01.pdf>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	"Zu Bst. d: Die VGV war auf Getränke beschränkt. Milchprodukte gelten hingegen als Lebensmittel (Art.4LMG) und waren deswegen und aufgrund von Art.1Abs.2VGV von den Sammel- und Recyclingpflichten ausgenommen. Diese neue Begriffsdefinition erweitert den Verantwortungsbereich von PRS. Weil keine Anforderungen an die Form der Getränkeverpackungen gemacht werden, fallen auch Becher (z.B. von Caffè Latte) unter diesen Begriff. Es braucht eine Einschränkung.  Zu Bst. f: Durch die Anpassung der Definition von Getränkeverpackungen in Buchstabe f wird präzisiert, dass nur PET-Getränkeflaschen nicht als «Verpackungen aus Kunststoff» gelten.  Für die Sammlung von Verpackungen aus Metallen (z.B. Aluminium, Stahlblech) sind gemäss Art.13Abs.1 der Abfallverordnung die Kantone zuständig. Mit der IGORA und Ferro Recycling tragen jedoch zwei Recycling-Organisationen wesentlich zu Finanzierung dieser Sammlungen bei. Beide Sammelsysteme leiden jedoch unter einer Trittbrettfahrer-Problematik. Die Situation kann mit der von Glas verglichen werden. IGORA und Ferro Recycling sind auf den neuen Art.32aterUSG angewiesen. Es sollte überprüft werden, ob die Metallverpackungen in der VerpV erwähnt werden müssen, damit dieser Artikel in Zukunft greift.  Mögliche Anpassung: «Verpackungen aus Metall: alle Verpackungen, die mehrheitlich aus Metallen bestehen; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Aluminium;» "
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu Bst. c: Hohe Rezyklat-Anteile können negative Effekte auf den Kreislauf von Kunststoffen haben. Zudem ist es fraglich, ob Rezyklate aus gemischten Sammlungen überhaupt für kontaktsensitive Anwendungen aufbereitet werden sollten. Es gibt genügend andere Verpackungen und Produkte, in denen dieses Rezyklat ebenfalls Primärmaterial ersetzen kann.
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu Bst. c: Damit wird das heutige System zementiert. Nach heutigem Stand der Technik ist die separate Sammlung von PET-Getränkeflaschen die ökologisch sinnvollste Lösung. Theoretisch könnte es sein, dass eine gemischte Sammlung in einigen Jahren die ökologisch sinnvollere Lösung ist. Dem sollte Rechnung getragen werden.
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>"Laut Artikel 65 Absatz 1 USG dürfen die Kantone Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Kompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Mit Artikel 6 Absatz 1 VerpV macht der Bundesrat von seiner Kompetenz ausdrücklich Gebrauch, indem er für rücknahmepflichtige Getränkekartons eine Verwertungsquote von mindestens 70 Prozent und für Einwegverpackungen aus Kunststoff von mindestens 55 Prozent festlegt. Zudem sieht Absatz 2 vor, dass beim Nichterreichen dieser Quoten eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben werden kann.</p> <p>Daraus folgt, dass kantonale (und kommunale) vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht zulässig sind. Laut Artikel 37 USG müssen kantonale Abfallerlasse vom Bund genehmigt werden. Der Bund sollte sicherstellen, dass keine kantonalen oder kommunalen vorgezogenen Entsorgungsgebühren eingeführt werden."</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>"Wir begrüßen die geplante Ausweitung der VEG-Pflicht auf sämtliche Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikprodukte bei Artikel 7 VerpV. Damit wird die bestehende Trittbrettfahrer-Problematik wirksam angegangen. Die Finanzierung der Glasentsorgung wird langfristig gesichert und gerechter verteilt. Es ist aus unserer Sicht korrekt, alle Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, damit Finanzierungslücken nicht länger zulasten von Gemeinden gehen.</p> <p>Finanzierungslücken dürfen nicht dadurch geschlossen werden, dass die bestehenden VEG auf Getränkeverpackungen erhöht wird. Eine Verteuerung für Glasflaschen, während andere Glasverpackungen ausgenommen bleiben, wäre ungerecht. Das Argument, eine Erhöhung der VEG für Getränkeflaschen sei administrativ einfacher umzusetzen, überzeugt nicht. Eine Vereinfachung darf nicht zulasten von Fairness und Fairness gehen. Die Querfinanzierung der Entsorgung von Lebensmittel- und Kosmetikglas ist der Getränkebranche nicht länger zumutbar."</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>"Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich. Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch parallele Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.</p> <p>Eventualiter müssten geregelt werden: technische Kompatibilität, Rückgabewege, Qualitätsstandards und eine Schadenersatzpflicht. Nur so lässt sich verhindern, dass pfandfreie Systeme die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der bewährten Systeme beeinträchtigen.</p> <p>Eine konsequente Trennung zwischen pfandgestützten Mehrwegsystemen und pfandfreien Einwegsystemen erachten wir als unumgänglich für die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der bestehenden Strukturen.</p> <p>Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das Vertriebsvolumen. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden. "</p>
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Zu Bst. b: Es ist nicht festgehalten, dass nach dem Stand der Technik verwertet werden soll.</p> <p>Mögliche Anpassung: «solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung nach dem Stand der Technik stofflich zu verwerten; und»</p>
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Zu Abs. 2: Bisher haben rücknahmepflichtige Inverkehrbringer die Pflicht, die Mindestverwertungsquote gemäss Art.8 VGV zu erreichen. Die Organisation der Sammlung ist den Inverkehrbringern und den von ihnen beauftragten Branchenorganisationen überlassen. Diese organisatorische Flexibilität hat dazu geführt, dass für PET-Getränkeflaschen, Glasflaschen und Aluminium-Getränkedosen unterschiedliche Sammelsysteme entstanden sind, die jedoch alle die geforderten Mindestverwertungsquoten seit vielen Jahren problemlos übertreffen.</p> <p>Zweck einer Branchenorganisation ist, dass rücknahmepflichtige Inverkehrbringer die Sammlung an eine zentrale Organisation auslagern können, welche die Einhaltung der Mindestverwertungsquoten übernimmt und die dafür notwendige Rücknahmeinfrastruktur betreibt oder organisiert. Wenn auch private Branchenorganisationen die Pflichten von Absatz1 Buchstabea übernehmen müssten, dann müssten Inverkehrbringer künftig auch Glasflaschen und Aluminium-Getränkedosen bei allen Verkaufsstellen zurücknehmen. Damit würde die Sammlung von Glas und Aluminium weiter fragmentiert (zusätzlich zu den Sammelpflichten der Kantone gemäss Art.13 Abs.1 VVEA). Damit würden die Kosten pro Sammelstelle steigen, was auch die Gemeinden treffen wird. Dazu kommt, dass auch kleine Filialen künftig auch Glasflaschen und Aluminium-Getränkedosen sammeln müssten, was diese vor grosse logistische Herausforderungen stellen würde.</p> <p>Mögliche Anpassung: «Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben b und c verantwortlich.»</p>
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu Abs. 2: Künftig müssen auch Nebenströme (insb. HDPE von Plastikflaschen und Deckeln) gemeldet werden, weil diese in die 55% Quote einfließen.  Mögliche Anpassung: Streichen des letzten Satzes. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Aufgliederung hinterfragen.
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Anhang zu Beilage sind Vorschläge für Anforderungen an die Branchenorganisation die über das VP19 hinausgehen. (vgl. auch SSV - fast deckungsgleich)</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst die Anpassungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV) grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft, was auch in der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern verankert ist. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Der Gemeinderat sieht aber Klärungsbedarf bei nachfolgenden Punkten:</p> <p>Die Abfallvermeidung sollte an erster Stelle stehen bei der Abfallhierarchie und entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen sind beim Bund anzuordnen. Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden. Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert werden und die Entscheidung zur Sammlung der Speisereste soll den Städten und Gemeinden überlassen werden. Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und entsprechend wesentliche Kosten verursachen.</p> <p>Der Vorrang der stofflichen Verwertung erscheint im Bereich der Grüngutverwertung nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk (stofflich-energetische Verwertung) vorgezogen würde.</p> <p>Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle wird begrüsst, allerdings darf kein Zwang entstehen für die Gemeinden, technische Hilfsmittel zur Fremdstoffüberwachung wie z.B. Kamerasysteme oder Zugangsbeschränkungen für Container einzusetzen.</p> <p>Littering: die Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen. Es sollte klarer abgegrenzt werden zwischen Littering und illegaler Entsorgung.</p>

Anhang: Brief zu Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Erö.pdf

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gemeinderat begrüsst die Anpassungen der **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV)** grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft, was auch in der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern verankert ist. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Der Gemeinderat sieht aber Klärungsbedarf bei nachfolgenden Punkten:

- Die Abfallvermeidung sollte an erster Stelle stehen bei der Abfallhierarchie und entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen sind beim Bund anzuordnen.
- Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden.
- Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert werden und die Entscheidung zur Sammlung der Speisereste soll den Städten und Gemeinden überlassen werden. Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und entsprechend wesentliche Kosten verursachen.
- Der Vorrang der stofflichen Verwertung erscheint im Bereich der Grüngutverwertung nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk (stofflich-energetische Verwertung) vorgezogen würde.

- Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle wird begrüsst, allerdings darf kein Zwang entstehen für die Gemeinden, technische Hilfsmittel zur Fremdstoffüberwachung wie z.B. Kamerasysteme oder Zugangsbeschränkungen für Container einzusetzen.
- Littering: die Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen. Es sollte klarer abgegrenzt werden zwischen Littering und illegaler Entsorgung.

Der Gemeinderat begrüsst zwar auch die Stossrichtung der **Totalrevision der Verpackungsverordnung**, so etwa die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt werden. Er bedauert jedoch, dass keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Der Gemeinderat lehnt die Totalrevision der Verpackungsverordnung in der vorliegenden Form denn auch eher ab.

Der Ausbau der Pflicht zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, da schon heute alle Arten von Glasverpackungen in den Glascontainern landen. Der Gemeinderat begrüsst diese Erweiterung, da damit die Finanzierung der Entsorgung von Altglas auf alle Glasverpackungen verteilt wird. Er erwartet aber für die Gemeinden eine kostendeckende Vergütung für die Sammel- und Transportaufwände. In der Vorlage ist zudem der Stand der Technik für die Entsorgung von Kunststoffen und anderer neu aus dem Monopol zu entlassende Abfälle nicht definiert. Um sicherzustellen, dass Mindeststandards bei der Verwertung eingehalten werden und die Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust werden, wird die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vorgeschlagen. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Abfallarten umfassen.

Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie ist muss jedoch erweitert werden, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die in der Vorlage festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff erscheint dem Gemeinderat nicht realistisch. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es bedarf einer klaren Differenzierung der Quoten für alle Arten von Verpackungen sowie Vorgaben, welche Quote bis wann zu erreichen ist.

Der Gemeinderat begrüsst die Bestrebungen, die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton aus dem Siedlungsmonopol entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen neuen Bestimmungen stark betroffen. Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, auf Verordnungsstufe klar definiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen des Bundesamts für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackun-

gen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen, begrüsst. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bringen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte (siehe Ausführungen dazu in der Beilage). Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) ab, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer definiert sind.

Der Gemeinderat beantragt, die Verpackungsverordnung bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen. In der Beilage führt der Gemeinderat diejenigen Kriterien auf, die seiner Ansicht nach auf Verordnungsstufe zu regeln sind.

Mit der Vorlage werden die Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. In der Beilage wird präzisiert, welche Punkte dafür aufzunehmen sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marieke Krut  
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin

Beilagen:

- Formular Stellungnahme Revision VVEA und OBV
- Formular Stellungnahme Totalrevision VerpV mit Beilage zu den Anforderungen an eine Branchenorganisation

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Vgl. SSV. Leicht angepasste Version. Siehe auch generelle Stellungnahme in Beilage zu Brief</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst zwar auch die Stossrichtung der Totalrevision der Verpackungsverordnung, so etwa die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt werden. Er bedauert jedoch, dass keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Der Gemeinderat lehnt die Totalrevision der Verpackungsverordnung in der vorliegenden Form denn auch eher ab.</p> <p>Der Ausbau der Pflicht zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, da schon heute alle Arten von Glasverpackungen in den Glascontainern landen. Der Gemeinderat begrüsst diese Erweiterung, da damit die Finanzierung der Entsorgung von Altglas auf alle Glasverpackungen verteilt wird. Er erwartet aber für die Gemeinden eine kostendeckende Vergütung für die Sammel- und Transportaufwände.</p> <p>In der Vorlage ist zudem der Stand der Technik für die Entsorgung von Kunststoffen und anderer neu aus dem Monopol zu entlassende Abfälle nicht definiert. Um sicherzustellen, dass Mindeststandards bei der Verwertung eingehalten werden und die Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust werden, wird die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vorgeschlagen. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Abfallarten umfassen.</p> <p>Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist jedoch erweitert werden, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die in der Vorlage festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff erscheint dem Gemeinderat nicht realistisch. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es bedarf einer klaren Differenzierung der Quoten für alle Arten von Verpackungen sowie Vorgaben, welche Quote bis wann zu erreichen ist.</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst die Bestrebungen, die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton aus dem Siedlungsmonopol entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen neuen Bestimmungen stark betroffen. Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, auf Verordnungsstufe klar definiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen des Bundesamts für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen, begrüsst. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bringen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte (siehe Ausführungen dazu in der Beilage). Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekarton (Art. 4, 5 und 26) ab, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer definiert sind.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt, die Verpackungsverordnung bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32ater USG auf Eis zu legen. In der Beilage führt der Gemeinderat diejenigen Kriterien auf, die seiner Ansicht nach auf Verordnungsstufe zu regeln sind.</p> <p>Mit der Vorlage werden die Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. In der Beilage wird präzisiert, welche Punkte dafür aufzunehmen sind.</p>





Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gemeinderat begrüsst die Anpassungen der **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV)** grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft, was auch in der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern verankert ist. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Der Gemeinderat sieht aber Klärungsbedarf bei nachfolgenden Punkten:

- Die Abfallvermeidung sollte an erster Stelle stehen bei der Abfallhierarchie und entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen sind beim Bund anzuordnen.
- Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden.
- Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert werden und die Entscheidung zur Sammlung der Speisereste soll den Städten und Gemeinden überlassen werden. Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und entsprechend wesentliche Kosten verursachen.
- Der Vorrang der stofflichen Verwertung erscheint im Bereich der Grüngutverwertung nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk (stofflich-energetische Verwertung) vorgezogen würde.

- Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle wird begrüsst, allerdings darf kein Zwang entstehen für die Gemeinden, technische Hilfsmittel zur Fremdstoffüberwachung wie z.B. Kamerasysteme oder Zugangsbeschränkungen für Container einzusetzen.
- Littering: die Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen. Es sollte klarer abgegrenzt werden zwischen Littering und illegaler Entsorgung.

Der Gemeinderat begrüsst zwar auch die Stossrichtung der **Totalrevision der Verpackungsverordnung**, so etwa die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt werden. Er bedauert jedoch, dass keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Der Gemeinderat lehnt die Totalrevision der Verpackungsverordnung in der vorliegenden Form denn auch eher ab.

Der Ausbau der Pflicht zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Glas ist dringend notwendig, da schon heute alle Arten von Glasverpackungen in den Glascontainern landen. Der Gemeinderat begrüsst diese Erweiterung, da damit die Finanzierung der Entsorgung von Altglas auf alle Glasverpackungen verteilt wird. Er erwartet aber für die Gemeinden eine kostendeckende Vergütung für die Sammel- und Transportaufwände. In der Vorlage ist zudem der Stand der Technik für die Entsorgung von Kunststoffen und anderer neu aus dem Monopol zu entlassende Abfälle nicht definiert. Um sicherzustellen, dass Mindeststandards bei der Verwertung eingehalten werden und die Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust werden, wird die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vorgeschlagen. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Abfallarten umfassen.

Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie ist muss jedoch erweitert werden, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die in der Vorlage festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff erscheint dem Gemeinderat nicht realistisch. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es bedarf einer klaren Differenzierung der Quoten für alle Arten von Verpackungen sowie Vorgaben, welche Quote bis wann zu erreichen ist.

Der Gemeinderat begrüsst die Bestrebungen, die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton aus dem Siedlungsmonopol entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen neuen Bestimmungen stark betroffen. Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, auf Verordnungsstufe klar definiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen des Bundesamts für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackun-

gen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen, begrüsst. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bringen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte (siehe Ausführungen dazu in der Beilage). Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) ab, solange die Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen nicht genauer definiert sind.

Der Gemeinderat beantragt, die Verpackungsverordnung bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen. In der Beilage führt der Gemeinderat diejenigen Kriterien auf, die seiner Ansicht nach auf Verordnungsstufe zu regeln sind.

Mit der Vorlage werden die Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Gemeinden und Städte ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. In der Beilage wird präzisiert, welche Punkte dafür aufzunehmen sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marieke Krut  
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin

Beilagen:

- Formular Stellungnahme Revision VVEA und OBV
- Formular Stellungnahme Totalrevision VerpV mit Beilage zu den Anforderungen an eine Branchenorganisation

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Gemeinderat begrüsst, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbe-reich der VerpV ausgenommen werden

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Verwertung zugeführten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>m. Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul> <p>Bst. (neu): Sammelquote: Prozentualer Anteil der während eines Kalenderjah-res gesammelten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgege-benen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</p> <p>Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff ver-fügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware.</p>

## Begründung

i. Rezyklate: Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neu-en Verpackungen eingesetzt werden.

j. Verwertungsquote: Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, wird vorgeschlagen, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

l. Verbraucherinnen und Verbraucher: Der Gemeinderat sieht keinen Unterschied zur Definition in Bst. m und schlägt vor diesen Bst. zu streichen.

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Der Gemeinderat schlägt vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit.

n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnahmen getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Der Gemeinderat schlägt die Einführung einer Definition einer Sammelquote vor und die jährliche Veröffentlichung der Sammelquote durch das BAFU.

Bst. (neu): Analog zur Sammelquote, schlägt Der Gemeinderat die Einführung einer Definition des Begriffs «Industrierückführungsquote» vor und die jährliche Veröffentlichung der Industrierückführungsquote, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Mit dieser Quote kann der Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz geschaffen werden.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung und der Behandlung nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul> <p>Neuer Bst. d: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</p>
Begründung	<p>Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fallen und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten.</p> <p>Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.</p> <p>Anträge: Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten. Aufnahme einer verbindlichen Rezyklateinsatzquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen Bst. b. bei der Sammlung und der Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; Neuer Bst. d: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;</p> <p>Antrag neuer Artikel 3bis: Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik»)</p> <p>Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird nicht spezifisch auf Verordnungsstufe präzisiert. Der Gemeinderat schlägt vor, einen neuen Artikel vor dem Abschnitt der Kunststoffsammlung einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden. Zudem möchte der Gemeinderat darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» in der Verordnung angewendet aber nirgends definiert wird.</p> <p>Anträge: Art.3 bis. (Neu) Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umwelt-verträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen: Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden; Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden; Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden. Neuer Anhang in der Verordnung mit Zielpfad für die Sammelquote und die Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Der Gemeinderat lehnt diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Er möchte jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt.</p> <p>Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden. Der öffentliche Grund wird schon heute stark beansprucht und soll nicht zusätzlich durch Container für die Sammlung der Kunststoffsäcke belastet werden.</p> <p>Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).</p> <p>Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.</p> <p>Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.</p> <p>Die Subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen. Dies sollte geändert werden, da viele Verpackungen im Onlinehandel entstehen.</p> <p>Der Gemeinderat erwartet einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.</p> <p><b>Anträge</b></p> <p>Der Gemeinderat lehnt diesen Artikel ab. Er beantragt die Verpackungsverordnung und insbesondere die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons ab (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang.</p> <p>Art. 3, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</p> <p>Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Der Gemeinderat lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Ge-nerelle Stellungnahme»).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Der Gemeinderat lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Ge-nerelle Stellungnahme»). Er möchte jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen: Es muss Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten und Verwertungskosten sowie Informa-tions- und Kommunikationskosten sowie der Overhead sollten im Begriff Ent-sorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	Vgl. vorherige Absätze.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ol>
Begründung	<p>Der Gemeinderat lehnt diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Er beantragt eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neuen Art. 3bis) festgehalten werden. Der Gemeinderat möchte jedoch folgende zusätzlichen artikel-spezifischen Bemerkungen machen:</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Das Eigentum geht erst mit dem Abtransport an die Branchenorganisation über.</p> <p>Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, wird die Rechnung der Kehrichtabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann die Mindereinnahmen bei den Säcken nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren voraussichtlich erhöht werden müssen.</p> <p><b>Anträge</b></p> <p>Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Artikel, siehe Vorschlag Art. 3bis</p> <p>Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Vorschlag im Anhang. Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforderungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsstufe festgelegt werden:</p> <p>Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•der Organisation der Sammlung</li> <li>•die finanziellen Aspekte,</li> <li>•dem Umfang der Kommunikation</li> <li>•der Festlegung der Logistik</li> </ul> <p>wie insbesondere:</p> <p>Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden, u. a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die Höhe der Entschädigungen. Die Gemeinden und Städte entscheiden freiwillig, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss an allen Verkaufsstellen, schweizweit und auf privatem Grund stattfinden.</p> <p>Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Kunststoffe sammeln, müssen sie kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben).</p> <p>Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.</p> <p>Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	<p>Der Gemeinderat lehnt diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Er möchte jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:</p> <p>Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekarton geben. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung der Anforderungen an die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom Bundesamt für Umwelt geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnt der Gemeinderat diesen Artikel ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind.</p> <p>Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	<p>Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote unabdingbar.</p> <p>In der Vorlage wird eine Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlägt der Gemeinderat Folgendes vor:  Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführend, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelter Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Der Gemeinderat erachtet die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtige Sammel-sack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht hingegen das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten und die Verluste bei den Kehrichtsackeinnahmen enorm steigen. Der Gemeinderat beantragt die Definition einer realistischen Sammelquote und eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.</p> <p>Für die Beurteilung des Stands der Technik schlägt der Gemeinderat die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote (Anteil verworfener Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.</p> <p>In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.</p> <p>In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.</p> <p>Antrag:  Definition einer realistischen Sammelquote mit einem Zielpfad oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.  Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.  Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.  Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit er rechtsverbindlich ist.  Erstellung einer Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent und einheitlich dargestellt werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	<p>Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehrlicht darin entsorgt werden würde. Die vom Bund beauftragte Organisation sollte keine reine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung des kostenpflichtigen Sammelsacks anbieten. Da Art. 32abis USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks zusätzlich zur VEG auch möglich wäre.</p> <p>Antrag:  Abs. 2 wird als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme verstanden, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.</p> <p>Der Gemeinderat schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p> <p>Antrag:  Absätze 3 und 4 streichen.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.</p> <p>Der Gemeinderat schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.</p> <p>Antrag:  Absätze 3 und 4 streichen.</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.
Begründung	Der Gemeinderat begrüsst die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen sehr. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordert der Gemeinderat eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie wirklich kostendeckend für die Gemeinden und Städte ist. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, damit alle Glasverpackungen unter die VEG-Pflicht fallen. Antrag: Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	Bst. c ergänzen mit medizinischen Produkten.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden. Antrag: Abs. 3: Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;
Begründung	Antrag: Siehe Ergänzung unter Art. 17
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.
Begründung	Der Gemeinderat beantragt, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regelmässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Dies führt zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiungen vorgesehen z.B. für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zum Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen verantworten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits). Aus diesen Gründen schlägt der Gemeinderat vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden. Antrag: Artikel 17 streichen Artikel 16 ergänzen mit: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfandes zurücknehmen.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.
Begründung	Vgl. Absatz 1.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.
Begründung	Vgl. Absatz 1.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt; b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind; c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt; d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.
Begründung	Vgl. Absatz 1.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a.solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b.solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c.in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.
Begründung	Der Gemeinderat begrüsst die Präzisierung, dass falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Es wird darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kosten-deckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32abis USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.
Begründung	Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlägt Der Gemeinderat vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen. Antrag: Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6. Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist. Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit sie rechtsverbindlich sind. Die Erstellung einer Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent und einheitlich dargestellt werden. Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c.die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.
Begründung	Antrag: Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	Antrag: Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu. Antrag: Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen. Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu: ... aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, oder Aluminium, Kunststoffen oder Getränkekartons ab,...

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p>
Begründung	<p>Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.</p> <p>Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.</p> <p>Anträge:</p> <p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p> <p>c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p> <p>2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.</p> <p>Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.</p>
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form.
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 6

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p> <p>Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.</p> <p>Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.</p>
Begründung	Siehe Begründung in Art. 6

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Der Gemeinderat beantragt, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für die-se beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.</p> <p>Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.</p> <p>Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;  es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;  die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden;  die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;  die Gemeinden und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;  der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.</p> <p>Antrag:  streichen</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

# Stiftung Auto Recycling Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die eher ablehnende Haltung ist vor allem dem Art. 3 Bst. a Ziff. 4 geschuldet. Beide Varianten haben einen grossen Einfluss auf die Verantwortlichkeiten und es sind hohe Kosten und administrative Aufwendungen seitens KVA-Betreiber und Kantone zu erwarten. Die Schweiz hat bisher eine relativ schlanke Abfallbewirtschaftung. Die Bürokratie darf nicht Überhand nehmen.

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die beiden Varianten bewirken, dass nun auch die Rückstände – bei Variante 2 zumindest teilweise – in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Das ist ein Systemwechsel, der den freien Markt der Rückstandsverwertung und -entsorgung einschränkt. Beide Varianten verursachen auf Seiten der KVA-Betreiber wie auch den Kantonen einen erhöhten Aufwand und damit höhere Kosten, die schliesslich auf die Abfallgebühren und -preise abgewälzt werden. Ein ökologischer Vorteil ist aber nicht ersichtlich. Sollte sich eine Anpassung durchsetzen, würden wir die Variante 1 bevorzugen.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe unter Variante 1

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	g. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle so aufbereitet werden, dass ein Teil (der Anteil wäre zu definieren, z. B. 30%) stofflich und der Restanteil energetisch verwertet werden.
Begründung	Gleichzeitig stofflich und energetisch ist nicht möglich

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir können dem Vorschlag nicht zustimmen, solange nicht klar ist, wie die Begriffe «technisch möglich» und «wirtschaftlich tragbar» zu verstehen sind. Es ist absehbar, dass die Wirtschaft und die Umweltbehörden nicht das gleiche darunter verstehen. «Wirtschaftlich tragbar» deutet auf erhöhte Kosten hin. Wir sind gegen Auflagen, welche mehr Bürokratie und Kosten verursachen.

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betrifft Autobranche nicht

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betrifft Autobranche nicht

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betrifft Autobranche nicht
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betrifft Autobranche nicht

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betrifft Autobranche nicht

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wir lehnen die neue VerpV generell ab. Auf Verpackungen kann nicht einfach verzichtet werden. Sie erfüllen eine wichtige Funktion wie Schutz vor Beschädigung, Schutz durch äussere Einflüsse, Transportsicherheit etc. Die Rücknahmeverpflichtung und der ganze administrative Prozess führt zu einer grossen Bürokratie und damit zu hohen Kosten, welche schlussendlich der Kunde zu tragen hat.

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir lehnen die neue VerpV generell ab. Auf Verpackungen kann nicht einfach verzichtet werden. Sie erfüllen eine wichtige Funktion wie Schutz vor Beschädigung, Schutz durch äussere Einflüsse, Transportsicherheit etc.

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Zustimmung zu Bst a und b nur, wenn die VerpV angenommen wird. Ablehnung Bst. c, da der Beweis und die Berechnung des Rezyklatanteils schwierig und aufwendig ist. Das verursacht unnötige Kosten.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Organisation der Rücknahmepflicht verursacht einen grossen organisatorischen und administrativen Aufwand, der Kosten verursacht. Schlussendlich zahlen die Kunden die zusätzlichen Kosten.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung nur, wenn die VerpV umgesetzt werden muss.
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hohe administrative Auflagen für die Verpackung verteuern die Produkte. Für KMUs ist der Aufwand zu gross.
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hohe administrative Auflagen für die Verpackung verteuern die Produkte. Für KMUs ist der Aufwand zu gross.
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hohe administrative Auflagen für die Verpackung verteuern die Produkte. Für KMUs ist der Aufwand zu gross. Hohe Bürokratie.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Pflichten gelten bereits für kleine Unternehmen. Die Anforderungen sind hoch und gehen mit einer grossen Bürokratie einher.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung nur, wenn die VerpV umgesetzt werden muss.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung nur, wenn die VerpV umgesetzt werden muss.
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hohe administrative Auflagen für die Verpackung verteuern die Produkte. Für KMUs ist der Aufwand zu gross.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hohe administrative Auflagen für die Verpackung verteuern die Produkte. Für KMUs ist der Aufwand zu gross.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung nur, wenn die VerpV umgesetzt werden muss.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung nur, wenn die VerpV umgesetzt werden muss.

Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung nur, wenn die VerpV umgesetzt werden muss.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Stiftung ZAR

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>1.Mit der vorgeschlagenen Version 1 wird die von beiden Räten überwiesene und vom Bundesrat angenommene Motion 24.3475 «Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben» erfüllt.</p> <p>2.Für den Umgang mit den Rückständen aus der thermischen Behandlung in Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) können im Rahmen der kant. Abfallplanung gem. Art. 31 Umweltschutzgesetz (USG) und Art. 4 VVEA kantonsübergreifend ökologisch sinnvolle Lösungen gewählt werden, ohne dass diese durch die Wettbewerbsbehörde verunmöglicht werden.</p> <p>Weitere Bemerkungen: s. Beilage</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>Die zur Diskussion vorgeschlagene Variante 2 ist weder sachlich richtig noch umsetzbar.</p> <p>Weitere Bemerkungen zur Analogie zum Klärschlamm und zu Art. 727 Abs. 2 ZGB siehe in der Beilage</p>

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Siehe beiliegende Bemerkungen mit zwei Anträgen:</p> <p>1.Neue Definition n. Wiederverwendung und stoffliche Verwertung Abfälle, die durch industrielle, physikalische oder chemische Verfahren im Rahmen der Verwertung so aufbereitet werden, dass sie Eigenschaften wie Stoffe oder Erzeugnisse aus Primärmaterialien aufweisen, werden nach der Produktegesetzgebung bzw. den technischen Normen beurteilt und können bei der stofflichen Verwertung wieder eingesetzt werden.</p> <p>2. Wiederverwendung und stoffliche Verwertung nicht getrennt definieren</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a.von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; g.bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.
Begründung	In Art. 32 Abs. 2 Bst. a sind mindestens 75 Prozent des Energiebedarfs ausserhalb der Anlagen genutzt wird.
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Stiftung für Konsumentenschutz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen  
(Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: 25\_10\_Verordnungspaket\_Umwelt\_Fruehling\_Konsumentenschutz.pdf

Bern, 16. Oktober 2025

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die Verabschiedung einer neuen umfassenden Verpackungsverordnung (VerpV) Stellung nehmen zu können.

Die Stiftung für Konsumentenschutz begrüsst die Änderungen, stellt jedoch erhebliche Lücken in Bezug auf die Strategie zur Wiederverwendung und zur Abfallvermeidung fest. Ziel muss eine konsequente Stärkung der Kreislaufwirtschaft sein, die echte Abfallvermeidung in den Mittelpunkt stellt. Dies erfordert:

- eine wirksame Begrenzung der Abfallmenge,
- die gezielte Förderung von Mehrwegsystemen,
- die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen,
- sowie die Verbesserung der Verwertungsstrukturen.

Besonders wichtig ist, dass die Kosten für diese Massnahmen nicht auf die Konsument:innen abgewälzt werden. Eine faire und verursachergerechte Finanzierung muss sichergestellt sein. Im Einklang mit den Forderungen der Koalition «Lange leben unsere Produkte» spricht sich die Stiftung für Konsumentenschutz für entsprechende Anpassungen aus.

### VVEA

Die Vorlage der VVEA berücksichtigt die Vermeidung von Abfällen zu wenig. Wir schlagen vor, den Begriff gemäss Definition der EU zu formulieren.

#### VVEA, Art. 3, zusätzlicher Buchstabe

s. Vermeidung: Massnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall wird, und die folgendes verringern: 1. Die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer, 2. die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an bedenklichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wurde in der letzten Revision des USG als Strategie der Abfallverwertung aufgenommen. Um deren Umsetzung zu gewährleisten, muss diese Strategie aufgenommen werden.

#### VVEA, Art. 12, zusätzlicher Art 1bis

Der Bund und die Kantone fördern die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.

### VerpV

Die aktuelle Revision der VGV berücksichtigt insbesondere Aspekte der stofflichen Verwertung. Die Vermeidung von Verpackungen und die Förderung der Wiederverwendung werden nur unzureichend aufgenommen. Die mengenmässige Begrenzung der auf den Markt gebrachten Verpackungen und damit der Menge der erzeugten Abfälle ist jedoch ein



wesentlicher Hebel zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen und der Kosten ihrer Bewirtschaftung.

Der Konsumentenschutz begrüsst die Ausweitung der Verordnung auf verschiedene Verpackungskategorien, ist jedoch der Ansicht, dass die Revision ohne die vorgeschlagenen Anpassungen bei den wichtigsten Handelspartner:innen keine greifbaren Ergebnisse in Bezug auf die Vermeidung von Abfällen bringen wird.

Im USG ist festgelegt: «Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden» (Art. 30). Auf europäischer Ebene folgen aus diesem Grundsatz schrittweise Ziele zur Reduzierung von Verpackungsabfällen, die in der europäischen Verpackungsverordnung festgelegt sind. Um uns an unseren Handelspartner:innen auszurichten und dem Bundesgesetz gerecht zu werden, müssen die allgemeinen Anforderungen mit einem zusätzlichen Buchstaben d in Artikel 3 ergänzt werden.

Durch die Ergänzung wird eine Angleichung ans europäische Recht (Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) erreicht und sichergestellt, dass Verpackungen sowohl für die Umwelt als auch für die menschliche Gesundheit unbedenklich sind. Die Aufnahme dieser Bestimmung ermöglicht die Anwendung des Vorsorgeprinzips, um unerwünschte Folgen und künftige Belastungen für die Gesellschaft zu vermeiden

#### VrepV, Art. 3, Anpassungen und zusätzlicher Buchstabe

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, sind verpflichtet, die Menge der anfallenden Verpackungsabfälle zu begrenzen und stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: [...]

d. während ihres gesamten Lebenszyklus keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben.

Um den Handel zur Reduktion der auf den Markt gebrachten Verpackungen anzuregen, soll dieser verpflichtet werden, alle verkauften Verpackungen zurückzunehmen und bei entsprechenden Platzverhältnissen Flächen zum Auspacken zur Verfügung zu stellen (gemäss LDSP, Art18 im Kanton Jura)

#### VrepV, Art. 3, zusätzlicher Art 3bis: Pflicht zur Rücknahme von Verpackungen durch den Handel

1. Der Einzelhandel muss Verpackungen aller Art von Produkten, die soeben vor Ort gekauft wurden, zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200m<sup>2</sup> muss eine gekennzeichnete Fläche zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

In der Schweiz braucht es quantitative Ziele für die Wiederverwendung, wie es sie bereits für das Recycling gibt. Die Europäische Union hat bereits Mehrwegquoten für Verpackungen in der Gesetzgebung festgelegt. Wir schlagen daher vor, uns dieser Praktik anzuschliessen und die Kreislaufwirtschaft für Getränkeverpackungen konkret zu fördern, indem in der VrepV eine Mehrwegquote festgelegt wird. Die Modalitäten zur Erreichung dieser Quote sollen in Absprache mit den Wirtschaftsakteur:innen festgelegt werden, um der Wirtschaft die Freiheit zu lassen, sich selbst zu organisieren.



#### VrepV, zusätzlicher Art. 19bis: Mehrwegquote für Verpackungen

- Die Mehrwegquote muss für Getränkeverpackungen bis 2040 mindestens 40% erreichen,
- Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt.
- Wird die Mehrwegquote nicht erreicht, kann das UVEK Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktesortiments in wiederverwendbaren Verpackungen auf den Markt zu bringen.

Die VrepV sieht neu eine Rücknahmepflicht für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff vor. Der entsprechende Artikel erlaubt es jedoch Händler:innen und Hersteller:innen, die Entsorgungskosten auf die Konsument:innen zu übertragen. Da Konsument:innen bereits Kehrriechtsackgebühren entrichten (ausgenommen im Kanton Genf), fehlt ihnen ein Anreiz zur getrennten Entsorgung. Gleichzeitig besteht für Hersteller:innen und Händler:innen kein Anreiz, die Verpackungsmengen zu reduzieren. So werden Verantwortung und Kosten einseitig auf die Konsument:innen abgewälzt. Die Stiftung für Konsumentenschutz fordert daher eine kostenlose Rücknahme für Konsument:innen, um die Abfalltrennung und -reduktion wirksam zu fördern. Hersteller:innen und Händler:innen sind in der Pflicht, gemeinsam mit dem UVEK ein geeignetes System zur Zielerreichung gemäss Art. 6 Ziff. 1 zu entwickeln. Zudem muss die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung der Gesundheit und Umweltverträglichkeit erfolgen.

#### VrepV, Anpassungen und Ergänzungen Art. 4

a solche Verpackungen kostenlos, bei allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;

b solche Verpackungen, soweit technisch möglich, unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der stofflichen Verwertung zuführen und

3 streichen

Art. 6, Ziff. 2 streichen

Um die Transparenz zu verbessern fordert der Konsumentenschutz, dass das BAFU gemeldete Verpackungsdaten jährlich mindestens anonymisiert veröffentlicht.

#### VrepV, Ergänzungen zu Art. 20, 21 und 22

Das BAFU veröffentlicht die gemäss Art. 20, 21 und 22 erhobenen Daten, sofern erforderlich unter Wahrung schützenswerter Interessen. Die Veröffentlichung erfolgt in klar verständlicher, strukturierter und öffentlich zugänglicher Weise.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Chantal Sempach  
Leiterin Nachhaltigkeit

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

## Swiss Medtech

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können. Gerne weisen wir auf die besondere Situation von Verpackungen im Bereich der Medizinprodukte hin, welche im vorliegenden Paket zu wenig berücksichtigt wird. Aus diesem Grund nehmen wir im Folgenden, insbesondere zur Verordnung über Verpackungen (VerpV), Stellung.</p> <p>Swiss Medtech lehnt die Anpassungen in der Verpackungsverordnung VerpV zum jetzigen Zeitpunkt ab.</p> <p>Zwar können wir die Zielsetzung hinter dem neuem Verordnungspaket nachvollziehen, aufgrund der aktuell hohen administrativen, bürokratischen und tarifären Belastungen der Unternehmen regen wir jedoch an, insbesondere die Einführung einer Mitteilungspflicht gemäss Art. 21. Abs. 1 VerpV vor-erst auszusetzen. Ausserdem wurden sektorspezifische Anforderungen in der VerpV zu wenig berücksichtigt. Oftmals unterliegen die Verpackungen von Medizinprodukten spezifischen regulatorischen Vorgaben. Änderungen könnten daher schnell eine neue Zulassung nach sich ziehen.</p>

Anhang: 251014\_SMT\_VNL\_Umwelt Frühling 2026.pdf

16.10.2025

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

### Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können. Gerne weisen wir auf die besondere Situation von Verpackungen im Bereich der Medizinprodukte hin, welche im vorliegenden Paket zu wenig berücksichtigt wird. Aus diesem Grund nehmen wir im Folgenden, insbesondere zur Verordnung über Verpackungen (VerpV), Stellung.

#### Unsere Position

Swiss Medtech lehnt die Anpassungen in der Verpackungsverordnung VerpV zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Zwar können wir die Zielsetzung hinter dem neuem Verordnungspaket nachvollziehen, aufgrund der aktuell hohen administrativen, bürokratischen und tarifären Belastungen der Unternehmen regen wir jedoch an, insbesondere die Einführung einer Mitteilungspflicht gemäss Art. 21. Abs. 1 VerpV vorerst auszusetzen. Ausserdem wurden sektorspezifische Anforderungen in der VerpV zu wenig berücksichtigt. Oftmals unterliegen die Verpackungen von Medizinprodukten spezifischen regulatorischen Vorgaben. Änderungen könnten daher schnell eine neue Zulassung nach sich ziehen.

### Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Art. 4 VerpV: Rücknahmepflicht – *Eher Ablehnung*

Medizinprodukte kommen nahezu überall im Gesundheitswesen zur Anwendung. Viele davon werden an Institutionen wie Spitäler, Praxen oder Heime als Endabnehmer abgegeben. Zahlreiche dieser Institutionen haben bereits eigene Entsorgungsvereinbarungen mit Lieferanten abgeschlossen oder kümmern sich in Eigenregie um die Entsorgung der Verpackungsmaterialien. Andere Medizinprodukte, welche in Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer gelangen, sind auf der Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL) gelistet. Sie werden von Handelsfirmen, aber auch sogenannten Abgabestellen und Apotheken direkt an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, in diesem Fall die Patientinnen und Patienten selbst, abgegeben.

Während Swiss Medtech nachvollziehen kann, dass auch Abgabestellen Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknehmen sollen, ist zu berücksichtigen, dass Abgabestellen bereits heute diverse Auflagen zu erfüllen haben und somit einer erheblichen administrativen Belastung ausgesetzt sind. Ihnen zusätzlich die Rücknahme und Entsorgung von Einwegverpackungen aus Kunststoff aufzubürden, erscheint fraglich.

Die Produkte der MiGeL unterliegen der Tarifsetzung durch das BAG, welches einen sogenannten Höchstvergütungsbetrag definiert. Dies ist der Betrag, den die Krankenversicherer für ein Produkt maximal vergüten. Erhalten die Abgabestellen zusätzlichen Aufwand in der Rücknahme und Entsorgung von Einwegverpackungen aus Kunststoff, müssen diese Aufwände in der Berechnung des Höchstvergütungsbetrages berücksichtigt werden.

**Art. 21 Abs. 1 VerpV: Mitteilungspflicht – Ablehnung**

Swiss Medtech kann das Bedürfnis einer soliden Datengrundlage über die Menge und das Gewicht der verschiedenen Verpackungsmaterialien seitens BAFU nachvollziehen. Absenkpfade, Massnahmen und Beurteilung der Zielerreichung können nur basierend auf einer soliden Datengrundlage erfolgen. Jedoch muss die Erhebung dieser Datengrundlage auch die administrative Belastung der Unternehmen im Auge haben. In der aktuell angespannten Weltlage mit unsicheren Zukunftsaussichten für Unternehmen in der Schweiz erscheint es nicht opportun, diesen zusätzliche administrative Aufgaben aufzubürden. Eine Erfassung des Gewichtes der Verpackungen in der vorgeschlagenen Granularität führt in den Unternehmen zu einem grossen Aufwand. Um den Aufwand konkret einschätzen zu können, muss zuerst in Art. 21. Abs. 4 VerpV geklärt sein, in welcher Art die digitalen Vorlagen zur Verfügung stehen werden.

Swiss Medtech regt daher an, die Einführung einer Mitteilungspflicht vorerst auszusetzen. Falls die Behörden trotz der formulierten Bedenken an den Reporting-Pflichten festhalten, muss genau geprüft werden, auf welcher Ebene resp. bei welcher Organisationseinheit eines Unternehmens dies angesiedelt würde. Zudem gilt es, auf einen Swiss Finish zu verzichten und sicherzustellen, dass dieselben Daten wie in der EU abgefragt würden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Swiss Medtech



Carina Schaller  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiterin Public Affairs

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Art. 4 VerpV: Rücknahmepflicht – Eher Ablehnung</p> <p>Medizinprodukte kommen nahezu überall im Gesundheitswesen zur Anwendung. Viele davon werden an Institutionen wie Spitäler, Praxen oder Heime als Endabnehmer abgegeben. Zahlreiche dieser Institutionen haben bereits eigene Entsorgungsvereinbarungen mit Lieferanten abgeschlossen oder kümmern sich in Eigenregie um die Entsorgung der Verpackungsmaterialien. Andere Medizinprodukte, welche in Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer gelangen, sind auf der Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL) gelistet. Sie werden von Handelsfirmen, aber auch sogenannten Abgabestellen und Apotheken direkt an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, in diesem Fall die Patientinnen und Patienten selbst, abgegeben.</p> <p>Während Swiss Medtech nachvollziehen kann, dass auch Abgabestellen Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknehmen sollen, ist zu berücksichtigen, dass Abgabestellen bereits heute diverse Auflagen zu erfüllen haben und somit einer erheblichen administrativen Belastung ausgesetzt sind. Ihnen zusätzlich die Rücknahme und Entsorgung von Einwegverpackungen aus Kunststoff aufzubürden, erscheint fraglich. Die Produkte der MiGeL unterliegen der Tarifsetzung durch das BAG, welches einen sogenannten Höchstvergütungsbetrag definiert. Dies ist der Betrag, den die Krankenversicherer für ein Produkt maximal vergüten. Erhalten die Abgabestellen zusätzlichen Aufwand in der Rücknahme und Entsorgung von Einwegverpackungen aus Kunststoff, müssen diese Aufwände in der Berechnung des Höchstvergütungsbetrages berücksichtigt werden.</p>
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Art. 21 Abs. 1 VerpV: Mitteilungspflicht – Ablehnung</p> <p>Swiss Medtech kann das Bedürfnis einer soliden Datengrundlage über die Menge und das Gewicht der verschiedenen Verpackungsmaterialien seitens BAFU nachvollziehen. Absenkpfade, Massnahmen und Beurteilung der Zielerreichung können nur basierend auf einer soliden Datengrundlage erfolgen. Jedoch muss die Erhebung dieser Datengrundlage auch die administrative Belastung der Unternehmen im Auge haben. In der aktuell angespannten Weltlage mit unsicheren Zukunftsaussichten für Unternehmen in der Schweiz erscheint es nicht opportun, diesen zusätzliche administrative Aufgaben aufzubürden. Eine Erfassung des Gewichtes der Verpackungen in der vorgeschlagenen Granularität führt in den Unternehmen zu einem grossen Aufwand. Um den Aufwand konkret einschätzen zu können, muss zuerst in Art. 21. Abs. 4 VerpV geklärt sein, in welcher Art die digitalen Vorlagen zur Verfügung stehen werden. Swiss Medtech regt daher an, die Einführung einer Mitteilungspflicht vorerst auszusetzen. Falls die Behörden trotz der formulierten Bedenken an den Reporting-Pflichten festhalten, muss genau geprüft werden, auf welcher Ebene resp. bei welcher Organisationseinheit eines Unternehmens dies angesiedelt würde. Zudem gilt es, auf einen Swiss Finish zu verzichten und sicherzustellen, dass dieselben Daten wie in der EU abgefragt würden.</p>
Begründung	--

## Swiss Recycle

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
-------------------------------	------------

Begründung:

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 äussern zu können. Swiss Recycle ist Dachorganisation und das Kompetenzzentrum für Recycling und Kreislaufschiessung in der Schweiz. Der nicht gewinnorientierte Verein vereint die wichtigsten Produzentenverantwortungsorganisationen (PRO) als Mitglieder unter einem Dach. Durch Sensibilisierungsarbeit, Wissensvermittlung, Vernetzung und Umsetzungsmöglichkeiten unterstützen wir unterschiedliche Anspruchsgruppen rund um die Separatsammlung, das Recycling und die Kreislaufwirtschaft.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zur Verpackungsverordnung.

#### 1. Allgemeine Rückmeldung:

Swiss Recycle begrüsst die geplante Verpackungsverordnung. Sie stellt einen gelungenen, wichtigen und nötigen Schritt für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft von Verpackungen dar.

Insbesondere schafft die subsidiäre Rücknahmepflicht für Kunststoff-Verpackungen und Getränkekartons mit ehrgeizigen Zielen verlässliche Rahmenbedingungen für ein schweizweites Recyclingsystem und ermöglicht die erweiterte Produzentenverantwortung (EPV / Extended Producer Responsibility, EPR).

Die nötigen übergeordneten Anforderungen schaffen die Rahmenbedingungen, dass die Wirtschaft ihre Eigenverantwortung für kreislauffähige Verpackungen wahrnehmen kann. Der Bundesrat nimmt damit zentrale Forderungen aus der parlamentarischen Initiative 20.433 sowie der Motion Dobler 20.3695 auf. Eine zügige Umsetzung ist nun entscheidend, um Klarheit und Planungssicherheit für die betroffenen Akteure zu schaffen.

Allerdings erlauben wir uns, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

#### 1.1. Allgemeiner Hinweis Branchenorganisation

Zu Beginn möchten wir einen zentralen Punkt hervorheben: Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Beschreibung einer privaten Branchenorganisation widerspricht sowohl der bewährten Praxis in der Schweiz als auch der internationalen Stossrichtung. Nach anerkannten Grundsätzen der erweiterten Produzentenverantwortung sollen Branchenorganisation, welche ein privatwirtschaftliches Recyclingsystem betreiben, von den verpflichteten Inverkehrbringer:innen getragen und gesteuert werden; nicht von anderen Akteuren mit wirtschaftlichen Interessen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch der europäische Dachverband der EPV-Systeme für Verpackungen EXPRA, benennt, was erfolgreiche Systeme ausmacht. Sie weisen dabei klar darauf hin, dass Produzentenverantwortungsorganisationen (PRO), also Branchenorganisationen, zur Umsetzung des EPV-Systems, von der verpflichteten Industrie getragen werden sollten:

«Effective PRO Governance and Transparency: PROs should be owned by obligated industry players, with a broad representation of companies to make decisions and guide management to avoid a conflict of interests and to oversee and steer the performance of the PRO.» (siehe : EXPRA (2024): 30 years of optimum EPR – how to make the best of it)

Das schliesst nicht aus – bzw. ist sogar wichtig – dass Akteure der ganzen Wertschöpfungskette über andere Wege (z.B. Beirat o.Ä.) eingebunden werden. Wir bitten deshalb diesen Punkt, insbesondere mit Blick auf das noch folgende Verordnungspaket 20 zur Anerkennung von Branchenorganisationer zu berücksichtigen.

#### 2. Detaillierte Rückmeldung

Im Folgenden benennen wir unsere konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge nach Artikel:

Die nachfolgenden Änderungsanträge entsprechen jener unserer Mitglieder Ferro Recycling, IGORA, PET-Recycling Schweiz und RecyPac.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme möchten wir uns bedanken. Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swiss Recycle

Rahel Ostgen, Co-Geschäftsleiterin  
Viviane Pfister, Co-Geschäftsleiterin





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

## Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme von Swiss Recycle

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 äussern zu können. Swiss Recycle ist Dachorganisation und das Kompetenzzentrum für Recycling und Kreislaufschliessung in der Schweiz. Der nicht gewinnorientierte Verein vereint die wichtigsten Produzentenverantwortungsorganisationen (PRO) als Mitglieder unter einem Dach. Durch Sensibilisierungsarbeit, Wissensvermittlung, Vernetzung und Umsetzungsmöglichkeiten unterstützen wir unterschiedliche Anspruchsgruppen rund um die Separatsammlung, das Recycling und die Kreislaufwirtschaft.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zur Verpackungsverordnung.

### 1. Allgemeine Rückmeldung:

Swiss Recycle begrüsst die geplante Verpackungsverordnung. Sie stellt einen gelungenen, wichtigen und nötigen Schritt für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft von Verpackungen dar.

Insbesondere schafft die subsidiäre Rücknahmepflicht für Kunststoff-Verpackungen und Getränkekartons mit ehrgeizigen Zielen verlässliche Rahmenbedingungen für ein schweizweites Recyclingsystem und ermöglicht die erweiterte Produzentenverantwortung (EPV / Extended Producer Responsibility, EPR).

Die nötigen übergeordneten Anforderungen schaffen die Rahmenbedingungen, dass die Wirtschaft ihre Eigenverantwortung für kreislauffähige Verpackungen wahrnehmen kann. Der Bundesrat nimmt damit zentrale Forderungen aus der parlamentarischen Initiative 20.433 sowie der Motion Dobler 20.3695 auf. Eine zügige Umsetzung ist nun entscheidend, um Klarheit und Planungssicherheit für die betroffenen Akteure zu schaffen.

Allerdings erlauben wir uns, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen.

### 1.1. Allgemeiner Hinweis Branchenorganisation

Zu Beginn möchten wir einen zentralen Punkt hervorheben: Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Beschreibung einer privaten Branchenorganisation widerspricht sowohl der bewährten Praxis in der Schweiz als auch der internationalen Stossrichtung. Nach anerkannten Grundsätzen der erweiterten Produzentenverantwortung sollen Branchenorganisation, welche ein privatwirtschaftliches Recyclingsystem betreiben, von den verpflichteten Inverkehrbringer:innen getragen und gesteuert werden; nicht von anderen Akteuren mit wirtschaftlichen Interessen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch der europäische



Dachverband der EPV-Systeme für Verpackungen EXPRA, benennt, was erfolgreiche Systeme ausmacht. Sie weisen dabei klar darauf hin, dass Produzentenverantwortungsorganisationen (PRO), also Branchenorganisationen, zur Umsetzung des EPV-Systems, von der verpflichteten Industrie getragen werden sollten:

«**Effective PRO Governance and Transparency:** *PROs should be owned by obligated industry players, with a broad representation of companies to make decisions and guide management to avoid a conflict of interests and to oversee and steer the performance of the PRO.*»(siehe : [EXPRA \(2024\): 30 years of optimum EPR – how to make the best of it](#))

Das schliesst nicht aus – bzw. ist sogar wichtig – dass Akteure der ganzen Wertschöpfungskette über andere Wege (z.B. Beirat o.Ä.) eingebunden werden. Wir bitten deshalb diesen Punkt, insbesondere mit Blick auf das noch folgende Verordnungspaket 20 zur Anerkennung von Branchenorganisationen, zu berücksichtigen.

## 2. Detaillierte Rückmeldung

Im Folgenden benennen wir unsere konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge nach Artikel:

Die nachfolgenden Änderungsanträge entsprechen jener unserer Mitglieder Ferro Recycling, IGORA, PET-Recycling Schweiz und RecyPac

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme möchten wir uns bedanken.  
Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swiss Recycle

Viviane Pfister  
Co-Geschäftsleiterin

Rahel Ostgen  
Co- Geschäftsleiterin



Entwurf VerpV	Änderungsantrag	Begründung
<b>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b>		
	<sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z.B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.
<b>Art. 2 Begriffe</b>		
d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	d. Getränkeverpackungen: <b>Verpackungen Flaschen und Dosen</b> für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.
e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	e. Getränkekartons: <b>Getränkeverpackungen für Getränke und Lebensmittel</b> , die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres <b>zu Rezyklaten stofflich</b> verwerteten Verpackungen am gesamten Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.
<b>Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</b>		
Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen	Die Ergänzung «durch Branchenorganisationen» beschreibt, wer betroffen sein muss, damit Massnahmen eingeleitet

Swiss Recycle Obstgartenstrasse 28 8006 Zürich 044 342 20 00 info@swissrecycle.ch swissrecycle.ch



Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:	abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:	werden können. Dieser Ansatz hat sich in der VGV bewährt und soll auch in die VerpV einfließen.
a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;	a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;	Swiss Recycle begrüsst, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann. Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass sich die Schweizer Anforderungen an diejenigen der Europäischen Union orientieren – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.
b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und	b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling <b>durch Branchenorganisationen</b> nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und	
c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	
<b>Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>		
<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff <b>an Endabnehmerinnen und Endabnehmer</b> abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler:innen und Hersteller:innen der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.
		Ausserdem: Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Beschreibung einer privaten Branchenorganisation widerspricht sowohl der bewährten Praxis in der Schweiz als auch der internationalen Stossrichtung. Nach anerkannten Grundsätzen der erweiterten Produzentenverantwortung sollen Branchenorganisation, welche ein

Swiss Recycle Obstgartenstrasse 28 8006 Zürich 044 342 20 00 info@swissrecycle.ch swissrecycle.ch

		<p>privatwirtschaftliches Recycling-/Kreislaufsystem betreiben, von den verpflichteten Inverkehrbringer:innen getragen und gesteuert werden – nicht von anderen Akteuren mit wirtschaftlichen Interessen (bspw. Recyclingbetriebe) – um Interessenkonflikte zu vermeiden.</p> <p>Auch der europäische Dachverband der EPV-Systeme für Verpackungen EXPRA, benennt, was erfolgreiche Systeme ausmacht. Sie weisen dabei klar darauf hin, dass Produzenten-Verantwortungsorganisationen (Producer responsibility organizations, PRO), also Branchenorganisationen, zur Umsetzung des EPV-Systems, von der verpflichteten Industrie getragen werden sollten: <b>«Effective PRO Governance and Transparency; PROs should be owned by obligated industry players, with a broad representation of companies to make decisions and guide management to avoid a conflict of interests and to oversee and steer the performance of the PRO.»</b> (siehe : <a href="#">EXPRA (2024): 30 years of optimum EPR – how to make the best of it</a>)</p> <p>Das schliesst aber nicht aus – bzw. ist sogar wichtig – dass Akteure der ganzen Wertschöpfungskette über andere Wege (z.B. Beirat o.Ä.) eingebunden werden. Wir bitten deshalb diesen Punkt, insbesondere mit Blick auf das noch folgende Verordnungspaket 20 zur Anerkennung von Branchenorganisationen, zu berücksichtigen.</p>
a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;	a. solche Verpackungen <b>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen</b> zurücknehmen;	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist stark auf den stationären Handel ausgerichtet. Durch die offenere Formulierung werden auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z.B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Durch die Ergänzung</p>

		«getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.
b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und	solche Verpackungen, <b>soweit technisch möglich, nach dem Stand der Technik</b> der stofflichen Verwertung zuführen; und	<p>Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknahmepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert.</p> <p>Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.</p>
c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	c. <b>in den Verkaufsstellen</b> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).
<b>Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>		
<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:	<sup>1</sup> <b>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss:</b>	Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler:innen, Hersteller:innen und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.
a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;	a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette <b>kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen vergüten;</b>	Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende

		<p>Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde</p>
<p><sup>2</sup> Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>	<p><sup>2</sup> Die Rücknahmepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1 Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückerhört oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegt werden. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>	<p>Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler:innen, Hersteller:innen und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben.</p>
<p><b>Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b></p>		

<p><sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p>	<p>Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU.</p> <p>Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.</p>
<p><sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p>	<p><sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p>	<p>Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielsweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen vRB ersetzen. Für die Endabnehmer:innen würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte. Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.</p>
<p><b>Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</b></p>		

<p><sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p>		
<p>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</p>	<p>a. solche Einwegverpackungen <b>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen</b> zurücknehmen;</p>	<p>Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird.</p>
<p>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</p>	<p>c. <b>in den Verkaufsstellen</b> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>	<p>Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>
<p><sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.</p>	<p><sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, <b>sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.</b></p>	<p>Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fractionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung</p>

		<p>der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen. Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.</p>
<p><b>Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</b></p>		
<p><sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p>	<p>Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen <b>für Getränke</b> aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder <b>Getränkekartons</b> ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p>	<p>Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:  1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.  2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</p>
<p><b>Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen</b></p>		
<p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>	<p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (<b>einschliesslich Getränkekartons</b>), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>	<p>In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist</p>
<p><b>Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen</b></p>		
<p><sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	<p><sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, <b>die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind</b>, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	<p>Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z.B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.</p>

<p>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p>	<p>b.-Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p>	<p>Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.</p>
<p><sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	<p><sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p>	<p>Siehe Kommentar zu Absatz 1.</p>
<p>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p>	<p>b.-Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</p>	<p>Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.</p>
<p><b>Artikel 22 – Rücknahme und Verwertung</b></p>		
<p><sup>2</sup> Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p>	<p><sup>2</sup> Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p>	<p>In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.</p>
<p><b>Artikel 27 – Inkrafttreten</b></p>		
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 <del>Januar 2027</del> in Kraft.</p>	<p>Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.</p>

<p><sup>2</sup> Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p>	<p><sup>2</sup> Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p>	<p>Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.</p>
<p><sup>3</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>		<p>Swiss Recycle geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas. 2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der darin verpackten Waren nicht mehr für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung geeignet sind.
Begründung	Aus Gründen der Sicherheit sollte der Geltungsbereich der Verordnung eingeschränkt werden können. Mit diesem Zusatz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Verpackungen von Gefahrgütern (z. B. Benzinkanister) oder möglicherweise kontaminierte Verpackungen (z.B. aus dem Gesundheitswesen oder Laboren) von dieser Verordnung ausgeschlossen werden können.
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Verpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>d. Mit dieser sehr weit gefassten Definition gelten die Mehrheit der Getränkekartons auch als Getränkeverpackungen. Mit Getränken gefüllte Getränkekartons müssten somit nach Art. 20 und mit Lebensmittel gefüllte Getränkekartons nach Art. 21 gemeldet werden. Indem die Getränkeverpackungen auf Flaschen oder Dosen eingeschränkt werden, wird die Einheitlichkeit bei der Meldepflicht sichergestellt.</p> <p>e. In Getränkekartons werden mittlerweile auch Lebensmittel abgepackt. Indem die Definition auf Verpackungen ausgeweitet wird, werden auch diese Getränkekartons erfasst. Ohne diese Ausweitung, müssten mit Lebensmitteln befüllte Getränkekartons bei den Meldepflichten (Art. 20-22) von mit Getränken befüllten Getränkekartons abgegrenzt werden. Die Ausweitung schafft Klarheit.</p> <p>j. Mit der Definition «zu Rezyklaten verwertet» wird festgehalten, dass eine Output-Quote erhoben werden soll. In der EU ist bei den Kunststoffen jedoch der Input in den Extruder als Messpunkt definiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung kann das BAFU die pro Wertstoff gültige Verwertungsquote in einem Factsheet definieren – so wie es heute bereits für die VGV-Fraktionen der Fall ist. Allfällige Anpassungen bei den Messpunkten und den Berechnungsmethoden wären somit ohne Verordnungsanpassung möglich.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling durch Branchenorganisationen nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Ergänzung «durch Branchenorganisationen» beschreibt, wer betroffen sein muss, damit Massnahmen eingeleitet werden können. Dieser Ansatz hat sich in der VGV bewährt und soll auch in die VerpV einfließen.</p> <p>Swiss Recycle begrüsst, dass Anforderungen an Verpackungen eingeführt werden sollen. Die Vermeidung / Reduktion, die Förderung der Rezyklierbarkeit und der Wiedereinsatz von Rezyklaten sind entscheidend, damit die Umstellung von einer linearen Wirtschaft auf die Kreislaufwirtschaft gelingen kann. Falls die in Artikel 3 genannten Anforderungen durch den Bund mittels Ausführungsbestimmungen, Verfügungen oder anderen Mitteln präzisiert werden, ist auf einen «Swiss Finish» zu verzichten. Entscheidend für den Erfolg von Artikel 3 ist, dass sich die Schweizer Anforderungen an diejenigen der Europäischen Union orientieren – so wie das vom Parlament mit Art. 35i Abs. 2 USG vorgesehen ist.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen nach dem Stand der Technik der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>

## Begründung

Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händler:innen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel). Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler:innen und Hersteller:innen der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für die Organisation des Recyclings verantwortlich gemacht werden. Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmer:innen und Endabnehmer» gestrichen wird.

Ausserdem: Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Beschreibung einer privaten Branchenorganisation widerspricht sowohl der bewährten Praxis in der Schweiz als auch der internationalen Stossrichtung. Nach anerkannten Grundsätzen der erweiterten Produzentenverantwortung sollen Branchenorganisation, welche ein privatwirtschaftliches Recycling-/Kreislaufsystem betreiben, von den verpflichteten Inverkehrbringer:innen getragen und gesteuert werden – nicht von anderen Akteuren mit wirtschaftlichen Interessen (bspw. Recyclingbetriebe) – um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Auch der europäische Dachverband der EPV-Systeme für Verpackungen EXPRA, benennt, was erfolgreiche Systeme ausmacht. Sie weisen dabei klar darauf hin, dass Produzenten-Verantwortungsorganisationen (Producer responsibility organizations, PRO), also Branchenorganisationen, zur Umsetzung des EPV-Systems, von der verpflichteten Industrie getragen werden sollten:

«Effective PRO Governance and Transparency: PROs should be owned by obligated industry players, with a broad representation of companies to make decisions and guide management to avoid a conflict of interests and to oversee and steer the performance of the PRO.»

(siehe : EXPRA (2024): 30 years of optimum EPR – how to make the best of it)

Das schliesst aber nicht aus – bzw. ist sogar wichtig – dass Akteure der ganzen Wertschöpfungskette über andere Wege (z.B. Beirat o.Ä.) eingebunden werden. Wir bitten deshalb diesen Punkt, insbesondere mit Blick auf das noch folgende Verordnungspaket 20 zur Anerkennung von Branchenorganisationen, zu berücksichtigen.

a. Die vorgeschlagene Formulierung ist stark auf den stationären Handel ausgerichtet. Durch die offenere Formulierung werden auch Händler und Hersteller ohne stationäre Verkaufsstellen (z.B. Online-Handel, Lieferdienste, Gastronomie) in die Verantwortung genommen. Für sie gilt dann dieselbe Hierarchie wie für den stationären Handel.

Die vorgeschlagene Formulierung würde zudem die Bringsammlung an die Verkaufsstellen zementieren. Durch die offenere Formulierung wird es Händlern, Herstellern und Branchenorganisationen ermöglicht, andere Sammlungen (z.B. Holsammlung) zu entwickeln. Durch die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» und die Anpassung von Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Rücknahme separat erfolgt und die Verpackungen nach dem Stand der Technik verwertet werden.

b. Sinnvoller erscheint die Formulierung «nach dem Stand der Technik», weil diese Formulierung die Rücknamepflichtigen verpflichtet, nach Lösungen für die stoffliche Verwertung zu suchen. Der Begriff Stand der Technik ist zudem in Artikel 2 sowie in der VVEA definiert. Dies im Gegensatz zur Formulierung «soweit technisch möglich». Diese kann Rücknahmepflichtige ermutigen, Gründe zu finden, weshalb eine stoffliche Verwertung nicht möglich sei, um so die Rücknahmepflicht nicht umsetzen zu müssen.

c. Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. beteiligte Akteure der Entsorgungskette für erbrachte Leistungen vergüten;¶</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden; <ul style="list-style-type: none"> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Der vorgeschlagene Absatz a stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit sowie in die Prinzipien der Marktwirtschaft dar. In der Sammlung von Verpackungen ist eine einheitliche und identische kostendeckende Entschädigung oder Vergütungen nicht umsetzbar. Insbesondere Branchenorganisationen und ihre Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, eigenständig Vergütungs- und Entschädigungsmodelle und nicht-kostendeckende Entschädigungen auszuhandeln, beispielsweise für Sammelleistungen in Verkaufsstellen oder die Nutzung bestehender Rücklogistiksysteme. Eine vom Bund vorgeschriebene kostendeckende Entschädigung würde diesen Gestaltungsspielraum unzulässig einschränken und ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Zudem kann eine effiziente und wirtschaftlich gestaltete Sammlung für Endverbraucher günstiger angeboten werden, was wiederum zu höheren Sammelmengen und gesteigerten Verwertungsquoten führt, ein Ziel, das im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>Die Einführung einer solchen Bestimmung, speziell in Bezug auf die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Dieser könnte weitreichende Folgen für andere Branchenorganisationen haben, da damit in die privatwirtschaftliche Vertragsfreiheit und in bewährte Branchenlösungen eingegriffen würde</p> <p>Buchstabe a ist ein tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer:innen wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>
Begründung	<p>Analog zu Absatz 1: Nicht nur rücknahmepflichtige Händler:innen, Hersteller:innen und Branchenorganisationen sollten die Berichterstattungspflicht erfüllen müssen, sondern auch alle anderen Organisationen (inklusive Gemeinden), die eine solche Sammlung betreiben.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d der europäischen Verordnung (EU) 2025/40 soll die Verwertungsquote für alle Kunststoff-Verpackungen – also inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoffen – bis 2030 bei 55 Prozent liegen. Die Schweizer Verordnung schliesst hingegen Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff von der Quote aus. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit mit der EU, sollte die Schweiz die gleiche Berechnungsmethode anwenden wie die EU. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus PET (Art. 19 Abs. 1 VerpV) kann als weiterhin als eigenständige Mindestverwertungsquote erhoben werden.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Wenn bereits eine vorgezogene Finanzierung – beispielweise über einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB) – besteht, dann würde die staatlich verordnete vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) nur den freiwilligen vRB ersetzen. Für die Endabnehmer:innen würde sich nichts ändern, weshalb in diesem Szenario auch kaum mit höheren Sammelmengen und -quoten gerechnet werden könnte. Eine VEG ist primär dann sinnvoll, wenn eine Branchenorganisation aufgrund von Trittbrettfahrern ein Finanzierungsproblem hat, welches selbst unter Anwendung von Art. 32ater USG nicht gelöst werden kann. Um diesen verschiedenen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden.

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul>
Begründung	a. Hinweis: «bei allen Verkaufsstellen» entbindet den Online-Handel, Lieferdienste und andere Händler ohne klassische Filialen von den Rücknahmepflichten. Diese offenere Formulierung ermöglicht es, verschiedene Verkaufskanäle abzubilden, ohne dass die Rücknahmepflicht gelockert wird. <p>c. Die offene Formulierung soll alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abdecken (siehe auch Kommentar zu Buchstabe a).</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich, sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung nicht den Kantonen obliegt.
Begründung	<p>Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Metallen (inklusive Getränkedosen aus Aluminium) ist in Art. 13 Abs. 1 VVEA an die Kantone übertragen, welche diese Pflicht in den meisten Fällen an die Gemeinden delegiert haben. Bei den Gemeinden werden Getränkedosen aus Aluminium meistens gemeinsam mit weiteren Metall-Fractionen wie beispielsweise Tierfutterschalen, Tuben aus Aluminium oder Konservendosen gesammelt. Würden die privaten Branchenorganisationen verpflichtet, die Aluminium-Getränkedosen vollständig über eine eigene Sammlung zurückzunehmen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Ausdünnung der Metallsammlung führen. Die Metallsammlung würde somit teurer und die Gemeinden würden zudem die Sammelentschädigungen der IGORA-Genossenschaft verlieren. Die Sammlung der Branchenorganisation soll deshalb subsidiär zur Sammlung der Gemeinden erfolgen und dazu beitragen, die in Artikel 19 geforderten Mindestverwertungsquoten zu erreichen.</p> <p>Hersteller und Händler, die keinen vorgezogenen Recyclingbeitrag zahlen und somit nicht zur Finanzierung der Sammelentschädigungen für Gemeinden beitragen, sollen hingegen verpflichtet sein, die Sammlung selbständig zu betreiben.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	<p>Dieser Absatz braucht zwei Präzisierungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weil die VerpV, im Gegensatz zur VGV, ein viel grösseres Spektrum an Verpackungen abdeckt, muss dieser Absatz auf Getränkeverpackungen eingeschränkt werden.</li> <li>2. Damit Getränkekartons, die bereits im zweiten Abschnitt erfasst werden, nicht auch noch bei den Getränkeverpackungen miterfasst werden, müssen diese in die Materialliste aufgenommen werden.</li> </ol>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ol>
Begründung	In der VGV gab es bisher keine Mitteilungspflichten für Getränkekartons. Weil Getränkekartons in der VerpV im zweiten Abschnitt, zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff, reguliert werden, macht es keinen Sinn, wenn die Meldepflicht bei den Getränkeverpackungen angesiedelt ist

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	<p>Es fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteilungspflichten von Artikel 20 und Artikel 21. So ist beispielsweise unklar, ob Flaschenbestandteile (z. B. Deckel oder Ringe) von PET-Getränkeflaschen gemäss Artikel 20 oder 21 gemeldet werden müssen.</p> <p>b. Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden. Getränkekartons fallen mit der Anpassung von Artikel 20 in die Mitteilungspflicht von Artikel 21, was systematisch logischer ist.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, die nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 erfasst sind, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	<p>Siehe Kommentar zu Absatz 1.</p> <p>b. Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand und kaum Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten bereits genügend umschrieben. Buchstabe b kann gestrichen werden.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen.</p>
Begründung	<p>In Angleichung an Artikel 21 kann auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>
Begründung	<p>1. Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen.</p> <p>3. Swiss Recycle geht davon aus, dass Meldepflichtige erstmals bis Ende Februar 2030 die Zahlen für das Jahr 2029 melden müssen.</p>

## Swiss Retail Federation

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch eine verpflichtende Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung ist sachlich sinnvoll. Allerdings sind klare Auslegungshilfen erforderlich, um Rechtssicherheit und einheitliche Anwendung zu gewährleisten.</p> <p>Art. 14 &amp; 34 Biogene Abfälle Die Pflicht zur separaten Sammlung biogener Abfälle ist in kleinen Verkaufsstellen praktisch nicht umsetzbar. Verkaufsstellen mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> müssen deshalb explizit von dieser Pflicht ausgenommen werden. Eine Entpackungspflicht wurde im Rahmen der Palv. 20.433 politisch abgelehnt und gilt es daher zu berücksichtigen. Die Verantwortung für das Entfernen nicht abbaubarer Verpackungen muss deshalb eindeutig bei den Behandlungsanlagen oder spezialisierten Dienstleistern liegen.</p>

Anhang: 251016\_Stellungnahme\_SWISS RETAIL FEDERATION\_final.pdf

Per Mail an

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2025

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

### Grundsätzliche Prämissen

Die SWISS RETAIL FEDERATION moniert massgebliche Punkte des Verordnungspakets, auch wenn sie die übergeordneten Ziele der überarbeiteten Verpackungs- und Abfallverordnung, insbesondere die Förderung geschlossener Kreisläufe und die Schonung von Ressourcen unterstützt. Wir bemängeln insbesondere, dass dieses Paket in der vorliegenden Form zu einer deutlichen Verlagerung der Verantwortung zulasten des Detailhandels führt – einerseits durch die Verschiebung von Haushaltsabfällen zum Detailhandel, andererseits durch eine Entlastung der Herstellerverantwortung.

Entscheidend ist, dass die Umsetzung praxistauglich bleibt und die betroffenen Akteure nicht überfordert werden. Insbesondere kleinere Verkaufsstellen und Detailhändler ohne Anbindung an eine Branchenorganisation benötigen verhältnismässige Pflichten und einfache Verfahren. Klare Definitionen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sind dabei zentral.

Umso erstaunlicher und zu bemängeln ist es, dass keine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommen wurde – die durchgeführte volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) ist kein gleichwertiger Ersatz –, insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Kosten einer Teilnahme an einer Branchenorganisation wie RecyPac, die finanziellen Auswirkungen und sonstigen Aufwände für die Wirtschaft sowie die möglichen Preisfolgen für Konsumentinnen und Konsumenten.

Auch wenn die SWISS RETAIL FEDERATION das Projekt «Sammlung 2025» zwecks Konzeption von Recypac aktiv unterstützt hat, lehnt sie eine faktische Verpflichtung zum Anschluss an eine Branchenorganisation über die Verpackungsverordnung entschieden ab. Wahlfreiheit und Praxistauglichkeit alternativer Lösungen müssen im Vordergrund stehen – ebenso die guten Argumente für einen Anschluss. Der Druck, effizient und kundenbasiert zu arbeiten, muss aufrecht gehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass nur Fraktionen gesammelt werden, die nach heutigem Stand der Technik wirtschaftlich tragfähig rezykliert werden können und für deren Rezyklate tatsächlich eine Nachfrage besteht.

**Die SWISS RETAIL FEDERATION kann das Verordnungspaket folglich nur gutheissen, wenn folgende wichtigen Anpassungen berücksichtigt werden:**

### 1. Regelungslücke beim Einkaufstourismus und Onlinehandel ist zwingend zu schliessen

Die Verpackungsverordnung trägt der Realität des Einkaufstourismus und dem Einkaufen auf ausländischen Online-Plattformen keine Rechnung. Gemäss einer aktuellen Studie der Universität St. Gallen (2025)<sup>1</sup> ist der Einkaufstourismus seit 2022 um weitere knapp 10 Prozent gewachsen. Der Lebensmitteleinkauf macht dabei mit 3.99 Milliarden Franken pro Jahr fast die Hälfte des gesamten Ausgabebetrags aus. Es braucht folglich eine Lösung für eingeführte Waren und deren Verpackungen, die mit der VerpV von Schweizer Detailhändlern verpflichtend zurückgenommen werden müssten. Dies führt bereits heute zu einer Querfinanzierung und zum bekannten Trittbrettfahrerproblem bei der VEG auf Glas sowie der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG). **Dasselbe gilt für ausländische Online-Plattformen, die weder den Rücknahme- oder Finanzierungspflichten unterliegen. Sie entrichten folglich weder eine vorgezogene Entsorgungsgebühr noch leisten sie Beiträge an Branchenorganisationen, deren Entsorgungssysteme sie jedoch indirekt mitnutzen.** Dieses Problem muss mit dem Verordnungspaket zwingend adressiert und gelöst werden. Diese Trittbrettfahrerproblematik führt zu einer ungleichen Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Händlerinnen und Händler, die zur Finanzierung und Rücknahme verpflichtet sind und folglich durch den Einkaufstourismus mit Umsatzverlusten sowie Ressourcen-Bindung und Mehraufwänden doppeltbelastet werden.

### 2. Hersteller müssen sich zwingend an der Finanzierung des Systems beteiligen.

Markenhersteller entscheiden über die Gestaltung, das Material und die Rezyklierbarkeit von Verpackungen und sind somit zentral für deren Umweltwirkung verantwortlich. Entsprechend müssen sie auch bei der geplanten Rücknahme und Finanzierung von Getränkekartons und Kunststoffverpackungen stärker in die Pflicht genommen werden.

Die aktuelle Formulierung, wonach nur Hersteller rücknahmepflichtig sind, die direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer liefern, greift zu kurz und führt dazu, dass sich ein Grossteil der

<sup>1</sup> Rudolph | Krallé | Gerlach | Einkaufstourismus Schweiz 2025 | IRM-HSG September 2025

Markenhersteller aus der Verantwortung ziehen kann. Damit wird die Verantwortung faktisch auf den Detailhandel verlagert – obwohl dieser weder über die Verpackungsgestaltung noch über die Materialwahl entscheidet. Das ist aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION stossend und widerspricht dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung.

Um eine faire und verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen, müssen folglich auch Hersteller, die über den Handel vertreiben, verpflichtet werden, sich über eine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder über ein gleichwertiges System an der Finanzierung zu beteiligen. Nur so kann die Rücknahmepflicht des Detailhandels angemessen kompensiert und ein Gleichgewicht in der Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette hergestellt werden.

### 3. Übergangsfrist für die Verwertungsquoten sind zwingend.

Die im Entwurf festgelegten Verwertungsquoten von 70 % für Getränkekartons und 55 % für Kunststoffverpackungen sind in der vorgesehenen Form absolut unrealistisch. Weder bestehen heute die erforderlichen Sammel- und Sortierkapazitäten, noch ist die technische Verwertungsinfrastruktur in diesem Umfang verfügbar. Unklar bleibt weiter, wie gross die Nachfrage nach diesen Rezyklaten effektiv ist. Umso gravierender ist, dass die Verordnung keinerlei Übergangsfrist vorsieht.

Selbst die vom Bund in Auftrag gegebene volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) hält ausdrücklich fest, dass eine zeitliche Übergangsphase notwendig wäre, um eine geordnete Umsetzung zu ermöglichen. Diese Empfehlung wurde in der VerpV jedoch nicht übernommen.

**Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert daher, dass die Verwertungsquoten erst nach einer Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren verbindlich gelten.** Nur so kann der Aufbau der erforderlichen Systeme und Märkte für Rezyklate realistisch erfolgen, ohne die betroffenen Akteure unverhältnismässig zu belasten.

### 4. Rücknahmepflicht muss verhältnismässig unter Berücksichtigung von Hygienevorschriften ausgestaltet werden

Eine Rücknahmepflicht in den Verkaufsstellen von allen Kunststoffverpackungen, auch solchen mit direktem Kontakt zu Lebensmitteln, ist aus Hygienegründen auszuschliessen, da die Trennung von Lebensmittelströmen und Rücknahmeströmen v.a. bei kleineren Verkaufsflächen nicht möglich ist. Dies könnte zu Problemen in der Lebensmittelsicherheit führen, da verunreinigte Materialien mikrobielles Wachstum und Kontaminationsrisiken erhöhen. Ein Lebensmittelgeschäft ist kein Recyclinghof.

**Wir ersuchen Sie deshalb, bei der Finalisierung der Vorlage folgende spezifischen Anpassungen zu berücksichtigen:**

#### Verpackungsverordnung VerpV

##### **Art. 3 Anforderungen an Verpackungen**

Die Begriffe „erhebliche technische Schwierigkeiten“ oder „möglichst hoher Anteil an Rezyklaten“ sowie «einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten» sind unbestimmt und lassen erheblichen Interpretationsspielraum offen. Für den Vollzug ist unklar, wie Daten zu Rezyklierbarkeit und Rezyklatgehalt erhoben werden sollen und wie ein möglichst hoher Rezyklaten-Anteil bemessen wird. Grundsätzlich muss daher der Produkteschutz insbesondere bei Lebensmitteln im Vordergrund stehen und die Gesamtökologie betrachtet werden.

##### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht**

Im Detailhandel wird es für viele Verkaufsstellen aus logistischen und platztechnischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. **Die Pflicht zur Rücknahme bei allen Verkaufsstellen ist insbesondere für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> praktisch nicht umsetzbar.** Begrenzte Platzverhältnisse sowie geltende Hygienevorschriften stehen einer solchen Verpflichtung entgegen. **Eine explizite Ausnahme für kleinere Verkaufsstellen ist daher zwingend erforderlich.**

Gleichzeitig müssen Herstellerinnen und Hersteller stärker in die Verantwortung genommen werden. Durch die derzeitige Einschränkung auf Hersteller, die Waren direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer liefern, wird der Geltungsbereich zu stark begrenzt. Dieser Passus ist zu streichen, damit alle Hersteller von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff – unabhängig vom Vertriebskanal – zumindest zu einem finanziellen Beitrag verpflichtet werden.

Darüber hinaus braucht es Flexibilität bei der Ausgestaltung der Rücknahme. **Die Möglichkeit, Sammelpflichten über zentrale Sammelstellen oder andere freiwillige Branchenlösungen zu erfüllen, muss ausdrücklich vorgesehen sein.** Ein faktischer Zwang zur Teilnahme an einer Branchenorganisation ist hingegen abzulehnen. Ebenso ist sicherzustellen, dass nicht jede einzelne Filiale eine eigene Sammelstelle betreiben muss.

Unklar bleibt im erläuternden Bericht, was unter einer Rückgabe in «zumutbarer Gehdistanz» zu verstehen ist. Die Rücknahmepflicht sollte so formuliert werden, dass sie auch dann als erfüllt gilt, wenn Detailhändler im Rahmen von Vereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten eine gemeinsame Sammlung sicherstellen. Für Detailhändler, die einer Branchenorganisation angehören oder finanzielle Beiträge leisten, muss zudem explizit festgehalten werden, dass sie von den Pflichten gemäss Buchstaben a–c ausgenommen sind.

Mit der subsidiären Rücknahmepflicht auf nationaler Ebene geht die SWISS RETAIL FEDERATION davon aus, dass kantonale und kommunale Rücknahmepflichten oder vorgezogene Entsorgungsgebühren

nicht mehr zulässig sind. **Es darf nicht zu zusätzlichen Rücknahmepflichten für Detailhändler aufgrund lokaler Vorschriften kommen.**

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird sichergestellt, dass die Rücknahme- und Hinweispflicht bestehen bleibt, aber praxisgerecht ausgestaltet und verhältnismässig angewendet wird.

#### **Änderungsanträge:**

Art. 4, Abs. 1:

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ~~an Endabnehmerinnen und Endabnehmer~~ abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Verpackungen ~~bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten~~ zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. ~~in den Verkaufsstellen~~ an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Art. 4, Abs. 2: Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie ~~anstelle der Händlerinnen und Händler~~ für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich

**Art. 4 Abs. 5 (neu): Von der subsidiären Rücknahmepflicht ausgenommen sind Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche bis zu 200m<sup>2</sup>.**

#### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung**

Die Formulierung „alle beteiligten Akteure“ bei der kostendeckenden Entschädigung ist unklar. Ohne Präzisierung besteht die Gefahr unkontrollierbarer Kostensteigerungen. Eine verursachergerechte Finanzierung, die ökonomisch tragbar bleibt, ist erforderlich. Entschädigungen müssen angemessen und praktikabel gestaltet werden und mit einer möglichst hohen Effizienz umgesetzt werden.

#### **Änderungsantrag:**

Art. 5 Abs. 1 Bst. a – Streichen

#### **Art. 6 Verwertungsquoten und Eskalationsmechanismen**

Die vorgesehenen Verwertungsquoten von 70 % für Getränkekartons und 55 % für Kunststoffverpackungen sind zum jetzigen Zeitpunkt technisch und logistisch nicht realistisch erreichbar. Zudem bleibt unklar, ob und wie die Berechnungsmethode Importe und den grenzüberschreitenden Onlinehandel berücksichtigt.

**Bereits auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen, welche konkreten Eskalationsmassnahmen bei Nichterreichen der Quoten greifen – insbesondere die Einführung eines Pfandsystems oder einer Pfandpflicht – ist unverhältnismässig und systematisch verfrüht.**

**Die SWISS RETAIL FEDERATION beantragt daher, die Absätze 3 und 4 zu streichen und stattdessen Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass das UVEK dem Bundesrat auch andere geeignete Massnahmen zur Zielerreichung vorschlagen kann.**

Um die ambitionierten Verwertungsziele überhaupt erreichen zu können, ist nach Inkrafttreten der Verordnung eine **Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren** erforderlich. Entsprechend soll das Inkrafttreten von Artikel 6 auf den 1. Januar 2032 festgelegt werden (siehe Änderungsantrag zu Artikel 27).

**Änderungsanträge:**

Art. 6 Abs. 2:

Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so **kann unterbreitet** das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben **oder andere geeignete Massnahmen zur Erreichung der Verwertungsquoten zu treffen.**

Art. 6 Abs. 3 – Streichen

Art. 6 Abs. 4 – Streichen

**Art. 7–15 Vorgezogene Entsorgungsgebühr auf sämtliche Glasverpackungen**

Eine Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf sämtliche Glasverpackungen im Lebensmittel- und Kosmetikbereich führt durch die erhöhte Komplexität zu erheblichen Mehrkosten. Ohne transparente Kosten-Nutzen-Analyse und detailliertem Aufzeigen, dass die Finanzierungslücke nicht auch anders geschlossen werden könnte, ist eine solche Erweiterung nicht gerechtfertigt. **Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die Ausweitung klar ab.** Bereits die vom Bund in Auftrag gegebene volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) hält fest, dass die Massnahme keine direkte ökologische Verbesserung, sondern primär eine Finanzierungslösung darstellen würde.

Die VOBU weist zudem darauf hin, dass eine Erweiterung der bestehenden VEG relativ aufwendig umzusetzen wäre und im Verhältnis zum erwarteten Nutzen nur begrenzte Wirkung entfalten dürfte. Der Bericht bezeichnet es ausdrücklich als vertretbar, am bestehenden System festzuhalten und die geringe Finanzierungslücke in Kauf zu nehmen, anstatt neue, komplexe Gebührenstrukturen einzuführen.

Es bestehen erhebliche praktische und wirtschaftliche Bedenken. Die im Entwurf gewählte Formulierung («Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen») würde zu Doppelerfassungen und Doppelbelastungen führen, da Importeure oder Händler auch dann gebührenpflichtig wären, wenn der eigentliche Produzent die VEG bereits abgeführt hat. Dies betrifft insbesondere den Detailhandel mit einem breiten Sortiment an Kosmetik- und Pflegeprodukten, bei denen Glasverpackungen in vielfältiger Form vorkommen – von Parfümflakons und Cremetiegeln bis hin zu Babynahrungsgläsern oder Duftkerzen. Der administrative Aufwand zur Identifikation, Erfassung und Deklaration der gebührenpflichtigen Artikel wäre enorm und stünde in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen, insbesondere bei Kleinstverpackungen wie Nagellackfläschchen oder Produktproben, die knapp über der Mengenausnahme von < 20 ml liegen. Zudem müssten leere Einmachgläser, die leer an Konsumenten verkauft werden und folglich keine Verpackungsfunktion haben, explizit von der VEG-Erweiterung ausgeschlossen werden.

Es ist des Weiteren unklar, ob und in welchem Umfang die Ausweitung tatsächlich zur Schliessung der behaupteten Finanzierungslücke beitragen würde. Bevor eine solche Massnahme umgesetzt wird, braucht es eine vollständige, transparente Analyse der bestehenden Kostenstruktur und der von den Gemeinden bereits getragenen Entsorgungskosten. Dabei muss insbesondere das Problem der Trittbrettfahrer zuerst gelöst werden, da sonst jene Unternehmen benachteiligt werden, die sich an der Finanzierung und Rücknahme beteiligen. Besonders problematisch ist, dass ausländische Online-Plattformen ohne Schweizer Niederlassung von den Rücknahme- und Finanzierungspflichten ausgenommen sind, da ihre Lieferungen rechtlich als private Importe von Käuferinnen und Käufer gelten. Dadurch entsteht eine ungleiche Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Händlerinnen und Händler, die an den nationalen Systemen teilnehmen und deren Finanzierung sicherstellen.

**Änderungsantrag:**

Beibehaltung des Status quo gemäss geltender Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621), Abschnitt 4: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas sowie der Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (VEG-Verordnung).

**Art. 20/21/22 Mitteilungspflichten**

Die geplanten Mitteilungspflichten betreffend Getränkeverpackungen führen zu erheblichen administrativen Mehraufwänden. Die Aufbereitung von Daten aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten und das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen bedeutet bereits einen extremen Aufwand. Die in Art. 21 und Art. 22 aufgeführte Auflistung der Kunststoffverpackungen nach den verschiedenen Polymeren ist jedoch absolut unverhältnismässig und somit klar abzulehnen.

**Änderungsantrag:**

Art. 21 Abs. 1 Bst. b – streichen

Art. 21 Abs. 2 Bst. b – streichen

Art. 22 Abs. 2: Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. ~~Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.~~

#### Art. 27 Inkrafttreten

Um eine realistische Übergangsfrist für die Verwertungsquote in Art. 6 sicherzustellen, soll dieser erst nach fünf Jahren per 1. Januar 2032 in Kraft treten.

#### Änderungsantrag:

Art. 27 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Artikel 6 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

<sup>42</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

#### Abfallverordnung VVEA

##### Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht

Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch eine verpflichtende Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung ist sachlich sinnvoll. Allerdings sind klare Auslegungshilfen erforderlich, um Rechtssicherheit und einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

##### Art. 14 & 34 Biogene Abfälle

Die Pflicht zur separaten Sammlung biogener Abfälle ist in kleinen Verkaufsstellen praktisch nicht umsetzbar. Verkaufsstellen mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> müssen deshalb explizit von dieser Pflicht ausgenommen werden. Eine Entpackungspflicht wurde im Rahmen der Palv. 20.433 politisch abgelehnt und gilt es daher zu berücksichtigen. Die Verantwortung für das Entfernen nicht abbaubarer Verpackungen muss deshalb eindeutig bei den Behandlungsanlagen oder spezialisierten Dienstleistern liegen.

#### Änderungsanträge:

Art. 14 Abs. 1:

Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind ~~so früh wie möglich~~ durch die **Kompostierungs- und Vergärungsanlagen** auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

Art. 14 Abs. 1bis (neu):

Abweichend von Absatz 1 sind Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> von der Pflicht zur separaten Sammlung biogener Abfälle ausgenommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Jenni  
Direktorin  
SWISS RETAIL FEDERATION

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind durch die Kompostierungs- und Vergärungsanlagen auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li><li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li></ul> <p>Art. 14 Abs. 1bis (neu): Abweichend von Absatz 1 sind Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> von der Pflicht zur separaten Sammlung biogener Abfälle ausgenommen.</p>
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Die SWISS RETAIL FEDERATION moniert massgebliche Punkte des Verordnungspakets, auch wenn sie die übergeordneten Ziele der überarbeiteten Verpackungs- und Abfallverordnung, insbesondere die Förderung geschlossener Kreisläufe und die Schonung von Ressourcen unterstützt. Wir bemängeln insbesondere, dass dieses Paket in der vorliegenden Form zu einer deutlichen Verlagerung der Verantwortung zulasten des Detailhandels führt – einerseits durch die Verschiebung von Haushaltsabfällen zum Detailhandel, andererseits durch eine Entlastung der Herstellerverantwortung.</p> <p>Entscheidend ist, dass die Umsetzung praxistauglich bleibt und die betroffene Akteure nicht überfordert werden. Insbesondere kleinere Verkaufsstellen und Detailhändler ohne Anbindung an eine Branchenorganisation benötigen verhältnismässige Pflichten und einfache Verfahren. Klare Definitionen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sind dabei zentral.</p> <p>Umso erstaunlicher und zu bemängeln ist es, dass keine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommen wurde – die durchgeführte volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) ist kein gleichwertiger Ersatz –, insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Kosten einer Teilnahme an einer Branchenorganisation wie RecyPac, die finanziellen Auswirkungen und sonstigen Aufwände für die Wirtschaft sowie die möglichen Preisfolgen für Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Auch wenn die SWISS RETAIL FEDERATION das Projekt «Sammlung 2025» zwecks Konzeption von Recypac aktiv unterstützt hat, lehnt sie eine faktische Verpflichtung zum Anschluss an eine Branchenorganisation über die Verpackungsverordnung entschieden ab. Wahlfreiheit und Praxistauglichkeit alternativer Lösungen müssen im Vordergrund stehen – ebenso die guten Argumente für einen Anschluss. Der Druck, effizient und kundenbasiert zu arbeiten, muss aufrecht gehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass nur Fraktionen gesammelt werden, die nach heutigem Stand der Technik wirtschaftlich tragfähig rezykliert werden können und für deren Rezyklate tatsächlich eine Nachfrage besteht.</p> <p>Die SWISS RETAIL FEDERATION kann das Verordnungspaket folglich nur gutheissen, wenn folgende wichtigen Anpassungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.Regelungslücke beim Einkaufstourismus und Onlinehandel ist zwingend zu schliessen</li></ol> <p>Die Verpackungsverordnung trägt der Realität des Einkaufstourismus und den Einkaufen auf ausländischen Online-Plattformen keine Rechnung. Gemäss einer aktuellen Studie der Universität St. Gallen (2025) ist der Einkaufstourismus seit 2022 um weitere knapp 10 Prozent gewachsen. Der</p>

Lebensmitteleinkauf macht dabei mit 3.99 Milliarden Franken pro Jahr fast die Hälfte des gesamten Ausgabebetrags aus. Es braucht folglich eine Lösung für eingeführte Waren und deren Verpackungen, die mit der VerpV von Schweiz Detailhändlern verpflichtend zurückgenommen werden müssten. Dies führt bereits heute zu einer Querfinanzierung und zum bekannten Trittbrettfahrerproblem bei der VEG auf Glas sowie der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronische Geräte (VREG). Dasselbe gilt für ausländische Online-Plattformen, die weder den Rücknahme- oder Finanzierungspflichten unterliegen. Sie entrichten folglich weder eine vorgezogene Entsorgungsgebühr noch leisten sie Beiträge an Branchenorganisationen, deren Entsorgungssysteme sie jedoch indirekt mitnutzen. Dieses Problem muss mit dem Verordnungspaket zwingend adressiert und gelöst werden. Diese Trittbrettfahrerproblematik führt zu einer ungleichen Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Händlerinnen und Händler, die zur Finanzierung und Rücknahme verpflichtet sind und folglich durch den Einkaufstourismus mit Umsatzverlusten sowie Ressourcen-Bindung und Mehraufwänden doppeltbelastet werden.

2. Hersteller müssen sich zwingend an der Finanzierung des Systems beteiligen.

Markenhersteller entscheiden über die Gestaltung, das Material und die Rezyklierbarkeit von Verpackungen und sind somit zentral für deren Umweltwirkung verantwortlich. Entsprechend müssen sie auch bei der geplanten Rücknahme und Finanzierung von Getränkekartons und Kunststoffverpackungen stärker in die Pflicht genommen werden.

Die aktuelle Formulierung, wonach nur Hersteller rücknahmepflichtig sind, die direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer liefern, greift zu kurz und führt dazu, dass sich ein Grossteil der Markenhersteller aus der Verantwortung ziehen kann. Damit wird die Verantwortung faktisch auf den Detailhandel verlagert – obwohl dieser weder über die Verpackungsgestaltung noch über die Materialwahl entscheidet. Das ist aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION stossend und widerspricht dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung.

Um eine faire und verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen, müssen folglich auch Hersteller, die über den Handel vertreiben, verpflichtet werden, sich über eine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder über ein gleichwertiges System an der Finanzierung zu beteiligen. Nur so kann die Rücknahmepflicht des Detailhandels angemessen kompensiert und ein Gleichgewicht in der Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette hergestellt werden.

3. Übergangsfrist für die Verwertungsquoten sind zwingend.

Die im Entwurf festgelegten Verwertungsquoten von 70 % für Getränkekartons und 55 % für Kunststoffverpackungen sind in der vorgesehenen Form absolut unrealistisch. Weder bestehen heute die erforderlichen Sammel- und Sortierkapazitäten, noch ist die technische Verwertungsinfrastruktur in diesem Umfang verfügbar. Unklar bleibt weiter, wie gross die Nachfrage nach diesen Rezyklaten effektiv ist. Umso gravierender ist, dass die Verordnung keinerlei Übergangsfrist vorsieht.

Selbst die vom Bund in Auftrag gegebene volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) hält ausdrücklich fest, dass eine zeitliche Übergangsphase notwendig wäre, um eine geordnete Umsetzung zu ermöglichen. Diese Empfehlung wurde in der VerpV jedoch nicht übernommen.

Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert daher, dass die Verwertungsquoten erst nach einer Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren verbindlich gelten. Nur so kann der Aufbau der erforderlichen Systeme und Märkte für Rezyklate realistisch erfolgen, ohne die betroffenen Akteure unverhältnismässig zu belasten.

4. Rücknahmepflicht muss verhältnismässig unter Berücksichtigung von Hygienevorschriften ausgestaltet werden

Eine Rücknahmepflicht in den Verkaufsstellen von allen Kunststoffverpackungen, auch solchen mit direktem Kontakt zu Lebensmitteln ist aus Hygienegründen auszuschliessen, da die Trennung von Lebensmittelströmen und Rücknahmeströmen v.a. bei kleineren Verkaufsflächen nicht möglich ist. Dies könnte zu Problemen in der Lebensmittelsicherheit führen, da verunreinigte Materialien mikrobielles

Anhang: 251016\_Stellungnahme\_SWISS RETAIL FEDERATION\_final.pdf

Per Mail an

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2025

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

### Grundsätzliche Prämissen

Die SWISS RETAIL FEDERATION moniert massgebliche Punkte des Verordnungspakets, auch wenn sie die übergeordneten Ziele der überarbeiteten Verpackungs- und Abfallverordnung, insbesondere die Förderung geschlossener Kreisläufe und die Schonung von Ressourcen unterstützt. Wir bemängeln insbesondere, dass dieses Paket in der vorliegenden Form zu einer deutlichen Verlagerung der Verantwortung zulasten des Detailhandels führt – einerseits durch die Verschiebung von Haushaltsabfällen zum Detailhandel, andererseits durch eine Entlastung der Herstellerverantwortung.

Entscheidend ist, dass die Umsetzung praxistauglich bleibt und die betroffenen Akteure nicht überfordert werden. Insbesondere kleinere Verkaufsstellen und Detailhändler ohne Anbindung an eine Branchenorganisation benötigen verhältnismässige Pflichten und einfache Verfahren. Klare Definitionen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sind dabei zentral.

Umso erstaunlicher und zu bemängeln ist es, dass keine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommen wurde – die durchgeführte volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) ist kein gleichwertiger Ersatz –, insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Kosten einer Teilnahme an einer Branchenorganisation wie RecyPac, die finanziellen Auswirkungen und sonstigen Aufwände für die Wirtschaft sowie die möglichen Preisfolgen für Konsumentinnen und Konsumenten.

Auch wenn die SWISS RETAIL FEDERATION das Projekt «Sammlung 2025» zwecks Konzeption von Recypac aktiv unterstützt hat, lehnt sie eine faktische Verpflichtung zum Anschluss an eine Branchenorganisation über die Verpackungsverordnung entschieden ab. Wahlfreiheit und Praxistauglichkeit alternativer Lösungen müssen im Vordergrund stehen – ebenso die guten Argumente für einen Anschluss. Der Druck, effizient und kundenbasiert zu arbeiten, muss aufrecht gehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass nur Fraktionen gesammelt werden, die nach heutigem Stand der Technik wirtschaftlich tragfähig rezykliert werden können und für deren Rezyklate tatsächlich eine Nachfrage besteht.

**Die SWISS RETAIL FEDERATION kann das Verordnungspaket folglich nur gutheissen, wenn folgende wichtigen Anpassungen berücksichtigt werden:**

### 1. Regelungslücke beim Einkaufstourismus und Onlinehandel ist zwingend zu schliessen

Die Verpackungsverordnung trägt der Realität des Einkaufstourismus und dem Einkaufen auf ausländischen Online-Plattformen keine Rechnung. Gemäss einer aktuellen Studie der Universität St. Gallen (2025)<sup>1</sup> ist der Einkaufstourismus seit 2022 um weitere knapp 10 Prozent gewachsen. Der Lebensmitteleinkauf macht dabei mit 3.99 Milliarden Franken pro Jahr fast die Hälfte des gesamten Ausgabebetrags aus. Es braucht folglich eine Lösung für eingeführte Waren und deren Verpackungen, die mit der VerpV von Schweizer Detailhändlern verpflichtend zurückgenommen werden müssten. Dies führt bereits heute zu einer Querfinanzierung und zum bekannten Trittbrettfahrerproblem bei der VEG auf Glas sowie der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG). **Dasselbe gilt für ausländische Online-Plattformen, die weder den Rücknahme- oder Finanzierungspflichten unterliegen. Sie entrichten folglich weder eine vorgezogene Entsorgungsgebühr noch leisten sie Beiträge an Branchenorganisationen, deren Entsorgungssysteme sie jedoch indirekt mitnutzen.** Dieses Problem muss mit dem Verordnungspaket zwingend adressiert und gelöst werden. Diese Trittbrettfahrerproblematik führt zu einer ungleichen Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Händlerinnen und Händler, die zur Finanzierung und Rücknahme verpflichtet sind und folglich durch den Einkaufstourismus mit Umsatzverlusten sowie Ressourcen-Bindung und Mehraufwänden doppeltbelastet werden.

### 2. Hersteller müssen sich zwingend an der Finanzierung des Systems beteiligen.

Markenhersteller entscheiden über die Gestaltung, das Material und die Rezyklierbarkeit von Verpackungen und sind somit zentral für deren Umweltwirkung verantwortlich. Entsprechend müssen sie auch bei der geplanten Rücknahme und Finanzierung von Getränkekartons und Kunststoffverpackungen stärker in die Pflicht genommen werden.

Die aktuelle Formulierung, wonach nur Hersteller rücknahmepflichtig sind, die direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer liefern, greift zu kurz und führt dazu, dass sich ein Grossteil der

<sup>1</sup> Rudolph | Krallé | Gerlach | Einkaufstourismus Schweiz 2025 | IRM-HSG September 2025

Markenhersteller aus der Verantwortung ziehen kann. Damit wird die Verantwortung faktisch auf den Detailhandel verlagert – obwohl dieser weder über die Verpackungsgestaltung noch über die Materialwahl entscheidet. Das ist aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION stossend und widerspricht dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung.

Um eine faire und verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen, müssen folglich auch Hersteller, die über den Handel vertreiben, verpflichtet werden, sich über eine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation oder über ein gleichwertiges System an der Finanzierung zu beteiligen. Nur so kann die Rücknahmepflicht des Detailhandels angemessen kompensiert und ein Gleichgewicht in der Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette hergestellt werden.

### 3. Übergangsfrist für die Verwertungsquoten sind zwingend.

Die im Entwurf festgelegten Verwertungsquoten von 70 % für Getränkekartons und 55 % für Kunststoffverpackungen sind in der vorgesehenen Form absolut unrealistisch. Weder bestehen heute die erforderlichen Sammel- und Sortierkapazitäten, noch ist die technische Verwertungsinfrastruktur in diesem Umfang verfügbar. Unklar bleibt weiter, wie gross die Nachfrage nach diesen Rezyklaten effektiv ist. Umso gravierender ist, dass die Verordnung keinerlei Übergangsfrist vorsieht.

Selbst die vom Bund in Auftrag gegebene volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) hält ausdrücklich fest, dass eine zeitliche Übergangsphase notwendig wäre, um eine geordnete Umsetzung zu ermöglichen. Diese Empfehlung wurde in der VerpV jedoch nicht übernommen.

**Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert daher, dass die Verwertungsquoten erst nach einer Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren verbindlich gelten.** Nur so kann der Aufbau der erforderlichen Systeme und Märkte für Rezyklate realistisch erfolgen, ohne die betroffenen Akteure unverhältnismässig zu belasten.

### 4. Rücknahmepflicht muss verhältnismässig unter Berücksichtigung von Hygienevorschriften ausgestaltet werden

Eine Rücknahmepflicht in den Verkaufsstellen von allen Kunststoffverpackungen, auch solchen mit direktem Kontakt zu Lebensmitteln, ist aus Hygienegründen auszuschliessen, da die Trennung von Lebensmittelströmen und Rücknahmeströmen v.a. bei kleineren Verkaufsflächen nicht möglich ist. Dies könnte zu Problemen in der Lebensmittelsicherheit führen, da verunreinigte Materialien mikrobielles Wachstum und Kontaminationsrisiken erhöhen. Ein Lebensmittelgeschäft ist kein Recyclinghof.

**Wir ersuchen Sie deshalb, bei der Finalisierung der Vorlage folgende spezifischen Anpassungen zu berücksichtigen:**

#### Verpackungsverordnung VerpV

##### **Art. 3 Anforderungen an Verpackungen**

Die Begriffe „erhebliche technische Schwierigkeiten“ oder „möglichst hoher Anteil an Rezyklaten“ sowie «einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten» sind unbestimmt und lassen erheblichen Interpretationsspielraum offen. Für den Vollzug ist unklar, wie Daten zu Rezyklierbarkeit und Rezyklatgehalt erhoben werden sollen und wie ein möglichst hoher Rezyklaten-Anteil bemessen wird. Grundsätzlich muss daher der Produkteschutz insbesondere bei Lebensmitteln im Vordergrund stehen und die Gesamtökologie betrachtet werden.

##### **Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht**

Im Detailhandel wird es für viele Verkaufsstellen aus logistischen und platztechnischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. **Die Pflicht zur Rücknahme bei allen Verkaufsstellen ist insbesondere für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> praktisch nicht umsetzbar.** Begrenzte Platzverhältnisse sowie geltende Hygienevorschriften stehen einer solchen Verpflichtung entgegen. **Eine explizite Ausnahme für kleinere Verkaufsstellen ist daher zwingend erforderlich.**

Gleichzeitig müssen Herstellerinnen und Hersteller stärker in die Verantwortung genommen werden. Durch die derzeitige Einschränkung auf Hersteller, die Waren direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer liefern, wird der Geltungsbereich zu stark begrenzt. Dieser Passus ist zu streichen, damit alle Hersteller von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff – unabhängig vom Vertriebskanal – zumindest zu einem finanziellen Beitrag verpflichtet werden.

Darüber hinaus braucht es Flexibilität bei der Ausgestaltung der Rücknahme. **Die Möglichkeit, Sammelpflichten über zentrale Sammelstellen oder andere freiwillige Branchenlösungen zu erfüllen, muss ausdrücklich vorgesehen sein.** Ein faktischer Zwang zur Teilnahme an einer Branchenorganisation ist hingegen abzulehnen. Ebenso ist sicherzustellen, dass nicht jede einzelne Filiale eine eigene Sammelstelle betreiben muss.

Unklar bleibt im erläuternden Bericht, was unter einer Rückgabe in «zumutbarer Gehdistanz» zu verstehen ist. Die Rücknahmepflicht sollte so formuliert werden, dass sie auch dann als erfüllt gilt, wenn Detailhändler im Rahmen von Vereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten eine gemeinsame Sammlung sicherstellen. Für Detailhändler, die einer Branchenorganisation angehören oder finanzielle Beiträge leisten, muss zudem explizit festgehalten werden, dass sie von den Pflichten gemäss Buchstaben a–c ausgenommen sind.

Mit der subsidiären Rücknahmepflicht auf nationaler Ebene geht die SWISS RETAIL FEDERATION davon aus, dass kantonale und kommunale Rücknahmepflichten oder vorgezogene Entsorgungsgebühren

nicht mehr zulässig sind. **Es darf nicht zu zusätzlichen Rücknahmepflichten für Detailhändler aufgrund lokaler Vorschriften kommen.**

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird sichergestellt, dass die Rücknahme- und Hinweispflicht bestehen bleibt, aber praxisgerecht ausgestaltet und verhältnismässig angewendet wird.

#### **Änderungsanträge:**

Art. 4, Abs. 1:

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ~~an Endabnehmerinnen und Endabnehmer~~ abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Verpackungen ~~bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten~~ zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. ~~in den Verkaufsstellen~~ an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Art. 4, Abs. 2: Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie ~~anstelle der Händlerinnen und Händler~~ für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich

**Art. 4 Abs. 5 (neu): Von der subsidiären Rücknahmepflicht ausgenommen sind Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche bis zu 200m<sup>2</sup>.**

#### **Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung**

Die Formulierung „alle beteiligten Akteure“ bei der kostendeckenden Entschädigung ist unklar. Ohne Präzisierung besteht die Gefahr unkontrollierbarer Kostensteigerungen. Eine verursachergerechte Finanzierung, die ökonomisch tragbar bleibt, ist erforderlich. Entschädigungen müssen angemessen und praktikabel gestaltet werden und mit einer möglichst hohen Effizienz umgesetzt werden.

#### **Änderungsantrag:**

Art. 5 Abs. 1 Bst. a – Streichen

#### **Art. 6 Verwertungsquoten und Eskalationsmechanismen**

Die vorgesehenen Verwertungsquoten von 70 % für Getränkekartons und 55 % für Kunststoffverpackungen sind zum jetzigen Zeitpunkt technisch und logistisch nicht realistisch erreichbar. Zudem bleibt unklar, ob und wie die Berechnungsmethode Importe und den grenzüberschreitenden Onlinehandel berücksichtigt.

**Bereits auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen, welche konkreten Eskalationsmassnahmen bei Nichterreichen der Quoten greifen – insbesondere die Einführung eines Pfandsystems oder einer Pfandpflicht – ist unverhältnismässig und systematisch verfrüht.**

**Die SWISS RETAIL FEDERATION beantragt daher, die Absätze 3 und 4 zu streichen und stattdessen Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass das UVEK dem Bundesrat auch andere geeignete Massnahmen zur Zielerreichung vorschlagen kann.**

Um die ambitionierten Verwertungsziele überhaupt erreichen zu können, ist nach Inkrafttreten der Verordnung eine **Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren** erforderlich. Entsprechend soll das Inkrafttreten von Artikel 6 auf den 1. Januar 2032 festgelegt werden (siehe Änderungsantrag zu Artikel 27).

**Änderungsanträge:**

Art. 6 Abs. 2:

Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so **kann unterbreitet** das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben **oder andere geeignete Massnahmen zur Erreichung der Verwertungsquoten zu treffen.**

Art. 6 Abs. 3 – Streichen

Art. 6 Abs. 4 – Streichen

**Art. 7–15 Vorgezogene Entsorgungsgebühr auf sämtliche Glasverpackungen**

Eine Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf sämtliche Glasverpackungen im Lebensmittel- und Kosmetikbereich führt durch die erhöhte Komplexität zu erheblichen Mehrkosten. Ohne transparente Kosten-Nutzen-Analyse und detailliertem Aufzeigen, dass die Finanzierungslücke nicht auch anders geschlossen werden könnte, ist eine solche Erweiterung nicht gerechtfertigt. **Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die Ausweitung klar ab.** Bereits die vom Bund in Auftrag gegebene volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) hält fest, dass die Massnahme keine direkte ökologische Verbesserung, sondern primär eine Finanzierungslösung darstellen würde.

Die VOBU weist zudem darauf hin, dass eine Erweiterung der bestehenden VEG relativ aufwendig umzusetzen wäre und im Verhältnis zum erwarteten Nutzen nur begrenzte Wirkung entfalten dürfte. Der Bericht bezeichnet es ausdrücklich als vertretbar, am bestehenden System festzuhalten und die geringe Finanzierungslücke in Kauf zu nehmen, anstatt neue, komplexe Gebührenstrukturen einzuführen.

Es bestehen erhebliche praktische und wirtschaftliche Bedenken. Die im Entwurf gewählte Formulierung («Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen») würde zu Doppelerfassungen und Doppelbelastungen führen, da Importeure oder Händler auch dann gebührenpflichtig wären, wenn der eigentliche Produzent die VEG bereits abgeführt hat. Dies betrifft insbesondere den Detailhandel mit einem breiten Sortiment an Kosmetik- und Pflegeprodukten, bei denen Glasverpackungen in vielfältiger Form vorkommen – von Parfümflakons und Cremetiegeln bis hin zu Babynahrungsgläsern oder Duftkerzen. Der administrative Aufwand zur Identifikation, Erfassung und Deklaration der gebührenpflichtigen Artikel wäre enorm und stünde in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen, insbesondere bei Kleinstverpackungen wie Nagellackfläschchen oder Produktproben, die knapp über der Mengenausnahme von < 20 ml liegen. Zudem müssten leere Einmachgläser, die leer an Konsumenten verkauft werden und folglich keine Verpackungsfunktion haben, explizit von der VEG-Erweiterung ausgeschlossen werden.

Es ist des Weiteren unklar, ob und in welchem Umfang die Ausweitung tatsächlich zur Schliessung der behaupteten Finanzierungslücke beitragen würde. Bevor eine solche Massnahme umgesetzt wird, braucht es eine vollständige, transparente Analyse der bestehenden Kostenstruktur und der von den Gemeinden bereits getragenen Entsorgungskosten. Dabei muss insbesondere das Problem der Trittbrettfahrer zuerst gelöst werden, da sonst jene Unternehmen benachteiligt werden, die sich an der Finanzierung und Rücknahme beteiligen. Besonders problematisch ist, dass ausländische Online-Plattformen ohne Schweizer Niederlassung von den Rücknahme- und Finanzierungspflichten ausgenommen sind, da ihre Lieferungen rechtlich als private Importe von Käuferinnen und Käufer gelten. Dadurch entsteht eine ungleiche Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Händlerinnen und Händler, die an den nationalen Systemen teilnehmen und deren Finanzierung sicherstellen.

**Änderungsantrag:**

Beibehaltung des Status quo gemäss geltender Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621), Abschnitt 4: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas sowie der Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (VEG-Verordnung).

**Art. 20/21/22 Mitteilungspflichten**

Die geplanten Mitteilungspflichten betreffend Getränkeverpackungen führen zu erheblichen administrativen Mehraufwänden. Die Aufbereitung von Daten aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten und das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen bedeutet bereits einen extremen Aufwand. Die in Art. 21 und Art. 22 aufgeführte Auflistung der Kunststoffverpackungen nach den verschiedenen Polymeren ist jedoch absolut unverhältnismässig und somit klar abzulehnen.

**Änderungsantrag:**

Art. 21 Abs. 1 Bst. b – streichen

Art. 21 Abs. 2 Bst. b – streichen

Art. 22 Abs. 2: Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. ~~Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.~~

#### Art. 27 Inkrafttreten

Um eine realistische Übergangsfrist für die Verwertungsquote in Art. 6 sicherzustellen, soll dieser erst nach fünf Jahren per 1. Januar 2032 in Kraft treten.

#### Änderungsantrag:

Art. 27 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Artikel 6 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

<sup>42</sup> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

#### Abfallverordnung VVEA

##### Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht

Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch eine verpflichtende Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung ist sachlich sinnvoll. Allerdings sind klare Auslegungshilfen erforderlich, um Rechtssicherheit und einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

##### Art. 14 & 34 Biogene Abfälle

Die Pflicht zur separaten Sammlung biogener Abfälle ist in kleinen Verkaufsstellen praktisch nicht umsetzbar. Verkaufsstellen mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> müssen deshalb explizit von dieser Pflicht ausgenommen werden. Eine Entpackungspflicht wurde im Rahmen der Palv. 20.433 politisch abgelehnt und gilt es daher zu berücksichtigen. Die Verantwortung für das Entfernen nicht abbaubarer Verpackungen muss deshalb eindeutig bei den Behandlungsanlagen oder spezialisierten Dienstleistern liegen.

#### Änderungsanträge:

Art. 14 Abs. 1:

Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind ~~so früh wie möglich~~ durch die **Kompostierungs- und Vergärungsanlagen** auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

Art. 14 Abs. 1bis (neu):

Abweichend von Absatz 1 sind Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> von der Pflicht zur separaten Sammlung biogener Abfälle ausgenommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Jenni  
Direktorin  
SWISS RETAIL FEDERATION

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>Die Begriffe „erhebliche technische Schwierigkeiten“ oder „möglichst hoher Anteil an Rezyklaten“ sowie «einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten» sind unbestimmt und lassen erheblichen Interpretationsspielraum offen. Für den Vollzug ist unklar, wie Daten zu Rezyklierbarkeit und Rezyklatengehalt erhoben werden sollen und wie ein möglichst hoher Rezyklaten-Anteil bemessen wird. Grundsätzlich muss daher der Produkteschutz insbesondere bei Lebensmitteln im Vordergrund stehen und die Gesamtökologie betrachtet werden.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>solche Verpackungen zurücknehmen;</li> <li>solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>Art. 4 Abs. 5 (neu): Von der subsidiären Rücknahmepflicht ausgenommen sind Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche bis zu 200m<sup>2</sup>.</p>
Begründung	<p>Im Detailhandel wird es für viele Verkaufsstellen aus logistischen und platztechnischen Gründen nicht möglich sein, eine Sammlung anzubieten. Die Pflicht zur Rücknahme bei allen Verkaufsstellen ist insbesondere für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> praktisch nicht umsetzbar. Begrenzte Platzverhältnisse sowie geltende Hygienevorschriften stehen einer solchen Verpflichtung entgegen. Eine explizite Ausnahme für kleinere Verkaufsstellen ist daher zwingend erforderlich.</p> <p>Gleichzeitig müssen Herstellerinnen und Hersteller stärker in die Verantwortung genommen werden. Durch die derzeitige Einschränkung auf Hersteller, die Waren direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer liefern, wird der Geltungsbereich zu stark begrenzt. Dieser Passus ist zu streichen, damit alle Hersteller von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff – unabhängig vom Vertriebskanal – zumindest zu einem finanziellen Beitrag verpflichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus braucht es Flexibilität bei der Ausgestaltung der Rücknahme. Die Möglichkeit, Sammelpflichten über zentrale Sammelstellen oder andere freiwillige Branchenlösungen zu erfüllen, muss ausdrücklich vorgesehen sein. Ein faktischer Zwang zur Teilnahme an einer Branchenorganisation ist hingegen abzulehnen. Ebenso ist sicherzustellen, dass nicht jede einzelne Filiale eine eigene Sammelstelle betreiben muss.</p> <p>Unklar bleibt im erläuternden Bericht, was unter einer Rückgabe in «zumutbarer Gegendistanz» zu verstehen ist. Die Rücknahmepflicht sollte so formuliert werden, dass sie auch dann als erfüllt gilt, wenn Detailhändler im Rahmen von Vereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten eine gemeinsame Sammlung sicherstellen. Für Detailhändler, die einer Branchenorganisation angehören oder finanzielle Beiträge leisten, muss zudem explizit festgehalten werden, dass sie von den Pflichten gemäss Buchstaben a–c ausgenommen sind.</p> <p>Mit der subsidiären Rücknahmepflicht auf nationaler Ebene geht die SWISS RETAIL FEDERATION davon aus, dass kantonale und kommunale Rücknahmepflichten oder vorgezogene Entsorgungsgebühren nicht mehr zulässig sind. Es darf nicht zu zusätzlichen Rücknahmepflichten für Detailhändler aufgrund lokaler Vorschriften kommen.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird sichergestellt, dass die Rücknahme- und Hinweispflicht bestehen bleibt, aber praxisingerecht ausgestaltet und verhältnismässig angewendet wird.</p>
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie anstelle der Händlerinnen und Händler für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden; c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt; d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt; e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.
Begründung	Die Formulierung „alle beteiligten Akteure“ bei der kostendeckenden Entschädigung ist unklar. Ohne Präzisierung besteht die Gefahr unkontrollierbarer Kostensteigerungen. Eine verursachergerechte Finanzierung, die ökonomisch tragbar bleibt, ist erforderlich. Entschädigungen müssen angemessen und praktikabel gestaltet werden und mit einer möglichst hohen Effizienz umgesetzt werden.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Die vorgesehenen Verwertungsquoten von 70 % für Getränkekartons und 55 % für Kunststoffverpackungen sind zum jetzigen Zeitpunkt technisch und logistisch nicht realistisch erreichbar. Zudem bleibt unklar, ob und wie die Berechnungsmethode Importe und den grenzüberschreitenden Onlinehandel berücksichtigt.  Bereits auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen, welche konkreten Eskalationsmassnahmen bei Nichterreichen der Quoten greifen – insbesondere die Einführung eines Pfandsystems oder einer Pfandpflicht – ist unverhältnismässig und systematisch verfrüht.  Die SWISS RETAIL FEDERATION beantragt daher, die Absätze 3 und 4 zu streichen und stattdessen Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass das UVEK dem Bundesrat auch andere geeignete Massnahmen zur Zielerreichung vorschlagen kann.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben oder andere geeignete Massnahmen zur Erreichung der Verwertungsquoten zu treffen.
Begründung	<p>Bereits auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen, welche konkreten Eskalationsmassnahmen bei Nichterreichen der Quoten greifen – insbesondere die Einführung eines Pfandsystems oder einer Pfandpflicht – ist unverhältnismässig und systematisch verfrüht.</p> <p>Die SWISS RETAIL FEDERATION beantragt daher, die Absätze 3 und 4 zu streichen und stattdessen Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass das UVEK dem Bundesrat auch andere geeignete Massnahmen zur Zielerreichung vorschlagen kann.</p> <p>Um die ambitionierten Verwertungsziele überhaupt erreichen zu können, ist nach Inkrafttreten der Verordnung eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren erforderlich. Entsprechend soll das Inkrafttreten von Artikel 6 auf den 1. Januar 2032 festgelegt werden (siehe Änderungsantrag zu Artikel 27).</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ol>
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p>
Begründung	<p>Eine Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf sämtliche Glasverpackungen im Lebensmittel- und Kosmetikbereich führt durch die erhöhte Komplexität zu erheblichen Mehrkosten. Ohne transparente Kosten-Nutzen-Analyse und detailliertem Aufzeigen, dass die Finanzierungslücke nicht auch anders geschlossen werden könnte, ist eine solche Erweiterung nicht gerechtfertigt. Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die Ausweitung klar ab. Bereits die vom Bund in Auftrag gegebene volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) hält fest, dass die Massnahme keine direkte ökologische Verbesserung, sondern primär eine Finanzierungslösung darstellen würde.</p> <p>Die VOBUE weist zudem darauf hin, dass eine Erweiterung der bestehenden VEG relativ aufwendig umzusetzen wäre und im Verhältnis zum erwarteten Nutzen nur begrenzte Wirkung entfalten dürfte. Der Bericht bezeichnet es ausdrücklich als vertretbar, am bestehenden System festzuhalten und die geringe Finanzierungslücke in Kauf zu nehmen, anstatt neue, komplexe Gebührenstrukturen einzuführen.</p> <p>Es bestehen erhebliche praktische und wirtschaftliche Bedenken. Die im Entwurf gewählte Formulierung («Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen») würde zu Doppelerfassungen und Doppelbelastungen führen, da Importeure oder Händler auch dann gebührenpflichtig wären, wenn der eigentliche Produzent die VEG bereits abgeführt hat. Dies betrifft insbesondere den Detailhandel mit einem breiten Sortiment an Kosmetik- und Pflegeprodukten, bei denen Glasverpackungen in vielfältiger Form vorkommen – von Parfümflakons und Cremetiegeln bis hin zu Babynahrungsgläsern oder Duftkerzen. Der administrative Aufwand zur Identifikation, Erfassung und Deklaration der gebührenpflichtigen Artikel wäre enorm und stünde in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen, insbesondere bei Kleinstverpackungen wie Nagellackfläschchen oder Produktproben, die knapp über der Mengenausnahme von &lt; 20 ml liegen. Zudem müssten leere Einmachgläser, die leer an Konsumenten verkauft werden und folglich keine Verpackungsfunktion haben, explizit von der VEG-Erweiterung ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist des Weiteren unklar, ob und in welchem Umfang die Ausweitung tatsächlich zur Schliessung der behaupteten Finanzierungslücke beitragen würde. Bevor eine solche Massnahme umgesetzt wird, braucht es eine vollständige, transparente Analyse der bestehenden Kostenstruktur und der von den Gemeinden bereits getragenen Entsorgungskosten. Dabei muss insbesondere das Problem der Trittbrettfahrer zuerst gelöst werden, da sonst jene Unternehmen benachteiligt werden, die sich an der Finanzierung und Rücknahme beteiligen. Besonders problematisch ist, dass ausländische Online-Plattformen ohne Schweizer Niederlassung von den Rücknahme- und Finanzierungspflichten ausgenommen sind, da ihre Lieferungen rechtlich als private Importe von Käuferinnen und Käufer gelten. Dadurch entsteht eine ungleiche Wettbewerbs- und Kostenverteilung zulasten der inländischen Händlerinnen und Händler, die an den nationalen Systemen teilnehmen und deren Finanzierung sicherstellen.</p> <p>Änderungsantrag:  Beibehaltung des Status quo gemäss geltender Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621), Abschnitt 4: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas sowie der Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (VEG-Verordnung).</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12); f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten: a. die Jahresrechnung; b. den Revisionsbericht; c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgegliedert nach der Gebührenhöhe; d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.
Begründung	Siehe Begründung in Art. 7 Abs. 1

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	Die geplanten Mitteilungspflichten betreffend Getränkeverpackungen führen zu erheblichen administrativen Mehraufwänden. Die Aufbereitung von Daten aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten und das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen bedeutet bereits einen extremen Aufwand. Die in Art. 21 und Art. 22 aufgeführte Auflistung der Kunststoffverpackungen nach den verschiedenen Polymeren ist jedoch absolut unverhältnismässig und somit klar abzulehnen.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	Die geplanten Mitteilungspflichten betreffend Getränkeverpackungen führen zu erheblichen administrativen Mehraufwänden. Die Aufbereitung von Daten aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten und das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen bedeutet bereits einen extremen Aufwand. Die in Art. 21 und Art. 22 aufgeführte Auflistung der Kunststoffverpackungen nach den verschiedenen Polymeren ist jedoch absolut unverhältnismässig und somit klar abzulehnen.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen.
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p> <p>4 Artikel 6 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.</p>
Begründung	--

# SwissZinc AG

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit dieser Version wird der Auftrag der Motion 24.3475 umgesetzt

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Mit dieser Variante wird der Auftrag der Motion 24.3475 nicht erfüllt. Der Vorschlag der Variante 2 ist weder sachlich richtig noch umsetzbar und muss demzufolge verworfen werden.

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Damit wird klar, dass Produkte oder Gegenständen, die den Vorgang eines Verwertungsverfahrens durchlaufen und dabei ihre Abfalleigenschaft verloren haben, nicht mehr als Abfall qualifiziert werden.

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Swisscarton

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.
Begründung	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: 1.vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; 2.die allgemein anerkannten Normen zur Anwendung gelangen und bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und 3.einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

# Swissmem

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandsproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.</p> <p><b>Allgemeine Würdigung</b> Swissmem begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dabei müssen immer auch die betriebliche Perspektive, die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit von Lösungen berücksichtigt werden. Dies ist bisher mit den entsprechenden Formulierungen gewährleistet und muss beibehalten werden. Die Vorlagen sind grundsätzlich pragmatisch ausgestaltet, jedoch ist sicherzustellen, dass kein Swiss Finish Einzug hält (VerpV). Auch sind Kosteneffizienz, praktikable, einfache Umsetzung und faire Rahmenbedingungen zwingend notwendig und angesichts der sehr angespannten wirtschaftlichen Situation, in welcher sich zahlreiche Firmen der Tech-Industrie befinden, noch wichtiger geworden.</p> <p><b>Abfallverordnung (VVEA) – Teil I Stärkung der Kreislaufwirtschaft</b> Die Definition diverser Begriffe, die im USG eingeführt wurden, ist sinnvoll und sorgt für Klarheit. Auch die Anpassungen aufgrund der im USG festgelegten Stärkung der Abfallhierarchie ist zu begrüßen. Ein wichtiges Kriterium dabei ist, dass der entsprechende Verwertungsschritt technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 12 VVEA). Auf diese Kriterien darf auf keinen Fall verzichtet werden. Gerade bei der Wiederverwendung, die durch die Anpassungen aufgenommen wird, dürften im industriellen Umfeld technische Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit nicht in jedem Fall gegeben sein. Auch technische Normen (nicht nur Möglichkeiten) können in spezifischen Bereichen Konzepte wie Wiederverwendung oder Einsatz von Sekundärmaterial limitieren.</p> <p><b>Abfallverordnung (VVEA) – Teil II Zink-Recycling</b> Das Parlament hat den Vorstoss 24.3475   Regulatorische Blockade beim Zink Recycling beheben   Geschäft   Das Schweizer Parlament beschlossen. Der Bundesrat hat folglich den Auftrag, die Abfallverordnung im Sinne der Motion zu ändern, d.h. Rechtssicherheit schaffen, dass die Initiative der KVAs (SwissZinc) für eine Zinkrückgewinnungsanlage nicht als Wettbewerbseingriff beurteilt wird. Dafür sollen Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (z. B. Schlacke, Filterasche oder Hydroxidschlamm) ebenfalls als Siedlungsabfälle qualifiziert werden. Der Bundesrat will dies mit der Klarstellung umsetzen,</p>

dass Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (z. B. Schlacke oder Filterasche) ebenfalls als Siedlungsabfälle zu qualifizieren sind. Somit werde die aktuelle Praxis rechtlich geklärt und für ein grösseres Projekt gefestigt. Grundsätzlich ist die Herstellung rechtlicher Klarheit zur Ermöglichung grosser Investitionen zu begrüssen. Da es sich um die Weiterführung der bestehenden Praxis (im kleinen Rahmen) und um eine sehr spezifische Behandlung von Rückständen handelt, für die wohl kaum ein Schweizer Markt entstehen kann, ist dagegen nichts einzuwenden. Zudem ist die Rückgewinnung von Metallen aus Filteraschen von KVAs grundsätzlich ab 1.1.2026 vorgeschrieben (sofern die Kapazitäten vorhanden sind). Die Technologie dazu stammt aus unserer Tech-Industrie. Wenn jedoch eine andere juristische Möglichkeit besteht als die Ausweitung des Siedlungsabfalls-Monopols auf die genannten Rückstände, würden wir dies unbedingt vorziehen.

Anhang: **Swissmem STN VVEA und VerpV - final.pdf**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

Eingabe per online Tool

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

Zürich, 16. Oktober 2025

**Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026:  
Abfallverordnung (VVEA) und Verpackungsverordnung (VerpV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

**Allgemeine Würdigung**

Swissmem begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dabei müssen immer auch die betriebliche Perspektive, die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit von Lösungen berücksichtigt werden. Dies ist bisher mit den entsprechenden Formulierungen gewährleistet und muss beibehalten werden. Die Vorlagen sind grundsätzlich pragmatisch ausgestaltet, jedoch ist sicherzustellen, dass kein Swiss Finish Einzug hält (VerpV). Auch sind Kosteneffizienz, praktikable, einfache Umsetzung und faire Rahmenbedingungen zwingend notwendig und angesichts der sehr angespannten wirtschaftlichen Situation, in welcher sich zahlreiche Firmen der Tech-Industrie befinden, noch wichtiger geworden.

**Abfallverordnung (VVEA) – Teil I Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

Die Definition diverser Begriffe, die im USG eingeführt wurden, ist sinnvoll und sorgt für Klarheit. Auch die Anpassungen aufgrund der im USG festgelegten Stärkung der Abfallhierarchie ist zu begrüßen. Ein wichtiges Kriterium dabei ist, dass der entsprechende Verwertungsschritt **technisch möglich und wirtschaftlich tragbar** ist (Art. 12 VVEA). Auf diese Kriterien darf auf keinen Fall verzichtet werden. Gerade bei der Wiederverwendung, die durch die Anpassungen aufgenommen wird, dürften im industriellen Umfeld technische Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit nicht in jedem Fall gegeben sein. Auch technische

Normen (nicht nur Möglichkeiten) können in spezifischen Bereichen Konzepte wie Wiederverwendung oder Einsatz von Sekundärmaterial limitieren.

### **Abfallverordnung (VVEA) – Teil II Zink-Recycling**

Das Parlament hat den Vorstoss [24.3475 | Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#) beschlossen. Der Bundesrat hat folglich den Auftrag, die Abfallverordnung im Sinne der Motion zu ändern, d.h. Rechtssicherheit schaffen, dass die Initiative der KVAs (SwissZinc) für eine Zinkrückgewinnungsanlage nicht als Wettbewerbseingriff beurteilt wird. Dafür sollen Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (z. B. Schlacke, Filterasche oder Hydroxidschlamm) ebenfalls als Siedlungsabfälle qualifiziert werden. Der Bundesrat will dies mit der Klarstellung umsetzen, dass Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (z. B. Schlacke oder Filterasche) ebenfalls als Siedlungsabfälle zu qualifizieren sind. Somit werde die aktuelle Praxis rechtlich geklärt und für ein grösseres Projekt gefestigt.

Grundsätzlich ist die Herstellung rechtlicher Klarheit zur Ermöglichung grosser Investitionen zu begrüssen. Da es sich um die Weiterführung der bestehenden Praxis (im kleinen Rahmen) und um eine sehr spezifische Behandlung von Rückständen handelt, für die wohl kaum ein Schweizer Markt entstehen kann, ist dagegen nichts einzuwenden. Zudem ist die Rückgewinnung von Metallen aus Filteraschen von KVAs grundsätzlich ab 1.1.2026 vorgeschrieben (sofern die Kapazitäten vorhanden sind). Die Technologie dazu stammt aus unserer Tech-Industrie. Wenn jedoch eine andere juristische Möglichkeit besteht als die Ausweitung des Siedlungsabfalls-Monopols auf die genannten Rückstände, würden wir dies unbedingt vorziehen.

Variante 1 für Art. 3 Bst. a Ziff. 4 ist zu bevorzugen, da das Vorgehen praxistauglicher ist.

### **Verpackungsverordnung (VerpV)**

Das Recycling von Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu stärken ist sinnvoll. Dabei sind primär marktwirtschaftliche Ansätze oder Umsetzungslösungen innerhalb der betroffenen Branchen zu realisieren. Die Effizienz muss dabei immer gewährleistet sein. Den Ansatz, dass eher Rahmenbedingungen gesetzt als Details reguliert werden, begrüssen wir. Sehr zu begrüssen ist, dass gewisse Materialien aus dem Siedlungsabfallmonopol der Kantone herausgenommen werden, damit sich für diese privatwirtschaftliche Initiativen entwickeln können. Die Vorlage lässt einigen Spielraum für die Ausgestaltung, hingegen sind dadurch in verschiedenen Punkten die verpflichteten Akteure nicht eindeutig. Auch eine gewisse Annäherung an die EU-Verordnung «Packaging and Packaging Waste Regulation» (PPWR) ist zu begrüssen, jedoch geht diese viel zu weit, z.B. bei den Mitteilungspflichten.

Im erläuternden Bericht wird zwar die Thematik von parallelen Sammelsystemen und Branchenlösungen erwähnt. Jedoch wird nicht dargelegt, wie in der Praxis verhindert werden soll, dass Verbraucher und Endabnehmerinnen mit verschiedenen Sammelsystemen konfrontiert sind. Die Sammlung muss einfach handhabbar ausgestaltet werden.

In der aktuellen Form wird der Vorschlag somit **abgelehnt**, weil **deutlicher Verbesserungsbedarf** besteht.

- **Geltungsbereich und Definitionen**

Der Geltungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Gewisse Verpackungen wie beispielsweise für Gefahrgut oder Chemikalien oder verschmutzte Verpackungen eignen sich nicht für das Recycling und sollten ausgenommen sein.

Die Definition der Verwertungsquote ist an die EU anzulehnen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Die Definition des Stands der Technik (Art. 2 Bstb. p) in Anlehnung an andere Verordnungen wird begrüsst.

Antrag Swissmem zu Art. 1 und Art. 2 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aufgrund einer Verschmutzung nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

#### Art. 2 Begriffe

...

j. Verwertungsquote: prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material; des Gewichts der Verpackungen, die während eines Kalenderjahres einem anerkannten Recyclingverfahren zugeführt werden am Gesamtgewicht der im selben Zeitraum zu Abfall gewordenen Verpackungen dieses Materials.

- **Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Anforderungen an alle Verpackungen (Art. 3) sind wie vorgeschlagen allgemein zu halten, weil im Einzelfall aus verschiedenen Gründen Volumina, Masse, Verhalten im Verwertungsprozesse oder Rezyklat-Anteil nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft optimiert werden können. Sie sind nicht nur an Sicherheit und Hygiene auszurichten. Zu berücksichtigen ist, dass die Verfügbarkeit von Rezyklaten in Europa voraussichtlich noch länger nicht in der notwendigen Qualität und Menge vorhanden ist.

Antrag Swissmem zu Art. 3 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

#### Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, und Hygiene, Funktionalität und Verbraucherkzeptanz der verpackten Ware angemessen ist;

...

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualität und Menge von Rezyklaten zu berücksichtigen ist.

- **Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen aus Kunststoff**

Die Vorgaben zu Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 bis 6) gelten bei Abgabe an Endabnehmerinnen und Endabnehmer, wobei dies auch gewerbliche und industrielle Akteure sein können. Damit liegt eine grosse Betroffenheit der Industrie in folgenden möglichen Rollen vor:

1. **Herstellerin** von verpackten Produkten oder Bestandteilen für den Schweizer Markt
2. **Herstellerin** von verpackten Produkten oder Bestandteilen für den Export
3. Verwenderin von in der Schweiz hergestellten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= **Endabnehmerin**)
4. Verwenderin von importierten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= **Herstellerin**)
5. **Händlerin** von in der Schweiz hergestellten verpackten Produkten oder Bestandteilen
6. Händlerin von importierten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= **Herstellerin**)

Meist werden **mehrere Rollen gleichzeitig** auf ein Industrieunternehmen zutreffen. Wichtig ist deshalb, dass die Rücknahmepflicht klar und praktikabel ausgestaltet werden kann.

Rücknahmepflichtig sind nach unserem Verständnis die Akteure in obigen Fällen 1, 4, 5 und 6, wobei im 4. Fall nicht von einer Rücknahme gesprochen werden kann, da die Verpackung nicht abgegeben wird.

In der Praxis wird der **Anschluss an eine entsprechende Branchenorganisation** die

einfachste Möglichkeit sein, um die Pflichten zu erfüllen. Wichtig ist, dass Akteure, die eine Branchenorganisation mit den Pflichten in Art. 4 beauftragen, von diesen befreit sind und somit beispielsweise keine Rücknahme anbieten müssen.

**Industrieunternehmen entsorgen** in der Produktion anfallende Verpackungen (Fälle 3 und 4) oder nach der Auslieferung direkt zurückgenommene Verpackungen (Fälle 1, 5 und 6) jedoch oft **auf eigene Kosten**. Dies wird in der Vorlage nicht berücksichtigt, und ihre Entsorgung wird doppelt finanziert. Das muss vermieden werden (siehe Änderungsvorschlag Art. 4 Abs. 2). Ebenfalls unklar ist, wie die „Verkaufsstelle“ im Falle von Industrieunternehmen verstanden werden soll. Bei **Produktionsstandorten** handelt es sich **nicht** um **Verkaufsstellen** (Art. 4 Abs. 1 Bstb a).

Die Rücknahmepflichten sollen **nur für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte bzw. Verpackungen** gelten (Art. 4 Abs. 1). Zudem ist die Rücknahmepflicht in Art. 4 nicht einfach verständlich formuliert (Art. 4 neuer Abs. 2). Die **stoffliche Verwertung** soll nicht nur vorgesehen sein, wenn diese technisch möglich ist, sondern unter der Bedingung, dass sie auch **wirtschaftlich tragbar** ist (Art. 4 Abs. 1 Bstb. b). Eine exorbitant teure stoffliche Verwertung ist nicht zumutbar.

Die Verordnung lässt zwar offen, wer genau die **Kosten für die Entsorgung** tragen soll. Jedoch ist die Absicht der Vorlage nach unserem Verständnis, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endabnehmerinnen und Endabnehmer diese decken sollen. Dass der Preis höchstens kostendeckend sein darf, ist im Sinne der Kosteneffizienz und zu begrüssen.

Ein wichtiger Punkt, der nicht adressiert wurde, ist derjenige von **trittbrettfahrenden ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und ausländischen Herstellern**. Dies betrifft diverse Produkte, die Verbraucher und Verbraucherinnen im Ausland direkt beziehen, wie beispielsweise Handwerkzeuge, Küchengeräte, Waschmaschinen etc. Auch diese sollten bezüglich Rücknahme, Entsorgung und Finanzierung entsprechend in die Pflicht genommen werden können. Solange tatsächlich Lösungen umgesetzt werden, durch welche die Endabnehmerinnen die Kosten tragen, wird dieses Problem nicht entstehen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, können den betroffenen Schweizer Unternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld Wettbewerbsnachteile drohen, da ungedeckte Entsorgungskosten auf andere Akteure abgewälzt werden. Die neuen Art. 32a<sup>bis</sup> und 32a<sup>ter</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG) erlauben es neu, genau dies anzugehen (Art. 4 neuer Abs. 2bis).

Antrag Swissmem zu Art. 4 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer **in der Schweiz** abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen **für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen**:

- solche Verpackungen bei allen **öffentlich zugänglichen** Verkaufsstellen, **sofern solche vorhanden sind**, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- solche Verpackungen, soweit technisch möglich **und wirtschaftlich tragbar**, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

<sup>2</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen. Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich. Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selber zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht. Für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.

<sup>2bis</sup> Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen gemäss USG Art. 32a<sup>bis</sup> können vom Bundesrat gemäss USG Art. 32a<sup>ter</sup> verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.

- **Entsorgung**

Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Entsorgung bezüglich Finanzierung werden begrüsst (kostendeckend für die Beteiligten, jedoch nicht darüber hinaus). Hingegen können Rücknahmepflichtige im Falle von Industrieunternehmen nicht verpflichtet werden, den Anteil PET-Getränkeverpackungen zu überprüfen oder stetig neue Massnahmen zu ergreifen, um die Sammelquote und die Qualität und Reinheit der Sammlung zu steigern. Private Branchenorganisationen sind dazu eher in der Lage (Art. 5 neuer Abs. 1bis)

Antrag Swissmem zu Art. 5 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. ~~sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;~~
- d. ~~stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;~~
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

<sup>1bis</sup> Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:

- a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.

- **Verwertungsquoten**

Die Anlehnung der Verwertungsquoten (Art. 6) an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Eine vorgezogene Entsorgungsgebühr ist allerdings nur eine Möglichkeit zur Hebung der Verwertungsquote.

Antrag Swissmem zu Art. 6 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten**

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so **kann unterbreitet** das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

- **Mitteilungspflicht**

Die Mitteilungspflicht für Einwegverpackungen ist zu breit gefasst. Eine auf Mengen bezogene **Mindestgrenze** ist für die Meldepflicht zu definieren. Die Ausnahme von Unternehmen mit Bezug auf AHV-Lohnsumme oder Umsatz ist nicht praktikabel. So werden unter Umständen auch Kleinstmengen meldepflichtig, was einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand generiert. Davon ist unbedingt abzuweichen. Dennoch ist eine **Bagatellgrenze** zwingend notwendig, z.B. 1 Tonne (Art. 21 Abs. 3).

**Verpackungen**, die typischerweise **nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall** anfallen (beispielsweise aufgrund der Gebindeart oder Grösse), sowie Transportverpackungen sind von der Mitteilungspflicht **auszunehmen** (Art. 21 neuer Abs. 1bis).

Die Mitteilungspflicht muss analog den Rücknahme- und Entsorgungspflichten **an die beauftragte private Branchenorganisation übergeben** werden können (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).

Grundsätzlich sind die **Kunststoffkategorien an den EU-Vorgaben auszurichten**. Die PPWR bezieht sich in Anhang II Tabelle 2 auf folgende Kunststoffkategorien:

Materien	Kategorien
Kunststoffe	PET — starr
	PE starr, PP starr, HDPE und PP starr
	Folien/flexibel
	PS, XPS, EPS
	Andere starre Kunststoffe
	Biologisch abbaubar (starr und flexibel)

Eine neue Nomenklatur sei zudem unter dem Circular Economy Act für die PPWR noch in Arbeit und dürfte zudem abgewartet werden, damit sie in der Schweiz nicht nach kurzer Zeit wieder angepasst werden muss (Art. 21 Abs. 1 Bstb b und Abs. 2 Bstb b).

**Fristen** zur Einreichung von Berichten sind auf das erste Quartal auszurichten, um den Unternehmen genügend Zeit zuzugestehen (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).

Antrag Swissmem zu Art. 21 und Art. 22 (~~Streichungsantrag~~, **Ergänzungsantrag**):

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen  **bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen** müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende **Februar März** mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>1bis</sup> **Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Händler selbst in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen von Vorprodukten oder aus vorgelagerten Lieferketten sind davon ausgenommen. Zudem gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht für Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.**

<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>3</sup> Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von **1 t Verpackungsgewicht einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz** überschreiten.

<sup>4</sup> Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

#### Art. 22 Rücknahme und Verwertung

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller  **bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen** die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende **Februar März** für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

#### • Inkrafttreten

Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile in Art. 3 stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt (Art. 27 neuer Abs. 4).

Zudem setzt eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele voraus, dass ausreichende

Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten (Art. 27 neuer Abs. 5).

Antrag Swissmem zu Art. 27 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 ~~und 3~~ bis 5 am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

<sup>4</sup> Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.

<sup>5</sup> Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft:

- a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030.  
b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

Zu den Vorgaben bezüglich Getränkekartons, Verpackungen aus Glas und Getränkeverpackungen äussern wir uns mangels Betroffenheit nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor



Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Variante 1 für Art. 3 Bst. a Ziff. 4 ist zu bevorzugen, da das Vorgehen praxistauglicher ist.
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein wichtiges Kriterium dabei ist, dass der entsprechende Verwertungsschritt technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 12 VVEA). Auf diese Kriterien darf auf keinen Fall verzichtet werden. Gerade bei der Wiederverwendung, die durch die Anpassungen aufgenommen wird, dürften im industriellen Umfeld technische Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit nicht in jedem Fall gegeben sein. Auch technische Normen (nicht nur Möglichkeiten) können in spezifischen Bereichen Konzepte wie Wiederverwendung oder Einsatz von Sekundärmaterial limitieren.
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
-------------------------------	----------------

Begründung:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

Allgemeine Würdigung

Swissmem begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dabei müssen immer auch die betriebliche Perspektive, die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit von Lösungen berücksichtigt werden. Dies ist bisher mit den entsprechenden Formulierungen gewährleistet und muss beibehalten werden. Die Vorlagen sind grundsätzlich pragmatisch ausgestaltet, jedoch ist sicherzustellen, dass kein Swiss Finish Einzug hält (VerpV). Auch sind Kosteneffizienz, praktikable, einfache Umsetzung und faire Rahmenbedingungen zwingend notwendig und angesichts der sehr angespannten wirtschaftlichen Situation, in welcher sich zahlreiche Firmen der Tech-Industrie befinden, noch wichtiger geworden.

Das Recycling von Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu stärken ist sinnvoll. Dabei sind primär marktwirtschaftliche Ansätze oder Umsetzungslösungen innerhalb der betroffenen Branchen zu realisieren. Die Effizienz muss dabei immer gewährleistet sein. Den Ansatz, dass eher Rahmenbedingungen gesetzt als Details reguliert werden, begrüssen wir. Sehr zu begrüssen ist, dass gewisse Materialien aus dem Siedlungsabfallmonopol der Kantone herausgenommen werden, damit sich für diese privatwirtschaftliche Initiativen entwickeln können. Die Vorlage lässt einigen Spielraum für die Ausgestaltung, hingegen sind dadurch in verschiedenen Punkten die verpflichteten Akteure nicht eindeutig. Auch eine gewisse Annäherung an die EU-Verordnung «Packaging and Packaging Waste Regulation» (PPWR) ist zu begrüssen, jedoch geht diese viel zu weit, z.B. bei den Mitteilungspflichten.

Im erläuternden Bericht wird zwar die Thematik von parallelen Sammelsystemen und Branchenlösungen erwähnt. Jedoch wird nicht dargelegt, wie in der Praxis verhindert werden soll, dass Verbraucher und Endabnehmerinnen mit verschiedenen Sammelsystemen konfrontiert sind. Die Sammlung muss einfach handhabbar ausgestaltet werden. In der aktuellen Form wird der Vorschlag somit abgelehnt, weil deutlicher Verbesserungsbedarf besteht.

Anhang: Swissmem STN VVEA und VerpV - final.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

Eingabe per online Tool

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

Zürich, 16. Oktober 2025

**Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026:  
Abfallverordnung (VVEA) und Verpackungsverordnung (VerpV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

**Allgemeine Würdigung**

Swissmem begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dabei müssen immer auch die betriebliche Perspektive, die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit von Lösungen berücksichtigt werden. Dies ist bisher mit den entsprechenden Formulierungen gewährleistet und muss beibehalten werden. Die Vorlagen sind grundsätzlich pragmatisch ausgestaltet, jedoch ist sicherzustellen, dass kein Swiss Finish Einzug hält (VerpV). Auch sind Kosteneffizienz, praktikable, einfache Umsetzung und faire Rahmenbedingungen zwingend notwendig und angesichts der sehr angespannten wirtschaftlichen Situation, in welcher sich zahlreiche Firmen der Tech-Industrie befinden, noch wichtiger geworden.

**Abfallverordnung (VVEA) – Teil I Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

Die Definition diverser Begriffe, die im USG eingeführt wurden, ist sinnvoll und sorgt für Klarheit. Auch die Anpassungen aufgrund der im USG festgelegten Stärkung der Abfallhierarchie ist zu begrüßen. Ein wichtiges Kriterium dabei ist, dass der entsprechende Verwertungsschritt **technisch möglich und wirtschaftlich tragbar** ist (Art. 12 VVEA). Auf diese Kriterien darf auf keinen Fall verzichtet werden. Gerade bei der Wiederverwendung, die durch die Anpassungen aufgenommen wird, dürften im industriellen Umfeld technische Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit nicht in jedem Fall gegeben sein. Auch technische

Normen (nicht nur Möglichkeiten) können in spezifischen Bereichen Konzepte wie Wiederverwendung oder Einsatz von Sekundärmaterial limitieren.

### **Abfallverordnung (VVEA) – Teil II Zink-Recycling**

Das Parlament hat den Vorstoss [24.3475 | Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#) beschlossen. Der Bundesrat hat folglich den Auftrag, die Abfallverordnung im Sinne der Motion zu ändern, d.h. Rechtssicherheit schaffen, dass die Initiative der KVAs (SwissZinc) für eine Zinkrückgewinnungsanlage nicht als Wettbewerbseingriff beurteilt wird. Dafür sollen Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (z. B. Schlacke, Filterasche oder Hydroxidschlamm) ebenfalls als Siedlungsabfälle qualifiziert werden. Der Bundesrat will dies mit der Klarstellung umsetzen, dass Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (z. B. Schlacke oder Filterasche) ebenfalls als Siedlungsabfälle zu qualifizieren sind. Somit werde die aktuelle Praxis rechtlich geklärt und für ein grösseres Projekt gefestigt.

Grundsätzlich ist die Herstellung rechtlicher Klarheit zur Ermöglichung grosser Investitionen zu begrüssen. Da es sich um die Weiterführung der bestehenden Praxis (im kleinen Rahmen) und um eine sehr spezifische Behandlung von Rückständen handelt, für die wohl kaum ein Schweizer Markt entstehen kann, ist dagegen nichts einzuwenden. Zudem ist die Rückgewinnung von Metallen aus Filteraschen von KVAs grundsätzlich ab 1.1.2026 vorgeschrieben (sofern die Kapazitäten vorhanden sind). Die Technologie dazu stammt aus unserer Tech-Industrie. Wenn jedoch eine andere juristische Möglichkeit besteht als die Ausweitung des Siedlungsabfalls-Monopols auf die genannten Rückstände, würden wir dies unbedingt vorziehen.

Variante 1 für Art. 3 Bst. a Ziff. 4 ist zu bevorzugen, da das Vorgehen praxistauglicher ist.

### **Verpackungsverordnung (VerpV)**

Das Recycling von Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu stärken ist sinnvoll. Dabei sind primär marktwirtschaftliche Ansätze oder Umsetzungslösungen innerhalb der betroffenen Branchen zu realisieren. Die Effizienz muss dabei immer gewährleistet sein. Den Ansatz, dass eher Rahmenbedingungen gesetzt als Details reguliert werden, begrüssen wir. Sehr zu begrüssen ist, dass gewisse Materialien aus dem Siedlungsabfallmonopol der Kantone herausgenommen werden, damit sich für diese privatwirtschaftliche Initiativen entwickeln können. Die Vorlage lässt einigen Spielraum für die Ausgestaltung, hingegen sind dadurch in verschiedenen Punkten die verpflichteten Akteure nicht eindeutig. Auch eine gewisse Annäherung an die EU-Verordnung «Packaging and Packaging Waste Regulation» (PPWR) ist zu begrüssen, jedoch geht diese viel zu weit, z.B. bei den Mitteilungspflichten.

Im erläuternden Bericht wird zwar die Thematik von parallelen Sammelsystemen und Branchenlösungen erwähnt. Jedoch wird nicht dargelegt, wie in der Praxis verhindert werden soll, dass Verbraucher und Endabnehmerinnen mit verschiedenen Sammelsystemen konfrontiert sind. Die Sammlung muss einfach handhabbar ausgestaltet werden.

In der aktuellen Form wird der Vorschlag somit **abgelehnt**, weil **deutlicher Verbesserungsbedarf** besteht.

- **Geltungsbereich und Definitionen**

Der Geltungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Gewisse Verpackungen wie beispielsweise für Gefahrgut oder Chemikalien oder verschmutzte Verpackungen eignen sich nicht für das Recycling und sollten ausgenommen sein.

Die Definition der Verwertungsquote ist an die EU anzulehnen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Die Definition des Stands der Technik (Art. 2 Bstb. p) in Anlehnung an andere Verordnungen wird begrüsst.

Antrag Swissmem zu Art. 1 und Art. 2 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aufgrund einer Verschmutzung nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

#### Art. 2 Begriffe

...

j. Verwertungsquote: prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material; des Gewichts der Verpackungen, die während eines Kalenderjahres einem anerkannten Recyclingverfahren zugeführt werden am Gesamtgewicht der im selben Zeitraum zu Abfall gewordenen Verpackungen dieses Materials.

- **Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Anforderungen an alle Verpackungen (Art. 3) sind wie vorgeschlagen allgemein zu halten, weil im Einzelfall aus verschiedenen Gründen Volumina, Masse, Verhalten im Verwertungsprozesse oder Rezyklat-Anteil nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft optimiert werden können. Sie sind nicht nur an Sicherheit und Hygiene auszurichten. Zu berücksichtigen ist, dass die Verfügbarkeit von Rezyklaten in Europa voraussichtlich noch länger nicht in der notwendigen Qualität und Menge vorhanden ist.

Antrag Swissmem zu Art. 3 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

#### Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, und Hygiene, Funktionalität und Verbraucherkzeptanz der verpackten Ware angemessen ist;

...

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualität und Menge von Rezyklaten zu berücksichtigen ist.

- **Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen aus Kunststoff**

Die Vorgaben zu Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 bis 6) gelten bei Abgabe an Endabnehmerinnen und Endabnehmer, wobei dies auch gewerbliche und industrielle Akteure sein können. Damit liegt eine grosse Betroffenheit der Industrie in folgenden möglichen Rollen vor:

1. **Herstellerin** von verpackten Produkten oder Bestandteilen für den Schweizer Markt
2. **Herstellerin** von verpackten Produkten oder Bestandteilen für den Export
3. Verwenderin von in der Schweiz hergestellten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= **Endabnehmerin**)
4. Verwenderin von importierten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= **Herstellerin**)
5. **Händlerin** von in der Schweiz hergestellten verpackten Produkten oder Bestandteilen
6. Händlerin von importierten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= **Herstellerin**)

Meist werden **mehrere Rollen gleichzeitig** auf ein Industrieunternehmen zutreffen. Wichtig ist deshalb, dass die Rücknahmepflicht klar und praktikabel ausgestaltet werden kann.

Rücknahmepflichtig sind nach unserem Verständnis die Akteure in obigen Fällen 1, 4, 5 und 6, wobei im 4. Fall nicht von einer Rücknahme gesprochen werden kann, da die Verpackung nicht abgegeben wird.

In der Praxis wird der **Anschluss an eine entsprechende Branchenorganisation** die

einfachste Möglichkeit sein, um die Pflichten zu erfüllen. Wichtig ist, dass Akteure, die eine Branchenorganisation mit den Pflichten in Art. 4 beauftragen, von diesen befreit sind und somit beispielsweise keine Rücknahme anbieten müssen.

**Industrieunternehmen entsorgen** in der Produktion anfallende Verpackungen (Fälle 3 und 4) oder nach der Auslieferung direkt zurückgenommene Verpackungen (Fälle 1, 5 und 6) jedoch oft **auf eigene Kosten**. Dies wird in der Vorlage nicht berücksichtigt, und ihre Entsorgung wird doppelt finanziert. Das muss vermieden werden (siehe Änderungsvorschlag Art. 4 Abs. 2). Ebenfalls unklar ist, wie die „Verkaufsstelle“ im Falle von Industrieunternehmen verstanden werden soll. Bei **Produktionsstandorten** handelt es sich **nicht** um **Verkaufsstellen** (Art. 4 Abs. 1 Bstb a).

Die Rücknahmepflichten sollen **nur für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte bzw. Verpackungen** gelten (Art. 4 Abs. 1). Zudem ist die Rücknahmepflicht in Art. 4 nicht einfach verständlich formuliert (Art. 4 neuer Abs. 2). Die **stoffliche Verwertung** soll nicht nur vorgesehen sein, wenn diese technisch möglich ist, sondern unter der Bedingung, dass sie auch **wirtschaftlich tragbar** ist (Art. 4 Abs. 1 Bstb. b). Eine exorbitant teure stoffliche Verwertung ist nicht zumutbar.

Die Verordnung lässt zwar offen, wer genau die **Kosten für die Entsorgung** tragen soll. Jedoch ist die Absicht der Vorlage nach unserem Verständnis, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endabnehmerinnen und Endabnehmer diese decken sollen. Dass der Preis höchstens kostendeckend sein darf, ist im Sinne der Kosteneffizienz und zu begrüssen.

Ein wichtiger Punkt, der nicht adressiert wurde, ist derjenige von **trittbrettfahrenden ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und ausländischen Herstellern**. Dies betrifft diverse Produkte, die Verbraucher und Verbraucherinnen im Ausland direkt beziehen, wie beispielsweise Handwerkzeuge, Küchengeräte, Waschmaschinen etc. Auch diese sollten bezüglich Rücknahme, Entsorgung und Finanzierung entsprechend in die Pflicht genommen werden können. Solange tatsächlich Lösungen umgesetzt werden, durch welche die Endabnehmerinnen die Kosten tragen, wird dieses Problem nicht entstehen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, können den betroffenen Schweizer Unternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld Wettbewerbsnachteile drohen, da ungedeckte Entsorgungskosten auf andere Akteure abgewälzt werden. Die neuen Art. 32a<sup>bis</sup> und 32a<sup>ter</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG) erlauben es neu, genau dies anzugehen (Art. 4 neuer Abs. 2bis).

Antrag Swissmem zu Art. 4 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer **in der Schweiz** abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen **für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen**:

- solche Verpackungen bei allen **öffentlich zugänglichen** Verkaufsstellen, **sofern solche vorhanden sind**, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- solche Verpackungen, soweit technisch möglich **und wirtschaftlich tragbar**, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

<sup>2</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen. Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich. Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selber zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht. Für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.

<sup>2bis</sup> Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen gemäss USG Art. 32a<sup>bis</sup> können vom Bundesrat gemäss USG Art. 32a<sup>ter</sup> verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.

- **Entsorgung**

Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Entsorgung bezüglich Finanzierung werden begrüsst (kostendeckend für die Beteiligten, jedoch nicht darüber hinaus). Hingegen können Rücknahmepflichtige im Falle von Industrieunternehmen nicht verpflichtet werden, den Anteil PET-Getränkeverpackungen zu überprüfen oder stetig neue Massnahmen zu ergreifen, um die Sammelquote und die Qualität und Reinheit der Sammlung zu steigern. Private Branchenorganisationen sind dazu eher in der Lage (Art. 5 neuer Abs. 1bis)

Antrag Swissmem zu Art. 5 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. ~~sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;~~
- d. ~~stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;~~
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

<sup>1bis</sup> Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:

- a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.

- **Verwertungsquoten**

Die Anlehnung der Verwertungsquoten (Art. 6) an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Eine vorgezogene Entsorgungsgebühr ist allerdings nur eine Möglichkeit zur Hebung der Verwertungsquote.

Antrag Swissmem zu Art. 6 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten**

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so **kann unterbreitet** das UVEK dem Bundesrat als Massnahme **vorschlagen**, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

- **Mitteilungspflicht**

Die Mitteilungspflicht für Einwegverpackungen ist zu breit gefasst. Eine auf Mengen bezogene **Mindestgrenze** ist für die Meldepflicht zu definieren. Die Ausnahme von Unternehmen mit Bezug auf AHV-Lohnsumme oder Umsatz ist nicht praktikabel. So werden unter Umständen auch Kleinstmengen meldepflichtig, was einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand generiert. Davon ist unbedingt abzuweichen. Dennoch ist eine **Bagatellgrenze** zwingend notwendig, z.B. 1 Tonne (Art. 21 Abs. 3).

**Verpackungen**, die typischerweise **nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall** anfallen (beispielsweise aufgrund der Gebindeart oder Grösse), sowie Transportverpackungen sind von der Mitteilungspflicht **auszunehmen** (Art. 21 neuer Abs. 1bis).

Die Mitteilungspflicht muss analog den Rücknahme- und Entsorgungspflichten **an die beauftragte private Branchenorganisation übergeben** werden können (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).

Grundsätzlich sind die **Kunststoffkategorien an den EU-Vorgaben auszurichten**. Die PPWR bezieht sich in Anhang II Tabelle 2 auf folgende Kunststoffkategorien:

Materien	Kategorien
Kunststoffe	PET — starr
	PE starr, PP starr, HDPE und PP starr
	Folien/flexibel
	PS, XPS, EPS
	Andere starre Kunststoffe
	Biologisch abbaubar (starr und flexibel)

Eine neue Nomenklatur sei zudem unter dem Circular Economy Act für die PPWR noch in Arbeit und dürfte zudem abgewartet werden, damit sie in der Schweiz nicht nach kurzer Zeit wieder angepasst werden muss (Art. 21 Abs. 1 Bstb b und Abs. 2 Bstb b).

**Fristen** zur Einreichung von Berichten sind auf das erste Quartal auszurichten, um den Unternehmen genügend Zeit zuzugestehen (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).

Antrag Swissmem zu Art. 21 und Art. 22 (~~Streichungsantrag~~, **Ergänzungsantrag**):

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen  **bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen** müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende **Februar März** mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>1bis</sup> **Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Händler selbst in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen von Vorprodukten oder aus vorgelagerten Lieferketten sind davon ausgenommen. Zudem gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht für Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.**

<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. ~~Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.~~

<sup>3</sup> Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von **1 t Verpackungsgewicht einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz** überschreiten.

<sup>4</sup> Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

#### Art. 22 Rücknahme und Verwertung

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller  **bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen** die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende **Februar März** für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

#### • Inkrafttreten

Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile in Art. 3 stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt (Art. 27 neuer Abs. 4).

Zudem setzt eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele voraus, dass ausreichende

Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten (Art. 27 neuer Abs. 5).

Antrag Swissmem zu Art. 27 (Streichungsantrag, Ergänzungsantrag):

**Art. 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 ~~und 3~~ bis 5 am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

<sup>4</sup> Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.

<sup>5</sup> Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft:

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030.

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

Zu den Vorgaben bezüglich Getränkekartons, Verpackungen aus Glas und Getränkeverpackungen äussern wir uns mangels Betroffenheit nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor



Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;</li><li>b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;</li><li>c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.</li></ul> <p>2 Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren oder aufgrund einer Verschmutzung nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.</p>
Begründung	<p>Der Geltungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Gewisse Verpackungen wie beispielsweise für Gefahrgut oder Chemikalien oder verschmutzte Verpackungen eignen sich nicht für das Recycling und sollten ausgenommen sein.</p>

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</p> <p>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</p> <p>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</p> <p>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</p> <p>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</p> <p>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</p> <p>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</p> <p>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</p> <p>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</p> <p>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des Gewichts der Verpackungen, die während eines Kalenderjahres einem anerkannten Recyclingverfahren zugeführt werden am Gesamtgewicht der im selben Zeitraum zu Abfall gewordenen Verpackungen dieses Materials;</p> <p>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</p> <p>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</p> <p>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</p> <p>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</p> <p>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</p> <p>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ol>
Begründung	<p>Die Definition der Verwertungsquote ist an die EU anzulehnen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Die Definition des Stands der Technik (Art. 2 Bstb. p) in Anlehnung an andere Verordnungen wird begrüsst.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <p>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, Hygiene, Funktionalität und Verbraucherakzeptanz der verpackten Ware angemessen ist;</p> <p>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</p> <p>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualität und Menge von Rezyklaten zu berücksichtigen ist.</p>
Begründung	<p>Anforderungen an alle Verpackungen (Art. 3) sind wie vorgeschlagen allgemein zu halten, weil im Einzelfall aus verschiedenen Gründen Volumina, Masse, Verhalten im Verwertungsprozesse oder Rezyklat-Anteil nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft optimiert werden können. Sie sind nicht nur an Sicherheit und Hygiene auszurichten. Zu berücksichtigen ist, dass die Verfügbarkeit von Rezyklaten in Europa voraussichtlich noch länger nicht in der notwendigen Qualität und Menge vorhanden ist.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Art. 4 Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1</p> <p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz abgeben, müssen für alle von ihnen abgegebenen Verpackungen:</p> <p>a. solche Verpackungen bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstellen, sofern solche vorhanden sind, während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</p> <p>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, der stofflichen Verwertung zuführen; und</p> <p>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>
Begründung	<p>Die Vorgaben zu Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 bis 6) gelten bei Abgabe an Endabnehmerinnen und Endabnehmer, wobei dies auch gewerbliche und industrielle Akteure sein können. Damit liegt eine grosse Betroffenheit der Industrie in folgenden möglichen Rollen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellerin von verpackten Produkten oder Bestandteilen für den Schweizer Markt</li> <li>2. Herstellerin von verpackten Produkten oder Bestandteilen für den Export</li> <li>3. Verwenderin von in der Schweiz hergestellten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= Endabnehmerin)</li> <li>4. Verwenderin von importierten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= Herstellerin)</li> <li>5. Händlerin von in der Schweiz hergestellten verpackten Produkten oder Bestandteilen</li> <li>6. Händlerin von importierten verpackten Produkten oder Bestandteilen (= Herstellerin)</li> </ol> <p>Meist werden mehrere Rollen gleichzeitig auf ein Industrieunternehmen zutreffen. Wichtig ist deshalb, dass die Rücknahmepflicht klar und praktikabel ausgestaltet werden kann. Rücknahmepflichtig sind nach unserem Verständnis die Akteure in obigen Fällen 1, 4, 5 und 6, wobei im 4. Fall nicht von einer Rücknahme gesprochen werden kann, da die Verpackung nicht abgegeben wird.</p> <p>In der Praxis wird der Anschluss an eine entsprechende Branchenorganisation die einfachste Möglichkeit sein, um die Pflichten zu erfüllen. Wichtig ist, dass Akteure, die eine Branchenorganisation mit den Pflichten in Art. 4 beauftragen, von diesen befreit sind und somit beispielsweise keine Rücknahme anbieten müssen.</p> <p>Industrieunternehmen entsorgen in der Produktion anfallende Verpackungen (Fälle 3 und 4) oder nach der Auslieferung direkt zurückgenommene Verpackungen (Fälle 1, 5 und 6) jedoch oft auf eigene Kosten. Dies wird in der Vorlage nicht berücksichtigt, und ihre Entsorgung wird doppelt finanziert. Das muss vermieden werden (siehe Änderungsvorschlag Art. 4 Abs. 2). Ebenfalls unklar ist, wie die „Verkaufsstelle“ im Falle von Industrieunternehmen verstanden werden soll. Bei Produktionsstandorten handelt es sich nicht um Verkaufsstellen (Art. 4 Abs. 1 Bstb a).</p> <p>Die Rücknahmepflichten sollen nur für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte bzw. Verpackungen gelten (Art. 4 Abs. 1). Zudem ist die Rücknahmepflicht in Art. 4 nicht einfach verständlich formuliert (Art. 4 neuer Abs. 2). Die stoffliche Verwertung soll nicht nur vorgesehen sein, wenn diese technisch möglich ist, sondern unter der Bedingung, dass sie auch wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 1 Bstb. b). Eine exorbitant teure stoffliche Verwertung ist nicht zumutbar.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>2 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller können die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen. Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich. Durch Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller selber zurückgenommene Verpackungen werden dabei in Abzug gebracht. Für diese gilt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, die Pflicht zur stofflichen Verwertung.</p> <p>2bis Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen gemäss USG Art. 32abis können vom Bundesrat gemäss USG Art. 32ater verpflichtet werden, die Entsorgung aller von ihnen in der Schweiz abgegebenen Verpackungen durch Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherzustellen, sollte die Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt und finanziert sein.</p>
Begründung	<p>Die Rücknahmepflicht in Art. 4 ist nicht einfach verständlich formuliert (Art. 4 neuer Abs. 2).</p> <p>Industrieunternehmen entsorgen in der Produktion anfallende Verpackungen (Fälle 3 und 4) oder nach der Auslieferung direkt zurückgenommene Verpackungen (Fälle 1, 5 und 6) jedoch oft auf eigene Kosten. Dies wird in der Vorlage nicht berücksichtigt, und ihre Entsorgung wird doppelt finanziert. Das muss vermieden werden (siehe Änderungsvorschlag Art. 4 Abs. 2).</p> <p>Ein wichtiger Punkt, der nicht adressiert wurde, ist derjenige von trittbrettfahrenden ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und ausländischen Herstellern. Dies betrifft diverse Produkte, die Verbraucher und Verbraucherinnen im Ausland direkt beziehen, wie beispielsweise Handwerkzeuge, Küchengeräte, Waschmaschinen etc. Auch diese sollten bezüglich Rücknahme, Entsorgung und Finanzierung entsprechend in die Pflicht genommen werden können. Solange tatsächlich Lösungen umgesetzt werden, durch welche die Endabnehmerinnen die Kosten tragen, wird dieses Problem nicht entstehen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, können den betroffenen Schweizer Unternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld Wettbewerbsnachteile drohen, da ungedeckte Entsorgungskosten auf andere Akteure abgewälzt werden. Die neuen Art. 32abis und 32ater des Umweltschutzgesetzes (USG) erlauben es neu, genau dies anzugehen (Art. 4 neuer Abs. 2bis).</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verordnung lässt zwar offen, wer genau die Kosten für die Entsorgung tragen soll. Jedoch ist die Absicht der Vorlage nach unserem Verständnis, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endabnehmerinnen und Endabnehmer diese decken sollen. Dass der Preis höchstens kostendeckend sein darf, ist im Sinne der Kosteneffizienz und zu begrüßen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <p>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</p> <p>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p> <p>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</p> <p>1bis Private Branchenorganisationen, die mit der Rücknahme beauftragt sind, müssen:</p> <p>a. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</p> <p>b. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt.</p>
Begründung	Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Entsorgung bezüglich Finanzierung werden begrüsst (kostendeckend für die Beteiligten, jedoch nicht darüber hinaus). Hingegen können Rücknahmepflichtige im Falle von Industrieunternehmen nicht verpflichtet werden, den Anteil PET-Getränkeverpackungen zu überprüfen oder stetig neue Massnahmen zu ergreifen, um die Sammelquote und die Qualität und Reinheit der Sammlung zu steigern. Private Branchenorganisationen sind dazu eher in der Lage (Art. 5 neuer Abs. 1bis)

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so kann das UVEK dem Bundesrat als Massnahme vorschlagen, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	Die Anlehnung der Verwertungsquoten (Art. 6) an die in der EU geltenden Quoten wird begrüsst. Auch die Orientierung von allfälligen Massnahmen an den tatsächlichen Ursachen für eine ungenügende Verwertungsquote ist sinnvoll. Eine vorgezogene Entsorgungsgebühr ist allerdings nur eine Möglichkeit zur Hebung der Verwertungsquote.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende März mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien.</p> <p>1bis Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf Verpackungen, die durch die Herstellerin oder den Händler selbst in Verkehr gebracht wurden. Verpackungen von Vorprodukten oder aus vorgelagerten Lieferketten sind davon ausgenommen. Zudem gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht für Transportverpackungen und Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.</p>
Begründung	<p>Verpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (beispielsweise aufgrund der Gebindeart oder Grösse), sowie Transportverpackungen sind von der Mitteilungspflicht auszunehmen (Art. 21 neuer Abs. 1bis).</p> <p>Die Mitteilungspflicht muss analog den Rücknahme- und Entsorgungspflichten an die beauftragte private Branchenorganisation übergeben werden können (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).</p> <p>Grundsätzlich sind die Kunststoffkategorien an den EU-Vorgaben auszurichten. Die PPWR bezieht sich in Anhang II Tabelle 2 auf folgende Kunststoffkategorien: «PET starr», «PE starr, PP starr, HDPE und PP starr», «Folien/flexibel», «PS, XPS, EPS», «Andere starre Kunststoffe» und «Biologisch abbaubar (starr und flexibel)».</p> <p>Eine neue Nomenklatur sei zudem unter dem Circular Economy Act für die PPWR noch in Arbeit und dürfte zudem abgewartet werden, damit sie in der Schweiz nicht nach kurzer Zeit wieder angepasst werden muss (Art. 21 Abs. 1 Bstb b und Abs. 2 Bstb b).</p> <p>Fristen zur Einreichung von Berichten sind auf das erste Quartal auszurichten, um den Unternehmen genügend Zeit zuzugestehen (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien.</p>
Begründung	<p>Grundsätzlich sind die Kunststoffkategorien an den EU-Vorgaben auszurichten. Die PPWR bezieht sich in Anhang II Tabelle 2 auf folgende Kunststoffkategorien: «PET starr», «PE starr, PP starr, HDPE und PP starr», «Folien/flexibel», «PS, XPS, EPS», «Andere starre Kunststoffe» und «Biologisch abbaubar (starr und flexibel)».</p> <p>Eine neue Nomenklatur sei zudem unter dem Circular Economy Act für die PPWR noch in Arbeit und dürfte zudem abgewartet werden, damit sie in der Schweiz nicht nach kurzer Zeit wieder angepasst werden muss (Art. 21 Abs. 1 Bstb b und Abs. 2 Bstb b).</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von 1 t Verpackungsgewicht überschreiten.
Begründung	Die Mitteilungspflicht für Einwegverpackungen ist zu breit gefasst. Eine auf Mengen bezogene Mindestgrenze ist für die Meldepflicht zu definieren. Die Ausnahme von Unternehmen mit Bezug auf AHV-Lohnsumme oder Umsatz ist nicht praktikabel. So werden unter Umständen auch Kleinstmengen meldepflichtig, was einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand generiert. Davon ist unbedingt abzusehen. Dennoch ist eine Bagatellgrenze zwingend notwendig, z.B. 1 Tonne (Art. 21 Abs. 3).

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller bzw. deren beauftragte private Branchenorganisationen, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende März für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.
Begründung	Die Mitteilungspflicht muss analog den Rücknahme- und Entsorgungspflichten an die beauftragte private Branchenorganisation übergeben werden können (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1). Fristen zur Einreichung von Berichten sind auf das erste Quartal auszurichten, um den Unternehmen genügend Zeit zuzugestehen (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1).

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c treten erst am 1. Januar 2030 in Kraft.</p> <p>5 Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft:</p> <p>a.für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030.</p> <p>b.für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.</p>
Begründung	<p>Die Anforderungen an Verpackungsminimierung und Rezyklatanteile in Art. 3 stellen tiefgreifende Eingriffe in Produktionsprozesse dar, die Investitionen in neue Anlagen und Verpackungslösungen erfordern. In der EU treten vergleichbare Vorgaben gemäss der PPWR erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Eine frühere Umsetzung in der Schweiz würde zu einem Swiss Finish führen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen. Mit einem Inkrafttreten per 2030 wird die notwendige Harmonisierung mit der EU sichergestellt (Art. 27 neuer Abs. 4). Zudem setzt eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten (Art. 27 neuer Abs. 5).</p>

## TRIDEL SA Lausanne

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

# Trash Hero World

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Trash Hero World begrüsst die Revision der Verpackungsverordnung als einen zeitgemässen und wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaftspolitik in der Schweiz. Der erweiterte Geltungsbereich des Entwurfs wird positiv bewertet, und insbesondere die Integration der Erfahrungen aus dem EU-Prozess ist sehr wertvoll.</p> <p>Im März 2025 veröffentlichte die Swiss Plastic Action Koalition eine gemeinsame Erklärung mit zehn klaren Forderungen (<a href="https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf">https://trashhero.org/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-10-Swiss-Plastic-Action-Gemeinsame-Erklärung.pdf</a>), um sicherzustellen, dass die Verpackungspolitik der Schweiz Plastikverschmutzung wirksam verhindert, sichere Materialien fördert und die Infrastruktur für eine echte Kreislaufwirtschaft aufbaut. Wir halten diese Forderungen weiterhin für wesentlich und sehen die aktuelle Konsultation als Gelegenheit, die Verordnung stärker an ihnen auszurichten.</p> <p>Der Entwurf ist in bestimmten Bereichen zwar ein Fortschritt, doch müssen einige zentrale Punkte stärker berücksichtigt werden, um tatsächlich wirksame Ergebnisse zu erzielen.</p> <p>Plastikverschmutzung an der Quelle verhindern: Wir fordern ein Verbot nicht notwendiger Einwegkunststoffe, verbindliche Reduktionsziele sowie das schrittweise Auslaufen von giftigen und nicht recycelbaren Verpackungen. Der vorliegende Entwurf verbietet solche Produkte bislang nicht und legt keine quantitativen Reduktionsziele fest. Er konzentriert sich vor allem auf Sammlung und Recycling, was den Anstieg des Verpackungsabfalls nicht umkehren kann. Zudem fehlen Mechanismen, um unerwünschte Ersatzstoffe zu verhindern oder gefährliche Materialien auszuschliessen, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiterhin gefährdet bleiben.</p> <p>Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da diese Anforderungen an Recycelbarkeit, Gestaltungskriterien, Wiederverwendungsziele, recycelten Materialanteil, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für PFAS festlegt.</p> <p>Investition in Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur: Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) sollte nicht nur als Instrument zur Finanzierung der nachgelagerten Entsorgung genutzt werden, sondern auch zur Finanzierung grossflächiger Wiederverwendungssysteme und zur Entwicklung nationaler Standards. Der aktuelle Entwurf erkennt dieses strategische Potenzial bislang nicht an. Ein wichtiger Schritt wäre, einen Teil der Vorauszahlungsabgabe (TEA) auf Wiederverwendungssysteme umzuleiten, wie dies bereits in Frankreich praktiziert wird, wo eine einzige Organisation sowohl die Beiträge für Wiederverwendung als auch für Recycling verwaltet. Ebenso sollte das begrenzte und fragmentierte Pfandsystem für Getränkebehälter ausgeweitet werden: Das Pfandsystem in Deutschland zeigt, wie universelle Pfandregelungen (für Mehrweg- und Einwegbehälter) dank effizientem Management und harmonisierten Standards Rücklaufquoten von über 90 % erreichen können. Ohne entsprechende Investitionen und Harmonisierung wird die Wiederverwendung in der Schweiz marginal bleiben.</p> <p>Sichere Materialien gewährleisten:</p>

	<p>Verpackungen, einschliesslich recycelter Verpackungen, müssen frei von gefährlichen Stoffen und nicht absichtlich zugesetzten Stoffen (NIAS) sein. Dies ist entscheidend, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und sichere Recyclingkreisläufe zu gewährleisten. Der Entwurf der Verordnung fördert derzeit zwar recycelte Kunststoffe, behandelt jedoch deren chemische Sicherheit nicht, wodurch eine regulatorische Lücke entsteht, die ernsthafte Auswirkungen auf den Lebensmittelkontakt und Konsumgüter haben kann.</p> <p>Greenwashing beenden und Transparenz stärken: Wir fordern vollständige Transparenz bezüglich der chemischen Zusammensetzung, der Recycelbarkeit und der End-of-Life-Bestimmung von Verpackungen. Irreführende Angaben; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Recyclingfähigkeit von Kunststoffen und „Neutralität“; müssen verboten werden, und die Verantwortung der Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg muss sichergestellt sein. Zwar führt die Verordnung einige Berichtspflichten ein, diese bleiben jedoch fragmentiert und undurchsichtig. Es gibt keine systematische Transparenzpflicht oder ein belastbares Prüfverfahren, und die Definition von Recycling lässt Raum für irreführende Interpretationen.</p> <p>Fazit: Insgesamt zeigen diese Mängel, dass die Verordnung weiterhin Recycling über Prävention, Reduktion und Sicherheit stellt. Durch die Integration verbindlicher Reduktionsziele, einer soliden Finanzierung für Wiederverwendung, Regeln zur chemischen Sicherheit, einer Angleichung an die EU sowie starker Transparenzpflichten hat die Schweiz die Chance, einen glaubwürdigen internationalen Standard zu setzen und ein Verpackungssystem zu schaffen, das sowohl die Umwelt als auch die öffentliche Gesundheit wirklich schützt.</p>
--	--

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit, giftige Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten,</li> <li>- die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen,</li> <li>- sowie die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen.</p>
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

b. Mehrwegverpackungen: Jede Verpackung, die so gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie innerhalb eines organisierten Mehrwegsystems mehrfach wiederverwendet werden kann, wobei ihre Schutz- und Funktionseigenschaften über eine ausreichende Anzahl von Nutzungen erhalten bleiben, sodass sie ihren ökologischen Break-even-Punkt in Bezug auf Nachhaltigkeit übertrifft. Die Anzahl der Nutzungen wird durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen bestimmt.

f. Kunststoffverpackungen: Jede Verpackung, die ganz oder teilweise aus irgendeiner Form von chemisch modifizierten, biobasierten oder synthetischen Polymeren besteht, einschliesslich aller Zusatzstoffe oder sonstigen Stoffe.

[Keine Ausnahme für PET]

h. Stoffliche Verwertung: die mechanische Verarbeitung von Abfallstoffen zu Produkten, Materialien oder Stoffen, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Verwendung als Brennstoff.

h.bis Hochwertiges Recycling: jedes Recyclingverfahren, bei dem recycelte Materialien hergestellt werden, die aufgrund ihrer erhaltenen technischen Eigenschaften von gleicher Qualität wie die ursprünglichen Materialien sind und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Anwendungen verwendet werden, bei denen die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt.

j. Recyclingquote: Anteil der Verpackungen nach Gewicht, gemessen beim Eingang der Abfälle in eine Recyclinganlage innerhalb eines Kalenderjahres, im Vergleich zum Gesamtgewicht der aus diesem Material hergestellten und in der Schweiz zur Wiederverwendung zurückgegebenen Verpackungen.

q. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterial, das unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen weder chemisch noch physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt in Wechselwirkung tritt und somit für eine sichere Wiederverwendung und Wiederverwertung geeignet ist.

r. Mehrwegsystem: organisatorische, technische oder finanzielle Mittel, die die Wiederverwendung in geschlossenen oder offenen Kreisläufen ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Logistik und gefördert durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfandsystem.

s. Rücklaufquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen vollen Verpackungen und der Anzahl der Verpackungen, die nach der Reinigung wieder befüllt werden können.

t. Wiederverwendungsquote von Verpackungen: Verhältnis zwischen der Anzahl der an Verbraucher:innen und Endnutzer:innen abgegebenen Vollverpackungen und der Anzahl der wiederverwendeten und wieder in Verkehr gebrachten Vollverpackungen.

Begründung	<p>b. Mehrwegverpackungen:  Die aktuelle Definition von „Mehrwegverpackungen“ ist zu allgemein gefasst und könnte es ermöglichen, schwache oder halbwegs wiederverwendbare Produkte als „Mehrweg“ zu vermarkten. Die überarbeitete Definition stellt klar, dass echte Mehrwegverpackungen folgende Kriterien erfüllen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind Teil eines organisierten Mehrwegsystems (Sammel-, Reinigungs- oder Nachfüllsystem).</li> <li>- Sie behalten ihre funktionellen und schützenden Eigenschaften über mehrere Nutzungszyklen hinweg.</li> <li>- Sie absolvieren die Mindestanzahl an Zyklen, die erforderlich ist, um die Umweltbelastung einer entsprechenden Einwegverpackung auszugleichen – zu bestimmen durch unabhängige, konsekutive Lebenszyklusbewertungen.</li> </ul> <p>Durch diese Formulierung richtet sich die Schweiz an internationalen Best Practices aus (Ellen MacArthur Foundation, ReLoop, Zero Waste Europe, ECOS) und schafft zugleich die Grundlage dafür, dass das UVEK Schwellenwerte für unterschiedliche Materialien und Anwendungen sachgerecht und evidenzbasiert anpassen kann.</p> <p>Zudem enthält die Verordnung keine Definition von „Inertheit“. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke sicher, wiederverwendbar und mit hochwertigem Recycling kompatibel sind. Die Einführung einer Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz bei sicheren, zirkulären Verpackungssystemen zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus ist die aktuelle Definition von Materialrecycling zu allgemein gefasst und schliesst nicht die üblichen Ausschlüsse wie Energiegewinnung, Verarbeitung zu Brennstoff oder Verfüllung ein.</p> <p>Die Aufnahme von Buchstabe h.bis definiert die ideale Form des Recyclings, bei der Downcycling ausgeschlossen ist, also das Recycling in Produkte wie Kleidung oder Möbel, die anschliessend nicht weiter recycelt werden können.</p> <p>Die Ergänzung des Textes zu Punkt j. stellt sicher, dass die Menge des recycelten Materials am Eingang der Recyclinganlage gemessen wird. Dies ist eine Sicherheitsmassnahme, um sicherzustellen, dass für das Recycling vorgesehenes Material nachvollziehbar bleibt, insbesondere beim Export.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe r. ermöglicht die Definition von Mehrwegsystemen. Dieser Begriff, übernommen aus dem europäischen Recht (Verordnung 2025/40), ist nicht nur notwendig, weil er in dieser Verordnung verwendet wird, sondern auch, um zu betonen, dass Wiederverwendungsaktivitäten Teil von Systemen mit organisatorischer Struktur, finanziellen Abläufen, Anreizmechanismen usw. sein müssen.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe s. übernimmt die Definition der Rücklaufquote, wie sie im erläuternden Bericht zur Überarbeitung dieser Verordnung enthalten ist. Der Begriff „Standard“ wurde ebenfalls gestrichen, da sich die Wiederverwendung von Verpackungen und deren anschliessende Rücknahme auch auf nicht standardisierte Verpackungen beziehen kann. Es ist wichtig, diese Definition aufzunehmen, da der Begriff später in der Verordnung verwendet wird.</p> <p>Die Ergänzung von Buchstabe t. ermöglicht die Definition der Wiederverwendungsquote, die in einem neuen Artikel 19bis aufgenommen wird. Dabei folgt sie einer Logik, die der bei den Recyclingquoten angewendeten ähnelt, mit dem Ziel, verbindliche Wiederverwendungsziele festzulegen. Im Gegensatz zur „Rücklaufquote“ berücksichtigt diese Quote nur Verpackungen, die tatsächlich wiederverwendet werden, d.h. nach dem Wiederverwendungsprozess wieder in den Verkehr gebracht werden.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

## Gegenvorschlag

Händler:innen und Hersteller:innen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Verpackungen:

- a. notwendig, sicher und nachhaltig sind, basierend auf evidenzbasierten Kriterien;
- b. über standardisierte Kennzeichnung verfügen, die das Vorhandensein oder Fehlen relevanter Chemikalien, den Anteil an Recyclingmaterial und die bevorzugte Rückgabemethode zeigt;
- c. keine irreführenden Umweltangaben enthalten;
- d. so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen Hindernisse oder unverhältnismässigen Kosten bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling verursachen;
- e. den grösstmöglichen Anteil an Recyclingmaterial enthalten, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Hinzufügen: Art. 3bis Kontrolle der Anforderungen an Verpackungen  
Das BAFU veröffentlicht regelmässig Bewertungen zu den verschiedenen Arten von Verpackungen und den Möglichkeiten ihrer Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer, um festzustellen, welche Optionen hinsichtlich der Umweltbelastung und der Risiken für die menschliche Gesundheit sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik vorzuziehen sind.  
Hinzufügen: Art. 3tris Verpflichtung der Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme von Verpackungen.

1. Einzelhandelsgeschäfte müssen alle Arten von Verpackungen von Produkten kostenlos für die Konsumentinnen und Konsumenten zurücknehmen.
2. Für Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss eine gut sichtbare Plattform zum Auspacken zur Verfügung gestellt werden.

## Begründung

Artikel 3 legt wichtige allgemeine Grundsätze fest, ist jedoch in seiner derzeitigen Form noch zu schwach. Der Verweis darauf, dass Massnahmen nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, schafft eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und sollte gestrichen werden.

Punkt a enthält nun drei zentrale Anforderungen für alle Verpackungen:

- Notwendig bedeutet, dass die Verpackung erforderlich ist; unnötige Verpackungen sollten verboten oder schrittweise abgeschafft werden.
- Sicher bedeutet, dass keine problematischen Stoffe oder Chemikalien enthalten sind, die Freisetzung von Mikro- und Nanoplastik reduziert wird und etablierte Sicherheitskriterien erfüllt werden.
- Nachhaltig bedeutet, dass die Verpackung so gestaltet ist, dass Wiederverwendung und hochwertiges Recycling in grossem Massstab prioritär berücksichtigt werden. Wo Einwegverpackungen erforderlich sind, werden Gewicht und Volumen auf das Minimum reduziert, das notwendig ist, um die Funktionalität sicherzustellen, ohne die Recycelbarkeit zu beeinträchtigen.

Die neuen Punkte b und c wurden hinzugefügt, um Transparenz für die Konsument:innen, Verantwortung der Produzent:innen und die Einhaltung geeigneter Rückgabesysteme sicherzustellen. Die Handhabung von Umweltangaben könnte sich an Art.14 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) orientieren.

Punkt c ist problematisch, da die Forderung nach „einem möglichst hohen Anteil“ an Recyclingmaterial ohne Unterscheidung zwischen den Materialien nicht akzeptabel ist. Während recyceltes Glas wünschenswert ist, können recycelte Kunststoffe und Karton problematische Stoffe konzentrieren (einschliesslich Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Organtoxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption). Besonders besorgniserregend ist dies bei Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Verpackungen sollten keine problematischen Chemikalien enthalten, und der Recyclinganteil muss sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sein.

Bezüglich des Vorschlags, Artikel 3 tris aufzunehmen: Die Verpflichtung für den Handel, alle Arten von Verpackungen kostenfrei von Konsument:innen zurückzunehmen, gewährleistet Konsistenz und Zugänglichkeit im Verpackungssystem. Diese Massnahme unterstützt die Abfallvermeidung, indem sie Anreize für den Handel schafft, übermässige oder nicht recycelbare Verpackungen zu reduzieren, und gleichzeitig den Konsument:innen eine ordnungsgemässe Entsorgung erleichtert. Die Verpflichtung ergänzt bestehende Rücknahmesysteme, ohne sie zu ersetzen. Sie ermöglicht es Konsument:innen, Verpackungen (sowohl recycelbare als auch nicht recycelbare) am Verkaufsort zurückzugeben, erhöht die Bequemlichkeit und fördert Gewohnheiten, die für den künftigen Ausbau von Mehrwegsystemen entscheidend sein werden. Für den Handel schafft diese Massnahme Anreize für einen schrittweisen Übergang zu Verpackungsreduktion und Designoptimierung. Zudem fördert sie Transparenz und geteilte Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette, im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), ohne unverhältnismässige betriebliche Belastungen aufzuerlegen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. diese Verpackungen für die Verbraucher:innen kostenfrei an allen Verkaufsstellen und während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen;  c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden und angeben, wie diese anschliessend weiterverarbeitet werden.
Begründung	Der aktuelle Artikel verpflichtet Händler:innen und Hersteller:innen zwar zur Rücknahme von Getränkekartons und Einweg-Kunststoffverpackungen, legt jedoch nicht fest, dass dies kostenfrei für die Konsument:innen erfolgen muss. Ohne diese Klarstellung könnten Einzelhändler:innen Gebühren oder andere Bedingungen auferlegen, die die Rückgabe von Verpackungen erschweren und die Wirksamkeit der Rücknahmepflicht beeinträchtigen würden. Die Ergänzung der Formulierung in Punkt a „für Konsument:innen kostenfrei“ stellt sicher, dass das Rücknahmesystem zugänglich ist und mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt, wonach Produzent:innen und Händler:innen (nicht die Konsument:innen) die finanziellen Verantwortung für Verpackungsabfälle tragen. Diese Massnahme trägt zudem dazu bei, die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine faire Umsetzung in allen Verkaufsstellen zu gewährleisten.  Die Ergänzung bei Punkt c. der Verpflichtung, Nachweise darüber zu veröffentlichen, wo zurückgegebene Verpackungen letztlich entsorgt werden, sorgt für mehr Transparenz für die Konsument:innen und erhöht gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Händler:innen, da Rücknahme nicht automatisch Recycling garantiert.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art.4 Buchstabe a).  Wir schlagen daher vor, Artikel 4 Absatz 3 zu streichen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden; diese Beiträge sind ausschliesslich für die Deckung der Entsorgungskosten sowie zur Unterstützung von Vermeidungs- und Mehrwegmassnahmen zu verwenden und dürfen nicht auf die Verbraucher:innen abgewälzt werden.</p> <p>e. hochwertiges Recycling im grossen Umfang priorisieren sowie die Menge des Restabfalls gemäss den in Art.6 festgelegten Zielvorgaben klar berichten und reduzieren</p>
Begründung	<p>Artikel 5 verlangt zu Recht, dass die Entsorgungskosten durch Beiträge gemäss dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Der Text legt jedoch nicht fest, wer diese Kosten letztlich trägt. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass die Kosten auf die Konsument:innen abgewälzt werden, was die Fairness untergräbt und den Anreiz für Produzent:innen schwächt, Verpackungen besser zu gestalten.</p> <p>Um die Wirksamkeit sicherzustellen, muss klar sein, dass die Beiträge von denjenigen getragen werden, die Verpackungen in Verkehr bringen, und nicht von den Konsument:innen. Darüber hinaus sollten die Beiträge nicht nur die Entsorgung abdecken, sondern auch die Abfallvermeidung und den Aufbau von Mehrwegsystemen unterstützen, im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Dies schafft die richtigen ökonomischen Anreize und stellt sicher, dass Ressourcen in nachhaltige Lösungen kanalisiert werden.</p> <p>Punkt e wurde überarbeitet, um Verweise auf die Verbrennung (nicht empfohlene Entsorgungsmethode) zu entfernen und eine öffentliche Berichterstattung vorzuschreiben.</p>
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten ist die insgesamt in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungsabfällen schrittweise zu verringern. Die Menge der Verpackungsabfälle ist bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % gegenüber dem Niveau von 2018 zu reduzieren, im Einklang mit den Zielen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).
Begründung	<p>Artikel 6 legt derzeit nur relative Recyclingziele (Prozentsätze) fest. Zwar sind diese wichtig, sie garantieren jedoch keine tatsächliche Reduktion des Verpackungsabfalls, da Recyclingquoten steigen können, während das Gesamtvolumen an Abfall ebenfalls zunimmt.</p> <p>Um echten Fortschritt bei der Abfallvermeidung sicherzustellen, sollte die Verordnung relative Recyclingziele mit absoluten Reduktionszielen für Verpackungsabfälle kombinieren, im Einklang mit der künftigen EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).</p> <p>Die Einführung messbarer Reduktionsziele – 5% bis 2030, 10% bis 2035 und 15% bis 2040 im Vergleich zu den Werten von 2018 – würde die Schweiz an europäische Best Practices angleichen und sicherstellen, dass politische Massnahmen zu einer tatsächlichen Verringerung des gesamten in Verkehr gebrachten Verpackungsabfalls führen.</p> <p>Alternativ könnte Artikel 6 auch die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen berücksichtigen, die durch Händler:innen in Verkehr gebracht wird, um Getränkekartons und andere Einwegverpackungen zu ersetzen. Wenn dies ordnungsgemäss umgesetzt wird, könnte dies in die Berechnung einbezogen oder zur gemessenen Recyclingquote angerechnet werden.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dieser Mechanismus würde in der Praxis zusätzliche Kosten für Konsument:innen verursachen und widerspricht damit dem Prinzip, dass die Rücknahme von Verpackungen kostenfrei für Konsument:innen erfolgen muss (Art. 4 Buchstabe a) und dass Produzent:innen und Händler:innen die Verantwortung im Einklang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) tragen sollten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Artikel 6 Absatz 2 zu streichen. Anstelle neuer Verbrauchergebühren oder Steuern sollte die Verordnung auf ein Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen setzen. Ein Pfand unterscheidet sich grundlegend von einer Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Pfand ist vollständig rückzahlbar, schafft einen direkten Anreiz für Konsument:innen, Verpackungen zurückzugeben, und ermöglicht höhere Rücklaufquoten;</li> <li>- Eine Steuer oder Gebühr ist nicht rückzahlbar, verschiebt die Kosten auf die Konsument:innen, ohne das Verhalten oder das Verpackungsdesign zu verbessern.</li> </ul> <p>Die Pfandpflicht (wie in Art. 17 vorgeschlagen) gewährleistet einen fairen, geschlossenen Kreislauf für alle Materialien, stärkt die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und vermeidet eine Benachteiligung der Konsument:innen, während es eine wirksame Abfallreduktion fördert.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die Recyclingquoten weiterhin nicht erreicht, kann das UVEK die Verpflichtungen und Leistungsanforderungen des in Artikel 17 festgelegten Pfandsystems verstärken, insbesondere für Verpackungsmaterialien oder Akteure, die hauptsächlich für die Nichterreichung der Ziele verantwortlich sind. Dies kann höhere Pfandbeträge, gezielte Rücknahmepflichten oder zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität und der Verwertungsergebnisse umfassen.
Begründung	Der Artikel sieht derzeit vor, dass das UVEK ein Pfandsystem einführen kann, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden. Unter unserem Vorschlag gilt jedoch bereits ein universelles Pfandsystem (Artikel 17) für alle Getränkeverpackungen. Dieser Absatz sollte daher dazu dienen, das bestehende System zu stärken und anzupassen, wenn die Leistung einzelner Materialien oder Betreiber unzureichend bleibt. Dies gewährleistet politische Kohärenz und vereinfacht die Umsetzung. Ein Pfandsystem ist ein strukturelles Instrument, das hohe Rücklauf- und Rückgabemengen für alle Materialien sicherstellt, während Artikel 6 Absatz 3 dem UVEK die Flexibilität bietet, das System gezielt zu optimieren, wenn spezifische Materialien oder Betreiber hinter den Erwartungen zurückbleiben. Solche Anpassungen (z.B. höhere Pfandbeträge oder strengere Rückgabepflichten) würden die Effizienz des Gesamtsystems verbessern, ohne parallele Mechanismen oder zusätzliche administrative Belastungen zu schaffen.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Hersteller:innen, die leere Einwegverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Hersteller:innen, die befüllte Einwegverpackungen aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. Hersteller:innen, die die Rücknahme und Wiederbefüllung von Glasverpackungen anbieten.
Begründung	Die Steuer sollte nur für Einwegglasverpackungen gelten, nicht für Mehrweg-/Wiederbefüllbares Glas

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

Ändern Buchstabe d: „Informationskampagnen, insbesondere zur prioritären Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Glasverpackungen ...“

Neue Buchstabe nach (d) einfügen:

d bis. die Entwicklung von Standards und Infrastrukturen für Mehrwegverpackungssysteme;

Einleitenden Satz ändern:

„Die Organisation muss die Einnahmen aus der Abgabe zur Finanzierung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glasverpackungen verwenden; gleichwertige Massnahmen sind auch für Kunststoff- und andere Getränkeverpackungen einzuführen.“

Nach (d bis) einfügen:

d ter. die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von Mehrwegsystemen;

Letzten Satz der Begründung ändern:

„Die Aufnahme solcher Bestimmungen würde den Übergang zu Mehrwegverpackungen, insbesondere bei Getränken, stärken und sicherstellen, dass die Abgabe Mehrweg fördert und nicht den Ersatz durch Einwegkunststoffe begünstigt.“

Hinzufügen: Art. 10bis «Verwendung der Gebühr für die Wiederverwendung Mindestens 10 % der vorweggenommenen Entsorgungsgebühr müssen zur Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Verpackungen gemäss Art. 10 Bst. a und b verwendet werden.»

Begründung	<p>Artikel 10 beschränkt derzeit die Verwendung der Entsorgungsgebühr auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Glasverpackungen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht: Glas wird benachteiligt, während Kunststoff und andere Verpackungsmaterialien keiner gleichwertigen finanziellen Verantwortung unterliegen. Zudem wird derzeit nicht zwischen Einweg- und Mehrweg-Glasverpackungen unterschieden. Dies birgt das Risiko, Substitutionen hin zu Kunststoff zu begünstigen, was dem Ziel der Reduktion des gesamten Verpackungsabfalls und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit widerspricht.</p> <p>Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verlangt, dass alle Verpackungsmaterialien in fairer Weise zu den Kosten für Sammlung, Behandlung sowie den Aufbau und Betrieb von Wiederverwendungs- und Recyclinginfrastrukturen beitragen. Entsprechende Massnahmen sollten daher auch für Kunststoffe und andere Materialien eingeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht Artikel 10 derzeit keine Finanzierung für die Entwicklung von Standards und Systemen zur Wiederverwendung vor. Die Aufnahme solcher Bestimmungen und die Möglichkeit, Steuereinnahmen auch für den Aufbau und Betrieb von Mehrwegsystemen zu verwenden, würden den Übergang zu wiederverwendbaren Verpackungen – insbesondere bei Getränken – deutlich stärken. Ebenso wichtig ist, dass die Ausgestaltung der Abgabe die Wiederverwendung fördert und keine Anreize für den Umstieg auf Einwegkunststoffe schafft.</p> <p>Buchstabe d.: Die Wiederverwendung von Glasverpackungen trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Umweltbilanz bei – insbesondere im Vergleich zu Einweg-Glasverpackungen (siehe Carbotech-Bericht, 2024). Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass viele Menschen die Begriffe „Recycling“ und „Wiederverwendung“ verwechseln. Obwohl bereits Lösungen für die Wiederverwendung von Glasverpackungen existieren, sind diese bislang wenig bekannt. Obwohl dieser Artikel bereits in der früheren Version der OEV enthalten war, wurde von Vetroswiss keine Informationskampagne zur Förderung der Wiederverwendung durchgeführt. Das Wort „vorrangig“ verdeutlicht daher das Mandat von Vetroswiss, Informationskampagnen in erster Linie zugunsten der Wiederverwendung durchzuführen.</p> <p>Während die Wiederverwendung von Glasverpackungen klare ökologische Vorteile gegenüber Einweg-Glas und Kunststoffverpackungen bietet, fehlen derzeit die notwendigen Investitionen, um diese Systeme wirtschaftlich tragfähig zu machen. In Frankreich schreibt das Anti-Waste-Gesetz für eine Kreislaufwirtschaft (AGEC) vor, dass Öko-Organisationen und Produzenten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mindestens 5 % ihrer jährlichen finanziellen Beiträge für die Entwicklung von Wiederverwendungslösungen bereitstellen müssen.</p> <p>Nach dem Vorbild dieser Regelung in Nachbarländern wäre es sinnvoll, auch in der OEV einen entsprechenden Prozentsatz für dieses Ziel festzuschreiben. Dies würde die konkrete Umsetzung der Buchstaben a. und b. von Artikel 10 ermöglichen.</p>
------------	---

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassen: Buchst. c. um ausschliesslich Einwegverpackungen zu spezifizieren.  Einfügen : Buchst. e. Eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen, die für die Wiederverwendung verwendet werden, im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen.
Begründung	Die aktuellen Jahresberichte von Vetroswiss sowie die von Swiss Recycle veröffentlichten Materialflüsse für Glasverpackungen weisen auf einen sehr geringen Anteil wiederverwendeter Ganzverpackungen hin, die von TEA-Rückvergütungen profitieren. Allerdings scheint niemand genau zu wissen, welche Wiederverwendungsaktivitäten in der Schweiz tatsächlich finanziert werden. Daher ist mehr Transparenz in Bezug auf die Finanzierung dieser Aktivitäten erforderlich.
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU veröffentlicht den Bericht mit Ausnahme von Informationen, die dem Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen, sofern die Berufung auf solche Geheimnisse nicht die wirksame Umsetzung dieser Verordnung einschränkt oder Verpflichtungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit beeinträchtigt.
Begründung	Die Bestimmung muss so formuliert werden, dass die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse nicht dazu verwendet werden kann, Transparenz, Überwachung oder Durchsetzung der Verordnung zu verhindern. Kommerzielle Vertraulichkeit darf nicht über den Verpflichtungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz stehen.
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung Titel: Pfandpflicht für Getränkeverpackungen, Abs. 1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrweg- oder Einwegverpackungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen auf diese Verpackungen ein Pfand erheben. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Sortiment geführten Verpackungen gegen Erstattung des Pfands zurückzunehmen.
Begründung	<p>Die aktuelle Verordnung führt zu einer Verzerrung: Ein Pfand ist derzeit nur für wiederverwendbare Getränkeverpackungen verpflichtend (Art.17), während Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen (PET, Aluminium, Glas) nur als Korrekturmassnahme vorgesehen ist, falls die Recyclingquoten nicht erreicht werden (Art.19). Dieses Ungleichgewicht birgt das Risiko, dass wiederverwendbare Verpackungen am Verkaufsort teurer werden und Konsument:innen dadurch billigere Einweg-Optionen bevorzugen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Wiederverwendung nicht zu untergraben, sollte die Verordnung ein universelles Pfandsystem für alle Getränkeverpackungen – sowohl wiederverwendbar als auch Einweg – einführen. Ein solches System würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine faire Behandlung aller Verpackungsarten sicherstellen,</li> <li>- die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) unterstützen, indem gewährleistet wird, dass alle Verpackungen zu Sammlung und Entsorgung beitragen,</li> <li>- und Konsument:innen motivieren, alle Getränkeverpackungen zurückzugeben, wodurch die Rücklaufquoten steigen und Littering reduziert wird.</li> </ul> <p>Artikel 17 sollte daher überarbeitet werden, um eine Pfandpflicht für alle Getränkeverpackungen einzuführen. Artikel 19 sollte entsprechend angepasst werden, sodass seine Bestimmungen bestehende Verpflichtungen stärken und nicht erst bei unzureichenden Recyclingquoten ein Pfand einführen.</p>

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Buchstabe a: „Die Branchenorganisation oder die Organisation, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist, hat zum Ziel, Getränkeverpackungen gemeinschaftlich zu sammeln, zu reinigen und wiederzuverwenden.“</p> <p>Buchstabe e: „Sie erreicht innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eine Rücklaufquote der von ihren Mitgliedern in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen von mindestens 20% und diese Quote beträgt nach fünf Jahren mindestens 50%; zudem ergreift sie Massnahmen, um diese Quoten in der Folge zu erhöhen.“</p> <p>Buchstabe f (hinzufügen): „Wenn die Zielquote nicht erreicht wird, analysiert das BAFU die zu ergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Akteuren.“</p>
Begründung	<p>Buchstabe a: Heute funktionieren Wiederverwendungssysteme in der Schweiz auch ohne standardisierte Verpackungen. Zwar ermöglicht Standardisierung eine langfristige Optimierung der logistischen Abläufe, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Wiederverwendung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „standardisiert“ zu streichen, um KMU und Initiativen, die sich für Wiederverwendung engagieren, aber noch nicht auf standardisierte Verpackungen umgestellt haben, nicht zu behindern.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird eine Branchenorganisation als „Zusammenschluss von Herstellern und Händlern, der möglicherweise nur Recyclingunternehmen umfasst oder eine gemischte Form annimmt (...)“ beschrieben. Diese Definition legt nahe, dass eine solche Organisation Recyclingunternehmen enthalten muss, was im Fall der Wiederverwendung nicht zutrifft, da hier andere Akteure beteiligt sind (Reinigungsunternehmen, Logistikdienstleister usw.). Deshalb schlagen wir vor, die Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Organisationen auszuweiten, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, um mit dem europäischen Recht übereinzustimmen und Unternehmen und KMU, die in der Wiederverwendung aktiv sind – einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. der neuen Vereinigung Swiss REuse – von dieser Ausnahme profitieren zu lassen.</p> <p>Buchstaben e und f: Wiederverwendungssysteme benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Zahlreiche Studien zeigen, dass bereits ein moderater Rücklauf ökologisch signifikante Vorteile bringen kann. Wir schlagen daher vor, den derzeit vorgesehenen Rücklaufwert zu senken, um ihn für bestehende Initiativen in der Schweiz realistischer erreichbar zu machen, und einen Dialog mit dem BAFU vorzusehen, falls der Zielwert nicht erreicht wird, um gemeinsam die zu ergreifenden Massnahmen zu identifizieren. Zum Vergleich: Frankreich hat in seinem Anti-Gaspillage-Gesetz AGEC das Ziel gesetzt, 10% Wiederverwendung von Glasverpackungen bis 2027 zu erreichen.</p>

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Artikel 19bis – Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen</p> <p>Absatz 1: Der Wiederverwendungsanteil von Getränkeverpackungen muss bis 2040 mindestens 40% erreichen. Für wirtschaftliche Akteure, die die Schwelle von 1 Million Franken Lohnsumme oder Umsatz überschreiten, muss dieser Anteil innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 20% betragen.</p> <p>Absatz 2: Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels sowie die betroffenen Verpackungsarten werden vom DETEC in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Akteuren festgelegt.</p> <p>Absatz 3: Wird der Rücklaufanteil nicht erreicht, kann das DETEC die Händler:innen und Hersteller:innen verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen in Verkehr zu bringen.</p>

Begründung	<p>Wie Artikel 6 stützt sich auch Artikel 19 ausschliesslich auf relative Recyclingquoten (Prozentsätze). Dies ist irreführend: Selbst wenn die Recyclingquote steigt, kann das Gesamtvolumen an nicht recyceltem Glas, PET oder Aluminium konstant bleiben oder sogar zunehmen, wenn der Gesamtverbrauch wächst. Dies untergräbt die Umwelteffektivität der Bestimmung.</p> <p>Um echten Fortschritt zu gewährleisten, sollte die Verordnung relative Ziele mit absoluten Obergrenzen für nicht recycelte Mengen kombinieren. Beispielsweise sollte die Gesamtmenge an nicht recyceltem PET, Aluminium oder Glas einen definierten Referenzwert nicht überschreiten (z.B. die Menge beim Inkrafttreten der vorherigen BCO oder ein niedrigerer Schwellenwert). Eine solche Regelung würde verhindern, dass verbesserte Recyclingquoten ein Wachstum des Gesamtabfalls verschleiern.</p> <p>Bezüglich der Aufnahme von Artikel 19bis:</p> <p>Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz haben Ziele zur Wiederverwendung von Verpackungen in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert. Beispiele finden sich insbesondere in der neuen europäischen Verpackungsverordnung, dem Anti-Waste-Gesetz in Frankreich, dem Verpackungsgesetz in Deutschland und dem Abfallgesetz in Österreich.</p> <p>Die Wiederverwendung von Glasverpackungen entspricht somit nicht nur diesen internationalen Rahmenbedingungen, sondern auch der LPE: Sie trägt zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Kapitel 5) bei, begrenzte Abfallproduktion zu fördern und die Abfallbehandlung im Inland sicherzustellen (LPE Art.30).</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Revision hervorgehoben wird, bietet wiederverwendbare Verpackung in den meisten Fällen ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen.</p> <p>Die Festlegung von Wiederverwendungszielen ermöglicht es der Schweiz, sich an internationale Marktentwicklungen anzupassen und die Umweltauswirkungen der Branche zu verbessern, während den wirtschaftlichen Akteuren die Freiheit bleibt, den jeweils geeigneten Weg zur Zielerreichung zu wählen.</p> <p>Das 40%-Ziel basiert auf der Quote der Europäischen Union (Verordnung 2025/40) für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Ein Zwischenziel wird nur für wirtschaftliche Akteure über einer bestimmten Schwelle festgelegt.</p>
------------	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Abs. 1 festgelegten Recyclingquoten nicht erreicht, kann das UVEK die mit der in Artikel 17 vorgesehenen Pfandpflicht verbundenen Verpflichtungen verstärken und zusätzliche Massnahmen einführen, um die Zielerreichung sicherzustellen.
Begründung	<p>Artikel 19 sieht derzeit vor, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen nur erhoben werden darf, wenn Mindest-Recyclingquoten nicht erreicht werden. Damit wird das Pfand eher zu einer Sanktionsmassnahme als zu einem zentralen Element des Verpackungssystems. Ein solcher Ansatz ist unzureichend: Hohe relative Recyclingquoten können weiterhin mit wachsenden Gesamtmengen an Abfall und grossen absoluten Mengen nicht recycelter Verpackungen einhergehen.</p> <p>Um dies zu adressieren, sollte das Pfandsystem universell auf alle Getränkeverpackungen angewendet werden (Art.17), während Artikel 19 und Artikel 19bis darauf fokussiert werden sollten, dass Recycling- und Wiederverwendungsziele erreicht und im Zeitverlauf gestärkt werden. In dieser Logik sollte Artikel 19 reformuliert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Einführung des Pfands nur als Korrekturmassnahme wegzukommen,</li> <li>- und stattdessen die Pfandpflichten zu verstärken oder zu verschärfen sowie zusätzliche Massnahmen einzuführen, falls Recycling- und Wiederverwendungsziele nicht erreicht werden.</li> </ul> <p>Dies würde die Kohärenz mit den Prinzipien der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sicherstellen und Schlupflöcher verhindern, die es Unternehmen erlauben, sich auf relative Prozentsätze zu stützen, während die absoluten Abfallmengen weiterhin steigen.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz produzierten oder importierten Getränke, getrennt nach Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien und den verschiedenen Getränkearten;  c. das Gewicht der in der Schweiz konsumierten Getränkeverpackungen unter Angabe der Verwertungsarten (Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung) sowie des Verwertungsortes (Schweiz oder Ausland).
Begründung	Die derzeitige Bestimmung verlangt hauptsächlich Angaben zum Volumen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Kreislaufwirtschaft zu überwachen. Unternehmen sollten sowohl das Volumen als auch das Gewicht von Getränkeverpackungen angeben, ebenso wie den Verbleib am Ende der Lebensdauer (Wiederverwendung, Materialrecycling, energetische Verwertung) und den Ort der Behandlung (Schweiz oder Ausland). Ohne diese Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Schweiz tatsächlich Abfall reduziert, die Wiederverwendung erhöht und die Auswirkungen des Exports von Abfällen begrenzt.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr für den Konsum in der Schweiz verwendeten Verpackungen für Waren, getrennt nach den für ihre Herstellung verwendeten Materialien; b. Kunststoffverpackungen, unterteilt nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS), Polyvinylchlorid (PVC) sowie Verbundmaterialien
Begründung	Um Trends zu erfassen, sollten sowohl Volumen als auch Gewicht angegeben werden. Verbundmaterialien müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, da sie besondere Herausforderungen für das Recycling darstellen und nicht in allgemeinen Kategorien versteckt werden sollten.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. das Volumen und das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
Begründung	Volumen und Gewicht sollen angegeben werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3bis. Der Detailhandel ist verpflichtet, dem BAFU jährlich, nach dessen Vorgaben und vor Ende Februar, den Prozentsatz seines Sortiments mitzuteilen, der in Einwegverpackungen verkauft wird.
Begründung	Grosse Einzelhändler haben einen starken Einfluss auf die Wahl der Verpackungen. Indem sie den Anteil ihres Sortiments angeben, der in Einwegverpackungen verkauft wird, werden sie für die Abfallvermeidung zur Verantwortung gezogen und können transparent verglichen werden.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann jährlich in aggregierter oder nicht aggregierter Form die für die Herstellung von Verpackungen verwendeten Materialmengen sowie die angewandten Verwertungsarten veröffentlichen.
Begründung	Die Erlaubnis für das BAFU, Daten in disaggregierter Form zu veröffentlichen, erhöht die Transparenz und ermöglicht eine genauere Überwachung der Verwertungsstrategien.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(...) müssen dem BAFU jährlich bis Ende Februar das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen mitteilen. Sie müssen nach den für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Materialien, den angewandten Verwertungsarten sowie dem Verwertungsort (Schweiz oder Ausland) unterscheiden.
Begründung	Um ein vollständiges Bild zu erhalten, müssen Unternehmen Angaben zu Volumen und Gewicht, Verwertungsarten und dazu machen, ob die Behandlung in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Dadurch wird eine genaue Nachverfolgung der Ströme und Umweltauswirkungen gewährleistet.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Jede Person (...) ist verpflichtet, dem BAFU jährlich bis Ende Februar und unter Unterscheidung der für ihre Herstellung verwendeten Materialien das Volumen und das Gewicht der im Vorjahr verwerteten Verpackungen mitzuteilen sowie den Namen des Verwertungsunternehmens, die angewandte Verwertungsart. Bei Kunststoffen ist mindestens zwischen folgenden Polymeren zu unterscheiden: PET, PE, PP, PS, PVC sowie Verbundmaterialien.  Neu Abs. 3: Das BAFU unterstützt Branchenorganisationen, die in der Wiederverwendung tätig sind, bei der Erstellung von Statistiken über das Inverkehrbringen von Mehrwegverpackungen sowie deren Rücklaufquote.  Neu Abs. 4: Es wird eine Kontrolle durchgeführt, um die Richtigkeit der von Händler:innen und Hersteller:innen gemeldeten Angaben zu überprüfen.
Begründung	Abs. 2 Das Gleiche gilt für professionelle Verwertungsakteure: Volumen und Gewicht sowie Verbundstoffe müssen gemeldet werden, um die tatsächlichen Herausforderungen beim Recycling widerzuspiegeln.  Abs. 3 (neu) Zuverlässige Statistiken zur Wiederverwendung sind unerlässlich. Ohne Daten ist es unmöglich, Wiederverwendungssysteme wirksam zu unterstützen. Das BAFU sollte Organisationen bei der Erstellung dieser Statistiken unterstützen.  Abs. 4 (neu) Die Angaben müssen überprüft werden. Ohne unabhängige Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Daten unvollständig, irreführend oder inkonsistent sind, was das Vertrauen und die Durchsetzung untergräbt.

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Umweltallianz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe STN Greenpeace

Anhang: 251009 Prise Position All Env OLED Relu.pdf

## Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Ouverture de la consultation	25.06.2025
Délai de consultation	16.10.2025
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Organisation compétente	Section Affaires politiques
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Personne de contact	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Téléphone	+41 58 467 69 73

## Remarques/Informations importantes

1. Veuillez saisir vos commentaires directement dans ce formulaire de réponse et ne pas utiliser de document séparé.
2. **Les «champs standard» sur fond bleu** ne seront pas repris lors du téléchargement sur «Consultations». Nous vous prions de bien vouloir modifier les informations de contact directement dans «Consultations».
3. Veuillez sélectionner un «critère d'acceptation» pour chaque commentaire.
4. La saisie d'un commentaire est facultative, mais si vous saisissez un commentaire, vous devez avoir sélectionné un critère d'acceptation, sinon votre saisie ne sera pas prise en compte.
5. Veuillez ne pas modifier la mise en forme des champs. Vous pouvez ajouter des notes et des commentaires sous les champs avant le saut de page, ceux-ci ne seront pas pris en compte lors du téléchargement.
6. Sous Aide & Contact, vous trouverez un bref mode d'emploi pour l'utilisation du «modèle Word» : [Aide & Contact Télécharger Word](#)
7. Le service spécialisé «Consultations» se tient à votre disposition pour toute question : [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

### Informations de contact des personnes donnant un avis

Organisation / entreprise	Greenpeace au nom de l' <b>Alliance Environnement</b>
Abréviation	
Service compétent	
Adresse	(GP) Badenerstrasse 171, case postale, 8036 Zürich
Prénom	Joëlle
Nom	Hérin
Numéro de téléphone (en cas de questions)	+41792563265
Envoyé le	9 Octobre 2025

**Réponse au: Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets  
(Ordonnance sur les déchets, OLED)**

**Avis général**

Réponse sur le projet global	Avis plutôt favorable
Explication	<p>(explication commune pour OLED et OEM)</p> <p>L'Alliance Environnement salue la révision de l'Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED), et la création d'une nouvelle ordonnance couvrant l'ensemble des Emballages (OEm). En même temps, nous constatons que des lacunes importantes subsistent, concernant entre autres la réutilisation, la limitation des déchets, la transparence dans un but de préservation de la santé humaine et de l'environnement, sujets qui nous préoccupent. Plusieurs éléments du contexte actuel motivent nos commentaires: les quantités élevées de déchets par habitant en Suisse dont une grosse partie provient des produits et emballages à usage unique, la présence généralisée des plastiques dans l'environnement, et enfin les risques pour la santé humaine dûs à cette pollution généralisée par les plastiques mais aussi dûs aux substances ou produits chimiques préoccupantes qu'ils contiennent. Nous rappelons la volonté exprimée par le Parlement lors de la révision de la LPE, pour développer l'économie circulaire en Suisse, qui dépasse de loin la simple valorisation matière (recyclage), et la relevance de s'aligner au minimum sur les principaux partenaires commerciaux de la Suisse.</p> <p>Nos suggestions s'articulent autour de quatre éléments principaux :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Limiter la production de déchets ;</li> <li>- Soutenir la (préparation à la) réutilisation des objets et des emballages ;</li> <li>- Réduire les produits et emballages à usage</li> </ul>

	<p>unique ;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Protéger la santé humaine et l'environnement.</li></ul> <p>Concernant l'OLED en particulier, notre avis est plutôt favorable à condition que l'ensemble des modifications suggérées soient retenues. Celles-ci doivent être adoptées afin de prévenir et réduire les déchets.</p>
--	---

### Avis détaillé

Titre / Question	Option 1 concernant l'art. 3, let. a, ch. 4
Détail de l'article / autres informations	Au sens de la présente ordonnance, on entend par : a. déchets urbains : 4. résidus produits dans des installations de traitement thermique des déchets visés aux ch. 1 à 3, valorisation ou stockage définitif inclus ;
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Option 2 concernant l'art. 3, let. a, ch. 4
Détail de l'article / autres informations	<p>Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p style="padding-left: 40px;">a.déchets urbains :</p> <p style="padding-left: 80px;">4. résidus des déchets visés aux ch. 1 à 3 produits lors du traitement thermique, valorisation ou stockage définitif inclus ;</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 3, let. n. à r.
Détail de l'article / autres informations	<p>n.réutilisation : toute opération par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet après avoir subi une opération de valorisation sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ;</p> <p>o.préparation en vue de la réutilisation : toute opération de valorisation des déchets incluant des étapes de traitement telles que le contrôle, le nettoyage et la réparation et permettant de rendre des déchets à nouveau utilisables.</p> <p>p.valorisation matière : toute opération de valorisation consistant à tirer parti des caractéristiques matière des déchets en traitant ceux-ci de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires.</p> <p>q.valorisation matière et énergie : toute opération de valorisation des déchets consistant à en retirer à la fois de la matière et de l'énergie.</p> <p>r.valorisation énergie : toute opération de valorisation des déchets consistant à utiliser ceux-ci comme source d'énergie au cours de leur élimination.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus. »</p> <p>Let. o. : « (...) et permettant de rendre des objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».</p> <p>Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins.»</p> <p>Ajouter : let. s. « limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits,</li> <li>2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou</li> <li>3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits. »</li> </ol>
Explication	'- Let. n. : la définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets ("toute opération de

valorisation des déchets qui..."). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte de la confusion en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.

- Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, ce sont plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet, qui sont restaurées. Cette proposition est alignée avec la Directive 2008/98/CE, de l'UE.

- Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).

- Let. s. Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, cette intention est trop peu développée dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par la Directive 2008/98/CE de l'Union Européenne et sur la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).

Par préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme problématiques, c'est à dire présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences & Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).

Titre / Question	Art. 10 Obligation de traiter thermiquement
Détail de l'article / autres informations	Les déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, les déchets de composition analogue, les boues d'épuration, les fractions combustibles des déchets de chantier et les autres déchets combustibles doivent être traités thermiquement dans des installations appropriées s'ils ne peuvent pas faire l'objet d'une réutilisation, d'une valorisation matière ou au moins d'une valorisation matière et énergie.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 11 de la Section 2 Limitation des déchets
Détail de l'article / autres informations	<p>1 L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques concernées.</p> <p>2 Quiconque fabrique des produits doit concevoir des processus conformes à l'état de la technique de manière à ce que soit produit le moins possible de déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</p> <p>Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible de déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</p> <p>Ajouter al.3  "L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse."</p>
Explication	<p>Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>Al. 2. : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>Al. 3. : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de</p>

courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».

Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux.

Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse.

Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.

Titre / Question	Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique
Détail de l'article / autres informations	<p>1 Les déchets doivent faire l'objet d'une préparation en vue d'une réutilisation ou d'une valorisation matière si la technique le permet et si cela est économiquement supportable et plus respectueux de l'environnement que ne le serait :</p> <p style="padding-left: 40px;">a.un autre mode d'élimination ; ou</p> <p style="padding-left: 40px;">b.la fabrication de produits nouveaux.</p> <p>2 La préparation en vue d'une réutilisation et la valorisation matière visées à l'al. 1 doivent se faire conformément à l'état de la technique.</p> <p>3 Si une préparation en vue d'une réutilisation ou une valorisation matière conformes à l'état de la technique ne sont pas possibles, les déchets font prioritairement l'objet d'une valorisation matière et énergie puis d'une valorisation énergie.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier le titre: Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.</p> <p>Ajouter Al. 1bis "L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination."</p> <p>Ajouter Al. 1ter "L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux."</p>
Explication	<p>Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposes ci-dessous.</p> <p>L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en oeuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.</p> <p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise</p>

en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.

L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.

Titre / Question	Art. 13, al. 1 et 4
Détail de l'article / autres informations	<p>1 Les cantons veillent à ce que les fractions valorisables des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, tels le verre, le papier, le carton, les métaux, les biodéchets et les textiles, fassent autant que possible l'objet d'une collecte séparée puis d'une préparation en vue de la réutilisation ou d'une valorisation matière.</p> <p>4 Les détenteurs de déchets provenant d'entreprises comptant 250 postes à plein temps ou plus doivent, dans la mesure de ce qui est possible et judicieux, collecter séparément les fractions valorisables des déchets dont la composition est analogue à celle des déchets urbains et les préparer en vue de la réutilisation ou en assurer la valorisation matière.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>1 Les biodéchets doivent être collectés séparément et les substances étrangères doivent en être retirées dès que possible. Les biodéchets doivent faire l'objet d'une valorisation matière ou d'une méthanisation, pour autant :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. qu'ils s'y prêtent compte tenu de leurs caractéristiques et en particulier de leur teneur en nutriments et en polluants ; et</li> <li>b. que leur valorisation ne soit pas interdite par d'autres dispositions du droit fédéral.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14a, al. 2
Détail de l'article / autres informations	2 Les déchets de bois qui satisfont aux exigences de l'annexe 7, ch. 2, peuvent faire l'objet d'une valorisation énergie dans une installation de combustion à bois usagé.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 22, al. 2
Détail de l'article / autres informations	2 Le reste des balayures de routes au sens de l'al. 1 ainsi que les autres balayures de routes qui contiennent des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue ou qui présentent une forte teneur en matières biogènes doivent être traités dans des installations thermiques adéquates.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 24, al. 1, 2e phrase
Détail de l'article / autres informations	1 ... Les déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, qui ont été mélangés ou qui ont été mélangés puis triés ultérieurement ne peuvent pas être utilisés comme matières premières ou comme combustibles.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 31, let. c
Détail de l'article / autres informations	<p>Il est permis d'aménager une installation destinée au traitement thermique des déchets ou d'en étendre les capacités lorsque les aménagements garantissent :</p> <p style="padding-left: 40px;">c.que, dans les installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, au moins 80 % du potentiel énergétique soient utilisés en dehors de l'installation ; l'utilisation d'énergie à des fins de captage du CO2 dans les fumées équivaut à une utilisation en dehors de l'installation.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 32, al. 2, let. a et g
Détail de l'article / autres informations	<p>2 Les détenteurs d'installations doivent les exploiter :</p> <p>a.de sorte qu'au moins 55 % du potentiel énergétique des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, et des déchets de composition analogue soient utilisés en dehors de l'installation ;</p> <p>g.de sorte que, s'il s'agit d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, les métaux contenus dans les cendres volantes soient récupérés.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 34 Exploitation
Détail de l'article / autres informations	<p>1 1 Dans les installations de compostage et de méthanisation, il n'est permis de laisser décomposer ou de méthaniser que des biodéchets se prêtant au procédé concerné de par leurs caractéristiques, en particulier leur teneur en nutriments, en polluants et en substances étrangères, et à la valorisation comme engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a de l'ordonnance du 1er novembre 2023 sur les engrais (OEng). Ne doivent pas nécessairement se prêter à l'utilisation comme engrais les déchets qui sont destinés à la co-digestion dans des stations d'épuration des eaux usées.</p> <p>2 Les biodéchets présentant une pureté variétale et riches en nutriments doivent être valorisés prioritairement dans des installations de compostage et de méthanisation hors des stations d'épuration des eaux usées.</p> <p>3 Les biodéchets emballés ne peuvent être décomposés ou méthanisés dans des installations de compostage et de méthanisation visées l'al. 1 hors des stations d'épuration des eaux que :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.si les emballages et les étiquettes sont biodégradables et se prêtent au procédé utilisé, ou</li> <li>b.si les emballages et les étiquettes sont éliminés au maximum avant ou pendant la décomposition ou la méthanisation.</li> </ul> <p>4 Au surplus, les dispositions de l'OEng et l'ORRChim concernant le compost et le digestat s'appliquent.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 36, al. 2, let. c
Détail de l'article / autres informations	<p>2 Il est interdit d'aménager les décharges du type E sous terre. D'autres décharges peuvent être aménagées sous terre avec l'accord de l'OFEV :</p> <p style="padding-left: 40px;">c.si les décharges du type D stockent uniquement des mâchefers provenant d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue et si la formation de gaz est empêchée par des mesures appropriées.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 49
Détail de l'article / autres informations	Abrogé
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 4 : Exigences relatives aux déchets utilisés pour la fabrication de ciment et de béton, Ch. 2.4
Détail de l'article / autres informations	2.4 On parle de valorisation matière et énergie lorsque les déchets utilisés comme combustibles sont valorisés pour au moins 20 % de leur poids.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 5 : Exigences relatives aux déchets mis en décharge, Ch. 3.1, let. a et b
Détail de l'article / autres informations	<p>3.1 Dans les décharges et les compartiments de type C, il est permis de stocker définitivement les déchets suivants, à condition qu'ils satisfassent aux exigences des ch. 3.2 à 3.5 :</p> <p style="padding-left: 40px;">a. les résidus de l'épuration des fumées provenant d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, à condition que les métaux aient été récupérés au préalable conformément à l'art. 32, al. 2, let. g ;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. les résidus de l'épuration des fumées provenant du traitement thermique de déchets de l'industrie et de l'artisanat qui ne sont pas comparables aux déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3 ;</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 5 : Exigences relatives aux déchets mis en décharge, Ch. 4.1, let. a
Détail de l'article / autres informations	4.1 Dans les décharges et les compartiments de type D, il est permis de stocker définitivement les déchets suivants : a.les cendres volantes provenant d'installations où sont incinérés des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue, à condition que les métaux aient été récupérés au préalable conformément à l'art. 32, al. 2, let. g ;
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 5 : Exigences relatives aux déchets mis en décharge, Ch. 4.3 phrase introductive
Détail de l'article / autres informations	4.3 Les mâchefers provenant d'installations d'incinération des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, ou des déchets de composition analogue peuvent être stockés définitivement dans des décharges ou des compartiments de type D :
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Annexe 7 : Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou thermique
Détail de l'article / autres informations	<p>Exigences relatives aux déchets de bois destinés à une valorisation matière ou énergie</p> <p>Ch. 2, titre et phrase introductive</p> <p>2Valorisation énergie de déchets de bois</p> <p>Les déchets de bois peuvent faire l'objet d'une valorisation énergie dans des installations de combustion alimentées avec du bois usagé s'ils ne dépassent pas les valeurs limites suivantes (teneurs totales) :</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Modification d'autres actes: 1 Ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre:
Détail de l'article / autres informations	Annexe 2, Liste des amendes 2, ch. 9003
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Modification d'autres actes : 2 Ordonnance du 16 décembre 1985 sur la protection de l'air : Annexe 2, ch. 842, al. 2
Détail de l'article / autres informations	2 En dérogation à l'al. 1, le bois usagé au sens de l'annexe 5, ch. 31, al. 2, let. a, peut être valorisé s'il se prête à la valorisation énergie visée à l'art. 14a, al. 2, OLED.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	



## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe STN Greenpeace

Anhang: 251009 Prise Position All Env OEM Relu.pdf

## Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2026

Ouverture de la consultation	25.06.2025
Délai de consultation	16.10.2025
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Organisation compétente	Section Affaires politiques
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Personne de contact	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Téléphone	+41 58 467 69 73

## Remarques/Informations importantes

1. Veuillez saisir vos commentaires directement dans ce formulaire de réponse et ne pas utiliser de document séparé.
2. **Les «champs standard» sur fond bleu** ne seront pas repris lors du téléchargement sur «Consultations». Nous vous prions de bien vouloir modifier les informations de contact directement dans «Consultations».
3. Veuillez sélectionner un «critère d'acceptation» pour chaque commentaire.
4. La saisie d'un commentaire est facultative, mais si vous saisissez un commentaire, vous devez avoir sélectionné un critère d'acceptation, sinon votre saisie ne sera pas prise en compte.
5. Veuillez ne pas modifier la mise en forme des champs. Vous pouvez ajouter des notes et des commentaires sous les champs avant le saut de page, ceux-ci ne seront pas pris en compte lors du téléchargement.
6. Sous Aide & Contact, vous trouverez un bref mode d'emploi pour l'utilisation du «modèle Word» : [Aide & Contact Télécharger Word](#)
7. Le service spécialisé «Consultations» se tient à votre disposition pour toute question : [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

### Informations de contact des personnes donnant un avis

Organisation / entreprise	Greenpeace au nom de l'Alliance Environnement
Abréviation	
Service compétent	
Adresse	(GP) Badenerstrasse 171, case postale, 8036 Zürich
Prénom	Joëlle
Nom	Hérin
Numéro de téléphone (en cas de questions)	+41 79 256 32 65
Envoyé le	9 Octobre 2025

## Réponse au: Ordonnance sur les emballages (OEm)

### Avis général

Réponse sur le projet global	Avis plutôt favorable
Explication	<p>Notre commentaire général concernant la révision de l'OLED et la création de la nouvelle OEm est exprimé dans notre réponse à la consultation sur l'OLED (Document Word séparé).</p> <p>Concernant l'OEm en particulier, notre avis est plutôt favorable pour autant que l'ensemble des modifications suggérées soient intégrées.</p> <p>L'actuelle revision de l'OEB, tout en s'inspirant des développements en cours au sein de l'UE, ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière (recyclage). Elle laisse de côté, ou n'intègre que trop partiellement, des aspects essentiels relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.</p> <p>Pourtant, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.</p> <p>Dans un contexte où la Suisse est le 8ème pays au monde générant le plus de déchets plastiques à usage unique par habitant au monde (Minderoo 2021), des conditions cadres favorisant la collecte et le recyclage du plastique ne vont hélas en aucune manière diminuer les quantités observées. L'étude « Kunststoff Recycling und Verwertung » commanditée par l'OFEV avait par ailleurs démontré en 2017 que le rapport coût/bénéfice du recyclage du plastique était défavorable. A défaut de commencer chronologiquement par les mesures concrètes de limitation et de</p>

soutien à la réutilisation, il est donc essentiel de développer ces dernières en parallèle avec celles de la valorisation matière, et non à la suite de celles-ci.

Nous saluons l'élargissement de l'ordonnance aux différentes catégories d'emballages. Cependant, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque de ne pas amener de véritables résultats, que ce soit en termes de limitation des déchets, ou en termes de limitation de l'exposition de la population aux plastiques et aux substances ou produits chimiques préoccupants qui les composent.

Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques et de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus. Il est désormais essentiel d'intégrer en particulier la voix de l'association de branche Swiss REuse, établie le 2 Sept 2025, dans tous travaux concernant l'OEm.

### Avis détaillé

Titre / Question	Art. 1 Objet et champ d'application
Détail de l'article / autres informations	La présente ordonnance régit : a.les exigences applicables à la mise dans le commerce d'emballages ; b.la reprise des emballages et leur élimination ; c.le financement de l'élimination des emballages en verre.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 2 Définitions
Détail de l'article / autres informations	<p>Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. emballage et composant d'emballage : tout produit constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises données, à permettre leur manutention et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ;</li> <li>b. emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé ;</li> <li>c. emballage à usage unique : tout emballage qui est destiné à être utilisé une seule fois ;</li> <li>d. emballage pour boissons : tout emballage pour liquides alimentaires destinés à être bus ;</li> <li>e. brique à boissons : tout emballage pour boissons constitué principalement de carton et, dans une moindre mesure, de matières plastiques, et qui peut dans certains cas contenir de l'aluminium ;</li> <li>f. emballage en matières plastiques : tout emballage constitué d'un ou de plusieurs polymères synthétiques ; sont exclus les emballages pour boissons en polyéthylène téréphtalate (PET) ;</li> <li>g. emballage de service : tout emballage prévu pour être rempli au point de vente, s'il a une fonction d'emballage ;</li> <li>h. valorisation matière : la fabrication de nouveaux emballages ou d'autres produits à partir d'emballages usagés (recyclage) ;</li> <li>i. matière recyclée : toute matière obtenue par des procédés de recyclage et remplaçant les matières premières primaires ;</li> <li>j. taux de recyclage : la proportion d'emballages valorisés en matières recyclées dans le courant d'une année civile par rapport au poids total des emballages fabriqués dans cette matière et remis pour être utilisés en Suisse ;</li> <li>k. résidu de traitement : toute matière issue du traitement de déchets collectés séparément qui ne peut pas faire l'objet d'une valorisation matière ;</li> <li>l. consommateur : toute personne physique agissant à des fins qui n'entrent pas dans le cadre de son activité commerciale, industrielle ou professionnelle ;</li> <li>m. utilisateur final : tout consommateur ainsi que toute personne physique ou morale ayant son domicile ou son siège en Suisse qui utilise un produit dans le cadre de son activité commerciale ou libérale et ne le remet pas dans le commerce sous la forme sous laquelle il l'a reçu ;</li> <li>n. fabricant : toute personne physique ou morale qui fabrique des produits ou des composants à des fins professionnelles ou commerciales ou qui les importe pour remise à des fins commerciales ;</li> <li>o. commerçant : toute personne physique ou morale qui se procure des produits et des composants en Suisse et les remet à des fins commerciales ;</li> <li>p. état de la technique : l'état de développement des procédés,</li> </ul>

	<p>des équipements ou des méthodes d'exploitation qui :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. a fait ses preuves sur des installations comparables ou dans le cadre d'activités comparables en Suisse ou à l'étranger ou qui a été appliqué avec succès lors d'essais et que la technique permet de transposer à d'autres installations ou activités, et</li> <li>2. est économiquement supportable pour une entreprise moyenne et économiquement saine de la branche concernée.</li> </ol>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre- proposition / remarque	<p>Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des produits donnés, à permettre leur manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »</p> <p>Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »</p> <p>Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »</p> <p>Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »</p> <p>Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »</p>
Explication	<p>'- Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.</p> <p>- Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou «</p>

préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».

- Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.

- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.

- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

Titre / Question	Art. 3 Exigences générales
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ont un volume et une masse limités au minimum approprié pour assurer la sécurité et l'hygiène requises des marchandises emballées ;</li> <li>b. n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage ni de coûts supplémentaires importants, et</li> <li>c. comportent la plus grande proportion possible de matières recyclées.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>« Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »</p> <p>Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage, et »</p> <p>Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages (approche basée sur le danger).»</p> <p>Ajouter : Art. 3bis « Contrôle des exigences sur les emballages L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »</p> <p>Ajouter : Art. 3tris « Obligation de reprise des emballages par les commerces.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.</li> <li>2. Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure</li> </ol>

	<p>à 200 m2, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition. »</p>
Explication	<p>- L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.</p> <p>- La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.</p> <p>- L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).</p> <p>Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer</p>

la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le permet.

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent des briques à boissons et des emballages à usage unique en matières plastiques pleins à des utilisateurs finaux et qui ne sont pas affiliés à une organisation de branche privée ni ne versent de contribution financière à une telle organisation pour assurer l'élimination de tous les emballages qu'ils remettent sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. de reprendre ces emballages à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;</li> <li>b. de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, et</li> <li>c. de signaler clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils les reprennent.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Al. 1 - Let. a. : « de reprendre gratuitement ces emballages (...) ».</p> <p>Al. 1 - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »</p>
Explication	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle</p>

taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.

À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballages dans les commerces de taille importante).

Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si une organisation de branche privée assume les tâches visées à l'al. 1, il lui incombe de respecter les obligations prévues aux let. a à c.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Al. 3 – Supprimer 'Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.'
Explication	Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent. (Art. 3 Al. 1)

Titre / Question	Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Les mesures particulières définies par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) en vertu de l'art. 6 sont réservées.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 5 Exigences applicables à l'élimination de briques à boissons et d'emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui doivent reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques et les organisations de branches privées qu'ils auront mandatées sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. d'indemniser tous les acteurs de la chaîne d'élimination pour les prestations fournies de manière à couvrir les coûts ;</li> <li>b. de s'assurer que les coûts d'élimination soient couverts par des contributions conformes au principe de causalité ; ces contributions doivent être affectées à un but spécifique et utilisées uniquement pour couvrir les coûts d'élimination ;</li> <li>c. de s'assurer que la proportion d'emballages pour boissons en PET ne dépasse pas 2 % du total de la masse collectée ;</li> <li>d. de prendre régulièrement des mesures pour rehausser le taux de collecte ainsi que la qualité et la pureté de la collecte ;</li> <li>e. d'assurer prioritairement une valorisation matière et énergie puis une valorisation énergie pour les emballages et les résidus de traitement ne pouvant faire l'objet d'une simple valorisation matière.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 5 Exigences applicables à l'élimination de briques à boissons et d'emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Les personnes soumises à l'obligation de reprendre en vertu de l'al. 1 publient chaque année un rapport dans lequel elles montrent de manière claire et vérifiable que les dispositions de l'al. 1, let. a à e, sont respectées. Elles remettent ce rapport à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV).
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Le taux de recyclage doit être de 70 % au moins pour les briques à boissons devant être reprises et de 55 % au moins pour les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Supprimer
Explication	<p>Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.</p> <p>La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimum de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui pourraient être consacrées au développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude KurVE a justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.</p> <p>De plus, le rapport Forever Toxic de Greenpeace USA a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.</p>

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si les taux de recyclage fixés à l'al. 1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Supprimer
Explication	<p>Dans la mesure où nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.</p> <p>Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.</p>

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Si les taux de recyclage ne sont toujours pas atteints avec les mesures prévues à l'al. 2, il peut obliger les commerçants et les fabricants : a. à prélever une consigne minimale sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris ; b. à reprendre ces emballages contre remboursement de la consigne, et c. à soumettre à leurs frais les emballages repris à une valorisation matière.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Al. 3. : Modifier « Si les taux de recyclage ne sont pas atteints, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants (...) »
Explication	Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.  Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure ou il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.

Titre / Question	Art. 6 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisants pour les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Il peut limiter la consigne obligatoire visée à l'al. 3 aux emballages qui sont la principale cause du taux de recyclage insuffisant. Il peut prévoir des exceptions à cette consigne obligatoire si la valorisation des emballages est assurée d'une autre manière.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les fabricants qui remettent des emballages vides en verre destinés à l'utilisation en Suisse ou importent des emballages de ce type sont tenus d'acquitter sur ces emballages une taxe d'élimination anticipée (taxe) à une organisation que l'OFEV aura mandatée (organisation).
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable
Contre-proposition / remarque	
Explication	Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière. Une attention particulière devrait être apportée au financement des activités de la réutilisation, et de la préparation à la réutilisation des emballages en verre.

Titre / Question	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'assujettissement vaut également pour les fabricants qui remettent ou importent des emballages pleins en verre.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 7 Assujettissement à la taxe, al. 3
Détail de l'article / autres informations	<p>Sont exemptés de la taxe :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. les fabricants qui remettent ou importent des emballages d'une contenance inférieure à 0,02 l ;</li> <li>b. les fabricants qui remettent ou importent moins de 500 emballages par semestre de l'année civile ;</li> <li>c. les fabricants qui remettent ou importent des emballages vides ou pleins qui ne sont utilisés ni pour des denrées alimentaires, ni pour des produits cosmétiques.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 8 Montant de la taxe, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis défavorable
Contre-proposition / remarque	Supprimer
Explication	L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titre / Question	Art. 8 Montant de la taxe, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Le DETEC fixe le montant de la taxe en fonction des coûts vraisemblables des activités définies à l'art. 10. Il consulte au préalable les milieux intéressés.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 8 Montant de la taxe, al. 3
Détail de l'article / autres informations	L'organisation doit informer les consommateurs par des moyens appropriés du montant de cette taxe.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 9 Obligation de communiquer et exigibilité, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les personnes assujetties sont tenues de communiquer à l'organisation, 30 jours au plus tard après la fin d'un semestre de l'année civile, le nombre d'emballages en verre soumis à la taxe qu'ils ont remis ou importés durant cette période. Ces indications seront présentées d'après les prescriptions de l'organisation et ventilées selon le montant de la taxe.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 9 Obligation de communiquer et exigibilité, al. 2
Détail de l'article / autres informations	La taxe perçue sur les emballages remis ou importés durant un semestre de l'année civile est exigible 60 jours après la fin de ce semestre. Des intérêts moratoires sont dus en cas de retard du paiement ; l'organisation peut verser un intérêt sur des paiements anticipés.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 9 Obligation de communiquer et exigibilité, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Si l'organisation délègue à l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) le soin de prélever la taxe à l'importation, le prélèvement, l'exigibilité et les intérêts de la taxe sont soumis par analogie à la législation sur les douanes.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 10 Utilisation de la taxe
Détail de l'article / autres informations	<p>L'organisation doit utiliser les recettes de la taxe pour financer les activités suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. la collecte et le transport du verre usagé ;</li> <li>b. le nettoyage et le tri des emballages en verre intacts ;</li> <li>c. le nettoyage et le traitement des tessons de verre destinés à la fabrication d'emballages ou d'autres produits ;</li> <li>d. des campagnes d'information, notamment pour favoriser la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ; le financement de ces campagnes ne doit pas représenter plus de 10 % des recettes annuelles de la taxe ;</li> <li>e. le remboursement de la taxe (art. 12) ;</li> <li>f. ses propres activités dans le cadre du mandat de l'OFEV ;</li> <li>g. le travail de l'OFEV pour la réalisation des tâches qui lui sont attribuées en vertu de la présente ordonnance.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier - Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser prioritairement la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »</p> <p>Ajouter : Art. 10bis « Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 10% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »</p>
Explication	<p>'- Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Les emballages en verre réutilisables présentent aussi l'avantage, par rapport au plastique par exemple, d'être un matériau inerte et non toxique, qui limite les dangers pour la santé humaine et l'environnement. Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ».</p> <p>De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE, en particulier ses Art. 30 et 10h, la mention « prioritairement</p>

» permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.

- Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1% des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, ils viennent d'ailleurs de lancer le 2 Septembre l'Association Swiss REuse.

- Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique et en plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. S'inspirant de cette exigence chez nos voisins, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10.

Nous suggérons un chiffre de 10%, dépassant celui de nos voisins français, afin de tendre vers une égalité de traitement entre réutilisation et recyclage, dans l'esprit de la LPE, Art 30d.

Titre / Question	Art. 11 Paiements à des tiers, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Toute personne qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10 est tenue de présenter à celle-ci une demande motivée au plus tard le 31 mars de l'année suivante. L'organisation peut déterminer les informations que la demande doit contenir.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Modification « Toute personne ou organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
Explication	Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.

Titre / Question	Art. 11 Paiements à des tiers, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'organisation ne consent des paiements à des tiers que dans la mesure où ils exécutent les activités concernées de manière adéquate et économiquement satisfaisante. Elle peut opérer des vérifications à cette fin.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 11 Paiements à des tiers, al. 3
Détail de l'article / autres informations	L'organisation effectue des paiements pour les activités définies à l'art. 10, let. a à d, en fonction des moyens disponibles. Elle prend notamment en compte le volume et la qualité du verre usagé et l'impact de ces activités sur l'environnement.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 12 Remboursement, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Toute personne qui exporte des emballages sur lesquels une taxe a été acquittée a droit au remboursement de la taxe si elle présente à l'organisation une demande motivée.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 12 Remboursement, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si le montant exigible est inférieur à 25 francs, il n'est pas remboursé.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 12 Remboursement, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Les demandes portant sur le remboursement de la taxe peuvent être présentées à l'organisation pour chaque semestre de l'année civile ; elles doivent cependant être déposées au plus tard le 31 mars de l'année suivante.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 1
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV mandate une organisation privée adéquate pour percevoir la taxe, la gérer et en utiliser les recettes. Cette organisation ne doit pas avoir d'intérêts économiques liés à la fabrication, l'importation, l'exportation, la remise ou l'élimination d'emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV conclut avec l'organisation un contrat d'une durée maximale de cinq ans. Ce contrat fixe notamment la part des recettes que l'organisation peut utiliser pour ses propres activités, et règle les conditions et conséquences d'une résiliation anticipée.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 3
Détail de l'article / autres informations	L'organisation doit réaliser des contrôles internes de sa gestion des affaires ainsi que confier l'examen des résultats des contrôles internes et la révision des comptes à des tiers indépendants reconnus par l'OFEV. Elle doit leur fournir tous les renseignements nécessaires et leur permettre de consulter les dossiers.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Elle peut convenir avec l'OFDF du prélèvement de la taxe à l'importation. Dans ce cas, l'OFDF peut s'engager à communiquer à l'organisation les informations fournies dans les déclarations en douane ainsi que d'autres observations en rapport avec l'importation ou l'exportation d'emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 13 Organisation, al. 5
Détail de l'article / autres informations	L'organisation respecte vis-à-vis des tiers le secret professionnel des personnes assujetties.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 1
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV surveille l'organisation. Il peut lui donner des instructions, notamment en ce qui concerne l'utilisation des recettes de la taxe.
Acceptation (choisir dropdown)	Abstention
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'organisation doit fournir à l'OFEV tous les renseignements nécessaires et lui permettre de consulter les dossiers.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3
Détail de l'article / autres informations	<p>Elle doit remettre à l'OFEV, le 31 mai de chaque année au plus tard, un rapport sur ses activités de l'année précédente. Ce rapport doit notamment comprendre :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. les comptes annuels ;</li> <li>b. le rapport de révision ;</li> <li>c. l'indication du nombre d'emballages en verre soumis à la taxe, classés selon le montant de la taxe perçue, qui lui ont été communiqués pour l'année précédente ;</li> <li>d. une liste détaillant l'utilisation des recettes de la taxe et indiquant le montant, l'affectation et les bénéficiaires.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »
Explication	<p>Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.</p>

Titre / Question	Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 4
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV publie le rapport, à l'exception des informations tombant sous le secret professionnel ou le secret de fabrication ou qui permettraient de déduire des renseignements de ce genre.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 15 Procédure
Détail de l'article / autres informations	L'organisation statue par voie de décision sur les demandes de remboursement de la taxe (art. 12) et de paiements à des tiers (art. 11).
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 16 Indications obligatoires
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent des boissons aux utilisateurs finaux sont tenus :</p> <p style="padding-left: 40px;">a. de signaler les emballages réutilisables comme tels ; cette disposition n'est pas applicable aux établissements de restauration ;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. d'indiquer sur les emballages consignés le montant de la consigne prélevée ;</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les commerçants et les fabricants qui remettent aux utilisateurs finaux des boissons dans des emballages réutilisables sont tenus de prélever une consigne sur ces emballages. Ils sont tenus de reprendre, contre remboursement de la consigne, les emballages réutilisables qui figurent dans leur assortiment.
Acceptation (choisir dropdown)	Abstention
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Le montant de la consigne est de 30 centimes au moins pour tous les emballages pour boissons réutilisables.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 3
Détail de l'article / autres informations	<p>Sont exemptés des obligations prévues à l'al. 1 :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. les détenteurs d'établissements de restauration, s'ils assurent la collecte des emballages réutilisables ;</li> <li>b. les commerçants et les fabricants, s'ils facturent aux consommateurs, lors de la livraison à domicile, un montant correspondant à la valeur de la consigne pour les emballages pour boissons réutilisables non restitués.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4
Détail de l'article / autres informations	<p>L'OFEV peut exempter des obligations prévues à l'al. 1 les commerçants et les fabricants affiliés à une organisation de branche privée sur demande de celle-ci, si les conditions suivantes sont réunies :</p> <p>a. l'organisation de branche privée a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables standardisés ;</p> <p>b. au moins dix commerçants ou fabricants de boissons dans des emballages réutilisables sont regroupés en son sein ;</p> <p>c. l'organisation dispose d'un registre des affiliés accessible au public et régulièrement mis à jour ;</p> <p>d. elle soumet à l'OFEV d'ici le 31 mars de chaque année un plan de financement, de développement et d'information aux consommateurs ainsi que la statistique de l'année précédente, et</p> <p>e. elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 60 % et ce taux est d'au moins 80 % après cinq ans.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>'- Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables ; »</p> <p>- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 20 % et ce taux est d'au moins 50 % après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ;»</p> <p>- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »</p>
Explication	<p>'- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui</p>

s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.

- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.

- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGEC anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.

- Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.

Titre / Question	Art. 18 Obligation subsidiaire de reprendre les emballages à usage unique en PET et en métal, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les commerçants et les fabricants qui remettent à des utilisateurs finaux des boissons dans des emballages à usage unique en PET et en métal et qui ne sont pas affiliés à une organisation de branche privée ni ne versent de contribution financière à une telle organisation pour assurer l'élimination de tous les emballages qu'ils remettent sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. de reprendre ces emballages à usage unique à tous les points de vente et à tout moment durant les heures d'ouverture ;</li> <li>b. de les soumettre à leurs frais à une valorisation matière, et</li> <li>c. de signaler clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils les reprennent.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 18 Obligation subsidiaire de reprendre les emballages à usage unique en PET et en métal, al. 2
Détail de l'article / autres informations	Si une organisation de branche privée assume les tâches visées à l'al. 1, il lui incombe de respecter les obligations prévues aux let. a à c.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 18 Obligation subsidiaire de reprendre les emballages à usage unique en PET et en métal, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Les mesures particulières définies par le DETEC en vertu de l'art. 19 sont réservées.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Le taux de recyclage doit être de 75 % au moins pour les emballages en verre, en PET et en aluminium, considérés séparément.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Ajouter « Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons.</p> <p>Al. 1 - Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre au moins 40% en 2040, et au moins 20% dans les 5 ans suivant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, pour les acteurs économiques dépassant le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de 1 millions de francs de chiffre d'affaires.</p> <p>Al. 2 - Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.</p> <p>Al. 3 - Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables. »</p>
Explication	<p>'- Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.</p> <p>- La réutilisation des emballages en verre est donc non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (Art. 30).</p> <p>- Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.</p> <p>- Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact</p>

environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires ou la branche, des objectifs intermédiaires supplémentaires etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées.

- Afin d'inciter les grands acteurs économiques à développer la réutilisation en parallèle avec le recyclage, dans l'esprit de la LPE, un objectif intermédiaire, relativement bas, est proposé également.

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 2
Détail de l'article / autres informations	<p>Si le taux de recyclage n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. à prélever une consigne minimale sur les emballages à usage unique fabriqués dans les matières concernées ;</li> <li>b. à reprendre ces emballages contre remboursement de la consigne, et</li> <li>c. à soumettre à leurs frais les emballages repris à une valorisation matière.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Le DETEC peut limiter cette consigne obligatoire aux emballages qui sont la cause essentielle du taux de recyclage insuffisant. Il peut fixer des exceptions à cette consigne obligatoire si la valorisation des emballages est assurée d'une autre manière.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 19 Mesures en cas de taux de recyclage insuffisant, al. 4
Détail de l'article / autres informations	Si les fabricants remettent annuellement plus de 100 t d'emballages à usage unique valorisables fabriqués dans une autre matière que le verre, le PET ou l'aluminium, le DETEC peut, pour cette matière également, fixer un taux minimal de recyclage et prendre les mesures définies à l'al. 2.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons
Détail de l'article / autres informations	<p>Les fabricants de boissons sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :</p> <p>a. le volume de boissons produit ou importé l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons ;</p> <p>b. le poids des emballages à usage unique valorisables (y c. les briques à boissons) utilisés pour le conditionnement des boissons produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier let. a « le volume et le poids de boissons produit ou importé l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons »</p> <p>Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons consommés en Suisse valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »</p>
Explication	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. c : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 1
Détail de l'article / autres informations	<p>Les fabricants de produits dans des emballages à usage unique sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :</p> <p>a. le poids des emballages utilisés pour le conditionnement des marchandises produites ou importées l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication ;</p> <p>b. les emballages en matières plastiques, en distinguant entre les différents polymères, en particulier le PET, le polyéthylène (PE), le polypropylène (PP), le polystyrène (PS) et le chlorure de polyvinyle (PVC).</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »</p> <p>Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les matériaux composites. »</p>
Explication	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p>

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 2
Détail de l'article / autres informations	<p>Les fabricants d'emballages de service à usage unique vides sont tenus de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février :</p> <p>a. le poids des emballages utilisés l'année précédente pour des marchandises destinées à être consommées en Suisse, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication ;</p> <p>b. les emballages en matières plastiques, en distinguant entre les différents polymères, en particulier le PET, le PE, le PP, le PS et le PVC.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »</p> <p>Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les emballages composites. »</p>
Explication	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p>

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3
Détail de l'article / autres informations	Les obligations prévues aux al. 1 et 2 s'appliquent uniquement aux entreprises qui ne sont pas assujetties à la taxe au sens de l'art. 7 et qui, au cours de deux exercices consécutifs, dépassent le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de 1 million de francs de chiffre d'affaires.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »
Explication	La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 4
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV met à disposition des modèles numériques adéquats aux fins de l'obligation de communiquer.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 5
Détail de l'article / autres informations	Il peut publier chaque année, sous forme agrégée, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Modifier « Il peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés. »
Explication	<p>Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.</p> <p>Le Global Commitment de la Fondation Ellen Mc Arthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.</p>

Titre / Question	Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Les commerçants et les fabricants qui sont tenus de reprendre des emballages à usage unique (art. 4, al. 1 ; art. 6, al. 2 ; art. 18, al. 1 ; art. 19, al. 2) doivent communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février, le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages.
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	Modifier : « (...) le volume et le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
Explication	<p>Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titre / Question	Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2
Détail de l'article / autres informations	<p>Toute personne qui valorise de manière professionnelle des emballages à usage unique devant être repris, les importe ou les exporte à des fins de valorisation est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, avant la fin du mois de février et en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication, le poids des emballages valorisés l'année précédente, ainsi que le nom de l'entreprise de valorisation et le mode de valorisation adopté. Les matières plastiques doivent au minimum faire l'objet d'une distinction entre les polymères suivants : le PET, le PE, le PP, le PS et le PVC.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	Avis favorable moyennant modifications
Contre-proposition / remarque	<p>Modifier Al. 2 « (...) pour leur fabrication, le volume et le poids des emballages valorisés l'année précédente (...) le PS, le PVC et les matériaux composites.»</p> <p>Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »</p> <p>Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »</p>
Explication	<p>'- Al. 2. : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps. De plus, les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p> <p>- Ajout de l'Al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus (de l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation est contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. Nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.</p>

- Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales des entreprises fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.

Titre / Question	Art. 23 Communication des informations à des services privés, al. 1
Détail de l'article / autres informations	Toute personne qui est tenue de fournir des informations en vertu des art. 20 à 22 peut également les communiquer à un service privé avant la fin du mois de février. Dans ce cas, elle veille à ce que ce service rassemble les informations et les transmette à l'OFEV avant la fin du mois d'avril.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 23 Communication des informations à des services privés, al. 2
Détail de l'article / autres informations	L'OFEV a droit de regard sur toutes les déclarations individuelles.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 24 Exécution
Détail de l'article / autres informations	L'exécution de la présente ordonnance incombe aux cantons, sous réserve des dispositions dont l'exécution est confiée à une autorité fédérale.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 25 Abrogation et modification du droit en vigueur
Détail de l'article / autres informations	L'ordonnance du 5 juillet 2000 sur les emballages pour boissons est abrogée.
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 26 Disposition transitoire
Détail de l'article / autres informations	<p>Jusqu'à l'entrée en vigueur de l'art. 4 le 1er janvier 2028, les commerçants et les fabricants qui mettent dans le commerce des briques à boissons et des emballages en matières plastiques à usage unique pleins peuvent reprendre ces emballages provenant des déchets urbains au sens de l'art. 3, let. a, ch. 1 à 3, de l'ordonnance du 4 décembre 2015 sur les déchets dans les cas suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ils soumettent ces emballages à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet ;</li> <li>b. ils informent régulièrement l'OFEV ainsi que les autorités cantonales et communales concernées sur leur activité, et</li> <li>c. ils signalent clairement dans les points de vente, à un emplacement bien visible, qu'ils reprennent ces emballages.</li> </ul>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

Titre / Question	Art. 27 Entrée en vigueur
Détail de l'article / autres informations	<p>1 La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027, sous réserve des al. 2 et 3.</p> <p>2 L'art. 4 entre en vigueur le 1er janvier 2028.</p> <p>3 L'art. 21 entre en vigueur le 1er janvier 2029.</p>
Acceptation (choisir dropdown)	
Contre-proposition / remarque	
Explication	

# VaLoo

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir begrüßen die konsequentere Ausrichtung der schweizerischen Abfallwirtschaft auf die Postulate der Kreislaufwirtschaft, die bereits mit einer Revision vom 15. März 2024 auf Gesetzesebene im Umweltschutzgesetz verankert worden sind. Insbesondere zeigt die Präzisierung der allgemeinen Verwertungspflicht den Weg in eine stoffliche Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik auf. Art. 12 VVEA in der vorgesehenen Fassung findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.</p> <p>VaLoo als Schweizer Netzwerk für kreislauffähige Sanitärsysteme hat sich das Ziel gesetzt, das Schliessen von Wasser- und Nährstoffkreisläufen in der Schweiz zu fördern, indem wir die Akteur:innen vernetzen, die Gesellschaft informieren und mithelfen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. In der Schweiz werden zahlreiche innovative Verfahren entwickelt oder sind schon zur Marktreife gelangt, die menschliche Ausscheidungen (Urin und Kot) als Grundlage für die Rückgewinnung von Pflanzennährstoffen nutzen.</p> <p>Die vorgesehene Rückgewinnung von Phosphor und künftig auch Stickstoff aus kommunalem Abwasser wird durch die hohe Verdünnung erschwert (VSA 2023). Schweizer Forschungsinstitutionen und Start-ups sind Vorreiter in der Entwicklung innovativer Verfahren, die es erlauben, Nährstoffe aus menschlichen Ausscheidungen direkt an der Quelle zurückzugewinnen. Ein Transport durch die Kanalisation ist nicht notwendig, und somit werden die Nährstoffe auch nicht durch andere Abwässer und Fremdwasser verdünnt. Dieser Ansatz kann dazu beitragen, die Reinigung auf der Kläranlage zu vereinfachen (Hubaux, 2025) und gleichzeitig die Versorgung mit sicheren Düngern zu gewährleisten.</p> <p>Obschon das Anliegen der stofflichen Verwertung dieser Abfälle bei den Beratungen zur genannten Revision des Umweltschutzgesetzes keinen ausdrücklichen Eingang in den Gesetzestext gefunden hat, wurde im Ständerat betont, dass die stoffliche Verwertung von menschlichen Ausscheidungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft weiterzuverfolgen ist (Ständerätin Céline Vara [NE], AB 2023 S 1118 f.). Es geht somit darum, innovativen und qualitätsgesicherten Verfahren der stofflichen Verwertung menschlicher Ausscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen.</p> <p>Für Referenzen - siehe Anhang.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Begründung generelle Stellungnahme.
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wir beantragen, Art. 14 VVEA mit einem zusätzlichen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: Art. 14 Abs. 3 3 Separat gesammelte menschliche Ausscheidungen gelten als biogene Abfälle.

Begründung

Mit dieser Präzisierung der VVEA könnten separat gesammelte menschliche Ausscheidungen künftig stofflich verwertet werden. Hiermit würde das wichtige Anliegen der Kreislaufwirtschaft beachtet. Überdies entspricht diese Lösung der Verwertungshierarchie, wie sie neu in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA zum Ausdruck kommt.

Ein inzwischen erprobter Ansatz ist beispielsweise die Kompostierung von Trockentoiletteninhalten, d.h. separat gesammelte menschliche Ausscheidungen mit Toilettenpapier und Holzresten. Ein Pilotprojekt in Uster, Trockentoiletteninhalte in marktfähigen Kompost einzuarbeiten, ist sehr erfolgreich verlaufen (Carpentier und Huch, 2025); das Pilotprojekt bestätigt wissenschaftliche Ergebnisse (Häfner et al, 2023) solcher Düngemittel, und betont damit das geringere Umweltrisiko bezüglich Arzneimittelrückstände als in Klärschlamm oder Gülle (Schinkel und Eberhard, 2025). Verschiedene Anlagenbetreiber:innen (Kompostierung und Vergärung) bestätigten uns ihr Interesse an separat gesammelten menschlichen Ausscheidungen als Ausgangsmaterial.

Ein Hindernis für die Umsetzung sei jedoch eine Düngerbewilligungspflicht, denn das Inverkehrbringen eines neuen Produkts sei bei den oben genannten Anlagen nicht das Ziel. Wir erachten es deshalb als nicht zielführend, diese Produkte einer Düngerbewilligungspflicht zu unterwerfen. Es ist sinnvoller, die stoffliche Verwertung von separat gesammelten menschlichen Ausscheidungen zuzulassen und den Stand der Technik zu definieren, welche die Qualität des Produkts garantiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und sind auch sehr gerne bereit, mit Ihren Fachleuten des Bundesamtes für Umwelt einen fachlichen Dialog zu führen, um allseits tragfähige Lösungen zu finden.

Für Referenzen - siehe Anhang.

Anhang: VaLoo Abschlussbericht Pilotversuch Kompostierung Uster 2022-24\_250512.pdf

12.05.2025

# Kompostierung und Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten

Abschlussbericht 1. Projektabschnitt Pilotversuch Uster 2022-2024

## Autorinnen:

Louise Carpentier (VaLoo) und Kristina Huch (Kompotoi)

## Projektpartner:innen

### Kompotoi AG

(Projektträgerin und Lieferantin  
Trockentoiletteninhalte)  
Zürcherstrasse 254  
8406 Winterthur

### VaLoo

(Supervision und Monitoring)  
Binzstrasse 12  
8045 Zürich

### Kunz Baumschulen AG (Kompostierung)

Gschwaderstrasse 75  
8610 Uster-Winikon

Bewilligt durch das kantonale Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 04.02.2022

## Empfänger:innen

### Kanton Zürich

Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe

### Tom Hofmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Weinbergstrasse 34  
8090 Zürich

# Zusammenfassung

Der Pilotversuch verfolgt das Ziel, den Kompostierungsprozess von Inhalten aus Trockentoiletten unter realen Bedingungen zu analysieren, zu optimieren sowie auf dieser Basis die Anerkennung von Recyclingdünger mit Trockentoiletteninhalten voranzutreiben. Die Kompostierbewilligung für einen Pilotversuch wurde am 04.02.2022 vom AWEL genehmigt.

Im Rahmen des Pilotversuchs wurden zwischen 2022 und 2024 zwei Mieten Kompost unter Beimischung von Inhalten aus Trockentoiletten in einem definierten Verfahren von der Baumschule Kunz produziert. Verschiedene Umweltlabore analysierten die Qualität und die Belastungen. Die Ergebnisse zeigen für beide Mieten, dass der erzeugte Kompost als sicher und die Verwendung des Komposts in Landwirtschaft oder Gartenbau als unbedenklich interpretiert werden kann. Die Proben erfüllen alle *geltenden* Anforderungen an Komposte wie auch Anforderungen *in Entwicklung* für Risiken, die speziell von menschlichen Ausscheidungen ausgehen (Seuchenhigiene und Medikamentenrückstände).

Der Abschlussbericht umfasst zwei abgeschlossene Versuche. Er dient insbesondere dem Austausch mit kantonalen Behörden (AWEL) wie auch mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), um auf eine Regelung hinzuarbeiten, die über die Genehmigung eines Pilotversuchs hinausgeht.

## Einleitung

Ausgangslage für das Impact Projekt ist das Bedürfnis von Praxis und Vollzugbehörden nach einer kohärenten Regulierung, die die stoffliche Verwertung von getrennt gesammelten menschlichen Ausscheidungen regelt und gleichzeitig die Sicherheit der erzeugten Recyclingdünger garantiert.

Die Nutzung von Trockentoiletten in der Schweiz nimmt stetig zu. Sie werden nicht nur im privaten Raum eingesetzt, sondern sind an öffentlichen Plätzen (ZüriWC), auf Festivals oder Baustellen anzutreffen und sparen Wasser und Einsatz von chemischen Zusatzstoffen. Vor allem aber erlaubt die getrennte Sammlung von Toiletteninhalten eine effiziente Verwertung.

Das Prinzip der Kreislaufwirtschaft stellt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Ressourcen dar. Das revidierte Umweltschutzgesetz sieht vor, dass Phosphor aus allen wesentlichen Quellen zurückgewonnen werden soll. An erster Stelle werden Klärschlamm und kommunales Abwasser genannt und es sind die menschlichen Ausscheidungen, die den Grossteil der darin gelösten Nährstoffe liefern. Neben Phosphor enthalten Urin und Kot noch weitere Pflanzennährstoffe und Kohlenstoff - wichtige Ressourcen für Nahrungsmittelproduktion und Bodenqualität. Die Schweizer Bevölkerung produziert durch ihre Ausscheidungen rechnerisch 110% des Phosphors und 80% des Stickstoffs, die aktuell für die Düngung importiert werden.

Die stoffliche Verwertung von aufbereiteten menschlichen Ausscheidungen ist also aus der Gesetzgebung indirekt angezeigt.

Nicht über die Kanalisation beseitigte Ausscheidungen gelten als Abfälle. Abfälle sollen dann wiederverwendet oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dabei die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Insbesondere sollen zur Kompostierung oder Vergärung geeignete Abfälle stofflich verwertet werden (Art. 30d Abs. 1 USG). Urin und Kot werden jedoch (noch) nicht als biogene Abfälle eingestuft, obwohl sie sich nicht grundlegend von tierischen Ausscheidungen unterscheiden. Homo sapiens wird systematisch dem Tierreich zugeordnet. Trockentoiletteninhalte bestehen zudem zu über 90% aus pflanzlichen Stoffen (insbesondere Holzspäne). Biogene Abfälle, die sich für die Kompostierung eignen, sind in einer Positivliste (Vollzugshilfe VVEA1, Biogene Abfälle) aufgeführt. Dabei regelt diese Liste, welchen Bedingungen das Ausgangsmaterial wie auch die Verwertungsprozesse entsprechen müssen.

Im Pilotversuch in Uster wurden alle bestehenden Qualitätsanforderungen für Komposte betreffend Nährstoffe, Spurenelemente und Pflanzenverträglichkeit, Schwermetalle, Fremdstoffe und organische Schadstoffe erhoben. Weil von unbehandelten menschlichen Ausscheidungen Risiken ausgehen, wurde der Analyseplan um Parameter für Seuchenhygiene und Medikamentenrückstände aus der in Deutschland 2020 veröffentlichten Produktspezifikation DIN SPEC 914215<sup>1</sup> ergänzt. Die Auswahl der Parameter der DIN SPEC basiert auf einer sorgfältigen Risikoanalyse<sup>2</sup>.

## Methode

### Kompostierung

Beide Chargen wurden in Dreiecksmieten unter Beimischung von 16 respektive 13 vol% Trockentoiletteninhalten kompostiert. Trockentoiletteninhalte von Kompotoi bestehen schätzungsweise aus 87 vol% Holzspäne, 10 vol% Urin und Kot und 3 vol% Toilettenpapier. Zudem können Blut, Erbrochenes und Störstoffe wie Feuchttücher oder Aludosen vorkommen. Die Zusammensetzung der Mieten ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grünabfälle in Uster sind eine Mischung aus geschreddertem Grüngut, Rasenschnitt, Pferdemist und Schilf. In Charge 1 wurde Landerde, in Charge 2 eine tonhaltige Erde genutzt, was die Kompostqualität verbessert.

---

<sup>1</sup> Krause, A. et al. (2020) [Qualitätssicherung von Recyclingprodukten aus Trockentoiletten zur Anwendung im Gartenbau](#) (DIN SPEC 91421:2020-12).

<sup>2</sup> Krause, A. et al., (2021) [Risikoanalyse zur Anwendung von Recyclingdüngern aus menschlichen Fäkalien im Gartenbau](#)

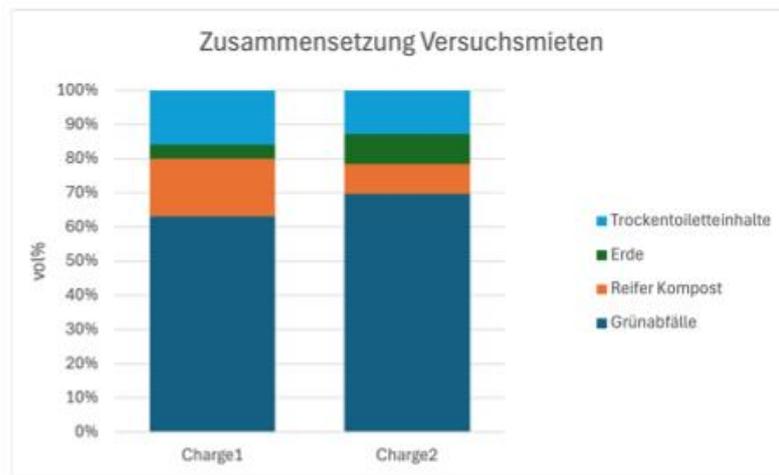


Abb. 1: Zusammensetzung der Versuchsmieten aus dem Pilotversuch zur Kompostierung von Trockentoiletteninhalten in Uster.

Die Trockentoiletteninhalte wurden beigemischt, sobald die Miete auf Temperatur war, um die Hygienisierung des Materials umgehend zu erreichen (Tag 3). Die Heissrottephase dauerte sechs Wochen bei einer Mindestverweilzeit von drei Wochen über 55°C. Die Veredelungsphase zur Stabilisierung der Nährstoffe betrug weitere sechs Wochen. Im Anschluss wurde der Kompost auf 15 mm gesiebt. Das Endprodukt wurde nach Anleitung aus der deutschen Produktspezifikation DIN SPEC 91421 beprobt (siehe Fussnote 1, Anhang B Hinweis zur Probenahme). In einem Mietenprotokoll wurde der Kompostierungsverlauf durch die Baumschule Kunz festgehalten (Anhang B).

Auf Wunsch des AWEL wurde das Prozesswasser der Kompostierung vor und während dem ersten Versuch und in den verschiedenen Stufen der Wasseraufbereitung auf Pathogene geprüft. Weil das angelieferte Material keine austretende Flüssigkeit aufwies, ein Kompostvlies genutzt wurde und die Witterung mehrheitlich trocken war, ist keine Flüssigkeit aus der Miete ausgetreten. Basierend auf den ersten zwei Erhebungen vor und nach dem Aufsetzen der Miete konnte darum keine erhöhte Pathogenbelastung festgestellt werden (Anhang G). In Absprache mit dem AWEL wurde entschieden, die Beprobung des Prozesswassers deshalb nicht fortzuführen.

## Analyse des Endprodukts

Für die Analyse von Qualität und Belastungen wurde mit verschiedenen Laboren zusammengearbeitet (siehe Tabelle Ergebnisse). Gemessen wurden einerseits die bestehenden Qualitätsanforderungen für Komposte nach Düngerverordnung (DüV) sowie Qualitätsrichtlinie für Kompost und Gärgut 2022,<sup>3</sup> andererseits die Belastung mit

<sup>3</sup> KompostForum (2022) [Komposte und Vergärungsprodukte – Eigenschaften, Qualitäten und Anwendungen Qualitätsrichtlinie der Branche 2022](#)

Schwermetallen nach der ChemRRV sowie mit Pathogenen und Arzneimittelrückständen nach der DIN SPEC 91421.

Gewisse Parameter wurden nicht erhoben, da von menschlichen Ausscheidungen kein besonderes Risiko für diese ausgeht. Dabei handelt es sich um die organischen Schadstoffe PAK, Dioxine und Furane (ChemRRV) sowie keimfähige Samen (Qualitätsrichtlinie für Kompost und Gärgut 2022). Dies wurde im Vorfeld mit dem AWEL abgestimmt (siehe Fussnoten in Anhang A, Einverständnis von Herr Locher zum Analyseplan, 20.07.2022).

Die Arzneimittelrückstände wurden in beiden Chargen untersucht – einmal im Rahmen eines Postdokorats an der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit Agroscope und der Eawag (Nybom, Charge 1) und einmal durch das Labor Jenabios (Charge 2), das auch die Analysen des zirkulierBAR-Projekts<sup>4</sup> durchführte.

Das Screening von Nybom umfasste mehrere Dutzend Arzneimittel, darunter 4 von 5 in der DIN SPEC definierten. Ethinylestradiol wurde nicht berücksichtigt, da für das Hormon eine andere Analyseverfahren erforderlich ist. Die Bestimmungsgrenze lag bei etwa 0.1 µg/kg TS oder 10<sup>-4</sup> mg/kg TS. Die Nybom-Analysen sind mit neueren Methoden präziser, doch derzeit nicht wirtschaftlich verfügbar.

Jenabios führte zunächst ein breites Screening mit über 100 Substanzen durch. Die Bestimmungsgrenzen lagen hier zwischen 0,03 und 0,001 mg/kg TS. Die nachgewiesenen Substanzen wurden anschliessend detaillierter analysiert. Die Jenabios-Analyse wird für 428 Euro pro Probe angeboten.

Die vollständigen Ergebnisse sind im Anhang E aufgeführt. Dieser Bericht fokussiert auf die fünf Substanzen, die die DIN SPEC vorgibt. Das Forschungsprojekt zirkulierBAR in Deutschland (2021-2024) hat diese Produktspezifikation ebenfalls vertieft getestet. Wir standen mit dem Projekt im nahen Austausch und führen die Diskussion über die Auswahl der richtigen Parameter auch nach Projektabschluss weiter.

---

<sup>4</sup> <https://zirkulierbar.de/>

# Ergebnisse

## Analyse Tests Uster im Verhältnis zu Grenz- oder Richtwerten der bestehenden Richtlinien

	Analyseparameter	Ergebnisse Test 1 Uster	Ergebnisse Test 2 Uster	Grenz- oder Richtwert <sup>5</sup>	Einheit	Labor	Referenz
Ausgangsmaterial	Anteil Trockentoiletteninhalte	16	13	bis zu 30%	vol%	Kunz	zirkulierBAR, Erfahrungswerte
Kompostqualität	Trockensubstanz	60	54.5	≥ 50.0	%	lbu <sup>6</sup>	DüV <sup>7</sup>
	Organische Trockensubstanz	30.9	31.9	≤ 50.0	%	lbu	
	Organischer Kohlenstoff Corg	179.2	185	NA = not available	g/kg TS	lbu	
	Elektrische Leitfähigkeit	1054	768	NA	µS/cm	lbu	
Nährstoffe	Gesamt-N nach Kjeldahl	13.1	12.8	≥ 10.0	g/kgTS	lbu	
	Phosphor P	8.03	5.94	NA	kg P2O5/t TS	lbu	
	Kalium K	15.29	13.46	NA	kg K2O/t TS	lbu	
	Calcium Ca	38.7	31.3	NA	kg/t TS	lbu	
	Magnesium Mg	9.07	6.19	NA	kg/t TS	lbu	

<sup>5</sup> **Grenzwerte** sind fettgedruckt, Richtwerte normale Schrift

<sup>6</sup> Labor für Boden- und Umweltanalytik lbu, Eric Schweizer AG

<sup>7</sup> Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (2024) [Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern](#) (Düngerverordnung WBF, DüV).

Kompostierung und Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten - Abschlussbericht Pilotversuch Uster 2022-2024

6/12

Schwermetalle	Blei Pb	25.2	15.6	≤ <b>120</b>	g/t TS	lbu	ChemRRV <sup>8</sup> Anhang 2.6, <b>bindende Grenzwerte</b>
	Cadmium Cd	< 0.6109	0.199	≤ <b>1</b>	g/t TS	lbu	
	Kupfer Cu	44.1	23.1	≤ <b>100</b>	g/t TS	lbu	
	Nickel Ni	23.1	14.6	≤ <b>30</b>	g/t TS	lbu	
	Quecksilber Hg	0.0811	0.1334	≤ <b>1</b>	g/t TS	lbu	
	Zink Zn	129	81.3	≤ <b>400</b>	g/t TS	lbu	
Fremdstoffe	Fremdstoffe gesamt (Metall, Glas, Altpapier, Karton usw.)	0.001	nicht bestimmt	<b>0.5</b>	% TS	lbu	ChemRRV Anhang 2.6, <b>bindende Grenzwerte</b>
	Kunststoffe gesamt	0.001	nicht bestimmt	<b>0.2</b>	% TS	lbu	
Pflanzenverträglichkeit	Kressetest offen	90, nach Befeuchten	95	> 50	% der Ref.	Bionika	Qualitätsrichtlinie Kompost und Gärgut (2022)
	Kressetest geschlossen	80, nach Befeuchten	80	> 25	% der Ref.	Bionika	

<sup>8</sup> Schweizerischer Bundesrat (2024) [Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen](#) (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).

Kompostierung und Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten - Abschlussbericht Pilotversuch Uster 2022-2024

7/12

## Analyse Tests Uster im Verhältnis zu zusätzlichen Grenzwerten aus der DIN SPEC 91421

	Analyseparameter	Ergebnisse Test 1 Uster	Ergebnisse Test 2 Uster	Grenz- oder Richtwert	Einheit	Labor	Referenz
Seuchenhigiene	Salmonellen	Nachweis negativ in 25g	Nachweis negativ in 25g	0	g	Bachema <sup>9</sup>	DIN SPEC 91421, vorgeschlagene Grenzwerte
	E. coli	<10 (<Bestimmungsgrenze)	20	1000	KBE/1g	Bachema	
	Enterokokken	< 100	< 100	1000	KBE/1g	Bachema	
	Clostridium perfringens	< 100	< 100	0	KBE /1g	Bachema	
	Somatische Coliphagen	nicht bestimmt	nicht bestimmt	NA			
Arzneimittelrückstände	Ciprofloxacin	ND = not detected	ND	NA = not available	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. <sup>10</sup> 2: JenaBios <sup>11</sup>	DIN SPEC 91421 keine vorgeschlagene Grenz- oder Richtwerte
	Clarithromycin	<10 (<Bestimmungsgrenze)	ND	NA	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. 2: JenaBios	
	Carbamazepin	0.0233 +/- 0.0006 (average, n=4)	ND	NA	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. 2: JenaBios	
	Diclofenac	ND	ND	NA	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. 2: JenaBios	
	Ethinylestradiol oder Estradiol	nicht bestimmt	<5 (Bestimmungsgrenze)	NA	mg/kg TS	2: 1GC-MS/MS nach Derivatisierung (N, F: PIC)	

<sup>9</sup> Bachema AG, Analytische Laboratorien.

<sup>10</sup> Nybom, I., Garland G., Bucheli, T., Mc Ardell, C.S. (2024) Arzneimittel in Schweizer Kompost.

<sup>11</sup> JenaBios GmbH

## Diskussion

Für die **Kompostqualität** zeigt sich, dass die Nährstoffe alle im erwünschten Bereich sind. Auch die Parameter nach der Qualitätsrichtlinie Kompost und Gärgut wurden erhoben und entsprechen fast durchgehend den Anforderungen (Anhang A, Anhang C). Die Pflanzenverträglichkeit, erhoben mit dem Kresstest, zeigte in der ersten Charge erst nach einem nachträglichen Befeuchten gute Werte (Anhang F). In der zweiten Charge lagen die Werte direkt im gewünschten Bereich. Die erste Charge war möglicherweise zu trocken und mit zu wenig Erdzuschlag kompostiert oder die Probenahme zeitlich verzögert. Der Kresstest ist kein bindender Bestandteil für die Freigabe von Komposten, sondern ein Güteparameter.

Die **Belastung mit Schwermetallen** war, wie zu erwarten, in beiden Testmieten unter den Grenzwerten der ChemRRV. Menschliche Ausscheidungen enthalten kaum Schwermetalle - sogar in Gartenkompost ist der Anteil höher (siehe Fussnote 2). Da bereits in der ersten Charge keine **Fremdstoffe** (Glas, Kunststoffe, Steine) gefunden werden konnten und kein erhöhtes Risiko von Trockentoiletteninhalten ausgeht, wurde auf die Analyse in der zweiten Testung verzichtet. Wenn Fremdstoffe aus der Toilette, wie z.B. Hygieneartikel oder Feuchttücher, schon bei der Sammlung oder alternativ bei der Anlieferung auf dem Kompostplatz konsequent entfernt werden, kann eine Belastung weitgehend ausgeschlossen werden (Anhang C).

Der Kompost hatte in der Heissrottephase über drei Wochen 60–65°C. In Bezug auf **Pathogene** hat die Hygienisierung gut funktioniert und die Proben aus Uster ergaben keine Hinweise auf ein Risiko: Salmonellen konnten gar nicht gefunden werden, Enterokokken und Clostridium perfringens (und Sporen) waren unter der Bestimmungsgrenze (Anhang D). Die zweite Miete wies eine minimale Belastung mit E. coli auf - mit 20 KBE/1g aber weit unter dem vorgeschlagenen Grenzwert von 1000 KBE/1g.

Die Messung von somatischen Coliphagen wird ebenfalls in der DIN SPEC 91421 vorgeschlagen. Allerdings handelt es sich nicht um einen Krankheitserreger, sondern einen reinen Indikator für das Vorkommen von Fäkalien. Die Analyse konnte durch das Labor nur sehr kostspielig angeboten werden, weshalb sie in Absprache mit dem AWEL nicht durchgeführt wurde.

Für die Fragen zur Messung von Pathogenbelastung in Fäkalkompost stehen wir mit dem parallelen Projekt zirkulierBAR in einem internationalen transdisziplinären Austausch. Hier wird aktuell diskutiert, welche Parameter der DIN SPEC sich in der praktischen Anwendung als aussagekräftig für die Qualitätssicherung erweisen und welche modifiziert werden sollten. Clostridium perfringens beispielsweise ist zwar ein Pathogen, kommt allerdings standardmässig im Boden vor, so dass die Aussagekraft angezweifelt werden kann. Für somatische Coliphagen in festen Proben wird Entsprechendes erwogen. Hier sieht man, dass

in der DIN SPEC 91421 Sicherheit, Aussagekraft und Zumutbarkeit noch nach dem Prinzip "so viel nötig, so wenig wie möglich" aufeinander abgestimmt werden müssen. Das ist in einer internationalen Überarbeitung vorgesehen (siehe Ausblick).

Für **Arzneimittelrückstände** gibt die DIN SPEC 91421 eine Auswahl der zu untersuchenden Wirkstoffe an, aber noch keine Grenzwerte. Das Ergebnis zeigt für beide Chargen nahezu keinen Nachweis der Wirkstoffe, ausschliesslich Carbamazepin (Antiepileptikum) in Spuren in der ersten Charge. Carbamazepin ist eine der vier am häufigsten nachgewiesenen Arzneimittel-Substanzen im Grundwasser und gelangt aktuell über Kanalisation und Kläranlagen in Fliessgewässer und schliesslich ins Grundwasser<sup>12</sup>. Für eine Grösseneinordnung der Konzentration im fertigen Kompost sei auf einen Feldversuch von Forscherinnen des IGZ e.V. und Agroscope verwiesen, die verschiedene Düngemittel mit menschlichen Ausscheidungen als Ausgangsstoff an Weisskohl getestet haben.<sup>13</sup> Mit analogen Messwerten an Carbamazepin im Kompost wiesen die essbaren Teile der Pflanzen nur einen minimalen Wert auf. Um das Äquivalent von einer Tablette des Präparats zu erhalten, hätte man über 521.000 Weisskohlköpfe essen müssen.

Das Verhütungshormon Ethinylestradiol wurde in der ersten Charge (ETH Zürich) nicht gemessen. In der zweiten Charge (JenaBios) lag die Belastung unter der Bestimmungsgrenze.

Inwieweit Arzneimittelrückstände während der Kompostierung von Trockentoiletteninhalten abgebaut werden, ist schwierig zu evaluieren, weil eine repräsentative Probenahme des rohen Materials sehr schwierig ist. Der reife Kompost ist gut durchmischt und die Probenahme repräsentativ für die ganze Miete. Das rohe Material ist potentiell an verschiedenen Stellen unterschiedlich stark belastet. Um diese Frage eindeutig zu klären, bräuchte es spezifische Experimente. Eine Studie von Forscher:innen der Eawag zeigt, dass bei gleicher Nährstoffgabe die Arzneimittelkonzentrationen in Kompost mit Trockentoiletteninhalten deutlich tiefer sind, als in Klärschlamm (Faktor 32 geringer).<sup>14</sup> Zudem rechneten die Forscherinnen aus, dass Gülle bezüglich Antibiotika deutlich höher belastet ist. Das verdeutlicht, dass in Bezug auf Antibiotika das Umweltrisiko beim Einsatz von Recyclingdünger mit Trockentoiletteninhalten als geringer zu bewerten ist verglichen mit zugelassenen Düngemitteln.

Der wissenschaftlich begleitete Pilotversuch im Reallabor konnte zeigen, dass der Kompost die vorgegebenen Ziele für Hygiene erreicht und auch bezüglich Arzneimittelrückstände gute Ergebnisse zeigt - in Ermangelung vorhandener Grenzwerte kann hier rein formal kein Ziel erreicht werden. Zudem erfüllt das Endprodukt alle gesetzlichen Anforderungen für den

---

<sup>12</sup> BAFU (2022), [NAQUA Arzneimittel im Grundwasser](#)

<sup>13</sup> Häfner, F. et. al (2023) [Recycling fertilizers from human excreta exhibit high nitrogen fertilizer value and result in low uptake of pharmaceutical compounds](#), Frontiers in Environmental Science Vol. 10/2022.

<sup>14</sup> Schinkel and Eberhard et al. (2025) [Antibiotics and other micropollutants in Swiss sewage sludge and fecal compost](#) Chemosphere Volume 375

Einsatz in Landwirtschaft und Gartenbau in der Schweiz. Der vorliegende Schlussbericht kann bei der ausstehenden Risikoabschätzung unterstützen.

## Ausblick

Das VaLoo Impact Projekt in Uster zur *Aufbereitung* von Trockentoiletteninhalten ist somit abgeschlossen. Der im Bewilligungsantrag – für den Pilotversuch – vorgezeichnete 2. Projektteil zur *Verwertung* wird zurzeit in einer Weiterführung mit der Landwirtschaftsabteilung der Grün Stadt Zürich entwickelt. Das Anwendungsprojekt wird dazu beitragen, die Datenreihe auszubauen und den Austausch mit Behörden und Kompostexpert:innen voranzubringen. Im Rahmen des weitergeführten Impact Projekts engagieren sich die Projektbeteiligten zudem, gemeinsam mit einem internationalen Gremium die DIN SPEC 91421 in eine europäische Norm zu überführen. Dabei wird auch evaluiert, inwieweit der zunächst auf absolute Sicherheit bedachte Standard nach den positiven Ergebnissen aus diesem Pilotversuch sowie übereinstimmenden Ergebnissen des Schwesterprojekts zirkulierBAR und der Meta-Analyse MARA<sup>15</sup> auf die wesentlichen und wirtschaftlich zumutbaren Parameter konzentriert werden kann.

---

<sup>15</sup> <https://www.netsan.org/projekt-mara/>

# Anhänge

- A) Übersichtstabelle Kompostversuche
- B) Kunz Mietenprotokolle 1 und 2
- C) LBU zu Fremdstoffen und Nähr- und Schadstoffe 1 und 2
- D) Bachema Seuchenhygiene 1 und 2
- E) Arzneimittelrückstände 1. ETH (Nybom) und 2. Jenabios
- F) Bionika Kresstest 1 und 2
- G) Bachema Betriebswasser Seuchenhygiene 1

# Literaturverzeichnis

Häfner, F. et al. (2023) [Recycling fertilizers from human excreta exhibit high nitrogen fertilizer value and result in low uptake of pharmaceutical compounds](#) *Frontiers in Environmental Science* Vol. 10/2022.

KompostForum (2022) [Komposte und Vergärungsprodukte – Eigenschaften, Qualitäten und Anwendungen Qualitätsrichtlinie der Branche 2022](#)

Krause, A. et al. (2020) [Qualitätssicherung von Recyclingprodukten aus Trockentoiletten zur Anwendung im Gartenbau](#) (DIN SPEC 91421:2020-12).

Krause, A. et al. (2021) [Risikoanalyse Zur Anwendung von Recyclingdüngern aus menschlichen Fäkalien im Gartenbau Din-Connect](#)

Krause, A. et al. (2021), [Ressourcen aus der Schüssel sind der Schlüssel – Wertstoffe zirkulieren, Wasser sparen und Schadstoffe eliminieren](#), Diskussionspapier zur Sanitär- und Nährstoffwende, Berlin/Hamburg/Zürich 2021.

Schinkel and Eberhard et al. (2025) [Antibiotics and other micropollutants in Swiss sewage sludge and fecal compost](#) *Chemosphere* Volume 375

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur geplanten Teilrevision der VVEA im Rahmen der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zu äussern.</p> <p>Wir begrüssen die konsequentere Ausrichtung der schweizerischen Abfallwirtschaft auf die Postulate der Kreislaufwirtschaft, die bereits mit einer Revision vom 15. März 2024 auf Gesetzesebene im Umweltschutzgesetz verankert worden sind. Insbesondere zeigt die Präzisierung der allgemeinen Verwertungspflicht den Weg in eine stoffliche Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik auf. Art. 12 VVEA in der vorgesehenen Fassung findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.</p> <p>VaLoo als Schweizer Netzwerk für kreislauffähige Sanitärsysteme hat sich das Ziel gesetzt, das Schliessen von Wasser- und Nährstoffkreisläufen in der Schweiz zu fördern, indem wir die Akteur:innen vernetzen, die Gesellschaft informieren und mithelfen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. In der Schweiz werden zahlreiche innovative Verfahren entwickelt oder sind schon zur Marktreife gelangt, die menschliche Ausscheidungen (Urin und Kot) als Grundlage für die Rückgewinnung von Pflanzennährstoffen nutzen.</p> <p>Die vorgesehene Rückgewinnung von Phosphor und künftig auch Stickstoff aus kommunalem Abwasser wird durch die hohe Verdünnung erschwert (VSA 2023). Schweizer Forschungsinstitutionen und Start-ups sind Vorreiter in der Entwicklung innovativer Verfahren, die es erlauben, Nährstoffe aus menschlichen Ausscheidungen direkt an der Quelle zurückzugewinnen. Ein Transport durch die Kanalisation ist nicht notwendig, und somit werden die Nährstoffe auch nicht durch andere Abwässer und Fremdwasser verdünnt. Dieser Ansatz kann dazu beitragen, die Reinigung auf der Kläranlage zu vereinfachen (Hubaux, 2025) und gleichzeitig die Versorgung mit sicheren Düngern zu gewährleisten.</p> <p>Obschon das Anliegen der stofflichen Verwertung dieser Abfälle bei den Beratungen zur genannten Revision des Umweltschutzgesetzes keinen ausdrücklichen Eingang in den Gesetzestext gefunden hat, wurde im Ständerat betont, dass die stoffliche Verwertung von menschlichen Ausscheidungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft weiterzuverfolgen ist (Ständerätin Céline Vara [NE], AB 2023 S 1118 f.). Es geht somit darum, innovativen und qualitätsgesicherten Verfahren der stofflichen Verwertung menschlicher Ausscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen.</p> <p>Referenzen siehe Anhang - Vernehmlassung VaLoo.</p>

**Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme**

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wir beantragen, Art. 14 VVEA mit einem zusätzlichen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: Art. 14 Abs. 3 3 Separat gesammelte menschliche Ausscheidungen gelten als biogene Abfälle.

## Begründung

Ein inzwischen erprobter Ansatz ist beispielsweise die Kompostierung von Trockentoiletteninhalten, d.h. separat gesammelte menschliche Ausscheidungen mit Toilettenpapier und Holzresten. Ein Pilotprojekt in Uster, Trockentoiletteninhalte in marktfähigen Kompost einzuarbeiten, ist sehr erfolgreich verlaufen (Carpentier und Huch, 2025); das Pilotprojekt bestätigt wissenschaftliche Ergebnisse (Häfner et al, 2023) solcher Düngemittel, und betont damit das geringere Umweltrisiko bezüglich Arzneimittelrückstände als in Klärschlamm oder Gülle (Schinkel und Eberhard, 2025). Verschiedene Anlagenbetreiber:innen (Kompostierung und Vergärung) bestätigten uns ihr Interesse an separat gesammelten menschlichen Ausscheidungen als Ausgangsmaterial.

Ein Hindernis für die Umsetzung sei jedoch eine Düngerbewilligungspflicht, denn das Inverkehrbringen eines neuen Produkts sei bei den oben genannten Anlagen nicht das Ziel. Wir erachten es deshalb als nicht zielführend, diese Produkte einer Düngerbewilligungspflicht zu unterwerfen. Es ist sinnvoller, die stoffliche Verwertung von separat gesammelten menschlichen Ausscheidungen zuzulassen und den Stand der Technik zu definieren, welche die Qualität des Produkts garantiert.

Mit dieser Präzisierung der VVEA könnten separat gesammelte menschliche Ausscheidungen künftig stofflich verwertet werden. Hiermit würde das wichtige Anliegen der Kreislaufwirtschaft beachtet. Überdies entspricht diese Lösung der Verwertungshierarchie, wie sie neu in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA zum Ausdruck kommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und sind auch sehr gerne bereit, mit Ihren Fachleuten des Bundesamtes für Umwelt einen fachlichen Dialog zu führen, um allseits tragfähige Lösungen zu finden.

Referenzen siehe Anhänge.

**Anhang: VaLoo Abschlussbericht Pilotversuch Kompostierung Uster 2022-24\_250512.pdf**

12.05.2025

# Kompostierung und Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten

Abschlussbericht 1. Projektabschnitt Pilotversuch Uster 2022-2024

## Autorinnen:

Louise Carpentier (VaLoo) und Kristina Huch (Kompotoi)

## Projektpartner:innen

### Kompotoi AG

(Projektträgerin und Lieferantin  
Trockentoiletteninhalte)  
Zürcherstrasse 254  
8406 Winterthur

### VaLoo

(Supervision und Monitoring)  
Binzstrasse 12  
8045 Zürich

### Kunz Baumschulen AG (Kompostierung)

Gschwaderstrasse 75  
8610 Uster-Winikon

Bewilligt durch das kantonale Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 04.02.2022

## Empfänger:innen

### Kanton Zürich

Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe

### Tom Hofmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Weinbergstrasse 34  
8090 Zürich

# Zusammenfassung

Der Pilotversuch verfolgt das Ziel, den Kompostierungsprozess von Inhalten aus Trockentoiletten unter realen Bedingungen zu analysieren, zu optimieren sowie auf dieser Basis die Anerkennung von Recyclingdünger mit Trockentoiletteninhalten voranzutreiben. Die Kompostierbewilligung für einen Pilotversuch wurde am 04.02.2022 vom AWEL genehmigt.

Im Rahmen des Pilotversuchs wurden zwischen 2022 und 2024 zwei Mieten Kompost unter Beimischung von Inhalten aus Trockentoiletten in einem definierten Verfahren von der Baumschule Kunz produziert. Verschiedene Umweltlabore analysierten die Qualität und die Belastungen. Die Ergebnisse zeigen für beide Mieten, dass der erzeugte Kompost als sicher und die Verwendung des Komposts in Landwirtschaft oder Gartenbau als unbedenklich interpretiert werden kann. Die Proben erfüllen alle *geltenden* Anforderungen an Komposte wie auch Anforderungen *in Entwicklung* für Risiken, die speziell von menschlichen Ausscheidungen ausgehen (Seuchenhigiene und Medikamentenrückstände).

Der Abschlussbericht umfasst zwei abgeschlossene Versuche. Er dient insbesondere dem Austausch mit kantonalen Behörden (AWEL) wie auch mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), um auf eine Regelung hinzuarbeiten, die über die Genehmigung eines Pilotversuchs hinausgeht.

## Einleitung

Ausgangslage für das Impact Projekt ist das Bedürfnis von Praxis und Vollzugbehörden nach einer kohärenten Regulierung, die die stoffliche Verwertung von getrennt gesammelten menschlichen Ausscheidungen regelt und gleichzeitig die Sicherheit der erzeugten Recyclingdünger garantiert.

Die Nutzung von Trockentoiletten in der Schweiz nimmt stetig zu. Sie werden nicht nur im privaten Raum eingesetzt, sondern sind an öffentlichen Plätzen (ZüriWC), auf Festivals oder Baustellen anzutreffen und sparen Wasser und Einsatz von chemischen Zusatzstoffen. Vor allem aber erlaubt die getrennte Sammlung von Toiletteninhalten eine effiziente Verwertung.

Das Prinzip der Kreislaufwirtschaft stellt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Ressourcen dar. Das revidierte Umweltschutzgesetz sieht vor, dass Phosphor aus allen wesentlichen Quellen zurückgewonnen werden soll. An erster Stelle werden Klärschlamm und kommunales Abwasser genannt und es sind die menschlichen Ausscheidungen, die den Grossteil der darin gelösten Nährstoffe liefern. Neben Phosphor enthalten Urin und Kot noch weitere Pflanzennährstoffe und Kohlenstoff - wichtige Ressourcen für Nahrungsmittelproduktion und Bodenqualität. Die Schweizer Bevölkerung produziert durch ihre Ausscheidungen rechnerisch 110% des Phosphors und 80% des Stickstoffs, die aktuell für die Düngung importiert werden.

Die stoffliche Verwertung von aufbereiteten menschlichen Ausscheidungen ist also aus der Gesetzgebung indirekt angezeigt.

Nicht über die Kanalisation beseitigte Ausscheidungen gelten als Abfälle. Abfälle sollen dann wiederverwendet oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dabei die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Insbesondere sollen zur Kompostierung oder Vergärung geeignete Abfälle stofflich verwertet werden (Art. 30d Abs. 1 USG). Urin und Kot werden jedoch (noch) nicht als biogene Abfälle eingestuft, obwohl sie sich nicht grundlegend von tierischen Ausscheidungen unterscheiden. Homo sapiens wird systematisch dem Tierreich zugeordnet. Trockentoiletteninhalte bestehen zudem zu über 90% aus pflanzlichen Stoffen (insbesondere Holzspäne). Biogene Abfälle, die sich für die Kompostierung eignen, sind in einer Positivliste (Vollzugshilfe VVEA1, Biogene Abfälle) aufgeführt. Dabei regelt diese Liste, welchen Bedingungen das Ausgangsmaterial wie auch die Verwertungsprozesse entsprechen müssen.

Im Pilotversuch in Uster wurden alle bestehenden Qualitätsanforderungen für Komposte betreffend Nährstoffe, Spurenelemente und Pflanzenverträglichkeit, Schwermetalle, Fremdstoffe und organische Schadstoffe erhoben. Weil von unbehandelten menschlichen Ausscheidungen Risiken ausgehen, wurde der Analyseplan um Parameter für Seuchenhygiene und Medikamentenrückstände aus der in Deutschland 2020 veröffentlichten Produktspezifikation DIN SPEC 914215<sup>1</sup> ergänzt. Die Auswahl der Parameter der DIN SPEC basiert auf einer sorgfältigen Risikoanalyse<sup>2</sup>.

## Methode

### Kompostierung

Beide Chargen wurden in Dreiecksmieten unter Beimischung von 16 respektive 13 vol% Trockentoiletteninhalten kompostiert. Trockentoiletteninhalte von Kompotoi bestehen schätzungsweise aus 87 vol% Holzspäne, 10 vol% Urin und Kot und 3 vol% Toilettenpapier. Zudem können Blut, Erbrochenes und Störstoffe wie Feuchttücher oder Aludosen vorkommen. Die Zusammensetzung der Mieten ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grünabfälle in Uster sind eine Mischung aus geschreddertem Grüngut, Rasenschnitt, Pferdemist und Schilf. In Charge 1 wurde Landerde, in Charge 2 eine tonhaltige Erde genutzt, was die Kompostqualität verbessert.

---

<sup>1</sup> Krause, A. et al. (2020) [Qualitätssicherung von Recyclingprodukten aus Trockentoiletten zur Anwendung im Gartenbau](#) (DIN SPEC 91421:2020-12).

<sup>2</sup> Krause, A. et al., (2021) [Risikoanalyse zur Anwendung von Recyclingdüngern aus menschlichen Fäkalien im Gartenbau](#)

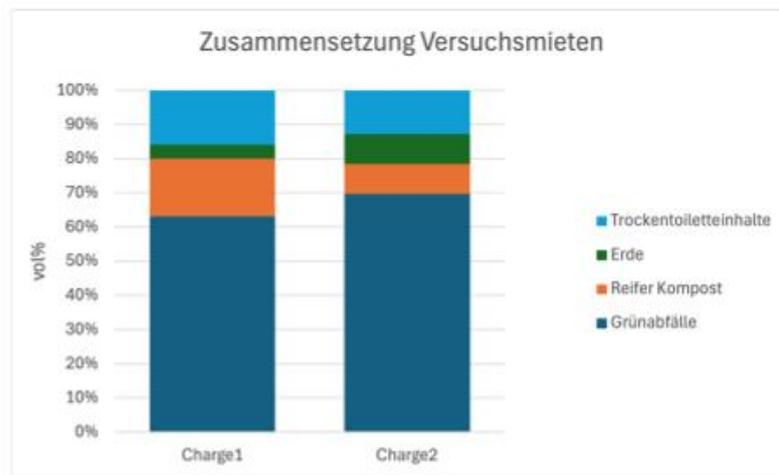


Abb. 1: Zusammensetzung der Versuchsmieten aus dem Pilotversuch zur Kompostierung von Trockentoiletteninhalten in Uster.

Die Trockentoiletteninhalte wurden beigemischt, sobald die Miete auf Temperatur war, um die Hygienisierung des Materials umgehend zu erreichen (Tag 3). Die Heissrottephase dauerte sechs Wochen bei einer Mindestverweilzeit von drei Wochen über 55°C. Die Veredelungsphase zur Stabilisierung der Nährstoffe betrug weitere sechs Wochen. Im Anschluss wurde der Kompost auf 15 mm gesiebt. Das Endprodukt wurde nach Anleitung aus der deutschen Produktspezifikation DIN SPEC 91421 beprobt (siehe Fussnote 1, Anhang B Hinweis zur Probenahme). In einem Mietenprotokoll wurde der Kompostierungsverlauf durch die Baumschule Kunz festgehalten (Anhang B).

Auf Wunsch des AWEL wurde das Prozesswasser der Kompostierung vor und während dem ersten Versuch und in den verschiedenen Stufen der Wasseraufbereitung auf Pathogene geprüft. Weil das angelieferte Material keine austretende Flüssigkeit aufwies, ein Kompostvlies genutzt wurde und die Witterung mehrheitlich trocken war, ist keine Flüssigkeit aus der Miete ausgetreten. Basierend auf den ersten zwei Erhebungen vor und nach dem Aufsetzen der Miete konnte darum keine erhöhte Pathogenbelastung festgestellt werden (Anhang G). In Absprache mit dem AWEL wurde entschieden, die Beprobung des Prozesswassers deshalb nicht fortzuführen.

## Analyse des Endprodukts

Für die Analyse von Qualität und Belastungen wurde mit verschiedenen Laboren zusammengearbeitet (siehe Tabelle Ergebnisse). Gemessen wurden einerseits die bestehenden Qualitätsanforderungen für Komposte nach Düngerverordnung (DüV) sowie Qualitätsrichtlinie für Kompost und Gärgut 2022,<sup>3</sup> andererseits die Belastung mit

<sup>3</sup> KompostForum (2022) [Komposte und Vergärungsprodukte – Eigenschaften, Qualitäten und Anwendungen Qualitätsrichtlinie der Branche 2022](#)

Schwermetallen nach der ChemRRV sowie mit Pathogenen und Arzneimittelrückständen nach der DIN SPEC 91421.

Gewisse Parameter wurden nicht erhoben, da von menschlichen Ausscheidungen kein besonderes Risiko für diese ausgeht. Dabei handelt es sich um die organischen Schadstoffe PAK, Dioxine und Furane (ChemRRV) sowie keimfähige Samen (Qualitätsrichtlinie für Kompost und Gärgut 2022). Dies wurde im Vorfeld mit dem AWEL abgestimmt (siehe Fussnoten in Anhang A, Einverständnis von Herr Locher zum Analyseplan, 20.07.2022).

Die Arzneimittelrückstände wurden in beiden Chargen untersucht – einmal im Rahmen eines Postdokorats an der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit Agroscope und der Eawag (Nybom, Charge 1) und einmal durch das Labor Jenabios (Charge 2), das auch die Analysen des zirkulierBAR-Projekts<sup>4</sup> durchführte.

Das Screening von Nybom umfasste mehrere Dutzend Arzneimittel, darunter 4 von 5 in der DIN SPEC definierten. Ethinylestradiol wurde nicht berücksichtigt, da für das Hormon eine andere Analyseverfahren erforderlich ist. Die Bestimmungsgrenze lag bei etwa 0.1 µg/kg TS oder 10<sup>-4</sup> mg/kg TS. Die Nybom-Analysen sind mit neueren Methoden präziser, doch derzeit nicht wirtschaftlich verfügbar.

Jenabios führte zunächst ein breites Screening mit über 100 Substanzen durch. Die Bestimmungsgrenzen lagen hier zwischen 0,03 und 0,001 mg/kg TS. Die nachgewiesenen Substanzen wurden anschliessend detaillierter analysiert. Die Jenabios-Analyse wird für 428 Euro pro Probe angeboten.

Die vollständigen Ergebnisse sind im Anhang E aufgeführt. Dieser Bericht fokussiert auf die fünf Substanzen, die die DIN SPEC vorgibt. Das Forschungsprojekt zirkulierBAR in Deutschland (2021-2024) hat diese Produktspezifikation ebenfalls vertieft getestet. Wir standen mit dem Projekt im nahen Austausch und führen die Diskussion über die Auswahl der richtigen Parameter auch nach Projektabschluss weiter.

---

<sup>4</sup> <https://zirkulierbar.de/>

# Ergebnisse

## Analyse Tests Uster im Verhältnis zu Grenz- oder Richtwerten der bestehenden Richtlinien

	Analyseparameter	Ergebnisse Test 1 Uster	Ergebnisse Test 2 Uster	Grenz- oder Richtwert <sup>5</sup>	Einheit	Labor	Referenz
Ausgangsmaterial	Anteil Trockentoiletteninhalte	16	13	bis zu 30%	vol%	Kunz	zirkulierBAR, Erfahrungswerte
Kompostqualität	Trockensubstanz	60	54.5	≥ 50.0	%	lbu <sup>6</sup>	DüV <sup>7</sup>
	Organische Trockensubstanz	30.9	31.9	≤ 50.0	%	lbu	
	Organischer Kohlenstoff Corg	179.2	185	NA = not available	g/kg TS	lbu	
	Elektrische Leitfähigkeit	1054	768	NA	µS/cm	lbu	
Nährstoffe	Gesamt-N nach Kjeldahl	13.1	12.8	≥ 10.0	g/kgTS	lbu	
	Phosphor P	8.03	5.94	NA	kg P2O5/t TS	lbu	
	Kalium K	15.29	13.46	NA	kg K2O/t TS	lbu	
	Calcium Ca	38.7	31.3	NA	kg/t TS	lbu	
	Magnesium Mg	9.07	6.19	NA	kg/t TS	lbu	

<sup>5</sup> **Grenzwerte** sind fettgedruckt, Richtwerte normale Schrift

<sup>6</sup> Labor für Boden- und Umweltanalytik lbu, Eric Schweizer AG

<sup>7</sup> Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (2024) [Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern](#) (Düngerverordnung WBF, DüV).

Kompostierung und Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten - Abschlussbericht Pilotversuch Uster 2022-2024

6/12

Schwermetalle	Blei Pb	25.2	15.6	≤ <b>120</b>	g/t TS	lbu	ChemRRV <sup>8</sup> Anhang 2.6, <b>bindende Grenzwerte</b>
	Cadmium Cd	< 0.6109	0.199	≤ <b>1</b>	g/t TS	lbu	
	Kupfer Cu	44.1	23.1	≤ <b>100</b>	g/t TS	lbu	
	Nickel Ni	23.1	14.6	≤ <b>30</b>	g/t TS	lbu	
	Quecksilber Hg	0.0811	0.1334	≤ <b>1</b>	g/t TS	lbu	
	Zink Zn	129	81.3	≤ <b>400</b>	g/t TS	lbu	
Fremdstoffe	Fremdstoffe gesamt (Metall, Glas, Altpapier, Karton usw.)	0.001	nicht bestimmt	<b>0.5</b>	% TS	lbu	ChemRRV Anhang 2.6, <b>bindende Grenzwerte</b>
	Kunststoffe gesamt	0.001	nicht bestimmt	<b>0.2</b>	% TS	lbu	
Pflanzenverträglichkeit	Kressetest offen	90, nach Befeuchten	95	> 50	% der Ref.	Bionika	Qualitätsrichtlinie Kompost und Gärgut (2022)
	Kressetest geschlossen	80, nach Befeuchten	80	> 25	% der Ref.	Bionika	

<sup>8</sup> Schweizerischer Bundesrat (2024) [Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen](#) (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).

Kompostierung und Verwertung von Inhalten aus Trockentoiletten - Abschlussbericht Pilotversuch Uster 2022-2024

7/12

## Analyse Tests Uster im Verhältnis zu zusätzlichen Grenzwerten aus der DIN SPEC 91421

	Analyseparameter	Ergebnisse Test 1 Uster	Ergebnisse Test 2 Uster	Grenz- oder Richtwert	Einheit	Labor	Referenz
Seuchenhigiene	Salmonellen	Nachweis negativ in 25g	Nachweis negativ in 25g	0	g	Bachema <sup>9</sup>	DIN SPEC 91421, vorgeschlagene Grenzwerte
	E. coli	<10 (<Bestimmungsgrenze)	20	1000	KBE/1g	Bachema	
	Enterokokken	< 100	< 100	1000	KBE/1g	Bachema	
	Clostridium perfringens	< 100	< 100	0	KBE /1g	Bachema	
	Somatische Coliphagen	nicht bestimmt	nicht bestimmt	NA			
Arzneimittelrückstände	Ciprofloxacin	ND = not detected	ND	NA = not available	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. <sup>10</sup> 2: JenaBios <sup>11</sup>	DIN SPEC 91421 keine vorgeschlagene Grenz- oder Richtwerte
	Clarithromycin	<10 (<Bestimmungsgrenze)	ND	NA	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. 2: JenaBios	
	Carbamazepin	0.0233 +/- 0.0006 (average, n=4)	ND	NA	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. 2: JenaBios	
	Diclofenac	ND	ND	NA	mg/kg TS	1: ETH Nybom et al. 2: JenaBios	
	Ethinylestradiol oder Estradiol	nicht bestimmt	<5 (Bestimmungsgrenze)	NA	mg/kg TS	2: 1GC-MS/MS nach Derivatisierung (N, F: PIC)	

<sup>9</sup> Bachema AG, Analytische Laboratorien.

<sup>10</sup> Nybom, I., Garland G., Bucheli, T., Mc Ardell, C.S. (2024) Arzneimittel in Schweizer Kompost.

<sup>11</sup> JenaBios GmbH

## Diskussion

Für die **Kompostqualität** zeigt sich, dass die Nährstoffe alle im erwünschten Bereich sind. Auch die Parameter nach der Qualitätsrichtlinie Kompost und Gärgut wurden erhoben und entsprechen fast durchgehend den Anforderungen (Anhang A, Anhang C). Die Pflanzenverträglichkeit, erhoben mit dem Kresstest, zeigte in der ersten Charge erst nach einem nachträglichen Befeuchten gute Werte (Anhang F). In der zweiten Charge lagen die Werte direkt im gewünschten Bereich. Die erste Charge war möglicherweise zu trocken und mit zu wenig Erdzuschlag kompostiert oder die Probenahme zeitlich verzögert. Der Kresstest ist kein bindender Bestandteil für die Freigabe von Komposten, sondern ein Güteparameter.

Die **Belastung mit Schwermetallen** war, wie zu erwarten, in beiden Testmieten unter den Grenzwerten der ChemRRV. Menschliche Ausscheidungen enthalten kaum Schwermetalle - sogar in Gartenkompost ist der Anteil höher (siehe Fussnote 2). Da bereits in der ersten Charge keine **Fremdstoffe** (Glas, Kunststoffe, Steine) gefunden werden konnten und kein erhöhtes Risiko von Trockentoiletteninhalten ausgeht, wurde auf die Analyse in der zweiten Testung verzichtet. Wenn Fremdstoffe aus der Toilette, wie z.B. Hygieneartikel oder Feuchttücher, schon bei der Sammlung oder alternativ bei der Anlieferung auf dem Kompostplatz konsequent entfernt werden, kann eine Belastung weitgehend ausgeschlossen werden (Anhang C).

Der Kompost hatte in der Heissrottephase über drei Wochen 60–65°C. In Bezug auf **Pathogene** hat die Hygienisierung gut funktioniert und die Proben aus Uster ergaben keine Hinweise auf ein Risiko: Salmonellen konnten gar nicht gefunden werden, Enterokokken und Clostridium perfringens (und Sporen) waren unter der Bestimmungsgrenze (Anhang D). Die zweite Miete wies eine minimale Belastung mit E. coli auf - mit 20 KBE/1g aber weit unter dem vorgeschlagenen Grenzwert von 1000 KBE/1g.

Die Messung von somatischen Coliphagen wird ebenfalls in der DIN SPEC 91421 vorgeschlagen. Allerdings handelt es sich nicht um einen Krankheitserreger, sondern einen reinen Indikator für das Vorkommen von Fäkalien. Die Analyse konnte durch das Labor nur sehr kostspielig angeboten werden, weshalb sie in Absprache mit dem AWEL nicht durchgeführt wurde.

Für die Fragen zur Messung von Pathogenbelastung in Fäkalkompost stehen wir mit dem parallelen Projekt zirkulierBAR in einem internationalen transdisziplinären Austausch. Hier wird aktuell diskutiert, welche Parameter der DIN SPEC sich in der praktischen Anwendung als aussagekräftig für die Qualitätssicherung erweisen und welche modifiziert werden sollten. Clostridium perfringens beispielsweise ist zwar ein Pathogen, kommt allerdings standardmässig im Boden vor, so dass die Aussagekraft angezweifelt werden kann. Für somatische Coliphagen in festen Proben wird Entsprechendes erwogen. Hier sieht man, dass

in der DIN SPEC 91421 Sicherheit, Aussagekraft und Zumutbarkeit noch nach dem Prinzip "so viel nötig, so wenig wie möglich" aufeinander abgestimmt werden müssen. Das ist in einer internationalen Überarbeitung vorgesehen (siehe Ausblick).

Für **Arzneimittelrückstände** gibt die DIN SPEC 91421 eine Auswahl der zu untersuchenden Wirkstoffe an, aber noch keine Grenzwerte. Das Ergebnis zeigt für beide Chargen nahezu keinen Nachweis der Wirkstoffe, ausschliesslich Carbamazepin (Antiepileptikum) in Spuren in der ersten Charge. Carbamazepin ist eine der vier am häufigsten nachgewiesenen Arzneimittel-Substanzen im Grundwasser und gelangt aktuell über Kanalisation und Kläranlagen in Fliessgewässer und schliesslich ins Grundwasser<sup>12</sup>. Für eine Grösseneinordnung der Konzentration im fertigen Kompost sei auf einen Feldversuch von Forscherinnen des IGZ e.V. und Agroscope verwiesen, die verschiedene Düngemittel mit menschlichen Ausscheidungen als Ausgangsstoff an Weisskohl getestet haben.<sup>13</sup> Mit analogen Messwerten an Carbamazepin im Kompost wiesen die essbaren Teile der Pflanzen nur einen minimalen Wert auf. Um das Äquivalent von einer Tablette des Präparats zu erhalten, hätte man über 521.000 Weisskohlköpfe essen müssen.

Das Verhütungshormon Ethinylestradiol wurde in der ersten Charge (ETH Zürich) nicht gemessen. In der zweiten Charge (JenaBios) lag die Belastung unter der Bestimmungsgrenze.

Inwieweit Arzneimittelrückstände während der Kompostierung von Trockentoiletteninhalten abgebaut werden, ist schwierig zu evaluieren, weil eine repräsentative Probenahme des rohen Materials sehr schwierig ist. Der reife Kompost ist gut durchmischt und die Probenahme repräsentativ für die ganze Miete. Das rohe Material ist potentiell an verschiedenen Stellen unterschiedlich stark belastet. Um diese Frage eindeutig zu klären, bräuchte es spezifische Experimente. Eine Studie von Forscher:innen der Eawag zeigt, dass bei gleicher Nährstoffgabe die Arzneimittelkonzentrationen in Kompost mit Trockentoiletteninhalten deutlich tiefer sind, als in Klärschlamm (Faktor 32 geringer).<sup>14</sup> Zudem rechneten die Forscherinnen aus, dass Gülle bezüglich Antibiotika deutlich höher belastet ist. Das verdeutlicht, dass in Bezug auf Antibiotika das Umweltrisiko beim Einsatz von Recyclingdünger mit Trockentoiletteninhalten als geringer zu bewerten ist verglichen mit zugelassenen Düngemitteln.

Der wissenschaftlich begleitete Pilotversuch im Reallabor konnte zeigen, dass der Kompost die vorgegebenen Ziele für Hygiene erreicht und auch bezüglich Arzneimittelrückstände gute Ergebnisse zeigt - in Ermangelung vorhandener Grenzwerte kann hier rein formal kein Ziel erreicht werden. Zudem erfüllt das Endprodukt alle gesetzlichen Anforderungen für den

---

<sup>12</sup> BAFU (2022), [NAQUA Arzneimittel im Grundwasser](#)

<sup>13</sup> Häfner, F. et. al (2023) [Recycling fertilizers from human excreta exhibit high nitrogen fertilizer value and result in low uptake of pharmaceutical compounds](#), Frontiers in Environmental Science Vol. 10/2022.

<sup>14</sup> Schinkel and Eberhard et al. (2025) [Antibiotics and other micropollutants in Swiss sewage sludge and fecal compost](#) Chemosphere Volume 375

Einsatz in Landwirtschaft und Gartenbau in der Schweiz. Der vorliegende Schlussbericht kann bei der ausstehenden Risikoabschätzung unterstützen.

## Ausblick

Das VaLoo Impact Projekt in Uster zur *Aufbereitung* von Trockentoiletteninhalten ist somit abgeschlossen. Der im Bewilligungsantrag – für den Pilotversuch – vorgezeichnete 2. Projektteil zur *Verwertung* wird zurzeit in einer Weiterführung mit der Landwirtschaftsabteilung der Grün Stadt Zürich entwickelt. Das Anwendungsprojekt wird dazu beitragen, die Datenreihe auszubauen und den Austausch mit Behörden und Kompostexpert:innen voranzubringen. Im Rahmen des weitergeführten Impact Projekts engagieren sich die Projektbeteiligten zudem, gemeinsam mit einem internationalen Gremium die DIN SPEC 91421 in eine europäische Norm zu überführen. Dabei wird auch evaluiert, inwieweit der zunächst auf absolute Sicherheit bedachte Standard nach den positiven Ergebnissen aus diesem Pilotversuch sowie übereinstimmenden Ergebnissen des Schwesterprojekts zirkulierBAR und der Meta-Analyse MARA<sup>15</sup> auf die wesentlichen und wirtschaftlich zumutbaren Parameter konzentriert werden kann.

---

<sup>15</sup> <https://www.netsan.org/projekt-mara/>

# Anhänge

- A) Übersichtstabelle Kompostversuche
- B) Kunz Mietenprotokolle 1 und 2
- C) LBU zu Fremdstoffen und Nähr- und Schadstoffe 1 und 2
- D) Bachema Seuchenhygiene 1 und 2
- E) Arzneimittelrückstände 1. ETH (Nybom) und 2. Jenabios
- F) Bionika Kresstest 1 und 2
- G) Bachema Betriebswasser Seuchenhygiene 1

# Literaturverzeichnis

Häfner, F. et al. (2023) [Recycling fertilizers from human excreta exhibit high nitrogen fertilizer value and result in low uptake of pharmaceutical compounds](#) *Frontiers in Environmental Science* Vol. 10/2022.

KompostForum (2022) [Komposte und Vergärungsprodukte – Eigenschaften, Qualitäten und Anwendungen Qualitätsrichtlinie der Branche 2022](#)

Krause, A. et al. (2020) [Qualitätssicherung von Recyclingprodukten aus Trockentoiletten zur Anwendung im Gartenbau](#) (DIN SPEC 91421:2020-12).

Krause, A. et al. (2021) [Risikoanalyse Zur Anwendung von Recyclingdüngern aus menschlichen Fäkalien im Gartenbau Din-Connect](#)

Krause, A. et al. (2021), [Ressourcen aus der Schüssel sind der Schlüssel – Wertstoffe zirkulieren, Wasser sparen und Schadstoffe eliminieren](#), Diskussionspapier zur Sanitär- und Nährstoffwende, Berlin/Hamburg/Zürich 2021.

Schinkel and Eberhard et al. (2025) [Antibiotics and other micropollutants in Swiss sewage sludge and fecal compost](#) *Chemosphere* Volume 375

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

# Verband Baustoff Kreislauf Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Geschätzte Damen und Herren</p> <p>Vorab bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 äussern zu können. Die grundsätzliche Stossrichtung in der Verwertungshierarchie begrüssen wir ausdrücklich. Sie ermöglicht eine effektive Kreislaufwirtschaft. Unsere Anliegen zur Vorlage betreffen einerseits die Begrifflichkeiten in Abstimmung mit den Normen. Andererseits stehen wir im Sinne der Kreislaufwirtschaft in der Wertschöpfungskette der mineralischen Baustoffe der Ausweitung des Siedlungsabfallmonopols ablehnend gegenüber.</p> <p>Bitte entnehmen Sie unsere Anliegen der detaillierten Stellungnahme. Wir danken für die Berücksichtigung und sind gerne bereit im persönlichen Gespräch mögliche Lösungen zu diskutieren.</p> <p>Beste Grüsse</p> <p>Michael Widmer</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>Dass Verbrennungsrückstände aus Kehrrichtverbrennungsanlagen neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen, ist abzulehnen, da dies zu einer Rückstufung und Abschwächung der Kreislaufwirtschaft führen würde. Eine stoffliche Aufwertung von solchen Stoffen wäre demnach nicht mehr möglich, was die Ziele der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in Frage stellt.</p> <p>Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus KVA's als Siedlungsabfall betrifft nicht nur das Zink-Recycling, sondern auch die Schlacken. Damit greift der Gesetzgeber in einen funktionierenden Wettbewerb und Markt ein. Das ausgeweitete Monopol schafft nicht nur Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den privatrechtlich betriebenen Deponien, Anlagebetreibern und Werken, sondern kann zu einer Marktkonzentration führen, da öffentlich-rechtliche KVA Entsorgungsverträge direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtung vergeben könnten, ohne Ausschreibungspflicht.</p> <p>Im Sinne einer hochwertigen und effizienten Nutzung von Abfällen, sollen Schlacken aus KVA weiterhin als Ersatzstoffe angenommen und verwertet werden dürfen, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>Dass Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen, ist abzulehnen, da dies zu einer Rückstufung und Abschwächung der Kreislaufwirtschaft führen würde. Eine stoffliche Aufwertung von solchen Stoffen wäre demnach nicht mehr möglich, was die Ziele der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in Frage stellt.</p> <p>Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus KVA's als Siedlungsabfall betrifft nicht nur das Zink-Recycling, sondern auch die Schlacken. Damit greift der Gesetzgeber in einen funktionierenden Wettbewerb und Markt ein. Das ausgeweitete Monopol schafft nicht nur Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den privatrechtlich betriebenen Deponien, Anlagebetreibern und Werken, sondern kann zu einer Marktkonzentration führen, da öffentlich-rechtliche KVA Entsorgungsverträge direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtung vergeben könnten, ohne Ausschreibungspflicht.</p> <p>Im Sinne einer hochwertigen und effizienten Nutzung von Abfällen, sollen Schlacken aus KVA weiterhin als Ersatzstoffe angenommen und verwertet werden dürfen, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist.</p>

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>In Art 3 Bst. p wird der Begriff «Sekundärrohstoffe» im Bezug auf die Erläuterung der stofflichen Verwertung genutzt. Der Begriff «Sekundärrohstoffe» sollte von Recyclingprodukten abgegrenzt werden, um Unsicherheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Materialien, die der stofflichen Verwertung zugeführt werden, können aus bestehenden Bauobjekten stammen oder aus Aushüben oder sonstigen Quellen.</p> <p>Wenn Rückbaumaterial aus Bauobjekten verwertet wird, spricht man in den technischen Normen von Recycling (Zitat SN EN 12620 Zif 3.5: Recycling-Gesteinskörnung: Gesteinskörnung aus aufbereitetem anorganischem Material, das zuvor als Baustoff eingesetzt war. In weiteren Normen finden sich analoge Formulierungen.). Diese Definition ist in dem Sinne massgeblich, als RC-Material nicht die gleich umfangreichen Materialprüfungen durchlaufen muss wie Material aus primären Quellen. Es wird davon ausgegangen, das RC-Material mit der erstmaligen Einführung in den Baustoffkreislauf auf seine Eignung geprüft wurde.</p> <p>Material aus Aushüben, kann beispielsweise poröse Komponenten enthalten, die umweltrechtlich gesehen unkritisch sind, aber im Beton zu frühzeitigen Schäden führen können. Die entsprechenden Prüfungen sind bei der erstmaligen Verwendung als Baustoff vorgesehen. In diesem Sinne sind verwertete Stoffe aus Aushüben anders als RC-Material zu behandeln. Wir schlagen daher für den Art. 3, Bst. p der VVEA folgende Formulierung vor:</p> <p>p. Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Recyclingbaustoffe (Produkte aus Abfällen, die zuvor als Baustoff eingesetzt waren) oder Sekundärrohstoffe (Produkte, aus Abfällen, die zuvor nicht als Baustoff eingesetzt waren) eingesetzt werden können.</p>
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.
Begründung	Das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall sollte aufgehoben und der nicht-rezyklierbare Teil dieser Abfälle sollte stofflich-energetisch verwerten werden können.

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	Bei der Zuordnung der Abfälle zur stofflich-energetischen oder rein energetischen Verwertung wird der Ascheanteil herangezogen. Dies ist zu hinterfragen. Der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfällen verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss, da sie weiterverwendet wird (Zement). Ziel der Verwertungshierarchie ist es unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

# Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2025 Stellung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nehmen zu können.</p> <p>Der VSA setzt sich für saubere und lebendige Gewässer ein. Er bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und weist im Folgenden auf einige Aspekte hin, welche im Zusammenhang mit der Verwertung biogener Abfälle zu beachten sind.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne melden wir auch bereits unser Interesse an, bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen mitzuarbeiten.</p> <p>Beste Grüsse Stefan Hasler, Direktor VSA</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <p>a....</p> <p>b.die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.</p>

Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer (insb. ins Grundwasser) nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.
- Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher nicht in Vergärungsanlagen ausserhalb von ARA verrottet oder vergärt werden.
- Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.

Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird stetig weiterentwickelt, so dass Abwasserreinigungsanlagen einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle leisten:

- Phosphor: Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.
- Stickstoff: Bereits heute produzieren einige Abwasserreinigungsanlagen aus dem Faulwasser hochwertige Qualitätsdünger und schliessen damit auch den Stickstoffkreislauf. Auch hier wird die Entwicklung weitergehen.
- Fremdstoffe: Abwasserreinigungsanlagen halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.
- Energie: Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird.

Diese neue Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf Abwasserreinigungsanlagen ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen und zu berücksichtigen.

Aus obigen Darlegungen ergeben sich folgende Anträge:

Art. 34 Abs. 3 Bst. b

Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsmassnahme (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung «vollständig entfernt» werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

Positivliste und Vollzugshilfen

Bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen sind die oben beschriebenen Weiterentwicklungen auf Abwasserreinigungsanlagen zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zu Energierückgewinnung und zum Rückhalt der Fremdstoffe zu berücksichtigen. In der Vollzugshilfe soll den Kantonen zudem Handlungsspielraum gegeben werden, um von der Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA abweichen zu können (beispielsweise in Regionen mit vielen Schweinemästereien, wo bestehende Nährstoffüberschüsse nicht noch vergrössert werden sollten).



## Stellungnahme VSA zur VVEA

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2025 Stellung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nehmen zu können.

Der VSA setzt sich für saubere und lebendige Gewässer ein. Er bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und weist im Folgenden auf einige Aspekte hin, welche im Zusammenhang mit der Verwertung biogener Abfälle zu beachten sind.

Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer (insb. ins Grundwasser) nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.
- Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher nicht in Vergärungsanlagen ausserhalb von ARA verrottet oder vergärt werden.
- Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.

Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird stetig weiterentwickelt, so dass Abwasserreinigungsanlagen einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle leisten:

- **Phosphor:** Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.
- **Stickstoff:** Bereits heute produzieren einige Abwasserreinigungsanlagen aus dem Faulwasser hochwertige Qualitätsdünger und schliessen damit auch den Stickstoffkreislauf. Auch hier wird die Entwicklung weitergehen.
- **Fremdstoffe:** Abwasserreinigungsanlagen halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.



- **Energie:** Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird.

Diese neue Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf Abwasserreinigungsanlagen ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen und zu berücksichtigen.

Aus obigen Darlegungen ergeben sich folgende Anträge:

#### **Art. 34 Abs. 3 Bst. b**

Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsmassnahme (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung **«vollständig entfernt»** werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

#### **Positivliste und Vollzugshilfen**

Bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen sind die oben beschriebenen Weiterentwicklungen auf Abwasserreinigungsanlagen zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Energierückgewinnung und zum Rückhalt der Fremdstoffe zu berücksichtigen. In der Vollzugshilfe soll den Kantonen zudem Handlungsspielraum gegeben werden, um von der Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA abweichen zu können (beispielsweise in Regionen mit vielen Schweinemästeereien, wo bestehende Nährstoffüberschüsse nicht noch vergrössert werden sollten).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne melden wir auch bereits unser Interesse an, bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Hasler  
Direktor VSA

Glattbrugg, 16. Oktober 2025

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Verband Schweizer Plastic Recycler VSPR

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der VSPR begrüsst deshalb grundsätzlich jede Initiative, die das Recycling von Kunststoffen und Verpackungen fördert. Dazu gehört unseres Erachtens auch die neue Verpackungsverordnung, welche zum Ziel hat, Verpackungen jeglicher Art möglichst umfassend der stofflichen Verwertung zuzuführen. Ebenso hat der VSPR jedoch grosses Interesse daran, dass die-se wichtigen Sammlungen, die bereits heute auf 12'000 Tonnen gesammelte Verpackungen kommen, auch künftig ihre Berechtigung in einem freien Markt haben werden. Es sind funktionierende Systeme mit qualitativ hohen Ansprüchen auf dem Markt, welche zusammen mit dem VSPR und dessen Zertifizierung in jahrelanger Aufbauarbeit die Basis für eine funktionierende und transparente Sammlung und Kreislaufwirtschaft im Bereich der Verpackungen gelegt haben

Anhang: Vernehmlassung\_Verpackungsverordnung VSPR (1).pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bazenheid, 13. Oktober 2025

## **Vernehmlassungsverfahren Verordnungspaket Frühling 2026**

**Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit, zum Entwurf der neuen Verpackungsverordnung Stellung zu beziehen. Im Folgenden finden Sie unsere entsprechenden allgemeinen Bemerkungen wie aber auch unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der neuen Verpackungsverordnung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) versteht sich seit über zehn Jahren als Sprachrohr aller Unternehmen, Gemeinden, Städte und vor allem auch der Konsumentinnen, die sich für umweltbewusste und nachhaltige Stoffkreisläufe im Bereich des Plastikrecyclings einsetzen. Er setzt sich so auch massgebend für die Sammlung und das Recycling von Verpackungen aus Haushalten ein. Dies in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden, Unternehmen und Partnern aus der Kreislaufwirtschaft. Neben dem Recycling von Verpackungen aus dem Haushalt fördert der VSPR als nationales Kompetenzzentrum für Kunststoffrecycling vor allem auch das Recycling von Kunststoffabfällen aus Industrie, Gewerbe, Bau und Agrarwirtschaft.

Der VSPR arbeitet gezielt darauf hin, dass in der Schweiz alle Kunststoffe aus dem Haushalt sowie aus dem Gewerbe- und Industriesektor primär einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Dieser Grundsatz entspricht dem geltenden wie auch dem revidierten Art. 10 VVEA. Die stofflich nicht verwertbaren Kunststoffe sollen, soweit sinnvoll und möglich, einer qualifizierten stofflich-thermischen oder thermischen Verwertung zugeführt werden. Das Plastikrecycling ist dabei nach einheitlichen Kriterien und Qualitätsansprüchen standardisiert.

In über 1'000 Schweizer Gemeinden werden deshalb bereits heute Haushaltsverpackungen aus Plastik durch insgesamt acht zertifizierte Sammelsysteme des Verbands Schweizer Plasticrecycler gesammelt und der stofflichen Verwertung zugeführt:

Systembetreiber	Link
A-Region	<a href="http://www.kuh-bag.ch">www.kuh-bag.ch</a>
ELREC AG	<a href="http://www.supersack.ch">www.supersack.ch</a>
InnoRecycling AG	<a href="http://www.sammelsack.ch">www.sammelsack.ch</a>
Kunststoffsammelsack Schweiz GmbH	<a href="http://www.kunststoffsammelsack.ch">www.kunststoffsammelsack.ch</a>
Migros-Genossenschaft-Bund	<a href="http://www.migros.ch/plastik">www.migros.ch/plastik</a>
Zentralschweizer Abfallverbände	<a href="http://www.real-luzern.ch">www.real-luzern.ch</a>
Verband KVA Thurgau	<a href="http://www.kuh-bag.ch">www.kuh-bag.ch</a>
Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid	<a href="http://www.kuh-bag.ch">www.kuh-bag.ch</a>

Der VSPR begrüsst deshalb grundsätzlich jede Initiative, die das Recycling von Kunststoffen und Verpackungen fördert. Dazu gehört unseres Erachtens auch die neue Verpackungsverordnung, welche zum Ziel hat, Verpackungen jeglicher Art möglichst umfassend der stofflichen Verwertung zuzuführen. Ebenso hat der VSPR jedoch grosses Interesse daran, dass diese wichtigen Sammlungen, die bereits heute auf 12'000 Tonnen gesammelte Verpackungen kommen, auch künftig ihre Berechtigung in einem freien Markt haben werden. Es sind funktionierende Systeme mit qualitativ hohen Ansprüchen auf dem Markt, welche zusammen mit dem VSPR und dessen Zertifizierung in jahrelanger Aufbauarbeit die Basis für eine funktionierende und transparente Sammlung und Kreislaufwirtschaft im Bereich der Verpackungen gelegt haben.

Ebenso begrüsst der VSPR, dass der Handel und die Inverkehrbringer von Verpackungen in die Pflicht und Verantwortung genommen werden, diese Verpackungen auch wieder zurückzunehmen und diese der stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies wird mit Sicherheit auch die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Verpackungen zusätzlich begünstigen.

Auch das Ziel, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern, wird durch den VSPR vollumfänglich unterstützt.

So begrüsst der VSPR, dass diese Rücknahmepflicht über die Verpackungen, welche in einem privaten Haushalt anfallen, auf sämtliche Verpackungen (auch aus Industrie und Gewerbe) ausgedehnt wird.

Neu soll der Geltungsbereich grundsätzlich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfassen. Hier stellt sich jedoch in Anbetracht der vielen Branchen mit sehr unterschiedlichen Verpackungseinheiten die Frage, wie das effektiv durchgesetzt und seitens der Behörden auch überwacht und kontrolliert werden kann. Gerade der Bereich der Gewerbe- und Industrieverpackungen bietet einerseits ein grosses Potenzial für die Kreislaufwirtschaft und das Recycling, andererseits aber auch Gefahren durch verschiedene Kontaminationen durch Inhaltsstoffe von Verpackungen, welche die Qualität und den Einsatz von hochwertigen Rezyklaten beeinträchtigen könnte. Hier fehlen sowohl in der Verordnung wie auch im erläuternden Bericht klare Aussagen, respektive Vorgaben und Rahmenbedingungen. Mindestens aber ein Verweis auf eine stoffliche Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik, wie es das Umweltschutzrecht der Schweiz kennt, insbesondere die Abfallverordnung, wäre angebracht um zu verhindern, dass aktuell nicht oder nur schwer stofflich recycelbare Kunststoffverpackungen auch auf lange Sicht von deren stofflichen Verwertungspflicht ausgenommen bleiben. Der Stand der Technik ist ein sich laufend entwickelnder technischer Stand und kann nicht fix geregelt werden. Für eine dennoch praktikable Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen der Anwendung von Umweltschutznormen sorgt seit März 2025 die Vollzugshilfe des BAFU Allgemeine Bestimmungen der VVEA insbesondere im Bereich Abfallentsorgung und -

verwertung (Kapitel 3 der Vollzugshilfe). Eine Übersicht über die in Pflicht genommen Branchen, respektive deren auf den Markt gebrachten Verpackungen und Waren könnte helfen. Beispielsweise sprechen wir hier vom allenfalls kontaminierten Chemikalienbehältnissen bis hin zu Verpackungen aus dem Medizinalbereich (Infusionen, etc.). Was bei Verpackungen aus Haushalten völlig klar ist, scheint bei Verpackungen aus Gewerbe- und Industrie weitgehend im Unklaren zu liegen. Die neue Verpackungsverordnung mit all ihren Bestimmungen orientiert sich deshalb sehr stark an Haushaltsverpackungen, welche nun auf alle anderen Bereiche von Verpackungen ausgedehnt werden sollen. Dies ist aus unserer Sicht mit etwelchen Fragezeichen verbunden, die noch näher geprüft werden müssen.

Für den VSPR fehlen in der Verordnung wie auch in den erläuternden Bemerkungen auch klare qualitative, quantitative und zeitliche Zielsetzungen, respektive Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Auch was den Einsatz von Rezyklaten betrifft, bleibt die Verordnung völlig unverbindlich und auch nicht messbar. Der VSPR bedauert das sehr, denn nur das würde dem Kunststoffverpackungsrecycling wirklich Auftrieb geben. Gerade die EU-Richtlinien sind in ihren Zielsetzungen viel klarer und vor allem auch verbindlicher.

Diese Kritik ist auch vor dem Hintergrund zu sehen und darum berechtigt, weil bereits unter geltendem Abfallrecht der Vollzug des Grundsatzes der Priorität der stofflichen Verwertung (Art. 10 VVEA) nach dem Stand der Technik mangels klarer zeitlicher Umsetzungsvorgaben teilweise bis heute nicht umgesetzt wurden. In Fachkreisen (u.a. Vereinigung für Umweltrecht VUR/ADE) ist man sich denn auch einig, dass eines der grössten Defizite des Schweizer Umweltschutzrechts nicht dessen Regelung sondern deren Umsetzung ist. Fristen dienen darum nicht nur der Erreichung von Umweltschutzziele sondern auch der Kontrolle der Umsetzung von Umweltschutznormen.



## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung

### Artikel 2 „Begriffe“

Unter dem Buchstaben „J“ (wie auch später in Art. 6, Abs. 1) wird eine sogenannte „Verwertungsquote“ erwähnt, deren Definition aus unserer Sicht schwer verständlich ist und die auch nicht unserer bisherigen Terminologie, welche wir in unserem bewährten VSPR-Monitoringsystem verwenden, entspricht.

Wir empfehlen deshalb eine klare Unterscheidung zu machen zwischen „Industrierückführungsquote“ und „Sammelquote“.

#### Definition Industrierückführungsquote

„Ein Indikator zur Bewertung der Effizienz der Behandlung von gemischten Kunststoffen. Verhältnis der Menge rezyklierter (stofflich verwerteter) Materialien im Verhältnis zu der in die Verarbeitung eingebrachten Mengen in Prozent. Als stofflich verwertet gelten Materialien, wenn sie eine Endbehandlung durchlaufen haben und als Sekundärrohstoff vorliegen (analog zur technischen Recyclingquote gemäss Gasser, Böni und Wäger, 2017)“.

#### Definition Sammelquote

„Massenanteil der effektiv gesammelten gemischten Kunststoffe in Bezug auf die theoretisch anfallende Menge gemischter Kunststoffabfälle. Die Sammelquote misst, wie flächendeckend die Sammlung von gemischten Kunststoffen angeboten wird“.

### Artikel 3 „Allgemeine Anforderungen an Verpackungen“

Der VSPR kann sich mit den allgemeinen Anforderungen an Verpackungen, wie sie im Verordnungstext formuliert sind, anschliessen. Jedoch vermischen wir klare Vorgaben in Bezug auf das Design for Recycling. Mit anderen Worten: Dass bei der Verpackungskonzeption nicht nur ästhetische und funktionale Aspekte berücksichtigt werden, sondern auch der gesamte Lebenszyklus der Verpackung.

Ziel muss es sein, Verpackungen so zu gestalten, dass sie effizient recycelt und als Sekundärrohstoffe wiederverwendet werden können. Gerade in diesem Bereich müssten der Handel, respektive die Inverkehrbringer von Verpackungen noch mehr und mit klaren Vorgaben und Rahmenbedingungen in Pflicht genommen werden. Auch hier spricht der VSPR ganz direkt den Vollzug des neuen Rechts an: Ohne klare, zwingende und auch praktische Vorgaben wird der Vollzug der neuen Normen aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen der Mitbewerber nicht (freiwillig) funktionieren – was äusserst bedauerlich wäre (vgl. dazu auch hiernach, weiter unten betr. klarer Zielvorgaben).

Entsprechende Instrumente dazu, respektive Richtlinien für das Design for Recycling fehlen in der Verordnung weitgehend. Hier würden wir uns etwas mehr Mut der Behörden erhoffen.

Auch stellt sich die berechtigte Frage, weshalb keine klaren Quoten, wie sie sich beispielsweise in den EU-Richtlinien finden, vorgegeben werden. Diese Verordnung bestimmt, welche Verpackungen auf den Markt gebracht werden dürfen und enthalten Vorgaben zur Vermeidung und Entsorgung von Verpackungsabfällen. Alle Verpackungen müssen grundlegende Anforderungen an Herstellung, Zusammensetzung sowie Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit erfüllen. Verpackungen sollten des Weiteren so gestaltet, gefertigt und vertrieben werden, dass sie so oft wie möglich wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden können und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus und des Lebenszyklus der Produkte, für die sie konzipiert wurden, so gering wie möglich gehalten werden.

Mit der in Absatz 3 gewählten Formulierung, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten sollen, wird kaum etwas erreicht. Auch die Messung und Kontrolle deren Umsetzung ist in der Verordnung nicht geregelt.

#### **Artikel 4 „Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränk kartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff“**

Der VSPR begrüsst es, dass der Geltungsbereich auf alle Verpackungstypen und -materialien

ausgeweitet wird. Unsere kritischen Punkte haben wir bereits in den allgemeinen Bemerkungen formuliert. Dass Einwegverpackungen und Getränkekartons durch eine subsidiäre Rücknahmepflicht für Inverkehrbringende (Herstellende und Handelnde) aus dem Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Siedlungsabfälle herausgenommen werden, können wir ebenfalls unterstützen.

#### **Artikel 5 „Anforderungen an die Entsorgung“**

Der VSPR begrüsst grundsätzlich die Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff.

In der Verordnung werden mehrfach (namentlich auch in Art. 4 und Art. 5) „private Branchenorganisationen“ erwähnt. Entsprechende Kriterien und Anforderungen für solche Branchenorganisationen fehlen jedoch vollends.

#### **Artikel 6 „Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten“**

In Absatz 1 wird für die rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff gemäss Artikel 4 eine Verwertungsquote von 55 Prozent für Kunststoffverpackungen und 70 Prozent für Getränkekartons definiert. Nach über zehn Jahren Erfahrung in der Sammlung von Haushaltsverpackungen bezweifelt der VSPR, dass diese Quoten innert nützlicher Zeit erreicht werden können. Daran wird auch das Wegfallen der Konzession wenig ändern. Der Wegfall der Konzession ist nur auf den ersten Blick eine Vereinfachung für das Recycling. Das gemäss USG für die Abfallentsorgung in der Endverantwortung stehende Gemeinwesen wird gut daran tun, alle Entsorger auf ihrem Hoheitsgebiet vertraglich für ihre Entsorgungsaktivitäten in die Pflicht zu nehmen um nicht am Ende selbst für Versäumnisse aufkommen zu müssen. Eine administrative Vereinfachung ist darum nicht ersichtlich. Zudem: Für viele Kund:innen ist die Entsorgung, respektive das Recycling von Verpackungen einfach zu teuer und steht meistens in Konkurrenz zum in der Regel günstigeren Kehrriechtsack. Im Bereich des Kunststoffrecyclings bestehen nicht die gleichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise bei anderen Wertstoffen



wie Glas, Metall, Papier oder Karton.

Vor diesem Hintergrund ist es absehbar, dass auch künftig mit viel geringeren Verwertungsquoten zu rechnen ist, als es die Verordnung vorsieht. Entsprechend würde es der VSPR begrüßen, wenn klare und verbindliche zeitliche Vorgaben gemacht werden, ab wann weitergehende Massnahmen (z.B VEG) ergriffen werden und dass bestehende Branchenorganisationen verpflichtet werden, diese Ziele durch ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen erreicht werden müssen.

### Artikel 20, 21 und 22

Der VSPR befürchtet im Rahmen der Mitteilungspflichten einen enormen bürokratischen Aufwand. Auch die Anforderungen an Mitteilungs- und Berichterstattungspflichten beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung sind teilweise noch unzureichend definiert und sind entsprechend zu präzisieren.

Der VSPR betreibt seit Jahren ein sehr differenziertes und äusserst bewährtes Monitoringsystem, dem alle VSPR-Sammelsystem angeschlossen sind und sich daran beteiligen. Der VSPR ist eine seit vielen Jahren ausgewiesene Branchenorganisation im Bereich Kunststoffrecycling mit funktionierenden Standards im Bereich Sammlung, Verwertung und Monitoring. Der VSPR ist darum beim Aufbau und der Umsetzung/Weiterentwicklung eines praktikablen Monitoringsystems beizuziehen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Plastic Recycler

Präsident

Geschäftsstelle

Kurt Röschli

Urs Corradini

Michèle Beerli

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li><li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li><li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li><li>d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li><li>e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li><li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li><li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li><li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li><li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li><li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li><li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li><li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li><li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li><li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li><li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li><li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:<ul style="list-style-type: none"><li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li><li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul></li></ul>

Begründung	<p>Unter dem Buchstaben „J“ (wie auch später in Art. 6, Abs. 1) wird eine sogenannte „Verwertungsquote“ erwähnt, deren Definition aus unserer Sicht schwer verständlich ist und die auch nicht unserer bisherigen Terminologie, welche wir in unserem bewährten VSPR-Monitoringsystem verwenden, entspricht.</p> <p>Wir empfehlen deshalb eine klare Unterscheidung zu machen zwischen „Industrierückführungsquote“ und „Sammelquote“.</p> <p>„Ein Indikator zur Bewertung der Effizienz der Behandlung von gemischten Kunststoffen. Verhältnis der Menge rezyklierter (stofflich verwerteter) Materialien im Verhältnis zu der in die Verarbeitung eingebrachten Mengen in Prozent. Als stofflich verwertet gelten Materialien, wenn sie eine Endbehandlung durchlaufen haben und als Sekundärrohstoff vorliegen (analog zur technischen Recyclingquote gemäss Gasser, Böni und Wäger, 2017)“.</p> <p>„Massenanteil der effektiv gesammelten gemischten Kunststoffe in Bezug auf die theoretisch anfallende Menge gemischter Kunststoffabfälle. Die Sammelquote misst, wie flächendeckend die Sammlung von gemischten Kunststoffen angeboten wird“.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Der VSPR kann sich mit den allgemeinen Anforderungen an Verpackungen, wie sie im Verordnungs-text formuliert sind, anschliessen. Jedoch vermissen wir klare Vorgaben in Bezug auf das Design for Recycling. Mit anderen Worten: Dass bei der Verpackungskonzeption nicht nur ästhetische und funktionale Aspekte berücksichtigt werden, sondern auch der gesamte Lebenszyklus der Verpackung.</p> <p>Ziel muss es sein, Verpackungen so zu gestalten, dass sie effizient recycelt und als Sekundärrohstoffe wiederverwendet werden können. Gerade in diesem Bereich müssten der Handel, respektive die Inverkehrbringer von Verpackungen noch mehr und mit klaren Vorgaben und Rahmenbedingungen in Pflicht genommen werden. Auch hier spricht der VSPR ganz direkt den Vollzug des neuen Rechts an: Ohne klare, zwingende und auch praktische Vorgaben wird der Vollzug der neuen Normen aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen der Mitbewerber nicht (freiwillig) funktionieren - was äusserst bedauerlich wäre (vgl. dazu auch hier-nach, weiter unten betr. klarer Zielvorgaben).</p> <p>Entsprechende Instrumente dazu, respektive Richtlinien für das Design for Recycling fehlen in der Verordnung weitgehend. Hier würden wir uns etwas mehr Mut der Behörden erhoffen.</p> <p>Auch stellt sich die berechtigte Frage, weshalb keine klaren Quoten, wie sie sich beispielsweise in den EU-Richtlinien finden, vorgegeben werden. Diese Verordnung bestimmt, welche Verpackungen auf den Markt gebracht werden dürfen und enthalten Vorgaben zur Vermeidung und Entsorgung von Verpackungsabfällen. Alle Verpackungen müssen grundlegende Anforderungen an Herstellung, Zusammensetzung sowie Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit erfüllen. Verpackungen sollten des Weiteren so gestaltet, gefertigt und vertrieben werden, dass sie so oft wie möglich wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden können und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus und des Lebenszyklus der Produkte, für die sie konzipiert wurden, so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Mit der in Absatz 3 gewählten Formulierung, dass Verpackungen einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten sollen, wird kaum etwas erreicht. Auch die Messung und Kontrolle deren Umsetzung ist in der Verordnung nicht geregelt.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>So begrüsst der VSPR, dass diese Rücknahmepflicht über die Verpackungen, welche in einem privaten Haushalt anfallen, auf sämtliche Verpackungen (auch aus Industrie und Gewerbe) ausgedehnt wird.</p> <p>Der VSPR begrüsst es, dass der Geltungsbereich auf alle Verpackungstypen und -materialien ausgeweitet wird. Unsere kritischen Punkte haben wir bereits in den allgemeinen Bemerkungen formuliert (siehe hier oben, (Anmerkung GGA)). Dass Einwegverpackungen und Getränkekartons durch eine subsidiäre Rücknahmepflicht für Inverkehrbringende (Herstellende und Handelnde) aus dem Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Siedlungsabfälle herausgenommen werden, können wir ebenfalls unterstützen.</p> <p>Diese Kritik ist auch vor dem Hintergrund zu sehen und darum berechtigt, weil bereits unter geltendem Abfallrecht der Vollzug des Grundsatzes der Priorität der stofflichen Verwertung (Art. 10 VVEA) nach dem Stand der Technik mangels klarer zeitlicher Umsetzungsvorgaben teilweise bis heute nicht umgesetzt wurden. In Fachkreisen (u.a. Vereinigung für Umweltrecht VUR/ADE) ist man sich denn auch einig, dass eines der grössten Defizite des Schweizer Umweltschutzrechts nicht dessen Regelung sondern deren Umsetzung ist. Fristen dienen darum nicht nur der Erreichung von Umweltschutzziele sondern auch der Kontrolle der Umsetzung von Umweltschutznormen.</p> <p>Neu soll der Geltungsbereich grundsätzlich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfassen. Hier stellt sich jedoch in Anbetracht der vielen Branchen mit sehr unterschiedlichen Verpackungseinheiten die Frage, wie das effektiv durchgesetzt und seitens der Behörden auch überwacht und kontrolliert werden kann. Gerade der Bereich der Gewerbe- und Industrieverpackungen bietet einerseits ein grosses Potenzial für die Kreislaufwirtschaft und das Recycling, andererseits aber auch Gefahren durch verschiedene Kontaminationen durch Inhaltsstoffe von Verpackungen, welche die Qualität und den Einsatz von hochwertigen Rezyklaten beeinträchtigen könnte. Hier fehlen sowohl in der Verordnung wie auch im erläuternden Bericht klare Aussagen, respektive Vorgaben und Rahmenbedingungen. Mindestens aber ein Verweis auf eine stoffliche Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik, wie es das Umweltschutzrecht der Schweiz kennt, insbesondere die Abfallverordnung, wäre angebracht um zu verhindern, dass aktuell nicht oder nur schwer stofflich recycelbare Kunststoffverpackungen auch auf lange Sicht von deren stofflichen Verwertungspflicht ausgenommen bleiben. Der Stand der Technik ist ein sich laufend entwickelnder technischer Stand und kann nicht fix geregelt werden. Für eine dennoch praktikable Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen der Anwendung von Umweltschutznormen sorgt seit März 2025 die Vollzugshilfe des BAFU Allgemeine Bestimmungen der VVEA insbesondere im Bereich Abfallentsorgung und -verwertung (Kapitel 3 der Vollzugshilfe). Eine Übersicht über die in Pflicht genommenen Branchen, respektive deren auf den Markt gebrachten Verpackungen und Waren könnte helfen. Beispielsweise sprechen wir hier vom allenfalls kontaminierten Chemikalienbehältnissen bis hin zu Verpackungen aus dem Medizinalbereich (Infusionen, etc.). Was bei Verpackungen aus Haushalten völlig klar ist, scheint bei Verpackungen aus Gewerbe- und Industrie weitgehend im Unklaren zu liegen. Die neue Verpackungsverordnung mit all ihren Bestimmungen orientiert sich deshalb sehr stark an Haushaltsverpackungen, welche nun auf alle anderen Bereiche von Verpackungen ausgedehnt werden sollen. Dies ist aus unserer Sicht mit etwelchen Fragezeichen verbunden, die noch näher geprüft werden müssen.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Der VSPR begrüsst grundsätzlich die Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff. In der Verordnung werden mehrfach (namentlich auch in Art. 4 und Art. 5) „private Branchenorganisationen“ erwähnt. Entsprechende Kriterien und Anforderungen für solche Branchenorganisationen fehlen jedoch vollends.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Für den VSPR fehlen in der Verordnung wie auch in den erläuternden Bemerkungen auch klare qualitative, quantitative und zeitliche Zielsetzungen, respektive Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Auch was den Einsatz von Rezyklaten betrifft, bleibt die Verordnung völlig unverbindlich und auch nicht messbar. Der VSPR bedauert das sehr, denn nur das würde dem Kunststoffverpackungsrecycling wirklich Auftrieb geben. Gerade die EU-Richtlinien sind in ihren Zielsetzungen viel klarer und vor allem auch verbindlicher. <p>In Absatz 1 wird für die rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff gemäss Artikel 4 eine Verwertungsquote von 55 Prozent für Kunststoffverpackungen und 70 Prozent für Getränkekartons definiert. Nach über zehn Jahren Erfahrung in der Sammlung von Haushaltsverpackungen bezweifelt der VSPR, dass diese Quoten innert nützlicher Zeit erreicht werden können. Daran wird auch das Wegfallen der Konzession wenig ändern. Der Wegfall der Konzession ist nur auf den ersten Blick eine Vereinfachung für das Recycling. Das gemäss USG für die Abfallentsorgung in der Endverantwortung stehende Gemeinwesen wird gut daran tun, alle Entsorger auf ihrem Hoheitsgebiet vertraglich für ihre Entsorgungsaktivitäten in die Pflicht zu nehmen um nicht am Ende selbst für Versäumnisse aufkommen zu müssen. Eine administrative Vereinfachung ist darum nicht ersichtlich. Zudem: Für viele Kund:innen ist die Entsorgung, respektive das Recycling von Verpackungen einfach zu teuer und steht meistens in Konkurrenz zum in der Regel günstigeren Kehrichtsack. Im Bereich des Kunststoff-recyclings bestehen nicht die gleichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise bei anderen Wertstoffen wie Glas, Metall, Papier oder Karton.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es absehbar, dass auch künftig mit viel geringeren Verwertungsquoten zu rechnen ist, als es die Verordnung vorsieht. Entsprechend würde es der VSPR begrüssen, wenn klare und verbindliche zeitliche Vorgaben gemacht werden, ab wann weitergehende Massnahmen (z.B VEG) ergriffen werden und dass bestehende Branchenorganisationen verpflichtet werden, diese Ziele durch ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen erreicht werden müssen.</p>

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	<p>Der VSPR befürchtet im Rahmen der Mitteilungspflichten einen enormen bürokratischen Aufwand. Auch die Anforderungen an Mitteilungs- und Berichterstattungspflichten beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung sind teilweise noch unzureichend definiert und sind entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Der VSPR betreibt seit Jahren ein sehr differenziertes und äusserst bewährtes Monitoringsystem, dem alle VSPR-Sammelsysteme angeschlossen sind und sich daran beteiligen. Der VSPR ist eine seit vielen Jahren ausgewiesene Branchenorganisation im Bereich Kunststoffrecycling mit funktionierenden Standards im Bereich Sammlung, Verwertung und Monitoring. Der VSPR ist darum beim Aufbau und der Umsetzung /Weiterentwicklung eines praktikablen Monitoringsystems beizuziehen.</p>

# Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Hydroxidschlämme aus saurer Wäsche von Filterasche aus Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Beschränkung auf die Umsetzung der Motion 24.3475  Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann. In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Verordnungsänderung beschränkt sich somit auf einen spezifischen Rückstand aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, nämlich Hydroxidschlamm. In den Varianten 1 und 2 des Entwurfs hat der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag auf alle Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen erweitert. Insbesondere umfassen beide Varianten nun auch Schlacken aus Kehrichtverbrennungsanlagen. Jährlich fallen deutlich mehr Schlacken (rund 800'000 Tonnen) als Hydroxidschlämme (25'000 Tonnen) an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Zielbereichs der Motion ist somit erheblich. Mit der Erweiterung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf sämtliche KVA-Rückstände schlägt der Bundesrat vor, den rechtlichen Status von Hunderttausenden Tonnen Abfall zu ändern. Wir sind der Ansicht, dass dieser Vorschlag und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung bedürfen.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n. Wiederverwendung: Behandlung, bei der Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Behandlungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Behandlungsverfahren, bei den Abfällen durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p. Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r. Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>n. Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG Art. 7, Abs. 6bis USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.</p>
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir unterstreichen die Wichtigkeit der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit in dieser Bestimmungen. Es gilt zu verhindern, dass zB. RESH (Leichtfraktion aus der Zerkleinerung metallhaltiger Abfälle, Art. 21 VVEA) nicht mehr thermisch behandelt werden können, weil es Pilotprojekte zur stofflichen Verwertung gibt, die aber allesamt technisch und wirtschaftlich (noch) nicht erfolgreich sind.</p> <p>Wir möchten sodann darauf hinweisen, dass gewisse Verträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese Branchenorganisationen erfolgt, sind die Verträge Bedingung für eine Entschädigung. Somit ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an Sammelstellen aktuell nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p> <p>Abs. 5: Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus öffentlichen Verwaltungen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</p>
Begründung	Konsequenterweise müsste auch noch ein Abs. 5 eingefügt werden, der die öffentlichen Verwaltungen in die gleiche Pflicht nimmt wie die Grossunternehmen (gemäss Art. 3 Bst. a Ziff. 3)

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Speisereste sollen von der Pflicht zur Separatsammlung ausgenommen werden, da sie nicht immer sinnvoll ist.</p> <p>Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (Gemeinde? Privatperson bei ihrer Liegenschaft?).</p> <p>Weiter sind mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufzuzeigen, aber auf eine Pflicht zur umfassenden Fremdstoffanalyse bei der Sammlung ist zu verzichten.</p>

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	--

### Erlas Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <p>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</p> <p>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</p> <p>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</p> <p>Art.3 bis (neu) Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt.</p>
Begründung	<p>Der Stand der Technik für die Entsorgung von Verpackungen wird nicht angesprochen (ausser in den Definitionen, aber nicht in der Verordnung). Wir beantragen die Einfügung eines neuen Artikels.</p> <p>Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen gelten und</li> <li>- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.</li> </ul>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Wir beantragen diese Bestimmungen erst dann abschliessend zu regeln und in Kraft zu setzen, wenn die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt worden sind. In diesem Rahmen muss auch sichergestellt sein, dass die Akteure (Sammlung, Transport, Recycling) angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den Entscheiden über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die die Höhe der Entschädigungsmöglichkeiten erhalten.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Wir beantragen diese Bestimmungen erst dann abschliessend zu regeln und in Kraft zu setzen, wenn die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt worden sind. In diesem Rahmen muss auch sichergestellt sein, dass die Akteure (Sammlung, Transport, Recycling) angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den Entscheiden über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die die Höhe der Entschädigungsmöglichkeiten erhalten.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	Wir beantragen diese Bestimmungen erst dann abschliessend zu regeln und in Kraft zu setzen, wenn die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt worden sind. In diesem Rahmen muss auch sichergestellt sein, dass die Akteure (Sammlung, Transport, Recycling) angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den Entscheiden über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die die Höhe der Entschädigungsmöglichkeiten erhalten.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.
Begründung	Wir beantragen diese Bestimmungen erst dann abschliessend zu regeln und in Kraft zu setzen, wenn die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt worden sind. In diesem Rahmen muss auch sichergestellt sein, dass die Akteure (Sammlung, Transport, Recycling) angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den Entscheiden über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die die Höhe der Entschädigungsmöglichkeiten erhalten.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Wir begrüssen die Klärung und Bestätigung in Bst. a, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Der Mechanismus, wie die Kostendeckung definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen geklärt sein. <p>Soweit die private Branchenorganisation betreffend, sind diese Bestimmungen erst dann abschliessend zu regeln und in Kraft zu setzen, wenn die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt worden sind. In diesem Rahmen muss auch sichergestellt sein, dass die Akteure (Sammlung, Transport, Recycling) angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den Entscheiden über die Gestaltung des Rücknahmesystems und die die Höhe der Entschädigungsmöglichkeiten erhalten.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung ist es besser, anstelle einer Verwertungsquote eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden, was völlig unrealistisch ist. Wir erachten 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Bei einer vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität. Für die Akteure, insbesondere die Sammelstellen, bedeutet das einen hohen Aufwand, um die Qualität für das Recycling akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.
Begründung	Bst. c: Ergänzen mit medizinischen Produkten
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Organisation vergütet die Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–c kostendeckend, die Tätigkeit nach Art. 10 Buchstabe d auf Grund der verfügbaren Mittel.
Begründung	Die [nach Art. 2 wirtschaftlich und sachgemäss ausgeführten] Tätigkeiten für Art. 10 Bst a bis c müssen kostendeckend vergütet werden.
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.Hydroxidschlämme aus der sauren Wäsche von Filterasche aus Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Beschränkung auf die Umsetzung der Motion 24.3475</p> <p>Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann.</p> <p>In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Verordnungsänderung beschränkt sich somit auf einen spezifischen Rückstand aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, nämlich Hydroxidschlamm.</p> <p>In den Varianten 1 und 2 des Entwurfs hat der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag auf ALLE Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen erweitert. Insbesondere umfassen beide Varianten nun auch Schlacken aus Kehrichtverbrennungsanlagen. Jährlich fallen deutlich mehr Schlacken (rund 800'000 Tonnen) als Hydroxidschlämme (25'000 Tonnen) an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Zielbereichs der Motion ist somit erheblich.</p> <p>Mit der Erweiterung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf sämtliche KVA-Rückstände schlägt der Bundesrat vor, den rechtlichen Status von Hunderttausenden Tonnen Abfall zu ändern. Der VBSA ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung bedürfen. Der VBSA stimmt deshalb der Variante 1 nur mit der oben formulierten Einschränkung zu.</p>
Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	--
Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1. Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.</p> <p>2. Der Nachweis, dass brennbare Abfälle nach Absatz 1 weder einer Wiederverwendung noch einer stofflichen oder stofflich-energetischen Verwertung zugeführt werden können, obliegt demjenigen, der die Abfälle zur thermischen Behandlung abgibt.</p>
Begründung	<p>Wer Abfälle zur thermischen Behandlung abgibt, erteilt dem Betreiber der entsprechenden Anlage den Auftrag, diese Abfälle thermisch zu behandeln. Nach erfolgter Abgabe ist der Betreiber vertraglich verpflichtet, diesen Auftrag auszuführen. Er darf insbesondere nicht nachträglich prüfen, ob die ihm zur thermischen Behandlung übergebenen Abfälle wiederverwendet oder stofflich bzw. zumindest stofflich-energetisch verwertet werden könnten. Eine solche nachträgliche Prüfung wäre vertragswidrig und ohnehin in der Praxis nicht durchführbar. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die Beweislast beim Abgeber der Abfälle liegt und nicht beim Betreiber der Anlage.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 40 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	<p>Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, stellt sich die Frage, ab welchem Anteil der stofflichen Verwertung von einer stofflich-energetischen Verwertung gesprochen werden kann. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen 20 Prozent beim Aschenanteil zu niedrig, um von einer stofflichen Komponente bei der Verwertung sprechen zu können. So liegt der Ascheanteil bei Siedlungsabfall beispielsweise oft höher als 20 %. Zudem weisen wir darauf hin, dass es derzeit keine Standardmethode zur Bestimmung des Ascheanteils gibt.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine Erhöhung von 20 auf 40 % vor.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Der VBSA begrüsst die neue Verpackungsverordnung ausdrücklich und hofft, dass die angestrebte Steigerung der stofflichen Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton auch eintreffen wird.</p> <p>Wir stellen fest, dass sich die neue VerpV in erster Linie an Herstellerinnen und Hersteller (einschliesslich Importeure) sowie Händlerinnen und Händler richtet. Diese werden neu verpflichtet, Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton zurückzunehmen oder diese Rücknahmepflicht durch eine Branchenorganisation erfüllen zu lassen.</p> <p>Für die Endabnehmer und Endabnehmerin soll die Separatsammlung freiwillig bleiben, was der VBSA begrüsst.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> <li>f. sicherstellen, dass die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgt.</li> </ul>
Begründung	Das Parlament hat am 15. März 2024 eine Änderung des Umweltschutzgesetzes beschlossen. Diese Änderung wurde im Bundesblatt publiziert ( BBI 2024 682) und sieht eine umfassende Ergänzung des Artikels 31b vor, unter Anderem mit einem neuen Absatz 5.» Die Abfälle nach Absatz 4 müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die stoffliche Verwertung hat so weit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die energetische Verwertung der nicht stofflich verwertbaren Anteile hat im Inland zu erfolgen.» Der letzte Satz des oben zitierten neuen Absatzes 5 präzisiert, dass die energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgen muss. Da die separat gesammelten Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton ins benachbarte Ausland sortiert werden, ist den Art. 31b Absatz 5 USG von entscheidender praktischer Bedeutung. Sowohl die Schweizer Zementindustrie als auch die Schweizer KVA sind bereit und in der Lage, die hochkalorischen Behandlungsreste aus der Sortierung von Schweizer Kunststoffabfällen im Inland zu verwerten. Angesichts der angespannten Energiemärkte sollte die Schweiz nicht leichtfertig auf mehrere zehntausend Tonnen ihrer eigenen energiereichen Abfälle verzichten. Aus unserer Sicht muss diese vom Parlament beschlossene Änderung des Umweltschutzgesetzes in der neuen Verpackungsverordnung berücksichtigt werden.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-f nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Geringe Betroffenheit der Aufgaben der Kantonalen Vollzugsstellen im Lebensmittel- und Chemikalienbereich

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Geringe Betroffenheit der Aufgaben der Kantonalen Vollzugsstellen im Lebensmittel- und Chemikalienbereich

# Verband der schweizerischen Cementindustrie cemsuisse

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Wichtigste Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wir begrüßen die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie sowohl in die VVEA als auch in die totalrevidierte VerpV. Entscheidend ist, dass die stofflich-energetische Verwertung in beiden Verordnungen sowohl verbindlich priorisiert als auch konsequent im Vollzug umgesetzt wird.</li><li>2. In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Ziel der Verwertungshierarchie ist es unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können.</li><li>3. Die Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir grundsätzlich ab. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum-Mobile eingeführt: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Auch würde eine solche Einstufung die KVA-Reststoffe (wie-der) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen.</li><li>4. Im Hinblick auf die Erreichung des klimapolitischen Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen endlich aufzuheben. Nicht rein stofflich rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich-energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.</li></ol> <p>Die Schweizer Zementindustrie begrüsst den Willen des Bundesrates, die in Art. 30d Abs. 3 USG neu festgelegte Verwertungskaskade, welche die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen gegenüber der rein energetischen Verwertung priorisiert, auch auf Stufe der Abfallverordnung (VVEA) nachzuvollziehen</p> <p>Dabei ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung in der VVEA auch der tatsächliche Wille des Gesetzgebers vollzogen wird. Dieses zielt darauf ab, Stoffkreisläufe zu schliessen, indem der reststofffreien, stofflich-energetischen Abfallverwertung eine vorrangige Rolle zugestanden wird. Damit wird wertvoller Deponieraum gespart. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene Aufnahme eines Kriteriums des Ascheanteils (Anhang 4) für die stofflich-energetische Verwertung ab. Die Verwertung von grossen Mengen Abfallfraktionen, welche nur einen geringen Aschenanteil aufweisen, schont kostbaren Deponieraum genauso wie kleine Mengen von Abfällen mit grossem Ascheanteil. Somit erfüllen beide die gesellschaftlichen Anforderungen an eine funktionierende, ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft. Daran müsste sich ein allfälliges Kriterium messen. Allerdings sind wir der Meinung, dass ein solches gar nicht benötigt wird – die Regelung im USG erscheint durchaus ausreichend und klar, damit sich die Akteure in der Abfallwirtschaft diesbezüglich abstimmen können.</p> <p>Des Weiteren ist es aus gesellschaftlicher Sicht nach wie vor wichtig, dass Artikel 24 VVEA die sinnvolle stofflich-energetische Verwertung von gemischt gesammelten Siedlungsabfällen nicht verbietet. Die Bemühungen, den Artikel für die nachträglich sortierten Siedlungsabfälle zu lockern, können wir durchaus nachvollziehen. Allerdings müsste aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine weitergehende Öffnung erfolgen, um die Kreislaufwirtschaft auch effektiv zu stärken. Dabei sind die Mengen der KVA keinesfalls gefährdet – die Zementindustrie könnte als Partner mit ihrer stofflich-energetischen Verwertung von nicht rein stofflich rezyklierbaren Abfällen einen grossen, ökologischen Nutzen erbringen. Die Zementindustrie nach einer aktuellen Branchenschätzung derzeit in der Lage rund 350.000 Tonnen zusätzliche</p>

Abfallfraktionen als alternative Brennstoffe zu verwerten, was lediglich maximal 5% des in der Schweiz anfallenden Siedlungsabfalls ausmacht. Während die Mengen der KVA kaum tangiert würden, könnten die Deponien hingegen zusätzlich um rund 24.000 Tonnen Schlacke pro Jahr entlastet werden.

Und selbstverständlich ist sich auch die Zementindustrie ihrer Verantwortung bei der Entsorgung entsprechender Abfälle bewusst, weshalb auch die Entsorgungssicherheit garantiert bleibt. Eine Korrektur bzw. Streichung des Art. 24 VVEA würde zwei drängende, gesellschaftliche Fragestellungen angehen. Einerseits könnten weitere Stoffkreisläufe geschlossen werden und andererseits könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die besser mögliche Verwertung von Abfallfraktionen als Ersatzbrennstoffe in Zementwerken weiter reduziert werden.

**Anhang: 202510015\_Stellungnahme cemsuisse Umweltpaket Frühling 2026.pdf**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Klima  
CH-3003 Bern

Per Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 15. Oktober 2025

## **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 25. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026, welche die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) und die Totalrevision der Verordnung über die Getränkeverpackungen zur Verordnung über Verpackungen (VerpV) beinhaltet.

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen unsere Anliegen.

### **Wichtigste Punkte:**

1. Wir begrüßen die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie sowohl in die VVEA als auch in die totalrevidierte VerpV. Entscheidend ist, dass die stofflich-energetische Verwertung in beiden Verordnungen sowohl verbindlich priorisiert als auch konsequent im Vollzug umgesetzt wird.
2. In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Ziel der Verwertungshierarchie ist es unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können.
3. Die Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir grundsätzlich ab. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum-Mobile eingeführt: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Auch würde eine solche Einstufung die KVA-Reststoffe (wieder) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen.

4. Im Hinblick auf die Erreichung des klimapolitischen Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen endlich aufzuheben. Nicht rein stofflich rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich-energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.

## A. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

### Allgemeine Anmerkungen zur VVEA:

Die Schweizer Zementindustrie begrüsst den Willen des Bundesrates, die in Art. 30d Abs. 3 USG neu festgelegte Verwertungskaskade, welche die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen gegenüber der rein energetischen Verwertung priorisiert, auch auf Stufe der Abfallverordnung (VVEA) nachzuvollziehen

Dabei ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung in der VVEA auch der tatsächliche Wille des Gesetzgebers vollzogen wird. Dieser zielt darauf ab, Stoffkreisläufe zu schliessen, indem der reststofffreien, stofflich-energetischen Abfallverwertung eine vorrangige Rolle zugestanden wird. Damit wird wertvoller Deponieraum gespart. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene Aufnahme eines Kriteriums des Ascheanteils (Anhang 4) für die stofflich-energetische Verwertung ab. Die Verwertung von grossen Mengen Abfallfraktionen, welche nur einen geringen Aschenanteil aufweisen, schont kostbaren Deponieraum genauso wie kleine Mengen von Abfällen mit grossem Ascheanteil. Somit erfüllen beide die gesellschaftlichen Anforderungen an eine funktionierende, ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft. Daran müsste sich ein allfälliges Kriterium messen. Allerdings sind wir der Meinung, dass ein solches gar nicht benötigt wird – die Regelung im USG erscheint durchaus ausreichend und klar, damit sich die Akteure in der Abfallwirtschaft diesbezüglich abstimmen können.

Des Weiteren ist es aus gesellschaftlicher Sicht nach wie vor wichtig, dass Artikel 24 VVEA die sinnvolle stofflich-energetische Verwertung von gemischt gesammelten Siedlungsabfällen nicht verbietet. Die Bemühungen, den Artikel für die nachträglich sortierten Siedlungsabfälle zu lockern, können wir durchaus nachvollziehen. Allerdings müsste aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine weitergehende Öffnung erfolgen, um die Kreislaufwirtschaft auch effektiv zu stärken. Dabei sind die Mengen der KVA keinesfalls gefährdet – die Zementindustrie könnte als Partner mit ihrer stofflich-energetischen Verwertung von **nicht rein stofflich rezyklierbaren Abfällen** einen grossen, ökologischen Nutzen erbringen. Die Zementindustrie nach einer aktuellen Branchenschätzung derzeit in der Lage rund 350.000 Tonnen zusätzliche Abfallfraktionen als alternative Brennstoffe zu verwerten, was lediglich maximal **5% des in der Schweiz anfallenden Siedlungsabfalls** ausmacht. Während die Mengen der KVA kaum tangiert würden, könnten die Deponien hingegen zusätzlich um **rund 24.000 Tonnen Schlacke pro Jahr** entlastet werden.

Und selbstverständlich ist sich auch die Zementindustrie ihrer Verantwortung bei der Entsorgung entsprechender Abfälle bewusst, weshalb auch die Entsorgungssicherheit garantiert bleibt. Eine Korrektur bzw. Streichung des Art. 24 VVEA würde zwei drängende, gesellschaftliche Fragestellungen angehen. Einerseits könnten weitere Stoffkreisläufe geschlossen werden und andererseits könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die besser mögliche Verwertung von Abfallfraktionen als Ersatzbrennstoffe in Zementwerken weiter reduziert werden.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

**Art. 3 Bst a Ziff. 4***Variante 1:**In dieser Verordnung bedeuten:**a. Siedlungsabfälle:**4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;**Variante 2:**In dieser Verordnung bedeuten:**a. Siedlungsabfälle:**4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;***Kommentar cemsuisse:**

Die Schweizer Zementindustrie lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem hätte eine solche Einstufung und consequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnte. Aus Sicht der Branche widerspricht die geplante Änderung auch dem Prinzip der Verwertungskaskade, die eine möglichst hochwertige und ressourcenschonende Nutzung von Abfällen verlangt. Zudem würde die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt und die Kosten für die Abfallwirtschaft unnötig erhöht, weil allfällige weitere Stoffströme von der stofflichen-energetischen Verwertung ausgeschlossen würden.

**Art. 12 Abs. 3 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

<sup>3</sup> Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

Erläuterungsbericht, S. 7: Die neuen Verwertungshierarchien in Artikel 30d USG und in Artikel 12 VVEA sind daher programmatischer Natur.

**Kommentar cemsuisse:**

In Artikel 12 Abs. 3 wird – dem Willen des Gesetzgeber entsprechend – die neue Verwertungshierarchie in die VVEA aufgenommen. Mit Erstaunen haben wir vor diesem Hintergrund die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt im Erläuterungsbericht zur Kenntnis genommen. Demgemäss sei die neue Verwertungshierarchie in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA von rein programmatischer Natur (vgl. Erläuterungsbericht, S.7). Die neue Verwertungshierarchie zielt jedoch darauf ab, eine möglichst reststofffreie Entsorgung und damit einhergehend eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Dies darf unseres Erachtens auf keinen Fall als reine Formalität abgetan werden. Wir fordern daher, dass der Vollzug der gesetzlich verankerten Verwertungshierarchie zeitnah und konsequent von den verantwortlichen Behörden umgesetzt wird.

**Art. 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

<sup>2</sup> Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch verwertet werden.

**Kommentar cemsuisse:**

Wir begrüssen, dass biogene Abfälle separat gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden sollen. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu unflexibel und lässt keinen Raum für realistische Vollzugsbedingungen. Insbesondere verlangt die Pflicht zum frühzeitigen Ausschleusen von Fremdstoffen wie PFAS oder Mikroplastik erhebliche technische und wirtschaftliche Aufwendungen, die in vielen Fällen nicht verhältnismässig sind.

Wir fordern deshalb, dass Art. 14 Abs. 1 so angepasst wird, dass biogene Abfälle auch dann stofflich-energetisch verwertet werden dürfen, wenn das Ausschleusen solcher

Fremdstoffe nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar ist. Damit wird der Zielsetzung des Gesetzgebers – eine hochwertige und möglichst reststofffreie Kreislaufwirtschaft – entsprochen, ohne unverhältnismässige Anforderungen an die Entsorgungsunternehmen zu stellen. Eine solche Ergänzung würde Rechtssicherheit schaffen und sicherstellen, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale nicht ungenutzt bleiben.

**Art. 24 Abs. 1**

*1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- und Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt-gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.*

**Kommentar cemsuisse:**

Die Haltung der Schweizerischen Zementindustrie zum Artikel 24 VVEA hat sich in den letzten Jahren nicht geändert. Weiterhin fordern wir, dass das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall aufgehoben wird und so die Zementindustrie den nicht rein stofflich rezyklierbaren Teil dieser Abfälle stofflich-energetisch verwerten kann. Aufgrund von prozessbedingt beschränkten Aufnahmekapazitäten der Zementindustrie wird die Entsorgungssicherheit der Kantone über die KVA nicht eingeschränkt. Dies, da nur maximal **5% des jährlich anfallenden schweizerischen Siedlungsabfalls** zusätzlich durch die Zementindustrie aufgenommen werden könnte. Die Schweizerische Zementindustrie sieht sich als starker Partner der Abfallwirtschaft und bietet in diesem Zusammenhang als stofflich-energetischer Verwerter von **nicht rein stofflich rezyklierbaren Abfällen** an.

Die geplante Verknüpfung von Artikel 3 und Artikel 24 im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung muss aus unserer Sicht sehr sorgfältig erfolgen. Da auch Artikel 3 aktuell überarbeitet wird, ist sicherzustellen, dass in Artikel 24 ausschliesslich die Ziffern 1–3 von Artikel 3 Buchstabe a übernommen werden. Unter der neuen Ziffer 4 von Artikel 3 wird neu auch die Schlacke aus Abfallverbrennungsanlagen als Siedlungsabfall definiert. Würde diese automatisch unter Artikel 24 fallen, dürfte sie künftig nicht mehr von den Zementwerken als alternativer Roh- und Brennstoff (ARM-Stoffstrom) genutzt werden, sofern dies allenfalls zukünftig technisch und ökologisch sinnvoll möglich wäre. Aus gesellschaftlicher Optik würde dies den Bemühungen der öffentlichen Hand zur Errichtung einer effizienten Kreislaufwirtschaft entgegenstehen.

Wir fordern daher, dass die Definitionen klar getrennt bleiben und, da wo möglich, Stoffkreisläufe im Sinne der Kreislaufwirtschaft geschlossen werden.

**Art. 31 Bst. c**

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

**Kommentar cemsuisse:**

Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Aus Sicht der Zementindustrie ist es jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in den Zementwerken voll ausgeschöpft werden. Ein allfälliger Ausbau der KVA Kapazitäten würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch dem Ziel einer möglichst ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zuwiderlaufen.

Die Zementwerke verfügen noch über freie Kapazitäten, um weitere, geeignete Abfallströme energetisch und stofflich-energetisch zu verwerten. Dies entspricht der im USG verankerten Verwertungskaskade und trägt gleichzeitig zur CO<sub>2</sub>-Reduktion bei

**Anhang 4 („Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton“) Ziffer 2.4**

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

**Kommentar cemsuisse:**

In Anhang 4 der VVEA wird definiert, unter welchen Bedingungen brennbare Abfälle der stofflich-energetischen beziehungsweise der rein energetischen Verwertung zugeordnet werden. Die vorgesehene Unterscheidung erfolgt dabei ausschliesslich anhand des Ascheanteils. Aus unserer Sicht ist diese Herangehensweise nicht sinnvoll. Der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfällen verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Im letzten Jahr hat die Zementindustrie bereits 43.000 Tonnen Asche aus verschiedenen alternativen Roh- und Brennstoffen im Zement verwertet. Entsprechend einer aktuellen Branchenumfrage haben wir weitere Kapazitäten, um diesen Wert um gut einen Drittel (ca. 24.000 Tonnen) auszubauen. Der Ascheanteil per se stellt somit keine geeignete Grundlage für die Definition der Verwertungsart dar. Wir regen an, die Definition der stofflich-energetischen Verwertung in Ziffer 2.4 allgemeiner zu fassen. So wird dem Anliegen des Gesetzgebers bei der Implementierung

der Verwertungshierarchie Rechnung getragen und eine ressourcenschonende, funktionierende Kreislaufwirtschaft aufgebaut.

## B. Totalrevision Verpackungsverordnung (VerpV)

### Allgemeine Anmerkungen zur VerpV:

Wir begrüßen die in der Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung neu verankerte Verwertungshierarchie nach Artikel 30d Abs. 3 des USG. Die Zementindustrie ist überzeugt, dass die sinnvolle und zeitnahe Umsetzung dieser Verordnung weitere Stoffkreisläufe schliessen wird.

Zu Artikel 5 nehmen wir wie folgt Stellung:

*Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff*

*<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:*

*f. sicherstellen, dass die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgt.*

### **Kommentar cemsuisse:**

Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht demnach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt. Wir fordern daher, dass die Änderungen im Umweltschutzgesetz auch in der neuen Verpackungsverordnung berücksichtigt werden.

Die inländischen Abfallverwerter – sowohl die Zementindustrie als auch die KVAs – haben die Kapazitäten und Möglichkeiten, sämtliche Behandlungsreste an Schweizer Kunststoffabfällen zu verwerten. Im volkswirtschaftlichen und ökologischen Sinne ist es daher zentral, Abströme dieser wichtigen-alternativen Brennstoffe ins Ausland zu verhindern.

\*\*\*\*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Vannoni  
Direktor



Dominique Engelhart  
Leiterin Kommunikation und Public Affairs

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Schweizer Zementindustrie lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem hätte eine solche Einstufung und konsequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnte. Aus Sicht der Branche widerspricht die geplante Änderung auch dem Prinzip der Verwertungskaskade, die eine möglichst hochwertige und ressourcenschonende Nutzung von Abfällen verlangt. Zudem würde die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt und die Kosten für die Abfallwirtschaft unnötig erhöht, weil allfällige weitere Stoffströme von der stofflichen-energetischen Verwertung ausgeschlossen würden.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Schweizer Zementindustrie lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem hätte eine solche Einstufung und konsequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnte. Aus Sicht der Branche widerspricht die geplante Änderung auch dem Prinzip der Verwertungskaskade, die eine möglichst hochwertige und ressourcenschonende Nutzung von Abfällen verlangt. Zudem würde die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt und die Kosten für die Abfallwirtschaft unnötig erhöht, weil allfällige weitere Stoffströme von der stofflichen-energetischen Verwertung ausgeschlossen würden.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>Erläuterungsbericht, S. 7: Die neuen Verwertungshierarchien in Artikel 30d USG und in Artikel 12 VVEA sind daher programmatischer Natur.</p>
Begründung	<p>In Artikel 12 Abs. 3 wird – dem Willen des Gesetzesgeber entsprechend – die neue Verwertungshierarchie in die VVEA aufgenommen. Mit Erstaunen haben wir vor die-sem Hintergrund die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt im Erläuterungsbe-richt zur Kenntnis genommen. Demgemäss sei die neue Verwertungshierarchie in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA von rein programmatischer Natur (vgl. Erläuterungsbericht, S.7). Die neue Verwertungshierarchie zielt jedoch darauf ab, eine möglichst rest-stofffreie Entsorgung und damit einhergehend eine ressourcenschonende Kreislaufwirt-schaft zu ermöglichen. Dies darf unseres Erachtens auf keinen Fall als reine Formalität abgetan werden. Wir fordern daher, dass der Vollzug der gesetzlich verankerten Ver-wertungshierarchie zeitnah und konsequent von den verantwortlichen Behörden umge-setzt wird.</p>

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul> <p>2 Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit un-verhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen bioge-nen Abfälle stofflich-energetisch verwertet werden.</p>
Begründung	<p>Wir begrüssen, dass biogene Abfälle separat gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden sollen. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu unflexibel und lässt keinen Raum für realistische Vollzugsbedingungen. Insbesondere verlangt die Pflicht zum frühzeitigen Ausschleusen von Fremdstoffen wie PFAS oder Mikroplastik erhebliche technische und wirtschaftliche Aufwendungen, die in vielen Fällen nicht ver-hältnismässig sind.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass Art. 14 Abs. 1 so angepasst wird, dass biogene Abfälle auch dann stofflich-energetisch verwertet werden dürfen, wenn das Ausschleusen solcher Fremdstoffe nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar ist. Damit wird der Zielsetzung des Gesetzgebers – eine hochwertige und möglichst reststofffreie Kreislaufwirtschaft – ent-sprochen, ohne unverhältnismässige Anforderungen an die Entsorgungsunternehmen zu stellen. Eine solche Ergänzung würde Rechtssicherheit schaffen und sicherstellen, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale nicht ungenutzt bleiben.</p>

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	<p>Die Haltung der Schweizerischen Zementindustrie zum Artikel 24 VVEA hat sich in den letzten Jahren nicht geändert. Weiterhin fordern wir, dass das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall aufgehoben wird und so die Zementindustrie den nicht rein stofflich rezyklierbaren Teil dieser Abfälle stofflich-energetisch verwerten kann. Aufgrund von prozessbedingt beschränkten Aufnahmekapazitäten der Zementindustrie wird die Entsorgungssicherheit der Kantone über die KVA nicht eingeschränkt. Dies, da nur maximal 5% des jährlich anfallenden schweizerischen Siedlungsabfalls zusätzlich durch die Zementindustrie aufgenommen werden könnte. Die Schweizerische Zementindustrie sieht sich als starker Partner der Abfallwirtschaft und bietet in diesem Zusammenhang als stofflich-energetischer Verwerter von nicht rein stofflich rezyklierbaren Abfällen an.</p> <p>Die geplante Verknüpfung von Artikel 3 und Artikel 24 im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung muss aus unserer Sicht sehr sorgfältig erfolgen. Da auch Artikel 3 aktuell überarbeitet wird, ist sicherzustellen, dass in Artikel 24 ausschliesslich die Ziffern 1–3 von Artikel 3 Buchstabe a übernommen werden. Unter der neuen Ziffer 4 von Artikel 3 wird neu auch die Schlacke aus Abfallverbrennungsanlagen als Siedlungsabfall definiert. Würde diese automatisch unter Artikel 24 fallen, dürfte sie künftig nicht mehr von den Zementwerken als alternativer Roh- und Brennstoff (ARM-Stoffstrom) genutzt werden, sofern dies allenfalls zukünftig technisch und ökologisch sinnvoll möglich wäre. Aus gesellschaftlicher Optik würde dies den Bemühungen der öffentlichen Hand zur Errichtung einer effizienten Kreislaufwirtschaft entgegenstehen.</p> <p>Wir fordern daher, dass die Definitionen klar getrennt bleiben und, da wo möglich, Stoffkreisläufe im Sinne der Kreislaufwirtschaft geschlossen werden.</p>

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <p>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</p>
Begründung	<p>Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Aus Sicht der Zementindustrie ist es jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in den Zementwerken voll ausgeschöpft werden. Ein allfälliger Ausbau der KVA Kapazitäten würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch dem Ziel einer möglichst ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zuwiderlaufen.</p> <p>Die Zementwerke verfügen noch über freie Kapazitäten, um weitere, geeignete Abfallströme energetisch und stofflich-energetisch zu verwerten. Dies entspricht der im USG verankerten Verwertungskaskade und trägt gleichzeitig zur CO-Reduktion bei</p>

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	<p>In Anhang 4 der VVEA wird definiert, unter welchen Bedingungen brennbare Abfälle der stofflich-energetischen beziehungsweise der rein energetischen Verwertung zugeordnet werden. Die vorgesehene Unterscheidung erfolgt dabei ausschliesslich anhand des Ascheanteils. Aus unserer Sicht ist diese Herangehensweise nicht sinnvoll. Der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfällen verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Im letzten Jahr hat die Zementindustrie bereits 43.000 Tonnen Asche aus verschiedenen alternativen Roh- und Brennstoffen im Zement verwertet. Entsprechend einer aktuellen Branchenumfrage haben wir weitere Kapazitäten, um diesen Wert um gut einen Drittel (ca. 24.000 Tonnen) auszubauen. Der Ascheanteil per se stellt somit keine geeignete Grundlage für die Definition der Verwertungsart dar.</p> <p>Wir regen an, die Definition der stofflich-energetischen Verwertung in Ziffer 2.4 allgemeiner zu fassen. So wird dem Anliegen des Gesetzgebers bei der Implementierung der Verwertungshierarchie Rechnung getragen und eine ressourcenschonende, funktionierende Kreislaufwirtschaft aufgebaut.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir begrüßen die in der Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung neu verankerte Verwertungshierarchie nach Artikel 30d Abs. 3 des USG. Die Zementindustrie ist überzeugt, dass die sinnvolle und zeitnahe Umsetzung dieser Verordnung weitere Stoffkreisläufe schliessen wird.

Anhang: 202510015\_Stellungnahme cemsuisse Umweltpaket Frühling 2026.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Klima  
CH-3003 Bern

Per Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 15. Oktober 2025

## **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 25. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026, welche die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) und die Totalrevision der Verordnung über die Getränkeverpackungen zur Verordnung über Verpackungen (VerpV) beinhaltet.

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen unsere Anliegen.

### **Wichtigste Punkte:**

1. Wir begrüßen die Aufnahme der neuen Verwertungshierarchie sowohl in die VVEA als auch in die totalrevidierte VerpV. Entscheidend ist, dass die stofflich-energetische Verwertung in beiden Verordnungen sowohl verbindlich priorisiert als auch konsequent im Vollzug umgesetzt wird.
2. In Bezug auf die Unterscheidung zwischen stofflich-energetischer und rein energetischer Verwertung erachten wir die Orientierung am Ascheanteil als ungeeignet. Ziel der Verwertungshierarchie ist es unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern. Grosse Mengen an Abfallfraktionen sollten deshalb unabhängig von ihrem Ascheanteil ebenfalls stofflich-energetisch verwertet werden können.
3. Die Einstufung von Verbrennungsrückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) als Siedlungsabfälle lehnen wir grundsätzlich ab. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum-Mobile eingeführt: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Auch würde eine solche Einstufung die KVA-Reststoffe (wieder) einem Monopol unterstellen, deren Umgang erschweren und die Abfallbewirtschaftungskosten erhöhen.

4. Im Hinblick auf die Erreichung des klimapolitischen Netto-Null-Ziels und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es zielführend, das in Art. 24 VVEA festgehaltene Verwertungsverbot von gemischten Siedlungsabfällen und gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen endlich aufzuheben. Nicht rein stofflich rezyklierbare Fraktionen von Siedlungsabfällen kann die Zementindustrie als alternative Brennstoffe einsetzen, dadurch eine vollständige stofflich-energetische Verwertung sicherstellen und aktiv dazu beitragen, dass Deponievolumen für KVA-Schlacken eingespart werden.

## A. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

### Allgemeine Anmerkungen zur VVEA:

Die Schweizer Zementindustrie begrüsst den Willen des Bundesrates, die in Art. 30d Abs. 3 USG neu festgelegte Verwertungskaskade, welche die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen gegenüber der rein energetischen Verwertung priorisiert, auch auf Stufe der Abfallverordnung (VVEA) nachzuvollziehen

Dabei ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung in der VVEA auch der tatsächliche Wille des Gesetzgebers vollzogen wird. Dieser zielt darauf ab, Stoffkreisläufe zu schliessen, indem der reststofffreien, stofflich-energetischen Abfallverwertung eine vorrangige Rolle zugestanden wird. Damit wird wertvoller Deponieraum gespart. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene Aufnahme eines Kriteriums des Ascheanteils (Anhang 4) für die stofflich-energetische Verwertung ab. Die Verwertung von grossen Mengen Abfallfraktionen, welche nur einen geringen Aschenanteil aufweisen, schont kostbaren Deponieraum genauso wie kleine Mengen von Abfällen mit grossem Ascheanteil. Somit erfüllen beide die gesellschaftlichen Anforderungen an eine funktionierende, ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft. Daran müsste sich ein allfälliges Kriterium messen. Allerdings sind wir der Meinung, dass ein solches gar nicht benötigt wird – die Regelung im USG erscheint durchaus ausreichend und klar, damit sich die Akteure in der Abfallwirtschaft diesbezüglich abstimmen können.

Des Weiteren ist es aus gesellschaftlicher Sicht nach wie vor wichtig, dass Artikel 24 VVEA die sinnvolle stofflich-energetische Verwertung von gemischt gesammelten Siedlungsabfällen nicht verbietet. Die Bemühungen, den Artikel für die nachträglich sortierten Siedlungsabfälle zu lockern, können wir durchaus nachvollziehen. Allerdings müsste aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine weitergehende Öffnung erfolgen, um die Kreislaufwirtschaft auch effektiv zu stärken. Dabei sind die Mengen der KVA keinesfalls gefährdet – die Zementindustrie könnte als Partner mit ihrer stofflich-energetischen Verwertung von **nicht rein stofflich rezyklierbaren Abfällen** einen grossen, ökologischen Nutzen erbringen. Die Zementindustrie nach einer aktuellen Branchenschätzung derzeit in der Lage rund 350.000 Tonnen zusätzliche Abfallfraktionen als alternative Brennstoffe zu verwerten, was lediglich maximal **5% des in der Schweiz anfallenden Siedlungsabfalls** ausmacht. Während die Mengen der KVA kaum tangiert würden, könnten die Deponien hingegen zusätzlich um **rund 24.000 Tonnen Schlacke pro Jahr** entlastet werden.

Und selbstverständlich ist sich auch die Zementindustrie ihrer Verantwortung bei der Entsorgung entsprechender Abfälle bewusst, weshalb auch die Entsorgungssicherheit garantiert bleibt. Eine Korrektur bzw. Streichung des Art. 24 VVEA würde zwei drängende, gesellschaftliche Fragestellungen angehen. Einerseits könnten weitere Stoffkreisläufe geschlossen werden und andererseits könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die besser mögliche Verwertung von Abfallfraktionen als Ersatzbrennstoffe in Zementwerken weiter reduziert werden.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **Art. 3 Bst a Ziff. 4**

#### *Variante 1:*

*In dieser Verordnung bedeuten:*

*a. Siedlungsabfälle:*

*4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;*

#### *Variante 2:*

*In dieser Verordnung bedeuten:*

*a. Siedlungsabfälle:*

*4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;*

### **Kommentar cemsuisse:**

Die Schweizer Zementindustrie lehnt es ab, dass im Rahmen der laufenden Revision der VVEA die Verbrennungsrückstände aus KVA neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen. Damit würde faktisch ein Siedlungsabfall-Perpetuum Mobile eingeführt – KVA wären wohl die einzigen Behandlungsanlagen, nach welchen es faktisch zu keiner Änderung an den behandelten Abfällen kommen würde: Siedlungsabfall bliebe trotz Behandlung Siedlungsabfall. Zudem hätte eine solche Einstufung und konsequente Umsetzung zur Folge, dass Schlacken aus den KVA künftig nicht von Zementwerken als Ersatzstoffe angenommen werden dürften, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist. Damit würde eine möglicherweise sinnvolle Verwertungspraxis verhindert, bei der diese Rückstände mineralisch in den Zementöfen genutzt werden könnte. Aus Sicht der Branche widerspricht die geplante Änderung auch dem Prinzip der Verwertungskaskade, die eine möglichst hochwertige und ressourcenschonende Nutzung von Abfällen verlangt. Zudem würde die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt und die Kosten für die Abfallwirtschaft unnötig erhöht, weil allfällige weitere Stoffströme von der stofflichen-energetischen Verwertung ausgeschlossen würden.

### **Art. 12 Abs. 3 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik**

<sup>3</sup> *Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.*

Erläuterungsbericht, S. 7: *Die neuen Verwertungshierarchien in Artikel 30d USG und in Artikel 12 VVEA sind daher programmatischer Natur.*

#### **Kommentar cemsuisse:**

In Artikel 12 Abs. 3 wird – dem Willen des Gesetzgeber entsprechend – die neue Verwertungshierarchie in die VVEA aufgenommen. Mit Erstaunen haben wir vor diesem Hintergrund die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt im Erläuterungsbericht zur Kenntnis genommen. Demgemäss sei die neue Verwertungshierarchie in Art. 30d USG und Art. 12 VVEA von rein programmatischer Natur (vgl. Erläuterungsbericht, S.7). Die neue Verwertungshierarchie zielt jedoch darauf ab, eine möglichst reststofffreie Entsorgung und damit einhergehend eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Dies darf unseres Erachtens auf keinen Fall als reine Formalität abgetan werden. Wir fordern daher, dass der Vollzug der gesetzlich verankerten Verwertungshierarchie zeitnah und konsequent von den verantwortlichen Behörden umgesetzt wird.

### **Art. 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:*

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und*
- b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.*

<sup>2</sup> *Kann das Ausschleusen von Fremdstoffen nach dem Stand der Technik nur mit unverhältnismässigem wirtschaftlichem Aufwand erfolgen, dürfen die betroffenen biogenen Abfälle stofflich-energetisch verwertet werden.*

#### **Kommentar cemsuisse:**

Wir begrüssen, dass biogene Abfälle separat gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden sollen. Die aktuelle Fassung von Art. 14 Abs. 1 ist jedoch zu unflexibel und lässt keinen Raum für realistische Vollzugsbedingungen. Insbesondere verlangt die Pflicht zum frühzeitigen Ausschleusen von Fremdstoffen wie PFAS oder Mikroplastik erhebliche technische und wirtschaftliche Aufwendungen, die in vielen Fällen nicht verhältnismässig sind.

Wir fordern deshalb, dass Art. 14 Abs. 1 so angepasst wird, dass biogene Abfälle auch dann stofflich-energetisch verwertet werden dürfen, wenn das Ausschleusen solcher

Fremdstoffe nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar ist. Damit wird der Zielsetzung des Gesetzgebers – eine hochwertige und möglichst reststofffreie Kreislaufwirtschaft – entsprochen, ohne unverhältnismässige Anforderungen an die Entsorgungsunternehmen zu stellen. Eine solche Ergänzung würde Rechtssicherheit schaffen und sicherstellen, dass wertvolle Energie- und Materialpotenziale nicht ungenutzt bleiben.

**Art. 24 Abs. 1**

*1 Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- und Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt-gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.*

**Kommentar cemsuisse:**

Die Haltung der Schweizerischen Zementindustrie zum Artikel 24 VVEA hat sich in den letzten Jahren nicht geändert. Weiterhin fordern wir, dass das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall aufgehoben wird und so die Zementindustrie den nicht rein stofflich rezyklierbaren Teil dieser Abfälle stofflich-energetisch verwerten kann. Aufgrund von prozessbedingt beschränkten Aufnahmekapazitäten der Zementindustrie wird die Entsorgungssicherheit der Kantone über die KVA nicht eingeschränkt. Dies, da nur maximal **5% des jährlich anfallenden schweizerischen Siedlungsabfalls** zusätzlich durch die Zementindustrie aufgenommen werden könnte. Die Schweizerische Zementindustrie sieht sich als starker Partner der Abfallwirtschaft und bietet in diesem Zusammenhang als stofflich-energetischer Verwerter von **nicht rein stofflich rezyklierbaren Abfällen** an.

Die geplante Verknüpfung von Artikel 3 und Artikel 24 im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung muss aus unserer Sicht sehr sorgfältig erfolgen. Da auch Artikel 3 aktuell überarbeitet wird, ist sicherzustellen, dass in Artikel 24 ausschliesslich die Ziffern 1–3 von Artikel 3 Buchstabe a übernommen werden. Unter der neuen Ziffer 4 von Artikel 3 wird neu auch die Schlacke aus Abfallverbrennungsanlagen als Siedlungsabfall definiert. Würde diese automatisch unter Artikel 24 fallen, dürfte sie künftig nicht mehr von den Zementwerken als alternativer Roh- und Brennstoff (ARM-Stoffstrom) genutzt werden, sofern dies allenfalls zukünftig technisch und ökologisch sinnvoll möglich wäre. Aus gesellschaftlicher Optik würde dies den Bemühungen der öffentlichen Hand zur Errichtung einer effizienten Kreislaufwirtschaft entgegenstehen.

Wir fordern daher, dass die Definitionen klar getrennt bleiben und, da wo möglich, Stoffkreisläufe im Sinne der Kreislaufwirtschaft geschlossen werden.

**Art. 31 Bst. c**

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

**Kommentar cemsuisse:**

Der aktuelle Entwurf von Art. 31 VVEA sieht vor, dass zusätzliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden dürfen. Aus Sicht der Zementindustrie ist es jedoch zentral, dass vor jeglichen Erweiterungen von KVA-Kapazitäten zunächst die bestehenden Mitverwertungsmöglichkeiten in den Zementwerken voll ausgeschöpft werden. Ein allfälliger Ausbau der KVA Kapazitäten würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch dem Ziel einer möglichst ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zuwiderlaufen.

Die Zementwerke verfügen noch über freie Kapazitäten, um weitere, geeignete Abfallströme energetisch und stofflich-energetisch zu verwerten. Dies entspricht der im USG verankerten Verwertungskaskade und trägt gleichzeitig zur CO<sub>2</sub>-Reduktion bei

**Anhang 4 („Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton“) Ziffer 2.4**

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe für die Herstellung von Zementklinker reststofffrei zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

**Kommentar cemsuisse:**

In Anhang 4 der VVEA wird definiert, unter welchen Bedingungen brennbare Abfälle der stofflich-energetischen beziehungsweise der rein energetischen Verwertung zugeordnet werden. Die vorgesehene Unterscheidung erfolgt dabei ausschliesslich anhand des Ascheanteils. Aus unserer Sicht ist diese Herangehensweise nicht sinnvoll. Der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfällen verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss. Im letzten Jahr hat die Zementindustrie bereits 43.000 Tonnen Asche aus verschiedenen alternativen Roh- und Brennstoffen im Zement verwertet. Entsprechend einer aktuellen Branchenumfrage haben wir weitere Kapazitäten, um diesen Wert um gut einen Drittel (ca. 24.000 Tonnen) auszubauen. Der Ascheanteil per se stellt somit keine geeignete Grundlage für die Definition der Verwertungsart dar. Wir regen an, die Definition der stofflich-energetischen Verwertung in Ziffer 2.4 allgemeiner zu fassen. So wird dem Anliegen des Gesetzgebers bei der Implementierung

der Verwertungshierarchie Rechnung getragen und eine ressourcenschonende, funktionierende Kreislaufwirtschaft aufgebaut.

## **B. Totalrevision Verpackungsverordnung (VerpV)**

### **Allgemeine Anmerkungen zur VerpV:**

Wir begrüssen die in der Totalrevision der Getränkeverpackungsverordnung neu verankerte Verwertungshierarchie nach Artikel 30d Abs. 3 des USG. Die Zementindustrie ist überzeugt, dass die sinnvolle und zeitnahe Umsetzung dieser Verordnung weitere Stoffkreisläufe schliessen wird.

Zu Artikel 5 nehmen wir wie folgt Stellung:

*Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff*

*<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:*

*f. sicherstellen, dass die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgt.*

### **Kommentar cemsuisse:**

Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht demnach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt. Wir fordern daher, dass die Änderungen im Umweltschutzgesetz auch in der neuen Verpackungsverordnung berücksichtigt werden.

Die inländischen Abfallverwerter – sowohl die Zementindustrie als auch die KVAs – haben die Kapazitäten und Möglichkeiten, sämtliche Behandlungsreste an Schweizer Kunststoffabfällen zu verwerten. Im volkswirtschaftlichen und ökologischen Sinne ist es daher zentral, Abströme dieser wichtigen-alternativen Brennstoffe ins Ausland zu verhindern.

\*\*\*\*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Vannoni  
Direktor



Dominique Engelhart  
Leiterin Kommunikation und Public Affairs

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li><li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li><li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li><li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li><li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li><li>f. sicherstellen, dass die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgt.</li></ul>
Begründung	<p>Im Rahmen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes hat das Parlament im März 2024 eine Ergänzung des Art. 31b (Abs. 5) beschlossen, wonach «die energetische Verwertung der nicht stofflichen Anteile im Inland» zu erfolgen hat. Es entspricht dem-nach dem politischen Willen, dass die stofflich-energetische und rein energetische Verwertung von Behandlungsresten in der Schweiz erfolgt. Wir fordern daher, dass die Änderungen im Umweltschutzgesetz auch in der neuen Verpackungsverordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die inländischen Abfallverwerter – sowohl die Zementindustrie als auch die KVA's – haben die Kapazitäten und Möglichkeiten, sämtliche Behandlungsreste an Schweizer Kunststoffabfällen zu verwerten. Im volkswirtschaftlichen und ökologischen Sinne ist es daher zentral, Abströme dieser wichtigen alternativen Brennstoffe ins Ausland zu verhindern.</p>

# Verband für Heimtiernahrung VHN

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>Der VHN unterstützt grundsätzlich die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Getränkeverpackungsverordnung (VGV). Gleichzeitig ist es wichtig, dass gerade in den momentan für die Schweizer Wirtschaft sehr herausfordernden Zeiten eine Zurückhaltung bei der Einführung neu-er Regulierungen gewahrt wird. Es ist deshalb richtig, dass zwar eine Annäherung an die die EU-Gesetzgebung erfolgt, jedoch die schweizerischen Bestimmungen weniger weit gehen und insbesondere auf ein „Swiss Finish“ verzichtet wird.</p> <p>Gemäss unserer Analyse sieht der Entwurf der Verpackungsverordnung (nachfolgend E-VerpV) jedoch mehrere Inkrafttretens- bzw. Übergangsfristen vor, die früher eintreten als die entsprechenden Fristen in der EU-Verordnung (nachfolgend EU-VO 2025/40). Diesen Umstand gilt es aus Sicht des VHN zwingend zu beseitigen. Mehrere unserer Mitglieder richten sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der EU. Frühere Umsetzungsfristen schaffen Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile.</p>

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: Das Inkrafttreten von Art. 3 E-VerpV ist auf den 1. Januar 2030 verlängern.
Begründung	Die Verpflichtung zur Verpackungsminimierung in Art. 3 E-VerpV soll bereits am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Zwar gilt die Verpflichtung nur, soweit die Anpassung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dies ändert aber nichts, an der nicht nachvollziehbaren kurzfristigen Umsetzung. Die zentralen Verpflichtungen zur Reduzierung von Gewicht und Volumen treten in der EU erst ab dem 1. Januar 2030 in Kraft (Art. 10 EU-VO 2025/40).
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: Der Anwendungsbereich von Art. 4 E-VerpV ist auf Getränkeverpackungen einzuschränken und das Inkrafttreten ist bis mindestens 1. Januar 2029 verlängern.
Begründung	Gemäss Art. 27 Abs. 2 E-VerpV soll Art. 4 E-VerpV am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Art. 31 EU-VO 2025/40 gilt nur für Getränkeverpackungen und tritt erst am 1. Januar 2029 in Kraft.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: Das Inkrafttreten der Mitteilungspflichten gemäss Art. 21 E-VerpV ist auf 1. Januar 2031 zu verlängern.
Begründung	Gemäss Art. 27 Abs. 3 sollen die Mitteilungspflichten an das BAFU gemäss Art. 21 E-VerpV bereits am 1. Januar 2029 in Kraft treten. Die Mitteilungs- bzw. Meldepflichten gemäss Art. 31 EU-VO 2025/40 gelten demgegenüber erst ab dem Berichtsjahr 2030, sprich frühestens ab 2031.

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anträge: 1. Das Inkrafttreten von Art. 3 E-VerpV ist auf den 1. Januar 2030 zu verlängern. 2. Das Inkrafttreten von Art. 4 E-VerpV ist bis mindestens 1. Januar 2029 zu verlängern. 3. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflichten gemäss Art. 21 E-VerpV ist auf 1. Januar 2031 zu verlängern.
Begründung	Keine frühere Umsetzung als in der EU-Gesetzgebung. Vgl. Begründung bei den jeweiligen Artikeln oben.

## Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
-------------------------------	------------

Begründung:

Wir befürworten das Ziel, die durch Verpackungen verursachten Umweltbelastungen – von der Herstellung bis zur Entsorgung – zu reduzieren Ressourcen nachhaltig einzusetzen und die Umwelt wirksam zu schützen. Ein zentraler Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist die Einbeziehung von Verpackungen wie Getränkekartons. Sie bilden ein bedeutendes Verpackungssegment, das bislang nicht in ein gesetzlich geregeltes Sammel- und Recyclingsystem integriert war. So begrünnen wir ausdrücklich die Festlegung von einer Verwertungsquote.

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative UREK-N «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» hat das Parlament die gesetzliche Grundlage geschaffen – nun gilt es, diese konsequent umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf und möchten die folgenden Anliegen ausdrücklich unterstreichen. Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir anschliessend spezifische Stellung.

- Festlegung von einer Quote: Aufgrund regulatorischer Einschränkungen konnte bis anhin beim Getränkekarton erst eine Sammelquote von knapp 10 % erreicht werden. Daher begrünnen wir ausdrücklich die Festlegung einer verbindlichen Verwertungsquote von 70 % für Getränkekartons in der Verordnung. Sie orientiert sich an den Zielen der umliegenden Länder (Deutschland, Österreich) sowie an den Zielvorgaben der globalen Getränkekarton-Allianz (Food and Beverage Carton Alliance FBCA). Diese klare Zielvorgabe fördert Investitionen in Sammlung, Sortierung und Verwertung und stellt sicher, dass die relevanten Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette ihre Verantwortung wahrnehmen. Damit wird die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz gestärkt und die Umweltbelastung verringert. So ist bekannt, dass mit dem Recycling von Getränkekartons die Umweltbelastung im Vergleich zu Entsorgung im Abfall und anschliessender Verbrennung in einer Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) um rund 40 % reduziert wird.

- Harmonisierung der Begriffe und Definitionen mit der EU: Eine Orientierung an den im EU-Recht verwendeten Begriffen, Definitionen und Vorgaben ist zentral, um einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies gewährleistet Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten, sichert Rechtssicherheit für die Industrie und verhindert, dass die Schweiz durch abweichende Vorgaben benachteiligt wird.

- Handlungsspielraum für die Wirtschaft wahren: Die Umsetzung soll auf bewährten Strukturen aufbauen. Private Branchenorganisationen haben sich in der Schweiz etabliert und funktionieren gut. Mit der Gründung der Branchenorganisation RecyPac gibt es eine breite Unterstützung der gesamten Branche für eine schweizweite Sammellösung für Getränkekartons und Kunststoffe; unser Verein engagiert sich im Vorstand. Inverkehrbringer von Produkten übernehmen in Branchenorganisationen die Verantwortung für die Kreislaufschliessung und gestalten somit den Einsatz von Sekundärrohstoffen mit. Insofern ist es entscheidend, dass sich die Definition einer privaten Branchenorganisation nicht ausschliesslich auf die letzte Stufe der Wertschöpfungskette beschränkt (z.B. auf reine Recyclingbetriebe, wie im erläuternden Bericht dargelegt), sondern vor allem die Hersteller und Importeure von Produkten einschliesst, damit sie Verantwortung für ihrer Verpackungen oder Produkte übernehmen.

- Rasche Umsetzung: Die Branche ist bereit, das Recycling von Verpackungen weiter voranzutreiben und damit die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz nachhaltig zu stärken. Mit der Verordnung werden ambitionierte Ziele festgelegt, deren Erreichung massgeblich davon abhängt, dass die gesetzlichen Grundlagen zeitnah in Kraft treten und die Umsetzung zügig vorangetrieben wird. Eine rasche Einführung schafft also die Voraussetzungen dafür, dass die ökologischen Vorteile zeitnah wirksam werden und die angestrebten Quoten erreicht werden können.

Per E-Mail  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

15. Oktober 2025

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Verordnungsvorlage Stellung zu nehmen.

Wir befürworten das Ziel, die durch Verpackungen verursachten Umweltbelastungen – von der Herstellung bis zur Entsorgung – zu reduzieren, Ressourcen nachhaltig einzusetzen und die Umwelt wirksam zu schützen. Ein zentraler Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist die Einbeziehung von Verpackungen wie Getränkekartons. Sie bilden ein bedeutendes Verpackungssegment, das bislang nicht in ein gesetzlich geregeltes Sammel- und Recyclingsystem integriert war. So begrüssen wir ausdrücklich die Festlegung von einer Verwertungsquote.

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative UREK-N «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» hat das Parlament die gesetzliche Grundlage geschaffen – nun gilt es, diese konsequent umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf und möchten die folgenden Anliegen ausdrücklich unterstreichen. Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir anschliessend spezifische Stellung.

- **Festlegung von einer Quote:** Aufgrund regulatorischer Einschränkungen konnte bis anhin beim Getränkekarton erst eine Sammelquote von knapp 10 % erreicht werden. Daher begrüssen wir ausdrücklich die Festlegung einer verbindlichen Verwertungsquote von 70 % für Getränkekartons in der Verordnung. Sie orientiert

## Getränkarton-Recycling

sich an den Zielen der umliegenden Länder (Deutschland, Österreich) sowie an den Zielvorgaben der globalen Getränkekarton-Allianz (Food and Beverage Carton Alliance FBCA). Diese klare Zielvorgabe fördert Investitionen in Sammlung, Sortierung und Verwertung und stellt sicher, dass die relevanten Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette ihre Verantwortung wahrnehmen. Damit wird die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz gestärkt und die Umweltbelastung verringert. So ist bekannt, dass mit dem Recycling von Getränkekartons die Umweltbelastung im Vergleich zu Entsorgung im Abfall und anschliessender Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) um rund 40 % reduziert wird.

- **Harmonisierung der Begriffe und Definitionen mit der EU:** Eine Orientierung an den im EU-Recht verwendeten Begriffen, Definitionen und Vorgaben ist zentral, um einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies gewährleistet Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten, sichert Rechtssicherheit für die Industrie und verhindert, dass die Schweiz durch abweichende Vorgaben benachteiligt wird.
- **Handlungsspielraum für die Wirtschaft wahren:** Die Umsetzung soll auf bewährten Strukturen aufbauen. Private Branchenorganisationen haben sich in der Schweiz etabliert und funktionieren gut. Mit der Gründung der Branchenorganisation RecyPac gibt es eine breite Unterstützung der gesamten Branche für eine schweizweite Sammellösung für Getränkekartons und Kunststoffe; unser Verein engagiert sich im Vorstand. Inverkehrbringer von Produkten übernehmen in Branchenorganisationen die Verantwortung für die Kreislaufschliessung und gestalten somit den Einsatz von Sekundärrohstoffen mit. Insofern ist es entscheidend, dass sich die Definition einer privaten Branchenorganisation nicht ausschliesslich auf die letzte Stufe der Wertschöpfungskette beschränkt (z.B. auf reine Recyclingbetriebe, wie im erläuternden Bericht dargelegt), sondern vor allem die Hersteller und Importeure von Produkten einschliesst, damit sie Verantwortung für ihrer Verpackungen oder Produkte übernehmen.
- **Rasche Umsetzung:** Die Branche ist bereit, das Recycling von Verpackungen weiter voranzutreiben und damit die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz nachhaltig zu stärken. Mit der Verordnung werden ambitionierte Ziele festgelegt, deren Erreichung massgeblich davon abhängt, dass die gesetzlichen Grundlagen zeitnah in Kraft treten und die Umsetzung zügig vorangetrieben wird. Eine rasche Einführung schafft also die Voraussetzungen dafür, dass die ökologischen Vorteile zeitnah wirksam werden und die angestrebten Quoten erreicht werden können.

 **Getränkekarton-Recycling**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, und bitten darum, unsere Vorschläge in die weiteren Arbeiten einzubeziehen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Mayer  
Präsident

Simona Marty  
Geschäftsführerin

**Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen**

Verordnungstext	Bemerkungen
<b>Art. 2 Begriffe</b>	
In dieser Verordnung bedeuten:	
d. Getränkeverpackung: <b>Verpackungen Flaschen und Dosen</b> für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	Die im Entwurf vorgeschlagene Definition würde auch für einen grossen Teil der Getränkekartons gelten und hätte zur Folge, dass diese unter zwei verschiedene Artikel bei der Meldepflicht (Art. 20 und Art. 21) fallen würden. Um diese Doppelzuordnung zu vermeiden, soll die Definition der Getränkeverpackung wie vorgeschlagen präzisiert werden.
e. Getränkekartons: <b>Getränkeverpackungen Verpackungen für Getränke und Lebensmittel</b> , die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;	Die Definition des Getränkekartons ist dahingehend zu erweitern, dass auch Verpackungen für (flüssige) Lebensmittel erfasst werden.
j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres <b>zu Rezyklaten stofflich</b> verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;	Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Definition und Messmethode der Verwertungsquote mit den in der Europäischen Union gebräuchlichen Ansätzen vergleichbar sind. Dies trägt zugleich zu einer besseren Messbarkeit bei der Erreichung der Quote bei.  Vor diesem Hintergrund sollte sich die Schweiz grundsätzlich an den in der EU geltenden Definitionen und Messmethoden – und sich damit am Input und nicht am

4

Verordnungstext	Bemerkungen
	Output – orientieren. Dies gewährleistet möglichst einheitliche Regelungen, was sowohl für die Konsumentinnen und Konsumenten als auch für die Industrie vorteilhaft ist.
<b>Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</b>	
1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen <b>soweit technisch möglich nach dem Stand der Technik</b> und <b>soweit</b> wirtschaftlich tragbar.	Der Begriff „nach dem Stand der Technik“ ist in Art. 2 Bst. p definiert und soll im gesamten Verordnungstext konsequent und einheitlich verwendet werden.
c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten <b>und / oder nachwachsenden Rohstoffen</b> enthalten.	Ziel der Verordnung ist es, die Umweltbelastung durch Verpackungen zu reduzieren. Die Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung. Wir befürworten grundsätzlich diese allgemeinen Anforderungen, welche die Wirtschaft Handlungsspielraum lässt und auf Detailregulierungen für einzelne Verpackungen verzichtet. Die Industrie ist willens, nachhaltige Produkte auf den Markt zu bringen.  Neben dem Einsatz von Rezyklaten können auch andere Materialkombinationen einen positiven Beitrag zur Umweltbilanz von Verpackungen leisten. Der Getränkekarton zeichnet sich dank seines geringen Gewichts und der verwendeten Materialkombination – er besteht zu rund 75 Prozent aus Holzfasern, also einem nachwachsenden Rohstoff – bereits vor einem flächendeckenden Recycling durch eine herausragende Ökobilanz aus (BAFU, 2024).

5

Verordnungstext	Bemerkungen
	Der Einsatz umweltverträglicher Materialien (insbesondere Holzfasern) soll durch den Zusatz („nachwachsende Rohstoffe“) gefördert werden, denn deren Einsatz leistet - genau wie das Recycling auch - einen wichtigen Beitrag, die Umweltbelastung zu reduzieren.
<b>Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff <b>an Endabnehmerinnen und Endabnehmer</b> abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p>	<p>Die Einführung einer Rücknahmepflicht für Getränkekartons ist ein zentraler Schritt zur Systematisierung und Förderung der Sammlung und Verwertung dieser Verpackung. Wir unterstützen, dass diese Pflicht durch eine private Branchenorganisation übernommen werden kann. Diese Lösung ist effizient, praxisorientiert und berücksichtigt die bestehenden Bestrebungen der Akteure in der Schweiz (siehe zum Beispiel Recypac).</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle Branchen und Unternehmen, die Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff verwenden oder in Verkehr bringen, zur Schliessung der Kreislaufwirtschaft verpflichtet werden. Hierzu zählen zum Beispiel auch Gastronomie und Hotellerie (gemäss Art. 2 Bst. m und Bericht zur Verordnung).</p> <p>Wir verlangen die Streichung von „an Endabnehmerinnen und Endabnehmer“, da mit der aktuellen Formulierung nur Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern eine subsidiäre Rücknahmepflicht hätten. Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung möchten wir, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter diese Pflicht fallen.</p>

Verordnungstext	Bemerkungen
<p>b. solche Verpackungen, <b>nach dem Stand der Technik, soweit technisch möglich</b> der stofflichen Verwertung zuführen; und</p>	Der Begriff „nach dem Stand der Technik“ ist in Art. 2 Bst. p definiert und soll im gesamten Verordnungstext konsequent und einheitlich verwendet werden.
<b>Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, <b>sowie übrige Sammelsysteme</b>, müssen:</p>	<p>Diese Anforderungen sollen für alle gelten, die Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknehmen. Dies betrifft sowohl Mitglieder einer Branchenorganisation als auch Nicht-Mitglieder.</p>
<p>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</p>	Im Sinne der Ressourcenschonung ist diese Verwertungshierarchie zu begrüssen und soll auch in dieser Verordnung (und nicht nur in der Abfallverordnung) verankert werden.
<b>Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</b>	
<p>1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p>	<p>Der Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz setzt sich aktiv für die Erreichung einer Verwertungsquote von 70 Prozent ein. Die vorgeschlagene Regelung wird daher von der Branche mitgetragen und begrüsst. Sie orientiert sich an den Zielen der umliegenden Länder (Deutschland: 80 Prozent Recyclingquote, Österreich: 80 Prozent Sammelquote) sowie an den Zielvorgaben der globalen Getränkekarton Allianz (Food and Beverage Carton Alliance: 70 Prozent Recyclingquote bis 2030).</p>

Verordnungstext	Bemerkungen
<p>2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben. <b>Er soll bei der Festlegung der Höhe der Gebühr die Umweltbilanz der rücknahmepflichtigen Produkte berücksichtigen.</b></p>	<p>Für den langfristigen Erfolg des Getränkekarton-Recyclings ist eine stabile und planbare Finanzierung entscheidend. In diesem Zusammenhang begrüssen wir, dass die Verordnung offen formuliert ist und damit auch Raum für eine vorgezogene Finanzierungslösung schafft, die der Erreichung der Quote hilft.</p> <p>Im Fall einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) sollte die gesamte Umweltbilanz der betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Eco-Modulation). Aufgrund des hohen Faseranteils (nachwachsende Ressource) gehört der Getränkekarton - auch ohne Recycling - zu den umweltfreundlichsten Verpackungen auf dem Markt (gemäss Ökobilanz 2024). Dank Eco-Modulation werden umwelt- und ressourcenschonende Produkte gezielt gefördert, und es entstehen Anreize für effizientere Systeme entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Konsumentinnen und Konsumenten können auch somit einen verursachergerechten Beitrag zur Sammlung und Verwertung leisten.</p>
<p><b>Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</b></p>	
<p>4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen <b>für Getränke</b> aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET, Aluminium oder <b>Getränkekartons</b> ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.</p>	<p>Dieser Absatz soll sich auf die Getränkeverpackungen beschränken. Da die Getränkekartons bereits beim Abschnitt 2 (Art. 4 bis 6) erfasst sind, sollten sie hier auch in dieser Materialliste aufgeführt werden.</p>

Verordnungstext	Bemerkungen
<p><b>Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen</b></p>	
<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</p>	<p>Die Daten zu Volumen und Gewicht werden bereits heute von den Produzenten erhoben. Ihre Mitteilung an das BAFU schafft Transparenz und Vergleichbarkeit. So kann die Zielerreichung faktenbasiert überprüft und die Glaubwürdigkeit des Systems gestärkt werden. Wichtig ist dabei eine pragmatische Lösung für die Berichterstattung zu finden.</p>
<p>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen <b>(einschliesslich Getränkekartons)</b>, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</p>	<p>Getränkekartons sind bereits im Abschnitt 2 (Art. 4 bis 6) erfasst und zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff reguliert. Die Meldepflicht für Getränkekartons sollte darum nicht bei der Getränkeverpackungen angesiedelt sein (siehe auch Bemerkung zu Art. 2 Bst. d).</p>
<p><b>Art. 27 Inkrafttreten</b></p>	
<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. <b>Juli 2026</b> <del>Januar 2027</del> in Kraft.</p>	<p>Das Inkrafttreten soll so rasch wie möglich geschehen. Die Branche ist bereit. Auch in der Bevölkerung besteht ein breites Bewusstsein und eine wachsende Erwartung, dass Lösungen für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft nun rasch umgesetzt werden. Eine Marktstudie, die 2024 von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)</p>

Verordnungstext	Bemerkungen
	durchgeführt wurde, ergab: neun von zehn Personen in der Schweiz möchten Getränkekartons recyceln.
<b>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft</b>	<p>Artikel 4 soll – ebenso wie die Verordnung selbst – so rasch wie möglich in Kraft treten, damit die Verwertungsquoten erreicht werden können.</p> <p>Sollte eine frühere Inkraftsetzung von Artikel 4 nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass die Übergangsbestimmung (Art. 26) gleichzeitig mit dem Rest der Verordnung in Kraft treten.</p>

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. Getränkeverpackungen: Flaschen und Dosen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> <li>e. Getränkekartons: Verpackungen für Getränke und Lebensmittel, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres stofflich verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</li> <li>m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</li> <li>n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</li> <li>o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</li> <li>p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul> </li> </ul>
Begründung	<p>Zu d.: Die im Entwurf vorgeschlagene Definition würde auch für einen grossen Teil der Getränkekartons gelten und hätte zur Folge, dass diese unter zwei verschiedene Artikel bei der Meldepflicht (Art. 20 und Art. 21) fallen würden. Um diese Doppelzuordnung zu vermeiden, soll die Definition der Getränkeverpackung wie vorgeschlagen präzisiert werden.</p> <p>Zu e.: Die Definition des Getränkekartons ist dahingehend zu erweitern, dass auch Verpackungen für (flüssige) Lebensmittel erfasst werden.</p> <p>Zu j.: Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Definition und Messmethode der Verwertungsquote mit den in der Europäischen Union gebräuchlichen Ansätzen vergleichbar sind. Dies trägt zugleich zu einer besseren Messbarkeit bei der Erreichung der Quote bei. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Schweiz grundsätzlich an den in der EU geltenden Definitionen und Messmethoden - und sich damit am Input und nicht am Output - orientieren. Dies gewährleistet möglichst einheitliche Regelungen, was sowohl für die Konsumentinnen und Konsumenten als auch für die Industrie vorteilhaft ist.</p>

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen nach dem Stand der Technik und soweit wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten und / oder nachwachsenden Rohstoffen enthalten.</li> </ul>
Begründung	<p>Der Begriff „nach dem Stand der Technik“ ist in Art. 2 Bst. p definiert und soll im gesamten Verordnungstext konsequent und einheitlich verwendet werden.</p> <p>Zu c.: Ziel der Verordnung ist es, die Umweltbelastung durch Verpackungen zu reduzieren. Die Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung. Wir befürworten grundsätzlich diese allgemeinen Anforderungen, welche die Wirtschaft Handlungsspielraum lässt und auf Detailregulierungen für einzelne Verpackungen verzichtet. Die Industrie ist willens, nachhaltige Produkte auf den Markt zu bringen.</p> <p>Neben dem Einsatz von Rezyklaten können auch andere Materialkombinationen einen positiven Beitrag zur Umweltbilanz von Verpackungen leisten. Der Getränkekarton zeichnet sich dank seines geringen Gewichts und der verwendeten Materialkombination - er besteht zu rund 75 Prozent aus Holzfasern, also einem nachwachsenden Rohstoff - bereits vor einem flächendeckenden Recycling durch eine herausragende Ökobilanz aus (BAFU, 2024).</p> <p>Der Einsatz umweltverträglicher Materialien (insbesondere Holzfasern) soll durch den Zusatz („nachwachsende Rohstoffe“) gefördert werden, denn deren Einsatz leistet - genau wie das Recycling auch - einen wichtigen Beitrag, die Umweltbelastung zu reduzieren.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, nach dem Stand der Technik, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Einführung einer Rücknahmepflicht für Getränkekartons ist ein zentraler Schritt zur Systematisierung und Förderung der Sammlung und Verwertung dieser Verpackung. Wir unterstützen, dass diese Pflicht durch eine private Branchenorganisation übernommen werden kann. Diese Lösung ist effizient, praxisorientiert und berücksichtigt die bestehenden Bestrebungen der Akteure in der Schweiz (siehe zum Beispiel Recypac).</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle Branchen und Unternehmen, die Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff verwenden oder in Verkehr bringen, zur Schliessung der Kreislaufwirtschaft verpflichtet werden. Hierzu zählen zum Beispiel auch Gastronomie und Hotellerie (gemäss Art. 2 Bst. m und Bericht zur Verordnung).</p> <p>Wir verlangen die Streichung von „an Endabnehmerinnen und Endabnehmer“, da mit der aktuellen Formulierung nur Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern eine subsidiäre Rücknahmepflicht hätten. Im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung möchten wir, dass alle Händler und Hersteller der Vertriebskette unter diese Pflicht fallen.</p> <p>Zu b.: Der Begriff „nach dem Stand der Technik“ ist in Art. 2 Bst. p definiert und soll im gesamten Verordnungstext konsequent und einheitlich verwendet werden.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, sowie übrige Sammelsysteme, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	Diese Anforderungen sollen für alle gelten, die Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknehmen. Dies betrifft sowohl Mitglieder einer Branchenorganisation als auch Nicht-Mitglieder.  Zu e.: Im Sinne der Ressourcenschonung ist diese Verwertungshierarchie zu begrüssen und soll auch in dieser Verordnung (und nicht nur in der Abfallverordnung) verankert werden.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz setzt sich aktiv für die Erreichung einer Verwertungsquote von 70 Prozent ein. Die vorgeschlagene Regelung wird daher von der Branche mitgetragen und begrüsst. Sie orientiert sich an den Zielen der umliegenden Länder (Deutschland: 80 Prozent Recyclingquote, Österreich: 80 Prozent Sammelquote) sowie an den Zielvorgaben der globalen Getränkekarton Allianz (Food and Beverage Carton Alliance: 70 Prozent Recyclingquote bis 2030).

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben. Er soll bei der Festlegung der Höhe der Gebühr die Umweltbilanz der rücknahmepflichtigen Produkte berücksichtigen.
Begründung	Für den langfristigen Erfolg des Getränkekarton-Recyclings ist eine stabile und planbare Finanzierung entscheidend. In diesem Zusammenhang begrüssen wir, dass die Verordnung offen formuliert ist und damit auch Raum für eine vorgezogene Finanzierungslösung schafft, die der Erreichung der Quote hilft. Im Fall einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) sollte die gesamte Umweltbilanz der betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Eco-Modulation). Aufgrund des hohen Faseranteils (nachwachsende Ressource) gehört der Getränkekarton - auch ohne Recycling - zu den umweltfreundlichsten Verpackungen auf dem Markt (gemäss Ökobilanz 2024). Dank Eco-Modulation werden umwelt- und ressourcenschonende Produkte gezielt gefördert, und es entstehen Anreize für effizientere Systeme entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Konsumentinnen und Konsumenten können auch somit einen verursachergerechten Beitrag zur Sammlung und Verwertung leisten.

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen für Getränke aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium oder Getränkekartons ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.
Begründung	Dieser Absatz soll sich auf die Getränkeverpackungen beschränken. Da die Getränkekartons bereits beim Abschnitt 2 (Art. 4 bis 6) erfasst sind, sollten sie hier auch in dieser Materialliste aufgeführt werden.

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Daten zu Volumen und Gewicht werden bereits heute von den Produzenten erhoben. Ihre Mitteilung an das BAFU schafft Transparenz und Vergleichbarkeit. So kann die Zielerreichung faktenbasiert überprüft und die Glaubwürdigkeit des Systems gestärkt werden. Wichtig ist dabei eine pragmatische Lösung für die Berichterstattung zu finden.</p> <p>Zu b.: Getränkekartons sind bereits im Abschnitt 2 (Art. 4 bis 6) erfasst und zusammen mit den Einwegverpackungen aus Kunststoff reguliert. Die Meldepflicht für Getränkekartons sollte darum nicht bei der Getränkeverpackungen angesiedelt sein (siehe auch Bemerkung zu Art. 2 Bst. d)</p>

Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>
Begründung	<p>Das Inkrafttreten soll so rasch wie möglich geschehen. Die Branche ist bereit. Auch in der Bevölkerung besteht ein breites Bewusstsein und eine wachsende Erwartung, dass Lösungen für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft nun rasch umgesetzt werden. Eine Marktstudie, die 2024 von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) durchgeführt wurde, ergab: neun von zehn Personen in der Schweiz möchten Getränkekartons recyceln.</p> <p>Zu 2: Artikel 4 soll – ebenso wie die Verordnung selbst – so rasch wie möglich in Kraft treten, damit die Verwertungsquoten erreicht werden können.</p> <p>Sollte eine frühere Inkraftsetzung von Artikel 4 nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass die Übergangsbestimmung (Art. 26) gleichzeitig mit dem Rest der Verordnung in Kraft treten.</p>

## Verein Recycling Papier+Karton

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung. Unser Anliegen betrifft die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) Unser Anliegen betrifft Art. 3. b.

#### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2.die allgemein anerkannten Normen zur Anwendung gelangen und bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und

## Begründung

Die Mitglieder von rpk, welche die Wertschöpfungskette des Papier- und Kartonrecycling in der Schweiz abbilden, werden zunehmend mit einem neuer Trend konfrontiert: Kombiverpackungen aus Papier und Karton in Kombination mit Barrierematerialien (Kunststoff oder Lacke) werden von der Packmittelindustrie als Alternative/Ersatz zu gängigen Food Verpackungen aus Kunststoff entwickelt. Ziel dieser Verpackungen ist es, auch im Food Bereich mehr recycelbare Materialien zu verwenden. In der Stoffverwertung erhöht das den technischen Aufwand und führt zu erheblichen Mehrkosten. Im vorliegenden Verordnungsentwurf, Absatz 2 wird mit der Formulierung «bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen» diesem Umstand bereits Rechnung getragen.

Nicht abgedeckt sind jedoch Fragen rund um Hygiene sowie Gesundheitsschutz bei der Verwertung von Post-Consumer-Verpackungen im Stoffkreislauf des Papier- und Kartonrecycling. Zu beachten ist, dass die Temperatur in einem Papier-Pulper für die Herstellung von Faserbrei für das Papier- und Kartonrecycling in der Regel etwa 40-50°C beträgt. In diesem Prozess wird das Altpapier mit Wasser zu vermischen und zu einem Faserbrei verarbeitet, der als Rohmaterial für die Herstellung von Recyclingpapier- und Karton dient.). Dies steht beispielsweise im Gegensatz zum Glasrecycling, wo im Recycling-Prozess Altglas zu einer flüssigen Masse bei 1600° verarbeitet wird. Deshalb ist für das Papier- und Kartonrecycling die Norm EN643 von zentraler Bedeutung. In dieser (Norm) wird der Umgang mit unzulässigen Materialien im Papier- und Kartonrecycling festgelegt. In der Norm wird festgehalten:

### unzulässige Materialien

alle Materialien, welche eine Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ausmachen, wie  
Medizinabfall, verunreinigte Produkte der persönlichen Hygiene, gefährlicher Abfall, organischer Abfall,  
einschliesslich Lebensmittel, Bitumen, toxisches Pulver oder ähnliches

Die Thematik, wie man mit faserbasierten Verpackungen, die im Direktkontakt mit Flüssigkeiten, oder fettenden Lebensmitteln standen, hat sich in der Vergangenheit gar nie nicht gestellt. Mit Hinweis auf die EN643 gehören solche Verpackungen nach Gebrauch in die Entsorgung/thermische Verwertung. Wir möchten als Vertretung der Schweizer Papier- und Kartonrecyclingbranche diesen Umstand durch die Umformulierung des Absatzes 2. gesetzlich absichern.

Darum beantragen wir, dass der Art. 3 b. angepasst wird

Anhang: Stellungnahme\_rpk.pdf



# RECYCLING PAPIER + KARTON

Aarau, 6. Oktober 2025

## **Erläuterungen zur Stellungnahme vom Verein Recycling Papier + Karton (rpk) zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung. Unser Anliegen betrifft die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Unser Anliegen betrifft Art. 3. Dieser ist im vorliegenden Entwurf so formuliert:

### **Art. 3** Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

1. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;
2. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und
3. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Die Mitglieder von rpk, welche die Wertschöpfungskette des Papier- und Kartonrecycling in der Schweiz abbilden, werden zunehmend mit einem neuen Trend konfrontiert: Kombiverpackungen aus Papier und Karton in Kombination mit Barrierematerialien (Kunststoff oder Lacke) werden von der Packmittelindustrie als Alternative/Ersatz zu gängigen Food Verpackungen aus Kunststoff entwickelt. Ziel dieser Verpackungen ist es, auch im Food Bereich mehr recycelbare Materialien zu verwenden. In der Stoffverwertung erhöht das den technischen Aufwand und führt zu erheblichen Mehrkosten. Im vorliegenden Verordnungsentwurf, Absatz 2 wird mit der Formulierung «bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen» diesem Umstand bereits Rechnung getragen.

Nicht abgedeckt sind jedoch Fragen rund um Hygiene sowie Gesundheitsschutz bei der Verwertung von Post-Consumer-Verpackungen im Stoffkreislauf des Papier- und Kartonrecycling. Zu beachten ist, dass die Temperatur in einem Papier-Pulper für die Herstellung von Faserbrei für das Papier- und Kartonrecycling in der Regel etwa 40-50°C beträgt. In diesem Prozess wird das Altpapier mit Wasser zu vermisch und zu einem Faserbrei verarbeitet, der als Rohmaterial für die Herstellung von Recyclingpapier- und Karton dient.). Dies steht beispielsweise im Gegensatz zum Glasrecycling, wo im Recycling-Prozess Altglas zu einer flüssigen Masse bei 1600° verarbeitet wird. Deshalb ist für das Papier- und Kartonrecycling die Norm EN643 von zentraler Bedeutung. In dieser (Norm) wird der Umgang mit unzulässigen Materialien im Papier- und Kartonrecycling festgelegt. In der Norm wird festgehalten:

*unzulässige Materialien*

*alle Materialien, welche eine Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ausmachen, wie*

*Medizinabfall, verunreinigte Produkte der persönlichen Hygiene, gefährlicher Abfall, organischer Abfall,*

*einschliesslich Lebensmittel, Bitumen, toxisches Pulver oder ähnliches*

Die Thematik, wie man mit faserbasierten Verpackungen, die im Direktkontakt mit Flüssigkeiten; oder fettenden Lebensmitteln standen, hat sich in der Vergangenheit gar nie nicht gestellt. Mit Hinweis auf die EN643 gehören solche Verpackungen nach Gebrauch in die Entsorgung/thermische Verwertung. Wir möchten als Vertretung der Schweizer Papier- und Kartonrecyclingbranche diesen Umstand durch die Umformulierung des Absatzes 2. gesetzlich absichern.

Darum beantragen wir, dass der Art. 3 wie folgt angepasst wird:

### **Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen**

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

1. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;
2. *die allgemein anerkannten Normen zur Anwendung gelangen und bei der* Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und
3. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Freundliche Grüsse

Paul Fischer  
Geschäftsführer

-----  
Verein Recycling Papier und Karton  
Weihermattstrasse 94 | CH-5000 Aarau

Telefon +41 58 225 55 00 | Direktwahl +41 58 225 55 75  
Mobile +41 79 206 91 45 | Fax +41 58 225 55 10  
[info@altpapier.ch](mailto:info@altpapier.ch) | [www.altpapier.ch](http://www.altpapier.ch)

## Verein für Abfallentsorgung

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir unterstützen die vom UVEK vorgeschlagen Variante 1. zur Ergänzung der Definition der Siedlungsabfälle. Dafür sprechen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•KVA-Betreiber können künftig - in Absprache mit der in ihrem Kanton zuständigen Vollzugsbehörde – zusammen mit anderen KVA-Betreibern ökologisch sinnvolle Anlagen zum Umgang mit den bei der thermischen Verwertung von Abfällen anfallenden Rückständen realisieren, ohne dass sie durch Bestimmungen des Wettbewerbsrecht daran gehindert werden.</li><li>•Mit der vom UVEK vorgeschlagenen Variante 1 wird kein Monopol für eine einzelne zentrale Anlage in der Schweiz geschaffen. Bezüglich der Behandlung der Hydroxidschlämme wird ein Export weiterhin möglich und rechtlich zulässig sein, wenn dies im Rahmen der Kant. Abfallplanung so vorgesehen ist, da in Art. 17 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) keine Restriktionen für eine Export von Hydroxidschlämmen enthalten ist (siehe dazu auch Ziffer 5.3; 3. Abschnitt aus dem Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung).</li><li>•Den Kantonen obliegt schon heute die Verantwortung für die Abfall- und Deponieplanung (Art. 31 USG und Art. 4 VVEA) sowie für die Bewilligung von Deponien (Art. 38 VVEA). Um dieser Verantwortung nachkommen zu können, müssen sie auf die gesamte Entsorgungskette der Siedlungsabfälle einwirken können.</li></ul>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die Varianten 2 kann nicht unterstützt werden, weil sie so schlicht nicht umsetzt- und vollziehbar ist. Wir schliessen uns diesbezüglich auch den im Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung unter Ziffer 4.1.3 an.

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul> <p><b>ERGÄNZUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f. sicherstellen, dass die stofflich-energetische oder rein energetische Verwertung der Behandlungsreste in der Schweiz erfolgt.</li> </ul>
Begründung	Die Nachverfolgung bis zum Schluss (Kreislaufwirtschaft ....) ist zwingend zu gewährleisten

## Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Vereinigung Schweizer Glasverwerter

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Folgende Grundüberlegungen führen zu einer Verbesserung der Umsetzbarkeit der Verordnung und tragen zur Entsorgungssicherheit im Inland bei:</p> <p><b>Verwertungsart</b> Weiter zeigt die aktuelle Studie «Ökobilanz – ökologischer Nutzen der Sammlung und der verschiedenen Verwertungsarten von Verpackungsglas» (<a href="https://www.vetroswiss.ch/wp-content/uploads/2025/08/Oekobilanz_Sammlung-und-Verwertungsarten-Verpackungsglas-05.08.2025_de.pdf">https://www.vetroswiss.ch/wp-content/uploads/2025/08/Oekobilanz_Sammlung-und-Verwertungsarten-Verpackungsglas-05.08.2025_de.pdf</a>) klar auf, dass die Verwendung von Altglas zu Glasflaschen, einen äquivalenten Umweltbeitrag leistet, wie die Verwertung als Schaumglas, Filtermaterial oder Isolationsplatten aus Glas. Damit sollen alle Glasfarben für alle in der Ökobilanz genannten stofflichen Verwertungsarten gleichermassen behandelt werden. Eine Ungleichbehandlung einzelner Verwertungsarten stellt keinen ökologischen Vorteil dar und soll eliminiert werden.</p> <p><b>Verwertungsort</b> Kreislaufwirtschaft entfaltet seinen Nutzen insbesondere bei kurzen Kreisläufen. Wenn die Transportdistanzen immer grösser werden, dann wird der ökologische Nutzen der stofflichen Verwertung geschmälert, wenn nicht ganz eliminiert. Daher soll bei der Ausschreibung der Sammellogistik, die Verwertungsart, bzw. der Verwertungsort als Zuschlagskriterium aufgeführt werden. Dabei sind lokale und regionale Verwertungen zu bevorzugen, da die Transportdistanzen kurzgehalten werden können.</p>

Anhang: Vereinigung Schweizer Glasverwerter, A. Rauh, Bülach 20251015 an DC. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen.pdf



<b>GS/UVEK</b>
15. Okt. 2025
Nr.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Röstli  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Bülach, den 15.10.2025

## **Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 25. Juni 2025 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen eröffnet. Sie beabsichtigen, eine neue Verpackungsverordnung (VerpV) einzuführen, deren Geltungsbereich sämtliche Verpackungstypen und -materialien umfasst. Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung Schweizer Glasverwerter unterstützt das Ziel dieser Revision, die durch Verpackungen verursachte Umweltbelastung von der Entstehung bis zur Entsorgung eines Produkts zu mindern. Der Entwurf bildet eine solide Grundlage. Wir erlauben uns jedoch, Änderungsvorschläge und Empfehlungen einzubringen. Unsere Stellungnahme erfassen wir fristgerecht auf der Plattform Consultations. Zudem wenden wir uns mit dem vorliegenden Schreiben an Sie.

### **Verwertungsart und Gleichbehandlung aller Glasfarben**

Die aktuelle Studie „Ökobilanz – ökologischer Nutzen der Sammlung und der verschiedenen Verwertungsarten von Verpackungsglas“ ([https://www.vetroswiss.ch/wp-content/uploads/2025/08/Oekobilanz\\_Sammlung-und-Verwertungsarten-Verpackungsglas-05.08.2025\\_de.pdf](https://www.vetroswiss.ch/wp-content/uploads/2025/08/Oekobilanz_Sammlung-und-Verwertungsarten-Verpackungsglas-05.08.2025_de.pdf)) zeigt klar, dass die Verwendung von Altglas zu Glasflaschen einen äquivalenten Umweltbeitrag leistet wie die Verwertung als Schaumglas, Filtermaterial oder Isolationsplatten aus Glas. Daher sollen alle Glasfarben für alle in der Ökobilanz genannten stofflichen Verwertungsarten gleichermassen behandelt werden. Einen unterschiedlicher Verwertungssatz für die in der Ökobilanz aufgeführten Verwertungsarten ist ökologisch nicht begründbar und soll eliminiert werden.



## **Verwertungsort und Förderung regionaler Kreisläufe**

Die Kreislaufwirtschaft entfaltet ihren Nutzen insbesondere bei kurzen Kreisläufen. Grössere Transportdistanzen schmälern den ökologischen Nutzen der stofflichen Verwertung. Bei der Ausschreibung der Sammellogistik sollen Verwertungsart und Verwertungsort als Zuschlagskriterium aufgeführt werden. Lokale und regionale Verwertungen sind zu bevorzugen, um Transportdistanzen zu minimieren.

## **Artikel 7 Gebührenpflicht, Abs. 3 – Trennung von Kosmetikgläsern**

Kosmetikgläser dürfen nicht mit Glasverpackungen für Lebensmittel vermischt werden. Kosmetikgläser unterscheiden sich grundlegend in Zusammensetzung, Aufbereitung und Wiederverwendung vom Verpackungsglas für Lebensmittel. Sie enthalten oft Schwermetalle und weitere Materialien, die für die Herstellung von lebensmitteltauglichen Gläsern ungeeignet sind. Die Vermischung verstösst gegen das Vermischungsverbot gemäss VEA Art. 9. Eine stoffliche Verwertung für diesen Glastype existiert bis heute nicht.

## **Artikel 7 Gebührenpflicht, Abs. 3 – Eigene Sammelkreisläufe für Spezialgläser**

Die Verordnung soll sicherstellen, dass auch für nicht lebensmitteltaugliche Gläser (z. B. Kosmetik-, Labor- und Chemikaliengläser) eine VEG erhoben wird, die Entsorgung jedoch nicht mit dem Verpackungsglas von Lebensmitteln vermischt wird. Gemeinden müssen für diese Glasqualitäten eigene Sammelkreisläufe bereitstellen.

## **Artikel 10 Verwendung der Gebühr, Lit. C – Entschädigung für Schweizer Aufbereiter**

Für das Reinigen und Aufbereiten von Altglas soll den in der Schweiz ansässigen Aufbereitern direkt eine Entschädigung zufließen. Die Kosten der Aufbereitung entstehen durch das Aussondern und Verwerten von Abfällen aus dem Sammelglas. Eine getrennte Ausschreibung der Sammelleistung und der Rohstoffverwertung würde die Transparenz der Mittelflüsse erhöhen und die sichere Verwertung ermöglichen.

## **Artikel 10 Verwendung der Gebühr, Lit. C – Keine Entschädigung beim Export**

Beim Export der Scherben ins Ausland soll eine solche Entschädigung entfallen, da ansonsten das Schweizer System ausländische Aufbereiter subventionieren und längere Transportdistanzen zulassen würde, was den Umweltbeitrag schmälert.



Unsere Anliegen zielen darauf ab, dass unsere Mitglieder, welche insgesamt ca. 50% des Schweizer Verpackungsglases aufbereiten und zu ökologisch wertvollen Produkten verwerten, als wichtiger Partner dieses Kreislaufs anerkannt werden. Für alle Mitglieder bildet Altglas die Grundlage einer wettbewerbsfähigen Produktion in der Schweiz.

Unsere Mitglieder sind sich auch bewusst, dass sie einen markanten Teil zur Entsorgungssicherheit von Altglas beitragen und somit die Nachhaltigkeit von Glas als Verpackung aufrechterhalten.

Wir bitten Sie, unsere Änderungswünsche wohlwollend zu prüfen und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung

**Vereinigung Schweizer Glasverwerter**

Adrian Rauh  
Präsident

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen von Lebensmitteln aus Glas abgeben oder einführen.
Begründung	<p>Beschränkung aus Verpackungen aus Glas für Lebensmittel: Die Verordnung soll sicherstellen, dass auch wenn auf nicht für die Verpackung von Lebensmitteln vorgesehene Gläser eine VEG erhoben wird, die Entsorgung auf keinen Fall mit dem Verpackungsglas von Lebensmitteln vermischt wird. Die Gemeinde muss für diese Glasqualität einen eigenen Sammelkreislauf zur Verfügung stellen und darf diesen nicht mit dem Altglas aus Lebensmittelverpackungen vermischen.</p> <p>Neben den bereits erwähnten Kosmetikgläsern, gehören auch Labor- und Chemikaliengläser zu dieser Kategorie. Diese Gläser sind in der Regel konditioniert und müssen andere Anforderungen erfüllen, wie normale Gläser für die Lebensmittelindustrie.</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Keine Gebühr müssen entrichten:  Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;  Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;  Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.</p>
Begründung	<p>Die Gebührenpflicht für Kosmetikgläser impliziert, dass diese auch ohne weiteren Kosten mit Lebensmittelverpackungen entsorgt werden können. Doch Kosmetikgläser dürfen nicht mit Glasverpackungen für Lebensmittel vermischt werden.</p> <p>Begründung:  Eine Herausforderung sehen wir im Bereich der Glasverpackungen, welche nicht für Lebensmittel genutzt werden – namentlich Kosmetikgläser. Die richtige Entsorgung von Kosmetikgläser ist bis dato nicht abschliessend geregelt/kommuniziert. Erfahrungsgemäss ist der Anteil solcher Verpackungen in den Glascontainern sehr gering. Durch die begleitenden Massnahmen (Informationsmaterial) der Vetroswiss / des BAFUS ist anzunehmen, dass der Anteil solcher Verpackungen in Altglascontainern stark steigen wird und die verarbeitende Industrie ohne Massnahmen an den Sammelstellen vor Herausforderungen stellen wird.  Gläser für Kosmetika, sind oftmals keine herkömmlichen Kalk-Natron-Gläser und unterscheidet sich damit grundlegend in der Zusammensetzung, in der Aufbereitung und Wiederverwendung vom Verpackungsglas für Lebensmittel.  Kosmetikgläser bestehen aus verschiedensten, teilweise mit Schwermetallen versetzte Gläser zur Farbgebung oder Betonung der Haptik (Blei-/Kristallglas) und zusätzlichen, damit verbundenen Materialien wie Lacke, Folien und Kunststoffapplikationen. Solche Gläser müssen keinerlei Grenzwerte zum Schwermetallgehalt erfüllen – sollen aber dann für die Herstellung von lebensmitteltauglichen Gläsern/Produkten eingesetzt werden, welche strenge Grenzwerte einzuhalten haben. Dies kann dazu führen, dass Glashütten den Anteil an Primärrohstoffen (Sand etc.) erhöhen müssen, um den Schwermetallgehalt zu senken, wodurch der Rezyklat-Anteil sinkt und folglich die Umweltbelastung steigt.  Hinzu kommt die mögliche Belastung durch anhaftende und/oder eingeschlossene Produktreste (Lacke, Gefahrstoffe, Schwermetalle), welche bei der Sammlung, Transport, Umschlag und Aufbereitung ggf. in die Umwelt gelangen und zudem die Endprodukte kontaminieren können. Eine stoffliche Verwertung für diesen Glastype existiert heute nicht. Sowohl für die Produktion von Verpackungsgläsern wie auch für die Herstellung von Schaumglas oder Filtermaterialien eignen sich diese Gläser nicht und müssen aufwändig, i.d.R. durch Handsortierung ausgesondert und speziell deponiert werden. Kein Aufbereitungsbetrieb verfügt heute über die dafür nötigen mechanischen, chemischen und thermischen Verfahren.  Die Zuführung von Kosmetikglas zum unproblematischen Lebensmittelverpackungsglas verstösst demnach gegen VVEA Art. 915 Vermischungsverbot (Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoff- oder Fremdstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.)</p>

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Sammlung und den Transport von Altglas;</li> <li>b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;</li> <li>c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben in der Schweiz zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;</li> <li>d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;</li> <li>e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);</li> <li>f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;</li> <li>g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.</li> </ul>
Begründung	<p>Für das Reinigen und Aufbereiten von Altglas soll dem in der Schweiz ansässigen Aufbereiter direkt eine Entschädigung zufließen. Heute werden meist die Glassammler von den Gemeinden entschädigt. Die Kosten der Aufbereitung entstehen durch das Aussondern von Abfällen aus dem Sammelglas. Dazu gehören artfremde Stoffe wie Papier, Plastik, PET, Metalle, Haushaltsabfall etc.. Diese machen ca. 7% des Gesamtgewichts aus. Einzelne Stoffe wie PET, Alu und Metalle können der stofflichen Verwertung übergeben werden, andere wie Papier und Plastik müssen in der Verbrennungsanlage kostenpflichtig entsorgt werden.</p> <p>Durch die getrennte Ausschreibung der Sammelleistung und der Rohstoffverwertung könnte eine solche Abgeltung möglich gemacht werden und die Transparenz der Verwertung erhöhen.</p> <p>Beim Export der Scherben ins Ausland, soll eine solche Entschädigung entfallen, sonst würde das Schweizer System die ausländischen Aufbereiter subventionieren und damit länger Distanzen zum Aufbereitungsbetrieb zulassen. Begründung:</p> <p>In der Schweiz werden die Entsorgungskosten durch die vorgezogene Entsorgungsgebühr bei der Inverkehrbringung vereinnahmt. Damit sind bei jeder Tonne Altglas diese Kosten bereits gedeckt.</p> <p>In der EU sorgen Duale Systeme für die Entschädigung der Recyclingkosten. Diese vereinnahmen Gebühren von den Inverkehrbringern von Verpackungsgläsern und beauftragen ihrerseits Recyclingunternehmen mit der Sammlung und dem Transport. Bei normaler Marktlage bezahlen die Aufbereiter und Glashersteller für den Wertstoff einen höheren Preis als in der Schweiz, da nicht alle Kosten des Recyclings durch die Dualen Systeme gedeckt sind.</p> <p>Wird Glas aus der Schweiz exportiert profitiert der EU-Aufbereiter bereits heute von einer besseren Marktsituation in der Schweiz. Diese würde durch einen zusätzlichen Beitrag ermöglichen, das Glas noch weiter zu transportieren als nötig und damit den Umweltbeitrag zu schmälern.</p>

## Vereinigung Schweizer Weinhandel VSW

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Antrag: Artikel 17 Absatz 4 der VerpV soll ersatzlos gestrichen werden. Sollte der Bundesrat an Artikel 17 Absatz 1 festhalten, müssen verbindliche, operative Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Flaschenpfand formuliert werden, um bestehende Mehrwegsysteme zu schützen.</p> <p>Mehrwegsysteme ohne Pfandpflicht, auch nur ausnahmsweise, zuzulassen verkennt das Funktionieren von Mehrwegsystemen.</p> <p>Siehe unsere auf langjährigen Erfahrungen mit Mehrwegsystemen beruhende Ausführungen im Anhang.</p>

Anhang: 20251010 VerpV Stellungnahme ASCV\_VSW.pdf

Herr Bundesrat  
Albert Rösti  
Chef UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Berne

Bern, 10. Oktober 2025

## **Neue Verpackungsverordnung (VerpV) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Vereinigung Schweizer Weinhandel ist die Branchenorganisation des Weinhandels in der Schweiz. Die rund 250 Mitglieder – Schweizer Produzenten, Kellereien, Grosshändler und Einzelhändler sowie Importeure – bilden die ganze Wertschöpfungskette vom Rebberg bis zur Kundschaft ab und setzen rund 70 % des in der Schweiz gehandelten Weins um. Die Kellereien unter unseren Mitgliedern füllen jährlich mehrere Millionen Flaschen ab und setzen dabei auch auf Mehrwegflaschen.

Am 25. Juni 2025 hat der Bundesrat mit einem Vernehmlassungsverfahren die neue Verpackungsverordnung (VerpV) vorgestellt, welche die bisherige Verordnung über Getränkeverpackungen ablösen soll. Mit Interesse haben wir diese Vorlage analysiert. Ausgehend von der langjährigen und erfolgreichen Erfahrung unserer Mitglieder mit Mehrwegsystemen erlauben wir uns, Ihnen zwei Anträge und einige Überlegungen zur neuen Verpackungsverordnung zu unterbreiten.

### **Anträge**

1. Artikel 17 Absatz 4 der VerpV soll ersatzlos gestrichen werden.
2. Sollte der Bundesrat an Artikel 17 Absatz 1 festhalten, müssen verbindliche, operative Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Flaschenpfand formuliert werden.

### **Erläuterungen zum Antrag 1**

Ein Mehrwegsystem für Getränkeflaschen ist ein kreislaufwirtschaftlicher Vertriebs- und Logistikansatz in einem Unternehmen – am Beispiel des Sektors Wein gar in einem Wirtschaftssektor – das wirtschaftlich tragfähig sein muss; ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert.

Sodann muss sich das Mehrwegsystem an die ökonomischen Marktbedürfnisse und -erwartungen richten und eine kritische Grösse erreichen, um funktionsfähig zu sein – rein ideelle Motivatoren reichen nicht aus, um ein Mehrwegsystem zu betreiben.

Schliesslich zeichnet sich das Mehrwegsystem als fein justiertes Zusammenspiel von Getränkeflasche und -kiste (einheitliche, homologierte Flasche in eine einheitliche, homologierte Kiste), Sammelstellen, Sortierung und Transport sowie Reinigung, Lagerung und Abfüllung aus.

Störungen in diesem System sind wie ein Sandkorn im Getriebe: Falsche Retouren (nicht homologierte, unerlaubt etikettierte oder gar pfandfreie Flaschen in den Kisten) und defekte Flaschen und Kisten beeinträchtigen die logistischen Abläufe, legen ganze Waschstrassen lahm und reduzieren den Flaschenpark, was einen Vertrauensverlust und finanzielle Schäden zur Folge hat. Diese Störungen machen rund 15-20 Prozent des Umlaufs von Mehrwegflaschen aus und sind überwiegend die Folgen von Unachtsamkeit oder gar Missbrauch des Systems.

Die Pfandpflicht ist also ein entscheidendes Instrument, um das Mehrwegsystem zusammen zu halten, zu finanzieren und zu schützen.

Die VSW hat grösste Bedenken hinsichtlich der in Artikel 17 Absatz 4 formulierten Möglichkeit, Mehrwegsysteme ohne Flaschenpfand betreiben zu können:

- Seit Jahrzehnten arbeiten in der Schweiz freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen mit Pfand. Dies bietet hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Auch verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dafür aufzukommen. Schwierigkeiten würden entstehen, wenn nicht kompatible Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand mit den bewährten Systemen vermischt würden.
- Mehrweg-Glasflaschen sind hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rücklaufquoten sind für die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurück-zugeben, Verluste nehmen zu. Weil dadurch die Kosten für Material und Logistik steigen, wird die langfristige Tragfähigkeit von Mehrwegsystemen gefährdet.
- Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.
- Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich. Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich.

Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

## Erläuterungen zum Antrag 2

Falls sich der Bundesrat trotz der gezeigten Nachteile dafür entscheidet, den Ansatz der Befreiung von der Pfandpflicht weiterzuverfolgen, erachten wir verbindliche, operationelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen als unerlässlich, um die bestehenden Mehrwegsysteme zu schützen und Missbräuche zu verhindern. Folgende Anforderungen müssten aufgestellt werden:

- Die Mindestgrösse von Branchenorganisationen, die vom Pfand befreit werden könnten, muss genau definiert werden. Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» in Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das Vertriebsvolumen. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden.
- Die Verordnung sollte verbindliche Vorgaben zur Systemtrennung machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden. Dazu zählen Schäden durch nicht homologierte Flaschen und Etiketten, etwa in Waschanlagen, sowie das Erschleichen von Pfandrückerstattung durch absichtliche Retournierung pfandfreier Flaschen in das Pfandsystem.
- Aus diesen Gründen ist es entscheidend, dass die technische Kompatibilität, Rückgabewege, Qualitätsstandards und eine Schadenersatzpflicht geregelt werden. Nur so lässt sich verhindern, dass pfandfreie Systeme die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der bewährten Systeme beeinträchtigen.
- Wie werden Rücklaufquoten gemessen? Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e VerpV müssen pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Wie die Rücklaufquote bei pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen wird, bleibt offen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für Ihr Interesse am Mehrwegsystem des Sektors Wein und bitten Sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen.

### Vereinigung Schweizer Weinhandel



Ursula Beutler  
Präsidentin



Olivier Savoy  
Geschäftsführer

## Viniharass Genossenschaft

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Antrag: Artikel 17 Absatz 4 der VerpV soll ersatzlos gestrichen werden. Sollte der Bundesrat an Artikel 17 Absatz 1 festhalten, müssen verbindliche, operative Vorausset-zungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Flaschenpfand formuliert werden, um bestehende Mehrwegsystem zu schützen.</p> <p>Mehrwegsysteme ohne Pfandpflicht, auch nur ausnahmsweise, zuzulassen verkennt das Funktionieren von Mehrwegsystemen.</p>

Anhang: 20251010 VerpV Stellungnahme VH.pdf

Viniharass – Postfach – 3001 Bern

---

Herr Bundesrat  
Albert Rösti  
Chef UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Berne

Bern, 10. Oktober 2025

## **Neue Verpackungsverordnung (VerpV) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Genossenschaft Viniharass ist die Mehrwegorganisation des Sektors Wein in der Schweiz. Seit 1964 stellt Viniharass rund 5 Millionen Getränkeketten für drei verschiedene, homologierte Flaschenformate zur Verfügung, die sowohl für Schweizer Weine als auch für in der Schweiz abgefüllten, importierten Weine eingesetzt werden. Die 55 Gesellschafter von Viniharass füllen jährlich rund 14 Millionen Flaschen ab, die schweizweit in den Vertriebskanälen Restauration und Gastronomie, Grossanlässe und Detailhandel abgesetzt werden.

Am 25. Juni 2025 hat der Bundesrat mit einem Vernehmlassungsverfahren die neue Verpackungsverordnung (VerpV) vorgestellt, welche die bisherige Verordnung über Getränkeverpackungen ablösen soll. Mit Interesse haben wir diese Vorlage analysiert. Ausgehend von unserer langjährigen und erfolgreichen Erfahrung mit dem Mehrwegsystem von Viniharass erlauben wir uns, Ihnen zwei Anträge und einige Überlegungen zur neuen Verpackungsverordnung zu unterbreiten.

### **Anträge**

1. Artikel 17 Absatz 4 der VerpV soll ersatzlos gestrichen werden.
2. Sollte der Bundesrat an Artikel 17 Absatz 1 festhalten, müssen verbindliche, operative Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Mehrwegsysteme ohne Flaschenpfand formuliert werden.

### **Erläuterungen zum Antrag 1**

Ein Mehrwegsystem für Getränkeflaschen ist ein kreislaufwirtschaftlicher Vertriebs- und Logistikansatz in einem Unternehmen – am Beispiel des Sektors Wein gar in einem Wirtschaftssektor – das wirtschaftlich tragfähig sein muss; ohne Wirtschaftlichkeit sind weder Finanzierung noch Nachhaltigkeit gesichert.

Sodann muss sich das Mehrwegsystem an die ökonomischen Marktbedürfnisse und -erwartungen richten und eine kritische Grösse erreichen, um funktionsfähig zu sein – rein ideelle Motivatoren reichen nicht aus, um ein Mehrwegsystem zu betreiben.

Schliesslich zeichnet sich das Mehrwegsystem als fein justiertes Zusammenspiel von Getränkeflasche und -kiste (einheitliche, homologierte Flasche in eine einheitliche, homologierte Kiste), Sammelstellen, Sortierung und Transport sowie Reinigung, Lagerung und Abfüllung aus.

Störungen in diesem System sind wie ein Sandkorn im Getriebe: Falsche Retouren (nicht homologierte, unerlaubt etikettierte oder gar pfandfreie Flaschen in den Kisten) und defekte Flaschen und Kisten beeinträchtigen die logistischen Abläufe, legen ganze Waschstrassen lahm und reduzieren den Flaschenpark, was einen Vertrauensverlust und finanzielle Schäden zur Folge hat. Bei Viniharass machen diese Störungen rund 15-20 Prozent des Harassenumlaufs aus und sind überwiegend die Folgen von Unachtsamkeit oder gar Missbrauch des Systems.

So ist die Pfandpflicht ein entscheidendes Instrument, um das Mehrwegsystem zusammen zu halten, zu finanzieren und zu schützen.

Ausgehend von unseren langjährigen Erfahrungen hat Viniharass grösste Bedenken hinsichtlich der in Artikel 17 Absatz 4 formulierten Möglichkeit, Mehrwegsysteme ohne Flaschenpfand betreiben zu können:

- Seit Jahrzehnten arbeiten in der Schweiz freiwillige Mehrwegsysteme für Glasflaschen mit Pfand. Dies bietet hohe Rücklaufquoten und stabile Abläufe. Unternehmen, die sich an Pfandsystemen beteiligen, bilden Rückstellungen für ausstehende Pfandbeträge. Auch verursacht die Bewirtschaftung eines Pfandsystems Verwaltungskosten. Wenn Mehrwegsysteme ohne Pfand eingeführt werden, entsteht ein Ungleichgewicht. Bewährte Pfandsysteme würden wirtschaftlich unter Druck gesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dafür aufzukommen. Schwierigkeiten würden entstehen, wenn nicht kompatible Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand mit den bewährten Systemen vermischt würden.
- Mehrweg-Glasflaschen sind hochwertiger und deshalb teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rücklaufquoten sind für die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrweg-Glasflaschen nicht retourniert. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrweg-Glasflaschen zurückzugeben, Verluste nehmen zu. Weil dadurch die Kosten für Material und Logistik steigen, wird die langfristige Tragfähigkeit von Mehrwegsystemen gefährdet.
- Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrweg-Glasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.
- Mehrweg ohne Pfand wirkt wie Einweg und führt zu vermehrten Fehlwürfen in die Glassammlung. Damit untergräbt Mehrweg ohne Pfand das Prinzip der Wiederverwendung. Das Pfand für Mehrwegsysteme ermöglicht eine klare Unterscheidung. Ausnahmen für einzelne Mehrwegsysteme wären dieser Klarheit abträglich. Mehrwegsysteme mit Pfand erweisen sich in der Schweiz seit Jahrzehnten als verlässlich.

Eine Aufweichung der Pfandpflicht durch Systeme ohne Pfand würde etablierte Strukturen schwächen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken sollte an der Pfandpflicht für Mehrwegverpackungen festgehalten werden. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung könnte mehr schaden als nützen.

## Erläuterungen zum Antrag 2

Falls sich der Bundesrat trotz der gezeigten Nachteile dafür entscheidet, den Ansatz der Befreiung von der Pfandpflicht weiterzuverfolgen, erachten wir verbindliche, operationelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen als unerlässlich, um die bestehenden Mehrwegsysteme zu schützen und Missbräuche zu verhindern. Folgende Anforderungen müssten aufgestellt werden:

- Die Mindestgrösse von Branchenorganisationen, die vom Pfand befreit werden könnten, muss genau definiert werden. Die Formulierung «10 Händlerinnen und Händler oder Herstellerinnen und Hersteller» in Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b ist nicht aussagekräftig. Massgebend ist nicht die Zahl der Beteiligten, sondern das Vertriebsvolumen. Daher empfiehlt es sich, ein Mindestvertriebsvolumen festzulegen, das zu erreichen ist. Auf diese Weise lassen sich Kleinstlösungen mit geringer Wirkung, aber hohem Koordinationsaufwand, vermeiden.
- Die Verordnung sollte verbindliche Vorgaben zur Systemtrennung machen, damit Flaschen aus pfandfreien Mehrwegsystemen nicht in bewährte Pfandsysteme fliessen und diesen schaden. Dazu zählen Schäden durch nicht homologierte Flaschen und Etiketten, etwa in Waschanlagen, sowie das Erschleichen von Pfandrückerstattung durch absichtliche Retournierung pfandfreier Flaschen in das Pfandsystem.
- Aus diesen Gründen ist es entscheidend, dass die technische Kompatibilität, Rückgabewege, Qualitätsstandards und eine Schadenersatzpflicht geregelt werden. Nur so lässt sich verhindern, dass pfandfreie Systeme die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der bewährten Systeme beeinträchtigen.
- Wie werden Rücklaufquoten gemessen? Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e VerpV müssen pfandfreie Mehrwegsysteme nach drei Jahren eine Rücklaufquote von 60 Prozent erreichen, nach fünf Jahren 80 Prozent. Wie die Rücklaufquote bei pfandfreien Mehrwegsystemen gemessen wird, bleibt offen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für Ihr Interesse am Mehrwegsystem des Sektors Wein und bitten Sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen.

**VINIHARASS Genossenschaft**



Matthias Tobler  
Präsident



Olivier Savoy  
Secrétaire général

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlos streichen. Siehe Erläuterungen im Begleitbrief.
Begründung	<p>Die Pfandpflicht ein entscheidendes Instrument, um ein Mehrwegsystem zusammen zu halten, zu finanzieren und zu schützen. Es besteht das Risiko, dass Mehrwegsysteme ohne Pfand die Infrastruktur bewährter Systeme nutzen oder beeinträchtigen, ohne finanziell und organisatorisch dafür aufzukommen. Schwierigkeiten würden entstehen, wenn nicht kompatible Verpackungen aus Mehrwegsystemen ohne Pfand mit den bewährten Systemen vermischt würden. Mehrweg-Glasflaschen sind hochwertiger und teurer als Einweg-Glasflaschen. Hohe Rücklaufquoten sind für die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Trotz Pfand wird ein Teil der Mehrwegglasflaschen nicht retourniert. Ohne Pfand sinkt der Anreiz, Mehrwegglasflaschen zurückzugeben, Verluste nehmen zu, Kosten für Material und Logistik steigen. Der ökologische Nutzen von Mehrwegsystemen hängt von der Anzahl der Nutzungszyklen ab. Verluste von Mehrwegglasflaschen schmälern neben dem wirtschaftlichen auch den ökologischen Nutzen.</p>

## WWF Schweiz

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus. »</p> <p>Let. o. : « (...) et permettant de rendre des objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».</p> <p>Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins.»</p> <p>Ajouter : let. s. « limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits,</li> <li>2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou</li> <li>3. La teneur en substances préoccupantes des matières et produits. »</li> </ol>
Begründung	<p>'- Let. n. : la définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets ("toute opération de valorisation des déchets qui..."). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte de la confusion en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.</p> <p>- Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, ce sont plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet, qui sont restaurées. Cette proposition est alignée avec la Directive 2008/98/CE, de l'UE.</p> <p>- Let. p. : Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).</p> <p>- Let. s. Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, cette intention est trop peu développée dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par la Directive 2008/98/CE de l'Union Européenne et sur la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).</p> <p>Par préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme problématiques, c'est à dire présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Al. 1: « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »</p> <p>Al. 2: « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »</p> <p>Ajouter al.3  "L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste d'emballages à usage unique et de courte durée dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste s'aligne au moins sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse."</p>
Begründung	<p>Al. 1. : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).</p> <p>Al. 2. : Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.</p> <p>Al. 3. : L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».</p> <p>Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux. Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous aligner au moins sur l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels emballages à usage unique et de courte durée pourraient être retirés du marché suisse.</p> <p>Nous suggérons cependant d'aller un pas plus loin que nos partenaires économiques principaux, en élargissant le champ d'action à tous les emballages à usage unique et de courte durée, veillant ainsi à éviter les substitutions matière qui s'avèrent parfois regrettables.</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Modifier le titre: Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.</p> <p>Ajouter Al. 1bis "L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination."</p> <p>Ajouter Al. 1ter "L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux."</p>
Begründung	<p>Le titre de l'Art. 12 nécessite d'être modifié, afin de l'aligner avec l'art. 30d LPE et les modifications proposées ci-dessous.</p> <p>L'ajout de l'Al. 1bis permet la mise en oeuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, en ligne avec la volonté parlementaire exprimée dans l'Art 30d LPE.</p> <p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en oeuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p> <p>L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des produits donnés, à permettre leur manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »</p> <p>Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »</p> <p>Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »</p> <p>Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »</p> <p>Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »</p>
Begründung	<p>‘ - Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.</p> <p>- Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».</p> <p>- Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.</p> <p>- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.</p> <p>- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.</p>
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

« Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »

Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage, et »

Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages (hazard-based approach).»

Ajouter : Art. 3bis « Contrôle des exigences sur les emballages  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique. »

Ajouter : Art. 3tris « Obligation de reprise des emballages par les commerces.

1. Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.
2. Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition. »

'- L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a-octies LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner à la fois avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.

- La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà « économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).

Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.

Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.

Ajout de l'Art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de débarras là où la place le permet.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Al. 1 - Let. a. : « de reprendre gratuitement ces emballages (...) ».  Al. 1 - Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement, et »
Begründung	<p>Al1 - Let. a et Al. 3: Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants. C'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin.</p> <p>D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation. Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger.</p> <p>À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de déemballages dans les commerces de taille importante).</p> <p>Al. 1 – Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Al. 3 – Supprimer 'Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.'
Begründung	Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent. (Art. 3 Al. 1)
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Supprimer
Begründung	<p>Le recyclage des briques à boissons et des emballages plastiques à usage unique est une impasse, qui ne résoudra pas la pollution plastique dans l'environnement, ni la mise en danger de la santé humaine par ceux-ci.</p> <p>La LPE met sur le même pied réutilisation et valorisation matière (Art 30d). Des objectifs minimum de recyclage, s'ils ne sont pas accompagnés en parallèle d'objectifs minimum de réutilisation, détourneraient des ressources qui pourraient être consacrées au développement de systèmes de réutilisation préservant l'environnement et la santé humaine. L'étude KurVE a justement montré un rapport coûts-bénéfice défavorable du recyclage plastique.</p> <p>De plus, le rapport Forever Toxic de Greenpeace USA a montré les différentes voies d'entrée des produits chimiques dangereux lors du processus de recyclage, augmentant les risques du plastique recyclé pour la santé humaine, par rapport au plastique vierge.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Supprimer
Begründung	<p>Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 2.</p> <p>Si l'Art. 6 Al. 1 devait néanmoins rester dans la présente ordonnance, les considérations faites aux alinéas 1 et 3 de l'Art. 4 sont telles que l'Al. 2 de l'Art. 6 n'est de toute façon plus nécessaire.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dans la mesure ou nous proposons de supprimer l' Art. 6 Al. 1, il n'est plus nécessaire de proposer la mesure de l'Al. 3.</p> <p>Cependant, si l'Art. 6 Al. 1 devait malgré tout rester dans la présente ordonnance, le mécanisme de consigne est intéressant, dans la mesure ou il permettrait de mettre sur le même pied (du point de vue de la collecte) l'emballage à usage unique et l'emballage réutilisable.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière. Une attention particulière devrait être apportée au financement des activités de la réutilisation, et de la préparation à la réutilisation des emballages en verre.</p>

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Supprimer
Begründung	L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier - Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser prioritairement la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »</p> <p>Ajouter : Art. 10bis « Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 10% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »</p>
Begründung	<p>‘ - Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Les emballages en verre réutilisables présentent aussi l'avantage, par rapport au plastique par exemple, d'être un matériau inerte et non toxique, qui limite les dangers pour la santé humaine et l'environnement. Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE, en particulier ses Art. 30 et 10h, la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.</p> <p>- Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1% des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, ils viennent d'ailleurs de lancer le 2 Septembre l'Association Swiss REuse.</p> <p>- Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique et en plastique à usage unique, les investissements nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. S'inspirant de cette exigence chez nos voisins, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. Nous suggérons un chiffre de 10%, dépassant celui de nos voisins français, afin de tendre vers une égalité de traitement entre réutilisation et recyclage, dans l'esprit de la LPE, Art 30d.</p>

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modification « Toute personne ou organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
Begründung	Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ajouter : let. « e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus. »
Begründung	Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, selon l'organisation Durabilitas ayant rencontré des représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose.

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>‘. Let. a. : « l'organisation de branche privée ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables ; »</p> <p>- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins 20 % et ce taux est d'au moins 50 % après cinq ans, et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite ; »</p> <p>- Ajouter let. « f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés. »</p>
Begründung	<p>‘- Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.</p> <p>- Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (entreprises de lavage, acteurs logistiques, etc.). C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile, par exemple la nouvelle association Swiss REuse – de bénéficier de cette exception.</p> <p>- Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager. Par comparaison, la France s'est donné, dans sa loi AGECE anti-gaspillage, l'objectif de 10% de réemploi des emballages en verre en 2027.</p> <p>- Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.</p>

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Ajouter « Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons.</p> <p>Al. 1 - Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre au moins 40% en 2040, et au moins 20% dans les 5 ans suivant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, pour les acteurs économiques dépassant le seuil de 1 million de francs de masse salariale ou de 1 millions de francs de chiffre d'affaires.</p> <p>Al. 2 - Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.</p> <p>Al. 3 - Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables. »</p>
Begründung	<p>¹- Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.</p> <p>- La réutilisation des emballages en verre est donc non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (Art. 30).</p> <p>- Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux emballages à usage unique.</p> <p>- Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires ou la branche, des objectifs intermédiaires etc. L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées.</p> <p>- Afin d'inciter les grands acteurs économiques à développer la réutilisation en parallèle avec le recyclage, dans l'esprit de la LPE, un objectif intermédiaire, relativement base, est proposé également.</p>
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier let. a « le volume et le poids de boissons produit ou importé l'année précédente à des fins de consommation en Suisse, donné séparément pour les emballages réutilisables et pour les emballages à usage unique, en distinguant entre les différentes matières utilisées pour leur fabrication et entre les différentes sortes de boissons</p> <p>Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons consommés en Suisse valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »</p>
Begründung	<p>Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Let. c : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »  Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les matériaux composites. »
Begründung	Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.  Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier let. a « le volume et le poids des emballages utilisés (...) »  Modifier let. b « (...) le polystyrène (PS, le chlorure de polyvinyle (PVC) et les emballages composites. »
Begründung	Let. a : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.  Let. b : Les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses. »
Begründung	La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier « Il peut publier chaque année, sous forme agrégée ou non, les quantités de matières utilisées pour la fabrication d'emballages, ainsi que les modes de valorisation adoptés. »
Begründung	Les cantons et collectivités, la société civile mais aussi les acteurs économiques, doivent pouvoir compter sur une transparence aussi grande que possible sur les quantités et les modes de valorisation des emballages, afin de pouvoir ajuster leurs mesures concrètes.  Le Global Commitment de la Fondation Ellen Mc Arthur illustre le degré de transparence auquel plus de 1'000 organisations, représentant 20% des emballages plastiques au niveau mondial, adhèrent déjà depuis plusieurs années. Plusieurs de ces entreprises ont d'ailleurs des quartiers généraux en Suisse : Amcor, Nestlé, Tetra Pak.

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Modifier : « (...) le volumet et le poids des emballages repris ou valorisés l'année précédente. Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
Begründung	<p>Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps.</p> <p>Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.</p>

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Modifier Al. 2 « (...) pour leur fabrication, le volume et le poids des emballages valorisés l'année précédente (...) le PS, le PVC et les matériaux composites.»</p> <p>Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »</p> <p>Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »</p>
Begründung	<p>Al. 2. : Volume et poids sont des indicateurs nécessaires, afin de pouvoir suivre l'évolution des quantités dans le temps. De plus, les emballages composites (multi-material) posant des difficultés particulières pour la valorisation matière, il convient de distinguer en particulier cette catégorie.</p> <p>- Ajout de l'Al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus (de l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation est contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. Nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.</p> <p>- Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales des entreprises fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.</p>

## Wettbewerbskommission (WEKO)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	keine generelle Stellungnahme -zur Vorlage. Lange Ausführungen zur Ausweitung des Begriffs Siedlugnsabfall

Anhang: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 - Stellungnahme der Wettbewerbskommission.pdf



CH-3003 Bern, WEKO

**Per E-Mail** (PDF- und Word-Version)  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)  
Unser Zeichen: 041.1-00037  
Bern, 06.10.2025

## **041.1-00037: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 – Vernehmlassung der Wettbewerbskommission**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wettbewerbskommission (WEKO) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung. Zu den Änderungen der Abfallverordnung in Umsetzung der Motion 24.3475 «Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (nachfolgend: Motion) nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1 Keine Ausdehnung des Siedlungsabfallbegriffs**

#### Antrag

Hauptantrag: Die Ergänzung in Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA ist zu streichen.

Eventualantrag: Die Ausdehnung des Siedlungsabfallbegriffs ist auf Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen zu beschränken. Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA ist gegenüber Variante 1 vorzuziehen.

#### Begründung

### **1.1 Rückstände aus der Abfallbehandlung sind keine Siedlungsabfälle**

Das Umweltschutzgesetz<sup>1</sup> unterscheidet zwischen Siedlungsabfällen und übrigen Abfällen. Während Siedlungsabfälle von den Kantonen entsorgt werden (Art. 31b USG), obliegt die Entsorgung der übrigen Abfälle der Inhaberin (Art. 31c USG). Die Abgrenzung zwischen den beiden Kategorien bildet also die Grundlage für die Zuweisung der Entsorgungspflicht.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

**Siedlungsabfälle** stammen aus Haushalten oder aus Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Art. 3 Bst. a VVEA). Typisch für Siedlungsabfälle ist, dass sie laufend in kleinen Mengen bei einer Vielzahl von Inhaberinnen anfallen und in ihrer Zusammensetzung uneinheitlich sind.

Die Kantone sind nach Art. 31b USG verpflichtet, die Entsorgung von Siedlungsabfällen sicherzustellen. Damit wird gewährleistet, dass solche Abfälle durch das Gemeinwesen flächendeckend, umweltgerecht, zuverlässig und wirtschaftlich entsorgt werden. In diesem Zusammenhang wird häufig vom kantonalen «Entsorgungsmonopol» oder vom «Siedlungsabfallmonopol» gesprochen. Gemeint ist damit, dass die Tätigkeit dem Staat vorbehalten ist. Dieser kann die Tätigkeit entweder selbst ausüben, einen oder mehrere Dritte dazu ermächtigen oder die Tätigkeit weitgehend dem freien Markt überlassen. Ob und inwieweit der Wettbewerb spielt, hängt von der konkreten Ausgestaltung durch den Staat – im vorliegenden Fall durch die Kantone – ab.

**Rückstände aus der Abfallbehandlung**, beispielsweise Flugasche und Hydroxidschlamm, unterscheiden sich deutlich von Siedlungsabfällen. Sie entstehen in einer begrenzten Anzahl von Anlagen und weichen in den Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen erheblich von Abfällen aus Haushalten ab. Rückstände aus der Abfallbehandlung sind deshalb den **übrigen Abfällen** – und nicht den Siedlungsabfällen – zuzuordnen. Diese Einordnung entspricht der geltenden umweltrechtlichen Literatur<sup>2</sup> und wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>3</sup> gestützt.<sup>4</sup>

Mit der geplanten Revision der Abfallverordnung sollen Rückstände aus der Abfallbehandlung als Siedlungsabfälle qualifiziert und damit das kantonale Siedlungsabfallmonopol auf diese Abfälle ausgedehnt werden. Die Einführung oder Ausdehnung eines solchen rechtlichen Monopols setzt eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage voraus, die vom Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wird.<sup>5</sup> Die vorgesehene Änderung der Abfallverordnung genügt diesen Anforderungen nicht. Mit Art. 31b USG liegt zwar eine formell-gesetzliche Grundlage vor, der Verordnungsgeber überschreitet aber seine Kompetenzen, wenn er das Siedlungsabfallmonopol über den klaren Wortlaut und Normsinn von Art. 31b USG hinaus ausdehnt.<sup>6</sup> Eine solche Ausdehnung des Siedlungsabfallmonopols durch den Verordnungsgeber verstösst gegen das Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV<sup>7</sup> und ist deshalb als verfassungswidrig einzustufen. Es wäre Sache des Gesetzgebers, das Siedlungsabfallmonopol auf neue Abfallarten wie Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen auszudehnen.<sup>8</sup>

Es besteht jedoch kein sachlicher Grund, das Siedlungsabfallmonopol auszudehnen und die Entsorgung von Filterasche, Hydroxidschlamm und anderen Rückständen in die Kompetenz der Kantone zu legen. Ein flächendeckendes Entsorgungssystem, wie es für Siedlungsabfälle erforderlich ist, ist für Rückstände aus der Abfallbehandlung weder notwendig noch zweckmässig. Vielmehr hätte die Ausdehnung des Siedlungsabfallmonopols erhebliche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb:

---

<sup>2</sup> PIERRE TSCHANNEN, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (VUR) / Helen Keller (Hrsg.), 2. Aufl. 2004, Art. 31c USG N 8; JOHANNES REICH, Abgrenzung von rechtllichem Monopol und Wettbewerb im Abfallmarkt, URP 2014, 348.

<sup>3</sup> BGE 131 II 271 E. 9.2.1, bestätigt in BGE 148 II 387 E.3.2.4

<sup>4</sup> Siehe dazu im Detail RPW 2024/1, 99 ff., *SwissZinc AG*.

<sup>5</sup> Vgl. BERNHARD WALDMANN/RENÉ WIEDERKEHR, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2019, S. 58; vgl. für die Einordnung des Siedlungsabfallmonopols als unmittelbares oder mittelbares rechtliches Monopol TSCHANNEN (Fn 2), Art. 31b USG N 11.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu die Auslegung in den vorangehenden Abschnitten sowie die zitierten übereinstimmenden Auffassungen in der Rechtslehre (Fn 2) und in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Fn 3).

<sup>7</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).

<sup>8</sup> Dies gilt umso mehr, als das Bundesgericht in einem Urteil die privatwirtschaftliche Entsorgung von Filterasche aus Kehrlichtverbrennungsanlagen betont hat (BGE 131 II 271 E. 9.2.1).

- **Marktkonzentration:** Die Übertragung der Entsorgungspflicht an die Kantone kann den Marktzugang für Unternehmen erschweren oder sogar unterbinden (z.B. durch Konzessionen). Dies führt zu einer stärkeren Marktkonzentration und verringert den Wettbewerbsdruck.
- **Geringere Investitions- und Innovationsanreize:** Der fehlende Wettbewerbsdruck verringert den Anreiz aktueller Wettbewerber, Investitionen und Innovationen zu tätigen, da sie ihre Marktstellung als gesichert wahrnehmen. Auch die Investitions- und Innovationsbereitschaft potenzieller Wettbewerber ist aufgrund des erschwerten oder gar unmöglichen Marktzugangs erheblich eingeschränkt. Dies hemmt insgesamt den technologischen Fortschritt bei der Entsorgung von Rückständen aus der Abfallverbrennung.
- **Höhere Entsorgungskosten:** Der fehlende Wettbewerbsdruck wirkt sich auch nachteilig auf die Kosteneffizienz aus. Im Fall der SwissZinc AG wurden bereits leicht höhere Preise für die Entsorgung prognostiziert als bei alternativen Entsorgungswegen.<sup>9</sup> Das kantonale Siedlungsabfallmonopol würde den Wettbewerbsdruck gegenüber der SwissZinc AG voraussichtlich weiter verringern, sodass langfristig nochmals mit einem Anstieg der Entsorgungspreise zu rechnen wäre.
- **Marktverzerrungen:** Die Kantone treten im Markt für die Entsorgung von Rückständen aus der Abfallverbrennung sowohl als Regulator als auch als Eigentümer von Anlagen auf. Dies führt zu Interessenkonflikten und birgt das Risiko, dass die Kantone ihre Verbrennungsrückstände einer (einzigen) staatsnahen Anlage zuweisen und dieser Wettbewerbsvorteile verschaffen. Private Anbieterinnen, die womöglich effizienter und innovativer arbeiten könnten, würden dadurch benachteiligt oder gar verdrängt.
- **Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit:** Kehrrichtverbrennungsanlagen (nachfolgend: KVA) und nachgelagerte Entsorgungsunternehmen würden in ihrer Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt, da sie sich an die von den Kantonen vorgegebenen Entsorgungswege halten müssten, selbst wenn alternative Lösungen ökologisch und ökonomisch günstiger wären.

Diese Auswirkungen beeinträchtigen nicht nur den Wettbewerb, sondern wirken sich auch nachteilig auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft aus. Aus Sicht der WEKO ist deshalb klar, dass Rückstände aus der Abfallverbrennung weiterhin im freien Markt entsorgt werden sollten.

Ergänzungshalber ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt der SwissZinc AG zur Rückgewinnung von Zink aus der Filterasche von KVA auch ohne Änderung der VVEA realisiert werden kann. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat der SwissZinc AG im Rahmen einer Vorabklärung Wege für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung des Projekts aufgezeigt.<sup>10</sup> Das Anliegen der Motion lässt sich somit auch ohne eine Anpassung der VVEA erreichen. Der Verzicht auf die Ergänzung von Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA wäre ein Signal an die SwissZinc AG, dass sie ihr Projekt im Einklang mit dem Kartellgesetz auszugestalten hat. Im Übrigen wird die SwissZinc AG aber auch mit der Anpassung der VVEA nicht integral vom Kartellgesetz ausgenommen (vgl. dazu Abschnitt 2).

## 1.2 Beschränkung auf Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen (Variante 2)

Sollte der Siedlungsabfallbegriff und damit das Siedlungsabfallmonopol der Kantone dennoch ausgedehnt werden, so ist dies auf Rückstände aus der Behandlung von *Siedlungsabfällen* (Variante 2) zu beschränken. Rückstände aus der Behandlung von *übrigen Abfällen* sollen nicht in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Eine überzeugende Begründung für Variante 1, die sämtliche Rückstände aus der Verbrennung als Siedlungsabfälle qualifiziert, fehlt. Zwar wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass

<sup>9</sup> RPW 2020/4a, 1554 Rz 98, *SwissZinc AG*.

<sup>10</sup> RPW 2020/4a, 1541 ff., *SwissZinc AG*.

aus Gründen eines «umweltkonformen und effizienten Vollzugs» darauf verzichtet werde, zwischen Rückständen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen und von übrigen Abfällen zu unterscheiden. Es bleibt aber unklar, welche umweltpolitischen Gründe dafürsprechen, sämtliche Verbrennungsrückstände ganzheitlich dem Siedlungsabfallmonopol zu unterstellen. Mit der Anwendung entsprechender Verteilschlüssel besteht zudem – wie mit Variante 2 vorgeschlagen – eine einfache Möglichkeit, die Rückstände den jeweiligen Abfallkategorien zuzuordnen. Im Übrigen verbrennen die Schweizer KVA entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht übrige Abfälle nicht in «vergleichsweise kleinen Mengen». Nach den neusten Zahlen aus dem Jahr 2023 machten die übrigen Abfälle mehr als ein Viertel der in den KVA verbrannten Abfälle aus.<sup>11</sup>

Für Variante 2 spricht auch die Auslegung des Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> USG im erläuternden Bericht. Aus der Bestimmung wird gefolgert, dass Siedlungsabfall über den gesamten Entsorgungsweg bis zur Verwertung oder Ablagerung Siedlungsabfall bleibt. Dieser Grundsatz muss in gleicher Weise auch für übrigen Abfall gelten. Übriger Abfall bleibt somit bis zur Verwertung oder Ablagerung übriger Abfall. Rückstände aus der Verbrennung von übrigen Abfällen fallen daher nicht plötzlich unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Ablösung der Technischen Verordnung über Abfälle<sup>12</sup> durch die Abfallverordnung im Jahr 2016 der Begriff des Siedlungsabfalls bewusst enger gefasst wurde. Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen erfüllen den Siedlungsabfallbegriff seither nicht mehr, selbst wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Damit ging eine bewusst gewollte Teilliberalisierung des Siedlungsabfallmonopols einher, die den betroffenen Unternehmen mehr Flexibilität bei der Entsorgung von unspezifischen Betriebsabfällen ermöglicht. Diese Liberalisierung wird in gewisser Weise unterlaufen, wenn die Rückstände aus diesen Abfällen auf einer nachgelagerten Entsorgungsstufe wieder unter das Siedlungsabfallmonopol fallen. Dies gilt auch für alle weiteren übrigen Abfälle, die ausdrücklich nicht unter das Siedlungsabfallmonopol fallen. Schliesslich geht Variante 1 über die Stellungnahme des Bundesrats zur Motion hinaus, wonach Rückstände aus der Verbrennung von *Siedlungsabfällen* als Siedlungsabfälle qualifiziert werden sollten.

## 2 Anwendbarkeit des Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes

### Antrag

Hauptantrag: Kapitel 6 in Teil II des erläuternden Berichts zur Änderung der Abfallverordnung ist ersatzlos zu streichen.

Eventualantrag: Das Kapitel ist auf folgende Ausführungen zu beschränken:

*Art. 3 Bst. a VVEA definiert den Begriff der Siedlungsabfälle. Die ergänzte Ziffer 4 hält fest, dass auch Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen darunterfallen. Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Kantone zuständig (Art. 31b USG). Die Regelung von Art. 31b USG i.V.m. Art. 3 Bst. a VVEA legt die Entsorgungspflicht für Siedlungsabfälle in die Hand der Kantone, sie bildet für sich jedoch keine vorbehaltene Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG. Sofern die Kantone innerhalb ihrer Kompetenzen Vorschriften zur Entsorgung von Siedlungsabfall erlassen, ist zu prüfen, ob und inwieweit diese Regulierungen den Wettbewerb ausschliessen. Das Kartellgesetz ist anwendbar, sofern Raum für Wettbewerb bleibt.*

<sup>11</sup> Die Schweizer KVA verbrannten im Jahr 2023 insgesamt 3,921 Mio. Tonnen Abfälle, wovon 2,891 Mio. Tonnen Siedlungsabfälle aus der Schweiz und aus Liechtenstein waren (Vgl. BAFU, Abfallmengen und Recycling 2023 im Überblick, [www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/daten.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/daten.html) [19.8.2025]).

<sup>12</sup> Technische Verordnung vom 10.12.1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600).

## Begründung

### **2.1 Grundlagen zum Kartellgesetz**

Dem Kartellgesetz sind gemäss Art. 3 Abs. 1 KG<sup>13</sup> Vorschriften vorbehalten, die auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen oder die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten. Der Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 KG ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts restriktiv anzuwenden. Ein Ausschluss von Wettbewerb ist nur gestützt auf eine klare gesetzliche Grundlage möglich, die ein wettbewerbsbehinderndes Verhalten verordnet oder zulässt. Das Kartellgesetz bleibt anwendbar, sofern Raum für Wettbewerb bleibt.<sup>14</sup>

### **2.2 Auswirkungen der Revision auf die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes**

Kapitel 6 des erläuternden Berichts ist unklar, fehlerhaft und widersprüchlich formuliert. Der zentrale Fehlschluss liegt darin, dass das kantonale Siedlungsabfallmonopol nach Art. 31b USG mit einer umfassenden vorbehaltenen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG gleichgesetzt wird.

Art. 3 Bst. a VVEA definiert den Begriff der Siedlungsabfälle. Die ergänzte Ziffer 4 hält fest, dass neu auch Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen darunterfallen. Gemäss Art. 31b USG i.V.m. Art. 3 Bst. a VVEA sind die Kantone für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig.<sup>15</sup> Diese Bestimmung regelt die Entsorgungspflicht, sie bildet jedoch für sich – entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht – keine vorbehaltende Vorschrift nach Art. 3 Abs. 1 KG. Sie schliesst den Wettbewerb für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfall nicht umfassend aus.<sup>16</sup> Es liegt vielmehr in der Hand der Kantone, ob und in welchem Umfang Wettbewerb zugelassen oder eingeschränkt wird.

In der Praxis steht ausser Frage, dass Unternehmen, die im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall tätig sind (z.B. Transportunternehmen), grundsätzlich im Wettbewerb zueinanderstehen und in den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes fallen. Beispielsweise haben sich Unternehmen, die an einer Ausschreibung des Gemeinwesens für die Sammlung und die Beförderung von Siedlungsabfall teilnehmen, uneingeschränkt an das Kartellrecht zu halten. Dies bestätigte die WEKO im Jahr 2024, als sie Abreden zwischen mehreren Unternehmen, die ihre Angebote bei der Vergabe von Transportdienstleistungen für Abfälle (darunter auch Siedlungsabfälle) koordiniert hatten, als unzulässig beurteilte.<sup>17</sup> Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Unternehmen auf allen Entsorgungsstufen von der Sammlung bis zur Verwertung oder Ablagerung grundsätzlich dem Kartellgesetz unterstehen, selbst wenn es um die Entsorgung von Siedlungsabfall geht.

Erlassen die Kantone innerhalb ihrer Kompetenzen Vorschriften zur Entsorgung von Siedlungsabfall, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang dadurch der Wettbewerb eingeschränkt wird. Die zukünftige Praxis im Bereich der Entsorgung von Rückständen aus Siedlungsabfällen wird zeigen, welche Auswirkungen die geplante Ausdehnung des

---

<sup>13</sup> Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

<sup>14</sup> BGE 141 II 66 E. 2.2.3.

<sup>15</sup> Falls für gewisse Rückstände aus der Verbrennung eine Rückgewinnungspflicht besteht, wäre zudem zu prüfen, ob diese nach Art. 31c USG zu entsorgen sind (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG).

<sup>16</sup> Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA ist eine reine Begriffsdefinition. Damit wird zwar das Siedlungsabfallmonopol ausgedehnt, aber keine wettbewerbsausschliessende Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG erlassen. Entsprechend ergeben die Ausführungen auf Seite 19 des erläuternden Berichts keinen Sinn.

<sup>17</sup> RPW 2025/1, 108 ff., *Transport de marchandises et déchets en Valais*.

kantonalen Siedlungsabfallmonopols auf den Wettbewerb hat. Die Folgen hängen wesentlich von den konkreten kantonalen Regulierungen ab und müssen einzelfallweise beurteilt werden.

### 2.3 Auswirkungen der Revision auf die Anwendbarkeit des Binnenmarktgesetzes

Das Binnenmarktgesetz verpflichtet Kantone und Gemeinden, bei der Übertragung der Nutzung von Monopolen auf Private eine öffentliche und diskriminierungsfreie Ausschreibung durchzuführen (Art. 2 Abs. 7 BGBM<sup>18</sup>). Die Ausschreibungspflicht gilt insbesondere für rechtliche und faktische Monopole.<sup>19</sup> Weiter bezieht sich der binnenmarktrechtliche Monopolbegriff auch auf geschlossene Märkte, wobei die Zahl der Anbietenden durch Rechtssatz oder aufgrund der beschränkt verfügbaren öffentlichen Sachen eingeschränkt ist.<sup>20</sup>

Das Siedlungsabfallmonopol stellt ein durch die Kantone verwaltetes rechtliches Monopol dar und unterliegt dieser binnenmarktrechtlichen Ausschreibungspflicht. Wird das Siedlungsabfallmonopol auf Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen ausgedehnt und sollen Private mit der Entsorgung solcher Rückstände betraut werden, haben die Kantone die Ausschreibungspflicht zu beachten. Eine direkte Zuweisung der Rückstände an ein oder mehrere Unternehmen würde den Vorgaben von Art. 2 Abs. 7 BGBM widersprechen und wäre unzulässig. Dies gilt namentlich auch für die Zuweisung von Hydroxidschlamm an die SwissZinc AG. In einem solchen Fall ist ein den Anforderungen von Art. 2 Abs. 7 BGBM entsprechendes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, an dem auch weitere Unternehmen teilnehmen können, wie beispielsweise solche, die Hydroxidschlamm an Verwertungsgesellschaften im Ausland exportieren.<sup>21</sup>

### 2.4 Ergebnis

Kapitel 6 enthält falsche Ausführungen und ist daher zu streichen. Ausführungen zur Anwendbarkeit des Kartellgesetzes sind aktuell nur beschränkt möglich und tragen deshalb kaum zur Rechtssicherheit der Unternehmen bei. Um Klarheit in einem spezifischen Fall zu schaffen, bedarf es einer Einzelfallbeurteilung, die beispielsweise in Form eines Widerspruchsverfahrens oder einer Beratung bei den Wettbewerbsbehörden erfolgen kann. Sofern Ausführungen zur Anwendbarkeit des Kartellgesetzes im erläuternden Bericht dennoch erwünscht sind, verweisen wir auf unseren Eventualantrag.

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnissnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Danièle Wüthrich-Meyer  
Vizepräsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey  
Direktor

<sup>18</sup> Bundesgesetz vom 6.10.1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).

<sup>19</sup> BGE 143 II 598 E. 4.1.1; BGE 145 II 303 E. 6; BGer 2C\_335/2019 vom 17.8.2020 E. 6.2.

<sup>20</sup> BGer 2C\_983/2022 vom 5.6.2024 E. 4.2. Weitergehend zu Art. 2 Abs. 7 BGBM: NICOLAS DIEBOLD, Ausschreibung des Zugangs zu geschlossenen Märkten der Kantone, Schweizerische Zeitschrift für Kartell- und Wettbewerbsrecht 2/2025, 85.

<sup>21</sup> Der Export von Hydroxidschlamm ist zulässig (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 22.6.2005 über den Verkehr mit Abfällen [VeVA; SR 814.610]).

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die Ausdehnung des Siedlungsabfallbegriffs ist auf Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen zu beschränken. Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA ist gegenüber Variante 1 vorzuziehen.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Ausdehnung des Siedlungsabfallbegriffs ist auf Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen zu beschränken. Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA ist gegenüber Variante 1 vorzuziehen.</p> <p>Das Umweltschutzgesetz unterscheidet zwischen Siedlungsabfällen und übrigen Abfällen. Während Siedlungsabfälle von den Kantonen entsorgt werden (Art. 31b USG), obliegt die Entsorgung der übrigen Abfälle der Inhaberin (Art. 31c USG). Die Abgrenzung zwischen den beiden Kategorien bildet also die Grundlage für die Zuweisung der Entsorgungspflicht.</p> <p>Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder aus Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Art. 3 Bst. a VVEA). Typisch für Siedlungsabfälle ist, dass sie laufend in kleinen Mengen bei einer Vielzahl von Inhaberrinnen anfallen und in ihrer Zusammensetzung uneinheitlich sind. Die Kantone sind nach Art. 31b USG verpflichtet, die Entsorgung von Siedlungsabfällen sicherzustellen. Damit wird gewährleistet, dass solche Abfälle durch das Gemeinwesen flächendeckend, umweltgerecht, zuverlässig und wirtschaftlich entsorgt werden. In diesem Zusammenhang wird häufig vom kantonalen «Entsorgungsmonopol» oder vom «Siedlungsabfallmonopol» gesprochen. Gemeint ist damit, dass die Tätigkeit dem Staat vorbehalten ist. Dieser kann die Tätigkeit entweder selbst ausüben, einen oder mehrere Dritte dazu ermächtigen oder die Tätigkeit weitgehend dem freien Markt überlassen. Ob und inwieweit der Wettbewerb spielt, hängt von der konkreten Ausgestaltung durch den Staat – im vorliegenden Fall durch die Kantone – ab.</p> <p>Rückstände aus der Abfallbehandlung, beispielsweise Flugasche und Hydroxidschlamm, unterscheiden sich deutlich von Siedlungsabfällen. Sie entstehen in einer begrenzten Anzahl von Anlagen und weichen in den Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen erheblich von Abfällen aus Haushalten ab. Rückstände aus der Abfallbehandlung sind deshalb den übrigen Abfällen – und nicht den Siedlungsabfällen – zuzuordnen. Diese Einordnung entspricht der geltenden umweltrechtlichen Literatur und wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützt.</p> <p>Mit der geplanten Revision der Abfallverordnung sollen Rückstände aus der Abfallbehandlung als Siedlungsabfälle qualifiziert und damit das kantonale Siedlungsabfallmonopol auf diese Abfälle ausgedehnt werden. Die Einführung oder Ausdehnung eines solchen rechtlichen Monopols setzt eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage voraus, die vom Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wird. Die vorgesehene Änderung der Abfallverordnung genügt diesen Anforderungen nicht. Mit Art. 31b USG liegt zwar eine formell-gesetzliche Grundlage vor, der Verordnungsgeber überschreitet aber seine Kompetenzen, wenn er das Siedlungsabfallmonopol über den klaren Wortlaut und Normsinn von Art. 31b USG hinaus ausdehnt. Eine solche Ausdehnung des Siedlungsabfallmonopols durch den Verordnungsgeber verstösst gegen das Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV und ist deshalb als verfassungswidrig einzustufen. Es wäre Sache des Gesetzgebers, das Siedlungsabfallmonopol auf neue Abfallarten wie Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen auszudehnen.</p> <p>Es besteht jedoch kein sachlicher Grund, das Siedlungsabfallmonopol</p>

auszudehnen und die Entsorgung von Filterasche, Hydroxidschlamm und anderen Rückständen in die Kompetenz der Kantone zu legen. Ein flächendeckendes Entsorgungssystem, wie es für Siedlungsabfälle erforderlich ist, ist für Rückstände aus der Abfallbehandlung weder notwendig noch zweck-mässig. Vielmehr hätte die Ausdehnung des Siedlungsabfallmonopols erhebliche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb:

-Marktkonzentration: Die Übertragung der Entsorgungspflicht an die Kantone kann den Marktzugang für Unternehmen erschweren oder sogar unterbinden (z.B. durch Konzessionen). Dies führt zu einer stärkeren Marktkonzentration und verringert den Wettbewerbsdruck.

-Geringere Investitions- und Innovationsanreize: Der fehlende Wettbewerbsdruck verringert den Anreiz aktueller Wettbewerber, Investitionen und Innovationen zu tätigen, da sie ihre Marktstellung als gesichert wahrnehmen. Auch die Investitions- und Innovationsbereitschaft potenzieller Wettbewerber ist aufgrund des erschwerten oder gar unmöglichen Marktzugangs erheblich eingeschränkt. Dies hemmt insgesamt den technologischen Fortschritt bei der Entsorgung von Rückständen aus der Abfallverbrennung.

-Höhere Entsorgungskosten: Der fehlende Wettbewerbsdruck wirkt sich auch nachteilig auf die Kosteneffizienz aus. Im Fall der SwissZinc AG wurden bereits leicht höhere Preise für die Entsorgung prognostiziert als bei alternativen Entsorgungswegen. Das kantonale Siedlungsabfallmonopol würde den Wettbewerbsdruck gegenüber der SwissZinc AG voraussichtlich weiter verringern, sodass langfristig nochmals mit einem Anstieg der Entsorgungspreise zu rechnen wäre.

-Marktverzerrungen: Die Kantone treten im Markt für die Entsorgung von Rückständen aus der Abfallverbrennung sowohl als Regulator als auch als Eigentümer von Anlagen auf. Dies führt zu Interessenkonflikten und birgt das Risiko, dass die Kantone ihre Verbrennungsrückstände einer (einzigen) staatsnahen Anlage zuweisen und dieser Wettbewerbsvorteile verschaffen. Private Anbieterinnen, die womöglich effizienter und innovativer arbeiten könnten, würden dadurch benachteiligt oder gar verdrängt.

-Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit: Kehrichtverbrennungsanlagen (nachfolgend: KVA) und nachgelagerte Entsorgungsunternehmen würden in ihrer Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt, da sie sich an die von den Kantonen vorgegebenen Entsorgungswege halten müssten, selbst wenn alternative Lösungen ökologisch und ökonomisch günstiger wären.

Diese Auswirkungen beeinträchtigen nicht nur den Wettbewerb, sondern wirken sich auch nachteilig auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft aus.

Aus Sicht der WEKO ist deshalb klar, dass Rückstände aus der Abfallverbrennung weiterhin im freien Markt entsorgt werden sollten. Ergänzungshalber ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt der SwissZinc AG zur Rückgewinnung von Zink aus der Filterasche von KVA auch ohne Änderung der VVEA realisiert werden kann. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat der SwissZinc AG im Rahmen einer Vorabklärung Wege für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung des Projekts aufgezeigt. Das Anliegen der Motion lässt sich somit auch ohne eine Anpassung der VVEA erreichen. Der Verzicht auf die Ergänzung von Art. 3 Bst. a Ziff. 4 VVEA wäre ein Signal an die SwissZinc AG, dass sie ihr Projekt im Einklang mit dem Kartellgesetz auszugestalten hat. Im Übrigen wird die SwissZinc AG aber auch mit der Anpassung der VVEA nicht integral vom Kartellgesetz ausgenommen (vgl. dazu Abschnitt 2).

Sollte der Siedlungsabfallbegriff und damit das Siedlungsabfallmonopol der Kantone dennoch ausgedehnt werden, so ist dies auf Rückstände aus der Behandlung von Siedlungsabfällen (Variante 2) zu beschränken.

Rückstände aus der Behandlung von übrigen Abfällen sollen nicht in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Eine überzeugende Begründung für Variante 1, die sämtliche Rückstände aus der Verbrennung als Siedlungsabfälle qualifiziert, fehlt. Zwar wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass aus Gründen eines

«umweltkonformen und effizienten Vollzugs» darauf verzichtet werde, zwischen Rückständen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen und von übrigen Abfällen zu unterscheiden. Es bleibt aber unklar, welche umweltpolitischen Gründe dafürsprechen, sämtliche

Verbrennungsrückstände ganzheitlich dem Siedlungsabfallmonopol zu unterstellen. Mit der Anwendung entsprechender Verteilschlüssel besteht zudem – wie mit Variante 2 vorgeschlagen – eine einfache Möglichkeit, die Rückstände den jeweiligen Abfallkategorien zuzuordnen. Im Übrigen verbrennen die Schweizer KVA entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht übrige Abfälle nicht in «vergleichsweise kleinen Mengen». Nach den neusten Zahlen aus dem Jahr 2023 machten die übrigen Abfälle mehr

als einen Viertel der in den KVA verbrannten Abfälle aus. Für Variante 2 spricht auch die Auslegung des Art. 7 Abs. 6bis USG im erläuternden Bericht. Aus der Bestimmung wird gefolgert, dass Siedlungsabfall über den gesamten Entsorgungsweg bis zur Verwertung oder Ablagerung Siedlungsabfall bleibt. Dieser Grundsatz muss in gleicher Weise auch für übrigen Abfall gelten. Übriger Abfall bleibt somit bis zur Verwertung oder Ablagerung übriger Abfall. Rückstände aus der Verbrennung von übrigen Abfällen fallen daher nicht plötzlich unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Ablösung der Technischen Verordnung über Abfälle durch die Abfallverordnung im Jahr 2016 der Begriff des Siedlungsabfalls bewusst enger gefasst wurde. Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen erfüllen den Siedlungsabfallbegriff seither nicht mehr, selbst wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Damit ging eine bewusst gewollte Teilliberalisierung des Siedlungsabfallmonopols einher, die den betroffenen Unternehmen mehr Flexibilität bei der Entsorgung von unspezifischen Betriebsabfällen ermöglicht. Diese Liberalisierung wird in gewisser Weise unterlaufen, wenn die Rückstände aus diesen Abfällen auf einer nachgelagerten Entsorgungsstufe wieder unter das Siedlungsabfallmonopol fallen. Dies gilt auch für alle weiteren übrigen Abfälle, die ausdrücklich nicht unter das Siedlungsabfallmonopol fallen. Schliesslich geht Variante 1 über die Stellungnahme des Bundesrats zur Motion hinaus, wonach Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen als Siedlungsabfälle qualifiziert werden sollten.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

# Wiedag Recycling und Deponie AG

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wiedag Recycling und Deponie AG Holzhusen 16 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, 8618 Oetwil am See Energie, und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 044 929 28 51 3003 Bern www.wiedag.ch info@wiedag.ch</p> <p>per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch Oetwil am See 16.10.2025</p> <p>Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme der Wiedag Recycling und Deponie AG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die Wiedag Recycling und Deponie AG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen regulatorische Blockaden zu beseitigen, damit Zink Recycling umgesetzt werden kann. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen und nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Innovation und somit in der Summe auf die Kreislaufwirtschaft haben werden.</p> <p>Gerne beantragt die Wiedag Recycling und Deponie AG deshalb folgende Anpassung und erläutert ihre Anliegen nachfolgend im Detail.</p> <p>1. Anträge zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)</p> <p>Die Änderung der VVEA sieht vor, sämtliche Rückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA einzustufen. Dies betrifft nicht nur die für das Zink-Recycling relevanten Filteraschen und Hydroxidschlämme, sondern beispielsweise auch die Schlacken. Der also um den Faktor 10 grössere Mengenstrom aus den KVAs (Schlacke) sind vom Zink-Recycling nicht betroffen, würden künftig aber ebenfalls unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol fallen. Dadurch könnten die Kantone die Entsorgungswege auch bei diesem Abfall festlegen, und Kehrichtverbrennungsanlagen wären nicht mehr dazu verpflichtet, die Entsorgung dieser Rückstände öffentlich auszusprechen.</p> <p>Die geplante Änderung der VVEA hätte somit erhebliche Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die öffentlich-rechtlich betriebenen Kehrichtverbrennungsanlagen könnten Entsorgungsverträge ohne jegliche Transparenz direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtungen vergeben, ohne Wettbewerb oder Ausschreibungspflicht. Dadurch würden Deponien, insbesondere privatrechtlich geführte Deponien, vom Zugang zu diesem bedeutenden Entsorgungssegment ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt.</li></ul>

Ohne Zuweisung des Entsorgungsweges durch den jeweiligen Kanton, hätten Deponien keine Möglichkeit mehr, diese Abfälle zu akquirieren. Gleichzeitig profitieren ausgewählte Entsorgungsanlagen von privilegiertem Zugang zu Verbrennungsrückständen ohne Ausschreibung. Die heute gut funktionierenden Wettbewerbsmechanismen würden ohne Not ausgehebelt werden. Dieses durch die Änderung der VVEA neu geschaffene Monopol im Bereich der Schlacke schafft eine Rechtsunsicherheit für privatrechtlich geführten Deponien und Anlagenbetreiber und kann zu einer einseitigen Marktkonzentration führen, und Innovation, Preiswettbewerb und Effizienzsteigerungen erheblich beeinträchtigen.

- Märkte und Kapazitäten sind regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine kantonale Monopolregel ignoriert diese Unterschiede und kann gerade deshalb ineffiziente Transport- und Entsorgungswege verursachen. Ein freier Markt reguliert sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit (z.B. Transportkosten) weitestgehend selbst. Auch wenn regional nicht ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen sollten, führt ein freier Markt auf nationaler Stufe zu optimaler Effizienz bei möglichen kantonsübergreifenden Entsorgungswegen. Die Ausübung des kantonalen Siedlungsabfallmonopols würde dieses Gleichgewicht stören, und bei Optimierungen auf Kantonsstufe auf nationaler Ebene zu ineffizienteren Entsorgungswegen führen, bis hin zu hindernden kantonalen Einschränkungen von heute bestehenden und gut funktionierenden Entsorgungsmöglichkeiten.

- Die wegfallende Ausschreibungspflicht führt im Weiteren zu einer Investitionsunsicherheit bei Deponiebetreibern. Aufgrund des möglichen Wegfalls von Materialströmen würden diese nicht mehr in moderne Anlagen, deren Erweiterungen und Entwicklungen investieren. Die Entwicklung neuer, innovativer Verwertungs- und Entsorgungstechnologien durch benachteiligte Deponiebetreiber wird dadurch stark gehemmt, und die gerade im Umweltbereich und im Bereich der Kreislaufwirtschaft wichtigen Innovationspotenziale gehen verloren.

- Bei einer Zuweisung von Abfall aufgrund des neu geschaffenen kantonalen Siedlungsabfallmonopols eröffnen sich auch juristische Fragestellungen bzgl. Haftungsverantwortung, da ein Deponiebetreiber nicht für ein Resultat haftbar gemacht werden kann, wenn er keine Handlungsmöglichkeit um Umgang mit den ihm zugewiesenen Abfallstoffen bekommt. Änderungen in der Haftungsverantwortungen durch die Einführung kantonaler Monopole müssten konsequenterweise vor Einführung der Ordnungsänderung adressiert und geklärt sein.

- Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Filteraschen und Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung. Filteraschen und Hydroxidschlämme machen rund 2% der Abfallmenge aus, während der Anteil der Schlacke bei über 20% liegt, es fällt also ungefähr die zehnfache Menge Schlacke gegenüber Filterasche und Hydroxidschlamm an. Auch diese Mengenverhältnisse unterstreichen noch einmal, dass die Schaffung eines Monopols für die gesamten Materialströme unverhältnismässig ist, zumal für über 90% dieser Materialströme die Mechanismen des freien Markts funktionieren. Verschärfte stoffliche Verwertungspflichten können bereits mit den heutigen Regelungen durch die Kantone umgesetzt werden, und aus den geplanten Änderungen der VVEA resultiert keine materielle Verbesserung der Entsorgungssicherheit.

- Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA führt zu einer Rückstufung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle und setzt branchenübergreifend verheerende Zeichen. Konsequenterweise würde dadurch festgesetzt, dass durch Recycling- und Upcycling-Prozesse keine stoffliche Aufwertung des Ausgangsstoffes möglich ist. Das Ziel der Wertrückgewinnung aus der Kreislaufwirtschaft würde dadurch torpediert und rechtlich verunmöglicht werden. In letzter Konsequenz müsste auch der zurückgewonnen Zink-Anteil als Siedlungsabfall deklariert werden, wodurch sowohl die Anliegen der Kreislaufwirtschaft generell wie auch im konkreten Fall des Zink-Recyclings ad absurdum geführt würden.

	<p>Die Wiedag Recycling und Deponie AG sieht das Hauptproblem bei der Entsorgung von Schlacke nicht in den fehlenden Möglichkeiten zur Zuweisung oder Vergabe, sondern vielmehr in der weiterhin bestehenden, akuten Mangellage der Deponiekapazität Typ D. Dieses Problem kann nur mit der Beschleunigung von Verfahren zur Eröffnung neuer Deponien gelöst werden, nicht aber mit der Qualifizierung von Verbrennungsrückständen als „Siedlungsabfälle“.</p> <p>Die geplante Änderung der VVEA schränkt aus Sicht der Wiedag Recycling und Deponie AG den Wettbewerb und die Innovation bei der Entsorgung von Verbrennungsrückständen unnötig stark ein. Eine differenzierte Regelung scheint uns notwendig, um Marktvielfalt, Investitions-sicherheit und Innovationskraft zu erhalten, und gleichzeitig die für das Zink-Recycling notwendigen Rahmenbedingungen (insb. Investitionssicherheit) zu schaffen. Die Wiedag Recycling und Deponie AG beantragt deshalb, den Begriff der «Siedlungsabfälle» gemäss Art. 3 Abs. a VVEA lediglich um die für das Zink-Recycling relevanten Abfälle (Filteraschen und Hydroxidschlämme) zu erweitern, und nicht pauschal um alle weiteren Verbrennungsrückstände wie z.B. Schlacken. Sollte diese Spezifizierung für die zwei klar definierten Stoffströme Filteraschen und Hydroxidschlämme nicht möglich sein, lehnt die Wiedag Recycling und Deponie AG die geplante Änderung der VVEA ab.</p> <p>Die Wiedag Recycling und Deponie AG dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse,</p> <p>Emmanuel Hess Betriebsleiter</p>
Begründung	<p>Beschränkung auf die Umsetzung der Motion 24.3475</p> <p>Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann.</p> <p>In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Ordnungsänderung beschränkt sich somit auf einen spezifischen Rückstand aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, nämlich Hydroxidschlamm.</p> <p>In den Varianten 1 und 2 des Entwurfs hat der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag auf alle Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen erweitert. Insbesondere umfassen beide Varianten nun auch Schlacken aus Kehrichtverbrennungsanlagen. Jährlich fallen deutlich mehr Schlacken (rund 800'000 Tonnen) als Hydroxidschlämme (25'000 Tonnen) an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Zielbereichs der Motion ist somit erheblich. Mit der Erweiterung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf sämtliche KVA-Rückstände schlägt der Bundesrat vor, den rechtlichen Status von Hunderttausenden Tonnen Abfall zu ändern. Der VBSA ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung bedürfen. Der VBSA stimmt deshalb der Variante 1 nur mit der oben formulierten Einschränkung zu.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## ZAV Recycling AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die ZAV Recycling AG unterstützt die vom UVEK vorgeschlagene Variante 1. zur Ergänzung der Definition der Siedlungsabfälle. Dafür sprechen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• KVA-Betreiber können künftig - in Absprache mit der in ihrem Kanton zuständigen Vollzugsbehörde – zusammen mit anderen KVA-Betreibern ökologisch sinnvolle Anlagen zum Umgang mit den bei der thermischen Verwertung von Abfällen anfallenden Rückständen realisieren, ohne dass sie durch Bestimmungen des Wettbewerbsrecht daran gehindert werden.</li><li>• Mit der vom UVEK vorgeschlagenen Variante 1 wird kein Monopol für eine einzelne zentrale Anlage in der Schweiz geschaffen. Bezüglich der Behandlung der Hydroxidschlämme wird ein Export weiterhin möglich und rechtlich zulässig sein, wenn dies im Rahmen der Kant. Abfallplanung so vorgesehen ist, da in Art. 17 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) keine Restriktionen für einen Export von Hydroxidschlämmen enthalten ist (siehe dazu auch Ziffer 5.3; 3. Abschnitt aus dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung).</li><li>• Den Kantonen obliegt schon heute die Verantwortung für die Abfall- und Deponieplanung (Art. 31 USG und Art. 4 VVEA) sowie für die Bewilligung von Deponien (Art. 38 VVEA). Um dieser Verantwortung nachkommen zu können, müssen sie auf die gesamte Entsorgungskette der Siedlungsabfälle einwirken können.</li></ul>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a. Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die Variante 2 kann nicht unterstützt werden, weil sie so schlicht nicht umsetz- und vollziehbar ist. Wir schliessen uns diesbezüglich auch dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung unter Ziffer 4.1.3 an.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## ZKRI (Zweckverband Abfall Region Innerschwyz)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gleich wie ZEBA, ZAKU etc.

Anhang: 20251014\_Stellungnahme\_VVEA\_ZKRI.pdf

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	in genereller und detaillierte Stellungnahme gleich wie ZEBA, und andere Abfallverbände

Anhang: 20251014\_Stellungnahme\_VerpV\_ZKRI.pdf

## Zaku

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	vlg Zeba etc.

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.Hydroxidschlämme, die aus der sauren Wäsche von Filterasche aus Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Die Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» fordert den Bundesrat auf, die Abfallverordnung dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann.</p> <p>In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Verordnungsänderung beschränkt sich somit auf einen spezifischen Rückstand aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, nämlich Hydroxidschlamm.</p> <p>In den Varianten 1 und 2 des Entwurfs hat der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag auf alle Verbrennungsrückstände aus Kehrlichtverbrennungsanlagen erweitert. Insbesondere umfassen beide Varianten nun auch Schlacken aus Kehrlichtverbrennungsanlagen. Jährlich fallen deutlich mehr Schlacken (rund 800'000 Tonnen) als Hydroxidschlämme (25'000 Tonnen) an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Zielbereichs der Motion ist somit erheblich.</p> <p>Mit der Erweiterung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf sämtliche KVA-Rückstände schlägt der Bundesrat vor, den rechtlichen Status von Hunderttausenden Tonnen Abfall zu ändern. Der VBSA ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag und seine Auswirkungen auf die Schweizer Abfallwirtschaft einer gründlichen Analyse und Regulierungsfolgenabschätzung bedürfen. Der VBSA stimmt deshalb der Variante 1 nur mit der oben formulierten Einschränkung zu.</p>

Anhang: Stellungnahme Deponie Eielen@Zaku.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie, und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Attinghausen, 16 Oktober 2025

### **Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellungnahme der ZAKU (Deponie Eielen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) betreibt und unterhält in der Eielen eine Schlackendeponie Typ D. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026. Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen regulatorische Blockaden zu beseitigen, damit Zink Recycling umgesetzt werden kann. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen und nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Innovation und somit in der Summe auf die Kreislaufwirtschaft haben werden.

Gerne beantragt die ZAKU deshalb folgende Anpassung und erläutert ihre Anliegen nachfolgend im Detail.

#### **1. Anträge zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

Die Änderung der VVEA sieht vor, sämtliche Rückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA einzustufen. Dies betrifft nicht nur die für das Zink-Recycling relevanten Filteraschen und Hydroxidschlämme, sondern beispielsweise auch die Schlacken. Der also um den Faktor 10 grössere Mengenstrom aus den KVAs (Schlacke) sind vom Zink-Recycling nicht betroffen, würden künftig aber ebenfalls unter das kantonale Siedlungsabfallmonopol fallen. Dadurch könnten die Kantone die Entsorgungswege auch bei diesem Abfall festlegen, und Kehrichtverbrennungsanlagen wären nicht mehr dazu verpflichtet, die Entsorgung dieser Rückstände öffentlich auszuschreiben.

Die geplante Änderung der VVEA hätte somit erhebliche Auswirkungen:

- Die öffentlich-rechtlich betriebenen Kehrichtverbrennungsanlagen könnten Entsorgungsverträge ohne jegliche Transparenz direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtungen vergeben, ohne Wettbewerb oder Ausschreibungspflicht. Dadurch würden Deponien, insbesondere privatrechtlich geführte Deponien, vom Zugang zu diesem bedeutenden Entsorgungssegment ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt. Ohne Zuweisung des Entsorgungsweges durch den jeweiligen Kanton, hätten Deponien keine Möglichkeit mehr, diese Abfälle zu akquirieren. Gleichzeitig profitieren ausgewählte Entsorgungsanlagen von privilegiertem Zugang zu Verbrennungsrückständen ohne Ausschreibung. Die heute gut funktionierenden Wettbewerbsmechanismen würden ohne Not ausgehebelt werden. Dieses durch die Änderung der VVEA neu geschaffene Monopol im Bereich der Schlacke schafft eine Rechtsunsicherheit für privatrechtlich geführten Deponien und Anlagenbetreiber und kann zu einer einseitigen Marktkonzentration führen, und Innovation, Preiswettbewerb und Effizienzsteigerungen erheblich beeinträchtigen.

- Märkte und Kapazitäten sind regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine kantonale Monopolregel ignoriert diese Unterschiede und kann gerade deshalb ineffiziente Transport- und Entsorgungswege verursachen. Ein freier Markt reguliert sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit (z.B. Transportkosten) weitestgehend selbst. Auch wenn regional nicht ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen sollten, führt ein freier Markt auf nationaler Stufe zu optimaler Effizienz bei möglichen kantonsübergreifenden Entsorgungswegen. Die Ausübung des kantonalen Siedlungsabfallmonopols würde dieses Gleichgewicht stören, und bei Optimierungen auf Kantonsstufe auf nationaler Ebene zu ineffizienteren Entsorgungswegen führen, bis hin zu hindernden kantonalen Einschränkungen von heute bestehenden und gut funktionierenden Entsorgungsmöglichkeiten.
- Die wegfallende Ausschreibungspflicht führt im Weiteren zu einer Investitionsunsicherheit bei Deponiebetreibern. Aufgrund des möglichen Wegfalls von Materialströmen würden diese nicht mehr in moderne Anlagen, deren Erweiterungen und Entwicklungen investieren. Die Entwicklung neuer, innovativer Verwertungs- und Entsorgungstechnologien durch benachteiligte Deponiebetreiber wird dadurch stark gehemmt, und die gerade im Umweltbereich und im Bereich der Kreislaufwirtschaft wichtigen Innovationspotenziale gehen verloren.
- Bei einer Zuweisung von Abfall aufgrund des neu geschaffenen kantonalen Siedlungsabfallmonopols eröffnen sich auch juristische Fragestellungen bzgl. Haftungsverantwortung, da ein Deponiebetreiber nicht für ein Resultat haftbar gemacht werden kann, wenn er keine Handlungsmöglichkeit um Umgang mit den ihm zugewiesenen Abfallstoffen bekommt. Änderungen in der Haftungsverantwortungen durch die Einführung kantonalen Monopole müssten konsequenterweise vor Einführung der Ordnungsänderung adressiert und geklärt sein.
- Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Filteraschen und Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung. Filteraschen und Hydroxidschlämme machen rund 2% der Abfallmenge aus, während der Anteil der Schlacke bei über 20% liegt, es fällt also ungefähr die zehnfache Menge Schlacke gegenüber Filterasche und Hydroxidschlamm an. Auch diese Mengenverhältnisse unterstreichen noch einmal, dass die Schaffung eines Monopols für die gesamten Materialströme unverhältnismässig ist, zumal für über 90% dieser Materialströme die Mechanismen des freien Markts funktionieren. Verschärfte stoffliche Verwertungspflichten können bereits mit den heutigen Regelungen durch die Kantone umgesetzt werden, und aus den geplanten Änderungen der VVEA resultiert keine materielle Verbesserung der Entsorgungssicherheit.
- Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus Kehrrechtverbrennungsanlagen als „Siedlungsabfälle“ gemäss Art. 3 Abs. a VVEA führt zu einer Rückstufung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle und setzt branchenübergreifend verheerende Zeichen. Konsequenterweise würde dadurch festgesetzt, dass durch Recycling- und Upcycling-Prozesse keine stoffliche Aufwertung des Ausgangsstoffes möglich ist. Das Ziel der Wertrückgewinnung aus der Kreislaufwirtschaft würde dadurch torpediert und rechtlich verunmöglicht werden. In letzter Konsequenz müsste auch der zurückgewonnen Zink-Anteil als Siedlungsabfall deklariert werden, wodurch sowohl die Anliegen der Kreislaufwirtschaft generell wie auch im konkreten Fall des Zink-Recyclings ad absurdum geführt würden.

Die ZAKU sieht das Hauptproblem bei der Entsorgung von Schlacke nicht in den fehlenden Möglichkeiten zur Zuweisung oder Vergabe, sondern vielmehr in der weiterhin bestehenden, akuten Mangellage der Deponiekapazität Typ D. Dieses Problem kann nur mit der Beschleunigung von Verfahren zur Eröffnung neuer Deponien gelöst werden, nicht aber mit der Qualifizierung von Verbrennungsrückständen als „Siedlungsabfälle“.

Die geplante Änderung der VVEA schränkt aus Sicht der ZAKU den Wettbewerb und die Innovation bei der Entsorgung von Verbrennungsrückständen unnötig stark ein. Eine differenzierte Regelung scheint uns notwendig, um Marktvielfalt, Investitionssicherheit und Innovationskraft zu erhalten, und gleichzeitig die für das Zink-Recycling notwendigen Rahmenbedingungen (insb. Investitionssicherheit) zu schaffen.

**Die ZAKU beantragt deshalb, den Begriff der «Siedlungsabfälle» gemäss Art. 3 Abs. a VVEA lediglich um die für das Zink-Recycling relevanten Abfälle (Filteraschen und Hydroxidschlämme) zu erweitern, und nicht pauschal um alle weiteren Verbrennungsrückstände wie z.B. Schlacken. Sollte diese Spezifizierung für die zwei klar definierten Stoffströme Filteraschen und Hydroxidschlämme nicht möglich sein, lehnt die ZAKU die geplante Änderung der VVEA ab.**

Die ZAKU dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,



**Thomas Gisler**  
Geschäftsführer

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Stimmt genereller und detaillierter Stellungnahme von ZEBA, GKRE etc. zu

Anhang: Zaku\_Begleitschreiben Stellungnahme VerpV\_251010.pdf

Steinbruchstrasse 12  
6468 Attinghausen

Telefon 041 870 88 89

info@zaku.ch  
www.zaku.ch



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

10. Oktober 2025/tg

**STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERPV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage zu diesem Schreiben finden Sie unsere Stellungnahme zur laufenden Vernehmlassung zur neuen Verpackungsverordnung.

Freundliche Grüsse

**Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Gisler', written over a circular stamp or seal.

Thomas Gisler  
Geschäftsführer

Beilage erwähnt



# Stellungnahme Totalrevision Verpackungsverordnung VerpV

Generelle Stellungnahme:

Zustimmung  Eher Zustimmung  Neutrale Haltung  Ablehnung  Eher Ablehnung  Verzicht auf Stellungnahme

Wir begrüssen:

- die Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien.
- den Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glas.
- die Bestrebungen, Einwegverpackungen und Getränkekartons schweizweit einheitlich zu Sammeln und zu verwerten.

Die Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol wirft zahlreiche offene Fragen auf. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag ab. Konkret bemängeln bzw. lehnen wir folgende Punkte ab:

- Es fehlt eine genaue Definition der «Branchenorganisation». Da z.B. auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit einem Wildwuchs und keinem einheitlichen Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen klar definiert sein.
- Risiko der Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung, da z.B. ausländische Onlineversandplattformen nicht verpflichtet werden, einer Branchenorganisation einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und dem "good will" der Branchenorganisation. Die öffentliche Hand muss bei Entscheidungen, insbesondere über Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen) ein angemessenes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit für die öffentliche Hand.
- Der Kehrichtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Kehrichtsack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die Kehrichtsackgebühren steigen. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt.
- Unrealistisch hohe Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekarton. Bei einer allfälligen Einführung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages dürfen den Sammelstellen keine finanziellen Einbussen wegen mangelnder Qualität des Sammelgutes entstehen. Zusätzlich zur Verwertungsquote braucht es für die Steuerung der Zielwerte weitere Quoten (Sammel- und Industrierückführungsquote). Damit die Rezyklierbarkeit der Verpackungen zu einem gewichtigen Kriterium beim Design wird, soll ein Zielpfad festgelegt werden, der eine kontinuierliche Erhöhung der Quoten bis 2040 vorsieht.
- Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Es müssen für alle Verpackungsarten dieselben Vorgaben gelten.

Antrag:

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen. Wir beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> USG auf Eis zu legen. Zuerst müssen folgende Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden:

- die Definition des Begriffs "Branchenorganisation";
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation (insbesondere bezüglich Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation, der Logistik);
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> (z.B. Rücknahme durch Hersteller/Händler auf privatem Grund, kostendeckende Entschädigung, Transparenz bei Stoff- und Finanzströmen, regionale Transporte, Non-Profit Organisation, Mitsprache der öffentlichen Hand – siehe dazu die Anerkennungskriterien im Anhang)
- die Festlegung des Mechanismus zur Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen gedeckt werden (analog Glas);
- die Übernahme der Anforderungen gemäss Anhang.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die öffentliche Hand ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch EINE Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls wird der Wildwuchs weiter gefördert.

## Detaillierte Stellungnahme

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüßen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

### Art. 2 Begriffe

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen.

Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

j. Verwertungsquote: Der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material.

Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information darüber, ob die Sammelmenge genügend hoch ist und gegebenenfalls Massnahmen getroffen werden müssen. Wir schlagen deshalb die Definition einer Sammelquote vor.

Bst. (neu): Zur Überprüfung des Standes der Technik bei der Verwertung braucht es eine Industri-rückführungsquote, welche aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET, ausgewiesen wird.

l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «Endverbraucherinnen» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Die Übersetzung auf Französisch soll zudem geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Antrag:

- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres der Verwertung zugeführten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- ~~l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;~~
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- ~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~
- Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware

### Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

- a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;
- b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und
- c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition „Verpackungen“ fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für diese Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen für alle Verpackungsmaterialien gelten. Zudem soll eine Pflicht zur Minimierung wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Beim Recycling vieler Kunststoffe bestehen nach heutigem Stand der Technik erhebliche Einschränkungen. Um eine möglichst hohe Industrierückführungsquote zu erreichen, ist es dringend notwendig, dass Händlerinnen und Händler

sowie Herstellerinnen und Hersteller beim Einsatz von Verpackungen darauf achten, technische Schwierigkeiten zu vermeiden.

Händlerinnen und Händler sollen den Druck auf die Hersteller erhöhen, bereits beim Verpackungsdesign ein effizientes Recycling zu ermöglichen (Design for Recycling). Die thermische Verwertung stellt für Verpackungen grundsätzlich den günstigeren Weg dar, insbesondere im Winter.

Bst. c soll mit verbindlichen Zielen versehen werden.

Der Stand der Technik bei der Entsorgung von Verpackungen wird in der Vorlage nicht spezifisch präzisiert. Wir schlagen vor, diesen im Anhang zur Verordnung klar zu definieren. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:

- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und
- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

**Antrag:**

- Neuer Bst.: für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;
- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton/Papier und weiteren Materialien (Holz, BAW) gelten.
- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien, wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Bst. b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;
- Aufnahme einer verbindlichen Industrierückführungsquote für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU
- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Der Stand der Technik soll im Anhang zur Verordnung präzisiert werden. Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Verwertung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:
  - Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;
  - Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;
  - die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.

**Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs.1**

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Wir begrüßen, dass die Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinden, Verbände und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die Gemeinden, Städte und Verbände sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Die subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.
- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

<sup>2</sup>Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

<sup>3</sup>Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten folgende zusätzliche Bemerkung machen:

- Es soll Klarheit geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten, die Verwertungskosten sowie Informations-, Kommunikations-, und Verwaltungskosten der Gemeinden sollen im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Wir lehnen diesen Artikel 4 ab. Wir beantragen die Bestimmungen über die Rücknahme und die Verwertung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe festgelegt sind. Siehe «Generelle Stellungnahme» und Anhang.
- Art. 4, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;
- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe «Generelle Stellungnahme»). Wir beantragen eine Neuformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation (siehe Anhang). Die Anforderungen an die Verwertung (Stand der Technik) soll in einem separaten Artikel (siehe Vorschlag neuer Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten folgende artikelspezifischen Bemerkungen machen:

- Bst a: Wir begrüßen, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport (und nicht der Branchenorganisation). Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das

Volumen, werden die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

Antrag:

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem separaten Artikel, siehe Vorschlag Art. 3 bis
- Neuformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Antrag unter Generelle Stellungnahme und Anhang).

#### Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

<sup>2</sup> Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen der Vorgaben gemäss Absatz 2 kontrollieren kann und wird, lehnen wir diesen Artikel ab. Es besteht keine Klarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

#### Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

<sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet wird – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote (Aussage zur Sammelmenge), Verwertungsquote (Vergleichbarkeit mit den EU Zielen) und Industrierückführungsquote (Aussage zur Recyclingtechnologie) unabdingbar.

In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Steigerung der Sammelmengen wäre es zielführender, einen Zielpfad für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) mit Zieljahr zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel und der Zielpfad sollen sich auf die Sammelquote beziehen.
- Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtiger Sammelsack). Dies zeigen die bereits seit einigen Jahren etablierten Sammelsacksysteme wie der Kuh-Bag oder auch der Zentralschweizer Kunststoffsammelsack.
- Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von schlechter Qualität. Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Sammlung.

- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir die Einführung eines Zielwertes für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC).
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Antrag:

- Definition einer realistischen Verwertungsquote Sammelquote oder bei einer vorgezogenen Finanzierung eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Definition eines Zielwertes (inkl Zielpfad) für eine Industrierückführungsquote
- Festlegen eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

<sup>2</sup> Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern (siehe auch Argumente unter Art. 6, Abs. 1 zu vorgezogenem, freiwilligen Beitrag). Die vom Bund beauftragte Organisation sollte entsprechend keine VEG erheben, sondern weiterhin die Lösung mit der nachgelagerten Finanzierung via kostenpflichtigem Sammelsack anbieten. Da Art. 32a<sup>bis</sup> USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32a<sup>bis</sup> USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (z.B. für Marketing/Info) und kostenpflichtigem Sammelsack (Sammlung, etc.) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

Antrag:

- Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelssystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack ersetzen resp. kombinieren lässt.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

<sup>3</sup> Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten wird, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

Antrag:

- Absatz 3 streichen.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

<sup>4</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Absatz 3.

Antrag:

- Abs. 4 streichen

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie kostendeckend für die Gemeinden, Verbände und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Antrag:

- Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen, wenn mit vertretbarem Aufwand möglich.

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3

<sup>3</sup> Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.

Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einen und höchstens 10 Rappen.

<sup>2</sup> Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3

<sup>3</sup> Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

Antrag:

- Abs. 3: Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 10 Verwendung der Gebühr

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 5

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 15 Verfahren

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 16 Kennzeichnung

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:

- a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;
- b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Siehe Ergänzung unter Art. 17

### Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.

<sup>2</sup> Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.

<sup>3</sup> Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;
- b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

- a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;
- b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;
- c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;
- d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und
- e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüssen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen

Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind Befreiungsmöglichkeiten z.B. für Restaurantbetriebe vorgesehen, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zu Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Antrag:

- Artikel 17 streichen
- Artikel 16 ergänzen: Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.

#### Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir begrüssen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob ein Vollobligatorium mit VEG-Pflicht gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Sammelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

Antrag:

- Bst. a. ergänzen: solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen auf privatem Grund und schweizweit während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

#### Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2

<sup>2</sup> Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a–c verantwortlich.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1

<sup>1</sup> Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

Antrag:

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegen von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.
- Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.
- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2

<sup>2</sup> Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3

<sup>3</sup> Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

#### Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4

<sup>4</sup> Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollen auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.

##### Antrag:

- Den Begriff "Verwertungsquote" ersetzen durch "Sammelquote" (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen - nicht nur Glas, PET und Alu.

#### Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

##### Antrag:

- Bst. c. (neu) Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.
- Abs. 2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
- Abs. 3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.
- Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5

<sup>5</sup> Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Antrag:

- Das BAFU publiziert jährlich ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form ~~jährlich publizieren~~.

Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

Antrag:

- Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.
- Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
- Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.
- Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.

Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2

<sup>2</sup> Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Antrag:

- Vgl. Abs. 1

Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 24 Vollzug

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Art. 26 Übergangsbestimmung, Abs. 1

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>4</sup> freiwillig zurücknehmen, wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden, Verbände und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden, Verbände und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.

Für die Gemeinden, Verbände und Städte ist es wesentlich, dass:

- die Rücknahmepflicht nur für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen auf privatem Grund stattfindet;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden, Verbände und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;
- der Begriff "Branchenorganisation" definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

Antrag:

- streichen

Art. 27 Inkrafttreten

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

# ZeroWaste Switzerland

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>Au niveau général, la coalition (Longue vie à nos objets) exprime un avis favorable sur le texte proposé à condition que les modifications présentées ci-dessous soient retenues. Elles doivent en effet impérativement être adoptées afin de garantir une véritable prévention et réduction des déchets.</p> <p>Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, ce volet est en effet trop peu développé dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par l'UE.</p>

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Ajouter: Let. s. Limitation: toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit devienne un déchet et réduisant: 1. la quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou toute prolongation de vie des produits ; 2. les effets nocifs des déchets pour l'environnement et la santé humaine ; ou 3. la teneur en substances préoccupantes des matières et des produits.</p> <p>Par substances préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p>

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	<p>Modifier le titre: Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique.</p> <p>Ajouter art. 1bis: L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des produits en fin de cycle, au moyen de mesures appropriées, lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement et de la bonne gestion des ressources que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination.</p> <p>La préparation à la réutilisation a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en oeuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce principe à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'OFEV et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>La coalition Swiss Plastic Action (ci-après « la coalition ») salue la révision de l'ordonnance sur les emballages comme une étape opportune et importante pour renforcer la politique de l'économie circulaire en Suisse. L'élargissement du champ d'application du projet est positif, et l'intégration des enseignements issus du processus européen est particulièrement précieuse.</p> <p>En mars 2025, la coalition a publié une déclaration commune comportant dix demandes claires (lien <a href="https://swissplastic.earth/declaration-commune/">https://swissplastic.earth/declaration-commune/</a>) visant à garantir que la politique suisse en matière d'emballages empêche effectivement la pollution plastique, promeuve des matériaux sûrs et développe les infrastructures nécessaires à une véritable économie circulaire. Nous considérons toujours ces demandes comme essentielles et voyons dans la présente consultation une occasion d'aligner davantage l'ordonnance sur ces objectifs.</p> <p>Si le projet représente des progrès dans certains domaines, plusieurs aspects clés doivent être renforcés pour obtenir des résultats concrets :</p> <p>Prévenir la pollution plastique à la source</p> <p>Nous appelons à interdire les plastiques à usage unique non essentiels, à fixer des objectifs contraignants de réduction, et à éliminer progressivement les emballages toxiques ou non recyclables. Le texte actuel n'interdit pas les articles non essentiels ni ne fixe d'objectifs quantitatifs de réduction. Il se concentre principalement sur l'amélioration de la collecte et du recyclage, ce qui ne peut inverser la hausse des déchets d'emballages. De plus, aucun mécanisme ne permet d'éviter les substitutions regrettables ni de supprimer les substances dangereuses, ce qui met en danger la santé publique et l'environnement. Un alignement sur le nouveau règlement européen sur les emballages et déchets d'emballages (PPWR) renforcerait la position de la Suisse, car le PPWR introduit des exigences en matière de recyclabilité, de critères de conception, d'objectifs de réemploi, de contenu recyclé, d'interdictions de certains plastiques à usage unique et de limites strictes pour les PFAS.</p> <p>Investir dans le réemploi et les infrastructures de l'économie circulaire</p>

La responsabilité élargie des producteurs (REP) devrait être utilisée non seulement pour financer le traitement en aval, mais aussi pour soutenir le déploiement d'infrastructures de réemploi à grande échelle et l'élaboration de normes nationales. Le projet actuel ne reconnaît pas ce potentiel stratégique. Une étape clé serait de rediriger une partie de la taxe d'élimination anticipée (TEA) vers les systèmes de réemploi, comme cela se fait déjà en France où une même organisation gère à la fois les contributions au réemploi et au recyclage. De même, le système de consigne limité et fragmenté pour les contenants de boissons devrait être étendu : le Pfandsystem allemand montre comment des consignes universelles (pour le réutilisable et le jetable) permettent d'atteindre des taux de retour supérieurs à 90 % grâce à une gestion efficace et à des standards harmonisés. Sans investissements et harmonisation équivalents, le réemploi restera marginal en Suisse.

#### Garantir la sécurité des matériaux

Les emballages, y compris ceux recyclés, doivent être exempts de substances dangereuses et de substances non intentionnellement ajoutées (NIAS). C'est essentiel pour protéger la santé publique et assurer la sécurité des boucles de recyclage. L'ordonnance actuelle encourage l'utilisation de plastiques recyclés mais n'aborde pas la sécurité chimique, créant ainsi une lacune réglementaire aux conséquences graves pour les emballages alimentaires et les produits de consommation.

#### Mettre fin au greenwashing et renforcer la transparence

Nous appelons à une transparence totale sur la composition chimique, la recyclabilité et la fin de vie des emballages. Les allégations trompeuses doivent être interdites, et la responsabilité des entreprises doit s'étendre à l'ensemble du cycle de vie. Bien que l'ordonnance introduise certaines obligations de rapport, celles-ci restent fragmentées et peu claires. Il n'existe pas d'exigence de transparence systémique ni de mécanisme de vérification solide, et la définition du recyclage laisse place à des interprétations trompeuses.

#### Conclusion

Pris dans leur ensemble, ces insuffisances montrent que l'ordonnance continue de privilégier le recyclage au détriment de la prévention, de la réduction et de la sécurité. En intégrant des objectifs contraignants de réduction, un financement robuste du réemploi, des règles strictes de sécurité chimique, un alignement sur l'UE et des obligations de transparence renforcées, la Suisse a l'occasion d'établir une référence internationale crédible et de créer un système d'emballages qui protège véritablement à la fois l'environnement et la santé publique.

## Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die KEZO unterstützt die vom UVEK vorgeschlagen Variante 1.zur Ergänzung der Definition der Siedlungsabfälle. Dafür sprechen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• KVA-Betreiber können künftig - in Absprache mit der in ihrem Kanton zuständigen Vollzugsbehörde – zusammen mit anderen KVA-Betreibern ökologisch sinnvolle Anlagen zum Umgang mit den bei der thermischen Verwertung von Abfällen anfallenden Rückständen realisieren, ohne dass sie durch Bestimmungen des Wettbewerbsrecht daran gehindert werden.</li><li>• Mit der vom UVEK vorgeschlagenen Variante 1 wird kein Monopol für eine einzelne zentrale Anlage in der Schweiz geschaffen. Bezüglich der Behandlung der Hydroxidschlämme wird ein Export weiterhin möglich und rechtlich zulässig sein, wenn dies im Rahmen der Kant. Abfallplanung so vorgesehen ist, da in Art. 17 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) keine Restriktionen für eine Export von Hydroxidschlämmen enthalten ist (siehe dazu auch Ziffer 5.3; 3. Abschnitt aus dem Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung).</li><li>• Den Kantonen obliegt schon heute die Verantwortung für die Abfall- und Deponieplanung (Art. 31 USG und Art. 4 VVEA) sowie für die Bewilligung von Deponien (Art. 38 VVEA). Um dieser Verantwortung nachkommen zu können, müssen sie auf die gesamte Entsorgungskette der Siedlungsabfälle einwirken können.</li></ul>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die Varianten 2 kann nicht unterstützt werden, weil sie so schlicht nicht umsetzt- und vollziehbar ist. Wir schliessen uns diesbezüglich auch den im Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung unter Ziffer 4.1.3 an.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## acsi - Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>Stellungnahme Coalition « Longue vie à nos objets! »</p> <p>Au niveau général, la coalition exprime un avis favorable sur le texte proposé à condition que les modifications présentées ci-dessous soient retenues. Elles doivent en effet impérativement être adoptées afin de garantir une véritable prévention et réduction des déchets.</p> <p>Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, ce volet est en effet trop peu développé dans le projet d'ordonnance. Nous proposons donc de définir clairement ce terme en s'appuyant sur la notion de prévention telle que définie par l'UE.</p> <p>Par substances préoccupantes, nous entendons des (groupes de) substances qui sont évaluées par les scientifiques comme présentant un danger pour la santé humaine ou l'environnement. La littérature scientifique préconise l'utilisation de critères d'évaluation comme la toxicité, la bioaccumulation, le potentiel de migration ou encore la persistance dans l'environnement (Environmental Sciences &amp; Technology / Juillet 2025, par Empa, Eawag etc.).</p>

#### Erlas Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>La préparation à la réutilisation (contrôle, nettoyage, réparation ou transformation des objets) a été intégrée dans la dernière révision de la LPE comme stratégie de valorisation des déchets. Pour garantir sa mise en œuvre, nous proposons d'intégrer explicitement ce concept à l'article 12 de l'OLED, en précisant que l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et les cantons doivent encourager cette stratégie.</p>

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.
Begründung	OLED, Art. 11, éléments manquants Ajouter al. 3. : « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse ».

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.
Begründung	L'article 30a de la LPE permet au Conseil fédéral d'« interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne ».  Dans l'UE, la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement interdit déjà la mise sur le marché d'une sélection de produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages ne compensent pas les dommages environnementaux.  Nous proposons de nous appuyer sur notre loi fédérale et de nous inspirer de l'exemple européen pour évaluer régulièrement quels produits nocifs pourraient être retirés du marché suisse.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>C'est pourquoi notre avis général est plutôt favorable, pour autant que les modifications suivantes soient considérées.</p> <p>La LPE souligne que « La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible » (art. 30). Au niveau européen, ce principe se traduit par des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages fixés dans le règlement sur les emballages. Pour nous aligner avec nos partenaires commerciaux et la loi fédérale, nous proposons de modifier les exigences générales à l'article 3 en ce sens.</p> <p>L'ajout de la let. d permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025 /40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2).</p> <p>Nous précisons également la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique et permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent.</p>

## Erlass Nr.2 Détaillée Stellungnahme

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li><li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li><li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li></ul>
Begründung	<p>Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballage là où la place le permet.</p> <p>Article 3bis: En Suisse, des objectifs chiffrés existent depuis longtemps pour le recyclage. Si nous voulons promouvoir la réutilisation au même niveau que le recyclage, il faut aussi fixer des objectifs pour cette stratégie. L'Union européenne et plusieurs de ses États membres disposent déjà de taux de réutilisation pour les emballages dans leurs législations. Nous proposons donc de nous aligner sur ces pratiques et de soutenir concrètement l'économie circulaire des emballages pour boissons en fixant un taux de réutilisation dans l'OEm. Les modalités pour atteindre ce taux seraient définies en concertation avec les acteurs économiques, afin de laisser à l'économie la liberté de s'organiser.</p>

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.
Begründung	<p>L'OEm introduit une nouvelle obligation de reprise pour les briques à boissons et les emballages plastiques à usage unique. Ce nouvel article permet aux commerçants et fabricants de répercuter les coûts d'élimination sur les consommateurs.</p> <p>Déjà soumis à la taxe au sac (exception faite du canton de Genève), les consommateurs ne seraient pas incités à trier davantage ces emballages, tandis que les fabricants et commerçants ne seraient pas encouragés à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché, puisque leurs coûts comme leur responsabilité seraient transférés aux consommateurs.</p> <p>Nous demandons une reprise gratuite pour les consommatrices et consommateurs afin de réellement encourager le tri et la réduction des déchets. Charge aux fabricants et aux commerçants de déterminer avec le DETEC le meilleur système afin d'atteindre les objectifs chiffrés à l'art. 6 al. 1 (taxe d'élimination anticipée, contribution anticipée de recyclage...).</p> <p>Par ailleurs, il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques soit réalisée tout en veillant à minimiser les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement.</p>

## ara region bern ag

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	siehe hochgeladenes Dokument

Anhang: 2025-10-13\_Stellungnahme arabern\_VVEA.pdf

Elektronisch eingereicht via  
<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

Herrenschwanden, 13. Oktober 2025 - AS

### **Stellungnahme der ara region bern ag zur Revision der VVEA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2025 Stellung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen nehmen zu können.

Die ara region bern ag setzt sich für saubere und lebendige Gewässer ein und betreibt seit vielen Jahren nebst der Kläranlage eine Verwertungsanlage für biogene Abfälle aus Gastro, Gewerbe und Industrie. Wir bekennen uns zur Kreislaufwirtschaft, möchten aber im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, welche im Zusammenhang mit der Verwertung biogener Abfälle zu beachten sind.

Die landwirtschaftliche Verwertung sortenreiner sowie nährstoffreicher und strukturbildender Abfälle erachten wir als sinnvoll und damit auch die Konkretisierung der im USG festgelegten Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung müssen allerdings aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es dürfen keine Nährstoffüberschüsse (insbesondere Stickstoff) erzeugt werden, welche durch Versickerung und Abschwemmung das Grundwasser und die Oberflächengewässer belasten. Gemäss den Umweltzielen der Landwirtschaft sind die landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer (insb. ins Grundwasser) nach wie vor deutlich zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vergärung diesem Umweltziel zuwiderläuft.

Die Abfälle müssen vollständig frei von Fremdstoffen sein. Ansonsten findet eine kontinuierliche Anreicherung dieser Stoffe im Boden statt, sofern sie nicht biologisch abbaubar sind. Insbesondere Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe können sich im Boden anreichern und zudem in die Gewässer abgeschwemmt werden, mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (Stichwort Mikroplastik). Eine vollständige Entfernung ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung heute

[https://arabern.sharepoint.com/sites/team-WIundQU/FreigegebeneDokumente/Fachwissen, Normen, etc/BAfU/2025\\_VernehmlassungKreislaufwirtschaft/2025-10-13\\_Stellungnahme arabern\\_VVEA.docx](https://arabern.sharepoint.com/sites/team-WIundQU/FreigegebeneDokumente/Fachwissen,Normen,etc/BAfU/2025_VernehmlassungKreislaufwirtschaft/2025-10-13_Stellungnahme_arabern_VVEA.docx)

ara region bern ag  
Neubrückstrasse 190  
CH 3037 Herrenschwanden  
Tel. 031 300 52 52  
[www.arabern.ch](http://www.arabern.ch)

technisch nicht möglich. Verpackte biogene Abfälle sollten daher **nicht** in Vergärungsanlagen ausserhalb von ARA verrottet oder vergärt werden. Eine ARA überführt ihre Gärprodukte in eine thermische Verwertung – somit sind unvollständig entfernte Verpackungen auf korrektem Weg entsorgt.

Die Abfälle dürfen keine unerwünschten Stoffe enthalten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich eingesetzte Stoffe auch erst viele Jahre später als schädlich und damit unerwünscht herausstellen können. Insbesondere bei persistenten Verbindungen verbleiben diese Stoffe im Boden resp. im Gewässer. Die Problematik der PFAS zeigt dies beispielhaft.

Viele Abwasserreinigungsanlagen nehmen seit langem (bereits vor der Entstehung landwirtschaftlicher Biogasanlagen) biogene Abfälle an und vergären diese zusammen mit dem Klärschlamm (sog. Co-Vergärung). Dieser Entsorgungsweg wurde und wird stetig weiterentwickelt, so dass Abwasserreinigungsanlagen einen wichtigen Beitrag für die sichere und sinnvolle Entsorgung dieser Abfälle und der Produktion erneuerbarer Energie leisten:

**Phosphor:** Mit der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm wird dieser Nährstoffkreislauf geschlossen.

**Stickstoff:** Bereits heute produzieren einige Abwasserreinigungsanlagen aus dem Faulwasser hochwertige Qualitätsdünger und schliessen damit auch den Stickstoffkreislauf. Auch hier wird die Entwicklung weitergehen.

**Fremdstoffe:** Abwasserreinigungsanlagen halten Plastik und andere Fremdstoffe wirksam zurück.

**Energie:** Der Energiegehalt der Abfälle wird in den meisten Fällen vollständig genutzt, indem mit Wärmekraftkoppelung Strom und Wärme produziert wird oder indem das Klärgas zu Biogas aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist wird.

Diese neue Situation der stofflichen Verwertung bei der Co-Vergärung auf Abwassereinigungsanlagen ist bei der Umsetzung, d.h. bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen zu berücksichtigen.

Aus obigen Darlegungen ergeben sich folgende Anträge:

#### **Art. 34 Abs. 3 Bst. b**

Als flankierende Massnahme zur vorrangigen Verwertung in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen (gemäss neuem Art. 34 Abs. 2 VVEA) soll im Abs. 3 Bst. b festgelegt werden, dass die Verpackung **«vollständig entfernt»** werden muss (statt nur «möglichst vollständig entfernt»). Wie oben dargelegt, ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in Böden und Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.

## Positivliste und Vollzugshilfen

Bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen sind die oben beschriebenen Weiterentwicklungen auf Abwasserreinigungsanlagen zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Energierückgewinnung und zum Rückhalt der Fremdstoffe zu berücksichtigen. In der Vollzugshilfe soll den Kantonen zudem Handlungsspielraum gegeben werden, um von der Verwertungshierarchie gemäss Art. 34 Abs. 2 VVEA abweichen zu können (beispielsweise in Regionen mit vielen Schweinemästereien, wo bestehende Nährstoffüberschüsse nicht noch vergrössert werden sollten).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne melden wir auch bereits unser Interesse an, bei der Aktualisierung der Positivliste sowie bei der Erstellung der Vollzugshilfen mitzuarbeiten.

Freundliche Grüsse  
ara region bern ag



Adrian Schuler  
Geschäftsführer



Patrick Burger  
Leiter Kläranlage

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Verpackungen (nicht biogener Herkunft) müssen vollständig entfernt werden. Eine "möglichst" vollständige Entfernung bedarf der Spezifizierung. Sollte ein Restgehalt (z.B. in einer Vollzugshilfe) definiert werden, hat dies zur Folge, dass bei jeder Gabe auf die Felder Verpackungsreste ausgetragen werden und sich diese kumulieren. Bei Fraktionen mit Verpackung ist der Gärrückstand zwingend in einer thermischen Behandlung zu entsorgen.</p>

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
<p>Begründung:</p>	<p>Chère Madame, Cher Monsieur,            Nous vous remercions sincèrement de nous offrir l'opportunité de partager notre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à la révision partielle de l'OLED.</p> <p>Nous saisissons volontiers cette occasion pour exprimer notre point de vue sur les modifications proposées. Celles-ci nécessitent, selon nous, certaines adaptations afin que le texte reflète plus fidèlement les réalités du terrain, en particulier au regard des activités menées par enevi.</p> <p>Pour rappel, enevi est un acteur majeur dans le domaine de la production d'énergie renouvelable et la gestion des déchets.</p> <p>Elle assure notamment :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• l'exploitation d'une usine de valorisation thermique des déchets et des boues de step ;</li> <li>• la gestion d'une unité de méthanisation par sa société dont elle est actionnaire GazEL SA;</li> <li>• la collecte, le transport et la valorisation de déchets alimentaires ;</li> <li>• la production d'électricité et de chaleur à partir de déchets valorisés, via plusieurs installations</li> </ul> <p>l'exploitation d'une usine de production de pellets</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• l'exploitation d'un réseau de chauffage à distance ;</li> <li>• l'exploitation de déchetteries intercommunales</li> </ul> <p>enevi accorde une grande importance aux enjeux environnementaux et estime que certains aspects du projet de révision pourraient être renforcés afin d'induire de véritables changements vers une économie pleinement circulaire. En particulier, les premiers niveaux de la pyramide des 5R (Refuser, Réduire, Réutiliser, Réparer, Recycler) mériteraient d'être davantage mis en avant dans les textes proposés.</p> <p>Nous estimons que le cadre réglementaire actuel met encore trop l'accent sur les étapes de recyclage et de valorisation, qui interviennent en aval du processus. Or, pour atteindre les objectifs ambitieux de neutralité carbone et de préservation des ressources, il est essentiel de promouvoir une approche plus préventive, fondée sur la sobriété, l'écoconception, et la responsabilisation des producteurs et des consommateurs.</p> <p>Dans ce contexte, enevi encourage une révision qui intègre plus clairement ces dimensions. Nous sommes convaincus qu'une telle orientation permettrait de renforcer la transition vers une économie plus durable.</p>

**Erlass Nr.1 Détaillée Stellungnahme**

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Nous sommes favorables à la clarification de la notion de « déchets urbains », plus précisément à l'option 1 qui concerne l'ensemble des résidus produits dans des installations de traitement thermique des déchets, valorisation ou stockage inclus.</p> <p>Néanmoins, l'extension du monopole implique la mise en œuvre de mécanismes de régulation efficaces et propres à garantir l'intérêt collectif, de sorte à protéger les administrés de coûts excessifs de filières de récupération et d'élimination qui ne répondraient ni aux conditions du caractère économiquement supportable, ni à l'état de la technique. Une telle évolution de la notion de déchets urbains doit dès lors être accompagnée d'un développement adapté des mécanismes de régulation. Une surveillance rigoureuse des prix s'impose si l'option envisagée est retenue.</p> <p>En effet, les tarifs appliqués par les décharges ont connu une hausse spectaculaire au cours des dernières années. Alors qu'ils s'élevaient à environ 100 CHF par tonne, ils atteignent désormais près de 250 CHF par tonne. Cette augmentation de 150 % ne repose sur aucune justification technique ou économique. Elle s'explique notamment par les volumes dans les décharges type C et D disponibles très restreints, ainsi que par les restrictions imposées par certains cantons, qui limitent l'accès à leurs décharges afin de réserver les capacités aux besoins propres de leurs UVTD.</p> <p>Ce contexte crée une pression artificielle sur les prix, favorisant des comportements opportunistes sur un marché déjà tendu. Une telle évolution ne reflète en rien les coûts réels de traitement ou de gestion des mâchefers dans les décharges. Elle soulève des questions sur la transparence des pratiques tarifaires et sur la nécessité d'un suivi systématique pour éviter des dérives financières injustifiées.</p> <p>En ce qui concerne la récupération des métaux dans les boues d'hydroxydes, différentes filières de récupération sont actuellement en cours de projets en Suisse, il convient d'éviter d'octroyer des monopoles à des prototypes dont le caractère économiquement supportable pour les administrés n'est pas établi dès lors que des filières sont disponibles à l'étranger.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Une telle distinction entraînerait une complexité administrative significative, avec une partie des résidus soumise à une procédure d'appel d'offres, tandis que l'autre relèverait d'une tarification imposée par les cantons. La traçabilité de ces flux de résidus est également compliquée à mettre en œuvre.</p> <p>Une partie des résidus serait gérée selon des procédures de marché public (appel d'offres), tandis qu'une autre suivrait un régime administratif. Cela impliquerait des processus parallèles de gestion, de facturation et de suivi, augmentant la charge administrative</p>

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>Dans le cadre de la révision de l'OLED, et en cohérence avec les principes de l'économie circulaire ainsi que l'ordonnance sur la limitation des déchets, enevi propose d'intégrer deux notions fondamentales.</p> <p>Ces principes doivent orienter la politique suisse en matière de gestion des déchets, en mettant l'accent sur la prévention à la source.</p> <p>Les deux premiers niveaux de la pyramide des 5R – Renoncer et Réduire – sont les plus efficaces pour diminuer l'impact environnemental. Ils doivent être clairement définis et soutenus :</p> <p>Renoncer : Éviter la production de déchets en renonçant à l'utilisation de produits ou services non essentiels ou ayant un fort impact environnemental.</p> <p>Réduire : Diminuer la quantité de déchets générés en optimisant les processus, les comportements de consommation et la conception des produits.</p> <p>enevi estime que l'esprit initial de la limitation des déchets s'est dilué au fil du temps. Il est essentiel de le remettre au cœur de la révision de l'OLED.</p>
Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	Mettre en oeuvre cette disposition notamment en interdisant les emballages et étiquettes à usage unique non biodégradables des aliments et les produits en plastique à usage unique, cas échéant avec un délai transitoire.
Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Proposition de reformulation de l'alinéa 3b :</p> <p>« ... si les emballages et les étiquettes sont éliminés au maximum avant la décomposition ou la méthanisation. »</p> <p>Proposition d'étoffer cet alinéa avec les éléments suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• L'interdiction des étiquettes sur les produits alimentaires commercialisés en Suisse.</li> <li>• L'interdiction des sacs plastiques à usage unique distribués pour les fruits et légumes. Seuls des sacs compostables devraient être mis à disposition par les distributeurs.</li> <li>• Les étiquettes de prix sur les produits alimentaires doivent être vendus avec des matériaux compostables</li> </ul>
Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 49
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## **Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

### **Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## erzo ARA

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlas Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

#### Erlas Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li><li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li></ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	<p>Art. 34 Abs. 2 Der Absatz ist zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die Verwertung umweltverträglich und wirtschaftlich erfolgen muss. Der pauschale Vorrang der landwirtschaftlichen Verwertung ohne Berücksichtigung obiger Kriterien ist nicht zielführend.</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Bst. b Anstelle von «möglichst vollständig entfernt» ist «vollständig entfernt» vorzusetzen. Wie oben dargelegt ist es für den langfristigen Erhalt der Funktionen unserer Böden zentral, dass sich keine Fremdstoffe anreichern. Jeglicher Eintrag in die Gewässer sollte vermieden werden. Für solche Abfälle existiert mit den Abwasserreinigungsanlagen ein bewährter Entsorgungsweg, welcher den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt verhindert.</p>

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

#### Erlas Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## kenova AG

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

#### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die interessierten Kreise zur Vernehmlassung für das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eingeladen, welches auch eine Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) vorsieht.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung der VVEA soll unter anderem das Begehren der Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) vom 14. Mai 2024 umgesetzt werden. Mit der Motion wurde der Bundesrat aufgefordert, die Abfallverordnung (VVEA) dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben wird. Diese Motion wurde von beiden Räten ohne Gegenstimmen angenommen.</p> <p>Bundesrat A. Rösti hat in der Beratung der Motion im Ständerat am 5. Dezember 2024 darauf hin-gewiesen, dass diese Präzisierung nicht nur für das Zinkrecycling von Bedeutung ist, sondern auch für andere Rückstände. Er hat zudem festgehalten, dass sich der Bundesrat der Annahme der Motion anschliesst und diese auch unterstützt.</p> <p>Nun schlägt das UVEK im Rahmen der Vernehmlassung zwei Varianten vor, wie zur Umsetzung der Motion 24.3475 der Begriff der Siedlungsabfälle in Art. 3 lit. a VVEA ergänzt werden könnte:</p> <p>Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4 alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1 - 3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p> <p>Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4 Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1 – 3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p> <p>Antrag: Dem Bundesrat wird beantragt, zur Umsetzung der Motion 24.3475, im Rahmen der Revision der VVEA die vom UVEK vorgeschlagene Variante 1 zu wählen und die Variante 2 zu verwerfen.</p> <p>Begründung: Mit der Variante 1 wird der Auftrag der Motion 24.3475 umgesetzt, weil damit die Möglichkeit geschaffen wird, dass die KVA-Betreiber sich, in Übereinstimmung mit der kantonalen Abfallplanung gem. Art. 31 Umweltschutzgesetz (USG) und Art. 4 VVEA, an der SwissZinc AG beteiligen und die aus ihren Filteraschen stammenden Hydroxidschlämme im Sinne von Art. 30 Abs. 3 USG – ohne Ausschreibung – der SwissZinc-Anlage zur Behandlung zuführen können. Damit können im Sinne der PI «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Metalle wie Zink in der Schweiz zurückgewonnen und gegenüber dem Wälzrohrverfahren CO2-Emissionen</p>

ingespart werden.

Zu diesem Schluss gelangt auch der Kommentar zu Ziffer 4.1.2 im erläuternden Bericht des UVEK zur Änderung der Abfallverordnung im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 vom 25. Juni 2025 zur Variante 1, in dem die Entsorgung der gesamten Verbrennungsrückstände der KVA, wie bis anhin, in der Verantwortung der Kantone (Art. 4 und Art. 38 VVEA) verbleiben soll und mit dieser Variante auch die Anliegen der Motion betreffend die regulatorischen Blockaden beim Zink-Recycling behoben werden können.

Würde die Variante 2 gewählt, würde dies – entgegen der langjährigen Praxis – bei den Verbrennungsrückständen zu zwei unterschiedlichen Kategorien führen. Damit müssten korrekterweise jene Anteile von Schlacken, Filteraschen und Schlämmen aus der Abwasserbehandlung, die von den Siedlungsabfällen gemäss Definition von Art. 3 Bst. a Ziff. 1 – 3 VVEA verbleiben, nach anderen Kriterien einer Entsorgung zugeführt werden als Verbrennungsrückstände, die aus Marktkehricht oder übrigen Abfällen stammen. Dies wäre weder praktikabel noch vollziehbar und würde zu Rechtsunsicherheiten führen, und weil die Anteile nach der thermischen Behandlung nicht mehr identifizierbar wären, sich die verschiedenen Abfallkategorien von Anlage zu Anlage unterscheiden und zudem saisonalen Schwankungen unterworfen sind. Insbesondere wenn man die Forderung der Energiewirtschaft mitberücksichtigt, wonach (trockener) Marktkehricht im Sommer in Ballen verpackt und zwischengelagert werden muss, damit dieser zur Abdeckung von Stromlücken im Winter thermisch verwertet werden kann.

Alle in der Schweiz betriebenen Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) wurden auf Basis der jeweiligen kantonalen Abfallplanung erstellt. Für die Festlegung der erforderlichen Behandlungskapazität werden nicht nur die Bedürfnisse zur Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem betreffenden Einzugsgebiet berücksichtigt. Damit die Entsorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann, wird immer auch ein Teil der Behandlungskapazität einer Anlage für die Entsorgung von Marktkehricht aus der Entsorgungsregion bereitgestellt. Dabei ist es den Inhabern von Marktkehricht und übrigen Abfällen freigestellt, ob sie die Entsorgungsdienstleistung in der Region in Anspruch nehmen oder ihre Abfälle in einer anderen Anlage behandeln lassen. Damit ist auch der Markt für die Behandlung dieser Abfälle gewährleistet.

Die grosse Herausforderung zur thermischen Verwertung der nicht direkt verwertbaren Abfälle liegt heute nicht primär in der Erstellung und im Betrieb von Kehrichtverwertungsanlagen, sondern im Bereitstellen des erforderlichen Deponieraums zur Ablagerung der aufbereiteten Verbrennungsrückstände aus den Kehrichtschlacken und Filteraschen.

Die Kantone sind gestützt auf Art. 31 USG verpflichtet, im Rahmen der Abfallplanung ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen. Darunter fallen neben den Anlagen zur thermischen Behandlung auch die Deponien zur Ablagerung der daraus resultierenden Verbrennungsrückstände. Die Schwierigkeit vieler Kantone, die erforderlichen Deponiestandorte festzulegen und damit dafür zu sorgen, dass die bei der thermischen Behandlung verbleibenden Rückstände sicher abgelagert werden können, ist ein klassisches Beispiel, das vom Markt nicht gelöst werden kann. Eine Kehrichtverwertungsanlage kann unabhängig vom Abfallinput nur so lange betrieben werden, als auch die Verbrennungsrückstände behandelt und abgelagert werden können. Das heisst, zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit müssen die Kantone bei der Abfallplanung und Lenkung der Abfälle auf die Grundlagen von Art. 31, 31a und 31b USG zurückgreifen und, soweit erforderlich, auch Einzugsgebiete festlegen können.

Dies kann nur mit der Variante 1 gewährleistet werden.

Mit der zur Diskussion gestellten Variante 2 würde die von der Motion 24.3475 geforderte «Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling» nicht behoben. Zudem würden neue Probleme geschaffen. In Anbetracht der einstimmigen Überweisung der Motion 24.3475 kommt diese Variante einer klaren Missachtung des Auftrags von National- und Ständerat gleich.

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	siehe Antwort zu Variante 1

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

**Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>metal.suisse bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüsst Massnahmen, welche die Wiederverwertbarkeit von Wertstoffen fördern. Diese müssen jedoch aus ökologischer und aus ökonomischer Perspektive Sinn machen. Dafür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Gerade bei den Verpackungen gelten in der Industrie andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors ist technisch kaum umsetzbar und führt zu unverhältnismässigen Kosten der Wirtschaft. Der Umgang mit KVA-Schlacke muss wirtschaftlich und ökologisch Sinn machen</p> <p>metal.suisse begrüsst, dass die neue Klassifizierung von KVA-Schlacke als Siedlungsabfall die Verwertbarkeit der metallischen Stoffe fördern will. Ökologisch ist die Untermischung von Schlacke im Produktionsprozess problematisch. Die sortenreine Schrottverwertung erhöht die Ausbringungsmenge des Produktionsprozesses bei gleichzeitig niedrigerem Energiebedarf. Zudem verunmöglicht die Verunreinigung des Werkstoffes, dass in einem späteren Recycling der Werkstoff als sortenreiner Werkstoff in dem Prozess weitergenutzt wird. Kupfer- und Aluminiumbestandteile lassen sich ebenso wenig im Produktionsprozess entfernen, wie andere Legierungszuschläge. Das ansonsten mögliche Upcycling zu höherwertigen Stählen wird technisch entsprechend ausgeschlossen.</p> <p>Dementsprechend darf es für Produzenten von metallischen Wertstoffen keine generelle Pflicht zur Untermischung von Schlacke geben, da dies langfristig der Kreislaufwirtschaft schadet. Die Verwertung von KVA-Schlacke muss vielmehr wirtschaftlich als auch ökologisch Sinn machen. Deutlich sinnvoller ist, die metallischen Werkstoffe auf der Stufe der Kehrrechtverbrennungsanlage gezielt vorab auszusortieren, wie dies auch bei den biogenen Abfällen vorgesehen ist. In diesem Falle könnte das Materialrecycling seine volle Wirkung ausspielen. Ökologische und ökonomische Argumente würden das Recycling metallischer Grundstoffe unterstützen.</p>

Anhang: ms\_STN\_Umweltpaket\_Frühling.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Per Email:** polg@bafu.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2025

## Vernehmlassung Verordnungspaket Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu den Verordnungspaket Frühling 2026

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

**metal.suisse bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüsst Massnahmen, welche die Wiederverwertbarkeit von Wertstoffen fördern. Diese müssen jedoch aus ökologischer und aus ökonomischer Perspektive Sinn machen. Dafür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Gerade bei den Verpackungen gelten in der Industrie andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors ist technisch kaum umsetzbar und führt zu unverhältnismässigen Kosten der Wirtschaft.**

### **VVEA:**

#### **Der Umgang mit KVA-Schlacke muss wirtschaftlich und ökologisch Sinn machen**

metal.suisse begrüsst, dass die neue Klassifizierung von KVA-Schlacke als Siedlungsabfall die Verwertbarkeit der metallischen Stoffe fördern will. Ökologisch ist die Untermischung von Schlacke im Produktionsprozess problematisch. Die sortenreine Schrottverwertung erhöht die Ausbringungsmenge des Produktionsprozesses bei gleichzeitig niedrigerem Energiebedarf. Zudem verunmöglicht die Verunreinigung des Werkstoffes, dass in einem späteren Recycling der Werkstoff als sortenreiner Werkstoff in dem Prozess weitergenutzt wird. Kupfer- und

Aluminiumbestandteile lassen sich ebenso wenig im Produktionsprozess entfernen, wie andere Legierungszuschläge. Das ansonsten mögliche Upcycling zu höherwertigen Stählen wird technisch entsprechend ausgeschlossen.

Dementsprechend darf es für Produzenten von metallischen Wertstoffen keine generelle Pflicht zur Untermischung von Schlacke geben, da dies langfristig der Kreislaufwirtschaft schadet. Die Verwertung von KVA-Schlacke muss vielmehr wirtschaftlich als auch ökologisch Sinn machen. Deutlich sinnvoller ist, die metallischen Werkstoffe auf der Stufe der Kehrichtverbrennungsanlage gezielte vorab auszusortieren, wie dies auch bei den biogenen Abfällen vorgesehen ist. In diesem Falle könnte das Materialrecycling seine volle Wirkung ausspielen. Ökologische und ökonomische Argumente würden das Recycling metallischer Grundstoffe unterstützen.

Wir bitten daher um eine Anpassung der folgenden Vorschriften:

**Art 12 Absatz 1: Ergänzung**

«Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar ist, *eine zukünftige stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigt* und die Umwelt weniger belastet als:

**Art. 12 Absatz 2: Erweiterung analog Absatz 1**

«Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen *und wirtschaftlich tragbar sein.*»

**Art. 12 Absatz 3: Erweiterung analog Absatz 1**

«Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich *oder wirtschaftlich nicht tragbar*, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.»

**Art. 14b: Neue Vorschrift**

*«Metallische Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und aus der thermischen Verwertung auszuscheiden. Die Werkstoffe sind sortenrein der stofflichen Verwertung zuzuführen.»*

**VGv:**

**Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

metal.suisse unterstützt den Ansatz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Die Annäherung an die europäischen Regelungen wird von uns begrüsst. Allerdings sollte auch die Umsetzung parallel zum 1.1.2030 erfolgen, um Nachteile zu vermeiden. Der marktwirtschaftliche Umgang mit Lösungen im Verpackungsrecycling macht Sinn und sollte ausgebaut werden.

Schwierig ist hingegen die Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. In vielen Branchen ist das Verpackungsproblem gelöst, in dem entweder Verpackungsmaterialien mit Lieferanten mitgegeben werden können, unabhängig von Kosten oder vom ursprünglichen Lieferanten. So werden beispielsweise bereits heute in der Bauwirtschaft Leerfahrten vermieden und Verpackungen entsorgt. In der Industrie bestehen wiederum aufwändige Recyclingprozesse, die den Rücklauf unnötig machen würden. Solche Recyclingprozesse bedeuten auch, das alte Verpackungsmaterial (wie z.B. Kartons oder Kunststoffverpackungen) zu neuem Verpackungsmaterial umfunktioniert werden.

**Eine Sammelpflicht ist B2B nicht umsetzbar**

Die subsidiäre Rücknahmepflicht des Artikel 4 betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst neu somit auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden.

Zahlreiche Verpackungen im B2B sind für die Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander mit jeweils zahlreichen Lieferanten. Der logistische Aufwand einer getrennten Sammlung ist nicht zu bewältigen. Das gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler zudem wiederum auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung auch einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem die bestehenden Strukturen zur Rücknahme entfallen könnten. Industrieunternehmen sind zudem oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führen. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Aus diesem Grund sollte die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gelten. Zudem sind Standorte, von der Quote auszunehmen, die in Handwerkerzentren oder Fabrikläden Waren an Kunden abgeben. Eine Rücknahmequote oder die Unterstellung unter ein System wäre unverhältnismässig. Eine Ausnahme könnte über eine Bagatellgrösse geregelt werden.

### **Die Verordnung benachteiligt inländische Lieferanten**

Inländische Lieferanten werden durch die Massnahmen des Art 4 gegenüber ausländischen Lieferanten benachteiligt. Ein ungelöstes Problem betrifft Importware von Herstellern, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Ausländische Lieferanten lassen sich durch inländische Branchenlösungen nicht erfassen. Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Dennoch müssten die Quotenbegriffe international vergleichbar sein, sodass Schweizer Unternehmen kein zusätzliches Reportingsystem für den EU-Export aufbauen müssten, was weitere zusätzliche Nachteile bedeuten würde.

Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32a<sup>bis</sup> USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2<sup>bis</sup> in Art. 4 schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis sinnfrei, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.

Aus ähnlichen Gründen ist auch der Art. 5 nicht praktikabel. In vielen Geschäftsbereichen sind die Lieferwege international. Diese Vorschriften betreffen inländische Lieferanten und lassen sich bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen. Entsorgungskosten müssten hingegen durch der Schweizer Brancheteilnehmer getragen werden.

### **Umsatz ist keine geeignete Kenngrösse bei B2B**

Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmung als Kenngrösse ab. Diese Grösse sagt weder etwas über die anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Unternehmens aus. Am einfachsten ist dies am Beispiel des Grosshandels zu erklären: Im Handel ist es möglich grosse Mengen an teuren Rohstoffen mit nur wenigen Mitarbeitern zu bewegen, ohne dass Verpackungen im grossen Stil zum Einsatz kommen. Hier muss eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse verwendet werden.

### **Eine Branchenlösung macht nur für die Hersteller von Abfall Sinn**

Wir anerkennen die vorgesehenen Möglichkeiten einer Branchenlösung. Diese ergeben machen nur Sinn für Unternehmen, welche die entsprechenden Verpackungen auch produzieren. Dies würde auch der Herstellerverantwortung Rechnung tragen und würde zu einer verursachungsgerechten Weiterverrechnung der Kosten führen. In einem Markt mit zahlreichen ausländischen Produkten und ausländischen Händlern lässt sich eine solche Regelung nicht umsetzen.

Zusammenfassend lassen sich die Regelungen kaum in der vorliegenden Form auf den Bereich B2B umlegen. Sie orientieren sich zu stark an den Gegebenheiten und Kenntnissen aus dem Konsumbereich. Um funktionierende Kreislaufsysteme nicht zu gefährden, empfehlen wir, den B»B Bereich aus den Regelungen vorerst auszunehmen. Eine B2B Regelung sollte erst in einem weiteren Schritt bearbeitet werden und Rücksicht auf Lieferwege, Abfallsorte und ausländische Sachverhalte nehmen. Sollten eine Ausnahme für den B2B Sektor nicht möglich sein, verweisen wir für die Anpassungen der Detailvorschriften auf die Stellungnahme des Dachverbands Economiesuisse.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Punkte. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Gutjahr

Präsidentin



Andreas Steffes

Geschäftsführer

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, eine zukünftige stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigt und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine andere Entsorgung; oder</li> <li>b.die Herstellung neuer Produkte.</li> </ul> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen und wirtschaftlich tragbar sein.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p>
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ul> <p>Art. 14b: Neue Vorschrift «Metallische Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und aus der thermischen Verwertung auszuschleusen. Die Werkstoffe sind sortenrein der stofflichen Verwertung zuzuführen.»</p>
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	<p>metal.suisse unterstützt den Ansatz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Die Annäherung an die europäischen Regelungen wird von uns begrüsst. Allerdings sollte auch die Umsetzung parallel zum 1.1.2030 erfolgen, um Nachteile zu Vermeiden. Der marktwirtschaftliche Umgang mit Lösungen im Verpackungsrecycling macht Sinn und sollte ausgebaut werden.</p> <p>Schwierig ist hingegen die Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. In vielen Branchen ist das Verpackungsproblem gelöst, in dem entweder Verpackungsmaterialien mit Lieferanten mitgegeben werden können unabhängig von Kosten oder vom ursprünglichen Lieferanten. So werden beispielsweise bereits heute in der Bauwirtschaft Leerfahrten vermieden und Verpackungen entsorgt. In der Industrie bestehen wiederum aufwändige Recyclingprozesse, die den Rücklauf unnötig machen würden. Solche Recyclingprozesse bedeuten auch, das alte Verpackungsmaterial (wie z.B. Kartons oder Kunststoffverpackungen) zu neuem Verpackungsmaterial umfunktioniert werden.</p> <p>Zusammenfassend lassen sich die Regelungen kaum in der vorliegenden Form auf den Bereich B2B umlegen. Sie orientieren sich zu stark an den Gegebenheiten und Kenntnissen aus dem Konsumbereich. Um funktionierende Kreislaufsysteme nicht zu gefährden, empfehlen wir, den B»B Bereich aus den Regelungen vorerst auszunehmen. Eine B2B Regelung sollte erst in einem weiteren Schritt bearbeitet werden und Rücksicht auf Lieferwege, Abfallsorte und ausländische Sachverhalte nehmen. Sollten eine Ausnahme für den B2B Sektor nicht möglich sein, verweisen wir für die Anpassungen der Detailvorschriften auf die Stellungnahme des Dachverbands Economiesuisse.</p>



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Per Email:** polg@bafu.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2025

## Vernehmlassung Verordnungspaket Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu den Verordnungspaket Frühling 2026

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

**metal.suisse bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüsst Massnahmen, welche die Wiederverwertbarkeit von Wertstoffen fördern. Diese müssen jedoch aus ökologischer und aus ökonomischer Perspektive Sinn machen. Dafür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Gerade bei den Verpackungen gelten in der Industrie andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors ist technisch kaum umsetzbar und führt zu unverhältnismässigen Kosten der Wirtschaft.**

### **VVEA:**

#### **Der Umgang mit KVA-Schlacke muss wirtschaftlich und ökologisch Sinn machen**

metal.suisse begrüsst, dass die neue Klassifizierung von KVA-Schlacke als Siedlungsabfall die Verwertbarkeit der metallischen Stoffe fördern will. Ökologisch ist die Untermischung von Schlacke im Produktionsprozess problematisch. Die sortenreine Schrottverwertung erhöht die Ausbringungsmenge des Produktionsprozesses bei gleichzeitig niedrigerem Energiebedarf. Zudem verunmöglicht die Verunreinigung des Werkstoffes, dass in einem späteren Recycling der Werkstoff als sortenreiner Werkstoff in dem Prozess weitergenutzt wird. Kupfer- und

Aluminiumbestandteile lassen sich ebenso wenig im Produktionsprozess entfernen, wie andere Legierungszuschläge. Das ansonsten mögliche Upcycling zu höherwertigen Stählen wird technisch entsprechend ausgeschlossen.

Dementsprechend darf es für Produzenten von metallischen Wertstoffen keine generelle Pflicht zur Untermischung von Schlacke geben, da dies langfristig der Kreislaufwirtschaft schadet. Die Verwertung von KVA-Schlacke muss vielmehr wirtschaftlich als auch ökologisch Sinn machen. Deutlich sinnvoller ist, die metallischen Werkstoffe auf der Stufe der Kehrrechtverbrennungsanlage gezielt vorab auszusortieren, wie dies auch bei den biogenen Abfällen vorgesehen ist. In diesem Falle könnte das Materialrecycling seine volle Wirkung ausspielen. Ökologische und ökonomische Argumente würden das Recycling metallischer Grundstoffe unterstützen.

Wir bitten daher um eine Anpassung der folgenden Vorschriften:

**Art 12 Absatz 1: Ergänzung**

«Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar ist, *eine zukünftige stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigt* und die Umwelt weniger belastet als:

**Art. 12 Absatz 2: Erweiterung analog Absatz 1**

«Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen *und wirtschaftlich tragbar sein.*»

**Art. 12 Absatz 3: Erweiterung analog Absatz 1**

«Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich *oder wirtschaftlich nicht tragbar*, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.»

**Art. 14b: Neue Vorschrift**

*«Metallische Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und aus der thermischen Verwertung auszuscheiden. Die Werkstoffe sind sortenrein der stofflichen Verwertung zuzuführen.»*

**VGv:**

**Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

metal.suisse unterstützt den Ansatz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Die Annäherung an die europäischen Regelungen wird von uns begrüsst. Allerdings sollte auch die Umsetzung parallel zum 1.1.2030 erfolgen, um Nachteile zu vermeiden. Der marktwirtschaftliche Umgang mit Lösungen im Verpackungsrecycling macht Sinn und sollte ausgebaut werden.

Schwierig ist hingegen die Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. In vielen Branchen ist das Verpackungsproblem gelöst, in dem entweder Verpackungsmaterialien mit Lieferanten mitgegeben werden können, unabhängig von Kosten oder vom ursprünglichen Lieferanten. So werden beispielsweise bereits heute in der Bauwirtschaft Leerfahrten vermieden und Verpackungen entsorgt. In der Industrie bestehen wiederum aufwändige Recyclingprozesse, die den Rücklauf unnötig machen würden. Solche Recyclingprozesse bedeuten auch, das alte Verpackungsmaterial (wie z.B. Kartons oder Kunststoffverpackungen) zu neuem Verpackungsmaterial umfunktioniert werden.

**Eine Sammelpflicht ist B2B nicht umsetzbar**

Die subsidiäre Rücknahmepflicht des Artikel 4 betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst neu somit auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden.

Zahlreiche Verpackungen im B2B sind für die Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander mit jeweils zahlreichen Lieferanten. Der logistische Aufwand einer getrennten Sammlung ist nicht zu bewältigen. Das gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler zudem wiederum auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung auch einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem die bestehenden Strukturen zur Rücknahme entfallen könnten. Industrieunternehmen sind zudem oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führen. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Aus diesem Grund sollte die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gelten. Zudem sind Standorte, von der Quote auszunehmen, die in Handwerkerzentren oder Fabrikläden Waren an Kunden abgeben. Eine Rücknahmequote oder die Unterstellung unter ein System wäre unverhältnismässig. Eine Ausnahme könnte über eine Bagatellgrösse geregelt werden.

### **Die Verordnung benachteiligt inländische Lieferanten**

Inländische Lieferanten werden durch die Massnahmen des Art 4 gegenüber ausländischen Lieferanten benachteiligt. Ein ungelöstes Problem betrifft Importware von Herstellern, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Ausländische Lieferanten lassen sich durch inländische Branchenlösungen nicht erfassen. Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Dennoch müssten die Quotenbegriffe international vergleichbar sein, sodass Schweizer Unternehmen kein zusätzliches Reportingsystem für den EU-Export aufbauen müssten, was weitere zusätzliche Nachteile bedeuten würde.

Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32a<sup>bis</sup> USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2<sup>bis</sup> in Art. 4 schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis sinnfrei, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.

Aus ähnlichen Gründen ist auch der Art. 5 nicht praktikabel. In vielen Geschäftsbereichen sind die Lieferwege international. Diese Vorschriften betreffen inländische Lieferanten und lassen sich bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen. Entsorgungskosten müssten hingegen durch der Schweizer Brancheteilnehmer getragen werden.

### **Umsatz ist keine geeignete Kenngrösse bei B2B**

Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmung als Kenngrösse ab. Diese Grösse sagt weder etwas über die anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Unternehmens aus. Am einfachsten ist dies am Beispiel des Grosshandels zu erklären: Im Handel ist es möglich grosse Mengen an teuren Rohstoffen mit nur wenigen Mitarbeitern zu bewegen, ohne dass Verpackungen im grossen Stil zum Einsatz kommen. Hier muss eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse verwendet werden.

### **Eine Branchenlösung macht nur für die Hersteller von Abfall Sinn**

Wir anerkennen die vorgesehenen Möglichkeiten einer Branchenlösung. Diese ergeben machen nur Sinn für Unternehmen, welche die entsprechenden Verpackungen auch produzieren. Dies würde auch der Herstellerverantwortung Rechnung tragen und würde zu einer verursachungsgerechten Weiterverrechnung der Kosten führen. In einem Markt mit zahlreichen ausländischen Produkten und ausländischen Händlern lässt sich eine solche Regelung nicht umsetzen.

Zusammenfassend lassen sich die Regelungen kaum in der vorliegenden Form auf den Bereich B2B umlegen. Sie orientieren sich zu stark an den Gegebenheiten und Kenntnissen aus dem Konsumbereich. Um funktionierende Kreislaufsysteme nicht zu gefährden, empfehlen wir, den B»B Bereich aus den Regelungen vorerst auszunehmen. Eine B2B Regelung sollte erst in einem weiteren Schritt bearbeitet werden und Rücksicht auf Lieferwege, Abfallsorte und ausländische Sachverhalte nehmen. Sollten eine Ausnahme für den B2B Sektor nicht möglich sein, verweisen wir für die Anpassungen der Detailvorschriften auf die Stellungnahme des Dachverbands Economiesuisse.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Punkte. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Gutjahr

Präsidentin



Andreas Steffes

Geschäftsführer

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.
Begründung	Eine Sammelpflicht ist B2B nicht umsetzbar Die subsidiäre Rücknahmepflicht des Artikel 4 betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst neu somit auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden. Zahlreiche Verpackungen im B2B sind für die Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander mit jeweils zahlreichen Lieferanten. Der logistische Aufwand einer getrennten Sammlung ist nicht zu bewältigen. Das gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler zudem wiederum auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung auch einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem die bestehenden Strukturen zur Rücknahme entfallen könnten. Industrieunternehmen sind zudem oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führen. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Aus diesem Grund sollte die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gelten. Zudem sind Standorte, von der Quote auszunehmen, die in Handwerkerzentren oder Fabrikkläden Waren an Kunden abgeben. Eine Rücknahmequote oder die Unterstellung unter ein System wäre unverhältnismässig. Eine Ausnahme könnte über eine Bagatellgrösse geregelt werden.
Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.
Begründung	Eine Branchenlösung macht nur für die Hersteller von Abfall Sinn Wir anerkennen die vorgesehenen Möglichkeiten einer Branchenlösung. Diese ergeben machen nur Sinn für Unternehmen, welche die entsprechenden Verpackungen auch produzieren. Dies würde auch der Herstellerverantwortung Rechnung tragen und würde zu einer verursachungsgerechten Weiterverrechnung der Kosten führen. In einem Markt mit zahlreichen ausländischen Produkten und ausländischen Händlern lässt sich ein solche Regelung nicht umsetzen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.
Begründung	<p>Die Verordnung benachteiligt inländische Lieferanten Inländische Lieferanten werden durch die Massnahmen des Art 4 gegenüber ausländischen Lieferanten benachteiligt. Ein ungelöstes Problem betrifft Importware von Herstellern, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Ausländische Lieferanten lassen sich durch inländische Branchenlösungen nicht erfassen. Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Dennoch müssten die Quotenbegriffe international vergleichbar sein, sodass Schweizer Unternehmen kein zusätzliches Reportingsystem für den EU-Export aufbauen müssten, was weitere zusätzliche Nachteile bedeuten würde.</p> <p>Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32abis USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2bis in Art. 4 schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis sinnfrei, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.</p> <p>Aus ähnlichen Gründen ist auch der Art. 5 nicht praktikabel. In vielen Geschäftsbereichen sind die Lieferwege international. Diese Vorschriften betreffen inländische Lieferanten und lassen sich bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen. Entsorgungskosten müssten hingegen durch der Schweizer Brancheteilnehmer getragen werden.</p>

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	<p>Umsatz ist keine geeignete Kenngrösse bei B2B Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmung als Kenngrösse ab. Diese Grösse sagt weder etwas über die anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Unternehmens aus. Am einfachsten ist dies am Beispiel des Grosshandels zu erklären: Im Handel ist es möglich grosse Mengen an teuren Rohstoffen mit nur wenigen Mitarbeitern zu bewegen, ohne dass Verpackungen im grossen Stil zum Einsatz kommen. Hier muss eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse verwendet werden.</p>

## scienceindustries

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	<p>scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie die Präzisierung der Verwertungshierarchie im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Die Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und rein energetischen Verwertung entspricht den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltiger Abfallbewirtschaftung.</p> <p>Für die praktische Umsetzung ist es aus Sicht der Industrie entscheidend, dass die im Umweltschutzgesetz festgelegten Bedingungen konsequent berücksichtigt werden: Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung sollten nur dann priorisiert werden, wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhaft sind. Diese Kriterien sind zentral, um die Umsetzung praxismässig, verhältnismässig und realistisch zu gestalten. Wird dies nicht konsequent beachtet, besteht die Gefahr, dass Massnahmen eingeführt werden, die technisch schwer umsetzbar sind, für Unternehmen unverhältnismässige Kosten verursachen oder ökologisch kaum messbare Vorteile bringen bzw. zu schwer lösbaren Zielkonflikten führen.</p>

Anhang: VN Umwelt Frühling 2026\_scienceindustries\_final.pdf

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronisch:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 15. September 2024

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Unternehmen der Chemie, Pharma und Life Sciences Industrien in der Schweiz. Unsere Mitglieder engagieren sich aktiv für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft, für Ressourcenschonung sowie für den Klimaschutz. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass regulatorische Anpassungen mit Augenmass erfolgen, innovationsfreundlich ausgestaltet sind und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz nicht schwächen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen der Abfallverordnung (VVEA) sowie zur geplanten Verordnung über Verpackungen (VerpV) wie folgt Stellung.

### 1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie die Präzisierung der Verwertungshierarchie im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Die Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und rein energetischen Verwertung entspricht den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung.

Für die praktische Umsetzung ist es aus Sicht der Industrie entscheidend, dass die im Umweltschutzgesetz festgelegten Bedingungen konsequent berücksichtigt werden: Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung sollten nur dann priorisiert werden, **wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhaft sind**. Diese Kriterien sind zentral, um die Umsetzung praxisgerecht, verhältnismässig und realistisch zu gestalten. Wird dies nicht konsequent beachtet, besteht die Gefahr, dass Massnahmen eingeführt werden, die technisch schwer umsetzbar sind, für Unternehmen unverhältnismässige

Kosten verursachen oder ökologisch kaum messbare Vorteile bringen bzw. zu schwer lösbaren Zielkonflikten führen.

#### **Anträge zu den einzelnen Artikeln:**

- **Definition Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a Ziff. 4)**

Die Anpassung der Definition betrifft primär KVA-Anlagen. Zwei Varianten stehen zur Diskussion:

- Variante 1: Alle Verbrennungsrückstände von KVA, unabhängig vom Input (Siedlungsabfälle oder Marktkehricht), gelten als Siedlungsabfälle.
- Variante 2: Nur Rückstände aus "echten" Siedlungsabfällen fallen unter das Monopol.

Aus Sicht von scienceindustries ist nachvollziehbar, dass Variante 1 am praxisgerechtesten erscheint, da sie den Vollzug vereinfacht und die gesetzlich vorgeschriebene Metallrückgewinnung (z. B. Zink aus KVA-Filteraschen) erleichtert. Gleichzeitig sollte in Variante 1 klar unterschieden werden zwischen:

- KVA-Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, und
- Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, die jedoch gelegentlich einen Anteil solcher Abfälle mitverbrennen, z. B. Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA), in denen Abfälle aus Industriearalen entsorgt werden: Diese Abfälle sollen **nicht** dem kantonalen Monopol unterliegen, da sie aufgrund einer möglichen chemischen oder biologischen Kontamination als Sonderabfälle vor Ort behandelt werden müssen.

- **Biogene Abfälle (Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 14 Abs. 1)**

scienceindustries nimmt die verstärkte Pflicht zur stofflichen Verwertung oder Vergärung biogener Abfälle zur Kenntnis. Diese betrifft neu auch Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie sich für eine stoffliche Verwertung eignen. Bei der Umsetzung ist der Grundsatz zu beachten, dass die Priorisierung nur gilt, wenn sie sinnvoll ist und die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt wird.

## **2. Verordnung über Verpackungen (VerpV)**

Die Anpassungen entsprechen den erwarteten europäischen Vorgaben und tragen dem übergeordneten Ziel Rechnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Besonders positiv bewerten wir, dass auf Verbote verzichtet wird. Erfahrungen aus Europa, insbesondere mit der Einwegplastikrichtlinie (EU) 2019/904, zeigen, dass Verbote zu weniger nachhaltigen Alternativen führen können und sich nur schwer umsetzen lassen.

Gleichzeitig sehen wir Handlungsbedarf: Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Zahlreiche Verpackungskategorien können aufgrund von Produktsicherheitsanforderungen oder Kontaminationsrisiken weder recycelt noch wiederverwendet werden. Deshalb sollten gezielte Ausnahmen vorgesehen werden. Darüber hinaus fehlen bestimmte Mengenschwellen, wodurch die praktische Umsetzung in einzelnen Fällen unnötig erschwert wird.

Die neue Mitteilungspflicht nach Art. 21 – mit detaillierter Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen nach einzelnen Polymeren – erscheint unverhältnismässig und geht deutlich über die Anforderungen der meisten EU-Länder hinaus.

#### **Anträge zu den einzelnen Artikeln:**

- **Geltungsbereich (Art. 1)**

Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden lediglich im erläuternden Bericht erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Mit einer entsprechenden Ausnahme könnten spezielle Verpackungen – beispielsweise Arzneimittel-Verpackungen oder Verpackungen aus der

chemischen Produktion (Gefahrgut) – von der Verordnung ausgenommen werden, da diese aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

**Antrag 1: Ergänzung Art. 1, neuer Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren, nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

- **Verfügbarkeit von Rezyklat (Art. 3)**

Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt, und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, in Lit. c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen – insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen – nicht eingeschränkt werden darf.

**Antrag 2: Ergänzung Art. 3, lit. c**

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.

- **Rücknahmepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff und entsprechende Berichterstattung (Art. 4, Art.5)**

Die Verordnung führt eine Rücknahmepflicht für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein, verbunden mit entsprechenden Meldepflichten. Aus Sicht von scienceindustries fehlt jedoch eine Mindestgrenze für die Meldepflicht, wodurch auch sehr kleine Mengen erfasst würden. Dies kann den administrativen Aufwand unverhältnismässig erhöhen, ohne dass dadurch ein relevanter Beitrag zur Kreislaufwirtschaft entsteht.

**Antrag 3:** Es soll geprüft werden, eine Mindestgrenze für die Meldepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff einzuführen, um unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für sehr geringe Mengen zu vermeiden.

- **Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas (Art. 7)**

Die Verordnung sieht eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen vor. Aus Sicht von scienceindustries ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse / -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

**Antrag 4:** Bei der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen soll geprüft werden, ob statt einer Abgabe pro Verpackung eine Bemessung nach Verpackungsgrösse oder -menge praktikabler und effizienter ist.

- **Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen bzw. Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen (Art. 20, Art. 21)**

Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Revision wird eine neue Meldepflicht eingeführt. Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen sowie von leeren Einweg-Serviceverpackungen müssten dem BAFU künftig das Gewicht der im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Verpackungen melden – aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen zusätzlich nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC). Dieser Detaillierungsgrad geht deutlich über die Anforderungen der EU hinaus. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand, inklusive Aufbau von Reporting-Systemen, zusätzlichen Kosten und erhöhter Arbeitsbelastung für Unternehmen, erscheint aus Sicht von scienceindustries unverhältnismässig.

Besonders herausfordernd ist die Situation im Pharmabereich: Verpackungen bestehen hier oft aus mehreren Materialien und komplexen Kombinationen. Eine detaillierte, exakte

Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus unserer Sicht nicht.

Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.

Die Meldung erfolgt zudem durch den Hersteller und nicht durch den Inverkehrbringer, wodurch unklar bleibt, ob der Absatzmarkt bei Verkauf über Händler zuverlässig erfasst werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Reportingpflicht bei jener Legal Entity liegt, die die Produkte tatsächlich auf den Markt bringt. Ein Reporting durch Hersteller- oder Produktionsstandorte ist nicht zielführend, da ein erheblicher Teil der Produkte exportiert wird. Die dabei entstehenden Abfälle fallen daher nicht in der Schweiz an und werden entsprechend auch nicht in der Schweiz wiederverwendet oder recycelt. Darüber hinaus wird die Pflicht an die Lohnsumme oder den Umsatz des Unternehmens geknüpft, was wenig zielführend ist. Eine Orientierung an Mindestmengen, wie sie in Deutschland üblich ist (z. B. 80 t für Glas, 50 t für Papier/Karton, 30 t für andere Verpackungen), wäre aus unserer Sicht praxisgerechter.

Schliesslich wird auch hier deutlich, dass in stark regulierten Bereichen, wie bei medizinischen Produkten oder Chemikalien, eine derartige Meldepflicht voraussichtlich kaum zu mehr Recycling oder Wiederverwendbarkeit führt, da diese Verpackungen bereits unter strengen Vorschriften hergestellt und gebraucht werden. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der in Art. 1 vorgeschlagenen Ausnahmen sollte die Meldepflicht für diese Verpackungen ausdrücklich nicht gelten.

**Antrag 5:** Die Meldung soll ausschliesslich durch den Inverkehrbringer erfolgen.

**Antrag 6:** Die Meldepflicht soll sich an Mindestmengen orientieren und nicht an Lohnsumme oder Umsatz des Unternehmens.

**Antrag 7:** Die Einführung eines nationalen Reporting-Systems für Einwegverpackungen soll vorerst zurückgestellt werden, bis die EU-Nomenklatur vorliegt. Der Detaillierungsgrad der Meldung soll in jedem Fall vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wird **die Streichung von Lit. b in Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2** beantragt.

**Antrag 8:** Für spezielle Verpackungen (z. B. medizinische Produkte, Chemikalien oder Gefahrgut) soll die Meldepflicht im Sinne der in Art. 1 vorgeschlagenen Ausnahmen ausdrücklich nicht gelten.

- **Inkrafttreten (Art. 27)**

Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.

**Antrag 27:** Ergänzung Art. 27, Abs. 4

**4 Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft**

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Vizedirektor



Anna Bozzi  
Umwelt und Nachhaltigkeit



Regula Suter  
Gefahrgut & Logistik, Abfälle

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	Die Anpassung der Definition betrifft primär KVA-Anlagen. Zwei Varianten stehen zur Diskussion:  Variante 1: Alle Verbrennungsrückstände von KVA, unabhängig vom Input (Siedlungsabfälle oder Marktkehricht), gelten als Siedlungsabfälle. Variante 2: Nur Rückstände aus "echten" Siedlungsabfällen fallen unter das Monopol.  Aus Sicht von scienceindustries ist nachvollziehbar, dass Variante 1 am praxisgerechten erscheint, da sie den Vollzug vereinfacht und die gesetzlich vorgeschriebene Metallrückgewinnung (z.B. Zink aus KVA-Filteraschen) erleichtert. Gleichzeitig sollte in Variante 1 klar unterschieden werden zwischen:  oKVA-Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, und oAnlagen, deren Hauptzweck nicht die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, die jedoch gelegentlich einen Anteil solcher Abfälle mitverbrennen, z.B. Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA), in denen Abfälle aus Industriearrealen entsorgt werden: Diese Abfälle sollen nicht dem kantonalen Monopol unterliegen, da sie aufgrund einer möglichen chemischen oder biologischen Kontamination als Sonderabfälle vor Ort behandelt werden müssen.

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	scienceindustries nimmt die verstärkte Pflicht zur stofflichen Verwertung oder Vergärung biogener Abfälle zur Kenntnis. Diese betrifft neu auch Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie sich für eine stoffliche Verwertung eignen. Bei der Umsetzung ist der Grundsatz zu beachten, dass die Priorisierung nur gilt, wenn sie sinnvoll ist und die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt wird.

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	scienceindustries nimmt die verstärkte Pflicht zur stofflichen Verwertung oder Vergärung biogener Abfälle zur Kenntnis. Diese betrifft neu auch Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie sich für eine stoffliche Verwertung eignen. Bei der Umsetzung ist der Grundsatz zu beachten, dass die Priorisierung nur gilt, wenn sie sinnvoll ist und die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt wird.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
-------------------------------	-----------------

Begründung:

Die Anpassungen entsprechen den erwarteten europäischen Vorgaben und tragen dem übergeordneten Ziel Rechnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Besonders positiv bewerten wir, dass auf Verbote verzichtet wird. Erfahrungen aus Europa, insbesondere mit der Einwegplastikrichtlinie (EU) 2019/904, zeigen, dass Verbote zu weniger nachhaltigen Alternativen führen können und sich nur schwer umsetzen lassen.

Gleichzeitig sehen wir Handlungsbedarf: Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Zahlreiche Verpackungskategorien können aufgrund von Produktsicherheitsanforderungen oder Kontaminationsrisiken weder recycelt noch wiederverwendet werden. Deshalb sollten gezielte Ausnahmen vorgesehen werden. Darüber hinaus fehlen bestimmte Mengenschwellen, wodurch die praktische Umsetzung in einzelnen Fällen unnötig erschwert wird.

Die neue Mitteilungspflicht nach Art.21 – mit detaillierter Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen nach einzelnen Polymeren – erscheint unverhältnismässig und geht deutlich über die Anforderungen der meisten EU-Länder hinaus.

Anhang: VN Umwelt Frühling 2026\_scienceindustries\_final.pdf

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronisch:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 15. September 2024

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Unternehmen der Chemie, Pharma und Life Sciences Industrien in der Schweiz. Unsere Mitglieder engagieren sich aktiv für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft, für Ressourcenschonung sowie für den Klimaschutz. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass regulatorische Anpassungen mit Augenmass erfolgen, innovationsfreundlich ausgestaltet sind und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz nicht schwächen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen der Abfallverordnung (VVEA) sowie zur geplanten Verordnung über Verpackungen (VerpV) wie folgt Stellung.

### 1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie die Präzisierung der Verwertungshierarchie im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Die Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und rein energetischen Verwertung entspricht den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung.

Für die praktische Umsetzung ist es aus Sicht der Industrie entscheidend, dass die im Umweltschutzgesetz festgelegten Bedingungen konsequent berücksichtigt werden: Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung sollten nur dann priorisiert werden, **wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhaft sind**. Diese Kriterien sind zentral, um die Umsetzung praxisgerecht, verhältnismässig und realistisch zu gestalten. Wird dies nicht konsequent beachtet, besteht die Gefahr, dass Massnahmen eingeführt werden, die technisch schwer umsetzbar sind, für Unternehmen unverhältnismässige

Kosten verursachen oder ökologisch kaum messbare Vorteile bringen bzw. zu schwer lösba- ren Zielkonflikten führen.

#### **Anträge zu den einzelnen Artikeln:**

- **Definition Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a Ziff. 4)**

Die Anpassung der Definition betrifft primär KVA-Anlagen. Zwei Varianten stehen zur Diskussion:

- Variante 1: Alle Verbrennungsrückstände von KVA, unabhängig vom Input (Siedlungsabfälle oder Marktkehricht), gelten als Siedlungsabfälle.
- Variante 2: Nur Rückstände aus "echten" Siedlungsabfällen fallen unter das Monopol.

Aus Sicht von scienceindustries ist nachvollziehbar, dass Variante 1 am praxisgerechtesten erscheint, da sie den Vollzug vereinfacht und die gesetzlich vorgeschriebene Metallrückgewinnung (z. B. Zink aus KVA-Filteraschen) erleichtert. Gleichzeitig sollte in Variante 1 klar unterschieden werden zwischen:

- KVA-Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, und
- Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, die jedoch gelegentlich einen Anteil solcher Abfälle mitverbrennen, z. B. Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA), in denen Abfälle aus Industriearealen entsorgt werden: Diese Abfälle sollen **nicht** dem kantonalen Monopol unterliegen, da sie aufgrund einer möglichen chemischen oder biologischen Kontamination als Sonderabfälle vor Ort behandelt werden müssen.

- **Biogene Abfälle (Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 14 Abs. 1)**

scienceindustries nimmt die verstärkte Pflicht zur stofflichen Verwertung oder Vergärung biogener Abfälle zur Kenntnis. Diese betrifft neu auch Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie sich für eine stoffliche Verwertung eignen. Bei der Umsetzung ist der Grundsatz zu beachten, dass die Priorisierung nur gilt, wenn sie sinnvoll ist und die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt wird.

## **2. Verordnung über Verpackungen (VerpV)**

Die Anpassungen entsprechen den erwarteten europäischen Vorgaben und tragen dem übergeordneten Ziel Rechnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Besonders positiv bewerten wir, dass auf Verbote verzichtet wird. Erfahrungen aus Europa, insbesondere mit der Einwegplastikrichtlinie (EU) 2019/904, zeigen, dass Verbote zu weniger nachhaltigen Alternativen führen können und sich nur schwer umsetzen lassen.

Gleichzeitig sehen wir Handlungsbedarf: Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Zahlreiche Verpackungskategorien können aufgrund von Produktsicherheitsanforderungen oder Kontaminationsrisiken weder recycelt noch wiederverwendet werden. Deshalb sollten gezielte Ausnahmen vorgesehen werden. Darüber hinaus fehlen bestimmte Mengenschwellen, wodurch die praktische Umsetzung in einzelnen Fällen unnötig erschwert wird.

Die neue Mitteilungspflicht nach Art. 21 – mit detaillierter Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen nach einzelnen Polymeren – erscheint unverhältnismässig und geht deutlich über die Anforderungen der meisten EU-Länder hinaus.

#### **Anträge zu den einzelnen Artikeln:**

- **Geltungsbereich (Art. 1)**

Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden lediglich im erläuternden Bericht erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Mit einer entsprechenden Ausnahme könnten spezielle Verpackungen – beispielsweise Arzneimittel-Verpackungen oder Verpackungen aus der

chemischen Produktion (Gefahrgut) – von der Verordnung ausgenommen werden, da diese aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

**Antrag 1: Ergänzung Art. 1, neuer Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren, nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

- **Verfügbarkeit von Rezyklat (Art. 3)**

Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt, und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, in Lit. c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen – insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen – nicht eingeschränkt werden darf.

**Antrag 2: Ergänzung Art. 3, lit. c**

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.

- **Rücknahmepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff und entsprechende Berichterstattung (Art. 4, Art.5)**

Die Verordnung führt eine Rücknahmepflicht für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein, verbunden mit entsprechenden Meldepflichten. Aus Sicht von scienceindustries fehlt jedoch eine Mindestgrenze für die Meldepflicht, wodurch auch sehr kleine Mengen erfasst würden. Dies kann den administrativen Aufwand unverhältnismässig erhöhen, ohne dass dadurch ein relevanter Beitrag zur Kreislaufwirtschaft entsteht.

**Antrag 3:** Es soll geprüft werden, eine Mindestgrenze für die Meldepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff einzuführen, um unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für sehr geringe Mengen zu vermeiden.

- **Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas (Art. 7)**

Die Verordnung sieht eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen vor. Aus Sicht von scienceindustries ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse / -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

**Antrag 4:** Bei der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen soll geprüft werden, ob statt einer Abgabe pro Verpackung eine Bemessung nach Verpackungsgrösse oder -menge praktikabler und effizienter ist.

- **Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen bzw. Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen (Art. 20, Art. 21)**

Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Revision wird eine neue Meldepflicht eingeführt. Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen sowie von leeren Einweg-Serviceverpackungen müssten dem BAFU künftig das Gewicht der im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Verpackungen melden – aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen zusätzlich nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC). Dieser Detaillierungsgrad geht deutlich über die Anforderungen der EU hinaus. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand, inklusive Aufbau von Reporting-Systemen, zusätzlichen Kosten und erhöhter Arbeitsbelastung für Unternehmen, erscheint aus Sicht von scienceindustries unverhältnismässig.

Besonders herausfordernd ist die Situation im Pharmabereich: Verpackungen bestehen hier oft aus mehreren Materialien und komplexen Kombinationen. Eine detaillierte, exakte

Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus unserer Sicht nicht.

Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.

Die Meldung erfolgt zudem durch den Hersteller und nicht durch den Inverkehrbringer, wodurch unklar bleibt, ob der Absatzmarkt bei Verkauf über Händler zuverlässig erfasst werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Reportingpflicht bei jener Legal Entity liegt, die die Produkte tatsächlich auf den Markt bringt. Ein Reporting durch Hersteller- oder Produktionsstandorte ist nicht zielführend, da ein erheblicher Teil der Produkte exportiert wird. Die dabei entstehenden Abfälle fallen daher nicht in der Schweiz an und werden entsprechend auch nicht in der Schweiz wiederverwendet oder recycelt. Darüber hinaus wird die Pflicht an die Lohnsumme oder den Umsatz des Unternehmens geknüpft, was wenig zielführend ist. Eine Orientierung an Mindestmengen, wie sie in Deutschland üblich ist (z. B. 80 t für Glas, 50 t für Papier/Karton, 30 t für andere Verpackungen), wäre aus unserer Sicht praxisgerechter.

Schliesslich wird auch hier deutlich, dass in stark regulierten Bereichen, wie bei medizinischen Produkten oder Chemikalien, eine derartige Meldepflicht voraussichtlich kaum zu mehr Recycling oder Wiederverwendbarkeit führt, da diese Verpackungen bereits unter strengen Vorschriften hergestellt und gebraucht werden. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der in Art. 1 vorgeschlagenen Ausnahmen sollte die Meldepflicht für diese Verpackungen ausdrücklich nicht gelten.

**Antrag 5:** Die Meldung soll ausschliesslich durch den Inverkehrbringer erfolgen.

**Antrag 6:** Die Meldepflicht soll sich an Mindestmengen orientieren und nicht an Lohnsumme oder Umsatz des Unternehmens.

**Antrag 7:** Die Einführung eines nationalen Reporting-Systems für Einwegverpackungen soll vorerst zurückgestellt werden, bis die EU-Nomenklatur vorliegt. Der Detaillierungsgrad der Meldung soll in jedem Fall vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wird **die Streichung von Lit. b in Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2** beantragt.

**Antrag 8:** Für spezielle Verpackungen (z. B. medizinische Produkte, Chemikalien oder Gefahrgut) soll die Meldepflicht im Sinne der in Art. 1 vorgeschlagenen Ausnahmen ausdrücklich nicht gelten.

- **Inkrafttreten (Art. 27)**

Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.

**Antrag 27:** Ergänzung Art. 27, Abs. 4

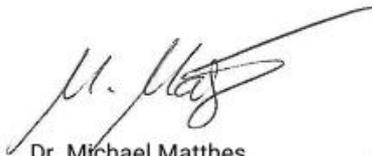
**4 Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft**

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Vizedirektor



Anna Bozzi  
Umwelt und Nachhaltigkeit



Regula Suter  
Gefahrgut & Logistik, Abfälle

## Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas. 2 Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der da-rin enthaltenen Waren, nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.
Begründung	Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungstypen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden lediglich im erläuternden Bericht erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Mit einer entsprechenden Ausnahme könnten spezielle Verpackungen – beispielsweise Arzneimittel-Verpackungen oder Verpackungen aus der chemischen Produktion (Gefahrgut) – von der Verordnung ausgenommen werden, da diese aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.
Begründung	Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt, und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, in Lit.c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen – insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen – nicht eingeschränkt werden darf.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>Antrag: Es soll geprüft werden, eine Mindestgrenze für die Meldepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff einzuführen, um unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für sehr geringe Mengen zu vermeiden.</p>
Begründung	Die Verordnung führt eine Rücknahmepflicht für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein, verbunden mit entsprechenden Meldepflichten. Aus Sicht von scienceindustries fehlt jedoch eine Mindestgrenze für die Meldepflicht, wodurch auch sehr kleine Mengen erfasst würden. Dies kann den administrativen Aufwand unverhältnismässig erhöhen, ohne dass dadurch ein relevanter Beitrag zur Kreislaufwirtschaft entsteht.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</li> <li>sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</li> <li>sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ol> <p>Antrag: Es soll geprüft werden, eine Mindestgrenze für die Meldepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff einzuführen, um unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für sehr geringe Mengen zu vermeiden.</p>
Begründung	Die Verordnung führt eine Rücknahmepflicht für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein, verbunden mit entsprechenden Meldepflichten. Aus Sicht von scienceindustries fehlt jedoch eine Mindestgrenze für die Meldepflicht, wodurch auch sehr kleine Mengen erfasst würden. Dies kann den administrativen Aufwand unverhältnismässig erhöhen, ohne dass dadurch ein relevanter Beitrag zur Kreislaufwirtschaft entsteht.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Keine Gebühr müssen entrichten:  Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;  Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;  Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.</p> <p>Antrag: Bei der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen soll geprüft werden, ob statt einer Abgabe pro Verpackung eine Bemessung nach Verpackungsgrösse oder -menge praktikabler und effizienter ist.</p>
Begründung	Die Verordnung sieht eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen vor. Aus Sicht von scienceindustries ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse / -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p> <p>Antrag 1: Die Meldung soll ausschliesslich durch den Inverkehrbringer erfolgen.  Antrag 2: Die Meldepflicht soll sich an Mindestmengen orientieren und nicht an Lohnsumme oder Umsatz des Unternehmens.  Antrag 3: Die Einführung eines nationalen Reporting-Systems für Einwegverpackungen soll vorerst zurückgestellt werden, bis die EU-Nomenklatur vorliegt. Der Detaillierungsgrad der Meldung soll in jedem Fall vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wird die Streichung von Lit.b in Art.21 Abs.1 und Abs.2 beantragt.  Antrag 4: Für spezielle Verpackungen (z.B. medizinische Produkte, Chemikalien oder Gefahrgut) soll die Meldepflicht im Sinne der in Art.1 vorgeschlagenen Ausnahmen ausdrücklich nicht gelten.</p>

Begründung	<p>Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Revision wird eine neue Meldepflicht eingeführt. Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen sowie von leeren Einweg-Serviceverpackungen müssten dem BAFU künftig das Gewicht der im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Verpackungen melden – aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen zusätzlich nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC). Dieser Detaillierungsgrad geht deutlich über die Anforderungen der EU hinaus. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand, inklusive Aufbau von Reporting-Systemen, zusätzlichen Kosten und erhöhter Arbeitsbelastung für Unternehmen, erscheint aus Sicht von scienceindustries unverhältnismässig.</p> <p>Besonders herausfordernd ist die Situation im Pharmabereich: Verpackungen bestehen hier oft aus mehreren Materialien und komplexen Kombinationen. Eine detaillierte, exakte Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus unserer Sicht nicht.</p> <p>Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.</p> <p>Die Meldung erfolgt zudem durch den Hersteller und nicht durch den Inverkehrbringer, wodurch unklar bleibt, ob der Absatzmarkt bei Verkauf über Händler zuverlässig erfasst werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Reportingpflicht bei jener Legal Entity liegt, die die Produkte tatsächlich auf den Markt bringt. Ein Reporting durch Hersteller- oder Produktionsstandorte ist nicht zielführend, da ein erheblicher Teil der Produkte exportiert wird. Die dabei entstehenden Abfälle fallen daher nicht in der Schweiz an und werden entsprechend auch nicht in der Schweiz wiederverwendet oder recycelt. Darüber hinaus wird die Pflicht an die Lohnsumme oder den Umsatz des Unternehmens geknüpft, was wenig zielführend ist. Eine Orientierung an Mindestmengen, wie sie in Deutschland üblich ist (z.B. 80t für Glas, 50t für Papier/Karton, 30t für andere Verpackungen), wäre aus unserer Sicht praxisgerechter.</p> <p>Schliesslich wird auch hier deutlich, dass in stark regulierten Bereichen, wie bei medizinischen Produkten oder Chemikalien, eine derartige Meldepflicht voraussichtlich kaum zu mehr Recycling oder Wiederverwendbarkeit führt, da diese Verpackungen bereits unter strengen Vorschriften hergestellt und gebraucht werden. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der in Art.1 vorgeschlagenen Ausnahmen sollte die Meldepflicht für diese Verpackungen ausdrücklich nicht gelten.</p>
------------	---

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> </ul>
Begründung	Siehe Anträge & Begründung im Art. 21, Abs.1.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.
Begründung	Siehe Anträge & Begründung im Art. 21, Abs.1.
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.
Begründung	Siehe Anträge & Begründung im Art. 21, Abs.1.
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft. 2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. 3 Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft: a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030 b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.
Begründung	--

**Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

**Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	<p>Wir danken Ihnen im Voraus herzlich für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu dürfen. Die grundsätzliche Ausrichtung der vorgesehenen Verwertungshierarchie begrüßen wir, da sie einen wichtigen Beitrag zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft leistet. Der Ausweitung des Siedlungsabfallmonopols stehen wir ablehnend gegenüber – insbesondere im Hinblick auf die Wertschöpfungskette mineralischer Baustoffe und deren Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Bitte entnehmen Sie unsere Anliegen der detaillierten Stellungnahme. Wir danken für die Berücksichtigung und sind gerne bereit im persönlichen Gespräch mögliche Lösungen zu diskutieren.</p> <p>Freundliche Grüsse, Simone Aebischer</p>

**Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme**

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Siedlungsabfälle:</p> <p>4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>Dass Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen, ist abzulehnen, da dies zu einer Rückstufung und Abschwächung der Kreislaufwirtschaft führen würde. Eine stoffliche Aufwertung von solchen Stoffen wäre demnach nicht mehr möglich, was die Ziele der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in Frage stellt.</p> <p>Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus KVA's als Siedlungsabfall betrifft nicht nur das Zink-Recycling, sondern auch die Schlacken. Damit greift der Gesetzgeber in einen gut funktionierenden Wettbewerb und Markt ein.</p> <p>Mit der Annahme der Motion 24.3475 "Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben" hat das Parlament den Bundesrat aufgefordert, "die Abfallverordnung (VVEA) dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann." Sowohl im Titel als auch im eingereichten Text bezieht sich die Motion auf das Zink-Recycling. In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Verordnungsänderung zielt somit klar auf KVA-Hydroxidschlamm und nicht auf weitere KVA-Verbrennungsrückstände.</p> <p>Obwohl der Auftrag des Parlaments sich auf KVA-Hydroxidschlamm (25'000t pro Jahr) bezieht, nimmt der Bundesrat somit diesen Auftrag zum Anlass, sämtliche KVA-Verbrennungsrückstände zu regulieren. Dieser Schritt erweitert die regulierten Massenströme und Volumen beträchtlich (Stand 2024):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydroxidschlämme: 25'000t pro Jahr (ursprünglicher Geltungsbereich der Motion 24.3475)</li> <li>• Zusätzlich: Filterasche (trocken): 80'000t pro Jahr, bzw. nach saure Wäsche 120'000t gewaschene Filterasche</li> <li>• Zusätzlich: Aus Hydroxidschlämmen gewonnenen Zink: 1'700t pro Jahr</li> <li>• Zusätzlich: KVA-Schlacke: 800'000t pro Jahr</li> <li>• Zusätzlich: Aus KVA-Schlacke rückgewonnenen Metallen: 90'000t pro Jahr</li> </ul> <p>Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung.</p> <p>Das ausgeweitete Monopol schafft nicht nur Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den privatrechtlich betriebenen Deponien, Anlagebetreibern und Werken, sondern kann zu einer Marktkonzentration führen, da öffentlich-rechtliche KVA Entsorgungsverträge direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtung vergeben könnten, ohne Ausschreibungspflicht. Der Eingriff durch die Einführung eines neuen Staatsmonopols hätte keine ökologischen Vorteile brächte jedoch voraussichtlich ökonomische Nachteile.</p> <p>Im Sinne einer hochwertigen und effizienten Nutzung von Abfällen, sollen Schlacken aus KVA weiterhin als Ersatzstoffe angenommen und verwertet werden dürfen, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist.</p>

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>Dass Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen, ist abzulehnen, da dies zu einer Rückstufung und Abschwächung der Kreislaufwirtschaft führen würde. Eine stoffliche Aufwertung von solchen Stoffen wäre demnach nicht mehr möglich, was die Ziele der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in Frage stellt.</p> <p>Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus KVA's als Siedlungsabfall betrifft nicht nur das Zink-Recycling, sondern auch die Schlacken. Damit greift der Gesetzgeber in einen gut funktionierenden Wettbewerb und Markt ein.</p> <p>Mit der Annahme der Motion 24.3475 "Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben" hat das Parlament den Bundesrat aufgefordert, "die Abfallverordnung (VVEA) dahingehend abzuändern, dass die regulatorische Blockade beim Zink-Recycling behoben werden kann." Sowohl im Titel als auch im eingereichten Text bezieht sich die Motion auf das Zink-Recycling. In der Begründung zur Motion wird präzisiert: „Zink wird nicht aus Schlacke, sondern aus Filterasche bzw. Hydroxidschlamm rückgewonnen“. Die vom Parlament verlangte Verordnungsänderung zielt somit klar auf KVA-Hydroxidschlamm und nicht auf weitere KVA-Verbrennungsrückstände.</p> <p>Obwohl der Auftrag des Parlaments sich auf KVA-Hydroxidschlamm (25'000t pro Jahr) bezieht, nimmt der Bundesrat somit diesen Auftrag zum Anlass, sämtliche KVA-Verbrennungsrückstände zu regulieren. Dieser Schritt erweitert die regulierten Massenströme und Volumen beträchtlich (Stand 2024):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydroxidschlämme: 25'000t pro Jahr (ursprünglicher Geltungsbereich der Motion 24.3475)</li> <li>• Zusätzlich: Filterasche (trocken): 80'000t pro Jahr, bzw. nach saure Wäsche 120'000t gewaschene Filterasche</li> <li>• Zusätzlich: Aus Hydroxidschlämmen gewonnenen Zink: 1'700t pro Jahr</li> <li>• Zusätzlich: KVA-Schlacke: 800'000t pro Jahr</li> <li>• Zusätzlich: Aus KVA-Schlacke rückgewonnenen Metallen: 90'000t pro Jahr</li> </ul> <p>Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Abfallverordnung, Teil II, Kapitel 6 wird die allfällige Schaffung eines neuen Monopols darin begründet, dass das Marktsystem den höherstehenden Interessen nicht Rechnung zu tragen vermag. Mit Blick auf das Zink-Recycling mag dieser Umstand auf den Bereich der Hydroxidschlämme zutreffen. Wie der erläuternde Bericht aber ebenfalls darlegt, dürfen sich solche Eingriffe nur auf ebendiese Bereiche erstrecken, in denen der Markt als Regelsystem seine Funktion nicht zu erfüllen vermag. Für alle weiteren Verbrennungsrückstände ist dies aktuell nicht der Fall und der freie Markt bringt heute eine optimale Regulierung.</p> <p>Das ausgeweitete Monopol schafft nicht nur Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den privatrechtlich betriebenen Deponien, Anlagebetreibern und Werken, sondern kann zu einer Marktkonzentration führen, da öffentlich-rechtliche KVA Entsorgungsverträge direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtung vergeben könnten, ohne Ausschreibungspflicht. Der Eingriff durch die Einführung eines neuen Staatsmonopols hätte keine ökologischen Vorteile brächte jedoch voraussichtlich ökonomische Nachteile.</p> <p>Im Sinne einer hochwertigen und effizienten Nutzung von Abfällen, sollen Schlacken aus KVA weiterhin als Ersatzstoffe angenommen und verwertet werden dürfen, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist.</p>

**Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)**

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

## swisscleantech

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	swisscleantech begrüsst die Änderungen im Grundsatz.  Besonders begrüssen wir, dass mit der Revision der Abfallverordnung auch auf Ver-ordnungsebene die neue Abfallhierarchie festgeschrieben wird und neue Begriffe wie z.B. die Vorbereitung zur Wiederverwendung definiert werden. In gleicher Art unter-stützen wir, dass die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen gezielt gestärkt werden soll.

Anhang: Stellungnahme\_swisscleantech\_Vernehmlassung\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026.pdf

# Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech gezielt für einen Wandel unserer linearen Wirtschaft hin zur Kreislaufwirtschaft ein. So setzten wir uns im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes stets für griffige politische Rahmenbedingungen ein, welche den Wandel voranbringen. Die im März 2024 verabschiedete Vorlage stellt aus unserer Sicht ein starkes Fundament dar, auf dem sich die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz etablieren kann. Doch bei dem darf es in den nächsten Jahren nicht bleiben. Neben weiteren Anpassungen auf der Gesetzesebene ist auch eine konsequente Umsetzung der Revision auf Verordnungsebene entscheidend.

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 soll ein Teil der Revision umgesetzt werden, in dem die Abfallverordnung (VVEA) geändert und die Verordnung über Getränkeverpackungen totalrevidiert wird

## **Eine begrüssenswerte Vorlage, ...**

swisscleantech begrüsst die Änderungen im Grundsatz. Mit den in der neuen Verpackungsverordnung vorgesehenen neuen Anforderungen an Verpackungsmaterialien kann die Menge an Verpackung pro Produkt reduziert werden. Durch klare Regeln für die flächendeckende Sammlung sowie für das Recycling von Einwegkunststoff und Getränkeverpackungen werden hier künftig wertvolle Ressourcen im Kreislauf bleiben. Die Finanzierung des Entsorgungssystems für Glas wird bedeutend gestärkt, indem ein bekanntes Trittbrettfahrerproblem angegangen und neu bei deutlich mehr Verpackungsarten die Entsorgung direkt durch die Konsument\*innen finanziert wird. Auch von der Möglichkeit, Getränke-Mehrwegverpackungen aus Glas aus der Pfandpflicht ausnehmen zu können, erhoffen wir uns Fortschritte hin zu mehr Mehrweg.

Schliesslich führen die neuen Mitteilungspflichten zu deutlich mehr Transparenz rund um unsere Stoffströme, welche u.a. für allfällige regulatorische Nachjustierungen unabdingbar sind.

Besonders begrüßen wir, dass mit der Revision der Abfallverordnung auch auf Verordnungsebene die neue Abfallhierarchie festgeschrieben wird und neue Begriffe wie z.B. die Vorbereitung zur Wiederverwendung definiert werden. In gleicher Art unterstützen wir, dass die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen gezielt gestärkt werden soll.

### **... die punktuell angepasst werden muss**

Während die Vorlage als Ganzes in eine willkommene Richtung geht, sind vereinzelte Anpassungen notwendig, damit die Vorlage ihr volles Potenzial ausschöpfen kann.

So muss die Vermeidung von Abfall stärker in den Fokus gerückt werden, z.B. mit entsprechenden Anforderungen an die Verpackungen oder einem Mehrweg-Ziel für Getränkeverpackungen aus Glas. Bei den neuen Bestimmungen für die Sammlung und das Recycling von Einwegplastik und Getränkekartons ist es richtig, dass Verwertungsquoten vorgeschrieben werden. Diese Quoten müssen von klar definierten, administrativen Konsequenzen begleitet werden, falls sie nicht erreicht werden sollten.

Gleichzeitig können die involvierten Unternehmen am besten beurteilen, wie die Quoten am effizientesten erreicht werden können – dementsprechend schlank sollten die Vorgaben sein, z.B. in Bezug auf die Rücknahmestellen oder die Mitteilungspflichten. Ebenfalls ist es wichtig, den Elan in der Umsetzung nicht zu bremsen. Wenn betroffene Akteure signalisieren, dass sie zu einer früheren Umsetzung bereit sind, sollte dies ermöglicht werden.

Schliesslich ist bei den biogenen Abfällen, nebst kleineren Anpassungen, eine klare Priorisierung jener stofflichen Verwertungsmethoden notwendig, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt, um eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung zu gewährleisten.

Detaillierte Angaben zu unseren Empfehlungen finden sich im beiliegenden Dokument.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christian Zeyer  
Co-Geschäftsführer



Gregory Germann  
Projektleiter

# Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von <b>Verpackungen</b>;</li> <li>b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;</li> <li>c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.</li> </ul>	begrüssen	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Verpackungen und Verpackungsbestandteile</i>: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. <i>Mehrwegverpackungen</i>: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. <i>Einwegverpackungen</i>: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. <i>Getränkeverpackungen</i>: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> </ul>	begrüssen	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>e. <i>Getränkekartons</i>: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. <i>Verpackungen aus Kunststoff</i>: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. <i>Serviceverpackungen</i>: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. <i>stoffliche Verwertung</i>: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. <i>Rezyklate</i>: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. <i>Verwertungsquote</i>: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. <i>Behandlungsreste</i>: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. <i>Verbraucherinnen und Verbraucher</i>: natürliche Personen, die zu Zwecken</li> </ul>		
--	--	--	--

	<p>handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</p> <p>m. <i>Endabnehmerinnen und Endabnehmer</i>: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</p> <p>n. <i>Herstellerinnen und Hersteller</i>: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</p> <p>o. <i>Händlerinnen und Händler</i>: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</p> <p>p. <i>Stand der Technik</i>: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>II. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der</li> </ol>		
--	--	--	--

	betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.		
Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ol>	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, <u>soweit technisch möglich nach dem Stand der Technik und soweit wirtschaftlich tragbar</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. <u>sich aus Mehrweggebinden zusammensetzen</u>;</li> <li>c. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>d. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ol>	<p><b>Bst. b:</b> Die grundsätzliche Vermeidung von Verpackungen, also über die Reduktion ihrer Masse hinaus, z.B. durch Mehrweg, bekommt in der aktuellen Vorlage zu wenig Beachtung. Mit einem neuen Bst. b, der Mehrweggebinde fördert, wird dies korrigiert. Indem dies nach Bst. a platziert wird, wird auch die Abfallhierarchie berücksichtigt.</p> <p>«nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen.</p>

## 2. Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.</p>	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>solche Verpackungen bei <del>allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten</del> <u>getrennt von den brennbaren Abfällen</u> zurücknehmen;</li> <li>solche Verpackungen, <del>soweit technisch möglich</del> <u>nach dem Stand der Technik und unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt</u> der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li><del>in den Verkaufsstellen</del> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>...</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel) liegt. Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller entlang der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für das Recycling Verantwortung übernehmen werden Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.</p> <p><b>Bst. a:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>«bei allen Verkaufsstellen» schränkt unnötig die Wirtschaftsfreiheit der Akteure ein. Entscheidend ist die Erreichung der in Art. 6 anvisierten Verwertungsquote. Wie diese am effizientesten erreicht wird, und ob es dafür «bei allen Verkaufsstellen» eine Rücknahme</li> </ul>

	<p>3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.</p>		<p>braucht, soll den betroffenen Akteuren überlassen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» stellt sicher, dass die Sammlung tatsächlich separat geschieht.</li> </ul> <p><b>Bst. b:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>«nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen.</li> <li>Dazu muss sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgt.</li> </ul> <p><b>Bst. c:</b> Mit der offeneren Formulierung werden alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abgedeckt.</p>
Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p>	<p>1 <del>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen</del></p>	<p><b>Abs. 1 &amp; Abs. 2:</b> Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im</p>

	<p>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</p> <p>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p> <p>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</p> <p>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</p> <p>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</p> <p>2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>	<p>beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <p><del>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</del></p> <p>sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p> <p><u>2 Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren ...</u></p>	<p>Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.</p> <p><b>Abs. 1 Bst. a.:</b> Hier wird die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmen unnötigerweise eingeschränkt. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>
--	---	---	---

<p>Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</p>	<p>1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p> <p>2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p> <p>3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <p>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</p> <p>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</p>	<p>1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p> <p>2...</p>	<p>Die EU hat für Plastikverpackungen ein Recyclingziel von 55% - inkl. Getränkeverpackungen (i.e. PET). Hier gleiche Ziele, aber vor allem die gleiche Berechnungsgrundlage zu haben, schafft Klarheit.</p>
---	--	---	--

	<p>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</p> <p>4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p>		
--	--	--	--

### 3. Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 7 Gebührenpflicht	<p>1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p> <p>2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.</p> <p>3 Keine Gebühr müssen entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;</li> <li>b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;</li> <li>c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.</li> </ul>	<p><i>begrüssen</i></p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass durch die Ausweitung der Gebührenpflicht gegen Trittbrettfahrer im System vorgegangen wird. Dadurch wird das Entsorgungssystem als Ganzes gestärkt und stabilisiert.</p>

Art. 8 Höhe der Gebühr	<p>1 Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.</p> <p>2 Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.</p> <p>3 Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.</p>	<i>begrüssen</i>	-
Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit	<p>1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.</p> <p>2 Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen</p>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.</p> <p>3 Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.</p>		
Art. 10 Verwendung der Gebühr	<p>Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Sammlung und den Transport von Altglas;</li> <li>b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;</li> <li>c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;</li> <li>d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;</li> <li>e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);</li> </ol>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;</p> <p>g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.</p>		
Art. 11 Zahlungen an Dritte	<p>1 Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.</p> <p>2 Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen.</p> <p>3 Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie</p>	<i>begrüssen</i>	-

	berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.		
Art. 12 Rückerstattung	<p>1 Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p> <p>2 Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.</p> <p>3 Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.</p>	<i>begrüssen</i>	-
Art. 13 Organisation	<p>1 Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.</p> <p>2 Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab.</p>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.</p> <p>3 Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.</p> <p>4 Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.</p> <p>5 Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.</p>		
--	---	--	--

<p>Art. 14 Aufsicht über die Organisation</p>	<p>1 Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.</p> <p>2 Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.</p> <p>3 Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgegliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul> <p>4 Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	<p>-</p>
---	---	-------------------------	----------

Art. 15 Verfahren	Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.	<i>begrüssen</i>	-
-------------------	---	------------------	---

#### 4. Verpackungen für Getränke

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 16 Kennzeichnung	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;</li> <li>b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;</li> </ul>	<i>begrüssen</i>	-
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.  2 Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.	<i>begrüssen</i>	-

	<p>3 Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;</li> <li>b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurück-gegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.</li> </ul> <p>4 Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> </ul>		
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>		
--	--	--	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</p>	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Bei-träge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul> <p>2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	
--	---	-------------------------	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</p>	<p>1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.</p> <p>2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul> <p>3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	
---	--	-------------------------	--

	Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.		
(Neu) Art. 19bis Ziele für die Wiederverwendung <small>www.uek.ch</small>		<p>1 <u>Die Wiederverwendungsquote für Getränkeverpackungen aus Glas muss bis 2040 40 % erreichen.</u></p> <p>2 <u>Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen</u></p>	Wiederverwendbare Mehrwegverpackungen haben bei Getränkeverpackungen aus Glas eine signifikant besser Ökobilanz gegenüber der Einwegverpackung. Mit einem Ziel für die Wiederverwendung und dem Grundsatz, dass die Wirtschaft zur

		<p>werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt.</p> <p>3 <u>Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, kann das UVEK Händler und Hersteller dazu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen auf den Markt zu bringen.</u></p>	Erreichung dieses Zieles proaktiv eingebunden werden soll, wird die Wiederverwendung bedeutend gestärkt. Dieses Ziel orientiert sich (teilweise) an die Ziele der EU: Dort gilt für 2040 ebenfalls das Ziel von 40%, jedoch für sämtliche Getränkeverpackungen, also auch für jene aus Kunststoff. Die marginalen Vorteile in der Ökobilanz einer Mehrweg-PET-Flasche im Vergleich zu einer Einweg-PET-Flasche (ob 50% oder 100% rPET) stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die ein solcher Systemwechsel mit sich bringen würde.
--	--	---	---

## 5. Mitteilungspflichten

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>	begrüssen	

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen	<p>1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul> <p>2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien; <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul> </li> </ul> <p>3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht</p>	<p>1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien, mitteilen.</p> <p><del>a. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del></p> <p>2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien mitteilen:</p> <p><del>a. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del></p> <p>...</p>	<p>Abs. 1 Bst. b &amp; Abs. 2 Bst. b: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand für Herstellerinnen und Hersteller, jedoch in Bezug auf die Reduktion der Umweltauswirkungen kaum einen Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten jeweils bereits genügend umschrieben, sodass Buchstabe b im Sinne einer schlanken Verordnung in beiden Absätzen gestrichen werden kann.</p>
---	---	--	---

	<p>gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.</p> <p>4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.</p>		
Art. 22 Rücknahme und Verwertung	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.</p> <p>2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem</p>	<i>begrüssen</i>	

	<p>BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.</p>		
Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen	<p>1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.</p> <p>2 Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.</p>	<i>begrüssen</i>	

## 6. Schlussbestimmungen

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 24 Vollzug	Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.	begrüssen	-
Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	Die Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.	begrüssen	-

Art. 26 Übergangsbestimmung	<p>1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <p>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</p> <p>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</p> <p>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>	begrüssen	-
Art. 27 Inkrafttreten	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar <del>2027</del> Juli 2026 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen. Damit die

			Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.
--	--	--	--

## Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Artikel	Vorlage Bundesrat	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 3 Begriffe	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>...</p> <p>n. <i>Wiederverwendung</i>: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o. <i>Vorbereitung zur Wiederverwendung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p. <i>Stoffliche Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q. <i>Stofflich-energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem</p>	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>...</p> <p>n. <u>Vermeidung</u>: Jede Massnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Produkt zu einem Abfall wird, und Folgendes verringert: 1. die Abfallmenge, einschließlich durch Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, 2. die schädlichen Auswirkungen der erzeugten Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an Schadstoffen in Materialien und Produkten.</p> <p>o. <i>Wiederverwendung</i>: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>p. <i>Vorbereitung zur Wiederverwendung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>q. <i>Stoffliche Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie</p>	<p><b>Bsf. n:</b> Obwohl die Verordnung den Namen «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» trägt, spielt die Vermeidung aktuell eine zu kleine Rolle. Dies muss u.a. mit einer Definition für Vermeidung korrigiert werden.</p>

	<p>Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r. <i>Energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>	<p>gesamthaft als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>r. <i>Stofflich-energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>s. <i>Energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>	
Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung	<p>Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie <u>nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch</u> verwertet werden können.</p>	begrüssen	

Art. 11	<p>1 Das BAFU und die Kantone fördern die Vermeidung von Abfällen mit geeigneten Massnahmen wie der Sensibilisierung und Information von Bevölkerung und Unternehmen. Sie arbeiten dabei mit den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen.</p> <p>2 Wer Produkte herstellt, muss die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen und die anfallenden Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.</p>	begrüssen	
Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem Stand der Technik	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a. eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b. die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen <u>muss</u> nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 <u>Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</u></p>	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a. eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b. die Herstellung neuer Produkte.</p> <p><u>1bis Das BAFU und die Kantone fördern die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.</u></p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen <u>muss</u> nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand</p>	<p><b>Titel &amp; Art. 1bis (neu):</b> Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wurde in der Revision des Umweltschutzgesetzes gestärkt. Nun soll diese auch auf Verordnungsebene gestärkt werden, indem der Titel des Art. 12 angepasst wird und die Förderung der Vorbereitung der Wiederverwendung aufgenommen wird.</p> <p><b>Art. 4 (neu):</b> Biogene Abfälle sollten, wenn immer möglich, zuerst vergoren und danach entweder kompostiert oder das bei der Vergärung entstehe Gärgut direkt in der Landwirtschaft ausgebracht werden. Wir schlagen hiermit eine technologieunabhängige Formulierung vor.</p>

		<p>der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p><u>4 Bei biogenen Abfällen ist jene stoffliche Verwertung zu bevorzugen, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt.</u></p>	
Art. 13 Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> wie Glas, Papier, Karton, Metalle, <u>biogene Abfälle</u> Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt</p>	begrüssen	

	<p>sammeln und für die <u>Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</u></p>		
Art. 14 Biogene Abfälle	<p>1 <u>Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen.</u> Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>sie separat gesammelt wurden; und</li> <li>die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ol> <p>...</p>	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen <u>entfernen</u>. Biogene Abfälle sind rein stofflich <u>oder durch Vergären</u> zu verwerten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>sie separat gesammelt wurden; und</li> <li>die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ol> <p>...</p>	<p><b>Abs. 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording</li> <li>- der Begriff "rein" ist überflüssig</li> <li>- die Formulierung "rein stofflich oder durch Vergärung" ist unglücklich, da die stoffliche Verwertung die Vergärung und die Kompostierung umfasst.</li> <li>- Mit diesem Artikel muss sichergestellt werden, dass die Kosten für die Entfernung von Fremdstoffen und Verpackungen von den Verursachenden getragen werden – sowie es das USG vorsieht. Sollte dies mit der aktuellen Formulierung nicht der Fall sein, muss dies entsprechend angepasst werden.</li> </ul>

Art. 22 Strassensammlerschlämme und -wischgut	2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 24 Verwertung von Abfällen bei der Herstellung von Zement und Beton	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten <u>Siedlungsabfälle</u> und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> verwendet werden.	<i>begrüssen</i>	-

Art. 31 Errichtung	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 32 Betrieb	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; ... g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.	<i>begrüssen</i>	-

<p>Art. 34 Betrieb</p>	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t Abfälle annehmen, dürfen nur biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p><u>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</u></p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> </ol>	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet kompostiert oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen stofflich ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ol> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>	<p>Der Begriff «vorrangig» eröffnet un-nötigen Interpretationsspielraum. Die VVEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwertung in Kompostieranlagen und Vergärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle vollumfänglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen.</p>
------------------------	---	--	--

	<ol style="list-style-type: none"> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ol> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>		
<p>Art. 36 Standort und Bauwerk von Deponien</p>	<p>2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.</li> </ol>	<p>begrüssen</p>	<p>-</p>

II

Die Anhänge 4, 5 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

#### Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

Ziff. 2.4

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

Einordnung: Ab einem Ascheteil vom 20% gilt es als stofflich-energetisch. Rückstände/Aschen von Abfällen, welche man als Brennstoffe für die Herstellung von Zement einsetzt, werden im Zementklinker eingebunden und damit stofflich verwertet.

IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 19838 (USG)

9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)

1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100
2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern 200
3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250
4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>n.Vermeidung: Jede Massnahme, die er-griffen wird, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Produkt zu einem Abfall wird, und Folgendes verringert: 1. die Abfallmenge, einschliesslich durch Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, 2. die schädlichen Auswirkungen der erzeugten Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an Schadstoffen in Materialien und Produkten.</p> <p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie gesamthaft als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	Bst. n: Obwohl die Verordnung den Namen «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» trägt, spielt die Vermeidung aktuell eine zu kleine Rolle. Dies muss u.a. mit einer Definition für Vermeidung korrigiert werden.

Titel	Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.eine andere Entsorgung; oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b.die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>1bis Das BAFU und die Kantone fördern die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p>4 Bei biogenen Abfällen ist jene stoffliche Verwertung zu bevorzugen, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt.</p>
Begründung	<p>Neuer Titel: Art. 12 Allgemeine Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem Stand der Technik</p> <p>Titel &amp; Art. 1bis (neu): Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wurde in der Revision des Umweltschutzgesetzes gestärkt. Nun soll diese auch auf Verordnungsebene gestärkt werden, indem der Titel des Art. 12 angepasst wird und die Förderung der Vorbereitung der Wiederverwendung aufgenommen wird.</p> <p>Art. 4 (neu): Biogene Abfälle sollten, wenn immer möglich, zuerst vergoren und danach entweder kompostiert oder das bei der Vergärung entstehende Gärgut direkt in der Landwirtschaft ausgebracht werden. Wir schlagen hiermit eine technologieunabhängige Formulierung vor.</p>

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 14 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich zu entfernen. Biogene Abfälle sind stofflich zu verwerten, sofern:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</p> <p style="padding-left: 40px;">b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</p>
Begründung	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording</li> <li>- der Begriff "rein" ist überflüssig</li> <li>- die Formulierung "rein stofflich oder durch Vergärung" ist unglücklich, da die stoffliche Verwertung die Vergärung und die Kompostierung umfasst.</li> <li>- Mit diesem Artikel muss sichergestellt werden, dass die Kosten für die Entfernung von Fremdstoffen und Verpackungen von den Verursachenden getragen werden – sowie es das USG vorsieht. Sollte dies mit der aktuellen Formulierung nicht der Fall sein, muss dies entsprechend angepasst werden.</li> </ul>

Titel	Art. 14a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 31 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 34 Betrieb
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle kompostiert oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen stofflich ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ul> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>
Begründung	Der Begriff «vorrangig» eröffnet un-nötigen Interpretationsspielraum. Die VVEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwertung in Kompostieranlagen und Vergärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle vollumfänglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Titel	Art. 36 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	<p>swisscleantech begrüsst die Änderungen im Grundsatz. Mit den in der neuen Verpackungsverordnung vorgesehenen neuen Anforderungen an Verpackungsmaterialien kann die Menge an Verpackung pro Produkt reduziert werden. Durch klare Regeln für die flächendeckende Sammlung sowie für das Recycling von Einwegkunststoff und Getränkeverpackungen werden hier künftig wertvolle Ressourcen im Kreislauf bleiben. Die Finanzierung des Entsorgungssystems für Glas wird bedeutend gestärkt, indem ein bekanntes Trittbrettfahrerproblem angegangen und neu bei deutlich mehr Verpackungsarten die Entsorgung direkt durch die Konsument*innen finanziert wird. Auch von der Möglichkeit, Getränke-Mehrwegverpackungen aus Glas aus der Pfandpflicht ausnehmen zu können, erhoffen wir uns Fortschritte hin zu mehr Mehrweg.</p> <p>Schliesslich führen die neuen Mitteilungspflichten zu deutlich mehr Transparenz rund um unsere Stoffströme, welche u.a. für allfällige regulatorische Nachjustierungen un-abdingbar sind.</p>

Anhang: Stellungnahme\_swisscleantech\_Vernehmlassung\_Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026.pdf

# Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech gezielt für einen Wandel unserer linearen Wirtschaft hin zur Kreislaufwirtschaft ein. So setzten wir uns im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes stets für griffige politische Rahmenbedingungen ein, welche den Wandel voranbringen. Die im März 2024 verabschiedete Vorlage stellt aus unserer Sicht ein starkes Fundament dar, auf dem sich die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz etablieren kann. Doch bei dem darf es in den nächsten Jahren nicht bleiben. Neben weiteren Anpassungen auf der Gesetzesebene ist auch eine konsequente Umsetzung der Revision auf Verordnungsebene entscheidend.

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 soll ein Teil der Revision umgesetzt werden, in dem die Abfallverordnung (VVEA) geändert und die Verordnung über Getränkeverpackungen totalrevidiert wird

## **Eine begrüssenswerte Vorlage, ...**

swisscleantech begrüsst die Änderungen im Grundsatz. Mit den in der neuen Verpackungsverordnung vorgesehenen neuen Anforderungen an Verpackungsmaterialien kann die Menge an Verpackung pro Produkt reduziert werden. Durch klare Regeln für die flächendeckende Sammlung sowie für das Recycling von Einwegkunststoff und Getränkeverpackungen werden hier künftig wertvolle Ressourcen im Kreislauf bleiben. Die Finanzierung des Entsorgungssystems für Glas wird bedeutend gestärkt, indem ein bekanntes Trittbrettfahrerproblem angegangen und neu bei deutlich mehr Verpackungsarten die Entsorgung direkt durch die Konsument\*innen finanziert wird. Auch von der Möglichkeit, Getränke-Mehrwegverpackungen aus Glas aus der Pfandpflicht ausnehmen zu können, erhoffen wir uns Fortschritte hin zu mehr Mehrweg.

Schliesslich führen die neuen Mitteilungspflichten zu deutlich mehr Transparenz rund um unsere Stoffströme, welche u.a. für allfällige regulatorische Nachjustierungen unabdingbar sind.

Besonders begrüßen wir, dass mit der Revision der Abfallverordnung auch auf Verordnungsebene die neue Abfallhierarchie festgeschrieben wird und neue Begriffe wie z.B. die Vorbereitung zur Wiederverwendung definiert werden. In gleicher Art unterstützen wir, dass die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen gezielt gestärkt werden soll.

### **... die punktuell angepasst werden muss**

Während die Vorlage als Ganzes in eine willkommene Richtung geht, sind vereinzelte Anpassungen notwendig, damit die Vorlage ihr volles Potenzial ausschöpfen kann.

So muss die Vermeidung von Abfall stärker in den Fokus gerückt werden, z.B. mit entsprechenden Anforderungen an die Verpackungen oder einem Mehrweg-Ziel für Getränkeverpackungen aus Glas. Bei den neuen Bestimmungen für die Sammlung und das Recycling von Einwegplastik und Getränkekartons ist es richtig, dass Verwertungsquoten vorgeschrieben werden. Diese Quoten müssen von klar definierten, administrativen Konsequenzen begleitet werden, falls sie nicht erreicht werden sollten.

Gleichzeitig können die involvierten Unternehmen am besten beurteilen, wie die Quoten am effizientesten erreicht werden können – dementsprechend schlank sollten die Vorgaben sein, z.B. in Bezug auf die Rücknahmestellen oder die Mitteilungspflichten. Ebenfalls ist es wichtig, den Elan in der Umsetzung nicht zu bremsen. Wenn betroffene Akteure signalisieren, dass sie zu einer früheren Umsetzung bereit sind, sollte dies ermöglicht werden.

Schliesslich ist bei den biogenen Abfällen, nebst kleineren Anpassungen, eine klare Priorisierung jener stofflichen Verwertungsmethoden notwendig, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt, um eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung zu gewährleisten.

Detaillierte Angaben zu unseren Empfehlungen finden sich im beiliegenden Dokument.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christian Zeyer  
Co-Geschäftsführer



Gregory Germann  
Projektleiter

# Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von <b>Verpackungen</b>;</li> <li>b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;</li> <li>c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.</li> </ul>	begrüssen	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Verpackungen und Verpackungsbestandteile</i>: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;</li> <li>b. <i>Mehrwegverpackungen</i>: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;</li> <li>c. <i>Einwegverpackungen</i>: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;</li> <li>d. <i>Getränkeverpackungen</i>: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;</li> </ul>	begrüssen	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>e. <i>Getränkekartons</i>: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;</li> <li>f. <i>Verpackungen aus Kunststoff</i>: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);</li> <li>g. <i>Serviceverpackungen</i>: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;</li> <li>h. <i>stoffliche Verwertung</i>: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);</li> <li>i. <i>Rezyklate</i>: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;</li> <li>j. <i>Verwertungsquote</i>: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;</li> <li>k. <i>Behandlungsreste</i>: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;</li> <li>l. <i>Verbraucherinnen und Verbraucher</i>: natürliche Personen, die zu Zwecken</li> </ul>		
--	--	--	--

	<p>handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;</p> <p>m. <i>Endabnehmerinnen und Endabnehmer</i>: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;</p> <p>n. <i>Herstellerinnen und Hersteller</i>: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;</p> <p>o. <i>Händlerinnen und Händler</i>: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;</p> <p>p. <i>Stand der Technik</i>: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und</li> <li>II. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der</li> </ol>		
--	--	--	--

	betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.		
Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ol>	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, <u>soweit technisch möglich nach dem Stand der Technik und soweit wirtschaftlich tragbar</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. <u>sich aus Mehrweggebinden zusammensetzen</u>;</li> <li>c. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>d. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ol>	<p><b>Bst. b:</b> Die grundsätzliche Vermeidung von Verpackungen, also über die Reduktion ihrer Masse hinaus, z.B. durch Mehrweg, bekommt in der aktuellen Vorlage zu wenig Beachtung. Mit einem neuen Bst. b, der Mehrweggebinde fördert, wird dies korrigiert. Indem dies nach Bst. a platziert wird, wird auch die Abfallhierarchie berücksichtigt.</p> <p>«nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen.</p>

## 2. Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.</p>	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>solche Verpackungen bei <del>allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten</del> <u>getrennt von den brennbaren Abfällen</u> zurücknehmen;</li> <li>solche Verpackungen, <del>soweit technisch möglich</del> <u>nach dem Stand der Technik und unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt</u> der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li><del>in den Verkaufsstellen</del> an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ol> <p>...</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel) liegt. Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller entlang der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für das Recycling Verantwortung übernehmen werden Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird.</p> <p><b>Bst. a:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>«bei allen Verkaufsstellen» schränkt unnötig die Wirtschaftsfreiheit der Akteure ein. Entscheidend ist die Erreichung der in Art. 6 anvisierten Verwertungsquote. Wie diese am effizientesten erreicht wird, und ob es dafür «bei allen Verkaufsstellen» eine Rücknahme</li> </ul>

	<p>3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.</p>		<p>braucht, soll den betroffenen Akteuren überlassen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» stellt sicher, dass die Sammlung tatsächlich separat geschieht.</li> </ul> <p><b>Bst. b:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>«nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen.</li> <li>Dazu muss sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgt.</li> </ul> <p><b>Bst. c:</b> Mit der offeneren Formulierung werden alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abgedeckt.</p>
Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p>	<p>1 <del>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen</del></p>	<p><b>Abs. 1 &amp; Abs. 2:</b> Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im</p>

	<p>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</p> <p>b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p> <p>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</p> <p>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</p> <p>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</p> <p>2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>	<p>beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:</p> <p><del>a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;</del></p> <p>sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p> <p><u>2 Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren ...</u></p>	<p>Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.</p> <p><b>Abs. 1 Bst. a.:</b> Hier wird die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmen unnötigerweise eingeschränkt. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>
--	---	---	---

<p>Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff</p>	<p>1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p> <p>2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.</p> <p>3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <p>a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;</p> <p>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</p>	<p>1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.</p> <p>2...</p>	<p>Die EU hat für Plastikverpackungen ein Recyclingziel von 55% - inkl. Getränkeverpackungen (i.e. PET). Hier gleiche Ziele, aber vor allem die gleiche Berechnungsgrundlage zu haben, schafft Klarheit.</p>
---	--	---	--

	<p>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</p> <p>4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p>		
--	--	--	--

### 3. Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 7 Gebührenpflicht	<p>1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.</p> <p>2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.</p> <p>3 Keine Gebühr müssen entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;</li> <li>b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;</li> <li>c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.</li> </ul>	<p><i>begrüssen</i></p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass durch die Ausweitung der Gebührenpflicht gegen Trittbrettfahrer im System vorgegangen wird. Dadurch wird das Entsorgungssystem als Ganzes gestärkt und stabilisiert.</p>

Art. 8 Höhe der Gebühr	<p>1 Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.</p> <p>2 Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.</p> <p>3 Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.</p>	<i>begrüssen</i>	-
Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit	<p>1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.</p> <p>2 Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen</p>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.</p> <p>3 Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.</p>		
Art. 10 Verwendung der Gebühr	<p>Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Sammlung und den Transport von Altglas;</li> <li>b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;</li> <li>c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;</li> <li>d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;</li> <li>e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);</li> </ul>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;</p> <p>g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.</p>		
Art. 11 Zahlungen an Dritte	<p>1 Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.</p> <p>2 Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen.</p> <p>3 Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie</p>	<i>begrüssen</i>	-

	berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.		
Art. 12 Rückerstattung	<p>1 Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p> <p>2 Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.</p> <p>3 Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.</p>	<i>begrüssen</i>	-
Art. 13 Organisation	<p>1 Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.</p> <p>2 Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab.</p>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.</p> <p>3 Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.</p> <p>4 Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.</p> <p>5 Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.</p>		
--	---	--	--

<p>Art. 14 Aufsicht über die Organisation</p>	<p>1 Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.</p> <p>2 Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.</p> <p>3 Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Jahresrechnung;</li> <li>b. den Revisionsbericht;</li> <li>c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgegliedert nach der Gebührenhöhe;</li> <li>d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.</li> </ul> <p>4 Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	<p>-</p>
---	---	-------------------------	----------

Art. 15 Verfahren	Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.	<i>begrüssen</i>	-
-------------------	---	------------------	---

#### 4. Verpackungen für Getränke

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 16 Kennzeichnung	<p>Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;</li> <li>b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;</li> </ul>	<i>begrüssen</i>	-
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.</p> <p>2 Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.</p>	<i>begrüssen</i>	-

	<p>3 Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurantsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;</li> <li>b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurück-gegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.</li> </ul> <p>4 Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;</li> <li>b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;</li> </ul>		
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;</li> <li>d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und</li> <li>e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.</li> </ul>		
--	--	--	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall</p>	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Bei-träge an eine solche sicherstellen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;</li> <li>b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.</li> </ul> <p>2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	
--	---	-------------------------	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote</p>	<p>1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.</p> <p>2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;</li> <li>b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und</li> <li>c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.</li> </ul> <p>3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p>4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	
---	--	-------------------------	--

	Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.		
(Neu) Art. 19bis Ziele für die Wiederverwendung <small>www.uek.ch</small>		<p>1 <u>Die Wiederverwendungsquote für Getränkeverpackungen aus Glas muss bis 2040 40 % erreichen.</u></p> <p>2 <u>Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen</u></p>	Wiederverwendbare Mehrwegverpackungen haben bei Getränkeverpackungen aus Glas eine signifikant besser Ökobilanz gegenüber der Einwegverpackung. Mit einem Ziel für die Wiederverwendung und dem Grundsatz, dass die Wirtschaft zur

		<p>werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt.</p> <p>3 <u>Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, kann das UVEK Händler und Hersteller dazu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen auf den Markt zu bringen.</u></p>	Erreichung dieses Zieles proaktiv eingebunden werden soll, wird die Wiederverwendung bedeutend gestärkt. Dieses Ziel orientiert sich (teilweise) an die Ziele der EU: Dort gilt für 2040 ebenfalls das Ziel von 40%, jedoch für sämtliche Getränkeverpackungen, also auch für jene aus Kunststoff. Die marginalen Vorteile in der Ökobilanz einer Mehrweg-PET-Flasche im Vergleich zu einer Einweg-PET-Flasche (ob 50% oder 100% rPET) stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die ein solcher Systemwechsel mit sich bringen würde.
--	--	---	---

## 5. Mitteilungspflichten

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;</li> <li>b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.</li> </ul>	begrüssen	

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen	<p>1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</li> <li>b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul> <p>2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien; <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</li> </ul> </li> </ul> <p>3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht</p>	<p>1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien, mitteilen.</p> <p><del>a. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del></p> <p>2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien mitteilen:</p> <p><del>a. Verpackungen aus Kunststoff aufgliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.</del></p> <p>...</p>	<p>Abs. 1 Bst. b &amp; Abs. 2 Bst. b: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand für Herstellerinnen und Hersteller, jedoch in Bezug auf die Reduktion der Umweltauswirkungen kaum einen Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten jeweils bereits genügend umschrieben, sodass Buchstabe b im Sinne einer schlanken Verordnung in beiden Absätzen gestrichen werden kann.</p>
---	---	--	---

	<p>gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.</p> <p>4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.</p> <p>5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.</p>		
Art. 22 Rücknahme und Verwertung	<p>1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.</p> <p>2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem</p>	<i>begrüssen</i>	

	<p>BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.</p>		
Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen	<p>1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.</p> <p>2 Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.</p>	<i>begrüssen</i>	

## 6. Schlussbestimmungen

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 24 Vollzug	Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.	begrüssen	-
Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	Die Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.	begrüssen	-

Art. 26 Übergangsbestimmung	<p>1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie:</p> <p>a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;</p> <p>b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und</p> <p>c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</p>	begrüssen	-
Art. 27 Inkrafttreten	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar <del>2027</del> Juli 2026 in Kraft.</p> <p>2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen. Damit die

			Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.
--	--	--	--

## Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Artikel	Vorlage Bundesrat	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 3 Begriffe	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>...</p> <p>n. <i>Wiederverwendung</i>: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o. <i>Vorbereitung zur Wiederverwendung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p. <i>Stoffliche Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q. <i>Stofflich-energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem</p>	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>...</p> <p>n. <u>Vermeidung</u>: Jede Massnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Produkt zu einem Abfall wird, und Folgendes verringert: 1. die Abfallmenge, einschließlich durch Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, 2. die schädlichen Auswirkungen der erzeugten Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an Schadstoffen in Materialien und Produkten.</p> <p>o. <i>Wiederverwendung</i>: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>p. <i>Vorbereitung zur Wiederverwendung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>q. <i>Stoffliche Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie</p>	<p><b>Bsf. n:</b> Obwohl die Verordnung den Namen «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» trägt, spielt die Vermeidung aktuell eine zu kleine Rolle. Dies muss u.a. mit einer Definition für Vermeidung korrigiert werden.</p>

	<p>Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r. <i>Energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>	<p>gesamthaft als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>r. <i>Stofflich-energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>s. <i>Energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>	
Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung	<p>Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie <u>nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch</u> verwertet werden können.</p>	begrüssen	

Art. 11	<p>1 Das BAFU und die Kantone fördern die Vermeidung von Abfällen mit geeigneten Massnahmen wie der Sensibilisierung und Information von Bevölkerung und Unternehmen. Sie arbeiten dabei mit den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen.</p> <p>2 Wer Produkte herstellt, muss die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen und die anfallenden Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.</p>	begrüssen	
Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem Stand der Technik	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a. eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b. die Herstellung neuer Produkte.</p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen <u>muss</u> nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 <u>Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</u></p>	<p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p>a. eine andere Entsorgung; oder</p> <p>b. die Herstellung neuer Produkte.</p> <p><u>1bis Das BAFU und die Kantone fördern die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.</u></p> <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen <u>muss</u> nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand</p>	<p><b>Titel &amp; Art. 1bis (neu):</b> Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wurde in der Revision des Umweltschutzgesetzes gestärkt. Nun soll diese auch auf Verordnungsebene gestärkt werden, indem der Titel des Art. 12 angepasst wird und die Förderung der Vorbereitung der Wiederverwendung aufgenommen wird.</p> <p><b>Art. 4 (neu):</b> Biogene Abfälle sollten, wenn immer möglich, zuerst vergoren und danach entweder kompostiert oder das bei der Vergärung entstehe Gärgut direkt in der Landwirtschaft ausgebracht werden. Wir schlagen hiermit eine technologieunabhängige Formulierung vor.</p>

		<p>der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> <p><u>4 Bei biogenen Abfällen ist jene stoffliche Verwertung zu bevorzugen, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt.</u></p>	
<p>Art. 13 Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung</p>	<p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> wie Glas, Papier, Karton, Metalle, <u>biogene Abfälle</u> Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt</p>	<p><i>begrüssen</i></p>	

	<p>sammeln und für die <u>Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.</u></p>		
<p>Art. 14 Biogene Abfälle</p>	<p>1 <u>Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen.</u> Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>sie separat gesammelt wurden; und</li> <li>die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ol> <p>...</p>	<p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen <u>entfernen</u>. Biogene Abfälle sind rein stofflich <u>oder durch Vergären</u> zu verwerten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und</li> <li>sie separat gesammelt wurden; und</li> <li>die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.</li> </ol> <p>...</p>	<p><b>Abs. 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording</li> <li>- der Begriff "rein" ist überflüssig</li> <li>- die Formulierung "rein stofflich oder durch Vergärung" ist unglücklich, da die stoffliche Verwertung die Vergärung und die Kompostierung umfasst.</li> <li>- Mit diesem Artikel muss sichergestellt werden, dass die Kosten für die Entfernung von Fremdstoffen und Verpackungen von den Verursachenden getragen werden – sowie es das USG vorsieht. Sollte dies mit der aktuellen Formulierung nicht der Fall sein, muss dies entsprechend angepasst werden.</li> </ul>

Art. 22 Strassensammlerschlämme und -wischgut	2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 24 Verwertung von Abfällen bei der Herstellung von Zement und Beton	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten <u>Siedlungsabfälle</u> und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten <u>Siedlungsabfälle</u> <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> verwendet werden.	<i>begrüssen</i>	-

Art. 31 Errichtung	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen <u>Siedlungsabfälle</u> <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO <sub>2</sub> aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 32 Betrieb	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von <u>Siedlungsabfällen</u> <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; ... g. bei Anlagen, in denen <u>Siedlungsabfälle</u> <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.	<i>begrüssen</i>	-

<p>Art. 34 Betrieb</p>	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t Abfälle annehmen, dürfen nur biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p><u>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</u></p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> </ol>	<p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet kompostiert oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen stofflich ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder</li> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ol> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>	<p>Der Begriff «vorrangig» eröffnet un-nötigen Interpretationsspielraum. Die VVEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwertung in Kompostieranlagen und Vergärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle vollumfänglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen.</p>
------------------------	---	--	--

	<ol style="list-style-type: none"> <li>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</li> </ol> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p>		
<p>Art. 36 Standort und Bauwerk von Deponien</p>	<p>2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.</li> </ol>	<p>begrüssen</p>	<p>-</p>

II

Die Anhänge 4, 5 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

#### **Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton**

Ziff. 2.4

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

Einordnung: Ab einem Ascheteil vom 20% gilt es als stofflich-energetisch. Rückstände/Aschen von Abfällen, welche man als Brennstoffe für die Herstellung von Zement einsetzt, werden im Zementklinker eingebunden und damit stofflich verwertet.

IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 19838 (USG)

9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)

1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100
2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern 200
3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250
4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300

## **Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme**

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, nach dem Stand der Technik und soweit wirtschaftlich tragbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;</li> <li>b. sich aus Mehrweggebinden zusammen-setzen;</li> <li>b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und</li> <li>c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.</li> </ul>
Begründung	Bst. b: Die grundsätzliche Vermeidung von Verpackungen, also über die Reduktion ihrer Masse hinaus, z.B. durch Mehrweg, bekommt in der aktuellen Vorlage zu wenig Beachtung. Mit einem neuen Bst. b, der Mehrweggebinde fördert, wird dies korrigiert. Indem dies nach Bst. a platziert wird, wird auch die Abfallhierarchie berücksichtigt.  «nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen.

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. solche Verpackungen getrennt von den brennbaren Abfällen zurücknehmen;</li> <li>b. solche Verpackungen, nach dem Stand der Technik und unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der stofflichen Verwertung zuführen; und</li> <li>c. an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.</li> </ul>
Begründung	Abs. 1: Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel) liegt. Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller entlang der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für das Recycling Verantwortung übernehmen werden Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird. Bst. a: -«bei allen Verkaufsstellen» schränkt unnötig die Wirtschaftsfreiheit der Akteure ein. Entscheidend ist die Erreichung der in Art. 6 anvisierten Verwertungsquote. Wie diese am effizientesten erreicht wird, und ob es dafür «bei allen Verkaufsstellen» eine Rücknahme braucht, soll den betroffenen Akteuren überlassen sein. -Die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» stellt sicher, dass die Sammlung tatsächlich separat geschieht. Bst. b: -«nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen. -Dazu muss sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgt.  Bst. c: Mit der offeneren Formulierung werden alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abgedeckt.

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;</li> <li>d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;</li> <li>e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.</li> </ul>
Begründung	<p>Abs. 1 &amp; Abs. 2: Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.</p> <p>Abs. 1 Bst. a.: Hier wird die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmen unnötigerweise eingeschränkt. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.</p>
Begründung	<p>Abs. 1 &amp; Abs. 2: Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass private Sammelsysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten.</p> <p>Abs. 1 Bst. a.: Hier wird die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmen unnötigerweise eingeschränkt. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.</p>

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen und Getränkeverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.
Begründung	Die EU hat für Plastikverpackungen ein Recyclingziel von 55% - inkl. Getränkeverpackungen (i.e. PET). Hier gleiche Ziele, aber vor allem die gleiche Berechnungsgrundlage zu haben, schafft Klarheit.

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.  (Neu) Art. 19bis Ziele für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen  Die Wiederverwendungsquote für Getränkeverpackungen aus Glas muss bis 2040 40 % erreichen. 2 Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt. 3 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, kann das UVEK Händler und Hersteller dazu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen auf den Markt zu bringen.
Begründung	Wiederverwendbare Mehrwegverpackungen haben bei Getränkeverpackungen aus Glas eine signifikant besser Ökobilanz gegenüber der Einwegverpackung. Mit einem Ziel für die Wiederverwendung und dem Grundsatz, dass die Wirtschaft zur Erreichung dieses Zielles proaktiv eingebunden werden soll, wird die Wiederverwendung bedeutend gestärkt. Dieses Ziel orientiert sich (teilweise) an die Ziele der EU: Dort gilt für 2040 ebenfalls das Ziel von 40%, jedoch für sämtliche Getränkeverpackungen, also auch für jene aus Kunststoff. Die marginalen Vorteile in der Ökobilanz einer Mehrweg-PET-Flasche im Vergleich zu einer Einweg-PET-Flasche (ob 50% oder 100% rPET) stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die ein solcher Systemwechsel mit sich bringen würde.

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	Abs. 1 Bst. b & Abs. 2 Bst. b: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand für Herstellerinnen und Hersteller, jedoch in Bezug auf die Reduktion der Umweltauswirkungen kaum einen Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten je-weils bereits genügend umschrieben, sodass Buchstabe b im Sinne einer schlanken Verordnung in beiden Absätzen gestrichen werden kann.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien;</p>
Begründung	Abs. 1 Bst. b & Abs. 2 Bst. b: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand für Herstellerinnen und Hersteller, jedoch in Bezug auf die Reduktion der Umweltauswirkungen kaum einen Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten je-weils bereits genügend umschrieben, sodass Buchstabe b im Sinne einer schlanken Verordnung in beiden Absätzen gestrichen werden kann.

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2026 in Kraft. 3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
Begründung	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeinfrastruktur (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen. Damit die Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.

# Öffentlichkeitsgesetz.ch

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 10 Verwendung der Gebühr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 13 Organisation, Abs. 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 15 Verfahren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 16 Kennzeichnung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

## Begründung

In den Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Verpackungsverordnung des BAFU findet sich im erläuternden Bericht auf Seite 36 zu Art. 21 (Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen ) folgende Passage: «Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BAFU die Informationen in aggregierter Form einmal jährlich publiziert kann. Die Geschäftsgeheimnisse werden bewahrt, in dem keine Einzeldaten publiziert werden. Das BAFU darf diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren.»

Nach unserer Auffassung ist der abschliessende Hinweis zum Öffentlichkeitsprinzip unangebracht, da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereits in Art. 7 BGÖ gewährleistet ist. Vielmehr nimmt das BAFU damit die Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Geschäftsgeheimnis vorweg – und verankert damit das Prinzip der Geheimhaltung.

Dabei ist die Verwaltung mit dem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip dazu verpflichtet, bei jedem Gesuch zu prüfen, ob der Zugang zu einem amtlichen Dokument gewährt werden kann. Diese Möglichkeit von vornweg auszuschliessen, widerspricht dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips.

Eine Behörde muss jeweils den Einzelfall evaluieren. So können auch «geheim» oder «vertraulich» klassifizierte Dokumente zugänglich gemacht werden, wenn die Behörde bei der Überprüfung des Gesuchs zum Schluss kommt, dass die Klassifizierung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Selbstverständlich gelten die im BGÖ verankerten Ausnahmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Zugang zum entsprechenden Dokument von vornweg integral auszuschliessen ist. So lassen sich beispielsweise mit Schwärzungen Geschäftsgeheimnisse wahren, wie dies etwa auch bei Personendaten der Fall ist. Ein teilweiser Zugang zu einem Dokument wäre somit möglich.

Uns ist bewusst, dass es sich hierbei nur um den erläuternden Bericht zur Verordnung handelt. Dennoch ist uns wichtig, auf dieses Vorgehen hinzuweisen, da dieses aus unserer Sicht bedenklich ist. Es zeigt, wie schlecht das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund teilweise verankert ist.

Anhang: 2025-10-16-vernehmlassung-verpackungsordnung.pdf

Öffentlichkeitsgesetz.ch  
CH-3000 Bern  
info@oeffentlichkeitsgesetz.ch  
031 525 78 22

Per Mail: polg@bafu.admin.ch  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
CH-3003 Bern

*Donnerstag, 4. September 2025*

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein *Öffentlichkeitsgesetz.ch* begrüsst die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt (Frühling 2026) Stellung zu nehmen. Der von Medienschaffenden getragene Verein engagiert sich für die wirkungsvolle Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Schweiz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist ein essenzielles Element einer modernen und transparenten Verwaltung, rechtlich verankert und gesellschaftlich breit anerkannt. In seiner aktuellen Rechtsprechung verknüpft der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dieses Zugangsrecht mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Meinungsäusserungsfreiheit schützt.<sup>1</sup>

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu einem Aspekt der Verpackungsverordnung (VerpV), welcher der zeitgemässen und wirkungsvollen Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips widerspricht.

In den Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Verpackungsverordnung des BAFU findet sich im erläuternden Bericht auf Seite 36 zu Art. 21 (Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen) folgende Passage: *«Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BAFU die Informationen in aggregierter Form einmal jährlich publiziert kann. Die Geschäftsgeheimnisse werden bewahrt, in dem keine Einzeldaten publiziert werden. Das BAFU darf diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren.»*

Nach unserer Auffassung ist der abschliessende Hinweis zum Öffentlichkeitsprinzip unangebracht, da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereits in Art. 7 BGÖ gewährleistet ist. Vielmehr nimmt

<sup>1</sup> Urteil i.S. Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn, Application no. 18030/11, vom 8. November 2016

das BAFU damit die Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Geschäftsgeheimnis vorweg – und verankert damit das Prinzip der Geheimhaltung.

Dabei ist die Verwaltung mit dem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip dazu verpflichtet, bei jedem Gesuch zu prüfen, ob der Zugang zu einem amtlichen Dokument gewährt werden kann. Diese Möglichkeit von vornweg auszuschliessen, widerspricht dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips.

Eine Behörde muss jeweils den Einzelfall evaluieren. So können auch «geheim» oder «vertraulich» klassifizierte Dokumente zugänglich gemacht werden, wenn die Behörde bei der Überprüfung des Gesuchs zum Schluss kommt, dass die Klassifizierung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Selbstverständlich gelten die im BGÖ verankerten Ausnahmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Zugang zum entsprechenden Dokument von Vornweg integral auszuschliessen ist. So lassen sich beispielsweise mit Schwärzungen Geschäftsgeheimnisse wahren, wie dies etwa auch bei Personendaten der Fall ist. Ein teilweiser Zugang zu einem Dokument wäre somit möglich.

Uns ist bewusst, dass es sich hierbei nur um den erläuternden Bericht zur Verordnung handelt. Dennoch ist uns wichtig, auf dieses Vorgehen hinzuweisen, da dieses aus unserer Sicht bedenklich ist. Es zeigt, wie schlecht das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund teilweise verankert ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses. Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Martin Stoll, Geschäftsführer  
Öffentlichkeitsgesetz.ch



Titus Plattner  
Co-Präsident



Hansjürg Zumstein  
Co-Präsident

Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 24 Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 26 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Art. 27 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

## ça Vaud

### Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe Stellungnahme durabilitas

Anhang: Durabilitas\_Revision\_OLED\_OEm\_251014.pdf

## Prise de position dans le cadre de la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEm

Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
—	Suppressions
-	Explication

### Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération **de limitation des déchets** par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet **après avoir subi une opération de valorisation** sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
- Let. o. : « (...) et permettant de rendre des **déchets** objets et leurs composants qui sont **devenus des déchets** à nouveau utilisables ».
- Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des **matières premières secondaires** aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins **de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires** ».
- Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »

- *Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.*
- *Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).*

#### Art. 11, éléments manquants.

- **Al. 1 :** « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »
  - **Al. 2 :** « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »
  - **Ajouter al. 3 :** « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »
- *Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).*
  - *Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.*
  - *Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à*

*l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).*

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »
- Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
- Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
- Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».

- Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.
- L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.
- L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.
- L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.*

*Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.*

*Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent*

*également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.*

*Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.*

*Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.*

#### Avis détaillé

##### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur manutention-manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*

- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.
- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

#### Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages **pleins** sont **tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits** et s'assurent, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage **ni de coûts supplémentaires importants**, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
- Ajouter : **Art. 3tris Obligation de reprise des emballages par les commerces**  
1 Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.  
2 Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.
  - L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>actives</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.
  - La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà

« économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.
- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.
- Ajout de l'art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
- Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, **en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement**, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au*

*principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).*

*D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.*

*Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger. À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- **Supprimer : 3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.**

- *Se reporter à l'explication à l'art.4 al.1.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- **Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al.1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.**
- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- 3 Si les taux de recyclage ne sont **toujours** pas atteints **avec les mesures prévues à l'al. 2**, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)
  - *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- **Supprimer : 1 Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.**
  - *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
- **Ajouter : « Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »**
  - *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
  - *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements*

*nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
  - *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « **e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus.** »
  - *Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.*

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée **ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation** a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés**; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, **et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite**; »
- Ajouter let. « **f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés.** »

- *Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.  
Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).  
C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.*
  - *Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.*
  - *Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.*
- **Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
    - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
    - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
    - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
  - *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.  
La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.  
Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux*

*emballages à usage unique.*

*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*

*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses.»
  - *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »
- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »
  - *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*
  - *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Siehe Stellungnahme durabilitas

Anhang: Durabilitas\_Revision\_OLED\_OEm\_251014.pdf

## Prise de position dans le cadre de la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2025 – OLED et OEm

Légende du document	
⇒	Avis
•	Ajouts
—	Suppressions
-	Explication

### Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets OLED

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*Dans la mesure où nombre des dispositions commentées sont de nature programmatique ou portent sur des enjeux de définition, il convient de prendre toute la mesure de la récente révision de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), notamment sur les enjeux de (préparation à la) réutilisation. Cela afin de distinguer en particulier des activités similaires (réparer p. ex.) qui pourront à l'avenir s'inscrire soit dans la limitation des déchets soit dans leur valorisation. Pour éviter des confusions qui seraient néfastes et contraires aux objectifs du Parlement, plusieurs précisions sont donc apportées afin d'améliorer la définition et la démarcation entre les différentes notions définies.*

*Par ailleurs, des ajouts sont proposés afin d'enfin donner de la substance aux dispositions existantes dans la LPE sur la limitation des déchets (art. 30a et art. 35i LPE). Il s'agit notamment de définir en quoi consiste la limitation, puis d'ouvrir la voie à cette limitation s'agissant de produits à usage unique. Considérant les dispositions en vigueur à ce titre dans plusieurs pays parmi les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, cette évolution doit être considérée comme un premier pas relativement aisé pour la Suisse.*

Avis détaillé :

Art. 3, let. n. à r. **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. n. : « réutilisation : toute opération de limitation des déchets par laquelle des objets et leurs composants qui ne sont pas des déchets ou qui ont perdu leur statut de déchet après avoir subi une opération de valorisation sont utilisés de nouveau pour un usage identique ou comparable à celui pour lequel ils avaient été conçus ».
- Let. o. : « (...) et permettant de rendre des déchets objets et leurs composants qui sont devenus des déchets à nouveau utilisables ».
- Let. p. : « (...) des déchets en traitant ceux-ci afin d'obtenir des matières premières secondaires aux fins de leur fonction initiale ou à d'autres fins de telle sorte qu'ils puissent être réemployés sous la forme de matières premières secondaires ».
- Ajouter let. « s. limitation : toute mesure prise avant qu'une substance, une matière ou un produit ne devienne un déchet et réduisant : 1. La quantité de déchets, y compris par l'intermédiaire de la réutilisation ou de la prolongation de la vie des produits, 2. Les effets nocifs des déchets produits sur l'environnement et la santé humaine, ou 3. La teneur en substances nocives des matières et produits. »

- *Let. n. : La définition de la préparation à la réutilisation inscrit cette stratégie dans la valorisation des déchets (toute opération de valorisation des déchets...). Il faut donc de manière symétrique indiquer que la réutilisation s'inscrit dans la limitation des déchets. Il faut aussi supprimer la mention de « après avoir subi une opération de valorisation ». En effet, cet élément apporte plus de confusion que de clarté en renvoyant à la valorisation en général, sans autre précision, et alors que la réutilisation s'inscrit ici dans la famille des stratégies de limitation et non de valorisation des déchets.*
- *Let. o. : La formulation existante (rendre des déchets à nouveau utilisables) est problématique. Ce n'est pas en qualité de déchet qu'un objet est rendu à nouveau utilisable, mais plutôt les propriétés fonctionnelles de l'objet devenu pour un temps un déchet. Cette proposition est alignée avec le droit de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Let. p. : Le terme « réemployé » crée de la confusion par rapport aux notions de (préparation à la) réutilisation. On propose donc une formulation plus proche de celle de l'UE (Directive 2008/98/CE).*
- *Ajouter let. s. : Alors que le « L » dans OLED désigne la limitation des déchets, les éléments à ce sujet sont très peu présents dans l'ordonnance. Il faut donc définir ce terme sur la base de la notion de prévention définie par l'UE. La proposition est adaptée de la formulation de la Directive 2008/98/CE relative aux déchets de l'UE et de la Convention de Bâle, art. 4 al. 2 let. a. et c. Cette proposition permet de couvrir en partie les nouvelles dispositions de l'art. 35i LPE (ecodesign).*

#### Art. 11, éléments manquants.

- **Al. 1 :** « L'OFEV et les cantons encouragent la limitation des déchets, y compris par la réutilisation et la prolongation de la durée de vie des objets et leurs composants, au moyen de mesures appropriées, notamment de sensibilisation et d'information de la population et des entreprises. Ils collaborent pour ce faire avec les organisations économiques et de la société civile concernées. »
  - **Al. 2 :** « (...) de manière à ce que soit produit le moins possible des déchets et que ces derniers contiennent le moins possible de substances dangereuses pour l'environnement et la santé humaine. »
  - **Ajouter al. 3 :** « L'OFEV édicte et met à jour régulièrement par voie d'ordonnance départementale une liste de produits en plastique à usage unique dont la mise sur le marché est interdite. Cette liste se base sur les dispositions en vigueur des principaux partenaires commerciaux de la Suisse. »
- *Al. 1 : Bien que les dispositions sur la limitation des déchets n'aient pas été directement modifiées par la récente révision de la LPE, la notion de (préparation à la) réutilisation impose de clarifier que la réutilisation entre bien dans le champ de la limitation de déchets (tandis que la préparation à la réutilisation concerne la valorisation des déchets).*
  - *Al. 2 : L'ajout de la dimension de santé humaine reprend ici la définition de la limitation proposée à l'art. 3, let. s. ci-dessus.*
  - *Al. 3 : Cet ajout se base sur l'art. 30a LPE ainsi que sur le nouvel art. 35i LPE. Il propose de reprendre les interdictions de mise sur le marché en vigueur notamment dans les pays de l'UE à la suite de la Directive relative à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement (EU 2019/904). Il vise certains produits en plastique à usage unique et de courte durée dont les avantages liés à l'usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement que cet usage entraîne. L'OFEV est donc ici chargée d'édicter une liste de tels produits en prenant en compte différents critères (p. ex. durée de l'usage, avantages liés à*

*l'usage par rapport à l'atteinte à l'environnement et à la santé humaine, disponibilité d'alternatives sur le marché, dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse).*

Art. 12 Obligation générale de valoriser selon l'état de la technique **Avis défavorable**

- Modifier le titre : « Obligation générale de préparer à la réutilisation et de valoriser selon l'état de la technique. »
  - Ajouter al. « 1bis L'OFEV et les cantons encouragent la préparation à la réutilisation des déchets au moyen de mesures appropriées lorsque celle-ci est plus respectueuse de l'environnement que ne le serait un autre mode de valorisation ou d'élimination. ».
  - Ajouter al. « 1ter L'OFEV évalue régulièrement les fractions de déchets qui peuvent faire l'objet d'une préparation à la réutilisation sur la base de l'état de la technique et des avantages environnementaux. ».
  - Ajouter al. « 4 Les entreprises et les sites d'exploitation qui réceptionnent des objets et les entreposent temporairement dans le seul but de les contrôler et de les nettoyer en vue d'une réutilisation avant de les transmettre ou de les revendre sont dispensés de l'obligation d'obtenir une autorisation au sens de l'art. 8 OMoD et de l'obligation de présenter un rapport au sens de l'art. 27 OMoD. ».
- *Nous proposons de modifier le titre de l'art. 12 pour l'aligner avec l'art. 30d LPE et le contenu proposé dans la suite de l'article.*
  - *L'ajout de l'art. 1bis vise à permettre la mise en œuvre de stratégies de préparation à la réutilisation en Suisse, sans quoi cette stratégie risque de rester lettre morte.*
  - *L'ajout de l'art. 1ter vise à renforcer la hiérarchie entre préparation à la réutilisation et recyclage ou valorisation matière, au travers de l'évaluation régulière des stratégies plus ou moins respectueuses de l'environnement.*
  - *L'ajout de cet article permet de supprimer l'obligation d'autorisation cantonale pour les entreprises d'élimination et leurs sites d'exploitation. Cela afin de soulager les services cantonaux concernés, et afin de distinguer les installations d'élimination des installations de préparation à la réutilisation.*

=====

## Ordonnance sur les emballages OEm

Avis général : **Avis plutôt favorable**

*L'actuelle révision de l'OEB s'inspire des développements en cours au sein de l'UE, mais ne retient pour l'instant que les éléments liés à la valorisation matière. Dès lors, elle laisse de côté, ou n'intègre que très partiellement, les aspects relatifs à la limitation des emballages et au soutien à la réutilisation.*

*Or, limiter la quantité d'emballages mis sur le marché, et donc la quantité de déchets générés, constitue un levier essentiel pour réduire les impacts environnementaux ainsi que les coûts liés à leur gestion.*

*Comme l'indique le rapport explicatif, il est important pour la Suisse de s'aligner sur la législation européenne. Cette révision de l'OEB représente ainsi une opportunité stratégique pour se rapprocher des dispositions en vigueur dans l'UE, lesquelles incluent*

*également des mesures en faveur de la prévention des déchets et de la promotion de la réutilisation. Une telle orientation permettrait d'éviter une nouvelle procédure de révision dans un avenir proche, avec les coûts que celle-ci impliquerait.*

*Le rapport explicatif mentionne que des ateliers réunissant des représentants d'associations professionnelles, de branches économiques ainsi que de grandes entreprises ont été organisés pour valider le projet de révision. Nous regrettons toutefois que ces ateliers n'aient pas inclus de représentants de la société civile ni d'acteurs plus innovants du secteur, tels que les opérateurs de systèmes de réutilisation, afin de recueillir également leurs points de vue en amont du processus.*

*Si l'objectif de regrouper les différentes catégories d'emballages au sein d'une ordonnance unique peut être salué, nous estimons que, sans les adaptations que nous proposons concernant la limitation des déchets et la réutilisation, cette révision risque d'être immédiatement obsolète face aux évolutions en cours chez nos principaux partenaires commerciaux.*

#### Avis détaillé

##### Art. 2 Définitions **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « emballage et composant d'emballage : tout produit article constitué de matières de toute nature, destiné à contenir et à protéger des marchandises produits données, à permettre leur manutention-manipulation et leur acheminement, ou à assurer leur présentation ; »
  - Let. b. : « emballage réutilisable : tout emballage qui est destiné à être réutilisé faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ; »
  - Ajouter let. « q. Système de réutilisation : les dispositifs organisationnels, techniques ou financiers qui permettent la réutilisation en circuit fermé ou en circuit ouvert, ainsi que les incitations à la réutilisation, tels qu'un système de consigne qui garantit que les emballages sont collectés en vue de leur (préparation) à la réutilisation. »
  - Ajouter let. « r. Taux de récupération des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages prêts à être remplis de nouveau après le nettoyage. »
  - Ajouter let. « s. Taux de réutilisation des emballages : rapport entre le nombre d'emballages pleins remis aux consommateurs et aux utilisateurs finaux et le nombre d'emballages pleins issus de la réutilisation et remis sur le marché. »
- *Let. a. : définir les emballages comme « articles qui protègent des produits » permet de s'aligner avec le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de mieux exprimer la nature secondaire des emballages par rapport aux produits. Par ailleurs, la définition européenne utilise le terme « manipulation » à la place de « manutention » et nous proposons de reprendre ce terme également.*
  - *Let. b. : Le rapport explicatif concernant la modification de l'OLED mentionne que les expressions « faire l'objet d'une réutilisation » ou « préparation à la réutilisation » sont synonymes, mais il n'est pas mentionné la notion de « destiné à la réutilisation ». Pour une meilleure cohérence avec la LPE et l'OLED, il faut donc définir ici les emballages réutilisables comme « tout emballage destiné à faire l'objet d'une préparation à la réutilisation ».*
  - *Ajout de la let. q. pour définir les systèmes de réutilisation. Ce terme, repris du droit européen (Règlement 2025/40), est nécessaire non seulement parce qu'il sera utilisé dans la présente ordonnance, mais aussi pour souligner que les activités de réutilisation doivent s'inscrire dans des systèmes comportant une structure organisationnelle, des flux financiers, des mécanismes d'incitation, etc.*

- Ajout de la let. r., reprenant la définition du taux de récupération figurant dans le rapport explicatif relatif à la révision de la présente ordonnance. Le terme « standard » a par ailleurs été supprimé, car la réutilisation des emballages, et leur récupération subséquente peuvent également concerner des emballages non standardisés. Il est important d'insérer cette définition, étant donné que le terme est utilisé ci-après dans l'ordonnance.
- Ajout de la let. s., qui définit le taux de réutilisation, lequel est repris dans un nouvel article 19bis, selon une logique analogue à celle appliquée aux taux de recyclage, en vue de permettre la fixation d'objectifs contraignants en matière de réutilisation. Contrairement au « taux de récupération », ce taux ne prend en compte que les emballages effectivement réutilisés, c'est-à-dire remis sur le marché à l'issue des processus de la réutilisation.

#### Art. 3 Exigences générales **Avis favorable moyennant modifications**

- « Les commerçants et les fabricants qui remettent des emballages pleins sont tenus de limiter la quantité de déchets d'emballages produits et s'assurer, dans la mesure où l'état de la technique le permet et pour autant que cela soit économiquement supportable, que les emballages : (...) »
- Let. b. : « n'entraînent pas de difficultés techniques majeures lors de la collecte, du traitement et du recyclage ni de coûts supplémentaires importants, et »
- Ajouter let. « d. n'entraînent aucun effet néfaste sur la santé humaine ou l'environnement tout au long de leur cycle de vie. Une attention particulière est apportée à minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances associés aux emballages. »
- Ajouter : **Art. 3bis Contrôle des exigences sur les emballages**  
L'OFEV publie régulièrement des évaluations sur les différents types d'emballages existants et les possibilités de gestion en fin de vie, de manière à établir quelles options sont préférables en termes de nuisances à l'environnement et risques pour la santé humaine, et en fonction de l'état de la technique.
- Ajouter : **Art. 3tris Obligation de reprise des emballages par les commerces**  
1 Les commerces de détail doivent reprendre les emballages de tous types issus des produits qui viennent d'être achetés sur place.  
2 Pour les commerces de détail dont la surface de vente est supérieure à 200 m<sup>2</sup>, une plateforme de déballage clairement visible est mise à disposition.
  - L'ajout de « limiter la quantité de déchets d'emballages produits » permet d'inscrire le principe de réduction des déchets d'emballages dans l'ordonnance, s'alignant ainsi avec les objectifs fixés par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, et en cohérence avec l'art. 32a<sup>actives</sup> LPE ainsi qu'avec l'art. 30 LPE (« La production de déchets doit être limitée dans la mesure du possible. »). Cela est également en accord avec l'art. 43 du PPWR (Règlement 2025/40) au niveau de l'UE, qui fixe des objectifs progressifs de réduction des déchets d'emballages (« Prévention des déchets : Chaque État membre réduit la quantité de déchets d'emballages produits par habitant (...) »). Cette proposition permet donc de s'aligner avec la révision de la LPE et le droit européen, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de s'organiser pour mettre en œuvre ce principe. Par ailleurs, la notion des emballages "pleins" est supprimée, car les fabricants d'emballages vides ont également une responsabilité en matière d'écoconception des emballages qu'ils produisent.
  - La mention « ni de coûts supplémentaires importants » dans la let. b. de l'art. 3 n'est pas nécessaire, étant donné que l'introduction mentionne déjà

« économiquement supportable » et que la mise en place de systèmes innovants (tels que les systèmes de réutilisation) implique souvent des investissements initiaux importants (et donc des coûts supplémentaires). Cette mention risquerait donc de limiter la mise en place de systèmes de réutilisation, pourtant cohérents avec les objectifs de limitation et de réduction des déchets.

- L'ajout de la let. d. permet de s'aligner sur le droit européen (Règlement 2025/40, PPWR) et de garantir que les emballages soient sûrs, tant pour l'environnement que pour la santé humaine. Cet aspect est fondamental, compte tenu des impacts significatifs causés par les emballages, en particulier les emballages plastiques. L'insertion de cette disposition permet d'appliquer le principe de précaution, afin d'éviter des conséquences indésirables et des charges futures pour la société. Cette formulation est également cohérente avec l'art. 35i LPE, qui précise que le Conseil fédéral peut définir des exigences relatives aux emballages en fonction de leurs nuisances pour l'environnement (al. 1), tout en tenant compte des dispositions adoptées par les principaux partenaires commerciaux (al. 2). Nous suggérons de compléter en précisant la nécessité de 'minimiser l'exposition aux microplastiques et aux dangers présentés par certains groupes de substances'. Une telle formulation se fonde sur une approche basée sur le danger (hazard-based) plutôt que sur le risque, pour évaluer la dangerosité de certains emballages et surtout de certains groupes de substances (produits chimiques) présents dans les emballages. Cette approche est préconisée dans la littérature scientifique (Monclús, L.; Arp, H. P. H.; Groh, K. J.; Faltynkova, A.; Løseth, M. E.; Muncke, J.; Wang, Z.; Wolf, R.; Zimmermann, L.; Wagner, M. (2025) Mapping the chemical complexity of plastics, Nature, 643, 349-355, doi:10.1038/s41586-025-09184-8). Elle permet une concrétisation efficace du principe de précaution, basée sur la connaissance des propriétés intrinsèques des emballages et des substances qui les composent, sans passer par des études longues et coûteuses (souvent à charge de la société), visant à établir un lien de cause à effet entre emballage, contexte particulier, et les effets néfastes sur la santé humaine ou l'environnement.
- Ajout de l'art. 3bis : L'état de la technique en matière de fabrication des emballages et de leur gestion en fin de vie évolue rapidement. Les analyses comparatives entre différents types d'emballages et de systèmes de traitement nécessitent des investissements importants. Afin d'orienter les acteurs économiques vers des choix respectueux des ressources, et ainsi les soutenir dans la mise en œuvre de la LPE et de l'OLED, l'OFEV devrait se charger de développer des études comparatives permettant d'évaluer scientifiquement les alternatives les plus adaptées.
- Ajout de l'art. 3tris : Nous proposons également de s'inspirer de la Loi sur les déchets et les sites pollués du canton du Jura (LDSP, art. 18) en élargissant son champ d'action afin d'inciter les commerces à réduire la quantité d'emballages mis sur le marché. Ceci en les obligeant à reprendre tous les emballages vendus et en mettant à disposition des plateformes de déballages là où la place le

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « de reprendre **gratuitement** ces emballages (...) ».
- Let b. : « de les soumettre à une valorisation matière dans la mesure où l'état de la technique le permet, **en minimisant les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement**, et »
- *Le rapport indique que l'on renonce à prescrire une reprise gratuite sur la base de la situation actuelle (sacs payants). C'est une décision problématique à de nombreux égards, probablement liée aux acteurs consultés préalablement au développement de ce projet d'ordonnance. Cette option contrevient selon nous au*

*principe de causalité mentionné dans le présent projet (art. 5, al. 1, let. a. et b.) car les auteurs de la nuisance sont ici clairement les producteurs et les commerçants. Dès lors, soit un commerçant ou un fabricant est affilié à une organisation de branche privée et lui verse une contribution qui sera utilisée pour couvrir les coûts (TEA ou CAR), soit il ne l'est pas et couvre ces coûts directement. Sinon, on risque de n'avoir aucune incitation à la limitation des déchets pour les fabricants et commerçants (c'est le consommateur qui subit des choix qu'il ne contrôle pas et qui paye à la fin).*

*D'autre part, comme il n'y a pas de mention d'un prix maximum du sac pour plastique (à part qu'il ne doit pas être fixé dans un but lucratif), on s'attend à des incitations floues pour les consommateurs qui devront en réalité arbitrer entre taxe au sac actuelle (hormis à Genève), et nouvelle taxe au sac pour plastique. Cela d'autant plus que le prix du sac taxé actuel n'est pas homogène entre les cantons, avec de fortes variations. Il est donc fort probable que la taxe au sac pour plastique n'incite pas au tri et donc à la valorisation.*

*Vu ces éléments, on peut considérer cette nouvelle disposition comme juridiquement fragile, ouvrant la voie à de possibles actions visant à l'abroger. À tout le moins, si la reprise n'est pas gratuite, il convient de fixer la proportion maximale des coûts pouvant être couverts par la taxe au sac pour plastique, taxe dont le montant devrait rester complémentaire et les revenus additionnels par rapport aux contributions des producteurs et commerçants. Dans le même scénario (reprise qui n'est pas gratuite), il faudrait alors prévoir des modalités pour que les consommateurs puissent réduire par eux-mêmes la quantité de leurs déchets plastiques (p. ex. grâce à des plateformes de désempallages dans les commerces de taille importante).*

- *Let. b : il est essentiel que la valorisation matière des briques à boissons et emballages à usage unique en matières plastiques minimise les effets néfastes sur la santé humaine et l'environnement. Une approche scientifique basée sur les dangers (hazard-based) et non sur les risques est préconisée par la communauté scientifique. Par ailleurs, le rapport « Forever Toxic : The science on health threats from plastic recycling » publié en 2023 par Greenpeace USA a montré que les produits chimiques dangereux se retrouvent dans le plastique recyclé par trois voies d'entrées : leur présence dans le plastique vierge de départ, l'absorption de contaminants avant le recyclage et l'apparition de nouveaux produits chimiques toxiques lors du processus de recyclage lui-même.*

Art. 4 Obligation subsidiaire de reprendre les briques à boissons et les emballages à usage unique en matières plastiques, al. 3 **Avis défavorable**

- **Supprimer : 3 Si la reprise n'est pas gratuite, son prix est fixé de manière à couvrir les coûts d'élimination. Il ne doit pas être fixé dans un but lucratif.**

- *Se reporter à l'explication à l'art.4 al.1.*

Art. 6, al. 2 : **Avis défavorable**

- **Supprimer : 2 Si les taux de recyclage fixés à l'al.1 ne sont pas atteints, le DETEC propose au Conseil fédéral d'obliger les fabricants à prélever une contribution anticipée de recyclage ou une taxe d'élimination anticipée sur les briques à boissons devant être reprises et les emballages à usage unique en matières plastiques devant être repris.**

- *Considérant les propositions aux alinéas 1 et 3 de l'art. 4, l'alinéa 2 de l'art. 6 n'est plus nécessaire.*

Art. 6, al. 3 : **Avis favorable moyennant modifications**

- 3 Si les taux de recyclage ne sont **toujours** pas atteints **avec les mesures prévues à l'al. 2**, il peut obliger les commerçants et les fabricants (...)
  - *Se reporter à l'explication de l'alinéa précédent.*

Art. 7, al. 1 : **Avis favorable**

- *Nous saluons l'élargissement de la TEA à tout emballage en verre. Nous insistons pour que cette augmentation des revenus de la taxe permette d'enfin financer toutes les activités prévues à l'art. 10 (avec un focus particulier sur les activités de la réutilisation des emballages en verre, qui produisent d'importants bénéfices écologiques) et pas seulement les activités en lien avec la valorisation matière.*

Art. 8, al. 1 : **Avis défavorable**

- Supprimer : **1 Le montant de la taxe prélevée sur chaque emballage est de 1 centime au moins et de 10 centimes au plus.**
  - *L'alinéa 2 fixe déjà les modalités de détermination de la taxe, en précisant qu'elle est définie en consultation avec les milieux concernés. Étant donné les fortes variations du marché, nous ne voyons pas l'intérêt d'introduire dans l'ordonnance une fourchette pour le montant de la taxe prélevée.*

Art. 10 Utilisation de la taxe **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. d. : « des campagnes d'information, notamment pour favoriser **prioritairement** la réutilisation et la valorisation matière des emballages en verre ... »
- Ajouter : « **Art. 10bis Utilisation de la taxe pour la réutilisation**  
**Au minimum 5% de la taxe d'élimination anticipée doit être versé pour soutenir les activités en lien avec la réutilisation des emballages définies à l'art. 10, let. a. et b. »**
  - *Let. d. : La réutilisation des emballages en verre permet de préserver les ressources naturelles, de renforcer l'économie circulaire et d'améliorer leur impact écologique, surtout par rapport aux emballages en verre à usage unique, voir rapport de Carbotech (2024). Des sondages d'opinion auprès de la population suisse démontrent qu'une majorité des personnes confondent les termes « recyclage » et « réutilisation ». De plus, même si des solutions pour réutiliser les emballages en verre existent aujourd'hui, elles sont méconnues. Même si cet article existait déjà dans la précédente version de l'OEB, aucune campagne n'a été menée par Vetroswiss pour favoriser la réutilisation. Pour être cohérent avec la LPE (en particulier ses art. 30 et 10h), la mention « prioritairement » permet de clarifier le mandat de Vetroswiss de faire des campagnes d'information en soutien, en premier lieu, de la réutilisation.*
  - *Ajout de l'art. 10bis : Selon les statistiques de Vetroswiss, moins de 1 % des rétrocessions de la TEA ont été utilisées par le passé pour financer des activités liées à la réutilisation (art. 10, let. a. et b.). Pourtant, les acteurs souhaitant développer la réutilisation des emballages en verre sont bien présents en Suisse, et leur nombre a augmenté à la suite des ruptures de chaînes de valeur causées par la crise du Covid-19, la guerre en Ukraine et la fermeture de Vetropack. Si la réutilisation des emballages en verre présente des avantages écologiques évidents par rapport aux emballages en verre à usage unique, les investissements*

*nécessaires pour rendre ces systèmes économiquement supportables font aujourd'hui défaut. En France, la loi anti-gaspillage pour une économie circulaire (AGEC) prévoit que les éco-organismes et producteurs (ou systèmes individuels) soumis à la responsabilité élargie des producteurs doivent allouer au moins 5 % de leurs contributions financières annuelles au développement de solutions de réutilisation. À l'image de cette exigence, il serait pertinent d'inscrire dans l'OEm un pourcentage dédié à cet objectif. Cela permettrait d'activer concrètement les let. a. et b. de l'art. 10. En l'absence d'une réelle volonté de soutenir ces activités, il conviendrait alors plutôt de supprimer ces dispositions de l'art. 10.*

Art. 11 Paiement à de tiers, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « Toute personne ou **organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou organisation de branche privée** qui sollicite des paiements de l'organisation pour les activités définies à l'art. 10... »
  - *Afin de simplifier les démarches administratives, une organisation faisant partie d'un système de réutilisation ou une organisation de branche privée engagée dans la réutilisation pourrait également solliciter le versement de Vetroswiss pour les activités définies à l'art. 10. Cela permettrait d'éviter que chaque petit producteur engagé dans la réutilisation doive effectuer une demande individuelle – ce qui représenterait un obstacle administratif important pour ce type d'acteurs – et faciliterait la gestion des rétrocessions par des organisations (associations, coopératives, etc.) en charge de la mise en œuvre du système de réutilisation des emballages.*

Art. 14 Surveillance de l'organisation, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter : let. « **e. un décompte des revenus de la taxe utilisés pour la réutilisation par rapport à l'ensemble des revenus.** »
  - *Les rapports annuels actuels de Vetroswiss, ainsi que les flux de matières pour les emballages en verre publiés par Swiss Recycle, indiquent un pourcentage très faible d'emballages entiers réutilisés bénéficiant d'une part des rétrocessions de la TEA. Toutefois, à la suite d'échanges avec différents représentants de l'industrie, de Vetroswiss et de l'OFEV, il apparaît que personne ne semble savoir précisément quelles activités de réutilisation sont effectivement financées en Suisse. C'est pourquoi une transparence accrue concernant le financement de ces activités s'impose, afin de clarifier si, et comment, les activités de collecte et de lavage des emballages en verre entiers sont effectivement soutenues.*

Art. 17 Consigne obligatoire sur les emballages pour boissons réutilisables, al. 4 **Avis favorable moyennant modifications**

- Let. a. : « l'organisation de branche privée **ou l'organisation faisant partie d'un système de réutilisation** a pour objectif la collecte, le nettoyage et la réutilisation communs d'emballages pour boissons réutilisables **standardisés**; »
- Let. e. : « elle atteint, dans les trois premières années de son existence, un taux de récupération des emballages réutilisables mis dans le commerce par ses membres d'au moins **60 20 %** et ce taux est d'au moins **80 50 %** après cinq ans, **et elle prend des mesures pour augmenter ces taux par la suite**; »
- Ajouter let. « **f. Si le taux n'est pas atteint l'OFEV analyse les mesures à prendre en concertation avec les acteurs concernés.** »

- *Let. a. : Aujourd'hui, des filières de réutilisation fonctionnent en Suisse sans recourir à des emballages standardisés. En effet, si la standardisation permet d'optimiser les flux logistiques à long terme, elle ne constitue pas une condition obligatoire à la mise en œuvre de la réutilisation. Pour cette raison, il est proposé de supprimer le terme « standardisés » à la let. a., afin de ne pas freiner l'action des PME et des filières qui s'engagent dans la réutilisation mais qui n'ont pas encore effectué la transition vers des emballages standardisés.  
Dans le rapport explicatif, une organisation de branche privée est décrite comme « un regroupement de fabricants et de commerçants. Elle peut ne compter que des entreprises de recyclage ou revêtir une forme mixte. Une organisation de branche est créée par les milieux économiques sur une base volontaire pour remplir une tâche donnée ». Cette définition semble impliquer qu'une telle organisation doit inclure des entreprises de recyclage, ce qui n'est pas cohérent dans le cas de la réutilisation, où d'autres types d'acteurs sont impliqués (comme les entreprises de lavage, les acteurs logistiques, etc.).  
C'est pourquoi nous proposons d'ouvrir l'exemption de la consigne à des organisations faisant partie d'un système de réutilisation, afin de s'aligner avec le droit européen et de permettre à des entreprises et PME actives dans la réutilisation – y compris celles regroupées dans des organisations créées par la société civile – de bénéficier de cette exception.*
  - *Let e. et f. : Les systèmes de réutilisation nécessitent un certain temps pour se mettre en place. De nombreuses études montrent que, même avec un taux de récupération modéré, la réutilisation des bouteilles peut générer des bénéfices écologiques significatifs. Nous proposons donc d'abaisser le taux actuellement envisagé, afin de le rendre plus atteignable pour les initiatives existantes en Suisse, et de prévoir un dialogue avec l'OFEV dans le cas où ce taux ne serait pas atteint, afin d'identifier collectivement les mesures à envisager.*
  - *Cela dit, ces objectifs ne devraient pas être supprimés, car le but ultime des systèmes de réutilisation est bien de récupérer les bouteilles. Il serait donc incohérent de développer de tels systèmes sans garantir un certain niveau de récupération. Si les taux fixés ne sont pas atteints, il conviendrait d'engager une réflexion sur d'éventuelles mesures d'incitation pour encourager la récupération.*
- **Ajouter : Art. 19bis Objectif de réutilisation pour les emballages pour boissons**
    - 1 Le taux de réutilisation des emballages pour boissons doit atteindre 40% en 2040.
    - 2 Les modalités pour atteindre cet objectif et le type d'emballages concernés sont définis par le DETEC en concertation avec les acteurs économiques.
    - 3 Si le taux de récupération n'est pas atteint, le DETEC peut obliger les commerçants et les fabricants à mettre sur le marché un certain pourcentage de leur catalogue des produits dans des emballages pour boissons réutilisables.
  - *Les principaux partenaires commerciaux de la Suisse ont inscrit des objectifs de réutilisation des emballages dans leurs législations respectives. On en retrouve notamment dans le nouveau règlement européen sur les emballages, dans la loi anti-gaspillage en France, dans la loi sur les emballages en Allemagne, ainsi que dans la loi sur les déchets en Autriche.  
La réutilisation des emballages en verre est non seulement en cohérence avec ces conditions-cadres internationales, mais également avec la LPE : elle permet de préserver les ressources naturelles et de renforcer l'économie circulaire (chapitre 5), de limiter la production de déchets et de favoriser le traitement des déchets sur le territoire national (art. 30). Depuis la fermeture de Vetropack, cela n'est plus possible pour les emballages pour boissons en verre.  
Comme le souligne le rapport explicatif de la révision, les emballages réutilisables présentent, dans la plupart des cas, des avantages écologiques par rapport aux*

*emballages à usage unique.*

*Fixer des objectifs de réutilisation permettrait à la Suisse de s'aligner sur les évolutions du marché international et d'améliorer l'impact environnemental de l'industrie, tout en laissant la liberté aux acteurs économiques de définir la trajectoire la plus adaptée pour atteindre cet objectif. Cela suppose la définition de critères tels que des trajectoires différenciées selon le chiffre d'affaires, des objectifs spécifiques par branche, des objectifs intermédiaires, des obligations imposées aux grandes surfaces, etc.*

*L'objectif de 40 % est basé sur le taux fixé par l'Union européenne (Règlement 2025/40) pour les boissons alcoolisées et non alcoolisées. Parmi les objectifs existants, ce taux, relativement bas, a été retenu afin de rester réaliste compte tenu du niveau de maturité du marché de la réutilisation en Suisse.*

Art. 20 Obligation de communiquer relative aux emballages pour boissons **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter let. « c. le poids des emballages pour boissons valorisés, spécifiant les modes de valorisation adoptés (réutilisation, valorisation matière ou valorisation énergie), ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Let. c. : Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages de boissons est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 21 Obligation de communiquer relative aux autres emballages à usage unique, al. 3 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3bis La grande distribution est tenue de communiquer chaque année à l'OFEV, selon ses indications, et avant la fin du mois de février, le pourcentage de son assortiment vendu dans des emballages à usage unique par l'intermédiaire de ses filiales suisses.»
  - *La grande distribution joue un rôle déterminant dans la mise sur le marché de produits emballés à usage unique, notamment par le choix de ses fournisseurs. Leur demander d'indiquer le pourcentage de leur assortiment vendu dans de tels emballages permet d'améliorer la transparence envers les consommateurs et de responsabiliser à la fois les fabricants et les distributeurs finaux.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 1 **Avis favorable moyennant modifications**

- « (...) Ils doivent distinguer entre les différentes matières utilisées pour la fabrication de ces emballages, les modes de valorisation adoptés, ainsi que le lieu de valorisation, qu'il s'agisse de la Suisse ou de l'étranger. »
  - *Suivre les modes de valorisation et le lieu où ces activités sont réalisées pour les emballages à usage unique est essentiel pour évaluer les progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés, ainsi que pour mesurer les impacts de la branche à l'échelle nationale.*

Art. 22 Reprise et valorisation, al. 2 **Avis favorable moyennant modifications**

- Ajouter al. « 3 L'OFEV soutient les organisations de branche engagées dans la réutilisation dans l'établissement de statistiques concernant la mise sur le marché d'emballages réutilisables ainsi que leur taux de récupération. »
- Ajouter al. « 4 Un contrôle est effectué afin de vérifier que le mode de valorisation annoncé par les commerçants et les fabricants est respecté. »
  - *Ajout de l'al. 3 : Dans le rapport d'accompagnement à la révision, il est indiqué que « les emballages réutilisables sont exclus de (l'obligation de communiquer) afin d'encourager davantage leur utilisation ». Cette affirmation nous semble contestable, dans la mesure où, sans données statistiques sur la réutilisation des emballages, il est difficile de mettre en place des mesures ciblées pour soutenir efficacement cette stratégie. C'est pourquoi nous estimons plus pertinent d'instaurer une obligation de communication, accompagnée d'un soutien de l'OFEV, afin de véritablement encourager le développement des systèmes de réutilisation.*
  - *Ajout de l'al. 4 : Les consommateurs ont besoin d'allégations environnementales fiables, comparables et vérifiables pour prendre des décisions en toute connaissance de cause. Toutefois, une étude de 2020 a révélé que plus de la moitié des allégations environnementales fournissaient des informations vagues, trompeuses ou infondées (Communiqué de presse du Conseil Européen, 2024). C'est pourquoi nous proposons de mettre en place des contrôles (autorité compétente et modalités exactes à définir) afin de vérifier que les informations communiquées soient exactes.*